Fortgesetzte Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staatsverwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen

von 1835 bis 1852,

aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Friedrich Freiherrn von Strauß,

königl. Staatsrath im ordentlichen Dienste.

Neunter Band

der neuen Folge.

Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung

XXIX. Band.

Enthaltend die Abtheilung: XV. Allgemeine Staats- und Landes-Polizei und fortsetzend den XIII. Band der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung.

München, 1853.

Fünfzehnte Abtheilung.

Allgemeine Staats- und Landes-Polizei.

Inhalts-Uebersicht

der fünfzehnten Abtheilung.

Allgemeine Staats- und Landespolizei.

Erster Abschnitt.

Organe der Polizeiverwaltung.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

Dritter Abschnitt.

Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes.

Vierter Abschnitt.

Sicherheit der Person.

Fünfter Abschnitt.

Sorge für die Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse.

Sechster Abschnitt.

Sicherheit des Eigenthums.

Siebenter Abschnitt.

Jagdpolizei.

Eilfter Abschnitt.

Sonstige besondere Befugnisse der Polizei-Behörden.

Zwölfter Abschnitt.

Chronologische Uebersicht

der über die „Allgemeine Staats- und Landes-Polizei" aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1823	2. September.	Allerh. Entschließung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verminderung der Criminalkosten betr.	1351	82
1831	14. Mai.	M.-E. (des Innern), Verbreitung belehrender und erbauender Bücher unter die Gefangenen betr. (Nr. 6300.)	1376	135
1834	3. Mai.	M.-E. (der Justiz), die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verminderung der Criminalkosten betr.	.	83
1836	28. April.	M.-E. (Kriegs-), Vorsichtsmaßregeln bei Pulver-Transporten betr.	.	496
1836	10. Mai.	M.-E. (des Innern), die Aufsicht auf Schießpulver-Transporte betr. (Nr. 10,890.)	1668	496
1836	26. Juni.	M.-E. (des Innern), die Besetzung des Curat-Beneficiums in der Festung Oberhaus betr. (Nr. 15,986.)	1377	136
1836	16. November.	M.-E. (des Innern), die Satzungen der Nürnberger-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.	1732	665
1836	20. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Satzungen der Nürnberger Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.	1731	664
1837	4. April.	M.-E. (des Innern), die Statuten der Mobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.	1726	656
1837	6. August.	M.-E. (des Innern), die München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft betr.	1720	649
1837	16. September.	M.-E. (des Innern), die München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt betr. (Nr. 20,656.)	1712	645

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	1. November.	M.-E. (der Justiz), die Vollstreckung der Erkenntnisse churhessischer Strafgerichte gegen dortige unvermögende Unterthanen in Ansehung der Kosten betr. (Nr. 455.)	.	55
1837	22. November.	M.-E. (des Innern), die Vollstreckung der Erkenntnisse churhessischer Strafgerichte gegen dortige unvermögende Unterthanen in Ansehung der Kosten btr. (Nr. 27,299.)	1343	55
1837	19. Dezember.	M.-E. (Kriegs-), die Bezeichnung und den Bestand der Gendarmerie-Compagnie nach der neuen Kreis-Eintheilung betr. (Nr. 11,611.)	1300	12
1838	25. Jänner.	M.-E. (des Innern), Auszug, Vorkehrungen gegen die der Gesundheit nachtheiligen Biere in Bayreuth, insbesondere gegen das Spunden des Bieres betr. (Nr. 31,440.)	1627	444
1838	13. April.	M.-E. (des Innern), Paßwesen im Kanton Bern betr. (Nr. 8,115.)	1513	310
1838	4. Mai.	M.-E. (des Innern), das Reisepaßgesuch des Garten-Eleven N. betr. (Nr. 10,098.)	1460	266
1838	4. Mai.	M.-E. (des Innern), das Reisepaßgesuch des Garten-Eleven N. betr.	.	266
1838	4. Mai.	M.-E. (des Innern), den überhandnehmenden Wilddiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln betr. (Nr. 8583.)	.	718
1838	7. Mai.	M.-E. (des Innern), die doppelte Mobilar-Versicherung des N. zu Oberkemnathen, Landgerichts Wassertrüdingen, betr. (Nr. 8666.)	1713	646
1838	10. Mai.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Jurisdiktions-Verhältnisse mit Sachsen-Weimar, insbesondere eine Uebereinkunft wegen gerichtlicher Nacheile betr.	1353	84
1838	16. Mai.	M.-E. (des Innern), die Bezahlung der an die k. Gendarmerie geleisteten Vorspanne betr. (Nr. 9830.)	1329	35
1838	25. Mai.	M.-E. (des Innern), die inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr. (Nr. 12,275.)	1714	646
1838	29. Juli.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Ermächtigung des königlich bayerischen Consuls zu Marseille zur Ausstellung von Reisepässen an königlich bayerische Unterthanen betr. (Nr. 5753.)	.	303
1838	10. August.	M.-E. (des Innern), die polizeiliche Controle gegen die die inländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften betr. (Nr. 17,454.)	1715	647
1838	11. August.	M.-E. (des Innern), die Ermächtigung des königlich bayerischen Consuls zu Marseille zur Ausstellung von Reisepässen an königliche bayerische Unterthanen betr. (Nr. 19,143.)	1501	303

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1838	14. September.	M.=E. (des Innern), die von dem Polizeiamte zu Frankfurt a/M. für temporär sich dort aufhaltende Ausländer geforderte Vorlage von Heimathscheinen betr. (Nr. 17,510.)	1461	267
1838	14. September.	M.=E. (des Innern), Paßvisirungen und Legalisirungen betr. (Nr. 17,823.)	1502	304
1838	25. September.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), Jurisdiktions=Verhältnisse mit dem Churfürstenthum Hessen, insbesondere eine Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile betr.	1344	56
1838	24. Oktober.	M.=E. (des Innern), Paßverfügungen rücksichtlich der nach Schweden und Norwegen reisenden Ausländer betr. (Nr. 25,433.)	1522	315
1838	15. November.	M.=E. (des Innern), die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden illyrischen Kleinhändler betr. (Nr. 22,208). Hiezu Abdruck einer Note der k. k. österreichischen Gesandtschaft am k. bayerischen Hofe.	1532	322
1839	3. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Eintheilung der Agenturbezirke Würzburg, Kitzingen und Windsheim der München=Aachener=Feuerversicherungs=Gesellschaft betr. (Nr. 29,677.)	1717	647
1839	26. Jänner.	M.=E. (des Innern), die von den Schiffmeistern und mit Extraschiffen Reisenden zu erhebenden Paßtaxen betr. (Nr. 29,573.)	1491	298
1839	1. März.	M.=E. (des Innern), die Versicherung des beweglichen Vermögens der Gemeinden und Stiftungen bei der Mobiliar=Feuerversicherungs=Anstalt der bayerischen Hypotheken= und Wechselbank betr. (Nr. 2005.)	1728	656
1839	5. März.	M.=E. (des Innern), die inländischen Mobilien=Feuerversicherungs=Anstalten betr. (Nr. 2224.)	1716	647
1839	8. April.	M.=E. (des Innern), die Quartalsanzeigen über Sicherheitsstörungen und Fremdenpolizei betr. (Nr. 6905.)	1539	328
1839	17. April.	M.=E. (des Innern), die Untersuchung wegen der dem Glaser N. zu N. zugefügten Bienenzuchtbeschädigung betr. (Nr. 7373.)	1804	767
1839	25. April.	M.=E. (des Innern), das Verfahren des M. le Chevalier zu Paris zur Sicherung leinener und baumwollener Stoffe, Papiere ꝛc. und gegen das Entzünden betr. (Nr. 8667.)	1674	507
1839	8. Mai.	M.=E. (des Innern), den Vollzug des Art. VI. Abs. 2. Nr. 2 und 3, resp. des Art. XIII. Nr. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betr. (Nr. 8820.)	1495	300
1839	10. Mai.	M.=E. (des Innern), die Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizeistraffällen in den Regierungs=Bezirken diesseits des Rheins betr. (Nr. 21,305.)	1797	760

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1839	27. Mai.	M.=E. (des Innern), den Vollzug des Art. 14 des Belohnungs=Regulativs der Gendarmerie vom 6. März 1815 betr. (Nr. 11,929.)	1328	35
1839	14. Juni.	M.=E. (des Innern), der Vollzug des Art. VI. Abs. 2 und 3, resp. des Art. XIII Nr. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, über das Paßwesen betr. (Nr. 12,123.)	1496	300
1839	16. Juni.	M.=E. (des Innern), Thierquälerei betr. (Nr. 15,436.)	1783	746
1839	1. Juli.	M.=E. (des Innern), die Auflösung der Nürnberger Feuer=Versicherungsanstalt und die Vereinigung derselben mit der Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken= und Wechselbank betr. (Nr. 14,076.) Hiezu Abdruck eines Vertrages.	1733	677
1839	20. Juli.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Uebereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt wegen Aufhebung der Untersuchungskosten in Requisitionsfällen betr.	1339	49
1839	27. Juli.	M.=E. (des Innern), Unglücksfälle bei dem Baden im Freien betr. (Nr. 16,895.)	1565	365
1839	14. August.	M.=E. (des Innern), die Vereinigung der Nürnberger Feuerversicherungs=Anstalt mit der Feuerversicherungs=Anstalt der bayer. Hypotheken= und Wechselbank betr. (Nr. 17,962.)	1734	681
1839	18. August.	M.=E. (des Innern), die Anwendung der Hopfenpresse beim Biersieden betr. (Nr. 15,880.)	1646	460
1839	7. September	M.=E. (des Innern), die Paßtaxen betr. (Nr. 19,760.)	1492	299
1839	10. September.	M.=E. (des Innern), den Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit in dem Jahre 18³⁷/₃₈ betr. (Nr. 11,073.)	1560	361
1839	20. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Verpflegung der auf dem Transporte befindlichen Arrestanten betr. (Nr. 23,742.)	1436	242
1839	26. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Eintheilung der Agenturbezirke Würzburg, Kitzingen und Windsheim betr. (Nr. 6744.)	1719	649
1839	29. Oktober.	M.=E. (des Innern), Auszug, Ruheversetzung und Alimentirung des Hausmeisters im Zuchthause zu Lichtenau betr. (Nr. 22,344.)	1373	134
1839	24. November.	M.=E. (des Innern), die Zurückweisung von Mobiliar=Versicherungs=Anträgen betr. (Nr. 26,347.)	1718	648
1839	6. Dezember.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern), den Vollzug des Art XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betr. (Nr. 27,167.)	1497	301
1839	20. Dezember.	M.=E. (des Innern), das Aufbewahren von Wasser in Bottichen für den Fall eines Brandes betr. (Nr. 28,606.)	1660	468

Jahr.	Datum.	Betreff	Paragr.	Seite.
1840	8. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Zuständigkeit in polizeilichen Strafsachen der Militärpersonen betr. (Nr. 11.)	1800	763
1840	13. Jänner.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Vorstellung der Metzger zu Augsburg wegen Beschränkung der Freibank betr. (Nr. 29,704.)	1605	423
1840	23. März.	M.-E. (des Innern), die collegialen Berathungen in Polizeistraffällen, in welchen die k. Regierung als erste Instanz zu entscheiden hat, betr. (Nr. 5677.)	1805	767
1840	31. März.	M.-E. (der Justiz), den Besuch der Gefangenen in den Frohnvesten durch Geistliche zu religiösem Zwecke betr. (Nr. 2555.)	.	137
1840	4. April.	M.-E. (des Innern), die Gesuche um Bewilligungen von Brandcollekten betr. (Nr. 7728.)	1739	693
1840	20. April.	M.-E. (des Innern), die Fürsorge für das Seelenheil der in den Frohnvesten verhafteten Untersuchungsgefangenen betr. (Nr. 7348.)	1378	136
1840	21. April.	M.-E. (des Innern), die Heimaths- und Unterthans-Verhältnisse der Pächterswittwe N. zu Möblareuth betr. (Nr. 4057.)	1454	256
1840	30. April.	M.-E. (des Innern), Beschwerde des Metzgermeisters N. zu N. über eine polizeiliche Bestrafung wegen Injurie betr. (Nr. 19,061.)	1558	359
1840	5. Mai.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Bierbrauers N. zu N., wegen aufgehobener Bewilligung der Bier-Verleitgabe unter dem Satze betr. (Nr. 18,548.)	1608	430
1840	30. Mai.	M.-E. (des Innern), die Untersuchungskosten in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten betr. (Nr. 10,772.)	1808	769
1840	26. Juni.	M.-E. (des Innern), die Vereinfachung der Geschäftsbehandlung bei der Gendarmerie betr. (Nr. 26,846.)	1303	13
1840	29. Juni.	M.-E. (des Innern), die Beleidigungen der Gendarmen, obrigkeitlicher Diener und beorderter Militärpersonen betr. (Nr. 14,227.)	1316	25
1840	29. Juni.	M.-E. (des Innern), die Beleidigungen der Gendarmen, obrigkeitlicher Diener und beorderter Militärpersonen betr. (Nr. 14,227.)	1795	758
1840	10. Juli.	Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., die Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber u. s. w. betr. (Nr. 24,879.)	.	318
1840	16. Juli.	M.-E. (des Innern), die Verleitgebung von Luxusbier unter dem Namen Bock, Porter, Salvator- oder Doppelbier betr. (Nr. 14,635.)	1639	455

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1840	19. Juli.	M.-E. (des Innern), die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, hier die Anlage enger Kamine betr. (Nr. 12,958.)	1663	490
1840	24. Juli.	M.-E. (des Innern), die Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber u. dgl. betr. (Nr. 16,548.)	1528	318
1840	11. September.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Verleitgebung von Luxusbieren, unter dem Namen Bock, Porter, Salvator- oder Doppelbier betr. (Nr. 19,740.)	1640	456
1840	10. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Heimathsverhältnisse der Citronenhändlers-Wittwe N. und ihres außerehelichen Sohnes N. betr. (N. 12,245.)	1451	252
1840	11. Oktober.	M.-E. (des Innern), ausländische herumziehende Gewerbsleute betr. (Nr. 23,517.)	1462	267
1840	11. Oktober.	M.-E. (des Innern), ausländische herumziehende Gewerbsleute betr. (Nr. 23,517.)	1533	323
1840	14. Oktober.	M.-E. (des Innern), Taxirung der Reisepässe betr. (Nr. 23,845.)	1493	299
1840	7. November.	M.-E. (des Innern), die Competenz in Miethvertragssachen, resp. den Civilrechtsstreit des J. Sch. mit B. und den Eheleuten K. wegen Miethzinses betr. (Nr. 18,222.)	1815	776
1840	13. November.	M.-E. (des Innern), den Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit betr. (Nr. 25,921.)	1358	91
1840	6. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Anwendung der körperlichen Züchtigung als polizeiliche Strafe betr. (Nr. 28,924.)	.	765
1840	9. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Heirathsbewerbungen in öffentlichen Blättern betr. (Nr. 28,106.)	1792	755
1840	26. Dezember.	M.-E. (des Innern), den Staatsvertrag mit Sachsen-Meiningen wegen Uebernahme der Vaganten betr. (Nr. 30,203.)	1455	258
1841	23. Jänner.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Zulassung der württembergischen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Bayern betr. (Nr. 529.)	1735	688
1841	9. März.	M.-E. (des Innern), Erneuerung von Pässen und Wanderbüchern der im Auslande befindlichen bayerischen Unterthanen betr. (Nr. 4307.)	1498	301
1841	5. April.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Metzger zu N., die Einführung der Fleischbeschau, resp. die Ueberbürdung der Gebühren hiezu betr. (Nr. 2664.)	1603	422
1841	1. Mai.	Allerhöchste Verordnung, die Aufsicht auf die Schießpulver-Transporte betr.	1669	501

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1841	11. Mai.	M.-E. (Kriegs-), Auszug, die Behandlung der Schanzsträflinge in religiöser und moralischer Beziehung betr. (Nr. 5024.)	.	137
1841	29. Mai.	M.-E. (des Innern), die Behandlung der Schanzsträflinge in religiöser und moralischer Beziehung betr. (Nr. 11,644.)	1379	137
1841	11. Juni.	M.-E. (des Innern), die Anlage enger Kamine betr. (Nr. 7555.)	1664	492
1841	5. August.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern), Visirung der nach dem Königreiche der Niederlande ausgestellten Pässe betr.	1506	306
1841	16. September.	M.-E. (des Innern), Verpflegung der auf dem Transporte befindlichen Arrestanten betr. (Nr. 22,204.)	1437	242
1841	21. Dezember.	M.-E. (des Innern), Adjudicatur der Untersuchungskosten bei Polizeiübertretungen betr. (Nr. 28,893.)	1809	769
1841	24. Dezember.	M.-E. (Kriegs-), die Verhältnisse der Gendarmerie-Rechnungsführer betr. (Nr. 13,484.)	1301	12
1842	15. Jänner.	M.-E. (des Innern), Ausscheidung der Criminalsträflinge in den Zucht- und Strafarbeitshäusern nach Confessionen und Geschlechtern betr. (Nr. 311.)	1419	182
1842	21. Jänner.	Entschließung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Erlassung einer Flußreinigungs-Ordnung für Oberfranken betr. Hiezu ein Abdruck dieser Reinigungs-Ordnung.	1649	463
1842	19. Februar.	M.-E. (des Innern), Kosten für Anschaffung von Kleidungsstücken für den armen N. N. von Fürth, modo die Rückvergütung deßfallsiger Auslagen durch die Armenpflege zu Fürth betr. (Nr. 1927.)	1438	242
1842	30. März.	M.-E. (des Innern), die Verfolgung und Arretirung flüchtig gegangener bayerischer Inculpaten in Frankreich betr. (Nr. 7068.)	1340	49
1842	8. April.	M.-E. (des Innern), Auszug, die polizeiliche Controle der Quantität und Qualität des Bieres betr. (Nr. 31,846.)	1609	430
1842	8. April,	M.-E. (des Innern), Auszug, die polizeiliche Controle der Quantität und Qualität des Bieres betr. (Nr. 31,846.)	1644	458
1842	1. Mai.	M.-E. (der Finanzen), die Befugniß zur Festsetzung und Einweisung der Diäten für das zu den Streifen verwendete Personal betr. (Nr. 5914.)	.	91
1842	12. Mai.	M.-E. (des Innern), die Befugniß zur Festsetzung und Einweisung der Diäten für das zu den Streifen verwendete Personal betr. (Nr. 10,463.)	1357	90

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1842	21. Mai.	M.-E. (des Innern), die Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten betr. (Nr. 11,093.)	1397	155
1842	29. Mai.	M.-E. (des Innern), die Berechnung der Strafzeit in Begnadigungsfällen betr. (Nr. 11,702.)	1410	166
1842	6. Juni.	M.-E. (des Innern), die Ausscheidung der Sträflinge nach Confessionen und Geschlecht betr. (Nr. 12,895.)	1420	184
1842	25. Juni.	M.-E. (des Innern), die Fesselung der Zuchthaus-Sträflinge betr. (Nr. 13,438.)	1386	144
1842	6. Juli.	M.-E. (des Innern), eine Beschwerde gegen die Administration des Zwangsarbeitshauses zu Plassenburg betr. (Nr. 15,069.)	1374	134
1842	19. Juli.	M.-E. (des Innern), die Charakteristik der in die Zwangs-Arbeitsanstalten einzuliefernden Individuen betr. (Nr. 11,063.) Hiezu Abdruck eines Ausschreibens der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, nebst einem Formulare.	1398	156
1842	24. Juli.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern und des Innern), Paßtaxen betr. (Nr. 12,922.)	1494	300
1842	11. August.	M.-E. (des Innern), die Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten betr. (Nr. 17,273.)	1799	761
1842	16. August.	M.-E. (des Innern), die Einführung einer Normal-Branntweinwage betr. (Nr. 18,840.)	1647	460
1842	12. September.	Allerh. Signat, Auszug, den Gottesdienst und die religiöse und sittliche Pflege der Festungssträflinge betr. (Nr. 37,583.)	1380	138
1842	25. Oktober.	M.-E. (des Innern), die von dem Professor Steinheil erfundene Vorrichtung zur Bestimmung entfernter Brandstätten betr. (Nr. 19,306.)	1675	509
1842	4. November.	M.-E. (des Innern), den Bedarf von Zuchtdienern in Lichtenau betr. (Nr. 25,773.)	1375	135
1842	22. November.	M.-E. (des Innern), Reisen nach Belgien und die Ausfertigung der hierauf bezüglichen Päße betr. (Nr. 28,205.)	1507	306
1842	31. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Einführung einer Normal-Branntweinwage betr. (Nr. 28,736.)	1648	461
1843	18. Februar.	M.-E. (des Innern), die durch den Staatsvertrag mit Baden vom 7. März 1816 bestimmten Uebergabs-Orte für Ausgewiesene betr. (Nr. 3106.)	1449	251
843	21. Februar.	M.-E. (des Innern), die Feuerpolizei, resp. das Arbeiten der Tischler bei offenem Lichte betr. (Nr. 3325.)	1670	503

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1843	4. März.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde des Freiherrn von N. wegen Verkaufs des Bieres unter dem Satze, resp. wegen Rückgabe der in Folge eines solchen Gesuches erhobenen Taxen betr. (Nr. 19,974.)	1632	449
1843	5. März.	M.=E. (des Innern), die Behandlung der Schwangeren in der Strafanstalt Amberg betr. (Nr. 5141.)	1387	145
1843	31. März.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), das Reisen k. Unterthanen nach Belgien betr. (Nr. 8617.)	.	307
1843	5. April.	M.=E. (des Innern), Auszug, den Verein gegen Thierquälerei in München betr. (Nr. 8368.)	1785	749
1843	24. April.	M.=E. (des Innern), die München=Aachner=Feuerversicherungsgesellschaft betr.	1721	650
1843	28. April.	M.=E. (des Innern), den Transport des Schlachtviehes betr. (Nr. 10,299.)	1784	747
1843	7. Mai.	M.=E. (des Innern), die Aufzeichnung der Viktualienpreise betr. (Nr. 11,858.) Hiezu ein Formular.	1568	391
1843	18. Mai.	M.=E. (des Innern), das Reisen k. Unterthanen nach Belgien betr. (Nr. 8617.)	1508	307
1843	25. Mai.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Viktualienpreise in den Garnisonsstädten betr. (Nr. 12,986.)	1610	431
1843	29. Juni.	M.=E. des (Innern), die Ausstellung von Reise=Urkunden nach Frankreich betreffend. (Nr. 1874.)	1503	305
1843	17. August.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile betr.	1337	43
1843	3. September.	Allerh. Verordn., Auszug, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.	1758	728
1843	3. September.	Allerh. Verordn., die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.	.	730
1843	11. September.	M.=E. (des Innern), die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr. (Nr. 22,634.)	1763	729
1843	16. September.	M.=E. (des Innern), die durch den Staatsvertrag mit Württemberg vom 7. März 1816 bestimmten Uebergabsorte für Ausgewiesene betr. (Nr. 1347.)	1450	252
1843	18. September.	M.=E. (des Innern), die Liquidation der Fahrgebühren von Seite des Gendarmerie=Hauptmannes N. in Würzburg betr. (Nr. 1140.)	1304	14
1843	29. November.	M.=E. (des Innern), die Jahresberichte der Straf= und Zwangsarbeits=Anstalten betr. (Nr. 2467.) Hiezu ein Schema.	1367	130
1843	30. November.	M.=E. (des Innern), die Untersuchung gegen den Handelsgärtner N. aus N, k. württembergischen Oberamts N., wegen Betruges in polizeilichem Grade betr. (Nr. 17,795.)	1355	89

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1844	9. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Brand=Versicherungen in der fürstlich Reuß'schen Stadt Lobenstein betr. (Nr. 24,489.)	1711	644
1844	13. Jänner.	M.=E (des Innern), Jahresberichte der Straf= und Zwangsarbeits=Anstalten betr. (Nr. 66.)	1368	131
1844	14. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde des Magistrats der Stadt N., wegen Verwendung eines rechtskundigen Rathes zu Biervisitationen betr. (Nr. 32,962.)	1633	450
1844	22. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Anzeige vorgefallener besonderer Ereignisse betr. (Nr. 29,622.)	1359	92
1844	22. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Uebereinkunft mit dem Herzog=thume Sachsen=Meiningen wegen Uebernahme der Vaganten betr. (Nr. 8780.)	•	258
1844	24. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Beschränkung der Tanzmusiken betr. (Nr. 30,597.)	1764	733
1844	4. Februar.	M.=E. (des Innern), die Vorsorge für die aus Straf=anstalten Entlassenen betr. (Nr. 31,997.) Hiezu Instruktion zur Errichtung und Grundzüge zu den Satzungen eines Kreisvereines zur Versor=gung der aus Strafanstalten Entlassenen.	1415	173
1844	9. Februar.	M.=E. (des Innern), den Vollzug der allerh. Verordnung vom 3. September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr. (Nr. 2787.)	1765	734
1844	12. Februar.	M.=E. (des Innern), die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr. (Nr. 3493.)	1766	735
1844	20. Februar.	M.=E. (Kriegs=), die besondere Verpflichtung der zum Gendarmeriedienst kommandirten Linien=Soldaten betr. (Nr. 1629.)	•	35
1844	2. März.	M.=E. (des Innern), die besondere Verpflichtung der zum Gendarmeriedienst kommandirten Linien=Soldaten betr. (Nr. 5595.)	1327	34
1844	11. März.	Allerh. Verordn., die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr. (Nr. 6275.)	1767	735
1844	20. März.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Bewilligung von Tanz=musiken und Freinächten betreffend. (Nr. 29,403.)	1759	728
1844	20. März.	M.=E. (des Innern), die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr. (Nr. 29,403.)	1768	738
1844	25. April.	M.=E. (des Innern), die Anzeigen der Strafhaus=Commissi=onen über das Betragen der Sträflingen bei Ablauf von drei Viertheilen der Strafzeit betr. (Nr. 10,715.)	1411	166
1844	16. Mai.	M.=E. (des Innern), die Uebereinkunft mit dem Herzog=thume Sachsen=Meiningen wegen Uebernahme der Vaganten betr. (Nr. 3703.)	1456	258

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1844	23. Mai.	M.=E. (des Innern), die Legitimirung von Ausländern zum Reisen im Innern des Königreichs betr. (Nr. 14,291.)	1463	268
1844	29. Mai.	M.=E. (des Innern), die Jahresberichte der Straf= und Zwangsarbeits=Anstalten betr. (Nr. 4354.)	1369	131
1844	20. Juni.	M.=E. (des Innern), die Steinheil'sche Vorrichtung zur Ermittlung entfernter Brandstätten betr. (Nr. 33,831.)	1676	509
1844	27. Juni.	M.=E. (des Innern), die Vorstellung des Kaminkehrermeisters N. zu Ansbach, bezüglich seiner Beiziehung zur Feuerbeschau betr. (Nr. 34,261.)	1656	483
1844	3. August.	M.=E. (des Innern), die Feier der Filial=Kirchweihfeste betr. (Nr. 10,740.)	1769	739
1844	17. August.	M.=E. (des Innern), die Vorsorge gegen Getreidmangel betr. (Nr. 31,504.)	1576	399
1844	2. September.	M.=E. (des Innern), freiwillige Gaben für die Abgebrannten zu Teuschnitz, k. Landgerichts Ludwigstadt, hier die beschleunigte Leistung freiwilliger Naturalunterstützungen bei öffentlichen Unglücksfällen überhaupt betr. (Nr. 24,355.)	1740	694
1844	8. September.	M.=E. (des Innern), die vierteljährige Feuerbeschau in den Militärgebäuden betr. (Nr. 22,325.)	1657	484
1844	21. September.	M.=E. (des Innern), die Competenz der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in Polizeistraffällen betr. (Nr. 19,475.)	1798	761
1844	23. September.	Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Innern, den Viehhandel, hier die Fremdenpolizei betr.	•	414
1844	9. Oktober.	Ausschreiben der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., die Thierquälerei, insbesondere die Benützung wundgedrückter Pferde betr.	•	749
1844	30. Oktober.	Allerhöchste Verordn., die Polizeitaxen für das Fleisch betr.	1589	412
1844	31. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Handhabung der Viktualien=Polizei betr. (Nr. 30,043.)	1570	394
1844	14. November.	M.=E. (des Innern), die religiösen Uebungen und die Beschäftigung der Gefangenen betr. (Nr. 27,770.)	1381	139
1844	14. November.	M.=E. (des Innern), die religiösen Uebungen und die Beschäftigung der Gefangenen betr. (Nr. 27,770.)	1382	141
1844	18. November.	M.=E. (des Innern), die Ochsenfleischpreise und den Handel mit Vieh, insbesondere mit Mastochsen betr. (Nr. 607.)	1590	414
1844	22. November.	M.=E. (des Innern), die Uebersicht der vorgefallenen Selbstentleibungen betr. (Nr. 32,615.)	1790	751

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1844	27. November.	M.=E. (des Innern), die Polizeistunde am Sylvesterabende betr. (Nr. 33,397.)	1760	728
1844	29. November.	M.=E. (des Innern), Auszug, den Fleischsatz betr. (Nr 759.)	1591	415
1844	1. Dezember.	M.=E. (des Innern), die durch den Staatsvertrag mit Baden vom 7. März 1816 bestimmten Uebergabsorte für Ausgewiesene betr. (Nr. 27,532.)	1452	253
1844	2. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Thierquälerei, insbesondere die Benützung wundgedrückter Pferde betr. (Nr. 29,643.)	1786	749
1844	7. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten, hier die Strafantheile der Armenfonds betr. (Nr. 32,833.)	1770	740
1844	24. Dezember.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Polizeitaxen für das Fleisch, hier die Regulirung dieser Taxe für das Ochsenfleisch in München im Monate November 1844 betr. (Nr. 855.)	1592	415
1845	15. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Beschwerdevorstellungen der Rentenverwaltungen zu Alteglofsheim, Niedertraubling, Köfering und Sünching wegen Abaichens des Bieres auf der Kühle betr. (Nr. 38,017.)	1630	448
1845	18. Jänner.	M.=E. (des Innern), Auszug, den Fleischsatz für den Monat Jänner 1845 betr. (Nr. 29.)	1593	416
1845	22. Jänner.	M.=E. (der Justiz), die Entweichung der Gefangenen aus den Frohnvesten betr. (Nr. 2630.)	.	234
1845	30. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Entweichung der Gefangenen aus den Frohnvesten betr. (Nr. 2630.)	1430	234
1845	4. Februar.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde der Tafernwirthe N. u. Cons. zu Schlüsselfeld wegen ertheilter Tanzmusik=Bewilligung an die dortigen Schenkwirthe betr. (Nr. 12,774.)	1771	740
1845	12. Februar.	M.=E. (des Innern), die Polizeitaxen für das Fleisch, insbesondere jene pro Februar 1846 betr. (Nr. 111.)	1594	416
1845	22. Februar.	M.=E. (Justiz=), die Aburtheilung über den Kostenpunkt in den zur Polizei verwiesenen Untersuchungen betr. (Nr. 6389.)	.	759
1845	9. März.	M.=E. (des Innern), die Zulassung auswärtiger Brandversicherungs=Anstalten in Bayern betr. (Nr. 7237.)	1736	688
1845	26. März.	M.=E. (des Innern), die Erhebung der Taxen für Tanz=Bewilligungen betr. (Nr. 8295.)	1772	740
1845	15. April.	M.=E. (des Innern), den Schenkpreis des Münchner Bieres betr. (Nr. 11,611.)	1611	432
1845	15. Mai.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Beschwerdevorstellung der Bierbrauer zu N. wegen victualienpolizeilicher Ueberwachung betr. (Nr. 13,624.)	1634	452

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	18. Mai.	M.-E. (des Innern), die Aburtheilung über den Kostenpunkt in den zur Polizei verwiesenen Untersuchungen betr. (Nr. 6389.)	1796	759
1845	3. Juni.	M.-E. (des Innern), die Anschaffung von Erbauungsbüchern zum Gebrauche für die Gefangenen betr. (Nr. 5703.)	1383	142
1845	3. Juni.	Fleischbank-Ordnung für das Metzgergewerbe in der Haupt- und Residenzstadt München.	1605a	423
1845	14. Juni.	M.-E. (des Innern), die Etats der Strafanstalten betr. (Nr. 18,339.)	1364	99
1845	23. Juni.	M.-E. (der Justiz), die Kosten der Bestrafung betr. (Nr. 6595.)	.	148
1845	25. Juni.	M.-E. (des Innern), den Entwurf der Dienstvorschriften und Hausordnung in der k. b. Strafanstalt München betr. (Nr. 17,930.)	1427	188
1845	2. Juli.	M.-E. (des Innern), die Mittheilung von Charakterschilderungen über die in Strafanstalten und Zwangs-Arbeitshäuser einzuliefernden Personen an die Behörden der besagten Anstalten betr. (Nr. 18,998.)	1399	158
1845	3. Juli.	M.-E. (des Innern), die von dem belgischen Artillerie-Major N. erfundene Rettungsmaschine bei Feuers-Gefahren betr. (Nr. 19,004.)	1653	474
1845	5. Juli.	M.-E. (des Innern), die Kosten der Bestrafung betr. (Nr. 19,783.)	1390	148
1845	25. August.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung des Handelshauses Philipp Rothbauer zu Passau, wegen Ausschluß der k. k. privilegirten ersten Versicherungsgesellschaft zu Wien von der Versicherung in Bayern betr. (Nr. 25,737.)	1737	689
1845	2. September.	M.-E. (des Innern), Auszug, den Confessionswechsel mehrerer Sträflinge in den Strafanstalten, namentlich in Lichtenau betr. (Nr. 26,196.)	1421	184
1845	21. September.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der brauenden Bürgerschaft zu N. gegen die Strafverfügungen des dortigen Magistrats wegen schlechter Biere betr. (Nr. 10,258.)	1635	452
1845	25. September.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Eingabe der Vorsteher der bürgerlichen Metzger zu München vom 12. Mai l. J., bezüglich der Festsetzung der Ochsenfleischtaxe betr. (Nr. 29,021.)	1595	417
1845	30. September.	M.-E. (des Innern), die Erhebung der rentamtlichen Erinnerung bezüglich des Kostenpunktes in Untersuchungen gegen vermögenslose, zur Ablieferung in ein Zwangsarbeitshaus bereifte Individuen betreffend. (Nr. 29,098.)	1810	770
1845	19. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Tanzmusik-Bewilligung betr. (Nr. 28,621.)	1773	741

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	24. Oktober.	M.-E. (des Innern und der Finanzen), die Verpflegungskosten der Vaganten betr. (Nr. 32,846.)	•	243
1845	10. November.	M.-E. (des Innern), die Verpflegungskosten der Vaganten betr. (Nr. 32,846.)	1439	243
1845	16. November.	M.-E. (des Innern), die Verwendung der den Wildschützen abgenommenen Gewehre betr. (Nr. 34,072.)	•	720
1845	20. November.	M.-E. (des Innern), die Anfertigung und den Absatz von Frohnvest-Fournituren und anderen Fabrikaten in den Strafanstalten diesseits des Rheins betreffend. (Nr. 28,306.)	1433	237
1845	3. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Dienst- und die Hausordnung für die k. Strafanstalt München betr. (Nr. 36,605.) Hiezu Abdruck der Dienstes- und Hausordnung für die k. b. Strafanstalt München.	1428	189
1846	9. Jänner.	M.-E. (der Justiz), die Visitation der Untersuchungs-Gefängnisse und die Beaufsichtigung der Gefangenwärter betr. (Nr. 2530.)	•	151
1846	23. Jänner.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Beschwerde der Tafernwirthe N. N. wegen der den Schenkwirthen N. N. ertheilten Bewilligung zum Tanzmusikhalten betr. (Nr. 38,637.)	1774	741
1846	27. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Visitation der Untersuchungs-Gefängnisse und die Beaufsichtigung der Gefangenwärter betr. (Nr. 1217.)	1393	150
1846	27. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Polizeitaxen für das Fleisch betr. (Nr. 641.)	1596	417
1846	11. März.	M.-E. (des Innern), die Handhabung der Viktualien-Polizei betr. (Nro. 14,068.)	1571	395
1846	18. März.	M.-E. (des Innern), die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betr. (Nr. 6314.)	1612	432
1846	1. April.	M.-E. (des Innern), die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betr. (Nr. 9226.)	1613	433
1846	23. Mai.	Gesetz, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr.	1614	434
1846	23. Mai.	Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 23. Mai 1846, die Rekursfrist in Polizeistrafsachen betr.	1806	768
1846	26. Mai.	M.-E. (des Innern), die Verpflegungskosten der N. N. aus Bergreichenstein in Böhmen betr. (Nr. 2729.)	1440	244
1846	5. Juni.	Allerh. Entschließung, die am 23. März 1846 mit Frankreich abgeschlossene Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.	1341	50

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1846	23. Juni.	Allerh. Entschließung, die am 5. Februar 1846 mit Belgien abgeschlossene Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.	1338	44
1846	3. August.	M.=E. (des Innern), die Errichtung eines Commissions= und Anfragebüreaus durch den Lotto=Einnehmer Eduard Steichert zu Regensburg betr. (Nr. 4250.)	1817	780
1846	11. August.	M.=E. (des Innern), den Hausirhandel der Eisendrahthändler aus Ungarn betr. (Nr. 13,216.)	1534	323
1846	12. August.	M.=E. (des Innern), die Vorstellung des Kämmerers und und Oberstlieutenants N., bezüglich der Abaichung des Bräugeschirres betr. (Nr. 17,540.)	1631	448
1846	23. August.	M.=E. (des Innern), die Feuerlöschordnung für die Kreishauptstadt Regensburg betr. (Nr. 26,049.)	1662	489
1846	27. August.	M.=E. (der Justiz), die Anschaffung von Erbauungsbüchern zum Gebrauche für die Gefangenen betr. (Nr. 8463.)	*	143
1846	30. August.	M.=E. (des Innern), den Entwurf der Dienst= und Haus=Ordnung der k. Strafanstalt München betreffend. (Nr. 23,597.)	1429	233
1846	2. September.	M.=E. (des Innern), die Anschaffung von Erbauungsbüchern zum Gebrauche für die Gefangenen betr. (Nr. 25,926.)	1384	143
1846	7. September.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Kirchweihe zu Tambach betr. (Nr. 26,424.)	1775	742
1846	8. September.	M.=E. (der Justiz), die Einlieferung schwangerer Weibspersonen in die Strafanstalten betr. (Nr. 9178.)	*	146
1846	19. September.	M.=E. (des Innern), Auswanderung nach Nordamerika, hier Paßvisirung betr. (Nr. 27,694.)	1523	316
1846	23. September.	M.=E. (der Justiz), die Anschaffung von Erbauungsbüchern zum Gebrauche für die Gefangenen betr.	*	144
1846	28. September.	M.=E. (des Innern), die Anschaffung von Erbauungsbüchern zum Gebrauche für die Gefangenen betr. (Nr. 28,982.)	1385	144
1846	13. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Ausstellung eines Reisepasses von Seite des Magistrates zu N. betr. (Nr. 29,327.)	1470	272
1846	20. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Berufung des Wirthes N. wegen verweigerter Kirchweih=Tanzmusik am hl. Dreifaltigkeits=Sonntage betr. (Nr. 17,402.)	1776	742
1846	28. Oktober.	Allerh. Verordnung, die Strafbefugnisse der k. Polizei=Direktion München, dann der Stadtkommissariate betr.	1793	757
1846	1. November.	M.=E. (des Innern), die Jahresberichte der Strafanstalten und Zwangsarbeitshäuser betr. (Nr. 32,739.)	1370	132
1846	4. November.	M.=E. (des Innern), die Schießbaumwolle betr. (Nr. 33,418.)	1563	396

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1846	6. November.	M.-E. (des Innern), die Handhabung der Viktualien-Polizei in der Haupt- und Residenzstadt München betr. (Nr. 16,139.)	1572	396
1846	26. November.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Gesetzes über die Regulirung des Biersatzes ꝛc., insbesondere die Bildung der Distrikte betr. (Nr. 33,601.)	1615	437
1846	26. November.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Gesetzes über die Regulirung des Biersatzes ꝛc., insbesondere die Bildung der Distrikte betr. (Nr. 35,088.)	1616	437
1846	2. Dezember.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Uebereinkunft zwischen der k. bayerischen und der großherzoglich-hessischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr. Hiezu Abdruck dieser Uebereinkunft.	1346	57
1846	7. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes in der Strafanstalt zu St. Georgen betr. (Nr. 36,647.)	1422	185
1846	14. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Amts-Einweisung des k. Stadtkommissärs in Augsburg betr. (Nr. 35,730.)	1299	10
1846	17. Dezember.	M.-E. (des Innern), Vollzug des Gesetzes über die Regulirung des Biersatzes u. s. w., insbesondere die Bildung der Distrikte betr. (Nr. 37,427.)	1617	438
1846	18. Dezember.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Gesetzes über die Regulirung des Biersatzes, insbesondere die Bildung der Distrikte betr. (Nr. 36,765.)	1618	439
1846	26. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Ausscheidung der Criminal-Sträflinge nach Geschlecht und Confessionen betreffend. (Nr. 38,014.)	1423	185
1846	27. Dezember.	M.-E. (des Innern), die erzessiven Holzfrevel der Gemeindeglieder in Liebhards, hier die temporäre Vermehrung der Gendarmerie-Station Hilders betr. (Nr. 38,491.)	1317	26
1846	27. Dezember.	M.-E. (des Innern), die erzessiven Holzfrevel der Gemeindeglieder in Liebhards, hier die temporäre Vermehrung der Gendarmerie-Station Hilders betr.	•	26
1847	7. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Behandlung der Eisenbahn-Bautransporte in Bezug auf Pflaster ꝛc.- Zollentrichtung und resp. Defraudation überhaupt betr. (Nr. 32,887.)	1814	775
1847	18. Jänner.	M.-E. (des Innern), die gemeinschädlichen Umtreiber aus Italien betr. (Nr. 731.)	1529	320
1847	18. Jänner.	M.-E. (des Innern), die gemeinschädlichen Umtriebe aus Italien betr. (Nro. 731.)	•	320
1847	18. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Quartals-Anzeigen über wichtige Vorfälle bei Handhabung der Fremden-Polizei betr. (Nr. 1272.)	1540	328

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1847	21. Jänner.	M.-E. (des Innern), Auszug, Vorstellung einiger Metzger zu N. wegen Regulirung der Taxe des Mastochsenfleisches betr. (Nr. 5617.)	1597	418
1847	29. Jänner.	M.-E. (des Innern), Dislokation der Gendarmerie zur Aushilfe bei dem Forstschutze in der Revier N. betr. (Nr. 2149.)	1308	20
1847	1. Februar.	M.-E. (des Innern), die Bildung eines Hilfsvereines für den Landgerichtsbezirk Kötzting betr. (Nr. 1633.)	1577	401
1847	4. Februar.	M.-E. (des Innern), die München-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.	1722	650
1847	15. Februar.	M.-E. (des Innern), Auszug, den Fleischsatz pro Jänner 1847 betr. (Nr. 2516.)	1598	419
1847	18. Februar.	M.-E. (des Innern), die Einführung einer Mühlordnung für die Gemeinde N. betr. (Nr. 30,188.)	1574	397
1847	19. März.	M.-E. (Kriegs-), die Form der Entlassungs-Urkunden für die aus dem Gendarmeriedienste entlassenen, nicht mehr militärdienstpflichtigen Gendarmen betreffend. (Nr. 2510.)	•	27
1847	19. März.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr. Hiezu Abdruck dieser Uebereinkunft.	1350	81
1847	27. März.	M.-E. (des Innern), die Form der Entlassungs-Urkunden für die aus dem Gendarmeriedienste entlassenen, nicht mehr militärdienstpflichtigen Gendarmen betr. (Nr. 7639.)	1318	27
1847	21. April.	M.-E. (des Innern), das Ausschenken des N'schen Doppelbieres betr. (Nr. 9322.)	•	457
1847	14. Mai.	M.-E. (des Innern), die Ausscheidung der Criminalsträflinge nach Geschlecht und Confessionen betr. (Nr. 2540.)	1424	186
1847	28. Mai.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Productionen des Gymnastikers Joseph Eckstein von Klein-Mariazell in Ungarn, hier die Aufrechthaltung des Verbots des Eintritts ausländischer Gaukler ꝛc. in Bayern betr.	•	321
1847	5. Juni.	M.-E. (des Innern), die Productionen des Gymnastikers Joseph Eckstein von Klein-Mariazell in Ungarn, hier die Aufrechthaltung des Verbotes des Eintritts ausländischer Gaukler ꝛc. in Bayern betr. (Nr. 14,328.)	1530	321
1847	29. Juni.	M.-E. (des Innern), Beschwerde der israelitischen Gemeindeglieder N. und Cons. zu N. wegen der den dortigen israelitischen Metzgern bewilligten höheren Fleischtaxe für das sogenannte Koscherfleisch betr. (Nr. 17,173.)	1599	419

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1847	9. Juli.	M.=E. (des Innern), die Einführung einer Morgenverköstigung in den Strafanstalten und Zwangsarbeitshäusern betr. (Nr. 31,422.)	1389	147
1847	10. Juli.	M.=E. (des Innern), Gesuch der Stadtgemeinde Weißenburg um Verlängerung der Polizeistunde, hier die Dienstleistungen der Gendarmerie bezüglich der Einhaltung der Polizeistunde betr. (Nr. 15,459.)	1312	22
1847	26. Juli.	M.=E. (des Innern), die Lottocollekte zu Pfaffenberg, Landgerichts Mallersdorf, betr. (Nr. 26,479.)	1754	725
1847	5. August.	M.=E. (des Innern), Feuerbeschau im Landgerichtsbezirke N. betr. (Nr. 2606.)	1658	484
1847	6. August.	M.=E. (des Innern), Vermehrung der Gendarmeriestation N. betr. (Nr. 19,324.)	1309	20
1847	6. August.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), das Betteln der Studierenden betr. (Nr. 6018.)	1435	241
1847	6. August.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), das Betteln der Studierenden betr.	•	241
1847	7. August.	M.=E. (des Innern), den Transport des Schlachtviehes betr. (Nr. 20,344.)	1787	750
1847	24. August.	M.=E. (des Innern), Tanzmusik=Bewilligung an den Jahrtagen der Handwerker während der Erntezeit betr. (Nr. 14,028.)	1777	742
1847	29. August.	M.=E. (des Innern), die Dislokationen und Verstärkungen der Gendarmeriestationen betr. (Nr. 22,583.)	1310	20
1847	14. September.	M.=E. (des Innern), die Benützung des Biertaiges zum Brodbacken betr. (Nr. 21,692.) Hiezu Abdruck eines Auszuges aus dem Centralblatte des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.	1585	409
1847	25. September.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Vorstellung der Brauer zu Nürnberg wegen Regulirung des Biersatzes und Bildung der Taxdistrikte betr. (Nr. 23,828.)	1619	439
1847	19. November.	M.=E. (des Innern), die Vorstellung der Bierbrauer in N., wegen Bestellung der Bierbeschauer betr. (Nr. 28,510.)	1636	453
1847	25. November.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde des Herrn Fürsten von N., wegen der durch den Magistrat der Stadt N. vorgenommenen Bierwisitation, insbesondere wegen Beiziehung des Unteraufschlägers zu diesen Visitationen betr. (Nr. 29,221.)	1637	453
1847	4. Dezember.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Beschwerde der Brauer zu Bamberg, wegen Verkürzung ihrer Mannsnahrung betr. (Nr. 29,158.)	1620	440

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1847	5. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Erzeugung und Verleitgebung von stärkerem als dem tarifmäßigen Biere betr. (Nr. 31,117.)	1641	456
1847	12. Dezember.	M.-E. (des Innern), den Brand in der Gemeinde Simmershausen, k. Ldgs. Hilders betr. (Nr. 28,687.)	1741	694
1847	16. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Bewilligung von Tanzmusiken am Sylvesterabende 1847 betr. (Nr. 31,760.)	1778	743
1847	17. Dezember.	M.-E. (des Innern), die vierteljährigen Nachweisungen über den Zustand der öffentlichen Sicherheit betr. (Nr. 32,081.) Hiezu ein Formular.	1360	92
1847	17. Dezember.	M.-E. (des Innern), die vierteljährigen Nachweisungen über den Zustand der öffentlichen Sicherheit betr. (Nr. 32,081.)	1361	94
1847	21. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Verlegung des Zahltages für Tag- und Wochenarbeiter vom Samstag auf den Donnerstag betr. (Nr. 31,688.)	1753	723
1847	27. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Sicherheits-Jahresberichte betr. (Nr. 32,987.)	1362	94
1848	31. Jänner.	M.-E. (des Innern), den in Burgebrach aufgefundenen Brand-Drohbrief betr. (Nr. 1387.)	1331	37
1848	5. Februar.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Brauer in Bamberg wegen Verleitgabe von tarifwidrigem Biere betr. (Nr. 31,631.)	1628	445
1848	5. Februar.	M.-E. (des Innern), den Preis des Nachbieres, insbesondere in der Stadt Bamberg betr. (Nr. 3038.)	1645	459
1848	7. Februar.	M.-E. (des Innern), das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes betr. (Nr. 2091.)	1621	440
1848	9. Februar.	M.-E. (des Innern), die Errichtung von Getreide-Magazinen in größeren Städten betr (Nr. 28,868.) Hiezu Abdruck eines Planes des städtischen Getreidemagazins in Nürnberg u. Entwurf der Satzungen.	1578	401
1848	18. Februar.	M.-E. (des Innern), die Taxen von den, unter der Benennung „Doppelbier" eingebrauten stärkeren Bieren betr. (Nr. 4100.)	1642	457
1848	20. Februar.	M.-E. (des Innern), Privilegium für den Mechaniker J. W. Engelhardt in Fürth auf Feuerlösch-Maschinen betr. (Nr. 32,347.) Hiezu Abdruck eines Preis-Courants der k. b. Maschinenfabrik von J. W. Engelhardt in Fürth.	1661	487

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1848	27. Februar.	M.=E. (des Innern), die Bestimmung eines Zeitabschnittes für die Abgabe des neugebackenen Brodes betr. (Nr. 4,178.)	1586	410
1848	15. März.	M.=E. (des Innern), die Gendarmerierapporte betr. (Nr. 515.)	1313	23
1848	4. April.	M.=E. (des Innern), die Gewinnung und Verwendung von Mehl aus den Waizenkleien betr. (Nr. 5,017.)	1587	411
1848	16. April.	M.=E. (des Innern), die Gendarmerieanzeigen betr. (Nr. 8,308.)	1314	24
1848	20. April.	Allerhöchste Verordnung, die Polizeistunde betr.	1761	729
1848	4. Juni.	Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr.	•	697
1848	5. Juli.	M.=E. (Kriegs=), die Kosten der Militärcommandos wegen tumultuarischer Auftritte betr. (Nr. 11,759.)	•	346
1848	14. Juli.	M.=E. (des Innern), die Kosten der Militärkommandos wegen tumultuarischer Auftritte betr. (Nr. 2,267.)	1549	345
1848	20. Juli.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde der Brauer zu Bamberg wegen Verkürzung ihrer Mannsnahrung betr. (Nr. 31,899.)	1622	441
1848	10. August.	Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 10. August 1848 über die Geschäfts=Vereinfachung.	1548	345
1848	10. August.	Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 10. August 1848 über die Geschäftsvereinfachung.	1569	394
1848	10. August.	Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 10. August 1848 über die Geschäftsvereinfachung.	1742	695
1848	10. August.	Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 10. August 1848 über die Geschäftsvereinfachung.	1807	768
1848	17. August.	M.=E. (des Innern), den Genuß des Pferdefleisches betr. (Nr. 18,847.)	1606	428
1848	28. September.	M.=E. (des Innern), die Uebereinkunft mit Sachsen=Weimar wegen Verminderung der Criminalkosten betr. (Nr. 19,316.)	1352	83
1848	2. Oktober.	M.=E. (des Innern), Paßwesen in Bezug auf Reisen nach Griechenland betr. (Nr. 23,577.) Hiezu Abdruck einer Note des griechischen Consuls.	1505	305
1848	6. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Vorstellung der Bäcker N. und Consf. in der Vorstadt Au wegen Verbotes der Brodbareingabe betr. (Nr. 17,682.)	1588	411
1848	9. Oktober.	M.=E. (des Innern), das Paßwesen betr. (Nr. 23,928.)	1514	311
1848	11. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Abfertigung der Reisenden bei den Postanstalten, in specie die Handhabung der Fremden=Polizei betr. (Nr. 2,121.)	1526	317

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1848	19. Oktober.	M.=E. (der Finanzen), Auszug, die Abfertigung der Reisenden bei den Postanstalten, in specie die Handhabung der Fremdenpolizei betr. (Nr. 18,738.)		318
1848	28. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Abfertigung der Reisenden bei den Postanstalten, in specie die Handhabung der Fremden=Polizei betr. (Nr. 25,308.)	1527	317
1848	30. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Abschaffung der körperlichen Züchtigung als Polizeistrafe gegen Raufhändel und andere Excesse betr. (Nr. 26,112.)	1801	764
1848	10. November.	Gesetz, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betr.		716
1848	10. November.	Gesetz, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags=Defraudationen betr.	1813	773
1848	18. November.	M.=E. (des Innern), das Paßwesen nach Oesterreich betr. (Nr. 27,215.)	1515	311
1848	4. Dezember.	Allerhöchste Entschließung, die Aufstellung von exponirten Polizei=Inspektoren resp. von Bezirks=Commissären betr. (Nr. 28,549.)	1296	1
1848	4. Dezember.	M.=E. (des Innern), ausländische Juden betr. (Nr. 26,272.)	1509	307
1848	9. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Entlassung der Sträflinge aus den Strafanstalten betr. (Nr. 28,801.)	1416	178
1848	17. Dezember.	M.=E. (des Innern), die wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher mit ausländischen Behörden zu pflegenden Correspondenzen betr. (Nr. 25,977.)	1342	54
1848	19. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von Doppelbier betr. (Nr. 29,937.)	1643	458
1848	29. Dezember.	M.=E. (des Innern), Auszug, die polizeiliche Untersuchung gegen den Brauer N. zu N. wegen Bierverfälschung betr. (Nr. 32,714.)	1638	454
1849	3. Januar.	M.=E. (der Justiz), die Vollstreckung der Gefängnißstrafen betr. (Nr. 2,932.)	•	237
1849	3. Januar.	M.=E. (des Innern), den Transport von Schüblingen nach Böhmen betr. (Nr. 30,591.) Hiezu Abdruck einer Note des k. k. böhmischen Landesguberniums.	1457	259
1849	5. Januar.	M.=E. (der Justiz und des Innern), die häufigen Entweichungen Verhafteter aus den Frohnvesten betr. (Nr. 980.)	1431	235
1849	8. Januar.	M.=E. (der Justiz) die Einführung des neuen Strafverfahrens, hier die Begnadigungs=Gesuche der Sträflinge betr. (Nr. 3,146.)	•	167
1849	10. Januar.	M.=E. (des Innern), die Vollstreckung der Gefängnißstrafen betr. (Nr. 475.)	1432	237

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1849	15. Januar.	M.=E. (des Innern), die Anordnung von Sicherheitswachen für die öffentlichen Verhandlungen in Strafsachen betr. (Nr. 277.)	1321	32
1849	21. Januar.	M.=E. (des Innern), Kosten der militärischen Assistenz=Commandos zum Forstschutze betr. (Nr. 1,367.)	1550	347
1849	25. Januar.	M.=E. (des Innern), die Begnadigungs=Gesuche der Sträflinge betr. (Nr. 791.)	1412	167
1849	5. Februar.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen betr. (Nr. 3,357.)	•	246
1849	14. Februar.	M.=E. (des Innern), den Confessionswechsel der Sträflinge und Zwangsarbeiter betr. (Nr. 22,096.)	1425	186
1849	14. Februar.	M.=E. (des Innern), das Collektengesuch des Abbrändlers N. N. aus Seilheim betr. (Nr. 2,198.)	1743	696
1849	16. Februar.	M.=E. (des Innern), die Verhältnisse der Distrikts=Polizeibeamten zu den Staatsanwälten betr. (Nr. 3,841.)	1332	38
1849	16. Februar.	M.=E. (des Innern), die Unterhaltungs= und Verpflegungskosten der Correktionäre in den Zwangsarbeitshäusern betr. (Nr. 3,276.)	1400	158
1849	16. Februar.	M.=E. (des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Genuß des Pferdefleisches betr. (Nr. 3,352.)	1607	429
1849	19. Februar.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Gesuch des Augsburger Rettungsvereins bei Feuergefahren um einen Beitrag aus der Gewinnhälfte der München=Aachener Mobiliar=Feuerversicherungs=Gesellschaft, zur Anschaffung von Rettungswerkzeugen betr. (Nr. 1,650.) Hiezu Abdruck der Statuten des Augsburger Rettungsvereins bei Feuersgefahren.	1654	475
1849	23. Februar.	M.=E. (des Innern), den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen betr. (Nr. 3,357.)	1442	245
1849	3. April.	M.=E. (des Innern), die Behandlung der Begnadigungsanträge in den Fällen der Art. 12, 13, 16 und 20, Thl. I. des Straf=Gesetzbuches betr. (Nr. 8,031.) Hiezu Abdruck der Instruktion für die Staats=Anwälte, Strafhausvorstände und Festungs=Commandantschaften.	1413	168
1849	5. April.	M.=E. (des Innern), Kosten der militärischen Assistenz=Commandos zum Forstschutze betr. (Nr. 7,790.)	1551	348
1849	25. April.	M.=E. (der Finanzen), den Staatsvertrag mit Baden über die wechselseitige Uebernahme von Vaganten und Ausgewiesenen betr. (Nr. 5,580.) Hiezu eine Zusammenstellung der im Großherzogthume Baden bei Transportirung der Gefangenen festgesetzten Transport= und Verpflegungs=Gebühren.	•	254

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1849	3. Juni.	M.-E. (des Innern), den Staatsvertrag mit Baden über die wechselseitige Uebernahme von Vaganten und Ausgewiesenen betr. (Nr. 11,109.)	1453	253
1849	19. Juni.	M.-E. (des Innern), Visirung von Reisepässen von Seite der französischen Gesandtschaft betr. (Nr. 12,161.)	1504	305
1849	6. Juli.	M.-E. (des Innern), die Fleischbeschau in der Stadt W. betr. (Nr. 13,320.)	1604	422
1849	13. Juli.	M.-E. (des Innern), die Ochsenfleisch-Preise betr. (Nr. 14,203.)	1600	420
1849	13. Juli.	M.-E. (der Finanzen), die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre betr. (Nr. 10,100.)	.	720
1849	22. Juli.	M.-E. (des Innern), die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre betr. (Nr. 14,898.)	1751	719
1849	28. Juli.	M.-E. (des Innern), Paßwesen in Beziehung auf die k. k. österreichischen Staaten betr. (Nr. 15,004.)	1516	311
1849	5. August.	M.-E. (des Innern), Anordnungen bezüglich der Feuerbeschau und Kaminreinigung betr. (Nr. 13,768.)	1659	485
1849	6. August.	M.-E. (des Innern), die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre betr. (Nr. 15,781.)	1752	721
1849	21. August.	M.-E. (des Innern), Paßwesen in Beziehung auf die k. k. österreichischen Staaten betr. (Nr. 16,982.)	1517	312
1849	29. September.	M.-E. (des Innern), die durch die Uebernahme der Sicherheits-Wache bei den Schwurgerichten durch die k. Gendarmerie erlaufenen Kosten betr. (Nr. 19,265.)	1322	32
1849	15. Oktober.	M.-E. (des Innern), Paßwesen in Beziehung auf die k. k. österreichischen Staaten betr. (Nr. 20,519.)	1518	312
1849	13. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Verwendung der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliar - Feuerversicherungs - Gesellschaft betr. (Nr. 22,803.) Hiezu eine Uebersicht.	1723	651
1849	16. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Einführung eines gleichförmigen Rechnungsschema für die Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten des Königreichs betr. (Nr. 24,120.) Hiezu Abdruck eines Auszuges aus einem Berichte des obersten Rechnungshofes.	1365	99
1849	29. Dezember.	M.-E. (des Innern), die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden ausländischen Kleinhändler betr. (Nr. 24,757.)	1535	324
1850	11. Januar.	M.-E. (des Innern), die Begnadigungs-Gesuche der nach Art. 391 und 393 Thl. II. des Straf-Gesetzbuches abgeurtheilten und in die Zwangsarbeits-Anstalt versetzten Detenten betr. (Nr. 54.)	1414	171
1850	14. Januar.	M.-E. (der Justiz), die Untersuchung gegen N. N. und Compl. zu N., hier die Competenz betr. (Nr. 2,724.)	.	39

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	16. Januar.	M.=E. (der Justiz), die Kosten der Bestrafung betr. (Nr. 3,157.) Abdruck 1.	•	149
1850	16. Januar.	M.=E. (der Justiz), die Kosten der Bestrafung betr. (Nr. 3,157.) Abdruck 2.	•	149
1850	20. Januar.	Allerhöchste Verordnung, die Strafbefugnisse der Universitäts=Polizeidirektorien in Erlangen und Würzburg betr.	1794	757
1850	30. Januar.	M.=E. (des Innern), die Kosten der Verpflegung im Straf=Arreste betr. (Nr. 1,061.)	1391	149
1850	1. Februar.	Entschließung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Visirung der vom kaiserlich russischen Consul zu Leipzig ausgestellten Päße betr.	•	308
1850	5. Februar.	M.=E. (des Innern), die Untersuchung gegen N. N. und Compl. zu N., hier die Competenz betr. (Nr. 1,434.)	1333	38
1850	10. Februar.	M.=E. (des Innern), den Transport von Schüblingen nach Böhmen betr. (Nr. 2,111.) Hiezu ein Abdruck.	1458	260
1850	25. Februar.	M.=E. (des Innern), die von den herzoglich Meiningen'schen Behörden ausgestellten Päße betr. (Nr. 2,676.)	1499	302
1850	26. Februar.	Gesetz, Auszug, die Versammlungen und Vereine betr.	1541	329
1850	3. März.	M.=E. (des Innern), ausländische Juden, resp. Visirung der von dem kaiserlich russischen Consul zu Leipzig ausgestellten Päße betr. (Nr. 3,023.)	1510	308
1850	3. März.	M.=E. (des Innern), die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze bezüglich der Versammlungen und Vereine betr. (Nr.3,615.)	1542	331
1850	5. März.	M.=E. (des Innern), den Vollzug des Gesetzes vom 26. Febr. 1850 über Versammlungen und Vereine betr. (Nr.3,697.)	1543	341
1850	10. März.	M.=E. (des Innern), Paßvorschriften zu Reisen nach Rußland betr. (Nr. 3,685.)	1511	309
1850	12. März.	Gesetz, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr.	1552	349
1850	18. März.	M.=E. (des Innern), die Theilnahme der Staatsbeamten an politischen Vereinen betr. (Nr. 4,551.)	1544	343
1850	20. März.	Gesetz, die Ausübung der Jagd betr.	1745	697
1850	2. April.	M.=E. (des Innern), den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. (Nr. 5,276.) Hiezu Abdruck der Vollzugsvorschriften.	1746	703
1850	3. April.	M.=E. (des Innern), die Theilnahme der Staatsbeamten an politischen Vereinen betr. (Nr. 5,281.)	1545	343

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	3. April.	M.-E. (des Innern), die Vollzugs-Instruktionen zu dem Gesetze über Versammlungen und Vereine, sowie zu jenem gegen den Mißbrauch der Presse betr. (Nr. 5,578.)	1546	344
1850	12. April.	M.-E. (des Innern), Vorstellung des C. D. Magirus wegen Empfehlung seines Werkes: „Alle Theile des Feuerlöschwesens" betr. (Nr. 5,113.)	1655	483
1850	15. April.	M.-E. (des Innern), die Formularien für die Legitimations-Karten betr. (Nr. 25,276.)	1471	273
1850	19. April.	M.-E. (der Finanzen), den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. (Nr. 6,734.)	•	710
1850	24. April.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. (Nr. 6,734.)	1747	710
1850	29. April.	M.-E. (der Justiz), die Mittheilung der Strafurtheile an die Administrationen der Strafanstalten betr. (Nr. 6,909.)	•	164
1850	5. Mai.	M.-E. (des Innern), die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden ausländischen Kleinhändler betr. (Nr. 7,160.)	1536	324
1850	7. Mai.	M.-E. (des Innern), die Verbindung eines Privat-Getreide-Magazins mit dem städtischen Getreidemagazin in Nürnberg betr. (Nr. 7,466.)	1579	404
1850	14. Mai.	M.-E. (der Justiz), den Vollzug der Todesurtheile und die zur Aufrechthaltung der Ruhe erforderlichen Maßregeln betr. (Nr. 7,383.)	•	90
1850	16. Mai.	M.-E. (des Innern), die Verbreitung von Promessen auf badische Lotterieloose betr. (Nr. 8221.)	1755	726
1850	17. Mai.	M.-E. (des Innern), die Mittheilungen der Strafurtheile an die Administrationen der Strafanstalten betr. (Nr. 7,445.)	1408	164
1850	18. Mai.	M.-E. (des Innern), den Vollzug der Todesurtheile und die zur Aufrechthaltung der Ruhe erforderlichen Maßregeln betr. (Nr. 8,151.)	1356	89
1850	19. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Bildung eines Kornvereins zu Kötzting betr. (Nr. 5,816.)	1580	405
1850	23. Juni.	M.-E. (des Innern), das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien betr. (Nr. 10,096.)	1756	726
1850	25. Juli.	Auszug aus dem Landtagsabschiede, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr.	1623	442
1850	25. Juli.	Gesetzesauszug aus dem Abschiede für den Landtag.	1724	654
1850	25. Juli.	Gesetz, die Bestrafung der Jagdfrevel betr.	1750	713
1850	26. Juli.	M.-E. (des Innern), Auszug, Vorstellung der Metzger zu Landshut und Regensburg wegen Erhöhung des Fleischsatzes für den Monat Juli betr. (Nr. 12,020.)	1601	420

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	30. Juli.	M.=E. (der Justiz), die Anfangszeit der Freiheitsstrafen betr. (Nr. 9,377.)	•	165
1850	31. Juli.	M.=E. (des Innern), die Behandlung der Schüblinge während des Transportes betr. (Nr. 10,146.)	1443	247
1850	7. August.	M.=E. (des Innern), die Verwendung der Gewinnhälfte der München=Aachener Mobiliar=Feuerversicherungs=Gesellschaft betr. (Nr. 11,762.)	1725	654
1850	9. August.	M.=E. (des Innern), die Anfangszeit der Freiheitsstrafen betr. (Nr. 12,803.)	1409	165
1850	9. August.	M.=E. (des Innern), die Vorstellung des Vereines der Müller zu München, wegen Erhöhung des bisherigen Mahllohnes betr. (Nr. 11,195.)	1575	398
1850	10. August.	M.=E. (des Innern), die Errichtung von Getreidemagazinen betr. (Nr. 12,441.)	1581	405
1850	10. August.	M.=E. (des Innern), die Errichtung von Getreidemagazinen betr. (Nr. 12,441.)	1582	407
1850	17. August.	M.=E. (der Justiz), die Beschwerde des Bäckers N. von N., in dessen Untersuchung wegen Beleidigung der Amtsehre, hier die Befugnisse der Polizeibehörden betr. (N. 9,761.)	•	40
1850	19. August.	M.=E. (der Finanzen), den Transport der Schüblinge auf Eisenbahnen, hier Transportgebühr für Gerichts= und Polizeidiener betr. (Nr. 13,339.)	•	248
1850	20. August.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Unterstützungs=Gesuch des Vereins zur Errichtung eines Getreidemagazins in Fürth betr. (Nr. 9,373.)	1583	408
1850	26. August.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde des Bäckers N. von N., in dessen Untersuchung wegen Beleidigung der Amts=Ehre, hier die Befugnisse der Polizeibehörden betr. (Nr. 13,745.)	1334	40
1850	9. September.	M.=E. (des Innern), die Ausstellung von Jagdkarten und Schutz=Gewehrscheinen für das Personal im k. Forst= und Jagd=Dienste betr. (Nr. 14,443.)	1748	711
1850	30. September.	M.=E. (des Innern), das Spunden des Bieres betr. (Nr. 14,835.)	1629	447
1850	2. Oktober.	M.=E. (des Innern), den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen, hier Transportgebühr für Gerichts= und Polizeidiener betr. (Nr. 15,680.)	1444	247
1850	5. November.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Zulassung auswärtiger Mobiliar=Feuerversicherungs=Gesellschaften betr. (Nr. 11,618.)	1738	689
1850	16. November.	M.=E. (des Innern), Handhabung der Feuerpolizei betr. (Nr. 18,320.)	1671	504

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	19. November.	M.-E. (des Innern), die Bewilligung von Tanzmusiken betr. (Nr. 18,307.)	1779	744
1850	21. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender pro 1852 betr. (Nr. 13,188.)	1602	421
1850	21. November.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung des Münchner Vereins gegen Thierquälerei wegen Fernehaltens der Jugend vom Schlachten der Thiere betr. (Nr. 17,976.)	1788	750
1850	30. November.	M.-E. (des Innern), Beförderung dienstlicher Weisungen durch die k. Gendarmerie betr. (Nr. 19,198.)	1320	30
1850	6. Dezember.	Allerhöchste Verordnung, die Statuten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, hier insbesondere das schiedsrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten betr.	1726	655
1850	17. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Ablieferung polizeilicher Correktionäre in die Zwangsarbeits-Anstalt zu Kaisheim betr. (Nr. 20,222.)	1401	159
1850	31. Dezember.	Bekanntmachung der k. Polizeidirektion München, die Instruktion der Polizei-Bezirks-Commissäre in der Haupt- und Residenzstadt München betr. (12,870.) Hiezu Instruktion für die Bezirkscommissäre der Haupt- und Residenzstadt München.	1297	2
1851	5. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betr.	1445	248
1851	6. Januar.	M.-E. (des Innern), die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten betr.	1791	753
1851	7. Januar.	M.-E. (des Innern), die Abschaffung der körperlichen Züchtigung als Polizeistrafe gegen Raufhändel und andere Excesse betr. (Nr. 18,244.)	1802	765
1851	14. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Einführung von Paßkarten betr.	1474	275
1851	18. Januar.	M.-E. (des Innern), die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier die Nacheile durch Polizei-Beamte betr. (Nr. 802.)	1475	278
1851	18. Januar.	M.-E. (des Innern), die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr. (Nr. 802.)	1476	278
1851	18. Januar.	M.-E. (des Innern), die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr. (Nr. 802.)	1477	283
1851	22. Januar.	M.-E. (der Justiz), die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr. (Nr. 3,555.)	1478	284
1851	25. Januar.	M.-E. (der Finanzen), die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr. (Nr. 1,405.)	•	284

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	29. Januar.	M.-E. (des Innern), die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr. (Nr. 1,468.)	1479	284
1851	5. Februar.	Bekanntmachung der k. Polizeidirektion München, die Instruktion für die Polizei-Bezirksboten betr. Mit Instruktion für die Polizei-Bezirksboten.	1298	7
1851	5. Februar.	Entschließung der General-Zolladministration, Anweisung für die Grenz-Zollbeamten über ihre Mitwirkung zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 14. Jänner 1851, die Einführung von Paßkarten betr.	•	286
1851	10. Februar.	M.-E. (des Innern), die Ueberwachung des Gendarmeriedienstes, hier die Vertheilung der Gendarmerie-Compagnie-Offiziere in Distrikte betr. (Nr. 2,064.) Hiezu Abdruck einer Kriegsministerial-Entschließung vom 5. Februar 1851, Handhabung des Gendarmiedienstes, Aufrechthaltung der Moralität und Disciplin der Mannschaft, hier die Vertheilung der Gendarmerie-Offiziere in Distrikte betr. (Nr. 1,559.)	1306	16
1851	13. Februar.	M.-E. (des Innern), vazirende Skribenten betr. (Nr. 2,130.)	1472	273
1851	17. Februar.	M.-E. (des Innern), die allgemeine Verordnung über die Einführung von Paßkarten, hier insbesondere die Ausstellung von Paßkarten an Militärpersonen betr. (Nr. 2,269.)	1481	288
1851	23. Februar.	M.-E. (des Innern), den Vollzug der allgemeinen Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier die Mitwirkung der Grenzzoll-Behörden hiezu betr. (Nr. 2,960.)	1480	286
1851	9. März.	M.-E. (des Innern), die Umwandlung der berittenen Gendarmen in Gendarmen zu Fuß betr. (Nr. 3,434.)	1302	13
1851	17. März.	M.-E. (des Innern), die auf Uebernahme der Sicherheitswachen bei den Schwurgerichts- und öffentlichen Sitzungen der Kreis- und Stadtgerichte durch die Gendarermie erlaufenden Kosten betr. (Nr. 3,617.)	1323	33
1851	26. März.	M.-E. (der Finanzen), die Reisekosten-Vergütungen für die k. Gendarmerie-Offiziere betr. (Nr. 4,815.)	1305	15
1851	2. April.	M.-E. (des Innern), die Ausstellung von Reiselegitimationen an Arbeitssuchende betr. (Nr. 3,983.)	1473	274
1851	3. April.	M.-E. (des Innern), die Erbauung einer neuen Schießstätte für die Haupt- und Residenzstadt München betr. (Nr. 5,256.) Hiezu Auszug einer Kriegsministerial-Entschließung.	1564	363
1851	5. April.	M.-E. (des Innern), die Wiedereinführung der Gendarmerie-Distrikts-Commandos betr. (Nr. 4,629.) Nebst Auszug einer Gendarmerie-Corps-Commando-Entschließung vom 20. März 1851.	1307	17
1851	14. April.	M.-E. (des Innern), die Ablieferung weiblicher Correktionäre in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach betr. (Nr. 5,763.)	1402	160

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	16. April.	M.=E. (der Finanzen), die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betr. (Nr. 6,424.)	•	249
1851	18. April.	M.=E. (des Innern), den gegenseitigen Vollzug polizeilicher Straferkenntnisse zwischen Bayern und Churhessen betr. (Nr. 19,089.)	1345	57
1851	18. April.	M.=E. (des Innern), die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden österreichischen Krämer und Kleinhändler betr. (Nr. 5,990.)	1537	325
1851	19. April.	M.=E. (des Innern), Auszug, den Jahresbericht über die Zwangsarbeits=Anstalt Kaisheim für 18⁴⁹⁄₅₀ betr. (Nr. 17,637.)	1417	179
1851	24. April.	M.=E. (des Innern), die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerk betr. (Nr. 6,424.)	1446	249
1851	1. Mai.	M.=E. (der Finanzen), die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier die Verrechnung der Taxen von den Paßkarten betr. (Nr. 7,281.)	•	289
1851	4. Mai.	Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.	1553	352
1851	9. Mai.	M.=E. (des Innern), die Ablieferung polizeilicher Correktionäre in die Zwangsarbeits=Anstalt Kloster Ebrach betr. (Nr. 7,368.)	1403	160
1851	10. Mai.	M.=E. (des Innern), die Bestreitung der Kosten für die Unterbringung des bisherigen Zuchthaus=Sträflings N. von N. in einem Irrenhause betr. (Nr. 6,944.)	1392	150
1851	13. Mai.	M.=E. (des Innern), die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier die Verrechnung der Taxen von den Paßkarten betr. (Nr. 7,380.)	1482	289
1851	14. Mai.	M.=E. (der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Abänderung des §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken= und Wechselbank und des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuer=Versicherungs=Anstalt derselben betr.	1729	657
1851	21. Mai.	Gesetz, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsam betr.	1554	354
1851	21. Mai.	M.=E. (des Innern), die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr. (Nr. 7,824.)	1780	744
1851	28. Mai.	M.=E. (der Justiz), die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim und die Ablieferung der polizeilichen Correktionäre in die Zwangsarbeits=Anstalt Kloster Ebrach betr. (Nr. 7,957.)	1404	161
1851	12. Juni.	M.=E. (des Innern), Unruhen in Orb, hier die provisorische Tragung der Executionskosten betr. (Nr. 6,617.)	1555	355
1851	1. Juli.	M.=E. (der Justiz), die Consignation der Kleidungsstücke der in die Strafanstalten einzuliefernden Individuen betr. (Nr. 9,187.)	•	154

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	8. Juli.	M.-E. (der Justiz), den Jahresbericht der Strafanstalt München pro 18 49/50 betr. (Nr. 9,620.)	•	152
1851	8. Juli.	M.-E. (des Innern), die Consignation der Kleidungsstücke der in die Strafanstalten einzuliefernden Individuen betr. (Nr. 10,988.)	1395	153
1851	19. Juli.	M.-E. (des Innern), den Jahresbericht der Strafanstalt München pro 18 49/50, hier die Aufsicht auf die Gesundheit der Gefangenen betr. (Nr. 11,454.)	1394	152
1851	28. August.	M.-E. (des Innern), das Verfahren in Polizeistrafsachen betr. (Nr. 12,737.)	1803	766
1851	25. September.	M.-E. (des Innern), die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden ausländischen Kleinhändler betr. (Nr. 15,222.)	1538	326
1851	26. September.	M.-E. (des Innern), das Visiren der Reisepässe, Wander- und Dienstbotenbücher betr. (Nr. 15,298.)	1466	270
1851	29. September.	M.-E. (des Innern), die Jahresberichte der Straf- und Zwangs-Arbeitsanstalten, insbesondere den Schulunterricht der Detenten betr. (Nr. 15,415.)	1371	133
1851	11. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Ausstellung französischer Pässe an angeblich österreichische Unterthanen betr. (Nr. 16,365.)	1519	313
1851	12. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei betr. (Nr. 11,497.)	1665	493
1851	14. Oktober.	M.-E. (des Innern), die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr. (Nr. 16,261.) Hiezu Abdruck einer Zusammenstellung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden der außer Bayern dem Paßkarten-Verein angehörigen deutschen Staaten.	1483	289
1851	19. Oktober.	M.-E. (des Innern), verbotene Waffen betr. (Nr. 16,530.)	1561	361
1851	24. Oktober.	M.-E. (des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten), die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei betr. (Nr. 8,204.)	1672	505
1851	30. Oktober.	M.-E. (des Innern), den Sicherheitsdienst bei den Schwurgerichts-Sitzungen betr. (Nr. 17,448.)	1324	33
1851	15. November.	M.-E. (des Innern), die Untersuchung gegen den Handelsmann N. wegen Amtsehrenbeleidigung betr. (Nr. 17,737.)	1556	356
1851	21. November.	Allerhöchste Verordnung, die Polizeistunde betr.	1762	729
1851	23. November.	M.-E. (des Innern), die Ertheilung von Visas an Gaukler, Komödianten und dergleichen durch k. bayerische Gesandtschaften betr. (Nr. 18,848.)	1531	322
1851	28. November.	M.-E. (des Innern), Kosten der militärischen Assistenz-Commandos zum Forstschutze betr. (Nr. 19,095.)	1557	357
1851	2. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Vermehrung der Gendarmerie, hier insbesondere deren Dienstleistungen bei den öffentlichen Gerichts-Sitzungen betr. (Nr. 17,739.)	1326	34

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	23. Dezember.	M.-E. (des Innern), die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr. (Nr. 20,764.)	1484	294
1852	1. Januar.	M.-E. (des Innern), die Reinigung der Schüblinge betr. (Nr. 17,922.)	1447	249
1852	5. Januar.	M.-E. (des Innern beider Abtheilungen), Thierquälerei betr. (Nr. 21,223.)	1789	751
1852	11. Januar.	M.-E. (des Innern), die Anlage enger Kamine betr. (Nr. 20,479.)	1666	495
1852	14. Januar.	M.-E. (des Innern), Communikation zwischen der k. bayerischen und der k. k. österreichischen Gendarmerie betr. (Nr. 596.) Hiezu ein Verzeichniß der Zusammentreffungen zwischen der k. bayerischen und k. k. österreichischen Gendarmerie-Grenz-Stationen.	1319	27
1852	14. Januar.	M.-E. (des Innern), Regulirung des Biersatzes betr. (Nr. 21,219.)	1624	442
1852	17. Januar.	M.-E. (des Innern), die Brodvisitation in Ansbach betr. (Nr. 42.)	1573	397
1852	22. Januar.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen betr. Hiezu Abdruck dieser Uebereinkunft.	1347	59
1852	22. Januar.	M.-E. (des Innern), die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr. (Nr. 1,008.) Hiezu Abdruck eines Nachtrages zu dem Verzeichnisse der in den preußischen Staaten mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden.	1485 ·	294 295
1852	22. Januar.	M.-E. (des Innern), die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betr. (Nr. 876.)	1625	443
1852	14. Februar.	M.-E. (des Innern), den Jahresbericht über die Strafanstalt Lichtenau pro 18 50/51, insbesondere den Schulunterricht betr. (Nr. 1,684.)	1372	133
1852	16. Februar.	M.-E. (des Innern), die Abgabe von Paßkarten-Formularien an die Gendarmerie-Mannschaft betr. (Nr. 2,258.)	1486	295
1852	6. März.	M.-E. (des Innern), ausländische Juden, resp. Visirung der von dem kaiserlich russischen Consul zu Leipzig ausgestellten Pässe betr. (Nr. 3,305.)	1512	310
1852	11. März.	M.-E. (des Innern), die Vermehrung der Gendarmerie, hier insbesondere deren Dienstleistungen bei den öffentlichen Gerichts-Sitzungen betr. (Nr. 3,639.)	1325	33
1852	13. März.	M.-E. (der Finanzen), den Brennholzbedarf der k. Gendarmerie-Stationen betr. (Nr. 4,326.)	·	36
1852	17. März.	M.-E. (des Innern), das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden betr. (Nr. 3,970.)	1335	41
1852	18. März.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Artikels XIV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 über das Paßwesen, — hier insbesondere bezüglich der hannöver'schen Staatsangehörigen betr. (Nr. 4,475.)	1500	302

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	21. März.	Allerhöchste Entschließung, den Artikel IX. Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betr.	1464	269
1852	24. März.	M.=E. (des Innern), den Brennholzbedarf der k. Gendarmerie-Stationen betr. (Nr. 4,576.)	1330	36
1852	7. April.	M.=E. (des Innern), die Beschäftigung der Büßer in der Strafanstalt zu Kaisheim und die dort aufgehäuften Vorräthe von Fabrikaten betr. (Nr. 4,989.)	1434	239
1852	7. April.	M.=E. (des Innern), die Beschäftigung der Büßer in der Strafanstalt zu Kaisheim und die dort aufgehäuften Vorräthe von Fabrikaten betr. (Nr. 4,989.)	•	240
1852	11. April.	M.=E. (des Innern), den Artikel IX. Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 über das Paßwesen betr. (Nr. 5634.)	1465	269
1852	17. April.	M.=E. (des Innern), Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österreichischen Grenzbezirken betr. (Nr. 6,145.) Hiezu Abdruck einer Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österreichischen Gebietstheilen: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steyermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain, Kärnthen, Tirol und Vorarlberg, Görz, Gradiska und Istrien.	1348	61
1852	22. April.	M.=E. (des Innern), die Bezahlung der Kosten für die Bekleidung des Vaganten N. N. zu Markt=Steft betr. (Nr. 14,853.)	1441	245
1852	29. April.	M.=E. (des Innern), die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden österreichischen Krämer und Kleinhändler betr. (Nr. 6,994.)	1538a	327
1852	30. April.	M.=E. (des Innern), die Behandlung des Paßwesens bezüglich der k. k. österreichischen Staatsangehörigen betr. (Nr. 7,035.)	1520	313
1852	3. Mai.	M.=E. (des Innern), die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betr. (Nr. 7,355.)	1626	444
1852	22. Mai.	M.=E. (der Justiz), die Einlieferung schwangerer Weibspersonen in die Strafanstalten betr. (Nr. 7,774.)	•	147
1852	28. Mai.	Gesetzesauszug über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen ꝛc.	1650	470
1852	28. Mai.	Gesetz, die Feuerversicherungs=Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.	1677	510
1852	28. Mai.	Gesetz über die Benützung des Wassers.	1818	781
1852	2. Juni.	M.=E. (des Innern), Einlieferung schwangerer Büßerinnen in die Strafanstalten betr. (Nr. 9,178.)	1388	146
1852	6. Juni.	M.=E. (des Innern), die Kosten der Sicherheitsmannschaft beim Eisenbahnbau betr. (Nr. 8,941.)	1311	21
1852	18. Juni.	M.=E. (der Justiz), die Bekleidung der Gefangenen betr. (Nr. 8,730.)	•	154

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	26. Juni.	M.=E. (des Innern), die Bekleidung der Gefangenen betr. (Nr. 10,752.)	1396	154
1852	30. Juni.	M.=E. (des Innern), den verordnungswidrigen Gebrauch von Paßkarten betr. (Nr. 10,903.)	1487	296
1852	1. Juli.	M.=E. (des Innern), die Benützung der Eisenbahnfahrten für die aus der Zwangsarbeits=Anstalt Kloster Ebrach Entlassenen betr. (Nr. 10,991.)	1405	162
1852	17. Juli.	M.=E. (des Innern), die Bewilligung von Collekten für Abgebrannte betr. (Nr. 11,519.)	1744	696
1852	21. Juli.	M.=E. (des Innern), die Gemeindejagd zu Karlstein betr. (Nr. 4,788.)	1749	712
1852	27. Juli.	M.=E. (des Innern), die Behandlung des Paßwesens bezüglich der k. k. österreichischen Staatsangehörigen betr. (Nr. 12,428.)	1521	314
1852	6. August.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs=Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. (Nr. 7,870.)	1710	643
1852	15. August.	M.=E. (des Innern), die Erweiterung der Zwangsarbeits=Anstalt Kloster Ebrach behufs der Umwandlung der Zwangsarbeits=Anstalt auf der Plassenburg in eine Strafanstalt betr. (Nr. 13,389.)	1406	163
1852	24. August.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, resp. das Kreisbudget pro 18⁵²⁄₅₃ betr. (Nr. 7,890.)	1651	473
1852	27. August.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), den Auslieferungs=Vertrag mit der Schweiz betr.	1354	85
1852	4. September.	Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs=Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.	1700	618
1852	9. September.	Allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr. Hiezu 5 Tabellen.	1566	365
1852	14. September.	M.=E. (des Innern), die Ueberfüllung der Strafanstalten, hier die Umwandlung der bisherigen Zwangsarbeits=Anstalt Plassenburg in eine Strafanstalt betr. (Nr. 15,300.)	1407	163
1852	4. Oktober.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmerie=Mannschaft bei Feuer= und Wassergefahr ꝛc. betr. Hiezu Abdruck einer Ministerial=Erklärung.	1349	79
1852	7. Oktober.	M.=E. (des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Vollzugs=Anweisung zur allerhöchsten Verordnung über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln vom 9. September 1852 betr.	1567	386

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	7. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Errichtung von Getreidemagazinen betr. (Nr. 14,835.)	1584	408
1852	9. Oktober.	Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs=Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins. Hiezu 24 Anlagen.	1678	531
1852	11. Oktober.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Aufstellung von Brandversicherungs=Inspektoren betr. (Nr. 10,162.) Hiezu ein Abdruck, Verpflichtungsformel für dieselben.	1701	206
1852	27. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Unterzeichnung der Reisepässe durch die k. Regierungs=Präsidenten betr. (Nr. 17,766.)	1467	270
1852	30. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Verwendung des Zinkes zu Kaminröhren betr. (Nr. 11,983.)	1667	495
1852	18. November.	M.=E. (des Innern), die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder betr. (Nr. 18,647.)	1559	360
1852	26. November.	M.=E. (des Innern), das Collektiren für die Frankfurter Lotterie betr. (Nr. 18,586.)	1757	727
1852	4. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Tanzmusik=Bewilligungen betr. (Nr. 19,757.)	1781	745
1853	3. Januar.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Artikels 61 des Feuerversicherungs=Gesetzes und des §. 71 der Vollzugs=Instruktion betr. (Nr. 10.)	1686	610
1853	4. Januar.	M.=E. (der Justiz), die Verwendung der Strafanstalt Würzburg links des Mains betr. (Nr. 2,547.)	1426	187
1853	27. Januar.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs=Anstalt der Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. (Nr. 763.)	1680	604
1853	30. Januar.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs=Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die Aufnahme der Gebäude=Schätzungen betr. (Nr. 879.)	1681	605
1853	4. Februar.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeußern), Auslieferungs=Vertrag mit den Niederlanden betr. Hiezu Abdruck dieses Vertrags.	1459	260
1853	28. Februar.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Artikels 35 des Gesetzes über die Feuerversicherungs=Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. (Nr. 1,956.)	1682	606
1853	1. März.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Feuer=Versicherungs=Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die feuergefährlichen Anlagen betr. (Nr. 1,931.)	1687	611
1853	26. März.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Porto=Aufrechnung in Feuerversicherungs=Angelegenheiten betr. (Nr. 2,828.)	1709	643

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1853	31. März.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Verwendung von Palieren zu Gebäude=Einschätzungen im Brand=Versicherungswesen betr. (Nr. 2,931.)	1683	607
1853	31. März.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Verwendung von Palieren zu Gebäude=Einschätzungen im Feuer=Versicherungswesen betr.	.	607
1853	31. März.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Regiekosten bei der Feuerversicherungs=Anstalt für Gebäude in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr. (Nr. 2,943.)	1706	641
1853	31. März.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Regiekosten bei der Feuerversicherungs=Anstalt für Gebäude in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr.	.	641
1853	6. April.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr. (Nr. 3,099.)	1688	612
1853	7. April.	M.=E. (des Innern), die Aufsicht auf die Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen betr. (Nr. 5,154.)	1673	506
1853	12. April.	M.=E. (des Innern), polizeiliche Verfügungen in Folge ergangener Ausweisungen betr. (Nr. 5,949.)	1448	251
1853	22. April.	M.=E. (des Innern), die Ausstellung von Paßkarten an Staats= und öffentliche Diener betr. (Nr. 6,249.)	1488	296
1853	30. April.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Rechnungs=Commissäre der Feuerversicherungs=Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. (Nr. 4,097.)	1702	621
1853	19. Mai.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, bezüglich der Feuer=Versicherungs=Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. (Nr. 4,313.)	.	604
1853	19. Mai.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs=Anstalt für Gebäude betr. (Nr. 4,503.)	1689	612
1853	23. Mai.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Revision der reglementären Grundbestimmungen der Mobiliar=Feuerversicherungs=Anstalt der bayerischen Hypotheken= und Wechselbank betr.	1730	658
1853	24. Mai.	M.=E. (des Innern), die Sicherheits=Jahresberichte pro $18\frac{51}{52}$ betr. (Nr. 8,099.)	1363	94
1853	27. Mai.	Entschließung der General=Direktion der k. Verkehrs=Anstalten, die Benützung der Eisenbahnen für die aus den Strafanstalten Entlassenen betr.	.	181
1853	7. Juni.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Anzeigen von Brandschäden betr. (Nr. 5,457.) Hiezu 1 Uebersicht.	1684	607
1853	10. Juni.	M.=E. (des Innern), die Benützung der Eisenbahnfahrten für die aus Strafanstalten Entlassenen betr. (Nr. 9,054).	1418	179

Jahr	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1853	11. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die feuergefährlichen Anlagen betr. (Nr. 5,308.)	1690	613
1853	20. Juni.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches, den Competenzconflikt zwischen dem Magistrate der Stadt Würzburg und dem k. Kreis- und Stadtgerichte daselbst, in Sachen der Kaufmannswittwe Margaretha Schmitt zu Würzburg gegen den praktischen Arzt Dr. Lobach daselbst, Miethzins betr.	1816	777
1853	22. Juni.	M.-E. (des Innern), die Ausstellung von Paßkarten betr. (Nr. 10,157.)	1489	297
1853	26. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852 bezüglich der Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. (Nr. 5,416.)	1679	604
1853	28. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Vollzug des §. 71 der Instruktion zum Gesetze über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr. (Nr. 5,699.)	1691	613
1853	30. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Instruktion für die Brandversicherungs-Inspektoren betr. (Nr. 6,158.) Hiezu Instruktion.	1703	622
1853	3. Juli.	M.-E. (des Innern), die Behandlung der Waffen führenden Handwerksburschen in Baden betr. (Nr. 10,703.)	1562	362
1853	5. Juli.	M.-E. (des Innern), Vorsichtsmaßregeln gegen drohende Hochwasser betr. (Nr. 10,739.)	1652	474
1853	7. Juli.	M.-E. (des Innern), Gesuche um Päße zur Reise nach Nordamerika betr. (Nr. 10,228.)	1524	316
1853	7. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude, hier die feuergefährlichen Anlagen betr. (Nr. 6,558.)	1692	614
1853	8. Juli.	M.-E. (des Innern), die Ausstellung von Paßkarten an Staats- und öffentliche Diener betr. (Nr. 10,244.)	1490	298
1853	12. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), feuergefährliche Anlagen betr. (Nr. 6,758.)	1693	614
1853	12. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die feuergefährlichen Anlagen betr. (Nr. 6,759.)	1694	615
1853	13. Juli.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Buchhändler in München wegen Hinwegnahme von Handelsbüchern durch die königl. Polizei-Direktion daselbst betr. (Nr. 11,359.)	1336	42
1853	14. Juli.	M.-E. (des Innern), die Anzeigen über die Veränderungen im Stande der politischen Vereine betr. (Nr. 11,395.)	1547	344
1853	27. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Verwahrung von Brandversicherungs-Geldern bei den k. Kreis-Regierungen betr. (Nr. 7,182.)	1698	617

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1853	27. Juli.	Allerhöchste Verordnung, die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betr. Hiezu Formulare A und B.	1734a	681
1853	27. Juli.	Allerhöchste Verordnung, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.	1738a	690
1853	30. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Anzeigen über vorgefallene Brände, hier die Aufrechnung von Schätzungs-Gebühren betr. (Nr. 7,361.)	1707	642
1853	30. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Anzeigen über vorgefallene Brände, hier über Aufrechnung von Schätzungs-Gebühren betr.	.	642
1853	4. August.	M.-E. (der Justiz), die Schadenserhebung bei Brandstiftungen betr.	.	610
1853	4. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Instruktion für die Brandversicherungs-Inspektoren, hier die Anschaffung der Kreis-Intelligenzblätter für dieselben betr. (Nr. 7,542.)	1708	642
1853	8. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), feuergefährliche Anlagen betr. (Nr. 7635.)	1695	615
1853	8. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), feuergefährliche Anlagen betr.	.	615
1853	11. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Schadenserhebung bei Brandstiftungen betr. (Nr. 7,763.)	1685	610
1853	12. August.	M.-E. (des Innern), die Ausstellung und die Visirung von Reisepäßen durch die k. Gesandtschaft und das General-Consulat in London betr. (Nr. 13,078.)	1525	316
1853	16. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Mitsperre der Brandversicherungskassen betr. (Nr. 7,745.)	1699	617
1853	17. August.	M.-E. (des Innern), die Ertheilung von Tanzmusik-Bewilligung an Kirchweihen und Markttagen betr. (Nr. 13,567.)	1782	745
1853	18. August.	M.-E. (des Innern), das Etats- und Rechnungswesen der Straf- und Zwangsarbeitshäuser diesseits des Rheins und deren Geschäftsbetrieb überhaupt betr. (Nr. 11,177.) Hiezu Formular 1, 2 und 3.	1366	102
1853	18. August.	M.-E. (des Innern), den Rückersatz der vom k. Staatsärar wegen Mittellosigkeit der Verurtheilten bezahlten Polizei-Untersuchungskosten, hier das Verfahren in Polizeistrafsachen hinsichtlich des Kostenpunktes betr. (Nr. 6,521.)	1811	770
1853	20. August.	M.-E. (des Innern), das Paßwesen, hier die Behandlung desselben bei den k. Gesandtschaften betr. (Nr. 13,829.)	1468	271
1853	25. August.	M.-E. (des Innern), das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betr. (Nr. 14,136.)	1469	271
1853	25. August.	M.-E. (des Innern), das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betr. (Nr. 14,136.)	.	272
1853	29. September.	M.-E. (des Innern), die Gendarmerie-Anzeigen betr. (Nr. 16,019.)	1315	24

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1853	30. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr. (Nr. 8,635.)	1696	616
1853	30. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des §. 71 der Instruktion zu dem Gesetze über die Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude betr. (Nr. 9,676.)	1697	616
1853	4. Oktober.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Aufstellung von Gehilfen der Brandversicherungs-Inspektoren betr. (Nr. 9,322.)	1704	640
1853	4. Oktober.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Ueberwachung der Brandversicherungs-Inspektoren bezüglich ihrer Geschäftsführung betr. (Nr. 9,325.)	1705	640
1853	21. Oktober.	M.-E. (des Innern), den Vollzug von Polizeistrafen an Correctionären in den Zwangsarbeitshäusern betr. (Nr. 967.)	1812	771

Erster Abschnitt.

Organe der Polizei-Verwaltung.

III. Unterbehörden.

A. Polizeidirektionen.

2. In der Haupt- und Residenzstadt München.

Nr. 28,549. **§. 1296.**

(Die Aufstellung von exponirten Polizeiinspektoren resp. von Bezirks-Commissären betr.)

M. II. K.

Wir haben in Erwägung der eingetretenen Vergrößerung und vermehrten Bevölkerung Unserer Haupt- und Residenzstadt München, und in der Absicht, der Polizeidirektion eine ihrem hiedurch erweiterten Geschäftsumfange angemessene Unterstützung für den Dienst außerhalb der Büreau's zu geben, beschlossen und verordnen:

I.

In Unserer Haupt- und Residenzstadt München werden acht exponirte Polizeibeamte mit dem Range und der Uniform von Polizeiaktuaren unter dem Titel „Bezirkscommissäre" aufgestellt, welche in den zu bildenden acht Stadtbezirken ihren Sitz und ihre Geschäftslokale erhalten.

II.

Die Bezirkscommissäre sind der Polizeidirektion untergeordnet und haben im Allgemeinen die Bestimmung, über die zugetheilten Bezirke eine stets gegenwärtige unmittelbare Aufsicht zu führen und die bei der Polizeidirektion concentrirte Leitung der Geschäfte durch eine gleichzeitige Thätigkeit zu erleichtern und zu befördern. Die dieser Bestimmung entsprechenden Obliegenheiten und Befugnisse sind in der nachstehenden Instruktion enthalten.

III.

Die Bezirkscommissäre, deren Ernennung Wir Uns vorbehalten, treten mit dem 15. Dezember d. J. in Funktion.

IV.

Unsere Regierung von Oberbayern ist mit dem Vollzuge der näheren Bestimmungen, insbesondere mit der Eintheilung der Bezirke und Zuweisung derselben an die Bezirkscommissäre beauftragt.

Nymphenburg, den 4. Dezember 1848.

Nr. 12,870. **§. 1297.**

(Die Instruktion der Polizei-Bezirkscommissäre in der Haupt- und Residenzstadt München betr.)

Nachdem Seine Majestät der König gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. ds. mehreren Abänderungen der Instruktion für die Polizei-Bezirks-Commissäre in der Haupt- und Residenzstadt München vom 4. Dezember 1848 die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird die hiernach revidirte Instruktion nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Dezember 1850.

Königl. Polizei-Direktion München.

Abdruck.

Instruktion

für die k. Bezirkscommissäre in der Haupt- und Residenzstadt München.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bezirkscommissäre haben die Einhaltung aller gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu überwachen und herbeizuführen, sie haben für Sicherheit der Personen und des Eigenthums, für Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und alle Uebertretungen und Beschwerden möglichst rasch zu beseitigen.

Sie haben die allgemeinen Wünsche und Beschwerden kennen zu lernen und dieselben, soferne ihnen nicht augenblicklich genügt werden kann, der k. Polizeidirektion bekannt zu geben, überhaupt das Interesse des Publikums allenthalben wahrzunehmen.

Denselben steht hiebei eine Strafgewalt oder eine bureaumäßige Geschäftsbehandlung nicht zu; sie sind ausschließend berufen, als für den aktiven Dienst außerhalb der Bureaux aufgestellte Beamte der Polizeidirektion durch mündliche Belehrung, Vermittlung und Warnung zu wirken und im Nichtbefolgungsfalle Anzeige bei der k. Polizeidirektion zu machen. Nur dann haben sie selbstständig einzuschreiten, wenn das öffentliche Interesse schleunige Vorkehrung erheischt.

Für ihre Amtshandlungen dürfen keine Taxen oder sonstige Gebühren angesetzt werden.

Um sich in fortwährender Kenntniß aller Zustände zu erhalten, haben die Bezirkscommissäre ihre Bezirke während des Tages zweimal, sowie auch wöchentlich wenigstens zweimal zur Nachtszeit zu begehen. Sie haben ferner täglich von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis

3 Uhr Nachmittags in den ihnen angewiesenen Wohnungen, welche sie ohne Bewilligung nicht wechseln dürfen, allenfallsige Beschwerden und Wünsche anzuhören, sowie Anfragen zu genügen.

Sie haben sich so selten wie möglich aus ihren Bezirken zu entfernen und jederzeit Vorsorge zu treffen, daß sie sogleich herbeigerufen werden können.

Ueber ihre Dienstverrichtung führen sie ein Tagebuch, auch haben sie jeden Morgen, sowie bei sonst wichtigen Anlässen dem k. Polizeidirektor über alle Vorkommnisse mündlich Bericht zu erstatten.

§. 2.

Jedem Bezirkscommissär ist ein Polizeidiener oder Bote beigegeben, dessen Obliegenheiten nach der besonderen Instruktion für die Bezirksboten zu bemessen sind.

§. 3.

Mit der in ihren Bezirken dislocirten Gendarmerie haben sich die Bezirkscommissäre stets in dienstförderlichem Einvernehmen zu erhalten. Ihre Wahrnehmungen haben sie mit jenen der Gendarmerie auszutauschen, zu welchem Ende ihnen auferlegt ist, bei ihren Runden jedesmal in dem Gendarmerie-Stationslokale, um die dortigen Erfahrungen Erkundigung einzuziehen, sowie umgekehrt die Gendarmerie-Brigadecommandanten angewiesen sind, auf den von ihnen gemachten Patrouillen jederzeit in der Dienstwohnung des einschlägigen Bezirkscommissärs zu gleichem Ende zuzusprechen.

Besondere Wahrnehmungen, die eine unverzügliche Abstellung erheischen, sind übrigens von den wahrnehmenden Gendarmen jedesmal sogleich und unmittelbar dem k. Bezirkscommissär zu hinterbringen.

Der eigentliche und im engeren Sinne Sicherheitsdienst fällt zunächst in die Sphäre der Gendarmerie, wogegen in der Regel alle Arten lokalpolizeilicher Vorschriften zunächst und unmittelbar von den Bezirkscommissären zu handhaben sind.

Für gewöhnliche Fälle beschränkt sich die Einwirkung der Bezirkscommissäre auf den Gendarmeriedienst lediglich auf die dahin gehörigen **Mittheilungen**, welchen sofort in eigener Zuständigkeit die instruktionsmäßige Folge zu geben ist.

Bei wichtigeren Vorfällen, Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, größeren Wirthshaus- und sonstigen Exzessen, wo der Bezirkscommissär sich sogleich selbst an Ort und Stelle zu verfügen hat, steht ihm aber die Berechtigung und Verpflichtung zur Seite, die Assistenz der Gendarmerie, und zwar der nächsten Station, Wache oder Patrouille zu requiriren, die sodann der Requisition, sowie den speziellen Anleitungen unbedingt nachzukommen hat, ohne sich mit einer Prüfung der Nothwendigkeit und Angemessenheit der Requisition oder der gegebenen Anleitungen zu befassen; die Verantwortlichkeit für beides trägt ausschließend der Bezirkscommissär.

Ist jedoch in einem Falle die Gendarmerie bereits selbstständig thätig gewesen, so kann sie in dieser ihrer Thätigkeit durch den Bezirkscommissär nicht gehindert werden.

Unter gleichen Voraussetzungen darf dieser auch die Militärwachen seines Bezirkes um bewaffneten Beistand angehen, zu welchen er dann in das nämliche Verhältniß tritt, wie zur Gendarmerie.

§. 4.

Sämmtliche Bezirkscommissäre haben sich fortwährend in dienstlichem Einvernehmen zu erhalten, sich alle Erfahrungen mitzutheilen, und überhaupt auf jede Weise zu dem gemeinschaftlichen Zweck zusammen zu wirken.

§. 5.

Die Bezirkscommissäre haben sich eines höflichen und menschenfreundlichen Benehmens

gegen Jedermann zu befleißen, andererseits aber ihren Berufsobliegenheiten ohne alle Nebenrücksichten und mit Gewissenhaftigkeit nachzukommen.

II.

Besondere Bestimmungen.

1) Einwohnerstand und Fremdenwesen.

§. 6.

Die Bezirkscommissäre haben für die genaue Evidenthaltung der bei der k. Polizeidirektion geführten Civilstandsregister zu sorgen.

Ihnen sind alle Wohnungsveränderungen und Fremdenaufnahmen von den Hausbesitzern und Miethgebern anzuzeigen.

Sie haben hienach ihre Register evident zu halten, die gleichmäßige Evidenthaltung der Kataster bei der k. Polizeidirektion zu vermitteln, und säumige Hausbesitzer und Miethgeber dieser Behörde anzuzeigen.

Die Aufenthaltsbewilligungen sind von den Fremden nach wie vor im Fremdenbureau der k. Polizeidirektion unmittelbar nachzusuchen.

Gegen unangezeigten oder aus polizeilichen Gründen verbotenen Aufenthalt haben die Bezirkscommissäre besondere Wachsamkeit zu entwickeln.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind ihnen sowohl die Fremdenbücher in den Gasthäusern jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen, wie auch von allen Hausbesitzern und Wohnungsvermiethern unweigerlich die verlangten Aufschlüsse zu geben.

2) Oeffentliche Ruhe und Sicherheit.

§. 7.

Es liegt ihnen ob, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie zum Schutze der Personen und des Eigenthums getroffenen Anstalten und bestehenden Vorschriften im Auge zu behalten, der mangelhaften Aufsicht der Privaten auf ihr bewegliches Eigenthum durch Mahnung und Warnung nachzuhelfen, für den nächtlichen Verschluß der Hausthüren zu sorgen, ein Verzeichniß der in ihren Bezirken vorhandenen gefährlichen Häuser und Individuen evident und sich in steter Kenntniß der Aufführung und Beschäftigung der Letztern zu erhalten.

§. 8.

Bettler aller Art haben die Bezirkscommissäre von den Straßen und allen öffentlichen Orten des Bezirks fortzuweisen und deren Bestrafung zu veranlassen; letzteres hat insbesondere bezüglich jener Eltern zu geschehen, welche ihre Kinder zum Bettel anhalten, und ist hievon jederzeit den betreffenden Schulvorständen Kenntniß zu geben.

Die Bezirkscommissäre haben übrigens die Verhältnisse aller dieser Individuen im Benehmen mit den Distriktsvorstehern genau zu prüfen und gebotenen Falls Unterstützung oder Arbeitverschaffung zu bewirken, auch haben sie die Lebensweise der Almosenträger zu überwachen und ihre Beobachtungen den Distriktsvorstehern mitzutheilen.

§. 9.

Erhalten die Bezirkscommissäre Nachricht von beabsichtigten Exzessen, Störungen der Ruhe, Schlägereien und dergl., so haben sie schleunigst die Polizeidirektion hievon in Kenntniß zu setzen, gleichzeitig aber alle Vorkehrungen zu deren Verhütung, zur Sicherung der Person und des

Eigenthums zu treffen; haben solche Exzesse bereits begonnen, so sollen sich die Bezirkscommissäre thätigst bemühen, die Ruhe und Ordnung herzustellen; gelingt ihnen dieß nicht, so haben sie die Gendarmerie und benöthigten Falls auch die nächste Militärwache zur Herstellung der Ruhe zu requiriren und der Polizeidirektion Anzeige zu machen.

Bei größeren Exzessen, Landesfriedensbruch und tumultuarischen Auftritten haben zwar die Bezirkscommissäre gleichfalls die Herstellung der Ruhe mit aller Umsicht und Energie zu versuchen, und namentlich alle Vorkehrungen zum Schutz der Person und des Eigenthums zu treffen; sie haben jedoch in solchen Fällen sogleich die k. Polizeidirektion von dem Vorgange in Kenntniß zu setzen, sowie auch einstweilen nebst der Gendarmerie die nächste Militärwache zu requiriren.

In allen diesen Fällen, sowie überhaupt bei vorgefallenen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen haben sie durch Augenschein, durch Sorge für Erhaltung der Spuren und im Benehmen mit den vom Sachverhalte unterrichteten Personen zur Herstellung des Thatbestandes mitzuwirken, ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen aber zur weiteren Forschung der Gendarmerie ihres Bezirkes zu überweisen.

Sie haben die Einhaltung der Polizeistunde zu überwachen und nächtliche Ruhestörungen abzustellen. Anschläge (Plakate) an Straßenecken oder öffentlichen Plätzen, die von der k. Polizeidirektion nicht genehmigt wurden, sind von ihnen hinwegzunehmen.

§. 10.

Zur Verhütung von Feuersgefahr haben die Bezirkscommissäre die genaue Befolgung aller Bestimmungen der Feuerordnung zu überwachen und alle Uebertretungen schleunigst zu beseitigen oder zur Anzeige zu bringen.

Sie haben insbesondere der Feuerschau beizuwohnen und die Wendung aller entdeckten Gebrechen zu bewirken.

Bei ausgebrochenem Brande haben sie sich schleunigst an Ort und Stelle zu begeben und die Leitung der Löschanstalten 2c. bis zum Eintreffen der Commission zu übernehmen und für die Sicherheit der geretteten Effekten zu sorgen.

Nach gelöschtem Brande haben sie die zur Verhütung des Wiederausbruches des Feuers oder sonstiger Unglücksfälle angeordneten Maaßregeln zu überwachen, wie auch die Veranlassung des Brandes zu erforschen und Nachlässigkeit in Meldung des Brandes oder in Herbeiführung der Löschrequisiten 2c. anzuzeigen.

Bei allen Brandfällen und Ruhestörungen in irgend einem Theile der Stadt sind die Bezirkscommissäre zu erhöhter Wachsamkeit in ihren Diensten verpflichtet.

3) Gesundheitspolizei.

§. 11.

Die Bezirkscommissäre haben Sorge zu tragen, daß alle der Gesundheit schädlichen Vorkommnisse schleunigst beseitigt, daß allen Bedürftigen stets die erforderliche Pflege und rechtzeitige ärztliche Hilfe zu Theil werde, daß namentlich Irren gehörig beaufsichtiget und Personen mit ekelhaften und ansteckenden Krankheiten von öffentlichen Plätzen entfernt und in das Krankenhaus aufgenommen oder sonst zur Heilung überwiesen werden.

Bei epidemischen Krankheiten haben sie die rechtzeitige Anzeige, wie auch die hierauf angeordneten Schutzmaaßregeln strenge zu überwachen. Desgleichen haben sie auf ordentliche Pflege und Behandlung der unehelichen und sogenannten Kostkinder fortgesetzte Aufmerksamkeit zu verwenden.

Gegen medizinische Pfuschereien und unerlaubten Handel mit Arzneien haben sie die gebotene Einschreitung schleunigst zu bewirken.

Die Einhaltung der Vorschriften über die Aufsicht auf die Hunde und die Ueberwachung der Anzeigen von Viehseuchen (Epizootien) und der desfalls getroffenen Vorkehrungen liegt ihnen gleichfalls ob.

§. 12.

Wahrgenommene Thierquälereien haben dieselben nach Umständen sofort abzustellen oder deren Beahndung zu veranlassen.

4) Religion, Erziehung und öffentliche Sitten.

§. 13.

Die Bezirkscommissäre haben alle Störungen des Gottesdienstes oder sonstiger religiöser Feierlichkeiten ferne zu halten, öffentliche Verletzungen der Sittlichkeit, sei es durch Handlungen oder bildliche Darstellungen sofort zu beseitigen, die Schlupfwinkel des Lasters und der Jugend-Verführung zu erforschen und die erforderlichen Einschreitungen zu veranlassen.

Denselben liegt ferner ob, Eltern und Vormünder zu warnen, wenn es sich zeigt, daß ihre Angehörigen in liederliche Gesellschaft gerathen sind, sowie auch die Schulvorstände vom ordnungswidrigen Verhalten ihrer Zöglinge in Kenntniß zu setzen.

5) Viktualienwesen.

§. 14.

In dieser Beziehung wird den Bezirkscommissären eine unausgesetzte Beaufsichtigung der Schranne, Viktualien-, Vieh- und Holzmärkte, der Fleischbänke, der Beschaffenheit aller Lebensmittel, namentlich des Bieres, Brodes, Fleisches, Mehles 2c., der Richtigkeit der Maaße und Gewichte, der Einhaltung der Taxen 2c. 2c. zur Pflicht gemacht.

Bei wahrgenommenen Gebrechen haben sie dem Stadtmagistrate Anzeige zu erstatten und die unrichtig befundenen Gegenstände einstweilen mit Beschlag zu belegen.

§. 15.

Verbotener Hausirhandel mit Getreid, Vieh und Viktualien aller Art, wie auch mit Holz, ist der k. Polizeidirektion anzuzeigen, auch in dringenden Fällen mit Beschlagnahme einzuschreiten.

6) Straßenreinlichkeit und Baupolizei.

§. 16.

Die Bezirkscommissäre haben Sorge zu tragen, daß alle Straßen, Brücken und Stege im ordentlichen Stande sich befinden, daß die Passage nirgends gehemmt, die Trottoirs nicht verstellt und die Fahrordnung namentlich in Betreff des zu schnellen Fahrens eingehalten werde.

§. 17.

Sie haben die Reinhaltung der Brunnen- und Wasserleitungen, im Sommer die Bespritzung der Straßen, im Winter die Aufeisung und die Besandung der Fußwege und Wegschaffung von Schnee und Eis, sowie überhaupt die Reinhaltung der Straßen und öffentlichen Plätze und Entfernung allen Unrathes zu überwachen.

Wird die erste Mahnung in diesen Fällen nicht augenblicklich befolgt, so haben die

Bezirkscommissäre sogleich die Beseitigung der vorgefundenen Gebrechen auf Kosten der Säumigen zu bewirken, Mißbräuche bei der Ausführung von Schutt, Dünger rc. rc. sind sogleich abzustellen.

§. 18.

Gebrechen in der Beleuchtung, Mangel der vorgeschriebenen Laternen bei stehen bleibenden Fuhrwerken und an sonstigen Bauvorrichtungen an den Straßen müssen in geeigneter Weise beseitigt werden.

Die Entfernung von Bauschäden und Vorrichtungen aller Art, wodurch Unglücksfälle zu besorgen sind, haben sie durch Mahnung und im Nichtbeachtungsfalle durch schleunige Anzeige bei der Polizeidirektion zu bewirken.

§. 19.

Bei vorkommenden Unglücksfällen durch Ueberfahren und dergleichen haben die Bezirks-Commissäre für sofortige Hilfeleistung zu sorgen und die Veranlassung genau zu ermitteln.

Polizeianzeiger der Stadt München, 1851. Nr. 3.

§. 1298.

(Die Instruktion für die Polizei-Bezirksboten betr.)

Die von der k. Regierung von Oberbayern durch Entschließung vom 25. v. M. für die Polizei-Bezirksboten erlassene Instruktion wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, am 5. Februar 1851.

Königl. Polizeidirektion München.

Abdruck.

Instruktion
für die Polizei-Bezirksboten.

§. 1.

Die den Bezirkscommissären beigegebenen Polizeidiener (Polizei-Bezirksboten) sind obrigkeitliche Diener und haben die Ersteren im Aufsichts- und Forschungsdienste zu unterstützen, die ihnen nach gegenwärtiger Instruktion zufallenden Obliegenheiten zu erfüllen und überhaupt alle von den Bezirkscommissären oder der k. Polizeidirektion erforderlichen Falls unmittelbar übertragenen Geschäfte zu besorgen.

§. 2.

Als äußeres Abzeichen tragen sie eine dunkelblaue Weste mit rother Einfassung und weißen Metallknöpfen, dann eine entsprechende Schirmmütze.

Diese Diensteszeichen dürfen sie nur ausnahmsweise und zwar nur mit Wissen und Genehmigung des Bezirkscommissärs ablegen. Jederzeit haben sie eine ihnen von der k. Polizei-Direktion auszustellende Legitimationskarte, um erforderlichen Falls hievon Gebrauch zu machen, bei sich zu führen.

§. 3.

Der Bezirksbote hat für seine Person und mit Ausschluß eines gleichmäßigen Anspruchs seiner Familie Antheil an der dem Bezirkscommissär zugestandenen Freiwohnung nach der von

dem k. Polizeidirektor zu treffenden Eintheilung, muß während der Abwesenheit seines Vorgesetzten im Lokale verweilen, und darf dasselbe, außer der Gefahr auf Verzug, nur auf Geheiß, oder mit Bewilligung des Bezirkscommissärs verlassen, in welchem Falle er genau anzugeben hat, wo er zu finden sei.

§. 4.

Wenn schon die regelmäßige Wirksamkeit der Bezirksboten sich auf den betreffenden Bezirk beschränkt, so haben sie doch nach dem Ermessen des k. Polizeidirektors bei besonderer Veranlassung auch außer ihrem Bezirke und zu anderweitigen polizeilichen Verrichtungen sich verwenden zu lassen. Ebenso dürfen sie Spuren verübter Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen über ihre Bezirke hinaus verfolgen.

§. 5.

Sonn- und Feiertage begründen keine Dienstesferien. Die zu gewährenden Freistunden haben die Bezirkscommissäre in der Art zu bemessen, daß darüber keine Vernachlässigung des Dienstes entsteht.

§. 6.

Gegen die Parteien haben die Bezirksboten ohne Unterschied des Standes ein anständiges und ruhiges Benehmen zu beobachten.

Um Bedenken in ihrer Berechtigung zu beseitigen, liegt es ihnen ob, jedesmal, ehe sie Jemanden zur Rede stellen, durch Hinweisung auf ihr Abzeichen, oder durch Vorzeigen ihrer Legitimationskarte sich als obrigkeitliche Diener zu erkennen zu geben.

§. 7.

So weit es ohne Abbruch des Vollzuges spezieller Aufträge geschehen kann, hat jeder Bezirksbote täglich zweimal und wöchentlich wenigstens zweimal zur Nachtszeit seinen ganzen Bezirk zu durchgehen.

Bei Abgang und Zurückkunft muß er bei dem Bezirkscommissär sich persönlich melden.

Der Sicherheitsdienst im engeren Sinne ist von dem Wirkungskreise der Bezirksboten ausgeschlossen. Gleichwohl haben sie alle zufälligen Beobachtungen und Erfahrungen auf diesem Gebiete behufs der Bekanntgabe an die Gendarmerie ihren Bezirkscommissären zu melden, in dringenden Fällen aber der betreffenden Gendarmeriestation sogleich mitzutheilen.

Vornehmlich aber liegt es ihnen ob, ihr Augenmerk auf alle Arten von Uebertretungen lokalpolizeilicher Vorschriften zu richten, den Häuser- und Straßenbettel entweder durch Fortweisung oder Arretirung der Bettler abzustellen, alle straßen- und reinlichkeits-polizeilichen Gebrechen sogleich wahrzunehmen und durch Mahnung an die Betheiligten eben so schleunig zu beseitigen.

§. 8.

Sie haben zu wachen:

a) daß die Passage auf den öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen stets offen gehalten werde,
b) daß gefährliche Baugebrechen an Häusern, Denkmälern, Brunnen, Brunnleitungen, Kanälen u. s. w. sogleich beseitigt werden,
c) daß bis dahin derlei gefährliche Baustellen mit Sicherheitsgeländern und Warnungstafeln versehen und diese bei Nacht gehörig beleuchtet werden,
d) daß überhaupt die Straßenbeleuchtung sich in dem angeordneten Zustande befinde,
e) daß das Verbot, in Stallungen, Scheunen und Holzlegen Tabak zu rauchen oder offenes Licht zu gebrauchen, nicht übertreten werde,

f) daß im Stadtbezirke nicht verbotwidrig geschossen werde,
g) daß die Häuser zur Nachtzeit gehörig geschlossen werden und stets mit der entsprechenden Hausnummer versehen sind,
h) daß die Blumenstöcke an den Fenstern gehörig verwahrt werden,
i) daß dem Verbote des schnellen Reitens und Fahrens auf den Straßen und des Fahrens und Reitens auf den Trottoirs allenthalben nachgekommen werde,
k) daß Straßen und Trottoirs stets rein gehalten, zu den bestimmten Zeiten gekehrt, gespritzt, besandet oder von Schnee und Eis gereinigt werden,
l) daß die öffentlichen Plätze nicht durch Schutthaufen oder Ausgießen von Flüssigkeiten verunreinigt werden,
m) daß die Reinigung der Versitzgruben und das Ausführen des Düngers nur zu den gestatteten Zeiten stattfinde,
n) daß keine Hunde nächtlicher Weile auf den Straßen herrenlos umherlaufen, und
o) daß überhaupt den Bestimmungen der Hundeordnung allenthalben entsprochen werde.

§. 9.

Es liegt ihnen ferner ob, alle Ruhestörungen und Straßenexcesse möglichst zu beseitigen. — Zu dem Ende haben sie die Einhaltung der Polizeistunde zu überwachen, jede Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit sogleich zu unterdrücken und Thierquälereien entgegen zu wirken.

Gleichmäßig sind sie zur Vigilanz gegen geschlossene oder nicht angezeigte Vereine und bei öffentlichen Versammlungen berufen.

§. 10.

Sie haben zu wachen, daß keine ungesunden oder schlechten Nahrungsmittel zum Verkaufe angeboten oder zu Markt gebracht werden, daß das Verbot des Aufkaufs von Holz und Lebensmitteln, die für den Markt bestimmt sind, nicht übertreten werde und Hausirhandel nicht stattfinde.

Ihre Wachsamkeit hat sich auch auf die Einhaltung der Viktualientaxen, des Biersatzes, der Fleischpreise, der Brod- und Mehltarife, so wie darauf zu erstrecken, daß keine unrichtigen Maaße benützt und keine untarifmäßigen Viktualien, insbesondere kein geringhaltiges oder verdorbenes Bier verleit gegeben werde.

§. 11.

Oeffentliche Anschläge (Plakate) an Straßenecken und öffentlichen Plätzen, welche von der Polizeidirektion nicht genehmigt sind, haben sie hinwegzunehmen und ihrem Bezirkscommissär vorzulegen.

§. 12.

Bei vorkommenden Unglücksfällen durch Ueberfahren u. dgl. haben sie für sofortige Hilfe Sorge zu tragen und die Veranlassung genau zu ermitteln.

§. 13.

Die im Interesse der Sicherheit unerläßlich gebotenen augenblicklichen Einschreitungen haben sie sofort zu pflegen, außerdem sich ihre Obliegenheiten und Befugnisse im Allgemeinen auf Wahrnehmung, Verwarnung und Anzeige beschränken.

§. 14.

Ihre Anzeigen haben sie dem einschlägigen Polizeibezirkscommissär zu erstatten.

§. 15.

Zu Verhaftungen sind sie, außer gegen Bettler und unzweifelhafte Landstreicher, nur in Folge eines erhaltenen schriftlichen Verhaftbefehles, oder bei Gefahr auf Verzug berechtigt.

In allen übrigen Fällen haben sie, wenn die Verhaftung eines Individuums ihnen veranlaßt scheint, ihre Beobachtung dem nächst begegnenden Gendarmen oder der Gendarmerie-Hauptwache oder der betreffenden Gendarmeriestation, je nach Umständen, zur geeigneten Maaßnahme anzuzeigen.

Was von Arretirungen gesagt ist, gilt auch von Haussuchungen.

§. 16.

In dringenden Fällen, insbesondere bei Bedrohung der öffentlichen Ruhe, haben sie unter mündlicher Anzeige sich unverzüglich Verhaltungsbefehle bei dem einschlägigen Bezirkscommissär oder dem k. Polizeidirektor unmittelbar zu erholen.

Bei Brandfällen und tumultuarischen Zusammenrottungen haben sie aber ihre erheblichen Wahrnehmungen jedesmal sogleich unmittelbar dem k. Polizeidirektor mitzutheilen und dessen Befehle zu empfangen. Außerdem haben sie sich bei Feuerlärm und Tumult stets unverweilt in ihr Lokal zu verfügen und bis zu weiterer Bestimmung dort zu verweilen.

§. 17.

Zu den besondern Verrichtungen der Bezirksboten gehört die Insinuation der an die einschlägigen Bezirksbewohner gerichteten polizeilichen Dekreturen.

Um diese in Empfang zu nehmen und beziehungsweise die Zustellung der Tags vorher empfangenen Dekrete nachzuweisen, haben sich sämmtliche Bezirksboten täglich zu den bestimmten Zeiten im Expeditionslokale der k. Polizeidirektion einzufinden.

Von der Zustellung durch die Bezirksboten sind ausgenommen alle dringend bezeichneten Zustellungsgegenstände, dann die bei hiesigen Stellen und Behörden abzugebenden Schreiben.

§. 18.

Ueber ihre Dienstleistungen, das Insinuationswesen abgerechnet, haben die Bezirksboten Ausweisbücher zu führen, welche nach vorheriger Contrasignatur des Bezirkscommissärs wöchentlich einmal dem Vorstande der Polizeidirektion zur Einsicht vorgelegt werden müssen.

B. **Polizeicommissäre in den größeren Städten.**

Nr, 35,730. §. 1299.

(Die Amtseinweisung des k. Stadtcommissärs in Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. November d. J. wird folgende Entschließung ertheilt:

I.

Die Natur des Dienstverhältnisses gebietet, daß jeder selbstständige Beamte in Beisein Derjenigen in sein Amt eingewiesen werde, welchen gegenüber er vermöge seines Allerhöchst festgesetzten Wirkungskreises das anvertraute Amt auszuüben berufen ist, sowie daß durch die feierliche Amtseinweisung die Anerkennung desselben in der ihm anvertrauten amtlichen Eigenschaft und die Kenntniß der Person vermittelt werde.

Da nun die amtliche Wirksamkeit der k. Stadtcommissäre sich hauptsächlich den Magistraten gegenüber äußert, indem dieselben nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 vorzüglich berufen sind, die Polizeiverwaltung der Magistrate zu überwachen, so erscheint die feierliche Amtseinweisung der k. Stadtcommissäre in Gegenwart der Magistrate durch die Dienstordnung geboten, und zwar um so mehr, als die Magistrate bezüglich der Polizeiverwaltung nach §. 67 des revidirten Gemeinde-Edictes die Eigenschaft von Regierungsbeamten an sich tragen, und da überhaupt bei eintretendem Wechsel der Vorstände von königlichen Aemtern die feierliche Amtseinweisung des neuen Vorstandes dienstordnungsmäßig in Gegenwart derjenigen Behörden, welchen gegenüber ihm sein Amt auszuüben obliegt, stattzufinden hat.

Die Beschwerde des Magistrates der Stadt Augsburg gegen die angeordnete feierliche Vorstellung des neuaufgestellten Stadtcommissärs Regierungsrathes N. wird hiernach als unbegründet zurückgewiesen.

II.

Was die Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten zur Amtseinweisung des bezeichneten königl. Commissärs betrifft, so soll dieselbe gleichfalls nicht umgangen werden, nachdem es überhaupt angemessen erscheint, daß die Vertreter der Stadtgemeinde den für die Stadt aufgestellten kgl. Commissär persönlich kennen und diese Kenntniß auch darum erforderlich ist, weil der kgl. Stadtcommissär bei den nach §. 83 Absatz 2 des revidirten Gemeinde-Edictes stattfindenden gemeinschaftlichen Sitzungen des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten mit letzteren in persönliche Berührung kommen kann.

III.

Nachdem die k. Stadtcommissäre gemäß §. V. Ziffer 1 der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 auch an den Verhandlungen des Armenpflegschaftsrathes Theil zu nehmen haben und dem obenbezeichneten k. Stadtcommissär nach Maaßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 6. Mai 1833 (Döll. Verordn. Samml. Bd. IX. S. 948) die Funktion eines k. Commissärs bei den Studien- und technischen Unterrichtsanstalten in Augsburg übertragen worden ist, so erscheint es ferner in der Dienstordnung begründet, daß zur feierlichen Amtseinweisung des genannten k. Stadtcommissärs auch der Armenpflegschaftsrath der Stadt Augsburg, sowie die Vorstände und das Lehrerpersonal der bezeichneten Lehranstalten beigezogen werden.

rc. rc.

München, den 14. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung bis Ziff. III. incl. den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. I., diesseits des Rheines zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

VI. Gendarmerie.

A. Errichtung und Formation.

Nr. 11,611. §. 1300.

(Die Bezeichnung und den Bestand der Gendarmerie-Compagnien nach der neuen Kreis-Eintheilung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist Allerhöchst genehm, daß die Gendarmerie-Compagnien vom 1. künftigen Monats und Jahres an nicht mehr nach Nummern, sondern nach der Benennung der Kreise bezeichnet werden, in welche sie verlegt sind.

Dem Gendarmerie-Corps-Commando wird dieses auf Bericht vom 1. l. Mts. mit dem Anhange eröffnet, daß der Uebergang der Gendarmerie-Stationen, und der stationirten Gendarmerie-Mannschaft von einer Compagnie an die andere nach dem neuen Bestande der Kreise des Königreiches von gleichem Zeitpunkte an, vorbehaltlich der nothwendig werdenden Ausgleichungen zu bewerkstelligen, und, wie geschehen, zu seiner Zeit berichtlich anzuzeigen sei.

München, den 19. Dezember 1837.

Kriegsministerium.

An das Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Nr. 13,484. §. 1301.

(Die Verhältnisse der Gendarmerie-Rechnungsführer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 18. d. Mts. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß künftighin die Benennung und Charge eines Rechnungs-Führers in der Militär-Administration gänzlich aufzuhören habe, und für dieselben bei den Gendarmerie-Compagnien Unterquartiermeister bestehen sollen.

Dem Gendarmerie-Corps-Commando wird hievon auf Bericht vom 8. ds. Mts. mit dem Anhange Kenntniß gegeben, daß wegen der Beförderung der gegenwärtigen Gendarmerie-Rechnungsführer zu Unterquartiermeistern die weiteren Bestimmungen seiner Zeit erfolgen werden.

München, den 24. Dezember 1841.

Kriegsministerium.

An das Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Nr. 3,434. §. 1302.

(Die Umwandlung der berittenen Gendarmen in Gendarmen zu Fuß betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Gendarmerie zu Pferd mit Ausnahme ihrer Verwendbarkeit für den Polizeidienst in größeren Städten, nach bekannten Erfahrungen für die Besorgung des allgemeinen Sicherheitsdienstes auf dem Lande nur in höchst beschränkter Weise brauchbar ist, der bedeutend höhere Aufwand für die berittene Gendarmerie mit deren beschränkten Leistungen in keinem Verhältnisse steht, und deßhalb auch in andern Ländern bei dem dortselbst bestehenden Gendarmerie-Institute

hievon gänzlich Umgang genommen worden ist, so hat das königl. Kriegsministerium in Uebereinstimmung mit dem unterfertigten königl. Staatsministerium eine Reduktion der berittenen Gendarmerie und resp. deren Umwandlung in Gendarmen zu Fuß in der Art angeordnet, daß der effektive Sollstand der Gendarmen zu Pferd im Königreiche sofort auf 33 Mann festgesetzt wurde, von welchen die Haupt- und Residenzstadt München . . . . 12 Mann,

die Kreishauptstadt Landshut	. . . .	2 „
„ „ Regensburg	. . . .	2 „
„ „ Baireuth	. . . .	2 „
die Stadt Bamberg	. . . .	2 „
„ „ Nürnberg	. . . .	3 „
die Kreishauptstadt Ansbach	. . . .	2 „
„ „ Würzburg	. . . .	3 „
„ „ Augsburg	. . . .	3 „
„ „ Speyer	. . . .	2 „

zur geeigneten dienstlichen Verwendung nach Anordnung der betreffenden Compagnie und resp. Distrikts-Commandanten zugetheilt erhalten.

Alle übrigen zur Zeit noch vorhandenen Gendarmen zu Pferd werden der Gendarmerie als Mannschaft zu Fuß zugetheilt und in dieser Eigenschaft ferner verwendet.

Die zur Zeit im Gendarmerie-Corps vorhandenen 32 Brigadiers zu Pferd werden vorderhand bis auf weitere Verfügung beibehalten.

Dieß wird dem Regierungspräsidium zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken eröffnet, daß der Vollzug dieser Anordnungen durch das königl. Gendarmerie-Corps-Commando bereits eingeleitet sei.

München, den 9. März 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungspräsidien ergangen.

B. Dienstes-Verhältniß.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 26,846. **§. 1303.**

(Die Vereinfachung der Geschäftsbehandlung bei der Gendarmerie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Entschließung bezeichneten Betreffs vom 10. August vorigen Jahres und in Erwiederung des hierauf erstatteten Berichtes wird der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

1) Gegen den Antrag, bei jeder Distrikts-Polizeibehörde wöchentlich einen Tag zu bestimmen, an welchem die Stations-Commandanten und Gendarmen ihre Anzeigen mündlich anzubringen hätten, sind so erhebliche Bedenken vorgetragen worden, daß dessen Ausführung nicht als rathsam erscheint.

Es hat hienach fernerhin bei dem bisherigen Verfahren und bei der Entschließung vom 25. Jänner 1821 (Döllingers V.-S. Bd. XIII. Thl. 1, S. 187 §. 63) zu verbleiben, die k. Regierung, Kammer des Innern, aber hat die Distriktspolizeibehörden anzuweisen, die

sich zu Anzeigen und Entgegennahme von Mittheilungen und Weisungen bei ihr meldenden Gendarmen stets so schleunig als möglich vorzulassen und abzufertigen.

2) Die gewöhnlichen Assistenzleistungen der Gendarmen bei allen Tanzmusiken haben auch da, wo solche bisher üblich waren, in Zukunft zu unterbleiben; es ist dagegen der Gendarmerie von jeder Tanzmusikbewilligung Kenntniß zu geben, damit sich dieselbe auf ihren Dienstpatrouillen, insofern es ohne Abbruch des Sicherheitsdienstes geschehen kann, an dem Orte der Tanzmusik einfinden könne. In besonders dringenden Fällen und bei größerem Zusammenlaufe von Menschen bleibt es jedoch den Distriktspolizeibehörden unbenommen, die Gendarmerie-Patrouillen ausdrücklich auf den Ort hinzuleiten, in welchem die Tanzmusik stattfindet und nöthigenfalls selbst ausnahmsweise die Assistenz der Gendarmerie für die ganze Zeit der Tanzmusik und resp. der Zusammenkunft einer größeren Menschenmenge zu requiriren.

Für gewöhnlich tritt die Obliegenheit der Lokalpolizei-Organe und der Wirthe selbst ein, für Aufrechthaltung der Ordnung bei Tanzmusiken zu sorgen, und es ist gegen Nichterfüllung derselben mit Einziehung von Tanzmusikbewilligungen angemessen einzuschreiten.

3) Die nur mit zwei Gendarmen besetzten Stationen haben vorläufig fortzubestehen.

4) Es ist wahrgenommen worden, daß die Gendarmerie noch häufig zu Lokal-Polizeidiensten verwendet und hiedurch dem eigentlichen Sicherheitsdienste entzogen, andererseits aber auch der Gehässigkeit preisgegeben und in ihrem Ansehen geschwächt werde. Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird hienach auf die Bestimmungen der Ministerial-Entschließungen vom 6. April 1814, 8. Okt. 1830 und auf den Corpsbefehl vom 6. Februar 1826 (Döllingers V.-S. Bd. XIII. S. 166, 235, 179 u. 204) hingewiesen und beauftragt, die Polizeibehörden zu deren genauen Vollzug anzuhalten.

5) Zu Verminderung der Schreiberei wird den Gendarmerie-Compagnien die monatliche Vorlage von Ueberſichten über Ergebnisse der Fremdenpolizei nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 3. Dezember 1837 (Döll. V.-S. Bd. XIII. Thl. 1 S. 689) erlassen, und es haben künftig nur mehr Anzeigen im Falle vernachläßigter Einschreitung von Seite der Polizeibehörden und bei Ereignissen, welche den in der Formations-Verordnung vom 17. Dez. 1825 §. 18 lit. d und e angeführten Kategorien angehören, Platz zu greifen.

Nach diesen Anordnungen, welche dem Gendarmerie-Corps-Commando mitgetheilt wurden, und zu deren Vollzug hat die königl. Regierung, Kammer des Innern, das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 26. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abschrift hievon dem Gendarmerie-Corps-Commando zur Wissenschaft und Darnachachtung.

2. Offiziere.

Nr. 1,140.

§. 1304.

(Die Liquidation der Fahrgebühren von Seite des Gendarmerie-Hauptmanns N. in Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält in Erwiederung des Berichtes vom 5. Nov. v. Js. bezeichneten Betreffes und unter Rückschluß seiner Beilagen den Auftrag, dem Gendarmerie-Hauptmann N. er-

öffnen zu lassen, daß sein Anspruch auf den Bezug von Fahrgebühren, neben den regulativmäßigen Diäten, bei außerordentlichen Dienstreisen und namentlich bezüglich der desfallsigen Reisen in das Bad Brückenau, für begründet nicht erachtet und daher die Anweisung der von ihm liquidirten Gebühren zu 123 fl. auf den Etat der öffentlichen Sicherheit nicht verfügt werden könne, nachdem den Gendarmerie-Offizieren gemäß der am 12. Juli 1824*) erlassenen Normativentschließung, die Diäten der Gendarmerie-Offiziere bei außerordentlichen Dienstesreisen und die Zulagen für die Gendarmerie-Mannschaft betr., eine Aussicht auf die Vergütung eines Fuhrwerkes neben den hierin zugesicherten Reisediäten nicht eröffnet wurde, dieselben vielmehr auch bei solchen außerordentlichen Reisen sich, wie bei den gewöhnlichen Dienstreisen, ihrer Dienstpferde zu bedienen haben oder, bei Ermangelung derselben, die Fuhrwerkskosten aus den zum Unterhalte der Pferde beziehenden Fourage- s. a. Geldern selbst bestreiten müssen.

München, den 18. September 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht hievon dem k. Gendarmerie-Corps-Commando zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, die sämmtlichen Gendarmerie-Offiziere hienach, zur Vermeidung ähnlicher Ansprüche, geeignet zu verständigen.

Nr. 4,815. §. 1305.

(Die Reisekostenvergütungen für die k. Gendarmerie-Offiziere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung von Unterfranken, Kammer der Finanzen, in obenbezeichnetem Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und gleichmäßigen Beachtung:

Auf den unterm 22. Dezember v. Js. erstatteten Anfragebericht bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern und dem k. Kriegsministerium erwiedert, daß die allerhöchste Verordnung vom 23. Nov. 1849, „die Aufrechnung der Reisekosten und Tagegelder bei Dienstreisen betr.," (Rggsbl. S. 1265) im Hinblicke auf deren Bestimmung sub Nr. IX u. X eine Anwendung auf die Gendarmerie-Offiziere nicht finden könne, und daher die Ministerial-Entschließung vom 12. Juli 1824 (Geret, V.-Samml. Bd. XIII. S. 1496 und Döll. Bd. XVII. S. 436) bezüglich der aus dem Sicherheits-Etat zu bestreitenden Diäten der Gendarmerie-Offiziere bei außerordentlichen Reisen sowohl im vorliegenden Falle als auch künftighin in so lange maaßgebend erscheine, als nicht in Gemäßheit des Art. X der angeführten allerhöchsten Verordnung auch für Militärpersonen andere Normen über Gefährtgelder, Reisekosten und Diäten ertheilt sein werden.

München, am 26. März 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungs-Finanzkammern also ergangen.

---

*) Döll. Bd. XVII. §. 436.

Nr. 2,064. **§. 1306.**

(Die Ueberwachung des Gendarmerie-Dienstes, hier die Vertheilung der Gendarmerie-Compagnie-Offiziere in Distrikte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt anruhend eine Abschrift der nach Allerhöchstem Befehle Seiner Majestät des Königs unterm 5. ds. Mts. an das k. Gendarmerie-Corps-Commando ergangenen Entschließung des k. Kriegsministeriums zur geeigneten Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, sofort wegen Zuweisung der einzelnen Gendarmerie-Brigaden des Regierungsbezirkes an die betreffenden Distrikts-Offiziere nach Maaßgabe gedachter Entschließung mit dem königl. Gendarmerie-Corps-Commando in das erforderliche Benehmen zu treten und die in Folge dessen getroffene Eintheilung der Distrikte hieher anzuzeigen.

Die den exponirten Distrikts-Commandanten zu ertheilende Instruktion wird später mitgetheilt werden.

München, den 10. Februar 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheines, ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur Kenntnißnahme.

Abdruck.
Nr. 1,559.

(Handhabung des Gendarmerie-Dienstes, Aufrechthaltung der Moralität und Disciplin der Mannschaft, hier die Vertheilung der Gendarmerie-Offiziere in Distrikte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 2. l. M. die im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern beantragte Wiederherstellung der Gendarmerie-Distrikts-Commandanten in den Regierungsbezirken in nachstehender Weise Allerhöchst zu genehmigen geruht:

1. Oberbayern.

München, Sitz des Compagnie-Commandanten und eines Offiziers.
Wasserburg, Sitz des Distrikts-Commandanten.

2. Niederbayern.

Landshut, Compagnie-Commandant und ein Offizier; Deggendorf ein Distrikts-Offizier.

3. Pfalz.

Speier, Compagnie-Commandant und ein Offizier; Zweibrücken ein Distrikts-Offizier.

4. Oberfranken.

Baireuth, ein Compagnie-Commandant und ein Offizier; Bamberg, ein Distrikts-Offizier.

Zum Zwecke einer bessern Ueberwachung und Musterung der betreffenden Gendarmerie-Brigaden sind dem Distrikts-Commando Bamberg sämmtliche Brigaden in den südwestlichen Theilen dieses Regierungsbezirkes, dagegen dem Distrikts-Commandanten zu Baireuth sämmtliche Gendarmerie-Brigaden des nordöstlichen Theiles von Oberfranken zu überweisen.

5. Mittelfranken.

Ansbach, Compagnie-Commandant und ein Offizier; Nürnberg ein Distrikts-Commandant.

6) Unterfranken und Aschaffenburg.

Würzburg, Compagnie-Commandant und ein Offizier; Aschaffenburg ein Distrikts-Offizier.

Neustadt a/S ein Distriktsoffizier unter angemessener Abtheilung dieser Distrikte in vorgängigem Benehmen mit der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

7. Oberpfalz und Regensburg.

Regensburg, Compagnie-Commandant und ein Offizier; Amberg, ein Distrikts-Offizier.

8. Schwaben und Neuburg.

Augsburg, Compagnie-Commandant und ein Offizier; Kempten, ein Distrikts-Offizier.

Bei der Vertheilung der einzelnen Gendarmerie-Brigaden in die vorbezeichneten Distrikte ist im Hinblicke auf die geographische Lage der Distrikts-Commando-Sitze eine gleiche Anzahl von Brigaden nicht durchgängig als unbedingter Maaßstab zu Grunde zu legen, sondern zunächst darauf Bedacht zu nehmen, daß zwar jeder Gendarmerie-Distrikt, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich erscheint, aus einer gleichen Anzahl von Brigaden zu bestehen habe, die nähere Bestimmung und Festsetzung in dieser Beziehung aber von dem Gendarmerie-Corps-Commando in geeignetem Benehmen mit dem betreffenden Regierungs-Präsidenten nach dem Erforderniß der geographischen und Sicherheits-Rücksichten zu geschehen habe.

Das Gendarmerie-Corps-Commando hat sofort zum Vollzuge dieser Allerhöchst sanctionirten Bildung der Gendarmerie-Distrikts-Commandos ungesäumt die sachgemäßen Verfügungen zu treffen, und zugleich, um dieser Maaßregel die beabsichtigte Wirksamkeit zu sichern, für die exponirten Distrikts-Commandanten eine besondere Instruktion, in welcher der Umfang der Thätigkeit und die Aufgabe der fraglichen Distrikts-Offiziere in entsprechenden näheren Bestimmungen zu bezeichnen, alsbald zu entwerfen und diesen Entwurf hieher vorzulegen.

Dem k. Staatsministerium des Innern ist von der gegenwärtigen Entschließung die geeignete Kenntniß mitgetheilt worden.

München, den 5. Februar 1851.

Kriegsministerium.

An das Gendarmerie-Corps-Commando ergangen.

Nr. 4,629. **§. 1307.**

(Die Wiedereinführung der Gendarmerie-Distrikts-Commandos betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt unter Beziehung auf die Entschließung vom 10. Febr. d. Js. hierneben ein Exemplar der mit Zustimmung des unterfertigten Staatsministeriums für die Gendarmerie-Distrikts-Commandanten ertheilten Instruction vom 20. vor. Mts. zum Dienstgebrauche und um die untergebenen Distrikts-Polizei-Behörden von den im §. 13 dieser Instruktion enthaltenen Normen über die Stellung und das Verhalten der Distrikts-Commandanten gegenüber den Civilbehörden geeignet zu verständigen und anzuweisen.

München, den 5. April 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Vorschrift
für die Herren Distrikts-Commandanten.

Auszug.

§. 1. Benennung.

Die unter die besondere Aufsicht eines Gendarmerie-Offiziers gestellten Brigaden bilden einen Gendarmerie-Distrikt, und werden 1., 2., 3. ꝛc. Gendarmerie-Distrikt genannt.

Die Offiziere heißen „Distrikts-Commandanten" und die Stelle heißt „1., 2., 3. Distrikts-Commando."

§. 2. Allgemeine Pflichten der Distrikts-Commandanten.

Der Distrikts-Commandant ist seinem vorgesetzten Compagnie-Commandanten für die pünktliche und vorschriftmäßige Vollziehung des Sicherheitsdienstes durch die ihm untergebene Gendarmerie-Mannschaft, sowie für die Aufrechthaltung des militärischen Geistes, der Disciplin und Moralität, für den Unterricht und die Fertigkeit in den Waffenübungen bei derselben verantwortlich.

§. 3. Strafbefugniß.

§. 4. Musterungen im Allgemeinen.

§. 5. Zahl der Musterungen.

§. 6. Reisetag-Gelder.

§. 7. Worauf bei der Musterung zu sehen.

§. 8. — —

§. 9. Patrouillen-Gang.

§. 10. Unterricht.

§. 11. Topographie und Statistik des Distrikts.

§. 12. — —

§. 13. Benehmen mit den Polizeibehörden.

Der Distrikts-Commandant muß sich stets, besonders aber gelegentlich der Musterungen mit den Distrikts-Polizeibehörden, außerdem, wo es nothwendig ist, schriftlich in dienstfreundliches Benehmen setzen, sich von dem Sicherheitszustande nach allen Richtungen hin in seinem Distrikte Kenntniß verschaffen, darauf hin das Benehmen und die Leistungen seiner Untergebenen beurtheilen und den Sicherheitsdienst zweckfördernd leiten und beaufsichtigen.

Wo dieser es einigermaaßen erfordert, müssen sie sich selbst an Ort und Stelle begeben, und dürfen nichts verabsäumen, was zur Erreichung des Zweckes dienen kann. Das Anlegen eines Verzeichnisses aller in seinem Distrikte unter polizeilicher Aufsicht Gestellten wird es ihm erleichtern, werkthätig durch Weisungen an die Stationen zur Entdeckung und Verhinderung von Sicherheitsstörungen einzugreifen.

Der Distrikts-Commandant ist nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, in allen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und eine Einschreitung der Gendarmerie entweder unmittelbar nach den bestehenden Gesetzen und den Vorschriften des Edictes vom 11. Okt. 1812, oder auf vorliegende Requisition der Civilbehörde veranlaßt erscheint, sofort die geeignete Anordnung zu treffen. Hievon ist jedoch sowohl dem vorgesetzten Compagnie-Commando Anzeige zu erstatten, als auch der einschlägigen Polizeibehörde in den gegebenen Fällen sogleich Mittheilung zu machen.

In gleicher Weise hat der Distrikts-Commandant den in dringenden Fällen unmittelbar an ihn gelangenden Aufforderungen des k. Regierungs-Präsidenten nach Maaßgabe des obenerwähnten Edictes, dann der Verordnung vom 17. Dez. 1825, §. 57 zu entsprechen, und zugleich dem vorgesetzten Compagnie-Commando hievon Anzeige zu erstatten.

§. 14. Erkundigungen über die Mannschaft.

Er muß bei den Distrikts-Polizei-Behörden Erkundigung über das dienstliche und außerdienstliche Benehmen der Unteroffiziere und Gendarmen einziehen, und sich hierüber auch durch andere verläßige Ortsbewohner vollständige Kenntniß verschaffen. Den deßfallsigen Mittheilungen ist mit aller Sorgfalt näher auf den Grund zu sehen, und nach Maaßgabe der genau geprüften Ergebnisse, je nachdem sie zum Vortheile oder zum Nachtheile der betreffenden Mannschaft sich bewähren, ist sofort die angemessene belobende oder rügende Verfügung entweder an Ort und Stelle sogleich selbst zu treffen, oder nach Umständen durch geeignete Anzeige zu veranlassen.

§. 15. Controlle der Anzeigen.

Bei den Distrikts-Polizei-Behörden ist sich zu verläßigen, welche Folge den von der Gendarmerie-Mannschaft gemachten Anzeigen gegeben worden ist und über diejenigen, welche unbeachtet geblieben sind, ist dem Compagnie-Commando Anzeige zu machen.

§. 16. Dienst des am Sitze des Compagnie-Commandos dislocirten Offiziers.

Der am Sitze des Compagnie-Commandos dislocirte Offizier hat für seinen Distrikt dieselben Verpflichtungen wie die detachirten Offiziere. Er ist Stellvertreter des Compagnie-Commandanten und Cassa-Oekonomie-Commissions-Mitglied. Wenn er dienstlich oder sonst abwesend ist, oder wenn er das Compagnie-Commando und resp. die Geschäftsleitung hat, so tritt der Feldwebel als Cassa-Commissions-Mitglied ein.

§. 17. Dienst-Siegel.

Die detachirten Distrikts-Commandanten erhalten ein eigenes Dienstsiegel mit der Aufschrift:

Gendarmerie-Compagnie von . . . . . ter Distrikt.

§. 18. Dienstgang bezüglich der Meldungen bei den detachirten Offizieren.

§. 19. Bezüglich der am Compagnie-Sitze befindlichen Offiziere.

§. 20. Dienstgang bezüglich der Befehle an die detachirten Offiziere.

§. 21. Bezüglich an die, am Compagnie-Sitze befindlichen Distrikts-Commandanten.

§. 22. Führung eines Geschäftstagbuches und Grundbüchels.

§. 23. Stell-Vertretung.

§. 24.

Im Uebrigen hat der Distrikts-Commandant allen dem Gendarmerie-Offizier nach dem organischen Edicte von 1812 und bestehenden Verordnungen obliegenden Dienstverrichtungen pünktlichst nachzukommen.

München, den 20. März 1851.

Königliches Gendarmerie-Corps-Commando.

5. Dislokationen.

Nr. 2,149. §. 1308.

(Dislokation der Gendarmerie zur Aushilfe bei dem Forstschutze in der Revier N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des k. Gendarmerie-Corps-Commandos vom 22. d. Mts. hat die kgl. Regierung mit Entschließung vom 6. d. Mts. dem kgl. Forstamte N. bis letzten April d. Js. einen Gendarm zur Aushilfe bei dem Forstschutze in der Revier N. zur Disposition gestellt, welcher denn auch von dem k. Forstamte nach N. detachirt wurde.

Da die Dislokationen der Gendarmerie unter allen Voraussetzungen, demnach auch dann, wenn eine solche zur Verstärkung des Forstschutzes zu dienen hat und die Kosten von der betreffenden k. Regierung, K. d. Finanzen, bestritten werden, nur von der k. Regierung, K. d. J., in der Art auszugehen hat, daß von dieser (nach erforderlichem Benehmen mit der k. Regierung, K. d. Finanzen,) die Zahl der Verstärkungsmannschaft sowie der Ort der Dislokation unter Beachtung der über die Bildung der Stationen und über den Dienst bestehenden Vorschriften Bestimmung getroffen, und die Genehmigung des unterfertigten k. Ministeriums eingeholt wird, so wird dem noch ausstehenden Berichte der k. Regierung über vorwürfigen Gegenstand demnächst entgegengesehen.

München, den 29. Jänner 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 19,324. §. 1309.

(Vermehrung der Gendarmerie-Station N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 19. Juli l. J. im bez. Betreffe eröffnet, daß, damit die Aufstellung der Gendarmerie-Mannschaft mit den wechselnden Anforderungen des Sicherheitsdienstes in allen Kreisen fortwährend im Einklange erhalten werde, jede nothwendig erscheinende Veränderung in der Dislokation der Gendarmerie-Mannschaft wenigstens zur nachträglichen Genehmigung dem unterfertigten k. Ministerium nach Ansicht der generalisirten Entschließung vom 12. Okt. 1828 (Döll. Bd. XIII. S. 198) angezeigt werden muß.

Die beantragte Verstärkung der Gendarmerie-Station N. um einen von der Station N. zu entnehmenden Mann wird übrigens nachträglich genehmigt.

München, den 6. August 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Nr. 22,583. §. 1310.

(Die Dislokationen und Verstärkungen der Gendarmerie-Stationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird bezüglich der Gendarmerie-Dislokationen angeordnet, was folgt:

1) Ueber die Dislokationen bestehender Gendarmerie-Stationen ist von der k. Kreisregierung, eine solche mag von dieser selbst oder von dem k. Gendarmerie-Compagnie-Commando oder von der Distriktspolizeibehörde angeregt worden sein, nach erforderlicher Instruktion insbesondere nach Benehmen mit dem Compagnie-Commando gutachtlicher Bericht an das unterzeichnete k. Ministerium zu erstatten.

2) Das gleichmäßige Verfahren hat bei ständigen Dislokationen einzelner Gendarmen durch Verstärkung und Verminderung der betr. Stationen stattzufinden. In den unter 1 und 2 bezeichneten Fällen ist vor dem Vollzuge einer Dislokation die Genehmigung des unterzeichneten k. Ministeriums abzuwarten.

3) Die Errichtung temporärer Stationen wegen dringender oder erheblicher Veranlassungen, sowie die vorübergehende Vermehrung bestehender Stationen aus gleichen Gründen hat von der k. Regierung, K. d. J., in der Art auszugehen, daß dieselbe an das k. Gendarmerie-Compagnie-Commando die erforderliche Verfügung erläßt und hierüber behufs der Genehmigung der getroffenen Anordnung Bericht an das k. Ministerium erstattet.

4) Bei jährlich wiederkehrenden größeren Volksversammlungen, welche eine erhöhte polizeiliche Aufsicht erfordern, hat die Anordnung von Gendarmerie-Verstärkungen, wenn die Genehmigung des unterzeichneten k. Ministeriums hiezu ein für alle Mal erfolgt ist, durch die k. Kreisregierung zu geschehen, welche über die getroffenen Verfügungen die Genehmigung des k. Ministeriums zu erholen hat. Liegt für derartige regelmäßige Veranlassungen eine Ministerial-Genehmigung nicht in Mitte, so ist solche bei der nächsten Veranlassung unter gehöriger Motivirung zu erholen.

5) Die über Gendarmerie-Dislokationen zu erlassenden Ministerial-Entschließungen werden jedesmal dem k. Gendarmerie-Corps-Commando von dem unterfertigten k. Ministerium in Abschrift zugefertigt; deshalb hat die Berichterstattung von Seite des k. Corps-Commandos zu unterbleiben.

Die Gendarmerie-Compagnie-Commandos aber haben ihre Anzeigen wie bisher an das k. Corps-Commando unter Allegirung der betr. Regierungs-Entschließung zu machen.

6) Zu den Kostenliquidationen für Gendarmerie-Dislokationen und Verstärkungen sind jedesmal die Allegationen der betr. Regierungs- und Ministerial-Entschließungen nothwendig.

Die k. Kreisregierungen haben sich nach vorstehenden Anordnungen von nun an zu achten.

München, den 29. August 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Dem k. Gendarmerie-Corps-Commando zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung, sowie zur Verständigung der k. Gendarmerie-Compagnie-Commandos.

Nr. 8941. **§. 1311.**

(Die Kosten der Sicherheits-Mannschaft beim Eisenbahnbau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Gendarmerie-Corps-Commando werden die Beilagen des im obenbemerkten Betreffe unterm 20. April l. Js. erstatteten Berichts anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben.

Die Ministerial-Entschließung vom 12. Juli 1824*) bewilligt den in außerordentlichen

*) Döll. Bd. XVII. S. 436.

Fällen außerhalb ihres Patrouillen-Bezirks kommandirten und länger als drei Tage und drei Nächte von ihrer Station abwesenden Gendarmen aus den für die öffentliche Sicherheit ausgesetzten Fonds eine tägliche Zulage von 3 bis 6 Kreuzern.

Diese Bestimmung erscheint auf jene Gendarmerie-Mannschaft, welche zu der wegen der Eisenbahnbauten vorgenommenen temporären Verstärkung oder Errichtung einzelner Stationen verwendet wird, nicht anwendbar, da diese Mannschaft nicht bloß außerhalb ihres Patrouillen-Bezirkes kommandirt, sondern auf die Dauer der Verstärkung oder Errichtung einer solchen Station dieser wirklich zugetheilt ist.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung einer außerordentlichen Zulage aus dem Sicherheits-Etat an diese Mannschaft sind auch um so weniger gegeben, als eine derartige Verwendung der Gendarmerie-Mannschaft bei dem Eisenbahnbau in der Regel nicht von so kurzer Dauer ist, und daher der Mannschaft nicht durch häufigen Wechsel der Standorte ein besonderer Aufwand erwächst.

Zudem würde die Bewilligung einer außerordentlichen Zulage an die in Frage stehende Gendarmerie-Mannschaft zu Folgerungen führen, welche die Bewilligung von Zulagen aus dem Sicherheits-Etat bei temporären Stations-Verstärkungen zur Regel machten, während anderseits der Mißstand sich ergäbe, daß bei den des Eisenbahnbaues willen temporär verstärkten Stationen die Verstärkungs-Mannschaft eine Zulage erhalten, die gewöhnliche Besetzungs-Mannschaft der Station natürlich davon ausgeschlossen würde, die eine sowohl, als die andere Mannschaft aber denselben Dienst zu leisten, und unter denselben Verhältnissen sich zu verpflegen hätte.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat bei dieser Sachlage keinen Grund gefunden, von der unterm 8. März l. Js. an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., im obenbemerkten Betreffe erlassenen Entschließung abzugehen.

Nachdem übrigens inhaltlich des Berichts des k. Compagnie-Commandos von Unterfranken und Aschaffenburg d. d. 8. April l. Js. der betreffenden Gendarmerie-Mannschaft im unterfränkischen Regierungsbezirke eine tägliche Zulage von 4 kr. für das I. und II. Quartal 1851/52 bereits ausbezahlt worden ist, und der Rückersatz dieser Zulagen mehrfach unthunlich erscheint, so wird gleichwohl und ohne alle Consequenz für die Zukunft diese Zulage für den bezeichneten Zeitraum auf den Sicherheits-Etat übernommen, weshalb das genannte Compagnie-Commando zur Liquidation der Beträge bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., welche von vorstehender Entschließung in Kenntniß gesetzt wurde, anzuweisen ist.

Das k. Gendarmerie-Corps-Commando hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Juni 1852.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Mitgetheilt den k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

9. Anzeigen.

Nr. 15,459. §. 1312.

(Gesuch der Stadtgemeinde Weißenburg um Verlängerung der Polizeistunde, hier die Dienstleistungen der Gendarmerie bezüglich der Einhaltung der Polizeistunde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 19. Mai l. J. unter Rücksendung der Beilage nachstehende Entschließung ertheilt:

Es liegt in der Aufgabe der Gendarmerie-Mannschaft und in den Dienstvorschriften derselben, in Folge deren zwischen ihr und den Civilbehörden aller Kategorien wechselseitiges Benehmen und Mittheilen alles dessen, was auf die Handhabung der Polizei Bezug hat, fortwährend stattfinden soll, daß dieselbe von den Uebertretungen der Polizeistunde, soferne sie hierüber bei Gelegenheit ihres gewöhnlichen Sicherheitsdienstes Wahrnehmungen macht, den betreffenden Behörden Mittheilung mache. Es kann dagegen nach den über die Anzeigen der Gendarmerie vorliegenden Bestimmungen von der Mannschaft nicht gefordert werden, daß diese Anzeigen als Lokaldienste behandelt, oder daß über derlei Abweichungen der Vorschriften schriftliche Anzeigen an die Distriktspolizeibehörden erstattet werden. Dagegen unterliegt es nicht bloß keinem Anstande, sondern es ist im Interesse des Sicherheitsdienstes selbst zweckmäßig und nothwendig, daß die Gendarmerie-Mannschaft über derlei Abweichungen den Lokal- oder den Distriktspolizeibehörden behufs der erforderlichen Einschreitung oder deren Ueberwachung Kenntniß gebe. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird deshalb verfügt: die Gendarmerie-Mannschaft hat alle jene Wahrnehmungen, welche sie bei Gelegenheit ihres Sicherheitsdienstes über Uebertretungen der Polizeistunde macht, nicht nur den Lokalbehörden mündlich anzuzeigen und die erfolgte mündliche Anzeige in das Dienstbuch sich bestätigen zu lassen, sondern auch den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden bei Gelegenheit der Anwesenheit am Sitze derselben oder mindestens je alle acht Tage durch die Brigadiers und Stations-Commandanten über die erfolgten Wahrnehmungen bezeichneten Betreffs gleichfalls mündliche Meldung zu machen.

Die Lokal- und Distriktspolizeibehörden sind gehalten, auf den Grund dieser mündlichen Meldungen die erforderlichen Einschreitungen zu eröffnen, oder daß dieß geschehen, zu überwachen.

Hiernach hat die k. Regierung die ihr untergeordneten Polizeibehörden aller Kategorien anzuweisen.

Dem k. Gendarmerie-Corps-Commando ist von dieser Entschließung behufs der weiters nothwendigen Anordnungen Eröffnung zu machen.

München, den 10. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen, K. d. J.

Nr. 515. §. 1313.

(Die Gendarmerie-Rapporte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den letzten Tagen sind mehrere Gendarmerie-Rapporte durch das k. Gendarmerie-Corps-Commando zum Einlaufe des unterzeichneten Ministeriums gelangt, welche in keiner Weise entnehmen ließen, ob solche auch der betreffenden k. Regierung vorgelegt wurden. Da aber diese Kreisstellen zunächst berufen sind, bezüglich der sich häufenden bedrohlichen Vorfälle allgemeine und besondere Anordnungen zu treffen, und der Zweck gänzlich vereitelt würde, wenn die k. Regierungen erst die durch das k. Gendarmerie-Corps-Commando vorgelegten Meldungen von dem unterzeichneten k. Ministerium zugesendet erhalten würden; so hat die k. Regierung die betreffenden k. Gendarmerie-Compagnie-Commandos schleunigst dahin anzuweisen, alle Gendarmerie-Rapporte über erhebliche Vorfälle der k. Regierung unmittelbar vorzulegen, und Abschriften davon

an das k. Corps-Commando mit der Anzeige über bereits erfolgte Vorlage an die k. Regierung einzubefördern.

München, den 15. März 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt dem k. Gendarmerie-Corps-Commando zur Wissenschaft.

Nr. 8,308.

§. 1314.

(Die Gendarmerie-Anzeigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 30. v. Mts., eingelaufen am 9. d. Mts. erwiedert:

Dem unterzeichneten k. Staatsministerium ist die Kenntniß aller erheblichen Vorfälle nothwendig, und die von dem allenfalls zu erlassenden Entschließungen haben sich darnach zu bemessen, ob die bei demselben einlaufenden Gendarmerie-Rapporte auch an die k. Regierungen gelangten. Da nun mehrfach solche Rapporte einliefen, aus denen nicht entnommen werden konnte, ob sie auch durch das k. Compagnie-Commando der k. Regierung vorgelegt wurden, und eben so leicht Rapporte an das k. Compagnie-Commando gelangen konnten, welche die vorgeschriebene Bemerkung über erfolgte oder unterlassene Vorlage an das k. Gendarmerie-Corps-Commando nicht enthielten, so wurde die Entschließung vom 15. März erlassen, damit das unterzeichnete k. Staatsministerium erfahre, ob die betreffende k. Regierung Kenntniß habe, und damit das einschlägige k. Gendarmerie-Compagnie-Commando erfahre, ob die Vorlage an das k. Corps-Commando erfolgte.

Es entspricht daher allen Zwecken, wenn in einem Rapporte an das k. Corps-Commando bemerkt ist, daß derselbe auch dem k. Compagnie-Commando behufs der Vorlage an die k. Regierung vorgelegt wurde, oder wenn in jenen, die dem k. Compagnie-Commando vorgelegt werden, die Bemerkung enthalten ist, ob die Vorlage an das k. Corps-Commando bewirkt worden ist, damit im gegentheiligen Falle die abschriftliche Vorlage durch das k. Compagnie-Commando geschehe.

Das k. Staatsministerium ist gegenwärtig nicht veranlaßt, jene Vorschriften wieder außer Wirksamkeit zu setzen, und hat die k. Regierung das k. Gendarmerie-Compagnie-Commando mit dem Beisatze zu bescheiden, daß der allerdings fremdartigen Vielschreiberei durch gedrängten Vortrag über die nur wesentlichen Punkte begegnet werden kann.

München, den 16. April 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen zur gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 16,019.

§. 1315.

(Die Gendarmerie-Anzeigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Gendarmerie-Corps-Commando wird auf seinen gutachtlichen Bericht vom 20. d. Mts. unter theilweiser Abänderung des Ministerial-Erlasses vom 22. Februar 1834,

Nr. 6510*) zur Entschließung erwiedert, daß vom 1. Oktober d. J. angefangen die Vorlage der Gendarmerie-Anzeigen an das unterfertigte k. Staatsministerium:

1) über die Durchreise hoher Herrschaften,
2) über Körperverletzungen ohne nachgefolgten Tod und
3) über Diebstähle, —

erlassen wird; daß dagegen

ad 1 bei Reisen hoher Herrschaften die Anzeigen über den Ein- und Austritt über die bayerische Grenze und etwaige besondere als wissenswerth erscheinende Vorfälle während ihres Aufenthaltes im Königreiche vorzulegen und

ad 2 und 3 Körperverletzungen ohne nachgefolgten Tod und Diebstähle jeder Art nur quartaliter der Gesammtzahl nach und ausgeschieden nach Regierungsbezirken durch das k. Gendarmerie-Corps-Commando anzuzeigen sind.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. September 1853.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

10. Beleidigungen der Gendarmen im Dienste und Widersetzung gegen dieselben.

Nr. 14.227. §. 1316.

(Die Beleidigungen der Gendarmen, obrigkeitlicher Diener, und beorderten Militär-Personen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß Beleidigungen der Gendarmen, öffentlichen Diener und beorderten Militär-Personen durch bloße Schimpfworte und andere herabwürdigende Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches Thl. I. Art. 411. Abs. 2 oftmals ganz straflos bleiben, weil die Mehrzahl der Civilstrafgerichte solche Uebertretungen nicht als Vergehen anerkennen, die Polizei-Behörden aber sich zur Einschreitung gegen dieselben nicht befugt erachten.

Die Straflosigkeit solcher Uebertretungen entzieht den Vollzugs-Organen des öffentlichen Dienstes den dringend nöthigen Schutz und untergräbt das erforderliche Ansehen derselben.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, und die angemessene strenge Einschreitung gegen jede Uebertretung der bezeichneten Art zu sichern, wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, sämmtliche Polizeibehörden anzuweisen:

1) Jede Beleidigung von öffentlichen Dienern, Gendarmen oder beorderten Militär-Personen, welche wegen indicirten Verbrechens oder Vergehens der Widersetzung zur strafrechtlichen Untersuchung gezogen, von dem Gerichtshofe aber als Vergehen oder Verbrechen nicht anerkannt wurde, polizeilich zur strengsten Bestrafung zu ziehen, und
2) die bei ihnen zur Anzeige kommenden einfachen Widersetzungen durch Schimpfworte und herabwürdigende Handlungen gegen die Gendarmen, obrigkeitlichen Diener oder beorderten Militär-Personen, in so fern hiebei nicht Widersetzungen durch Drohungen nach Art. 411 Abs. 1 des Strafgesetzbuches Thl. I. oder Verbrechen der thätlichen Wider-

*) Döll. Bd. XIII. S. 206.

setzung concurriren, und wenn bereits Präjudiz darüber vorliegt, daß der betreffende Gerichtshof solche einfache Widersetzungen gegen obrigkeitliche Vollzugs-Organe nicht als Vergehen anerkenne, sogleich polizeilicher Untersuchung und strenger Bestrafung zu unterziehen.

Die k. Regierung, K. d. Innern, wird nicht verfehlen, die Polizeibehörden im genauen und ernstgemessenen Vollzuge dieser Weisung zu überwachen, und ihnen zu dem Ende auch die zu ihrer Kenntniß gekommenen oder künftig gelangenden, in dieser Beziehung präjudiziellen Erkenntnisse der einschlägigen Gerichtshöfe zu eröffnen.

München, den 29. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

12. Requisitionen der Gendarmerie.

Nr. 38,491.

§. 1317.

(Die excessiven Holzfrevel der Gemeinde-Glieder in Liebhards, hier die temporäre Vermehrung der Gendarmerie-Station Hilders betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird die unterm Heutigen in rubric. Betreffe an das k. Gendarmerie-Corps-Commando ergangene Entschließung abschriftlich mit dem Beisatze zugefertigt, wie es in der dienstlichen Zuständigkeit der k. Regierung liege, im Falle Bedürfens die Abordnung eines Gendarmerie-Offiziers vorbehaltlich der Genehmigung des unterfertigten k. Ministeriums anzuordnen, und für diese Anordnung gleichzeitig die eben erwähnte Genehmigung zu erholen.

Wornach sich in künftigen ähnlichen Fällen zu achten ist.

München, den 27. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Die excessiven Holzfrevel der Gemeindeglieder in Liebhards, hier die temporäre Vermehrung der Gendarmerie-Station Hilders betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., unterm 15. d. Mts. angeordnete Absendung eines Offiziers der k. Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg nach Hilders zur Leitung des Dienstes für die dorthin dislocirte Gendarmerie-Mannschaft wird genehmigt, und dieß dem k. Gendarmerie-Corps-Commando auf den Bericht vom 18. d. Mts. unter Rücksendung der Beilagen zur weiteren Verfügung eröffnet.

Der besagten k. Kreisregierung wurde von dieser Entschließung Mittheilung gemacht.

München, den 27. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando von Unterfranken und Aschaffenburg ergangen.

13. Disciplin.

Nr. 7,639. §. 1318.

(Die Form der Entlassungs-Urkunden für die aus dem Gendarmeriedienste entlassenen, nicht mehr militärdienstpflichtigen Gendarmen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. Innern, empfängt auf der Rückseite Abschrift der im bezeichneten Betreffe von dem k. Kriegsministerium unter dem 19. ds. an das k. Gendarmerie-Corps-Commando erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme.

München, den 27. März 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., ergangen.

Abdruck.
Nr. 2,510.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in der Entschließung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1815 Ziffer III. lit. c. angeordnete Form der Entlassung aus dem Gendarmerie-Corps in Folge von Disziplinar-Erkenntnissen mit den inzwischen wesentlich veränderten Verhältnissen in der Ergänzung der Gendarmerie, so wie mit den seither erfolgten militärdienstvorschriftlichen und heeresergänzungsgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr im Einklange steht, sohin hiedurch ihre Wirksamkeit verloren hat, so wird im Einverständnisse mit dem königlichen Ministerium des Innern hiemit die angeführte bisherige Entlassungsform dahin abgeändert, daß den durch Disziplinar-Erkenntnisse, oder aus sonstigen dienstlichen und disziplinären Erwägungen aus dem Gendarmerie-Corps entlassen werdenden, nicht mehr militärdienstpflichtigen Gendarmen und Unteroffizieren der im Heerergänzungsgesetze vorgeschriebene Militärabschied mit der generellen Bezeichnung der Entlassungs-Ursache und der entsprechenden Leumundsnote auszufertigen ist.

Dieß wird auf Bericht vom 29. Januar l. Js. zur geeigneten Darnachachtung eröffnet.

München, den 19. März 1847.

Kriegsministerium.

An das Gendarmerie-Corps-Commando ergangen.

14. Communication mit den k. k. österreichischen Grenz-Gendarmen.

Nr. 596. §. 1319.

(Communication zwischen der k. bayerischen und der k. k. österreichischen Gendarmerie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem über das Abhalten periodischer Zusammentreffungen zwischen der bayerischen und österreichischen Gendarmerie-Mannschaft an den Grenz-Stationen im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemeinsame Verabredungen zwischen der k. bayerischen und der k. k. österreichischen Regierung stattgefunden haben, werden dem k. Gendarmerie-Corps-Commando nachstehende Anordnungen bekannt gegeben:

1) Die Gendarmerie-Zusammenkünfte haben abwechselnd theils auf bayerischem, theils auf

österreichischem Gebiete stattzufinden, wobei jedoch nicht überall zwischen je zwei Grenz-Stationen auch zwei Treffungspunkte, einer dießseits und einer jenseits der respektiven Grenze, festgesetzt werden, sondern letzteres nur bei jenen Stationen Platz greift, bei welchen es ohne wesentliche Hindernisse ausführbar und zweckmäßig erscheint.

2) Das anruhende Verzeichniß enthält eine vollständige Uebersicht der Treffungs-Punkte auf dem beiderseitigen Gebiete so wie der beiderseitigen Gendarmerie-Grenz-Stationen und Posten, welche an den Treffungen Theil zu nehmen haben.

Hiezu wird noch insbesondere bemerkt, daß die Station Tegernsee an der für die Station Lenggries und die Station Marktl an der für die Station Simbach bezeichneten Treffung Theil zu nehmen hat.

3) Die Treffungen haben in der Regel allmonatlich einmal stattzufinden, wobei übrigens eine gegenseitige Verabredung und Vereinbarung über ein öfteres Zusammentreffen nach Maaßgabe des Sicherheits-Zustandes unbenommen gelassen ist. Die Bestimmung der Zeit des Zusammentreffens wird dem betreffenden k. Gendarmerie-Compagnie-Commandanten im Correspondenzwege mit den k. k. Gendarmerie-Abtheilungs-Commandanten anheimgegeben und kann zur Vermeidung von weitläufigen Correspondenzen auch für mehrere Monate im vornhinein festgesetzt werden.

4) Bei jeder Treffung hat der einschlägige Gendarmerie-Brigade-Commandant anwesend zu sein, wovon nur dann eine Ausnahme zulässig ist, wenn der Treffungspunkt von dem Stationsorte des Brigade-Commandanten so weit entfernt sein sollte, daß dieser Behufs seiner Anwesenheit bei der Zusammenkunft übernachten müßte.

In diesem Falle hat wenigstens der einschlägige Gendarmerie-Stations-Commandant bei der Treffung zu erscheinen.

Zugleich haben die k. Gendarmerie-Offiziere ihre Musterungen der einzelnen Stationen so einzurichten, daß sie hie und da einer Gendarmerie-Zusammenkunft beiwohnen können.

5) Auch abgesehen von den periodischen Treffungen an der Grenze haben die beiderseitigen Gendarmerie-Stationen und Posten im Interesse des Sicherheitsdienstes fortwährend sich gegenseitig Mittheilungen zu machen und Aufschlüsse zu geben.

Das Gendarmerie-Corps-Commando wird nunmehr angewiesen, sogleich zum Vollzuge vorstehender Anordnungen die geeigneten Aufträge zu erlassen, nachdem bereits von der k. k. österreichischen Regierung die den vorstehenden Verfügungen entsprechenden Anordnungen ergangen sind.

Hiebei wird das Gendarmerie-Corps-Commando noch in Kenntniß gesetzt, daß von Seite der k. k. österreichischen General-Gendarmerie-Inspektion die Bestimmung der Zeit für die Zusammentreffungen dem Flügel-Commando, welches mit einem k. b. Gendarmerie-Compagnie-Commando äquiparirend ist, übertragen worden ist, ferner daß auf österreichischer Seite stets ein Gendarmerie-Posten-Commandant bei der Zusammenkunft anwesend sein muß, und deßwegen der mit der vorwürfigen Angelegenheit zugleich in Anregung gekommenen Verfolgung eines Inculpaten durch die Gendarmerie mittelst Ueberschreitens der Grenze, dann der gegenseitigen Gendarmeriedienstleistungen bei Elementar-Ereignissen dem Gendarmerie-Corps-Commando nachträglich weitere Eröffnung zugehen wird.

München, den 14. Januar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Nachricht der k. Regierung von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Schwaben und Neuburg zur Kenntnißnahme.

Abdruck ad 596.

Verzeichniß
der Zusammentreffungen zwischen den Königlich bayerischen und Kaiserlich königl. österreichischen Gendarmerie-Grenz-Stationen.

fortl. Nro.	Grenz-Stationen: Abtheilungen	Grenz-Stationen: bayerische	Grenz-Stationen: Abtheilungen	Grenz-Stationen: österreichische	Treffungs-Punkte auf bayrischem Gebiete	Treffungs-Punkte auf österreichischem Gebiete
1	Compagnie von Oberfranken.	Rehau	2. Regiment 6. Flügel.	Asch		
2		Selb		Asch	Oberneuhausen	Egerisch Fischer
3		Thiersheim		Eger		
4	Compagnie von Oberpfalz und Regensburg.	Neualbenreuth		Königswarth	Altmugel	Neumugel
5		Waldsassen		Eger	Egerteich	Wies
6		Mähring		Plan	Treppenstein	Heiligenkreuz
7		Bärnau		Tachau	Strobelhof	Paulusbrunn
8		Floß				
9		Waidhaus		Pfraunberg	Pfrentsch	Ströbl
10		Eslarn	2. Regim. 7. Flügel.	Hostau	Stadtlarn	Eisendorf
11		Schönsee				
12		Tiefenbach		Klentsch	Höll	Grafenried
13		Waldmünchen				
14		Furth		Neugedein	Oberappendorf	Vollmaul
15	Compagnie von Niederbayern.	Eschelkam				
16		Lam		Neyern	Rittisteig	Hinterhäuser
17		Arnbruck		Eisenstein		Eisenstein
18		Zwiesel				
19		Bischoffsreuth		Wallern		Röhren
20		Wegscheid	1. Regiment 6. Flügel.	Aigen Rohrbach		Peilstein
21		Obernzell		Engelhardszell	Gammertshof	Neustift
22		Passau II		Münzkirchen	Instadt	Gattern
23		Neuhaus		Schärding	Brücken-	Communikation
24	Compagnie von Oberbayern.	Simbach	1. Reg. 7. Fl.	Braunau	Brücken-	Communikation
25		Marktl		Braunau	Brücken-	Communikation
26		Burghausen		Wildshut	Grenzwach und	Zollhaus
27		Laufen		Oberndorf	Brücken-	Communikation
28		Salzburghofen	1. Reg. 8. Fl.	Salzburg	Zollhaus an	der Saale
29		Aufkam		Walls	Grenzwachhaus	auf d. Wasserhöhe
30		Reichenhall				
31		Schellenberg		Hallein	Murk	Zill am Dürnberg
32		Ramsau	1. R. 8. Fl.	Oberweissenbach	Hirsch-	büchel
33		Inzell		Lofer	Mellek	Unken
34		Grassau	13. Reg. 1. Fl.	Kössen	Schleching	
35		Flintsbach		Kufstein	Oberaudorf	
36		Rosenheim		Niederndorf	Grenzzollamt	Wildhausen
37		Tegernsee		Aschenkirch	Grenzzollamt	Achenwald
38		Lenggries				
39		Mittenwald		Seefeld		Scharnitz
40		Garmisch		Lermos	Ehrenwalden	Zollschranken
41		Hohenschwangau		Reutte	Ziegelhütte bei	Vils

fortl. Nro.	Grenz-Stationen				Treffungs-Punkte auf	
	Abtheilungen	bayerische	Abtheilungen	österreichische	bayerischem	österreichischem
					Gebiete.	
42	Compagnie von Schwaben u. Neuburg.	Füssen	13. Reg. 1. Bl.	Reutte	Faulenbach	Vils
43		Nesselwang		Reutte	Steinach	
44		Wertach		Thanheim	Oberwindach	
45		Sonthofen		Thanheim	Hütte	Jöckel
46		Oberstorf	13. Reg. 2. Bl.	Bezau	Kornau	Welschen Schanze
47		Immenstadt		} Reifersberg	} Asch	} Mißelbach
48		Staufen				
49		} Weiler		Langen	Scheffau	
50				Springen	Ach	
51		Weiler		Bregenz	Unterschwerden	
52		Opfenbach		Bregenz	Burgstall	
53		Lindau		Bregenz	Unterhochsteg	an d. Grenze.

C. Außerordentliche Diensteleistungen.

2) Verwendung zu Localpolizei- und Botendiensten.

Nr. 19,198.

§. 1320.

(Beförderung dienstlicher Weisungen durch die k. Gendarmerie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. ds. Mts. wird unter Rücksendung der Beilagen Folgendes erwiedert:

1) Das organische Edict über die Gendarmerie vom 11. Oktober 1812 enthält in dem Art. 173 die Bestimmung: „daß keine Civilbehörde befugt sei, sich der Gendarmen zur Vertragung ihrer Schreiben und Berichte zu bedienen, und daß die Offiziere darüber wachen sollen, daß weder solche, noch andere derlei ihnen nicht zustehende Dienste von denselben gefordert oder geleistet werden."

Ohne Zweifel ist hiernach die Verwendung der Gendarmerie zur Vertragung oder Beförderung amtlicher Correspondenzen der Civilbehörden, als eine mit der gesetzlichen Aufgabe dieses Institutes überhaupt nicht verträgliche Dienstleistung bezeichnet und deßhalb ausdrücklich untersagt.

Daß dieses Verbot nicht nur für die Unterbehörden, sondern auch für die vorgesetzten Kreisstellen, und selbst für die oberste Landesstelle maaßgebend sei, liegt nicht nur in der Natur der Sache, sondern geht auch aus der allgemeinen Stellung des besagten Artikels 173 unter dem Abschnitt XVI des Edictes vom 11. Oktober 1812, und aus einer Vergleichung mit dem diesem Abschnitte ebenfalls untergeordneten Art. 167 unzweifelhaft hervor.

2) Wenn nach dem Art. 162 des besagten Edictes und der Ministerial-Verfügung vom 6. April 1814, Ziff. 3, Abs. 7 (Döll. Ver.-Samml. Bd. XIII Thl. 1 S. 167) die Gendarmerie zu außerordentlichen Diensten requirirt werden kann, und dieselbe solchen Requisitionen

pünktliche Folge zu leisten hat, so findet der Begriff dieser außerordentlichen Dienste, für welche eine Requisition eintreten kann, seine bestimmte Erläuterung und Begrenzung in den Vorschriften des Ediktes vom 11. Okt. 1812, Abschn. XIV. Art. 144—152.

Da nun nach diesen Bestimmungen die Art der außerordentlichen Dienstleistung und deren Requisition genau vorgezeichnet, und hiebei eine Verwendung der Gendarmerie zu Botendiensten selbst für Ausnahmsfälle nirgends für zulässig erklärt ist, so kann aus der Vorschrift des Artikels 162 des citirten Edictes für die in Anspruch genommene Befugniß der Kreisstelle nichts abgeleitet werden, sondern es erscheint die Vorschrift des Art. 173 allgemein und für alle Civil-Autoritäten Norm gebend.

3) An diesen Vorschriften ist durch die Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825, §. 57, welche die Leitung der zur Landessicherheit in den Kreisen vertheilten Gendarmerie in allen polizeilichen Dienstverrichtungen der Kreisregierung benehmlich mit dem Compagnie-Commandanten zuweiset, ebenfalls keine Veränderung herbeigeführt worden, indem hier bezüglich der Stellung des Compagnie-Commandanten zu der Kreisregierung und deren Vorstand die in dem Edicte vom Jahre 1812 Art. 167 enthaltenen Bestimmungen unverändert aufrecht erhalten sind.

Die Gendarmerie und deren Commandant erscheinen daher zwar zum Vollzuge der an sie ergehenden Requisitionen der Civilbehörde und der Kreisregierung im Allgemeinen verpflichtet; es haben aber hiebei bezüglich der Voraussetzungen für die zu stellenden Requisitionen sowohl, wie bezüglich der Art des Vollzuges die Bestimmungen des organischen Edictes vom 11. Oktober 1812 zur Richtschnur zu dienen. Geht man nach diesen Erörterungen

4) zu den Requisitionen über, welche der Regierungs- und Civil-Commissär N. wegen Vertragung dienstlicher Schreiben nicht nur in Kissingen, sondern nach einem Berichte des k. Gendarmerie-Corps-Commandos in gleicher Weise zu Baunach und Schweinfurt an die betreffenden Gendarmerie-Brigaden gestellt hat, so stehen solche mit obigen Bestimmungen des organischen Edictes für die Gendarmerie nicht im Einklange, und es kann hiegegen eine frühere entgegengesetzte Praxis nicht geltend gemacht werden.

In keinem Falle erschien es aber angemessen, die untergebene Gendarmerie-Mannschaft, nachdem dieselbe auf ihre Dienst-Vorschriften durch den Compagnie-Chef hingewiesen worden war, mit dieser ausdrücklichen Weisung durch wiederholte Requisition in Widerspruch und in die Lage zu setzen, dem Befehle des vorgesetzten Offiziers den Gehorsam zu versagen.

In gleicher Weise kann

5) die von der k. Regierung, K. d. J., verfügte Beförderung einer Regierungs-Entschließung an den gedachten Civil-Commissär in Kissingen durch die königl. Gendarmerie mit obigen Bestimmungen im Einklange stehend, und überhaupt als angemessen nicht erachtet werden, da dergleichen Verrichtungen sich nicht unter den Gesichtspunkt des gewöhnlichen Patrouillenganges stellen lassen, und wohl anzunehmen ist, daß unter den gegenwärtig noch nicht unterbrochenen Verkehrs-Verhältnissen auch nach Abgang der gewöhnlichen Post in der Kreishauptstadt ein verlässiges Individuum zur Ueberbringung jenes Schreibens hätte aufgefunden werden können.

Wenn daher auch in dem vorliegenden Falle der wiederholten Aufforderung des königl. Regierungs-Präsidenten zur Vermeidung etwaiger nachtheiliger Folgen von Seite des Compagnie-Commandanten entsprochen wurde, so gewärtiget andererseits das unterfertigte königl. Staats-Ministerium, daß die königl. Regierung in Zukunft eines solchen Mittels der Beförderung sich um so minder bedienen werde, als die ohnedieß geringe Anzahl der Gendarmerie-Mannschaft für die unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen doppelt wichtige Besorgung des eigentlichen Sicherheitsdienstes im Regierungsbezirke vollständig in Anspruch genommen wird.

Was das persönliche Verhalten des Compagnie-Commandanten der Gendarmerie in vorwürfiger Sache betrifft, so wird hierüber gesonderte Entschließung erfolgen.

München, den 30. November 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

4. Verwendung bei Schwurgerichts-Sitzungen.

Nr. 277. §. 1321.

(Die Anordnung von Sicherheitswachen für die öffentlichen Verhandlungen in Strafsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den Schwurgerichts- und bei den öffentlichen Sitzungen der k. Kreis- und Stadtgerichte wird in Gemäßheit der Art. 143 u. 314 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzbl. Nr. 25) eine Sicherheitswache nothwendig, welche den Transport der Angeklagten aus der Frohnveste in den Sitzungssaal, die Beaufsichtigung der Angeklagten während der Verhandlung zu besorgen, und für Aufrechthaltung der Ordnung mitzuwirken hat.

Da diese Sicherheitswachen von der k. Gendarmerie zu übernehmen sind, so erhält das k. Gendarmerie-Corps-Commando hiemit den Auftrag, unverzüglich an die einzelnen Gendarmerie-Compagnien dießseits des Rheins die geeigneten Weisungen zu erlassen, daß bei den Schwurgerichtssitzungen und den Vorständen sämmtlicher Kreis- und Stadtgerichte (mit Ausnahme jener zu Erlangen und Fürth), an deren Sitze öffentliche Verhandlungen stattfinden, auf vorgängige Requisition die benöthigte Gendarmerie-Mannschaft für die obenbezeichneten Zwecke unverweilt zur Verfügung gestellt werde.

Das k. Gendarmerie-Corps-Commando hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Jänner 1849.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Nachricht sämmtl. k. Kreisregierungen, K. d. J., dießseits des Rheins.

Nr. 19,265. §. 1322.

(Die durch die Uebernahme der Sicherheitswache bei den Schwurgerichten durch die k. Gendarmerie erlaufenen Kosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird die Beilage des Berichtes oben bezeichneten Betreffes vom 1. d. M. anruhend mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß im Hinblick auf die Zulagen, welche in den übrigen Regierungsbezirken den zu den Schwurgerichtssitzungen kommandirten Gendarmen auswärtiger Stationen bewilligt werden, dem von der k. Regierung und dem k. Gendarmerie-Compagnie-Commando gestellten Antrage keine Folge gegeben werden könne, sondern jedem der zu den Schwurgerichtssitzungen zu Regensburg einberufenen Gendarmen für die Dauer der Sitzungen und die Hin- und Herreise eine tägliche Zulage von 6 kr. bewilligt werde.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, die hienach erlaufenen Kosten, soferne sie durch die etatsmäßigen Mittel für polizeiliche Sicherheitsmaßregeln gedeckt werden können, zur Zahlung anzuweisen, außerdem aber dieselben hieher behufs der Zahlungsanweisung zur Anzeige zu bringen.

München, den 29. September 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg also ergangen.

Mittheilung dem k. Gendarmerie-Corps-Commando zur Kenntnißnahme.

(Sch.)

Nr. 3,617.

§. 1323.

(Die auf Uebernahme der Sicherheitswachen bei den Schwurgerichts- und öffentlichen Sitzungen der Kreis- und Stadtgerichte durch die Gendarmerie erlaufenden Kosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird nachträglich zu der im obenbemerkten Betreffe unterm 20. Febr. l. J. an dieselbe ergangenen Ministerial-Entschließung Nr. 2360 eröffnet, daß die während des Etatsjahres $18^{50}/_{51}$ auf die Uebernahme der Sicherheitswachen bei den Schwurgerichts- und öffentlichen Sitzungen der Kreis- und Stadtgerichte durch die Gendarmerie erlaufenden Kosten gleichfalls, wie im Vorjahre, auf die Etatsposition „übrige Ausgaben für den Polizeidienst" anzuweisen und zu verrechnen sind.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 17. März 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins.

Nr. 17,448.

§. 1324.

(Den Sicherheitsdienst bei den Schwurgerichtssitzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird die Beilage des im obenbemerkten Betreffe unterm 1. Oktbr. l. J. erstatteten Berichts anruhend mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß der gestellte Antrag auf gänzliche Uebertragung des Sicherheitsdienstes bei den Schwurgerichtssitzungen an Linien-Soldaten nicht als vollkommen sachgemäß anerkannt und daher auch nicht genehmigt werden könne, übrigens aber im Interesse der Nichtunterbrechung des Sicherheitsdienstes bei den einzelnen Gendarmerie-Stationen die Beiziehung einer möglichst geringen Anzahl Gendarmen zu den Schwurgerichts-Sitzungen höchst wünschenswerth erscheint und deßhalb durch Zutheilung und Verwendung von Linien-Soldaten zu den minder erheblichen, einzelnen Dienstleistungen bei den Schwurgerichts-Sitzungen zu bewerkstelligen ist.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen, und wie schon in dem Berichte vom 1. Oktober l. J. zugesichert ist, möglichste Sorge zu tragen, daß ältere, gediente Linien-Soldaten zu diesen Dienstleistungen abgeordnet werden.

München, den 30. Oktober 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., dießseits des Rheins unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 15. Jänner 1849, Nr. 277 zur Kenntnißnahme und entsprechenden Verfügung.

Nachricht dem k. Gendarmerie-Corps-Commando.

Nr. 3,639.

§. 1325.

(Die Vermehrung der Gendarmerie, hier insbesondere deren Dienstleistungen bei den öffentlichen Gerichtssitzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird die Beilage des im obenbemerkten Betreffe unterm 26. v. M. erstatteten Berichts anruhend mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß die Bewilligung einer Zulage aus den dem k. Staatsministerium des Innern zur Verwaltung unterstellten Staatsfonds an die zur Assistenzleistung bei den öffentlichen Sitzungen der Gerichte requirirte Militärmannschaft nicht stattfinden könne, und daß wegen der Verwendung von Linien-Soldaten bei den öffentlichen Gerichts-

Sitzungen in Bamberg die Vorkehrung weiterer Einleitungen vorläufig zu unterlassen ist, nachdem ohnehin bisher regelmäßig nur ein Gendarm für diese Dienstleistung verwendet worden ist.

München, den 11. März 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 17,739.

§. 1326.

(Die Vermehrung der Gendarmerie, hier insbesondere deren Dienstleistungen bei den öffentlichen Gerichtssitzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wie aus dem Berichte vom 29. Oktober d. J. hervorgeht, wird der Dienst für die öffentliche Sicherheit dadurch, daß bisher zu den öffentlichen Sitzungen der Schwurgerichte, wie der k. Kreis- und Stadtgerichte ausschließend Gendarmerie-Mannschaft zur Aufrechthaltung der Ordnung beigezogen wurde, nicht unwesentlich beeinträchtiget.

Diesen Nachtheilen kann indessen zum größeren Theile dadurch begegnet werden, daß zu jener Funktionsleistung bei den öffentlichen Sitzungen der Gerichte, soweit dieß nach den Lokalverhältnissen ausführbar erscheint, zunächst nur soviel Gendarmen kommandirt werden, als zu der Leitung der überhaupt erforderlichen Mannschaft nothwendig sich darstellen, und die übrige Mannschaft durch Beiziehung von Linientruppen der betreffenden Garnison mittelst förmlicher Requisition der competenten Polizeibehörde an die k. Stadtkommandantschaft ermittelt werde. Es versteht sich hiebei von selbst, daß bei der Auswahl der Gendarmen für diese Funktion solche Individuen ausgewählt werden müssen, welche eine genügende Bürgschaft für die entsprechende Sicherheit und Leitung der Transporte der Gefangenen aus den Arresten in die Gerichtslokalitäten, dann für die entsprechende Aufsicht in den letzteren Lokalitäten selbst darbieten, wie solches nach dem Berichte des k. Gendarmerie-Corps-Commando bei den Schwurgerichtssitzungen in Amberg und Straubing mit Erfolg beobachtet wird.

Das k. Gendarmerie-Corps-Commando wird daher nicht ermangeln, die Gendarmerie-Compagnie-Commandos sämmtlicher Regierungsbezirke, wie auch das Compagnie-Commando der hiesigen Stadtgendarmerie zu dem entsprechenden Verfahren im Benehmen mit der competenten Lokalpolizeibehörde geeignet anzuweisen.

München, den 2. Dezember 1851.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Kenntniß und entsprechenden Nachachtung.

D. Sonstige Bestimmungen.

1. Verstärkung der Gendarmerie durch Linientruppen.

Nr. 5595.

§. 1327.

(Die besondere Verpflichtung der zum Gendarmeriedienst kommandirten Linien-Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kriegsministerium an das k. Gendarmerie-Corps-Commando unterm 20. Februar l. J. in bemerktem Betreffe erlassene, dem k. Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung anliegend zur Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung mitgetheilt.

München, den 2. März 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 1629.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem k. Justizministerium und dem k. Ministerium des Innern, wird dem Gendarmerie-Corps-Commando auf den Bericht vom 13. April v. J. zur Entschließung und weiteren Verfügung eröffnet, daß die besondere Verpflichtung der zu dem Gendarmeriedienste kommandirten Liniensoldaten gleich jedem anderen Gendarmen zu diesem Dienste als nothwendig erscheint, und daher sowohl hinsichtlich der dermalen zum Gendarmeriedienste verwendeten, als der künftig hiezu verwendet werdenden Liniensoldaten für die Dauer dieser Verwendung jedesmal stattzufinden habe.

München, den 20. Februar 1844.

Kriegsministerium.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

5. Verdienstliche Handlungen und Belohnungen der Gendarmen.

Nr. 11,929.

§. 1328.

(Den Vollzug des Art. 14 des Belohnungsregulativs der Gendarmerie vom 6. März 1815 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge des Art. 14 des Belohnungsregulatives der Gendarmerie vom 6. März 1815 sollen nach dem Tode von Gendarmen, welche mit einer Verdienstmedaille begnadigt waren, diese Ehrenzeichen, falls der Begnadigte im ledigen Stande und ohne Intestaterben starb, eingesendet, dagegen im Falle der Hinterlassung von Kindern oder einer Frau oder anderer Intestaterben diesen Hinterlassenen zum Andenken übergeben werden, wenn Letztere es nicht vorziehen, das Ehrenzeichen gegen Vergütung des Werthes freiwillig zurückzulassen.

Nachdem nun Seine Majestät der König unterm 4. Juli v. J. Allerhöchst zu verfügen geruhten, daß alle von diesem Zeitpunkte an verliehenen Civilverdienstmedaillen nach dem Tode des damit Begnadigten wieder eingeliefert werden sollen, so ist dadurch auch eine Aenderung des Art. 14 des angeführten Belohnungsregulativs in der Art eingetreten, daß alle der Gendarmeriemannschaft vom 4. Juli 1838 an verliehenen Civilverdienstmedaillen nach dem Tode der Begnadigten, es mögen letztere ledig und ohne Intestaterben, oder mit Hinterlassung einer Frau oder von Kindern oder andern Intestaterben mit Tod abgehen, einzuliefern sind, und zwar ohne daß deßfalls eine Vergütung des Werthes in Anspruch genommen werden kann.

Bezüglich der vor jenem Zeitpunkte verliehenen Civilverdienstmedaillen kommen übrigens die bisherigen Bestimmungen des Art. 14 des Belohnungsregulatives vom 6. März 1815 fortan in Anwendung.

München, den 27. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

12. Vorspann für die Gendarmerie.

Nr. 9830.

§. 1329.

(Die Bezahlung der an die k. Gendarmerie geleisteten Vorspanne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 17. März und vom 14. April l. J. rubr. Betreffs wird der k. Regierung unter Rückschluß der Beilage des letzteren hiemit eröffnet, daß die von dem

5*

k. Kriegsministerium bezüglich der Gendarmerie verfügte Vorspannsvergütung nach dem Regulativ vom 26. August 1816 auf Seite des unterfertigten Ministeriums keinem Bedenken unterliege, und die Bekanntmachung hierüber in dem Kreis-Intelligenzblatte ohne Anstand erfolgen könne.

München, den 16. Mai 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., ergangen.

17. Abgabe von Brennholz für die Gendarmerie.

Nr. 4576.

§. 1330.

(Den Brennholzbedarf der k. Gendarmerie-Stationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Gendarmerie-Corps-Commando wird unter Zurückgabe der Beilagen des im obenbemerkten Betreffe unterm 1. d. M. erstatteten Berichts die unterm 13. d. M. an sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. F., und an die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration ergangene Finanz-Ministerialentschließung anruhend in Abschrift zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung mitgetheilt.

München, den 24. März 1852.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Abdruck.

Nr. 4326.

(Den Brennholzbedarf der k. Gendarmerie-Stationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. l. M. steht sich das unterfertigte Staatsministerium zu der Bemerkung veranlaßt, daß durch die allerhöchste Verordnung vom 19. August 1849 über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staats-Waldungen die Bestimmungen der Entschließungen vom 6. März 1830, Nr. 2722 und 13. August 1846, Nr. 12,793 nicht aufgehoben sind, und es keinem Anstande unterliege, auch fernerhin an die Gendarmeriestationen den Brennholzbedarf aus den Staatswaldungen, wo solches zuläßig ist, gegen Vergütung der laufenden Forsttaxe abzugeben.

Hienach sind die k. Forstämter geeignet zu instruiren.

München, den 13. März 1852.

Staatsministerium der Finanzen.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. F., und an die General-Bergwerks- und Salinenadministration also ergangen.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

I. Verhütung strafbarer und Sicherheit gefährdender Handlungen.

A. Im Allgemeinen.

Nr. 1387. §. 1331.

(Den in Burgebrach aufgefundenen Brand-Drohbrief betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 13. l. Mts. unter Rücksendung des landgerichtlichen Berichtes erwiedert:

Die Frage, ob und welche Anordnungen bei Auffinden eines Brand-Drohbriefes zu erlassen seien, kann nicht nach dem unterlassenen Vollzuge der Drohung bemessen werden, sondern es bleibt unter allen Verhältnissen die Aufgabe der zuständigen Polizeibehörden, derlei Vorfälle einer näheren Würdigung zu unterziehen, um entweder durch Beseitigung der zur Veranlassung dienenden oder genommenen Mißstände die Ursachen einer mehr oder minder verbreiteten Unzufriedenheit oder einer persönlichen Leidenschaft zu heben, oder aber bei vorhabenden Mystifikationen von Behörden oder einzelnen Bewohnern des betreffenden Ortes den Thäter möglichst zu erforschen, in dem einen oder dem andern Falle aber um den Verfasser des Brand-Drohbriefes von der unter allen Umständen gebotenen Wachsamkeit der Behörden zu überzeugen. Wenn die k. Regierung in diesem Sinne eine allgemeine Weisung an die ihr untergeordneten Polizeibehörden erlassen hat, so war allerdings eine besondere Verfügung an das k. Landgericht Burgebrach nicht nothwendig. Im entgegengesetzten Falle jedoch wird der k. Regierung nicht entgehen, wie auch anscheinend unbedeutende Drohungen nähere Erforschungen erheischen, zumal die k. Regierung darüber nicht versichert ist, ob alle Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden derartige Gegenstände von dem richtigen Gesichtspunkte auffassen.

Die k. Regierung hat sich hienach in künftigen ähnlichen Fällen zu achten.

München, den 31. Jänner 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

II. Unterstützung der Strafgerichte.

A. Wechselwirkung der Polizeibehörden und Strafgerichte.

Nr. 3841.

§. 1332.

(Die Verhältnisse der Distrikts-Polizeibeamten zu den Staats-Anwälten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. Jänner l. Js. im bezeichneten Betreffe erhält die k. Regierung, K. d. J., nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz nachstehende Entschließung:

Vor Allem ergibt sich aus den Bestimmungen der Art. 19 und ff. des Gesetzes vom 10. November v. Js., die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., daß hiedurch den Polizeibehörden und ihren Organen an ihren Obliegenheiten nichts benommen und in der Erfüllung derselben durch die Einführung der Staatsanwaltschaft nur eine formelle Aenderung insoferne herbeigeführt worden sei, als nunmehr die Anzeigen über strafbare Handlungen behufs der Ermöglichung der Pflichten des Staatsanwaltes von den Polizeibehörden auch dem Staatsanwalte mitzutheilen sind, und als nach Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes auch vom Staatsanwalte Befehle zu Verhaftungen an die Polizeibehörden und ihre Organe gelangen können.

Wenn nun hierbei gleichwohl Collisionen entstehen sollten, und insbesondere wenn etwa der Staatsanwalt an einem untern Gerichte die von der Polizeibehörde zur Untersuchung übergebene Sache auf sich beruhen lassen zu wollen erklärte, so bleibt der Polizeibehörde nach Analogie des Art. 24 des Gesetzes unbenommen, die Sache durch Vermittlung der vorgesetzten Regierung zur Kenntniß und etwaigen Einschreitung an den Staatsanwalt beim k. Appellationsgerichte des Kreises zu bringen.

München, den 16. Februar 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1434.

§. 1333.

(Die Untersuchung gegen N. N. und Compl. zu N., hier die Competenz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wegen gleichmäßiger Beurtheilung der Frage, ob, wenn die Regierung als II. Instanz der Ansicht ist, daß ein in I. Instanz als Polizeisache behandeltes Reat vor die Gerichte gehöre, der erstinstanzielle Beschluß vor der Abgabe der Akten an den Staatsanwalt als nichtig wegen mangelnder Competenz aufgehoben werden müsse, hat das k. Staatsministerium der Justiz das zur Wissenschaft und Nachachtung anliegende Ausschreiben an die Staatsanwälte der k. Appellgerichte am 14. Januar l. Js. erlassen.

Indem die k. Regierung hievon in Kenntniß gesetzt wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag, künftig in derartigen Fällen den Unterbehörden lediglich zu eröffnen, daß die Akten wegen Entscheidung der Frage, ob nicht ein strafrechtliches Reat angenommen werde, dem Staatsanwalt

mitgetheilt werden, und daher bis zur Lösung dieser Frage weitere polizeiliche Einschreitungen zu sistiren seien.

München, den 5. Februar 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen dießseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nr. 2724.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte N. erhält aus Veranlassung der von ihm unter dem 8. Oktober und 16. November v. Js. an die k. Regierung von N. im rubricirten Betreffe erlassenen Schreiben zur Entschließung, was folgt:

Durch das Gesetz vom 10. November 1848 (Gesetzbl. Nr. 25) ist hinsichtlich der Competenz der Strafgerichte, gegenüber dem Wirkungskreise der Polizeibehörden keine Aenderung eingetreten.

Der Art. 2 Theil II. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, wonach die Strafgerichtsbarkeit von Amtswegen verfährt, besteht noch in Kraft, und ebenso steht nach Art. 2 Theil II. des Strafgesetzbuches, die Untersuchung über Verbrechen und Vergehen den hiezu ermächtigten Untergerichten (Untersuchungsrichtern) zu.

Nur innerhalb des Wirkungskreises der Gerichte selbst ward, wie in der Aburtheilung, so auch darin eine Aenderung vorgenommen, daß die Frage, ob in einem concreten Falle eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten sei, zunächst nur von dem zuständigen Untersuchungsrichter zu beantworten ist, und daß erst dann, wenn gegen die ablehnende Erklärung desselben der Staatsanwalt kraft Art. 24 des Gesetzes vom 10. November 1848 sich an die höhere Instanz wendet, die Entscheidung des Appellationsgerichts über die Frage, ob eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten sei, eintritt.

Hieraus und aus der Bestimmung des Art. 23 a. a. O., wonach der Staatsanwalt über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem zuständigen Gerichte seines Bezirks, eine Voruntersuchung beantragen kann, folgt, daß in dem vorwürfigen Falle, in welchem die Polizeibehörde wegen thätlicher Mißhandlung eines Gemeindevorstehers eine polizeiliche Strafe ausgesprochen, die Kreisregierung aber in Folge des gegen diesen Strafausspruch ergriffenen Recurses die Sache als strafrechtlich erachtet und dem Staatsanwalte zugewiesen hat, der Staatsanwalt sofort darüber mit dem Untersuchungsrichter in das Benehmen zu treten habe.

Wird eine Untersuchung eingeleitet und ist eine Verurtheilung die Folge, so ist hiemit auch die polizeiliche Untersuchung erledigt, wogegen, wenn die Einleitung einer Untersuchung nicht erfolgt, oder bei Einstellung des Verfahrens oder Freisprechung von Seite der Strafgerichte die polizeiliche Thätigkeit nach Umständen wieder erwachen kann.

Insbesondere ist das Einschreiten der Strafgerichtsbarkeit nicht dadurch bedingt, daß der vorliegende polizeiliche Beschluß zuvor als nichtig aufgehoben werde, indem eine solche nur den Administrativstellen zustehende Aufhebung nur aus dem Grunde erfolgen könnte, weil eine strafrechtliche That vorliegt, während dieselben zu einem solchen die Gerichte bindenden Ausspruche nicht zuständig sind, und anderseits sehr leicht der Fall eintreten könnte, später den fraglichen Beschluß wieder herstellen zu müssen, wenn das betreffende Strafgericht einen strafrechtlichen Reat nicht erkennen würde.

Der Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte, welcher in vorliegendem Falle eine vom Strafgesetzbuche verbotene Handlung zu erkennen glaubt, hat daher mit Unrecht als Vorbedingung

seines Behufs Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung zu stellenden Antrages, die vorherige Aufhebung des bereits erlassenen polizeilichen Beschlusses verlangt.

Behufs der Gleichförmigkeit des Verfahrens ist von gegenwärtiger Entschließung sämmtlichen Staatsanwälten des Appellationsgerichtsbezirks Kenntniß zu geben.

München, den 14. Jänner 1850.

Staatsministerium der Justiz.

An den Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte zu N. also ergangen.

Nr. 13,745.

§. 1334.

(Die Beschwerde des Bäckers N. von N., in dessen Untersuchung wegen Beleidigung der Amtsehre, hier die Befugnisse der Polizeibehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt in Erwiederung des Berichtes vom 15. Mai d. Js. untenstehend Abschrift der unterm 17. d. Mts. an das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg ergangenen Justizministerial-Entschließung zur Kenntnißnahme.

Die Akten und Beilagen folgen zurück.

München, den 26. August 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, zur Kenntnißnahme.

Abdruck.
Nr. 9761.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat in seinem unterm 26. April d. Js. an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg im rubricirten Betreffe erlassenen Schreiben die Ansicht ausgesprochen, daß es der Polizeibehörde nicht zustehe, im Falle gemäß Art. 49 Nr. 5 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 gegen einen Beschuldigten die Einstellung des Verfahrens beschlossen ist, diesen Beschuldigten wegen derselben Handlung noch einmal vor ihr Forum zu ziehen.

Diese Ansicht kann nicht als die richtige erkannt werden.

Durch das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 ist hinsichtlich der Competenz der Strafgerichte gegenüber dem Wirkungskreise der Polizeibehörden nur insoferne eine Aenderung eingetreten, als durch Art. 320 für den Fall, daß die in dem Verweisungs-Beschlusse als ein Verbrechen bezeichnete That sich in Folge der öffentlichen Verhandlung als ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung darstellt, die Aburtheilung der letzteren den Gerichten überwiesen wird.

Diese Bestimmung erlaubt aber keine Ausdehnung auf diejenigen Beschlüsse, welche gemäß Art. 49 von den Gerichten am Schlusse der Voruntersuchung gefaßt werden, und daher kann der gerichtliche Beschluß auf Einstellung des Strafverfahrens der Polizeistrafgewalt in so ferne nicht präjudiciren, als ihr unbedingt das Recht zusteht, eine polizeilich strafbare That, hinsichtlich welcher ein strafrechtliches Verfahren zwar eingeleitet, aber wegen Mangels an einem strafrechtlichen Thatbestande wieder eingestellt wurde, vor ihr Forum zu ziehen und darüber in ihrer Zuständigkeit Beschluß zu fassen.

Der Unterschied zwischen dem Beschlusse nach Art. 49 Nr. 4 und jenem sub Nr. 5 besteht nur darin, daß bei der bloßen Verweisung zu einer anderen Behörde (Nr. 4) das Gericht in keiner Beziehung sich zuständig hält, während bei der Einstellung des Strafverfahrens (Nr. 5) dasselbe keine hinreichenden Gründe zu weiterem criminellen Verfahren hat. Im letzteren Falle kann aber die Handlung, welche Gegenstand der Untersuchung war, sowohl an sich, als in anderer Richtung wenigstens nach polizeilichen Gesetzen strafwidrig sein, und dieß zu beurtheilen, steht unbedingt — auch ohne Verweisung von Seite des Gerichts — der Polizeibehörde zu.

München, den 17. August 1850.

Staatsministerium der Justiz.

An das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Nr. 3970.

§. 1335.

(Das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich über die Anwendung des Art. 23 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., insoweit derselbe das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden normirt, Anstände ergeben haben, so findet sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, in dieser Beziehung im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz nachstehende Direktiven für die Polizeibehörden zu ertheilen:

1) Der Staatsanwalt kann gemäß Art. 23 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, eine Voruntersuchung beantragen.

   Zu diesem Ende muß er berechtigt sein, sich über alle Vorfälle, bei welchen er einen strafrechtlichen Charakter vermuthet, die gehörige Information zu verschaffen und die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Staatsanwalte des Bezirkes auf sein Verlangen unweigerlich und augenblicklich über jeden Vorfall die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

   Nicht der Polizeibehörde kann es zustehen, bei einem Vorfalle, welcher dem Staatsanwalte sich als Verbrechen oder Vergehen darstellt, darüber zu entscheiden, daß kein strafrechtlicher Charakter vorliege, daß vielmehr die Sache sich lediglich zur polizeilichen Cognition eigne; denn sonst würde es überhaupt in die Beurtheilung der Polizei-Behörden gelegt seyn, ob Anlaß zu strafrechtlicher Einschreitung gegeben sei; — eine Folgerung, welche dem Wesen der Staatsanwaltschaft und der Bestimmung im Art. 23 widerstreitet.

   Die Polizeibehörden haben demnach fortan den zuständigen Staatsanwälten unweigerlich über jeden Vorfall, in welchem dieselben einen strafrechtlichen Charakter zu erblicken glauben, die verlangten Aufschlüsse zu geben und zwar auch dann, wenn sie der Ansicht sind, daß die Sache sich lediglich zur polizeilichen Cognition eigne.

2) Der Staatsanwalt hat ferner nach Art. 23 des oben allegirten Gesetzes die nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 19 Ziff. 1 — 5, dann Art. 20 und 21 den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

   Durch diese Uebertragung gewisser polizeilicher Befugnisse an den Staatsanwalt ist aber weder die gesetzmäßige Wirksamkeit der Polizeibehörden, noch die der Staats-

Anwaltschaft durch den allegirten Artikel 23 eingeräumte Befugniß, die Thätigkeit der Polizeibehörden auf dem Requisitionswege anzuregen, beschränkt worden.

Hieraus folgt, daß die Polizeibehörden in solchen Fällen, in welchen zugleich neben ihrer eigenen Competenz auch jene der Staatsanwälte begründet ist, nicht befugt sind, etwaige Requisitionen der letzteren zu beanstanden oder abzulehnen.

Hiemit steht auch nicht die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 26. März 1850, den Vollzug des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr., im Widerspruche; denn die sub Nr. 1 dieser Entschließung den Staatsanwälten ertheilte Anweisung hatte keineswegs den Sinn, daß nunmehr ausschließlich den Staatsanwälten die sonst den Polizeibehörden obliegende Thätigkeit in Bezug auf die Ueberwachung der Presse übertragen werde; durch dieselbe wurde vielmehr nur soviel ausgesprochen, daß die Staatsanwälte berechtigt und berufen seien, die Presse zu überwachen und auch dann einzuschreiten, wenn von Seite der Polizeibehörden keine Anregung geschehen ist.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und zugleich die betreffenden Polizeibehörden besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, da die Wirksamkeit der Staats-Anwaltschaft wesentlich von einem einträchtigen Zusammenwirken der Staatsanwälte und Polizei-Behörden bedingt ist, es im Interesse des öffentlichen Dienstes unumgänglich nothwendig erscheine, daß letztere denselben insbesondere in Requisitionsfällen stets unverzüglich bereitwillige und unverkümmerte Unterstützung gewähren.

München, den 17. März 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher diesrheinischer Kreise also ergangen.

B. Unterstützung der strafrechtlichen Untersuchungen, (Haussuchungen bei Mißbrauch der Presse).

Nr. 11,359.

§. 1336.

(Die Beschwerde der Buchhändler dahier wegen Hinwegnahme von Handelsbüchern durch die Polizei-Direktion München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die Preßpolizei-Behörden im Vollzuge des Preßedictes vom 4. Juni 1848 befugt sind, die Geschäftsbücher und die Correspondenz der Buchhandlungen einzusehen, und wenn es für nothwendig erachtet wird, diese zu Amtshanden zu nehmen.

Diese Frage kann nur bejahend gelöst werden und zwar aus folgenden Erwägungen:

Die Preßpolizei hat das Recht, das Erzeugniß der Presse mit Beschlag zu belegen, wenn durch die Presse ein Strafgesetz übertreten wurde. Diese Uebertretung hat aber zugleich zur Folge, daß die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens veranlaßt werde (§. 8 des Preßedictes).

Andere Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nach §. 5 loc. cit. nicht statt.

Nun bestimmt aber Art. 1 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift eintrete, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist, und die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung oder Veröffentlichung eines strafbaren Preßerzeugnisses mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

Nach diesen allgemeinen Vorschriften und nach den Bestimmungen über das Verfahren hat aber die Polizeibehörde auch zu wachen, daß die von dem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren nicht verletzt oder verändert, sondern unverändert erhalten werden (Art. 19 Nr. 2 Theil II. des Strafgesetzbuches), und daß dabei auch Haussuchungen vorgenommen werden können, unterliegt nach Art. 233 loc. cit. keinem Bedenken.

Haussuchungen haben jedoch nach Art. 251 loc. cit. die Entdeckung verborgener Beweismittel der Schuld zum Zwecke, es können alle Behältnisse und Papiere durchsucht, und was an verdächtigen Sachen entdeckt oder gefunden wird, soll nach klarer Vorschrift des Art. 255 loc. cit. in Verwahrung genommen werden.

Da nun die Fakturen und Geschäftsbücher, wie auch die Correspondenzen der Buchhandlungen in der Regel die einzigen Beweismittel zur Feststellung des subjektiven Thatbestandes bilden, so kann die Einsicht und nach den angeführten Vorschriften erforderlichen Falles die Hinwegnahme dieser Documente durch die Preßpolizei-Behörden einem gesetzlichen Anstande nicht unterliegen. Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß bei solchen polizeilichen Verfahren jede mit der amtlichen Handlung nicht nothwendig verbundene Belästigung der Gewerbsberechtigten vermieden werde.

Hienach sind sämmtliche Polizeibehörden geeignet anzuweisen.

München, den 13. Juli 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

D. Verfolgung ausländischer Verbrecher in Bayern und bayerischer Verbrecher im Auslande — dann gegenseitiger Vollzug sicherheitspolizeilicher Straferkenntnisse nach Verträgen mit

1. Baden.

§. 1337.

(Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile betr.)

Zur leichteren Handhabung der Sicherheitspolizei an den Grenzen hat sich die k. bayerische Regierung bewogen gefunden, mit der großherzoglich badischen eine Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheitsmannschaften gegen Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen unter der Bedingung genauer Reciprocität abzuschließen, und es ist hiernach das unterfertigte Ministerium des k. Hauses und des Aeußern von Seiner Majestät dem Könige ermächtigt worden, gegen die Beobachtung obiger Reciprocität nachstehende verbindliche Erklärung abzugeben:

Art. I.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten großherzoglich badischen Gerichts- und Polizei-Behörden, sowie deren hiezu nach den großherzogl. badischen Gesetzen befugten Organe ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die bayerische Landesgrenze, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten k. Justiz- oder Polizeibehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist.

Letztere wird denselben, falls er kein k. bayer. Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden großherzoglich badischen Behörde unverzüglich ausliefern, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der k. bayer. Justiz- oder Polizeibehörden, den Verhafteten vorgängig wegen derjenigen Rechtsverletzungen selbst in Untersuchung zu nehmen und zu bestrafen, welche derselbe im Inlande, oder an dem Monarchen Bayerns, oder dem bayer. Staate, oder einem seiner Unterthanen begangen hat, wofern die betreffende inländische Behörde zu der Zeit, wo das Auslieferungs-Begehren an sie gelangt, von der strafwürdigen Rechtsverletzung der bezeichneten Art schon förmliche Kenntniß erhalten hat.

Art. 2.

Im Falle hiebei eine Haussuchung auf bayerischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende großherzoglich badische Offiziant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder den Orts-Polizeibeamten zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern.

Dieser hat den hiebei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieses, noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Eine Ausfertigung des Protokolles ist alsbald dem requirirenden Offizianten einzuhändigen, eine zweite aber der betreffenden k. Behörde zu übersenden, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Orts-Vorstand oder Orts-Polizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Orts-Vorstandes oder Orts-Polizeibeamten, gestattet sein.

Art. 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sei, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende großherzoglich badische Ministerial-Erklärung ausgewechselt, sodann auf geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. August 1843.

K. bayer. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt von 1843, Seite 681 — 685.

2. Belgien.

§. 1338.

(Die am 5. Februar 1846 mit Belgien abgeschlossene Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.)

L. K.

Zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige der Belgier ist am 5. Februar heurigen Jahres eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden, welche lautet, wie folgt:

Convention d'extradition.

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté le Roi des Belges, désirant de commun accord conclure une convention pour l'extradition réciproque d'accusés et de malfaiteurs ont muni à cet effet de leurs pleins pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière: le sieur Charles-August d'Oberkamp, chevalier de son Ordre de la Couronne de Bavière, Grand-Croix de l'Ordre Grand-Ducal de Bade du Lion de Zaehringen, Commandeur de l'Ordre Grand-Ducal de Philippe le Magnanime de Hesse, Chevalier de l'Ordre Impérial de la Couronne de Fer d'Autriche de la III. Classe, son Ministre Plénipotentiaire à la Haute Diète Germanique et son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire aux Cours Electorale et Grand-Ducale de Hesse et à la Cour Ducale de Nassau, et

Sa Majesté le Roi des Belges: le sieur Camille comte de Briey, baron de Landres, officier de son Ordre de Léopold, Grand-Croix de l'Ordre de St.-Michel de Bavière, de la Légion d'Honneur de France, de l'Ordre d'Espagne de Charles III., du Lion Néerlandais, du Sauveur de Grèce, de Louis de Hesse Grand-Ducale et de l'Ordre de première classe du Soleil et du Lion de Perse, membre du sénat, son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Sérénissime Confédération Germanique, à la Cour Royale de Wurttemberg, à la Cour Grand-Ducale de Bade, aux Cours Electorale et Grand-Ducale de Hesse, à la Cour Ducale de Nassau, et près la ville libre de Francfort;

Lesquels, en vertu des pouvoirs spéciaux qui leur ont été confiés, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les gouvernements de Sa Majesté le Roi de Bavière et de Sa Majesté le Roi des Belges s'engagent à se livrer réciproquement, à l'ex-

Auslieferungs-Vertrag.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche beseelt, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung von in Anklagestand Versetzten und Verbrechern abzuschließen, haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern: Den Herrn Carl August von Oberkamp, Ritter Allerhöchst-Ihres Ordens der Bayerischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Ritter des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone III. Klasse, Allerhöchst-Ihren bevollmächtigten Gesandten zur hohen deutschen Bundesversammlung und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Kurhessischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Hofe, und

Seine Majestät der König der Belgier: Den Herrn Camillus Grafen von Briey, Baron de Landres, Offizier Allerhöchst-Ihres Leopold-Ordens, Großkreuz des Königlich Bayerischen St. Michael-Ordens, der Königl. Französischen Ehrenlegion, des Königl. Spanischen Ordens Carls III., des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens und des Persischen Sonnen- und Löwen-Ordens erster Klasse, Mitglied des Senates, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, an dem Königlich Württembergischen, dem Großherzoglich Badischen, dem Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Hofe, so wie bei der freien Stadt Frankfurt;

Welche kraft der Special-Vollmachten, mit welchen sie betraut worden, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs der Belgier verpflichten sich, Individuen, welche

ception de leurs nationaux, les individus réfugiés de Belgique en Bavière et de Bavière en Belgique, et mis en accusation ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des crimes ou délits ci-après énumérés, savoir:

1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2) Incendie;
3) Faux en écriture, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics;
4) Fausse monnaie;
5) Faux témoignage;
6) Vol, escroquerie, concussion, soustraction commise par des dépositaires publics;
7) Banqueroute frauduleuse.

Art. 2.

S'il se présentait quelques cas rentrant dans la catégorie des faits prévus par l'article précédent, tellement spéciaux et extraordinaires, que l'extradition de l'individu réclamé parût blesser l'équité et l'humanité, chacun des deux gouvernements se réserve alors le droit de ne pas consentir à cette extradition. Il sera donné connaissance au gouvernement qui réclame l'extradition des motifs du refus.

Art. 3.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine ou qu'il ait été acquitté par une sentence définitive.

sich von Belgien nach Bayern und von Bayern nach Belgien geflüchtet haben, und welche wegen eines der hier nachstehend aufgezählten Verbrechen und Vergehen, als:

1) Meuchelmord, Vergiftung, Vatermord, Kindermord, Mord, Nothzucht,
2) Brandstiftung,
3) Schriftenverfälschung mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Creditpapieren,
4) Falsche Münze,
5) Falsches Zeugniß,
6) Diebstahl, Prellerei, Erpressung, von öffentlichen Verwahrern verübte Entwendung;
7) Betrüglicher Bankerott;

von den zuständigen Gerichten waren in Anklagestand versetzt oder verurtheilt worden, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen sich gegenseitig auszuliefern.

Art. 2.

Sollten sich Fälle ergeben, welche — wenn gleich in die Kategorie der im vorhergehenden Artikel erwähnten Handlungen gehörig, doch so eigenthümlich und außerordentlich wären, daß die Auslieferung des reklamirten Individuums die Billigkeit und Menschlichkeit zu verletzen scheinen würde, — für solche Fälle behält sich jede der beiden Regierungen das Recht vor, in diese Auslieferung nicht einzuwilligen. Es wird der Regierung, welche die Auslieferung verlangt, Kenntniß von den Gründen der Verweigerung gegeben werden.

Art. 3.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, in welches es sich geflüchtet, begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen ist oder sich in Haft befindet, so kann seine Auslieferung bis zu dem Zeitpunkte verschoben werden, an welchem es seine Strafe erstanden haben oder durch ein Endurtheil freigesprochen worden sein wird.

Art. 4.

L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, délivré en original ou en expédition authentique soit par un tribunal, soit par une autre autorité compétente, dans les formes prescrites par la législation du gouvernement qui demande l'extradition.

Art. 4.

Die Auslieferung wird nur auf den Grund eines Erkenntnisses auf Verurtheilung oder Inanklagestandsetzung zugestanden werden, welches entweder von einem Gerichte oder einer andern zuständigen Behörde nach den gesetzlichen Formen des die Auslieferung ansinnenden Staates erfolgt, und in Urschrift oder sonst vollgültiger Ausfertigung beigebracht worden sein wird.

Art. 5.

L'étranger réclamé pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionnés à l'article premier sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente et expédié dans les formes prescrites par les lois du gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du gouvernement auquel elle est demandée.

L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté si, dans les trois mois, il ne reçoit notification d'un arrêt de mise en accusation ou d'un jugement de condamnation dans les formes prescrites par la législation du gouvernement qui demande l'extradition.

Art. 5.

Der Fremde, dessen Auslieferung angesonnen wird, kann in beiden Ländern wegen einer der im Art. 1. erwähnten Thaten auf den Grund eines beigebrachten Verhaftsbefehles, welcher von der zuständigen Behörde erlassen und nach den durch die Gesetze des reklamirenden Staates vorgeschriebenen Formen ausgefertigt worden, in provisorischen Verhaft genommen werden.

Diese Verhaftung wird nach den Formen und Normen vorgenommen werden, welche durch die Gesetzgebung desjenigen Staates vorgeschrieben sind, dem diese Verhaftung angesonnen wird.

Der in provisorischen Verhaft gebrachte Fremde wird wieder in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht binnen drei Monaten nach den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorgeschriebenen Formen Nachricht gegeben wird, daß ein Erkenntniß auf Inanklagestandsetzung oder eine Verurtheilung gegen ihn vorliege.

Art. 6.

Il est expressément stipulé que l'individu dont l'extradition aura été accordée ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Art. 6.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß das Individuum, dessen Auslieferung wird zugestanden worden sein, in keinem Falle könne wegen irgend eines vor der Auslieferung verübten politischen Vergehens, noch irgend einer mit einem ähnlichen Vergehen in Zusammenhang stehenden That, noch wegen irgend eines der in gegenwärtiger Convention nicht erwähnten Verbrechen und Vergehen in Untersuchung gezogen oder bestraft werden.

Art. 7.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés, les poursuites ou la condam-

Art. 7.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That,

nation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

seit dem Untersuchungs-Verfahren oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welchem der Fremde sich befindet.

Art. 8.

Les objets saisis sur le prévenu dont il se serait mis en possession par suite du crime, les instruments ou outils dont il se serait servi pour le commettre, ainsi que d'autres pièces de conviction, seront remis au gouvernement requérant, si l'autorité compétente de l'état requis en a ordonné la restitution.

Art. 8.

Die bei dem Beschuldigten vorgefundenen Gegenstände, in deren Besitz sich derselbe in Folge des Verbrechens gesetzt, die Instrumente oder Werkzeuge, deren er sich zu dessen Begehung bedient hätte, so wie andere Beweisstücke werden der die Auslieferung ansinnenden Regierung zurückgestellt, wenn die zuständige Behörde des angegangenen Staates deren Rückgabe angeordnet hat.

Art. 9.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des deux Etats, dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport etc. etc., par le territoire des Etats intermediaires, seront à la charge de l'Etat réclamant.

Art. 9.

Die durch die Verhaftung, den Unterhalt und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden worden sein wird, verursachten Kosten, bleiben jedem der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last.

Die durch den Transport rc. verursachten Kosten während des Durchzuges über das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten fallen dem die Auslieferung ansinnenden Staate zur Last.

Art. 10.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois de chaque pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, nous, Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté le Roi des Belges, avons signé et scellé la présente convention à Francfort s/m., le 5. Février 1846.

(L. S.) Signé Ch. A. d'Oberkamp.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung in den durch die Gesetze eines jeden Staates vorgeschriebenen Formen in Wirksamkeit.

Sie bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen etwa erfolgenden Aufkündigung giltig.

Sie wird ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in dem Zeitraum von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben wir Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs der Belgier die gegenwärtige Convention unterschrieben und mit unserm Siegel versehen zu Frankfurt a. M. den 5. Februar 1846.

(L. S.) Signé Cte. de Briey.

Nachdem nun vorstehende Convention von Uns am 14. März und von Seiner Majestät dem Könige der Belgier am 5. März heurigen Jahres ratifizirt und die beiderseitigen Ratifikations-Urkunden am 25. des besagten Monats März zu Frankfurt a/M. ausgewechselt worden sind, so lassen Wir dieselbe, nach beigefügter amtlichen Uebersetzung, hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung veröffentlichen.

Aschaffenburg, den 23. Juni 1846.

Regierungsblatt v. 1846, S. 479 — 494.

3. Frankfurt.

§. 1339.

(Die Uebereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt wegen Aufhebung der Untersuchungskosten in Requisitionsfällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die k. bayer. Regierung mit der freien Stadt Frankfurt wegen Vergütung der durch Requisitionen beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten dahin übereingekommen ist:

„daß in allen polizeilichen und strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle anderen Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen",

so wird die vorstehende Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit unter dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß dieselbe von dem ersten Oktober des gegenwärtigen Jahres an in Wirksamkeit zu treten habe.

München, den 20. Juli 1839.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Reggsblt. v. 1839, S. 729 — 739.

4. Frankreich.

Nr. 7068.

§. 1340.

(Die Verfolgung und Arretirung flüchtig gegangener bayerischer Inculpaten in Frankreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. bayer. Consuls zu Havre de Grace verfehlen die zur Verfolgung und Arretirung flüchtig gegangener Verbrecher oder Schuldner in Frankreich an die dortigen Justiz- und Polizeibehörden gerichteten Requisitionen zumeist den beabsichtigten Erfolg, weil

1) von den k. französischen Behörden keinem Verhaftungs- und Auslieferungsgesuche Folge gegeben wird, welches wegen Reclamationen von fremden Gläubigern gegen flüchtig gegangene fremde Schuldner gestellt, oder gegen Individuen gerichtet ist, die wegen politischer Verbrechen oder Vergehen verfolgt werden und

2) weil vielmehr das französische Gouvernement die Prüfung und Verfügung bezüglich solcher aus dem Auslande eingehenden Requisitionen ausschließend sich vorbehalten hat.

Um daher den Requisitionen zur Verfolgung und Arretirung flüchtig gegangener bayerischer Unterthanen in Frankreich einen Erfolg zu sichern, ist es nothwendig, daß

a) dieselben an den betreffenden k. Unterpräfekten des Departements und zwar an Orten, wo ein bayerischer Consul aufgestellt ist, durch dessen Vermittelung, gerichtet, gleichzeitig mit dieser Requisition aber eine gleichlautende an die einschlägige k. französische Gerichts-Behörde (Staatsprokurator) erlassen und diese letztere unmittelbar an die k. bayer. Gesandtschaft in Paris eingesendet werde, welche von dem k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern die Weisung zur ungesäumten Einleitung des Gegenstandes auf diplomatischem Wege für alle vorkommenden Fälle erhalten hat. Auch muß

b) die gleichzeitige Betreibung der betreffenden Angelegenheit durch die k. Gesandtschaft in dem Requisitions-Schreiben an den Unterpräfekten besonders berührt werden.

Die k. Regierung wird hiemit angewiesen, sämmtlichen untergebenen Polizeibehörden diese Vorschriften mit dem Auftrage bekannt zu geben, daß sie sich in allen Fällen hiernach genau zu achten haben, wo aus polizeilichem Anlaße die Verfolgung oder Arretirung eines bayerischen Unterthans in Frankreich bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen bewirkt werden will, oder wo die Polizeibehörden nach Art. 19, Thl. II. des Strafgesetzbuches in dem Falle sind, flüchtig gegangene Verbrecher im Auslande verfolgen und arretiren zu lassen.

München, den 30. März 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

§. 1341.

(Die am 23. März 1846 mit Frankreich abgeschlossene Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.)

L. K.

Zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige der Franzosen ist am 23. März heurigen Jahres eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden, welche lautet, wie folgt:

Convention.	Convention.
Nachdem Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König der Franzosen übereingekommen sind, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen, und zwar:	Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté le Roi des Français, étant convenus de conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet, muni de leurs pleins pouvoirs, savoir:
Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchst Ihren geheimen Rath und Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Franzosen, Friedrich Grafen von Luxburg, Großkreuz des Verdienst-Ordens der bayer. Krone, des k. griechischen Erlöser-Ordens, des k. sächsischen	Sa Majesté le Roi de Bavière, le comte Frédéric de Luxbourg, Grand-Croix de l'ordre du Mérite de la Couronne de Bavière, des ordres royaux du Sauveur de Grèce et du Mérite Civil de Saxe, et de l'ordre du Lion de Zaehringen de Bade, Chavalier des ordres royaux de l'Aigle-Rouge de Prusse de la I. Classe et de Frédéric de Wurtemberg,

Civil-Verdienst-Ordens, des großherzoglich badischen Zähringer Löwen-Ordens, Ritter des k. preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse und des k. württembergischen Friedrichs-Ordens und Großkreuz des großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Ordens vom weißen Falken; und

Seine Majestät der König der Franzosen, Allerhöchst Ihren Minister und Staatssecretär für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Franz Peter Wilhelm Guizot, Großkreuz des k. Ordens der Ehren-Legion, Ritter des goldenen Vließes von Spanien, Großkreuz der k. Orden des Erlösers von Griechenland, des Leopold-Ordens von Belgien, des kaiserl. Ordens des Kreuzes von Brasilien, und des großherzoglich toskanischen St. Joseph-Ordens ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Regierungen von Bayern und Frankreich verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, Individuen, welche sich von Bayern nach Frankreich, und von Frankreich nach Bayern geflüchtet haben, und als Urheber oder Mitschuldige eines der nachstehend (Art. 2) aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Gerichten in Untersuchung gezogen, oder verurtheilt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern. Diese Auslieferung soll auf den von der einen der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

Art. 2.

Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

1) Meuchelmord, Vergiftung, Vatermord, Kindermord, Mord, Nothzucht, in gewaltthätiger Weise vollzogene oder versuchte Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit;
2) Brandstiftung;
3) Verfälschungen in authentischen oder Handlungsschriften und in Privatschriften mit In-

Grand-Croix de l'ordre du Faucon blanc de Saxe-Weimar, son Conseiller privé actuel et d'Etat, Chambellan, et Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Français; et

Sa Majesté le Roi des Français, le sieur François Pierre Guillaume Guizot, Grand-Croix de son ordre royal de la Légion d'honneur, Chevalier de la Toison d'or d'Espagne, Grand-Croix des ordres royaux de Léopold de Belgique, de St. Ferdinand des Deux Siciles et du Sauveur de Grèce, de l'ordre impérial du Cruzeiro du Brésil et de l'ordre grand-ducal de St. Joseph de Toscane etc. etc. etc., son Ministre Secretaire d'Etat au département des affaires etrangères.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs trouvés en bonne forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les Gouvernements bavarois et français s'engagent par la présente Convention, à se livrer réciproquement à l'exception de leurs nationaux, les individus réfugiés de Bavière en France et de France en Bavière, et poursuivis ou condamnés, par les tribunaux compétents, comme auteurs ou complices de l'un des crimes énumérés ci-après (article 2.). Cette extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par voie diplomatique.

Art. 2.

Les crimes à raison desquels l'extradition devra être réciproquement accordée sont:

1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol, attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec violence;
2) Incendie;
3) Faux en écriture authentique ou de commerce et en écriture privée y compris la contrefaçon des billets de banque et effets

begriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Creditpapieren, wenn die zur Last gelegte That unter Umständen verübt worden ist, welche im Falle der Begehung in Frankreich, die Anwendung einer Leibes- und entehrenden Strafe zur Folge haben würden;

4) Verfertigung oder Inumlaufsetzung falscher Münzen mit Einschluß der Nachmachung, Inumlaufsetzung oder Verfälschung von Papiergeld;

5) Nachmachung von zur Bezeichnung von Gold und Silber dienenden Staatsstempeln;

6) falsches Zeugniß, Verleitung von Zeugen zu falschen Aussagen;

7) Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet war, welche ihm nach der Gesetzgebung beider Länder das Merkmal eines Verbrechens aufdrücken;

8) von öffentlichen Verwahrern verübte Entwendungen, jedoch nur in jenen Fällen, in welchen nach der französischen Gesetzgebung, Leibes- und entehrende Strafen zuerkannt werden würden;

9) betrüglicher Bankerott.

Art. 3.

Alle Gegenstände, welche aus dem Besitze eines Beschuldigten bei dessen Verhaftung hinweggenommen werden, sollen zu dem Zeitpunkte, in welchem die Auslieferung bewirkt wird, mitübergeben werden, und es soll sich diese Uebergabe nicht blos auf die entwendeten Sachen beschränken, sondern auch alle jene Gegenstände umfassen, welche zum Beweise der Vergehung dienen könnten.

Art. 4.

Die Urkunden, welche zur Unterstützung von Auslieferungs-Anträgen beigebracht werden müssen, sind der gegen den Beschuldigten erlassene und nach den gesetzlichen Formen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, ausgefertigte Verhaftsbefehl oder irgend eine andere Urkunde, welche mindestens dieselbe Kraft, wie dieser

publics, si les circonstances du fait imputé sont telles que, s'il était commis en France il serait puni d'une peine afflictive et infamante;

4) Fabrication ou émission de fausse monnaie, y compris la fabrication, émission ou altération de papier monnaie;

5) Contrefaçon des poinçons de l'Etat servant à marquer les matières d'or et d'argent;

6) Faux témoignage, subornation de témoins;

7) Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances, qui lui impriment le caractère de crime, d'après la législation des deux Pays;

8) Soustractions commises par les dépositaires publics, dans le cas où, suivant la législation de la France, elles seraient punies de peines afflictives et infamantes;

9) Banqueroute frauduleuse.

Art. 3.

Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition; et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du délit.

Art. 4.

Les pièces qui devront être produites à l'appui des demandes d'extradition sont le mandat d'arrêt décerné contre le prévenu, et expédié dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition, ou tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat, et indiquant

Befehl hat, und gleichfalls die Natur und die Schwere der untersuchten That, sowie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

Art. 5.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines ebendaselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erstehung der gegen dasselbe erkannten Strafe zu erfolgen.

Art. 6.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungsverfahren oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

Art. 7.

Die durch die Verhaftung, durch die Gefangenhaltung und durch den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte, an welchem die Uebergabe bewirkt wird, verursachten Kosten werden von jenem der beiden Staaten getragen, in dessen Gebiet die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

Art. 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche sich irgend eines politischen Vergehens schuldig gemacht haben.

Die Auslieferung kann daher nur zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen eintreten.

Art. 9.

Wenn ein in Anspruch genommenes Individuum gegen Privatpersonen Verbindlichkeiten eingegangen hat, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe nichts destoweniger ausgeliefert werden, und es

également la nature, et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Art. 5.

Si l'individu dont l'extradition est, demandée était poursuivi ou condamné, dans le pays où il s'est réfugié, pour crimes ou délits commis dans ce même pays, il ne pourra être livré qu'après avoir subi la peine prononcée contre lui.

Art. 6.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel le prévenu ou le condamné s'est réfugié.

Art. 7.

Les frais occasionnés, par l'arrestation, la détention et le transport des extradés au lieu où la remise s'effectuera, seront supportés par celui des deux Etats où les extradés auront été saisis.

Art. 8.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront être appliquées à des individus qui se seront rendus coupables d'un délit politique quelconque.

L'extradition ne pourra avoir lieu que pour la poursuite et la punition des crimes communs.

Art. 9.

Si un individu réclamé a contracté envers des particuliers des obligations que son extradition l'empêche de remplir, il sera néanmoins extradé, et il restera libre à la partie

bleibt dem beschädigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Obrigkeit zu verfolgen.

lésée de poursuivre ses droits par devant l'autorité compétente.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung in den durch die Gesetze der beiden Staaten vorgeschriebenen Formen in Wirksamkeit.

Art. 10.

Le présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux Pays.

Art. 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen etwa erfolgenden Aufkündigung gültig. Sie wird ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in dem Zeitraum von zwei Monaten oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Paris, den 23. März im Jahre der Gnade Eintausend acht Hundert sechs und vierzig.

(L. S.) gez. Friedrich Graf von Luxburg.

Art. 11.

La présente Convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements. Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de deux mois, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris les 23. jour du mois de mars de l'an de grâce mil huit cent quarante six.

(L. S.) signé Guizot.

Nachdem nun vorstehende Convention von Uns am 15. April und von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen am 18. April heurigen Jahres ratifizirt und die beiderseitigen Ratifikationsurkunden am 16. des verflossenen Monats Mai zu Paris ausgewechselt worden sind, so lassen Wir dieselbe hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung veröffentlichen.

München, den 5. Juni 1846.

Regierungsblatt von 1846, Seite 329 — 344.

Nr. 25,977.

§. 1342.

(Die wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher mit ausländischen Behörden zu pflegenden Correspondenzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat in Berücksichtigung des Umstandes, daß nach den bestehenden instruktiven Vorschriften zu dem mit Frankreich wegen Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Vertrage den k. bayer. Behörden in dringenden Fällen Requisitionen auf provisorische Verhaftung unmittelbar an die französischen Behörden zu erlassen gestattet ist, bereits durch Entschließung vom 3. Oktober v. Js. die sämmtlichen k. Appellationsgerichte dießseits des Rheins und den k. General-Staats-Prokurator der Pfalz aufmerksam gemacht, daß den Behörden in Fällen, wo die nach Paris weisenden Spuren flüchtiger Verbrecher sich verlieren, nicht benommen sei, gesonderte Requisitions-Schreiben an die beiden Präfekturen des Haut-Rhin und des Bas-Rhin zu jenem Zwecke zu stellen, und dieses um so räthlicher sei, als in Elsaß israelitische Gemeinden bestehen, welche im Verdacht der Diebshehlerei stehen.

Da die Polizeibehörden von begangenen Verbrechen in der Regel die erste Nachricht erhalten und durch Beschleunigung der Requisitionsschreiben zur schnelleren Ermittelung der Spuren flüchtiger Verbrecher u. dgl. beizutragen in den Stand gesetzt sind, so wird die k. Regierung, K. d. J., auf diese Justiz-Ministerial-Entschließung zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen und weiterer Verfügung hiemit aufmerksam gemacht.

München, den 17. Dezember 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

5. Hessen (Churfürstenthum).

Nr. 27,299. §. 1343.

(Die Vollstreckung der Erkenntnisse churhessischer Strafgerichte gegen dortige unvermögende Unterthanen in Ansehung der Kosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird in Erledigung ihrer Berichte vom 3. Dezember 1836 und 1. Jänner 1837 in rubr. Betreffe und unter Remission des mit Bericht vom 3. Dezbr. v. J. vorgelegten Berichtes des Landgerichts N. dd. 19. November 1836 die Abschrift einer unter dem 1. November d. Js. vom k. Staatsministerium der Justiz an das k. Appellationsgericht für den Untermainkreis erlassenen Entschließung mitgetheilt.

München, den 22. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nr. 455.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Appellationsgerichte für den Untermainkreis wird auf dessen Bericht vom 17. Juni d. Js., die Untersuchung gegen den Waldschützen N. zu Saalmünster im Churhessischen betreffend, und mit Remission der eingeschickten 3 Aktenfascikel und des Berichtes des Landgerichtes N. vom 10. Juni l. J. nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern Folgendes erwiedert:

Nachdem vermöge der zwischen der k. bayerischen und der churfürstlich hessischen Regierung am 29. Juli 1826 getroffenen Uebereinkunft, nach welcher die von dem Gerichte des einen Staates gegen einen Unterthan des andern Staates erlassenen Strafurtheile auch in des Letzteren Gebiete insoweit vollstreckt werden sollen, als sie die Untersuchungskosten betreffen, — für den Fall, wo die in diese Kosten verurtheilten gegenseitigen Unterthanen zu deren Bezahlung unvermögend sind, keine Bestimmung enthalten ist, nachdem ferner nach den Eröffnungen der churhessischen Gerichte nach dortigen Grundsätzen in allen zur untergerichtlichen Competenz gehörigen Strafsachen den churhessischen Beamten keine Tag- und Reisegelder aus der dortigen Staatskasse bezahlt werden, so wird — da der in die Untersuchungskosten verurtheilte churhessische Unterthan N. von Saalmünster kein, oder nicht hinreichendes Vermögen hiezu besitzt, das k. Appellationsgericht für diesen, sowie für künftige ähnliche Fälle hiemit angewiesen, derlei Untersuchungs- und Commissionskosten nach den in Bayern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Staatskassa zu verweisen.

Jedoch wird das k. Appellationsgericht für den umgekehrten Fall, wo von bayerischen Straf-Gerichten ein churhessischer Unterthan in die Zahlung der Prozeßkosten verurtheilt worden ist, und

von den churhessischen Untersuchungsgerichten die Bezahlung der Diäten und Reisekosten diesseits gefordert werden sollte, beauftragt, eine solche Ersatzleistung nach dem Grundsatze der Reziprozität zurückzuweisen.

München, den 1. November 1837.

Staatsministerium der Justiz.

An das k. Appellationsgericht für den Untermainkreis also ergangen.

§. 1344.

(Jurisdiktionsverhältnisse mit dem Churfürstenthume Hessen, insbesondere eine Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge des von der churfürstlich Hessischen Regierung durch die churfürstliche Gesandtschaft am k. bayerischen Hofe gestellten Antrages zum Abschluß einer Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheitsmannschaften gegen Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen hat das unterfertigte Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern von Seiner Majestät dem Könige die Ermächtigung erhalten, unter Voraussetzung genauer Beobachtung der Reciprocität von Seiten der churfürstlich Hessischen Regierung nachstehende rechtsverbindliche Erklärung abzugeben:

Art. 1.

Nachdem die beiden kontrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten churfürstlichen Polizei- oder Gerichtsbehörden, sowie deren hiezu nach den churfürstlichen Gesetzen befugten Organe ermächtiget sein, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die bayerische Landesgrenze ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten k. Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist. Letztere wird denselben, falls er kein bayerischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden churhessischen Behörde unverzüglich ausliefern.

Art. 2.

Im Falle die Vornahme einer Haussuchung auf bayerischem Gebiete nothwendig wird, soll die Bestimmung des Vertrages vom 12. und 31. Mai 1835 wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel Art. III in analoge Anwendung gebracht werden, zugleich auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft der dem bayerischen Staate angehörigen obrigkeitlichen Personen gestattet sein.

Art. 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sein müsse, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Diese Erklärung soll gegen eine gleichlautende, von Seiten der churfürstlich Hessischen Staatsregierung, gegen Bayern auszustellende ausgewechselt, und sobald dieß geschehen ist, das Nöthige

wegen gehöriger Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und andern Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

München, den 25. September 1838.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt von 1839, Seite 33 — 37.

Nr. 19,089.

§. 1345.

(Den gegenseitigen Vollzug polizeilicher Straferkenntnisse zwischen Bayern und Churhessen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung wird in Erwiederung des Berichtes vom 28. Dezember 1847, bezeichneten Betreffs, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und jenem des k. Hauses und des Aeußern ermächtigt, der Criminalkammer des churfürstlich hessischen Obergerichtes zu Hanau den Vollzug der von churfürstlich hessischen Behörden gegen bayerische Unterthanen gefällten polizeilichen Straferkenntnisse im Allgemeinen gegen Beobachtung des Reciprocums zuzusichern.

Da aber auch in Churhessen die Unterbehörden nicht ermächtigt sind, den an sie gelangenden Requisitionen auswärtiger Behörden um den Vollzug eines polizeilichen Straferkenntnisses unbedingt zu entsprechen, dieselben vielmehr in allen jenen Fällen, in welchen der Vollzug eines fremden Straf-Urtheiles nicht bereits gesetzlich oder vertragsmäßig zugesichert ist, höhere Ermächtigung einzuholen haben, so wird hiemit verfügt, daß auch die bayerischen Unterbehörden die auf den Vollzug einer Polizeistrafe gerichteten Requisitionen der churfürstlich hessischen Behörden in den obenerwähnten Fällen der k. Kreisregierung vorzulegen haben, welche nach umsichtiger Prüfung die Erfüllung der Requisition zu genehmigen oder bei sich ergebenden Bedenken Bericht an das unterfertigte k. Staatsministerium zu erstatten hat.

Die k. Regierung hat hiernach unter Rückempfang der vorgelegten Akten die weiter geeigneten Verfügungen zu erlassen.

München, den 18. April 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., ergangen.

6. Hessen (Großherzogthum).

§. 1346.

(Die Uebereinkunft zwischen der k. bayer. und der großherzoglich hessischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der großherzoglich hessischen Regierung eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnungen in strafrechtlichen Untersuchungsfällen abgeschlossen worden ist, und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten beiderseitigen Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird die genannte Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. December 1846.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Rggsblt. von 1846, Seite 929 — 931.

Abdruck.

Uebereinkunft

zwischen der königlich bayerischen und der großherzoglich hessischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen.

Nachdem die königlich bayerische sowie die großherzoglich hessische Regierung sich durch die bisherige Erfahrung überzeugt haben, daß eine gegenseitige Wiedererstattung der durch Requisitionen von Gerichtsbehörden des einen Staates an solche des andern in strafrechtlichen Untersuchungsfällen verursachten Auslagen oder der sonst hiebei erlaufenen Kosten mit unverhältnißmäßigen Mißständen und Nachtheilen bezüglich der Verrechnung verbunden sei, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben, und haben zu diesem Ende nachstehende Bestimmungen getroffen:

1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungsfällen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten erlaufen, so hat die requirirte Behörde die verlangten Gerichtshandlungen ganz nach denselben Normen vorzunehmen, welche in dieser Beziehung rücksichtlich der Requisitionen inländischer Behörden gelten, ohne deßhalb von der requirirenden Behörde irgend eine Vergütung in Anspruch zu nehmen; und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeschuldigten, oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet:

Alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichts-Personen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen, und gleich den andern durch die Staatskassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen, und auf die peinliche Gerichtskasse in Ausgabe dekretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kosten-Liquidation der betreffenden Sache aufnehmen, und geeigneten Falles zur Vereinnahmung dekretiren wird.

3.

Requisitionen dieser Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen sollen jederzeit auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsache bezeichnet werden.

4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen in analoger Weise in Anwendung kommen.

5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

München, den 2. Dezember 1846.

Königlich bayerisches Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Rggsblt. von 1846, Seite 931 — 934.

7. Oesterreich.

§. 1347.

(Die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen abgeschlossen worden ist und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerialerklärungen dd. Wien, den 4. Januar 1852 und München, den 17. Januar 1852 stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Januar 1852.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt von 1852, Seite 107 — 108.

Abdruck.

Uebereinkunft

zwischen der königlich bayerischen und der kaiserlich königlich österreichischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen.

Nachdem die königlich bayerische, sowie die kaiserlich königlich österreichische Regierung sich von dem Mißstande überzeugt haben, welcher bei den Requisitionen der Behörden des einen Staates an jene des andern sowohl in Civilsachen unvermöglicher Parteien, als auch in allen Untersuchungssachen mit der gegenseitigen Wiedererstattung der verursachten Auslagen oder sonst erlaufenden Kosten verbunden ist, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben.

Zu diesem Ende haben sie nachstehende Bestimmungen verabredet:

1.

In allen Civilrechts- und insbesondere auch in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, wo Requisitionen von einer bayerischen Gerichts- oder Vormundschaftsbehörde an eine österreichische derartige Behörde, oder umgekehrt, erlassen werden, sind nicht bloß die baaren Auslagen, sondern auch sämmtliche Sporteln und Gebühren nach den für das requirirte Gericht geltenden Vorschriften berechnet, von der zahlungspflichtigen Partei, wenn letztere zu ihrer Berichtigung hinreichendes Vermögen besitzt, zu erheben und der requirirten Behörde portofrei zu übersenden.

2.

Wenn dagegen die betreffende Partei ein hinreichendes Vermögen nicht besitzt, so haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und gebührenfrei zu erledigen und es fallen sonach die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen, für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegel-Gebühren durchgehends weg. — Requisitionen solcher Art und deren Erledigungen sollen auf der Adresse als Armensache bezeichnet und von den beiderseitigen Postanstalten portofrei behandelt werden.

Die unvermeidlichen baaren Auslagen, welche aus der Erledigung der Requisition erwachsen, z. B. an Botenlöhnen, Copialien, Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, Reisekosten der Richter u. dgl. werden von der requirirten Behörde getragen und der Ersatz kann von ihr gegen die requirirende Behörde nicht beansprucht werden.

3.

Zur Entscheidung der Frage, ob die betheiligte Partei hinreichendes Vermögen zur Bestreitung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in den beiderseitigen Staaten nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihren ordentlichen Wohnsitz (Domicil) haben.

In wie ferne der Kosten wegen gegen diese Personen die Execution stattfindet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurtheilt.

Sollte der Betheiligte seine Wohnung in einem dritten Lande haben, und die Einziehung der Kosten dortselbst auf Schwierigkeiten stoßen, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

4.

Kommt eine Partei, welche lediglich wegen ihrer Mittellosigkeit von der Bezahlung der baaren Auslagen, Sporteln und sonstigen Gebühren in Civilsachen, einschließig der Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, freigelassen war, durch den requirirten gerichtlichen Act oder sonst im weiteren Zeitlaufe zu — in Hinblick auf den Art. 3 — hinreichenden Zahlungsmitteln, so bleibt der requirirten Behörde unbenommen, die Kosten und Gebühren des Verfahrens in Abzug zu bringen, oder deren Eintreibung von dem requirirenden Gerichte anzusprechen.

5.

Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des andern Staates bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, es möge nun das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirten Behörde nach den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den andern Kosten, welche durch die öffentlichen Kassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen.

6.

Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben und die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten, und zwar sowohl der baaren Auslagen, als der sonstigen Gerichtsgebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das für die betreffende Sache angelegte Kostenverzeichniß aufnehmen und geeigneten Falles erheben und unter den Einnahmen verrechnen wird.

7.

Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen, und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln.

8.

Bei der Stellung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige Gericht in Civil- und Untersuchungssachen sollen diesen Personen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß denselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden.

In so ferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requirirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung, und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurückzuerstatten sind.

9.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang des Königreiches Bayern und des österreichischen Kaiserstaates Kraft und Wirksamkeit haben und für alle Gerichtsbehörden beider Staaten verbindlich sein.

Die Bestimmungen desselben sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

Jeder der beiden genannten Regierungen steht eine sechsmonatliche Kündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft frei.

Die vorstehende Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende des kaiserlich königlich österreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Januar 1852.

Königl. bayer. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Rggsblt. v. 1852, Seite 108 — 115.

Nr. 6145.

§. 1348.

(Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österreichischen Grenzbezirken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung empfängt anliegend eine Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den folgenden k. k. österreichischen Gebietstheilen, nemlich in

Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steyermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain, Kärnthen, Tirol und Vorarlberg, Görz, Gradiska und Istrien

mit dem Auftrage, solche sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur geeigneten Beachtung in Requisitionsfällen mitzutheilen.

München, den 17. April 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Regierungsbezirke also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 6145.

Uebersicht

der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österreichischen Gebietstheilen: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steyermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain, Kärnthen, Tirol und Vorarlberg, Görz, Gradiska und Istrien.

Niederösterreich.

Statthalterei: Wien.

Oberlandesgericht: Wien.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
—	—	Wien	Wien	Innere Stadt in drei Sectionen Leopoldstadt Landstraße Wieden Mariahilf Neubau Josephstadt Alsergrund	Wien	—
	Hitzing Mödling (Expositur)	"	"	Hitzing Sechshaus Mödling Purkersdorf		
	Klosterneuburg Tuln (Expositur)	"	"	Klosterneuburg Tuln Hernals		
	Bruck a. d. Leitha Heimburg (Expositur)	"	Bruck a. d. Leitha	Bruck a. d. Leitha Heimburg Schwechat		
	Korneuburg Stockerau (Expositur)	"	Korneuburg	Korneuburg Stockerau Wolkersdorf		
	Großenzersdorf Marchegg (Expositur)	"	"	Großenzersdorf Marchegg Matzen		
	Poisdorf Feldsberg (Expositur)	"	Mistelbach	Mistelbach Laa Feldsberg Zistersdorf		
	Ober-Hollabrunn	"	Oberhollabrunn	Oberhollabrunn Haugsdorf		
	Wiener-Neustadt Baaden (Expositur)	Wiener-Neustadt	Wiener-Neustadt	Wiener-Neustadt Ebreichsdorf Guttenstein Baaden Pottenstein		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
—	Neunkirchen	Wiener-Neustadt	Neunkirchen	Neunkirchen Gloggnitz Aspang Krumbach	Wien	—
	Krems	Krems	Krems	Krems Mautern Spitz Langenlois Gföhl Marbach Pöggstall Hochstall		
	Zwettl	"	Zwettl	Zwettl Großgerneß Weitra Ottenschlag Schönbach Allentsteig		
	Horn	"	Horn	Horn Retz Rewelsbach Eggenburg Geras		
	Waidhofen an der Thaya	"	Waidhofen an der Thaya	Waidhofen a. d. Thaya Raabs Dobersberg Heidenreichstein Schrems		
	St. Pölten Lilienfeld (Expositur)	St. Pölten	St. Pölten	St. Pölten Mölk Herzogenburg Atzenbrugg Neulengbach Hainfeld Hohenberg Türnitz Kirchberg		
	Scheibbs	"	Scheibbs	Scheibbs Mank Gaming		
	Waidhofen an der Ybbs	"	Waidhofen a. d. Ybbs	Waidhofen a. d. Ybbs Gößling Seitenstetten		
	Amstetten	"	Amstetten	Amstetten Haag Ybbs		

Oberösterreich.

Statthalterei: Linz.

Oberlandesgericht: Linz.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
—	Linz	Linz	Linz	Linz Ottensheim	Linz	Schärding Engelhartszell Braunau
	Grein	"	"	Grein Regarten Mauthhausen Perg		
	Freistadt	"	Freistadt	Freistadt Weißenbach Leonfelden		
	Rohrbach	"	Rohrbach	Rohrbach Neufelden Lembach Haslach Aigen		
	Wels (Expositur) Efferding	"	Wels	Wels Efferding Grieskirchen Wailernkirchen Lambach		
	Vöcklabruck Exp. Mondsee	"	Vöcklabruck.	Vöcklabruck Frankenmarkt Schwanstadt Mondsee		
	Gmunden	"	Gmunden	Gmunden Ischl		
	Ried	"	Ried	Ried Obernberg Haag		
	Schärding Exp. Engelszell	"	Schärding	Schärding Raab Engelszell Peuerbach		
	Steyer	Steyer	Steyer	Steyer Weyer Kremsmünster St. Florian Neuhafen Enns		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-rtate.
—	Braunau *)	Steyer	Braunau	Braunau Mattighofen Mauerkirchen Wildshut	Linz	
	Kirchdorf	"	Kirchdorf	Kirchdorf Steinbach Spital	"	

*) Gehört zum Landesgerichte in Salzburg.

Salzburg.

Statthalterei: Salzburg.

Oberlandesgericht: Linz.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-rtate.
—	Salzburg Expos. Golling	Salzburg	Salzburg	Salzburg Neumarkt Hallein Weitwörth Mattsee Talgau Golling Abtenau St. Gilgen Mondsee *)	Polizei-Commissariat in Salzburg	—
	Zell am See	"	Zell am See	Zell am See Hofer Saalfelden Mitterfill Tattenbach		
	Werfen Expos. Gastein	"	St. Johann	St. Johann Werfen Gastein Groß-Arl Goldeck Radstadt		
				Tamsweg St. Michael		

*) Mondsee gehört zur Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck im Kronlande Oberösterreich.

Steiermark.

Statthalterei: Gratz.
Oberlandesgericht: Gratz.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
Gratz	Gratz	Gratz	Gratz	Gratz 1. Sektion " 2. " " Umgebung Frohnleiten	Gratz	—
	Hartberg Friedberg (Expositur)	"	Hartberg	Hartberg Vorau Friedberg Pöllau		
	Feldbach Fürstenfeld (Expositur)	"	Feldbach	Feldbach Fehring Fürstenfeld Kirchbach		
	Radkersburg	"	Radkersburg	Radkersburg Murek		
	Leibnitz	"	Leibnitz	Leibnitz Wildon Eibeswald Arnfels		
	Stainz Voitsberg (Expositur)	"	Stainz	Stainz Deutschlandsberg Voitsberg		
	Waitz	"	Waitz	Waitz Birkfeld Gleisdorf		
Bruck	Bruck an der Mur Maria Zell (Expositur)	Leoben	Bruck	Bruck a. d. Mur Aflenz Maria Zell Mürzzuschlag Kindberg		
	Leoben Eisenerz (Expositur)	"	Leoben	Leoben Mautern Eisenerz		
	Judenburg	"	Judenburg	Judenburg Knittelfeld Obdach Oberzeyring		
	Murau	"	Murau	Murau Oberwälz Neumarkt		
	Lietzen St. Gallen (Expositur)	"	Lietzen	Lietzen Rottenmann St. Gallen		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
Bruck	Irdning Aussee (Expositur)	Leoben	Irdning	Irdning Gröbming Schladming Aussee	Gratz	—
Marburg	Cilly, Oberburg, Gonobitz, } Expost.	Cilly	Cilly	Cilly Franz Oberburg Erlachstein Füsser Gonobitz		
	Marburg Windisch-Fristritz (Expositur)	"	Marburg	Marburg St. Leonhard St. Lorenzen Windisch-Fristritz		
	Windisch-Gratz	"	Windisch-Gratz	Windisch-Gratz Schönstein Mahrenberg		
	Luttenberg	"	Luttenberg	Luttenberg Ober-Radlersburg Friedau		
	Pettau Rohitsch (Expositur)	"	Pettau	Pettau Rohitsch		
	Rann	"	Rann	Rann Drachenburg Lichtenwald Windisch-Landsberg		

Böhmen.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Prag.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
Prag		Prag	Prag	{ Altstadt { Judenstadt { Neustadt { Wissehrad { Hradschin { Kleinseite } Prag	Prag	—
	Smichow Expos. Beraun	"	"	Smichow Königsaal Beraun Unhoscht		
	Eule	"	"	Rziczan Eule		
	Karolinenthal	"	"	Karolinenthal Brandeis		
	Rakonitz Expos. Laun	"	Rakonitz	Rakonitz Pürglitz Laun Neustraschitz		

Kreis-regierung	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
Prag	Schlan	Prag	Melnik	Schlan Wellwarn Libachowitz	Prag	—
	Melnik			Melnik Raudnitz		
	Pribram		Pribram	Pribram Dobrisch		
				Horzowitz Zbirow		
Budweis	Budweis	Budweis	Budweis	Budweis Lischau Schweinitz Frauenberg Moldautheim		
	Krumau		Krumau	Krumau Kalsching Oberplan		
	Kaplitz Expos. Hohenfurth			Hohenfurth Kaplitz Gratzen		
	Neuhaus Expos. Wittingau		Neuhaus	Wittingau Lomnitz Neuhaus Neubistritz		
	Tabor Expos. Sobieslau	Tabor	Tabor	Tabor Jungwaschitz Sobieslau Wesely		
	Mühlhausen			Sedletz Mühlhausen Bechin		
	Pilgram		Pilgram	Pilgram Patzau Kamenitz Polschatek		
	Beneschau		Beneschau	Beneschau Neweklau Wlaschim		
	Wotiz			Wottitz Seltschan		
Pardubitz	Kolin	Kuttenberg	Kollin	Kaurzim Kollin Kohljanowitz		
	Schwarzkostelez			Schwarzkastelez Böhmisch-Brod		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
Pardubitz	Kuttenberg	Kuttenberg	Kuttenberg	Kuttenberg Czaslau	Prag	
	Ledetsch			Ledetsch Unt. Kralowitz		
	Deutschbrod		Deutschbrod	Deutschbrod Humpoletz Polna Przibislau		
	Chotieborz			Habern Chotieborz		
	Pardubitz	Hohenmauth	Chrudim	Pardubitz Hollitz Przelautsch		
	Chrudim			Chrudim Neissaberg		
	Hohenmauth Expos. Hlinsko		Hohenmauth	Hohenmauth Skutsch Hliasko		
	Leitomischl		Leitomischl	Leitomischl Policka		
	Landskron			Landskron Wildenschwert		
Jicin	Königgrätz	Königgrätz	Königgrätz	Königgrätz Stechanitz		
	Königinhof			Königinhof Jaromierz		
	Trautenau Expos. Marschendorf		Trautenau	Trautenau Arnau Marschendorf Schatzlar		
	Braunau			Braunau Politz		
	Reichenau		Reichenau	Reichenau Adlerkostelez		
	Senftenberg			Senftenberg Grulich		
	Neustadt		Neustadt	Nachod Neustadt Dobruschka		
	Gitschin	Jicin	Gitschin	Gitschin Lomnitz Sobotka Liban		
	Horzitz			Horzitz Neupaka		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
Jicin	Hohenelbe	Jicin	Hohenelbe	Hohenelbe Rochlitz Starkenbach	Prag	
	Podiebrad		Neubid-schow	Podiebrad Königstadtl		
	Neubidschow			Neubidschow Glumetz		
	Turnau		Turnau	Turnau Böhmisch Aicha		
	Semil			Semil Eisenbrod		
	Jungbunzlau		Jung-bunzlau	Jungbunzlau Münchengrätz Weißwasser		
	Nimburg			Nimburg Benatek		
Böhmisch Leipa	Reichenberg	Reichenberg	Reichen-berg	Reichenberg Gablenz Tannwald		
	Friedland			Friedland		
	Gabel			Gabel Kratzau		
	Tetschen	Böhmisch-Leipa	Tetschen	Tetschen Bensen Böhm. Kamnitz		
	Aussig			Aussig Karbitz		
	Schluckenau		Rumburg	Schluckenau Hainspach		
	Rumburg			Rumburg Warnsdorf		
	Böhmisch Leipa		Böhmisch Leipa	Haida Zwickau Böhmisch Leipa Niemes		
	Dauba			Dauba Wegstadtl		
	Leitmeritz		Leitmeritz	Leitmeritz Lobositz Auscha		
Eger	Teplitz	Brüx	Brüx	Teplitz Ossegg Bilin		
	Brüx			Brüx Görkau Katharinaberg		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landesgericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizeidirektion.	Grenz-Polizeikommissariate.
Eger	Saaz Expos. Kommotau	Brüx	Saaz	Saaz Postelberg Kommotau Sebastiansberg Podersam Jechnitz	Prag	
	Kaaden			Kaaden Pressnitz Duppau		
	Karlsbad	Eger	Ellbogen	Karlsbad Ellbogen Petschau		
	Graslitz			Graslitz Neudek		
	Luditz			Buchau Luditz		
	Joachimsthal			Joachimsthal Platten		
—	Eger		Eger	Eger Wildstein Asch		
	Falkenau			Falkenau Königswarth		
	Tachau		Tachau	Tachau Pfrauenberg		
	Plan			Plan Terl Weseritz		
Pilsen	Pilsen	Pilsen	Pilsen	Pilsen Weißtuschkau Mies Staab		
	Rokitzan			Rokitzan Blowitz		
	Kralowitz			Kralowitz Manetin		
	Klattau		Klattau	Klattau Neuern Planitz		
	Prestitz			Nepomuk Przestitz		
	Bischofteinitz		Taus	Bischofteinitz Hostau Ronsberg		
	Taus			Taus Neugedein		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizeidirektion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
Pilsen	Schüttenhofen	Pisek	Schüttenhofen	Schüttenhofen Bergreichenstein	Prag	
	Winterberg		Prachatitz	Winterberg Wollin		
	Prachatitz			Prachatitz Nettolitz		
	Pisek		Pisek	Pisek Wodnian		
	Strakonitz			Strakonitz Horazdiowitz		
	Brzesnitz		Brzesnitz	Brzesnitz Plattna Mirowitz		

Mähren.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Brünn.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizeidirektion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
Brünn	Brünn	Brünn	Brünn	Brünn Brünn ob. Vorstadt dto. unt. dto. Tischnowitz Eibenschütz	Brünn	—
	Trübau		Trübau	Trübau Zwittau Gewitsch		
	Boskowitz		Boskowitz	Boskowitz Blansko Kunstadt		
	Wischau		Wischau	Wischau Butschowitz Austerlitz		
	Gaya		Gaya	Gaya Göding Reinitz		
	Auspitz		Auspitz	Auspitz Lundenburg Selowitz Klobauk		
	Iglau	Iglau	Iglau	Iglau Groß Messeritsch Trebitsch		
	Datschitz		Datschitz	Datschitz Teltsch Jamnitz		
	Neustadtl		Neustadtl	Neustadtl Bustritz Saar		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landesgericht.	Bezirksstrafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizeidirektion.	Grenz-Polizeikommissariate.
Brünn	Expos. Znaim Mähr. Rudwitz	Znaim	Znaim	Znaim Mähr. Budwitz Frain	Brünn	—
	Krommau		Krommau	Krommau Namiest Krottowitz		
	Nicolsburg		Nicolsburg	Nicolsburg Jurlowitz		
Ollmütz	Ollmütz	Ollmütz	Ollmütz	Ollmütz Baßnitz Blummau		
	Sternberg		Sternberg	Sternberg Römerstadt Hof		
	Schönberg Expos. Altstadt		Schönberg	Schönberg Wiesenberg Altstadt		
	Hohenstadt		Hohenstadt	Hohenstadt Schildberg Müglitz		
	Littau	Neutitschein	Littau	Littau Mähr. Neustadt Könitz		
	Neutitschein		Neutitschein	Neutitschein Freiberg Fulnek		
	Expos. Mistek Mähr. Ostrau		Mistek	Mistek Frankstadt Mähr. Ostrau		
	Wall. Messeritsch		Wall. Messeritsch	Wall. Messeritsch Ujetin Rosenau		
	Weißkirchen		Weißkirchen	Weißkirchen Leibnik Liebau		
	Ung. Hradisch Expos. Straßnitz	Hradisch	Hradisch	Ung. Hradisch Ostrau Straßnitz		
	Kremsier		Kremsier	Kremsier Kojetein Prerau Zdarnik		
	Holleschau		Holleschau	Holleschau Bistritz Rabagedet		
	Ung. Brod		Ung. Brod	Ung. Brod Klobauk Wissowitz		

Schlesien.

Statthalterei in Troppau.

Oberlandesgericht in Brünn.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
—	Troppau Expos. Wigstadtl	Troppau	Troppau	Troppau Wigstadtl Wagstadt Königsberg Odrau	Besteht bloß ein Polizei-Ober-kommissa-riat in Troppau	Oderberg
	Freiwaldau		Frei-waldau	Freiwaldau Jaueringg Weidenau Zinkmantl		
	Jägerndorf		Jägern-dorf	Hotzenplotz Jägerndorf Olbersdorf		
	Freudenthal			Benisch Freudenthal		
	Teschen	Teschen	Teschen	Teschen Freistadt Jablunkau		
	Friedek			Friedek Oderberg		
	Bielitz		Bielitz	Bielitz Schwarzwasser Skotschau		

Krain.

Statthalterei in Laibach.

Oberlandesgericht in Klagenfurth.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
—	Laibach		Laibach	Stadt Laibach Umgebung Laibachs Ober-Laibach	Laibach	—
	Stein			Stein Eggob-Podpetsch Wartenberg		
	Krainburg		Krain-burg	Krainburg Neumarkt Laas		
	Radmannsdorf		Rad-manns-dorf	Radmannsdorf Kronau		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
—	Adelsberg Expos. Feistritz		Adelsberg	Adelsberg Planina Senotschetsch Laas Feistritz	Laibach	—
	Wippach Expositur Idria		Wippach	Wippach Idria		
	Neustadtl Expos. Gurkfeld	Neustadtl	Neustadtl	Neustadtl Landstraß Gurkfeld		
	Treffen Expositur Weirel-stein		Treffen	Treffen Sittich Seisenberg Nassenfuß St. Martin Weirelstein		
	Gottschee		Gottschee	Gottschee Reifnitz Großtaschitz		
	Tschernembl		Tscher-nembl	Tschernembl Möttling		

Kärnthen.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Klagenfurth.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
—	Klagenfurth	Klagenfurth	Klagen-furth	Klagenfurth Klagenfurth Umgebung Feldkirchen Ferlach	Besteht bloß ein Polizei-Ober-kommissa-riat.	—
	Völkermarkt		Völker-markt	Völkermarkt Kappel Bleiburg Eberndorf		
	Wolfsberg Expositur Unter-dranburg		Wolfs-berg	Wolfsberg St. Leonhard St. Paul		
	St. Veith Expos. Friesach		St. Veith	St. Veith Friesach Gurk Eberstein Althofen		
	Spital Expos. Greifenberg " Ober-Vellach		Spital	Spital Gmünd Millstadt Greifenberg Ober-Vellach Winklern		

Kreis-regierung	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
—	Villach	Klagenfurth	Villach	Villach Roffek Paternion.		—
	Hermagor Expos. Tarvis			Hermagor Arnoldstein Tarvis Kötschach		

Tirol und Vorarlberg

Statthalterei und Oberlandesgericht in Innsbruck.

Kreis-regierung	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-direktion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
Innsbruck	Innsbruck	Innsbruck	Innsbruck	Innsbruck mit Wilten Mieders Steinach Telfs		
	Schwatz			Schwatz Hall		
	Rattenberg Expositur: Zell		Rattenberg	Rattenberg Kuefstein Fügen Zell		
	Kitzbüchel			Kitzbüchel Hopfgarten		
	Landek		Imst	Landek Ried Nauders		
	Imst Expositur: Reutte			Imst Silz Reutte		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-distrikte.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
Brixen	Botzen	Botzen	Botzen	Botzen mit Karneid und Ritten Sarnthal Kastlruth Neumarkt Kaltern Klausen		
	Meran Erpos: Glurns			Meran Glurns Schlanders Passeyer Lana		
	Brunecken Erpos.: Ampezzo		Bruneck	Brunek Taufers Enneberg Buchenstein Seelsberg Ampezzo		
	Lienz			Lienz Windisch Matt Sillian		
	Brixen			Brixen und Mühlbach Sterzing		
Trient	Trient	Trient	Trient	Trient Verzano Lavis Cembra Civezzano Pergine		
	Borzo			Borgo Levigo Strigno		
	Cavalese			Cavalese Fassa Primiero		
	Cles		Cles	Cles Fondo Malé Mezolombardo		
	Roveredo	Roveredo	Roveredo	Roveredo Nogaredo Ala Mori Riva Arko Val di Ledro		
	Tione		Tione	Condino Steniko Tione		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-direktion	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
Bregenz	Feldkirch	Feldkirch	Feldkirch	Feldkirch Dornbirn		
	Bregenz			Bregenz Bozau Bregenzerwald		
	Bludenz			Bludenz Schruns (für Muntafan)		

Görz, Gradiska und Istrien.

Statthalterei: Triest.

Oberlandesgericht: Triest.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-gericht.	Bezirks-strafgericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-direktion	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
Görz	Tollmein Flitsch (Expositur)	Görz	Tollmein	Tollmein Flitsch Kirchheim	Triest	
	Görz Heidenschaft (Exp.)	"	Görz	Görz Görz Umgebung Canale Heidenschaft		
	Gradiska Cervignano (Exp.)	"	Gradiska	Gradiska Cormano Cervignano Monfalkone		
	Sessana	Triest	Sessana	Sessana Duino		
Istrien	Capo d'Istria	"	Capo d'Istria	Capo d'Istria Pirano	Triest	
	Volosca Castelnouvo (Exp.)	"	Volosca	Volosca Castelnuovo		
		"	Triest	Stadt Triest Umgebung von Triest		
	Montana Pingvento (Expos.)	Rovigno	Pisino	Montana Buje Pingvente		
	Pisino Albona (Expos.)	"	"	Pisino Albona		
	Rovigno Dignano (Expos.) Pola (Expos.)	"	Rovigno	Rovigno Parenzo Dignano		
	Lussinpiccolo Veglia (Expos.) Cherso (Expos.)	"	Cherso	Lussin Veglia Cherso		

§. 1349.

(Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr ꝛc. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der k. k. österreichischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und wegen Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr und dergleichen abgeschlossen worden ist, und die hierüber gleichlautend ausgefertigten Ministerial-Erklärungen d. d. $\frac{\text{München den 21. August 1852}}{\text{Wien den 29. September 1852}}$ mit der weiteren Verabredung ausgetauscht worden sind, daß diese Uebereinkunft am 1. November l. Js. in Vollzug gesetzt werden solle, so wird die diesseitige Ministerial-Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 4. Oktober 1852.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Abdruck.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem die königlich bayerische und die kaiserlich österreichische Regierung übereingekommen sind, daß der gegenseitigen Gendarmerie die Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staates unter gewissen Bedingungen gestattet sein solle, so wie, daß dieselbe bei Feuer- und Wassergefahr oder sonstigen Elementarereignissen auf dem Gebiete des anderen Staates zur Hilfeleistung verwendet werden dürfe, — so haben sich die genannten Regierungen in weiterer Ausführung dieses Uebereinkommens, rücksichtlich des in beiderlei Beziehung zu beobachtenden Verfahrens über folgende, in acht Artikeln zusammengefaßte Bestimmungen geeinigt:

Art. 1.

Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr auf Verzug obwaltet und es sich nicht um Uebertretung von Zollgesetzen handelt, soll der Gendarmerie des einen Staates gestattet sein, die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums auch über die Landesgrenze in das Gebiet des anderen Staates zu dem Ende fortzusetzen, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes der nächsten Sicherheitsbehörde, Gemeindevorstehung, Gendarmerieposten oder sonstigen zur polizeilichen Einschreitung berufener Organe den Sachverhalt mündlich mitzutheilen und dieselben zur ferner entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Art. 2.

Eine weitere Begleitung dieser Sicherheitsorgane des Nachbarstaates kann nur ausnahmsweise und mit Ausschluß jeder ferneren eigenen Amtshandlung in dem Falle Platz greifen, wenn es von jenen ausdrücklich verlangt wird, und zur sicheren Erkennung des Verfolgten nothwendig erscheint.

Art. 3.

Eine Haussuchung auf fremdem Landesgebiete vorzunehmen, ist die nacheilende Gendarmerie

niemals berechtigt. Sie hat sich hiewegen unter Aufklärung des Sachverhaltes an den Ortsvorstand zu wenden, diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern, und sich bis zu dessen Ankunft auf die äußere Ueberwachung des Hauses zu beschränken.

Art. 4.

Den auf fremdem Territorium ergriffenen Uebelthäter darf der Gendarme in keinem Falle, somit auch dann nicht, wenn die Ergreifung noch vor dem Eintreffen bei der ersten Station gelungen wäre, mit sich über die Landesgrenze zurückführen, sondern ein solcher ist unter den nöthigen Vorsichten der competenten Behörde oder den oben (Art. 1.) erwähnten Organen im Gebiete, wo die Ergreifung geschah, zu übergeben, eine allfällige Reclamation aber nur im Wege amtlicher Correspondenz zwischen den zur Untersuchung berufenen Gerichts- oder Polizeibehörden auszutragen.

Art. 5.

Der Gendarme hat sich über seine Einschreitung auf dem fremden Staatsgebiete und deren Erfolg eine glaubwürdige Bestätigung entweder in seinem Dienstbuche oder durch Protokollsabschrift zu verschaffen, um sich bei seinem Commandanten ausweisen und das Nöthige zur weiteren Veranlassung an die Hand geben zu können.

Art. 6.

Die Befreiung von der grenzzollamtlichen Behandlung kann der Gendarme nicht ansprechen, doch wird vorausgesetzt, daß dieß ohne Beeinträchtigung des dringenden Sicherheitsdienstes geschehe.

Art. 7.

Werden bei einer Feuer- oder Wassergefahr oder einem sonstigen jenseits der Landesgrenze sich ergebenden Elementarereignisse die nachbarlichen Rettungsanstalten in Anspruch genommen, so hat die Gendarmerie nur über Requisition der betreffenden Sicherheitsbehörde des fremden Staates, und wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des eigenen Dienstes geschehen kann, sich in voller Ausrüstung auf den Ort der Gefahr zu begeben, um mit Unterstellung unter die Anordnungen der leitenden Lokalbehörde zum Schutze des, bei solchen Anläßen sehr gefährdeten Eigenthums und der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken. Auch über diese Dienstleistungen ist sich die Bestätigung im Dienstbuche zu verschaffen.

Art. 8.

Zur leichteren Erreichung des mit dieser Uebereinkunft bezielten Zweckes sind die Bewohner der beiderseitigen Grenzbezirke durch die vorgesetzten Behörden auf ihr eigenes Interesse die erwähnten Einschreitungen der, einem Uebelthäter nacheilenden Gendarmen des Nachbarstaates nach Thunlichkeit zu unterstützen, aufmerksam zu machen, die Behörden und öffentlichen Sicherheitsorgane aber ausdrücklich dazu zu verpflichten.

Zur Urkunde dessen wird von dem unterzeichneten k. bayerischen Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern die gegenwärtige Ministerial-Erklärung mit dem Vorbehalte ausgestellt und vollzogen, daß beiden hohen Regierungen das Recht ausdrücklich gewahrt bleibt, obiges Uebereinkommen, nach vorausgegangener zweimonatlicher Kündigung wieder auflösen zu können, und soll diese Erklärung gegen eine ähnliche kaiserl. königl. österreichische ausgewechselt werden.

München, den 21. August 1852.

Reggsbl. v. 1852, S. 1041—1047.

8. Sachsen-Meiningen.

§. 1350.

(Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der herzoglich Sachsen-Meining'schen Regierung eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnungen in strafrechtlichen Untersuchungsfällen abgeschlossen worden ist, und die Auswechselung der hierüber ausgefertigten beiderseitigen Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird die genannte Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. März 1847.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Reggsbl. v. 1847, Seite 401—403.

Abdruck.

Uebereinkunft zwischen der k. bayerischen und der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung bei Requisitionen in strafrechtlichen Untersuchungen.

Nachdem die k. bayerische sowie die herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung sich durch die bisherige Erfahrung überzeugt haben, daß eine gegenseitige Wiedererstattung der durch Requisitionen von Gerichtsbehörden des einen Staates an solche des andern in strafrechtlichen Untersuchungsfällen verursachten Auslagen oder der sonst hiebei erlaufenen Kosten mit unverhältnißmäßigen Mißständen und Nachtheilen bezüglich der Verrechnung verbunden sei, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben, und haben zu diesem Ende nachstehende Bestimmungen getroffen:

1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungsfällen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeschuldigten, oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet:

Alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichts-Personen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen, und gleich den andern durch die öffentlichen Kassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen, und in Ausgabe dekretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kosten-Liquidation der betreffenden Sache aufnehmen, und geeigneten Falles zur Vereinnahmung dekretiren wird.

3.

Requisitionen dieser Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen sollen jederzeit auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsache bezeichnet werden.

4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen in analoger Weise in Anwendung kommen.

5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden, und vorläufig auf die Dauer von zwölf Jahren, dann aber so lange giltig sein, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem andern Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

München, den 1. Februar 1847.

9. Sachsen-Weimar.

§. 1351.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verminderung der Criminalkosten betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unsern bevollmächtigten Gesandten an dem Großherzoglich Sächsischen Hofe zu Weimar mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierung eine Uebereinkunft dahin abschließen lassen:

„daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo wegen Unvermögenheit des Inculpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine anderen Kosten als die baaren Auslagen für Atzung, Transport und Porto von sämmtlichen Behörden in den beiderseitigen Staaten berechnet und erstattet werden sollen."

Wir verordnen, daß diese Uebereinkunft zur Wissenschaft und Darnachachtung der sämmtlichen Gerichtsstellen Unseres Reiches durch das Regierungs- und allgemeine Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht, und vom ersten des nächsten Monats nach der Bekanntmachung angewendet werden soll.

München, den 2. September 1823.

Reggs.- und Intell.-Bl. Nr. 34. vom 13. September 1823 S. 1343—1346.

Nr. 19,316. §. 1352.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verminderung der Criminalkosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht im bezeichneten Betreffe vom 27. Dezember v. Js. wird nach vorgängigem Benehmen mit den Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann der Justiz Nachstehendes erwiedert:

Die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar vom 3. Juli 1823*) beschränkte sich auf die Verabredung, daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo wegen Unvermögenheit des Inculpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine andern Kosten als die baaren Auslagen für Atzung, Transport und Porto von sämmtlichen Behörden in den beiden Staaten berechnet und erstattet werden sollen.

Im Jahre 1833 wurden über die Auslegung dieser Convention zwischen den beiderseitigen Regierungen weitere Verhandlungen gepflogen, und in Folge der erzielten Verständigung von dem kgl. Staatsministerium der Justiz unterm 3. Mai 1834 die nachstehend abschriftliche Entschließung an sämmtliche Appellationsgerichte erlassen.

Hiernach sind den zu vergütenden Gerichtskosten nur noch die baaren Auslagen für Bewachung der Gefangenen hinzugefügt, von Zeugengebühren aber nichts erwähnt. Hieraus erhellet, daß bezüglich des Ersatzes der Zeugengebühren eine Verständigung nicht besteht, sohin auch eine Vergütung vertragsmäßig nicht angesprochen werden könne.

München, den 28. September 1848.

Staatsministerium des Innern

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königlich bayerische und die großherzoglich Sachsen-Weimarische Staatsregierungen sind nachträglich zu der Uebereinkunft vom Jahre 1823 — Reggsbl. vom Jahre 1823 Stück 34 S. 1343 — über nachstehende Punkte übereingekommen:

1) In Beziehung auf das Frankiren der gerichtlichen Erlasse jeder Art ist so zu verfahren, daß die requirirende Behörde ihre Schreiben bis an den Abgabeort frankirt, die requirirte hingegen in unfrankirten Schreiben antwortet.
2) Unter die nach der obenangeführten Uebereinkunft vom Jahre 1823 zur gegenseitigen Vergütung geeigneten Posten, sind auch die Kosten für die Bewachung der Gefangenen aufzunehmen.
3) Die verabredete Vergütungsweise ist auch auf polizeiliche Untersuchungen und insbesondere auch auf Zollsteuer und Stempel-Defraudationssachen auszudehnen, und es ist
4) dieselbe nicht blos auf den Fall zu beschränken, wo die Kosten wegen Unvermögenheit des Angeschuldigten niederzuschlagen sind, sondern sie tritt auch in Anwendung, wenn die Kosten aus irgend einem andern Grunde niedergeschlagen oder auf die Kassa des Staates oder der Gerichtsherrn, oder auf die für einzelne Communen bestehenden Gerichtskassen übernommen werden müssen.

---

*) Reggsbl. von 1823 S. 1343—1345.

An diese nachträgliche Convention ist sich zu halten, und ist von derselben den untergeordneten Behörden zur gleichmäßigen Darnachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 3. Mai 1834.

Staatsministerium der Justiz.

An sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1353.

(Jurisdictions-Verhältnisse mit Sachsen-Weimar, insbesondere eine Uebereinkunft wegen gerichtlicher Nacheile betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur leichteren Handhabung der Sicherheitspolizei an den Grenzen hat sich die königliche Bayerische Regierung bewogen gefunden, mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung eine Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheits-Mannschaften gegen Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen unter der Bedingung genauer Reciprocität abzuschließen, und es ist hiernach das unterfertigte Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern von Seiner Majestät dem Könige ermächtiget, gegen die Beobachtung obiger Reciprocität nachstehende verbindliche Erklärung abzugeben:

Art. 1.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der obenerwähnten Nacheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten; so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Großherzoglich Sächsischen Polizei- oder Gerichtsbehörden so wie deren hiezu nach den Großherzoglich Sächsischen Gesetzen befugten Organe ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Bayerische Landesgrenze ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen, und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Königlichen Polizei- oder Justiz-Behörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist. Letztere wird denselben, falls er kein Königlich Bayerischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition unverzüglich ausliefern.

Art. 2.

Im Falle die Vornahme einer Haussuchung auf Königlich Bayerischem Gebiete nothwendig wird, soll die Bestimmung des Vertrags vom 25. März und 17. April 1836 wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld-, und Fischerei-Frevel Art. 2 und 3 in analoge Anwendung gebracht werden, zugleich auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft der dem Königlich Bayerischen Staate angehörigen obrigkeitlichen Personen gestattet sein.

Es wird jedoch in obigen Fällen (Art. 1 und 2) vorausgesetzt, daß der verfolgende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweis versehen sein muß, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Diese Erklärung wird gegen eine gleichlautende, von Seiten der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung gegen die dießseitige gestellte ausgewechselt, und sobald dieses geschehen ist, das Nöthige wegen öffentlicher Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf

die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts- Polizei- und andern Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

München, den 10. Mai 1838.

K. B. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Reggsbl. von 1838, S. 456—458.

10) Schweiz.

§. 1354.

(Den Auslieferungs-Vertrag mit der Schweiz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist am 28. Juni vor. Js. ein Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden.

Nachdem die allerhöchste Genehmigung desselben von Seiner Königlichen Majestät und ebenso die höchste Genehmigung auf Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgt sind und am 20. l. Mts. die Auswechselung der Ratifications-Urkunde stattgefunden hat, so wird dieser Staatsvertrag hiermit zur Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern ꝛc. ꝛc. und die Schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, so sind zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen worden, und zwar:

Von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der Königliche Kämmerer, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr Ferdinand Freiherr von Verger, Comthur des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des St. Michaels-Ordens ꝛc. ꝛc.

Von Seite des Schweizerischen Bundesrathes:

der Kanzler der Eidgenossenschaft, Herr Johann Ulrich Schieß;

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Staatsregierung Seiner Majestät des Königs von Bayern einerseits und die Schweizerische Eidgenossenschaft andererseits verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, — Individuen, welche sich von der Schweiz nach Bayern oder aus Bayern nach der Schweiz geflüchtet haben, und als Urheber oder Mitschuldige eines der im Artikel 2. aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen — Bayerischen resp. Schweizerischen Staatsangehörigen sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von der Regierung des einen Staates an jene des andern im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

Art. 2.

Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

1) Mord, den Kindsmord inbegriffen;
2) Todtschlag;
3) Verstümmlung und schwere Körperverletzung;
4) Abtreibung der Leibesfrucht und Kindesaussetzung;
5) Brandstiftung;
6) Nothzucht und Blutschande;
7) Fälschung von öffentlichen Handels- oder Privatschriften (mit Einschluß der Fälschung von Bankbillets und Staatspapieren) sowie Fälschung im Allgemeinen;
8) Betrug;
9) Falschmünzung oder Verfälschung von Münzen, Nachahmung oder Verfälschung von Papiergeld;
10) Absichtliche Inumlaufsetzung falscher Münzen oder falschen Papiergeldes im Einverständnisse mit dem Fälscher;
11) Falsches Zeugniß und gerichtliche Verläumdung;
12) Meineid;
13) Diebstahl, Raub, Erpressung;
14) Unterschlagung, verübt von öffentlichen Beamten, Vormündern, Curatoren, Verwaltern, Privatrechnungsführern oder sonstigen Bediensteten;
15) Betrüglicher Bankerott.

Die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechensgrade strafbar sei, richtet sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 3.

Gleichzeitig mit der Auslieferung sollen auch alle bei dem Verfolgten vorgefundenen Gegenstände übergeben werden, und es hat sich diese Uebergabe nicht blos auf die entwendeten Sachen, sondern auch auf alle jene Gegenstände zu erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Vorbehalten bleiben die Rechte dritter an dem Verbrechen unbetheiligter Personen auf die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände, so wie die kostenfreie Zurückstellung der letzteren nach gemachtem Gebrauche.

Art. 4.

Zur Unterstützung von Auslieferungs-Anträgen ist die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehles, oder irgend einer andern Urkunde erforderlich, welche dieselbe Kraft wie ein Verhaftsbefehl hat, und gleichfalls die Natur und Schwere der untersuchten That, sowie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

Art. 5.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens

in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erstehung der gegen dasselbe anerkannten Strafe zu erfolgen.

Art. 6.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungs-Verfahren, oder seit der Verurtheilung, eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

Art. 7.

Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden sowie die durch die Versendung der im Art. 3 bezeichneten Gegenstände verursachten Kosten werden von demjenigen Staate, in dessen Gebiete der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Grenze seines Staatsgebietes getragen.

Art. 8.

Sind zur Erhebung der Umstände eines in Bayern oder in der Schweiz begangenen Verbrechens Angehörige des einen oder anderen Staates mit ihren Zeugnissen zu vernehmen, so sind, — soferne diese Personen nicht berechtiget erscheinen, sich nach den Gesetzen ihres Landes dieses Zeugnisses zu entschlagen, und hievon Gebrauch machen wollen, — die beiderseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, den an sie ergangenen unmittelbaren Requisitionen gegenseitig ungesäumt zu entsprechen, und die Vernehmungsprotokolle der requirirenden Behörde im Original oder beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Eine Ausnahme hievon, und somit eine Ablehnung der gestellten Requisition hat nur dann stattzufinden, wenn die Untersuchung gegen einen, noch nicht von der requirirenden Behörde verhafteten Angehörigen der requirirten Regierung gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Landesgesetzen der requirirten Behörde straflos ist.

Art. 9.

Unter den im vorhergehenden Artikel gedachten Beschränkungen sind in außerordentlichen Fällen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechers, oder zur Erwahrung des corpus delicti nothwendig erscheint, jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege — die Zeugen gegenseitig auch persönlich jederzeit zu stellen.

Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirirenden Staates sistirte Zeuge darf weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen noch sonst in seinen Rechten beeinträchtiget werden, es sei denn, daß der Zeuge als Mitschuldiger erkannt, oder während seines Aufenthaltes im fremden Lande ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen, und auf offener That ergriffen würde, in welchen Fällen das fragliche Individuum unter Anwendung der Bestimmung des Art. 7. an die zuständige Behörde seines Landes auszuliefern ist, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Art. 10.

Die requirirenden Behörden sind in den, Art. 8. und 9. bezeichneten Fällen verpflichtet, den requirirten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erlaufenen baaren Auslagen zu

vergüten, und bei Sistirung von Zeugen diesen insbesondere noch gebührende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen ein verhältnißmäßiger Theil vorzuschießen ist. — Als Maßstab für diese Kostenvergütung und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, welche hiefür bei der requirirten Behörde gelten.

Art. 11

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche einer Untersuchung oder Bestrafung wegen irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens in jenem Staate unterliegen, wohin die Auslieferung geschehen soll.

Die Auslieferung kann sonach nur zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen eintreten.

Art. 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Auffündung von Seite der kontrahirenden Theile statt, so wird die Uebereinkunft für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Auffündung erfolgt, in welchem Falle dann die Giltigkeit des Vertrages nach sechs Monaten, vom Kündungstage an gerechnet, erlischt.

Art. 13.

Diese Uebereinkunft soll von beiden Theilen der höchsten Genehmigung und Ratification unterstellt, und es sollen die Ratificationen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung durch die Spezial-Bevollmächtigten an, oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Art. 14.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratificationen, die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Baden, Sonnabends den acht und zwanzigsten (28.) Juni im Jahre ein Tausend acht hundert fünfzig und eins (1851).

Der Königl. bayerische Bevollmächtigte:

(L. S.) Ferdinand Freiherr v. Verger.

Der Eidgenössische Bevollmächtigte:

(L. S.) J. U. Schieß.

München, den 27. August 1852.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Reggsbl. v. 1852, Seite 921—930.

11. Würtemberg.

Nr. 17,795.

§. 1355.

(Die Untersuchung gegen den Handelsgärtner N. aus N., k. würtembergischen Oberamts N., wegen Betruges im polizeilichen Grade betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung ist in ihrem Berichte vom 18. August vorigen Jahres von der Ansicht ausgegangen, daß der Jurisdictions-Vertrag mit Würtemberg vom 7. Mai 1821 auch auf Polizei-Straffachen Anwendung finde, und daß die k. würtembergischen Behörden zur vollständigen Vollstreckung eines Erkenntnisses in Strafrechtssachen verpflichtet seien, welches von bayerischen Gerichten gegen einen würtembergischen Unterthan erlassen wurde. In beiden Beziehungen muß jedoch die Ansicht der k. Regierung für nicht begründet erachtet werden. Es ist nämlich

1) bayerischer Seits stets festgehalten worden, daß der erwähnte Jurisdictions-Vertrag sich blos auf Uebertretungen strafrechtlicher Natur beziehe, daß dagegen Polizeiübertretungen unter denselben nicht zu subsummiren seien, und eben dieser Umstand hat in neuerer Zeit den Antrag der k. würtembergischen Regierung hervorgerufen, die Anwendbarkeit des Jurisdictions-Vertrages auch auf strafbare Handlungen letzterer Art auszudehnen;

2) der §. 24 des Vertrages verordnet nur, daß, wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des Andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist, das Erkenntniß dieses Gerichtes von dem Staate, dem der Verurtheilte als Unterthan angehört, an den in dessen Gebiete befindlichen Gütern desselben zu vollziehen sei; es kann daher nur eine Vollstreckung in Ansehung der Entschädigung, der Kosten oder einer etwaigen Geldstrafe, nicht aber die Exequirung einer Freiheitsstrafe verlangt werden.

Aus diesem Grunde wird die k. Regierung im Benehmen mit dem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, beauftragt, ohne Erwähnung einer höheren Anweisung, die hierneben zurückfolgenden Untersuchungsakten an das betreffende k. würtembergische Oberamt verabfolgen zu lassen.

München, den 30. November 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

F. Bekanntmachung der Todesurtheile.

Nr. 8151.

§. 1356.

(Den Vollzug der Todesurtheile und die zur Aufrechthaltung der Ruhe erforderlichen Maßregeln betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird unter Rücksendung der mit Bericht vom 20. v. Mts. vorgelegten Collegialakten nachfolgend eine Abschrift der von Seite des k. Staatsministeriums der Justiz an die Staatsanwälte bei den Appellationsgerichten diesseits des Rheines im bezeichneten Betreffe

unterm 14. d. Mts. erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und entsprechenden Nachachtung mitgetheilt.

München, den 18. Mai 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Abdruck.
Nr. 7383.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Vollzug eines Todesurtheils nach den Umständen des Falles die Veranlassung geben kann, daß ein großer Landestheil in Aufregung versetzt wird, daher zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung umfassende polizeiliche Maßregeln nothwendig werden können, so ist es angemessen, daß die Regierung des betreffenden Kreises rechtzeitige Kenntniß von dem Vollzuge eines Todesurtheils erhalte.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsanwalt gleichzeitig mit dem gemäß Artikel 218 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 zu stellenden Antrage auf Vollzug eines Todesurtheiles den Stadtkommissär am Orte des Vollzugs (in München die k. Polizeidirektion) hievon zu benachrichtigen.

Von vorstehender Entschließung sind die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten des Appellationsgerichtsbezirks in Kenntniß zu setzen.

München, den 14. Mai 1850.

Staatsministerium der Justiz.

An die k. Staatsanwälte an den Appellationsgerichten also ergangen.

VI. Streifen.

Nr. 10,463.

§. 1357.

(Die Befugniß zur Festsetzung und Einweisung der Diäten für das zu den Streifen verwendete Personal betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Finanzministerium an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, im obenbezeichneten Betreffe erlassene Entschließung vom 1. Mai l. Js. wird der Kammer des Innern dieser Regierung hiebei in Abschrift zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Die Beilagen des Berichts vom 28. November v. Js. und die eingesendeten Akten folgen zurück.

München, den 12. Mai 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ergangen, mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden gleichartigen Fällen.

Abdruck.

Nr. 5914.

(Die Befugniß zur Festsetzung und Einweisung der Diäten für das zu den Streifen verwendete Personal betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Indem der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, auf ihren Bericht vom 14. August v. Js. rubrizirten Betreffs nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern zur Entschließung erwiedert wird, daß nach §. 102 der allerh. Verordnung vom 17. Dezember 1825 und §. 3, Ziff. 3 des gemeinsamen Ausschreibens vom 6. März 1833 nicht der k. Regierung, Kammer des Innern, sondern der Finanzkammer die Revision, Feststellung und Einweisung von Streifkosten zustehe, wird derselben hiebei noch bemerkt, daß die gesonderte Einziehung einer von der k. Regierung, Kammer des Innern, erlassenen Zahlungs-Assignation nicht nothwendig gewesen wäre, und überhaupt ähnliche Collisionen gar nicht eintreten könnten, wenn der Etats-Curator, wie vorgeschrieben ist, gleich bei dem sich ergebenen Anstande die Contrasignation verweigert hätte.

Zum Zwecke der möglichsten Verminderung der Streifkosten ist übrigens durch allgemeines Ausschreiben die allerhöchste Verordnung vom 25. März 1808,*) unter dem ausdrücklichen Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß nur Forstwärter und Forstgehilfen, sohin weder die Revierförster noch die Forstmeister zu den Streifen verwendet werden sollen.

Die von der Kammer des Innern bewilligten Diätenansätze der Gendarmerie-Mannschaft dürfen für dießmal zur Zahlung angewiesen werden, in Zukunft sind aber die bestehenden Normen genau einzuhalten.

Die Beilagen des Berichts vom 14. August v. Js. folgen zurück.

München, den 1. Mai 1842.

Ministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, ergangen.

X. Anzeigen über vorgefallene Sicherheits-Störungen.

Nr. 25,921.

§. 1358.

(Den Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 26. v. Mts. wird der k. Regierung erwiedert, daß die dem Sicherheitsjahresberichte beizulegenden tabellarischen Ausweise für 1839/40 und die Zukunft nach jenen Formularen anzufertigen seien, welche mit der unterm 31. Dezember v. Js. ausgefertigten Instruktion über die Abfassung des Verwaltungsberichtes für die sechs Jahre 1833/39 zu §. 69 unter Ziff. 11 bis 23 vorgeschrieben wurden.*)

*) Döll. Bd. XIII. S. 332.

*) Band XXVII. S. 65—71.

Bezüglich des Ausweises der Leistungen der Sicherheitswachen ist jedoch die bisherige Unterausscheidung nach Leistungen der Gendarmen, dann der Gerichts- und Polizeidiener beizubehalten.

München, den 13. November 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 29,622. §. 1359.

(Die Anzeige vorgefallener besonderer Ereignisse betreffend.)

Der k. Regierung ist bereits durch Entschließung vom 25. Mai 1837*) eröffnet worden, daß durch die allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der inneren Verwaltung betr., Art. 1 und 6 die Erstattung der durch die allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825, §. 18, lit. c. d. und e. vorgeschriebenen Anzeigen nicht erlassen sei.

Hiebei wurde jedoch gestattet, diese Anzeigen mit Ausnahme der eine außerordentliche Berichterstattung unbedingt erfordernden Vorfälle auf quartalweise einzusendende tabellarische Uebersichten der fraglichen Ereignisse zu beschränken.

Da aber auch diese letzteren Vorlagen in neuerer Zeit nicht mehr vorschriftsmäßig bewirkt werden, so sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, der k. Regierung die fraglichen Anordnungen hiemit zur pünklichen Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

München, den 22. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, ergangen.

Nr. 32,081. §. 1360.

(Die vierteljährigen Nachweisungen über den Zustand der öffentlichen Sicherheit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Zustand der öffentlichen Sicherheit ist in den meisten Regierungsbezirken ein so ungenügender, daß dem unterzeichneten k. Ministerium die Verpflichtung erwachsen ist, sich über diesen Zustand fortwährend in Kenntniß zu erhalten. Eine solche wird durch die bei demselben täglich einlaufenden Gendarmerie-Rapporte nicht in voller Ausdehnung erlangt, und ebensowenig durch die von den k. Regierungen vorzulegenden vierteljährigen Nachweisungen über den Zustand der öffentlichen Sicherheit gewährt, weil bezüglich dieser die größte Verschiedenartigkeit des Vollzuges obwaltet. Zur Erzielung der nothwendigen Gleichmäßigkeit ergehen deshalb an die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins **nachfolgende, mit dem I. Quartal 1847/48 in Wirksamkeit tretende Weisungen:**

1) Für die vierteljährigen Nachweisungen über den Zustand der öffentlichen Sicherheit ist das

---

*) Döll. Bd. XIII. S. 688.

nach dem Ministerialausschreiben vom 15. Juni 1833*) vorgeschriebene Formular ferner beizubehalten. In dasselbe sind in alphabetischer Ordnung der der k. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate, der k. Landgerichte, dann der Herrschaftsgerichte und Herrschaftskommissariate mit der größtmöglichsten Kürze einzutragen:

a) alle diejenigen Sicherheitsstörungen, welche in dem für die Sicherheitsjahresberichte vorgeschriebenen Formular (Beilage Ziff. 21 zu dem Ministerialausschreiben vom 11. Dezember 1839 in Betreff der Herstellung der Rechenschafts- und Verwaltungsberichte), der Rubriken 4 mit 27, dann 38 mit 48 anheimfallen; dann

b) die Unglücksfälle (darunter die Feuersbrünste), die erheblichen Elementarereignisse, Wild- und Forstfrevel in Rotten, Epidemien und Seuchen, wogegen die Selbstentleibungen bei den gesonderten Vorlagen hierüber wegfallen.

Die Einträge ad a. und b. haben auch dann zu erfolgen, wenn gesonderte Anzeigeberichte erstattet wurden, und ist bei allen denjenigen Vorfällen, welche eine Verfügung der Kreisregierung erforderten, diese in der hiefür eröffneten Rubrik gedrängt anzuzeigen.

2) Nebstdem sind in den Berichten, womit diese vierteljährigen Nachweise einbefördert werden, die Summen von den Rubriken 37, 56, 57, 58, 62, 63 einzeln, dann der Rubriken 64 mit 69 zusammen, dann 70 und 71 in dieser Reihenfolge nach den mit Ablauf eines jeden Quartals gemachten Anzeigen summarisch und in der Art aufzunehmen, daß die Ueberschriften der Rubriken mit den Summen vorgetragen, oder (in Ermanglung von Anzeigen) mit Fehlstrichen angedeutet werden.

3) Die Distriktspolizeibehörden sind anzuweisen, ihre Quartalsanzeigen jedesmal unfehlbar bis zum letzten Datum des dem Quartalabschluße nächstfolgenden Monats zum Einlaufe der k. Regierung zu bringen, welche dagegen ihren Bericht unfehlbar bis zum 15. des darauffolgenden Monats an das unterfertigte k. Ministerium eingesendet haben wird.

Wenn diese gleichmäßigeren Vorlagen bei gehörigen Einträgen der Anzeigen keine lästige Geschäftsmehrung verursachen; so wird den k. Regierungen und den untergeordneten Polizeibehörden nicht entgehen, daß dadurch die Materialien zu den Sicherheitsjahresberichten in einer Weise gesammelt werden, daß die Herstellung der zu diesem gehörigen Beilage XXI. weder mit Schwierigkeiten noch mit großem Zeitaufwande verbunden ist, und an Genauigkeit und Vollständigkeit gewinnt. Außerdem gewähren diese umfassenderen Quartalsnachweise der k. Regierung eine verläßigere Kenntniß über den Stand der öffentlichen Sicherheit in jedem einzelnen Polizeibezirke, und geben derselben die Veranlassung, die von Amtswegen gebotenen Verfügungen immer rechtzeitig zu treffen.

München, den 17. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

---

*) Döll. Bd. XIII. S. 364.

Nr. 32,081.

§. 1361.

(Die vierteljährigen Nachweisungen über den Zustand der öffentlichen Sicherheit betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Mittheilung der unterm Heutigen an die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins im bezeichneten Betreffe erlassenen generalisirten Entschließung wird die k. Regierung beauftragt, im Benehmen mit dem k. Generalstaatsprokurator, gleichmäßige Weisung an die untergeordneten Behörden zu erlassen und sich selbst hiernach derart zu richten, daß von dem durch Ministerial-Entschließung vom 4. Januar 1847 genehmigten neuen Formulare in den Quartals-Berichten die Summen derjenigen einzelnen Rubriken vorgetragen werden, welche den in der Beilage unter Ziff. 3 angeführten Rubriken, Ziffern und Ueberschriften entsprechen, und daß die Hauptsummen der Rubriken 47, 76, 95 und 96 des neuen Formulars dort erscheinen.

München, den 17. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., ergangen.

Nr. 32,987.

§. 1362.

(Die Sicherheits-Jahresberichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die pro 18⁴⁵/₄₆ erstatteten Sicherheits-Jahresberichte zum größeren Theile mit Außerachtlassung des vorgeschriebenen Termines bei dem unterzeichneten k. Ministerium einliefen, wodurch deren Bescheidung wesentlich verzögert wird, so werden die k. Regierungen hiemit erinnert, künftig den jedesmaligen Sicherheits-Jahresbericht zuverläßig bis zum 20. Januar zum Einlauf des k. Ministeriums zu bringen und zu diesem Zwecke die untergeordneten Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, die Materialien zu ihren Berichten fortwährend rechtzeitig zu sammeln, damit nach Ablauf des 4. Quartals diese Materialien vervollständigt und die Anfertigung der Tabellen sogleich bewirkt werden könne, letztere aber vor der Einsendung an die k. Regierungen bezüglich der, aus den richtigen Vorträgen und Berechnungen von selbst hervorgehenden Uebereinstimmung der Ziffern in den correspondirenden Rubriken genau zu revidiren.

München, den 27. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 8099.

§. 1363.

(Die Sicherheits-Jahresberichte von $18^{51}/_{52}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat aus den von den k. Regierungen, K. d. J., pro $18^{51}/_{52}$ erstatteten Sicherheits-Jahresberichten ersehen, daß in dem vergangenen Verwaltungsjahre die zur Anzeige gebrachten Thathandlungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sich gegen das Vorjahr bedeutend erhöht haben, daß insbesondere eine beträchtliche Mehrung der

Abdruck des durch die Ministerial-Entschließung vom 4. Jänner 1847 genehmigten neuen Formulars.

Gerichts- (oder) Polizei-Bezirk.	Jahrgang.	Thathandlungen, I. welche zur Bestrafung kamen; II. bezüglich welcher Freisprechung oder Reponirung der Akten erfolgt ist.
1	2	3
N. N.	18	I.
idem		II.

I. Anzahl der Privatverbrechen und Vergehen

Nr.	Abtheilung	Rubrik
4	1. wider das Leben und die Person.	Meuchelmord, Vatermord, Vergiftung. Art. 296—299. 301. Cod. pen.
5		Kindsmord. Art. 300. Cod. pen.
6		Freiwillige Tödtung. Art. 295. Cod. pen.
7		Unfreiwillige Tödtung. Art. 310. Cod. pen.
8		Abtreibung der Leibesfrucht. Art. 317. Cod. pen.
9		Entmannung. Art. 316. Cod. pen.
10		Aussetzen von Kindern. Art. 348. 353. Cod. pen.
11		Schwere (kriminelle) Verwundung und Mißhandlung. Art. 309. 310. C. p.
12		Nothzucht u. gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit. Art. 331. 333. C. p.
13		Einfache Verwundung, Mißhandlung, Ueberschreitung des Züchtigungsrechts. Art. 311. C. p.
14		Verwundung aus Fahrläßigkeit. Art. 320. C. p.
15		Bedrohung von Personen. Art. 305—308. C. p.
16		Unterlassene Geburts- u. Beerdigungs-Anzeigen, Verheimlichung von Leichen Getödteter. Art. 346. 349. 358. 359. C. p.
17		Gesetzwidrige Verhaftnahme und Gefangenhaltung. Art. 341—344. C. p.
18		Entführung von Minderjährigen, Unterschlagung, Austauschung und Unterschiebung von Kindern. Art. 354—357. Art. 345. C. p.
19		Verführung der Jugend zur Unzucht. Art. 334. 335. C. p.
20		Verläumdung, qualifizirte Injurie, verläumderische Denunziation, Injurien in Vertheidigungsschriften. Art. 367—377. C. p.
21	2. Beeinträchtigung des Eigenthums.	Crimineller (qualifizirter) Diebstahl, Straßenraub, Beraubung mit Gewalt. Art. 381—400. C. p.
22		Einfacher Diebstahl mit Ausschluß der Holz-, Steinkohlen- u. Torf-Entwendungen, sowie der durch Spezialgesetze verpönten Eigenthums-Beeinträchtigungen. Art. 401. C. p.
23		Holz-, Steinkohlen-, Torf-Diebstahl, grober Feld- und Weidfrevel und sonstige Delikte des Rural-Gesetzes. Art. 401. C. p. und Gesetz vom 28. September 1791.
24		Mißbrauch des Zutrauens durch Unterschlagung ꝛc. Art. 406—409. C. p.
25	3. Beschädigung des Eigenthums.	Brandstiftung (vorsätzliche). Art. 434—436. C. p.
26		Unfreiwillige Brandstiftung u. vorsätzliche Brandstiftung zum Zwecke des Betrugs an Brandkassen, Zuwiderhandlungen gegen die Feuerpolizei nach dem Feldpolizeigesetze. Art. 458. C. p. Gesetz vom 1. Juli 1834 und Gesetz vom 28. September 1791.
27		Veranlassung von Ueberschwemmungen, Grenzbeschädigungen, Zerstörung von Ackergeräthschaften, Vergiftung, Tödtung u. Verwundung von Hausthieren, Bäume-, Früchte- u. Gewächse-Zerstörung u. Verstümmlung, Waaren-Plünderung u. Verderbung. Art. 457. 456. 451. 452. 444. 445. 449. 440. 443. C. p. Gesetz v. 28. Septbr. 1791 Art. 14. 15. 30. 42.
28		Verbreitung von Viehseuchen. Art. 459—461. C. p. Gesetz vom 28. September 1791 Art. 23.
29		Freiwillige Zerstörung von Häusern u. Gebäulichkeiten ꝛc. Art. 437. C. p.
30		Böswillige Vernichtung von Urkunden u. Dokumenten. Art. 439. C. p.
31		Widersetzung gegen öffentliche Arbeiten. Art. 438. C. p.
32		Verletzung u. Entweihung von Grabmälern, Grabstätten u. Denkmälern. Art. 357. 360. C. p.
33	4. Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.	Einfacher und betrügerischer Banquerout. Art. 402—404. C. p.
34		Fälschung von Privaturkunden. Art. 150. 151. C. p.
35		Wissentliche Verausgabung von falschem Gelde. Art. 135. C. p.
36		Meineid. Art. 366. C. p.
37		Falsches Zeugniß und Verleitung dazu. Art. 361. 365. C. p.
38		Gewohnheitswucher. Gesetz vom 3. September 1807.
39		Prellerei. Art. 405. C. p.
40		Betrügerische Steigerung der Waaren u. Lebensmittel, Preise-Betrug beim Waarenverkauf, Getränk-Fälschung durch schädliche Substanzen. Art. 419. 420. 423. 424. 31. 8. C. p.
41		Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen wegen Spiel- und Leihhäuser und Lotterien, wegen Manufaktur-Vorschriften und Industriegesetze, verbotene Wetten bezüglich der Staats-Effekten, rechtswidrige Verbindungen von Unternehmern oder Fabrikarbeitern, Hinderung und Störung von Versteigerungen. Art. 410. 411. 417. 418. 421. 422. 412—416. C. p.
42		Beeinträchtigung durch Nachdruck, Nachstich ꝛc. Art. 425—428. C. p.
43	5. durch Untreue.	Ehebruch. Art. 336—339. C. p.
44		Bigamie. Art. 340. C. p.
45	6. wider die Sitten.	Oeffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, Ausstellung und Verbreitung sittenwidriger Bilder ꝛc. Art. 330. 287. C. p.
46		Verletzung anvertrauter Geheimnisse durch Gesundheitsbeamte. Art. 378. C. p.
47		Zusammen.

II. Anzahl der Staats-Verbrechen und Vergehen

Nr.	Abtheilung	Rubrik
48	1. gegen die Staats-sicherheit.	Verbrechen u. Vergehen gegen die äußerliche Sicherheit des Staates, Anzettelung von Bürgerkrieg und Plünderung, unterlassene Beanzeigung von Staatsverrath. Art. 75—85. 91—101. 103—108. C. p.
49		Verschwörung gegen den König und die k. Familie. Art. 86—90. C. p.
50	2. durch Majestäts-Beleidigung.	Beleidigung des Königs. Art. 222. C. p.
51	3. gegen die Staats-Verfassung.	Störung, Beeinträchtigung und Mißbrauch staatsbürgerlicher Rechte. Art. 109—122. C. p.
52	4. Verbrechen und Vergehen der Staats- und Kirchenbeamten.	Gesetzwidrige Vereinigung von Beamten, Amtsübergriff, Amtsmißbrauch, Justizverweigerung, gesetzwidrig angetretene oder fortgesetzte Amtsausübung, Erpressung, Amtsverbrechen (forfaiture). Art. 123—127. 184. 174. 175. 176. 167. 186. 185. 196. 197. 188—191. C. p.
53		Bestechung. Art. 177—183.
54		Unterschlagung öffentlicher Gelder. Art. 169—173. C. p.
55		Verletzung des Post-Geheimnisses. Art. 187. C. p.
56		Vergehen der Civilstands-Beamten. Art. 192—194.
57		Einsegnung von bürgerlich nicht abgeschlossenen Ehen. Art. 199. 200. C. p.
58		Aufreizung gegen die öffentliche Gewalt in Hirtenbriefen und Predigten. Unerlaubte Correspondenz in Religionsangelegenheiten. Art. 201—208. C. p.
59	5. gegen die Obrigkeit, gegen den öffentlichen Rechtsfrieden, gegen öffentliche Treue und Glauben und gegen öffentl. Eigenthum.	Widersetzung gegen die öffentliche Gewalt. Art. 209. 221. C. p.
60		Verweigerung öffentlicher Dienstleistungen. Art. 236.
61		Ungehorsam, Widerspenstigkeit und sonstige Contraventionen gegen das Heerergänzungs-Gesetz. §§. 68. 69. 70. 71. 92. 77. 55. des Heerergänzungsgesetzes von 1828.
62		Entweichlassung von Gefangenen, Ausbruch aus Gefängnissen, Verheimlichung von Uebelthätern. Art. 237. 248. C. p.
63		Siegelverletzung und Eingriffe in öffentliche Archive. Art. 249—256. C. p.
64		Anmaßung von öffentlichen Aemtern und Titeln. Art. 258. 259. C. p.
65		Beleidigung und Mißhandlung von öffentlichen Beamten und Bediensteten. Art. 222—232. C. p.
66		Beleidigung und Mißhandlung von Religionsdienern. Art. 262. 263. C. p.
67		Störung des Gottesdienstes. Art. 260. 261. C. p.
68		Unerlaubte Zusammenkünfte. Art. 291. 294. C. p.
69		Zusammenrottung von Uebelthätern. Art. 265—268. C. p.
70		Preßvergehen. Art. 283—286. C. p. 41. Gesetz vom 5. Februar 1810.
71		Münz- und Amtssiegel-Fälschung. Art. 132—143. C. p.
72		Fälschung von öffentlichen Urkunden und Handelspapieren. Art. 145—149.
73		Fälschung von Pässen und obrigkeitlichen Certifikaten. Art. 153—162. C. p.
74		Landstreicherei und Bettel. Art. 269—276. C. p.
75		Jagdfrevel Unberechtigter, Verordnung vom 21. September 1815 und Dekret vom 4. Mai 1812.
76		Zusammen.

III. Polizei-Uebertretungen

Nr.	Abtheilung	Rubrik
77	1. Von der Competenz des Zuchtpolizeigerichts.	Contravention gegen die Gesetze über Bergwerke. Gesetz vom 21. April 1810. Art. 96.
78		Postdefraudation. Gesetz vom 27. Frair. IX.
79		Contravention gegen die Gesetze über das Medicinal- und Apotheker-Wesen. Gesetz vom 19. Vent. XI. et 21. Germ. XI.
80		Fertigung, Verkauf und Tragen verbotener Waffen. Art. 314. C. p. Gesetz vom 2. Niv. XIV. 12. März 1806.
81		Ankauf von Militär-Montursstücken. Gesetz vom 2. April 1790 Rudler V. 9. 78.
82		Contravention gegen die Gesetze über Pulverfabrikation und Verkauf. Ges. vom 13. Fruct. V.
83		Contravention gegen die Gesetze bezüglich der Gold- und Silberarbeiten. Art. 80. Gesetz vom 19. Baum VI.
84		Contravention gegen das Alignement-Gesetz vom 16. September 1807. Dekret vom 27. Juli 1808. Gesetz vom 29. fruct. X. Art. 77. Contravention gegen die Polizei der Straßen und Wege. Ges. v. 28. September 1791. Art. 40.
85		Octroi-Defraudation (die Competenz der Friedensgerichte übersteigende) Dekret v. 17. Mai 1809.
86		Jagdfrevel Berechtigter. Verordnung vom 21. Sept. 1815. Dekret v. 4. Mai 1812.
87		Fischereifrevel. Gesetz v. 14. Floreal X. Ordonanz von 1669.
88	2. von der Competenz des Polizeigerichts.	Forstfrevel und geringer Jagdfrevel. Gesetz v. 28. Dezbr. 1831 u. Verord. v. 21. Sept. 1815.
89		Polizei-Contraventionen im Allgemeinen.
90		Hausirhandel. Verordnung vom 10. Juni 1816.
91		Zolldefraudation. Gesetz vom 17. November 1837.
92		Gewerbsteuer-Contravention. Verordnung vom 14. April 1820.
93		Lotterie-Contravention. Verordnung vom 22. September 1816.
94		Octroi-Defraudation. Dekret vom 17. Mai 1809.
95		Zusammen.
96		Hauptsumme der Rubriken 47. 76. und 95.
97		Bemerkungen.

Privat-Verbrechen und Vergehen eingetreten ist, die Polizei-Uebertretungen in nicht geringem Maaße zugenommen haben, und hiebei namentlich die Zahl der Bettler und Vaganten sehr hoch gestiegen ist.

Wenn nun auch der Grund dieser Erscheinung, neben der erhöhten Thätigkeit der Polizei-Behörden und ihrer Organe, theilweise in der im Jahre 18⁵¹/₅₂ bestandenen Theuerung der wichtigsten und unentbehrlichsten Lebensmittel und dem andauernden Nothstande in einzelnen Theilen des Königreiches, wie in der Anhäufung großer Massen Eisenbahnarbeiter in einigen Regierungs-Bezirken zu suchen ist, so enthalten die angeführten Thatsachen doch zugleich auch eine ernste Aufforderung an die Polizeigewalt, in verdoppeltem Maaße ihre Aufsicht und Thätigkeit ununterbrochen fortzusetzen, nicht nur die in den Kreis ihrer Zuständigkeit fallenden Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit möglichster Beschleunigung zur Abwandlung zu bringen, und bezüglich der übrigen die Thätigkeit der Criminalgerichte zu unterstützen und zu fördern, sondern auch und vorzüglich die vielfachen, den verschiedenartigen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen zu Grunde liegenden Ursachen aufzusuchen, fest im Auge zu behalten und möglichst zu beseitigen.

Die großen und vielfachen Schwierigkeiten, mit welchen die Polizeibehörden bei der Lösung dieser Aufgabe von der höchsten Wichtigkeit zu kämpfen haben, sind nicht zu verkennen und steigern sich durch die erhöhten Anforderungen, welche in Folge der Zeitverhältnisse nach allen Beziehungen hin an die Polizei- und Verwaltungs-Behörden gemacht werden müssen.

Gleichwohl wird eine befriedigendere Lösung dieser Geschäftsaufgabe künftighin gegen bisher erzielt werden, wenn die Unterbehörden dieselbe in ihrem ganzen Umfange erfassen, zugleich aber auch von allen Mitteln, welche ihnen zur leichteren Bewältigung ihrer Geschäftslast sich darbieten, und an die Hand gegeben sind, jederzeit eben so umfassenden, als zweckmäßigen Gebrauch machen.

Deßhalb ist vor Allem bei jeder Unterbehörde ein einfacher, streng geregelter und beschleunigter Geschäftsgang, sowie eine wohl bemessene, die Ueberlastung eines einzelnen Beamten ferne haltende Geschäftsvertheiluug herzustellen. Nicht minder einflußreich auf die Förderung der Geschäfte ist die Haltung eines gutqualifizirten und ausreichenden Hilfspersonales, welches mit den bei einer Behörde beschäftigten Rechtspraktikanten sowohl hinsichtlich des dienstlichen Benehmens, als insbesondere auch hinsichtlich des politischen Verhaltens genauest zu überwachen ist, und gegen dessen etwaige Uebergriffe jederzeit sofortige Einschreitung mit unnachsichtlicher Strenge einzutreten hat.

Für die Lösung der bezeichneten Aufgabe ist ferner die Unterhaltung eines ununterbrochenen mündlichen Verkehrs der Polizeibehörde mit der k. Gendarmerie ebenso nothwendig, als wirksam. Die Amtsvorstände namentlich haben diese wichtigen Sicherheits-Organe entsprechend zu behandeln, sie in ihren Dienstleistungen auf jede Weise zu unterstützen und aufzumuntern, und sich durch solchen Verkehr fortwährend Kenntniß von den Wahrnehmungen der k. Gendarmerie über die Zustände des Amtsbezirkes zu verschaffen.

Eines der hauptsächlichsten Mittel, ohne weitläufige Schreibereien von den Zuständen, Beschwerden und Wünschen der Amtsbevölkerung sich genaue Kenntniß zu erwerben, und hiedurch zu einer entsprechenden Ausführung sich zu befähigen, ist endlich den Landgerichts-Vorständen durch die vorgeschriebenen Gemeinde-Visitationen gegeben, deren Vornahme jedoch zur Erreichung dieses Zweckes nicht in dem bloßen Ausfüllen eines vorgezeichneten Formulares, sondern in einer lebendigen Controle der gemeindlichen Geschäftsführung, in dem Aufgreifen und näheren Eingehen auf die Zustände und Verhältnisse einer Gemeinde an Ort und Stelle zu bestehen hat.

Nach diesen Bemerkungen sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium durch das vorlie-

gende Ergebniß der Sicherheits-Jahresberichte veranlaßt, insbesondere auf Nachstehendes aufmerksam zu machen:

Eine der reichhaltigsten Quellen der Verbrechen und Vergehen ist die steigende Genußsucht, welcher deßhalb überall entschieden entgegenzutreten ist.

Insbesondere ist mit einer wohlbemessenen Beschränkung der Tanzmusiken allenthalben fortzufahren, und der Grundsatz im Auge zu behalten, daß die so oft mißverstandene gewerbliche Berechtigung zum Halten einer Tanzmusik die polizeiliche Erwägung, ob die Bewilligung dazu ertheilt werden könne, durchaus nicht ausschließe. Das Verbot des Besuches der Wirthshäuser und Tanzplätze durch Schulpflichtige ist strengstens zu handhaben, auf die genaue Einhaltung der Polizeistunde allen Ernstes zu sehen, und nach Umständen deren entsprechende Herabsetzung für einzelne Orte in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1851 (Reggsbl. vom Jahre 1851 S. 1297) vorzunehmen. Nicht minder ist auf eine würdige Feier der Sonn- und Festtage zu dringen, und gegen das Begehen der abgeschafften Feiertage einzuschreiten.

Die Unbotmäßigkeit und der Muthwille, in welcher Gestalt sie auch auftreten mögen, sind mit gleicher Entschiedenheit zu bekämpfen.

Das Verbot des Tragens spitziger, im Griffe feststehender Messer ist unnachsichtlich zu handhaben; gegen Wirthshaus-Excesse, Raufereien und Körperverletzungen hat jeder Zeit eben so rasche, als strenge Einschreitung stattzufinden, wobei nach Umständen auch das Verbot des Wirthshausbesuches, welches nach mehrfacher Erfahrung als vorzüglich wirkend sich bewährt hat, in Anwendung zu bringen ist.

Bei Gewohnheits-Raufern ist die Frage, ob nicht in Gemäßheit des Art. 1 Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Ablieferung in eine Zwangs-Arbeits-Anstalt gerechtfertigt erscheint, insbesondere noch in Erwägung zu nehmen.

Auch ist bei vorkommenden Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung in einzelnen Gemeinden die Mitverantwortlichkeit der Gemeinde-Obrigkeiten in Anspruch zu nehmen und geltend zu machen.

Der Wiederherstellung und Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung unter den Dienstboten ist besondere Sorgfalt zuzuwenden, die Dienstboten-Ordnungen sind überall zum wirksamen Vollzug zu bringen; das Arbeiten lediger Individuen im Taglohn, und deren verderbliches Sitzen in eigenen Wohnungen ist, — mit Ausnahme besonderer, begründeter Fälle — nicht zu dulden, sondern deren Eintritt in ein ordentliches, festes Dienstverhältniß anzuordnen und herbeizuführen.

Insbesondere ist ledigen Weibspersonen, welche uneheliche Kinder haben, nicht zu gestatten, dieser wegen zu Hause sitzen zu bleiben; vielmehr sind dieselben zum Diensteintritte anzuhalten, die Kinder aber in ordentlichen Familien unterzubringen.

Ueberhaupt ist von den Polizeibehörden besondere Sorge zu tragen, und genau zu überwachen, daß Kostkinder nur bei ordentlichen Leuten untergebracht, und in ihrer Pflege und Erziehung nicht vernachläßigt werden.

Gegen Concubinate und öffentliche Unsittlichkeiten ist unnachsichtliche Strenge vorzukehren, sowie gegen Hazard- und verbotene Lotterie-Spiele die verordnungsmäßigen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Von höchst erheblichem Einfluße auf die öffentliche Sicherheit ist der Stand des Armenwesens.

Unter Hinweisung auf die besondern, bezüglich der Behandlung des Armenwesens bereits ergangenen und noch weiter ergehenden Entschließungen wird hier nur daran erinnert, daß die bestehenden Bestimmungen neben der Sorge für die geeignete Unterstützung der Armen auch deren

Beaufsichtigung, und die Handhabung der sittlichen und polizeilichen Vormundschaft über dieselben anordnen.

Müssiggang und Arbeitsscheue, welche nach bekannter Erfahrung zu den größten Verbrechen führen, sind nachdrücklichst zu bekämpfen; die denselben ergebenen Individuen sind nach fruchtloser Anwendung gelinderer Zwangs- und Strafmittel, wozu, da diese Individuen in der Regel unter die Kategorie der Landstreicher gehören, vorzugsweise körperliche Züchtigung zu rechnen ist, in das Zwangsarbeitshaus einzuschaffen.

Gegen Bettler und Baganten ist nach Maaßgabe des in voller Wirksamkeit bestehenden Art. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr., mit aller Strenge einzuschreiten, und sohin die körperliche Züchtigung da, wo sie anwendbar gefunden wird, vorzugsweise vor der Arreststrafe zu verfügen.

Zur Bewältigung des Bettels ist zugleich unbedingt nothwendig, daß gegen die Begünstiger, Hehler und Gehilfen der Bettler und Landstreicher die Bestimmungen der Art. 10 und 11 der angeführten allerhöchsten Verordnung jederzeit unnachsichtlich in Anwendung gebracht werden.

Die bezüglich des Eintrittes und des Herumziehens ausländischer Kleinkrämer, Schauspieler, Marionettenspieler, Zigeuner-Familien und dergleichen im Königreiche bestehenden Anordnungen sind fortwährend genauest zu vollziehen, wie erst durch das Ministerial-Ausschreiben vom 17. Januar l. Js. Nr. 700 eingeschärft wurde.

Ueberhaupt ist der Handhabung der Fremdenpolizei in allen ihren Beziehungen unausgesetzte Sorgfalt zuzuwenden, und hiebei namentlich das unerlaubte Beherbergen und Unterschlupfgeben in jedem Falle strengstens zu bestrafen.

Häuser, in welchen liederlichem Gesindel und verdächtigen Individuen Unterkunft gewährt wird, sind besonderer polizeilicher Ueberwachung zu unterstellen, und häufigen Visitationen zu unterziehen, womit übrigens neben der Gendarmerie auch die Gemeindediener und Nachtwächter zu beauftragen sind.

Die hervorgetretene Zunahme der Diebstähle läßt schließen, daß in vielen Fällen die Nacht- und Kirchenwachen auf dem platten Lande entweder gänzlich unterlassen, oder doch nur sehr nachläßig besorgt werden, weßhalb den hierüber bestehenden Anordnungen fortwährend der genaueste Vollzug zu sichern, und gegen deren Außerachtlassung strengstens einzuschreiten ist.

In der unterlassenen, oder mangelhaften Ueberwachung der aus den Straf-Anstalten und Zwangs-Arbeitshäusern entlassenen und der sonstigen, unter polizeiliche Aufsicht gestellten Individuen ist nicht selten der Grund zu suchen, daß mit dem Erscheinen und dem Aufenthalte solcher Individuen in einzelnen Gegenden und Bezirken auch sogleich die Sicherheitsstörungen in auffallender Weise zunehmen.

Es ist deshalb von großer Wichtigkeit für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, daß sowohl die Distrikts-Polizeibehörden den ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verbindlichkeiten jederzeit genau nachkommen, als daß auch namentlich die Ortspolizei-Behörden und die gesammten Sicherheitsorgane in der Ueberwachung solcher Individuen unausgesetzt und pünktlich ihre Schuldigkeit erfüllen.

Eine nicht unbeträchtliche Zahl der grellsten und schwersten Sicherheitsstörungen wird ferner von den aus landgerichtlichen Frohnvesten entsprungenen Verbrechern verübt.

Nach der Wahrnehmung des unterfertigten k. Staatsministeriums mehren sich die Ausbrüche aus Frohnvesten und lassen mit Bestimmtheit schließen, daß die Visitation der Gefängnisse vielfach unterlassen, oder doch nur höchst oberflächlich vorgenommen wird.

Es ist daher das Gerichtsdienerpersonal zur genauen Erfüllung seiner desfallsigen Obliegen-

heiten wiederholt aufzufordern, und im Falle einer Vernachlässigung dieser Dienstobliegenheiten die strengste Einschreitung vorzukehren oder zu veranlassen.

Die Amtsvorstände haben die ihnen obliegenden zeitweisen Visitationen der Frohnveſt-Lokalitäten nicht nur mit Umsicht und Gründlichkeit vorzunehmen, sondern werden dieselben auch im öffentlichen Interesse und in Berücksichtigung ihrer Verantwortlichkeit öfter als vorgeschrieben ist, eintreten lassen.

In mehreren Regierungsbezirken ist in dem Verwaltungsjahre 1851/52 auch eine Mehrung der Widersetzungen und Amtsehrenbeleidigungen eingetreten, welche zwar allem Anscheine nach mit den in diesem Jahre bestandenen, außerordentlichen Verhältnissen im Zusammenhange steht.

Dem Vorkommen derartiger Excesse ist gleichwohl von Seite der Polizeigewalt jederzeit besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, das amtliche Ansehen stets mit aller Energie aufrecht zu halten, sowie der Wiederholung solcher Vorfälle durch bemessene Präventiv-Maßregeln kräftigst vorzubeugen, und zugleich auf beschleunigte Untersuchung und Abwandlung der einzelnen vorgekommenen Fälle nach Kräften hinzuwirken.

Ist die im vorigen Verwaltungsjahre bestandene Theuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel mit den in einzelnen Gegenden hervorgetretenen Nothständen gegenwärtig auch verschwunden, so ist es doch fortwährend eine der wichtigsten Pflichten der Polizeibehörden, dem Viktualienwesen eine erhöhte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden, insbesondere dem durch hiezu nicht befugte Individuen betriebenen Zwischenhandel mit Getreide und den übrigen Viktualien kräftigst entgegenzutreten, die vorschriftsmäßige Vornahme der Viktualien-Visitationen durch die Ortspolizeibehörden fortwährend und genau zu überwachen, sowie von distriktspolizeiwegen derartige Visitationen möglichst häufig und umsichtig vorzunehmen, und gegen die betreffenden, das Publikum beeinträchtigenden Gewerbsleute in jedem Falle mit allem Nachdruck einzuschreiten.

Mit diesen Bemerkungen ergeht an die k. Regierungen, Kammern des Innern, der Auftrag, die Thätigkeit der sämmtlichen Distriktspolizeibehörden bezüglich der Handhabung der Sicherheits-Polizei fortwährend möglichst anzuregen und zu beleben, entweder durch zeitweise allgemeine Ausschreibungen oder durch besondere Erlasse und Verfügungen in Folge specieller Vorkommnisse und Wahrnehmungen. Zugleich ist aber auch mit allem Eifer auf die größere Belebung und Thätigkeit der Lokalpolizeibehörden unausgesetzt hinzuwirken und insbesondere auf die Aufstellung befähigter Gemeindediener und auf die Regelung ihrer dienstlichen Wechselbeziehung zu der Gendarmerie im Benehmen mit dem Gendarmerie-Commando unabläßig zu dringen, damit die Thätigkeit der Distrikts-Polizeibehörden und ihrer Organe durch die lokalpolizeiliche Wirksamkeit fortwährend gehörig unterstützt und der §. 108 u. f. des revidirten Gemeinde-Edicts zum lebendigen Vollzuge gebracht werde.

Dieser Vollzug ist durch geeignete Belehrungen der Gemeindevorsteher bei jeder hiezu sich ergebenden Gelegenheit, durch Aufmunterungen und Ermahnungen und nöthigenfalls durch Verhängung ergiebiger Ordnungsstrafen herbeizuführen (§. 134 des revidirten Gemeinde-Edicts).

In Betreff der Ueberwachung der Distrikts-Polizeibehörden im Vollzuge dieser Anordnungen durch die Kreisstellen wird demnächst weitere allgemeine Entschließung erlassen werden.

München, den 24. Mai 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

XI. Detention der Polizeiübertreter, der Criminal- und Civilsträflinge.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verwaltung der Anstalten für Zwangs- und Strafarbeit.

a. Oberaufsicht, Etats- und Rechnungswesen.

Nr. 18,339. §. 1364.

(Die Etats der Strafanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung wird beauftragt, die Bedarfsvoranschläge für die im Kreise befindlichen Strafanstalten für das Jahr 18⁴⁵/₄₆ bis letzten August d. Js. und für alle folgenden Jahre bis zu demselben Termine unfehlbar einzusenden, demnach an die betreffenden Behörden Weisung zu erlassen.

München, den 14. Juni 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen von Oberbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg und Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 24,120. §. 1365.

(Die Einführung eines gleichförmigen Rechnungsschema für die Straf- und Zwangsarbeitsanstalten des Königreichs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Behufs der Einführung eines gleichförmigen Rechnungsschema für die Straf- und Zwangs-Arbeitsanstalten des Königreichs ist der Vorstand der Strafanstalt München aufgefordert worden, deßfallsige Vorschläge vorzulegen, welche er auch nach dem Muster der in den Strafanstalten München und Kaiserslautern bereits bestehenden Einrichtungen entworfen hat.

Die vorgenommene Prüfung desselben hat solche, insbesondere mit Rücksicht auf die Trennung des Rechnungswesens der Strafökonomie von der Beschäftigungsfabrik und dem Depositenwesen als sehr zweckmäßig erkennen lassen, indem nur die anliegenden Erinnerungen von Seite des obersten Rechnungshofes hierüber erhoben worden sind, welche hauptsächlich auf der Erwägung beruhen, daß allen Staatsrechnungen, so viel nur immer thunlich, in schematischer Beziehung Gleichförmigkeit inne wohnen soll, und daß andererseits in der allgemeinen Rechnungsinstruktion für die Rentämter vom 18. September 1826 so viele gewichtige Bestimmungen sich zeigen, deren Beachtung für jedes Rechnungswesen unerläßlich ist.

Indem hienach verfügt wird, daß das fragliche Rechnungsschema in den Anstalten, wo dasselbe bisher schon in Anwendung gebracht worden ist, mit Beachtung der in den oben angelegten Erinnerungen enthaltenen Modifikationen auch ferner fortzuführen, in den übrigen Straf- und Zwangsarbeitsanstalten aber vom Jahre 18⁴⁹/₅₀ an gleichmäßig einzuführen sei, erhält die k. Regierung den Auftrag, die k. Strafhauskommission München zur Nachachtung anzuweisen und zu beauftragen, den Polizeikommissariaten der übrigen betreffenden Straf- und Zwangsarbeitsanstalten behufs deren näherer Information ein Exemplar der von der Strafanstalt München gestellten Jahres-

Rechnungen und die außerdem etwa erforderlichen Behelfe und Aufschlüsse unmittelbar oder durch Vermittlung der einschlägigen k. Kreisregierungen zukommen zu lassen*)

München, den 16. Dezember 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur einschlägigen gleichmäßigen weiteren Verfügung.

Nachricht den k. Regierungen der Oberpfalz und von Regensburg, von Oberfranken, von Mittelfranken, von Unterfranken und Aschaffenburg, dann von Schwaben und Neuburg, K. d. J., zur einschlägigen weiteren Verfügung.

Abdruck.
ad Num. 24,120.

Auszug
aus dem Berichte des obersten Rechnungshofes vom 7. Januar 1848.

Indem als bekannt vorausgesetzt wird, wie das Titelblatt der Rechnung, dann in Ansehung der Bürgschafts-Vormerkungen die Rückseite desselben Titelblattes beschaffen sein müsse, dann daß die Rechnung zu foliiren, nicht zu paginiren sei, ferner, daß die mit römischen Zahlen zu beziffernden Nebenrechnungen an das letzte Folium der Hauptrechnung selbst anbinden müssen, daher zu adfoliiren seien, wird im Einzelnen zum Formular 3 und resp. 17 bemerkt:

a) Was die Bestands- oder Abthl. I. der Rechnung betrifft, wird es beim Abschn. II. eigentlich heißen sollen:

„aus den Vorjahren der V. und resp. laufenden Finanzperiode";

denn dieser Abschnitt umfaßt nicht, wie Abschn. I., die ganze Finanzperiode, sondern nur die von dem Dienste des laufenden Jahres abgetrennten Vorjahre.

b) Unnöthig ist es, zu I. und II. Abthl. noch die Buchstaben A und B zu fügen.

c) Betreffend die Colonnen: „Nachweisung der Nebenrechnungen und Belege, Vortrag, Seite, Zahl, wäre statt dieser lediglich die Rechnungsrubrik „Nebenrechnungen und Belege" zu setzen, und diese Rubrik in 2 Columnen zu theilen, „Ziffer und Seite, fortlaufende Nummer."

In die erste Colonne „Ziffer und Seite" würde lediglich der Ziffer der betreffenden Nebenrechnung und unterhalb dieses durch einen Querstrich zu trennenden Ziffers die „Zahl" des einschlägigen Foliums der Nebenrechnung z. B. II/59 einzustellen sein, die zweite Colonne nimmt nur den Ziffer des betreffenden Rechnungsbeleges, z. B. 1141 auf.

d) Die auf die 2 Colonnen „Capitel und Paragraphen" folgende weitere unter der Bezeichnung „Titel" dürfte ausfallen, indem auch in den übrigen Staatsrechnungen „Titel 1, 2, 3" und sofort innerhalb des Rechnungsvortrages der Einnahmen oder Ausgaben gesetzt zu werden pflegen.

e) Wie zur Abthl. I. Abschn. I. und II. der Einnahmen, wird es hier auch bei den Ausgaben bemessen erscheinen, noch ein Caput zu eröffnen „für übrige Ausgaben", da Ausgaben gedenkbar sind, welche sich nicht füglich unter Cap. I. oder II. einreihen lassen.

f) Das Formular 1 (der Voranschlag) zeigt, daß der Ausgabentheil der Rechnung sich nicht mit der Beheizung und Beleuchtung schließt, es ist daher ersichtlich, daß das Formular der Jahresrechnung (Nr. 3) nur bis zu Cap. VII. reicht. Wenn ein Rechnungs-

*) Das Rechnungsschema wurde als von nur ganz speziellem Interesse weggelassen.

Schema das Musterbild für die Jahresrechnungen sämmtlicher Straf- und Zwangs-Arbeitsanstalten sein soll, so soll es wie möglich ein geschlossenes Ganzes darstellen, und wie immer thunlich auf Vollständigkeit Anspruch machen.

Es muß daher im Interesse einer durchgreifend gleichförmigen Behandlung gewünscht werden, daß das berührte Rechnungsformular im Ausgabentheil noch die erforderliche Vervollständigung erhalte.

g) Da der Berichterstatter, Regierungsrath Obermaier, selbst anerkennt, daß der Etat zugleich das Rechnungsschema bildet, eine dießfällige Uebereinstimmung in den Capiteln und Paragraphen, dann Titeln zwischen dem Formular 1 und 3 nicht aufgefunden werden kann, so wäre der nächstkünftig vorzulegende Jahresetat dem Formular 3 der Jahresrechnung getreu hierin nachzubilden, unbeschadet jedoch der im Etat verbleibenden beiden Colonnen „durch das Polizei-Commissariat vorgeschlagen, festgesetzt durch die höchste Stelle."

h) Um dem Formular die größte Brauchbarkeit zu verschaffen, wird in der Voraussetzung, daß hie und da noch die Verpflegung und Verköstigung der Sträflinge in entreprise geschieht, und daß solche, wenn auch nicht immer, doch noch einige Jahre fortdauern, es gerathen sei, bei Cap. VI. die Abtheilung zu treffen, und zwar mit §. 1 in entreprise, dann mit §. 2 „in Selbst-Regie".

i) Schließlich fällt auf, daß die Bestandsrechnung oder Abthl. I. Abschn. II. im Einnahmentheile der Rechnung zum Caput V. hat „Aktivrest des Vorjahres".

Es ist schwer zu begreifen, wie aus der vorjährigen Straf-Anstalts-Rechnung ein Aktivrest zum Uebertrag in die nächstkünftige Jahresrechnung gelangen könne.

Das Rechnungsresultat ist entweder, daß nach Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben der Zuschuß aus der Staatskassa in seinem ganzen Etatsatze in Anspruch genommen werden muß, oder nicht.

Im ersteren Falle kann augenfällig von einem in die nächste Jahresrechnung überzutragenden Aktivreste keine Rede sein, weil zur Bedeckung der Ausgaben der ganze etatisirte Zuschuß realisirt worden ist; im letzteren Falle wird nur der unter dem Etat realisirte sohin gegen den ursprünglichen Voranschlag niedrigere Zuschußbetrag an die Kreiskasse zur effektiven ausgablichen Verrechnung eingewiesen, was also gleichfalls verhindert, daß ein Rechnungsaktivrest in der Rechnung aufscheint.

k) Anlangend endlich das Formular 17, die Jahresrechnung der Beschäftigungs-Anstalt, wird noch bemerkt:

1) Zur Abtheilung II. wird „Theil I. Aerarialzuschuß aus der Kreiskasse" ganz ausfallen müssen, da derselbe schon in der Strafanstalt-Rechnung als Einnahm-Position vorkommt, der einnahmliche Vortrag eines und desselben Aerarialzuschusses nicht zweimal geschehen kann, es wäre denn, daß eine eigene Dotation dießfalls bestände, was aber das Staats-Budget nicht ersehen läßt, und ebensowenig das Formular 1 oder 2, der Etat und dessen Rechtfertigung.

Die Sonderung der Rechnung in Theil I. und Theil II. wird demnach überhaupt wegfallen.

2) Sowohl bei den Einnahmen als bei den Ausgaben erscheinen eigene Rechnungs-Positionen unter der allgemeinen Bezeichnung „Durchführungs-Posten." —

Diese Bezeichnung ist kaum gut zu heißen, vielmehr wären die den einschlägigen Einnahmen oder Ausgaben nach ihrem wirklichen Inhalte zukommenden Benennungen auf-

zuführen, wie es z. B. bei dem Formulare 3. Abthl. II. Cap. III. mit den Dienstwohnungs-Anschlägen geschehen ist.

Daß eine Einnahme oder Ausgabe eine Durchführungspost sei, folgt aus ihrer besonderen Beschaffenheit von selbst und wird um so mehr in Evidenz gestellt, wenn in die Colonne der Bemerkungen auf das Folium der Rechnung hingewiesen wird, wo die Einnahmspost in Ausgabe durchgeführt ist, und so umgewendet, ohne daß die ausdrückliche Bezeichnung „Durchführungs-Post" Noth thut.

3) In Vergleichung mit Formular 3, Abthl. II., Cap. VIII. der Einnahmen wird es im Ausgabentheile der Rechnung der Beschäftigungs-Anstalt „Abthl. II., cap. IX. heißen sollen: „Zuschuß zu den Verwaltungskosten der Strafanstalt", wobei in der Colonne der Bemerkungen auf das Folium der Strafanstalts-Rechnung, wo dieser Zuschuß in effektiver Einnahme verrechnet ist, hinzuweisen wäre.

Endlich wird noch in Ansehung des Formulars 6 angeführt, daß, da das Hauptbuch oder Manual das Concept der Jahresrechnung selbst ist, daselbe sohin auch die ganze innere Einrichtung der Jahresrechnung selbst erhalten müsse, welcher Anforderung das besagte Formular kaum Genüge leisten werde, und wonach sich das Bedürfniß der Umänderung von selbst ausspricht.

Nr. 11,177.

§. 1366.

(Das Etats- und Rechnungswesen der Straf- und Zwangsarbeitshäuser diesseits des Rheins und deren Geschäfts-Betrieb überhaupt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die zunehmende Ausdehnung der Strafanstalten und der noch immer wachsende Aufwand, mit welchem dieselben auf den Staatsfonds lasten, haben die Anforderungen an die Verwaltung und die Aufgabe der Aufsichtsstellen in Ueberwachung derselben in hohem Maaße gesteigert. Dieser Umstand gebietet eine entsprechende gleichmäßige Regelung des Geschäftsbetriebes und der wirthschaftlichen Beziehungen der Strafanstalten und namentlich eine gleichförmige Behandlung des Etats- und Rechnungswesens bei denselben.

Bezüglich der Verrechnung wurde bereits durch die Entschließung des unterfertigten k. Staats-Ministeriums vom 16. Dezember 1849, Nr. 24,120 in Uebereinstimmung mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen ein bestimmtes Rechnungsschema für die Verwaltungen der Straf- und Zwangsarbeitshäuser eingeführt und bisher auch von allen Anstalts-Verwaltungen, mit Ausnahme einer Einzigen, in Anwendung gebracht. Dasselbe hat sich einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. v. M. zufolge als vollkommen zweckmässig bewährt.

Mit diesem auch künftig beizubehaltenden Rechnungsschema müssen aber die Jahresbudgets der Straf- und Zwangsarbeitshäuser im Einklange stehen und da dieses bis jetzt nicht der Fall war, indem von den Verwaltungen letztere in davon und unter sich abweichender Form in Vorlage gebracht worden sind, so wurde

1) um die erforderliche Uebereinstimmung zwischen dem Rechnungsschema und den Budgets für die Folge herbeizuführen, für die Budgets ein Formular hergestellt und dem Rechnungsschema in allen Punkten nachgebildet. Dasselbe theilt sich ab in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Oeconomie und in jenen der Einnahmen und Ausgaben

der mit den Straf- und Zwangsarbeitshäusern verbundenen Beschäftigungsanstalten und bildet hiernach 2 besondere, in sich abgeschlossene Bestandtheile des Budgets.

Von diesen Budgetformularen empfängt die k. Regierung in dem Anschlusse die benöthigte Anzahl Exemplare mit dem Auftrage, diese den untergeordneten Anstalts-Verwaltungen mit dem Anhange mitzutheilen, daß solche der Anfertigung der Bedarfsvoranschläge künftig zu Grunde zu legen seien und hiernach zum Erstenmale für das Etatsjahr pro 1853/54 in Anwendung zu kommen haben.

Mit deren Vorlage ist, wie bisher, die Anfügung eines ausführlichen Erläuterungs-Heftes und die gutachtliche Aeußerung der k. Kreisregierung zu verbinden.

2) Zugleich wird mit Bezug auf die Ministerialentschließung vom 14. Juni 1845 Nr. 18,339 bemerkt, daß es bei der hierin getroffenen Anordnung, wonach die Bedarfsvoranschläge der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten für das folgende Jahr jedesmal bis zum letzten August an das k. Staatsministerium des Innern zu gelangen haben, auch für die Folge bewende.

3) Die periodische Vorlage der Quartalsanzeigen über den Cassa- und Materialbestand der genanten Anstalten an das k. Staatsministerium des Innern wird für die Folge erlassen und daher die Ministerial-Entschließung vom 7. April 1839 in diesem Punkte außer Wirksamkeit gesetzt. Dagegen hat sich die k. Regierung diese Anzeigen von den untergeordneten Strafanstalts-Verwaltungen noch fortan vorlegen zu lassen und vorschriftsmässig zu prüfen.

Berichtliche Anträge jedoch, welche von der k. Regierung zum Behufe der Genehmigung ausserordentlicher Ausgaben und von Erhöhungen des Ziffers in einzelnen Positionen des Budgets während des Laufes des Verwaltungsjahres an das unterfertigte k. Staats-Ministerium gebracht werden, sind jedesmal mit der neuesten Quartalsanzeige über den Cassastand zu belegen.

Zur Erzielung gleichmässiger Behandlung und möglichster Uebereinstimmung dieser periodischen Anzeigen mit den Budgets ist zugleich ein neues Formular hiefür mit der Weisung beigebogen, dasselbe behufs künftiger Anwendung den Anstaltsverwaltungen bekannt zu geben.

4) Durch Ministerialentschließung vom 1. November 1846, Nr. 32,739 ist angeordnet, daß die Vorlage des Jahresberichtes der Straf- und Zwangsarbeitshäuser für das abgelaufene Etatsjahr an die k. Kreisregierung, K. d. J., bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres und an das k. Staatsministerium des Innern bis zum 15. Februar jenes Jahres nebst der Anzeige über das Ergebniß der primitiven Rechnungsrevision zu geschehen habe und das Ergebniß der Superrevision, sobald diese erfolgt sein werde, ungesäumt zur Kenntniß des k. Staatsministeriums des Innern zu bringen sei.

Der genaue Vollzug dieser Anordnung wird für die Folge mit Bestimmtheit erwartet.

5) Die noch immer steigende Zunahme der Bevölkerung in den Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten und die hiedurch öfter eintretende momentane Ueberfüllung einzelner Strafhäuser, welche nicht selten schleunige Abhilfe bedingt, macht es nothwendig, daß sich das unterfertigte k. Staatsministerium über den Detentenstand dieser Anstalten in steter Kenntniß erhalte.

Zu dem Ende wird die für einige Anstalten schon bestehende Anordnung, wonach monatliche Uebersichten über die Zahl der Gefangenen mit Ausscheidung der verschiedenen

Strafkategorien unter Angabe des Krankheits- und Sterblichkeits-Verhältnisses anher vorzulegen sind, vorläufig und bis auf weitere Verfügung auf alle Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser diesseits des Rheins mit dem Beisatze ausgedehnt, daß die Vorlage derselben jedesmal bis zum 15. des darauf folgenden Monats zu bewirken sei.

Eine Kategorien-Ausscheidung fällt jedoch selbstverständlich bei den Vorlagen der Zwangs-Arbeitshäuser weg.

Nach diesen Direktiven ist sich künftig zu achten und hiernach das weiter Geeignete an die Anstalts-Verwaltungen zu verfügen.

München, den 18. August 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., von Oberbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann Schwaben und Neuburg also ergangen.

Mitgetheilt den k. Regierungen, K. d. J., von Niederbayern und der Pfalz zur Kenntniß.

Abdruck 1.
ad Nr. 11,177.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Oeconomie

in dem

Straf-

Zwangs-Arbeitshause zu N . . . . .

für das Etatsjahr

185../5..

Einnahmen bei der Oeconomie

nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18../..			Cap.	§.	Vortrag der Einnahmen.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates.						nach dem Gutachten der k. Kreisregierung.						genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J.						Bemerkungen.*)
						partial			total			partial			total			partial			total			
fl.	kr.	hl.				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
					I. Abtheilung: Auf den Bestand der Vorjahre.																			
					I. Abschnitt: Auf den Bestand der IV. Finanzperiode et retro.																			
			I		Nachträgliche Einnahmen																			
				1	An ruhenden Gefällen und Ausständen																			
				2	An Einnahmsnachholungen																			
					Summa Cap. I. . .																			
			II		Rechnungs-Defekte und Ersatzposten																			
					Summa Cap. II. . .																			
			III		Cassa-Defekte																			
					Summa Cap. III. . .																			
			IV		Uebrige Einnahmen																			
					Summa Cap. IV. . .																			
					Summa des I. Abschnittes																			
					II. Abschnitt: Auf den Bestand der V. Finanzperiode.																			
			I		Nachträgliche Einnahmen																			
				1	An ruhenden Gefällen und Ausständen																			
				2	An Einnahmsnachholungen																			
					Summa Cap. I. . .																			
			II		Rechnungs-Defekte und Ersatzposten																			
					Summa Cap. II. . .																			
			III		Cassa-Defekte																			
					Summa Cap. III. . .																			
			IV		Uebrige Einnahmen																			
					Summa Cap IV. . .																			
					Summa des II. Abschnittes .																			
					III. Abschnitt: Auf den Bestand der Vorjahre der VI. resp. der laufenden Finanzperiode.																			
			I		Nachträgliche Einnahmen																			
				1	An ruhenden Gefällen und Ausständen																			

*) Diese Rubrik ist allein für das k. Staatsministerium des Innern bestimmt. Die Bemerkungen der Strafanstalts-Commission gehören in das Erläuterungsheft und die Bemerkungen der Kreisregierung in ein besonderes Gutachten oder in ihren Vorlagebericht.

nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18../..			Cap.	§.	Vortrag der Einnahmen.	Einnahmen bei der Oeconomie: nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates						nach dem Gutachten der k. Kreisregierung						genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J.						Bemerkungen.
						partial			total			partial			total			partial			total			
fl.	kr.	hl.				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
				2	An Einnahms-Nachholungen																			
					Summa Cap. I. . .																			
			II		Rechnungs-Defekte und Ersatzposten																			
					Summa Cap. II. . .																			
			III		Cassa-Defekte																			
					Summa Cap. III. . .																			
			IV		Uebrige Einnahmen																			
					Summa Cap. IV. . .																			
					Summa des III. Abschnittes																			
					Hiezu Summa des II. Abschn.																			
					" " " I. "																			
					Summa der I. Abtheilung																			
					II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.																			
			I		Zuschüsse aus der Staatscassa und zwar:																			
				1	budgetmäßige a. Centralfonds																			
				2	in Folge specieller Genehmigung, Vorschüsse																			
					Summa Cap. I. . .																			
			II		Aus der Fundation:																			
				1	Eingegangene Capitalien																			
				2	Capitalszinsen																			
				3	Renten von Grundstücken																			
				4	Miethzinse von Gebäuden																			
				5	Uebrige Einnahmen aus der Fundation																			
					Summa Cap. II. . .																			
			III		Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe:																			
				1	der Wohnungen:																			
					a) des Polizeikommissärs,																			
					b) des Rechnungsführers ꝛc.																			
				2	der Dienstgründe u. Gärten:																			
					a) des Polizeikommissärs,																			
					b) des Hausmeisters ꝛc.																			
					Summa Cap. III. . .																			
			IV		Verpflegskosten-Ersätze:																			
				1	der Schreiber																			
				2	" Oberaufseher																			

Einnahmen bei der Oeconomie										
nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18../..	Cap.	§.	Vortrag der Einnahmen.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates.		nach dem Gutachten der k. Kreisregierung.		genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J.		Bemerkungen.
				partial	total	partial	total	partial	total	
fl. kr. hl.				fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	
		3	der Aufseher							
		4	„ Sträflinge oder Correctionäre ꝛc.							
			Summa Cap. IV. . .							
	V		Rückersätze aus Sträflings-Depositen:							
		1	für Depositenbücheln							
		2	„ Briefpapier							
		3	„ Eß- und Trinkgeschirre							
		4	„ verdorbene ökonomische Gegenstände							
		5	„ Kleider und Fournituren							
		6	„ verschiedene Hausgeräthe							
		7	„ Consumptibilien:							
			a) Gemüse							
			b) Bier							
			c) Brod ꝛc.							
			Summa Cap. V. . .							
	VI		Heimgefallene Sträflings Depositen:							
		1	von Kettensträflingen							
		2	„ verstorbenen anderen Gefangenen							
		3	zur Strafe eingezogene Depositen							
			Summa Cap. VI. . .							
	VII		Erlös aus Abfällen und Geräthen							
		1	aus Küchenabfällen							
		2	„ Asche							
		3	„ Lumpen							
		4	„ Stroh und Dünger							
		5	„ alten Geräthen							
			Summa Cap. VII. . .							
	VIII		Zuschuß der Beschäftigungs-Anstalt zu der Oeconomie der Anstalt							
			Summa Cap. VIII. . .							
	IX		Uebrige Einnahmen, z. B.:							
			aus dem früheren Fabrikbetrieb							
			„ der Schweinezucht							
			Summa Cap. IX. . .							
			Recapitulation der II. Abtheilung.							
	I.		Zuschüsse aus der Staatskassa							

Einnahmen bei der Oeconomie										
nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18../..	Cap.	§.	Vortrag der Einnahmen.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates		nach dem Gutachten der k. Kreisregierung		genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J.		Bemerkungen.
				partial	total	partial	total	partial	total	
fl. kr. hl.				fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	
	II		Aus der Fundation							
	III		Anschlag der Dienstwohnungen und Gründe							
	IV		Verpflegskosten-Ersätze							
	V		Ersätze aus Depositen							
	VI		Heimgefallene Depositen							
	VII		Erlös aus Abfällen							
	VIII		Zuschuß der Beschäftigungs-Anstalt							
	IX		Uebrige Einnahmen							
			Summe der II. Abtheilung							
			Hiezu Summe der I. Abtheil.							
			Summa aller Einnahmen							

Ausgaben bei der Oeconomie										
nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18../..	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates		nach dem Gutachten der k. Kreisregierung		genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J.		Bemerkungen.
				partial	total	partial	total	partial	total	
fl. kr. hl				fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	
			I. Abtheilung.							
			Auf den Bestand der Vorjahre.							
			I. Abschnitt: Auf den Bestand der IV. Finanzperiode et retro.							
	I		Zahlungsrückstände							
			Summa Cap. I. . .							
	II		Rechnungs-Defekte und Rückersätze							
			Summa Cap. II. . .							
	III		Uebrige Ausgaben							
			Summa Cap. III. . .							
			Summa des I. Abschnittes							
			II. Abschnitt: Auf den Bestand der V. Finanzperiode.							
	I		Zahlungsrückstände							
			Summa Cap. I. . .							
	II		Rechnungs-Defekte und Rückersätze							
			Summa Cap. II. . .							

Ausgaben bei der Oeconomie																								
nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18..⁄..			Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates.						nach dem Gutachten der k. Kreisregierung.						genehmigt durch das k. Staatsministerium d. I.						Bemerkungen.*)
						partial			total			partial			total			partial			total			
fl.	kr.	hl.				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
			III		Uebrige Ausgaben																			
					Summa Cap. III. . .																			
					Summa des II. Abschnittes																			
					III. Abschnitt: Auf den Bestand der Vorjahre der VI. resp. der laufenden Finanzperiode.																			
			I		Zahlungsrückstände																			
					Summa Cap. I. . .																			
			II		Rechnungs-Defekte und Rückersätze																			
					Summa Cap. II. . .																			
			III		Uebrige Ausgaben																			
					Summa Cap. III. . .																			
					Summa des III. Abschnittes																			
					Hiezu Summa d. II. Abschn.																			
					" " " I. "																			
					Summa der I. Abtheilung																			
					II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.																			
			I		Besoldungen und Remunerationen:																			
				1	des Vorstandes																			
					in Geld																			
					" Getreid,																			
					Waizen in Anschlag																			
					Korn " "																			
					" Holz " "																			
					" Licht " "																			
					" Wohnung " "																			
					" Garten " "																			
				2	des Rechnungsführers																			
				3	des Aktuars od. funkt. Aktuars																			
				4	der Diurnisten und Schreiber																			
				5	des Hausmeisters																			
				6	des Speisemeisters																			
				7	des Küchenmeisters																			
				8	des Bäckermeisters																			

*) ad I. 2—18. Deren Bezüge sind wie bei 1 genau zu detailliren und für Mehrungen oder Veränderungen gegen das vorhergehende Jahr die einschlägigen Rescripte im Erläuterungsheft anzuführen.

Ausgaben bei der Oeconomie

nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18.. / ..			Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates.						nach dem Gutachten der k. Kreisregierung.						genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J.						Bemerkungen.
						partial			total			partial			total			partial			total			
fl.	kr.	hl.				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
				9	des Gärtners																			
				10	der Oberaufseher																			
				11	„ Aufseher																			
				12	des kathol. Geistlichen																			
				13	„ protest. „																			
				14	„ kathol. Lehrers																			
				15	„ protest. Lehrers u. Cantors																			
				16	„ Organisten																			
				17	„ Hausarztes																			
				18	„ Chirurgen ꝛc.																			
					Summa Cap. I. . .																			
			II		Alimentationen																			
					Summa Cap. II. . .																			
			III		Gratifikationen																			
					Summa Cap. III. . .																			
			IV		Militärwache:																			
				1	Zulagen in Geld																			
				2	Naturalien, als Holz																			
					Licht																			
					Lagerstroh																			
					Summa Cap. IV. . .																			
			V		Bureau-Exigenz:																			
				1	Schreibmaterialien																			
				2	Amts- und andere öffentliche Blätter																			
				3	Buchbinderlöhne																			
				4	Druckerlöhne																			
				5	Diäten und Reisekosten																			
				6	Fuhr-, Post- und Botenlöhne																			
				7	Bureaugeräthschaften ꝛc.																			
					Summa Cap. V. . .																			
			VI		Gottesdienst und Unterricht:																			
				1	für den katholisch. Gottesdienst																			
				2	„ „ protestant. „																			
				3	für Gebet- u. Erbauungsbücher																			
				4	Schreibmaterial u. Lehrbücher																			
				5	Preisebücher ꝛc.																			
					Summa Cap. VI. . .																			
			VII		Krankenpflege und Beerdigungen:																			
				1	Arzneien																			
				2	Dispensiren der Arzneien																			
				3	Verschiedene Alimente																			
				4	„ Spitalgeräthe																			

Ausgaben bei der Oekonomie

nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18../..			Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates.						nach dem Gutachten der k. Kreisregierung.						genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J.						Bemerkungen.
						partial			total			partial			total			partial			total			
fl.	kr.	hl.				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
				5	Krankenwart																			
				6	Begräbnißkosten ꝛc.																			
					Summa Cap. VII. . .																			
			VIII		Mundverpflegung für Gesunde und Kranke:																			
				1	Waizenmehl																			
				2	Roggenmehl																			
				3	Rindfleisch																			
				4	Kalbfleisch																			
				5	Bier																			
				6	Gries																			
				7	Rollgerste																			
				8	Reis																			
				9	Erbsen, Linsen und Bohnen																			
				10	Kartoffel																			
				11	Kraut und Gemüse																			
				12	Obst																			
				13	Schmalz																			
				14	Butter																			
				15	Eier																			
				16	Salz																			
				17	Essig																			
				18	Oel																			
				19	Gewürz																			
				20	Unterhalt des Hausgartens																			
					Summa Cap. VIII. . .																			
			IX		Heizung:																			
				1	Klafter hartes																			
				2	" weiches																			
				3	" Stockholz																			
				4	Torf																			
				5	Steinkohlen																			
					Summa Cap. IX. . .																			
			X		Beleuchtung:																			
				1	Unschlitt und Kerzen																			
				2	Oel																			
				3	Dochte																			
					Summa Cap. X. . .																			
			XI		Kleidung und Betten:																			
				1	für neue Kleider																			
				2	" " Bettzeuge																			
				3	" " Kammerrequisiten																			
				4	" Flickmaterial für 1 und 2																			
				5	Reparaturen der Schuhe und Strümpfe																			

Ausgaben bei der Oeconomie

nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18../..			Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates.						nach dem Gutachten der k. Kreisregierung.						genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J.						Bemerkungen.
						partial			total			partial			total			partial			total			
fl.	kr.	hl.				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
				6	Lagerstroh																			
				7	Wäsche																			
					Summa Cap. XI. . .																			
			XII		Hausgeräthe aller Art:																			
				1	Neue von Metall u. von Holz																			
				2	Unterhalt der alten																			
				3	zur Reinlichkeit																			
				4	zur Sicherheit																			
					Summa Cap. XII. . .																			
			XIII		Bauausgaben:																			
				1	auf Neubauten																			
				2	„ Unterhaltung																			
				3	„ ständige Bauausgaben																			
					Summa Cap. XIII. . .																			
			XIV		Unterstützung Entlassener:																			
				1	in Geld																			
				2	Eisenbahnfahrtaxen																			
					Summa Cap. XIV. . .																			
			XV		Passivreichnisse																			
					Summa Cap. XV. . .																			
			XVI		Tilgung außerordentlicher Vorschüsse																			
					Summa Cap. XVI. . .																			
			XVII		Ausgeliehene Capitalien																			
					Summa Cap. XVII. . .																			
			XVIII		Uebrige Ausgaben																			
					Summa Cap. XVIII. . .																			
			XIX		Reservefond																			
					Summa Cap. XIX. . .																			
					Rekapitulation der II. Abtheilung:																			
			I		Besoldungen und Remunerationen																			
			II		Alimentationen																			
			III		Gratifikationen																			
			IV		Militärwache																			
			V		Bureauexigenz																			
			VI		Gottesdienst und Unterricht																			
			VII		Krankenpflege																			
			VIII		Mundverpflegung																			
			IX		Heizung																			
			X		Beleuchtung																			
			XI		Kleider und Betten																			

Ausgaben bei der Oeconomie

nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18../..	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates. partial	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates. total	nach dem Gutachten der k. Kreisregierung. partial	nach dem Gutachten der k. Kreisregierung. total	genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J. partial	genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J. total	Bemerkungen.
fl. kr. hl.				fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	
	XII		Hausgeräthe							
	XIII		Bauausgaben							
	XIV		Unterstützung Entlassener							
	XV		Passivreichnisse							
	XVI		Tilgung ausserordentlicher Vorschüsse							
	XVII		Ausgeliehene Capitalien							
	XVIII		Uebrige Ausgaben							
	XIX		Reservefond							
			Summa der II. Abtheil.							
			Hiezu Summa der I. Abtheil.							
			Summa aller Ausgaben							
			Summa aller Einnahmen							
			Ueberschuß oder Deficit							

(Datum und Fertigung.)

Abdruck 2.
ad Nr. 11,177.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Beschäftigungs-Anstalt

in dem

Straf-Arbeitshause N. . . . . .

für das Etatsjahr

185../5..

Einnahmen der Beschäftigungs-Anstalt										
nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18../..	Cap.	§.	Vortrag der Einnahmen.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates partial	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates total	nach dem Gutachten der k. Kreisregierung partial	nach dem Gutachten der k. Kreisregierung total	genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J. partial	genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J. total	Bemerkungen.*)
fl. kr. hl.				fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	
			I. Abtheilung. Auf den Bestand der Vorjahre.							
			I. Abschnitt: Auf den Bestand der IV. Finanzperiode et retro.							
	I		Nachträgliche Einnahmen							
		1	An ruhenden Gefällen und Ausständen							
		2	Einnahms-Nachholungen							
			Summa Cap. I. . .							
	II		Rechnungsdefekte und Ersatzposten							
			Summa Cap. II. . .							
	III		Cassadefekte							
			Summa Cap. III. . .							
	IV		Uebrige Einnahmen							
			Summa Cap. IV. . .							
			Summa des I. Abschnittes.							
			II. Abschnitt: Auf den Bestand der V. Finanzperiode							
	I		Nachträgliche Einnahmen							
		1	An ruhenden Gefällen und Ausständen							
		2	Einnahms-Nachholungen							
			Summa Cap. I. . .							
	II		Rechnungsdefekte und Ersatzposten							
			Summa Cap. II. . .							
	III		Cassadefekte							
			Summa Cap. III. . .							
	IV.		Uebrige Einnahmen							
			Summa Cap. IV. . .							
			Summa des II. Abschnittes							
			III. Abschnitt: Auf den Bestand der Vorjahre der VI resp. der laufenden Finanz-Periode.							
	I		Nachträgliche Einnahmen							
		1	An ruhenden Gefällen und Ausständen							

*) Diese Rubrik ist allein für das k. Staatsministerium bestimmt. Die Bemerkungen der Strafhaus-Commission gehören in das Erläuterungsheft, und die Bemerkungen der Kreisregierung in ein besonderes Gutachten oder in ihren Vorlagebericht.

Einnahmen der Beschäftigungs-Anstalt																								Bemerkungen.
nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18..-/..			Cap.	§.	Vortrag der Einnahmen.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates. partial			total			nach dem Gutachten der k. Kreisregierung. partial			total			genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J. partial			total			
fl.	kr.	hl.				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
				2	Einnahms-Nachholungen																			
					Summa Cap. I. . .																			
			II		Rechnungsdefekte und Ersatzposten																			
					Summa Cap. II. . .																			
			III		Cassadefekte																			
					Summa Cap. III. . .																			
			IV		Uebrige Einnahmen																			
					Summa Cap. IV. . .																			
					Summa des III. Abschnittes																			
					Hiezu Summa d. II. Abschn.																			
					" " " I. "																			
					Summa der I. Abtheilung																			
					II. Abtheilung.																			
					Einnahmen des laufenden Jahres.																			
			I		Anschlag der Dienstwohnungen und Gründe:																			
				1	der Wohnungen																			
				2	der Gärten ꝛc.																			
					Summa Cap. I. . .																			
			II		Erlös aus Wolle u. Wollenwaaren:																			
				1	aus roher Wolle																			
				2	Tuch																			
				3	Bettdecken																			
				4	Boden- und Satteldecken																			
				5	Kleider und Socken																			
				6	Wollengarn																			
					Summa Cap. II. . .																			
			III		Erlös aus der Linnenfabrikation:																			
				1	für Leinwand																			
				2	" Gradl und Zwilch																			
				3	" Kleider aller Art																			
				4	" Bettfournituren																			
				5	" rohes Material u. Garn																			
					Summa Cap. III. . .																			
			IV		Erlös aus Lederarbeiten:																			
				1	für Stiefel, Schuhe, Pantoffel																			

Einnahmen der Beschäftigungs-Anstalt.

nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18../..			Cap.	§.	Vortrag der Einnahmen.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates						nach dem Gutachten der k. Kreisregierung						genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J.						Bemerkungen.
						partial			total			partial			total			partial			total			
fl.	kr.	hl.				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
				2	für Commißschuhe																			
				3	" Lederwaaren zum Hausbedarf																			
				4	" Lederabfälle																			
					Summa Cap. IV. . .																			
			V		Erlös aus Arbeiten in anderen Stoffen, als:																			
				1	Holz																			
				2	Stroh																			
				3	Bein und Borsten																			
				4	Marmor und Thon (Drainageröhren)																			
				5	Metall ꝛc.																			
					Summa Cap. V. . .																			
			VI		Arbeitslöhne aller Art																			
					Summa Cap. VI. . .																			
			VII		Einnahmen aus dem Betriebe besonderer Beschäftigungen:																			
				1	von Privaten																			
				2	Ersatzposten aus Sträflingsdepositen																			
				3	für Bauten																			
					Summa Cap. VII. . .																			
			VIII		Erlös aus alten Geräthen																			
					Summa Cap. VIII. . .																			
			IX		Uebrige Einnahmen																			
					Summa Cap. IX. . .																			
					Recapitulation der II. Abtheilung.																			
			I		Anschlag d. Dienstwohnungen																			
			II		Erlös aus Wollfabrikaten																			
			III		" " Linnenfabrikaten																			
			IV		" " Lederwaaren																			
			V		" " Arbeiten in andern Stoffen																			
			VI		Arbeitslöhne																			
			VII		Besondere Beschäftigungen																			
			VIII		Erlös aus alten Geräthen																			
			IX		Uebrige Einnahmen																			
					Summa der II. Abtheilung																			
					Hiezu Summa der I. Abthl.																			
					Summa aller Einnahmen																			

Ausgaben der Beschäftigungs-Anstalt

nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18../.. (fl. kr. hl.)	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates. partial (fl. kr. hl.)	total (fl. kr. hl.)	nach dem Gutachten der k. Kreisregierung. partial (fl. kr. hl.)	total (fl. kr. hl.)	genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J. partial (fl. kr. hl.)	total (fl. kr. hl.)	Bemerkungen.
			I. Abtheilung.							
			Auf den Bestand der Vorjahre.							
			I. Abschnitt: Auf den Bestand der IV. Finanzperiode et retro.							
	I		Zahlungsrückstände							
			Summa Cap. I. . .							
	II		Rechnungs-Defekte und Rückersätze							
			Summa Cap. II. . .							
	III		Uebrige Ausgaben							
			Summa Cap. III. . .							
			Summa des I. Abschnittes							
			II. Abschnitt: Auf den Bestand der V. Finanzperiode.							
	I		Zahlungsrückstände							
			Summa Cap. I. . .							
	II		Rechnungs-Defekte und Rückersätze							
			Summa Cap. II. . .							
	III		Uebrige Ausgaben							
			Summa Cap. III. . .							
			Summa des II. Abschnittes							
			III. Abschnitt: Auf den Bestand der Vorjahre der VI. resp. der laufenden Finanz-Periode.							
	I		Zahlungsrückstände							
			Summa Cap. I. . .							
	II		Rechnungs-Defekte und Rückersätze							
			Summa Cap. II. . .							
	III		Uebrige Ausgaben							
			Summa Cap. III. . .							
			Summa des III. Abschnittes							
			Hiezu Summa d. II. Abschn.							
			Summa des I. Abschnittes							
			Summa der I. Abtheilung							

Ausgaben der Beschäftigungs-Anstalt										
nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18../..	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates.		nach dem Gutachten der k. Kreisregierung.		genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J.		Bemerkungen.
				partial	total	partial	total	partial	total	
fl. kr. hl.				fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	
			II. Abtheilung.							
			Ausgaben des laufenden Jahres.							
	I		Funktionsgehalte und Remunerationen:							
		1	dem Buchhater							
			in Geld							
			" Holz							
			" Licht							
			Anschlag der Dienstwohnung							
			" des Gartens							
		2	dem Werkmeister } Geld u. Naturalien wie bei 1							
		3	" Maschinenmeister							
		4	" Färbermeister							
		5	" Spinnmeister							
		6	" Gehilfen d. Spinnmeisters							
		7	" Tuchbereiter							
		8	" Appreteur							
		9	" Zimmerpalier							
		10	" rc. rc.							
			Summa Cap. I. . .							
	II		Gratifikationen und Alimentationen:							
		1	Gratifikationen							
		2	Alimentationen							
			dem N. monatlich — fl. — kr.							
			Summa Cap. II. . .							
	III		Kanzleikosten:							
		1	Schreibmaterial							
		2	Diäten und Reisekosten							
		3	Post- und Botenlöhne							
		4	Pflasterzölle							
			Summa Cap. III. . .							
	IV		Beheizung:							
		1	Holz							
		2	Torf							
		3	Steinkohlen							
			Summa Cap. IV. . .							
	V		Beleuchtung:							
		1	Unschlitt und Kerzen							
		2	Oel							
		3	Dochte							
			Summa Cap. V. . .							

nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18../..	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	Ausgaben der Beschäftigungs-Anstalt: nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates. partial	total	nach dem Gutachten der k. Kreisregierung. partial	total	genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J. partial	total	Bemerkungen.
fl. kr. hl.				fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	
	VI		Arbeitslöhne der Sträflinge							
			Summa Cap. VI. . .							
	VII		Für Rohstoffe zur Verarbeitung:							
		1	Für Wolle							
		2	" Flachs und Hanf							
		3	" Leder							
		4	" Stroh							
		5	" Holz							
		6	" Eisen und Messing							
		7	" ꝛc. ꝛc.							
			Summa Cap. VII. . .							
	VIII		Aufwand auf die Verarbeitung:							
		1	Zur Wollfabrikation Oel, Farben, Seife ꝛc.							
		2	zu den Arbeiten in Marmor							
		3	zur Thonröhrenverfertigung							
		4	" ꝛc. ꝛc.							
			Summa Cap. VIII. . .							
	IX		Für Maschinen u. Werkzeuge:							
		1	für neue							
		2	für den Unterhalt							
			Summa Cap. IX. . .							
	X		Für besondere Beschäftigungs-Arten:							
		1	für Private							
		2	" Bauten							
		3	" ꝛc. ꝛc.							
			Summa Cap. X. . .							
	XI		Uebrige Ausgaben							
			Summa Cap. XI. . .							
	XII		Zuschuß zu den Verwaltungskosten und zu der Oekonomie der Straf-Anstalt							
			Summa Cap. XII. . .							
	XIII		Reservefond							
			Summa Cap. XIII. . .							
			Recapitulation der II. Abtheilung.							
	I		Funktionsgehalte und Remunerationen							
	II		Gratifikationen und Alimentationen							

Ausgaben der Beschäftigungs-Anstalt										
nach dem Voranschlage des vorhergehenden Jahres 18../..	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	nach dem Vorschlage d. Polizei-Commissariates. partial	total	nach dem Gutachten der k. Kreisregierung. partial	total	genehmigt durch das k. Staatsministerium d. J. partial	total	Bemerkungen.
fl. kr. hl.				fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	
	III		Kanzleikosten							
	IV		Beheizung							
	V		Beleuchtung							
	VI		Arbeitslöhne							
	VII		Rohstoffe							
	VIII		Verarbeitungs-Material							
	IX		Maschinen und Werkzeuge							
	X		Besondere Beschäftigungs-Arten							
	XI		Uebrige Ausgaben							
	XII		Zuschuß zu den Verwaltungskosten der Strafanstalt							
	XIII		Reservefond							
			Summa der II. Abtheilung							
			Hiezu Summa d. I. Abtheil.							
			Summa aller Ausgaben							
			Summa aller Einnahmen							
			Ueberschuß oder Deficit							

(Datum und Fertigung.)

Abdruck 3.
ad Nr. 11,177.

Kassa= und Material=Anzeige

der

Straf-Anstalt N. . . . .

für das . . . . Quartal $18^{5}/_{6}$.

Soll						Einnahmen.	Effektive Einnahme.			Aktiv-Ausstände.		
nach dem Etat.			nach dem wirklichen Anfalle.									
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
						I. Oekonomie.						
						1. Auf den Bestand der Vorjahre:						
						An Ausständen						
						„ Rechnungsdefekten und Ersatzposten						
						„ Kassadefekten						
						„ übrigen Einnahmen						
						2. Vom laufenden Jahre:						
						Aus der Staats-Kassa						
						Aus der Fundation						
						Anschlag der Dienstwohnungen und Gründe						
						Verpflegskosten-Ersätze						
						Rückersätze aus Sträflingsdepositen						
						Heimgefallene Depositen						
						Erlös aus Abfällen						
						Zuschuß aus der Beschäftigungsanstalt						
						Uebrige Einnahmen						
						Summa der Einnahmen						
						„ der Ausgaben						
						Kassa-Bestand						

Soll						Ausgaben.	Effektive Ausgabe.			Zahlungs-Rückstände.		
nach dem Etat.			nach dem wirklichen Bedarf.									
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
						I. Oekonomie.						
						1. Auf den Bestand der Vorjahre:						
						Zahlungs-Rückstände						
						Rechnungs-Defekte und Rückersätze						
						Uebrige Ausgaben						
						2. Auf das laufende Jahr:						
						Besoldungen und Remunerationen						
						Alimentationen						
						Gratifikationen						
						Militärische Wache						
						Bureau-Exigenz						
						Gottesdienst						
						Unterricht						
						Krankenpflege und Beerdigungen						
						Arzneien						
						Mundverpflegung mit Speisen						
						" " " Brod						
						Heizung						
						Beleuchtung						
						Kleider und Betten						
						Wäsche						
						Hausgeräthe aller Art						
						Neubauten						
						Bau-Unterhalt						
						Ständige Bauausgaben						
						Unterstützung Entlassener						
						Eisenbahntaren in Ebrach						
						Passivreichnisse						
						Tilgung außerordentlicher Vorschüsse						
						Ausgeliehene Capitalien						
						Uebrige Ausgaben						
						Reservefond						
						Summa						

Soll nach dem Etat.			Soll nach dem wirklichen Anfalle.			Einnahmen.	Effektive Einnahme.			Aktiv-Ausstände.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
						II. Beschäftigungsanstalt.						
						1. Auf den Bestand der Vorjahre:						
						An Ausständen						
						„ Rechnungsdefekten und Ersatzposten						
						„ Kassadefekten						
						„ übrigen Einnahmen						
						2. Vom laufenden Jahre:						
						Anschlag der Dienstwohnungen und Gründe						
						Erlös aus Wollenwaaren						
						„ „ Leinenwaaren						
						„ „ Arbeiten in Leder						
						„ „ „ „ Holz						
						„ „ „ „ Stroh						
						„ „ „ „ Marmor						
						„ „ „ „ Bein, Borsten						
						„ „ „ „ Metall						
						„ „ „ „ Thonröhren						
						„ „ „ „ ꝛc. ꝛc.						
						Arbeitslöhne aller Art						
						Ertrag besonderer Beschäftigungen:						
						von Privaten						
						für Bauarbeiten						
						Ersätze aus Sträflingsdepositen						
						Erlös aus alten Geräthen						
						Uebrige Einnahmen						
						Summe der Einnahmen						
						„ „ Ausgaben						
						Kassa-Bestand						

Soll nach dem Etat. fl.	kr.	hl.	Soll nach dem wirklichen Bedarf. fl.	kr.	hl.	Ausgaben.	Effektive Ausgabe. fl.	kr.	hl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	hl.
						II. Beschäftigungsanstalt.						
						1. Auf den Bedarf der Vorjahre:						
						Zahlungs-Rückstände						
						Rechnungsdefekte und Rückersätze						
						Uebrige Ausgaben						
						2. Auf das laufende Jahr:						
						Funktionsgehalte und Remunerationen						
						Alimentationen						
						Gratifikationen						
						Bureauerigenz						
						Heizung						
						Beleuchtung						
						Arbeitslöhne der Sträflinge						
						Für den Ankauf der Rohstoffe						
						z. B. Wolle						
						" " Flachs, Hanf,						
						" " Stroh						
						Aufwand auf die Verarbeitung z. B. Oel, Seife, Farben ꝛc.						
						Neue Maschinen und Werkzeuge						
						Unterhalt derselben						
						Auf besondere Beschäftigungen:						
						für Private						
						beim Bauwesen						
						Uebrige Ausgaben						
						Zuschuß zu den Verwaltungskosten der Straf-Anstalt						
						Reservefond						
						Summa						

Soll						Einnahmen.	Effektive Einnahme.			Aktiv-Ausstände.		
nach dem Etat.			nach dem wirklichen Anfalle.									
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
						I. Oekonomie.						
						II. Beschäftigungsanstalt.						
						Summa						
						Nach Abzug der effektiven Ausgaben						
						verbleibt Kassa-Bestand						

* Der Material-Ausweis bleibt derselbe wie bisher.

Allenfallsige Bemerkungen der Strafanstalts-

Fertigung der Commission

Soll						Ausgaben.	Effektive Ausgabe.			Zahlungs-Rückstände.		
nach dem Etat.			nach dem wirklichen Bedarf.									
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
						I. Oekonomie.						
						II. Beschäftigungsanstalt.						
						Summa						

Commission oder Inspektion.

oder Inspektion.

b) Periodische Berichte.

Nr. 28,467.

§. 1367.

(Die Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält nachstehend ein Schema des Jahresberichts für die Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten mit dem Auftrage, die Vorstände der fraglichen Anstalten des Regierungsbezirkes zur genauesten Beachtung desselben bei der Vorlage des Jahresberichtes pro 1842/43 anzuweisen, wobei zugleich bemerkt wird, daß die in dem Schema angezeigten vergleichenden Rückblicke erst in dem Jahresberichte pro 1843/44 einzutreten haben.

München, den 29. November 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme der von Niederbayern, also ergangen.

Abdruck.

Schema

für den Bericht der (ins.) über die Verwaltungs-Resultate der Strafanstalt (Zwangsarbeits-Anstalt) N.

I. Lokalitäten.

II. Dienstpersonale.

III. Stand der Sträflinge (Zwangsarbeiter). Im Allgemeinen und mit Ausscheidung der einzelnen Verbrechen: Todtschlag, Diebstahl ꝛc.

IV. Beschäftigung der Sträflinge (Zwangsarbeiter).

V. Seelsorge und Unterricht.

VI. Unterhalt der Sträflinge (Zwangsarbeiter).

1) Verpflegung
   a) der gesunden,
   b) der kranken.
   Ob Kost-Akkord oder Verpflegung auf Regie.

2) Aufwand für Bekleidung, im Durchschnitt für einen Büßer oder eine Büßerin.

VII. Vergleichung des Geld- und Material-Verbrauches durch alle einzelnen Rubriken.

1841/42:		1842/43:		
fl.	kr.	fl.	kr.	1) Gesammtaufwand mit Einschluß der Verwaltungskosten Dieser ist gedeckt worden durch
fl.	kr.	fl.	kr.	a) Aerarialzuschuß:
fl.	kr.	fl.	kr.	b) Zuschuß von der Fabrik oder sonstigem Verdienst der Sträflinge (Zwangsarbeiter) beträgt sohin gegen 1841/42 mehr — minder fl. kr. — fl. kr.
				2) Aufwand für einen Sträfling, mit Einschluß der Administrationskosten.
fl.	kr.	fl.	kr.	beträgt sohin gegen 1841 mehr — minder fl. kr. — fl. kr.

Umständliche Angabe der Gründe des Mehr oder Minder.

In ähnlicher Weise sind die Differenzen des Material-Bedarfes genau anzugeben.

Erörterung der Gründe des Mehr- oder Minderbedarfs bei jeder Differenz der einzelnen Etatspositionen.

VIII. Ergebnisse der Fabrik oder sonstigen Beschäftigung der Sträflinge (Zwangsarbeiter).

1841/42		1842/43.		
fl.	kr.	fl.	kr.	Einnahme.
"	"	"	"	Ausgabe.
fl.	kr.	fl.	kr.	Gewinn.
"	"	"	"	Verlust.

Angabe der Gründe des besseren oder schlechteren Erfolges.

IX. Aktiv- oder Passivreste der Vorjahre.

X. Fortschritte des Besserungszweckes und deßfallsige Wahrnehmungen sowohl während der Strafdauer, als auch nach der Entlassung.

Im letzteren Falle ist insbesondere anzugeben:

a) wie Viele nach dem Zeugnisse der Heimats- oder Aufenthaltsbehörde als gebessert zu betrachten sind;

b) bei wie Vielen der Wandel noch zweifelhaft ist, und

c) wie Viele rückfällig geworden sind.

(Allenfallsige Vorschläge sind am Schlusse eines jeden Abschnittes entsprechend anzureihen.)

Nr 66. §. 1368.

(Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 28. Dezember v. J. oben bemerkten Betreffs erwiedert, daß die in dem Schema der Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten Nr. X. genannten vergleichenden Rückblicke erst in dem Jahresberichte pro 1843/44 vorzutragen sind, und daß die betreffenden Angaben in diesem Jahresberichte nur auf die, im letzten Jahre 1842/43 entlassenen Sträflinge und Detenten Bezug haben. Die Nr. X. lit. b Bezeichneten, deren Wandel noch zweifelhaft ist, sind fortgesetzt zu beaufsichtigen, und in den Jahresberichten jedesmal, bis zum Eintritte der Besserung oder des Rückfalles, aufzuführen.

München, den 13. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht an sämmtl. Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme von Niederbayern zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 4,354. §. 1369.

(Die Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der am 29. November v. Js. ergangenen Entschließung oben bemerkten Betreffs ist unter Ziffer X angeordnet worden, daß bezüglich der aus den Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten entlassenen Sträflinge und Detenten in den Jahresberichten der genannten Anstalten angezeigt werden soll:

a) Wie viele nach dem Zeugnisse der Heimaths- oder Aufenthaltsbehörde als gebessert zu betrachten sind,
b) bei wie vielen der Wandel noch zweifelhaft ist und
c) wie viele rückfällig geworden sind.

Zum gleichmäßigen Vollzuge dieser Anordnung werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Die obenerwähnte berichtliche Angabe bezieht sich rücksichtlich der lit. a und c genannten Sträflinge und Detenten nur auf das nächst vorhergehende Jahr. Die lit. b Aufgeführten aber, deren Wandel noch zweifelhaft ist, sind bis zum Eintritte der Besserung oder des Rückfalles in den Jahresberichten fortzuführen;
2) der nächste Jahresbericht pro 1843/44 hat sich lediglich auf das Betragen der im Jahre 1842/43 Entlassenen zu erstrecken;
3) die zur Erstattung dieser Berichte erforderlichen Behelfe haben die Distrikts-Polizei-Behörden den Polizei-Commissariaten der betreffenden Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten unaufgefordert spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres, das erstemal am 15. Oktober 1844, zu liefern und zwar bezüglich aller entlassenen Sträflinge und Detenten, welche in den Bezirken der entsprechenden Polizeibehörden ihren Wohnort haben und nach der Entlassung dahin zurückgekehrt sind.
4) Zum Vollzuge gegenwärtiger Vorschrift hat jede Polizeibehörde ein Verzeichniß aller entlassenen Sträflinge und Zwangsarbeiter ihres Bezirkes anzufertigen und fortzuführen, worin bei der Rückkehr aus der Anstalt der Name des Entlassenen mit Angabe der Ursache der vorigen Haft und die Bezeichnung der Anstalt, wo derselbe verwahrt war, eingetragen und nach und nach mit den nöthigen Bemerkungen gemäß obiger Vorschriften ergänzt wird, sobald sich hiezu Veranlassung findet.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach an die untergebenen Distrikts-Polizei-Behörden das Weitere zu verfügen und die Polizei-Commissariate der betreffenden Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalten hievon in Kenntniß zu setzen.

München, den 29. Mai 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtl. k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 32,739. **§. 1370.**

(Die Jahresberichte der Strafanstalten und Zwangsarbeitshäuser betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die verspäteten Vorlagen der Jahresberichte der Strafanstalten und Zwangs-Arbeits-Häuser haben die nachtheilige Folge, daß die in denselben enthaltenen Anträge und die hierauf zu ertheilenden, oder die von Amtswegen zu erlassenden Entschließungen meist erst in dem zweiten Jahre zum Vollzuge kommen können, und daß das unterfertigte k. Ministerium ausser Stand gesetzt wird, die Ergebnisse der Aktiv- und Passivreste zusammen zu stellen und hiernach die weiters nothwendigen Einleitungen und Verfügungen zu treffen.

Zur Beseitigung dieser erheblichen Mißstände wird die k. Kreisregierung beauftragt:

1) die mit der Geschäftsführung der im Kreise befindlichen Straf-Anstalten und Zwangs-Arbeitshäuser beauftragten Behörden ein für allemal anzuweisen, den Jahresbericht für das abgelaufene Etatsjahr und die Rechnung für dasselbe spätestens bis 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres an die k. Regierung, K. d. Innern, und beziehungsweise an die Kammer der Finanzen einzusenden;

2) die Vorlage des Jahresberichtes an das unterfertigte k. Ministerium spätestens bis zum 15. Februar darauf zu bewirken, und in dem Regierungs-Berichte das Ergebniß der primitiven Revision anzuzeigen, und

3) das Ergebniß der Superrevision, sobald diese erfolgt sein wird, ungesäumt zur Kenntniß des unterzeichneten k. Ministeriums zu bringen.

Die k. Regierung hat hierüber mit der k. Regierungs-Finanzkammer das erforderliche Benehmen zu pflegen, und bei allenfallsiger Versäumung der Termine gegen die Unterbehörden dienstordnungsmäßig einzuschreiten.

München, den 1. November 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtl. k. Regierungen mit Ausnahme der Pfalz und Niederbayern ergangen.

Nr. 15,415.

§. 1371.

(Die Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten, insbesondere den Schulunterricht der Detenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Erstattung der Jahresberichte über die Verwaltung der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten wird gewöhnlich der Mangel an Schulunterricht als eine vorzügliche Ursache des sittlichen Verfalles der Sträflinge und Zwangsarbeiter bezeichnet und es findet sich in den Verzeichnissen über die in den Anstaltsschulen unterrichteten Büßer eine Anzahl von Sträflingen aufgeführt, welche nach ihrer Angabe zur Zeit ihrer Schulpflichtigkeit keinen oder nur einen oft unterbrochenen Schulunterricht genossen haben.

Damit nun im gegebenen Falle gegen die treffenden Schulbehörden geeignet eingeschritten werden könne, ist künftig jedem Jahresberichte ein gesondertes Verzeichniß jener Büßer beizulegen, welche während ihrer Schulpflichtigkeit keinen oder nur einen lückenhaften Schulunterricht genossen haben, wobei anzuführen ist, wo sich die Büßer zur Zeit ihrer Schulpflichtigkeit aufgehalten und welche Beschäftigung sie zur Zeit des versäumten Schulunterrichtes getrieben haben.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 29. September 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener von Niederbayern, also ergangen.

Nr. 1,684.

§. 1372.

(Den Jahresbericht über die Strafanstalt Lichtenau pro 1849/50, insbesondere den Schulunterricht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Detenten in Strafanstalten geben nicht selten, wenn sie über die Erfüllung ihrer Schulpflicht befragt werden, an, daß sie die Schule nicht besucht hätten, während sich bei näherer Nachforschung hierüber das Gegentheil herausstellt.

Damit nun solch' lügenhaften Angaben der Detenten die gebührende Bestrafung zu Theil werde, sollen die k. Kreisregierungen, wenn sie von solchen Angaben Kenntniß erlangen, den be-

treffenden Polizeikommissariaten hievon Nachricht geben, und letztere von den vorgesetzten Kreisregierungen angewiesen werden, in solchen Fällen die geeignete Bestrafung der schuldigen Büßer unnachsichtlich vorzukehren.

Hienach haben die k. Regierungen das Geeignete zu verfügen.

München, den 14. Februar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

2. Verwaltungs-Personal.

Nr. 22,344.

§. 1373.

(Ruheversetzung und Alimentirung des Hausmeisters im Zuchthause Lichtenau betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Da die Hausmeister in den sämmtlichen Straf- und Zwangarbeitsanstalten nach dem angenommenen, bei den Strafarbeitshäusern München und Amberg auch mit dem erwarteten Erfolge schon durchgeführten Princip aus den vorhandenen Sicherheitsaufsehern durch den Anstalts-Vorstand mit vorheriger Anzeige hierüber an die vorgesetzte k. Kreisregierung zu wählen sind und der Tauglichste hievon zum Verweser dieser Stelle mit dem Fortbezuge seines bisherigen Geld-Gehaltes, und einer entsprechenden Funktionszulage, für so lange als derselbe in unverheirathetem Zustande verharren wird, auf Ruf und Widerruf zu bestellen ist, so soll hienach auch bei der Besetzung der durch die zugestandene Ruheversetzung des N. erledigten Hausmeisterstelle im Zuchthause Lichtenau genau verfahren werden 2c. 2c.

München, den 29. Oktober 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 15,069.

§. 1374.

(Eine Beschwerde gegen die Administration des Zwangsarbeitshauses zu Plassenburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben von dem Ungrunde der von N. gegen die Administration des Zwangsarbeitshauses Plassenburg erhobenen Denunciationen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, übrigens in diesem Anlasse, in der Absicht, die Besorgung des wichtigen Aufseherdienstes in den Straf- und Zwangsarbeitsanstalten möglichst durch tüchtige und verlässige Individuen herbeizuführen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß solche Individuen, welche früher Militärdienste namentlich auch als Unteroffiziere geleistet und die den beschwerlichen Dienst eines Sicherheitsaufsehers in diesen Anstalten eine Reihe von Jahren hindurch mit Treue und Pünktlichkeit, zur Zufriedenheit des Vorstandes versehen haben, unter Voraussetzung der übrigen hiezu erforderlichen Eigenschaften und ohne daß hiedurch eine bestimmte Anwartschaft gewährt sein soll, zu subalternen

Civilanstellungen im Bereiche der Justiz-, Innern oder Finanz-Verwaltung namentlich bei Besetzung von Gerichts- und Bureaudienersstellen allerunterthänigst benannt werden. Solches wird dem Präsidium zur Kenntnißnahme und geeigneten Kundgabe an den Vorstand des Zwangsarbeitshauses hiedurch eröffnet.

München, den 6. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Oberfranken also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen übrigen Kreisregierungen, K. d. J., (mit Ausnahme von Niederbayern) zur Kenntnißnahme und Verständigung der Straf- und Zwangsarbeits-Vorstände.

Nr. 25,773.

§. 1375.

(Den Bedarf von Zuchtdiener in Lichtenau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den am 13. v. M. erstatteten Bericht obenbemerkten Betreffes Nachstehendes erwiedert:

Nach der Verordnung vom 16. August 1817 haben alle Bedienstete im weitesten Sinne des Wortes, selbst die blos provisorisch angestellten (§. 11 Art. 4) in Versetzungsfällen Anspruch auf Umzugsgebühren, wenn ihnen auch sonst keine pragmatischen Rechte zustehen. Ausgeschlossen sind demnach offenbar alle Funktionäre und jene Diener, welche, wie die Zuchtdiener, nach Willkühr entlassen werden können, verschieden von solchen Bediensteten, welche zwar keinen Anspruch auf die Dienstpragmatik haben, aber dennoch in dem Maaße als stabil betrachtet werden, daß dieselben ohne besonders erhebliche Veranlassung nicht aus der Funktion gesetzt werden, wohin die §. II. Nr. 4 und Nr. 1 Genannten zu rechnen sind.

Demnach können Zuchtdiener, welche mit jedem Augenblicke entfernbar sind, im Falle ihrer Entbehrlichkeit an einer Anstalt und deren Verwendung an einer anderen keine Umzugsgebühren ansprechen. Da übrigens die von Würzburg nach Lichtenau und Amberg abgegebenen Zuchtdiener von allen Reisemitteln entblößt waren und eine Rückvergütung nur durch Löhnungsabzüge bewerkstelligt werden könnte, so ist für dießmal von dem Rückersatze Umgang zu nehmen, und der treffende Betrag von 40 fl. auf Rechnung der Strafanstalt Würzburg zu verausgaben. Zugleich erhält die k. Regierung den Auftrag, im Benehmen mit dem Vorstande der Strafanstalt Würzburg gutachtlich zu berichten, ob es nicht zweckmäßig und ausführbar sei, die Zuchtdiener theilweise durch weibliche Aufseherinnen zu ersetzen.

München, den 4. November 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

3. Geistlicher Besuch, Religiosunterricht und Religionsübung der Gefangenen.

Nr. 6300.

§. 1376.

(Verbreitung belehrender und erbauender Bücher unter die Gefangenen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da es für zweckmäßig erachtet wird, den Gefangenen in den Polizeiarrestorten sowohl als bei den Untersuchungsgerichten mit der nöthigen Vorsicht und Auswahl belehrende und erbauende Bücher in die Hände zu geben, so erhalten die k. Kreisregierungen den Auftrag, deßfalls

die entsprechenden Einleitungen zu treffen, und wenn Schwierigkeiten obwalten sollten, hierüber Anzeigsbericht zu erstatten.

Es versteht sich von selbst, daß bei Vertheilung der Bücher religiösen Inhaltes nicht nur auf die Religions- und Confessions-Verhältnisse der Gefangenen Rücksicht zu nehmen, sondern auch darauf zu sehen sei, daß in denselben nur reine, für das Leben fruchtbare Religionswahrheiten auf eine das Gemüth ergreifende Weise dargestellt seien, und daß demnach nur solche Bücher zugelassen werden dürfen, welche die k. Regierungen als passend für den angegebenen Zweck erklärt haben werden.

München, den 14. Mai 1831.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 15,986.

§. 1377.

(Die Besetzung des Curat-Beneficiums in der Festung Oberhaus betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Wille Seiner Majstät des Königs, daß an allen jenen Orten, wo Verbrecher und überhaupt Verurtheilte sich befinden, von den zur Seelsorge angestellten katholischen sowohl als protestantischen Geistlichen auf die innere religiöse Besserung der Sträflinge eifrig hinhingewirket werde.

Allerhöchstdieselben wollen daher unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden, ob die an solchen Orten dermalen angestellten Geistlichen die für diesen wichtigen Zweig ihres Berufes erforderlichen besondern Eigenschaften besitzen, indem diejenigen, bei welchen dieses nicht der Fall sein sollte, zur Versetzung in Antrag gebracht werden müßten.

Die k. Regierung erhält deßhalb den Auftrag, in Zeit von längstens vierzehn Tagen umständlichen Bericht zu erstatten, sowie bei künftig eintretenden Erledigungen solcher Stellen den Grundsatz nie aus den Augen zu lassen, daß bei der Wahl des neu anzustellenden Seelsorgers mit besonderer Sorgfalt zu Werk gegangen werden müsse.

München, den 26. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 7348.

§. 1378.

(Die Fürsorge für das Seelenheil der in den Frohnvesten verhafteten Untersuchungsgefangenen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Ministerium der Justiz an sämmtliche Gerichtshöfe diesseits des Rheins und an den k. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz unter dem 31. v. Ms. in bemerktem Betreffe erlassene, dem k. Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung, K. d. J., mit dem Auftrage zugefertiget, zum Vollzuge dieser Entschließung im Benehmen mit den betreffenden geistlichen Stellen das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 20. April 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtl. k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergengen.
Mittheilung dem k. protestantischen Oberconsistorium.

Abdruck.
Nr. 2555.

(Den Besuch der Gefangenen in den Frohnvesten durch Geistliche zu religiösem Zwecke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchster an sämmtliche Gerichtshöfe ausgeschriebener Entschließung vom 23. Februar 1819 haben die Gerichte pflichtmäßige Sorge dafür zu tragen, daß die Untersuchungs-Gefangenen und Civilsträflinge in den Frohnvesten regelmäßigen Besuch von Geistlichen empfangen.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß die hierüber ertheilten Vorschriften, deren Befolgung nicht in die bloße Willkühr der Gerichte gestellt ist, nicht allenthalben in gehöriger Weise beachtet werden, so erhalten sämmtliche k. Appellationsgerichte hiemit den Auftrag:

den ihnen untergebenen Untersuchungsgerichten den genauen Vollzug der in der erwähnten allerhöchsten Entschließung enthaltenen Bestimmungen nachdrücklich einzuschärfen, und dabei zu bemerken, daß es dem Untersuchungsrichter übrigens unbenommen sei, den Besuch eines Geistlichen, welchen sich die Gefangenen zum Zwecke religiöser Tröstung und Erbauung ausserdem noch besonders erbitten, zu gestatten.

Von gegenwärtiger Entschließung werden die geistlichen Behörden durch das k. Staatsministerium des Innern die erforderliche Kenntniß erlangen.

München, den 31. März 1840.

Justizministerium.

An sämmtliche Gerichtshöfe diesseits des Rheins und an den k. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz also ergangen.

Nr. 11,644.

§. 1379.

(Die Behandlung der Schanzsträflinge in religiöser und moralischer Beziehung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält anbei die Abschrift einer von dem k. Kriegsministerium in Folge eines Allerhöchsten Königlichen Beschlusses an die Divisions-Commando's erlassenen Entschließung vom 11. Mai l. Js. zur Wissenschaft und Mittheilung an das bezügliche bischöfliche Ordinariat.

München, den 29. Mai 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen von Unterfranken und Aschaffenburg, von Oberfranken, Mittelfranken und Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 5,024.

Auszug.

Ueber die Behandlung der Schanzsträflinge in religiöser und moralischer Beziehung werden in Folge eines Allerhöchsten Königlichen Beschlusses vom 5. l. Mts. folgende Anweisungen gegeben:

1) Es haben so lange bis anders verfügt wird, künftig die katholischen Schanzsträflinge auf den Festungen Marienberg, Oberhaus und Rosenberg und die protestantischen auf der Festung Wülzburg ihre Strafen zu erstehen.

Diese Anordnung soll auch auf die militärgerichtlich zur Festungsstrafe oder zum Festungs-Arrest und zur Gefängnißstrafe, die auf einer Festung zu vollziehen ist, verurtheilten Personen angewendet werden. Hierüber ist an das General-Auditoriat zur Nachachtung und zur Anweisung sämmtlicher Militärgerichte das Nöthige erlassen worden.

2) Diese Ausscheidung soll, sobald thunlich ist, an den dermaligen Schanzsträflingen in der Art vollzogen werden, daß die protestantischen von Marienberg, Oberhaus und Rosenberg sofort nach Wülzburg, und die auf dieser Festung befindlichen katholischen Schanzsträflinge in obige feste Plätze zu versetzen sind.

Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die katholischen Sträflinge auf eine ihrer Heimath zunächst gelegene Festung gebracht werden, und daß bezüglich auf Rosenberg keine Ueberschreitung der zugewiesenen Anzahl von acht Schanzsträflingen stattfindet. Kranke oder solche Sträflinge, deren Detention innerhalb drei Monaten aufhört, sind zur Transferirung nicht geeignet.

Ueber den Vollzug der vorstehenden Versetzungen ist von den betreffenden Divisions-Commando's unter Angabe des Standes der auf den erwähnten Festungen befindlichen Schanzsträflinge berichtliche Anzeige zu erstatten.

6) Wo es gegenwärtig an würdiger Ausstattung der Festungsgotteshäuser, namentlich an den zur gottesdienstlichen Feier erforderlichen Kirchengeräthen und Paramenten gebricht, da soll auf die mögliche Beseitigung dieser Mängel Bedacht genommen und vom betreffenden Divisions-Commando nach vorgängiger genauer und vollständiger Ermittlung des Bedarfs, sowie mit Angabe der Fonds, aus welchen die Auslagen zu bestreiten sind, gutachtlicher Bericht erstattet, insbesondere soll über die Kosten der Herstellung eines anständigen Altars in der Festungskirche zu Oberhaus ein gutachtlicher Antrag vorgelegt werden.

7) Die Schanzsträflinge sind überall mit Büchern zu versehen, welche zur Zeit, wo sie nicht beschäftigt sind, zum Unterricht und zur Erbauung dienen können.

Die Festungs-Commandantschaften haben über die Auswahl solcher Bücher mit den Festungsgeistlichen Rücksprache zu nehmen, und die zur Anschaffung jährlich erforderlichen Summen zu ermitteln, auch die Fonds, aus welchen diese Kosten bestritten werden sollen, vorzuschlagen. Auf Vorlage dieser Berichte wird nähere Entschließung über diesen Punkt erfolgen.

8) Den Schanzsträflingen protestantischer Confession soll gleichfalls an allen Sonntagen und an den in ihrer Kirche herkömmlichen Festtagen der vorgeschriebene oder herkömmliche Gottes-Dienst gehalten, und es sollen ihnen keine Tröstungen ihrer Religion entzogen werden.

Das Nähere hierüber wird seiner Zeit bekannt gegeben werden.

9) Die obigen Bestimmungen des Absatzes 6 über die Anschaffung des zur Feier des Gottes-Dienstes nöthigen Kirchengeräthes und des 7. Absatzes sind auf der Festung Wülzburg und für die dort detinirten protestantischen Schanzsträflinge gleichfalls zu vollziehen.

München, den 11. Mai 1841.

Kriegsministerium.

An die 4 Divisions-Commando's ergangen.

Nr. 37,583.

§. 1380.

L. K.

Abschrift

eines allerhöchsten Signates vom 12. September 1842 auf den alleruntertänigsten Antrag des k. Kriegsministeriums vom 19. Mai 1842.

(Den Gottesdienst und die religiöse und sittliche Pflege der Festungssträflinge betr.)

Auszug.

2c. 2c.

1.

Die je zur Festungsstrafe III. Grades Verurtheilten, und die lediglich Arrestanten Seienden aus höheren Ständen sollen nur zu — diesem ihrem Stande angemessenen — Beschäftigungen verhalten werden.

2.

In den betreffenden Hausordnungen ist:

a) das Gebot des Gottesdienst-Besuches, sowie

b) die Vorschrift der jährlich viermalig stattfinden sollenden Spendung der Sakramente (für die — katholischen Glaubensbekenntnisses —) aufzunehmen, übrigens, ohne daß in letzterer Beziehung von einem Zwange die Rede sein soll; wohl aber sollen Ermahnungen stattfinden, damit dieses öfters geschehe.

c) Das Beiwohnenmüssen bei den Gesangsübungen soll ebenfalls eine Regel der Hausordnung sein, jedoch wie sich von selbst versteht, Ausnahmen von dieser Regel je nach Umständen Platz greifen dürfen.

Berchtesgaden, den 12. September 1842.

Nr. 27,770. §. 1381.

(Die religiösen Uebungen und die Beschäftigung der Gefangenen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung auf den Bericht vom 28. September 1841, — die Vorstellung des katholischen Pfarrers M. zu Neustadt bezüglich der religiösen Uebungen in den Kantonsgefängnißen betr., — werden der k. Regierung im Einverständniße mit dem k. Justizministerium die nachstehenden, von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Weisungen ertheilt:

Es ist mit pflichtgemäßem Eifer darauf hinzuwirken, daß

A. die religiösen Uebungen

1) in den Kantonsgefängnissen ohne Verzug eingeführt, und ununterbrochen fortgesetzt werden. Der Mangel an Räumlichkeit steht der Vornahme dieser Uebungen nicht entgegen. Fehlt ein geeignetes Lokal für den Gottesdienst, so ist derselbe in einem Arrestlokale des Gefängnißhauses zu halten, worin ein Crucifix und ein Betstuhl für den Geistlichen aufgestellt und nach beendigter Erbauungsstunde wieder entfernt werden.

In gleicher Weise sind diese religiösen Uebungen

2) in den Bezirksgefängnissen einzuführen, wo solche wie in den Bezirksgefängnissen zu Frankenthal, Landau und Zweibrücken, bisher nicht stattfanden, und wo sich ein entsprechendes Lokal leichter ermitteln lassen wird, im Nothfalle aber auch ein Haft- oder Arbeitszimmer vorübergehend dazu benützt werden kann.

3) Die Kosten der zur Abhaltung dieser religiösen Uebungen in den Cantons- und Bezirks-Gefängnissen erforderlichen wenigen Geräthschaften, sind aus dem Fonds der Gefängnisse zu bestreiten.

Den Geistlichen, welche die mehrerwähnten Uebungen leiten, kann ein besonderes Honorar nicht in Aussicht gestellt werden. Das unterfertigte k. Ministerium vertraut aber zu dem Pflichteifer und zu dem warmen Berufsgefühle der Geistlichkeit der Pfalz beider Confessionen, daß sie auch ohne besondere Geldbelohnung gerne bereit sein werde, die Leuchte des Evangeliums in die Nacht der innerhalb ihres seelsorgerlichen Wirkungskreises gelegenen Gefängniße zu tragen, dort den Gefangenen Homilien zu halten, Morgens und Abends mit ihnen zu beten, ihnen aus guten Büchern erbauliche Geschichten vorzutragen, oder in jeder andern geeigneten Weise die Gefallenen zur Besserung und zur Tugend zurückzuführen.

4) Seine Majestät haben deßfalls zu befehlen geruht, daß die allerhöchste Entschließung vom 23. Febr. 1819, welche durch das der k. Regierung unter dem 20. April 1840

mitgetheilte Ausschreiben des kgl. Justizimnisteriums vom 31. März desselben Jahres auch auf die Pfalz ausgedehnt wurde, neuerdings eingeschärft werde, wonach es pflichtmäßige Obliegenheit der Gerichte ist, zu sorgen, daß die im Untersuchungs- und im Strafarreste befindlichen Gefangenen den regelmäßigen Besuch der Geistlichen empfangen.

Demgemäß hat das kgl. Justizministerium der kgl. General-Staats-Prokuratur der Pfalz unter dem 23. Juni l. Js. den Auftrag ertheilt, möglichst einzuwirken, daß in der Pfalz nicht nur alle Hindernisse gegen den Besuch der Gefangenen durch Geistliche beseitigt, sondern auch solche Besuche in jeder thunlichen Weise gefördert, und in den Gefängnissen ein passendes Lokal, nöthigenfalls durch die vorübergehende Verwendung eines Arbeitszimmers oder Arrestlokales zum Zwecke religiöser Uebungen ermittelt werde.

Die k. Regierung hat sich nun auch mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer, sowie mit dem k. protestantischen Consistorium daselbst in das entsprechende Benehmen zu setzen, damit durch allseitiges einträchtiges Zusammenwirken der erhabene Zweck, die Gefangenen durch die Lehren und durch die Tröstungen der Religion vom tiefen Falle zu heben, zu bessern, und zum Guten zurückzuführen, in jeder thunlichen Weise angestrebt, und soweit es unter den gegebenen Verhältnissen nur immer möglich, zu erreichen gesucht werde.

B. Ingleichen wollen Seine Majestät der König, daß auch in den Cantonsgefängnissen der Pfalz die Beschäftigung der Gefangenen wie in den Bezirksgefängnissen sofort eingeführt werde.

Die kürzere Zeit der Verhaftung der in den Cantonsgefängnissen der Pfalz befindlichen Gefangenen kann als ein Hinderniß der Beschäftigung derselben nicht erkannt werden, da es viele passende Arbeiten gibt, welche in wenigen Tagen vollendet oder bei der Entlassung eines Verhafteten von einem Neueingebrachten sogleich fortgesetzt werden können. Namentlich enthält die Verordnung vom 6. September 1824, die Organisation, Verwaltung und innere Einrichtung des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern betreffend, im §. 93 ein Verzeichniß von Arbeitsgattungen für die Sträflinge beider Geschlechter, wovon die meisten auch von den Verhafteten in den Cantonsgefängnissen ausgeführt werden können.

In den Kreisen diesseits des Rheines ist bereits die Beschäftigung der Civilsträflinge und der in Untersuchung befindlichen Gefangenen durch die allerhöchste Verordnung vom 31. Januar 1822 (Regierungsblatt vom Jahre 1822 Stück Nr. 6 Seite 97 ff.) vorgeschrieben, worauf die k. Regierung zur entsprechenden analogen Anwendung je nach Erforderniß und Thunlichkeit hiemit besonders aufmerksam gemacht wird.

Die Kosten des Ankaufs von Material dürften sich durch Veräußerung der verarbeiteten Stoffe decken, in welcher Beziehung auf die §§. 17, 18, 24, 25 und 26 der oben allegirten Instruktion über die Beschäftigung der Gefangenen vom 31. Jänner 1822 zur analogen Anwendung hingewiesen wird.

Sollte dieß nicht vollständig der Fall sein, so ist zu erwägen, ob die Arbeiten in den Cantonsgefängnissen nicht mit jenen in den Bezirksgefängnissen oder im Centralgefängnisse zu Kaiserslautern in Verbindung gebracht werden könnten, so daß die Stoffe von daher bezogen und die verarbeiteten Materialien dahin zurückgegeben würden, was um so leichter zu bewirken sein möchte, als es sich ausschließlich nur darum handelt, die Gefangenen in den Cantonsgefängnissen nur vor Müßigang zu bewahren und daher zu beschäftigen, wenn sie auch hiefür kaum die geringste Vergütung empfangen und hinsichtlich der Kosten ihrer Beschäftigung und des Ertrages ihrer Arbeiten in rechnerischer und finanzieller Beziehung gleichsam als Arbeiter der Bezirksgefängnisse oder des Centralgefängnisses zu betrachten sein würden.

Der bisher in den Cantonsgefängnissen herrschende Müßigang soll einer nützlichen Beschäftigung der Verhafteten weichen, mit welcher religiösen Uebungen und christlicher Unterricht Hand in Hand gehen. Diese beiden Elemente werden den segenvollsten Einfluß auf die Besserung der Gefangenen ausüben und je weiter sie sich aus der ersten, durch die Beschränktheit der Mittel gebotenen Einfachheit vervollkommnen und erweitern, desto reicher werden die Früchte einer Maaßnahme sein, die den nächsten Quellen sittlichen Verderbens — dem Müßiggange und der Irreligiösität — mit Wirksamkeit entgegen zu treten bestimmt ist.

Das unterfertigte k. Ministerium vertraut zu den bewährten Pflichtgefühle der k. Regierung, daß sie die hier gebotene Aufgabe mit Wärme ergreifen, im Benehmen mit dem k. General-Staats-Prokurator durch geeignete Anweisung der k. Gefängniß-Aufsichts-Commissionen, sowie durch die sonst nothwendig erscheinenden Verfügungen ebenso energisch als erschöpfend durchführen, und von dem nachhaltigen entsprechenden Vollzuge derselben sich stets in voller Kenntniß erhalten werde.

München, den 14. November 1844.

Ministerium des Innern.

An die kgl. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Nr. 27,770. §. 1382.

(Die religiösen Uebungen und die Beschäftigung der Gefangenen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß wegen des Besuches der Gefangenen durch die Geistlichkeit ihrer Confessionen zur Vornahme religiöser Uebungen die allerhöchste Entschließung vom 23. Februar 1819 — wovon der k. Regierung unter'm 20. April 1840 die entsprechende Eröffnung gegeben wurde, — dann wegen Beschäftigung der Civilsträflinge und der in Untersuchung befindlichen Gefangenen die allerhöchste Instruktion vom 31. Januar 1822 (Reggsbl. vom J. 1822 S. 97 u. ff.) zum genauen und beharrlichen Vollzuge der hiemit betrauten k. Stellen und Behörden neuerdings eingeschärft werden sollen.

Die stete Beschäftigung der Gefangenen, in Verbindung mit den religiösen Uebungen, welche die Geistlichkeit beider Confessionen, eine ihrer schönsten Berufs-Aufgaben erfassend, mit ihnen vornehmen wird, ist allein im Stande, dem Laster heilsam entgegen zu wirken, die Keime der Besserung zu wecken und die Rückkehr der Gefallenen zum Guten herbeizuführen.

Im Einverständnisse mit dem k. Justizministerium ergeht daher an die k. Regierung die Weisung, innerhalb der ihr gemäß §. 58 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 zustehenden Competenz, die zur Erreichung des ebenerwähnten schönen Zieles geeignet erscheinenden Verfügungen sofort zu treffen, und durch entsprechendes Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle und mit dem k. protestantischen Consistorium die thätige Mitwirkung derselben, insbesondere den Erlaß dießfallsiger Aufforderungen an die betreffende Geistlichkeit hervorzurufen, da nur durch die gemeinsame Thätigkeit aller zuständigen Organe ein segensreicher Erfolg geschaffen werden kann.

München, den 14. November 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 5703. §. 1383.

(Die Anschaffung von Erbauungsbüchern zum Gebrauche für die Gefangenen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die zum Vollzuge des Ministerial-Ausschreibens vom 8. April 1841 — die Fürsorge für das Seelenheil der in den Frohnvesten verhafteten Untersuchungs-Gefangenen betreffend — wegen Anschaffung von Erbauungsbüchern zum Gebrauche für die Gefangenen von den k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, erstatteten Berichte und deren Beilagen für die Feststellung des Bücherbedarfes und der hiefür erforderlichen Kosten einen genügenden Anhaltspunkt nicht gewährt haben, besonders da bei der Berichtserstattung von verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen, und überdieß eine verläßige Durchschnittsberechnung überall nicht zu Grunde gelegt worden ist, so hat sich das k. Justizministerium mit dem unterfertigten k. Ministerium für die weitere Behandlung dieser Sache zu folgenden Directiven vereinigt:

1) Da eine vollständige Ausstattung der Frohnvesten mit Gebet- und Erbauungsbüchern, abgesehen von der Unthunlichkeit einer genauen Bedarfsberechnung schon wegen des großen Kostenaufwandes mit Einem Male nicht ausführbar ist, so sind die Untersuchungsgerichte resp. Frohnvesten eines jeden Regierungsbezirkes von den betreffenden Appellationsgerichten, nach Maaßgabe der Durchschnittszahl der daselbst befindlichen Untersuchungsgefangenen in drei Klassen abgetheilt worden, und nunmehr den Frohnvesten erster Klasse zehn, jenen zweiter Klasse fünf und jenen dritter Klasse drei katholische und resp. protestantische Gebet- oder Erbauungsbücher, je nach dem Confessions-Verhältnisse der Gefangenen, zugetheilt worden;

2) die bereits vorhandenen und als brauchbar erkannten Bücher sollen dabei in Abzug gebracht, die Fälle eines ausnahmsweise bestehenden größeren Bedarfes, sowie anderseits jene einer größeren Entbehrlichkeit aber bei der Vertheilung selbst gehörig berücksichtigt, und gegenseitig ausgeglichen werden.

3) Unter den bereits in Vorschlag gekommenen Gebet- und Erbauungsbüchern ist im Benehmen mit den oberhirtlichen Stellen eine bestimmte Auswahl zu treffen, und dabei auf großen deutlichen Druck, auf Dauerhaftigkeit des Papiers und des Einbandes, endlich auf Erzielung thunlichst billiger Preise durch Veraccordirung in größern Partien ganz besondere Rücksicht zu nehmen, wornach wegen des Kostenpunktes und wegen Anweisung der nöthigen Fonds zum Bücherkaufe das Weitere eingeleitet werden wird.

Die k. Regierung erhält sohin die frühern berichtlichen Vorlagen mit dem Auftrage zurück, nach gepflogenem Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle unter den bereits verzeichneten katholischen Gebet- und Erbauungsbüchern für Gefangene die nothwendigsten und besten mit genauer Angabe des Titels und des Preises, und zwar für die erste Klasse 10, für die zweite Klasse 5, und für die dritte Klasse der Gefängnisse 3 verschiedene Werke auszuwählen. Hibei sind die unter Ziff. 3. aufgeführten Rücksichten sorgfältigst zu beobachten, und es sind die fraglichen Werke in dem dießfallsigen Verzeichnisse nach der Reihenfolge ihrer größern oder geringern Bedeutung für jede Klasse zu ordnen, so daß, wenn für einzelne Gefängnisse wegen gleichzeitig anzuschaffender protestantischer Erbauungs-Bücher etwa nicht die volle Zahl der für die betreffende Klasse der Gefängnisse gehörigen katholischen Gebetbücher angekauft werden kann, die ebenerwähnte Ordnung, in welcher die Werke für ede Klasse aufgeführt sind, die Anleitung gibt, nach welcher der Ankauf der in der Reihenfolge zuletzt stehenden Bücher als der weniger nothwendigen, unterlassen werden darf.

Die Auswahl der protestantischen Erbauungsbücher wird nach gleichen Grundsätzen durch das k. protestantische Oberkonsistorium vorgenommen, und die Vorlage des erforderlichen nach den

Klassen geordneten Verzeichnisses durch diese Stelle dem unterfertigten k. Ministerium unmittelbar gemacht werden, zu welchem Behufe bereits das Geeignete verfügt worden ist.

In derselben Weise hat auch die k. Regierung das Verzeichniß über die von ihr ausgewählten katholischen Gebet- und Erbauungsbücher in kürzester Zeitfrist gutachtlich einzusenden, und es ist dießfalls sofort das Weitere einzuleiten.

München, den 3. Juni 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 25,926. §. 1384.

(Die Anschaffung von Erbauungsbüchern zum Gebrauche für die Gefangenen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt nachstehend Abschrift von der im rubricirten Betreffe am 27. v. Mts. von dem k. Justizministerium an die sämmtlichen Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den k. General-Staatsprokurator in Zweibrücken ergangenen Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 2. September 1846.

Ministerium des Innern.

Abdruck. An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 8463. Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige für Anschaffung von Erbauungsbüchern zum Gebrauch für die Gefangenen allergnädigst bewilligte Summe von 1400 fl. wurde von dem unterfertigten k. Justizministerium und dem k. Ministerium des Innern nach dem angemeldeten Bedarfe an Büchern für die Gefängnisse an die acht Kreise des Reiches in folgender Art vertheilt:

1) an den Kreis	Oberbayern	für 271	Bücher	225 fl.
2) " " "	Niederbayern	" 205	"	160 "
3) " " "	Pfalz	" 209	"	175 "
4) " " "	Oberpfalz und Regensburg .	" 198	"	170 "
5) " " "	Oberfranken	" 164	"	150 "
6) " " "	Mittelfranken	" 214	"	180 "
7) " " "	Unterfranken und Aschaffenburg	" 205	"	160 "
8) " " "	Schwaben und Neuburg . .	" 219	"	180 "

Die genannten k. Ministerien haben zugleich beschlossen, die Subrepartition der Bücher an die einzelnen Gefängnisse mit Einschluß der Herrschaftsgerichte den kgl. Appellationsgerichten beziehungsweise dem k. General-Staats-Prokurator zu Zweibrücken zu überlassen, denselben jedoch folgende Anweisungen zu ertheilen:

1) Die Frohnvesten erster Klasse sollen 10, jene zweiter Klasse 5, und jene dritter Klasse 3 katholische, resp. protestantische Gebet- und Erbauungsbücher, je nach dem Confessions-Verhältnisse der Gefangenen, erhalten, wobei jedoch bemerkt wird, daß der Frohnveste des Kreis- und Stadtgerichts München eine angemessene höhere Anzahl von Büchern zuzutheilen ist, nachdem bei der Zutheilung des Geldbedarfes für den Kreis Oberbayern hierauf Rücksicht genommen wurde.

2) Die in jeder Frohnveste bereits vorhandenen und als brauchbar erkannten Bücher sollen dabei in Abzug gebracht, und im Falle eines ausnahmsweise bestehenden größeren Bedarfes, sowie im Falle einer größeren Entbehrlichkeit soll bei der Vertheilung geeignete Rücksicht genommen, und gegenseitige Ausgleichung getroffen werden.

3) Die Auswahl der anzuschaffenden katholischen und protestantischen Erbauungsbücher, sowie die Anschaffung derselben wird den k. Appellationsgerichten, beziehungsweise dem k. General-Staatsprokurator überlassen, welche jedoch bezüglich der Auswahl der Bücher mit den einschlägigen k. Regierungen, K. d. Innern, Benehmen zu pflegen haben.

Wegen Uebernahme der oben zugewiesenen Summen und wegen Zahlungs-Anweisung wird weitere Entschließung erfolgen.

München, den 27. August 1846.

Justizministerium.

An die sämmtlichen k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den k. General-Staatsprokurator in Zweibrücken ergangen.

Nr. 28,982. §. 1385.

(Die Anschaffung von Erbauungsbüchern zum Gebrauche für die Gefangenen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird in Erwiederung auf den Bericht vom 11. d. Mts. unter Rücksendung der Beilagen die von dem k. Justizministerium am 23. d. Mts. an den General-Staats-Prokurator zu Zweibrücken erlassene Entschließung nachstehend zur Wissenschaft und zur geeigneten weiteren Verfügung zugefertiget.

München, den 28. September 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Abdruck. Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Berücksichtigung der in Ansehung der Gefängnisse der Pfalz bestehenden besonderen Competenzverhältnisse, wird die unter Nr. 3. der unter dem 27. August d. Js. ergangenen Entschließung getroffene Verfügung dahin abgeändert, daß die Auswahl, sowie die Anschaffung der Erbauungsbücher zum Gebrauche für die Gefangenen in der Pfalz lediglich der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu überlassen sei.

München, den 23. September 1846.

Justizministerium.

An den k. Generalstaatsprokurator in Zweibrücken also ergangen.

5. Behandlung der Verhafteten.

Nr. 13,438. §. 1386.

(Die Fesselung der Zuchthaus-Sträflinge betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem k. Justizministerium anher geschehenen Mittheilung werden die Vorschriften des Strafgesetzbuches Theil I. Art. 7. und 10., nach welchen ohne Unterschied des

Geschlechtes die Kettensträflinge an beiden Füßen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel, und die Zuchthaussträflinge mit einer leichteren Kette von einem Fuß zum andern gefesselt werden sollen, in den Strafanstalten bei weiblichen Züchtlingen selten, und auch bei männlichen nicht immer angewendet.

Da die Fesselung dieser Büßer einen Theil der Strafe ausmacht, von welchem nur in Folge allerhöchster Gnade, oder in Krankheitsfällen nach dem Gutachten des Arztes Umgang genommen werden darf, so erhält die k. Regierung den Auftrag, die ihr untergebenen Strafanstalten zur pünktlichen Beobachtung der oben erwähnten strafrechtlichen Bestimmungen bei strengster Verantwortlichkeit anzuweisen.

München, den 25. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, der von Oberbayern, Oberpfalz und von Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Nr. 5141.

§. 1387.

(Die Behandlung der Schwangeren in der Strafanstalt Amberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des im obenbemerkten Betreffe am 22. v. Mts. erstatteten Berichts wird das von dem Polizei-Commissär der Strafanstalt Amberg bezüglich der schwangeren Büßerinnen bisher beobachtete Verfahren als zweckmäßig genehmigt.

Nachdem übrigens in dem Berichte des Polizei-Commissariates vom 20. Jänner d. Js. als Schwängerer

1) der Gerichtsdienersgehilfe N.
2) der Gerichtsdienersgehilfe N.
3) ein Gendarm mit der Bemerkung, daß das k. Landgericht Bamberg II. deßfalls bereits Untersuchung eingeleitet haben solle,

bezeichnet werden, so ist die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., unterm Heutigen beauftragt worden, über diese Angaben, sofern es nicht schon geschehen sein sollte, die strengste Untersuchung alsbald einzuleiten, und das Ergebniß längstens binnen zwei Monaten hierher vorzulegen.

Das Polizei-Commissariat der Strafanstalt Amberg aber ist anzuweisen, jederzeit, so oft sich ein solcher Fall ereignen sollte, ohne Verzug Anzeige an die k. Regierung zu erstatten, welche Anzeige sodann augenblicklich an das unterfertigte Ministerium einzusenden ist. Die Berichts-Beilagen folgen hieneben zurück.

München, den 5. März 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., ergangen.

Nachricht der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., mit dem Auftrage

a) über die in der Anlage bezeichneten Angaben — wenn es nicht schon geschehen sein sollte, — alsbald die strengste Untersuchung einzuleiten, und das Ergebniß, längstens binnen zwei Monaten, hierher vorzulegen,

b) bezüglich des Zwangsarbeitshauses zu Plassenburg gleichmäßige Verfügung zu treffen.

Nachricht der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung bezüglich der Strafanstalt zu Würzburg.

Nachricht der k. Regierung von Schwaben und Neuburg zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung bezüglich der Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim.

Nr. 9178. **§. 1388.**

(Einlieferung schwangerer Büßerinnen in die Strafanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des im obenbemerkten Betreffe unterm 4. Mai l. Js. erstatteten Berichtes, dessen Beilagen nebst vorgelegten Akten anruhend zurückfolgen, werden der k. Regierung die unterm 8. September 1846 an die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins und die unterm 22. v. M. an die Staatsanwälte an den Gerichten diesseits des Rheines ergangenen Justizministerial-Entschließungen anruhend in Abschrift zur Kenntnißnahme und geeigneten Verständigung der königl. Inspection der Strafanstalt Würzburg r/M. mit dem Bemerken mitgetheilt, daß, wenn gleichwohl in Zukunft die Ablieferung einer schwangeren Weibsperson in die Strafanstalt noch vorkommen sollte, nichts anderes erübriget, als dieselbe wo möglich in einer Entbindungsanstalt unterzubringen.

München, den 2. Juni 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den Regierungen von Oberbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg, Kammern des Innern, zur Kenntnißnahme und zu weiterer Verfügung.

Abdruck 1.
ad Nr. 9178.

(Die Einlieferung schwangerer Weibspersonen in die Strafanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist jüngst der Fall vorgekommen, daß eine zur Arbeitshausstrafe verurtheilte Weibsperson in dem Zustande weit vorgerückter Schwangerschaft von dem Untersuchungsgerichte in die Strafanstalt abgeliefert wurde, von wo sie wegen nahebevorstehender Entbindung nicht mehr zurückgeliefert werden konnte.

Nachdem nun der Art. 379 Theil II. des Strafgesetzbuches gestattet, daß die Vollstreckung eines verkündeten rechtskräftigen Strafurtheils alsdann verschoben werden dürfe, wenn der Verurtheilte sich in einem solchen körperlichen Zustande befindet, daß von Vollziehung der Strafe ein weit größeres Uebel mit Grund zu besorgen ist, als der Gesetzgeber dabei beabsichtiget, schwangere Weibspersonen aber die zur Entbindung erforderlichen Vorkehrungen und Beihilfen zu ihrer und ihrer Kinder Gefahr, in den Zucht- und Straf-Arbeitshäusern nicht finden, und nachdem gegen sie in diesem Zustande die erkannten Strafen auch nicht vollständig nach Vorschrift der Gesetze vollzogen werden können, so sind die sämmtlichen Untersuchungsgerichte anzuweisen, schwangere Weibspersonen, deren Entbindungszeit nach dem Zeugnisse des Gerichtsarztes in die Zeit der Detention fallen würde, in die Strafanstalten nicht einzuliefern, sondern erst nach deren Entbindung und nach angemessener Erholung derselben zum Strafvollzuge zu schreiten.

München, den 8. September 1846.

Justizministerium

An die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen, und an den General-Staatsprocurator der Pfalz.

Abdruck 2.
Nr. 7774.

(Die Einlieferung schwangerer Weibspersonen in die Strafanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wiederholte in neuester Zeit vorgekommene Fälle, daß Weibspersonen in dem Zustande weit vorgerückter Schwangerschaft in die Strafanstalten abgeliefert wurden, haben entnehmen lassen, daß von Seite einiger Gerichte die durch die generalisirte Entschließung vom 8. September 1846 im rubricirten Betreffe getroffene Anordnung nicht gehörig beachtet wird.

Nachdem gemäß Artikel 218 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse auf Betreiben der Staatsanwälte erfolgt, so ergeht an sämmtliche Staatsanwälte hiemit die Weisung, sich bei den zu stellenden Anträgen auf Vollzug der Urtheile genau nach der Entschließung vom 8. September 1846 zu richten. Sollte wider Erwarten von Seite eines Gerichtes dem Antrage auf Suspension der Strafe bei einer schwangeren Weibsperson nicht stattgegeben werden, so haben die Staatsanwälte die Untersuchungsakten mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen, um erwägen zu können, ob nicht zur Erwirkung eines allerhöchsten Gnadenaktes Veranlassung gegeben sei.

Vorgehende Entschließung ist den Staatsanwälten an den Kreis- und Stadtgerichten des Appellationsgerichts-Bezirkes zur genauen Darnachachtung zur Kenntniß zu bringen.

München, den 22. Mai 1852.

Staatsministerium der Justiz.

An die Oberstaatsanwälte an den k. Appellationsgerichten diesseits des Rheines also ergangen.

6. Verpflegung der Gefangenen.

Nr. 31,422. **§. 1389.**

(Die Einführung einer Morgenverköstigung in den Strafanstalten und Zwangsarbeitshäusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die aus Anlaß der Entschließung vom 20. Juli v. J. Nr. 9022. eingekommenen Gutachten haben ergeben:

1) daß die Verabreichung einer Morgensuppe an die Detenten in den Strafanstalten und Zwangs-Arbeitshäusern, wozu in der Pfalz die Wahl eines Dekoktes aus Gerste, isländischem Moos und Süßholz als sehr zweckmäßig sich erprobt hat, einen wesentlich günstigen Einfluß auf die Gesundheit der Betheiligten äußert;
2) daß die Einrichtung, die tägliche Brod-Portion nicht auf einmal, sondern in 3 gleichen Theilen beim Frühstück, beim Mittagsessen und zum Abendessen zu verabreichen, ebenfalls als sehr zweckmäßig bewährt hat, und
3) daß reines Roggenbrod im Allgemeinen für Strafanstalten nicht zu empfehlen, vielmehr eine geeignete Mischung mit Rücksicht auf die jedesmaligen Ernte-Ergebnisse zu wählen sei.

Die k. Regierung erhält daher den Auftrag, wegen der Einführung der fraglichen Einrichtungen in den untergebenen Strafanstalten, soweit es nicht bereits geschehen ist, die geeigneten Verfügungen alsbald zu treffen und in nähere Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit

die Einführung einer Abendsuppe zumal mit Rücksicht auf den Kostenpunkt sich nicht ebenfalls bewirken lasse.

München, den 9. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 19,783.

§. 1390.

(Die Kosten der Bestrafung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, wird die von dem k. Justizministerium über die Kosten der Bestrafung am 23. v. Mts. an alle Gerichts-Höfe ergangene Entschließung zur Wissenschaft und beziehungsweise mit dem Auftrage zugefertigt, die Polizei-Commissariate an den im Kreise befindlichen Strafanstalten und Zwangsarbeitshäusern anzuweisen, in allen jenen Fällen, wobei nach den in Mitte liegenden strafrechtlichen Urtheilen den Verurtheilten und Eingeschaften oder deren alimentationspflichtigen Verwandten der Ersatz der Kosten nach Abzug ihres Arbeits-Verdienstes zuzuweisen ist, nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1807 *) über die Zuchthauskosten wegen Leistung dieses Ersatzes immer sogleich die erforderliche Einleitung zu treffen, und in den jährlichen Rechnungen nach Vorschrift Nr. 8. der eben erwähnten allerhöchsten Verordnung eine Einnahmsrubrik für diese Ersatz-Gelder zu eröffnen. Damit bei Prüfung und Feststellung des Etats der einzelnen Anstalten die aus diesen Ersatzgeldern eingehenden Beträge gehörig bemessen werden können, ist von nun an jedem Etat ein Verzeichniß der ersatzpflichtigen Sträflinge und Detenten unter Angabe der Ersatz-Kosten und der Arbeits-Verdienste (nach Vorschrift Nr. 4. und 5. der angezogenen Verordnung) und der Dauer der Verwahrungszeit in dem betreffenden Etatsjahre beizulegen.

München, den 5. Juli 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheines, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 6595.

(Die Kosten der Bestrafung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in strafrechtlichen Untersuchungen zur Strafe Verurtheilten verbunden sind, auch die Kosten der Bestrafung zu tragen und schon in der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1807, die Zuchthauskosten betr. (Reggsbl. von 1807 Seite 1785) ausgesprochen wurde, daß Sträflinge den Ersatz der Kosten, welche sie veranlassen, aus ihrem Vermögen den Zucht- und Arbeitshäusern zu leisten haben, diese Verordnung aber in den Fällen, wo in Folge des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1813 Gefängnißstrafe einzutreten hat, schon aus dem Grunde Anwendung finden muß, daß Jeder, der Kosten veranlaßt, sie auch zu tragen habe, so werden die sämmtlichen Gerichtshöfe des Reiches hiemit angewiesen, künftig in ihren strafrechtlichen Urtheilen, in welchen auf Zucht- oder Arbeitshaus- oder auf eine Gefängnißstrafe, diese mag nun in einem Zwangs-

*) Döll. Bd. XIII. S. 437.

Arbeitshause zu erstehen sein oder nicht, oder auf Detention eines von der Instanz Entlassenen erkannt wird, auch über die Kosten des Strafvollzuges sich auszusprechen und zu bestimmen, wer dieselben, soweit sie nicht durch den Arbeitsverdienst des Gefangenen gedeckt werden, zu tragen habe.

München, den 23. Juni 1845.

Justizministerium.

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 1061.

§. 1391.

(Die Kosten der Verpflegung im Strafarreste betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Justiz an die sämmtlichen k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an die funktionirenden Staatsanwälte an denselben am 16. d. Mts. im bemerkten Betreffe erlassenen Entschließungen werden der k. Regierung anliegend unter Bezug auf die Ministerial-Entschließung vom 5. Juli 1845, Nr. 19,783. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 30. Januar 1850.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck 1.
Nr. 3157.

(Die Kosten der Bestrafung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Bestimmungen der Art. 404, 406, 408 und 409 Thl. II. des Strafgesetz-Buches durch das Gesetz vom 10. November 1848 (Gesetzbl. Nr. 25.) nicht außer Wirksamkeit getreten sind, und nach den Motiven zu dem Regierungsentwurfe die Beibehaltung der im Straf-Gesetzbuche vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften bezüglich des Kostenpunkts auf so lange beabsichtigt ward, bis in der neuen, das ganze Königreich umfassenden Strafprozeßordnung auch diese Vorschriften eine Umarbeitung erhalten werden, so wird denjenigen Gerichten, welchen gemäß Art. 204, 303 und 339 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Entscheidung über den Kostenpunkt im Allgemeinen sonach auch über die Strafvollzugskosten obliegt, die in rubrizirtem Betreffe unterm 23. Juni 1845 ergangene Ministerial-Entschließung in Erinnerung gebracht. Von dieser Entschließung sind die Kreis- und Stadtgerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes in Kenntniß zu setzen.

München, den 16. Jänner 1850.

Staatsministerium der Justiz.

An die sämmtlichen k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an die funktionirenden Staatsanwälte also ergangen.

Abdruck 2.
Nr. 3157.

(Die Kosten der Bestrafung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte erhält anliegend die Abschrift der unterm Heutigen an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangenen Entschließung im

rubrizirten Betreffe, in Gemäßheit welcher bei den nach Art. 199 und 316 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25.) zu stellenden Anträgen auf Anwendung des Gesetzes durch Stellung eines besonderen Antrages der Ausspruch darüber hervorzurufen ist, wem die Verpflichtung zur Tragung der Strafvollzugskosten, soweit sie nicht durch den Arbeitsverdienst des Gefangenen gedeckt werden, zufalle.

Von dieser Entschließung ist den Staatsanwälten der Kreis- und Stadtgerichte des Regierungsbezirkes Kenntniß zu geben.

München, den 16. Jänner 1850.

Staatsministerium der Justiz.

An die funktionirenden Staatsanwälte an den k. Appellationsgerichten diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 6944.

§. 1392.

(Die Bestreitung der Kosten für die Unterbringung des bisherigen Zuchthaussträflings N. von N. in einem Irrenhause betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. März l. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen erwiedert, daß die Kosten für die Unterbringung des wahnsinnigen Zuchthaussträflings N. von N. in einem Irrenhause, beziehungsweise die Kosten seiner Verpflegung für die in die Dauer seiner Zuchthausstrafe fallende Zeit seines Aufenthaltes im Irrenhause auf die Staatskasse zu übernehmen sind, nachdem die Krankheit eines Verbrechers, welche nach Antritt der Strafe eintritt, in die Strafzeit eingerechnet werden muß, der Zustand des Wahnsinns aber als psychische Krankheit aufzufassen ist.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., im Benehmen mit der k. Regierungs-Finanz-Kammer das Weitere einzuleiten.

Die Berichts-Beilagen folgen zurück.

München, den 10. Mai 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Wissenschaft und Nachachtung.

7. Beschäftigung der Gefangenen.*)

8. Visitationen.

Nr. 1217.

§. 1393.

(Die Visitation der Untersuchungsgefängnisse und die Beaufsichtigung der Gefangenwärter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Justizministerium an die sämmtlichen k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins im bemerkten Betreffe am 9. Jänner d. Js. erlassene, dem k. Ministerium des Innern in Abschrift

---

*) Siehe oben §. 1381 Lit. B. der M.-E. vom 14. Nov. 1844 Nr. 27,770 an die Regg. der Pfalz, und §. 1382 die M.-E. vom näml. Datum und Numer an die Regg. diesseits des Rheins.

mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung nachstehend zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mitgetheilt, die zur Extradition von Landgerichten abgeordnet werdenden Commissäre anzuweisen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Untersuchung der Gefängnisse und auf das Verhalten der Gefangenwärter nach Art. 58 Thl. II. des Strafgesetzbuches zu richten, und den Befund in das Extraditionsprotokoll bezüglich des Justizressorts niederzulegen.

München, den 27. Jänner 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.
Nr. 2530.

(Die Visitation der Untersuchungsgefängnisse und die Beaufsichtigung der Gefangenwärter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 130. bestimmt:

daß der Verhaftete nach seiner Einbringung in Gegenwart der Obrigkeit 2c. sorgfältig durchsucht, und ihm die bei ihm gefundenen Sachen, welche irgend von ihm mißbraucht werden können 2c., abgenommen werden sollen 2c.

Weiter schreibt der Art. 57. ebendaselbst vor,

daß der Untersuchungsrichter wenigstens alle Monate die Gefängnisse seines Bezirks unvermuthet besuchen, die Gefangenen in Abwesenheit des Gefangenwärters befragen, und sogleich das Nöthige, so weit es die Grenzen seiner Befugnisse nicht überschreitet, verfügen soll.

Endlich verordnet der Art. 58. daselbst,

daß jährlich mehrere Untersuchungsbehörden nach Weisung des k. Justizministeriums der Visitation zu unterwerfen seien 2c.

Diese heilsamen und zweckmäßigen Vorschriften werden gleichwohl ungeachtet der von dem k. Justizministerium hierunter ergangenen mehreren Erinnerungen nicht von allen Untersuchungs-Gerichten gehörig befolgt.

Vielmehr ergeben sich noch immer Beispiele, daß Inquisiten, welche aus dem Gefängnisse ausgebrochen sind, die Instrumente, wodurch ihnen solches möglich gemacht wurde, offenbar in das Gefängniß mitgebracht, und selbst das mittels Anwendung derselben nach und nach aus der Mauer gebrochene Baumaterial Tage lang in ihren Keuchen, namentlich im Strohsacke unentdeckt aufbewahrt haben, daß Beschwerden, welche einzelne Gefangene gegen ihre Gefängnißwärter und deren Gehilfen zu führen hatten, erst nach längerer Zeit gelegenheitlich der bei Amts-Extraditionen vorgenommenen Arrestvisitationen angebracht werden konnten 2c.

Unter ausdrücklicher Hinweisung auf die allerhöchste Entschließung vom 6. Septbr. 1821,

Befolgung der Dienstes-Instruction über die Behandlung der Gefangenen, und über ihre Beschäftigung betr.,

dann die Justizministerial-Entschließungen vom 14 April 1839 und 22. Januar d. Js.,

die Entweichungen der Gefangenen aus den Frohnvesten betr.,

deren pünktlichste Beobachtung andurch wiederholt ernstlich anbefohlen wird, ergeht sofort nachstehende weitere Anordnung:

1) Wenn sich entdecken sollte, daß Untersuchungsrichter und Gerichtsvorstände die in den Art. 57. und 130. Thl. II. des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften vernachlässigen; so ist gegen dieselben mit aller Strenge auf dem Disciplinar-Wege und nach Umständen gemäß der Bestimmungen der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde §§. 10.—15. zu verfahren.

Zu diesem Ende werden nicht nur die Extraditions-Commissäre bei Erledigung und Wieder-Besetzung einzelner Gerichte zur dießfallsigen besonderen Aufmerksamkeit angewiesen, sondern auch nach Art. 58. loc. cit. des Strafgesetzbuchs von Zeit zu Zeit mehrere Untersuchungs-Behörden der Visitation unterworfen werden, wobei die schuldhaft befundenen Beamten, neben der verwirkten Disciplinarstrafe, zugleich die hiedurch veranlaßten Kosten zu tragen haben.

2) Sollte ein Appellationsgericht gegründeten Verdacht haben, daß bei einem Untersuchungs-Gerichte, bei welchem eine Extradition oder allgemeine Visitation nicht bevorsteht, die mehrerwähnten gesetzlichen Vorschriften unterlassen werden, so ist wegen Vornahme einer besonderen Visitation nach allegirtem Art. 58. des Strafgesetzbuches an das k. Justizministerium Bericht zu erstatten.

Vorstehende Entschließung ist von den k. Appellationsgerichten an sämmtliche Untersuchungs-Gerichte ihres Bezirks auszuschreiben, und Empfangs-Bescheinigungen hierüber von denselben einzufordern und bei den Akten zu verwahren.

München, den 9. Januar 1846.

Justizministerium.

An sämmtliche k. Appellationsgerichte also ergangen.

Nr. 11,454.

§. 1394.

(Den Jahresbericht der Strafanstalt München pro 18⁴⁹/₅₀, hier die Aufsicht auf die Gesundheit der Gefangenen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält anruhend den lithographirten Abdruck eines von dem k. Staatsministerium der Justiz unter dem 8. l. Mts. an sämmtliche k. Appellations-Gerichte und Oberstaatsanwälte diesseits des Rheins im bezeichneten Betreffe erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung mit dem Auftrage, dem Gegenstande unausgesetzt die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, und etwaige — eine Abstellung erheischende Wahrnehmungen dem betreffenden k. Appellationsgerichte ungesäumt mitzutheilen.

München, den 19. Juli 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.
Nr. 9629.

(Den Jahresbericht der Strafanstalt München pro 18⁴⁹/₅₀ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Jahresberichte des Vorstandes der Strafanstalt München pro 18⁴⁹/₅₀ ist unter den Ursachen der bedeutenden Sterblichkeit daselbst auch der Umstand angegeben, daß nicht selten Verurtheilte in einem so leidenden Zustande in der Anstalt ankommen, daß sie vom Wagen herab in das Spital getragen werden müssen.

Das Staatsministerium der Justiz sieht sich hiedurch zu nachstehender Entschließung veranlaßt:

1) Bei den im Art. 57. Abs. 2. Thl. II. des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen periodischen Gefängnißvisitationen ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob die Gefangenwärter den ihnen nach §§. 39—55 der Instruction vom 22. Juni 1813, Reggs.-Bl. Seite

794 obliegenden Pflichten in Hinsicht auf Reinlichkeit und Gesundheit der Gefangenen genau nachkommen.

Alle Mißstände, welche in dieser Beziehung hiebei oder bei sonstigen Anlässen wahrgenommen werden, sind vorbehaltlich allenfallsiger disciplinärer Einschreitung gegen das Gerichtsdienerpersonale sofort abzustellen.

Das k. Appellationsgericht wird bei jeder Amtsvisitation oder Extradition die bezüglich der Behandlung, des Unterhalts, der Nahrung und Verpflegung der Untersuchungs-Gefangenen, sowie hinsichtlich der Reinigung, Lüftung und Beheizung der Gefängnißlokalitäten, bestehenden Verhältnisse sorgfältig erheben lassen, und die zur Abstellung wahrgenommener Gebrechen dienlichen Anordnungen treffen.

2) Im Falle der Erkrankung ist der Gefangene — wo möglich — in einem gesonderten günstig gelegenen Lokale der Frohnveste unterzubringen, — oder falls es ausführbar erscheint — nach Beschaffenheit des Krankheitszustandes und nach Maaßgabe des zu erholenden gerichtsärztlichen Gutachtens in eine öffentliche Heilanstalt abzugeben.

3) Befindet sich ein Verhafteter nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheiles in einem solchen körperlichen Zustande, daß von Vollziehung der Strafe ein größeres Uebel mit Grund zu besorgen ist, als das Gesetz beabsichtigt, so ist wegen Suspension des Strafantritts in Gemäßheit des Art. 379. Abs. 2. Thl. II. des Strafgesetzbuches geeignet zu verfügen.

Von gegenwärtiger Entschließung sind sämmtliche untergebene Gerichte zu genauer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 8. Juli 1851.

Staatsministerium der Justiz.

An sämmtliche Appellationsgerichte und Oberstaatsanwälte diesseits des Rheins ergangen.

9. Kleidung der Gefangenen.

Nr. 10,988.

§. 1395.

(Die Consignation der Kleidungsstücke der in die Strafanstalten einzuliefernden Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. I., wird anliegend ein Abdruck derjenigen Entschließung mitgetheilt, welche von dem k. Staatsministerium der Justiz an die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins unterm 1. d. Mts. erlassen wurde, um den Verkauf und die Vertauschung von Kleidungs-Stücken der Sträflinge auf dem Transporte zu verhüten.

Die Polizeibehörden sind nicht blos zur geeigneten Mitwirkung, sondern auch zu einem gleichmäßigen Verfahren bezüglich der in eine Zwangs-Arbeits-Anstalt einzuliefernden Correctionäre anzuweisen.

Den kgl. Polizei-Commissariaten der in dem Regierungsbezirke befindlichen Straf- und Zwangs-Arbeitsanstalten ist von der anliegenden Entschließung sowohl, als von der von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu treffenden Anordnung Kenntniß zu geben, und denselben zur Pflicht zu machen, in jedem Falle, wo ein eingelieferter Sträfling oder Correctionär nicht alle verzeichneten Kleidungsstücke mit sich bringt, dem betreffenden Gerichte, und bezüglich der Correc-

tionäre der betreffenden Polizei-Behörde hievon Anzeige zu machen, damit gegen den abliefernden obrigkeitlichen Diener die geeignete Einschreitung erfolgen könne.

München, den 8. Juli 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.
Nr. 9187.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen hat sich ergeben, daß manche Sträflinge, welche von den Gerichten in die Straf- oder Zwangsarbeits-Anstalten eingeliefert werden, mit schlechtern Kleidern dort eintreffen, als sie bei ihrer Ablieferung besaßen, indem dieselben ihre Kleider öfters auf dem Transporte veräußern oder vertauschen, — in der Hoffnung, daß ihnen bei dereinstiger Entlassung bessere Kleider auf Kosten der betreffenden Gemeinde angeschafft werden.

Um dieses für die Zukunft abzustellen, ergeht an sämmtliche Untersuchungsgerichte die Weisung, streng darauf zu achten, daß der schon bestehenden Verordnung gemäß die sämmtlichen Kleidungsstücke der einzuliefernden Sträflinge auf den Transport-Vorweisen genau verzeichnet werden.

Hiebei ist dem Gerichtsdiener-Personale der gemessenste Befehl zu ertheilen, sorgfältig darauf zu achten, daß auf den Transporten keine Aenderung der Kleidungsstücke vorgenommen werde.

Jede sich etwa ergebende Nachlässigkeit ist streng zu bestrafen.

Von gegenwärtiger Entschließung sind sämmtliche Untersuchungsgerichte des Appellations-Gerichtsbezirks in Kenntniß zu setzen.

München, den 1. Juli 1851.

Staatsministerium der Justiz.

An sämmtliche Appellationsgerichte also ergangen.

Nr. 10,752.

§. 1396.

(Die Bekleidung der Gefangenen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Justiz an die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins in bemerktem Betreffe am 18. Juni d. Js. erlassene Entschließung wird der k. Regierung, K. d. J., anliegend zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 26. Juni 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Abdruck.
Nr. 8730.

(Die Bekleidung der Gefangenen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf Art. 52. Thl. II. des Strafgesetzbuchs wird von dem k. Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen und Einverständnisse der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen angeordnet, was folgt:

I. Die nöthige Kleidung des Gefangenen während der Untersuchungshaft ist aus Staats-Mitteln, insbesondere aus dem Criminalkostenfonde vorbehaltlich des Kostenersatzes aus dem Vermögen des Verhafteten oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten anzuschaffen.

Die Untersuchungsgerichte haben daher die zur Aburtheilung durch das Schwurgericht oder das Kreis- und Stadtgericht zu liefernden Gefangenen mit der nöthigen Kleidung zu versehen, dabei aber dem aburtheilenden Gerichte zu wissen zu thun, welche Kleidungsstücke auf ärarialische Kosten angeschafft wurden.

II. Von dem Zeitpunkte der Entlassung des Gefangenen an ist bei dem Vorhandensein der allgemeinen Vorbedingungen für Unterstützung aus Armenfonds die Armenpflege des Heimathsortes des Entlassenen für die erforderliche Bekleidung desselben in Anspruch zu nehmen.

Hiebei ist in der Art zu verfahren, daß

1) dem Entlassenen die aus Staatsfonds angeschafften Kleider bis zur Rückkehr in die Heimat belassen werden;

2) daß nach erfolgter Rückkehr in die Heimat die Kleidung an das Gericht zurückzustellen, oder deren Werth von der Armenpflege zu ersetzen ist;

3) daß der Werth der Kleider in letzterem Falle nach dem Zeitpunkte der Entlassung, nicht aber nach dem Zeitpunkte der Anschaffung bemessen wird.

Von vorstehender Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichts-Bezirkes zur genauen Nachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 18. Juni 1852.

Staatsministerium der Justiz.

An die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

B. Zwangs-Arbeitshäuser.

Nr. 11,093. § 1397.

(Die Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung wird aus Anlaß einer von dem k. Justizministerium gemachten Mittheilung beauftragt, die Vorstände der sämmtlichen Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten aufmerksam zu machen, daß den in Folge richterlicher Erkenntnisse oder polizeilicher Verfügungen eingelieferten Sträflingen und Zwangsarbeitern, wenn solche nach deren Ermessen zur Aufnahme nicht geeignet sind, der Eintritt nicht versagt noch weniger eine eigenmächtige Rücklieferung an die Untersuchungsbehörde verfügt werden dürfe, daß vielmehr besagte Vorstände ihre allenfallsigen Bedenken der unmittelbar vorgesetzten Stelle vorzutragen und betreffende Entschließung zu gewärtigen haben.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. Mai 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, mit Ausnahme von Niederbayern und der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Nr. 11,063.

§. 1398.

(Die Charakteristik der in die Zwangsarbeits-Anstalten einzuliefernden Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält hieneben eine Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 21. März l. Js. sammt Beilagen im obenbemerkten Betreffe mit dem Auftrage, die darin getroffene zweckmäßige Anordnung unverzüglich auch in ihrem Kreise in Vollzug zu setzen, oder die obwaltenden Anstände anzuzeigen.

München, den 19. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, von Oberbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg und Schwaben und Neuburg, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 15,560.

(Zwangsarbeitshäuser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben der unterzeichneten Stelle vom 27. März 1833, Abschn. 2 Intell.-Bl. S. 534 ist angeordnet, daß die auf die Einlieferung in eine Zwangsarbeits-Anstalt lautenden Erkenntnisse dem k. Polizei-Commissariat der betreffenden Anstalt zugleich mit dem zur Zwangsarbeit verurtheilten Individuum mitzutheilen, und mit einer gedrängten Charakteristik desselben zu begleiten seien.

Zur gleichförmigen Behandlung wird verfügt, daß diese Charakteristik nach dem anliegenden Formulare anzufertigen, und das Conzept derselben jedesmal mit den Ablieferungs-Anträgen der unterzeichneten Stelle vorzulegen sei.

Insoferne es sich von Wiedereinlieferung eines Individuums handelt, sind die seit der letzten Entlassung aus einer Zwangsarbeits-Anstalt vorgekommenen Verfehlungen durch einen Querstrich, wie solches das anliegende exemplifizirte Formular nachweist, von den früheren Einträgen zu trennen.

Regensburg, den 21. März 1842.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

An die Magistrate zu Regensburg und Amberg, sodann an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in dem Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, also ergangen.

Vor- und Zuname, dann Heimath.	Religion.	Alter.	Vermögen.	Gewerbe.	Gesundheits-Verhältnisse.	Untersuchungen, in welchen das betreffende Individuum befangen war, a) wegen Polizei-Uebertretungen.			b) wegen Vergehen.			c) wegen Verbrechen.			Schon erstandene Zwangs-Arbeit.
						Jahrgang.	Bezeichnung der Polizei-Uebertretung	Erkenntniß.	Jahrgang.	Bezeichnung des Vergehens.	Erkenntniß.	Jahrgang.	Bezeichnung des Verbrechens.	Erkenntniß.	

Nr. 18,998.

§. 1399.

(Die Mittheilung von Charakterschilderungen über die in Straf-Anstalten und Zwangsarbeits-Häuser einzuliefernden Personen an die Behörden der besagten Anstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist ein wesentliches Erforderniß für den Vorstand einer jeden Straf- und Detentions-Anstalt, über die Charakteristik der eingelieferten Personen die umfassendste Kenntniß zu erlangen. Die k. Kreisregierung wird daher beauftragt, die ihr untergeordneten Polizeibehörden ein für allemal dahin anzuweisen (falls dieselben nicht schon mit Verfügung hierüber versehen sind) bei Ablieferungen in Zwangsarbeitshäuser der Behörde der betreffenden Strafanstalt gleichzeitig vollständige Aufschlüsse über folgende Punkte, als: Herkunft, Familien-Verhältnisse, bisherige Aufführung, Schicksal, Vermögen, Gewerbe, Kenntnisse, Fähigkeiten und Geschicklichkeit, besondere Neigungen und Gewohnheiten, vorausgegangene Strafen, gelungene oder mißglückte Versuche zur Flucht, und Art der Ausführung, besondere Gefährlichkeit zu ertheilen, diese Aufschlüsse in der durch Ministerial-Entschließung vom 19. Juli 1842 angeordneten Tabelle einzutragen, nicht minder diese Mittheilungen nach erfolgter Entlassung und bei Ueberweisung an den je bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge und Zwangsarbeiter zu benützen, und bei wiederholten Ablieferungen auf frühere derartige Mittheilungen mit ergänzendem Nachtrage zurückzugehen.

Da von Seite des k. Justizministeriums an die k. Appellationsgerichte gleichmäßiger Auftrag zur Anweisung der Gerichtsbehörden ergehen wird, so können in Zukunft die nothwendigen Aufschlüsse aus den gegenseitig mitgetheilten Akten geschöpft werden; außerdem wären dieselben durch besondere Correspondenzen so zeitig zu erholen, daß die Mittheilung der Charakteristik jedesmal mit der Ablieferung erfolge*).

Die k. Kreisregierung hat von dieser Anordnung die Behörden der im Kreise befindlichen Straf-Anstalten in Kenntniß zu setzen, und den etwaigen Anzeigen über vorkommende Vernachlässigungen der untergeordneten Polizeibehörden alsbaldige Abhilfe zu gewähren.

München, den 2. Juli 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 3,276.

§. 1400.

(Die Unterhaltungs- und Verpflegungskosten der Correktionäre in den Zwangsarbeitshäusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von einer k. Kreisregierung ist gelegentlich der Bescheidung eines speziellen Falles der Grundsatz geltend gemacht worden, daß zum Ersatze der auf den Unterhalt und die Verpflegung der Correktionäre in den Zwangsarbeitshäusern erlaufenen Kosten, soweit sie nicht durch den Arbeitsverdienst derselben gedeckt werden, das Staatsärar deßhalb verpflichtet sei, weil die Zwangs-Arbeits-Anstalten im öffentlichen Interesse errichtet und aus Staatsmitteln dotirt seien, und daher die Kosten

---

*) Dieser zweite Absatz bezog sich auf die vormaligen, mit dem Institute der Instanz-Entlassung aufgehörte Befugniß der Gerichte, die eines Verbrechens oder eines Vergehens dringend Verdächtigen, aber nach damaliger Beweistheorie nicht überführten Personen unter besondere polizeiliche Aufsicht zu stellen, welche dann in einem Zwangsarbeitshause zu vollziehen war, aber wegen deren nachtheiligen Einwirkung auf die übrigen Büßer durch die Ministerial-Entschließungen vom 16. Februar 1842 und 21. August 1845 modifizirt worden, und nach Aufhebung des Institutes der Instanz-Entlassung von selbst weggefallen ist.

der Detention in denselben nicht in die Kategorie der Untersuchungs- und Arrestverpflegungskosten fallen.

Diese Ansicht beruht indeß auf einem Irrthum, indem die allerdings unbestreitbare Verpflichtung des Staates zur Bestreitung der Kosten, welche durch die nothwendige Erfüllung der Zwecke der Zwangsarbeits-Anstalten hervorgerufen werden, nicht auch die Verpflichtung zur Alimentation derjenigen Zwangsarbeiter in sich schließt, welche die Kosten ihrer Unterhaltung und Verpflegung in der Anstalt durch ihren Arbeitsverdienst nicht gedeckt haben, und entweder selbst vermögend sind, den ungedeckt gebliebenen Theil dieser Kosten zu bestreiten, oder alimentationspflichtige Verwandte haben, welche hiezu hinreichendes Vermögen besitzen.

Das k. Staatsministerium des Innern findet sich hiedurch im Einverständnisse mit jenem der Finanzen veranlaßt, die k. Regierung, Kammer des Innern, darauf aufmerksam zu machen, daß kein Grund bestehe, bezüglich dieser Kosten andere Grundsätze, als die in Ansehung der Kosten der Unterhaltung und Verpflegung der zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen bestehenden zu befolgen, wonach Jeder, der durch eigene Schuld dergleichen Kosten veranlaßt hat, zunächst selbst zum Ersatze derselben aus seinem Vermögen verpflichtet ist, im Falle seiner Unvermöglichkeit aber die zu seiner Alimentirung civilrechtlich verbundenen Personen hiefür einzutreten haben, und erst dann, wenn solche Personen nicht vorhanden oder selbst zur Bestreitung dieser Kosten nicht vermögend sind, die letzteren der Staatskasse zur Last fallen.

Bei diesem Anlasse wird die bestehende Vorschrift, daß in den Beschlüssen über die Einlieferung in die Zwangsarbeitshäuser stets auch darüber, wer die nach Abzug des Arbeitsverdienstes noch ungedeckt bleibenden Kosten des Unterhaltes und der Verpflegung der Einzuliefernden zu tragen habe, zu erkennen sei, in Erinnerung gebracht.

München, den 16. Februar 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 20,222.

§. 1401.

(Die Ablieferung polizeilicher Correktionäre in die Zwangsarbeits-Anstalt zu Kaisheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der in Folge des öffentlichen Strafprozeßverfahrens eingetretenen Ueberfüllung der Straf-Anstalten, namentlich jener zu München und Lichtenau, soll dadurch abgeholfen werden, daß zu Kloster Ebrach in Oberfranken, eine neue Zwangsarbeits-Anstalt errichtet und die bisherige Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Kaisheim in eine Straf-Anstalt umgewandelt wird. Diese Maßnahme ist bedingt durch die Vollendung der baulichen Herstellungen und Adaptirungs-Arbeiten im Kloster Ebrach, welche wegen der ungünstigen Witterung und Jahreszeit noch nicht zu Stande gebracht werden konnten, weßhalb die einstweilige Versetzung von Arbeitshaus-Sträflingen aus den Straf-Anstalten München und Lichtenau in das Zwangsarbeitshaus zu Kaisheim das einzige Auskunftsmittel bleibt, um die stets sich erneuernde Ueberfüllung der genannten Straf-Anstalten zu mindern.

Da aber auf solche Weise die Zahl der Detenten zu Kaisheim auf 950 bereits gestiegen ist, sohin eine Ueberfüllung auch dieser, noch die einzige Abhilfe gewährenden Anstalt nahe bevorsteht, welche bereits 670 Büßer aus München und Lichtenau aufgenommen hat und für weitere Aufnahmen während der nächsten 2—3 Monate wenigstens noch einigen Raum behalten soll, so findet das unterfertigte k. Staatsministerium sich veranlaßt, zu verfügen, daß mit der ferneren Ablieferung von Individuen in das Zwangs-Arbeitshaus zu Kaisheim, zum Zwecke der polizeilichen Detention, vorläufig inne zu halten sei.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hievon die Distriktspolizei-Behörden zur Nachachtung sofort in Kenntniß zu setzen.

München, den 17. Dezember 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, ergangen.

Nr. 5,763. §. 1402.

(Die Ablieferung weiblicher Correktionäre in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 17. Dezember v. Js. ad Nr. 20,222, die Ablieferung polizeilicher Correktionäre in die Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim betreffend, wird die k. Regierung hiemit in Kenntniß gesetzt, daß die zur Aufnahme der weiblichen Correktionäre bestimmten Räumlichkeiten in dem an die Stelle der genannten Zwangsarbeits-Anstalt tretenden neuen Zwangsarbeitshause zu Kloster Ebrach nunmehr vollständig hergestellt und eingerichtet sind, so daß sie sofort bezogen werden können.

Der Ablieferung von polizeilichen Correktionären weiblichen Geschlechtes in die Zwangs-Arbeits-Anstalt Kloster Ebrach steht daher kein Hinderniß mehr im Wege. Dieselbe hat ganz nach den Normen und Direktiven zu geschehen, wie solche in allen einschlägigen Beziehungen für die Versetzungen in das Zwangsarbeitshaus zu Kaisheim gegeben und bis jetzt beobachtet worden sind.

Die Vollendung der Abtheilungen für die Aufnahme männlicher Correktionäre zu Kloster Ebrach ist bis zur Mitte des kommenden Monats Mai zu erwarten.

Es hat daher die unter dem 17. Dezember v. Js. verfügte zeitweise Einstellung der Ablieferungen von Zwangs-Arbeitern aus den betreffenden Bezirken noch fortzubestehen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 14. April 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Mittelfranken, dann Schwaben und Neuburg, also ergangen.

Nachricht den k. Regierungen, Kammern des Innern von Oberfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 7,368. §. 1403.

(Die Ablieferung polizeilicher Correktionäre in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Ausschreiben vom 17. Dezember v. Js. ad Nr. 20,222, die Ablieferung polizeilicher Correktionäre in die Zwangsarbeits-Anstalt Kaisheim, dann vom 14. April l. Js. ad Nr. 5763, die Ablieferung weiblicher Correktionäre in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach betreffend, wird der k. Regierung eröffnet, daß nunmehr in die neue (an die Stelle der die Eigenschaft eines Strafhauses annehmenden bisherigen Zwangsarbeits-Anstalt Kaisheim tretende) Zwangsarbeits-Anstalt zu Kloster Ebrach auch männliche Correktionäre aufgenommen werden können, die unter dem 17. Dezember v. Js. verfügte Einstellung der Versetzungen in das Zwangsarbeitshaus sohin hiemit gänzlich aufgehoben werde.

Die Versetzungen der Correktionäre in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach hat nach den Normen und Direktiven zu geschehen, wie solche in allen einschlägigen Beziehungen für die Ablieferungen in das Zwangsarbeitshaus zu Kaisheim gegeben und vollzogen worden sind.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 9. Mai 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Mittelfranken und Schwaben und Neuburg also ergangen.

Nachricht den k. Regierungen, Kammern des Innern, von Oberfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 7,957.

§. 1404.

(Die Verwendung der neuen Straf-Anstalt Kaisheim und die Ablieferung der polizeilicher Correktionäre in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 eingetretene Vermehrung von Verurtheilungen der wegen Verbrechens Angeschuldigten hat die bisherigen Straf-Anstalten ihrer Zahl und ihrem Umfange nach als ungenügend erkennen lassen, und deßhalb die Errichtung einer neuen Straf-Anstalt zur dringenden Nothwendigkeit gemacht.

Zu diesem Zwecke wurden zunächst die Gebäulichkeiten zu Kloster Ebrach in Oberfranken für eine Zwangsarbeits-Anstalt eingerichtet, um durch die Evakuirung der in der bisherigen Zwangsarbeits-Anstalt Kaisheim aufgenommenen Zwangsarbeiter und Arbeiterinen und deren Versetzung nach Kloster Ebrach in Kaisheim genügenden Raum für jene Arbeitshaus-Sträflinge zu gewinnen, welche wegen Ueberfüllung der Straf-Anstalten München und Lichtenau daselbst nicht mehr aufgenommen, beziehungsweise ohne schädlichen Einfluß auf den Gesundheitszustand und auf die Erreichung des Besserungszweckes nicht bewahrt werden können.

Nachdem nunmehr die baulichen Herstellungen zu Kloster Ebrach soweit gediehen sind, daß die neue Zwangsarbeits-Anstalt daselbst als eröffnet betrachtet werden kann, so werden dem königl. Appellationsgerichte nachstehende im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern erlassene Anordnungen hiemit bekannt gegeben:

1) Die neue Anstalt zu Kloster Ebrach in Oberfranken ist ausschließend als Zwangsarbeits-Anstalt zu betrachten, und tritt an die Stelle der bisherigen Zwangsarbeits-Anstalt Kaisheim, welche sich von nun an in eine Straf-Anstalt verwandelt.

   Demzufolge sind alle diejenigen Angeschuldigten, welche auf Grund des Art. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 wegen Vergehens zu einer in einem Zwangs-Arbeitshause zu erstehenden Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt werden, nach Maaßgabe der örtlichen Lage der aburtheilenden Gerichte I. Instanz anstatt nach Kaisheim von nun an in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach in Oberfranken abzuliefern.

2) Die neue Strafanstalt zu Kaisheim hat vorläufig die Bestimmung, jene Arbeitshaussträflinge — von der kürzesten Strafdauer aufsteigend — aufzunehmen, welche in den Straf-Anstalten zu München und Lichtenau nicht mehr untergebracht werden können.

Sämmtliche Gerichte des Regierungsbezirkes sind von gegenwärtiger Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 28. Mai 1851.

Staatsministerium der Justiz.

An die k. Appellationsgerichte, diesseits des Rheins, also ergangen.

Vom k. Staatsministerium des Innern am 3. Juni 1851 ad Nr. 9071 den k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Kenntniß mitgetheilt.

Nr. 10,991.

§. 1405.

(Die Benützung der Eisenbahnfahrten für die aus der Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach Entlassenen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die Beilagen des im obenbemerkten Betreffe unterm 14. Mai l. Js. erstatteten Berichtes nebst vorgelegten Akten anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

1) Im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sowie in Fürsorge für die aus den Zwangsarbeits-Anstalten entlassenen Individuen wird hiemit genehmigt, daß die aus der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Kloster Ebrach entlassenen Individuen, insoferne sie kränklich, schwächlich oder in weiterer Ferne heimathberechtiget sind, auf Kosten der Anstalt auf der Eisenbahn in ihre Heimath befördert werden.

   Welchen Entlassenen hienach die freie Beförderung auf der Eisenbahn zu Statten kommen soll, wird der pflichtgemäßen Würdigung des k. Polizeikommissariats zu Kloster Ebrach anheimgegeben, welches hiebei auf eine wohlbemessene Sparsamkeit jederzeit geeigneten Bedacht zu nehmen hat.

2) Das genannte k. Polizeikommissariat hat zu diesem Behufe die entlassenen Zwangsarbeiter, denen die Beförderung auf der Eisenbahn auf Kosten der Anstalt zugestanden wird, mit besonderen, den Namen, Heimathsort, dann die Bahn-Zu- und Abgangsorte enthaltenden, amtlichen Vorweisen zu versehen, welche von den betreffenden Individuen bei der Eisenbahn-Expedition der Einsteigstation gegen Empfangnahme des Fahrbillets abzugeben sind.

   Das k. Bezirksamt ist angewiesen, die in dieser Art eingezogenen Vorweise allmonatlich zu verzeichnen und dem kgl. Polizeikommissariat zur Abrechnung und Bezahlung der erlaufenen Fahrtaren zuzusenden.

3) Die Bezahlung der erlaufenen Fahrtaren hat aus der in den Etat der Zwangsarbeits-Anstalt zu Kloster Ebrach eingestellten Position für Reisegeld zu erfolgen.

4) Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat nach Ausweis der in Abschrift mitfolgenden, von der Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalten an das k. Oberpost- und Bahnamt von Oberfranken unterm 23. Juni l. Js. erlassenen Verfügung bereits die erforderlichen Anordnungen in vorliegender Angelegenheit erlassen.

Die k. Regierung wird deßhalb angewiesen, ungesäumt das Geeignete zu verfügen und insbesondere auch die betreffenden Distriktspolizei-Behörden von diesen Anordnungen in Kenntniß zu setzen und weiter zu beauftragen.

München, den 1. Juli 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 13,389.

§. 1406.

(Die Erweiterung der Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach behufs der Umwandlung der Zwangsarbeits-Anstalt auf der Plassenburg in eine Straf-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Herstellungs-Arbeiten zur Erweiterung der Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach soweit gediehen sind, daß die neuen für die weibliche Abtheilung bestimmten Räumlichkeiten bezogen werden können, und da die Versetzung der Zwangsarbeiterinen aus der, zur Straf-Anstalt bestimmten Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg nach Kloster Ebrach bereits angeordnet ist, so sind von nun an alle weiblichen Correktionäre ohne Unterschied der Religion, welche nach den dießfälligen Normen bisher in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg zu verbringen waren, in die Zwangs-Arbeits-Anstalt Kloster Ebrach abliefern zu lassen.

Hievon sind die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden unverweilt zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 15. August 1852.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Vom k. Staatsministerium der Justiz am 19. August 1852 ad Nr. 11,183 den k. Appellationsgerichten und Oberstaatsanwälten mitgetheilt.

Nr. 15,300.

§. 1407.

(Die Ueberfüllung der Straf-Anstalten — hier die Umwandlung der bisherigen Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg in eine Straf-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die seitherige Zwangsarbeits-Anstalt auf der Plassenburg in eine Strafanstalt umgewandelt werde, und daß die neue Straf-Anstalt zu Plassenburg vorläufig die Arbeitshaus-Sträflinge von kürzester Straf-Dauer aufnehme, welche in den Straf-Anstalten zu St. Georgen und Lichtenau nicht mehr Raum finden, sowie daß einstweilen aushilfsweise noch jene Anzahl Zwangsarbeiter auf der Plassenburg verbleibe, die in der nunmehr einzigen Zwangsarbeits-Anstalt des Königreichs zu Kloster Ebrach zeitweise nicht untergebracht werden können, für welche Correktionäre die Anstalt zu Plassenburg die Eigenschaft einer Zwangsarbeits-Anstalt beibehalten soll. Demgemäß sind von nun an auch alle männlichen Correktionäre ohne Unterschied der Religion, welche nach den dießfallsigen Normen bisher in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg zu verbringen waren, in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach abliefern zu lassen. Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu eröffnen und zu verfügen.

München, den 14. September 1852.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Mitgetheilt dem k. Staatsministerium der Justiz und dem Kriegsministerium.

Vom k. Staatsministerium der Justiz am 20. September 1852, Nr. 12,100 den k. Appellationsgerichten mitgetheilt.

C. Strafarbeits- und Zuchthäuser.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 7,445.

§. 1408.

(Die Mittheilungen der Strafurtheile an die Administrationen der Straf-Anstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der in Folge des neuen Strafverfahrens eingetretenen Aenderung der Form der Straferkenntnisse hat sich das k. Staatsministerium der Justiz veranlaßt gesehen, hinsichtlich der Mittheilung derselben an die Straf-Anstalten bei Einlieferung der von den Schwurgerichten abgeurtheilten Verbrecher die abschriftlich anliegende Entschließung vom 29. v. Mts. an sämmtliche kgl. Appellationsgerichte, diesseits des Rheins, zu erlassen.

Bei Aburtheilung der den Kreis- und Stadtgerichten zugewiesenen Verbrechen werden keine Anklageschriften gefertigt, dagegen müssen die hier ergehenden Urtheile die thatsächlichen Verhältnisse des Verbrechens erkennen lassen. Da es nicht möglich ist, daß die Thatgeschichte sich auf das Detail der Handlung verbreitet, das Verfahren auch die Anfertigung der Thatgeschichte nicht vorschreibt, so sind die Gerichte nicht im Stande, eine solche mitzutheilen.

In diesen Fällen bleibt es demnach den Inspektionen der Strafhäuser überlassen, bezüglich solcher Verbrecher, für welche das Urtheil und die Charakteristik zu besonderer Rücksichtnahme Veranlassung gibt, durch Einsicht der zu requirirenden Untersuchungs-Akten sich die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag die Inspektion der betreffenden im Regierungsbezirke befindlichen Anstalt sowohl hienach zu verständigen, als auch von der anliegenden Entschließung des Staatsministeriums der Justiz in Kenntniß zu setzen.

München, den 17. Mai 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, von Oberbayern, der Oberpfalz und Regensburg, von Oberfranken, von Mittelfranken, von Unterfranken und Aschaffenburg, von Schwaben und Neuburg also ergangen.

Abdruck.

Nr. 6,909.

(Die Mittheilung der Strafurtheile an die Administrationen der Strafanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Verordnung vom 17. November 1814 (Regbl. pro 1814 S. 1713) *) ist vorgeschrieben, daß die Untergerichte in allen Fällen bei Ablieferung eines zum Zucht- oder Strafarbeitshause Verurtheilten dem Vorstande der betreffenden Strafanstalt eine vollständige Abschrift des Strafurtheils mit Geschichte und Entscheidungsgründen mitzutheilen haben.

Die seit Einführung des neuen Strafverfahrens ergehenden Strafurtheile enthalten aber die Geschichte des Verbrechens nicht mehr, die Vorstände der Straf-Anstalten erhalten daher auch von der Beschaffenheit der von den Verurtheilten verübten Verbrechen nicht jene genauere Kenntniß,

---

*) Döll. Bd. XIII. S. 439 u. 440.

welche für die Strafhaus-Inspektionen nicht nur in Beziehung auf die mögliche Besserung der Büßer, sondern auch zur Beurtheilung der Gefährlichkeit derselben, und der deßhalb zu treffenden Vorkehrungen unumgänglich nothwendig ist.

Es ergeht demnach hiemit die Anordnung, daß bei Einlieferung der von den Schwurgerichten abgeurtheilten Verbrecher den Straf-Anstalten nebst der vollständigen Abschrift des Urtheils, auch der historische Theil der Anklageschrift abschriftlich mitzutheilen ist.

Hievon ist der Staatsanwalt am Appellationsgerichte und dasjenige Kreis- und Stadtgericht des Regierungsbezirks, bei welchem die Schwurgerichts-Sitzungen abgehalten werden, in Kenntniß zu setzen.

München, den 29. April 1850.

Staatsministerium der Justiz.

An die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangen.

2. Begnadigung der Sträflinge.

Nr. 12,803.

§. 1409.

(Die Anfangszeit der Freiheitsstrafen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt nachstehend Abschrift der von dem k. Staatsministerium der Justiz im bezeichneten Betreffe unter dem 30. v. Mts. an sämmtliche Appellationsgerichte und Staatsanwälte diesseits des Rheins erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und weitern Eröffnung an die Vorstände der Straf- und Zwangsarbeitshäuser.

München, den 9. August 1850.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins mit Ausnahme jener von Niederbayern.

Abdruck.

Nr. 9,377.

(Die Anfangszeit der Freiheitsstrafen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken empfängt auf den unterm 15. Mai d. Js. erstatteten Bericht unter Rücksendung der Anlage zur Entschließung, was folgt:

Durch allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1817 ist bereits ausgesprochen, daß in der Regel die Strafzeit eines Verurtheilten nach dem Eintritte des Sträflings in den Strafort zu berechnen sei, und daß hievon nur dann eine Ausnahme zu machen sei, wenn ohne Verschulden des verhafteten Sträflings sich dessen Einlieferung in den Strafort verzögere.

Diese Bestimmung ist durch das Strafprozeß-Gesetz vom 10. November 1848 nicht geändert und es bleibt auch die Vorschrift im Art. 6 des Gesetzes vom 18. November 1849 (die Abschaffung des bürgerlichen Todes u. s. w. betreffend) in den Provinzen diesseits des Rheins außer Anwendung, da dieser Artikel nach seinem Wortlaute und den Motiven zu dem deßfallsigen Gesetz-Entwurfe nur die pfälzische Gesetzgebung betrifft.

Die Verordnung vom 24. Juni 1817 erstreckte sich aber auch auf die in einem Zwangs-Arbeitshause zu erstehende Gefängnißstrafe, denn nicht der Verlust der Freiheit allein, sondern auch die Einsperrung an einem bestimmten Strafort, die Behandlung des Sträflings in demselben und dessen Arbeit bilden einen wesentlichen Theil der Strafe.

Wenn daher das rechtskräftige Urtheil die Erstehung einer Strafe in einem Zwangsarbeits-Hause anordnet, so muß auch die ganze Strafe in dem Zwangsarbeitshause erstanden werden.

Unverschuldete Verzögerung der Einlieferung macht jedoch, wie auch die Verordnung vom 24. Juni 1817 vorschreibt, eine Ausnahme.

Von vorgehender Entschließung sind die Gerichte des Appellationsgerichts-Bezirks in Kenntniß zu setzen.

München, den 30. Juli 1850.

Staatsministerium der Justiz.

An das k. Appellationsgericht von Mittelfranken also ergangen.

Nr. 11,702.

§. 1410.

(Die Berechnung der Strafzeit in Begnadigungsfällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in einigen Strafanstalten die drei Viertheile der Strafzeit, nach welcher die Sträflinge Hoffnung zur Begnadigung erhalten, durchgehend von dem Tage der Rechtskraft des Strafurtheils anfangend, berechnet und nach dieser Ansicht die Grundlisten geführt werden.

Dieses Verfahren steht der am 24. Juni 1817 ergangenen allerhöchsten Verordnung direkt entgegen, indem dieselbe bestimmt, daß die drei Viertheile der Strafzeit in der Regel nach dem Eintritte des Sträflings in den Strafort, ausnahmsweise aber von dem Tage an, wo das rechtskräftige Erkenntniß verkündet, oder wo das verkündete erstrichterliche Urtheil durch Verzicht auf die Revision rechtskräftig wurde, in dem Falle gerechnet werden sollen, wenn die Einlieferung des Sträflings in den Strafort ohne dessen Verschulden verzögert wird.

Um den gleichförmigen Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung zu sichern, erhält die k. Regierung den Auftrag, die ihr untergebene Strafanstalt hiernach geeignet zu belehren und anzuweisen.

München, den 29. Mai 1842.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Regierungen mit Ausnahme der Pfalz und von Niederbayern, also ergangen.

Nr. 10,715.

§. 1411.

(Die Anzeigen der Strafhaus-Commissionen über das Betragen der Sträflinge bei Ablauf von drei Viertheilen der Strafzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die am 23. Mai 1827 erlassene Entschließung oben bemerkten Betreffs wurde die Anordnung getroffen, daß die Polizei-Commissariate der Strafanstalten die Berichte und Zeugnisse über das Betragen der Sträflinge, welche nach Erstehung von drei Viertheilen der Strafzeit den Nachlaß des übrigen Viertheils zu hoffen haben, 14 Tage vor Ablauf der ersten drei Viertheile der Strafzeit an die betreffenden Appellationsgerichte einzusenden haben.

Diese Anordnung wird hiedurch dahin abgeändert, daß von nun an die erwähnten Berichte 30 Tage vor Ablauf der drei Viertheilen der Strafzeit an die genannten Gerichtshöfe zu erstatten sind.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 25. April 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen von Oberbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, und der Oberpfalz und von Regensburg, Kammern des Innern, also ergangen

Nr. 791.

§. 1412.

(Die Begnadigungsgesuche der Sträflinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt anruhend ein Exemplar einer von dem k. Staatsministerium der Justiz an die sieben Appellationsgerichte diesseits des Rheins im bezeichneten Betreffe unterm 8. d. Mts. ergangenen Entschließung mit dem Auftrage, den Vorstand der im Regierungsbezirke befindlichen Strafanstalt hievon zur geeigneten Darnachachtung unverweilt in Kenntniß zu setzen.

München, den 25. Jänner 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen von Oberbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, von Oberfranken, von Mittelfranken und von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 3,146.

(Die Einführung des neuen Strafverfahrens, hier die Begnadigungs-Gesuche der Sträflinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die neue Strafprozeß-Gesetzgebung das Institut der Staatsanwaltschaft eingeführt worden ist, stellt es sich als zweckmäßig dar, eine Reihe von Funktionen, welche bisher den Gerichten neben der Judikatur oblagen, nunmehr dem Wirkungskreise der Staatsanwälte zuzuweisen, und es den Gerichten allmählig möglich zu machen, ihre ganze Thätigkeit der Rechtsprechung zuzuwenden.

Hieher gehören insbesondere die bezüglich der Begnadigungs-Gesuche der Sträflinge zu erstattenden Gutachten, in welcher Beziehung im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern Nachstehendes verfügt wird:

Begnadigungs-Gesuche von Sträflingen, insbesondere von solchen, welche auf dem Grunde der Art. 12, 13 und 16, Theil I. des Strafgesetzbuches Begnadigung verlangen, sind künftighin von den Vorständen der Strafanstalten nicht mehr an die Appellationsgerichte, sondern an die Staatsanwälte zu bringen, welche sofort in die durch die Rescripte vom 21. und 30. September 1815 (lithographirte Sammlung Nr. 103) für die Gerichtshöfe festgestellten Befugnisse und Verpflichtungen eintreten.

Gesuche solcher Sträflinge, welche vor dem 1. Jänner 1849, oder zwar nach diesem Tage, aber von einem Schwurgerichtshofe abgeurtheilt wurden, sind an die Staatsanwälte der betreffenden Appellationsgerichte, die übrigen aber an die Staatsanwälte der betreffenden Kreis- und Stadt-Gerichte zu bringen, durch welche sodann die Vorlage zum kgl. Staatsministerium der Justiz nach den in der Entschließung vom 30. Dezember v. Js. (Nr. II.) gegebenen Direktiven erfolgt.

Das k. Appellationsgericht wird beauftragt, von gegenwärtiger Entschließung sowohl den Staatsanwälten am Gerichtshofe, als auch den Kreis- und Stadtgerichten des Appellationsgerichts-Bezirks und deren Staatsanwälten Kenntniß zu geben.

München, den 8. Jänner 1849.

Staatsministerium der Justiz.

An die sieben Appellationsgerichte, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 8,031.

§. 1413.

(Die Behandlung der Begnadigungs-Anträge in den Fällen der Art. 12, 13, 16 und 20, Thl. I. des Straf-Gesetzbuches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt hieneben ein Exemplar einer Instruktion rubrizirten Betreffes für die Staatsanwälte, Strafhaus-Vorstände und Festungs-Commandantschaften vom 4. März d. Js. mit dem Auftrage, dasselbe dem Vorstand der im Regierungsbezirke befindlichen Strafanstalt zur geeigneten Darnachachtung hinauszugeben.

München, den 3. April 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung 1) von Oberbayern, 2) der Oberpfalz und von Regensburg, 3) von Oberfranken, 4) von Mittelfranken und 5) von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Instruktion

für die Staatsanwälte, Strafhaus-Vorstände und Festungs-Commandantschaften, betr. die Begnadigungs-Anträge in den Fällen der Art. 12, 13, 16, 20, Theil. I. des Strafgesetzbuches.

§. 1.

In den Fällen der Art. 12, 13, Abs. 2, 16, Abs. 2 und 20, Abs. 3, Thl. I. des Strafgesetzbuches ist nicht erst ein Begnadigungs-Gesuch abzuwarten, sondern von Amtswegen auf Begnadigung anzutragen.

§. 2.

Ist die Strafe schon einmal im Gnadenwege herabgesetzt worden, so greift, ohne ausdrücklichen allerhöchsten Vorbehalt, kein Antrag auf weitere Begnadigung nach Art. 12 2c. a. a. O. Platz.

§. 3.

Bei Vergehensstrafen hat kein offizieller Antrag auf Begnadigung nach Ablauf von drei Viertheilen der Strafzeit statt.

Gleichviel gilt, von welcher Art Gericht die Vergehensstrafe erkannt worden ist.

§. 4.

Die Art. 12 2c. a. a. O. geben nur Hoffnung, — kein Recht auf Begnadigung.

§. 5.

Diese Hoffnung wird begründet durch Erfüllung der in jenen Gesetzes-Bestimmungen bezeichneten Bedingungen. Anderer Gründe bedarf es nicht.

§. 6.

Die Wohlthat des Art. 12 a. a. O. kömmt auch denjenigen zu Gute, welche zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit begnadiget wurden.

Sonst würde die im Gnadenwege verordnete Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit, im Widerspruche mit dem Gesetze, lebenslänglich sein.

§. 7.

Wer schon früher einmal Zucht- oder Arbeitshaus-Strafe erlitten hat, und späterhin wieder zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt worden ist, dem ist die Hoffnung auf eine nach Analogie des Art. 12, a. a. O. zu ertheilende Begnadigung nicht völlig entzogen.

Doch soll in diesem Falle der Begnadigungs-Antrag erst nach Verlauf von 20 Strafjahren gestellt werden.

§. 8.

Mit jedem Tage fängt der durch Art. 12 a. a. O. festgesetzte zehnjährige Zeitraum von Neuem zu laufen an.

§. 9.

Wer nach wirklicher Verbüssung des Zucht- oder Arbeits-Hauses oder der diesen Strafarten gleichgestellten Festungsstrafe von Neuem in Verbrechen verfallen ist, bleibt von der Wohlthat der Art. 13, Abs. 2, 16, Abs. 2 und 20, Abs. 3, Theil I. des Strafgesetz-Buches ausgeschlossen.

Art. 13, Abs. 2 a. a. O. ist durch das Gesetz vom 29. August 1848, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des I. Theiles des Strafgesetz-Buches vom Jahre 1813,

(Gesetzblatt Seite 217, flg. vgl. Art. 2 und 8)

nicht aufgehoben worden.

§. 10.

In den Fällen der Art. 13, 16 und 20 a. a. O. ist Antrag auf Nachlaß des letzten Straf-Viertheiles zu stellen, wenn der Sträfling auch nur während der letzt verflossenen Hälfte der zuerkannten Strafzeit die gesetzlichen Bedingungen der Begnadigung erfüllte.

§. 11.

Die 16 Jahre des Art. 12, beziehungsweise die drei Viertheile der Art. 13 ꝛc. a. a. O. werden in der Regel vom Zeitpunkte des Eintrittes in die Strafanstalt an berechnet.

Ausnahmsweise sind jene Zeiträume vom Tage der Rechtskraft des Strafurtheiles an zu rechnen, wenn sich die Einlieferung des Sträflings aus der Untersuchungshaft in den Strafort, ohne dessen Verschuldung verzögerte.

§. 12.

Ohne besondere allerhöchste Bewilligung kann der Zeitraum einer temporären Entlassung aus dem Straforte wegen Krankheit u. dgl. in die Strafzeit nicht eingerechnet werden.

§. 13.

Wenn unverschuldet erlittene Untersuchungshaft zur Strafe angerechnet wird, sind die 3 Viertheile der Strafzeit nicht aus derjenigen Strafdauer zu berechnen, welche übrig bleibt, wenn der zur Strafe angerechnete, unverschuldet erlittene Untersuchungs-Arrest von dem durch das Urtheil erkannten Strafmaaße abgezogen worden ist.

Vorerst ohne alle Rücksicht auf den unverschuldet erlittenen Untersuchungs-Arrest sind die 3 Viertheile aus dem durch das Urtheil erkannten Strafmaaße zu berechnen, und wenn das geschehen, die Dauer der befraglichen Untersuchungshaft als bereits erstandene Strafzeit von den 3 Viertheilen in Abzug zu bringen.

§. 14.

Die Stellung der Begnadigungsanträge in den Fällen der Artikel 12 ꝛc. a. a. O. geht von den Staatsanwälten aus.

§. 15.

Die Vorstände der Zucht- und Arbeitshäuser, beziehungsweise die Festungs-Commandantschaften, diese bezüglich der ihnen untergebenen Civilsträflinge haben 30 Tage vor Ablauf der 16 Jahre des Artikels 12, beziehungsweise der 3 Viertheile der Artikel 13 ꝛc. a. a. O. Anzeigebericht über die auf den Grund der angezogenen Bestimmungen zu begnadigenden Sträflinge an die betreffenden Staatsanwälte zu stellen, und zwar:

1) an den Staatsanwalt am einschlägigen Appellationsgerichte, wenn die Aburtheilung des Sträflings
   a) in Anwendung der Strafprozeßordnung vom Jahre 1813, oder
   b) in Anwendung der Strafprozeßordnung vom 10. November 1848 durch einen Schwurgerichtshof erfolgte;
2) an den Staatsanwalt am einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte in den übrigen Fällen.

§. 16.

Dieser Anzeigebericht ist auch dann zu erstatten, wenn nach dem Dafürhalten des Strafhaus-Vorstandes oder der Festungs-Commandantschaft die gesetzlichen Bedingungen der Begnadigung nicht gegeben sind.

§. 17.

Im Anzeigeberichte ist insbesondere anzuführen:

1) der Zeitpunkt des Strafantrittes;
2) ob die Strafe mit oder ohne Unterbrechung erstanden wurde;
3) der Grad und die Continuität des Arbeitsfleißes des Sträflings;
4) zu welchen Zeitpunkten der Büßer eine disciplinwidrige Handlung beging, von welcher Beschaffenheit diese war, und mit welcher Strafe sie belegt wurde;
5) ob der Büßer sonstige unzweifelhafte Proben der Besserung abgelegt hat.

§. 18.

Findet der Staatsanwalt den Anzeigebericht nicht erschöpfend, und verlangt er weitere Aufschlüsse oder die Mittheilung der Conduitliste, oder einen Auszug aus derselben, so ist seinem Ansinnen zu entsprechen.

§. 19.

Die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten in den Fällen des §. 15 oben Ziffer 1 lit. a und b, und die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten in den Fällen des §. 15 oben Ziffer 2 haben besondere Listen zu führen, in welchen sie die Sträflinge sogleich nach der rechtskräftigen Verurtheilung eintragen, und in welcher sie den Zeitpunkt des Strafantrittes, sowie den Zeitpunkt, zu welchem von den Strafhaus-Vorständen und Festungs-Commandantschaften Anzeigebericht zu erstatten ist, zum Behufe der etwa nöthigen Excitation vormerken.

§. 20.

Die Strafhaus-Vorstände, beziehungsweise Festungs-Commandantschaften, letztere bezüglich der Civilsträflinge, haben den betreffenden Staatsanwälten (§. 15 oben) sogleich nach geschehener Aufnahme eines Sträflings in den Strafort den Zeitpunkt des Strafantrittes, und im weiteren Verlaufe die sich ergebenden Abgänge der Sträflinge durch Tod u. dgl. anzuzeigen.

§. 21.

Findet der Staatsanwalt, daß die Bedingungen der Artikel 12 ꝛc. a. a. O. nicht gegeben sind, und wird er auch nicht durch anderweite Begnadigungsmomente zur Stellung eines Begnadigungsantrages veranlaßt, so unterläßt er den Antrag.

§. 22.

Hält er die Bedingungen der Artikel 12 ꝛc. a. a. O. für gegeben, so legt er den Anzeige-Bericht sammt den einschlägigen Akten mittelst einfacher Registraturnote auf dem durch das Unterordnungsverhältniß vorgezeichneten Wege an das k. Staatsministerium der Justiz zur weiteren Verfügung vor.

München, den 4. März 1849.

Nr. 54. §. 1414.

(Die Begnadigungs-Gesuche der nach Artikel 391 und 393 Theil II. des Strafgesetzbuches abgeurtheilten und in die Zwangsarbeits-Anstalt versetzten Detenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die mit Bericht vom 14. November v. Js. im obenbezeichneten Betreffe vorgelegten Akten nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Die von dem k. Polizeikommissariate der Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg unterm 4. August v. Js. an die Staatsanwaltschaft am k. Appellationsgerichte von Oberfranken in Folge eines von mehreren Detenten gestellten Begnadigungsgesuches gestellte Anfrage:

„ob sich diejenigen Detentionäre, auf welche die Bestimmungen der Artikel 391 und 393 „Theil II. des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, nach Ablauf von drei Viertheilen „ihrer Verwahrungszeit zur Begnadigung eignen, und resp. ob ihre desfallsigen Gesuche „nach Maaßgabe der Instruktion vom 4. März 1849 vom Vorstande der Zwangsarbeits-„Anstalt zu behandeln sind?" —

ist nach der Erklärung des k. Staatsministeriums der Justiz von der genannten Staatsanwaltschaft mit Recht verneint worden, weil das Gesetz die Hoffnung auf Begnadigung nach Ablauf von drei Viertheilen der Strafzeit nur den zu einer Verbrechensstrafe Verurtheilten, nicht aber den von der Instanz Entlassenen gewährt, bezüglich welch' letzteren die Detention keine Strafe, sondern nur eine polizeiliche Aufsicht und resp. Sicherstellung ist, welche sie durch Cautionsleistung beseitigen können.

Da demnach auf solche Personen die Artikel 12 — 16 Theil I. des Strafgesetzbuch's keine Anwendung finden, und hiemit der gesetzliche Grund zu einem Offizial-Begnadigungsantrage — dessen Vorhandensein die Instruktion vom 4. März 1849 voraussetzt, — fehlt, so ist auch für den Staatsanwalt, gleichwie für den Vorstand der Zwangsarbeits-Anstalt keine Veranlassung gegeben, wegen blossen Ablaufs von drei Viertheilen der Detentionszeit eines von der Instanz entlassenen Angeschuldigten in Gemäßheit jener Instruktion zu verfahren.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Detentionssträflinge selbst um Begnadigung, um Abkürzung ihrer Detentionszeit nachsuchen dürfen, gleichwie diejenigen Verbrecher, welche wegen schlechten Betragens im Straforte etc. den Anspruch auf die Wohlthat der Begnadigung nach Artikel 12 u. f. des Strafgesetzbuches verloren haben, oder bei welchen die 3 Viertheile ihrer Strafzeit noch nicht abgelaufen sind.

In diesem Falle muß aber jeder Einzelne ein für seine Person gehörig motivirtes Begnadigungs-Gesuch einreichen, und diese Gesuche sind sodann nach gehöriger Instruktion durch den Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte zum k. Staatsministerium der Justiz einzubefördern, während es im Falle einer Begnadigung nach Artikel 12 — 16 Theil I. des Straf-Gesetzbuches gar nicht darauf ankommt, ob der Sträfling selbst um Begnadigung nachgesucht hat, sondern hier es sich lediglich darum handelt, ob drei Viertheile der ihm zuerkannten Strafzeit verflossen sind, und ob er im Uebrigen den Bedingungen der eben erwähnten Artikel entsprochen hat.

Im vorliegenden Falle haben die Detentionssträflinge in Plassenburg zwar um Begnadigung nachgesucht, jedoch nur in der Art, daß ihnen die Hoffnung auf Begnadigung nach Artikel 12 — 16 des Strafgesetzbuches im Allgemeinen eingeräumt werde, und dieselben haben sich die nähere Entwicklung der für jeden Einzelnen sprechenden Motive sogar ausdrücklich vorbehalten.

Da nun die Ausdehnung der Bestimmungen der Artikel 12 — 16 l. c. auf die Detentions-Sträflinge unstatthaft ist, gehörig motivirte Begnadigungs-Gesuche aber zur Zeit nicht vorliegen, so hat das k. Staatsministerium der Justiz sich nicht veranlaßt gefunden, wegen der Einbeförderung der in Frage stehenden Protokollar-Begnadigungsgesuche an die Staatsanwaltschaft beim k. Appellationsgerichte von Oberfranken eine Weisung zu erlassen.

Die k. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das k. Polizei-Commissariat der Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg hienach geeignet zu verständigen.

München, den 11. Januar 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangen.

Mitgetheilt der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, zur geeigneten Verständigung des k. Polizei-Commissariats der Zwangsarbeits-Anstalt Kaisheim.

2. Entlassung der Sträflinge und Vorsorge für deren Unterkommen.

Nr. 31,997.

§. 1415.

(Die Vorsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen ist sowohl in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, als auch in Rücksicht auf die sittlichen und bürgerlichen Zustände derselben von hoher Wichtigkeit, wie dieses denn auch seit lange in den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen anerkannt ist, welche über die Beaufsichtigung und das Fortkommen solcher Personen bestehen. Das Strafgesetzbuch unterstellt im II. Theile Artikel 401 die aus dem Zuchthause Entlassenen unbedingt, bei geringeren Uebertretungen aber unter bestimmten, genau bezeichneten Voraussetzungen der besondern polizeilichen Aufsicht; in Hinsicht auf deren Fortkommen ist durch die allerhöchste Verordnung vom 16. August 1805 genügende Vorsorge getroffen.

In ähnlicher Art ist in der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangs-Arbeitshäuser betreffend, Artikel 20 bezüglich der Heimweisung der aus denselben Entlassenen eine Verfügung enthalten, und die Sorge für das Fortkommen der Armen unter denselben ist normirt durch die allgemeinen Anordnungen über die Unterstützung erwerbsfähiger, wie erwerbsunfähiger Armen in der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend. Diese Bestimmungen sind durch die Vollzugsvorschriften vom 24. Dezember 1833 §. 20 und §. 39 noch weiter entwickelt; alle diese Verfügungen aber unterm 24. September 1835 auf's Neue in Erinnerung gebracht worden. Aus den über den Vollzug dieser Anordnungen eingegangenen Berichten der k. Kreisregierungen diesseits des Rheins geht nun hervor, daß zwar diese allerhöchsten Verordnungen über die Beaufsichtigung und Versorgung der aus Straforten Entlassenen mit mehr oder weniger Eifer befolgt werden, eigentlicher Hilflosigkeit somit der Entlassene nirgend übergeben ist, daß aber der Mangel an Mitteln und an Gemeinsinn auf dem Lande, der Mangel an Beschäftigungsorten für die Unverbesserlichen, die schlechte Erziehung der Kinder der Armen, der Mangel an geeigneten Organen zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der entlassenen Sträflinge, die ohne fortdauernde Abmahnung, ohne wirksame Ermunterung nur allzuleicht in ihre alten bösen Gewohnheiten zurückfallen, neben der amtlichen Thätigkeit der Polizeibehörden und Armenpflegen noch einen weiten Spielraum offen lassen zu wohlthätiger und gemeinsinniger Wirksamkeit, wie solche nicht durch Befehle erzwungen, sondern nur von dem freien Willen edelgesinnter Menschenfreunde erwartet werden kann. Um diese Ergänzung der Sicherheitspolizei und Armenpflege in angemessener Weise in's Werk zu setzen, haben sich in mehreren Ländern Vereine zur Versorgung entlassener Sträfling gebildet, die viel Gutes wirken. Auch in der Pfalz ist unterm 1. Juli 1842 die Errichtung eines Vereins zur sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst genehmiget, hiernächst im §. 11 des IV. Abschnittes des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 25. August 1843 den weiter sich bildenden Vereinen für das Unterkommen und die Besserung entlassener Sträflinge und Correktionäre Unterstützung und Förderung allergnädigst zugesichert worden.

Nachdem nun der ebenerwähnte pfälzische Verein gegenwärtig bereits über 650 Mitglieder zählt, über nicht unbedeutende Mittel verfügt und schon 35 aus der Filial-Strafanstalt zu Speier entlassene jugendliche Sträflinge und zwei andere gänzlich verwahrloste Knaben mit dem besten Erfolge versorgt hat, so haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß auch in den übrigen Regierungsbezirken die Errichtung von Vereinen für die Besserung und Versorgung entlassener Sträflinge angeregt werde.

Zu allerunterthänigstem Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles empfängt die k. Regierung beikommend die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst genehmigten Grundzüge der Satzungen solcher Kreisvereine mit der Aufforderung, die Bildung eines derartigen Vereines durch Erlassung einer geeigneten Einladung einzuleiten, nach vorläufiger Sicherung des Beitrittes einer genügenden Anzahl von Mitgliedern einen Entwurf vollständiger Satzungen durch einen Ausschuß unter der Leitung eines Regierungs-Mitgliedes berathen zu lassen, und sofort denselben behufs der allerunterthänigsten Erholung der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs anher vorzulegen.

München, den 4. Februar 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen.

Abdruck.

Instruktion zur Einrichtung und Grundzüge zu den Satzungen eines Kreisvereines zur Versorgung der aus Straf-Anstalten Entlassenen.

I. Zweck des Vereines.

Hauptzweck des Vereines ist die Sorge für die sittliche Besserung und das ökonomische Fortkommen der aus Strafanstalten und Zwangsarbeitshäusern entlassenen mittellosen Inländer des . . . . Regierungsbezirkes. Hieran reiht sich die Vorsorge für die Familien unbemittelter Sträflinge.

II. Ausdehnung des Vereines und Mitgliedschaft.

Der Verein bleibt mit seiner Thätigkeit auf den . . . . . . Kreis beschränkt. Jeder männliche und weibliche ökonomisch sebstständige Einwohner des Kreises, der entweder einen jährlichen Beitrag zahlt, oder sich zu bestimmten persönlichen Leistungen verpflichtet, kann Mitglied werden. Solche persönliche Leistungen sind namentlich die Bedienstung eines Entlassenen, dann die Beaufsichtigung derselben, die Aufnahme jugendlicher entlassener Sträflinge in die Lehre u. dgl. Der ordentliche Beitrag eines zahlenden Mitgliedes ist nicht über 2 fl. 24 kr. als Minimum zu fixiren, dabei sind aber größere Beiträge freizustellen, sowie auch Beiträge jedes Belaufes von Nichtmitgliedern, welchem Regierungsbezirke sie angehören, und von Ausländern, von Corporationen und Stiftungen angenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Vor der Constituirung des Vereines geschieht die Anmeldung zur Mitgliedschaft durch Einzeichnung in die umlaufenden Listen, nach derselben durch Erklärung bei den Bezirks-Ausschüssen.

Es ist ein Minimum der Dauer der Mitgliedschaft zu bezeichnen, sodann auch der Bedingung des Austrittes und Ausschlusses aus dem Vereine zu erwähnen.

III. Organe des Vereines.

Für jeden Polizei-Distrikt wird in der Regel ein Ausschuß gebildet, doch können, wo es an Mitgliedern fehlt, auch zwei benachbarte Polizei-Distrikte einen Bezirks-Ausschuß bilden.

Für den ganzen Kreis wird ein Kreis-Ausschuß gebildet.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die ersten Beitritts-Erklärungen zum Vereine zu sammeln und die Wahl der ersten Bezirks-Ausschüsse in der Kreishauptstadt, zugleich die Wahl des ersten Kreis-Ausschusses zu leiten.

Jeder Ausschuß bleibt nicht über drei Jahre und besorgt vor seinem Abgange die Wahl des nachfolgenden Ausschusses, die für den Bezirks-Ausschuß durch Mitglieder des Bezirkes, für den Central-Ausschuß durch die Bezirks-Ausschüsse vorgenommen wird. Die Stimmen werden schriftlich abgegeben. Ersatzmänner für die im Laufe der drei Jahre abgehenden Mitglieder sind die, welche bei den Wahlen nächst den Gewählten die meisten Stimmen haben.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand und Sekretär, nach Erforderniß auch einen Kassier, der Kreisausschuß jedenfalls zugleich einen Kassier.

IV. Wirkungskreis der Ausschüsse und deren Verhältnisse zu den Behörden.

Die Aufgabe der Bezirks-Ausschüsse läßt sich in folgender Art überblicken:

1) Annahme der Beitritts-Erklärung, Evidenthaltung der Liste der Mitglieder, Leitung aller Geschäfte, die zur moralischen Besserung und ökonomischen Unterstützung der Strafentlassenen oder der Angehörigen von Sträflingen des Bezirkes erforderlich sind, Einnahme und Ausgabe der Beiträge und übrigen dem Vereine zufließenden Mittel.

2) Jedes Straf- und Correktionshaus theilt dem einschlägigen Bezirks-Ausschusse einige Wochen vor dem Abgange eines Sträflings oder Correktionärs Notizen mit über dessen Persönlichkeit, Religion, geistige Bildung, Beschäftigung vor der Bestrafung, Verbrechen oder Vergehen, Strafe, Beschäftigung im Strafort, Hoffnung zur Besserung, Neigung und Geschick zu welchem Erwerbe, Baarschaft, die er miterhält, Verwandte, die ihm helfen können und müssen, Gründe, welche ihn der Hilfe des Vereins bedürftig machen, in der Ausführlichkeit, wie sie zur erschöpfenden Kenntniß des zu Unterstützenden nöthig ist. Genügen diese Aufschlüsse nicht, so hat der Bezirks-Ausschuß bei den Bezirks- und Orts-Polizeibehörden weitere Nachfrage anzustellen.

3) Nach der bestehenden allerhöchsten Verordnung werden die Strafentlassenen, wie bisher, an die Polizeibehörde ihrer Heimaths-Gemeinde zugewiesen und an diese auch deren Ersparnisse adressirt, soweit sie der Entlassene nicht als Reisegeld auf die Hand bekommt.

4) Nach der Ankunft des Strafentlassenen im Heimathsorte und seiner Stellung vor der Orts-Polizeibehörde tritt diese mit dem Bezirks-Ausschusse selbst oder den von ihm bezeichneten Mitgliedern des Vereins in Berathung, ob der Entlassene sich zur Unterstützung von Seite des Vereins eignet. Weder die gesetzlich zu dessen Unterhalt und Aufnahme verpflichteten Privaten, Eltern, Verwandte, noch die Armenpflege können von der ihnen obliegenden Verbindlichkeit gegen den Entlassenen durch die Wirksamkeit des Vereins befreit werden. Nur wenn jene Personen zur Aufnahme und Beaufsichtigung des Entlassenen gar nicht geeignet sind, sorgt der Verein für dessen Unterbringung, ohne indeß diese Privaten oder die Armenpflege von der Beitragspflichtigkeit zu dessen Unterhalt zu befreien, über welche im Weigerungsfalle die competente Gerichts- oder Polizeibehörde entscheidet.

5) Ist über die Zuweisung an den Verein entschieden, so kommt der Entlassene unter die Aufsicht eines Vereinsmitgliedes und wird mit den nothwendigsten Kleidern unterstützt; sodann werden

a) Bursche unter 16 Jahren zu ordentlichen Meistern in die Lehre, oder auf dem Lande zu ordentlichen Familien in Dienst gebracht, unter genauer Festsetzung aller Bedingungen. Während der Lehre werden die Vereinsmitglieder sie fortdauernd beaufsichtigen, und in

Verbindung mit dem Dienst- oder Lehrherrn moralisch zu bessern und im Guten zu befestigen suchen.

b) Aeltere, unverheirathete Mannspersonen, die vor der Strafe schon einen Beruf gewählt hatten, oder im Straforte einen Erwerbszweig erlernten, werden in diesem zur Fortsetzung der Lehre, oder als Gesellen oder sonstige Arbeiter untergebracht und fortwährend in sittlicher und ökonomischer Hinsicht beaufsichtiget. Sollen sie mit einem Wanderbuche versehen werden, so ist dem entsprechenden Bezirks-Ausschusse Nachricht zu geben, um dieselben auch an anderen Orten in Obhut halten zu können.

c) Bereits ansässige Entlassene werden in ihren Beruf zurückgewiesen, wenn sich ihnen hiebei Aussicht auf Subsistenz darbietet, wenn nöthig, unter Beihilfe des Vereins mit Werkzeugen, Vorschuß, Abnahme von Produkten und unter Obhut eines Vereins-Mitgliedes über Fleiß und Sittlichkeit des Unterstützten. Ist der Entlassene seinem erlernten Erwerbe entfremdet, so findet die Vorschrift b Anwendung.

Ueber die Haltung von jüngeren Strafentlassenen in häuslicher Pflege, sowie von älteren als Gesellen und Arbeiter sind besondere Vorschriften den dieselben aufnehmenden Familienvätern und Gewerbtreibenden zur Nachachtung mitzutheilen.

In ähnlicher Weise ist bei Strafentlassenen weiblichen Geschlechts zu verfahren:

a) Stehen sie im Alter unter 16 Jahren, so werden sie in solchen Familien in Kost gegeben, die sie bei Verwendung zu häuslicher und Feldarbeit streng zur Sittlichkeit und Religiosität anhalten;

b) Arbeitsfähige, über 16 Jahre alt, wenn ledig, kommen zu Familien in Dienst, wo sie wohl beaufsichtiget sind, wenn verheirathet, so kehren sie in ihre Familien zurück, und werden, so weit es erforderlich, unter Obhut gehalten.

c) Bei Weibspersonen mit unehelichen Kindern ist zugleich für diese Vorsorge erforderlich.

Wie weit der Verein erwerbsunfähigen Entlassenen Beistand zu leisten vermag, hängt von dessen Mitteln ab; eine Verpflichtung der Art kann er nicht übernehmen, um nicht seine Mittel zum Vortheile der Armenpflege zu zersplittern.

Wichtiger ist es dagegen, daß der Verein seine Sorge zugleich auf die Familien armer Sträflinge ausdehnt, aus denen nur zu oft die Kinder, weil zurückgestossen von der bürgerlichen Gesellschaft, in die Fußtapfen der Eltern treten. Aber auch diese Vorsorge darf sich nur in Ergänzung der Verpflichtung der Armenpflege auf eigentliche Unterstützung einlassen, desto thätiger aber die ordentliche Erziehung der oft verwahrlosten Kinder, wenn erforderlich, durch Unterbringung derselben in ordentlichen Familien zu bewirken suchen.

In Bezug auf diese Beihilfe ist dem Vereine von den Polizeibehörden, oder bei Aufnahme der Sträflinge von den Straforts-Inspektionen Nachricht zu ertheilen.

6) Der Bezirks-Ausschuß controlirt fortwährend die Führung jedes in seinem Bezirke versorgten Strafentlassenen mittelst regelmässiger persönlicher Erkundigung durch Ausschuß- oder sonstige verlässige Mitglieder, schlichtet Irrungen und Mißgriffe, und verfügt Aenderungen in der Leitung und Unterstützung des Pfleglings; er entscheidet auch über die Fälle, wo ein Strafentlassener wegen Widerspenstigkeit, Arbeitsscheue oder Unsittlichkeit von der weiteren Vorsorge des Vereins auszuschließen und der Verfügung der Polizeibehörden anheim zu geben ist.

7) Jeder Bezirks-Ausschuß steht unter Aufsicht der Distrikts-Polizeibehörde und hat deren Anordnungen in Bezug auf die Strafentlassenen in so weit Folge zu leisten, als solche nicht Geldausgaben und den Satzungen fremde Anforderungen betreffen; der Bezirks-Ausschuß kann gegen Verfügungen der Polizeistellen durch den Kreis-Ausschuß bei der Regierung Vorstellung einreichen.

8) Zur Geschäftsabkürzung erholen der Bezirks-Ausschuß und die von ihm beauftragten Mitglieder alle Aufschlüsse bei den Polizeibehörden und Armenpflegen mündlich, und so findet auch die Berathung mit denselben wegen Uebernahme und Versorgung von Strafentlassenen statt, er hält aber über diese Aufschlüsse und Berathungen ein Buch zur Vormerkung. Aufforderungen von Aemtern beantwortet der Ausschuß schriftlich, und so verkehrt er auch mit anderen Bezirks-Ausschüssen.

9) Alle Vierteljahre berichtet jeder Bezirks-Ausschuß dem Kreis-Ausschusse

a) über die Veränderungen in der Zahl der Mitglieder,

b) über die Einnahmen an ständigen und unständigen Beiträgen,

c) über die Zahl und Namen der in Obhut genommenen und darin befindlichen Straf-Entlassenen und Familienglieder von Sträflingen, die Fortschritte ihrer moralischen und ökonomischen Besserung, und die Ausgaben, die hierauf stattgefunden.

10) Der Kreis-Ausschuß stellt diese Resultate zusammen und legt sie vierteljährlich der Kreis-Regierung nebst den allenfallsigen Anträgen auf amtliche Verfügungen vor; alljährlich verfaßt er einen Rechenschaftsbericht zu öffentlicher Bekanntmachung.

V. Vertheilung der Fonds, Kasse- und Rechnungswesen.

Jeder Kreisverein bildet zwar eine Verbindung für den gemeinsamen Zweck; die in jedem Polizei-Distrikte oder im Bezirke jedes Bezirks-Ausschusses des Vereins gesammelten Beiträge werden indeß als vorzugsweise den Vereinszwecken desselben Bezirkes angehörig betrachtet.

Da indeß eine Ergänzung der Bezirkskassen untereinander unumgänglich ist, damit zufälligem Mangel an Mitteln des einen Bezirkes aus den reichlicheren Einnahmen des anderen der zweckdienliche Zuschuß werde, so scheint folgende Anordnung angemessen:

1) Was an ständigen und unständigen Beiträgen von den Vereinsmitgliedern oder anderen Personen eines Bezirkes eingeht, verbleibt vorerst dem Bezirks-Ausschusse zur Verwendung im Bezirke, nach Abzug von 10%, die, sowie ein aliquoter Theil (z. B. ¼) der am Ende des Jahres sich ergebenden Ueberschüsse, dem Kreis-Ausschusse zur Verfügung gestellt werden. Von jenem Abzuge sind die Gaben ausgenommen, welche unter der Bedingung einkommen, daß kein solcher Abzug stattfinde.

Die Quote für den Abzug an den Kreisausschuß mag nach Umfluß einer gewissen Periode neugeregelt werden.

2) Der Centralfond des Kreisvereins bildet sich aus diesen Abzügen, aus besonderen Gaben, aus Kreiszuschüssen und aus etwaigen allerhöchsten Bewilligungen Seiner Majestät des Königs, in Gemäßheit der allerhöchsten Bekanntmachung vom 10. Februar 1834 Ziffer III., die Verwendung der Ueberschüsse der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.

3) Der Bezirks-Ausschuß verwendet vor Allem seine ad 1 bemerkten Mittel, jedoch nur subsidiarisch zu den verordnungsmässig dem Zwecke der Versorgung von Strafentlassenen

bestimmten Gemeinde- und Wohlthätigkeitsfonds, dann der Mittel der alimentationspflichtigen Privaten. Reicht seine Einnahme nicht aus, so kann er aus dem Centralfond des Kreises Zuschüsse erhalten, wenn er die zweckmässige, sparsame, die Privat-, Gemeinde-, und Wohlthätigkeitsmittel lediglich ergänzende Verwendung seiner eigenen Fonds nachweiset. Die Bewilligung solcher Zuschüsse erfordert aber die Genehmigung der Kreis-Regierung.

4) Der Central-Ausschuß vertheilt seine ad 2 bemerkten Mittel entweder unter die bedürftigen Bezirks-Ausschüsse, oder er verwendet sie auf Anstalten im Interesse des ganzen Vereins, wie z. B. auf Errichtung von Beschäftigungshäusern für Unverbesserliche, auf landwirthschaftliche Erziehungshäuser für Knaben u. dgl.

5) Die Regie der Ausschüsse ist möglichst sparsam einzurichten, und so viel es angeht, unentgeltlicher Dienst der Mitglieder anzusprechen.

6) Ordentliche Buchführung, gemeinschaftlicher Verschluß der Kasse durch Vorstand, Sekretär und Kassier, Revision der Rechnungen der Bezirks-Ausschüsse durch den Kreis-Ausschuß, der Rechnung des Letzteren durch rechnungsverständige Mitglieder, beides so viel möglich unentgeltlich, sind hiernächst besonders zu normiren.

VI. Auflösung des Vereins.

Auf den Fall der Auflösung des Vereins ist bezüglich des etwa vorhandenen Vermögens Vorsorge zu treffen, wobei sich die Verfügung empfiehlt, das bei den Bezirks-Ausschüssen angesammelte Vermögen der Armenpflege des Bezirkes, das beim Kreis-Ausschusse der Armenpflege des Kreises zuzusichern.

Nr. 28,801.

§. 1416.

(Die Entlassung der Sträflinge aus den Strafanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August d. Js., die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend (Gesetzblatt Seite 219), der Rückfall in Zukunft nur mehr einen Erschwerungsgrund bildet, die Verwarnungen vor Rückfall bei Entlassung der Sträflinge aus der Strafanstalt in der bisher üblichen Weise daher ihren rechtlichen Stützpunkt verloren haben, so ergeht an die k. Regierung, Kammer des Innern, im Anlasse einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Justiz der Auftrag, den Vorstand der untergebenen Strafanstalt anzuweisen, daß künftig bei Entlassung eines Sträflings aus der Anstalt eine Belehrung über die Folge des Rückfalles nach Maaßgabe des Strafgesetzbuches Artikel 111—116 Theil I. zu unterbleiben habe, und die Büsser lediglich nachdrücklichst zu verwarnen seien, sich zu bessern und sich keines neuen Verbrechens oder Vergehens schuldig zu machen.

München, den 9. Dezember 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen der sämmtlichen Kreise, Kammern des Innern, mit Ausnahme von Niederbayern, der Pfalz und Schwaben und Neuburg also ergangen.

Nr. 17,637.

§. 1417.

(Den Jahresbericht über die Zwangsarbeits-Anstalt Kaisheim für 18$\frac{49}{50}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Der Vorsorge für die Beschäftigung der aus den Strafanstalten und den Zwangsarbeits-Häusern Entlassenen hat die k. Regierung die der Wichtigkeit der Sache entsprechende unablässige Aufmerksamkeit und nachdrücklichste Ueberwachung zuzuwenden, zu welchem Zwecke die Thätigkeit der äußern Behörden, wie der Privatvereine, von Zeit zu Zeit auch durch geeignete Aufmahnungen und Weisungen im Allgemeinen anzuregen und nach Maaßgabe der einschlägigen instruktiven Normen in entsprechender Weise zu leiten ist. Die Errichtung von polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten wenigstens in den Städten, wie eine solche in Augsburg bereits besteht, welche Anstalten jedoch von den Beschäftigungs-Anstalten für unbescholtene Arme strenge gesondert gehalten werden müssen, hat sich bisher als die beste Maaßnahme erprobt, die entlassenen Sträflinge und Zwangsarbeiter gegen Rückfall zu sichern. Es ist daher mit aller Wärme darauf hinzuwirken, daß möglichst viele solche Anstalten in's Leben gerufen werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen und einzuleiten.

München, den 19. April 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Nachachtung bezüglich der Vorsorge für die aus den Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten Entlassenen.

Nr. 9,054.

§. 1418.

(Die Benützung der Eisenbahnfahrten für die aus Strafanstalten Entlassenen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird in dem Anschlusse ein Abdruck der von der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten unterm 27. v. Mts. an die Oberpost- und Bahnämter erlassenen Anordnung zur Kenntnißnahme, sowie zur Verständigung der untergeordneten Strafanstalts-Verwaltungen mitgetheilt, wobei mit Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 19. März d. Js. Nr. 4,314 *) Nachstehendes verfügt wird:

1) Da nicht nur das Interesse der öffentlichen Sicherheit, sondern auch die besondere Vorsorge für die aus den Strafanstalten entlassenen Individuen die möglich schleunigste Ueberlieferung derselben an die Heimaths-Behörden gebietet, so sind von nun an, gleichwie dieses bezüglich der entlassenen Correktionäre aus dem Zwangsarbeitshause Kloster Ebrach bereits durch Ministerial-Entschließung vom 1. Juli v. Js. Nr. 10,991 angeordnet ist, diejenigen zur Entlassung kommenden Sträflinge, welche schwächlich, kränklich oder in weiterer Ferne heimathberechtigt sind, auf der Eisenbahn in der III. Wagenklasse in ihre Heimath zu befördern.

2) Es ist hierbei als Grundsatz festzuhalten, daß eine Verpflichtung des Staatsärars zur Zahlung der Fahrtaxen zunächst nicht besteht, vielmehr die entlassenen Sträflinge vorerst verbunden sind, selbe aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

---

*) War eine vorbereitende, Bericht abfordernde Entschließung. Man vergleiche auch, was wegen des Transports von Schüblingen auf Eisenbahnen in dem folgenden Absatze XII. D. §. 1442 vorkommt.

3) Damit aber auch für Unbemittelte und für solche, deren geringen Ueberverdienst zu schmälern aus höheren Rücksichten nicht räthlich erscheint, den Strafanstalts-Verwaltungen die erforderlichen Fonds zur Verfügung stehen, wird eine Position hiefür in den jährlichen Bedarfs-Voranschlägen der Strafhäuser vorgesehen, und der entsprechende Credit eröffnet werden.

Welchen Entlassenen hiernach die freie Beförderung auf der Eisenbahn zu Statten kommen soll, wird der pflichtmässigen und wohlerwogenen Würdigung der Strafanstalts-Verwaltungen anheim gegeben, welche hierbei auf wohlbemessene Sparsamkeit jederzeit geeigneten Bedacht zu nehmen haben.

4) Die Strafanstalts-Verwaltungen haben die zur Beförderung auf der Eisenbahn instradirten Entlassenen mit besonderen,

den Namen,
Heimathsort, dann
die Bahn-Zu- und Abgangs-Orte

enthaltenden amtlichen Vorweisen zu versehen, welche von den Inhabern bei der Eisenbahn-Expedition der Einsteigstation gegen Empfangnahme der Fahrbillets abzugeben sind.

5) Die Bezahlung der erlaufenen Fahrtaxen wird allmonatlich von den Strafanstalts-Verwaltungen an die betreffenden k. Bezirks-Bahnämter geleistet.

Zu dem Ende werden von Letzteren die eingezogenen Vorweise gesammelt, und der betreffenden Strafanstalts-Verwaltung jeden Monat behufs der Abrechnung und Berichtigung zugesendet.

6) Diese Berichtigung hat bezüglich der oben unter Ziffer 3 genannten Categorie à Conto der für diesen Zweck eröffneten besonderen Etats-Position zu erfolgen.

In Ansehung derjenigen Entlassenen aber, welche aus eigenen Mitteln oder aus namhaftem Ueberverdienste die Fahrtaxen zu bestreiten im Stande sind, haben die Straf-Anstalts-Verwaltungen bei deren Austritte diese Kosten sogleich zu berechnen und entweder abzuziehen, oder aber vorzuschießen und diese Vorschüsse durch die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden einheben und zurückerstatten zu lassen.

7) Zur Verhütung von Unterschleifen ist von der General-Direktion der Verkehrs-Anstalten die Anordnung getroffen worden, daß die Billets vor der Abgabe an diese Individuen mit der Feder von der untern Ecke der linken Seite nach der oberen Ecke der rechten Seite stark durchstrichen werden.

Die Entlassenen sind bei ihrem Abgange von den Strafanstalts-Verwaltungen gegen Mißbrauch noch besonders nachdrucksam zu verwarnen.

8) Die in der Verfügung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten vom 27. v. Mts. bezeichneten Zugangsplätze sind genau einzuhalten.

Insoferne künftig Veränderungen hierin nothwendig werden, ist jedesmal Anzeige zu erstatten.

9) Wegen Eröffnung der begehrten Credite wird besondere Entschließung erfolgen.

Hiernach ist das weiter Erforderliche ungesäumt zu verfügen, und von dieser Entschließung nicht nur den Strafanstalts-Verwaltungen, sondern auch den Distrikts-Polizeibehörden Kenntniß zu geben.

München, den 10. Juni 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Pfalz.

Abdruck.

München, den 27. Mai 1853.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Benützung der Eisenbahnen für die aus den Strafanstalten Entlassenen betr.)

In der Erwägung, daß die schleunige Zurückbeförderung der aus den Strafanstalten entlassenen Individuen in ihre Heimath nicht nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sondern auch in der Fürsorge für diese Entlassenen selbst gelegen ist, wurde bekanntlich bereits bezüglich der aus der Zwangsarbeits-Anstalt zu Kloster Ebrach Entlassenen die Einrichtung getroffen, daß dieselben auf Vorweis des dortigen k. Polizei-Commissariats mit Reisescheinen III. Klasse gegen Einzug der Vorweise am Einsteigorte versehen und auf der Bahn befördert werden, und daß von der Einsteigstation mit dem genannten k. Polizei-Commissariate wegen Entrichtung der Fahrtaxen gegen Zusendung der eingezogenen Vorweise allmonatlich abgerechnet wird.

Von Seite des k. Staatsministeriums des Innern wurde die Ausdehnung dieser Einrichtung auf weitere Strafanstalts-Verwaltungen gewünscht und für die einzelnen Strafanstalts-Verwaltungen nachstehende Eisenbahnstationen als Zugangsplätze der entlassenen Sträflinge bezeichnet:

1) für die Strafhaus-Commission München die Station München;
2) für das Polizei-Commissariat Kaisheim die Station Donauwörth;
3) für die Polizei-Commissariate Amberg und Lichtenau die Station Nürnberg;
4) für die Strafhaus-Inspektion St. Georgen die Stationen Kulmbach und Marktschorgast;
5) für das k. Polizei-Commissariat Plassenburg die Station Kulmbach;
6) für die Strafhaus-Inspektion Würzburg die Station Schweinfurt.

Die sub Nr. 4 und 6 bemerkten Zugänge ändern sich jedoch mit der Vollendung der Bayreuth-Neuenmarkter und der Ludwigs-Westbahn.

Das k. Bezirksamt wird nun hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die genannten k. Strafanstalts-Verwaltungen nunmehr die entlassenen Sträflinge mit besondern, den Vor- und Zunamen, Heimathsort, dann die Bahn-Zu- und Abgangsorte enthaltenden Vorweisen versehen werden, welche bei der Billet-Expedition der Einsteigstation gegen Empfang des treffenden Billets III. Klasse abzugeben sind.

Die in dieser Weise eingezogenen Vorweise sind von dem k. Bezirksamte zu verzeichnen, und der Strafanstalt, welche sie ausgestellt hat, allmonatlich behufs der Abrechnung und Zahlung der erwachsenen Fahrtaxen zuzusenden.

Da indessen von Seite der entlassenen Sträflinge, wenn sie allein reisen, der Verkauf des empfangenen Fahrbillets zu befürchten steht, so sind die Billets vor der Abgabe an diese Individuen mit der Feder von der untern Ecke der linken Seite nach der obern Ecke der rechten Seite stark zu durchstreichen.

Ingleichen sind die Condukteure anzuweisen, die mit solchen Billets versehenen Personen jedesmal in das für Schüblinge bestimmte Coupé zu setzen, denselben die Billets sorgfältig an der letzten Station vor der Aussteigstation abzunehmen, und ihnen das Verlassen des Wagenzuges auch nur an dem betreffenden Aussteigorte zu gestatten.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

(H.)

4. Ausscheidung der Straforte nach Confession und Geschlecht des Sträflings und nach dem Sitze des urtheilenden Gerichts.

Nr. 311. §. 1419.

(Ausscheidung der Criminalsträflinge in den Zucht- und Strafarbeitshäusern nach Confessionen und Geschlechtern betr. *)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die bei den Freiheitsstrafen gesetzlich beabsichtete moralische Besserung der Sträflinge möglichst zu fördern, und um insbesondere diesen Letztern die Wohlthat eines durchaus entsprechenden, mit ungetheiltem Interesse zu spendenden religiösen Unterrichts — als die erste und unerläßlichste Grundlage moralischer Besserung — in einer Weise zuzuwenden, welche, ohne allzu große Kostenmehrung, des vorgestellten Zieles zunächst nur durch geeignete Concentrirung der bisher im Gefolge der paritätischen Seelsorge vielfältig zersplitterten pekuniären Kräfte sich versichert; haben Seine Majestät der König rücksichtlich der in den Strafanstalten diesseits des Rheins detinirten Criminalsträflinge eine durchgreifende Ausscheidung nach Confessionen und Geschlechtern zu beschließen, und in diesem Sinne Allerhöchst zu befehlen geruht, was folgt:

I.

Die zur Zeit diesseits des Rheins bestehenden Zucht- und Strafarbeitshäuser, nämlich das Zucht- und Strafarbeitshaus in München, das Zuchthaus in Lichtenau und die Strafarbeitshäuser zu St. Georgen, Amberg und Würzburg sind sammt und sonders dem dreifachen Zwecke der Detention von Ketten-, Zuchthaus- und Arbeitshaussträflingen fortan gewidmet; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die strafgesetzlich erforderliche Absonderung dieser drei Büßer-Categorien innerhalb der Anstaltsgebäude überall in geeigneter Weise stattzufinden habe.

II.

Von diesen Strafanstalten wird

1) die in München zur Aufnahme der katholischen Büßer männlichen Geschlechts aus den Regierungsbezirken von Oberbayern, Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg,
2) die in Lichtenau zur Aufnahme der katholischen Büßer männlichen Geschlechts aus den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg,
3) die in St. Georgen zur Aufnahme der sämmtlichen protestantischen Büßer männlichen Geschlechts,
4) die in Amberg zur Aufnahme der sämmtlichen katholischen Büßerinnen, endlich
5) die in Würzburg zur Aufnahme der sämmtlichen protestantischen Büßerinnen

für die Zukunft bestimmt.

III.

Was die israelitischen Glaubensgenossen betrifft, so hat die Ablieferung der sämmtlichen männlichen Büßer jederzeit an die Anstalt zu Lichtenau, die der weiblichen aber an die Anstalt zu Würzburg zu geschehen.

---

*) Ueber die Ausscheidung der Schanzsträflinge nach Confessionen siehe oben §. 1379 S. 137 Abdruck und zwar die Kriegsministerial-Entschließung vom 11. Mai 1841 Nr. 5024.

(W.)

IV.

Ueber die künftige Bestellung der Seelsorge in den einzelnen Strafanstalten ergehet unterm Heutigen an jede der einschlägigen Kreisregierungen besondere Entschließung.

V.

Die vorstehenden, unter II und III enthaltenen Bestimmungen treten bezüglich aller neu zugehenden Sträflinge von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Bestimmungen an in Wirksamkeit.

Rücksichtlich der in die respektiven Anstalten bereits aufgenommenen, und nach den eben gedachten Bestimmungen zur Dislokation geeigneten Büsser ist diese Dislokation unter den entsprechenden sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen mit dem Eintritte milder Witterung alsbald zu beginnen, und bis längstens zum 1. Juni l. J. unfehlbar zu Ende zu bringen.

VI.

Ausgenommen von der unter Ziffer V Absatz 2 enthaltenen Vorschrift sind:

1) diejenigen Büßer, welche ihre Strafzeit vor dem 1. Oktober l. J. vollständig erstrecken, eben so
2) alle Büßer, welche innerhalb des eben erwähnten Zeitraumes nach Art. 12, 13 und 16, Theil I des Strafgesetzbuches ihrer Begnadigung entgegensehen, ferner
3) diejenigen, dermal in der Anstalt zu München befindlichen katholischen Büßer männlichen Geschlechts, welche zur Transferirung in die Strafanstalt zu Lichtenau, dann die gegenwärtig in der letztgenannten Anstalt befindlichen Büßer gleicher Categorie, welche zur Ablieferung in die Münchener Anstalt sich eignen würden; endlich
4) diejenigen katholischen Büsserinnen in der Strafanstalt zu München, welche dermal zur Besorgung der in Selbstregie betriebenen Anstaltsküche verwendet werden, so weit sie deßfalls ohne Zweckbeeinträchtigung auch für die Zukunft nach genauer Bemessung des wahren Bedürfnisses nicht entbehrt werden können.

Die unter Nr. 1, 3 und 4 begriffenen Individuen haben den Rest ihrer Strafe ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Ziffer II und III in derjenigen Anstalt zu erstehen, in welcher sie sich bereits dermal befinden.

Gleiches gilt auch von den unter Nr. 2 genannten Büßern, so fern sie nicht etwa nach der Hand als zur Begnadigung nicht geeignet erachtet werden sollten, welch' letzteren Falles sie alsdann der den Bestimmungen unter Ziffer II und III entsprechenden Anstalt noch nachträglich zugewiesen werden müßten.

Abgänge, welche in der Zahl der unter Nr. 4 aufgeführten Individuen in der Folge sich ergeben, sind auf erfolgende Anzeige von der vorgesetzten Kreisregierung durch hiefür geeignete Büßerinnen der Strafanstalt in Amberg, oder durch abgeurtheilte, aber nach Amberg noch nicht abgelieferte weibliche Sträflinge jederzeit zu ergänzen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach im Benehmen mit dem einschlägigen k. Appellationsgerichte das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 15. Januar 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., von Oberbayern, Oberpfalz und von Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Nachricht den k. Regierungen, K. d. J., von Niederbayern und von Schwaben und Neuburg zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Nr. 12,895.

§. 1420.

(Die Ausscheidung der Sträflinge nach Confessionen und Geschlecht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den am 27. v. M. erstatteten Bericht unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes erwiedert:

Alle Soldaten, sie mögen diesseits oder jenseits des Rheins geboren oder heimathberechtigt sein, und ohne Unterschied, ob dieselben in der Pfalz oder in einem der übrigen sieben Regierungsbezirke garnisoniren, stehen bezüglich der gemeinen Verbrechen unter der Strafgesetzgebung für das Königreich Bayern.

Da die Strafanstalten in der Pfalz nur dem dort giltigen Strafgesetzbuche entsprechen, so sind bisher alle Militairs, welche nach dem bayerischen Strafgesetzbuch abgeurtheilt wurden, in die Strafanstalten diesseits des Rheines abgeliefert worden.

Diese Verfügung ist durch die allerhöchste Anordnung vom 15. Januar l. J. nicht abgeändert, besteht sohin noch in voller Kraft, nur mit dem Unterschiede, daß Soldaten, welche bei Garnisonen in der Pfalz stehen, und dort nach dem bayerischen Strafgesetzbuche abgeurtheilt werden, nicht mehr wie früher in die Strafanstalt Würzburg, sondern mit Rücksichtnahme auf ihre Confession entweder als Protestanten nach St. Georgen oder als Katholiken nach Lichtenau abzuliefern sind.

Das Polizei-Commissariat der Strafanstalt zu Lichtenau ist hienach geeignet anzuweisen.

München, den 6. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht an die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., wegen St. Georgen.

Nr. 26,196.

§. 1421.

(Den Confessionswechsel mehrerer Sträflinge in den Strafanstalten, namentlich zu Lichtenau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht vom 23. v. M., den Confessionswechsel mehrerer Sträflinge in den Strafanstälten, namentlich zu Lichtenau betr., wird der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., nachfolgende Entschließung ertheilt:

1) Nachdem die von der k. Regierung angezeigten Thatsachen außer allen Zweifel stellen, daß sowohl zu Lichtenau als zu St. Georgen Sträflinge in mehreren Fällen und in nicht ganz geringer Zahl die Religion nur zu dem Zwecke gewechselt haben, um in eine andere Strafanstalt versetzt zu werden, wo sie sich ein behaglicheres Leben oder größeren Nebenverdienst versprechen, oder auch um vielleicht auf dem Transporte Gelegenheit zur Entweichung zu finden, und nachdem selbst Fälle vorgekommen sind, wo Sträflinge, wenn sie sich in diesen Hoffnungen getäuscht fanden, zu der kaum verlassenen Confession wieder durch einen neuen Wechsel nach kurzer Zeit zurückkehrten, um in die alte Strafanstalt wieder zurückversetzt zu werden, so wird zur Hintanhaltung dieses frechen Spieles mit den heiligsten Gütern verfügt:

daß künftig Sträflinge, welche während ihrer Strafzeit von einer Confession zur andern übertreten, nicht mehr in eine andere Strafanstalt versetzt, sondern in derjenigen belassen werden sollen, in welche sie bei dem Strafantritte abgeliefert worden sind.

Diese Verfügung ist in den Strafanstalten gehörig bekannt zu machen.

2) Mit den betreffenden geistlichen Oberbehörden ist das geeignete Benehmen einzuleiten, auf daß, so oft Sträflinge zum Uebertritte von einer Confession zur andern sich anmelden, diesem Uebertritte nicht statt gegeben werde, bevor nicht der nöthige Unterricht in den Religionslehren vorangegangen ist.

München, den 2. September 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den Regierungen von Oberbayern und von Oberfranken, K. d. J., zur Wissenschaft und Nachachtung bezüglich der Strafanstalten zu München und zu St. Georgen.

Nr. 36,647. §. 1422.

(Die Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes in der Strafanstalt zu St. Georgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. Oktober l. J. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung erwiedert, wie auf den Antrag der Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes in der Strafanstalt zu St. Georgen nicht eingegangen werden könne, nachdem durch eine solche Maßnahme die unterm 15. Januar 1842 ausgeschriebenen, auf den gewichtigsten Motiven beruhenden allerhöchsten Anordnungen Seiner Majestät des Königs über die Ausscheidung der Zucht- und Strafarbeitshaus-Büsser nach Confessionen geradezu wieder aufgehoben werden würden.

Da jedoch bereits unterm 2. September 1845 verfügt worden ist, daß, so oft Sträflinge zum Uebertritte von einer Confession zur andern sich anmelden, diesem Uebertritte nicht stattzugeben sei, bevor nicht der nöthige Unterricht in den Religionslehren vorangegangen ist, und da im Vollzuge dieser Anordnung den betreffenden geistlichen Behörden eine ausreichende Gelegenheit dargeboten ist, sich eine durchaus sichere Ueberzeugung zu verschaffen, ob der beabsichtigte Religions-Wechsel wirklich auf innerem Antriebe und innerer Ueberzeugung beruhe, und nicht aus äußeren Motiven entsprungen sei, so wird hiemit gestattet, daß Sträflinge, welche während ihrer Strafzeit von einer Confession zur andern übertreten, alsdann in eine andere Strafanstalt versetzt werden, wenn der betreffende Pfarrer bei seiner Amtspflicht die Erklärung abgegeben hat, daß der betreffende Sträfling seine Religion nicht aus unlautern Absichten, sondern wirklich aus innerer Ueberzeugung gewechselt habe.

Hienach hat die k. Regierung im geeigneten Benehmen mit den betreffenden geistlichen Oberbehörden das Geeignete zu verfügen, wozu die Berichtsbeilagen sammt den eingesendeten Akten zurückfolgen.

München, den 7. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den k. Regierungen von Oberbayern und von Mittelfranken zur Wissenschaft und Nachachtung bezüglich der Strafanstalten zu München und Lichtenau.

Nr. 38,014. §. 1423.

(Die Ausscheidung der Criminalsträflinge nach Geschlecht und Confessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die in den sieben ältern Kreisen des Königreichs militärgerichtlich abgeurtheilten Büsser in die Strafanstalten, welche den Regierungsbezirken ihrer

Heimat oder in jene Anstalten aufzunehmen sind, welche den Regierungsbezirken, worin die Militärgerichte I. Instanz und die Verurtheilten sich befinden, zugewiesen sind. —

Die k. Regierung, K. d. J., erhält in Folge dieser Anregung den Auftrag, dem Vorstande der Strafanstalt München zur Nachachtung zu eröffnen, wie die Heimat des Verbrechers, so wie früher, auch seit den unterm 15. Jänner 1842 ausgeschriebenen Anordnungen über die Ausscheidung der Criminalsträflinge nach Geschlecht und Confessionen den Strafort nicht bestimme und daß demnach die in den diesrheinischen Gebietstheilen abgeurtheilten Verbrecher des Militärstandes wie bisher, jedoch mit geeigneter Rücksichtnahme auf die Allerhöchst angeordnete Ausscheidung nach Confessionen, in jene Strafanstalt aufzunehmen sind, welche den Regierungsbezirken zugewiesen ist, worin die betreffenden Militärgerichte I. Instanz sich befinden.

München, den 26. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., zur Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung mit dem Bemerken, daß hienach die am 28. August l. Js. auf eine ähnliche Anfrage ergangene Entschließung als berichtiget anzusehen sei.

Nr. 2,540. **§. 1424.**

(Die Ausscheidung der Criminalsträflinge nach Geschlecht und Confessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird in Folge der, durch ihre Mittheilungen vom 5. Jänner l. J. veranlaßten, und von dem k. Justizministerium anher gegebenen Anfragen der k. Appellationsgerichte von Oberfranken, dann von Unterfranken und Aschaffenburg hiemit eröffnet, daß der Grundsatz, welcher in der an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., erlassenen, und der k. Regierung in Abschrift zugeschlossenen Entschließung vom 26. Dez. v. J. über die Bestimmung der Strafortе ausgesprochen worden ist, nicht blos bei den dem Militärstand angehörenden, sondern bei allen Criminalsträflingen in Anwendung zu bringen sei, und daß demnach die abgeurtheilten Verbrecher des Militär- wie des Civilstandes, sie mögen In- oder Ausländer sein, wie bisher, jedoch mit geeigneter Rücksichtnahme auf die Allerhöchst angeordnete Ausscheidung nach Geschlecht und Confessionen, in jenen Strafanstalten aufzunehmen seien, welche den Regierungsbezirken zugewiesen sind, worin die aburtheilenden Criminalgerichte I. Instanz sich befinden. Hienach hat die k. Regierung das Geeignete zu veranlassen, wobei wiederholt bemerkt wird, daß demgemäß die am 28. August v. J. auf eine ähnliche Anfrage ergangene Entschließung als berichtiget anzusehen sei.

München, den 14. Mai 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 22,096. **§. 1425.**

(Den Confessionswechsel der Sträflinge und Zwangsarbeiter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung des Uebelstandes, daß zuweilen Sträflinge und Zwangsarbeiter, nicht aus religiöser Ueberzeugung, sondern lediglich in der Absicht, um in eine andere Straf- oder Zwangs-Arbeitsanstalt versetzt zu werden, von einer Confession zur andern übertreten, ist an das unter-

fertigte Staatsministerium der Antrag auf Wiederaufhebung der unterm 15. Jänner und 16. Februar 1842 ausgeschriebenen allerhöchsten Anordnungen über die Ausscheidung der Büßer nach Confessionen gebracht worden.

Diesem Antrage kann jedoch um so weniger Folge gegeben werden, als andere Mittel zu Gebote stehen, durch welche dem erwähnten Uebelstande begegnet werden kann.

In dieser Hinsicht wird hiermit verfügt, was folgt:

1) Jeder zum Uebertritte zu einer andern Confession sich anmeldende Sträfling oder Zwangsarbeiter ist zuvörderst von dem Vorstande der Anstalt über die seinem Vorhaben zu Grunde liegenden Motive zu Protokoll zu vernehmen.

Ergibt sich hiebei aus dessen eigenem Zugeständnisse, daß diese Motive nicht auf innerer religiöser Ueberzeugung beruhen, sondern lediglich aus äußeren, weltlichen Ursachen entsprungen sind, so ist demselben unter geeigneter Belehrung sogleich zu eröffnen, daß seiner Anmeldung keine weitere Folge gegeben werden könne.

Etwaigen Beschwerden des Comparenten ist auf den Grund zu sehen, und soferne sie sich als begründet erweisen, in thunlichster Bälde abzuhelfen.

Wenn derselbe aber bestimmt erklärt, seine Confession aus religiösen Motiven wechseln zu wollen, so ist ihm

2) zu eröffnen, daß sein Confessionswechsel in keinem Falle seine Versetzung in eine andere Anstalt zur Folge habe, daß ihm jedoch durch einen in der Nähe wohnenden Geistlichen derjenigen Kirche, zu welcher er übertreten will, der nöthige Unterricht in den Religionslehren dieser Kirche werde ertheilt, und nach wirklich erfolgtem Uebertritte die Heilsmittel derselben, soweit es die Umstände erlauben, zeitweise werden gespendet werden.

3) Diesem Vorhalte ist sodann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Religionswechsel geeignete Folge zu geben.

Zum Vollzuge vorstehender Verfügungen hat die k. Regierung, K. d. J., alsbald das Geeignete vorzukehren.

München, den 14. Februar 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung, K. d. J., 1) von Oberbayern, 2) der Oberpfalz und von Regensburg, 3) von Oberfranken, 4) von Mittelfranken, 5) von Unterfranken und Aschaffenburg und 6) von Schwaben und Neuburg, also ergangen.

Nr. 2,547. **§. 1426.**

(Die Verwendung der Strafanstalt Würzburg links des Mains betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 23. Febr. vor. J., welche den k. Appellationsgerichten mit Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 27. Febr. vor. J. zur Kenntniß gebracht wurde, war die Strafanstalt Würzburg links d. M. vorzüglich zur Aufnahme der in der Strafanstalt Lichtenau nicht mehr Raum findenden Arbeitshaussträflinge zu verwenden.

Diese Anordnung wird hiemit im Einverständnisse des k. Staatsministeriums des Innern dahin modificirt, daß von nun an in die Strafanstalt Würzburg links d. M.

1) alle männlichen Sträflinge israelitischer Religion aus den Regierungsbezirken dießseits des Rheins

2) die vom Schwurgerichte oder dem Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg zur

Arbeitshausstrafe verurtheilten Verbrecher männlichen Geschlechts und katholischer Religion

zur Erstehung der ihnen zuerkannten Strafen unmittelbar zu verbringen sind.

Wenn durch die sub Nr. 2 angeordnete Ablieferung die für die Strafanstalt Würzburg links d. M. festgesetzte Maximalsumme von 130 Büssern überschritten ist, hat die Strafhausinspection Würzburg links d. M. die Weiterlieferung des Ueberschusses in die Strafanstalt Lichtenau, oder wenn es dort an Raum fehlt, in jene auf der Plassenburg einzuleiten.

Von gegenwärtiger Anordnung ist den Kreis- und Stadtgerichten zu genauer Darnachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 4. Jänner 1853.

Staatsministerium der Justiz.

An sämmtliche Appellationsgerichte dießseits des Rheins, also ergangen.

Vom k. Staatsministerium des Innern den k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins mitgetheilt den 15. Jänner 1853 sub Nr. 674.

5. Dienst- und Hausordnung der Strafanstalt München.

Nr. 17,930. §. 1427.

(Den Entwurf der Dienstvorschriften und Hausordnung in der Strafanstalt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. August v. J. wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilagen eröffnet:

I. Der vorgelegte Entwurf einer Dienst- und Hausordnung für die Strafanstalt München wird nach Benehmen mit dem k. Ministerium der Justiz, der Finanzen und des Kriegs unter nachfolgenden Modificationen genehmigt:

1) Die Abänderungen einzelner Paragraphen des Entwurfes sind aus der Beilage A zu entnehmen.

Die unverändert gebliebenen Paragraphen werden genehmigt, und ist in denselben statt des Wortes „Statuten", der Ausdruck „Dienstes- und Hausordnung" einzustellen.

2) Bezüglich der Verköstigung hat es bei der Regierungsentschließung vom 26. Februar 1844 sein Bewenden, mit Vorbehalt der ausgesprochenen Schärfung.

3) Hinsichtlich der Bestimmung §. 93*) der Dienstes- und Hausordnung ist der Strafhaus-Commission bemerklich zu machen, daß das Princip der Sonderung der Sträflinge zur Nachtszeit, soweit solches ausführbar ist, sowie die strengste Aufsicht zur Nachtszeit gehandhabt werden soll (Vid. §. 65 der Instruction.).

4) Die im §. 144**) bestimmte Unterrichtsstunde von Mittags 12—1 Uhr wurde nur in Berücksichtigung des Umstandes genehmigt, daß Unterbrechung der Arbeitsstunden durch Unterrichtsstunden zu vermeiden sind. Sollten über die dermaligen Anordnungen von der einen oder andern Seite nachtheilige Wahrnehmungen gemacht werden, so sind die entsprechenden Aenderungen zu begutachten.

II. Die k. Regierung hat nach Ansicht des abgeänderten §. 101***) den Lehrplan für die Strafanstalt zu erholen und denselben mit der vorbehaltenen Genehmigung zu versehen.

III. Die Genehmigung der Instruction für das Hauspersonal bleibt der k. Regierung nach Benehmen mit der k. Regierung, Kammer der Finanzen, und mit dem k. Appellationsgerichte vorbehalten.

*) Jetzt §. 91; **) jetzt §. 142; ***) jetzt §. 99.

IV. Nach beendigtem Drucke der Dienstes- und Hausordnung und der Instruction sind von beiden 36 Exemplare anher vorzulegen.

V. Die k. Regierung hat sich nach Ansicht des §. 58 der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17 Dezember 1825 die nach Umständen jährlich mehrmals zu übende Nachsicht angelegen sein zu lassen, ohne daß damit außerordentliche oder umfassende Amts-Verwaltungs- und Kassavisitationen ausgeschlossen sind.

Wegen Mitwirkung des k. Appellationsgerichtes ist das k. Justizministerium angegangen worden, eine Visitation der hiesigen Strafanstalt durch eines derjenigen Appellationsgerichtsmitglieder vornehmen zu lassen, welche zur Prüfung der Staatsdienstadspiranten in jedem Jahre hieher kommen.

München, den 25. Juni 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

§. 1428.

Nr. 36,605.

(Die Dienst- und Hausordnung für die Strafanstalt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt anruhend 1 Exemplar der Dienst- und Hausordnung der Strafanstalt München vom Jahre 1845, und 1 Exemplar der Instruction über die innere Dienst-Ordnung für die Angestellten besagter Anstalt vom Jahre 1845 zum dienstlichen Gebrauch in vorkommenden Fällen.

München, den 3. Dezember 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen von Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck 1.

Dienstes- und Hausordnung für die kgl. bayer. Strafanstalt München.

Erster Theil.

Von der Organisation.

I. Capitel.

Obere Leitung.

§. 1.

Die Strafanstalt München steht unter der obern Leitung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Alle Anordnungen in Bezug auf Verwaltung, innere Einrichtung, Comptabilität und Polizei dieser Anstalt gehen von dieser Stelle aus, vorbehaltlich der Mitwirkung des k. Appellationsgerichts von Oberbayern nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und nach Maaßgabe des §. 58 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, so wie der höchsten Ministerial-Entschließung vom 4. März 1829 in den gesetzlich festgesetzten Fällen.

In Beziehung auf das Rechnungswesen empfängt dieselbe die besondern Weisungen und

Anordnungen von der Kammer der Finanzen, wohin auch die desfallsigen Elaborate einzusenden sind.

II. Capitel.

Von dem Dienstpersonal der Strafanstalt.

I. Abschnitt.

§. 2.

Die Strafhauscommission besteht aus:

a) dem Commissär;

b) einem Rechnungsführer, dem auch die Kassakontrole obliegt;

c) einem Funktionär als Aktuar und

d) zwei freien Schreibern.

II. Abschnitt.

Von dem untergeordneten Dienstpersonal.

§. 3.

Außerdem werden ein Hausmeister, 3—4 Werkmeister und das erforderliche Aufsichtspersonal von dem Vorstande der Anstalt auf Ruf und Widerruf aufgenommen. Die Zahl der Aufseher richtet sich nach der Bevölkerung der Anstalt, und es können für 50 Gefangene je zwei Aufseher aufgenommen werden.

Das Aufsichtspersonal muß unverheirathet sein.

Zur Bewachung von Weibern sollen Aufseherinnen verwendet werden.

§. 4.

Bei dem Dienste der Anstalt haben mitzuwirken:

1) der Arzt;

2) der Geistliche;

3) der Chirurg;

4) die Militärwachmannschaft.

III. Capitel.

Von der Verwaltung der Anstalt und von dem Wirkungskreis des Dienstpersonals.

I. Abschnitt.

Von der Verwaltung im Allgemeinen.

§. 5.

Die Verwaltung der Strafanstalt richtet sich in Beziehung auf die Detenten nach den allgemeinen Rechnungs- und Verwaltungs-, dann nach den hienach folgenden besondern Vorschriften; in Beziehung auf die Wirthschaft und Fabrikation aber nach dem jährlichen Voranschlage und den etwa erlassen werdenden besondern Anordnungen. —

II. Abschnitt.

Wirkungskreis des Vorstandes.

§. 6.

Der Vorstand hat die Leitung des gesammten Haushaltes, der Polizei und der innern Einrichtung der Anstalt, so wie der Beschäftigung.

§. 7.

Er ist für die genaue Aus- und Durchführung der festgesetzten Ordnung des Hauses und für die gesetzmäßige Absonderung und Behandlung der Büßer nach den Vorschriften dieser Dienst- und Hausordnung verantwortlich.

Der Vorstand überzeugt sich jede Woche persönlich durch mehrmalige Visitation in allen Theilen des Hauses von dem pünktlichen Vollzuge der Anordnungen, von dem Zustande der Gefangenen, der Lebensmittel, Geräthe, Stoffe und Fabrikate.

§. 8.

Der Vorstand überwacht den baulichen Zustand des Hauses und veranlaßt die nöthigen Reparationen durch die k. Baubehörde.

Er überwacht und sorgt für die Feuersicherheit, sowie für die gute Haltung der Lösch-Apparate.

§. 9.

Er ist verpflichtet, zu sorgen, daß die Register über Aufnahme und Entlassung der Büßer und über das Signalement derselben pünktlich geführt werden.

§. 10.

Der Vorstand entwirft jährlich den Einnahmen- und Ausgabe-Voranschlag und übersendet diesen mit seinen motivirten Anträgen an die k. Regierung, Kammer des Innern.

§. 11.

Er schließt die Contracte und Lieferungsaccorde, so wie die angeordneten Versteigerungen ab, und legt, wo nöthig, die Verhandlung zur Genehmigung der k. Regierung vor; er wacht für die contractmäßige Lieferung sämmtlicher Naturalien und Stoffe.

Er leitet den Verkauf der Fabrikate.

§. 12.

Der Vorstand verfügt im Benehmen mit dem Rechnungsführer über die angewiesenen Gelder innerhalb der Grenzen der genehmigten Etatspositionen, und führt das Tagebuch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Er weiset alles an, was abzugeben ist, aus den Vorräthen für die Verpflegung und Kleidung, für das Lager und für alle sonstigen Bedürfnisse für die Büßer und führt das Tagebuch hierüber.

Er weiset noch ferner an, was die Beschäftigungsanstalt allenfalls bedarf.

§. 13.

Der Vorstand ist verpflichtet, alle eingehenden Gelder sogleich in die unter doppeltem Verschlusse stehende Kasse zu legen, alle Erlagsquittungen dem Rechnungsführer zur Unterschrift mitzutheilen und ohne dessen Vorwissen keine Ausgabe zu leisten. Zur Deckung kleiner Bedürfnisse behält der Vorstand einen Vorschuß von höchstens 1000 fl. in der Handkassa; hierüber rechnet er wenigstens alle 8 Tage mit dem Rechnungsführer ab.

Alle vierzehn Tage wird Kassasturz vorgenommen und hierüber ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches zugleich die Bücherabschlüsse und die Vereinigung der Differenzen enthalten muß, wenn bei Vergleichung der Bücher mit dem Kassabestande solche zum Vorschein kommen.

Der Vorstand wird alle Monate wenigstens einmal von den Rechnungen, dem Control- und Hauptbuche, von den Belegen, von dem Depositenbuche und der Depositenkasse, welche

gleichfalls unter dem Mitverschlusse des Rechnungsführers steht, Einsicht nehmen, und hat auf pünktliche Ordnung im Rechnungswesen und Einhaltung der festgesetzten Rechnungsformen mit aller Strenge zu wachen.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Rechnungsführer den ganzen Einlauf mitzutheilen, damit derselbe in den Stand gesetzt ist, Quartals- und Hauptrechnungen vollständig und rechtzeitig herzustellen und die Kassacontrole zu üben, wie er verordnungsmäßig verpflichtet ist.

§. 14.

Daß der Bevölkerungsstand, so wie die Tagbücher pünktlich geführt und die Registratur nach Vorschrift eingetheilt wird, ist gleichfalls seine Sorge.

§. 15.

Er sorgt für die pünktliche Führung der Materialrechnung und Lagerbücher.

Das Magazin der fertigen Fabrikate steht unter seiner speziellen Aufsicht und Schluß.

§. 16.

Jeden Monat übersendet die Strafhauscommission einen summarischen Auszug aus dem Hauptbuche nach den Hauptrubriken der Rechnung an die k. Regierung.

Sie schickt ferner monatlich den Bevölkerungs- und Krankenstand an dieselbe k. Stelle.

Sie bewirkt die vierteljährige Vorlage der Depositentabelle mit den Quartalsakten.

Es muß eine eigene Depositenkasse angeschafft und die Absonderung dieser Gelder strenge gehandhabt werden.

§. 17.

Die Aufnahme des Aktuars und der Diurnisten, sowie ihre Entlassung aus dem Dienste bleibt dem Vorstande überlassen, er hat indessen jeden solchen Fall der k. Regierung anzuzeigen.

Die Aufnahme und Entlassung des Hausmeisters, der Werkmeister, sowie des Aufsichts-Personals bleibt ihm überlassen.

§. 18.

Ueber Dienstvergehen oder Versäumnisse des gesammten Personals wird von dem Vorstande ein genaues Vormerkbuch gehalten und dieses auf Verlangen der k. Regierung und dem k. Appellationsgerichte, sowie den von beiden Kreisstellen abgeordneten Commissären vorgelegt.

§. 19.

Der Vorstand nimmt das ihm untergeordnete Dienstpersonal mittelst Protokoll in Pflichten, er belehrt es über ihre Obliegenheiten und Pflichten und theilt jedem bei dem Dienstantritt ein Exemplar der Instruktion über die innere Dienstordnung zur genauen Darnachtung mit.

Ueber Betragen, Treue und Fähigkeiten der Angestellten haltet er genaue Vormerkungen nach Vorschrift des §. 18.

§. 20.

Der Vorstand übt die Disciplinarstrafgewalt gegen die Büßer innerhalb derjenigen Grenzen aus, welche ihm durch diese Dienst- und Hausordnung vorgezeichnet sind, er führt ein Vormerkungsbuch über das Betragen der Büßer und über die verhängten Strafen, deren Ursache und Umstände.

§. 21.

Die Wache der Anstalt ist zwar in ihren gewöhnlichen Verrichtungen ihrem Commandanten

untergeordnet, der Vorstand ist jedoch berechtiget, an sie diejenigen Aufforderungen zu erlassen, welche er zur Aufrechthaltung der Polizei in der Anstalt angemessen erachten wird.

Der Vorstand der Anstalt hat die für nothwendig erachteten, an die Wache zu erlassenden Anordnungen in der Regel an den Wachcommandanten, jedoch bei Gefahr auf Verzug oder in sonstig dringenden Fällen an die betreffenden Wachmannschafts-Individuen zu stellen.

In allen hierauf Bezug habenden Anordnungen hat ihm die Wache unbedingten Gehorsam zu leisten, sowie sie auch auf die Aufforderung eines Angestellten, und sei es auch ein Aufseher, in dem §. 65 vorgesehenen Falle die bewaffnete Assistenz auf der Stelle zu gewähren hat.

§. 22.

Am Schlusse des Verwaltungsjahres erstattet der Vorstand einen umfassenden Bericht an die k. Regierung nach desfallsiger Vorschrift.

§. 23.

Von jedem wichtigen Vorfalle während des Jahres, insbesondere auch von jenen, welche zur Anzeige bei Gericht Veranlassung geben, macht der Vorstand bei der k. Regierung und in den durch Verordnung vom 4. März 1817 vorgesetzten Fällen bei dem k. Appellationsgerichte unverzüglich Anzeige.

§. 24.

Der Vorstand überträgt in Verhinderungsfällen seine Funktionen dem Vorstande des kgl. Landgerichts Au oder dessen gesetzlichem Stellvertreter, mit Vorbehalt der allenfalls aus besonderen Erwägungen nothwendig werdenden Abänderungen und der Anzeige an die k. Regierung.

Bei eintretender Verhinderung des Rechnungsführers durch Krankheit oder Beurlaubung ist auf Anzeige hierüber an die kgl. Regierung, K. d. F., von dieser ein rechnungsverständiges Individuum abzuordnen.

III. Abschnitt.

Von den Geschäften des Rechnungsführers.

§. 25.

Der Rechnungsführer besorgt das gesammte Rechnungswesen der Anstalt unter Aufsicht des Vorstandes und Anleitung der bestehenden und künftig erscheinenden Instruktionen; er nimmt Einsicht von allen Einläufen, und sondert diejenigen, welche Rechnungsbelege sind, zur geeigneten Verwahrung aus; er führt das Controle- und Hauptbuch über alle Einnahmen und Ausgaben, fertigt monatlich den summarischen Auszug aus dem Hauptbuche, führt das Depositenbuch so wie das Register über die durch die Gefangenen in die Anstalt gebrachten Kleider und Effekten, worüber ihm bei jedem Zugange eine besondere Anzeige zuzustellen ist, welche nach geschehener Eintragung in das Register mit den Effekten an den Hausmeister zur weitern Verwahrung abgegeben wird; er führt das Material-Hauptbuch und fertigt die Materialrechnungen; er hält auch das Inventarium über alle Geräthe, Kleider, Bettzeug und Vorräthe des Hauses jeder Art und ohne Ausnahme, und empfängt zu diesem Behufe über jeden Zugang und Abgang die nöthige Anzeige.

Er führt die Controle und den Mitverschluß der Kasse der Anstalt sowie der Depositenkasse, und hält die Prätiosen unter Verschluß.

Der Rechnungsführer besorgt auch sonst noch, was mit dem Rechnungswesen und der Kassecontrole im Zusammenhange steht und von der k. Regierung ihm besonders übertragen wird.

IV. Abschnitt.

Von den Geschäften des Aktuars und Schreibers.

§. 26.

Der Aktuar führt bei Untersuchungen und allen andern Gelegenheiten das Protokoll, er führt den täglichen Bevölkerungsstand und die Grundlisten der Büßer, sowie das Signalement-Buch. Er führt ferner das Strafbuch über Diener und Büßer in der vorgeschriebenen Ordnung. Die Personalakten der Büßer, nach ihren verschiedenen Strafgattungen eingetheilt, befinden sich unter seiner Aufsicht.

Der Aktuar führt das Geschäftsbuch, — Tagebuch, — in welches jede Correspondenz eingetragen wird, nach Vorschrift.

§. 27.

Die Gesammtregistratur der Anstalt steht unter seiner besonderen Obhut, — und er ist für den Vollzug der nachbezeichneten Anordnung dem Vorstand verantwortlich.

§. 28.

Die Registratur zerfällt in zwei Abtheilungen, wovon die erste die Administrativakten, die zweite aber die Personalakten umfaßt.

Die Administrativakten sind chronologisch, die Personalakten alphabetisch in der Art zu ordnen, daß zu dem Fascikel über jede einzelne Person die bezüglichen Aktenstücke nach der Zeitfolge beigelegt werden. Betrifft ein solches Aktenstück mehrere Personen zugleich, so genügt die Beilegung zu dem Fascikel derjenigen Person, welche nach alphabetischer Reihe die erste ist; bei den übrigen bedarf es nur einer kurzen Nachweisung hierauf.

§. 29.

Die Personalakten theilen sich in Akten, die das Dienstpersonal betreffen, und in Akten, welche die Gefangenen angehen, wozu noch die Akten auswärtiger Personen kommen.

Diese verschiedenen Akten sind in drei eigene Abschnitte zu bringen. Jedem Akt der Büßer muß ein vollständiges Signalement beiliegen.

§. 30.

Ueber die Administrativakten soll ein Sachregister und über die Personalakten ein Namensregister mit Hinweisung auf die hinterliegenden Papiere angefertigt und sorgfältig fortgeführt werden.

§. 31.

Unter seiner Aufsicht steht das untergeordnete Kanzleipersonal, über deren Fleiß und Treue er neben dem Vorstande wacht.

§. 32.

Der Aktuar unterzieht sich endlich noch allen jenen Kanzleiarbeiten und jedem andern Auftrage, zu welchem er durch den Vorstand verwendet werden wird. Die Diurnisten und Schreiber verwendet der Vorstand nach Umständen für den Kanzleidienst.

V. Abschnitt.

Von den Geschäften des Hausmeisters.

§. 33.

Der Hausmeister besorgt die Bedürfnisse der Büßer an Nahruug, Kleidung, Lager und

ihrer körperlichen Reinlichkeit; er überwacht die Ordnung und Reinlichkeit des Hauses; er führt Rechnung über die in die Küche abgegebenen oder an die Büßer vertheilten Nahrungsmittel, über die zum Gebrauch der Büßer empfangenen Kleidungsstücke, Lager und andere Bedürfnisse, und hält ein Verzeichniß über die — unter seiner Aufsicht im Gebrauche befindlichen Gegenstände. Er besorgt die Aufbewahrung der — von den Gefangenen eingebrachten Kleidungsstücke und anderer Effekten, sowie die Abgabe derselben zum Gebrauche der betreffenden Büßer nach den Vorschriften des Vorstandes.

§. 34.

Dem Hausmeister sind zunächst die Aufseher untergeordnet, über deren Pünktlichkeit und Treue er zu wachen hat.

Er besorgt die Visitation der in die Anstalt eintretenden Büßer männlichen Geschlechtes.

Die noch weitern Obliegenheiten des Hausmeisters sind in der Instruktion über die innere Dienstordnung enthalten. —

VI. Abschnitt.

Von den Geschäften der Werkmeister.

§. 35.

Die Werkmeister sind mit der Aufsicht der Arbeiten der Büßer beauftragt, und leiten sie nach den besondern Vorschriften des Vorstandes.

Sie führen Rechnung über die aus den Händen des Vorstandes empfangenen rohen Stoffe und Fabrikationsgegenstände, über deren Verarbeitung und über die Ablieferung in das Magazin; sie besorgen, Jeder in seinem Geschäfte, den Unterricht in den einzelnen Arbeiten, führen Aufsicht und Vormerkung über das im Gebrauche befindliche Arbeitsgeräth und die zur Verarbeitung abgegebenen Materialien; sie sorgen für ihre gute Erhaltung und Verwahrung, und halten Vormerkungen über die monatlich anzufertigende Arbeitsliste, über die Verdienste der Büßer.

Ueber ihren speziellen Dienst werden sie durch die innere Dienstordnung genau unterrichtet.

VII. Abschnitt.

Von dem Aufsichtspersonal.

§. 36.

Die Aufseher wachen über das Betragen, über die Arbeitsamkeit und sichere Verwahrung der Büßer; sie müssen sich beständig in der Anstalt, sowie in ihren Abtheilungen aufhalten und auch da schlafen.

Ihre Verpflegung genießen sie in der Anstalt und auf Rechnung derselben nach einem besondern Regulativ.

§. 37.

Die Aufseher tragen im Dienst ununterbrochen eine Uniform. Sie besteht in einem grauen Rocke, in Schnitt und Auszeichnung gleich den Gerichtsdienern, in einer grauen Kappe, alles mit hellblauer Einfassung, und in einem Säbel an schwarzlakirter Kuppel.

§. 38.

Die Instruktion über die innere Dienstordnung belehrt das Aufsichtspersonal noch bestimmter über ihre Obliegenheiten und Pflichten; sie setzt auch zugleich die Strafen fest, mit welchen vorkommenden Falls der Vorstand gegen selbes einschreiten soll.

VIII. Abschnitt.

Von dem Benehmen des Dienstpersonals gegen die Büßer überhaupt.

§. 39.

Das Gesammtdienstpersonal hat sich gegen die Büßer eines menschenfreundlichen und dem Straforte angemessenen ernsthaften Benehmens zu befleißen.

Der Vorstand hat mit Sorgfalt darüber zu wachen; er hat die Fehlenden zurecht zu weisen und in Wiederholungsfällen nach Beschaffenheit der Umstände gegen Jeden nach seinen Befugnissen einzuschreiten.

Zweiter Theil.

Von der innern Einrichtung und von der Polizei der Anstalt.

I. Capitel.

Von der Aufnahme der Büßer.

I. Abschnitt.

Von den verschiedenen Klassen, welche die Anstalt aufzunehmen hat.

§. 40.

Es wird durch besondere höhere Anordnung festgesetzt, welche Individuen in die Straf-Anstalt München aufzunehmen seien.

§. 41.

Bei den gemeinschaftlichen Arbeiten müssen die verschiedenen Strafklassen nach den hierüber bestehenden Vorschriften von einander getrennt werden.

II. Abschnitt.

Von den Formalitäten bei der Aufnahme.

§. 42.

Ist die Identität des Büßers hergestellt, so wird er von dem Hausmeister übernommen und in das Badzimmer gebracht. Zu gleicher Zeit wird von dem Vorstande oder demjenigen, welchen er dazu bestimmt, die Uebernahme dem Ablieferer bestätigt; und nach Vorschrift des Art. 18, Thl. I. des Strafgesetzbuches das Signalement des Sträflings den umliegenden Polizeibehörden mitgetheilt.

§. 43.

Nachdem der Eingelieferte gereinigt, ärztlich untersucht und mit den Kleidern der Anstalt angethan ist, werden ihm durch den Aktuar die Verhaltungsregeln vorgelesen und erklärt, alsdann wird er dem Vorstande vorgestellt, welcher bestimmen wird, in welche Abtheilung er gebracht werden soll.

§. 44.

Bei der Aufnahme eines Büßers hat sich der Vorstand außer der beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses auch eine vollständige Kenntniß zu verschaffen:

„über die Herkunft, Familienverhältnisse, vorige Aufführung, Schicksal, Vermögen, Gewerbe, Kenntnisse, Geschicklichkeit und dessen Fähigkeit, sowie über die nähern Umstände des begangenen Verbrechens, über alle bekannt gewordenen vorherigen Arrestationen,

gelungene und mißglückte Versuche zur Flucht, über die Art der Ausführung und über den Grad der Gefährlichkeit des zu verwahrenden Subjekts,"

worüber von den Gerichts- und Polizeibehörden die entsprechenden Mittheilungen erfolgen werden.

§. 45.

Da die vorstehenden Notizen zur Beurtheilung der zweckmäßigen Behandlung des Aufzunehmenden sowohl in Beziehung auf seine sittliche Besserung, als auch in Rücksicht auf nützliche Verwendung seiner Zeit und auf die Maaßregeln der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, wesentliche Behelfe sind, so darf sich der Vorstand bei dem gänzlichen oder theilweisen Abgang derselben durchaus nicht beruhigen, sondern er hat diese Notizen durch schleunige Correspondenz mit den einschlägigen Gerichts- und Polizeibehörden so viel möglich zu vervollständigen.

III. Abschnitt.

Von der Absonderung der Büßer nach den Zwecken der Strafe, der Geschlechte und nach dem jugendlichen Alter.

§. 46.

Die Kettensträflinge bilden eine eigene, von den Zuchthaussträflingen **ganz** getrennte Abtheilung, eben so wie die Züchtlinge von den Arbeitshaussträflingen.

§. 47.

Eben so sind die Züchtlinge ganz von den Arbeitshaussträflingen zu trennen.

§. 48.

Die vierte Abtheilung bilden die Zwangsarbeiter.

§. 49.

Diese vier Abtheilungen sind wieder unter sich so nach Geschlechter geschieden, daß selbst der gegenseitige Anblick entzogen ist.

§. 50.

Junge Leute von 16 Jahren und darunter sind immer so einzutheilen, daß sie ununterbrochen so unter Aufsicht stehen, daß sie vor verderblichem Einfluß gesichert sind. Es ist die größte Sorgfalt auf ihre moralische Besserung, auf ihren Unterricht und auf eine nützliche, zu ihrem einstigen Fortkommen dienende Beschäftigung zu verwenden.

Gleiche Sorgfalt ist auch auf schon ältere Büßer auszudehnen, weil bei zweckentsprechender Haltung und Behandlung bei Jedem Besserung denkbar ist.

II. Capitel.

Von der sichern Verwahrung der Gefangenen.

I. Abschnitt.

Vorschriften für alle Büßer.

§. 51.

Sobald der Büßer eingebracht wird und die §. 42 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, wird derselbe auf dem ganzen Körper auf's Genaueste untersucht mit Rücksicht auf die — §. 112 — festgesetzte Bestimmung.

§. 52.

Alle in das Haus gebrachten Kleidungsstücke, Gelder und Effekten werden ihm abgenommen. Das Verzeichniß derselben wird in das Depositenbuch eingetragen.

§. 53.

Die Gelder, Kleidungsstücke ꝛc. ꝛc. der Kettensträflinge werden zum Besten der Strafanstalt verwendet.

Die Kleidungsstücke, Sachen von Werth, sowie eingebrachte Gelder der Uebrigen werden aufbewahrt oder nach Umständen den Verwandten zugestellt.

Kleider von solchen, welche eine ansteckende Krankheit hatten, müssen vernichtet werden.

§. 54.

Nach vollzogener Untersuchung wird der Verurtheilte sorgfältig gereinigt, gebadet, dann mit den Kleidern der Anstalt angethan.

§. 55.

Die zur Kettenstrafe Verurtheilten werden ohne Unterschied des Geschlechtes durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel, jedoch so gefesselt, daß sie im Arbeiten und der freien Bewegung hiezu nicht gehindert sind.

Wenn nach ärztlichem Gutachten durch das Tragen der Kette und Kugel bleibende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Sträflings zu befürchten ist, so ist, temporäre Abnahme der Fesselung in Krankheitsfällen ausgenommen, an das Appellationsgericht, welches das Verbrechen abgeurtheilt hat, behufs offiziellen Begnadigungsantrages Bericht zu erstatten.

§. 56.

Jedem zur Zuchthausstrafe Verurtheilten wird an beiden Füßen eine leichte Kette ohne Kugel so angebracht, daß er sich gehörig bewegen und ungehindert arbeiten kann, — wenn nicht allenfalls Gefährlichkeit eine stärkere Fesselung nothwendig machen sollte; im Uebrigen wird sich auf §. 55 bezogen.

§. 57.

Hiebei ist Bedacht zu nehmen, daß hiedurch nicht eine bleibende, ungesetzliche Strafschärfung entsteht, sondern nach der Natur correktioneller Strafe ein Maximum in Ansehung der Dauer in soferne normirt werde, daß nach dessen Abfluß bezüglich der allenfalls nöthigen Fortdauer Anzeigebericht zu erstatten ist. — Jeder Sträfling und Zwangsarbeiter, welcher besondere Gefährlichkeit, Verwegenheit, Neigung zur Ruhestörung und Aufreizung an den Tag legt, kann auf den Fall, daß die zuläßigen Hausstrafen erfolglos blieben, nach der Anordnung des Vorstandes von den übrigen Sträflingen oder Zwangsarbeitern getrennt, und auf die Dauer von einem Tage bis zu drei Tagen Tag und Nacht an einem befestigten Ringe angeschlossen werden. Bei fortgesetzter Unbeugsamkeit hat der Vorstand wegen Anordnung einer längern Dauer dieser correktionellen Strafe an die betreffende Kreisstelle gutachtlichen Bericht zu erstatten.

§. 58.

Die Büßer dürfen niemals Messer, Scheeren, Nadeln ꝛc. ꝛc., überhaupt nichts von Stahl und Eisen für sich besitzen, oder bei sich führen.

Das Arbeitsgeräthe soll ihnen nur so lange, als die Arbeit dauert, anvertraut werden.

§. 59.

Den Büßern ist jeder Briefwechsel sowohl unter sich als außer dem Hause untersagt.

Die eingehenden Briefe werden von dem Vorstand erbrochen, und der Inhalt wahrgenommen.

Eine Antwort darf nur unter Genehmigung und Vorwissen des Vorstandes stattfinden.

Die Schreibmaterialien werden von dem disponiblen Arbeitslohn oder Depositum der Büßer bestritten.

II. Abschnitt.

Vorschriften für Verwandte und Bekannte der Büßer oder fremde Personen.

§ 60.

Der Eingang in die Anstalt ist Jedem, der nicht zu den dabei Angestellten gehört, untersagt.

§. 61.

Der Vorstand allein ist ermächtigt, Fremden oder Angehörigen der Gefangenen, welche sich hinlänglich ausweisen können, den Zutritt zu gestatten, wenn er dabei kein Bedenken findet.

In diesem Falle wird der Besuchende von dem Hausmeister oder einem andern von dem Vorstande bestimmten Angestellten der Anstalt in die Kanzlei begleitet, und darf keinen Augenblick bei einem Gefangenen allein gelassen werden.

Die Unterhaltung zwischen Büßern und ihren Verwandten beschränkt sich auf ihre Geschäfte und Familien-Angelegenheiten, und wird laut geführt.

§. 62.

Angesehenen Fremden, welche die Anstalt bloß besehen wollen, um ihre Einrichtung kennen zu lernen, darf der Vorstand nach vorgängiger Legitimation ebenfalls hiezu die Erlaubniß ertheilen; es ist jedoch dem eingeführten Fremden nicht gestattet, ohne spezielle Erlaubniß mit Büßern zu sprechen.

Keinem Auswärtigen, wer er auch immer sei, und ohne Rücksicht auf die nächste Bluts-Verwandtschaft, darf gestattet werden, in der Gefängniß-Anstalt zu übernachten.

§. 63.

Es dürfen den Büßern nie und unter keinem Vorwande von Andern Geld, Kleidungsstücke, Lebensmittel oder andere Sachen unmittelbar übergeben werden.

Versucht bei einem von dem Vorstande aus besondern Gründen gestatteten Besuche ein Bekannter oder Verwandter einen Brief, Geld, Nahrungsmittel oder sonst etwas einem Büßer unmittelbar zu überreichen, so soll derselbe augenblicklich aus der Anstalt fortgewiesen werden.

§. 64.

Die über den Besuch der Fremden bestehenden Verhaltungsregeln sollen im Auszug an dem Eingange der Anstalt angeschlagen werden.

III. Abschnitt.

Verfahren bei thätlicher Widersetzlichkeit der Gefangenen.

§. 65.

Bei einer von Gefangenen versuchten thätlichen Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten, um sich gegen dieselben mit Gewalt aufzulehnen, oder um durchzubrechen, soll die Assistenz der Wache sogleich herbeigerufen, und wenn die von einem Angestellten wiederholte Aufforderung,

zum Gehorsam zurückzukehren, fruchtlos geblieben ist, die Thätlichkeit mit bewaffneter Gewalt zurückgetrieben werden.

Von einem solchen Vorfalle ist sogleich der k. Regierung und in den durch Verordnung vom 4. März 1817 vorgesetzten Fällen dem k. Appellationsgerichte Anzeige zu machen.

IV. Abschnitt.

Verfahren gegen Entflohene.

§. 66.

Wenn ein Büßer aus der Strafanstalt wie immer entflohen ist, so hat der Vorstand auf der Stelle die k. Gendarmerie-Brigaden der nächsten Umgebung so wie das k. Gendarmerie-Compagnie-Commando in München hievon unter Mittheilung des Signalements in Kenntniß zu setzen, und dieselben zur schleunigen Verfolgung aufzufordern.

Zugleich wird der königl. Regierung, Kammer des Innern, und den betreffenden Polizei-Behörden unter Zustellung des Signalements von jedem solchen Falle ohne Verzug Nachricht gegeben.

Von der Flucht eines Ketten-, Zuchthaus- oder Arbeitshaussträflings muß behufs der Evidenthaltung der Strafregister dem competenten königl. Appellationsgerichte Anzeige erstattet werden.

V. Abschnitt.

Wiederaufnahme zurückgebrachter Gefangenen.

§. 67.

Wird ein entflohener Büßer wieder zurückgebracht, so muß das — bei der ersten Aufnahme eingetragene Signalement mit der Person des Zurückgebrachten auf das Genaueste verglichen werden, und wenn über die Identität des Entwichenen kein Anstand obwaltet, so geschieht die Wiederaufnahme unter den nämlichen Formalitäten, welche für die erste Aufnahme in dieser Dienst- und Hausordnung §§. 42 und 43 vorgeschrieben sind.

Ergibt sich über die Identität ein Anstand, so kann seine Wiederaufnahme nicht anders als in Folge eines gerichtlichen Aktes geschehen, welcher die Identität der Person ausspricht.

III. Capitel.

Von der Reinlichkeit.

§. 68.

Es soll in allen Arbeitssälen, Gängen, Schlafzimmern, kurz in allen Localen und Höfen die größte Reinlichkeit beobachtet werden.

Alle Tage müssen solche gekehrt, und Jene im Sommer jeden Samstag aufgewaschen werden.

Jedes Jahr soll das Innere der Anstalt geweißt werden.

§. 69.

Auf stete Reinhaltung der Luft durch Oeffnen der Fenster soll ganz besonders Bedacht genommen werden.

§. 70.

Alle Büßer müssen sich jeden Morgen nach dem Aufstehen Gesicht und Hände rein waschen und sich kämmen.

Das Waschen der Hände wird vor dem Mittag- und Abendessen wiederholt.

Jeden Samstag Abends müssen die Büßer ihre Füße waschen.

§. 71.

Alle Gefangenen müssen zum Reinhalten ihrer Kleider strenge angehalten werden.

Die Haare werden alle zwei Monate kurz geschnitten.

Der Bart wird wöchentlich einmal abgenommen.

§. 72.

Bei ansteckenden Krankheiten unter den Gefangenen sollen alle nöthig befundenen Mittel und insbesondere Räucherungen angewendet, auch Kleider und Betten, wenn durch diese Ansteckung zu befürchten ist, verbrannt werden.

IV. Capitel.

Von der Nahrung.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 73.

Jeder Sträfling erhält 1¼ Pfd. Brod täglich, bestehend in ¼ Waitzen- und ¾ Roggenmehl; des Morgens Brennsuppe; des Mittags 1 Maß dicke Suppe von Erbsen, Kartoffeln, gerollter Gerste, Gries, Reis, Linsen, Bohnen und Knödel, je nachdem diese Ingredienzien zu haben sind, abwechslungsweise. Des Abends ¾ Maß dünne Suppe von Mehl, Kartoffeln, Gries, Gerste oder Reis.

Ketten-, Zucht- und Arbeitshaussträflinge erhalten, gleich den übrigen Büßern, nur zweimal wöchentlich ½ Pfd. Fleisch.

§. 74.

Das Brod wird zu jeder Mahlzeit die Portion vorgeschnitten und vertheilt, weil der Gebrauch von Messern nicht gestattet werden kann.

§. 75.

In jedem Locale, wo sich Büßer befinden, sollen Gefäße mit Wasser stehen, welche täglich dreimal frisch gefüllt werden.

§. 76.

Das Frühstück wird Morgens während der Feierstunde verzehrt. Die Mittagssuppe wird um 11 Uhr jedem Büßer besonders in einer, das vorgeschriebene Maaß haltenden, blechenen Schüssel gereicht.

Abends 7 Uhr wird auf gleiche Weise die Suppe vertheilt.

§. 77.

Zusätze an der Kost, wodurch diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität und Quantität wesentlich verändert wird, Genuß von Bier oder andern geistigen Getränken können Ketten-, Zucht- und Arbeitshaussträflingen nur im Falle ärztlich ausgesprochener, durch Kränklichkeit gebotener Nothwendigkeit (temporär wirkliche Krankheitsfälle, in denen ohnehin die Krankenkost eintritt, ausgenommen) oder im Falle allerhöchster Autorisation gestattet werden.

§. 78.

Andere mit Artikel 7, 10, 15, Thl. I des St.-G.-B. nicht im Widerspruche stehende Erleichterungen und kleine Bedürfnisse dagegen können vom Vorstande den Gefangenen, welche sich durch Fleiß, Ordnungsliebe, Gehorsam und sittlichen Wandel auszeichnen, in so weit es sich mit der Hausordnung verträgt, bewilligt, und aus dem disponiblen Theile des Arbeitslohnes angeschafft werden.

§. 79.

Es versteht sich von selbst, daß die im Art. 14, 17, Thl. I des St.-G.-B. ausgesprochenen Schärfungsarten, soweit sie durch richterliches Urtheil bestimmt worden, zu vollziehen seien.

§. 80.

Die Zulassung von Zusätzen findet für Zwangsarbeiter ausschließend und nur in so weit statt, als der disponible Fond — die Hälfte des Arbeitslohns — reicht; weil das mit in die Anstalt gebrachte, oder auf irgend eine andere Weise erhaltene Geld bis zur Entlassung deponirt bleiben muß.

§. 81.

Sollte sich ein Angestellter erlauben, einen Büßer ohne Wissen des Vorstandes mit Zusätzen irgend einer Art zu versehen, so soll gegen ihn alles Ernstes eingeschritten werden.

Sollte sich ein Aufseher beigehen lassen, einem Gefangenen Speise, Getränke, Geld, Effekten oder sonst etwas gegen die Vorschriften des Hauses zuzuwenden oder zu besorgen, so soll derselbe nach vorgängiger Untersuchung bei eingetretener Ueberführung augenblicklich entlassen und nach Umständen ein solcher Fall auch vor den competenten Richter gebracht werden.

V. Capitel.

Von der Kleidung und von dem Lager der Büßer.

§. 82.

Jeder Büßer erhält beim Eintritte in die Strafanstalt nach Ablegung seiner eigenen Kleider auf Kosten der Anstalt andere.

§. 83.

Die Kleidung für Männer besteht in folgenden Stücken:

a) Beinkleider lange von Leinen oder Halbwollenzeug, je nachdem die Jahreszeit,
b) Hemd,
c) Halstuch von Leinen,
d) Holzschuhe, in der Regel mit Leder überzogen. Die Fußbekleidung der Ketten-, Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge besteht in hölzernen Sohlen,
e) Kappe von Halbwollenzeug,
f) Spenser von Leinen oder Halbwollenzeug,
g) Sacktuch von ungebleichter Leinen,
h) Strümpfe von Wollen oder Leinen,
i) Weste von Leinen oder Halbwollenzeug.

§. 84.

Alle Leibwäsche wird regelmäßig jeden Sonntag Morgens gewechselt.

§. 85.

Die Kleider werden so lange getragen und benützt, als sie brauchbar sind und als es möglich und mit der Gesundheit verträglich ist.

§. 86.

Für die Hofarbeiter werden für den Winter Mäntel angeschafft; sie erhalten eine solche Form, welche beim Arbeiten nicht hindernd ist.

§. 87.

Die Halbleinen- und Halbwollenkleider sind von hellgrauer Farbe.

§. 88.

Die verschiedenen Klassen der Gefangenen unterscheiden sich durch folgende Abzeichen:

Die Kettensträflinge erhalten Spenser und Beinkleider von Leinen oder Halbwollenzeug, je nach der Jahreszeit, von halb schwarzem und halb grauem Stoffe, gleiche Kleidung die Zuchthaussträflinge.

Die Arbeitshausbüßer tragen solche von einfärbigem grauen Stoffe.

§. 89.

Die Kleider der Weiber bestehen in folgenden Stücken:

a) Halstuch,
b) Hemd,
c) Holzschuhe, resp. hölzerne Sohlen,
d) Kappe von Leinen,
e) Leibchen von Leinen oder Halbwollenzeug,
f) Mützchen, Jacke,
g) Rock von Halbwollenzeug,
h) Sacktuch von ungebleichter Leinwand,
i) Strümpfe im Winter von Wolle, im Sommer von Leinen.

Die unter lit. e, f, g bezeichneten Kleidungen müssen bei den Ketten- und Zuchthaussträflingen von halb grauem halb schwarzem, bei den Arbeitshaus-Sträflingen von grauem Stoffe gefertiget sein.

Zu c, g und i, dann Absatz 2 ist zu bemerken: daß die aus einem Leibchen, einer Jacke und Rock bestehende Kleidung der Büßerinnen aus den drei bezeichneten Klassen bei den zwei erstern halb von grauem, halb von schwarzem Stoffe, bei der letzten von grauer Farbe sein solle.

Der Wechsel der Leibwäsche findet wochentlich statt.

§. 90.

Es ist strenge verboten, ohne Schuhe zu gehen, so wie auf anständigen Anzug alles Ernstes zu sehen ist.

§. 91.

Das einschläfrige Lager der Sträflinge besteht in

1 Bettlade,
1 Decke (wollene),
2 Leintücher,
1 Kopfpolster,
1 Strohsack.

Die Bettstellen sollen nach Beschaffenheit des Raumes, jedenfalls wenigstens einen Schuh von einander entfernt sein.

§. 92.

Die Leintücher werden Anfangs eines jeden Monats gewechselt. Die Strohsäcke und Kopfpolster werden jährlich zweimal erneuert, und im Monat Oktober mit frischem Stroh gefüllt. Nachgefüllt werden sie nach Umständen alle drei oder vier Monate.

Die wollenen Decken werden, so oft nöthig, durch die Walke gereinigt und monatlich wenigstens einmal im Freien ausgeklopft.

VI. Capitel.

Von den Religionsübungen der Büßer und ihrem Unterricht.

§. 93.

Jeden Morgen, nachdem sich die Büßer gewaschen und angezogen haben, wird von dem Aufseher oder von einem Büßer in Gegenwart des Aufsehers ein Gebet abgelesen.

Dieses geschieht auch Abends vor dem Schlafengehen.

Alle Büßer müssen in ihren Abtheilungen dieser Vorlesung beiwohnen, und sich dabei ehrerbietig und anständig benehmen.

§. 94.

An Sonn- und Feiertagen wird regelmäßig Gottesdienst gehalten.

In der Woche kann es nach Anordnung des Vorstandes wohl auch geschehen, wenn polizeiliche Anordnungen nicht entgegen sind.

Außer den Angestellten des Hauses darf dem Gottesdienste Niemand beiwohnen.

§. 95.

Wenn kranke Gefangene den Geistlichen oder das heilige Abendmahl verlangen, so soll dieses ohne Verzug gestattet werden.

§. 96.

Der Geistliche hat durch angemessene Reden vorzüglich dahin zu wirken, den Lehren und Vorschriften der Religion und Sittlichkeit in den Gemüthern der Büßer Eingang zu verschaffen, und durch religiösen Unterricht ihre sittliche Besserung herbeizuführen.

Er soll auch nicht unterlassen, die genaue Befolgung der darauf hinzielenden Bestimmungen der Hausordnung den Büßern an das Herz zu legen, und angelegentlich zu empfehlen.

§. 97.

Der Hausgeistliche wird in seinen Reden bemüht sein, bei jenen Büßern, welche nach Beschaffenheit ihres Urtheils und nach ihrer Gemüthsstimmung der Aufmunterung und des Trostes bedürfen, jenes Gefühl rege zu machen, welches in Verbindung mit der Hoffnung auf die Gnade des Königs, dem Streben nach Besserung leichten Eingang verschafft.

§. 98.

Der Hausgeistliche besorgt in allen vorkommenden Fällen in der Anstalt dasjenige, was auf das Seelenheil der Büßer Bezug hat, und in so weit es sich ohne Störung mit der Polizei und der Hausordnung vereinbaren läßt.

§. 99.

Die Schulanstalt, welche nach dem von der k. Regierung, K. d. J., genehmigten Lehr-

Plane geleitet werden muß, steht unter der besondern Aufsicht des Geistlichen der Anstalt, welchem zunächst die Lehrer, deren Auswahl ihm im Benehmen mit dem Vorstande zusteht, untergeordnet und ihm Gehorsam schuldig sind; er besucht die Schule täglich, und leitet den guten Fortgang der Schulpflichtigen, so wie er auch alles dahin Bezügliche überwacht.

§. 100.

Da an diesem Unterrichte, welcher für die Elementargegenstände täglich Eine Stunde, für Religion aber wochentlich drei Stunden umfaßt, außer den jugendlichen Büßern auch solche ältere Theil nehmen müssen, bei welchen Leichtsinn, Rohheit, Unsittlichkeit und andere Laster noch vorherrschend sind, so soll der Geistliche mit allen ihm zu Gebote stehenden moralischen Mitteln dahin wirken, daß das richtige Gefühl wieder rege gemacht, alle Untugenden abgelegt werden, und daß endlich Religion und das mit ihr so eng verbundene Gute wieder Eingang finde.

§. 101.

Die Ordnung und Polizei während der Schulzeit wird zunächst durch die Lehrer und den Hausgeistlichen unter Assistenz des Dienstpersonals gehandhabt.

§. 102.

Saumselige, träge und solche Schüler, welche auf irgend eine Weise gegen die Schulordnung handeln, oder die Polizei- und Hausordnung übertreten, werden dem Vorstande zur Bestrafung angezeigt.

§. 103.

Die durch den Vorstand im Benehmen mit dem Hausgeistlichen für die Schule getroffenen Anordnungen bleiben so lange in Kraft, bis nicht der Vorstand nach Benehmen mit dem Hausgeistlichen eine andere Bestimmung treffen wird.

§. 104.

Des Hausgeistlichen Aufgabe ist demnach, daß er seine ganze Aufmerksamkeit auf die Religion, Sittlichkeit und den Schulunterricht, in so weit dieser für den Zustand und die Bildungsstufe der Büßer erforderlich ist, richte, damit das gesteckte Ziel — Besserung der Gefangenen — wo möglich durch diese Besserungs-Hülfsmittel früher oder später erreicht werde.

In andere Dinge mischt er sich nicht; eben so wenig darf er gegen die Hausordnung oder Anordnungen des Vorstandes handeln; er soll vielmehr dazu beitragen, daß das gegenseitige gute Einverständniß zu keiner Zeit gestört werde.

§. 105.

An Sonn- und Feiertagen werden die von der k. Regierung genehmigten zweckentsprechenden Bücher verschiedenen Inhalts an die Gefangenen vertheilt. Der Hausgeistliche hat die Vertheilung derselben auf eine den individuellen Bedürfnissen der Gefangenen entsprechende Weise zu leiten.

VII. Capitel.

Von der Sanitätspolizei und von der Krankenpflege.

I. Abschnitt.

Von den Befugnissen und den Pflichten des Hausarztes.

§. 106.

Der Hausarzt ist mit der Sorge für Handhabung der Sanitätspolizei und für die Pflege der Kranken in der Strafanstalt beauftragt.

Er bedient sich eines Chirurgen oder ärztlichen Praktikanten, welcher unter seiner Leitung und Aufsicht seine Geschäfte verrichtet.

§. 107.

Der Hausarzt ist verbunden, die Anstalt täglich zu einer durch den Vorstand bestimmten Morgenstunde zu besuchen. Befinden sich aber gefährlich Kranke darin, oder macht es sonst der Zustand der Kranken nothwendig, so muß dieses täglich öfter geschehen.

§. 108.

Er ist verpflichtet, dem im Hause angestellten Dienstpersonale seine ärztliche Hilfe im Falle des Erfordernisses schnell und mit der möglichst größten Sorgfalt angedeihen zu lassen.

§. 109.

Bei den regelmäßigen täglichen Besuchen durchgeht der Hausarzt das ganze Haus, und überzeugt sich, ob in den Arbeits- und Schlafzimmern frische Luft sei, ob Speisen und Wasser gesund, und ob die Sträflinge der Gesundheit angemessen gekleidet sind.

Findet der Arzt hierin einen Mangel, so hat er den Vorstand sogleich hierin zu unterrichten, um die Abstellung zu bewirken.

§. 110.

Wenn ein Gefangener in die Anstalt gebracht wird, so soll er von dem Arzt untersucht, und alle Aufmerksamkeit seiner Gesundheit gewidmet werden.

Vor dieser Visitation, welche nicht verschoben werden darf, soll kein eintretender Büßer ohne Unterschied der Abtheilung, zu der er gehört, in Gemeinschaft der Uebrigen zugelassen werden.

§. 111.

Sobald ein Büßer erkrankt, wird derselbe in das Krankenlokal gebracht.

Die Kranken sollen nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit im Falle der Nothwendigkeit möglichst geschieden werden.

§. 112.

Gutachten, welche der Vorstand dem Hausarzte abverlangen wird, soll dieser schriftlich und in kürzester Zeitfrist mit Bereitwilligkeit und Gewissenhaftigkeit bestimmt und gründlich abgeben. Außerdem findet zwischen dem Vorstand und Hausarzt blos mündliche Communikation statt.

§. 113.

In allen Dingen soll sich der Arzt nach dieser Dienst- und Hausordnung so wie nach den speciellen Anordnungen des Vorstandes richten, er darf nie den Zweck der Zucht und der Sicherheit aus den Augen verlieren.

Ohne Vorwissen des Vorstandes und dessen Beistimmung darf er von den Vorschriften weder abgehen, noch kann er irgend etwas daran ändern.

§. 114.

Gegen den Vorstand soll sich der Hausarzt stets so benehmen, daß das gegenseitige gute Einverständniß nicht gestört wird.

§. 115.

Die Kranken-Rapporte, so wie andere sich auf den Krankenstand beziehende Eingaben und Verzeichnisse sind dem Vorstand immer rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form vorzulegen.

§. 116.

Ist der Hausarzt verhindert, seinen Dienst in der Anstalt zu verrichten, so hat er dieses jederzeit dem Vorstande anzuzeigen. Er kann sich in solchen Fällen im Einverständnisse mit dem Vorstande und mit dessen Genehmigung durch einen andern Arzt substituiren lassen, welcher zu gleicher Sorgfalt, wie auch zur Beachtung dieser Vorschriften verpflichtet ist. Mehr als dreitägige Abwesenheit ist der k. Regierung anzuzeigen.

II. Abschnitt.

Von der Krankenkost, von dem Lager der Kranken, ihrer Kleidung und ihren übrigen Bedürfnissen.

§. 117.

Die Kranken erhalten:

a) Frühstück:

Mehlsuppe, gebrennte, 2 Loth Waizenmehl, ½ Loth Schmalz, Kartoffelsuppen, ½ Pfd. Kartoffel, ½ Loth Schmalz, Brodsuppen, 4 Loth Weißbrod, ½ Loth Schmalz.

b) Mittags- und Abendkost:

Diese zerfällt in

I. fette Kost, II. magere Kost, III. Diät.

I. Fette Kost für den ganzen Tag:

Ganze Kost, 16 Loth Fleisch, 1 Pfund Brod.
½ „ 16 „ „ ½ „ „
¼ „ 8 „ „ ¼ „ „

Dann für jeden Kranken ohne Rücksicht auf ganze, ½ oder ¼ Kost 2 Fleischsuppen von ¼ Pfd. Brod oder 6 Loth gerollte Gerste, Gries, Reis, Hirsen 2c.

II. Magere Kost für den ganzen Tag:

Ganze Kost, 2 Wassersuppen mit ¼ Pfd. Brod, 1 Pfd. Brod.
½ „ 6 Loth Gries, Hirsen, Reis 2c., ½ Pfd. Brod.
¼ „ 4 „ „ „ „ ¼ „ „

Zu diesen Suppen kann für den ganzen Tag 1 Loth Butter oder Schmalz verwendet werden.

III. Viertelskost:

Besteht aus Fleischbrühe oder ½ Maß Milch, ohne allen Zusatz.

Zu diesen drei Kostabtheilungen kann der Hausarzt verschreiben:

Grüngemüß, Kartoffeln, Wurzelwerk, Dürrgemüs, dürre Zwetschgen, Eier, Wecke, Mehlbrei und Milch.

Die Portion den ganzen Tag: 1½ Pfund Grüngemüs, Kartoffeln, Wurzelwerk, oder 5 Loth Zwetschgen. Eier und Wecke werden nach Anordnung des Arztes abgegeben.

Die Gemüse werden für den ganzen Tag mit 1 Loth Fett geschmalzt.

§. 118.

Das Lager für Kranke besteht in

1 Bettlade angemessener Größe,
Strohsack,
Kopfpolster,
2 Leintücher, und
1 oder 2 wollene Decken, je nachdem dieses erforderlich wird.

Schwer Kranke erhalten Matratzen von Roßhaaren, und solche Kopfpolster.

Für die Bedürfnisse der Kranken sollen für jeden Einzelnen die Geräthe vorhanden sein.

§. 119.

So wie der Büßer als krank im Spitale aufgenommen wird, soll er mit Weißzeug und Kleidern des Spitals versehen werden.

III. Abschnitt.

Vorschriften über die ärztliche Ordination und über die Apotheker-Rechnungen.

§. 120.

Der Hausarzt kann zwar in Hinsicht auf Krankenpflege alles anordnen, was er zum Zwecke der Heilung für nöthig erachtet, jedoch muß er in Darreichung der Arzneimittel nach dem für öffentliche Anstalten vorgeschriebenen Formulare der zusammengesetzten Arzneimittel, und nach dem vorstehenden Kostregulativ sich im Allgemeinen richten.

Was indessen ohne Hindernisse und Nachtheil in der Anstalt selbst gefertigt werden kann, soll der Arzt besorgen lassen.

Die verschiedenen Theesorten sollen in größern Quantitäten von Materialisten bezogen werden.

§. 121.

Jedem Kranken wird ein besonderes, mit seinem Namen und mit dem Tag des Eintritts in das Krankenzimmer, bezeichnetes Blatt gewidmet, unter dessen Rubriken die Nummer des Krankenbettes, die jeden Tag vorgeschriebene Kost, und die ordinirte Arznei, dann die Krankheit und die besondern Bemerkungen in den entsprechenden Columnen von dem Arzte eingetragen werden.

§. 122.

Die Arzneien hat der Apotheker nach der Taxe zu notiren und vierteljährig die Rechnung der Commission in der Art abzugeben, daß daraus Monat und Tag, der Name des Kranken und das Gewicht der Arzneien ersichtlich ist.

Die Rechnung wird von dem Hausarzte revidirt, für die Richtigkeit bescheinigt, und sodann aus der Cassa der Anstalt ausbezahlt.

IV. Abschnitt.

Von der Wahl der Krankenwärter.

§. 123.

Die Krankenwärter kann der Vorstand im Einverständnisse mit dem Hausarzte aus der Zahl der Büsser wählen, wenn sich solche finden, welche dazu Neigung haben; für diese Verwendung wird ihnen ein angemessener Taglohn verabreicht. Bei dieser Auswahl ist jedoch die größte Vorsicht gegen Hilfeleistung zur Entweichung oder unerlaubte Mittheilung zu gebrauchen.

Sollte indessen zu diesem Dienst kein Büßer verwendet werden können, oder ihre Zahl

nicht hinreichen, so sind die nöthigen Krankenwärter außer dem Hause zu wählen und für die Dauer des Bedürfnisses zu bestellen und zu verpflichten.

Diese erhalten die Kost der Aufseher, und einen angemessenen Lohn.

§. 124.

Die Krankenwärter sind zur steten Reinhaltung der Krankensäle und zur sorgfältigen Wart und Pflege der Kranken in ihrem Saale oder Abtheilung verpflichtet.

Sie wachen darüber, daß die Kranken in Haltung, Arzneien und Kost streng nach den Anordnungen des Haus-Arztes besorgt werden.

Sie sind verantwortlich, daß weder Wechsel noch Handel in dem, was jedem einzelnen Kranken bestimmt wird, statt finde.

§. 125.

Jede Unordnung so wie jede Handlung gegen die in dem Spital bestehenden Vorschriften hat der Krankenwärter immer sogleich dem Aufsicht führenden Angestellten anzuzeigen; Handlungen gegen die Anordnungen des Hausarztes sind diesem bei dem nächsten Besuche mitzutheilen.

Diese Vorschriften, so wie die Instruktion für den innern Dienst finden auch im Spitale volle Anwendung.

VIII. Capitel.

Von der Beschäftigung der Gefangenen und von dem Ertrage ihrer Arbeiten.

I. Abschnitt.

Gattungen der Arbeiter.

§. 126.

Die Art und Weise, die Gefangenen zu beschäftigen, bleibt zwar dem Ermessen des Vorstandes überlassen, indessen soll vor Allem auf das Bedürfniß der Anstalt selbst vorzüglich Bedacht genommen werden. Demnach sollen vorerst all' jene Handwerke eingeführt werden, durch welche den Bedürfnissen der eigenen Haushaltung genügt wird.

Zum Kanzleidienste dürfen jedoch Sträflinge unter keiner Bedingung mehr verwendet werden.

Kettensträflinge müssen zu den schwersten Zuchthausarbeiten, wie zum Wollkämmen (Kartätschen) und zum Spinnen gemeiner Wolle und dergl.; — Züchtlinge zu den schweren, wie zum Tuchappretiren, zur Tuchwollenweberei, zum Reublen der feinen Schafwolle u. s. w. — Arbeitshausbüßer endlich als feine Schafwollspinner ꝛc. nach §. 137 verwendet werden.

Ausnahmen finden nur nach ärztlichem Gutachten bei Kränklichen und Weibern, soferne deren Kräfte wegen Nachtheils der Gesundheit erwiesen unzureichend sind, nach Ermessen des Vorstandes statt.

§. 127.

Unter diese Beschäftigungsarten zählen:

1. Leinenfabrikation durch alle Theile,
2. Woll- und Halbwollzeug-Fabrikation, welche zur Kleidung für Büßer besonders zweckmäßig sind, — gleichfalls vom rohen Stoffe bis zur fertigen Waare.
3. Schneiderei,
4. Stricker,
5. Schuhmacher,

6. Schreinerei,
7. Dreherei,
8. Küfnerei — Schäffler —
9. Spängler,
10. Schlosserei, um die nöthigen Reparationen im Hause vornehmen zu können,
11. Maurer,
12. Tüncher und Anstreicher. —

In diesen Handwerken sollen besonders junge Leute, wenn sie nicht zu den 2 ersten Klassen gehören, unterwiesen werden.

Zu den unter Ziff. 7, 8, 9 und 10 vorgetragenen Handwerken müssen die Sträflinge mit großer Vorsicht gewählt werden.

§. 128.

Es ist mit Beachtung der im §. 126 enthaltenen Vorschrift besonders darauf zu achten, daß wo möglich jeder Sträfling zu einer solchen Arbeit verwendet wird, welche er nach seinem Austritt aus der Anstalt ausüben, welche ihm also in seiner Freiheit nützlich werden kann.

§. 129.

Jeder Sträfling soll unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen so viel möglich zu Arbeiten verwendet werden, welche seinen Verhältnissen, Kräften und Fähigkeiten angemessen sind.

II. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über die Beschäftigung überhaupt.

§. 130.

Alle gesunden Sträflinge überhaupt müssen zu irgend einer in der Anstalt eingeführten Arbeit angehalten werden.

Selbst die Kranken sollen, wo es unbedenklich geschehen kann, mit leichtern, ihrem Zustande angemessenen Arbeiten beschäftiget werden.

§. 131.

Jene, welche in einer oder der andern in der Anstalt eingeführten Arbeit besondere Geschicklichkeit besitzen, müssen Andere darin unterrichten, so weit dieß nach der vorgeschriebenen Ausscheidung zulässig ist und es ist dafür zu sorgen, daß es in jeder Gattung von Arbeit nie an Unterricht fehlt.

§. 132.

In so weit der Unterricht, welchen ein Büßer dem Andern ertheilt, denselben an seiner eigenen Arbeit hindert, wird ihm nach Maaßgabe des Zeitverlustes ein verhältnißmäßiger Arbeitslohn zu gut geschrieben.

§. 133.

Erlaubt es die Beschaffenheit der Arbeit, so wird jedem Büßer sein tägliches Arbeitsmaaß aufgegeben, welches von ihm unnachsichtlich geliefert werden muß.

Liefert er die ihm aufgegebene Arbeit nicht, oder verfertigt er sie schlecht, so muß er das Versäumte in den Feierstunden des folgenden Tages nachholen, außerdem hat er auf Lohn keinen Anspruch.

Bleibt er aber wieder im Rückstande, so wird er bei fortwährender Trägheit und Nachlässigkeit durch angemessene Strafen geahndet.

§. 134.

Damit die Arbeit zugleich als Strafe wirke, so soll das aufgegebene Pensum so groß sein, daß es nur durch Anstrengung der Kräfte vollendet werden kann; jedenfalls aber soll die Aufgabe den Körperkräften und der Fähigkeit des Arbeiters angemessen sein.

§. 135.

Die Aufgabe des Arbeitsmaaßes bleibt der Beurtheilung des Werkmeisters unter Genehmigung des Vorstandes überlassen.

§. 136.

Bei vorkommenden Beschwerden über zu starke Arbeitsaufgaben, entscheidet nach vorhergegangener Untersuchung, und nöthigenfalls nach Benehmen mit dem Hausarzte der Vorstand, und bestraft den Beschwerdeführer, falls seine Angabe unwahr befunden wird.

§. 137.

Können Arbeiten nicht nach einer gewissen Aufgabe bestimmt werden, so muß der Gefangene dasjenige leisten, was ein anderer seiner Klasse mit Anwendung des größten Fleißes, während einem Tage vollenden kann.

§. 138.

Ueber den richtigen Gebrauch und die gehörige Schonung der erhaltenen rohen Materialien muß jeder Büßer bei Ablieferung der ihm aufgegebenen Arbeit Rechenschaft ablegen. Das nämliche gilt auch von den ihm anvertrauten Arbeitsgeräthen.

§. 139.

Zeigt es sich bei Ablieferung der Arbeit, daß der Büßer das Material nicht richtig und vorschriftsmäßig gebraucht, oder dasselbe und das Arbeitsgeräth nicht geschont hat, so wird er auf Anordnung des Vorstandes durch Kostabzug, und wenn dieses nicht fruchtet, noch weiter nach Umständen bestraft. Den verursachten Schaden muß er außerdem aus seinem disponiblen oder Reservefond oder Depositum ersetzen.

§. 140.

Hat ein Büßer eine Krankheit erdichtet, um von der Arbeit befreit zu werden, so soll der Vorstand mit Strafen gegen ihn einschreiten.

§. 141.

In den vier Wintermonaten, November, Dezember, Januar und Februar fängt die Arbeit Morgens um 6 Uhr, in den acht übrigen um 5 Uhr an.

Der Schluß der Arbeit ist während des ganzen Jahres um 8 Uhr Abends.

Alles dieses den im §. 142 festgesetzten Ruhezeiten unbeschadet.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird die Arbeit eingestellt; der Aufschluß ist an diesen Tagen eine Stunde später Morgens, und der Abendschluß eine Stunde früher als an den Arbeitstagen.

§. 142.

Das ganze Jahr hindurch ist Morgens von sieben bis ½ 8 Uhr Ruhe- und Frühstückzeit.

Von Mittag eilf bis zwölf Uhr ist zum Genuß des Mittag-Essens, und von zwölf bis ein Uhr zur Erholung im Freien, sowie auch zum Unterricht der Schulpflichtigen wieder Ruhezeit.

Von sieben bis acht Uhr Abends ist während des ganzen Jahres zum Genuß des Abendessens wieder Ruhezeit.

Die Materialien werden nach Umständen während diesen Zwischenzeiten an die Gefangenen vertheilt, eben so die fertigen Arbeiten auch wieder abgenommen.

III. Abschnitt.

Von dem Ertrag der Arbeit und seiner Verwendung.

§. 143.

Für die verschiedenen Arbeiten der Büßer wird ein täglicher, den Umständen angemessener Lohn festgesetzt; dieser Lohn zerfällt in zwei gleiche Theile.

Der eine Theil bildet den disponiblen Fond, aus welchem nach den Vorschriften dieser Dienstes- und Hausordnung zu den Bedürfnissen der Büßer während der Gefangenschaft etwas verwendet werden darf.

Der andere Theil bildet den Reservfond des Büßers.

Dieser Reservfond ist während der Dauer der Gefangenschaft, insoweit nicht auf denselben wegen Ersatzes verursachten Schadens bei Unzulänglichkeit des verfügbaren Fonds und des Depositums zurückgegriffen werden muß, unangreifbar, und wird mit dem Rest des nicht verwendeten disponiblen Fonds dem betreffenden Gefangenen bei seinem Austritt aus der Anstalt als Unterstützung zu seinem bessern Fortkommen, nach Umständen entweder baar zugestellt, oder nach Abzug des nöthigen Reisegelds an seine Heimatsbehörde zugeschickt.

Alles dieses vorbehaltlich derjenigen Vorschrift, welche in Ansehung der Kettensträflinge im §. 148 gegeben ist.

§. 144.

Für häusliche Arbeiten, als Kehren, Waschen, Kochen, Holzmachen, Flicken, Reinigen der Höfe rc. rc. wird kein Lohn vergütet, sondern es soll zur Verrichtung derselben unter den Gefangenen ein Turnus eingeführt werden.

§. 145.

Am Schlusse eines jeden Monats wird der Arbeitsverdienst nach Berechnung der täglichen Arbeitsliste jedem Büßer in sein Büchelchen notirt und zwar in sorgfältiger Ausscheidung der im §. 143 festgesetzten zweifachen Bestimmung. In diesem Büchelchen wird auf der einen Seite nach jener Abtheilung die Einnahme vorgetragen und auf der andern Seite die Ausgabe gegenüber gestellt, so daß der Büßer sich jederzeit von seinem Guthaben selbst überzeugen kann. Das Büchelchen behält der Sträfling in seiner Verwahrung.

§. 146.

Der Vorstand ist mit Rücksicht auf die in den §§. 77 und 78 enthaltenen Bestimmungen ermächtiget, jenen Büßern, welche sich durch Beharrlichkeit im guten Betragen, durch Fleiß und Ordnungsliebe auszeichnen, etwas von ihrem disponiblen Fond verwenden zu lassen, um sich einen angemessenen Zusatz an Nahrungsmitteln oder kleinen Bedürfnissen, so weit es nach diesen Vorschriften zulässig ist, zu verschaffen.

Keiner darf das Geld selbst in seine Hände erhalten.

§. 147.

Der Vorstand hat sich jedoch bei solchen Zugeständnissen, welche nur in der Voraussetzung des Verdienens zulässig sind, die größte Genauigkeit zur Pflicht zu machen, damit die gute Ordnung des Hauses und der Zweck der Strafe nicht beeinträchtigt werde.

Er wird sich vielmehr dieser Befugniß als eines Mittels bedienen, das gute Betragen durch solche Linderung der Freiheitsstrafe zu belohnen und aufzumuntern im Fortschreiten zur sittlichen Besserung.

§. 148.

Der Kettensträfling kann kein Depositum besitzen. Was er an Geld und Geldeswerth mit in die Anstalt bringt, wird zum Besten der Anstalt verwendet.

Der Reservfond und das in die Anstalt gebrachte Eigenthum der Kettensträflinge wird quartaliter, der disponible Fond aber am Ende des Etats-Jahres der Anstalt zugerechnet.

§. 149.

Sollte ein Kettensträfting begnadigt werden, so kann demselben auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, eine seinem Verdienste und seinem Betragen angemessene Unterstützung verabreicht werden.

IV. Abschnitt.

Von den Ruhetagen und Erholung der Büßer.

§. 150.

Die Büßer sind an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von den gewöhnlichen Arbeiten befreit.

§. 151.

An diesen Tagen, an welchen die gewöhnliche Arbeit ruht, müssen die Büßer soviel möglich außer den — zu den Religionsübungen bestimmten Stunden, durch Vorlesen oder Anhören des Vorgelesenen aus den für sie bestimmten nützlichen Büchern, vor den nachtheiligen Folgen des Müßigganges bewahrt werden.

An trockenen und heitern Tagen ist sämmtlichen Büßern der Genuß der freien Luft in den Hofräumen mit strenger Ausscheidung nach den Strafkategorien auf die Dauer von je einer Stunde zu gestatten.

Die Wahl der Stunden und die Eintheilung der Detenten bleiben dem Ermessen des Vorstandes anheimgegeben.

IX. Capitel.

Von dem Verhalten der Büßer überhaupt gegen ihre Vorgesetzten, unter sich und gegen fremde Personen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 152.

Die Büßer sind zur genauen Befolgung der wegen Reinlichkeit und Ordnung denselben bekannt gemachten Vorschriften verpflichtet.

Sie sind verbunden und müssen angehalten werden, die vorgeschriebenen Reinigungen

regelmäßig vorzunehmen, und alle ihnen anvertrauten Materialien und Werkzeuge an diejenigen Stellen zu legen, wohin sie gehören.

§. 153.

Gegen alle Vorgesetzte sollen sich die Büßer mit Achtung betragen, und ihnen zu jeder Zeit unbedingten Gehorsam leisten.

Thätlichkeiten unter sich sollen strenge bestraft werden.

§. 154.

Kein Gefangener darf sich einen gebieterischen Einfluß oder eine Gewalt über seine Mitgefangenen anmassen.

Wird eine solche Obergewalt wahrgenommen, sei es nun, daß ein Gefangener sie über Andere sich anmaßte, oder daß diese ohne seine ausdrückliche Forderung, vermöge geheimer Triebfedern ihm solche über sich einräumen, so hat der Vorstand mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln immer sogleich einzuschreiten, um dadurch allenfallsigen üblen Folgen zu begegnen.

§. 155.

Derjenige Büßer, welcher sich an die Spitze Mehrerer wegen irgend einer Angelegenheit stellt, um das Wort zu führen, soll nach Umständen als Rädelsführer betrachtet und behandelt werden.

§. 156.

Hat ein Büßer ein Anliegen, oder eine Bitte an den Vorstand zu bringen, so muß dieses persönlich geschehen. Jeder, der sich in die Angelegenheit eines andern mischt, ist strafbar.

§. 157.

Alles Lärmen, Schreien, Singen, unanständige oder unsittliche Reden und solche Gebärden sind verboten, und sollen nach Umständen mit aller Strenge bestraft werden.

§. 158.

Alle Glücksspiele, Karten, Würfel und dergleichen sind auf das allerstrengste untersagt.

§. 159.

Die Büßer dürfen sich bei Strafe untereinander nichts schenken, verkaufen oder vertauschen, auch durchaus nichts von ihren Speisen, seien diese von der Anstalt oder von ihrem disponiblen Fond gereicht worden, weder an andere Mitgefangene noch an andere Personen gegen oder ohne Vergütung abgeben.

§. 160.

Sie dürfen durchaus nichts von dem Ihrigen, sei es an Geld oder andern Dingen in eigener Verwahrung haben, oder verheimlichen, nichts dergleichen annehmen, und auch vor ihrer Entlassung über das im Hause verwahrte Eigenthum nicht verfügen.

§. 161.

Von allen Sachen, welche sie zum Gebrauche erhalten, als Kleidung, Materialien und Werkzeuge, dürfen sie nicht das Geringste verlieren, entkommen lassen, verderben, eigenmächtig als unbrauchbar wegwerfen und wegschaffen.

§. 162.

Den Büßern ist es ernstlich verboten, Fremde, welche die Erlaubniß erhalten haben, die Anstalt zu besehen, anzureden oder bei solchen zu betteln.

§. 163.

Das Tabakrauchen ist verboten.

Schnupftaback können nur solche erhalten, welche sich in jeder Beziehung auszeichnen und sich schon im gesetzten Alter befinden.

Verabreicht wird er mäßig, und behandelt gleich andern Zusätzen.

§. 164.

Den Gefangenen ist alles Sprechen unter sich und mit Andern während der Arbeitszeit ohne Ausnahme verboten. Sie dürfen zu keiner Zeit durch die Fenster oder aus einem Verwahrungsort in den andern sprechen.

Mit den Angestellten des Hauses dürfen Sie nur alsdann reden, wenn sie von denselben gefragt werden, wenn sie ihnen etwas vortragen, oder sie um etwas bitten wollen.

§. 165.

Wünschen sie mit einer andern Person zu sprechen, so ist hiezu die besondere Bewilligung des Vorstandes erforderlich.

§. 166.

Während der Erholungsstunden und an Ruhetagen kann das Sprechen gestattet werden, jedoch dürfen ihre Reden die Grenzen der Schicklichkeit und des gebührenden Anstandes nicht überschreiten.

§. 167.

Wer Mitgefangene verläumdet, sich gegen Andere rohe oder unsittliche Worte erlaubt, Unruhe und Unordnung zu stiften sucht, dem kann das Sprechen durch den Vorstand je nach Umständen auf kürzere oder längere Zeit ganz verboten werden.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 168.

In allen Abtheilungen der Anstalt soll ein Auszug aus diesen Vorschriften über das Verhalten der Büßer, in so ferne es diese betrifft, angeheftet werden.

X. Capitel.

Von den Disciplinarstrafen.

I. Abschnitt.

Gattungen der Disciplinarstrafen.

§. 169.

Die in der Strafanstalt München eingeführten Disciplinarstrafen sind:

1. Abzug der Suppe oder Schmälerung des Brodes.
2. Einsames Einsperren mit Aufgabe einer bestimmten Arbeit.
3. Einsames Einsperren mit fotgesetzten Arbeiten und Schmälerung der Kost.

4. Einsames Einsperren in ein dunkles Zimmer ohne Arbeit und Abzug der Kost, von 1—14 Tage.
5. Einsames Einsperren in die Prison mit Kostabzug und Schließen an Händen und Füßen bis zu 6 Stunden täglich von 1 bis 20 Tage.
6. Absondern von den Uebrigen und zwar so lange, als es die Umstände nöthig machen.
7. Körperliche Züchtigungen bis zu 18 Ruthenstreichen, welche dem Ermessen des Vorstandes mit Beschränkung auf besonders schwere Uebertretungen und Unverbesserlichkeit anheim gegeben wird.

Alle höhern Strafen nach Art oder Maaß können nur mit Genehmigung der k. Regierung verhängt werden. Bei allen ist der Arzt vor dem wirklichen Vollzuge zu hören, so fern aber auf der Stelle eingeschritten werden muß, ist derselbe wo möglich während der Dauer der Strafe darüber zu vernehmen.

Diese Strafen sollen stufenweise und nach der Größe des Vergehens gegen die Schuldigen angewendet werden.

Bei Zuerkennung der Strafen soll auf die Dauer Rücksicht genommen, und auch hierin nach der Beschaffenheit des Disciplinar-Vergehens die gehörig bemessene Stufenfolge beobachtet werden.

Vor Allem aber sollen dem fehlenden Büßer die Begünstigungen, welche ihm geworden, auf bestimmte Zeit entzogen, und diese Entziehung nach Beschaffenheit des Disciplinar-Vergehens als erstes Strafmittel angewendet werden.

II. Abschnitt.

Verfahren bei vorkommenden Verbrechen und Vergehen.

§. 170.

Haben Gefangene ein Vebrechen oder Vergehen begangen, welches nach den Gesetzen strafbar ist, haben sie einen Ausbruch versucht, ein Complott hiezu gemacht, oder einen Ausbruch oder die Flucht bei Andern begünstiget, so hat der Vorstand unverzüglich über den Thatbestand ein Protokoll aufzunehmen, und es der competenten Gerichtsbehörde zu übergeben.

Von jedem solchen Vorfall ist die k. Regierung sogleich in Kenntniß zu setzen, eben so das competente Appellatiosgericht.

XI. Capitel.

Von dem Austritt der Büßer aus der Anstalt.

§. 171.

Kein Sträfling oder Büßer kann anders als unter besonderer Beachtung der Allerhöchst anbefohlenen Berichterstattung über Begnadigung und Ablauf der 3 Viertheile von der Strafzeit, dann von 16 Jahren unter der im Strafgesetzbuche Thl. 1. Art. 12 enthaltenen Bedingung bei den auf unbestimmte Zeit verurtheilten Zuchthaussträflingen; auch nur mit ausdrücklicher Verweisung auf Art. 13 Thl. I. Verordn. vom 21. Septbr. 1815 I. S. 103. 23. und 26. Mai 1817 I. S. 167; vom 12. März 1814 I. S. 35, vom 24. Juni 1817, I. S. 171, vom 23. Jänner 1819, (Döll. Bd. XIII. pag. 451—452), Art. 114 und 116 Thl. I. des Strafgesetzbuches, Verordnung vom 7. März 1816 wegen Rückfallsverwarnung, entlassen werden, es möge die Entlassung in Folge Urtheils, Begnadigung oder Entschließung erfolgen.

Sträflinge, welche während der Strafzeit in Untersuchung gezogen wurden, sind nicht eher nach Ablauf der Strafzeit zu entlassen, als bis über die neuere Untersuchung ein, die

Entlassung nicht hinderndes Urtheil erfolgt ist, oder die Strafhaus-Commission auf erstatteten Bericht an das betreffende Appellationsgericht die Entlassungsweisung erhalten hat.

Die Sorge für Unterbringung der Entlassenen richtet sich nach den deßhalb bestehenden oder noch ertheilt werdenden Vorschriften.

Sechs Wochen vor der Entlassung wird die Heimatsbehörde hievon in Kenntniß gesetzt, es wird ihr zugleich mitgetheilt, welches Handwerk oder Geschäft der Entlassene in der Anstalt erlernte, wie allenfalls für sein Fortkommen und seine Unterkunft zu sorgen sein möchte.

Es soll aber vorzüglich darauf hingewirkt werden, daß der Heimkehrende in seinem Wohnorte wieder gut aufgenommen, und sogleich mit Arbeit und Verdienst bedacht und nach Umständen an den Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge und Zwangsarbeiter gewiesen werde.

Wenn die durch Urtheil bestimmte Zeit der Strafe oder Verhaftung abgelaufen ist, oder ein Büßer in Folge Begnadigung entlassen werden soll, so wird mit ihm abgerechnet, und dessen Reservefond mit dem Reste des nicht verwendeten disponiblen Fonds, so wie das in die Anstalt gebrachte Geld, nach Abzug dessen, was er allenfalls als Reisegeld bedarf, an die einschlägige Distriktspolizeibehörde der Heimat gesendet.

Da diese Summe zu seinem bessern Fortkommen und zur ersten Einrichtung bestimmt ist, so soll sie ihm bei seinem Eintreffen in der Heimat ohne Abzug ausbezahlt werden.

Die ihm bei seinem Eintritte in die Strafanstalt abgenommenen Kleidungsstücke und Effekten werden ihm zurückgegeben.

§. 172.

Nach der Abrechnung wird der Entlassungsschein ausgefertigt, in welchem das Signalement des Inhabers und seine Marschroute sammt dem Betrage des ihm zugestellten Geldes mit Worten, eben so die Notiz über die Art seiner Verwendung in der Strafanstalt eingetragen wird.

§. 173.

Dieser Entlassungsschein, welcher die Stelle des Passes vertritt, ist nur für diese Reise und für die vorgeschriebene Route giltig.

§. 174.

Hat der zu Entlassende keinen Reservfond, und besitzt er auch sonst keine Baarschaft, oder zu wenig, um damit den Ort seiner Bestimmung zu erreichen, und ist derselbe überhaupt auch arm, so ist der Vorstand ermächtigt, nach Beschaffenheit der Umstände und Entfernung des Ortes ihm ein Reisegeld von zwölf Kreuzern für jeden Tagmarsch anzuweisen und auszahlen zu lassen.

§. 175.

Sind die Kleider eines Gefangenen, welche er in die Anstalt mitgebracht, durchaus unbrauchbar, so daß er damit seine Blöße nicht bedecken kann, so wird er auf Anordnung des Vorstandes auf Kosten der Strafanstalt mit den nothdürftigen Kleidern vor der Entlassung versehen.

§. 176.

Ist der zu Entlassende ein Ausländer, so wird er in seine Heimat transportirt und der Ablieferungswache das verurtheilende Erkenntniß, in Folge dessen die Strafe stattgefunden hat, und die Bemerkungen der Strafhaus-Commission über sein Betragen in der Anstalt, zur Einsicht für alle Zwischenbehörden und zur Aushändigung an die Behörde des Bestimmungsortes mitgegeben.

§. 177.

Wenn nicht besondere Gründe den Transport durch die Gendarmerie nöthig machen, so wird der Inländer frei entlassen.

§. 178.

Falls sich ein Büßer, dessen Entlassungszeit eingetreten ist, krank befindet, so ist die Entlassung in so lange zu verschieben, bis der Hausarzt erklärt, daß solche unbedenklich geschehen kann.

II. Abschnitt.

Verfahren nach dem Ableben eines Büßers.

§. 179.

Stirbt ein Büßer in der Anstalt, so sollen rücksichtlich der Zeit der Beerdigung, welche indessen auf die gewöhnliche Weise geschieht, die allgemein geltenden Vorschriften beobachtet werden.

§. 180.

Die Arbeitslöhne verstorbener Büßer fallen der Kassa der Anstalt heim.

Solche deponirte Gelder und Effekten, welche der Verlebte mit in die Anstalt gebracht hat, oder welche ihm während seiner Haftzeit geschickt wurden, werden dessen Erben verabfolgt, oder wenn diese nicht ganz unzweifelhaft bekannt sind, dem betreffenden Gerichte auf Verlangen zugestellt.

§. 181.

Von dem Ableben eines Büßers sollen die einschlägigen Behörden, worunter auch das betreffende Appellationsgericht zu verstehen ist, immer sogleich in Kenntniß gesetzt werden.

Abdruck 2.

Instruktion

über die innere Dienstordnung für die Angestellten der k. Strafarbeits-Anstalt München.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für die sämmtlich Angestellten.

§. 1.

Das Gesammt-Dienstpersonal hat vor Allem darauf hinzuwirken, daß die innere und äußere Sicherheit weder durch Unglücksfälle noch durch Gewalt gefährdet wird.

Jeder Angestellte ist verpflichtet, dergleichen nachtheiligen Ereignissen durch alle ihm zu Gebot stehenden Mittel zuvorzukommen, und treten sie dennoch ein, denselben mit allen Kräften zu begegnen.

§. 2.

Daß kein Unglück durch Feuer in der Anstalt entstehe, hat jeder Angestellte besonders besorgt zu sein. Daß die Lichter in allen Abtheilungen jederzeit sorgfältig ausgemacht werden, dafür wird jeder, soweit es ihn betrifft, verantwortlich gemacht.

§. 3.

In den Arbeitssälen, sowie überall, wo sich Fabrikate der Anstalt befinden und namentlich auf den verschiedenen Speichern, ist das Tabackrauchen allen Angestellten bei strengster Ahndung untersagt.

§. 4.

Die Angestellten müssen besonders darauf bedacht sein, daß alle Behälter, wo sich Gefangene

aufhalten, wenn nicht anders bestimmt wird, festgeschlossen bleiben, und die Schlüssel sicher verwahrt seien.

§. 5.

Die Sträflinge dürfen über Nacht nichts Gefahr bringen Könnendes in Händen behalten, seien es Handwerks-Geräthe oder andere Dinge, namentlich sollen ihnen Leitern, Aexte, Sägen, Feilen, Hämmer, Bohrer, Meißel, Nägel, Messer, Stricke 2c. zu keiner Zeit, außer wenn sie damit beschäftigt sind, gelassen werden. Bei der Rückkehr in die Anstalt sind sie zu visitiren.

§. 6.

Daß gegen geheime Verabredungen, Versuche zum Entweichen, und Complotte rechtzeitig eingeschritten werden kann, ist eine der wichtigsten Aufgaben in einem Gefängnisse. Die Angestellten haben demnach diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Ununterbrochenes Beobachten, Jeder in seiner Stellung, verbunden mit Besonnenheit und Geistesgegenwart, dann den Mitteln, welche nach den Vorschriften den Angestellten zu Gebot stehen, werden jeder gefährlichen Unternehmung rechter Zeit auf die Spur zu kommen, immer hinreichen.

§. 7.

Jeder thätlichen Widersetzlichkeit und Gewalt darf der Angestellte wieder mit Gewalt begegnen.

Ein solches Einschreiten erfordert die Sicherstellung ihrer Personen, so wie die öffentliche; jedoch muß in solchen Fällen mit Besonnenheit und kluger Umsicht gehandelt, und nur soweit, als es die Noth fordert, gegangen werden.

§. 8.

Das Dienstpersonal hat es sich angelegen sein zu lassen, die Gefangenen genau kennen zu lernen, damit ihre Beobachtungen und ihre Erfahrungen in vorkommenden Fällen benützt werden können. Jeder hat darauf hinzuwirken, daß der Sträfling wo möglich gebessert, und der menschlichen Gesellschaft ohne Gefahr für sie wieder zurückgegeben werde; demnach soll der Angestellte dem Büßer überall mit gutem Beispiele vorleuchten, er soll stets ein ernstes und bescheidenes Benehmen, gepaart mit Milde und Menschenfreundlichkeit, allen seinen Handlungen entgegenstellen.

§. 9.

Es darf weder unnöthige Härte, Ungerechtigkeit noch Leidenschaft das Dienstpersonal leiten, es soll sich vielmehr durch Gerechtigkeit und Wahrheit bei jeder Gelegenheit auszuzeichnen suchen.

Die Angestellten sollen sich überhaupt bei jeder Veranlassung mit der offensten Unparteilichkeit und mit jener männlichen Festigkeit benehmen, welche den Untergebenen Achtung einflößt.

§. 10.

Die Angestellten dürfen die Gefangenen auf keine Weise mißhandeln. (Vide Art. 454, Thl. I. des Strafgesetzbuches.)

§. 11.

Es ist den Angestellten untersagt, ohne Wissen und ohne Ermächtigung des Vorstandes an Gefangene irgend Etwas zu besorgen oder abzugeben, seien es nun Lebensmittel oder andere Dinge und kommen sie woher immer.

§. 12.

Reinlichkeit ist wesentliches Erforderniß in einer Anstalt, wo so viele Menschen vereint sind — Reinlichkeit soll demnach überall vorherrschen.

Die Angestellten haben dafür zu sorgen, daß die Fenster in allen Abtheilungen, insbesondere jene der Abtritte rechtzeitig geöffnet, mit Wachholder geräuchert, und wo erforderlich, Chlor-Kalk angewendet werde. Die größte Aufmerksamkeit aber ist den Abtritt-Lokalen zu widmen.

§. 13.

Es wird von den Angestellten erwartet, daß sie sich pünktlich nach den Statuten und diesen Vorschriften richten, daß sie bei jeder Gelegenheit und in allen Dingen den Büßern mit gutem Beispiele vorangehen.

§. 14.

Die Untergeordneten sollen den Vorgesetzten die gebührende Achtung erweisen und schuldigen Gehorsam leisten. Im Dienste muß die strengste Subordination beobachtet, Zank und Streit mit allen Folgen vermieden werden.

§. 15.

Unsittlichkeit, seie es im Reden oder Handeln, ist alles Ernstes untersagt. Roher Worte schon soll sich jeder Angestellte enthalten.

Nüchternheit im Dienste ist unerläßliches Erforderniß. Jeder Wiederholungsfall soll strenge gerügt, und in sofern es Aufseher betrifft, aus dem Dienst entfernt werden.

§. 16.

Da sämmtlich Angestellte täglich im Dienste sind, so darf sich von seinem Posten eigenmächtig Keiner entfernen.

In dringenden Fällen kann jedoch der Vorstand nach seinem Ermessen Urlaub ertheilen.

§. 17.

Jeder Angestellte ist verpflichtet, alle Vorfälle anzuzeigen, und nimmt er etwas Verdächtiges wahr, so ist die Meldung an den Vorgesetzten auf der Stelle, ohne Rückhalt und mit reinster Wahrheit zu machen.

§. 18.

Jeder ist verbunden, den Nutzen und das Beste der Anstalt nach Möglichkeit zu fördern, und jeden Schaden abwenden zu suchen. Für Nachtheile, welche die Angestellten verschulden, haften sie persönlich und mit ihrem Vermögen.

§. 19.

Keine Neuigkeiten, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, dürfen Angestellte unter die Gefangenen verbreiten. Bücher, Zeitungsblätter, dergleichen Schriften und alles darauf Bezügliche dürfen unter keinem Vorwande Gefangenen mitgetheilt werden.

§. 20.

Vorfallenheiten, welche den Dienst der Anstalt betreffen, dürfen Angestellte nicht weiter verbreiten; gegen Solche, welche dagegen handeln, soll der Vorstand nach seiner Befugniß einschreiten. (Vide Art. 441, Thl. I. des Strafgesetzbuches.)

§. 21.

Von dem Gesammt-Dienstpersonal wird erwartet, daß es alle Aufträge des Vorstandes nach Pflicht erfüllt, und überhaupt unverdrossen und bereitwillig Allem nachkommt, was durch die Umstände anzuordnen geboten werden sollte.

§. 22.

Die in der Anstalt wohnende Familie des Hausmeisters steht in Beziehung auf die Haus-Ordnung gleichfalls unter der Strafortspolizei, und hat sich allen deßfallsigen Anordnungen zu unterziehen.

II. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für den Hausmeister.

§. 23.

Dem Hausmeister liegt nach dem Vorstande oder dessen Stellvertreter die nächste Aufsicht über die gute Ordnung der Gesammthaushaltung ob.

Er hat vorzüglich für die Sicherheit und Ordnung sowie für Reinlichkeit in der Anstalt, auf die gehörige und vorschriftsmäßige Behandlung und Verpflegung der Büßer zu sehen, er ist hiefür, sowie auch daß die Statuten für die Strafanstalt gleich dieser Instruktion, in so weit es ihn betrifft, streng vollzogen, sowie für die besondern und speziellen Anordnungen, welche der Vorstand noch allenfalls treffen wird, verantwortlich.

§. 24.

Ganz vorzüglich obliegt dem Hausmeister zu sorgen, daß durch Feuer und Licht der Anstalt kein Schaden werde; — daß in Sperrung der Thüren und Ausgänge sowie in Verwahrung der Schlüssel keine Nachläßigkeit eintrete.

Er soll die unversehrte Festigkeit der verschiedenen Gefängniß-Abtheilungen sowie den wirklichen oder nur möglichen Mißbrauch gefährlicher Instrumente wahrnehmen.

Er besorgt den Schluß der verschiedenen Thore der Anstalt, sowie jene der Gefängniß-Eingangsthüren nach der nähern Bestimmung des Vorstandes.

§. 25.

Er leitet die Visitationen der Gefängniß-Abtheilungen zu unbestimmten Zeiten, sowie er auch öfter und rechtzeitig den Zustand der Gitter, Schlösser, Thüren und die Ketten der Sträflinge untersucht. Er läßt sich über die Gegenwart — den Stand jeder Gefangen-Abtheilung Abends 7 Uhr sowie auch nach jedesmaligem Einrücken der Hofarbeiter in ihre Abtheilungen, von den Aufsehern genauen Rapport erstatten.

§. 26.

Alle Anzeigen ohne Ausnahme gehen an den Hausmeister, welche er in das Rapportbuch aufnehmen, und dem Vorstand jeden Tag zur festgesetzten Stunde zur weitern Amtshandlung vorlegen muß.

Außerordentliche Vorfälle und Sachen von Wichtigkeit sind dem Vorstand immer auf der Stelle anzuzeigen.

§. 27.

Alle Verfügungen und Anordnungen, welche der Vorstand zu treffen für nöthig erachtet, gehen an den Hausmeister, welcher für den pünktlichen Vollzug verantwortlich ist.

§. 28.

Im Fall nöthig, darf der Hausmeister gegen Gefangene mit Gewalt einschreiten, wenn er von dem Vorstand dazu ermächtigt ist, oder wenn Gefahr auf Verzug haftet, und die Ankunft des Vorstandes nicht abgewartet werden kann.

§. 29.

Das Aufsichtspersonal ist dem Hausmeister zunächst untergeordnet. Er wacht demnach über treue Erfüllung ihrer Pflichten und über ihre Aufführung. Er soll ganz besonders darauf sehen, daß es weder vertrauten Umgang mit Gefangenen pflege, daß es diese verfolge, ungerecht drücke noch mißhandle.

Er weist die Aufseher wegen begangener Fehler zurecht, und zeigt fortgesetzte Nachläßigkeit, Ungehorsam, sowie jede andere Excesse zur Stelle und ohne alle Rücksicht dem Vorstand an.

§. 30.

Der Hausmeister theilt unter das Aufsichtspersonal die Geschäfte nach der eingeführten Ordnung ein, er weist Jedem seinen Posten und seine Verrichtungen an, setzt jedoch den Vorstand jeden Tag hievon in Kenntniß.

§. 31.

Der Hausmeister ertheilt jenen von dem Aufsichtspersonale, welche Geschäfte außer dem Hause haben, die Erlaubniß zum Ausgehen, jedoch nur bis Abends 10 Uhr, und in der Art, daß der Dienst darunter nicht leidet.

§. 32.

Alles ohne Ausnahme, was an Kleidern, Bettungen, Hausgeräthen und sonstigen Utensilien die Strafanstalt im Gebrauch hat, hält der Hausmeister unter Schloß, sämmtlich diese Mobilien stehen unter seiner Aufsicht, sie mögen sich wo immer befinden.

Er soll demnach Alles so zweckmäßig als möglich verwenden, und das Beste der Anstalt überwachen.

Er führt die einschlägigen Register über Abgabe und Verwendung der verschiedenen Gegenstände, für Flickereien, Waschen, Strumpfanstricken, Schuhrepariren ꝛc. ꝛc. nach Vorschrift gewissenhaft.

Er ist besorgt, daß die Büßer ihre Kleider schonen, und bringt Jeden, der etwas muthwillig oder geflissentlich zerreißt oder vertragt, dem Vorstand zur Anzeige.

§. 33.

Alle Viktualien und Consumtibilien nimmt der Hausmeister von den Lieferanten in Empfang und hält sie unter Schloß, er leitet die Verwendung nach Anordnung des Vorstandes. Er soll hier den Vortheil und Nutzen der Anstalt so wenig unbeachtet lassen, als daß die Büßer beeinträchtigt werden.

Wahrnehmungen, daß die Lieferer nicht nach den vorgeschriebenen Bedingungen, sowohl in Quantität als Qualität liefern, hat er sogleich pflichtmäßig dem Vorstande anzuzeigen und selbst auch zurückzuweisen.

Er führt über sein Magazin ein Journal, nach welchem alle Artikel nach Maaß und Gewicht in Einnahme und Ausgabe vorgetragen sind.

Jeder geliefert werdende Gegenstand wird in der Anstalt selbst je nach Umständen gewogen oder gemessen.

§. 34.

Der Hausmeister eröffnet Anfangs eines jeden Etatsjahres für die verschiedenen Lieferanten und Handwerker Büchelchen, in welche der Gegenstand mit dem Preis, der — in Folge Anweisung des Vorstandes für die Strafanstalt geliefert oder gemacht wird, einzutragen ist. Er ist für die richtige Führung dieser Contobücher, welche auf dem Commissions-Bureau hinterlegt bleiben, sowie auch, daß kein Artikel übersetzt wird, verantwortlich.

III. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Werkmeister.

§. 35.

Den Werkmeistern wird nach Umständen und Fähigkeiten jedem sein Geschäft durch den Vorstand besonders zugewiesen. Sie leiten demnach jeder die in sein Geschäft und Fach einschlägigen Arbeiten nach Anweisung des Vorstandes. Ihrer Sorge bleibt es überlassen, daß die Arbeiten zweckmäßig vertheilt, und jeder Büßer nach seinen Fähigkeiten beschäftiget wird.

§. 36.

Jeder zugehende Sträfling fängt mit Werg- oder Hanfspinnen an, und wird erst dann zu einem anderen Geschäfte zugelassen, wenn er Beweise von gutem Betragen und nöthiger Gewandtheit gegeben hat.

Der betreffende Werkmeister soll, falls er einen Büßer zu irgend einem Geschäfte besonders geeignet findet, es dem Vorstande zur weitern Verfügung anzeigen; jedoch dürfen Sträflinge keine Arbeitsaufseher mehr sein.

§. 37.

Sobald ein Büßer durch den Vorstand zu einem Handwerk oder sonstigen Geschäft bestimmt worden, kann er nur mit dessen Vorwissen wieder davon entfernt werden.

§. 38.

Die Arbeitsgeräthe und Werkzeuge, welche der Fabrik sind, stehen unter spezieller Aufsicht der betreffenden Werkmeister; ihnen liegt demnach ob, zu sorgen, daß nichts muthwillig verdorben oder sonst vertragen wird.

§. 39.

Alles von Stahl, Eisen, Blech, Messing, Kupfer rc. rc. ist sorgfältig dort zu entfernen, wo es gefahrbringend werden könnte. Was an dergleichen unbrauchbar wird, soll dem Arbeiter sogleich abgenommen und zur weitern Verwahrung dem Hausmeister eingeliefert werden.

Alle vorräthigen Geräthe ohne Ausnahme, und was sonst Eisen, Stahl, Blech rc. rc. enthält, selbst alle Sorten Nägel, müssen stets gut verschlossen sein.

§. 40.

Für Stoffe und Fabrikate, welche dem Werkmeister anvertraut werden, ist er persönlich ver-

antwortlich; deßwegen bleibt es seine Sorge, die Anstalt vor Schaden zu sichern, und sofort Alles anzuzeigen, was diese beeinträchtigen möchte.

§. 41.

Die Werkmeister halten ein Journal für diejenigen Aufseher, welchen sie rohe Stoffe, Materialien oder Fabrikate anvertrauen, und bringen es sogleich zur Anzeige, wenn irgend eine Differenz oder Mangel eingetreten ist.

Das Hauptfabrikationsbuch — Materialbuch — führen sie genau und unabänderlich so, wie es nunmehr eingeführt ist; am Schluß einer jeden Woche wird es dem Vorstand zur Einsicht und Vergleichung mit dem Lagerbuch vorgelegt.

§. 42.

Die Werkmeister führen die Arbeitsliste nach Vorschrift, und legen sie dem Vorstand zur Feststellung am Schlusse einer jeden Woche vor.

Die Arbeitslöhne sind gewissenhaft mit Genauigkeit, sowie sie im Benehmen mit dem Vorstand festgesetzt wurden, vorzutragen.

§. 43.

Sie führen Conto's, sowohl für die Straf- als Beschäftigungsanstalt, in welche jeder gefertigte oder ausgebesserte Gegenstand mit Hinzusetzung des Preises täglich vorgetragen wird, weil jedes verarbeitete Material in der Materialrechnung nachzuweisen sein muß, wohin es gekommen ist.

§. 44.

Sie führen ferner für diejenigen Angestellten, welche sich der Schneiderei oder Schusterei 2c. 2c. der Anstalt bedienen, einen offenen Conto, in welchem jeder gefertigt wordene Gegenstand mit Beisetzung des Preises sogleich einzutragen ist.

Zu jeder solchen Arbeit ist indessen die spezielle Ermächtigung des Vorstandes erforderlich.

§. 45.

Die Werkmeister dürfen weder an sich noch an Andere, Stoffe, Material oder Fabrikate verkaufen, sie müssen Alles ohne Ausnahme in die Magazine der Anstalt, oder dorthin abliefern, wohin es durch den Vorstand bestimmt wird.

§. 46.

Alle Bestellungen gehen an den Vorstand, es darf sich also kein Werkmeister damit befassen.

§. 47.

Alles, was die Werkmeister nur immer zum Betrieb ihres Faches und Geschäftes von Außen bedürfen, ist dem Vorstande anzuzeigen, welcher das weiter Geeignete besorgen wird. Er hat sich der Zahl, Maaß oder Gewichts eines jeden Gegenstandes, welchen er auf seine Verantwortlichkeit übernimmt, zu vergewissern, und sich zu überzeugen, ob in dem für jeden Lieferer zu haltenden Contobüchelchen die Sache mit Ansatz des Preises richtig vorgetragen ist.

§. 48.

Den Werkmeistern ist das Aufsichtspersonal untergeordnet, es hat ihnen demnach willigen Gehorsam zu leisten, und allen ihren Anordnungen genau nachzukommen.

§. 49.

In Verhinderungsfällen wird der Vorstand die Geschäfte des Einen an Andere übertragen.

IV. Abschnitt.

Vorschriften für das Aufsichtspersonal.

A. Im Allgemeinen.

§. 50.

Das Aufsichtspersonal ist zunächst dem Hausmeister untergeordnet, folglich demselben in allen Dingen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Es hat sich allen Anordnungen zu fügen, vermöge welchen er die Aufsicht auf die einzelnen Theile des Hauses und auf die verschiedenen unter selbes vertheilt, und ihm seinen Posten und Geschäfte anweist.

Es muß sich allen Dienstaufträgen bereitwillig unterziehen, alle Warnungen und Zurechtweisungen ohne Murren annehmen und befolgen.

Gegenvorstellungen hat es, — der Vollziehung gegebener Befehle unbeschadet, — mit Bescheidenheit und Achtung zu machen, und Beschwerden dem Vorstand vorzubringen.

§. 51.

Die Fabrik betreffend, so hat das Aufsichtspersonal Alles genau zu befolgen, was die Werkmeister anzuordnen für nöthig finden.

§. 52.

Ohne Wissen und Willen des Hausmeisters darf sich das Aufsichtspersonal aus der Anstalt nicht entfernen; es muß bei erhaltener Erlaubniß zur festgesetzten Zeit oder auf den ersten Ruf zurückkehren.

§. 53.

Durch Treue, sittliches Betragen, Nüchternheit im Dienste und bescheidenes anständiges Benehmen gegen Jedermann, soll sich das Aufsichtspersonal ganz vorzüglich auszeichnen.

§. 54.

Es soll den Nutzen und das Beste der Anstalt überall wahrnehmen und zu fördern trachten.

Es soll Alles, was die Anstalt sowohl in polizeilicher als ökonomischer Hinsicht beeinträchtigen möchte, ohne Verzug zur Anzeige bringen, es hat überhaupt alle Wahrnehmungen von einiger Wichtigkeit dem Hausmeister immer rechtzeitig mitzutheilen.

§. 55.

Es behandelt die Büßer mild und menschenfreundlich, und enthaltet sich jeder Härte oder Mißhandlung, allein es handelt stets mit jener männlichen Festigkeit und Kraft, welche Achtung einflößt.

Rohe, das Gefühl verletzende Worte sind alles Ernstes untersagt.

§. 56.

Unter sich soll das Aufsichtspersonal einig und verträglich leben, es muß sich überall, wo es der Dienst erheischt, nach Möglichkeit und ohne Verzug unterstützen. Schwätzereien sollen so wenig als Verläumdungen stattfinden.

Klagen und Beschwerden, welche wegen was immer gegenseitig geführt werden, sind unabänderlich vor den Vorstand, als seine vorgesetzte Polizeibehörde in Sachen der Anstalt und des Dienstes, zur Untersuchung und Entscheidung zu bringen.

§. 57.

Dem Aufsichtspersonal ist ernstlich untersagt, irgend Getränke in die Gefängnißlokale oder in die eigenen Zimmer zu bringen.

§. 58.

Das Aufsichtspersonal auf Dienstfehler aufmerksam zu machen, ist jeder Vorgesetzte nicht allein befugt, er ist dazu verpflichtet; es soll erinnert, ermahnt, und wo nöthig zurecht gewiesen werden. In Wiederholungsfällen, und bei solchen, wo freundschaftliche Ermahnungen fruchtlos geblieben, soll der Vorstand mit folgenden Strafen einschreiten:

1) mit ernsten Zurechtweisungen, oder
2) mit Hausarrest bis zu 14 Tagen, oder
3) mit Geldstrafen bis zu einem Drittel ihres Monatsgehaltes, oder endlich
4) mit Dienstentlassung.

B. Vorschriften für das Aufsichtspersonal im innern Dienst, resp. die Bewachung.

§. 59.

Das Aufsichtspersonal ist bestimmt, den Gefangenen, welcher ihm zur Bewachung anvertraut wird, wo er sich immer befindet, zu beobachten. Demnach muß sich der betreffende Aufseher während der Arbeitszeit immer in den Arbeitssälen, oder wo er sonst zur Bewachung aufgestellt ist, aufhalten, und soll, wenn er sich entfernt, stets in der Nähe der ihm zugetheilten Gefangenen und Abtheilungen sein. Er verschließt die Thüren der verschiedenen Abtheilungen nach Vorschrift und wo nöthig nach Umständen. Das modifizirte Gebot des Schweigens und Verbot jeder Art von Communikation, ist besonders aufrecht zu erhalten.

§. 60.

Das Aufsichtspersonal macht, daß alle Lichter immer zur festgesetzten Stunde ausgemacht und auf diese Weise Feuergefahr vorgebeugt wird. Es soll zur besseren Vorsicht, nachdem die Büßer sich schlafen gelegt und abgesperrt sind, alle Behälter, in welchen Licht gebrannt worden, noch einmal durchvisitiren.

Es soll ferner ganz besonders Augenmerk auf das Feuer in den Oefen richten.

§. 61.

Die Gitter, Thüren, Oefen und Schlösser in den verschiedenen Abtheilungen müssen täglich genau visitirt, und die Fesseln nach Umständen untersucht werden.

Die Aufseher können so oft sie es für nöthig finden, einzelne Gefangene visitiren, jedoch darf dieses nicht muthwillig, und auf keine die Scham verletzende Weise geschehen.

§. 62.

Haben sie bei solchen Visitationen gefahrbringende Entdeckungen gemacht, so sollen sie sich mit Klugheit benehmen, und nicht durch voreilige Selbstuntersuchungen die Sache verwirren; weil

Untersuchungen nur dem zustehen, welchen der Vorstand damit beauftragen wird. Sie haben deßwegen jede derartige Entdeckung sogleich zur Anzeige zu bringen.

§. 63.

Sie begleiten jeden Gefangenen unabänderlich, wenn aus was immer für einer Ursache ein solcher aus der Abtheilung tritt, und führen ihn wieder zurück; denn es bleibt unabänderlich angeordnet, daß sie den Gefangenen immer und bei allen Gelegenheiten im Auge behalten. Ohne ausdrückliche Verfügung des Vorstandes darf kein Gefangener im Gefängniß frei umhergehen.

§. 64.

Die größte Aufmerksamkeit haben sie während dem Spazierengehen der Büßer zu beobachten.

Sie haben sich immer in einer solchen Entfernung von ihnen zu halten, daß sie alle leicht zu übersehen und ein allenfallsiger Angriff nicht gefährlich werden kann. — Während dieser Zeit enthalten sich die Aufseher jeder Unterhaltung sowohl unter sich, als mit Andern, und weisen jeden Nichtangestellten, der sich aus Neugierde in den Höfen aufhalten möchte, zurück.

Sie überzeugen sich nach jedem Einrücken vom Spazierengehen von der Anwesenheit aller Büßer, welche ihnen zur Bewachung anvertraut sind.

Sie verlesen sie namentlich Morgens, Mittags und beim Schlafengehen, damit keiner in der Arbeit oder sonst wo zurückbleibt, und machen dem Hausmeister über den Befund Rapport.

Jeder Aufseher ist für die ihm zum Bewachen übertragenen Büßer persönlich verantwortlich; weil im Falle aus Nachläßigkeit oder sein Dazuthun einer, oder mehrere entweichen würden, die Art. 418 und 419 Thl. I. des Strafgesetzbuches — von welchen er Kenntniß erhält, unnachsichtlich angewendet werden.

§. 65.

Versetzungen oder Verlegungen von Gefangenen dürfen die Aufseher weder in andere Abtheilungen noch in andere Schlafzimmer vornehmen, hiezu genügt die Ermächtigung oder Weisung des Hausmeisters nicht, sondern es können solche lediglich vom Vorstande ausgehen.

§. 66.

Sie unterrichten und belehren jeden neu eintretenden Büßer von allem, was er zu beobachten hat, und was er wissen soll. Sie erklären ihnen die Paragraphe der Dienst- und Hausordnung, welche sie speziell betreffen, und von welchen sich in jeder Abtheilung, wo Gefangene verwahrt sind, ein Exemplar befindet, wortdeutlich.

§. 67.

Die strengste Trennung der Geschlechter muß stets beobachtet, und jede Gelegenheit, wo sie sich sehen, winken oder sonst verständigen können, vermieden werden.

§. 68.

Große Aufmerksamkeit ist dem Betragen der Büßer in moralischer Beziehung zu widmen.

Unsittliche Reden, wie solche Handlungen, sind auf das Strengste untersagt, sie sollen ohne Verzug zur Anzeige kommen; und selbst schon zweideutige solche Worte müssen zur weiteren Untersuchung gemeldet werden.

§. 69.

Die Aufseher sollen alle Meldungen und Bitten, welche durch Gefangene an sie kommen, ohne Rücksicht auf die Ursache, dem Hausmeister vortragen, und sie dürfen keinen, welcher allen-

falls den Vorstand sprechen will, zurückweisen. Diese Meldungen geschehen nach Vorschrift des §. 71.

§. 70.

Das Aufsichtspersonal soll die Fehlenden belehren, warnen, zurechtweisen, Ruhe und Ordnung alles Ernstes fordern; allein strafen darf es keinen Büßer, und zur vorläufigen Abführung — Absonderung — eines Gefangenen, sowie zur Anwendung von Gewalt dürfen sie nur dann schreiten, wenn im ersten Fall der Büßer den Weisungen des Aufsehers nachzukommen sich weigert, folglich ungehorsam ist, oder durch Abführung Einzelner oder Mehrerer augenscheinlicher Unordnung vorgebeugt werden kann; und im letzten Fall, wenn Gefahr auf Verzug haftet, also ein Angriff abzuwehren, oder einem Aufstand, Ausbruch und Flucht zu begegnen ist.

Indessen soll es in solchen Fällen mit Klugheit handeln, und den Vorstand ohne Verzug davon unterrichten.

§. 71.

Jeder Aufseher hat dem Hausmeister täglich Morgens gleich nach dem Frühstück mündlichen Rapport über alles Vorgefallene und Wahrgenommene abzustatten. Er gibt hier zugleich den Stand seiner Abtheilung an, und bringt diejenigen Büßer zur Anzeige, welche irgend ein Anliegen haben, oder den Vorstand zu sprechen wünschen.

Außerordentliche Ereignisse, sowie Verdacht und Spuren von Complotten, beabsichtigten Ausbruch oder versuchte Verbrechen, sind immer zur Stelle anzuzeigen.

Ihre Anzeigen müssen mit der größten Unpartheilichkeit, wahrheittreu und gewissenhaft gemacht werden.

Sie sollen selbst den Schein von Ungerechtigkeit oder Leidenschaft meiden.

§. 72.

Die Aufseher vollstrecken die Aufträge und Befehle, welche ihnen zur Vollziehung der Strafen vom Hausmeister zukommen, ohne alle Rücksicht und nach Vorschrift.

§. 73.

Das Aufsichtspersonal ist zwar zunächst für die Ordnung in den, einem jeden besonders übertragenen Abtheilungen und Zimmern, sowie die ihm eigens übertragenen Geschäfte verantwortlich, es ist aber dennoch Jeder verbunden, auch das, was er anderwärts Verdächtiges, Gefährliches oder der Anstalt Nachtheil bringen Könnendes wahrnimmt, anzuzeigen, ferner ist das Aufsichtspersonal schuldig, sich in allen Fällen zu unterstützen. In Verhinderung des Einen übernimmt nach besonderer Weisung des Vorstandes ein Anderer dessen Dienst und Verantwortlichkeit.

§. 74.

Die von dem Hausmeister für jede Abtheilung erhaltenen Viktualien theilt es gewissenhaft und mit der größten Unpartheilichkeit aus; es soll selbst den Schein eines Vorzuges vermeiden. Findet es, daß das Brod oder die Kost nicht vorschriftsmäßig ist, so hat es dieses ohne Verzug anzuzeigen.

§. 75.

Es sorget für Aufrechthaltung der Reinlichkeit in seiner Abtheilung, es besorgt den wöchentlichen Wechsel der Leibwäsche, sowie jenen der Bettwäsche nach Vorschrift.

Daß sich die Gefangenen täglich Morgens Gesicht und Hände waschen, sowie wöchentlich einmal die Füße, darüber hat das Aufsichtspersonal ernstlich zu wachen.

§. 76.

Die Kranken und Kränklichen betreffend, so richtet es sich nach den Verordnungen des Hausarztes. Es hat jede außergewöhnliche Anordnung oder Verfügung desselben zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde nach Vorschrift zu bringen.

§. 77.

Diejenigen, welche mit der Aufsicht des Spitals beauftragt sind, überwachen die Krankenwärter und sorgen, daß Ordnung und Reinlichkeit überall und in allen Dingen streng beobachtet wird, sowie auch, daß die Kranken sowohl die vorgeschriebene Kost als auch die Medikamenten regelmäßig erhalten.

§. 78.

Sollte in irgend einer Abtheilung eine gefährliche Unordnung, sollte ein Aufruhr oder eine Meuterei entstehen, so werden ohne Verzug alle Abtheilungen fest geschlossen und dem Vorstand oder dessen Stellvertreter davon Meldung gemacht. Das Aufsichtspersonal verhaltet sich an Ort und Stelle jeder bei seiner Abtheilung, ruhig, bis nicht anders befohlen wird, und sucht zu verhindern, daß die Ordnung unterbrochen wird. Dasselbe Verhalten beobachtet selbes bei einem Feuerlärm außer der Anstalt.

§. 79.

Das Aufsichtspersonal empfängt zum Behufe der Beschäftigung aus den Händen der Werkmeister die verschiedenen Stoffe und Fabrikate vorgewogen, gemessen oder vorgezählt, — und ist für Alles so lange verantwortlich, als es dasselbe in Händen hat. —

Es hat sowohl für die richtige Vertheilung nach Anordnung des Werkmeisters an die Arbeiter zu sorgen, als auch daß diese gute und preiswürdige Arbeiten liefern, und daß sie ununterbrochen arbeiten; es ist verantwortlich, daß die Stoffe und Fabrikate weder verdorben noch verschleudert werden.

Arbeiter, welche aus Trägheit oder Nachläßigkeit ihr Pensum nicht erreichen, sowie solche, die muthwilligerweise Material, Fabrikate oder Handwerksgeräthe vertragen, sind ohne Verzug dem Werkmeister anzuzeigen.

Jede fertige Arbeit muß dem betreffenden Werkmeister oder dessen Stellvertreter abgeliefert werden.

§. 80.

Das Aufsichtspersonal darf ohne Vorwissen des betreffenden Werkmeisters weder für Angestellte und Fremde, noch für sich durch Gefangene etwas arbeiten lassen. Alle solche Bestellungen müssen durch den Werkmeister an die Gefangenen gehen.

Aufseher, welche gegen diese Anordnung handeln, sollen ohne Verzug aus dem Dienst der Anstalt entfernt werden.

C. Vorschriften für die Aufseher, welche die Aufsicht in den Höfen führen.

§. 81.

Zur Aufsicht für die Gefangenen, welche in den Höfen und außer den Gefängnißabtheilungen arbeiten, werden immer so viele Aufseher verwendet, als dieser Dienst erfordert. Ebenso soll ein Aufseher täglich zum Kanzleidienst verwendet werden, welcher alle Gänge, die der Dienst erfordert,

wohin immer zu machen hat. Alle Aufträge muß er ohne unnöthigen Aufenthalt und pünktlich besorgen.

§. 82.

Die Aufseher, welchen die Bewachung der Gefangenen in den verschiedenen Oekonomie- und Fabriklokalen, sowie in den Höfen übertragen ist, übernehmen die Arbeiter von den betreffenden Abtheilungs-Aufsehern, welche sie namentlich übergeben müssen; sie weisen aber Jeden zurück, welcher ihnen durch den Hausmeister nicht als Hofarbeiter speziell bezeichnet wird.

Sie führen über diese Arbeiter ein namentliches Verzeichniß, nach welchem sie sowohl bei dem Aus- als Einrücken verlesen werden müssen.

Bei dem Einrücken hat jeder Aufseher die Leute seiner Abtheilung wieder namentlich zu übernehmen.

§. 83.

Sie dürfen ohne Begleitung keinen dieser Hofarbeiter, sei es wohin immer, gehen lassen, überall hin muß der Gefangene begleitet werden. Sie bleiben für alle Folgen nachläßiger Aufsicht verantwortlich.

In der Regel rücken die Hofarbeiter Morgens nach dem Frühstück aus, und werden, ehe es dunkelt, in ihre Abtheilungen gebracht. Mittags wird um 11 Uhr eingerückt, und um 1 Uhr begeben sie sich wieder an ihre Arbeiten, wenn es nicht anders speziell angeordnet wird.

Die Aufseher haben gemeinschaftlich alle Büßer, welche in den verschiedenen Höfen, in der Walk, Färberei, Wollwäsche, Trockenhaus, Hechelei, Schreiner- und Dreherei, Spängler-, Küfer- und Schlosserei, sowie in der Bäckerei sich befinden, zu überwachen. Sie sollen sich ununterbrochen überzeugen, ob sie fleißig arbeiten, und ob sie gegenwärtig sind.

§. 84.

Sie sind verbunden zu sorgen, daß auch hier gleich den übrigen Arbeiten Stillschweigen herrsche, daß die Ordnung in jeder Beziehung eine gleiche ist.

Die Aufsicht muß indessen so durchgeführt und eingetheilt werden, daß die Aufseher alle so Beschäftigten leicht überwachen, und bei der geringsten Unordnung oder Unfug sogleich kräftig einschreiten können. Bei augenblicklich nothwendiger Entfernung des Einen überträgt es dem Andern seine Abtheilung und Aufsicht, aber zugleich auch die Verantwortlichkeit.

§. 85.

Da öfter der Fall eintritt, daß sich Fremde in Geschäften in den Höfen aufhalten müssen, so wird es sich das Aufsichtspersonal angelegen sein lassen, daß die Büßer mit solchen in keine Berührung kommen.

§. 86.

Ohne Auftrag und Wissen des Vorstandes darf kein Gefangener aus der Anstalt geführt werden.

§. 87.

Tritt der Fall ein, daß Büßer aus der Anstalt wie immer gebracht werden sollen, so muß die Bewachung stets der zu begleitenden Zahl entsprechen und die Vorsicht des Schließers beobachtet werden.

Bei einer solchen Veranlassung sollen keine anderen Büßer verwendet werden, als solche, welche sich durch ihr fortgesetztes gutes Betragen dieses Vertrauens würdig gemacht haben.

Außerhalb des Strafortes dürfen Züchtlinge und Arbeitshaus-Büßer nicht verwendet werden.

§. 88.

Nichtangestellte dürfen sich ohne spezielle Erlaubniß des Vorstandes weder in den Gefängnißhöfen aufhalten, noch sich ohne Begleitung eines Angestellten dorthin begeben; demnach ist jeder Dagegenhandelnde mit Höflichkeit, und falls nöthig auch ernstlich zurückzuweisen.

§. 89.

Die Aufseher sind verantwortlich, und haben zu überwachen, daß weder Erwachsene noch Kinder von Angestellten mit Büßern in Berührung kommen.

§. 90.

Bei einem Allarm, entstehe er durch Feuer oder auf irgend eine andere Weise, sind alle Hofarbeiter in ihre Abtheilungen zurückzuführen, sowie alle Thüren zu schließen, wenn indessen nicht anders angeordnet wird. Die Aufseher bleiben auf ihrem Posten.

D. Vorschriften für den am Eingangsthore Wache haltenden Aufseher.

§. 91.

Der Aufseher, welchem die Wache am Eingangsthore übertragen ist, darf diesen Posten, ohne durch einen Andern ersetzt zu sein, unter keinem Vorwand verlassen.

§. 92.

Er kommt allen Anordnungen und Befehlen genau nach, welche ihm durch den Hausmeister zu welcher Zeit immer zukommen, und stattet immer getreuen Rapport ab.

§. 93.

Er führt spezielle Aufsicht über jene Gefangene, welche sich wie immer im untern Gang aufhalten, oder dort beschäftigt sind, sowie auch über das Küchenpersonal, welches sich in diesen Bereich begiebt. Er verhütet, daß sie weder mit der Wachtmannschaft, noch mit andern Nichtangestellten in Berührung kommen.

§. 94.

Er wird ganz besonders dafür verantwortlich gemacht, daß ohne Begleitung eines Angestellten kein Detent die Anstalt verläßt.

§. 95.

Da ohne spezielle Ermächtigung des Vorstandes, Nichtangestellte das Innere der Anstalt nicht betreten dürfen, so ist Jeder ohne Ausnahme, der aus irgend einem Grunde in die Anstalt kömmt, auf das Commissionszimmer zu führen.

§. 96.

Solche, welche sich aus Neugierde an das Thor stellen, weist er mit Höflichkeit, aber bestimmt zurück.

§. 97.

Dem wachthabenden Aufseher ist jede Unterhaltung am Thore, welche ihn an seiner Pflicht-Erfüllung hindert, untersagt.

§. 98.

Das Thor wird Abends, sobald es zu dämmern anfängt, geschlossen, und Morgens nach besonderer Anordnung wieder geöffnet.

§. 99.

Nachts macht der wachehaltende Aufseher die Runde im ganzen Gefängnisse, immer zur verschiedenen Zeit, visitirt die Wachtposten, überzeugt sich von ihrer Pflichterfüllung, macht Morgens, falls aber nöthig, immer sogleich dem Hausmeister die nöthige Anzeige.

E. Besondere Vorschriften für den Küchenmeister der Anstalt.

§. 100.

Der Küchenmeister führt Aufsicht über die in der Küche verwendeten Gefangenen nach Vorschrift des §. 1 bis 90 inclus. dieser Verfügungen und übernimmt die Pflichten und Verantwortlichkeit gleich dem übrigen Aufsichtspersonale.

Da das Geschäft erfordert, daß die Köche oft schon vor Tagesanbruch, sowie auch Abends nach dem Gefängnißschluß in der Küche sein müssen, so sollen sie um so vorsichtiger bewacht, und jeder, der sich aus welcher Ursache es auch sei, aus der Küche entfernt, begleitet werden.

§. 101.

Die größte Reinlichkeit und Ordnung muß in der Küche auch in den kleinsten Dingen vorherrschen.

Unnöthige Gespräche, sowie unpassendes Lautsein darf nicht stattfinden.

§. 102.

Alle Küchengeräthe befinden sich unter des Küchenmeisters Obhut, er ist demnach für den guten Zustand, sowie auch dafür, daß durch die Köche nichts muthwillig verdorben wird, verantwortlich.

§. 103.

Daß der Anstalt durch die Köche nichts veruntreut und den Gefangenen nichts entzogen wird, dafür hat der Küchenmeister zu sorgen und bleibt verantwortlich.

Alle Vorfallenheiten ohne Ausnahme hat er dem Hausmeister, welchem die Ueberwachung der Küche zunächst obliegt, anzuzeigen.

§. 104.

Da den Gefangenen von dem, was ihnen gebührt, auf keine Weise etwas abgezogen werden darf, so hat der Küchenmeister gewissenhaft zu sorgen, daß er Alles, was der tägliche Küchenzettel enthält, aus dem Magazin des Hausmeisters empfängt, und daß es nach Vorschrift verwendet werde. Indessen wird ihm auch noch zur Pflicht gemacht, daß nichts muthwillig vertragen oder verschleudert wird, daß er das Beste und den Vortheil der Anstalt durch zweckmäßiges Verwenden und Zusammenhalten in allen Dingen, wo es ohne Beeinträchtigung der Gefangenen geschehen kann, wahrnehme.

§. 105.

Wenn nöthig, soll der Küchenmeister durch einen Aufseher unterstützt werden.

§. 106.

Außer den Angestellten ist der Zutritt und Aufenthalt in der Küche Jedermann verboten.

F. Besondere Vorschriften für die Waschküche.

§. 107.

Die Aufseherin besorgt die Wäsche der Anstalt nach Vorschrift des Vorstandes.

Sie führt über Alles, was ihr durch den Hausmeister zum Waschen übergeben wird, ein Verzeichniß, in welches jeder Gegenstand vorgetragen wird, und nach welchem sie die Wäsche wieder an den Hausmeister rückzuliefern hat.

§. 108.

Garn und sonstige Fabrikate, welche ihr zum Bauchen und Waschen übergeben werden, hat sie mit aller Sorgfalt zu behandeln und über die Quantitäten, welche sie durch den Werkmeister empfängt, gleichfalls Verzeichniß zu führen.

§. 109.

Sie hält Alles sich in der Waschküche Befindliche unter Schloß, und ist für jeden Nachtheil und Schaden, entsteht er wie immer, verantwortlich, und zum Ersatz verbunden.

§. 110.

Sie hält strenge auf Ruhe und Ordnung, und hat ihre Anzeigen stets sogleich an den Hausmeister zu machen.

§. 111.

Hinsichtlich der Aufsicht und in allem Uebrigen hier nicht namentlich Angeführten, richtet sich die Aufseherin nach den §§. 1 bis 90 dieser Instruction.

Nr. 23,597. §. 1429.

(Den Entwurf der Dienst- und Haus-Ordnung der Strafanstalt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., wird auf den Bericht vom 27. Jänner d. J. unter Rücksendung der Akten eröffnet, daß der §. 171 der Dienst- und Hausordnung der Strafanstalt München nach Benehmen mit dem k. Justizministerium im ersten Absatze dahin abgeändert wird, daß statt der Worte „dann der zehn ersten Jahre bei den auf unbestimmte Zeit verurtheilten Zuchthaussträflingen" zu stehen kommt:

„dann von sechszehn Jahren unter der im Strafgesetzbuche Theil I. Art. 12. enthaltenen Bedingung bei den auf unbestimmte Zeit verurtheilten Zuchthaussträflingen."

Die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., hat hiernach die k. Strafhaus-Commission zu verständigen.

München, den 30. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

D. Gefängniße (Frohnvesten).

2. Sicherung gegen Entweichungen.

Nr. 2630.

§. 1430.

(Die Entweichung der Gefangenen aus den Frohnvesten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Justizministerium an sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins in bemerktem Betreffe am 22. Jänner l. J. erlassene Entschließung wird der k. Regierung in anliegender Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 30. Jänner 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 2630.

(Die Entweichung der Gefangenen aus den Frohnvesten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in neuerer Zeit wiederholt eingetretenen Entweichungen von Arrestanten aus den Frohnvesten geben der Vermuthung Raum, daß die Instruktion für die Gefangenwärter vom 22. Juni 1813 (Reggs.-Bl. v. 1813 S. 793) nicht genau beobachtet und gegen die Nachläßigkeiten der Eisengerichtsdiener und ihrer Gehilfen nicht mit strenger disciplinarischer Ahndung eingeschritten werde.

Das unterfertigte k. Justizministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, zu verfügen, wie folgt:

1) Den Vorständen der sämmtlichen Kreis- und Stadt-, Land- und Herrschafts-Gerichte wird eine sorgfältige Ueberwachung der Gefängnisse und der Gefangenwärter aufgetragen und ihnen hiemit die Weisung ertheilt, in allen Fällen, wo sie die Nichtbefolgung oder Vernachläßigung der Dienstesvorschriften vom 22. Juni 1813 wahrnehmen, mit Untersuchung und Bestrafung strenge einzuschreiten.

2) So oft die Entweichung eines wegen Verbrechens oder Vergehens verhafteten Individuums eintritt, soll vom Gerichte sogleich Anzeige an das vorgesetzte k. Appellationsgericht erstattet und eine Untersuchung über die Umstände, unter welchen die Entweichung des Gefangenen stattfand und über die Ursachen, aus welchen sie eintreten konnte, eingeleitet, sofort wegen der allenfalls unterlaufenen Dienstesnachläßigkeit des Gefangenwärters oder der Gehilfen desselben angemessene Strafe verfügt und sodann die ganze Verhandlung dem k. Appellationsgerichte zur Einsicht vorgelegt werden.

3) Die k. Appellationsgerichte werden hiemit beauftragt darüber zu wachen, daß die Vorschriften gegenwärtiger Entschließung genau beobachtet werden und hiemit angewiesen, gegen die Vorstände der Untergerichte, welche die Gefängnisse und Gefangenwärter nicht vorschriftsmäßig überwachen oder gegen entdeckte Nachläßigkeiten nicht angemessen einschreiten, im Disciplinarwege zu verfahren.

Den sämmtlichen Untergerichten seines Bezirkes hat das k. Appellationsgericht die gegenwärtige Entschließung zur Nachachtung zuzufertigen.

München, den 22. Januar 1845.

Justizministerium.

An sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 980. §. 1431.

(Die häufigen Entweichungen Verhafteter aus den Frohnveſten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterzeichneten k. Staatsminiſterien ſehen ſich in Anbetracht der ſo häufig vorkommenden Entweichungen von Gefangenen aus den Frohnveſten veranlaßt, unter Bezugnahme auf die in dieſem Betreffe unterm 7. Juni v. J. erlaſſene Miniſterial-Entſchließung*) weiters zu verfügen, was folgt:

I. Den Amtsvorſtänden wird aufgegeben, gewiſſenhaft dafür zu ſorgen, daß das mit der Beaufſichtigung und Wartung der Gefangenen beauftragte Gerichtsdienerperſonal ſogleich bei der Verpflichtung mit der Inſtruktion vom 22. Juni 1813**) (Reggs.-Bl. S. 793) bekannt gemacht, und jedem Gefangenwärter ein Exemplar dieſer Inſtruktion zugeſtellt werde. Die jedesmal aktenmäßig zu machende Verpflichtung der Gerichtsdienersgehilfen hat nach der in Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. XVII. Thl. 2. S. 943 enthaltenen Formel zu geſchehen. Insbeſondere ſind den Gefangenwärtern die Vorſchriften des Art. 130. Thl. II. des Strafgeſetzbuches, dann der §§. 10 und 11 der allegirten Inſtruktion und die Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 6. Sept. 1821, betreffend die Befolgung der Dienſtesinſtruktion über die Behandlung der Gefangenen und über ihre Beſchäftigung, zur genaueſten Nachachtung einzuſchärfen.

II. Nach §. 17 der Inſtruktion vom 22. Juni 1813 ſoll der Gefangenwärter aufmerkſam ſein, daß er die Gefängniſſe jedesmal feſt und ſicher verſchließe. Dieſe Vorſchrift wird häufig beim Austragen der Nachtkübel aus den Gefängniſſen auſſer Acht gelaſſen und es werden zu letzterem Geſchäfte nicht ſelten die Gefangenen ſelbſt von Seite der Gefangenwärter verwendet. Gegen dergleichen Pflichtverletzungen der Gefangenwärter iſt mit aller Strenge einzuſchreiten.

III. Bezüglich der Hauspolizei in der Frohnveſte, und zwar:

a) in Anſehung der Gefangenwärter, ſind die Art. 55 und 56 Abſ. 2. Thl. II. des Strafgeſetzbuches mit den correſpondirenden Beſtimmungen der Inſtruktion vom 22. Juni 1813, dann die §§. 10 u. flg. des IX. Edictes der Verfaſſungs-Urkunde maaßgebend, inſoweit nicht beſondere Strafbeſtimmungen wie in den Fällen der Art. 329 und 419 Thl. I. des St.-G.-B. Anwendung finden.

b) Gegen die durch ungebührliches Betragen ſich verfehlenden Gefangenen greifen die Beſtimmungen des Art. 56. Abſ. 1. Thl. II. des St.-G.-B. Platz, und

c) gegen andere Perſonen, welche von Auſſen mit den Gefangenen in unerlaubten Verkehr treten, iſt mit polizeilicher Ahndung einzuſchreiten.

Hiebei verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß nunmehr nur die nach Art. 6 des Geſetzes vom 12. Mai 1848, einige Abänderungen des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813 ꝛc. betr., zuläßigen Strafarten Anwendung finden dürfen.

IV. Wenn die Sperrzeuge in einer Frohnfeſte nicht in gehöriger Zahl vorhanden oder mangelhaft ſind, ſo iſt es Pflicht des Amtsvorſtandes, die Anſchaffung der neuen nothwendigen Stücke oder die Ausbeſſerung der ſchadhaften bei der Kreisregierung, K. d. J., zu beantragen.

---

*) Nach welcher der bauliche Zuſtand jeder Frohnveſte genau unterſucht, und je nach Maaßgabe der Mittel die Abhilfe der Gebrechen bewirkt oder eingeleitet werden ſollte.

**) Döll. Bd. XIII. S. 460.

V. Die Visitation der Gefangenen ist ausser dem in den §§. 10 und 31 vorgesehenen Falle gemäß §. 12 oft und unvermuthet bei Tage und bei Nacht vorzunehmen. Diese Visitation ist insbesondere dann zu wiederholen, wenn der Gefangene vom Verhörzimmer oder etwa von einem Erholungsgange in das Gefängniß zurückgebracht wird.

VI. Ein Hauptgrund der häufigen Entweichungen der Gefangenen liegt in dem Umstande, daß die Gefängnißvisitationen nicht vorschriftsmäßig vorgenommen werden. In deren genauen Controlirung liegt das vorzüglichste Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Frohnvesten. Es wird daher angeordnet, daß über jede vom Untersuchungsrichter oder Amtsvorstand gemäß Art. 57. Abs. 2. Thl. II. des Strafgesetzbuches vorzunehmende Visitation in einer fortlaufenden Verhandlung eine kurze Registratur mit dem allenfalls erheblichen Befunde und der getroffenen Verfügung aufgenommen und von dem zur Visitation beigezogenen Gerichtsdiener oder dessen Gehilfen unterzeichnet werde.

Der Gerichtsdiener wird seinerseits verpflichtet, dem Gerichtsvorstand täglich anzuzeigen, um welche Zeit der Nacht er die Visitation der Gefängnisse vorzunehmen gedenkt. Auf diese Weise wird der Gerichtsvorstand in den Stand gesetzt, sich in einzelnen Fällen unvermuthet entweder selbst oder durch einen abgeordneten Nebenbeamten von der richtigen Vornahme der nächtlichen Visitationen zu überzeugen.

VII. Der Inquirent soll sich von den Gefängnißlokalitäten genaue Kenntniß verschaffen. Er hat allein zu bestimmen, in welches Gefängniß der neueingebrachte Verhaftete zu setzen, und welche Translokationen jedesmal vorzunehmen sind, da er allein alle hiebei in Betracht kommenden Momente zu würdigen im Stande ist.

VIII. Die einsame Einsperrung der Untersuchungsgefangenen ist gemäß Art. 54. Abs. 1. Thl. II. des Strafgesetzbuches die gesetzliche Regel. — Fehlt es, um diese Regel vollziehen zu können, an der erforderlichen Zahl oder an der entsprechenden Abtheilung der Gefängnisse, so soll der Untersuchungsrichter wenigstens darnach trachten, die Gefangenen nach den gegebenen Umständen möglichst zweckmäßig zu vertheilen, unter Berücksichtigung des Grades der Anschuldigung oder der Individualität des Angeschuldigten.

IX. Manche Kranke entweichen aus dem Krankenhause, in welches sie zeitweise verbracht sind. Um dieses künftighin zu verhüten, soll vorerst jeder Gefangene, der sich als krank zur Verbringung in eine Krankenanstalt meldet, vom Gerichtsarzte untersucht werden, welcher sich darüber auszusprechen hat, ob von Seite des Gefangenen eine Krankheit nur simulirt werde, oder ob die Abgabe desselben in die Krankenanstalt wirklich sich als nothwendig darstellt.

Für zweckmäßige Lokalitäten zur sichern Verwahrung der kranken Gefangenen ist besonders Bedacht zu nehmen. Die hiefür bestimmten Krankenwärter sind dahin zu verpflichten, daß sie die Entweichung der Gefangenen mit aller Sorgfalt verhüten, keine Aufträge von andern, als amtlichen Personen ausrichten und eben so wenig Aufträge des Gefangenen heimlich besorgen wollen.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, zum Vollzuge vorstehender Anordnungen das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 5. Jänner 1849.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

3. Ausscheidung der Verurtheilten von den Verhafteten bei den Kreis- und Stadtgerichten.

Nr. 475.

§. 1432.

(Die Vollstreckung der Gefängnißstrafen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird die unterm 5. d. M. von dem k. Staatsministerium der Justiz im obenbezeichneten Betreffe an die sieben Appellationsgerichte dießseits des Rheins erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und Eröffnung an die k. Landgerichte nachstehend in Abschrift mitgetheilt.

München, den 10. Januar 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 2932.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um für die Unterbringung der an den Sitzen der Kreis- und Stadtgerichte abzuurtheilenden verhafteten Angeschuldigten Raum zu gewinnen, ist im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für zweckmäßig erachtet worden, künftighin keine Gefängnißstrafen in den Frohnvesten dieser Kreis- und Stadtgerichte mehr vollziehen zu lassen, soferne sie nicht Gefängnisse in hinreichender Zahl enthalten, um auch diesem Zwecke zu genügen.

Das k. Appellationsgericht wird deßhalb beauftragt, die Kreis- und Stadtgerichte des Appellationsgerichtsbezirks anzuweisen, daß künftighin die zu Gefängnißstrafen Verurtheilten, welche nach der bisherigen Uebung ihre Strafe in der Frohnveste des Kreis- und Stadtgerichtes zu erstehen gehabt hätten, an die benachbarten Landgerichte, deren Frohnvesten hinreichende Räumlichkeiten darbieten, zur Erstehung ihrer Strafe abgeliefert werden.

Die angeordnete Maßregel ist nöthigenfalls auch auf diejenigen Verurtheilten anzuwenden, welche ihre Strafhaft in der Frohnveste eines Kreis- und Stadtgerichtes bereits angetreten haben.

München, den 3. Januar 1849.

Staatsministerium der Justiz.

An sämmtliche Appellationsgerichte dießseits des Rheins also ergangen.

4. Frohnvest-Fourrnituren.

Nr. 28,306.

§. 1433.

(Die Anfertigung und den Absatz von Frohnvest-Fourrnituren und anderen Fabrikaten in den Strafanstalten dießseits des Rheins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um für die Anfertigung und für den Absatz der Frohnvest-Fourrnituren und anderer Fabrikate in den Strafanstalten dießseits des Rheins eine festere Grundlage zu gewinnen, wird auf die in Folge der Ministerial-Entschließung vom 1. August erstatteten Berichte Folgendes verfügt:

1) Die unmittelbaren Polizeibehörden sind gehalten, ihren Bedarf an Frohnvest-Fourrnituren aus derjenigen Straf-Anstalt zu beziehen, welcher sie in Folge der geographischen Lage nach den unter Nr. 4 und 5 unten getroffenen Bestimmungen zugetheilt sind.

2) Bezüglich der unmittelbaren Gerichtsbehörden, welche nach den bisherigen Vorschriften gleichfalls an bestimmte Anstalten verwiesen waren, wird von dem k. Justizministerium Entschließung erfolgen.

3) Bestellungen von mittelbaren Gerichts- oder Polizeibehörden, dann von Verwaltungen der Armen- oder Wohlthätigkeits-Anstalten u. dgl., welche bei der einen oder andern Straf-Anstalt gemacht werden, sind ohne Rücksicht auf die geographische Zutheilung nach den festgesetzten Preisen zu effectuiren.

4) Den einzelnen Strafanstalten werden zugewiesen:

a) jener zu München die Regierungsbezirke von Oberbayern und Niederbayern;

b) jener zu Amberg der Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg;

c) der Strafanstalt zu St. Georgen ein von der k. Regierung von Oberfranken zu bestimmender Theil des Regierungsbezirkes von Oberfranken;

d) dem Zwangs-Arbeitshaus zu Plassenburg die Regierungsbezirke von Oberfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg und zwar ersterer soweit, als er nicht der Strafanstalt zu St. Georgen zugewiesen ist;

e) der Strafanstalt zu Lichtenau der Regierungsbezirk von Mittelfranken, und

f) dem Zwangs-Arbeitshause zu Kaisheim der Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg.

5) Damit für den Fall, wenn eine oder die andere Bestellung an Frohnvest-Fourrnituren entweder gar nicht oder innerhalb der festgesetzten Zeit nicht sollte effectuirt werden können, jede Störung in dem Bezuge derselben beseitigt werde; so hat die Behörde derjenigen Anstalt, bei welcher die Bestellung vorerst gemacht wurde, solche an eine andere Anstalt abzugeben, und zwar

die Anstalt zu München an jene zu Kaisheim,
" " " Amberg " " " Plassenburg,
" " " St. Georgen an jene zu Plassenburg,
" " " Plassenburg an jene zu Lichtenau,
" " " Lichtenau an jene zu Kaisheim und
" " " Kaisheim " " " München.

6) Die k. Regierungen, K. d. J., haben unter Veröffentlichung der vorstehenden Anordnungen an die betreffenden Polizeibehörden die erforderliche Weisung zu erlassen.

7) Die Vorstände der Strafanstalten sind verpflichtet:

a) eine durchaus solide und preiswürdige Fertigung aller Fabrikate, sowie eine gleichmäßige Herstellung aller Arbeiten zu überwachen;

b) je nach den in der Anstalt gefertigten Fabrikaten den Bedarf der eigenen Anstalt zu decken, ohne hiebei einen hausordnungswidrigen Ueberfluß an Kleidungs- und Bettstücken eintreten zu lassen oder entbehrliche Magazine zu etabliren;

c) von den einlaufenden Bestellungen vor allen jene der Gerichts- und Polizeibehörden der zugewiesenen Regierungsbezirke zu effectuiren und die übrigen nach Maaßgabe der erhaltenen Offerte zu bewerkstelligen;

d) in dem Falle, wenn eine Bestellung von Frohnvest-Fourrnituren ab Seiten einer der zugewiesenen Gerichts- oder Polizeibehörden nicht sollte angenommen werden können, die eingelaufene Bestellung ungesäumt an die nach Vorschrift Nr. 5 betreffende Anstalt abzugeben und der bestellenden Behörde hievon Nachricht zu geben;

e) den möglichsten Bedacht darauf zu nehmen, daß die eingehenden sonstigen Bestellungen rechtzeitig realisirt werden, bei sich ergebenden unbedeutenden Differenzen diese durch

Correspondenz mit den Bestellern wo thunlich auszugleichen, nicht minder dann, wenn die gemachten Offerte nicht angenommen werden können, den Bestellern schleunigst Nachricht zu geben.

8) Wenn in einer Anstalt so viel Wollen- oder Linnen-Fabrikate gefertigt werden, oder so viele gemachte Kleidungs- und Bettstücke vorräthig sind, daß dieselben ohne Nachtheil für die laufenden Bestellungen verwerthet werden können, so hat der Vorstand an die vorgesetzte k. Regierung, K. d. J., mit Würdigung aller Verhältnisse gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten, ob diese Vorräthe im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert oder gegen Rohstoffe umgetauscht werden sollen. Die Entscheidung gibt die k. Regierung, K. d. J., welche alle Verhältnisse zu erwägen, eine Verwerthung der Fabrikate unter dem Fabrikpreise aber niemals zu gestatten hat.

9) Falls die Errichtung von Niederlagen im Interesse der einen oder der andern Anstalt liegen würde, so bleibt diese unter Beachtung der einschlägigen gewerbspolizeilichen Vorschriften nicht ausgeschlossen. Die Genehmigung hiezu wird von der, der Anstalt vorgesetzten k. Regierung, K. d. J., ertheilt, welche auch hier das ärarialische Interesse zu berücksichtigen hat.

10) In gleicher Weise hat nun die betreffende Regierung Verträge auf fortlaufende Lieferung von Fabrikaten zu genehmigen und hiebei alle zur Sicherung des Aerars diensamen Maßregeln zu treffen.

11) Die Vorstände der Strafanstalten werden ermächtigt, den zu entlassenden Individuen die zu ihrem Bedarfe nothwendigen Wasch- und Kleidungsstücke, es mögen diese aus dem Ueberverdienste, oder von Verwandten, Gemeinden oder Gönnern bezahlt werden, um die möglichst billigen Preise abzugeben.

12) Den Vorständen der Strafanstalten ist aus Auftrag des unterfertigten k. Ministeriums zu eröffnen, wie zu denselben vertraut werde, daß sie fortwährend bemüht sein werden, dem Fabrikationsgeschäfte — unbeschadet dem übrigen Dienste — diejenige Thätigkeit nach Innen und nach Außen zuzuwenden, durch welche allein möglich gemacht wird, eine Güte der Fabrikate zu erzielen, wodurch die Concurrenz mit andern Fabrikanten erleichtert, ein größerer und ständiger Absatz gesichert und der weitere wesentliche Vortheil erreicht wird, daß die Detenten neben der Angewöhnung an die Arbeit eine größere Geschicklichkeit in einzelnen Beschäftigungen erlangen, welche mitunter zur besseren Begründung ihres Fortkommens beitragen können.

München, den 20. November 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins also ergangen.

Nr. 4989.

§. 1434.

(Die Beschäftigung der Büßer in der Strafanstalt zu Kaisheim und die dort aufgehäuften Vorräthe von Fabrikaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. v. M. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilage eröffnet, daß das k. Kriegsministerium sich nicht in der Lage befinde, einen Theil der bei der Strafanstalt Kaisheim befindlichen Vorräthe an Fourrituren für die Garnisonen, oder der Bekleidungsmaterialien für die Truppen abzunehmen, da nach den dießfalls bestehenden Vor-

schriften die Erfordernisse der Armee im Wege der öffentlichen Absteigerung an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden sollen, worüber den militärischen Dienstesstellen die Competenz der Genehmigung innerhalb der festgesetzten Normalpreise zukömmt. An solchen Versteigerungen können auch die Strafanstalten Antheil nehmen.

Bei dieser Sachlage hat das unterfertigte k. Staatsministerium an die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., die in Abschrift angefügte Entschließung erlassen, wonach die Strafanstalt Kaisheim von nun an, nebst den Frohnvesten im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, auch jene in Niederbayern mit den nöthigen Fourrituren zu versehen hat.

Das k. Polizeikommissariat Kaisheim ist hievon in Kenntniß zu setzen.

Die k. Regierung hat ferner die geeigneten Verfügungen und Aufforderungen zu erlassen, daß von Seite der im Kreise bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich der Kreisirrenanstalt zu Irrsee und der sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten die erforderlichen Fourrituren so viel möglich bei der Strafanstalt Kaisheim abgenommen werden, sowie das dortige k. Polizeikommissariat anzuweisen ist, sich mit Anerbietungen von entsprechenden Fabrikaten an die Vorstände von Seminarien und Erziehungsanstalten zu wenden, und sich mit Fabrikbesitzern zu Augsburg in Verbindung zu setzen, um von denselben Rohstoffe zur vorbereitenden Bearbeitung für die weitere Fabrikation zu erhalten.

Endlich ist das genannte k. Polizeikommissariat noch auf die Bestimmungen unter Nr. 8 u. 9 des Ausschreibens des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 20. November 1845 ad Nr. 28,306 über die Anfertigung und den Absatz der Frohnveste-Fourrituren und anderen Fabrikaten in den Strafanstalten diesseits des Rheins aufmerksam zu machen, wonach unter den gegebenen Voraussetzungen die öffentliche Versteigerung von Fabrikaten, der Umtausch derselben gegen Rohstoffe und die Errichtung von Niederlagen zuläßig ist.

München, den 7. April 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nr. 4989.

(Die Beschäftigung der Büßer in der Strafanstalt zu Kaisheim und die dort aufgehäuften Vorräthe von Fabrikaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch das Anwachsen des Bevölkerungsstandes in der Strafanstalt Kaisheim auf die Zahl von 1000 Sträflingen haben sich die Vorräthe der von denselben gefertigten Fabrikate in einer Weise angehäuft, für welche der Verschleiß auf den bisherigen Absatzwegen nicht mehr hinreicht, daher zur Abwendung sehr bedeutender finanzieller Nachtheile auf die möglichste Erweiterung der Verkaufsgelegenheiten dieser Fabrikate Bedacht genommen werden muß.

Demgemäß wird unter Abänderung der Bestimmung unter Nr. 4. Lit. a. in der Ministerial-Entschließung vom 20. November 1845 ad Nr. 28,306 (die Anfertigung und den Absatz von Frohnveste-Fourrituren und andern Fabrikaten in den Strafanstalten diesseits des Rheines betr.), hiemit verfügt, daß die k. Distrikts-Polizeibehörden im Regierungsbezirke von Niederbayern von nun an ihren Bedarf an Frohnveste-Fourrituren nicht mehr von der Strafanstalt München, sondern von der Strafanstalt Kaisheim zu beziehen haben, wonach die genannten k. Polizeibehörden sofort geeignet anzuweisen sind.

Bezüglich der k. Gerichtsbehörden in Niederbayern wird von dem k. Staatsministerium der Justiz Entschließung erfolgen.

Da es in hohem Grade wünschenswerth erscheint, daß der Strafanstalt Kaisheim der Absatz von Fabrikaten: Kleidungsstücken, Bettfournituren u. dgl., auch an öffentliche Anstalten, Kranken-Häuser, Hospitäler und sonstige Wohlthätigkeitsanstalten in Niederbayern eröffnet werde, so hat die k. Regierung dießfalls die entsprechenden Aufforderungen zu erlassen und soweit thunlich, darauf hinzuwirken, daß denselben von möglichst vielen solchen Anstalten nachgekommen werde.

München, den 7. April 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., ergangen.

Nachricht der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., zur Wissenschaft und geeigneten Verständigung der Strafhaus-Commission München.

XII. Aufsicht auf Bettler und Vaganten.

B. Bettel

2. der Studierenden.

Nr. 6018. §. 1435.

(Das Betteln der Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm Heutigen im obenstehenden Betreffe an sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangenen Entschließung, folgt hierneben eine Abschrift zur Wissenschaft und geeigneten Mitwirkung zur Abstellung des auch von Universitätsstudierenden geübten Unfuges des Bettelns.

Nachdem übrigens die gegründete Vermuthung besteht, daß auch Gymnasialschüler und ehemalige Studierende sich zum gedachten Zwecke lithographirter Universitätszeugnisse (Frequenz- und Semestralzeugnisse), welche sie mit selbstgefertigten Einträgen versehen haben, benützten, so wird der Senat der k. Universität N. angewiesen, Vorsorge dafür zu treffen, daß solche Zeugnißformulare nur in den Besitz von hiezu Berechtigten und nur in der erforderlichen Anzahl gelangen.

München, den 6. August 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die Senate der drei Landesuniversitäten also ergangen.

Abdruck.

(Das Betteln der Studierenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem unterfertigten Ministerium sind amtliche Anzeigen darüber zugekommen, daß sowohl auf dem Lande als in den Städten Schüler höherer Anstalten und selbst Universitätsstudenten oder Individuen, welche sich für solche ausgeben, auf dem Bettel betreten werden.

Aus Anlaß dieser Wahrnehmungen erhält die k. Regierung den Auftrag, die Rektorate der Gymnasien und technischen Schulen auf die Entschließung des Ministeriums des Innern vom 17. Febr. 1823 (Döll. V.-S. Bd. XIII S. 523), deren Inhalt nach Ziff. 6 derselben jederzeit am Schlusse des Schuljahres den Schülern bekannt zu geben ist, aufmerksam zu machen und zum pünktlichen Vollzuge derselben durch lithographirte Ausschreiben anzuweisen, zugleich aber den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes hievon zur Nachachtung und gleichmäßigen Anwendung der bezeichneten Verordnung Kenntniß zu geben.

München, den 6. August 1847.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

C. Verpflegung und Kleidung der Vaganten.

Nr. 23,742. **§. 1436.**

(Die Verpflegung der auf dem Transporte befindlichen Arrestanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht Allerhöchst anzuordnen, daß künftighin jedem auf dem Transporte befindlichen Arrestanten des Morgens eine warme Suppe verabreicht, und daß hiefür bezüglich jener Schüblinge, welche von einer unmittelbaren kgl. Behörde abgeliefert werden, ein Kostenbetrag von drei Kreuzern für die Person dem k. Aerar verrechnet werden dürfe. Diese allerhöchste Anordnung wird der k. Regierung mit dem Auftrage eröffnet, deren Vollzug geeignet einzuleiten.

München, den 20. Oktober 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 22,204. **§. 1437.**

(Verpflegung der auf dem Transport befindlichen Arrestanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 11. August l. Js. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem k. Justizministerium und Finanzministerium bemerkt, daß in Gemäßheit der Entschließung vom 20. Oktober 1839 einem jeden auf dem Transporte befindlichen Arrestanten Morgens eine warme Suppe zu verabreichen sei, ohne dabei zu unterscheiden, ob der Schübling bereits auf dem Transporte sich befindet, also von einer Station hergeschoben wurde, oder ob derselbe erst auf den Transport kommt.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 16. September 1841.

Ministerium des Innern.

An die kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Nr. 1927. **§. 1438.**

(Kosten für Anschaffung von Kleidungsstücken für den armen N. N. von Fürth, modo die Rückvergütung deßfallsiger Auslagen durch die Armenpflege zu Fürth betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr., Art. 29, im Zusammenhalte mit der Instruktion für die Gefangenwärter vom 22. Juni 1813 §. 44 geht hervor, daß die Kosten für die Kleidung der Vaganten und Arrestanten aus den betreffenden Fonds derjenigen Behörden zu bestreiten sind, von welchen die Anschaffung derselben in Folge eines unabweislichen Bedürfnisses angeordnet wurde, daß somit bei kgl. Behörden dem kgl. Staatsärar und bei mittelbaren Behörden der bei ihnen für die Ausgaben

auf Vaganten und Gefängnisse bestehenden Fonds zur Last fallen, und daß nach klarer Bestimmung des angeführten Artikels 29 der allerh. Verordnung vom 25. Nov. 1816, dann im Hinblicke auf die Art. 408 und 409 Thl. II. des Strafgesetzbuches, der Rückersatz solcher Auslagen zwar aus dem etwaigen Vermögen des Arrestanten und seiner Angehörigen, keineswegs aber aus dem Armenfonde seines Heimathsortes gefordert werden kann.

Hiernach hat die kgl. Regierung die Schlichtung der mittelst Berichtes vom 25. Dez. v. Js. angezeigten Differenzen zwischen den Magistraten der Städte Fürth und Würzburg bezüglich der Rückvergütung der Auslagen für Bekleidung des Schüblings N. N. von Fürth geeignet zu veranlassen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 19. Februar 1842.

Ministerium des Innern.

An die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., zur Wissenschaft.

Nr. 32,846.

§. 1439.

(Die Verpflegungskosten der Vaganten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die gemeinschaftlich mit dem k. Finanzministerium an die k. Regierungskammern der Finanzen in bemerktem Betreffe am 24. Oktober l. Js. erlassene Entschließung wird der k. Regierung, K. d. J., anliegend in Abschrift zur Kenntnißnahme und entsprechenden Verfügung mitgetheilt.

München, den 10. November 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

ad Nr. 32,846.

(Die Verpflegungskosten der Vaganten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die Verpflegungs-Kosten der Vaganten und Militär-Arrestanten mit den wechselnden Preisen der Lebensmittel in ein richtiges Verhältniß zu setzen, und dadurch einerseits das k. Aerar vor ungebührlichen Ausgaben zu wahren, andererseits aber auch die Verpfleger für die zu verabreichende Verpflegung gehörig zu entschädigen, und sofort den immerwährenden Beschwerden zu begegnen, haben Seine Majestät der König, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, bestimmt, wie folgt:

1) Die k. Finanzministerial-Entschließung vom 5. Mai 1827 Nr. 5945*), wonach bisher die Vergütung der Verpflegungskosten für die Vaganten und Militärarrestanten geleistet wurde, ist vom 1. Oktober 1845 ausser Wirksamkeit gesetzt.

2) Die Aufrechnung der Verpflegskosten für die Vaganten, Polizei- und Militärarrestanten hat von dem gedachten Zeitpunkte an nach den für die Verpflegung der Gefangenen in der Frohnveste geltenden Regulativen vom 18. März 1817 und 27. November 1826**), wonach täglich für eine jede erwachsene Person männlichen Geschlechts im gesunden Zustand

*) Döll. Bd. XIII. S. 529.

**) Döll. Bd. XIII. S. 405.

1½ Pfund, und für jede Person weiblichen Geschlechts oder unter 15 Jahren 1½ Pfd. Roggenbrod, dann für eine jede Person ½ Pfd. Rindfleisch nach der örtlichen Polizei-Taxe, und für Salz und Zubereitung 1 kr. vergütet wird, zu geschehen.

3) Bei dem Umstande, daß bei den Schüblingen die täglichen Verpflegungs-Kosten nicht stets an einem Orte erlaufen, sondern meistentheils unter verschiedene Verpfleger zu theilen kommen, wird behufs der Aufrechnung folgender Repartitions-Maaßstab festgesetzt.

Dem Verpfleger gebührt

a) für die Verpflegung über Mittag für eine jede Person ohne Unterschied des Geschlechts und Alters ½ Pfd. Rindfleisch, 1 Pfd. Roggenbrod und für Salz und Zubereitung 1 kr.; —

b) für die Verpflegung über Nacht

1) für eine erwachsene Person männlichen Geschlechts ½ Pfd. Roggenbrod, und für eine Abend- und Morgensuppe 4 kr.,

2) für eine Person weiblichen Geschlechts oder unter 15 Jahren ¼ Pfd. Roggenbrod, und für eine Abend- und Morgen-Suppe 4 kr.

München, den 24. Oktober 1845.

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

Nr. 2729. **§. 1440.**

(Die Verpflegungskosten der N. N. aus Bergreichenstein in Böhmen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 21. Jänner l. J. im bezeichneten Betreffe vorgelegten Verhandlungen folgen im Anschlusse mit nachfolgender Eröffnung zurück:

Nachdem die unbescheinigte Angabe eines wegen Betteln und Vagirens aufgegriffenen, gerichtsunbekannten Individuums zum Nachweise der Heimatberechtigung und folgeweise zur Verschiebung desselben in einen andern Polizeibezirk unzweifelhaft nicht genügt, so muß das Verfahren des k. Landgerichts N. in Ansehung der N. N., als den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816 §. 28 (Reg.-Bl. S. 859 ff.) und des Gesetzes über die Heimath vom 11. Sept. 1825 §. 9 nicht angemessen, demselben ausdrücklich gerügt werden.

Das unterfertigte k. Ministerium vermag jedoch gleichwohl einen hinreichenden Grund zur Ueberbürdung der von dem Armenpflegschaftsrathe der Stadt Regensburg zu 29 fl. 18 kr. berechneten Kosten auf die obengenannte Distriktspolizeibehörde nicht zu entnehmen, da die Haftung, von welcher der §. 9 des Heimatgesetzes spricht, sich der Natur der Sache nach nur auf jene Kosten beziehen kann, welche und in so weit sie durch die unbefugte Verschiebung eines Individuums verursacht worden sind, während die hier in Frage stehenden Verpflegungskosten unter allen Umständen unvermeidlich waren, vielmehr nach Lage der Akten und der Mittheilung des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Regensburg vom 27. Jänner v. Js. im Falle der fortgesetzten Detinirung der N. N. zu N., bis zur Ausmittlung der Heimath, sich um ein Beträchtliches erhöht haben dürften.

Eben deßhalb kann aber auch, unter den vorliegenden, besondern Umständen die Uebernahme der fraglichen Kosten auf das k. Aerar im Hinblick auf §. 29 der obenerwähnten Verordnung über Bettler und Landstreicher vorbehaltlich der Prüfung und Feststellung der einzelnen Ansätze einem

Bedenken nicht unterliegen, wonach den Betheiligten das Geeignete zu eröffnen und das Weitere zu verfügen ist.

München, den 26. Mai 1846.

Ministerium des Innern.

An die Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 14,853.

§. 1441.

(Die Bezahlung der Kosten für die Bekleidung des Vaganten N. N. zu Markt-Steft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird unter Rücksendung der mit Bericht vom 7. September v. Js. vorgelegten Akten Folgendes erwiedert:

Der Art. 29 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816, welcher der Ministerial-Entschließung vom 19. Februar 1842 ausdrücklich zum Grunde gelegt ist, handelt von der Verpflegung und beziehungsweise Bekleidung verhafteter oder in der Lieferung begriffener Bettler und Landstreicher und überweiset die hiefür erwachsenden Ausgaben, vorbehaltlich des Rückersatzes aus den Mitteln der Verpflegten oder ihrer Angehörigen, dem Aerar und beziehungsweise den bestehenden Fonds der betreffenden Behörde, welche die Anschaffung von Kleidung für einen dergleichen Vaganten in Folge eines unabweisbaren Bedürfnisses verfügte.

Hierunter können nur die Kosten für die Verpflegung während der Haft oder für die Lieferung und die während der letzteren unabweislich zu befriedigenden Bedürfnisse begriffen werden, nicht aber der Aufwand für die Bekleidung eines Vaganten nach erstandener Haft in seiner Heimath und vor der Ablieferung desselben von seinem Heimathsorte in eine Zwangs-Arbeitsanstalt, welcher nach den Bestimmungen der Verordnung über das Armenwesen vom 17. Nov. 1816 und des Heimathsgesetzes vom 11. Sept. 1825 §. 5 der Armenpflege der Heimathsgemeinde zur Last fällt.

Es kann hiernach, wie bereits in dem Berichte vom 30. Jänner v. Js. richtig bemerkt wurde, die Ministerial-Entschließung vom 19. Febr. 1842 auf den vorliegenden Fall, bei wesentlich verschiedenen factischen Voraussetzungen keine Anwendung finden und ist demgemäß das weiter Geeignete zu verfügen.

Der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ist von vorstehender Entschließung Kenntniß gegeben worden.

München, den 22. April 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

D. Behandlung der Vagantentransporte.

Nr. 3,357.

§. 1442.

(Den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird hieneben Abschrift einer von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreffe unterm 5. d. Mts.

an die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage zugeschlossen, bei dem hienach eintretenden Benehmen zwischen der genannten General-Verwaltung und den k. Kreisregierungen auf möglichst zweckmäßige Regelung des Eisenbahntransportes der Schüblinge und auf thunlichste Kostenersparung hiebei, insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß

1) die an einem Tage und in der gleichen Richtung sich ergebenden Transporte wo möglich auf den nämlichen Bahnzug vereinigt,

2) die Wege, auf welchen die Schüblinge an die nächstgelegenen Bahnstationen zu verbringen sind, vorgezeichnet werden und geeignete Anordnung getroffen werde, daß die Schüblinge daselbst so rechtzeitig ankommen, um mit einem bald darauf abgehenden Bahnzuge weiter befördert werden zu können; daß ferner

3) die Stationsplätze, an welchen ein Wechsel der den Transport begleitenden Sicherheitswache stattfinden kann, zweckmäßig bestimmt werden, die Benützung von Rücktransporten erleichtert, die Verabreichung von Gebühren an die Gendarmerie für auswärtige Verpflegung vermieden und die Begleitung so vieler Schüblinge, als unbeschadet der Sicherheit zuläßig ist, durch einen Gendarmen bewirkt werde.

Hiebei wird bemerkt, daß die in Frage stehende Maßregel auf Schüblinge jeglicher Art Anwendung finde, daß zur Begleitung in der Regel, wenn nicht erhebliche, nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, die k. Gendarmerie zu verwenden sei, und daß endlich eine Beitragsleistung der betreffenden, auf der Transportlinie liegenden Gemeinden zu den Kosten des Transportes der Schüblinge auf den Eisenbahnen nicht in Anspruch zu nehmen, vielmehr diese Kosten, vorbehaltlich des Rückersatzes von Seite zahlungsfähiger, hiezu verurtheilter oder pflichtiger Schüblinge, auf das Staatsärar zu übernehmen seien.

München, den 23. Februar 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 3357.

(Den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen nunmehr vollkommenes Einverständniß darüber besteht, daß der Transport von Schüblingen auf den Eisenbahnen von nun an allgemein ins Leben zu treten habe, so wird die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß wegen des geeigneten Vollzuges nach Umständen jederzeit das erforderliche Benehmen mit den einschlägigen Kreisregierungen unmittelbar einzutreten habe.

Hiebei wird mit Rücksicht auf die Berichterstattungen dd. 25. November 1846 und 15. Juni 1847 lediglich bemerkt,

1) daß jeder Vaganten- rc. Transport von der gehörigen Sicherheitswache begleitet, und dieser die Bewahrung der Vaganten rc. allein übertragen werden solle;

2) daß sowohl für das Sicherheits-Personal, als für die Transportirten die allgemeinen

Tarifsätze in Anwendung zu bringen seien, und daß sowohl von einer Abminderung, als der andererseits beantragten Erhöhung dieser Taxen Umgang genommen werde;

3) daß für abgeschlossene Coupé's in der III. Wagenklasse bei sämmtlichen Zügen zu sorgen sei, dagegen

4) von der Bedingung einer Vorausbestellung, und überhaupt von allen lästigen, nicht unumgänglich nothwendigen Formalitäten Umgang genommen werden solle.

Der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen bleibt übrigens unbenommen, nach Maaßgabe der demnächst zu machenden Erfahrungen und behufs eines allseitig gleichen Verfahrens jederzeit entsprechende Einleitungen zu treffen, oder anderweite Anträge anher zu erstatten.

München, den 5. Februar 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 10,146.

§. 1443.

(Die Behandlung der Schüblinge während des Transportes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierungen, K. d. J., sind bereits durch Entschließung vom 11. März 1847 Nr. 5582 angewiesen worden, bezüglich der schonenden Behandlung der Schüblinge während der Transporte an die untergeordneten Behörden die geeignete Verfügung zu erlassen.

Durch neuere Vorkommnisse sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, diese Weisung zu wiederholen und insbesondere alle Unterbehörden nachdrücklichst dahin beauftragen zu lassen, daß weniger gravirte Individuen, namentlich die auf dem Bettel betretenen Handwerks-Gesellen nur dann während des Transportes geschlossen werden sollen, wenn die einschlägige Behörde ein anderes Verfahren aus besonderen Gründen mit ihren Pflichten nicht vereinbar findet.

Wird hienach die Schließung eines solchen Individuums für nothwendig erachtet, so sind die Gründe hiefür stets aktenmäßig zu machen, damit das eingeschlagene Verfahren im Falle einer eingelegten Reklamation jederzeit einer genauen Prüfung und Beurtheilung von Seite der vorgesetzten Dienstesstelle unterstellt werden kann.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen und wird hiebei zugleich in Kenntniß gesetzt, daß an das k. Gendarmerie-Corps-Commando zum Vollzuge dieser Weisungen bezüglich der von der Gendarmerie-Mannschaft zu bewirkenden Transporte unterm Heutigen gleichfalls Entschließung erlassen worden ist.

München, den 31. Juli 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 15,680.

§. 1444.

(Den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen, hier Transportgebühr für Gerichts- und Polizeidiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 19. August l. Js. von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Finanzen, erlassene und den übrigen k. Regierungen, K. d. Finanzen, diesseits des Rheins, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung in

vorkommenden Fällen mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung nachstehend abschriftlich zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung mitgetheilt.

München, den 2. Oktober 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen diesseits des Rheins, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 13,339.

(Den Transport der Schüblinge auf Eisenbahnen, hier Transportgebühr für Gerichts- und Polizeidiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den von der k. Regierung im bezeichneten Betreffe unterm 1., beziehungsweise unterm 22. Februar d. Js. erstatteten Bericht wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern hiemit eröffnet, daß in allen Fällen, in welchen der Transport von Schüblingen auf Eisenbahnen anstatt der k. Gendarmerie ausnahmsweise von andern Bediensteten vorgenommen wird, diesen hiefür eine Vergütung aus der k. Staats-Kassa gebühre, und wird hiebei zugleich bestimmt, daß diese Vergütung in allen Fällen, wo die Hin- und Rückfahrt der Begleitungsmannschaft an einem und dem nämlichen Tage erfolgt, ohne Unterschied, ob hiezu der Aufwand eines halben oder eines ganzen Tages erforderlich ist, für Gerichtsdiener, Polizeidiener, Polizeisoldaten oder sonstige Polizeimannschaft 30 kr. und für Gerichtsdienersgehilfen 20 kr., in den Fällen aber, wo die Rückkehr erst am darauffolgenden Vormittage erfolgt, das Doppelte, also für Gerichtsdiener rc. 1 fl., für Gerichtsdienersgehilfen 40 kr. betragen soll.

München, den 19. August 1850.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 1445.

(Die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betr.)

M. II. K.

Wir haben Uns aus Veranlassung der vielfachen Klagen über die Ungenügendheit der dermaligen Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke bewogen gefunden, die hierüber bestehenden Normen einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen hiemit, was folgt:

I.

Die Vergütung für die Vorspannleistung beim Transport von Bettlern, Vaganten, Polizei-Arrestanten, Untersuchungs-Gefangenen und Sträflingen beträgt in Unserem Königreiche diesseits des Rheins

1) für einen einspännigen Wagen 30 Kreuzer per Meile,
2) für einen zweispännigen Wagen 48 Kreuzer per Meile.

II.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger, die allgemeine Instruction über die Criminalkosten der Stadt- und Landgerichte vom 24. November 1809 abändernden Anordnung beauftragt.

München, den 5. Januar 1851.

Regierungsblatt von 1851, Seite 17–19.

Nr. 6424. §. 1446.

(Die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerk betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung obenbemerkten Betreffes vom 5. Januar l. Js. (Reggs.=Bl. v. J. 1851 S. 17 u. folgd.) die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 16. d. Mts. an die k. Regierungs=Finanzkammern diesseits des Rheins ergangene Entschließung in anruhender Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 24. April 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 6424.

(Die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerk betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Mehrzahl der dießrheinischen k. Regierungen, K. d. F., hat in den im bezeichneten Betreff hieher erstatteten Berichten sich geäußert, daß bisher die Kosten des Transports von Criminal=Arrestanten und Sträflingen in der Regel ebenso wie die Kosten des Transports von Vaganten und Polizei=Arrestanten behandelt, beziehungsweise unter dem nämlichen Ausgabs=Titel verrechnet worden. — Dieses Verfahren erscheint auch noch unter den dermaligen Verhältnissen bezüglich des Criminalkostenwesens gleichfalls in mehr als einer Beziehung, namentlich aber wegen der hiedurch erzielten Einfachheit der Verrechnung, vorzugsweise als zweckmäßig, und es ist daher dasselbe und zwar mit möglichster Beseitigung von Ausnahmsfällen, allgemein einzuführen, beziehungsweise die fernere Einhaltung desselben wahrzunehmen und nöthigen Falls in Erinnerung zu bringen. Von wesentlichem Belang ist übrigens hiebei, daß in den Fällen, wo Verurtheilte die Untersuchungs= und resp. Strafvollzugskosten zu bezahlen haben, auch die auf ihren Transport erlaufenen und bei den Vagantenkosten in Verrechnung gebrachten Kostenbeträge bei solcher Zahlungs=Schuldigkeit in Ansatz und vollständig in Berechnung kommen, und deßhalb haben zu dem Ende, daß dieses gehörig und rechtzeitig geschehe, die k. Regierungen, K. d. F., die sachdienlichen Anordnungen zu treffen.

München, den 16. April 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungs=Finanzkammern diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 17,922. §. 1447.

(Die Reinigung der Schüblinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bestehen über das Reinigen der Schüblinge verschiedene, zum Theil sehr von einander abweichende Bestimmungen, wodurch bisher nicht selten Vielschreibereien zwischen einzelnen Unterbehörden und Kreisstellen und andere Mißstände hervorgerufen worden sind.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich deshalb veranlaßt, nachstehende allgemeine Normen über das Reinigen der Schüblinge zu erlassen:

1) Kein Individuum darf von einer Polizeibehörde dem Schube übergeben werden, ohne daß dasselbe sammt seiner Kleidung vorher durch den instruktionsmäßig hiezu verpflichteten Gerichtsdiener, Gefangenwärter, Polizei-Rottmeister oder dessen Gehilfen gehörig untersucht und erforderlichen Falls von Ungeziefer gereinigt worden ist.

Ob die Reinigung auf trocknem oder nassem Wege vorzunehmen ist, hängt von dem Zustande des zu reinigenden Schüblings ab und muß dem Ermessen und der Verantwortlichkeit des Gefängnißwärter-Personals überlassen bleiben.

2) Gleiche Untersuchung und erforderlichen Falles gleiche Reinigung der auf dem Schube ankommenden Individuen hat auf jeder Hauptstation einzutreten.

3) Zeigt sich hiebei, daß das Gefängnißwärter-Personal der vorhergehenden Station seine deßfalls bestehende Dienstesobliegenheit vernachläßigt hat, so ist eine solche Vernachlässigung von dem den Schübling in Empfang nehmenden Gerichtsdiener und dergl. in Gegenwart von Zeugen (insbesondere der transportirenden Gendarmen und andern Transportanten) geeignet zu konstatiren, und die Reinigung des Schüblings vorzunehmen.

Die Kosten dieser Reinigung, sowie der hiedurch etwa veranlaßten längeren Detention eines im unreinen Zustande dem Schube übergebenen oder weiter gelieferten Individuums auf einer Station sind nach den dem Staatsärare gegenüber bezüglich derartiger Kosten in Anwendung kommenden Ansätzen zu berechnen und fallen dem Gerichtsdiener, Gefangenwärter oder Polizei-Rottmeister derjenigen Behörde zur Last, von welcher der unreine Schübling zunächst gekommen ist.

4) Dieser Behörde ist deshalb die von dem Gerichtsdiener rc. über ein solches Vorkommniß erstattete Anzeige mit der Kosten-Liquidation zur förmlichen Beschlußfassung über die Ersatz-Verbindlichkeit des säumigen Gerichtsdieners rc. mitzutheilen.

Gegen den von der Unterbehörde gefaßten Beschluß steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der einschlägigen Kreisstelle zu, welche hierüber in oberster und letzter Instanz entscheidet.

5) In dem Transport-Vorweise ist auf jeder Station ausdrücklich zu bemerken, daß der Schübling frei von Ungeziefer weiter geliefert worden ist.

6) Gegen Gerichtsdiener, Gefangenwärter oder Polizei-Rottmeister, welche sich häufige Nachlässigkeiten in der Reinigung der Schüblinge zu Schulden kommen lassen, ist außer der Verfällung in die hiedurch sich ergebenden Kosten noch besonders mit Disciplinar-Strafen einzuschreiten.

Dasselbe hat gegen jene Gerichtsdiener zu erfolgen, welche unrichtige oder übertriebene Anzeigen über die auf anderen Stationen unterbliebene Reinigung von Schüblingen erstatten, oder überhaupt die vorstehenden Anordnungen in eigennütziger und gewinnsüchtiger Weise für sich auszubeuten versuchen.

7) Zugleich werden sämmtliche Amtsvorstände angewiesen, ernstlich zu überwachen, daß die möglichste Reinlichkeit in den Arrest-Lokalitäten und namentlich in den Lagerstätten der Schüblinge fortwährend erhalten werde.

Die k. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Jänner 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

G. Behandlung ausländischer und aus dem Auslande zugewiesener Vaganten.

1. Nach allgemeinen Grundsätzen.

Nr. 5949.

§. 1448.

(Polizeiliche Verfügungen in Folge ergangener Ausweisungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es liegt zwar in der Natur der Sache, daß von den durch die Polizeibehörden verfügten Ausweisungen die Heimathsbehörden der Ausgewiesenen in Kenntniß gesetzt und von dem Grunde der Ausweisung verständiget werden.

Ebenso ist es selbstverständlich, daß bei erfolgter Ausweisung eines Ausländers aus dem Königreiche bei vorgezeichneter Reiseroute auch die Grenzpolizeibehörde des Austritts benachrichtet werde, um der Ausweisungsbehörde von dem erfolgten Austritte Notiz geben oder bei unterlassenem Austritte eine allgemeine Ausschreibung veranlassen zu können.

Da aber nach vorliegender Anzeige dieses nicht gleichmäßig stattfindet, erhält die k. Regierung den Auftrag, sämmtliche Polizeibehörden zur Beobachtung dieses Verfahrens anzuweisen.

Da es ferner nothwendig ist, die Ausweisung eines Ausländers aus dem Königreiche allen Polizeibehörden bekannt zu geben, indem nur hiedurch eine solche Ausweisung wirklich zum Vollzug gebracht werden kann, so ist Anordnung zu treffen, daß alle dergleichen Verfügungen in den Monatsberichten über die allgemeine Volksstimmung angeführt werden, worauf dieselben in die Zusammenstellung des unterfertigten k. Staatsministeriums aufgenommen und dann von den Kreis-Regierungen ausgeschrieben werden können.

München, den 12. April 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

2. Nach abgeschlossenen Verträgen*) mit

a) Baden und Württemberg.

Nr. 3106.

§. 1449.

(Die durch den Staatsvertrag mit Baden vom 7. März 1816 bestimmten Uebergabs-Orte für Ausgewiesene betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. bayerische und die großherzoglich badische Regierung sind übereingekommen, den durch Vertrag vom 17. März 1816 bestimmten Uebergabspunkten für Ausgewiesene, noch die Stadt Carlsruhe und den Ort Kandel beizufügen.

*) Hierüber sind auch noch zu vergleichen in der Abthl. XII., Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung, und zwar im I. Abschnitte zu §. 7. des Heimathsgesetzes Bd. XXVI. S. 380 ff. die Uebereinkunft mehrerer deutschen Regierungen zu Gotha vom 15. Juli 1851 und die nachgefolgten Beitritte einiger anderer Regierungen wegen der von einem Staate in den andern auszuweisenden Personen, wodurch die älteren Verträge über Vaganten-Zuweisung surrogirt worden sind.

Dieses wird der k. Regierung in Erwiederung der Berichte vom 4. Oktober 1842 und 28. Jänner 1843 mit dem Auftrage eröffnet, das weiter Geeignete zum Vollzuge dieses Uebereinkommens alsbald zu verfügen.

München, den 18. Februar 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1347.

§. 1450.

(Die durch den Staatsvertrag mit Württemberg vom 7. März 1816 bestimmten Uebergabsorte für Ausgewiesene betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. bayerische und die k. württembergische Regierung sind übereingekommen, den durch den Vertrag vom 7. März 1816*) bestimmten Uebergabsorten für Ausgewiesene noch die Orte Weiler, Illertissen, Kempten, Lauingen, Feuchtwangen und Aub bayrischer Seits, und die Orte Tettnang, Leutkirch, Biberach, Ellwangen, Heidenheim und Mergentheim württemberg'scher Seits beizufügen.

Dieses wird der k. Regierung, K. d. Innern, mit dem Auftrage eröffnet, das weiter Geeignete zum Vollzuge dieses Uebereinkommens zu verfügen.

München, den 16. September 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 12,245.

§. 1451.

(Die Heimathsverhältnisse der Citronenhändlerswittwe N. und ihres außerehelichen Sohnes N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihren an das k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern erstatteten Bericht bezeichneten Betreffes vom 20. Dezember v. Js. im Einverständnisse mit dem genannten Ministerium hiemit Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

In Bezug auf die Citronenhändlerswittwe N. hat das k. Württembergische Gouvernement seine Verpflichtung zur Uebernahme derselben bereits förmlich anerkannt, und es stehen daher nur die Heimathsverhältnisse ihres außerehelich gebornen Sohnes N. dermal noch in Frage. Um nun rücksichtlich dieses Letzteren eine gleiche Uebernahms-Verpflichtung auf dem Grunde des §. 2. lit. a der bayerisch-württembergischen Convention vom 7. März 1816**) in Anspruch nehmen zu können, wäre der Nachweis erforderlich, daß zur Zeit seiner Geburt dessen Mutter nicht etwa blos in einem solch entfernten Angehörigkeitsverhältnisse zu Württemberg gestanden sei, welches die Verbindlichkeit des genannten Staates zu deren ferneren Beibehaltung conventionsgemäß begründet, sondern daß sie vielmehr um jene Zeit förmliche Unterthans- (Indigenats-) Rechte in Württemberg besessen habe.

---

*) Döll. Bd. XIII. S. 565.

**) Döll Bd. XIII. S. 565.

Das Vorhandensein dieser Prämisse, welches lediglich nach dem inneren württembergischen Staatsrechte zu beurtheilen kömmt, ist jedoch nicht erweislich, und wird von Seite des jenseitigen Gouvernements sowohl bezüglich der N., als bezüglich ihres verstorbenen Ehemanns auf das Bestimmteste in Abrede gestellt.

Hienach, und da die fragliche Uebernahmsverpflichtung bei dem vorgerückten Alter des N. auch aus §. 6 der genannten Convention ebensowenig mehr sich ableiten läßt, können dessen Angehörigkeitsverhältnisse nur unter dem durch §. 2. lit. b. ibidem gegebenen Gesichtspunkte aufgefaßt werden, welcher jeden Erfolg etwaiger weiterer diplomatischer Unterhandlungen nach Lage der faktischen Verhältnisse von vorne herein ausschließt.

Es bleibt daher nichts übrig, als für denselben eine vorsorgliche Heimath in Bayern auszumitteln, in welcher Beziehung die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen wissen wird.

München, den 10. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Innern, also ergangen.

Nr. 27,532.

§. 1452.

(Die durch den Staatsvertrag mit Baden vom 7. März 1816 bestimmten Uebergabsorte für Ausgewiesene betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. bayerische und großherzogl. badische Regierung sind übereingekommen, im Hinblicke auf den Staatsvertrag vom 7. März 1816 den Ort Ludwigshafen als Station zur Ablieferung von Schüblingen zu bestimmen, so daß künftighin der Transport der aus dem Großherzogthume Baden kommenden Schüblinge von den großherzoglichen Gendarmen nur bis Ludwigshafen anstatt bis Oggersheim zu besorgen ist.

Dieses wird der k. Regierung in Erwiederung des Berichtes vom 11. Juli h. Js. unter Rückschluß der Beilagen zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 1. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. Innern, also ergangen.

Nr. 11,109.

§. 1453.

(Den Staatsvertrag mit Baden über die wechselseitige Uebernahme von Vaganten und Ausgewiesenen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Beifolgend erhält die k. Regierung Abschrift derjenigen Entschließung, welche auf den Grund des mit der großherzogl. badischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages wegen wechselseitiger Uebernahme von Vaganten und Ausgewiesenen vom k. Staatsministerium der Finanzen erlassen worden ist, zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, die betreffenden k. Behörden hiernach zur entsprechenden Anfertigung der Transportbefehle anzuweisen.

München, den 3. Juni 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz und von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. Innern, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 5580.

(Den Staatsvertrag mit Baden über die wechselseitige Uebernahme von Vaganten und Ausgewiesenen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung mehrfacher Irrungen, welche sich zwischen bayerischen und großherzoglich badischen Behörden über Auslegung des Staatsvertrages vom 7. März 1816, die wechselseitige Uebernahme von Vaganten und andern Ausgewiesenen betr. (Reg.-Blatt S. 731), ergeben haben, wurde zwischen der k. bayerischen und der großherzoglich badischen Regierung eine Uebereinkunft getroffen, vermöge welcher von Bayern an Baden eine Vergütung der Transportkosten in jenen Fällen geleistet wird, in welchen es sich darum handelt:

a) Angehörige des bayerischen Staats aus einem Gebietstheile dießseits des Rheines nach der bayerischen Pfalz oder umgekehrt durch das Großherzogthum Baden zu bringen, oder

b) Individuen durch Baden zu transportiren, welche zum Zweck einer Untersuchung oder Straferstehung auf Requisition einer Staatsbehörde des Königreichs Bayern oder von Amtswegen aus einem Gebietstheile dießseits des Rheines nach der bayerischen Pfalz oder umgekehrt zu sistiren sind.

Die bayerische Regierung vergütet in diesen Fällen die Kosten nach denselben Sätzen, nach welchen die badischen Amtskassen für die Transporte von Inländern bezahlen.

Die Zahlung erfolgt durch die zur Uebernahme von solchen Schüblingen bestimmten bayerischen Grenzbehörden sogleich bei der Ablieferung eines Transportanten vorschußweise an den badischen Transporteur. Für den Fall, daß die bayerische Behörde die Kostenaufrechnung beanstanden zu müssen glaubt, unterbleibt die Zahlung, welche in diesem Falle erst gegen das von der zuständigen badischen Kreisregierung revisorisch festgesetzte Kostenverzeichniß erfolgt.

In gleicher Weise unterbleibt die alsbaldige Zahlung der aufgerechneten Kosten, wenn ein Zweifel darüber besteht, ob der vorliegende Fall zu denjenigen gehört, in welchen Kostenvergütung eintritt, oder wenn auch das revisorisch festgesetzte Kostenverzeichniß Zweifel über die richtige Anwendung der Tarife freiläßt. In diesen Fällen hat die Grenzbehörde an die vorgesetzte k. Kreis-Regierung zu berichten, um das allenfallsige Benehmen mit den badischen Oberbehörden einzuleiten.

Um die desfallsige Würdigung vornehmen zu können, erhält die k. Regierungs-Finanzkammer Abschrift einer von der großherzoglich badischen Regierung mitgetheilten Zusammenstellung der im Großherzogthume Baden bei Transportirung der Gefangenen festgesetzten Transport- und Verpflegungsgebühren mit dem Beifügen, daß die Tarife für Verpflegung erforderlichen Falles von den großherzoglich badischen Controlbureaus zu erholen sind.

Das von Seite der badischen Behörden bei den einschlägigen Transporten einzuhaltende Verfahren ist durch Entschließung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. August 1847 in nachstehender Weise festgesetzt worden:

Dasjenige badische Amt, bei welchem das betreffende Individuum eingebracht wird, fertigt einen Auszug aus dem Transportbefehl, legt ein Verzeichniß der Kosten an, und übergibt dem Transporteur neben dem Transportbefehle auch diesen Auszug. — Jedes weitere badische Amt, durch welches der Transportant kommt, trägt sodann nach den Bestimmungen der badischen Verordnung vom 8. August 1823: „die Behandlung der Gefangenen-Transporte und die Verrechnung der daraus entstehenden Kosten betr.,“ die Kosten für die nächste Station in jenes Verzeichniß ein, auf der letzten Station läßt der Trans-

porteur darauf die Ablieferung des Transportaten an die k. bayerische Behörde bescheinigen, und bringt es dem Amte, welches ihm den Transport übertragen hat, nebst dem von der k. bayerischen Behörde ihm sogleich rückerstattet werdenden Kosten zurück. Im Falle die bayerische Behörde den Kostenersatz nicht sogleich dem Transporteur rückerstattet, legt die badische Behörde das Kostenverzeichniß der Kreisregierung vor, und bringt, wenn diese es genehmigt hat, unter Bezug auf die Genehmigung bei der k. bayerischen Behörde den Rückersatz in Anforderung.

Die kgl. Regierung hat hiernach die treffenden Behörden geeignet zu verständigen, denselben die erforderlichen Mittel zur Leistung der Vorschüsse zur Verfügung zu stellen, und wegen Behandlung dieser Vorschüsse insbesondere bezüglich der zum Nachweise derselben beizubringenden Belege wie wegen definitiver Verrechnung der vorgeschossenen Kosten die geeignete Anordnung zu treffen.

München, am 25. April 1849.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung der Pfalz und von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. Finanzen, also ergangen.

Nr. 5580. Beilage zur Finanzministerial-Entschließung.

Zusammenstellung

der im Großherzogthume Baden bei Transportirung der Gefangenen festgesetzten Transport- und Verpflegungsgebühren.

A. Transportgebühren.	fl.	kr.
a) per Eisenbahn haben zu beziehen:		
1. Gendarmerie-Brigadier (für 8 Stunden Zeitaufwand) Commandozulage	1	—
2. Gendarme (für 8 Stunden Zeitaufwand) Commandozulage	—	40
3. Polizeidiener (Diät per Tag)	1	12
4. Amtsdiener (Diät per Tag)	1	—
5. Gemeindediener (Diät per Tag)	—	40
6. Sonstiger Transporteur (für ½ Tag à 6 Stunden Zeit mit Hin- und Herfahrt)	—	36
Sonstiger Transporteur (für 1 Tag à über 6 Stunden Zeit)	1	12
Sodann dürfen Nr. 1—6 die Eisenbahntaxe III. Klasse à Person für die Hin- und Herreise ansetzen.		
b) per Wagen oder zu Fuß haben zu beziehen:		
1. die vom Staate angestellten Polizeidiener — Diät per Tag	1	12
2. Gendarmen und die übrigen Transporteure, und zwar		
die ersteren per Stunde des Hin- und Herwegs oder per Meile . .	—	15
die letzteren per 1 Stunde	—	15
" " " 1—2 Stunden	—	30
" " " 1—3 "	—	45
" " " 1—4 "	1	—
" " " 4—6 "	1	30
" " " 6—8 "	1	40

Nota. Im Seekreis bestehen bei jedem Amte besonders accordirte Transportgebühren.

B. Fuhrlöhne.

Diese waren früher in Accord gegeben, in neuerer Zeit aber muß die jeweilige Forderung des bestellten Fuhrmannes bezahlt werden.

C. Verpflegungsgebühren.

Der Gefangenwärter hat zu beziehen:

für Einführung in den Arrest . . . . — fl. 6 kr.

für Verwahrung über Nacht . . . . — fl. 6 kr.

Für Kinder (minderjährige), die mit ihren erwachsenen Angehörigen auf den Transport sich befinden, dürfen diese Gebühren nicht gerechnet werden.

Die Tarife für die Verköstigung der Gefangenen werden von 6 zu 6 Monaten für jeden einzelnen Kreis neu regulirt.

f) u. g) Reuß-Greiz und Plauen.

Nr. 4057.

§. 1454.

(Die Heimaths- und Unterthans-Verhältnisse der Pächterswittwe N. zu Möblareuth betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im bezeichneten Betreffe vom 31. Oktober v. Js. erstatteten Bericht wird der kgl. Regierung nach vorausgegangenem Benehmen mit dem Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern erwiedert, daß die von ihr hierin und in den vorgelegten Unterhandlungen mit der fürstl. Reußischen gemeinschaftlichen Landesregierung aufgestellten Ansichten über den Vollzug und die Auslegung des §. 2 lit. c, dann §. 8 Abs. 2 der mit den fürstl. Reuß-Plauen'schen Landen vom 27. April 1821 und resp. vom 15. Juni 1820 über Vagantenübernahme abgeschlossenen Convention vollkommen gebilligt werden.

Die kgl. Regierung wird daher zu einer nochmaligen motivirten Erwiederung an die fürstl. Reußische gemeinschaftliche Landesregierung angewiesen, wozu ihr nachfolgende Bemerkungen zur weitern Information und Benützung dienen werden.

Die fürstl. Reußische gemeinschaftliche Landesregierung geht hauptsächlich von der Ansicht aus, daß die geschehene Veränderung des Wohnortes an sich und das Faktum des zehnjährigen wesentlichen Aufenthaltes mit Wirthschaftsführung in dem andern Staate für das hinreichende Criterium anzusehen sei, nach welchem die Aufhebung der vorherigen Unterthans-Verhältnisse ohne Weiters angenommen und der Erwerb des Unterthanenrechtes in dem Staate, wo der zehnjährige Aufenthalt gewählt wurde, als entschieden erachtet werden müsse, und wonach also nicht einmal ein mit dem animus habitandi verbundener faktischer Aufenthalt zu dem Erwerbe des neuen Indigenats nothwendig wäre.

Allein hiegegen läßt sich erinnern, daß

1) die fragliche Convention zu einer Zeit abgeschlossen wurde, wo durch das bloße Faktum des zehnjährigen Aufenthaltes im Hinblicke auf die verfassungsmäßigen Bestimmungen der §§. 3, 4 u. 5 der ersten Verfassungsbeilage vom 26. Mai 1818 das bayerische Indigenat nicht mehr erworben, somit auch dieser Erwerb des Indigenats durch ein solches Faktum nicht mehr vertragsmäßig anerkannt werden konnte, daß

2) die überall, wo von dem zehnjährigen Aufenthalte in dem Vortrage die Rede ist, beigefügte Bedingung der stillschweigenden obrigkeitlichen Gestattung oder Duldung ohne die

Voraussetzung der Wahl eines förmlichen Wohnsitzes mit dem **animus habitandi** keine in irgend einem Falle erfüllbare sein würde.

Endlich wird bei der Auslegung des §. 2 lit. b u. c des erwähnten Staatsvertrages immer von der Ansicht auszugehen sein, daß ein geduldeter zehnjähriger Aufenthalt eines Individuums in einem Staate letzteren nur dann zur Aufnahme und resp. Beibehaltung verpflichte, wenn dieses Individuum nicht ein anderes rechtlich begründetes Unterthans-Verhältniß zu einem andern Staate ansprechen kann, sondern als heimathlos zu betrachten ist. Es geht die Begründung dieser Annahme schon aus dem Wortlaute der allegirten Vertragsstellen hervor, indem immer nur von Personen die Rede ist, welche (lit. b) „entweder von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des einen Staatsgebietes geboren wurden," oder (lit. c) „nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimatlos zu betrachten sind," wozu noch die Bestimmung des §. 3 desselben Vertrages hinzutritt, daß, wenn das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder 10jährigen Wohnung in einem andern Staate zusammentritt, das erstere Verhältniß entscheidend sein solle.

Die von der fürstl. Reußischen Regierung angenommene gegentheilige Auslegung könnte den Fall herbeiführen, daß Jemand wider Wissen und Willen eine Veränderung in seinen rechtlich begründeten Unterthans- und Indigenats-Verhältnissen erlitte, wogegen demselben als Entziehung eines (wenigstens in Bayern) verfassungsmäßigen Rechtes, die Beschwerde offen stünde.

Es kann demnach, wie auch die kgl. Regierung in ihrem Schreiben an die fürstl. Reußische Regierung vom 2. September v. Js. bereits erörtert hat, selbst ein zehnjähriger Aufenthalt in einem Pachtverhältnisse, welches keinen persönlichen Gemeindeverband und keinen Wohnsitz mit dem **animus habitandi** voraussetzt, und welchem keine Aufhebung der frühern Unterthans-Verhältnisse vorausgegangen ist, keinen neuen Unterthans-Verband begründen. Hiegegen kann aber eine gegentheilige anderswo erfolgte schiedsrichterliche Entscheidung nie in Betracht kommen.

Aus diesen Erwägungen ist auch die in diesem Sinne getroffene und der kgl. Regierung bereits am 22. Mai 1835 mitgetheilte Vereinbarung mit Württemberg über die Auslegung eines mit diesem Staate am 7. Mai 1816 abgeschlossenen ähnlichen Vertrages geflossen, und in gleicher Weise ist auch bezüglich der Interpretation des mit der Krone Preußen am 9. Mai 1818 geschlossenen ähnlichen Vertrages bereits eine Verabredung dahin getroffen, daß der zehnjährige Aufenthalt nur in jenen Fällen als entscheidend in Wirkung treten solle, wenn entweder keiner der beiden contrahirenden Staaten nach seiner Gesetzgebung das Individuum als seinen Unterthan noch anzuerkennen vermag, oder aber die Ermittelung der Unterthans-Verhältnisse des Individuums erweislichen Schwierigkeiten unterliegt.

Die Berichtsbeilagen folgen mit dem fernern Bemerken zurück, daß, wenn dieses weitere Benehmen mit der fürstl. Reußischen Regierung ohne den hienach zu beabsichtigenden Erfolg verbleiben sollte, es dieser Regierung anheim zu stellen wäre, ihrerseits den Weg diplomatischer Unterhandlung einzuschlagen.

München, den 21. April 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

h) Sachsen-Meiningen.

Nr. 30,203.

§. 1455.

(Den Staatsvertrag mit Sachsen-Meiningen wegen Uebernahme der Vaganten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung wird in Erwiederung des Berichtes bezeichneten Betreffs vom 1. August h. Js. unter Rückschluß der vorgelegten Verhandlungen eröffnet, daß die herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung die Verwaltungsämter Meiningen, Römhild, Sonnenberg und Heldburg zur Uebernahme und Auslieferung der Vaganten und Ausgewiesenen nach Maaßgabe des Staats-Vertrages vom 18. November 1819 ermächtiget und ihnen gleichzeitig die bayerischer Seits bezeichneten Uebergangspunkte, als die k. Landgerichte Mellerichstadt, Königshofen, Hofheim, Ebern und Kronach, sowie das Herrschaftsgericht Tambach kund gegeben habe.

Die kgl. Regierung hat hiernach den betreffenden Polizeibehörden die geeignete Weisung zugehen zu lassen.

München, den 26. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Nr. 3703.

§. 1456.

(Die Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen wegen Uebernahme der Vaganten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird untenstehend die an die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., am 22. Jänner l. Js. erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs in Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung mitgetheilt.

München, den 16. Mai 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener a) der Pfalz, b) von Oberfranken und c) von Unterfranken und Aschaffenburg, also ergangen.

Abdruck.
Nr. 8780.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. März v. Js. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung erwiedert, daß die herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung nicht angegangen werden könne, zu verfügen, daß auch Schüblinge, die nicht mit den gehörigen Kleidungen versehen sind, angenommen werden sollen, und daß daher aus der angezeigten Anordnung der genannten herzoglichen Regierung lediglich Veranlassung zu nehmen sei, die betheiligten Grenzbehörden geeignet anzuweisen, daß sie vor der Absendung eines Schüblings nach dem Herzogthume Sachsen-Meiningen Bedacht zu nehmen haben, denselben benöthigten Falles, vorerst mit einer zum Weitertransporte geeigneten Kleidung versehen zu lassen, und daß sie entgegen jede Annahme eines aus dem genannten Herzog-

thume eingelieferten aber dahin bestimmten und aus andern Bundesstaaten kommenden nicht mit der zum Transporte ausreichenden Kleidung versehenen Vaganten zu verweigern, und denselben sogleich der einbringenden Eskorte zum Rücktransporte zu übergeben haben.

Hiernach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 22. Jänner 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

m) Oesterreich.

Nr. 30,591.

§. 1457.

(Den Transport von Schüblingen nach Böhmen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt hieneben Abschrift einer Note des k. k. böhmischen Landes-Guberniums vom 10. v. Mts. zur Kenntnißnahme und Verfügung der hiernach erforderlichen Anordnungen zum Zwecke der Verhütung des Zurückweisens der nach Böhmen zu transportirenden Schüblinge an der Grenze.

München, den 3. Jänner 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 50,780.

Vom k. k. böhmischen Landesgubernium.

Note.

Aus Anlaß einer Eröffnung der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 3. Juni d. J. Z. 22,335, daß Fälle vorgekommen sind, wo nach Böhmen beförderte Vagabunden blos von den nächsten Ortsrichtern übernommen und statt dieselben an das betreffende Amt abzuliefern, wieder entlassen werden, daß ferner die böhmische Grenzwache zwar derlei Schüblinge übernimmt, dieselben aber von den Dominien nicht angenommen werden, wenn sie nicht Personen ihres Bezirkes sind, hat man die betreffenden Kreisämter unterm 29. Juli d. J. Z. 38,069 zur Abstellung dieses Uebelstandes angewiesen.

Nach einer vom Prachiner k. Kreisamte anher vorgelegten Anzeige des Eisensteiner-Amtes ist dasselbe mehrmal in die Lage versetzt worden, aus Bayern angekommene Schüblinge deßwegen zurückweisen zu müssen, weil das Nationale derselben weder durch einen legalen Paß oder Wanderbuch, noch durch eine amtliche Aufnahmszusicherung der Ortsbehörde, an welche der Schübling abgeliefert werden sollte, nachgewiesen worden ist.

Indem man daher unter Einem die neuerliche Verfügung trifft, daß von Seite der Grenz-Zollämter und Grenzwache nur solche Schüblinge über die Grenze gelassen werden, deren Nationale dokumentirt sicher gestellt ist, hat die Landesstelle die Ehre, das hochlöbliche k. bayerische Ministerium zu ersuchen, auch dortseits in dieser Beziehung das Nöthige veranlassen zu wollen.

Prag, am 10. Dezember 1848.

An das hochlöbliche k. b. Ministerium des Innern in München.

Nr. 2111.

§. 1458.

(Den Transport von Schüblingen nach Böhmen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird unter Bezugnahme auf das im obenbemerkten Betreffe unterm 3. Jänner v. Js. ergangene Ausschreiben Nr. 30,591 ein Erlaß des k. k. böhmischen Landesgubernium dd. Prag den 23. Dezember v. Js. in anruhender Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 10. Februar 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Abdruck.

An das k. k. Kreisamt.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß aus Bayern in Böhmen angekommene Schüblinge deßwegen zurückgewiesen werden mußten, weil deren Nationale nicht documentirt constatirt war, ist an das k. bayer. Ministerium des Innern das Ersuchen um die dießfällige entsprechende Verfügung von der Landesstelle unterm 10. Dezember 1848 Z 50,780 gestellt worden.

Nach einem, dem hohen Ministerium des Innern zugekommenen Promemoria der k. b. Gesandtschaft sind von dem k. b. Ministerium des Innern die geeigneten verschärften Befehle in der erwähnten Beziehung erlassen, zugleich aber der Wunsch ausgesprochen worden, daß von Seite der böhmischen Behörden zur Hintanhaltung der durch die verzögerte Erledigung der an sie ergehenden Requisitionen der bayerischen Behörden um Constatirung des Nationals herbeigeführten äußerst langen, mit bedeutenden Kosten für das bayerische Aerar verbundenen Detention solcher Individuen, die an sie zu diesem Behufe erlassenen Ersuchschreiben mit einer im beiderseitigen Interesse liegenden Beschleunigung erledigt werden.

Das k. k. Kreisamt wird daher in Folge Dekrets des hohen Ministeriums des Innern vom 18. d. Mts. Z. 26,353 angewiesen, in jenen Fällen, wo demselben in der in der Frage stehenden Beziehung Aufträge von hieraus zukommen, den zu deren Erledigung erhaltenen Termin auf das Pünktlichste einzuhalten, bei vorkommenden Anständen aber noch vor Ablauf der erhaltenen Frist die Anzeige anher zu erstatten, ferner derlei dem k. Kreisamte von bayerischen und überhaupt von ausländischen Behörden unmittelbar zukommende Ersuchschreiben nicht nur selbst mit der möglichsten Beschleunigung zu behandeln, sondern auch die untenstehenden Behörden unter persönlicher Verantwortung des Vorstehers mit allem Nachdruck hiezu zu verhalten und gehörig zu überwachen.

Prag, am 23. Dezember 1849.

n) den Niederlanden

§. 1459.

(Auslieferungsvertrag mit den Niederlanden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem am 25. Oktober v. Js. im Haag ein Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und den Niederlanden durch ernannte Bevollmächtigte abgeschlossen und beiderseits Allerhöchst ratificirt worden ist, auch am 17. Dezember v. Js. die Auswechslung der Ratificationen zu Brüssel

stattgefunden hat, so wird hiemit dieser Vertrag zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 4. Februar 1853.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Reggs.-Bl. vom Jahre 1853, Nr. 6. S. 73—88.

Abschrift.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König der Niederlande für nützlich befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher durch eine Uebereinkunft zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen, und zwar Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchstihren Kämmerer, Legationsrath und Ministerresidenten bei Seiner Majestät dem König der Niederlande, Maximilian Grafen von Marogna, Ritter Allerhöchstihres Verdienstordens vom heiligen Michael, Großcommenthur des Königlich Griechischen Erlöserordens und Commandeur II. Classe des Großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

und Seine Majestät der König der Niederlande den Herrn Jacob Peter Pompejus Baron van Zuylen van Nyevelt, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach vorheriger gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Die königlich bayerische und die königlich niederländische Regierung verpflichten sich, gegenseitig auf Antrag des anderen Theiles sich diejenigen Personen mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen auszuliefern, welche durch die Gerichte oder durch den Richter desjenigen von beiden Staaten, in welchem oder gegen welchen die Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt worden

Naardien Zyne Majesteit de Koning van Beyeren en Zyne Majesteit de Koning der Nederlanden, het nuttig geoordeeld hebben, de uitlevering van boosdoeners, door eene overeenkomst, te regelen, zoo hebben Hoogstdezelven tot dat einde met volmagt voorzien, en wel Zyne Majesteit de Koning van Beyeren, Hoogstdeszelfs Kamerheer, Raad van legatie, en Minister Resident by Zyne Majesteit den Koning der Nederlanden, Maximiliaan Graaf von Marogna, Ridder van Hoogstdeszelfs orde van verdiensten van den heiligen Michael, Groot Commandeur der Koninklyk Grieksche Orde van den Verlosser, en Commandeur der 2de Classe van de Groot Hertoglyk hessische Orde van verdiensten van Philips den Edelmoedigen;

en Zyne Majesteit de Koning der Nederlanden, den Heer Jacob Pieter Pompejus Baron van Zuylen van Nyevelt, Hoogstdeszelfs Minister van Buitenlandsche Zaken;

welke, na over en weder gedane mededeeling hunner volmagten, omtrent de navolgende Artikelen zyn overeengekomen.

Art. 1.

De koninklyk Beyersche en de Koninklyk Nederlandsche Regering verbinden zich, wederkeerig om op aanvrage der andere party, aan elkander uit de leveren zoodanige personen, met uitzondering hunner eigene onderdanen, welke door de regtbanken of door den regter van die der beide Staten, waarin of waartegen misdaden of wanbedryven begaan zyn, veroordeeld of

sind, oder gegen welche ein gerichtliches Verfahren mit Verhaftsbefehl eingeleitet ist.

Unter der Benennung der eigenen Staatsangehörigen sind, was den Vollzug der gegenwärtigen Uebereinkunft angeht, solche Fremde mitverstanden, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung beantragt wird, den eigenen Unterthanen gleichgestellt sind, ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen, und nach ihrer Verheirathung mit einer Inländerin, ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

Art. 2.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen und Vergehen stattfinden, und zwar, wenn diese außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen sind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

1) Meuchelmord, Vergiftung, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;

2) Brandstiftung;

3) Verfälschung von Schriften mit Inbegriff der Nachahmung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Creditpapieren;

4) Falsches Zeugniß;

5) Münzfälschung, Münzverschlechterung und wissentliche Inumlaufsetzung falschen Geldes;

6) Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Unterschlagung Seitens öffentlicher Einnehmer oder Verwahrer, Prellerei, Erpressung;

7) Bestechung öffentlicher Beamten;

8) Betrüglicher Bankerott.

Art. 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Ver-

in staat van beschuldiging gesteld zyn, of tegen welke regtsingang met bevel van gevangenneming is verleend.

Onder de benaming van eigene onderdanen zyn, wat de uitvoering der tegenwoordige overeenkomst aangaat, zoodanige vreemdelingen begrepen, die, volgens de wetten des Lands, aan hetwelk de uitlevering gevraagd wordt, met de eigene onderdanen zyn gelyk gesteld, alsmede die vreemdelingen, welke zich in het land hebben gevestigd, en na met eene inlandsche vrouw gehuwd te zyn, een of meer kinderen uit dit huwelyk bezitten, welke in het land zyn geboren.

Art. 2.

De uitlevering zal alleen plaats hebben in geval van veroordeeling, beschuldiging of vervolging wegens de navolgende misdaden of wanbedryven, en wel wanneer die buiten het gebied van den Staat zyn gepleegd, aan welken de uitlevering wordt gevraagd.

1) Moord, vergiftiging, vadermoord, kindermoord, manslag, verkrachting;

2) Brandstichting;

3) Falschheid in geschriften, daaronder begrepen het namaken van bankbilletten, munt papier en openbare schuldbrieven;

4) Falsche getuigenis,

5) Muntvervalsching, muntschennis, en het des bewust in omloop brengen van valsche munt;

6) Diefstal met verzwarende omstandigheden, verduistering, gepleegd door openbare ontvangers of bewaarders, opligting knevelary;

7) Omkooping van openbare ambtenaren;

8) Bedriegelyke bankbreuk.

Art. 3.

De uitlevering zal geen plaats hebben, byaldien die op grond van dezelfde misdaad

gehens beantragt wird, wegen dessen das reclamirte Individuum in dem Lande, in welchem es sich befindet, verfolgt worden ist, oder verfolgt wird.

Wenn das reclamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung eingestellt werden, bis es außer Verfolgung gestellt oder freigesprochen worden ist, oder seine Strafe abgebüßt hat.

Dieß findet auch statt, wenn das reclamirte Individuum Schulden halber verhaftet ist.

Art. 4.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird. —

Art. 5.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und nur dann zugestanden werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß oder eine Anklageakte oder eine gerichtliche Verfolgungsordonnanz mit Verhaftsbefehl im Original oder in beglaubigter Abschrift, ausgefertiget in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, welches Schriftstück das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet.

Art. 6.

Die durch die Verhaftung, den Unterhalt und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden worden sein wird, verursachten Kosten bleiben jedem der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer respectiven Gebiete zur Last.

Die durch den Unterhalt und Transport

of hetzelfde wanbedryf wordt aangevraagt, waarvoor de opgevraagde persoon in het land, waar hy zich bevindt, vervolgd geworden is of vervolgd wordt.

Indien de opgeeischte persoon wegens eene andere misdaad of een ander wanbedryf, gepleegd tegen de wetten van den Staat, aan welken de aanvraag tot de uitlevering geschiedt, vervolgd wordt, of zich in hechtenis bevindt, zal zyne uitlevering worden uitgesteld tot dat hy buiten vervolging gesteld of vrygesproken zy, of zyne straf hebbe ondergaan. —

Dit vindt ooh plats, in dien de opgeeischte persoon zich wegens schulden in hechtenis bevindt.

Art. 4.

De uitlevering kan geen plaats hebben, wanneer de vervolging of de straf verjaard is, naar de wetten van het land, aan hetwelk de aanvraag tot uitlevering geschiedt.

Art. 5.

De uitlevering zal langs den diplomatieken weg worden aangevraagd, en niet worden toegestaan, dan op vertoon van een vonnis van veroordeeling, of van in staat van beschuldiging stelling, of van regstingang met bevel van gevangenneming, in het vorspronkelyke of in gewaarmerkt afschrift, in de, door de Wetgeving van den Staat die de uitlevering begeert voorgeschreven vormen, en welk stuk, de misdaad of het wanbedryf, waarvan sprake is, en de daarop toepasselyke strafwet aanduidt.

Art 6.

De, door de gevangenneming, het onderhoud en den vervoer van den persoon, wiens uitlevering zal zyn toegestaan, veroorzaakte kosten, blyven binnen de grenzen van hun wederzydsch grondgebied ten laste van elken der beide Staten.

De, door het onderhoud en den ver-

verursachten Kosten während des Durchzuges über das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten fallen dem die Auslieferung ansinnenden Staate zur Last.

voer by den doortogt over het gebied der tusschenliggende Staten veroorzaakte kosten, komen ten laste van den Staat, die de uitlevering heeft aangevraagd.

Art. 7.

Wenn im Verfolge eines strafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem anderen Staate wohnhaft sind, so soll auf diplomatischem Wege zu diesem Behufe eine Requisition um Vernehmung übersandt und derselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgeladen sind, Folge gegeben werden. — Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Anspruch wegen Zurückerstattung der daraus entstehenden Kosten.

Jede Requisition, welche eine Zeugenvernehmung zum Zwecke hat, muß mit einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Art. 7.

Wanneer in den loop eener vervolging tot straf, eene der Regeringen het hooren van getuigen noodig acht, welke in den anderen Staat woonachtig zyn, zal langs diplomatieken weg, tot dat einde eene rogatoire Commissie worden ingezonden, en zal daaraan gevolg worden gegeven, met in achtneming der wetten van het land, waar de getuigen moeten gedagvaard worden. De beide Regeringen doen over en weder afstand van alle vordering tot teruggave der daaruit ontstane kosten.

Jedere rogatoire Commissie, welke een getuigen verhoor ten doel heeft, moet van eene fransche vertaling vergezeld zyn.

Art. 8.

Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung desselben ihn auffordern, der an ihn gerichteten Vorladung Folge zu leisten, und im Zustimmungsfalle sollen ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den bestehenden Tarifen und Verordnungen desjenigen Landes bewilliget werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Art. 8.

Wanneer in eene strafzaak, de persoonlyke Verschyning van eenen getuigen in den anderen Staat noodig is of verlangd wordt, zal zyne Regering hem intnoodigen, om aan de aan hem gerigte oproeping te voldoen, en in geval van bewilliging, zullen hem reis- en verblyfkosten toegestaan worden, volgens de tarieven en verordeningen, van kracht in het land, waar het verhoor zal plaats hebben.

Art. 9.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle die Confrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Staate in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen, und demselben unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und der Beweisstücke und Urkunden Folge gegeben

Art. 9.

Wanneer in eene strafzaak, de confrontatie van misdadigers, die in den anderen Staat in hechtenis zyn, of wel de mededeeling van overtuigings stukken of bescheiden, welke zich in handen bevinden der autoriteiten van den anderen Staat nuttig of noodig geoordeeld mogt worden, zal de aanvraag daartoe langs den diplomatieken weg geschieden, en zal daaraan, onder verpligting tot teruglevering der misdadi-

werden, soweit nicht besondere, dem entgegenstehende Rücksichten vorhanden sind.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf den Ersatz der Kosten, welche auf Zusendung und Zurücksendung von Beweisstücken und Urkunden erlaufen.

Hinsichtlich der auf den Unterhalt, sowie auf die Hin- und Zurücklieferung der zu confrontirenden Verbrecher erlaufenden Kosten finden die Bestimmungen des Artikels 6 Anwendung.

Art. 10.

Bei den vorstehenden Bestimmungen bleiben jene Gesetze aufrecht erhalten, welche in jedem von beiden Ländern die Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben oder welche künftig deßhalb erlassen werden.

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag, welcher auf das Großherzogthum Luxemburg keine Anwendung findet, soll erst zwanzig Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Er verbleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden contrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Derselbe wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen sechs Wochen oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen im Haag den fünfundzwanzigsten October achtzehnhundert zwei und fünfzig.

(L. S.) (gez.) Marogna.

(L. S.) (gez.) J. v. Zuylen van Nyevelt.

gers, van de overtuigings stukken en bescheiden, gevolg gegeven worden, voor zoover geene byzondere over wegingen zich daartegen verzetten.

De beide Regeringen doen over en weder afstand van de vergoeding der kosten, welke nit de toe- en terugzending der overtuigingsstukken en bescheiden voortoloeyen.

Met betrekking tot de, zoo op het onderhoud, als op de uit-en teruglevering der de confronteren misdadigers, vallende kosten, zyn de bepalingen van Art. 6 van toepassing.

Art. 10.

Door de voorafgaande bepaling wordt geene inbreuk gemaakt of de wetten, welke in elk der beide landen den regelmatigen loop der uitlevering ten onderwerp hebben, of welke voor het vervolg daaromtrent zullen gemaakt worden.

Art. 11.

De tegenwoordige overeenkomst, welke op het Groot Hertogdom Luxemburg niet toepasselyk is, zal eerst in werking komen twintig dagen, na overeenkomstig de, door de wetgeving der beide landen, voorgeschrevene vormen, te zyn afgekondigd.

Zy blyft van kracht tot zes maanden na, van den kant van eene der contracterende regeringen gedane opzage.

Zy zal bekrachtigd worden, en de bekrachtigingen zullen uitgewisseld worden binnen den tyd van zes weken, of zoo mogelyk vroeger.

Ten blyke waarvan de wederzydsche gevolmagtigden, dezelve hebben onderteeckend en met hunne wapenen bezegeld.

Gedaan te's Gravenhage, den vyf en twintigsten October, achttien hondert twee en vyftig.

(L. S.) Moragna.

(L. S.) J. van Zuylen van Nyevelt.

XIII. Fremden-Polizei.

A. Paßwesen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 10,098. **§. 1460.**

(Das Reisepaßgesuch des Garten-Eleven N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. April d. Js. obigen Betreffs wird Folgendes erwiedert:

1) Da der Besitz von Wanderbüchern nur bezüglich jenes gesellenweisen Wanderns vorgeschrieben ist, welches die bestehenden Gewerbsvorschriften gebieten, bei den in der Ministerialentschließung vom 18. August 1836 aufgeführten Gewerben aber ein solches Wandern nicht statt hat, so finden auch die Vorschriften über den Besitz von Wanderbüchern auf Personen, welche zur Ausbildung in solchen Gewerben reisen, keine Anwendung, sondern die Ausstellung von Legitimationsurkunden für dieselben richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über das Paßwesen, soferne sie nicht etwa in die Klasse der Dienstboten gehören, in welchem Falle die Vorschriften bezüglich der Dienstbotenbücher in Anwendung kommen.

2) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die im Art. VI. Ziff. 3 der Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 bezeichnete Zuständigkeit der mit den Paßgeschäften beauftragten Distriktspolizeibehörden nicht auf die in ihrem Bezirke heimathberechtigten Personen beschränkt sei, sondern sich nach dem Wortlaute und dem im Hinblicke auf Art. XXV. Abs. 2 der gedachten Verordnung unverkennbaren Sinne, auf alle in dem betreffenden Polizeibezirke befindlichen, d. h. sich aufhaltenden Personen erstrecke.

3) Die Eintragung des Signalements in einen Reisepaß kann nur durch die Paß ausstellende Behörde geschehen, im Falle daher der Paßempfänger nicht persönlich bei derselben erscheinen kann, hat die Mittheilung des Signalements an diese Behörde in glaubwürdiger Form zu erfolgen.

München, den 4. Mai 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hat das k. Landgericht Würzburg rechts des Mains an die k. Polizeidirektion München unlängst das Ansinnen gestellt, dem in München befindlichen Garten-Eleven N. einen Reisepaß zur Reise in die deutschen Bundesstaaten auszustellen, worauf jedoch die k. Polizeidirektion dieses Ansinnen mit dem Bemerken ablehnte, daß nur das k. Landgericht Würzburg r. d. M. zur Ausstellung des in Frage stehenden Reisepaßes competent sei. Die k. Polizeidirektion scheint dabei von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß die im Art. VI. Ziff. 3 der Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 bezeichnete Zuständigkeit der mit den Paßgeschäften beauftragten Distriktsbehörden auf die in ihrem Bezirke heimathberechtigten Personen beschränkt sei.

Diese Ansicht ist jedoch mit der gedachten Verordnungs-Bestimmung nicht vereinbar, nach deren Wortlaute sich die bemerkte Zuständigkeit der mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distrikts-Polizeibehörden zur Ausstellung von Auslandspäßen an Inländer auf die in dem Bezirke einer solchen Behörde befindlichen, d. h. sich aufhaltenden Personen erstreckt.

Wenn die k. Polizeidirektion dabei vielleicht von der Ausstellung von Reisepäßen an Personen, welche in ihrem Bezirke nicht heimathberechtigt sind, Gefährden besorgt, weil ihr die persönlichen Verhältnisse und allenfalls obwaltenden Reisehindernisse nicht bekannt sind, so wird derselben nicht entgehen, daß bei genauer Beachtung der Bestimmungen des Art. XXV. Abs. 2 der Verordnung vom 17. Jänner v. J. eine solche Gefährde nicht entstehen könne, da nach dieser Vorschrift Reisepässe überhaupt nur an Personen ertheilt werden dürfen, deren Unbescholtenheit, Unverdächtigkeit amtskundig oder durch vollgiltige Zeugnisse außer Zweifel ist, und deren Reise kein gesetzliches und polizeiliches Hinderniß entgegen steht.

Die k. Polizeidirektion hat daher dem Garteneleven N. den gewünschten Reisepaß unverweilt auszustellen, insoferne die obenbemerkten Voraussetzungen vollständig gegeben sind, was bei der in Mitte liegenden Requisition seiner Heimathsbehörde keinem Zweifel zu unterliegen scheint.

München, den 4. Mai 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 17,510.

§. 1461.

(Die von dem Polizeiamte zu Frankfurt a./M. für temporär sich dort aufhaltende Ausländer geforderte Vorlage von Heimathscheinen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einem von der k. Gesandtschaft am Bundestage unterm 6. Juli l. Js. in dem bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht wird es als genügend erachtet, wenn die für die freie Stadt Frankfurt und ihr Gebiet anzufertigenden Päße, Heimathscheine rc. das Visa der treffenden k. Regierung erhalten, ohne auch jenes des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern zu erholen.

Dieß wird der k. Regierung nachträglich zur Ministerial-Entschließung vom 4. Juni l. Js. Nr. 13,090*) zur Darnachachtung und geeigneten Verfügung hiemit eröffnet.

München, den 14. September 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 23,517.

§. 1462.

(Ausländische herumziehende Gewerbeleute betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts bezeichneten Betreffs vom 11. v. Mts. wird der k. Regierung unter Rückschluß der Berichtsbeilagen, im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des k. Hauses

*) Döll. Bd. XIII. S. 652.

und des Aeussern eröffnet, daß das Visa des Ministerial-Paßbureaus auf Pässen auswärtiger Gesandtschaften oder Behörden lediglich die Bestätigung der Fertigung dieser fremden Gesandtschaft oder Behörde zum Zwecke habe, wodurch die Wirksamkeit der Polizeibehörden bei der Beurtheilung der Aufführung oder der sonstigen Verhältnisse des Paßträgers nicht beschränkt wird.

München, den 11. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 14,291.

§. 1463.

(Die Legitimirung von Ausländern zu Reisen im Inneren des Königreiches betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind mehrfache Fälle angezeigt worden, in welchen die gemäß der allerh. Verordnung vom 17. Jänner 1837, Art. 16, Ziff. 4 (Reggsbl. S. 77) von den am allerhöchsten Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaften unter dem Visa der hiesigen k. Polizeidirektion, dann des Ministeriums des k. Hauses und des Aeussern ausgestellten Pässe von Ausländern benützt wurden, um Monate und Jahre lang in dem Innern des Königreichs ohne bestimmten Reisezweck und selbst von den nöthigen Subsistenzmitteln entblößt, ein landstreicherisches, sicherheitsgefährliches Leben zu führen.

Das Ministerium des k. Hauses und des Aeussern hievon in Kenntniß gesetzt, hat den Aufschluß gegeben, daß das solchen Pässen beigesetzte Visa des k. Ministerial-Paßbureaus lediglich die Legalisirung der Fertigung der betreffenden fremden Gesandtschaft zum Zwecke habe und der Cognition der einschlägigen Lokal-Polizeibehörden in keinerlei Weise vorgreife, weßwegen denn auch solche Pässe entweder zuvor oder nachfolgend mit dem Visa der hiesigen Polizeidirektion versehen würden, welcher obliege, die Verhältnisse des Paßinhabers in polizeilicher Hinsicht zu prüfen, und hienach die geeignete Verfügung zu treffen.

Demgemäß erhält die k. Regierung den Auftrag, die k. Polizeidirektion aufmerksam zu machen, daß sie im Hinblicke auf die Bestimmungen im Eingange des Art. 16 der erwähnten allerh. Verordnung, den von fremden Gesandtschaften ausgestellten Pässen eine Visirung nur zum Zwecke der Rückreise des Paßinhabers in seine Heimath oder zur etwaigen Fortsetzung der Reise ins Ausland, und zwar unter Beschränkung der Giltigkeit der Visirung auf die Dauer der zur Ueberschreitung der Grenze des Königreichs benöthigten Zeit zu ertheilen, daß sie dagegen einem solchen Paßinhaber, wenn er sich noch längere Zeit in dem Königreiche aufzuhalten oder eine Reise in demselben zu unternehmen gedenkt, hiezu nach Maaßgabe des Art. 17 der allerh. Verordnung vom 17. November 1837 einen weiteren, besonderen Interimspaß auszustellen, hiebei aber auf die Persönlichkeit, auf die Reisemittel und den Reisezweck, so wie auf die sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte stets ein entsprechendes, wachsames Augenmerk zu richten habe.

Gleichzeitig hat die k. Regierung die übrigen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur geeigneten Beachtung in vorkommenden Fällen zu belehren, wie ein von einer bei dem allerh. Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaft, unter dem Visa des k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeussern, nach Anleitung der mehrerwähnten allerh. Verordnung, Art. 16, Ziff. 4 ausgestellter Reisepaß zwar wohl als eine zureichende Legitimirung eines Ausländers zur Rückreise in seine Heimath und zur Fortsetzung der Reise in das Ausland; aber in Gemäßheit der Art. 12 und 13 derselben allerh. Verordnung keineswegs zum Wiedereintritte in das Königreich, nachdem ein solcher Paß zum Verlassen desselben benützt worden, und ebenso wenig, in Gemäßheit des Art. 17 dieser

allerh. Verordnung zu einem verlängerten Aufenthalte in Bayern oder zu einer Reise im Innern des Königreichs gelten könne.

In gleicher Weise ist den sämmtlichen k. Polizeibehörden zur genauesten Beachtung bemerklich zu machen, daß in Gemäßheit des Art. 13 der angeführten allerh. Verordnung vom 17. Jänner 1837 auch die von Gesandtschaften und Consulaten fremder Staaten im Auslande ausgestellten Reisepässe als giltige Reiseurkunden von Ausländern zum Eintritte in das Königreich oder zu einem kurzen Aufenthalte in demselben nur dann zuzulassen seien, wenn diese Pässe zur Legitimirung des Inhabers für die Rückreise durch Bayern in seine Heimath ausgefertiget sind.

München, den 23. Mai 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener von Mittelfranken, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen geeigneten Anweisung der untergebenen Polizeibehörden.

§. 1464.

(Den Artikel IX. Absatz 1. der allerh. Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betreffend.)

M. II. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmung des Art. IX. Absatz 1 der allgemeinen Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betreffend, in nachstehender Weise abzuändern:

„Kein in dem Auslande reisender Bayer darf länger als 24 Stunden an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei dieser behufs der Visirung seines Reisepasses zu melden."

Unser Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 21. März 1852.

Reggsbl. v. Jahre 1852, Nr. 16, Seite 377—380.

Nr. 5634.

§. 1465.

(Den Art. IX. Absatz 1 der allerh. Verordnung vom 17. Jänner 1837 über das Paßwesen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allerh. Verordnung obenbemerkten Betreffes vom 21. März l. J. (Reggsbl. v. 1852, S. 377 u. ff.) wird die k. Regierung, K. d. J., angewiesen, bei Aushändigung von Auslandspässen die Paßträger auf ihre den k. Gesandtschaften gegenüber bestehende Verpflichtung der Meldung mit dem Bemerken besonders aufmerksam machen zu lassen, daß es in ihrem eigenen Interesse gelegen erscheine, sich auf diese Art möglichst bald den Schutz der betreffenden k. Gesandtschaft zu verschaffen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 11. April 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, sämmtlicher Kreise also ergangen.

Nr. 15,298. **§. 1466.**

(Das Visiren der Reisepässe, Wander- und Dienstbotenbücher betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums gekommen, daß bei einzelnen k. Landgerichten die Visirung der Reisepäße, Wander- und Dienstbotenbücher fast ausschließend dem Gerichtsdiener-Personale überlassen werde.

Eine solche Geschäftsbehandlung ist nicht nur an sich verordnungswidrig, sondern läßt auch bei denjenigen Behörden, bei welchen sie bestehen sollte, auf eine nachläßige Behandlung der Paß- und Fremdenpolizei überhaupt schließen, während die sorgfältige und umsichtige Handhabung der letztern unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mehr als je dringendst geboten ist und von Seite der k. Regierungen den sämmtlichen damit betrauten äußern Behörden fortwährend auf's strengste eingeschärft wird.

Die k. Regierung wird deßhalb beauftragt, die Vorstände der betreffenden äußeren Behörden auf die ihnen bezüglich der Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei obliegenden persönlichen Dienstespflichten neuerdings aufmerksam zu machen, dieselben zugleich zur augenblicklichen Abstellung des allenfalls bestehenden Eingangs angeführten Unfuges ernstlichst anzuweisen und sich bei den einzelnen sich ergebenden Gelegenheiten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieser Weisung pünktlichste Folge geleistet werde.

München, den 26. September 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und entsprechenden weiteren Verfügung.

Nr. 17,766. **§. 1467.**

(Die Unterzeichnung der Reisepäße durch die k. Regierungs-Präsidenten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium findet sich durch mehrfache, von Seite k. Regierungs-Präsidenten an den unterfertigten k. Staatsminister gestellte Anfragen veranlaßt, den k. Regierungs-Präsidenten nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern bezüglich der Unterzeichnung der Reisepäße durch die k. Regierungs-Präsidenten Nachstehendes zu eröffnen:

1) Es unterliegt keinem Anstande, daß in denjenigen Fällen, in welchen Reisepäße behufs der Erwirkung des Visas einer fremden Gesandtschaft zur Vorlage an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, gelangen, die erforderliche Beglaubigung der Unterschrift des den Reisepaß ausstellenden, äusseren Beamten nicht von dem k. Regierungs-Präsidenten, sondern von dem Präsidial-Sekretär vollzogen werde.

2) Dagegen müßen jene Reisepäße, welche von den Distriktspolizeibehörden ausgestellt werden, in Gemäßheit des Art. IV. der allgemeinen Verordnung über das Paßwesen, dd. 17. Januar 1837, aber die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, erfordern, sowie jene, welche von der k. Kreisregierung selbst ausgestellt

werden, von dem k. Regierungs-Präsidenten eigenhändig unterfertiget werden, insoferne nicht wegen dessen Verhinderung diese Unterfertigung von seinem gesetzlichen Stellvertreter vorgenommen wird.

München, den 27. Oktober 1852.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungs-Präsidenten also ergangen.

Nr. 13,829. §. 1468.

(Das Paßwesen, hier die Behandlung desselben bei den k. Gesandtschaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeussern ist von dort unter dem 16. August 1853 an sämmtliche k. Gesandtschaften Entschließung dahin ergangen, daß in Fällen, wo wegen momentaner Abwesenheit des Gesandten ein Theil der gesandtschaftlichen Geschäfte in die Hände der neben der Gesandtschaft bestehenden Consulate gelegt zu werden pflegt, es keinem Anstande unterliege, daß dieses auch auf das Paßwesen ausgedehnt werde, daß es jedoch sodann zweckmäßig erscheine, wenn bei Ertheilung neuer Päße durch einen Vortrag im Paße der momentanen Abwesenheit des Gesandten Erwähnung gethan werde.

Dieß wird der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Verfügung hiermit eröffnet.

München, den 20. August 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 14,136. §. 1469.

(Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm Heutigen an die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, erlassenen Entschließung folgt hierneben eine Abschrift zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mit dem weiteren Auftrage, Paßträger der fraglichen Categorie, welche gegen diese Vorschrift Kinder bei sich haben, wenn sie Ausländer sind, über die Grenze*), und wenn sie dem Inlande angehören, in ihre Heimath zu weisen.

In beiden Fällen sind jedoch die Päße abzunehmen, und der vorgesetzten k. Kreisregierung zur weiteren Verfügung und Einschreitung vorzulegen, den betreffenden Individuen aber Zwangs-Päße auf die kürzeste Route und die geringste Dauer auszustellen.

München, den 25. August 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

---

*) S. auch unten B. c. §. 1532—1538.

Abdruck
ad Nr. 14,136.

(Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums gekommen, daß Kleinhändler, Schauträger und ähnliche Individuen, welche dem Regierungsbezirke der Pfalz angehören, nicht selten mit schulpflichtigen oder mit solchen Kindern, welche dieses Alter noch gar nicht erreicht haben, die bayerischen Provinzen diesseits des Rheins durchziehen und ihre Reise zum Bettel benützen.

Wenn ohnehin schon solchen Personen, deren Reisezweck voraussichtlich nur der Bettel ist, Reiselegitimationen gar nicht ausgestellt werden sollen, so ist es geradezu unzuläßig, zu gestatten, daß schulpflichtige oder noch jüngere Kinder ihre Eltern, Verwandten oder andere Personen, welche sich durch Ausübung herumziehender Gewerbe oder Erwerbszweige nähren, auf ihren Reisen begleiten, weil solche Kinder entweder der Schulpflicht entzogen oder in ihrer Erziehung völlig vernachläßigt werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, sämmtliche Paßpolizei-Behörden anzuweisen, das Reisen solcher Kinder nicht zu gestatten, somit die Ausstellung der Reise-Legitimationen auf diese nicht auszudehnen, bereits ausgestellte aber zurückzunehmen. In gleicher Weise sind auch auswärtige Individuen der fraglichen Categorie zu behandeln, resp. denselben der Eintritt in den Regierungsbezirk zu verwehren.

Gegen Uebertretungen dieser Anordnungen sind geeignete Einschreitungen vorzukehren.

München, den 25. August 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, also ergangen.

Anhang I.

Reiselegitimationen für Inländer.

Nr. 29,327.

§. 1470.

(Die Ausstellung eines Reisepasses von Seite des Magistrates zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer eingekommenen Anzeige hat die k. Regierung in einem unterm 19. Juni l. Js. an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassenen Schreiben sich darauf berufen, daß den Magistraten in Städten I. und II. Klasse die Befugniß zur Ausstellung der im Art. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 erwähnten Reiselegitimations-Karten zustehe.

Aus diesem Anlaße wird der k. Regierung im vorausgegangenen Benehmen mit dem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern und unter dessen Zustimmung zur Nachachtung und geeigneten Verfügung eröffnet, wie den Magistraten in den den k. Regierungen unmittelbar untergebenen Städten zwar die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betr., Art. 2 zukomme; daß jedoch die Ausstellung von Legitimations-Urkunden nach Art. 3 derselben allerhöchsten Verordnung im Rückblicke auf die

Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15. Sept 1818, §. 11. lit. c. (Ges.-Bl. S. 616 ff.) nur den k. Stadtkommissariaten zustehe.

München, den 13. Oktober 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Nr. 25,276. **§. 1471.**

(Die Formularien für die Legitimationskarten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit hat das Fälschen von Reisevorweisen und der Gebrauch solcher gefälschter Vorweise auffallend überhand genommen.

Da diesen sicherheitsgefährlichen Fälschungen, durch die Erschwerung der Verfertigung falscher Legitimationen wenigstens einigermaßen vorgebeugt werden kann und den Behörden dadurch, daß die Unächtheit von Reiseausweisen schon aus dem dabei angewendeten Formulare zu erkennen ist, die Handhabung der Fremdenpolizei erleichtert wird, so sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt:

1) Die im Art. III der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betreffend, vorgeschriebenen Legitimationskarten sind nach dem hiefür bestehenden Formulare künftighin gleich den Paßformularien für das Ausland durch die Regierungs-Regieverwaltungen lithographiren zu lassen und von den Polizeibehörden ausschließend bei den Expeditionsämtern der Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu beziehen.

Die Anwendung anderer als solcher lithographirter Formularien ist untersagt.

2) Die auf Anschaffung des Papiers und den Druck dieser Formularien erlaufenden Kosten sind aus der bei den Centralfonds bestehenden Position: „Ausgaben für Wanderbücher und andere gedruckte Papiere für den Polizeidienst“ zu bestreiten.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird angewiesen, hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 15. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, mit dem Eröffnen, daß die mit Bericht vom 26. Dez. v. Js. zur Anzeige gebrachte, in dem Regierungsbezirke der Pfalz zur Zeit bestehende Einrichtung zwar fortbestehen könne, übrigens aber die Formularien künftighin, wenn dieß nicht jetzt schon der Fall sein sollte, der Gleichförmigkeit im ganzen Königreiche wegen, lithographiren zu lassen sind.

Nr. 2130. **§. 1472.**

(Vazirende Scribenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen durchziehen sogenannte vazirende Scribenten mit Pässen ihrer Heimathsbehörden sehr häufig das Land, angeblich um eine Beschäftigung als Schreiber zu finden.

Da dieselben meist ohne alle Subsistenzmittel und nicht im Besitze empfehlender Zeugnisse sind, so gelangen sie nur höchst selten zu einer dauernden Beschäftigung und leben daher von den Unterstützungen, welche sie in Gerichtsstuben, Kanzleien und sonst noch empfangen, so daß derartige Individuen in der Regel den Vaganten und Bettlern gleich zu achten sind, welche nicht nur durch das Ansprechen um Unterstützung belästigen, sondern vielfach auch der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen.

Wenn nun auch der Art. IV der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr., auf diese Individuen nicht anwendbar ist, so liegt es doch in der Pflicht der Distrikts-Polizeibehörden, nur denjenigen Inländern der bezeichneten Kategorie, welche durch den Besitz vollgiltiger Zeugnisse oder durch ihren notorisch guten Leumund zureichende Garantie gewähren, und von Reisemitteln nicht gänzlich entblößt sind, in Gemäßheit des Art. III der angeführten allerhöchsten Verordnung, Reiselegitimationen zum Zwecke, sich eine Condition zu suchen, zu ertheilen und bei vorhandenen Bedenken gegen die Solidität des um die Reiselegitimation Nachsuchenden diese, wenn nicht zu verweigern, doch nur für einen kurzen Zeitraum auszustellen.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, hienach die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes geeignet anzuweisen.

München, den 13. Februar 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen, mit Ausnahme jener von Mittelfranken, welch letzterer Nachricht zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung ertheilt wurde.

Nr. 3983.

§. 1473.

(Die Ausstellung von Reiselegitimationen an Arbeitsuchende betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums gekommen, daß häufig herabgekommenen Individuen, welche in ihrer Heimath keinen Verdienst finden, von ihren Behörden Vorweise und Wanderbücher ausgestellt werden, „um sich einen Verdienst zu suchen."

Von allen Geldmitteln entblößt, vagiren solche Individuen in der Regel nur im Lande umher, bringen sich lediglich durch Bettel fort und erscheinen, wenn sie einmal von einer Paßbehörde in ihre Heimath zurückgewiesen worden sind, bald wieder mit einer neuen, zuweilen selbst mit der alten, nur neuerdings visirten Reiselegitimation, um ihr früheres Treiben fortzusetzen.

Da derartige Individuen nicht nur die Handhabung der Fremdenpolizei im hohen Grade erschweren, sondern auch der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährlich sind, so ist es dringend geboten, bei Ausstellung von Reiselegitimationen an Arbeitsuchende mit besonderer Umsicht zu verfahren. Insbesondere ist im Hinblick auf Art. III. Abs. 1., Art. XXV. und XXX. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr., und die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr., die Ausstellung solcher Reiselegitimationen nur in angemessener Jahreszeit für eine wohl bemessene Zeitdauer und für bestimmte Routen, auf welchen der Inhaber mit Wahrscheinlichkeit Arbeit finden kann, vorzunehmen und den mit den unumgänglich erforderlichen Reisemitteln nicht versehenen, des Mißbrauchs mit früher ausgestellten Legitimationen überführten oder überhaupt durch ihre bisherige Aufführung zu begründeten Bedenken Anlaß gebenden Individuen geradezu zu verweigern, dabei zugleich aber

auch pflichtgemäße Sorge zu tragen, daß solche Individuen in ihrer Heimath die nothwendige Beschäftigung und resp. Unterstützung erhalten.

Die k. Regierung wird angewiesen, nach vorstehender Entschließung die geeigneten Weisungen an die ihr untergeordneten Behörden ergehen zu lassen, und die im Regierungsbezirke deßfalls ohne Zweifel bereits erlassenen Anordnungen neuerdings zur genauesten Darnachachtung unter Hinweisung auf die in Gemäßheit des Art. XXV. Abs. 1. der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 in dieser Beziehung den Amtsvorständen zur Last fallende Verantwortlichkeit ungesäumt einzuschärfen.

München, den 2. April 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener von Oberfranken also ergangen.
Nachricht der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., in Erwiederung des Berichtes vom 1. März l. Js., dessen Beilage anruhend zurückfolgt, zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Verfügung.

Anhang II.

Paßkarten.

§. 1474.

(Die Einführung von Paßkarten betr.)

M. II. K.

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg von dem Wunsche geleitet, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei zu Theil werden zu lassen, haben im Monate Oktober v. Js. bevollmächtigte Commissäre nach Dresden abgeordnet, durch welche bezüglich der Einführung von Paßkarten in den resp. Staaten unterm 21. gl. Mts. eine Uebereinkunft abgeschlossen wurde, welcher Wir Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Nachdem nunmehr die bezüglichen Ratifikations-Erklärungen sämmtlicher genannter Regierungen vorliegen, überdieß auch und in gleicher Weise die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, sowie von Anhalt-Bernburg sich dem erwähnten Vertrage angeschlossen haben*), so finden Wir Uns bewogen, nachstehende auf diesen Vertrag

*) Der Paßkarten-Convention vom 21. Oktober 1850 sind seitdem nachstehende Staaten beigetreten:

Schwarzburg-Rudolstadt.	Regierungsblatt	1851,	S. 105.
Hessen, Churfürstenthum.	"	1851,	S. 151.
Lübeck.	"	1851,	S. 151.
Nassau.	"	1851,	S. 257.
Würtemberg	"	1851,	S. 463.
Frankfurt a. M. . . .	"	1851,	S. 463.
Hessen, Großherzogthum .	"	1851,	S. 540.

gegründete Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und verordnen zugleich, was folgt:

Art. I.

Die Angehörigen der Eingangs erwähnten contrahirenden Staaten sind, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln II. und IV. Beschränkungen festgesetzt sind, befugt, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der der erwähnten Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

Art. II.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) im Bezirke der ausstellenden Behörde (Art. VI.) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden.

a) Studierenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militär-Vorgesetzten an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c) Unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes); jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren.

Art. III.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

Art. IV.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehilfen.
2) den Dienstboten und Gewerbesuchenden aller Art,
3) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Art. V.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres giltig.

In der äußern Form wird die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet, und für jedes Kalenderjahr zwischen denselben eine gleiche Farbe verabred t, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertiget werden.

Mecklenburg-Strelitz. . . .	Regierungsblatt	1851,	S. 1001.
Baden.	„	1852,	S. 137.
Lippe.	„	1852,	S. 627.
Waldeck.	„	1853,	S. 5.
Oldenburg, Großherzogthum.	„	1853,	S. 1401.

Art. VI.

Die Ausstellung von Paßkarten in Unserem Königreiche steht zu:

1) Unserem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme,

2) Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,

3) Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distriktspolizeibehörden bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den Distriktspolizeibehörden ausgestellten Paßkarten erfordern nicht die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern. Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respectirt.

Art. VII.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

Art. VIII.

Die vereinbarten Paßkarten enthalten

auf der ersten Seite:

1) das Wappenschild des betreffenden Staates,
2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4) die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel,
5) die Nummer des gesondert zu führenden Paßkarten-Journales;

auf der zweiten Seite:

6) das in seinen 4 Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers,
7) dessen eigenhändige Namens-Unterschrift;

auf dem Rande endlich:

8) die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Pässe und Paßkarten zu verhängenden Strafbestimmungen.

Art. IX.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere außer der Fälschung derselben die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Art. III.) zu rechnen ist, unterliegt, insoferne nicht nach Beschaffenheit des Falles strafrechtliche Beahndung einzutreten hat, einer Polizei-Arreststrafe bis zu 14 Tagen oder einer polizeilichen Geldbuße bis zu 50 fl.

Art. X.

Jeder Angehörige eines der contrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Art. XI.

Mit Inbegriff des gesetzlichen Stempels wird die Taxe für jede auszustellende Paßkarte auf 24 kr. festgesetzt.

Art. XII.

Gegenwärtige Verordnung, welche Wir als einen ergänzenden Bestandtheil Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, (Reggsbl. v. J. 1837 S. 65 ff.) angesehen wissen wollen, tritt acht Tage nach deren Veröffentlichung in Unserem Regierungsblatte in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 14. Januar 1851.

Reggsbl. v. 1851, S. 25—34.

Nr. 802. §. 1475.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier die Nachelle durch Polizeibeamte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. d. Mts. (Reggsbl. v. J. 1851 S. 25 u. ff.) wird die k. Regierung, K. d. J., in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Bestimmung der abgeschlossenen Paßkarten-Convention in Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums die Polizeibeamten des einen der contrahirenden Staaten befugt sind, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

Hiebei versteht sich von selbst, daß durch diese vertragsmässige Bestimmung Gebührenfreiheit für den Fall der Benützung der Transportmittel des benachbarten Staates durch den nacheilenden Polizeibeamten nicht gewährt ist und daß der verfolgende Polizeibeamte als solcher sich zu legitimiren habe.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hievon sämmtliche Polizeibehörden sogleich in Kenntniß zu setzen und zugleich geeignet anzuweisen.

München, den 18. Januar 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 802. §. 1476.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der allgemeinen Verordnung über die Einführung der Paßkarten d. d. 14. d. Mts. (Reggsbl. v. J. 1851 St. 3 S. 25 und ff.) werden nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Die der Einführung der Paßkarten zu Grunde liegende Absicht, — im Interesse des Verkehrs eine erleichterte, zugleich aber bezüglich der öffentlichen Sicherheit die erforderlichen Garantieen bietende Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei eintreten zu lassen, — ist in dem Eingang der allerhöchsten Verordnung vom 14. d. M. ebenso bestimmt und genau bezeichnet, als in dem Schlußartikel das Verhältniß dieser landesherrlichen Verordnung zu jener vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betreffend, festgesetzt ist.

Die mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten k. Stellen und Behörden werden hierin die leitenden Normen für den Vollzug der Paßkarten-Verordnung erblicken.

Zu Art. I. der allerhöchsten Verordnung.

II. Nach Art. I. ist denjenigen Angehörigen der dem Paßkartenvereine beigetretenen Staaten, welchen Paßkarten ausgestellt werden dürfen, vollkommen freigestellt, sich der gewöhnlichen Reise-Pässe oder der Paßkarten zu bedienen. Bezüglich der ersteren bleiben die bisherigen paßpolizeilichen Bestimmungen unverändert in Wirksamkeit.

Zu Art. II. der allerhöchsten Verordnung.

III. 1) Die Ausstellung einer Paßkarte an eine bereits mit einem für die Gebietstheile der contrahirenden Staate giltigen Passe versehene Person erscheint im Allgemeinen unzuläßig, weil es den bestehenden polizeilichen Normen widerspricht, Jemanden in den Besitz einer doppelten Legitimation zu setzen.

Jede um die Ausstellung einer Paßkarte angegangene Behörde hat daher in jedem einzelnen Falle durch genaue Nachsicht in dem Register über die ertheilten Reisepässe sich zu überzeugen, ob dem um die Paßkarte Nachsuchenden nicht bereits ein solcher Reisepaß ertheilt worden ist.

Ist dieß der Fall, so kann die nachgesuchte Paßkarte beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen nur dann ausgestellt werden, wenn zu gleicher Zeit die Einziehung und Hinterlegung des Passes bei der Behörde erfolgt oder derselbe, insoferne er auch für andere, als der Paßkarten-Convention beigetretene Staaten giltig ist, für das Gebiet der letzteren durch eine besondere auf ihm beigesetzte Bemerkung ungiltig erklärt wird.

2) Der genauesten pflichtgetreuen Würdigung der ausstellenden Behörden muß die Frage anheimgestellt bleiben, wer die für die Ausstellung einer Paßkarte unerläßlich erforderliche Garantie vollkommener Verläßigkeit und Sicherheit besitze.

Hiebei versteht sich von selbst, daß an bescholtene oder der polizeilichen Beaufsichtigung irgend wie und insbesondere in politischer Beziehung unterstellte Personen Paßkarten nie zu ertheilen sind.

Sind der ausstellenden Behörde die Persönlichkeit und die Verhältnisse des um die Ausstellung einer Paßkarte Nachsuchenden nicht hinlänglich bekannt, um die bezeichnete Frage mit Genauigkeit würdigen zu können, so hat dieselbe die zu ihrer Information erforderlichen Aufschlüsse und Erkundigungen vor der Ausstellung oder Verweigerung der Paßkarte jederzeit und mit der größten Beschleunigung einzuziehen.

Die Ausstellung eines Duplikates einer Paßkarte oder einer zweiten Paßkarte an die nemliche Person in einem Kalenderjahre, falls die ursprünglich ausgestellte Paßkarte zu Verlust gegangen ist, und dergleichen wird als unbedingt unzuläßig erklärt.

4) Universitäts-Studierende, welche nur am Universitätsorte die Ausstellung einer Paßkarte nachsuchen können, haben die zustimmende Erklärung des betreffenden Universitäts-Rektorates und des Universitäts-Polizei-Direktoriums beizubringen.

5) Die Bestimmung des Abs. 2 des Art. XXV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, bezüglich der Ausstellung von Reisepässen an aktive und nicht aktive Staats- und öffentliche Diener findet auch bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an diese Personen volle Anwendung.

6) Um den ausstellenden Behörden die im öffentlichen Interesse unbedingt nothwendige Cognition über die vollkommene Zuverläßigkeit des um die Paßkarte Nachsuchenden in umfassendster Weise zu wahren, ist nach Art. 2. dem Nachsuchenden kein förmlicher Anspruch auf die Ausstellung der Paßkarte zugestanden.

Dagegen steht jedem, welchem die nachgesuchte Ausstellung einer Paßkarte verweigert wird, das Recht der Beschwerdeführung auf dem gewöhnlichen Wege zu.

Derartige einkommende Beschwerden sind von sämmtlichen Stellen und Behörden als „dringende Geschäftssachen" zu behandeln.

IV. Zu Art. III. der allerhöchsten Verordnung.

Die auf den Ehemann, Vater oder die Dienstherrschaft gestellte Paßkarte legitimirt auch ohne besondere Erwähnung der Ehefrau, des Kindes oder der Dienstboten die zuletzt genannten Personen.

Den mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten Behörden kann nicht entgehen, daß diese vertragsmäßige Bestimmung zu mißbräuchlicher Erstreckung der Paßkarte auf andere Personen, als Familienglieder und Dienstboten Gelegenheit bietet.

Dieselben werden sich hiedurch um so mehr aufgefordert und verpflichtet fühlen, vor Ausstellung der Paßkarte die Verläßigkeit des um die Paßkarte Nachsuchenden der strengsten Prüfung und Würdigung zu unterstellen.

Zugleich sind die Paßkarten-Inhaber bei der Zustellung der Karte speziell vor einer fälschlichen Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten zu warnen.

V. Zu Art. IV. der allerhöchsten Verordnung.

Den im Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betr., und der gegenwärtigen allerhöchsten Verordnung aufgeführten Categorieen bleibt die Paßkarte unbedingt versagt.

VI. Zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung.

Zur Erzielung der wünschenswerthen Gleichförmigkeit werden sämmtliche in den contrahirenden Staaten auszugebenden Paßkarten in einer Offizin angefertigt.

Um den Bedarf an Paßkarten-Formularien für jedes Kalenderjahr rechtzeitig bestimmen zu können, hat jede k. Regierung, K. d. J., längstens bis zum 10. November nach vorausgegangener Einvernehmung der mit der Ausstellung der Paßkarten beauftragten k. Behörden den muthmaßlichen Bedarf an Paßkarten-Formularien für das nächste Kalenderjahr dem unterfertigten k. Staatsministerium unfehlbar zur Anzeige zu bringen. — Das k. Staatsministerium des Innern theilt vor dem Ablaufe eines jeden Kalenderjahres an die k. Regierungen, K. d. J., die für das nächste Kalenderjahr zu verwendenden Paßkarten-Formularien mit, welche sodann durch die Expeditions-Aemter nach Verhältniß des muthmaßlichen Bedarfs an die ausstellenden Behörden zu ertheilen sind.

Hierbei ist jedoch eine angemessene Anzahl von Formularien in Reserve behalten zu lassen, theils um in vorkommenden Fällen die Ausstellung von Paßkarten bei der Kreisstelle selbst bewirken,

theils um den bei einzelnen Behörden gegen den Voranschlag sich allenfalls ergebenden Mehrbedarf decken zu können.

Bezüglich der Stempelung der Paßkarten-Formularien, der Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren, dann der Auslagen für dieselben, so wie bezüglich der Einsendung und Behandlung der in einem Kalenderjahre nicht zur Ausstellung gekommenen Formularien wird auf die besonderen, deßfalls von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen ergehenden instruktiven Verfügungen hingewiesen.

VII. Zu Art. VI. der allerhöchsten Verordnung.

1) Den mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten k. Stellen und Behörden werden diejenigen Behörden, welche von den übrigen dem Paßkarten-Verein angehörigen Staaten zur Ertheilung von Paßkarten in ihrem Gebiete ermächtiget sind, nachträglich mitgetheilt werden, um die Aechtheit der produzirt werdenden Paßkarten durch die Fertigung der ausstellenden Behörde prüfen zu können.

2) Die k. Regierungen, K. d. J., haben von der ihnen eingeräumten Ermächtigung, Paßkarten auszustellen, nur in außerordentlichen Fällen und bei als vollkommen zuverläßig und sicher amtlich bekannten Personen Gebrauch zu machen, damit die Ausstellung einer Paßkarte an eine bereits mit einem giltigen Passe für das Paßkartengebiet versehenen Person möglichst vermieden werde.

3) Jede zur Ausstellung von Paßkarten ermächtigte Stelle oder Behörde hat ein besonderes Paßkarten-Journal nach dem mitfolgenden Formulare zu führen, in welches die ausgestellten Paßkarten unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind:

Abdruck
ad 802.

Journal

über

die ausgestellten Paß-Karten

bei . . . .

Kalenderjahr 185 . . .

Fortlaufende Nr.	Datum der Paßkarte.	Name	Stand	Wohnort	Signalement des Paßkarten-Inhabers.				Bemerkungen.
		des Paßkarten-Inhabers.			Alter.	Statur.	Haare.	Besondere Kennzeichen.	

Diese fortlaufende Nummer muß nach der Bestimmung Ziffer 5 im Art. 8 auf der betreffenden Paßkarte angegeben werden.

Allen Behörden wird die größte Pünktlichkeit bei Führung dieses Journals zur strengsten Pflicht gemacht, von deren gewissenhafter Erfüllung die Aufsichtsstellen bei jeder vorkommenden Visitation sich Ueberzeugung zu verschaffen haben.

VIII. Zu Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung.

1) Besondere Sorgfalt und Genauigkeit ist von den ausstellenden Behörden der Ausfüllung des den Paßkarten einzuverleibenden, sich nur auf die wesentlichsten Kennzeichen erstreckenden Signalements, insbesondere der Rubrik „besondere Kennzeichen" zu widmen, bezüglich welcher nicht selten schon auf Pässen oberflächliche und mangelhafte Ausfüllung wahrgenommen wurde.

Jede Unrichtigkeit oder Nachlässigkeit, welche sich eine ausstellende Behörde bei der Ausfüllung des Signalements zu Schulden kommen läßt, ist unnachsichtlich durch geeignete disciplinäre Einschreitung zu beahnden.

2) Jede mit den Paßgeschäften beauftragte Stelle oder Behörde ist verpflichtet, die von ihr wahrgenommenen, bei der Ausfertigung an anderen Orten begangenen Verstöße, auf dem gewöhnlichen Dienstwege dem unterfertigten k. Staatsministerium sofort zur berichtlichen Anzeige zu bringen, damit hievon die vorgesetzte Dienstesstelle derjenigen Behörde, welche den Verstoß begangen hat, in Kenntniß gesetzt und hiedurch den zur Ausführung des Paßkarten-Vertrages erlassenen Vorschriften der einzelnen contrahirenden Staaten fortwährend der genaue Vollzug gesichert bleibe.

IX. Zu Art. X. der allerhöchsten Verordnung.

1) Bezüglich der Behandlung der mit keinem oder mit einem ungiltigen Passe (Paßkarte, Wanderbuch u. dgl.) versehenen und im Königreiche betretenen Angehörigen anderer Staaten werden die Paß-Polizeibehörden auf den hierüber detaillirten Normen enthaltenden Art. XVIII. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 hingewiesen.

2) Eine den Bestimmungen des Art. 8. über die äußere Form und den schematisirten Inhalt der Paßkarte nicht entsprechende oder mit einer andern, als für das betreffende Jahr angenommenen Farbe versehene Paßkarte ist, wie sie als Legitimationsmittel producirt wird, anzuhalten, und über das Vorkommniß selbst die durch Ziffer 2 der Vollzugsvorschriften zu Art. 9 zur Pflicht gemachte berichtliche Anzeige zu erstatten.

Dem pflichtgetreuen Ermessen der betreffenden Behörde muß hiebei nach den besondern, obwaltenden Umständen zu bestimmen überlassen werden, ob der Inhaber einer solchen Karte sofort in seine Heimath zurückzuweisen oder bezüglich desselben, wenn sonst kein Verdacht der Fälschung oder des Mißbrauchs der angehaltenen Karte vorliegt, nach dem Art. XVIII. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 Abs. 3 zu verfahren sei.

X. Durch die Einführung der Paßkarten sind wesentliche Ausnahmen und Abweichungen von den bisherigen paßpolizeilichen Vorschriften geschaffen worden, um das reisende Publikum von allen nicht absolut erforderlichen Beschränkungen und Weiterungen zu befreien und hiedurch den Personenverkehr in einer Weise zu fördern, welche allein den beschleunigten Communications-Mitteln der neuesten Zeit angemessen ist.

Damit aber diese eingetretenen Erleichterungen von verbrecherischen Individuen nicht zur Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung mißbraucht werden, müssen sämmtliche Polizeibehörden einerseits, wie bereits eindringlichst eingeschärft wurde, bei Ausstellung der Paßkarten die Verläßigkeit und Sicherheit des um die Karte Nachsuchenden strengstens prüfen, ander-

seits aber der Handhabung der Fremdenpolizei fortwährend jene ernste und sorgfältige Aufmerksamkeit widmen, welcher diese wichtige Zweig ihres Wirkungskreises namentlich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen unausgesetzt in Anspruch nimmt.

Insbesondere sind die Eisenbahnhöfe, die ankommenden und abgehenden Eisenbahnzüge, die wichtigeren Zwischen- und Verbindungsstationen, die ankommenden und abfahrenden Eilwägen u. dgl. fortwährend genau zu überwachen und zu controliren.

Vorzugsweise sind die Ausmündungspunkte der Eisenbahnen, die Ein- und Austrittsstationen im Königreiche beaufsichtigen zu lassen, damit nicht legitimationslose oder nur mit ungenügender Legitimation versehene Individuen die Grenze des Königreichs überschreiten, ohne angehalten zu werden.

Der richtige Takt der Vollzugsbehörden und ihrer Organe wird hiebei das richtige Maaß finden, und ohne die dem reisenden Publikum schuldige Achtung zu verletzen und gebildete und unverfängliche Fremde unnöthigen Verationen auszusetzen, das Eindringen und Verweilen verdächtiger Fremden abzuwehren wissen.

Eine strenge Handhabung erfordern ferner die bestehenden Bestimmungen über die Führung der Fremdenbücher in Gasthäusern u. dgl., so wie über die Erholung der polizeilichen Bewilligung zum Aufenthalte fremder Personen an einem Orte. Die Polizeibehörden haben sich von deren genauen Einhaltung fortwährend in angemessener Weise Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen und gegen Zuwiderhandelnde unnachsichtlich und mit allem Ernste einzuschreiten.

Nach vorstehenden Direktiven haben die k. Regierungen, K. d. J., an die Paßpolizeibehörden, so wie an die übrigen Polizeibehörden ungesäumt die entsprechenden Weisungen zu erlassen.

Das k. Gendarmerie-Corps-Commando ist wegen der erforderlichen Revision der einschlägigen Dienstes-Instruktionen der k. Gendarmerie bereits geeignet angewiesen worden.

München, den 18. Januar 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 802. **§. 1477.**

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Gendarmerie-Corps-Commando wird die unterm Heutigen an die k. Regierungen, K. d. J., behufs des gleichmäßigen Vollzugs der allerhöchsten Verordnung vom 14. d. M., die Einführung der Paßkarten betr. (Reggsbl. v. J. 1851 S. 25 u. ff.), erlassene Entschließung in anruhendem Abdrucke mit dem Auftrage mitgetheilt, die einschlägigen Dienstes-Instruktionen der k. Gendarmerie auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 14. d. Mts. und der mitgetheilten Vollzugs-Vorschriften hiezu sogleich der erforderlichen Revision zu unterstellen.

München, den 18. Januar 1851.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Nr. 3555.

§. 1478.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Appellationsgerichte wird anmit eröffnet, daß nach einer von dem k. Staatsministerium des Innern behufs des gleichmäßigen Vollzugs der allerhöchsten Verordnung vom 14. l. M., die Einführung der Paßkarten betr. (Reggsbl. von 1851, S. 25 u. ff.), erlassenen Entschließung die Bestimmung des Abs. 2 des Art. XXV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 (Reggsbl. S. 65 u. ff.) bezüglich der Ausstellung von Reisepässen an active und nicht active Staats- und öffentliche Diener, wornach Reise-Urkunden irgend einer Art an solche Staats- und öffentliche Diener nur gegen Vorzeigung der erhaltenen dienstlichen Bewilligung ertheilt werden dürfen, auch bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an diese Personen volle Anwendung findet.

Hievon sind die betreffenden Gerichtsstellen und Behörden in Kenntniß zu setzen.

München, den 22. Januar 1851.

Staatsministerium der Justiz.

An das k. Oberappellationsgericht, sämmtliche diesrheinische Appellationsgerichte und den k. Generalstaatsprokurator der Pfalz also ergangen.

Nr. 1468.

§. 1479.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird unter Bezugnahme auf Nr. VI. der unterm 18. Jänner l. Js. im obenbemerkten Betreffe ergangenen Entschließung Nr. 802 die von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen unterm 25. Jänner l. J. an sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern erlassene Entschließung in anruhender Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 29. Jänner 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 1405.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. d. Mts. über die Einführung der Paßkarten und unter abschriftlicher Mittheilung der von dem k. Staatsministerium des Innern wegen des Vollzugs derselben an sämmtliche Regierungskammern des Innern erlassenen Entschließung vom 18. d. Mts. werden bezüglich der durch Erhebung und Verrechnung der für die Paßkarten eingehenden Gebühren folgende Vorschriften ertheilt:

I. Die allgemeinen Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Paßtaxen haben zur analogen Anwendung zu kommen. Hienach ist

1) das Taxaturamt der k. Regierung, Kammer des Innern, die verrechnende Behörde, an

welche von den Distriktspolizeibehörden die Gebühren für die ausgestellten Paßkarten ohne Abzug abzuliefern sind;

2) die Distriktspolizeibehörden und Expeditionsämter, Kammern des Innern, haben alle Quartale ihre Register über die ausgestellten Paßkarten den Regierungs-Finanzkammern vorzulegen, welche die Einweisung des angefallenen Betrages nemlich von jeder Paßkarte 21 kr. für die Taxrechnung und 3 kr. für die Stempelrechnung bei dem Taxamt der k. Regierung, Kammer des Innern, zu verfügen hat;

3) das Taxatoramt hat die auf die Anschaffung der Paßkarten erlaufenden Kosten, welche für jedes Jahr besonders durch das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen angewiesen werden, in seiner Taxrechnung in Ausgabe zu stellen.

II. Da wegen des kleinen Formates der Paßkarten sich der Stempel nicht förmlich aufdrücken läßt, so hat wegen Verrechnung der Stempelgebühren ein ähnliches Verfahren wie bezüglich der Stempelgebühren für die Hypotheken-Protokolle einzutreten. Es hat nämlich

1) das Taxaturamt der k. Regierung, Kammer des Innern, am Schluße eines jeden Kalender-Jahres eine Designation über die ausgestellten Paßkarten anzufertigen und der k. Regierungs-Finanzkammer vorzulegen;

2) die k. Regierungs-Finanzkammer hat auf den Grund der im Laufe des Jahres verfügten Einweisungen diese Designation prüfen, feststellen und bestättigen zu lassen;

3) die mit dieser Bestättigung versehene Designation ist sodann sammt dem Stempelbetrage, nemlich 3 kr. für jede Paßkarte, an das betreffende Kreis-Stempel-Verlagsamt einzusenden, von diesem sofort an das Hauptstempelamt-Verwaltungs- und Verlagsamt in München zur Aufdrückung des Stempels nach der Gesammtsumme zu übergeben, und die hienach gestellte Designation sodann dem Taxamte zur Einreihung unter die Rechnungsbeilagen zurückzugeben;

4) in der Pfalz hat die Aufdrückung des Stempels durch das Kreis-Stempelamt zu geschehen, und demnach die Einsendung an das Hauptstempel-Verwaltungs- und Verlagsamt zu unterbleiben.

III. Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die nicht ausgestellten Paßkarten an das Taxamt zurückzugeben, und von diesem zu verzeichnen.

Dieses Verzeichniß ist sodann von einer von der k. Regierungs-Finanzkammer abzuordnenden Commission mit den vorliegenden nicht verwendeten Paßkarten zu vergleichen; bei richtigem Befund sind die unverwendeten Paßkarten von dem Commissär zu versiegeln, mit der Aufschrift des Jahrganges zu versehen, und vom Taxamte in der Cassa bis auf weitere Anweisung aufzubewahren. Das von dem Commissär bestätigte Verzeichniß bildet sodann eine Beilage der von dem Taxamte zu stellenden Materialrechnung über Einnahme und Ausgabe an Paßkarten.

IV. Da die Paßkarten nur für das Kalenderjahr giltig sind, so sind auch die von den Taxämtern bezüglich derselben zu stellenden Geld- und Material-Rechnungen mit dem Kalenderjahre abzuschließen. Die Einweisung in der Hauptrechnung dagegen hat nach dem Etatsjahre zu geschehen, und es ist der Ertrag an Paßkarten für das Jahr 1851 in der Hauptrechnung pro 1851/52 und so fort zu vereinnahmen.

München, den 25. Jänner 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern also ergangen.

Nr. 2960. §. 1480.

(Den Vollzug der allgemeinen Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier die Mitwirkung der Grenz-Zollbehörden hiezu betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält anruhend die von der k. General-Zolladministration im obenbemerkten Betreffe unterm 5. Februar l. Js. erlassene Anweisung für die Grenz-Zollbehörden in Abschrift zur Kenntnißnahme und weiteren geeigneten Verfügung.

München, den 23. Februar 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

(Anweisung für die Grenz-Zollbeamten über ihre Mitwirkung zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 14. Jänner 1851 (Reggsbl. St. 3), die Einführung von Paßkarten betreffend.)

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Meklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg haben in der Absicht, eine für den Verkehr erleichterte, zugleich aber bezüglich der öffentlichen Sicherheit die erforderlichen Garantieen bietende Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei eintreten zu lassen, unterm 21. Oktober vorigen Jahres die in der allerh. Verordnung vom 14. Jänner l. J. (Reggsbl. S. 25—34) enthaltene Uebereinkunft wegen Einführung von Paßkarten getroffen, welchem Vertrage auch die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, sowie von Anhalt-Bernburg beigetreten sind.

Diese allerhöchste Verordnung, welche 8 Tage nach ihrer Veröffentlichung sohin vom 22. Jänner l. J. an in Wirksamkeit tritt und auf die Angehörigen der im Eingange aufgeführten Staaten Anwendung findet, hebt die frühere allgemeine Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betreffend (Reggsbl. v. J. 1837, S. 65 ff.), keineswegs auf, sondern soll als ein ergänzender Bestandtheil der letzteren angesehen werden.

Da jedoch durch die Einführung der Paßkarten wesentliche Ausnahmen und Abweichungen von den bisherigen paßpolizeilichen Vorschriften geschaffen worden sind, welche das reisende Publikum von allen nicht absolut nothwendigen Beschränkungen und Weiterungen befreien, und somit den Personenverkehr in einer den beschleunigten Communikationsmitteln der neuesten Zeit angemessenen Weise fördern, zugleich aber, namentlich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen gegen jeden Mißbrauch schützen sollen, so wird sämmtlichen Grenzzollbehörden, welchen nach Art. XX. in fine und XXI. Abs. 3 zum Vollzuge der paßpolizeilichen Vorschriften mitzuwirken obliegt, auf den Grund höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Jänner l. J. Nr. 792 nachstehende Instruktion ertheilt:

§. 1.

Ad Art. I. und VII.

Da es den Angehörigen der dem Paßkarten-Vereine beigetretenen Staaten vollkommen freigestellt ist, sich der gewöhnlichen Reisepäße, oder der Paßkarten zu bedienen, so folgt hieraus:

a) daß bezüglich der Reisepässe die bisherigen paßpolizeilichen Bestimmungen in voller

Wirksamkeit bleiben, sohin die Paragraphen 5, 6, 9 u. 10 der mit Generale vom 18. Juli 1837 Nr. 7420 den Zollbehörden ertheilten Anweisung auch auf Angehörige der dem Paßkarten-Vereine beigetretenen Staaten Anwendung finden, insoferne solche Reisende mit einem Passe versehen sind;

b) daß dagegen solche Reisende, wenn sie bei ihrem Eintritte eine Paßkarte vorzeigen, gleichfalls als vollkommen legitimirt zu erachten sind, und auf dieselben, da bei Paßkarten eine Visirung nicht stattfindet, die Paragraphen 5 und 6, Absatz 1 der früheren Instruktion keine Anwendung finden.

Uebrigens liegt es den Grenzzollbehörden auch bei Paßkarten ob, jedes etwaige aus denselben oder aus anderen Umständen hervorgegangene Bedenken rechtzeitig zur Kenntniß der betreffenden Distriktspolizeibehörden zu bringen und es bleiben daher in dieser Beziehung die Bestimmungen des §. 6, Absatz 2 und 3, sowie des §. 8 der früheren Anweisung, welche genau zu beobachten sind, auch fernerhin in voller Giltigkeit.

§. 2.

Ad Art. III.

Die auf den Ehemann, Vater oder die Dienstherrschaft gestellte Paßkarte legitimirt auch ohne besondere Erwähnung der Ehefrau, des Kindes oder der Dienstboten die zuletzt genannten Personen.

§. 3.

Ad Art. IV.

Den im Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, daß Paßwesen betr., und in der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten Categorien, nämlich

a) den wandernden inländischen Handwerksgesellen und Gewerbegehilfen,

b) den Landmusikanten,

c) den Dienstboten und Gewerbebesuchenden aller Art, sowie

d) denen, welche im Herumziehen ein Gewerbe treiben,

bleibt die Paßkarte unbedingt versagt.

Erscheint daher ein Individuen dieser Categorien mit einer Paßkarte, so kann dasselbe nur auf unrechtmäßige Weise, entweder durch Erschleichung, Entwendung, Ueberlassung von Seite eines Dritten, oder durch fälschliche Nachbildung in deren Besitz gelangt sein und ist sonach, abgesehen von dem strafbaren Reate, als nicht legitimirt zu betrachten.

In einem solchen Falle und vorausgesetzt, daß sich die Grenzzollbehörde vollkommene Gewißheit hierüber verschafft hat, ist nach §. 6, Abs. 2 und 3, beziehungsweise §. 8 der früheren Instruktion zu verfahren.

§. 4.

Ad Art. V. und VIII.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres giltig.

Sämmtliche in den contrahirenden Staaten auszugebenden Paßkarten werden in einer Offizin gefertiget, sind daher ganz gleichförmig und für das Kalenderjahr 1851 von blauer Farbe.

Dieselben enthalten:

a) auf der ersten Seite:

1) das Wappenschild des betreffenden Staates,
2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4) die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel,
5) die Nummer des Paßkarten-Journals;

b) auf der zweiten Seite:

6) in 4 Rubriken das Signalement des Inhabers,
7) dessen eigenhändige Namensunterschrift;

c) auf dem Rande endlich:

8) die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Pässe und Paßkarten zu verhängenden Strafbestimmungen.

Die Grenzzollbehörden haben bei Besichtigung der Paßkarten sorgfältig zu prüfen, ob alle diese Erfordernisse, wozu auch die für das betreffende Jahr vorgeschriebene Farbe der Karte gehört, vorhanden sind und haben im Falle einer entdeckten Fälschung die Beschlagnahme und Ablieferung der Karte an die betreffende Polizeibehörde vorzunehmen, sowie den Inhaber der Karte an dieselbe zu verweisen, oder je nach Umständen, gemäß §. 8 der früheren Instruktion zu verfahren.

§. 5.

Vorstehende Bestimmungen sind mit pflichtmäßiger Genauigkeit und Umsicht zu vollziehen, und es werden die Grenzzollbehörden hiebei das richtige Maaß und den gehörigen Takt zu finden wissen, um einerseits die dem reisenden Publikum schuldige Achtung nicht zu verletzen, sowie gebildete und unverfängliche Fremde nicht unnöthigen Vexationen auszusetzen, anderseits aber das Eindringen und Verweilen verdächtiger Fremden abzuwehren.

München, den 5. Februar 1851.

Königl. General-Zolladministration.

Nr. 2269. §. 1481.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier insbesondere die Ausstellung von Paßkarten an Militärpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. I., wird unter Hinweisung auf Art. II. Abs. 2 lit. b der allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar l. Is., die Einführung von Paßkarten betr., hiemit in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums die über das Paßwesen bei Militärpersonen bisher bestandenen Vorschriften auch ferner aufrecht erhalten werden, hienach die Militärpersonen von der Erlangung von Paßkarten ausgeschlossen bleiben und auf dieselben daher die angeführte allerhöchste Verordnung keine Anwendung zu finden hat.

Die k. Regierung, K. d. I., hat hievon die sämmtlichen mit der Ausstellung von Paßkarten verordnungsmäßig betrauten Behörden in Kenntniß zu setzen und zugleich dieselben hienach geeignet anzuweisen.

München, den 17. Februar 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., ergangen.

Nr. 7380.

§. 1482.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier die Verrechnung der Taxen von den Paßkarten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird unter Bezugnahme auf das im obenbemerkten Betreffe unterm 29. Januar l. Js. ergangene Ministerialausschreiben Nr. 1468, die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 1. d. Mts. an die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. F., diesseits des Rheines ergangene Entschließung in anruhender Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 13. Mai 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.
Nr. 7281.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten, hier die Verrechnung der Taxen von den Paßkarten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung einer größeren Geschäftsvereinfachung und Erleichterung wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern die Bestimmung Nr. I. 2. der Normativ-Entschließung vom 25. Jänner l. J. dahin abgeändert, daß die Register über die ausgestellten Paßkarten nicht alle Quartale, sondern nur nach Ablauf des Kalenderjahres von den Distriktspolizeibehörden der Regierungs-Finanzkammer zur Revision und Einweisung vorzulegen sind. Die Ablieferung der Paßkartengebühren an das Taxaturamt der Kammer des Innern dagegen hat alle Quartale zu erfolgen.

München, den 1. Mai 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheines also ergangen.

Nr. 16,261.

§. 1483.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Nr. VII. Abs. 1 der Vollzugsvorschriften zur allgemeinen Verordnung vom 14. Jänner l. Js., die Einführung der Paßkarten betr., wird der k. Regierung, K. d. J., eine Zusammenstellung der gegenwärtig mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden aller derjenigen Staaten, welche außer Bayern dem Paßkarten-Vereine angehören, anruhend mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselbe den sämmtlichen, mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten k. Behörden bekannt zu geben.

München, den 14. Oktober 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Zusammenstellung

der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden der außer Bayern dem Paßkarten-Verein angehörigen deutschen Staaten.

Nr. curr.	Bezeichnung der auswärtigen Staaten.	Regier.-Bezirk	Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.
1	Preussen	Königsberg	Das Polizei-Präsidium zu Königsberg i/P. und sämmtliche Landraths-Aemter.
		Gumbinnen	Sämmtliche Landraths-Aemter.
		Danzig	Das Polizei-Präsidium in Danzig; sämmtliche Landraths-Aemter und die Polizeidirektion in Elbing.
		Marienwerder	Sämmtliche Landraths-Aemter und der Magistrat in Thorn.
		Stettin	Die Landraths-Aemter; die Magistrate zur Stargard, Anclam, Swinemünde, Gollnow, Pasewalk, Treptow a/Toll, Treptow a/R., Wollin, Cammin, Demmin, Garz, Alt-Damm, Greiffenhagen und die Polizeidirection in Stettin.
		Cöslin	Sämmtliche Landraths-Aemter.
		Stralsund	Sämmtliche Landraths-Aemter und die Polizeidirectionen in Stralsund und Greifswald.
		Potsdam	Die Landraths-Aemter; die Polizeidirektion in Potsdam und die Magistrate zu Brandenburg, Bernau, Oranienburg, Neustadt E/W., Köpnik, Trebbin, Belzig, Treuenbrietzen, Spandau, Jüterbog, Luckenwalde, Neu-Ruppin, Wittstock, Havelberg und Schwedt.
		Frankfurt	Sämmtliche Landraths-Aemter und die Magistrate zu Kottbus, Landsberg a/W., Guben, Küstrin und Frankfurt a/O.
		Breslau	Das Polizei-Präsidium in Breslau; sämmtliche Landraths-Aemter und die Magistrate zu Ohlau, Brieg, Löwen, Schweidnitz, Freiburg, Kanth und Neumarkt.
		Liegnitz	Die Landrathsämter; die Magistrate zu Glogau, Görlitz, Greiffenberg, Grünberg, Goldberg, Hirschberg, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Sagan, Schmiedeberg und Haynau.
		Oppeln	Sämmtliche Landraths-Aemter und für den Kreis Tost-Gleiwitz, ausserdem noch der Magistrats-Syndikus Koselnitzki zu Gleiwitz und der Bürgermeister Wicke in Ottmachau.
		Posen	Sämmtliche Landraths-Aemter und das Polizeidirectorium zu Posen.
		Bromberg	Sämmtliche Landraths-Aemter.
		Magdeburg	Sämmtliche Landraths-Aemter; das Polizeidirectorium in Magdeburg; der Gräflich Stolberg-Wernigerod'sche Regierungsrath Stiehler

Nr. curr.	Bezeichnung der auswärtigen Staaten.		Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.
		Regier.-Bezirk.	
			zu Wernigerode; der Magistrat zu Burg und die Polizei-Verwaltung in Halberstadt.
	Preußen	Merseburg	Die Landraths-Aemter; die Gräflich Stollberg'schen Polizeiräthe Günther in Stolberg und Golde in Roßla; die Magistrate zu Alleben, Artern, Bibra, Bitterfeld, Brehna, Könnern, Delitzsch, Düben, Erkartsberga, Eilenburg, Eisleben, Freiburg, Gräfenhamchew, Halle, Hellstedt, Jessen, Kemberg, Laucha, Loebejün, Lützen, Mansfeld, Merseburg, Nebra, Querfurt, Sangerhausen, Schkeuditz, Schweinitz, Seyda, Wettin, Wittenberg, Zahna und Zörbig.
		Erfurt	Der Magistrat zu Erfurt und sämmtliche Landraths-Aemter, mit Ausnahme des Landraths-Amts zu Erfurt.
		Münster	Sämmtliche Landräthe und der Magistrat in Münster.
		Minden	Die Landraths-Aemter zu Minden, Ellerburg, Herford, Werther, Bielefeld, Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Hörter.
		Arnsberg	Sämmtliche Landraths-Aemter.
		Koblenz	Sämmtliche Landraths-Aemter und die Polizeidirection in Koblenz.
		Köln	Die Polizeidirection in Köln und die Landraths-Aemter der Kreise Sieg, Wieperfürth, Bergheim, Rheinbach, Euskirchen, Gummersbach, Waldbroel und des Landkreises Köln.
		Düsseldorf	Sämmtliche Landraths-Aemter und die Polizeidirection zu Düsseldorf, sowie der Bürgermeister zu Barmen.
		Aachen	Die Landraths-Aemter und die Polizeidirection in Aachen.
		Trier	Sämmtliche Landraths-Aemter.
		Residenzstadt Berlin	Das Polizei-Präsidium.
2	Sachsen		Sämmtliche königliche Landgerichte, Justiz-Aemter und Justizieriate, incl. der Gerichts-Expedition des Justiz-Amtes Camenz; die Polizeideputation in Dresden; das Polizeiamt in Leipzig; die Fürstl. und Gräfl. Schönburg'schen Justiz-Aemter; die Stadträthe; die Stadtpolizeibehörde zu Freiburg; das Rathslandgericht zu Leipzig; die Judicien zu Penig, zu Rochsburg, Remse, Wechselburg und Wildenfels; die Klostergerichte zu Marienthal und auf dem Eigen und die Patrimonialgerichte; die Stiftsgerichte des Klosters Marienstern; die Justizkanzlei zu Reibersdorf und das Kreisgericht zur Festung Königsstein.
3	Hannover		Die Polizeidirection zu Hannover, Göttingen, Harburg und Klausthal, die Polizeiverwaltungen zu Celle, Hildesheim und Osna-

Nr. curr.	Bezeichnung der auswärtigen Staaten.	Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.
		brück; die sämmtlichen königl. Aemter und königl. Gerichte; die standesherrlichen Herzogl. Aremberg'schen Aemter Meppen, Haselünne, Hümling und Aschendorf; die Magistrate der Städte, die Magistrate der Flecken Hoya, Bremervörde und Bentheim; das Hoheits-Commissariat der Grafschaft Hohnstein und die Patrimonialgerichte.
4	Württemberg	Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme. Die Oberämter bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Oberamtsbezirke ihren Wohnsitz haben.
5	Kurhessen	I. Sämmtliche Kurfürstl. Verwaltungs-Aemter; II. die Ortsvorstände, welche dermal noch mit der Ausstellung von Päßen und Paßkarten beauftragt sind; der Oberbürgermeister zu Marburg; III. die Kurfürstlichen Gesandten und Geschäftsträger.
6	Großherzogthum Hessen	Die Großherzogl. Regierungs-Commissionen und die Großherzogl. Ministerial-Paß-Expedition.
7	Sachsen-Weimar	1) Die Directoren des I. und II. Verwaltungsbezirks zu Weimar, sowie des III., IV. und V. Verwaltungsbezirks zu Eisenach, Derenbach und Neustadt a/O.; 2) die Gemeindevorstände der Städte Weimar, Eisenach, Jena, Apolda, Allstedt, Ilmenau, Neustadt a/O. und Weida.
8	Mecklenburg-Schwerin	Die Magistrate zu Goldberg, Rostock, Röbel, Stavenhagen, Waren, Warin, Wismar und der übrigen vorstehend nicht benannten Städte. Die Domanialämter zu Deberan, Dargun, Lübtheen und Zarrenthin.
9	Mecklenburg-Strelitz	Die Großherzogl. Regierung in Neustrelitz; die Großherzogl. Landvogtei in Schönberg und die besonders dazu anzuweisenden Paß-Expeditionen dieser Behörden.
10	Sachsen-Meiningen	Die herzogl. Verwaltungs-Aemter und Magistrate zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Poeneck.
11	Sachsen-Altenburg	Sämmtliche zur Ausstellung von Päßen für das Ausland berechtigte Polizeibehörden und zwar herzogl. Landes-Regierung zu Altenburg; Militär-Obercommando zu Altenburg; herzogl.

Nr. curr.	Bezeichnung der auswärtigen Staaten.	Bezeichnung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden.
		Kreisämter zu Altenburg, Eisenberg, Leuchtenburg und Orlamünde, zu Kahla; Justizämter zu Ronneburg und Roda; Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Renneburg, Lucka, Roda und Stadtgemeinderath zu Eisenberg; die sämmtlichen Patrimonialgerichte.
12	Sachsen-Coburg-Gotha	Die herzogl. Landesregierung in Coburg; der Magistrat daselbst und die herzogl. Justizämter zu Coburg, Neustadt, Rodach, Sonnefeld und Königsberg; die Regierungs-Paß-Expedition und die Stadträthe zu Gotha, Waltershausen und Ordruf; die herzogl. Justiz-Aemter zu Gotha, Ordruf, Georgenthal, Tenneberg, Ichtershausen, Liebenstein, Volkenrode, Zella und Tonna; die herzogl. Gerichts-Aemter zu Wangenheim, Thal und Nazza; das herzogl. Gerichts-Amt zu Herbsleben und herzogl. Amtskommissariat zu Werninghausen.
13	Braunschweig	Die herzogl. Kreisdirectionen zu Braunschweig, Wolffenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzwinden; die Polizei-Direction in Braunschweig und das Polizei-Amt Wolffenbüttel.
14	Nassau	Die herzogl. Kreisämter und für Militärpersonen das herzogl. General-Commando.
15	Anhalt-Dessau nebst Köthen	Das herzogl. Polizei-Amt zu Köthen, die Direction des II. und III. Kreises; der Bürgermeister Biermordt zu Nienburg; der Bürgermeister Werner zu Güssen und der Bürgermeister Eschebach zu Roßlau.
16	Anhalt-Bernburg	Die herzogl. Regierung zu Bernburg und die herzogl. Kreis-Aemter zu Gernröde, Bernburg und Coswig.
17	Schwarzburg-Rudolstadt	Die fürstl. Landraths-Aemter zu Rudolstadt, Königseck, und Frankenhausen.
18	Schwarzburg-Sondershausen	Die fürstl. Bezirksvorstände (Landräthe) zu Sondershausen, Ebeleben, Greußen, Arnstadt und Gehren.
19	Reuß, älterer Linie	Sämmtliche zur Ertheilung von Ausgangspässen berechtigte Polizei-Behörden.
20	Reuß, jüngerer Linie	Die fürstl. Regierung zu Gera; die fürstl. Polizeidirection in Ebersdorf; die landesherrlichen Justizämter; die Gemeindebehörden

Nr. curr.	Bezeichnung der auswärtigen Staaten.	Bezeichnung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden.
		in den Städten, und zwar: die Stadträthe zu Gera, Schleitz und Lobenstein; die Gemeindevorstände zu Hirschberg, Tanna und Saalburg und für jetzt noch die sämmtlichen Patrimonialgerichte.
21	Schaumburg-Lippe	Die Polizeidirection zu Bückeburg.
22	Lübeck	Die dortige Polizeidirection.
23	Frankfurt a. M.	Das dortige Polizeiamt.
24	Bremen	Die Polizeidirection zu Bremen, sowie die Aemter Vegesack und Bremerhaven.
25	Hamburg	Die dortige Polizeibehörde.

Nr. 20,764.

§. 1484.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatsministeriums sind in dem Herzogthume Anhalt-Dessau nachstehende Stellen und Behörden, als die herzoglichen Kreis-Directionen in Dessau und Zerbst, die herzogliche Polizeidirection in Dessau und die Polizeiverwaltung in Zerbst, sowie die Bürgermeister (Gemeinde-Vorsteher) in den übrigen Städten des Landes mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragt.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hievon im Nachgange zu der Ministerial-Entschließung obenbemerkten Betreffes vom 14. Oktober l. Js. Nr. 16,261 mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, die vorstehende Mittheilung der herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung den sämmtlichen mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten k. Behörden bekannt zu geben.

München, den 23. Dezember 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1,008.

§. 1485.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird unter Bezugnahme auf die im oben bemerkten Betreff unterm 14. Oktober und 23. Dez. v. Js. ergangenen Ministerial-Entschließungen ein Nachtrag zu

dem Verzeichniß der in den preußischen Staaten mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden anruhend mit dem Auftrage mitgetheilt, denselben den sämmtlichen mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten k. Behörden bekannt zu geben.

München, den 22. Januar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Nachtrag

zu dem Verzeichniß der in den preußischen Staaten mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden.

Nr. curr.	Bezirk der Regierung.	Bezeichnung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden.
1	Aachen	Der Bürgermeister zu Barmen.
2	Köln	Der Bürgermeister von Bonn für den Umfang der dortigen Gemeinde.
3	Magdeburg	Der Magistrat zu Aschersleben.
4	Liegnitz	Der Magistrat zu Sauer.

Nr. 2,258.

§. 1486.

(Die Abgabe von Paßkarten-Formularien an die Gendarmerie-Mannschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Gendarmerie-Corps-Commando werden in Erwiederung des im obenbemerkten Betreffe unterm 8. d. M. erstatteten Berichts siebenhundert Stück der im Kalenderjahre 1851 zur Ausstellung gekommenen Paßkarten-Formularien anruhend mit dem Auftrage mitgetheilt, je ein Exemplar auf jeder Station hinterlegen zu lassen, damit die gesammte Gendarmerie-Mannschaft in den Stand gesetzt ist, von der Form dieser Reiselegitimationen sich genaue Kenntniß zu verschaffen. Zugleich erhält das k. Gendarmerie-Corps-Commando anliegend dreißig Stück der für das Kalenderjahr 1852 zur Ausstellung bestimmten Paßkarten-Formularien mit dem Auftrage, die bezüglich der Farbe, der Anführung der Strafbestimmung u. s. w. auf diesen Formularien vorgenommene Aenderung der Gendarmerie-Mannschaft genau bekannt machen und zugleich derselben die Einsichtnahme dieser neuen Formularien durch deren Cirkulation auf den einzelnen Stationen ermöglichen zu lassen. Hiebei wird dem k. Gendarmerie-Corps-Commando bemerkt, daß von Seite des unterfertigten k. Staatsministeriums am Schlusse eines jeden Kalenderjahres dem k. Gendarmerie-Corps-Commando dieselbe Anzahl der für das nächste Kalenderjahr zur Anwendung kommenden Paßkarten-Formularien mitgetheilt werden wird, um auf die angeführte Weise die Gendarmerie-Mannschaft von der Form und Beschaffenheit der eingeführten Formularien fortwährend in Kenntniß erhalten zu können.

Das k. Gendarmerie-Corps-Commando wird übrigens Sorge tragen, daß die vorstehend mitgetheilten und künftighin zur Mittheilung kommenden Formularien durch geeignete Aufschriften oder dergleichen für jede weitere Benützung unbrauchbar gemacht und hiemit jedem möglichen Mißbrauche vorgebeugt werde.

München, den 16. Februar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Nachricht sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme.

Nr. 10,903.

§. 1487.

(Den verordnungswidrigen Gebrauch von Paßkarten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einem von der k. Gesandtschaft zu London erstatteten Berichte kam der aus Ilbesheim in der Pfalz gebürtige, seit einer Reihe von Jahren aber in Mannheim domizilirende Bildhauer N. N. im April l. J. nach London, ohne mit einer anderen Reiselegitimation, als einer unterm 17. April l. J. von dem k. Landkommissariate Landau für ihn ausgestellten Paßkarte versehen zu sein, weßhalb demselben von der k. Gesandtschaft ein Paß zur Rückreise ausgestellt werden mußte.

Da nach der Aeußerung der genannten k. Gesandtschaft überhaupt nicht selten bayerische Unterthanen lediglich mit Paßkarten versehen, nach England kommen und bei den in Frankreich, Holland und Belgien bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften auf der Rückreise großen Beanstandungen ausgesetzt sind, so erhält die k. Regierung den Auftrag, die sämmtlichen mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten k. Behörden dahin anzuweisen, daß sie bei der Ausstellung von Paßkarten die Inhaber ausdrücklich aufmerksam machen, wie die Paßkarten nur in dem Gebiete derjenigen deutschen Staaten, welche der Paßkarten-Convention bisher beigetreten sind, Giltigkeit behaupten.

München, den 30. Juni 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., ergangen, den übrigen Regierungen, K. d. J., mitgetheilt.

Nr. 6,249.

§. 1488.

(Die Ausstellung von Paßkarten an Staats- und öffentliche Diener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. XXV. Abs. 2 der allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr., dürfen Reise-Urkunden irgend einer Art an aktive und nicht aktive Staats- und öffentliche Diener nur gegen Vorzeigung der erhaltenen dienstlichen Bewilligung ertheilt werden.

Da die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1851, die Einführung von Paßkarten betr., sich in ihrem Art. XII. als einen ergänzenden Bestandtheil der allgemeinen Paßverordnung erklärt, so findet diese Bestimmung, wie sub. Nr. III. Ziff. 5 der unterm 18. Januar 1851 ergangenen Vollzugs-Vorschriften zur allerhöchsten Paßverordnung ausdrücklich angeführt wurde, bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an diese Personen volle Anwendung. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmungen konnten aber Paßkarten an die aktiven und nicht aktiven Staats- und öffentlichen Diener bisher nur in sehr seltenen Fällen ertheilt werden, da eine besondere und ausdrückliche dienstliche Bewilligung behufs der Erlangung einer Paßkarte von den vorgesetzten Dienstesstellen an die bezeichneten Personen bisher wohl nicht ertheilt wurde, ausserdem aber die dienstliche Bewilligung zu einer Reise in's Ausland in der Regel nur auf eine verhältnißmäßig kurze Zeitdauer, die Paßkarte hingegen auf das ganze Kalenderjahr lautet und sohin dieser Umstand der Ausstellung der Paßkarte meist hindernd in den Weg tritt.

Um nun einerseits die Staats- und öffentlichen Diener nicht auch fernerhin von Benützung der Paßkarten bei Geschäfts- und Vergnügungsreisen im Auslande auszuschließen, anderseits aber zugleich dem Mißbrauche, welcher mit einer auf das ganze Kalenderjahr lautenden Paßkarte getrieben

werden könnte, möglichst vorzubeugen, haben die sämmtlichen k. Staatsministerien — mit Ausnahme des k. Kriegsministeriums — bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an die Klasse der Staats- und öffentlichen Diener sich dahin geeiniget, daß an jene Staatsdiener, welche gemäß ihrer Stellung ohnedieß zu fortdauernden Dienstleistungen im Gebiete der der Paßkarten-Convention angehörigen Staaten berufen sind, auf die Dauer dieser Dienstleistungen, dann auch an die übrigen Staats- und öffentlichen Diener auf die Dauer der in der ertheilten dienstlichen Bewilligung zu einer Reise in's Ausland vorgesteckten Zeit Paßkarten ertheilt werden dürfen, wenn das einschlägige k. Staats-Ministerium als oberste Dienstesstelle seine ausdrückliche Einwilligung zur Ausstellung einer Paßkarte gegeben hat.

Eine Vormerkung der beschränkten Dauer der Paßkarte auf dieser selbst hat hiebei nicht stattzufinden, wogegen der Paßkarteninhaber verpflichtet ist, nach Ablauf der ihm zum Aufenthalte im Auslande ertheilten dienstlichen Bewilligung die Paßkarte an seine vorgesetzte Dienstesstelle einzuliefern. Die k. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, hienach die mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten Polizeibehörden geeignet anzuweisen und zugleich die dem Ressort des k. Staatsministeriums des Innern angehörigen Beamten und öffentlichen Diener zu verständigen, unter welchen Bedingungen künftighin die Ausstellung einer Paßkarte an sie erfolgen könne.

Bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an Militärpersonen hat es bei der unterm 17. Febr. 1851 ergangenen Ministerial-Entschließung Nr. 2269 sein Verbleiben.

München, den 22. April 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,157.

§. 1489.

(Die Ausstellung von Paßkarten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. II. der allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar 1851, die Einführung von Paßkarten betreffend, dürfen Paßkarten nur solchen Personen ertheilt werden, welche der Polizei-Behörde als vollkommen zuverläßig und sicher bekannt sind. Durch Nr. III. Ziff. 2 der unterm 18. Januar 1851 zum Vollzug dieser allerhöchsten Verordnung erlassenen Bestimmungen sind hierüber bereits nähere Weisungen den mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten Polizeibehörden ertheilt worden.

Da jedoch hin und wieder Fälle vorgekommen sind, daß an politisch-verdächtige Personen, sowie an Individuen ungewissen Erwerbes Paßkarten ausgestellt wurden, so sieht sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, den betreffenden Polizeibehörden die angeführte Verordnungs- und Vollzugsbestimmung neuerdings mit dem bemessenen Auftrage in Erinnerung bringen zu lassen, daß in jedem einzelnen Falle die Frage, ob eine Paßkarte dem darum Nachsuchenden nach dessen Persönlichkeit und Verhältnissen ertheilt werden könne, der strengsten und umsichtigsten Prüfung zu unterstellen sei.

Zugleich wird die k. Regierung, K. d. J., aufmerksam gemacht, daß in Gemäßheit der unterm 25. Januar 1851 ergangenen, und der k. Regierung unterm 29. Januar 1851 mitgetheilten Finanz-Ministerialentschließung die Distrikts-Polizeibehörden alle Quartale ihre Register über die ausgestellten Paßkarten der k. Regierungs-Finanzkammer behufs der Einweisung der angefallenen

Beträge vorzulegen haben, und diese Vorlage an die k. Regierungs-Finanzkammer von der k. Regierung, K. d. J., unschwer benützt werden kann, um das Paßkartenregister namentlich in Bezug auf die Verläßigkeit und Sicherheit der Paßkarteninhaber einer sorgfältigen Revision zu unterziehen.

Insoferne bisher eine solche Revision der bezeichneten Quartalsvorlagen bei der k. Regierung noch nicht eingeführt gewesen sein sollte, ist sofort das geeignete Benehmen mit der k. Regierungs-Finanzkammer einzuleiten und die bezeichnete Revision herzustellen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 22. Juni 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise ergangen.

Nr. 10,244.

§. 1490.

(Die Ausstellung von Paßkarten an Staats- und öffentliche Diener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., wird auf die mit Bericht vom 1. Juni l. Js. gestellte Anfrage, ob die Ministerialentschließung vom 22. April l. Js. Nr. 6,249 auch auf die Pfarrer, Schullehrer und Gemeinde-Bediensteten, insbesondere die Gemeinde-Vorsteher Anwendung finde, hiemit erwiedert:

1) Daß nach der Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die bezeichnete Ministerialentschließung nicht auf Schullehrer, dann die katholischen Pfarrer anzuwenden, wohl aber bezüglich der protestantischen Geistlichen in Anwendung zu bringen sei und daß deßhalb bereits unterm 26. April l. Js. die geeignete Weisung an das k. protestantische Oberkonsistorium erlassen wurde;

2) daß von den Gemeinde-Bediensteten zur Zeit nur die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe den Bestimmungen dieser Ministerialentschließung zu unterstellen sind.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Juli 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

2. Taxen für Reisepäße.

Nr. 29,573.

§. 1491.

(Die von den Schiffmeistern und mit Extraschiffen Reisenden zu erhebenden Paßtaxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 14. März v. Js. im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß sowohl von den Schiffmeistern als von den mit Extraschiffen Reisenden keine höhere als die im Art. XXXIII. Ziff. 2 lit. a. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 festgesetzte Paßtaxe von 24 kr.

zu erheben sei, da die angeführte Verordnungsbestimmung diesen Taxbetrag bezüglich der zu Wasser Reisenden überhaupt festsetzt, ohne zwischen einzelnen Kategorien derselben zu unterscheiden.

München, den 26. Januar 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 19,760.

§. 1492.

(Die Paßtaxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 29. Juli wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem königlichen Finanzministerium erwiedert, daß für Pässe der Auswanderer nach Nordamerika, wenn sie sich blos zum Transporte ihres Gepäckes gemietheter (oder auch eigener) Fuhrwerke bedienen, nur die im Art. XXXIII. Ziff. 2, lit. a. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 bestimmte Taxe von 24 kr. in Anwendung zu bringen sei, weil die Reise größtentheils zu Wasser gemacht wird, und weil, wenn auch während der Landreise die eigenen oder gemietheten Fuhrwerke nicht ausschließend zum Effectentransport, sondern nebenbei mitunter abwechselnd auch zum Personentransport verwendet werden sollten, diese Auswanderer doch in keinem Falle zu den vornehmen und vermöglichen mit Lohnpferden, oder eigenen Equipagen Reisenden zu zählen sind, welche die erwähnte allerhöchste Verordnung bei der Bestimmung sub lit. C. am angeführten Orte vor Augen hatte.

München, den 7. September 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen.

Nr. 23,845.

§. 1493.

(Taxirung der Reisepäße betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 18. Mai l. J. wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium erwiedert, daß Reiselegitimationen an Ausländer, welche bei Inländern im Dienste stehen, im Inlande wohnen, und im Inlande ausschließend für ihre inländischen Prinzipale reisen, nach Nr. 1 des Art. XXXIII. der Paßverordnung vom 17. Jänner 1837 taxfrei zu behandeln seien.

München, den 14. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

Nr. 12,922. §. 1494.

(Paßtaxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der von einer k. Regierung gestellten Anfrage wird der k. Regierung, K. d. J., im Benehmen mit dem k. Finanzministerium bemerkt, daß die Taxe bei der Ausfertigung für die auf einer Eisenbahn oder auf Dampfschiffen in das Ausland Reisenden in demselben Betrage, wie bei Reisenden auf Eilwägen zu erheben sei.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., die sämmtlichen untergebenen Paßbehörden geeignet zu instruiren.

München, den 24. Juli 1842.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern und Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

3. Behandlung des Paßwesens der Reisenden von und nach

a) den deutschen Bundesstaaten.

Nr. 8,820. §. 1495.

(Den Vollzug des Art. VI. Abs. 2 Nr. 2 und 3, resp. des Art. XIII. Nr. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von den bayerischen Distrikts-Polizeibehörden bayerischen Unterthanen ausgestellten Reise-Pässe werden nach Inhalt der von dem k. württembergischen Ministerium des Aeußern gegebenen Aufklärung, auch ohne Gegenzeichnung der betreffenden Kreisregierung vollkommen anerkannt, und es ist in Folge dessen gemäß der Bestimmung der Art. XIII. Nr. 2 der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837, auch in Bayern bei k. württembergischen Unterthanen die Vorzeigung eines von den k. württembergischen Bezirks-Polizeibehörden ausgestellten Passes als genügend zu deren Reiselegitimation anzuerkennen.

Dieses wird der k. Regierung zur Wissenschaft und weiteren Verfügung eröffnet.

München, den 8. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,123. §. 1496.

(Den Vollzug des Art. VI. Abs. 2 u. 3, resp. des Art. XIII. Nr. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 über das Paßwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Entschließung bezeichneten Betreffs vom 8. v. Mts. wird der k. Regierung eröffnet, daß nach Inhalt amtlicher Aufklärung auch von Seite der großherzoglich badischen Behörden künftig die von den k. bayerischen Distriktspolizeibehörden an bayerische Unterthanen ausgestellten Reisepäße ohne Gegenzeichnung der k. Kreisregierung als vollkommen ausreichend werden anerkannt werden.

In Folge dessen ist nun auch bei großherzoglich badischen Unterthanen die Vorzeigung eines von den großherzoglichen Bezirks-Polizeibehörden ausgestellten Paßes als zu deren Legitimation genügend anzuerkennen.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 14. Juni 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 27,167.

§. 1497.

(Den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1837*), den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1837 Nr. 39), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die großherzoglich Oldenburgische, herzoglich Anhaltische und fürstlich Schwarzburgische Regierungen der in jener Bekanntmachung erwähnten Erklärung beigetreten sind, weßhalb hinwieder in Gemäßheit des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 auch die Päße der nach Bayern reisenden Unterthanen der obengenannten Länder als das Visa einer k. bayerischen Gesandtschaft bedürftig nicht zu erachten sind.

München, den 6. Dezember 1839.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Reg.-Bl. v. 1839, S. 985—987.

Nr. 4,307.

§. 1498.

(Erneuerung von Päßen und Wanderbüchern der im Auslande befindlichen bayerischen Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen hat ein Erlaß des k. preußischen Polizeiministeriums vom 17. Dezember 1838 den Polizeidirektionen des Königreichs Preußen anbefohlen:

„diejenigen bayerischen Unterthanen, welche sich eine längere Zeit im Königreiche Preußen aufhalten wollen, nach Ablauf der Päßefristen aufzufordern, sich mit neuen Päßen und Heimathscheinen zu versehen, widrigenfalls ihnen der fernere Aufenthalt im Königreiche untersagt werden müßte."

Die k. Regierung, K. d. J., erhält sonach den Auftrag, alle nach Art. VI der allerhöchsten Verodnung vom 17. Januar 1837 zur Ausstellung von Reise-Legitimationen, so wie nach dem Generale vom 28. April 1838 Nr. 5079**) zur Ausfertigung von Heimathsscheinen ermächtigten Polizeibehörden die gemessene Weisung zu ertheilen, alle an sie, namentlich durch die im Königreiche Preußen befindlichen k. bayerischen Consulate gelangenden Gesuche von bayerischen, in Preußen sich aufhaltenden Unterthanen um Erneuerung von abgelaufenen Päßen oder um Ausstellung von

*) Döll. Bd. XIII. S. 658.

**) Bd. XXVI. §. 80. S. 555.

Heimathsscheinen ohne Zögerung entweder bewilligend oder gegebenen Falles durch motivirte abweisende Verfügung zu erledigen, den requirirenden Consulaten aber hievon sogleich die geeignete Mittheilung zu machen, wobei jedoch diesen Polizeibehörden eindringlichst einzuschärfen ist, bei der Bewilligung und Zusendung solcher Legitimationsurkunden die zur Verhütung von Unterschleifen nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden.

München, den 9. März 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2,676.

§. 1499.

(Die von den herzoglich Meiningen'schen Behörden ausgestellten Päſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 29. v. Mts. nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern erwiedert, daß den von den herzoglich Meiningen'schen, mit den k. bayerischen Distriktspolizeibehörden und Stadtkommissariaten auf gleicher Stufe stehenden Polizeibehörden ausgestellten Päſſen im Hinblick auf Art. VI. Ziff. 3 und Art. XIII. Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betr., die Anerkennung im Königreiche Bayern nicht zu versagen ist.

München, den 25. Februar 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., ergangen.

Nr. 4,475.

§. 1500.

(Den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 über das Paßwesen — hier insbesondere bezüglich der hannover'schen Staatsangehörigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837 setzt fest, daß die Unterthanen der zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staaten für die von ihren vorgesetzten Behörden zur Reise nach Bayern ausgestellten Päſſe das Visa einer bayerischen Gesandtschaft nur insoferne bedürfen, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reisenden Bayern fordert.

Durch Bekanntmachung vom 15. Juli 1837*) (Regierungsblatt vom Jahre 1837 S. 553 und folgende) ist zur Kenntniß sämmtlicher Paßpolizeibehörden des Königreiches gebracht worden, daß das Königreich Hannover für die sonst den allgemeinen Giltigkeits-Erfordernissen entsprechenden Päſſe reisender Bayern das Visa eines Gesandten oder diplomatischen Agenten als Erforderniß nicht ferner betrachten zu wollen erklärt hat, und daher hinwieder in Gemäßheit des angeführten Art. XIV. auch die Päſſe der nach Bayern reisenden Unterthanen des Königreiches Hannover, als des Visa's einer k. bayerischen Gesandtschaft bedürftig, nicht erachtet werden können.

*) Döll. Bd. XIII. S. 658.

Diese Bekanntmachung ist in keiner Weise seitdem zurückgenommen oder abgeändert worden.

Gleichwohl sind nach einer Mittheilung der k. hannover'schen Gesandtschaft zu München, d. d. 11. d. Mts. in neuerer Zeit mehrfach hannover'sche Unterthanen an der bayerischen Grenze zurückgewiesen worden, weil ihre Päße nicht mit dem Visa einer bayerischen Gesandtschaft versehen waren, wie insbesondere einem Musikus, Herrn Fr. N. aus der Stadt Hannover, welcher von der dortigen k. Polizeidirektion am 26. Januar l. Js. einen Paß zur Reise nach München über Cassel empfangen hatte, aus dem angeführten Grunde der Eingang in die bayerischen Staaten verwehrt worden ist.

In Folge dieser Vorkommnisse sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium zu der Weisung an die k. Regierung, K. d. J., veranlaßt, sogleich die sämmtlichen Paßpolizeibehörden und durch diese die polizeilichen Vollzugsorgane auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1837 aufmerksam zu machen und denselben bei Vermeidung geeigneter Einschreitung die genaueste Beachtung aller über das Paßwesen bestehender Bestimmungen wiederholt einzuschärfen, damit fremde, mit giltigen Päßen versehene Reisende durch derartige, in den Paßvorschriften in keiner Weise begründete Anforderungen nicht fernerhin beläſtigt und in Verfolgung ihres Reisezieles gehemmt werden.

Das k. Gendarmerie-Corps-Commando ist von vorstehender Entschließung zur weitern Verfügung in Kenntniß gesetzt worden.

München, den 18. März 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise ergangen.

b) Frankreich.

Nr. 19,143.

§. 1501.

(Die Ermächtigung des königlich bayerischen Consuls zu Marseille zur Ausstellung von Reisepäßen an königlich bayerische Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern an den königlich bayerischen Consul in Marseille unterm 29. Juli d. Js. in bemerktem Betreffe erlassene, dem k. Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung untenstehend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 11. August 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen K. d. J., also erlassen.

Abdruck.
Nr. 5,753.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Man hat von dem Gesuche Einsicht genommen, welches der k. Consul in Marseille unterm 12. Mai d. Js. an die k. Gesandtschaft in Paris rücksichtlich der Ermächtigung zur Ausstellung von Reisepäßen gelangen ließ, und findet sich in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Platzes Marseille bewogen, dem k. Consul daselbst die Ermächtigung zur Ausstellung von Reise-Päßen an königlich bayerische Unterthanen vorbehaltlich weiterer Verfügungen unter folgenden Modificationen zu ertheilen:

1) Die Ertheilung neuer Pässe ist auf solche Personen zu beschränken, welche entweder
   a) ihren von einer königlich bayerischen Behörde ausgestellten Paß verloren haben und sich über ihre Unterthans-Verhältnisse und den Inhalt ihres Passes genügend auszuweisen vermögen, oder
   b) einen solchen jedoch unbrauchbar gewordenen Paß noch besitzen, in welchem Falle dieser Letztere einzuziehen ist, oder
   c) eine allgemeine Autorisation zum längeren Aufenthalte im Auslande erhalten haben.
2) In jedem der vorerwähnten Fälle kann der neue Paß nur auf die Zeitdauer und die Länder ertheilt werden, welche bereits die ältere Urkunde enthielt. Insbesondere ist solchen Individuen, welche ihrer Militär-Conscriptionspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, kein Paß über diesen Zeitraum (das 21. Lebensjahr) hinaus zu ertheilen, und dieses auch auf dem Passe zu bemerken.
3) Es ist Sorge zu tragen, daß keine Personen als bayerische Unterthanen bezeichnet werden, welche ihre Staatsangehörigkeit nicht vollständig nachgewiesen haben. Sollte hierüber nur Wahrscheinlichkeit vorliegen, so ist dieses auf dem Passe zu bemerken, und über eine solche Paßertheilung zur Einleitung der geeigneten Recherche alsbald Bericht zu erstatten.
4) Uebrigens sind bei der Ausstellung und Verlängerung von Pässen die Bestimmungen der Paßverordnung vom 17. Jänner 1837, insbesondere des Art. X. sowie der hiezu erlassenen Vollzugs-Instruction auf das Sorgfältigste zu beobachten.

München, den 29. Juli 1838.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An den königlich bayerischen Consul in Marseille, also ergangen.

Nr. 17,823.

§. 1502.

(Paßvisirungen und Legalisirungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von der k. Gesandtschaft in Karlsruhe wiederholt erstatteten Anzeige werden bei derselben aus mehreren Regierungs-Bezirken Visirungen der Pässe für Reisen in die Schweiz und nach Frankreich, dann Legalisationen verschiedener für das Ausland bestimmter Documente nachgesucht, ohne daß vorher das Visa derselben bei dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern und der treffenden auswärtigen Gesandtschaft in München erholt worden ist.

Dieses Verfahren widerstreitet aber nicht nur der ausdrücklichen Bestimmung des Art. VII. der allerhöchsten Paßverordnung vom 17. Jänner 1837, sondern kann auch für die Reisenden selbst große Unannehmlichkeiten und nachtheilige Folgen herbeiführen.

Die k. Regierung wird auf diesen Mißstand aufmerksam gemacht, und andurch angewiesen, die in dieser Beziehung bestehenden allerhöchsten Anordnungen genau zu befolgen, und von den untergebenen Behörden pünktlichst befolgen zu lassen.

München, den 14. September 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., excl. der Pfalz, also ergangen.

Nr. 1,874.

§. 1503.

(Die Ausstellung von Reise-Urkunden nach Frankreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist in Anregung gebracht worden, daß es die Verläßigkeit der Anzeigen über die in Frankreich verstorbenen deutschen Arbeiter sehr befördern würde, wenn in den, solchen Arbeitern zur Reise nach Frankreich ausgestellten Urkunden, aus welchen die Angaben der Todesscheine geschöpft werden müssen, nicht nur der Geburtsort der Legitimirten, sondern auch deren Geburtsjahr und Geburtstag sowie der Name ihrer Eltern genau angegeben sein würde.

Da dieser Vervollständigung der betreffenden Legitimations-Urkunden sehr erhebliche Gründe zur Seite stehen, so erhält die k. Regierung den Auftrag, die untergebenen Polizeibehörden hierauf unter der Weisung aufmerksam zu machen, in allen Reiseurkunden, Dienstboten- und Wander-Büchern, welche für Personen ausgestellt werden, die in Frankreich zeitweise Beschäftigung und Unterkunft zu suchen beabsichtigen, stets außer dem Geburtsort auch den Tag und das Jahr der Geburt sowie die Namen und den Stand der Eltern des Urkunden-Inhabers genau zu bezeichnen.

München, den 29. Juni 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,161.

§. 1504.

(Visirung von Reisepässen von Seite der französischen Gesandtschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die französische Regierung hat sich dadurch, daß in Folge der in einem großen Theile dortseitiger Nachbarländer vorgefallenen Ereignisse viele mehr oder minder bei den politischen Vorfällen betheiligte Individuen ihre Heimath verlassen und in Masse auf französischem Boden ein Asyl suchen, wo sie sodann die Gastfreundschaft übel lohnen, und das gute Einvernehmen mit den Nachbarländern durch fortwährende Intriguen nach Außen beeinträchtigen, veranlaßt gesehen, ihre Gesandtschaft in München anzuweisen, nur solchen Individuen Reisepässe nach Frankreich zu visiren, deren Subsistenzmittel und Moralität vollkommen außer Zweifel sind.

Die k. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Kreisbewohner geeignet hiernach verständigen zu lassen, und bei Vorlage von Pässen zu Reisen nach Frankreich die vorbemerkten Momente jederzeit der sorgfältigsten Erwägung zu unterstellen.

München, den 19. Juni 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

c) Griechenland.

Nr. 23,577.

§. 1505.

(Paßwesen in Bezug auf Reisen nach Griechenland betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Regierungs-Präsidium wird hieneben die Note des k. griechischen Consuls vom 26. v. Mts. bezeichneten Betreffs in Abschrift zur entsprechenden Anweisung der Paßbehörden mitgetheilt.

München, den 2. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungs-Präsidien also ergangen.

Abdruck.

Seiner des Herrn Staatsministers Freiherrn von Lerchenfeld Excellenz, beehrt sich der ganz ergebenst unterzeichnete Consul Seiner Hellenischen Majestät anzuzeigen, daß gemäß Ministerial-Note, Nr. 2636, ddo. Athen 16. August d. Js., in Griechenland strengere Paß-Bestimmungen getroffen worden sind, nach welchen jeder dahin reisende Fremde seinen Paß von einem griechischen Consulate im Auslande visirt haben muß, um Anständen vorzubeugen. Vom Minister-Staatssecretär des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Hellenischen Majestät beauftragt, stellt daher der ergebenst Unterzeichnete an Seine Excellenz das Ansuchen, diese Bestimmung bei den königlich bayerischen Polizeibehörden bekannt geben zu lassen, und ergreift diese Gelegenheit die Versicherung seiner Verehrung auszudrücken.

München, den 26./14. September 1848.

gez. C. v. Vogel, Consul.

e) den Niederlanden und Belgien.

§. 1506.

(Visirung der nach dem Königreiche der Niederlande ausgestellten Päße betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. niederländische Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß Reisende, welche mit regelmäßigen, von den competenten Behörden zur Reise nach den Niederlanden ausgefertigten Päßen versehen sind, künftighin nur dann das Visa einer königlich niederländischen Gesandtschaft mehr bedürfen, wenn eine solche im Lande der Ausstellung sich befinden sollte.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1837, den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837 betreffend (Regierungs-Blatt, S. 553. ff.) wird dieses hiemit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hinwieder in analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, auch die Päße der nach Bayern reisenden Unterthanen des Königreichs der Niederlande als des Visa einer königlich bayerischen Gesandtschaft bedürftig nicht zu erachten sind.

München, den 5. August 1841.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Regierungsblatt v. J. 1841, Seite 733—735.

Nr. 28,205.

§. 1507.

(Reisen nach Belgien und die Ausfertigung der hierauf bezüglichen Päße betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 27. Oktober l. Js. erstatteten Bericht wird der k. Regierung im vorausgegangenen Benehmen mit dem Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern bemerkt, daß, da sich die Verhältnisse zwischen den Niederlanden und Belgien bekanntlich geordnet haben, die ehemaligen, in der Entschließnug vom 1. Juni 1838 (Döll. Bd. XIII. S. 663) angedeuteten Bedenken hinsichtlich der Ausfertigung von Päßen dießfalls nicht mehr bestehen können, wonach die k. Regierung das Weitere zur geeigneten Instruirung der Paßbehörden zu veranlassen hat.

München, den 22. November 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung.

Nr. 8,617.

§. 1508.

(Das Reisen k. Unterthanen nach Belgien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern an die sämmtlichen k. Gesandtschaften am 31. März d. Js. in bemerktem Betreffe erlassene Entschließung wird der k. Regierung, Kammer des Innern anliegend in Abschrift zur Kenntnißnahme unter dem Auftrage mitgetheilt, hienach gleichmäßig sämmtliche untergebene Paßbehörden alsbald anzuweisen und die im Vollzuge der Entschließung vom 1. Juni 1838 nämlichen Betreffes den Polizeibehörden zugegangenen Befehle wieder zurückzunehmen resp. aufzuheben.

München, den 18. Mai 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 8,617.

(Das Reisen k. Unterthanen nach Belgien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen kein Grund mehr besteht, den k. Unterthanen wegen Bereisung des Königreichs Belgien irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen, so wird die k. Gesandtschaft hiemit ermächtiget, sowohl diejenigen Päſſe oder anderen Reiselegitimations-Urkunden k. Unterthanen, welche mit dem Visa des rescribirenden k. Ministeriums versehen sind, in welchen aber das Königreich Belgien nicht namentlich aufgeführt ist, auf deßfallsiges Ansuchen der Inhaber „für den Eintritt in das Königreich Belgien" zu visiren als auch in allenfalls von ihr auszustellenden Gesandtschafts-Päſſen das Königreich Belgien als Land der Hin- oder Durchreise aufzuführen.

In beiden Fällen sind aber die Reisenden noch besonders aufzufordern, daß sie sich sofort noch um das Visa einer k. belgischen Gesandtschaft zu bewerben hätten.

München, den 31. März 1843.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An sämmtliche k. Gesandtschaften also ergangen.

f) Rußland.

Nr. 26,272.

§. 1509.

(Ausländische Juden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist mehrseitig Klage erhoben worden, über das Herumziehen ausländischer, insbesondere russischer und polnischer Juden, und über die Belästigung der Gemeinden durch aufdringlichen Bettel derselben.

Diese Individuen sind meist mit Päſſen kaiserlich russischer Consuln versehen, welche gemäß Art. XIII, Ziff. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 die Ausländer strenge genommen nicht zum Eintritt nach Bayern berechtigen. Wenn es nun auch allzu hart wäre, diese Juden, welche ihren Herd und ihre Heimath aus Anhänglichkeit an ihren Glauben verließen, lediglich aus dem Grunde eines formellen Paßmangels zurückzuweisen, so erscheint es andererseits aus sicherheits-polizeilichen Rücksichten ebenso dringend geboten, nur denjenigen jüdischen

Auswanderern den Eintritt und Durchzug zu gestatten, welche durch Bayern auf dem kürzesten Wege zu den bekannten Einschiffungsplätzen gelangen, wobei die Route vorzuzeichnen, und deren genaue Einhaltung von Seite der Auswanderer durch die Polizeibehörden mit aller Strenge zu überwachen ist.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, hiernach die untergebenen Polizeibehörden anzuweisen, und den Vollzug zu überwachen.

München, den 4. Dezember 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3,023.

§. 1510.

(Ausländische Juden, resp. Visirung der von dem kaiserlich russischen Consul zu Leipzig ausgestellten Päße betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird die von der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., unterm 1. Februar l. Js. an das k. Stadtkommissariat Hof im obenbemerkten Betreffe erlassene Entschließung in anruhender Abschrift mit dem Auftrage mitgetheilt, die Paßbehörden des Regierungs-Bezirks zur gleichen Behandlung der nur mit Consulats-Päßen versehenen und ohne bestimmten Reisezweck in's Königreich eintretenden polnischen und russischen Juden anzuweisen, nachdem nach der berichtlichen Anzeige der oberfränkischen Kreisstelle sehr häufig polnische Juden, welche nur mit von dem kaiserlich russischen Consul zu Leipzig ausgestellten Reise-Päßen versehen sind, mit ihren Familien den Eintritt in das Königreich, angeblich um Handel mit hebräischen Büchern zu treiben und ohne mit Waaren versehen zu sein, in neuester Zeit nachsuchen.

Der k. Regierung wird hiebei bemerkt, daß den auswandernden polnischen Juden der Eintritt und Durchzug durch das Königreich nach Maaßgabe des unterm 4. Dezember 1848 ergangenen Ausschreibens, Nr. 26,272, auch forthin nicht zu beanstanden ist.

München, den 3. März 1850.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen, mit Ausnahme jener von Oberfranken.

Nachricht der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., in Erwiederung des Berichts vom 1. Februar l. Js. zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung.

Abdruck.

(Visirung der vom kaiserlich russischen Consul zu Leipzig ausgestellten Päße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Stadtcommissariat Hof wird auf seine berichtliche Anfrage vom 29. v. Mts. im rubrizirten Betreffe eröffnet, daß die von dem kaiserlich russischen Consul zu Leipzig ausgestellten Päße, nach Vorschrift des Art. XIII, Ziff. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, die Ausländer, insbesondere russische und polnische Juden, zum Eintritte nach Bayern nicht berechtigen, wie denn auch das höchste Rescript des Staatsministeriums des Innern vom 4. Dezember 1848,

Nr. 26,272, ausländische Juden betr., welches durch Regierungs-Ausschreiben vom 12. Dezember 1848, autographirt allen Districts-Polizeibehörden mitgetheilt wurde, nur ausnahmsweise jüdischen, lediglich mit Pässen russischer Consuln versehenen Auswanderern, welche durch Bayern auf dem kürzesten Wege nach den Einschiffungsplätzen gelangen, den Eintritt und Durchzug gestattet.

Da auch solche polnische Juden, welche mit ihren Frauen und Kindern das Land durchziehen und als Reisezweck den Handel mit hebräischen Büchern angeben, keineswegs als unverdächtige Fremde im Sinne des Art. 18. der allegirten Verordnung und der allerhöchsten Ministerial-Entschließung vom 20. Jänner 1837, Nr. 8, das Paßwesen betr. (Döll. Bd. XIII, Thl. 1. S. 612) erscheinen, so erheischen die sicherheitspolizeilichen Rücksichten strenge Aufrechthaltung der bestehenden Paßvorschriften in Bezug auf fremde nach Bayern eintretende Reisende im Allgemeinen, insbesondere aber auf solche polnische und russische Juden, welche mit ihren Familien ohne Ausweis eines begründeten Reisezweckes und ohne mit giltigen Pässen versehen zu sein, nach Bayern eintreten wollen.

Hiernach hat das k. Stadtcommissariat bis auf Weiteres sich zu richten.

Baireuth, den 1. Februar 1850.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

An das k. Stadtcommissariat Hof also ergangen.

Nr. 3,685.

§. 1511.

(Paßvorschriften zu Reisen nach Rußland betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den revolutionären Ereignissen des Jahres 1848 hat die kaiserlich russische Regierung große Beschränkungen in der Zulassung Fremder in Rußland und Polen eintreten lassen. Insbesondere wurde damals den russischen Gesandten und Consulaten das Recht entzogen, Ausländern ohne vorgängige Anfrage in St. Petersburg oder Warschau Pässe nach Rußland oder Polen auszustellen.

Dieses Verbot ist nunmehr bezüglich der nachstehenden Klassen von Ausländern aufgehoben und den russischen diplomatischen und Consular-Agenten gestattet worden, denselben unter eigener Verantwortlichkeit, aber ohne vorgängige Anfrage Reise-Legitimationen zu ertheilen, nämlich

1) den Kaufleuten und ihren Familien, mit Ausnahme der s. g. Handlungs-Reisenden (commis-marchands), wenn sich dieselben in Geschäften ihres Berufes nach Rußland oder Polen begeben und wenn ihr früheres Betragen jeden Verdacht ausschließt;
2) Personen, welche nach Rußland oder Polen in Erbschafts-Angelegenheiten oder zur Eintreibung von Schulden oder zur Wahrung sonstiger Ansprüche reisen, wenn sie die Nothwendigkeit dieser Reise durch glaubwürdige Zeugnisse darthun und gegen sie ebenfalls Nichts vorliegt;
3) Fremden, welche in Rußland oder Polen ihren bleibenden Wohnsitz oder dort nahe Anverwandte haben und welche nach momentaner Entfernung dorthin zurückzukehren wünschen, den Fall jedoch ausgenommen, daß ihr politisches Betragen außer Landes nicht vorwurfsfrei gewesen wäre.

Außerdem hat die Verwaltung des Königreiches Polen die nämlichen Erleichterungen den Gewerbtreibenden, dann den Gutsbesitzern an der Grenze, welche sogenannte gemischte Unterthanen sind (propriétaires mixtes) mit ihren Familien und Dienern zugestanden, wenn sie den Beweis liefern, daß ihre Anwesenheit in Polen nöthig und ihr früheres Betragen vorwurfsfrei ist.

Bezüglich der Handlungs-Reisenden, Handwerksburschen, dann überhaupt aller derjenigen, welche sich über die Gründe ihrer Reise in das russische Gebiet nicht ausweisen können, bleiben sohin die seit dem Jahre 1848 in Kraft bestehenden Bestimmungen aufrecht erhalten, wornach das gesandtschaftliche oder consularische Visa erst nach eingeholter Erlaubniß der kaiserlich russischen Regierung ertheilt werden darf.

Der k. Regierung wird hievon zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung an die Paß-Behörden Mittheilung gemacht.

München, den 10. März 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 3,305.

§. 1512.

(Ausländische Juden, resp. Visirung der von dem kaiserl. russischen Konsul zu Leipzig ausgestellten Päße betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., bleiben die bezüglich der mit Päßen des russischen Consuls zu Leipzig versehenen und ohne besonderen Reisezweck das Königreich durchziehenden polnischen Juden durch die Ministerial-Entschließung vom 3. März 1850 Nr. 3023 und vom 13. Februar 1851 Nr. 2131 erlassenen und resp. in Erinnerung gebrachten Anordnungen von vielen Paßpolizeibehörden fortwährend unbeachtet.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, die sämmtlichen Paß-Behörden neuerdings auf diese Anordnungen mit dem Beifügen hinweisen zu lassen, daß deren unausgesetzte, genaueste Beachtung zuversichtlich gewärtigt werde.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 6. März 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise mit Ausnahme Mittelfrankens ergangen.

g) Schweiz.

Nr. 8,115.

§. 1513.

(Paßwesen im Canton Bern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 3. l. M. werden vom 1. April l. J. an in der Republik Bern sämmtliche Päße für das Ausland ausschließlich von der Central-Polizeidirection dortselbst ausgestellt. Dieß wird dem Präsidium der k. Regierung zur Kenntnißnahme und zur Verständigung sämmtlicher Paß- resp. Polizei-Behörden hiemit eröffnet.

München, den 13. April 1838.

Ministerium des Innern.

An die Präsidien sämmtlicher Kreisregierungen ergangen.

h) den österreichischen Staaten.

Nr. 23,928. §. 1514.

(Das Paßwesen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Laut Mittheilung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern bedürfen bayerische Unterthanen, welche mit Reisepässen der k. Kreisregierungen versehen sind, zu ihrem Eintritt in die k. k. österreichischen Staaten nur dann des Visas einer k. k. Gesandtschaft, wenn sie über München oder durch eine andere Stadt reisen, in welcher eine k. k. österreichische Gesandtschaft ihren Sitz hat; außerdem ist ihnen der Eintritt in österreichisches Gebiet auch ohne gesandtschaftliches Visa gestattet.

Diese Bestimmungen haben auch bezüglich der nicht conscribirten österreichischen Provinzen volle Geltung, worunter Ungarn und die damit verbundenen Staatentheile der österreichischen Monarchie verstanden werden, finden aber auf Unterthanen anderer Staaten, welche bayerische Pässe produziren, keine Anwendung.

Hievon wird die k. Regierung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Paßbehörden hienach geeignet zu verständigen und die entsprechende Bekanntmachung dieser Bestimmungen unverzüglich zu veranlassen.

München, den 9. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 27,215. §. 1515.

(Das Paßwesen nach Oesterreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. v. Mts. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern erwiedert, daß die von den Distriktspolizeibehörden ausgestellten, und von der betreffenden Kreisregierung visirten Reisepässe ins Ausland wirklichen Regierungspässen gleich geachtet werden, und demnach eine Mitunterzeichnung der österreichischen Gesandtschaft nur dann in Anspruch nehmen, soferne der Paßinhaber einen österreichischen Gesandtschaftssitz auf seiner Reise berührt.

München, den 18. November 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 15,004 §. 1516.

(Paßwesen in Beziehung auf die k. k. österreichischen Staaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. k. österreichische Regierung hat sich veranlaßt gesehen, eine strengere Handhabung des Paßwesens eintreten zu lassen, und hat zu diesem Behufe die k. k. Gesandtschaften beauftragt, bei Ertheilung der Paßvisa nach den österreichischen Staaten mit der größten Vorsicht und mit strenger Beurtheilung der Unbedenklichkeit der Bewerber vorzugehen und namentlich solchen Individuen, gegen welche irgend ein Bedenken obwaltet, oder welche sich über einen bestimmten und

unverfänglichen Zweck ihrer Reise nach Oesterreich auszuweisen nicht vermögen, das Paßvisum zu verweigern.

Das k. Regierungs-Präsidium wird hievon zur genauen Darnachachtung bei Ausfertigung von Reisepässen nach Oesterreich mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, auch alle Stadtkommissäre und Distriktspolizeibehörden anzuweisen, solche Pässe nur für den Fall auszustellen, daß sich die Paßträger über ein bestimmtes unverfängliches Reiseziel auszuweisen vermögen, und jedenfalls nicht einer politischen Richtung angehören, welche bei den dermaligen Zuständen in Oesterreich für eine Reise dahin nur die bedenklichsten Folgen nach sich zu ziehen vermöchte.

München, den 28. Juli 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die Präsidien sämmtlicher Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 16,982.

§. 1517.

(Paßwesen in Beziehung auf die k. k. österreichischen Staaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage, ob durch das Ausschreiben vom 28. Juli l. Js. Nr. 15,004. die nach der Entschließung vom 9. Oktober v. Js. Nr. 23,928. zugestandenen Erleichterungen bei Erholung von Reisepässen nach Oesterreich nicht zurückgenommen seien, wird dem k. Regierungs-Präsidium eröffnet, daß auch fortan unbedenklich zu Reisepässen in die österreichischen Staaten nur dann die gesandtschaftlichen Visa zu erholen sind, wenn die Reise über München oder durch eine andere Stadt, in welcher eine k. k. österreichische Gesandtschaft ihren Sitz hat, geschieht, daß aber die Paßbehörden jederzeit genau die in dem Ausschreiben vom 28. Juli l. J. bezeichneten Erwägungen eintreten lassen, und mit Rücksicht hierauf ihre Ausfertigungen bemessen müssen, um die Paßinhaber gegen Beanstandungen zu sichern, und die ersprießliche Durchführung der von den Zeitverhältnissen gebotenen Maaßregeln zu ermöglichen. — Hienach sind die Paßbehörden anzuweisen.

München, den 21. August 1849.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Regierungs-Präsidium von Schwaben und Neuburg also ergangen.

Nr. 20,519.

§. 1518.

(Paßwesen in Beziehung auf die k. k. österreichischen Staaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, werden die Beilagen des Berichtes obenbemerkten Betreffes vom 9. v. Mts., inhaltlich welchem die k. k. Polizei-Direktion für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck allen dem bayerischen Staate angehörigen nicht mit vorschriftsmäßig gefertigten und von einer k. k. österreichischen Gesandtschaft visirten Pässen versehenen Reisenden (die Grenzbewohner ausgenommen) den Eintritt in die genannten österreichischen Provinzen verweigert hat, anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben.

Nach einer Aeußerung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München wird der Grund des strengeren Verfahrens von Seite der k. k. Polizei-Direktion zu Innsbruck in Vidirung der Pässe aus Bayern nach Tyrol darin gelegen sein, daß das k. Landgericht Tegernsee, so wie die Bad-Inspection Kreuth Reiselegitimationen und Vorweise zu Ausflügen nach Tyrol und Vorarlberg nicht nur an Bayern, sondern auch an Ausländer verschiedener Nationalität ertheilt oder

aber deren unregelmäßige Pässe zur Reise nach Tyrol vidirt und dadurch genannter k. k. Behörde Verlegenheit in Hinsicht auf die weitere Behandlung solcher Reisender bereitet hat.

Während diese Umstände die Polizeistelle in Innsbruck zur strengeren Handhabung der Paßvorschriften veranlaßt zu haben scheinen, wird nach der Ansicht der k. k. österreichischen Gesandtschaft sicher wieder eine leichtere, dem gegenseitigen Uebereinkommen entsprechende Uebung eintreten, sobald die k. bayerischen Behörden bei Ausstellung von Reisepässen in die k. k. österreichischen Staaten genau die bestehenden Vorschriften einhalten werden.

In Folge dessen erhält die k. Regierung den Auftrag, die Paßbehörden ungesäumt hierauf aufmerksam zu machen, sie bezüglich der Ausstellung solcher Pässe, insbesondere auf die unterm 9. Oktober v. Js. ergangene Entschließung, Nr. 23,928, das Paßwesen betr., und auf die Entschließung obenbezeichneten Betreffs vom 28. Juli l. Js. Nr. 15,004 hinzuweisen und für die genaueste Einhaltung der hierin vorgezeichneten Normen verantwortlich zu machen, damit die angeführten Mißbräuche künftighin vermieden werden und die k. k. österreichische Regierung nicht veranlaßt wird, die zugestandene Paß-Begünstigung für bayerische Staatsangehörige zurückzunehmen.

München, den 15. Oktober 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen zur Wissenschaft und weitern geeigneten Verfügung an die Paßbehörden.

Nr. 16,365.

§. 1519.

(Die Ausstellung französischer Pässe an angeblich österreichische Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München haben in neuerer Zeit die französischen Behörden der Grenzdepartements gegen Deutschland an daselbst sich aufhaltende Individuen, welche sich als österreichische Unterthanen angaben, diese Eigenschaft aber durch keinerlei Documente nachweisen konnten, gleichwohl französische Pässe zur Rückkehr nach Oesterreich ausgestellt, denselben die Bemerkung beigefügt, daß die heimathlichen Reiselegitimationen verloren gegangen seien, und sodann die Paßinhaber über die Grenze geschafft. Von Seite der k. k. österreichischen Regierung sind bei der französischen Regierung zwar bereits Schritte gethan worden, um diese Mißbräuche abzustellen. Da aber den Inhabern solcher unregelmäßiger Pässe der Eintritt in die k. k. österreichischen Staaten durchaus nicht gestattet wird und es daher auch im Interesse Bayerns liegt, den bezeichneten Mißständen ernstlich entgegenzutreten, so wird die kgl. Regierung, K. d. J., angewiesen, sogleich sämmtliche Paßpolizeibehörden dahin zu beauftragen, derlei unregelmäßigen Pässen das Visa zu verweigern und die Paßinhaber selbst zurückzuweisen.

München, den 11. Oktober 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 7035.

§. 1520.

(Die Behandlung des Paßwesens bezüglich der k. k. österreichischen Staatsangehörigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß von den k. bayerischen Polizeibehörden österreichische Staatsangehörige, obwohl sie mit vollkommen legalen, für das Ausland giltigen Reisepässen versehen waren, wegen

Mangels eines k. bayerischen Gesandtschafts-Visa's auch dann zurückgewiesen worden sind, wenn sie auf ihrer Reise den Sitz einer k. bayerischen Gesandtschaft nicht berührten.

Da nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 9. Oktober 1848 Nr. 23,928, das Paßwesen betreffend, die mit Reisepässen der k. Kreisregierungen versehenen bayerischen Unterthanen zu ihrem Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten nur dann, wenn sie über München, oder durch eine andere, den Sitz einer k. k. österreichischen Gesandtschaft bildenden Stadt reisen, das Visa einer k. k. Gesandtschaft bedürfen und denselben ausserdem der Eintritt in das österreichische Gebiet auch ohne gesandtschaftliches Visa gestattet ist, bei diesem Zugeständniß der k. k. Regierung aber in Gemäßheit des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr., gegen die k. k. österreichischen Staatsangehörigen volle Reciprocität einzutreten hat, so verstößt die bezeichnete Anforderung bayerischer Polizeibehörden an österreichische Staatsangehörige gegen die klaren Bestimmungen der Paßvorschriften. Zur Beseitigung solcher mißliebiger Vorkommnisse wird die k. Regierung, K. d. J., angewiesen, sogleich die sämmtlichen Paßpolizeibehörden und durch diese die polizeilichen Vollzugsorgane auf das den österreichischen Staatsangehörigen gegenüber in Paßangelegenheiten nach den bestehenden Bestimmungen einzuhaltende Verfahren zur genauesten Darnachachtung mit dem Eröffnen aufmerksam zu machen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, welche den betreffenden Reisenden die empfindlichsten Nachtheile zufügen können, strenge disciplinäre Einschreitung nach sich ziehen würden. Hiebei wird jedoch bemerkt, daß, wie sich von selbst versteht, die bezüglich des Eintrittes österreichischer Musikanten, Schaukastenträger, Marionetten-Spieler, Gaukler u. dergl. in das Königreich bestehenden Anordnungen (Ministerial-Ausschreiben vom 5. Juni 1847 Nr. 14,328, die Produktionen des Gymnastikers Joseph Eckstein von Klein-Maria-Zell in Ungarn, hier die Aufrechthaltung des Verbots des Eintrittes ausländischer Gaukler &c. nach Bayern betr., dann vom 15. Juni 1850 Nr. 9320, die Zulassung österreichischer Musiker im Königreiche Bayern zu musikalischen Produktionen betr.), auch künftighin strenge zu handhaben sind.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 30. April 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,428.

§. 1521.

(Die Behandlung des Paßwesens bezüglich der k. k. Staatsangehörigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 30. April l. Js. Nr. 7035 — in obenbezeichnetem Betreffe — wurde die k. Regierung, K. d. J., darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 9. Oktober 1848 Nr. 23,928, das Paßwesen betr., die mit Reise-Pässen der k. Kreisregierungen versehenen bayerischen Unterthanen zu ihrem Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten nur dann, wenn sie über München oder durch eine andere den Sitz einer k. k. österreichischen Gesandtschaft bildenden Stadt reisen, das Visa einer k. k. Gesandtschaft bedürfen und denselben ausserdem der Eintritt in das österreichische Gebiet auch ohne gesandtschaftliches Visa gestattet ist.

Inzwischen ist in der Behandlung des Paßwesens bezüglich der nach Oesterreich reisenden bayerischen Unterthanen eine weitere Erleichterung erzielt worden.

Die österreichische Regierung hat nämlich auf den von der bayerischen Regierung gestellten Antrag,

daß bayerische Unterthanen, welche mit legalen Reiseausweisen versehen sind, vor längerer Zeit zwar den Sitz einer k. k. Gesandtschaft berührt haben, später aber ihr Reiseziel ändern und in die österreichischen Staaten eintreten wollen, unbeanstandet die österreichische Grenze überschreiten dürfen,

ihre Zustimmung unter der Bedingung erklärt,

1) daß der Reisepaß überhaupt nach den kaiserlichen Staaten und umgekehrt nach dem Königreiche Bayern oder doch in die deutschen Bundesstaaten laute, und

2) daß die Nothwendigkeit der Reise, sowie auch der Umstand, daß solche erst später sich herausgestellt hat, wo nicht mehr die zureichende Zeit zur Einholung der betreffenden gesandtschaftlichen Visa erübrigt, — durch eine glaubwürdige Bestätigung einer landesfürstlichen Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft in Oesterreich und andererseits einer k. Polizei-Behörde in Bayern nachgewiesen erscheine.

Unter diesen Bedingungen ist demnach auch den österreichischen Unterthanen der Eintritt nach Bayern wegen des Mangels des gesandtschaftlichen Visa fortan nicht mehr zu beanstanden und sind hienach die k. Paßbehörden geeignet anzuweisen.

Was die nach Ziffer 2. erforderliche Bestätigung einer k. Polizeibehörde anlangt, so kann dieselbe von jeder nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr., zur Ausstellung von Pässen in das Ausland zuständigen Behörde oder Stelle ertheilt werden.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das weiter Geeignete sofort zu verfügen.

München, den 27. Juli 1852.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

i) Schweden und Norwegen.

Nr. 25,433. **§. 1522.**

(Paßverfügungen rücksichtlich der nach Schweden und Norwegen reisenden Ausländer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer amtlichen Mittheilung der k. schwedischen Gesandtschaft zu Wien besteht eine Verordnung der k. schwedischen Regierung, nach welcher keinem Ausländer der Eintritt nach Schweden und Norwegen, oder der Aufenthalt dortselbst gestattet wird, wenn derselbe nicht mit einem bei den an der Grenze befindlichen Militär- oder Polizeibehörden vorzuzeigenden Paß versehen ist, welcher entweder von einer k. schwedischen Gesandtschaft selbst ausgestellt ist, oder doch wenigstens das Visa einer solchen erhalten hat.

Dieß wird dem k. Präsidium zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage eröffnet, sämmtliche Paßbehörden hierauf aufmerksam zu machen, und die deßfallsige Bekanntmachung in dem Kreis-Intelligenzblatte zur Darnachachtung ungesäumt zu verfügen.

München, den 24. Oktober 1838.

Ministerium des Innern.

An die Präsidien sämmtlicher Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

k) Nordamerika.

Nr. 27,694. §. 1523.

(Auswanderung nach Nordamerika, hier Paßvisirung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die beiden Ministerial-Ausschreiben vom 23. Oktober v. Js. Nr. 28,984 und vom 14. Juli l. Js. Nr. 18,302. beauftragt, den Pässen der Auswanderer über Frankreich nach Nordamerika, außer der Erwähnung des Umstandes, daß dieselben mit den erforderlichen Geldmitteln, sowohl für den Aufenthalt in Frankreich, als auch für die Kosten der Ueberfahrt nach Amerika wirklich versehen seien, künftig auch die ausdrückliche Bemerkung anzufügen, daß sich solche Auswanderer über den Abschluß sicherer, mit dem Visa des betreffenden k. Consuls versehenen Ueberfahrtsverträge durch die Vorlage dieser Accorde auszuweisen haben. Hienach ist das weiter Geeignete sofort zu verfügen.

München, den 19. September 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. I., ergangen.

Nr. 10,228. § 1524.

(Gesuche um Pässe zur Reise nach Nordamerika betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 6. April l. Js. erwiedert, daß dieselbe unter Bezugnahme auf den Art. XXV. der allgemeinen Paßverordnung vom 17. Jänner 1837, und die Nr. XIII. der hiezu unterm 20. Jänner 1837 erlassenen Vollzugs-Instruktion bezüglich der Instruktion der Gesuche um Ausstellung von Pässen zur Reise nach Amerika in eigener Zuständigkeit diejenigen näheren Anordnungen zu erlassen habe, welche nach den im Regierungsbezirke in fraglicher Hinsicht bisher gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen geboten erscheinen.

Hiebei wird die k. Regierung jedoch aufmerksam gemacht, daß bei der Instruktion solcher Paßgesuche jedenfalls das Augenmerk der Behörden namentlich auch darauf sich zu richten habe, ob dem Paßgesuche nicht die Absicht des Paßbewerbers, heimlich auszuwandern und sich bestehenden Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Private zu entziehen, zu Grunde liege.

Zugleich sind die Paßpolizeibehörden anzuweisen, die Paßbewerber je nach ihrer Persönlichkeit über die Lebens-, Erwerbs- und sonstigen einschlägigen Verhältnisse und Zustände Amerikas geeignet zu belehren, um sie von unüberlegten Reise-Unternehmungen abzuhalten.

München, den 7. Juli 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. I., also ergangen.

l) Großbrittanien.

Nr. 13,078. §. 1525.

(Die Ausstellung und die Visirung von Reisepässen durch die k. Gesandtschaft und das General-Consulat in London betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern ist von dort unterm 3. d. Mts. Anordnung dahin getroffen worden, daß fürderhin die Ausstellung

neuer Pässe in London — lediglich durch die dortige k. Gesandtschaft zu geschehen habe, daß aber bezüglich der Visirungen bereits ausgefertigter Pässe die k. Gesandtschaft und das General-Consulat, wie es auch bisher der Fall war, unter Beobachtung des erforderlichen wechselseitigen Benehmens sich theilen können.

Dieß wird der k. Regierung, K. d. J., zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Verfügung hiermit eröffnet.

München, den 12. August 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

B. Aufsicht auf Fremde.

a) Auf solche, die nach Festungen und nach München reisen.

Nr. 2121. **§. 1526.**

(Die Abfertigung der Reisenden bei den Postanstalten, in specie die Handhabung der Fremdenpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sämmtliche Kreisregierungen sich in Folge der Entschließung vom 1. Juni l. Js. übereinstimmend dahin ausgesprochen haben, daß den Postanstalten die gewünschte Erleichterung des Dienstes bei Abfertigung der mit Eilwagen Reisenden im Sinne der erwähnten Ministerial-Entschließung, ohne besonderen Nachtheil für die Fremdenpolizei gewährt werden könne, so wurde das k. Staatsministerium der Finanzen hievon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, zur Verständigung der betreffenden Postanstalten das Weitere zu veranlassen.

Dieß wird der k. Regierung zur Wissenschaft und geeigneten Verfügung hiemit eröffnet.

München, den 11. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 25,308. **§. 1527.**

(Die Abfertigung der Reisenden bei den Postanstalten, in specie die Handhabung der Fremdenpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 11. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung eine Abschrift der von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen unterm 19. ejusd. an die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und weitern allenfalls erforderlichen Verfügung mitgetheilt.

München, den 28. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 18,738.

(Die Abfertigung der Reisenden bei den Postanstalten, in specie die Handhabung der Fremdenpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

In Erwiederung des Berichtes d. d. 11. Januar v. Js. bezeichneten Betreffs wird der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern eröffnet, daß die Ausfertigung besonderer Verzeichnisse über die mit jeder Eilwagenfahrt angekommenen und abgehenden Reisenden unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Wohnortes derselben für die Commandantschaften an Garnisonsplätzen und Festungen und resp. für die k. Polizeidirektion in München, sowie auch die besondere Eintragung des Standes und Wohnortes der Reisenden in den Karten fortan zu unterbleiben habe, wornach sofort das Geeignete zu verfügen ist.

München, den 19. Oktober 1848.

Staatsministerium der Finanzen.

b) Auf solche, die ihre körperliche Geschicklichkeit zur Schau tragen (Seiltänzer, Kunstreiter, Taschenspieler rc.)

Nr. 16,548. §. 1528.

(Die Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionetten-Spieler, Bärentreiber u. dgl. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. J., wird auf das von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., am 10. l. Mts. erlassene, und in dem Kreis-Intelligenzblatte jenes Regierungsbezirkes Nr. 82. abgedruckte, zweckmäßige Ausschreiben bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, den Polizeibehörden des Regierungsbezirkes gleichmäßige Weisung zugehen zu lassen, im Falle solches von der k. Regierung, K. d. J., nicht in Folge ihrer in §. 68. der Instruction vom 17. Dezbr. 1825 begründeten Zuständigkeit, bereits früher geschehen sein sollte.

München, den 24. Juli 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. Innern, mit Ausnahme jener von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Nachricht der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. Innern, in Erwiederung des Berichtes vom 10. d. Mts.

Abdruck.
Nr. 24,879.

(Die Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber u. s. w. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte k. Stelle bei einigen Gelegenheiten wahrgenommen hat, daß bezüglich der Frage über die Zuständigkeit bei dem Eintritte ausländischer Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber u. s. w. in das Königreich bei den äußeren Behörden abweichende

Ansichten geltend gemacht werden, und daß gegen die im Inlande reisenden in- und ausländischen Personen der bezeichneten Kategorien die erforderliche Aufsicht und Controle nicht gehandhabt wird, so ergehen mit Bezugnahme auf Art. 3. Nr. 9. der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, über die Bettler und Landstreicher, und auf Titl. III. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, über das Paßwesen, dann mit Hinblick auf §. 68. der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises nachfolgende Weisungen:

1) Denjenigen Ausländern, welche zu den in Art. 3. Nr. 9. der vorallegirten allerh. Verordnung vom 28 November 1816 bezeichneten Kategorien gehören, kann unter der, niemals außer Acht zu lassenden Voraussetzung, daß deren Pässe nach Titl. III. der allerh. Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837 nicht zu beanstanden sind, der Eintritt in das Königreich nicht verweigert werden, wenn dieselben

   a) eine Erlaubniß hiezu von dem k. Ministerium des Innern erwirkt haben, und sich hierüber, falls die Ausschreibung durch das Kreis-Intelligenzblatt noch nicht erfolgt sein sollte, ganz zweifelsfrei auszuweisen vermögen, oder wenn dieselben

   b) insoferne sie Schauspieler und Marionettenspieler sind, und theatralische Vorstellungen geben wollen, oder in soferne sie einen sog. Polichinelle bei sich führen, die Erlaubniß zu ihren Vorstellungen für einen Regierungsbezirk von der betreffenden k. Regierung, K. d. Innern, erhalten haben.

2) In anderen Fällen kann die Erlaubniß zum Eintritte von derjenigen Grenzbehörde ertheilt werden, bei welcher das erste Visa nachgesucht wird. Derartigen Bewilligungen hat ein sorgfältige Prüfung der abzufordernden Zeugnisse voranzugehen; auch sind die Eintretenden zum Nachweise der ersten unentbehrlichen Geldmittel aufzufordern.

   Ist der Grund vorhanden, den Eintritt wegen abgelaufenen oder zu beanstandenden Passes, wegen schlechter Aufführung oder wegen Mangels der erforderlichen Geldmittel zu verweigern, so sind die Bittsteller mit deßfallsiger Vormerkung im Passe sogleich über die Grenze zurückzuweisen.

3) Wird dagegen die Erlaubniß zum Eintritte in das Königreich ertheilt, so ist das Visa nach einem bestimmten in- oder außerhalb des Grenzpolizeibezirks liegenden Orte, auf der angemessensten Route mit Bezeichnung der Zwischen-Stationen zu ertheilen.

4) Den Eintretenden ist zu eröffnen:

   a) daß sie zu ihren Produktionen die Bewilligung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden (unmittelbar untergeordneten Magistrate, Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Commissariate) nachzusuchen haben, welche von dieser entweder für namentlich bezeichnete Orte und auf bestimmte Dauer ertheilt wird, oder versagt werden kann;

   b) daß sie sich über die Dauer des Aufenthaltes an den einzelnen Ortschaften und über ganz gute Aufführung durch fortlaufende Attestenbücher auszuweisen haben, endlich

   c) daß Abweichung von der vorgezeichneten Route, Ueberschreitungen der Dauer der Aufenthaltsbewilligung und unordentliche oder schlechte Aufführung (letztere unter Vorbehalt einer strafrechtlichen oder polizeilichen Beahndung) die Ausweisung aus dem Königreiche zur Folge haben.

5) Die Bewilligung zu Produktionen ist von der einschlägigen Districtspolizeibehörde mit Anführung der Orte und der Dauer des Aufenthaltes in jedem derselben in dem Passe einzutragen; bei verweigerten Bewilligungen ist dieß gleichfalls in dem Passe zu bemerken und nur zur Durchreise zu visiren.

6) Die Lokalpolizeibehörden derjenigen Orte, an denen Produktionen stattfinden dürfen, haben nicht nur die Paßinhaber während des Aufenthaltes zu beobachten, nach abgelaufener

Bewilligungszeit deren Abreise zu bewirken, und die Aufführung in das Attestenbuch unter amtlicher Fertigung einzutragen, sondern auch bei allenfallsigen Anständen und bei jeder Wahrnehmung über schlechte Aufführung der Districtspolizeibehörde sogleich Anzeige zu machen, und nach Umständen, sowie nach Zuständigkeit zu verfügen.

7) Ausländer der bezeichneten Kategorien, welche ohne eine solche Bewilligung in das Königreich eintreten, oder mit ausgelaufenen Pässen reisen, oder Fälschungen der Pässe oder Attestenbücher sich zu Schulden kommen lassen, oder von den vorgezeichneten Routen abweichen, oder schlechte Aufführung pflegen, sind mit Vorbehalt jeder anderweiteren Einschreitung auf dem kürzesten Wege und mit gebundener Route gegen die Heimath aus dem Königreiche zu verweisen.

8) Den Inländern, welche zu den fraglichen Kategorien gehören, kann der Rücktritt in das Königreich nie verweigert werden.

Dieselben sind übrigens in allen anderen Beziehungen nach obigen Vorschriften zu behandeln.

Den sämmtlichen Polizeibehörden wird die pünktlichste Beachtung vorstehender Vorschriften und die sorgfältigste Wachsamkeit gegen fragliche Personen zur besonderen Aufgabe gemacht.

Würzburg, den 10. Juli 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises ergangen.

Nr. 731.

§. 1529.

(Die gemeinschädlichen Umtreiber aus Italien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 2. Januar 1847 ist der Andrang von italienischen Schaukastenträgern, Drehorgelspielern und Thierführern in neuerer Zeit so bedeutend, daß diese Individuen die volle Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden in Anspruch nehmen müssen. Dieselben stammen meistens aus dem Herzogthume Parma, sind mit ordentlichen Pässen versehen, und kommen in den unterfränkischen Kreis zum größten Theile aus den sächsischen Ländern, aus Ober- und Mittelfranken, aus dem Königreiche Württemberg und dem Großherzogthume Baden. Die k. Regierung empfängt anliegend eine Abschrift von der unterm Heutigen an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., erlassenen Entschließung zur gleichmäßigen Nachachtung und wird hiebei auf die Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1840 ad Nr. 16,548 in Betreff der Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler und Bärentreiber verwiesen.

München, den 18. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. Innern, mit Ausnahme der von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 731.

(Die gemeinschädlichen Umtreiber aus Italien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 2. Januar 1847 unter Rücksendung der Beilagen nachstehende Entschließung ertheilt.

Die Bitte um ein allgemeines Verbot gegen den Eintritt italienischer Schaukastenträger,

Drehorgelspieler und Thierführer in das Königreich erscheint zur Berücksichtigung nicht geeignet. Die k. Regierung wird vielmehr auf ihr eigenes Ausschreiben vom 10. Juli 1840 in Betreff der Aufsicht auf ausländische Gaukler, Schauspieler Marionettenspieler, und Bärentreiber mit dem Anhange verwiesen, daß es derselben unbenommen ist, die dort enthaltenen Vorschriften auch gegen die aus Italien eindringenden Schaukastenträger ꝛc. in Anwendung bringen zu lassen, damit der Eintritt dieser Personen, deren nähere Beaufsichtigung nach Art. II. Ziff. 9. der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher keinem weiteren Anstande unterliegen kann, nicht nur für die Zukunft nach Möglichkeit gehindert, sondern auch gegen derartige Individuen, welche sich gegenwärtig im Kreise befinden, diejenigen Einschreitungen verfügt werden, die erforderlich sind, um das Königreich von derartigen Individuen auf eine, jede unnöthige Härte vermeidende Weise zu befreien.

München, den 18. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 14,328. §. 1530.

(Die Produktionen des Gymnastikers Joseph Eckstein von Klein-Mariazell in Ungarn, hier die Aufrechthaltung des Verbotes des Eintritts ausländischer Gaukler ꝛc. in Bayern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird in Erwiederung auf den am 15. Mai im rubr. Betreffe erstatteten Bericht eine Abschrift derjenigen Entschließung mitgetheilt, welche am 28. ejusd. von dem k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern an die k. Gesandtschaft in Wien erlassen wurde, um hienach die untergeordneten Distriktspolizei- und insbesondere die Grenzbehörden bei dem Eintritte von österreichischen Gauklern ꝛc. in das Königreich zur angemessensten Nachachtung anzuweisen.

München, den 5. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen unter Anlage einer Abschrift der Entschließung vom 28. Mai 1847.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. k. Gesandtschaft am hiesigen Hofe verweigert allen bayerischen Unterthanen, welche in den österreichischen Staaten als Schaukastenträger, Marionettenspieler, Gaukler ꝛc. ihr Brod suchen wollen, und zu diesem Ende von bayerischen Stellen und Behörden ausgestellte Päße besitzen, die Visa, und macht denselben hiedurch den Eintritt in Oesterreich unmöglich.

Die Nothwendigkeit vollkommener Reciprocität sowohl, als auch die kräftigere Aufrechthaltung des Verbotes des Eintritts ausländischer Gaukler ꝛc. in Bayern erfordert, daß ein entsprechendes Verfahren auch von bayerischer Seite beobachtet werde; es wird demnach die k. Gesandtschaft beauftragt, jedem k. k. österreichischen Unterthane, welcher der obenbezeichneten Kategorie angehört und zum Zwecke der Ausübung seines Gewerbes nach Bayern sich begeben will, die Visa zu verweigern, soferne nicht eine bereits erholte obrigkeitliche Erlaubniß zum Betriebe eines herumziehenden Gewerbes der obigen Art in Bayern nachgewiesen wird.

München, den 28 Mai 1847.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die k. Gesandtschaft in Wien also ergangen.

Nr. 18,848. §. 1531.

(Die Ertheilung von Visas an Gaukler, Komödianten und dergleichen durch k. bayerische Gesandtschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Regierungspräsidium hat in dem unterm 4. d. Mts. erstatteten Berichte die Bemerkung niedergelegt, daß auf den k. Gesandtschaftskanzleien bezüglich der Visirung der Legitimationen von Gauklern, Komödianten, Marionettenspielern und dergleichen nach Bayern nicht strenge verfahren werde.

Das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, welchem diese Bemerkung zur allenfallsigen zuständigen Verfügung mitgetheilt wurde, hat nunmehr den Wunsch ausgedrückt, daß die k. Kreisregierungen in jedem speciellen Falle, in welchem bayerische Gesandtschaften, der ihnen wiederholt zugegangenen, ausdrücklichen Instruktion entgegen, ausländischen Gauklern, Komödianten, Marionettenspielern, Scheerenschleifern und ähnlichen andern, keinen ordentlichen, bürgerlichen Erwerb treibenden Individuen ohne das Vorhandensein der in der Entschließung des genannten k. Staatsministeriums vom 25. Februar v. Js., die öffentliche Sicherheit, in specie herumziehende Gaukler, Komödianten und dergleichen betr., (mitgetheilt sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J. durch Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 7. März v. Js. No. 3413) angeführten Voraussetzungen gleichwohl das Visa nach dem Königreiche ertheilen, hierüber Anzeigebericht erstatten, damit der betreffenden k. Gesandtschaft gegenüber das weiter Geeignete veranlaßt werden könne. Das k. Regierungspräsidium wird daher beauftragt, in den etwa vorkommenden bezeichneten Fällen jederzeit durch die k. Regierung, K. d. J., Anzeigebericht an das unterfertigte k. Staatsministerium behufs der weitern Einleitung erstatten zu lassen.

München, den 23. November 1851.

Staatsministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung der Pfalz, also ergangen.

Nachricht den k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur geeigneten Darnachachtung.

c) auf ausländische Kleinhändler und Hausirer.

Nr. 22,208. §. 1532.

(Die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden illyrischen Kleinhändler betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt unter Bezugnahme auf das ministerielle Ausschreiben vom 24. Dezember 1837 Nr. 15,358, ausländische Kleinkrämer und Hausirer betr., Abschrift der von der k. k. österreichischen Gesandtschaft an dem k. bayer. Hofe in dem bezeichneten Betreffe an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern unter'm 1. September l. Js. gemachten, und von diesem dem unterfertigten Ministerium mitgetheilten officiellen Eröffnung zur Darnachachtung und geeigneten Verfügung.

München, den 15. November 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 7062.

In Folge schätzbarster Ministerial-Note vom 24. Mai l. Js. in Betreff des in letzterer Zeit häufiger bemerkten Wanderns und Hausirens illyrischer Kleinhändler in Bayern, hat der

Unterzeichnete nicht ermangelt, diesen Gegenstand zur Kenntniß seiner Regierung zu bringen, und ist nunmehr beauftragt, Seiner Excellenz dem königlichen Herrn Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern zu eröffnen, daß alle Maßregeln getroffen worden sind, um für die Zukunft das Wegziehen von Conscriptionsflüchtlingen dieser Kategorie oder die Erlangung falscher Pässe für dieselben zu verhindern. Was den von ihnen in der Fremde unbefugt ausgeübten Hausirhandel betrifft, so lauten die, diesen Leuten ertheilten Pässe immer nur, „zum Besuche ausländischer Märkte und Messen;“ wenn daher der eine oder der andere Illyrier dennoch im Auslande den Hausirhandel betreibt, so geschieht solches gegen den Wortlaut seines Passes, oder mittels eines falschen oder illegalen Passes.

Die k. k. österreichische Staatsverwaltung spricht daher den Wunsch aus, daß die bayerische Regierung alle dortlandes mit falschen oder illegalen Pässen versehenen oder im Betriebe des Hausirhandels betretenen, illyrischen Insassen anhalten und zur Bestrafung an ihre competenten heimatlichen Behörden abschieben lasse, welche sodann diesen Individuen niemals wieder einen Paß in das Ausland ertheilen, vielmehr dieselben genau überwachen werden. Dagegen schmeichelt sich die österreichische Regierung auch bei den freundnachbarlichen Gesinnungen Bayerns, die Erwartung hegen zu können, daß die k. Regierung den mit legalen Pässen versehenen illyrischen Kleinhändlern den Eintritt nach Bayern, sowie den gesetzmäßigen Erwerb daselbst, dann die Durchreise nach anderen Bundesstaaten, wie bisher unbeirrt gestatten werde.

Der Unterzeichnete benützt diesen Anlaß, um Seiner Excellenz den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

München, den 1. September 1838.

Colloredo.

An Seine Excellenz den königlichen Herrn Staatsminister Freiherrn von Gise.

Nr. 23,317. **§. 1533.**

(Ausländische herumziehende Gewerbsleute betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes bezeichneten Betreffs vom 11. v. Mts. wird der k. Regierung unter Rückschluß der Berichtsbeilagen im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern eröffnet, daß das Visa des Ministerial-Paß-Bureaus auf Pässen auswärtiger Gesandtschaften oder Behörden lediglich die Bestätigung der Fertigung dieser fremden Gesandtschaft oder Behörde zum Zwecke habe, wodurch die Wirksamkeit der Polizeibehörden bei Beurtheilung der Aufführung oder der sonstigen Verhältnisse des Paßträgers nicht beschränkt wird.

München, den 11. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. I., also ergangen.

Nr. 13,216. **§. 1534.**

(Den Hausirhandel der Eisendrahthändler aus Ungarn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen wiederholen sich in neuerer Zeit die Fälle, wornach den ungarischen Eisendrahthändlern, welche ihre Waare im Wege des Hausirhandels feilbieten, der Eintritt in das Königreich, sowie die Weiterreise und die Ausübung ihres Handels von den Grenz-Behörden unbeanstandet gestattet wird.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher beauftragt, die betreffenden Polizeibehörden auf dieses vorschriftswidrige Verfahren aufmerksam zu machen und dieselben wiederholt auf den genauesten Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1813 (Regierungsblatt v. J. 1814 S. 57) und der generalisirten Ministerialentschließung vom 26. August 1834 (Döllinger V.-S. Bd. VI. S. 109) mit dem Bemerken hinzuweisen, daß den gedachten Individuen nicht nur der Eintritt in das Königreich zu dem fraglichen Zwecke unbedingt zu versagen, sondern vielmehr gegen dieselben, wo immer sie auf dem Hausirhandel betroffen werden sollten, unfehlbar nach Maaßgabe Ziff. 3. der oben allegirten allerhöchsten Verordnung einzuschreiten sei.

Zugleich wird bemerkt, daß zur Vermeidung der Ausstellung von Paß-Visa durch die k. Gesandtschaften und Consulate für die oben bemerkten Individuen so wie zur entsprechenden Anweisung der Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden geeignete Einleitung getroffen worden ist.

München, den 11. August 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergangen, mit Ausnahme jener von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 24,757. §. 1535.

(Die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden ausländischen Kleinhändler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., mehren sich in neuerer Zeit die im Königreiche reisenden ausländischen, insbesondere illyrischen Kleinhändler, von welchen sehr viele ohne irgend ein Visa ihrer Reisepässe durch eine bayerische Polizeibehörde bis in die Mitte des Königreichs gelangen, und Hausirhandel treiben.

Unter Bezugnahme auf das im obenbemerkten Betreffe unter'm 15. November 1838 ergangene Ministerialausschreiben erhält die königliche Regierung den Auftrag, sämmtliche Unterbehörden zur fortwährenden genauesten Handhabung der bezüglich dieser ausländischen Kleinhändler bestehenden Bestimmungen und namentlich dazu anzuweisen, daß solche Individuen im Falle des Betretens auf dem Hausirhandel unnachsichtlich in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

Die Distriktspolizeibehörden an den Landesgrenzen sind noch insbesondere zu beauftragen, die Pässe dieser ausländischen Kleinhändler bei deren Eintritt in das Königreich einer sorgfältigen Controle zu unterstellen, und auf denselben bei Ertheilung des ersten Visa ausdrücklich zu bemerken, daß der Paßinhaber die unnachsichtliche Zurückweisung in seine Heimath zu gewärtigen habe, falls er sich auf dem Hausirhandel betreten lassen sollte.

München, den 29. Dezember 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, mit Ausnahme jener von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., zur gleichmäßigen weiteren Verfügung.

Nr. 7160. §. 1536.

(Die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden ausländischen Kleinhändler betr.)

Auf Befehl Seine Majestät des Königs.

In neuerer Zeit sind wiederholt berichtliche Anzeigen eingelaufen, daß die den illyrischen Kleinhändlern von Seite der k. k. österreichischen Behörden ausgestellten Pässe sehr häufig nicht

die Beschränkung „zum Besuche ausländischer Märkte und Messen" enthalten, und daß selbst einem solchen nach seiner eigenen Angabe weder ansässigen noch einen offenen Kramladen besitzenden Paßinhaber von seiner Bezirksobrigkeit ein dessen Ansäßigkeit und Befugniß, als Krämer mit kurzen Waaren in offenem Laden zu handeln, bestätigendes Zeugniß ausgestellt worden ist.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat hieraus Veranlassung genommen, die Beseitigung dieser Mißstände durch diplomatische Vermittlung herbeizuführen.

Nach einer nunmehr erfolgten Mittheilung des k. Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern hat das k. k. österreichische Gouvernement die Erklärung abgegeben, daß jene Vorschriften, welche im Einverständniß mit der k. bayer. Regierung von ihr bezüglich des unbefugten Hausirhandels durch illyrische Kleinhändler bereits im Jahre 1838 erlassen wurden, auch jetzt noch in voller Kraft bestehen, und daß die hiezu berufenen k. k. Behörden nicht unterlassen, jenen Anordnungen in vorkommenden Fällen Geltung zu verschaffen.

Dessenungeachtet seien in Folge der neuerlich von k. bayer. Behörden vorgebrachten Beschwerden den betreffenden k. k. österreichischen Behörden jene Vorschriften neuerdings in Erinnerung gebracht, und zur genauen Beobachtung empfohlen worden, sowie auch an dieselben insbesondere die Weisung ergangen, jedem in Handelsgeschäften nach Bayern Reisenden, bei Ausfolgung des Passes auf das in Bayern bestehende Verbot des Hausirens aufmerksam zu machen, ferner in den solchen Krämern auszustellenden Handels-Certifikaten den Umstand zu bemerken, ob jene in der Heimath wirklich einen offenen Kramladen besitzen oder nicht, und wo diese Bedingung nicht vorhanden, keinen Paß zu ertheilen, endlich die zu ertheilenden Pässe nur zum Handel auf Jahrmärkten und Messen lautend, auszufertigen.

Die k. k. österreichische Regierung hat ferner die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen, daß durch diese Vorsichtsmaßregeln in Zukunft dem mißliebigen Unfuge des Hausirens krainerischer Krämer in Bayern werde vorgebeugt, und die dießfallsigen Beschwerden bayerischer Behörden werden beseitigt werden.

Sollten indeß dennoch einzelne Fälle verbotenen Hausirens durch illyrische Kleinhändler vorkommen, so werde dieß lediglich dem von Seite der Heimatsbehörden schwerlich je vollkommen zu steuernden Mißbrauche einzelner Individuen beizumessen sein, welche in ihre Heimath zurückgewiesen, sicherlich nach Gebühr für ihr Vergehen, falls es angezeigt werde, abgestraft werden.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hievon unter Bezugnahme auf die unterm 15. November 1838 und 29. Dezember v. Js. im bemerkten Betreffe ergangenen Ministerial-Entschließungen zur weitern Verfügung in Kenntniß gesetzt.

München, den 5. Mai 1850.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 5990. §. 1537.

(Die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden österreichischen Krämer und Kleinhändler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München hat die k. k. österreichische Statthalterei des Kronlandes Krain die Bemerkung gemacht, daß die zur Erneuerung in Vorlage kommenden Pässe der diesem Kronlande angehörigen, in Handelsgeschäften meistens durch Deutschland und die Schweiz reisenden Krämer häufig ganz entstellt und mangelhaft sind, indem theils in den Reisedokumenten selbst nichtamtliche Correcturen vorgenommen, theils die an denselben befindlichen und zu Vidirungen und andern Bemerkungen bestimmten zweiten halben Bögen gänzlich beseitigt wurden.

Hierdurch wird sowohl den k. k. österreichischen, als auch den Behörden derjenigen Staaten, in welchen diese Individuen reisen, deren gehörige Ueberwachung entweder ganz unmöglich gemacht, oder doch wesentlich erschwert, sowie auch dem sträflichen Treiben Vorschub geleistet, daß Rekrutirungspflichtige und die aus andern Gründen in ihre Heimath zurückgewiesenen Individuen sich durch Kauf in den unrechtmäßigen Besitz fremder Pässe zu setzen wissen, und sich mit den auf diese Art erlangten fremden Dokumenten oft Jahre lang im Auslande aufhalten.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält den Auftrag, hierauf sämmtliche Paß-Polizei-Behörden mit der Weisung aufmerksam zu machen, allen auf die angedeutete Weise entstellten oder mangelhaften Pässen in Zukunft das Visa zu verweigern und die betreffenden Paßinhaber unter Abnahme solcher, an deren Heimathsbehörden zu übermittelnder Pässe mit gebundener Reiseroute und auf dem kürzesten Wege in ihre Heimath zurückzuweisen, insoferne nicht nach den obwaltenden Umständen gegen dieselben nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. September 1825, den Art. 425 Thl. I. des Strafgesetzbuches betr., vorzuschreiten ist.

München, den 18. April 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 15,222.

§. 1538.

(Die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden ausländischen Kleinhändler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird unter Bezugnahme auf die im obenbemerkten Betreffe unterm 15. November 1838, 29. Dezember 1849 und 5. Mai v. Js. ergangenen Ministerial-Ausschreiben eröffnet, daß nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München von Seite des k. k. Ministeriums des Innern die obersten Behörden sämmtlicher kaiserlicher Kronländer neuerdings beauftragt worden sind, bei Ausstellung der Reisepässe und Certifikate auf alle jene Modalitäten, welche die k. bayerische Regierung zur Wahrung der in Betracht kommenden Interessen beobachtet wissen will, gehörig Bedacht zu nehmen, und daß ferner die untergeordneten Verwaltungs-Organe in Krain die gemessensten Aufträge erhalten haben, die ins Ausland reisenden Krämer auf die in den einzelnen Staaten bezüglich der Ausübung des Handels bestehenden Bestimmungen im Vornhinein aufmerksam zu machen, und insbesondere die dießfalls auszustellenden Handels-Certifikate stets mit der Bemerkung zu versehen, ob deren Inhaber in der Heimath wirklich einen offenen Laden besitzen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die bezüglich der ausländischen Kleinhändler und Krämer bestehenden Anordnungen fortwährend auf's Genaueste handhaben, dem verbotenen Hausirhandel derselben mit aller Strenge entgegentreten und ihnen nur beim Nachweise der verordnungsmässigen Bedingungen den Besuch der Messen und Märkte gestatten zu lassen.

Hiebei versteht sich übrigens von selbst, daß von denjenigen Krämern, welche nur das Königreich Bayern durchreisen wollen, um sich in andere Staaten zu begeben, der Nachweis dieser Bedingungen nicht gefordert werden könne, denselben daher im Falle des Besitzes eines ordnungsmässigen Reisepasses und des erforderlichen Reisegeldes der Eintritt, sowie die Durchreise durch das Königreich nicht zu verwehren, übrigens aber zur Vermeidung aller Unterschleife den Reise-Pässen solcher blos durchreisender Individuen von der bayerischen Eintrittsbehörde die ausdrück-

liche Bestimmung beizufügen ist, wie der Reisepaß den Inhaber nicht zum längeren Aufenthalte und zum Handel, sondern lediglich zur beschleunigten Durchreise berechtige.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 25. September 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6994. **§. 1538 a.**

(Die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden österreichischen Krämer und Kleinhändler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München sind an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Tschernembl, zu welcher die nach Deutschland reisenden illyrischen Krämer zum größern Theile zuständig sind, in letzterer Zeit sehr häufig aus dem Königreiche Bayern, namentlich aus Moosburg, Pfarrkirchen und Straubing, Packete mit inhaltlosen Papieren beschwert eingelangt, welche auf der Adresse mit der falschen Angabe „mit einem Reisepasse beschwert" versehen sind.

Nach der von der genannten k. k. Bezirkshauptmannschaft hierüber geäusserten Vermuthung wird diese Manipulation aller Wahrscheinlichkeit nach von solchen Individuen, welchen die Erneuerung ihrer Reisepässe für das Ausland verweigert worden ist, zu dem Ende angewendet, um durch — die Aufgabe von Reisepässen bestätigende Postscheine die k. bayerischen Polizeibehörden irre zu führen und dadurch ihre Duldung im Auslande zu erzielen, sowie der ihnen anbefohlenen Rückkehr in die Heimath auszuweichen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, sämmtliche Polizeibehörden auf diesen von den bezeichneten ausländischen Krämern getriebenen Unfug mit dem Auftrage aufmerksam zu machen, diesen Individuen, welche überhaupt nach der Erklärung der k. k. österreichischen Regierung selbst inhaltlich Ministerial-Entschließung vom 18. April v. Js. Nr. 5990 nicht selten höchst sträflichen Mißbrauch mit ihren Reisepäßen treiben, niemals allein auf Grund vorgewiesener, die Aufgabe von Reisepässen bestätigender Postscheine den vorläufigen Aufenthalt im Königreiche bis zum Eintreffen ihrer erneuerten Reisepässe zu gestatten, sondern dieselben, falls sie die Absendung ihrer abgelaufenen Reisepässe an die Heimathbehörden nicht in anderer Weise genügend nachzuweisen vermögen, in ihre Heimath zurückzuweisen.

Damit übrigens unbescholtene österreichische Unterthanen der bezeichneten Kategorie durch die hienach angeordnete Aufhebung des bisher vielfach gegen sie in Fällen der Paßerneuerung beobachteten polizeilichen Verfahrens nicht ohne vorheriges Wissen in Nachtheil versetzt werden, so ist denselben beim Eintritte in das Königreich und den dermalen im Königreiche reisenden Individuen beim ersten Visa von vorstehender Anordnung Eröffnung zu machen und, daß dieses geschehen, auf dem betreffenden Reisepasse geeignet zu bemerken.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 29. April 1852.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

C. Anzeige der Ergebnisse der Fremden-Polizei.

Nr. 6905. §. 1539.

(Die Quartals-Anzeigen über Sicherheitsstörungen und Fremden-Polizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 23. vor. Mts. erwiedert, daß die Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1837 *), den Vollzug der Artikel I und II. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung in specie die monatlichen Uebersichten vorfallender Sicherheitsstörungen und Unglücksfälle, dann der Ergebnisse der Fremden-Polizet betr., noch fortan in Wirksamkeit bestehe und daß die durch dieselben angeordneten quartalweise tabellarische Anzeige der besonderen Vorfälle in erwähnten Beziehungen, insoferne sie nicht augenblickliche Anzeige erheischen, auch fernerhin in Vorlage zu bringen sei.

München, den 8. April 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.

In Abschrift mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

Nr. 1272. §. 1540.

(Die Quartals-Anzeigen über wichtige Vorfälle bei Handhabung der Fremden-Polizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k Ministerium sieht sich veranlaßt, die durch Ministerial-Entschließung vom 15. Juni 1833 angeordneten monatlichen Uebersichten der Ergebnisse der Fremden-Polizei, welche nach Ministerial-Entschließung vom 18. September 1837 **) in Quartals-Uebersichten umgewandelt wurden, bis auf Weiteres den Kreisregierungen zu erlassen, ohne daß hiemit die Vorschriften im §. 18, Lit. d. und e. der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 eine Abänderung erleiden, und ohne daß dadurch die k. Kreisregierungen der Verpflichtung enthoben werden, die sonstigen erheblichen Vorfälle im Gebiete der Fremdenpolizei jedesmal sogleich zur Kenntniß des unterfertigten kgl. Ministeriums zu bringen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch diese Anordnung die bezüglich der Fremdenpizei sonst bestehenden Vorschriften nicht die geringste Abänderung erleiden.

München, den 18. Jänner 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt dem k. Gendarmerie-Corps-Commando zur Wissenschaft.

*) Döll. Bd. XIII. S. 688.
**) Döll. Bd. XIII. S. 387.

Dritter Abschnitt.

Sicherheit des gemeinschaftlichen Staats-Verbandes.

II. Gegen staatsgefährliche Versammlungen und Vereine.

A. Gesetz vom 26. Februar 1850.

§. 1541.

(Gesetz, die Versammlungen und Vereine betr.)

M. II. K.

Auszug.

Art. 2.

Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königlichen Distriktspolizei-Behörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet sein, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 3.

Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizei-Behörde verboten werden.

Art. 4.

Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, so wie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distrikts-polizei-Behörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Art. 12.

Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Art. 13.

Sobald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

Art. 14.

Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distrikts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 16.

Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Artikel 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung.

Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Distrikts-Polizeibehörde nach der Vorschrift des Artikels 2 dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Art. 29.

Alle gemäß Artikel 2, 3, 4, 12, 13, 14, 16 bei den Polizei-Behörden zu machenden Anzeigen und die deßfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

München, den 26. Februar 1850.

Gesetzblatt von 1850, Seite 53 — 66.

B. Vollzugs-Vorschriften zum Gesetze vom 26. Februar 1850.

Nr. 3,615

§. 1542.

(Die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze bezüglich der Versammlungen und Vereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Versammlungs- und Vereinigungsrecht hat durch das unter dem 27. Februar l. Js. vollzogene Gesetz, die Versammlungen und Vereine betreffend, eine ganz neue Regelung erhalten.

Sämmtliche Polizei-Stellen und Behörden haben sich ungesäumt mit dem Wortlaute und dem Geiste dieses Gesetzes vollkommen vertraut zu machen.

Zur entsprechenden Aufklärung über die Zwecke des Gesetzes und über den Standpunkt der Regierungsorgane bei dessen Vollzuge, sind insbesondere die dem Landtage vorgelegten Motive zum Gesetzentwurfe und die bei den Verhandlungen in den Kammern abgegebenen ministeriellen Aeusserungen zu benützen.

Bei der gänzlichen Umgestaltung des öffentlichen Rechtes in den einschlägigen Beziehungen und bei der Neuheit der getroffenen Einrichtungen ist es indessen unerläßlich, die polizeilichen Vollzugsorgane mit Vorschriften über ihr Verhalten und die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, soweit dieselbe ihrem Bereiche angehört, zu versehen.

Indem das unterfertigte Staatsministerium diese Vollzugsvorschriften hieneben der königl. Regierung, Kammer des Innern, zur geeigneten Bekanntmachung und Ueberwachung des Vollzugs mittheilt, erwartet dasselbe von Seite der k. Polizei-Stellen und Behörden umsichtige und genaue Nachachtung mit dem Bedeuten, daß der Vollzug aller einschlägigen Maßregeln vorzugsweise in die Geschäftsaufgabe der Vorstände sämmtlicher Behörden gelegt ist, und deren spezielle Haftung berührt.

München, den 3. März 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

(Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr.)

Zu Art. 2 bis 4.

Von der Anzeige der Versammlungen.

I. Verhalten der Ortspolizei-Behörden.

1) Wenn in einer nicht auf öffentlichen Plätzen und Strassen in Städten und Ortschaften abzuhaltenden Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, so ist gesetzlicher Vorschrift gemäß — Artikel 2 des Gesetzes — Voranzeige unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei der Ortspolizei-Behörde mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung zu erstatten.

2) Die Ortspolizei-Behörde hat solche Anzeigen ohne Verzug einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ob den Bestimmungen des Gesetzes genügt sei.

Sie hat nicht nur auf Vollständigkeit in Bezug auf Angabe des Ortes, der Zeit, und des Zweckes der Versammlung zu achten, sondern auch der Zustimmung desjenigen, welcher den Platz zu deren Abhaltung einräumt, und, soferne die Anzeige schriftlich erfolgt,

der Aechtheit der Unterschriften sich gehörig zu verlässigen. Es ist hiebei mit aller Umsicht, aber auch mit möglichster Förderung zu verfahren, damit der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht, jede unnöthige Belästigung aber vermieden werde.

3) Findet die Ortspolizei-Behörde die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, so hat sie alsbald die schriftliche Bescheinigung nach Art. 2 zu ertheilen. Diese Bescheinigung hat zu enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des oder der Unternehmer;

b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;

c) die Angabe der Zeit, (Tag und Stunde) des Ortes und des Zwecks der beabsichtigten Versammlung;

d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde.

e) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Bestätigung der Anzeige;

f) die Unterschrift des Vorstandes, des Magistrates oder der Gemeindeverwaltung oder seines Stellvertreters, unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Gleichzeitig ist von der Ortspolizei-Behörde der Distriktspolizei-Behörde in einer Weise, welche die unverzügliche Zustellung binnen der kürzesten, nach der Entfernung möglichen Zeit sichert, ein als dringend zu bezeichnender Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Unternehmers;

b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;

c) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) des Ortes und des Zweckes der beabsichtigten Versammlung;

d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde;

e) die Anzeige der Bestätigung über die vollzogene Ausstellung einer Bescheinigung mit Angabe des Tages und der Stunde der letzteren;

f) die Angabe des Tages und der Stunde der Berichterstattung, welche mit der üblichen Ausfertigung zu versehen ist;

g) auf der Adresse die Angabe des Tages und der Stunde des Abganges des an die Distriktspolizei-Behörde etwa abgesandten Gemeindedieners oder besonderen Boten.

Für diese Bescheinigungen und Berichte können zur Erleichterung lithographirte Formulare verwendet werden.

Die Distriktspolizei-Behörde hat der Präsentation des Berichtes die Bezeichnung der Stunde des Eintreffens beizusetzen oder ein Boten-Rezepisse auszustellen.

Wenn sich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums, eine Störung des Verkehrs u. dgl. bei der Abhaltung der Versammlung besorgen läßt, so hat die Ortspolizei-Behörde, soferne allen gesetzlichen Bestimmungen genügt ist, zwar die vorschriftsmäßige Bescheinigung auszustellen, aber wenn sie nicht zugleich mit den Befugnissen einer Distriktspolizei-Behörde betraut ist,

bei strenger Haftung alle bezüglichen Umstände in dem zu erstattenden Anzeigeberichte zur Kenntniß der Distriktspolizei-Behörde zu bringen, und wegen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung die zuständigen Maßnahmen zu treffen.

4) Ist die der Ortspolizei-Behörde zukommende Anzeige in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat dieselbe deren Ergänzung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, und bis nach erfolgter Ergänzung die Bescheinigung zu verweigern.

Auf Erfordern ist auch die Anordnung über die nöthigen Ergänzungen schriftlich, jedoch stets mit Aufnahme des Zusatzes zu ertheilen:

„daß die bisher erfolgte Anzeige dem Art. 2 des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betreffend, noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde."

Auch in diesem Falle ist übrigens Voranzeige zur Distriktspolizei-Behörde sogleich zu erstatten.

5) Wird eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen und Straffen in Städten und Ortschaften beabsichtiget, so sind die Unternehmer nach Art. 4 des Gesetzes zunächst an die Gemeindeverwaltung, in deren Markung die Zusammenkunft statthaben soll, zu verweisen.

Gelangt ein solches Gesuch an die Gemeindeverwaltung, so sind sämmtliche Mitglieder derselben zu versammeln, um die Berathung und Beschlußfassung über die der Gemeinde-Verwaltung vorbehaltene Zustimmung zu der beabsichtigten Versammlung oder den vorhabenden öffentlichen Umzug in vorschriftsmäßiger Weise vorzunehmen.

Der Beschluß, welcher nach den vorgeschriebenen Formen zu fassen ist, muß gehörig protokollirt, und sofort den Gesuchstellern eine Ausfertigung zugestellt werden.

Diese Ausfertigung muß enthalten:

a) Die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Gesuchstellers;
b) die Angabe des Ortes und des Platzes oder der Straffen, wo die Versammlung oder der Umzug stattfinden soll;
c) die Angabe des Zweckes des Vorhabens und der Zeit der Ausführung;
d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Ueberbringung des Gesuches, sowie der erfolgten Beschlußfassung;
e) die beschlossene gemeintliche Zustimmung oder Nichtzustimmung.

Gegen den verweigernden Beschluß findet eine Berufung nicht statt.

Ist die Zustimmung erfolgt, so haben die Unternehmer sich sofort unmittelbar an die Distriktspolizei-Behörde um deren Genehmigung zu wenden.

6) Zu den im Artikel 4 des Gesetzes bezeichneten Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straffen in Ortschaften, welche nicht durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizei-Behörde bewilliget sind, dürfen die Ortspolizei-Behörden weder Vorbereitungen noch Aufforderungen zulassen.

Sie haben solchen gesetzwidrigen Unternehmungen vielmehr unter Belehrung der Unternehmer über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die daselbst angedrohten Strafen, sowie unter unverweilter Aufklärung des Publikums wo möglich auf dem zur Verbreitung der Aufforderungen gewählten Wege mit aller Kraft entgegenzutreten, und

die Distriktspolizei-Behörde, sowie sie von solchen Vorhaben Kunde erhalten, schleunigst unter Angabe der getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

II. Verhalten der Distriktspolizei-Behörden.

7) Die Distriktspolizei-Behörden haben alle durch die Ortspolizei-Behörde, oder unmittelbar an sie gelangenden Anzeigen über Abhaltung von Versammlungen ungesäumt und sorgfältig nach Maaßgabe der Gesetze zu prüfen.

8) Ist die Anzeige nach irgend einer Beziehung zufolge Artikel 2 des Gesetzes unvollständig, so haben sie zur Ergänzung derselben augenblicklich das Geeignete zu verfügen. — Ferner sind die Distriktspolizei-Behörden verpflichtet, sogleich jene Maßregeln zu treffen, welche zur Verhütung der Uebertretung des Gesetzes, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, dann der Sicherheit der Personen und des Eigenthums erforderlich werden.

9) Sollte eine Versammlung zu Zwecken angekündigt werden, welche durch Strafgesetze verpönt sind, so haben sie in Erwägung zu ziehen, ob gemäß der Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Gesetzes die Versammlung durch schriftlichen Erlaß zu verbieten sei, jedenfalls aber die Unternehmer, sowie den — oder diejenigen, welche den Platz zur Versammlung einräumen, auf das Ungesetzliche ihres Beginnens in dem zu ertheilenden Erlasse hinzuweisen, und ihrem Beschlusse jene Verbreitung zu geben, welche nach den Umständen erforderlich wird, um der Gesetzübertretung möglichst vorzubeugen, auch alle zur Verhütung verbrecherischer Unternehmungen etwa erforderlichen Maßnahmen mit Umsicht zu ergreifen.

10) Anzeigen über beabsichtigte Versammlungen unter freiem Himmel unterliegen, auch wenn den Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes genügt ist, noch der weitern umsichtigen Prüfung, ob nicht ihre Abhaltung mit Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbunden und Anlaß gegeben ist, die Versammlung mittelst schriftlichen Erlasses sogleich zu verbieten.

11) Sollen solche Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften oder öffentliche Aufzüge, welche nicht unter die Ausnahmsbestimmungen des Art. 4, Abs. 2 fallen, stattfinden, so genügt die einfache Anzeige nicht, sondern es ist die vorgängige schriftliche distriktspolizeiliche Bewilligung zu ihrer Abhaltung unerläßlich, welche nur bei nachgewiesener Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ertheilt werden darf.

12) Mit Rücksicht auf die Haftung für den bei Aufläufen verursachten Schaden, hat das Gesetz für diesen Fall den Nachweis der Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung, in den Städten des Magistrates, in Landgemeinden der Gemeindeausschüsse, in der Pfalz der Gemeinderäthe, als unbedingtes Erforderniß für die Genehmigung von Seite der Distriktspolizei-Behörden erklärt.

Die Distriktspolizei-Behörden sind jedoch durch die erfolgte gemeindliche Zustimmung weder gebunden, noch der eigenen Verantwortlichkeit bezüglich einer sorgsamen Prüfung der etwa gegebenen Besorgnisse für Ordnung und Sicherheit enthoben.

Sie haben vielmehr mit aller Umsicht und reiflicher Erwägung der Verhältnisse zu verfahren, ihre Entscheidung übrigens nach den Bestimmungen des Gesetzes, spätestens am folgenden Tage nach Anbringung des Gesuches zu geben.

13) Alle Bescheide sind schriftlich, die abweislichen unter kurzer Begründung zu ertheilen.

14) Bei jedem Verbote ist zugleich für rechtzeitige und vollständige Verkündung in dem ganzen betheiligten Umkreise Sorge zu tragen, und es sind gleichzeitig jene Verfügungen mit Umsicht zu treffen, welche zur Sicherung des Vollzuges, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei demselben erforderlich werden.

Insbesondere sind die Ortspolizei-Behörden ungesäumt mit den entsprechenden Weisungen zu versehen.

15) Wenn gegründete Besorgniß einer Störung der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit der Person oder des Eigenthumes gegeben ist, so sind alle in der Befugniß der Behörden für solche Fälle liegenden Vorkehrungen ungesäumt zu treffen, insbesondere ist erforderlichen Falles die bewaffnete Macht rechtzeitig zu requiriren, und es ist Pflicht des Vorstandes der Distriktspolizei-Behörde sich zur Zeit der Versammlung in solcher Nähe des Schauplatzes der Gefahr aufzuhalten, daß er im Stande sei, beginnenden Störungen der Ordnung und der Sicherheit augenblicklich mit aller Kraft entgegenzutreten.

16) Von jeder beabsichtigten Versammlung unter freiem Himmel ist unter Angabe der Verfügungen und Vorkehrungen ungesäumt Bericht zur vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, mit analoger Beachtung der Ziffer 3 dieser Vollzugsvorschriften zu erstatten.

Bezüglich der Versammlungen in geschlossenen Räumen ist es dem Ermessen der Distriktspolizei-Behörde anheimgestellt, ob die augenblickliche Anzeige zur Kreisstelle erforderlich wird.

Von den Umzügen in Städten und Ortschaften.

17) Bei öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften treten die gleichen Rücksichten und Maßnahmen ein, wie bei Versammlungen auf Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften.

Auch bei den unter die Ausnahme des zweiten Absatzes des Art. 4 des Gesetzes begriffenen Umzügen haben die Polizei-Behörden jene Maßnahmen nicht zu verabsäumen, welche etwa die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der Ordnung und der Sicherheit erheischt.

Zu Art. 7 — 9.

Verhalten der Polizei-Behörden bei den Versammlungen.

18) Jede Polizei-Behörde ist befugt, zu jeder Versammlung, welche innerhalb ihres Amts-Bezirkes abgehalten wird, Abgeordnete abzusenden.

Als Zweck dieser gesetzlich festgestellten Befugniß erscheint laut der Motive und der Verhandlungen Kenntnißnahme der Staatsgewalt von allen Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten, und zwar in der doppelten Richtung, um die Gesetze, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entsprechend zu wahren, dann um stets von der ächten öffentlichen Meinung genau unterrichtet zu sein.

Diese Gesichtspunkte sind es, welche die Polizei-Behörden in ihren Maßregeln sowohl hinsichtlich der Abordnung zu solchen Versammlungen, als hinsichtlich des Verhaltens der Abgeordneten, dann hinsichtlich der Berichterstattung über die beobachteten Vorgänge leiten müssen.

19) Die Abordnung geht zunächst, und wenn von der vorgesetzten Kreisstelle nicht anderweitige

Anordnung erfolgt, von der Distriktspolizei-Behörde aus, welche von der getroffenen Verfügung die Ortspolizei-Behörde in Kenntniß zu setzen hat.

Glaubt Erstere nach pflichtmäßiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen zu sollen, so hat sie die Ortspolizei-Behörde rechtzeitig hievon zu verständigen.

Der Vorstand der Ortspolizei-Behörde ist, auch wenn er nicht von der Distriktspolizei-Behörde belegirt worden ist, und wenn die Distriktspolizei-Behörde nicht zwei Individuen zur Versammlung abgeordnet hat, befugt, als Abgeordneter in solchen Versammlungen zu erscheinen oder auch ein Mitglied der Ortspolizei-Behörde hiezu abzuordnen.

20) Zu Abgeordneten sind nur Männer von bewährter Einsicht und erprobtem Takte zu wählen, welche die vorbezeichnete Aufgabe selbstthätig zu lösen vermögen.

Ob ein oder zwei Beamte als Abgeordnete zu delegiren seien, ist nach den Umständen zu bemessen.

In schwierigen Fällen und wo die Nothwendigkeit der Herbeirufung einer Unterstützung von Aussen als möglich sich darstellt, sind zwei Individuen in der Regel abzuordnen. —

Uebrigens sind die Polizei-Behörden bei der Abordnung nicht auf die Beamten beschränkt, sondern können hiezu jeden requiriren, der in öffentlichen Diensten steht, insoferne er der requirirenden Behörde untergeben ist, oder freiwillig zu solcher Dienstleistung sich versteht.

21) Die Polizei-Beamten und Offizianten haben in den Versammlungen in voller Dienstes-Kleidung zu erscheinen.

Abgeordnete der Polizei, welchen eine Dienstkleidung nicht zukömmt, haben als Abzeichen eine blau und weiße Binde am linken Oberarm zu tragen, und sind, so ferne sie nicht zu polizeilichen Dienstleistungen verpflichtet sind, für den gesetz- und ordnungsmäßigen Vollzug des Auftrages in Pflicht zu nehmen.

22) Die Abgeordneten der Polizei-Behörde haben sich wo möglich vor dem festgesetzten Beginne der Versammlung an dem Orte einzufinden, und sofort, wenn sie als Beamte erkennbar sind, außerdem nach Vorzeigung des erhaltenen Auftrags mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung der Plätze, welche dem Zwecke der Kenntnißnahme von allen Verhandlungen und des ungehindert mündlichen Benehmens mit der Vorstandschaft der Versammlung entsprechen müssen, sich zu benehmen.

23) Auf den Gang der Verhandlungen kommt ihnen eine unmittelbare Einwirkung nicht zu; jedoch haben sie auf vorkommende Gesetzes-Verletzungen jeder Art, auf Aufforderungen und Aufreizungen zu solchen, und auf Störungen der Ordnung überhaupt die Ordner und Leiter der Versammlungen, soferne diese nicht selbst Einhalt thun, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, und dieselben zur Uebung ihrer Obliegenheiten nach Maaßgabe des Artikels 5 des Gesetzes, die Versammlung und Vereine betreffend, mit dem erforderlichen Nachdruck aufmerksam zu machen.

Im Falle fortgesetzter Ordnungswidrigkeiten haben sie ihr weiteres Verfahren nach Artikel 8 und 9 des Gesetzes zu bemessen.

Zu Abschnitt II.

Von den Vereinen.

Zu Art. 11.

Von den Vereinen im Allgemeinen.

24) Nach dem Gesetze sind Vereine entweder

1) bloße gesellige Zusammenkünfte ohne förmliche Vereinigung unter einer Vorstandschaft und Satzungen, oder

2) nicht politische Vereine, welche Vorsteher und Satzungen haben, oder

3) politische Vereine.

Die ersten sind unter der Voraussetzung, daß sie nicht die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten in ihre Zwecke ziehen, von allen Formen befreit.

Die zweiten, die nicht politischen Vereine, haben sich in gleicher Voraussetzung lediglich nach den Bestimmungen des Art. 12 zu achten.

Die dritten, die politischen Vereine, unterliegen jener engern Ueberwachung und jenen Normen, welche die Artikel 14 — 19 feststellen.

Alle förmlich konstituirten Vereine und Verbindungen können der Schließung durch die Polizei-Stellen und Behörden aller Instanzen unterworfen werden, sowie sie die je ihrer Art von Verbindung speziell gezogenen Schranken durchbrechen, sohin den Bestimmungen der Art. 13 und 19 verfallen.

25) Die Beurtheilung der Frage, welcher Art von Vereinen, die in regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehrenden Zusammenkünfte derselben Personen angehören? ist zwar in manchen Fällen nicht ohne Schwierigkeit.

Bei einer verständigen Auffassung der Erscheinungen des Lebens wird aber die richtige Entscheidung nach den gesetzlichen Merkmalen bezüglich der einzelnen Vorkommnisse um so sicherer zu geben sein, als die betreffenden Bestimmungen in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, insbesondere in den ministeriellen Aeußerungen in der 51. Sitzung vom 19. Jänner l. Js., und in der 54. Sitzung vom 23. Jänner l. Js. gehörige Erläuterung finden.

Das unterscheidende Merkmal zwischen politischen und nicht politischen Verbindungen findet das Gesetz in dem Zwecke des Vereines, ob sich derselbe auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, oder nicht.

Unter den nicht politischen Vereinigungen bestimmt dasselbe den Unterschied zwischen bloßen geselligen Zusammenkünften und wirklichen Vereinen dadurch, daß erstere keine Vorstandschaft und keine Satzungen haben können.

Die letztere Unterscheidung, welche schon in den Formen klar hervortritt, wird eine Schwierigkeit überhaupt nicht darbieten.

Aber auch die Subsumtion, ob ein Verein als politischer oder als nicht politischer sich darstelle, wird nach den Erscheinungen des einzelnen Falles unter Beachtung der angeführten Erläuterungen die richtige Lösung finden.

Zu Art. 12 und 13.

Von den nicht politischen Vereinen.

26) Bezüglich jener Vereine, deren Zweck sich nicht auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, beschränkt sich die Thätigkeit der Polizei-Behörde auf Wachsamkeit gegen das Uebergreifen in den politischen Bereich, soferne sie aber Vorsteher und Satzungen haben, erstreckt sich die polizeiliche Thätigkeit auf Ueberwachung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anzeige über die Gründung, und über die Veränderungen in der Vorstandschaft und in dem Zwecke.

27) Gesellige Vereine ohne Vorstandschaft und Satzungen sind keiner beschränkenden Form unterworfen.

Sowie sie aber öffentliche Angelegenheiten unter einer geordneten Leitung, sei es durch einen dirigirenden Sprecher oder durch eine Vorstandschaft irgend einer Art in Erörterung ziehen, so werden sie zum politischen Vereine, und verfallen den Bestimmungen der Art. 13 und 19 des Gesetzes.

28) Die Anzeige der Gründung nicht politischer Vereine mit Vorstehern und Satzungen ist unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes bei der Ortspolizei-Behörde zu erstatten, welche alsbald die Distriktspolizei-Behörde in Kenntniß zu setzen hat.

Bei jeder Polizei-Behörde ist über die in ihrem Sprengel befindlichen derartigen Vereine ein stets evident zu haltendes, Benennung, Zweck und Vorstand angebendes Verzeichniß zu führen, dessen Abschrift der Kreisregierung vorzulegen ist, welcher auch die sich ergebenden Aenderungen am Schlusse jedes Jahres anzuzeigen sind.

29) Die Vorsteher von nicht politischen Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen oder in den Bereich ihrer Verhandlungen ziehen, ohne vorher ihre Umgestaltung nach den Bestimmungen des Art. 14 des Gesetzes erwirkt zu haben, sind auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, vorbehaltlich der gemäß Art. 19 jeder Polizei-Stelle oder Behörde eingeräumten Befugniß, solche Vereine nach erfolgter Constatirung der Zuwiderhandlung gegen Art. 13 sofort zu schließen.

Von den in Ziffer 27 und 29 berührten Einschreitungen ist sogleich Anzeige zur vorgesetzten Behörde oder Stelle zu erstatten, und es treten hier die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des Art. 19 des Gesetzes in Anwendung.

Zu Art. 14 — 19.

Von den politischen Vereinen.

30) Hinsichtlich jener Vereine, welche ihre politische Richtung erklärt haben, enthält das Gesetz in den Art. 14 und 19 so genaue und deutliche Vorschriften, daß dieselben für den Vollzug der weiteren Ausführung kaum bedürfen.

Die Beaufsichtigung der politischen Vereine ist eine Aufgabe der Polizei, bei welcher die volle Thätigkeit und die größte Umsicht erforderlich wird, damit dieselbe weder auf der einen Seite in eine gesetzwidrige Belästigung übergehe, noch auch auf der andern Seite einer weitgreifenden Gefährdung des Staatswohles Entwickelung und Erkräftigung gestatte.

Es ist von höchster Bedeutung, daß die Polizei-Stellen und Behörden alle Bestim-

mungen des Gesetzes mit Kraft und Nachdruck aufrecht erhalten, daß sie insbesondere gegen geheime Versammlungen, (Art. 16) gegen die ungesetzliche Affiliation von Vereinen (Art. 17), gegen Autoritäts-Anmaßung (Art. 18), gegen die Untergrabung der religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates und gegen Uebertretungen der Strafgesetze (Ziff. 5 und 6 des Art. 19 des Gesetzes) unverweilt mit Umsicht vorschreiten, und die Schließung der gesetzwidrig handelnden Vereine bewirken, so bald der gesetzwidrige Vorgang genügend konstatirt ist.

31) Die Distriktspolizei-Behörden haben von den einzureichenden Satzungen der politischen Vereine und allen Abänderungen derselben, ein Exemplar der Ortspolizei-Behörde, ein weiteres der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übersenden.

32) Sowohl bei den Orts- als auch bei den Distriktspolizei-Behörden ist ein Verzeichniß aller politischen Vereine des Sprengels zu führen, und stets evident zu halten, welches den Sitz des Vereines, die von ihm angenommene Benennung, seinen Zweck in Kürze, seine Vorstände, dann Zeit und Ort der Versammlungen in getrennten Columnen angibt.

Abschriften dieser Verzeichnisse sind nach vollendeter Herstellung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in der Art vorzulegen, daß an der Stelle der Zeit und des Ortes der Zusammenkünfte nur deren Zahl und Frequenz durch annähernde Angabe im Allgemeinen bezeichnet wird.

Vor jeder Bildung eines neuen politischen Vereins ist sofort von den eintretenden Aenderungen bereits gebildeter Vereine periodische Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten.

Die Kreisstellen haben alsbald nach erfolgter Herstellung der Verzeichnisse ihrerseits Uebersichten bezüglich des Standes sämmtlicher politischer Vereine zum Staatsministerium des Innern einzusenden und alle Halbjahre die eingetretenen Aenderungen anzuzeigen.

33) Insoweit nicht besondere Weisungen erlassen werden, ist es dem umsichtigen und pflichttreuen Ermessen der Distrikts- und Ortspolizei-Behörden anheimgegeben, von dem Rechte der Abordnung zu Vereins-Versammlungen Gebrauch zu machen.

Jedenfalls sind dieselben verpflichtet, sich stets in vollständiger Uebersicht der Verhandlungen und des gesammten Wirkens politischer Vereine zu erhalten und hiezu die nach Art. 14 ihnen eingeräumte Auskunfts-Erhebungen zu benützen.

Uebrigens kommen bezüglich der Abordnung die Bestimmungen Ziffer 18 und 20 bis 23 und 26 dieser Vollzugsvorschriften zur Anwendung.

34) Als satzungsmäßig nach Zeit und Ort feststehende, sohin besonderer Anzeige nicht bedürfende Versammlungen von Vereinen sind jene Zusammenkünfte anzuerkennen, welche im angezeigten Lokale und zur angezeigten Zeit entweder nach Bestimmungen der eigentlichen Satzungen, oder nach förmlich den Polizei-Behörden mitgetheilten Beschlüssen an gewissen Wochen- oder Monatstagen sich wiederholen.

Jede Distriktspolizei-Behörde hat über alle hieher zu zählenden Versammlungen innerhalb ihres Bezirkes einen Termins-Kalender anzulegen und sorgfältig evident zu halten.

35) Auf die besondere Wichtigkeit rascher und kräftiger Einschreitung gegen Uebertretungen des Verbotes der Affiliation, der Unterordnung von Vereinen mit gesonderter Vorstandschaft unter einer gemeinsamen Leitung durch Organe des einen Vereines oder durch hiezu bestellte Organe, entgegen dem Art. 17, sowie gegen anmaßliche Einwirkung auf die Vereinsmit-

glieder oder nach Aussen, entgegen dem Art. 18 ist bereits in Ziffer 30 dieser Vorschriften aufmerksam gemacht worden.

36) Eben daselbst ist auch bezüglich der Schließung solcher Vereine das Nöthige bemerkt und nur noch hervorzuheben, wie Einschreitungen dieser Art nicht an den Instanzenzug gebunden sind, vielmehr jede Stelle oder Behörde hiezu zu schreiten ermächtigt und verpflichtet ist, sowie sie innerhalb des ihr zugewiesenen Gebietes gesetzwidriges Verhalten von Vereinen wahrnimmt.

37) Beschlüsse, wodurch ein Verein geschlossen wird, sind mit bemessener Umsicht zur möglichsten Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug zu setzen, und wenn sie als nothwendig erkannt wurden, mit voller Kraft aufrecht zu erhalten.

38) Ortspolizei-Behörden, welchen die zu deren Durchführung erforderlichen Mittel nach ihrem Ermessen nicht zur Verfügung stehen, haben solche Beschlüsse vor ihrer Veröffentlichung der Distriktspolizei-Behörde mit gutachtlichem Antrage bezüglich der Ausführung vorzulegen.

Die Distriktspolizei-Behörden haben in diesem Falle den Beschluß nach eigener Verantwortlichkeit unverweilt zu prüfen, und im Falle des Einverständnisses die Vollzugs-Vorkehrungen zu treffen, gegentheiligen Falles geeignete Bescheidung zu erlassen.

39) Beschlüsse auf Schließung von Vereinen sind, soferne sie von untergeordneten Behörden ausgehen, ungesäumt in vollständiger Abschrift, mit Anzeige der wegen des Vollzugs getroffenen Vorkehrungen, der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche die Nothwendigkeit ergänzender Vollzugsanordnungen in Erwägung zieht, und in wichtigen Fällen an das Staatsministerium des Innern Anzeige erstattet.

Gleichmäßig sind auch alle andern Distriktspolizei-Behörden und Polizei-Stellen, welche nach der Verbreitung und nach der Wirksamkeit des Vereins Vollzugs-Anordnungen zu treffen haben könnten, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

40) Die durch Artikel 19, Abs. 4 des Gesetzes angeordnete öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maaßgabe der Verbreitung und der Wirksamkeit des betroffenen Vereins durch die Lokal- oder durch die Kreis-Intelligenz-Blätter.

41) Sollten im Falle des Art. 19 Ziff. 6 durch die Gerichte oder in den übrigen Fällen im Wege des Rekurses durch die vorgesetzten Stellen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen außer Wirksamkeit gesetzt werden, so erfolgt die Bekanntmachung solcher Entscheidungen in denselben Blättern, welche das Verbot des Vereins enthalten haben, und ist allen Stellen und Behörden mitzutheilen, welche von der Schließung benachrichtet wurden.

Zum Abschnitt III. — Strafbestimmungen.

Zu den Art. 20 — 24.

Von den Uebertretungen.

42) Bezüglich der Uebertretungen des Gesetzes liegt den Polizei-Behörden nur jene Thätigkeit ob, welche ihnen nach den allgemeinen Strafgesetzen hinsichtlich der Verhütung von Vergehen, der Sorge für unverrückte Erhaltung des Thatbestandes der Sammlung der Beweisbehelfe und der Mittheilung ihrer Wahrnehmungen an die Staatsanwaltschaft zukömmt.

43) Sie dürfen Versammlungen und Vereine, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen und bezüglich welcher die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt wurden, nicht dulden, sondern haben zu deren Verhinderung oder Auflösung die nöthigen Vorkehrungen, sowie sie Kenntniß von einer gesetzwidrigen Absicht erhalten, ungesäumt mit aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Umsicht zu treffen, und die Bestrafung der Uebertreter des Gesetzes durch gehörige Anzeige an die betreffende Staats-Anwaltschaft zu veranlassen.

Zu Art. 25.

Verwendung der Strafgelder.

44) Die eingehenden Strafgelder sind bis zu erholtem Gutachten des Landrathes über deren Verwendung (Art. 25) bei den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleich andern polizeilichen Sammlungsgeldern zu behandeln.

Nr. 3,697.

§. 1543.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Instruktion vom 3. l. Mts. im bezeichneten Betreffe sind den Polizei-Behörden im Allgemeinen die erforderlichen Weisungen zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. v. Mts. über Versammlungen und Vereine ertheilt worden.

Diese Weisungen haben auch für jene Städte I. und II. Klasse, für welche k. Commissäre aufgestellt sind, in Anwendung zu treten.

Da inzwischen den k. Commissären in Bezug auf die Ausübung der Polizeigewalt durch die allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818 das Recht der Mitwirkung eingeräumt, sowie in bestimmten Fällen besondere Befugnisse vorbehalten sind, welche bei dem Vollzuge des Gesetzes über Versammlungen und Vereine in Betracht kommen müssen, so findet sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, in dieser Hinsicht auf folgende Punkte zur geeigneten Darnachachtung aufmerksam zu machen:

1) Gemäß §. 69 des Gemeinde-Edicts wird die k. Polizei in den größeren einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten durch den Magistrat besorgt, es liegt daher auch zunächst dem Magistrate die Sorge für den pflichtmäßigen Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Vereine ob.

Bei der hohen Wichtigkeit und Bedeutung, welche jedoch der gesammte Vollzug dieses Gesetzes für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und unter Umständen für das Interesse des Staates im Allgemeinen behauptet, sind die k. Stadtcommissäre nicht nur berechtigt, sondern vorzugsweise verpflichtet, auf dem Grunde der Art. II, III, IV lit. a, XI, lit. e, XII und XIII der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 sich über alle deßfallsigen Vorkommnisse in einer fortgesetzten Kenntniß zu erhalten, und ihre geeignete Controlmitwirkung eintreten zu lassen, damit den Bestimmungen des Gesetzes allenthalben Genüge geleistet werde.

Diese Befugniß der Einsicht und Mitwirkung von Seite des Stadtcommissärs erscheint nur in jenen Fällen ausgeschlossen, wo das Gesetz vom 26. v. Mts. wie in dem Art. 4,

Abs. 1 eine Zustimmung der Gemeindeverwaltung als Vertreterin der gemeindlichen Interessen voraussetzt oder fordert.

2) Nachdem die Städte I. und II. Klasse mit eigenen Commissären einer Distriktspolizei-Behörde nicht untergeordnet sind, so fällt auch in diesem Falle die der Ortspolizei-Behörde nach Art. 2 des Gesetzes vom 26. v. Mts. zur Pflicht gemachte Anzeige an die Distriktspolizei-Behörde hinweg.

Dagegen ist es Pflicht des k. Commissärs die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß derselbe auf dem durch die allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818 Art. XV vorgezeichneten Wege gegenseitigen Benehmens von allen bei dem Magistrate über Vereine oder Versammlungen vorliegenden Anzeigen und Verhandlungen rechtzeitig Kenntniß erhalte und dadurch in den Stand gesetzt werde, bei den deßfallsigen Berathungen oder Beschluß-Fassungen nach Umständen seine Mitwirkung eintreten zu lassen.

3) Wenn bei Versammlungen, wie in den Fällen des Art. 3 des Gesetzes vom 26. v. Mts. eine dringende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit vorhanden oder zu besorgen steht, ist der k. Commissär gemäß §. XI. lit. e. und §. XIII. der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 ermächtiget und verpflichtet, nach näherem Ermessen unter persönlicher Verantwortlichkeit die nöthigen Verfügungen in eigener Competenz zu treffen.

In dieser Hinsicht hat der k. Stadtcommissär die Bestimmungen der Ziff. 10 — 16 der allgemeinen Instruktion vom 3. v. Mts. sorgfältig zu beachten und die etwa erforderlichen Maaßnahmen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung unter Beirath und Mitwirkung des Magistrates schleunigst vorzukehren.

Gleiche Befugnisse kommen dem Stadtkommissär hinsichtlich des Schließens bestehender Vereine gemäß Art. 19 des Gesetzes vom 26. v. Mts. zu, soferne derselbe eine solche Maaßnahme im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung für dringend geboten erachtet.

4) Die Abordnung von Bevollmächtigten der Polizei-Behörde zu Versammlungen soll wo möglich stets unter Kenntnißnahme und beziehungsweise Mitwirkung des Stadtkommissärs unter Beachtung der in der allgemeinen Instruktion vom 3. l. Mts. Ziff. 18 — 20 angedeuteten Gesichtspunkte verfügt werden.

Daß der Stadtkommissär hiernach befugt sei, nach Umständen bei dergleichen Versammlungen persönlich zu erscheinen, versteht sich von selbst.

5) Um eine fortwährende Uebersicht der bestehenden Vereine und ihrer Satzungen zu besitzen, hat der k. Stadtkommissär ein Duplikat der bei dem Magistrate anzulegenden Verzeichnisse der im Stadtbezirke bestehenden politischen und nicht politischen Vereine, sowie Abschriften der vorgelegten Satzungen der politischen Vereine zu führen; er ist befugt zu gleichem Zwecke, wo er es für nothwendig hält, von den politischen Vereinen die erforderliche Auskunft gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 26. v. Mts. zu verlangen, sowie es derselbe überhaupt unter den dermalen bestehenden Verhältnissen als eine besonders wichtige Aufgabe seines Dienstes zu betrachten hat, stets in vollständiger Kenntniß der Verhandlungen und des gesammten Wirkens der in seinem Bezirke vorhandenen politischen Vereine sich zu erhalten, und mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß den Vorschriften des Gesetzes pünktliche Folge geleistet und den Zuwiderhandelnden mit allem Ernste und Nachdrucke entgegentreten werde.

Von allen besonderen Vorkommnissen und verfügten außerordentlichen Maaßnahmen wird der k. Stadtkommissär der vorgesetzten Kreisstelle sofort Anzeige erstatten.

Die k. Regierung hat hiernach die untergebenen Stadtkommissäre geeignet zu verständigen und zur pünktlichsten Nachachtung anzuweisen.

München, den 5. März 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 4,551.

§. 1544.

(Die Theilnahme der Staatsbeamten an politischen Vereinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Erwägung, daß die Polizeistellen und Behörden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar l. Js., die Versammlungen und Vereine betreffend, die politischen Vereine zu überwachen, und gegebenen Falles gegen dieselben einzuschreiten haben, die Theilnahme der Polizeibeamten an politischen Vereinen aber mit diesen Amtspflichten unvereinbar erscheint, in Gemäßheit des Artikels 28 des angeführten Gesetzes Allerhöchst anzuordnen geruht, was folgt:

1) Den Staatsbeamten, welche bei den k. Polizeistellen und Behörden verwendet sind, und welchen, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar l. Js., die Beaufsichtigung der politischen Vereine, und vorkommenden Falles die Einschreitung gegen dieselben übertragen ist, wird während ihrer Dienstesactivität die Theilnahme an politischen Vereinen innerhalb ihres Amtsbezirkes untersagt.

2) Der Vollzug dieser Anordnung ist auf dem durch die IX. Verfassungsbeilage und die bestehenden Dienstesvorschriften vorgezeichneten Wege zu bewirken.

Die k. Regierung hat hienach sogleich das Geeignete zu verfügen.

München, den 18. März 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, sämmtlicher Kreise also ergangen.

Nr. 5,281.

§. 1545.

(Die Theilnahme der Staatsbeamten an politischen Vereinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. v. Mts. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß das Verbot der Theilnahme an politischen Vereinen nach Maaßgabe der Entschließung vom 18. v. Mts. vorerst auf die dortselbst bezeichneten k. Staatsbeamten, welche bei den unmittelbaren k. Polizeistellen und Behörden verwendet sind, zu beschränken, und nicht auf die Mitglieder der Magistrate in den Städten I. und II. Classe auszudehnen sei.

München, den 3. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, zur Kenntniß und Nachachtung.

Nr. 5,578.

§. 1546.

(Die Vollzugs-Instruktionen zu dem Gesetze über Versammlungen und Vereine, sowie zu jenem gegen den Mißbrauch der Presse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums gekommen, daß in verschiedenen Kreisen die Meinung zu verbreiten gesucht werde, als ob außer der unterm 3. v. Mts. für die Polizeistellen und Behörden im Allgemeinen ertheilten Instruktion über den Vollzug des Gesetzes vom 27. Februar d. Js. über Versammlungen und Vereine eine geheime Instruktion für die k. Stadtkommissäre erlassen worden sei, welche im Widerspruche mit den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes besondere Weisungen hinsichtlich der Beschränkung des Vereins- und Versammlungs-Rechtes enthalte.

Da die Entschließung vom 5. v. Mts. hinsichtlich der Mitwirkung der Stadtkommissäre bei dem Vollzuge des gedachten Gesetzes nur mit Rücksicht auf das in den Städten erster und zweiter Klasse gesetzlich normirte eigenthümliche Verhältniß der Polizeiverwaltung gesondert erlassen wurde, übrigens nicht das mindeste Bedenken besteht, diese Entschließung ebenso, wie jene allgemeine Instruktion vom 3. März d. Js. durch das Kreis-Intelligenzblatt zu veröffentlichen, so wird das k. Regierungs-Präsidium auf das oben erwähnte Gerücht mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, wie das unterfertigte k. Staatsministerium einer beabsichtigten Veröffentlichung der Entschließung vom 5. v. Mts. nicht nur nicht entgegentrete, sondern solche zur Beseitigung aller irrigen Meinungen hierüber nunmehr selbst für wünschenswerth erachte.

Ebenso wird bemerkt, daß eine Veröffentlichung der für die Polizeibehörden ertheilten Weisungen zu dem Gesetze vom 17. v. Mts. gegen den Mißbrauch der Presse vom 20. und 28. v. Mts. durch das Kreis-Intelligenzblatt, soweit solche nicht bereits geschehen, nicht dem mindesten Anstande unterliege.

München, den 3. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungs-Präsidien ergangen.

Nr. 11,395.

§. 1547.

(Die Anzeigen über die Veränderungen im Stande der politischen Vereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Ziffer 32 Absatz 4 der Vollzugsvorschriften bezüglich der Versammlungen und Vereine vom 3. März 1850 sind die Kreisstellen angewiesen, alle Halbjahre die im Stande der politischen Vereine eingetretenen Veränderungen dem unterfertigten k. Staatsministerium anzuzeigen.

Diese Vorschrift wird nunmehr dahin abgeändert, daß solche Anzeigen nur alljährlich und zwar am Schlusse des Kalenderjahres zu erstatten sind, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß besonders wichtige Umstände zu früherer und gesonderter Berichtserstattung oder zu Erörterungen in den Volksstimmungs-Berichten zu benützen sind.

München, den 14. Juli 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

C. Aeltere Vorschriften vor dem Gesetze vom 26. Februar 1850.

§. 1548.

Auszug
aus der allerhöchsten Verordnung über die Geschäfts-Vereinfachung vom 10. August 1848.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

I.

In allen zum Ressort des unterfertigten Staatsministeriums gehörenden Geschäftsgegenständen hat die k. Regierung, Kammer des Innern, ihren Wirkungskreis ausschließend nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regierungsblatt Seite 1049 — 1152), insoweit dieselben nicht auf legislativem Wege oder durch spätere allerhöchste königliche Entschließungen und die nachstehenden Anordnungen abgeändert sind, zu bemessen.

II.

Diesem Wirkungskreise werden in Wiederherstellung und beziehungsweise in Erweiterung der durch die erwähnte allerhöchste Verordnung eingeräumten Befugnisse mittelst der folgenden Zusätze zu einigen Paragraphen dieser Verordnung zugewiesen:

Zu §. 17 lit. b.

Die gutachtliche Berichtserstattung zu der Einholung der landesherrlichen Genehmigung bei der Errichtung oder Aufhebung derjenigen Gesellschaften und Vereine, welche ausdrücklich die Rechte oktroirter, vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen und beziehungsweise besitzen.

III.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Anordnungen des Staatsministeriums des Innern treten außer Wirksamkeit.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat für die entsprechende Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen.

Staatsministerium des Innern.

IV. Gegen Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Beleidigung der Obrigkeit im Amte, Widersetzung, Zusammenrottung und Gewaltthätigkeiten.

Nr. 2,267.

§. 1549.

(Die Kosten der Militärkommandos wegen tumultuarischer Auftritte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kriegsministerium an die vier Armee-Divisions-Commandos in bemerktem Betreffe am 5. l. Mts. erlassene Entschließung wird der k. Regierung in Abschrift nachfolgend zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken mitgetheilt, wie die jeweilige Entscheidung der Frage: „ob ein

abgesendetes Militär-Commando als wirkliches Exekutions-Commando zu betrachten sei?" von der requirirenden Behörde und beziehungsweise von der k. Regierung auszugehen habe.

München, den 14. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Nr. 11,759.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes erging heute an die vier Armee-Divisions-Commandos.

Bezüglich der Kosten, welche durch die in jüngster Zeit wegen tumultuarischer Auftritte abgesendet wordenen verschiedenen Militär-Commandos veranlaßt worden sind, wurde mit dem k. Staatsministerium des Innern geeignetes Benehmen gepflogen, und im Einverständnisse mit demselben werden nun hierüber folgende Bestimmungen ertheilt:

I. Für die seit 1. März a. c. zur Unterdrückung tumultuarischer Auftritte und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit außerhalb den Garnisonsorten entsendeten Militär-Commandos werden, insoferne diese nicht als wirkliche Executions-Commandos erklärt wurden, nachstehende tägliche Zulagen bewilligt:

a) für die Offiziere und Militärbeamten, und zwar

für einen Major	2 fl.	44 kr.
„ „ Hauptmann I. Classe	2 „	11 „
„ „ Hauptmann II. Classe	1 „	46 „
„ „ Oberlieutenant	1 „	13 „
„ „ Unterlieutenant	1 „	5 „
„ „ Junker	— „	36 „

nebst der vorschriftsmässigen Einquartirung auf Dach und Fach;

b) für die Mannschaft vom ersten Unteroffizier abwärts außer der gewöhnlichen Einquartirung und Verpflegung eine tägliche Zulage von drei Kreuzern, dann die Hälfte der nach der Charge treffenden Monturraten, welch' letztere dem Mann in seiner Montur-Rechnung zu gut zu schreiben sind.

II. Für jene Commandos, welche als wirkliche Exekutions-Commandos erklärt sind, und deren Kosten nach rechtskräftigem Ausspruche den veranlassenden Gemeinden oder Privaten zur Last fallen, haben sowohl bei den Offizieren, als bei der Mannschaft die in dem Armeebefehl vom 26. Februar 1807 ausgesprochenen Gebühren und Zulagen einzutreten, in welchem Falle jedoch gemäß obiger Verordnung Löhnung und Brodgebühren cessiren.

III. Auf vorübergehende Dislokationen einzelner Heeres-Abtheilungen in andern Garnisonen, wobei die Mannschaft in Kasernen untergebracht wurde, und vorschriftsmässig menagirte, haben die unter Ziffer I. lit. a und b für Eingangs erwähnte besondere Commandos ausgesprochenen Zulagen keine Anwendung.

Für die Offiziere und Militärbeamten treten in dem gegebenen Falle die allgemeinen Bestimmungen über die Beorderungen außerhalb der angewiesenen Garnisonsorte ein.

IV. Vorstehende Bestimmungen sind auch für künftig eintretende derlei Fälle geltend.

V. In jenen Fällen, wo bereits von Seite der Civil-Commissäre, Polizeibehörden oder Kreisregierungen besondere Gebühren für die Mannschaft festgesetzt wurden, und deren Vergütung stattfand, hat es hiebei unter dem Vorbehalte sein Bewenden, daß die Betheiligten dagegen keine Beschwerden anbringen, welche bei näherer Prüfung und Begründung etwa einen Rückersatz zur Folge hätten.

VI. Die unter Ziffer I. lit. a und b bewilligten Zulagen, sowie sonstigen Kosten, wozu namentlich bei normalmässiger Einquartirung die für letztere zu leistenden oder geleisteten Vergütungen, sowie auch die allenfallsigen Vorspanns- und Voiture-Kosten gehören, werden auf den Sicherheits-Etat übernommen.

Zu diesem Zwecke sind nun von den einschlägigen Heeres-Abtheilungen genaue Rechnungs-Liquidationen auf den Grund der Neuigkeiten- und Verpflegs-Listen erstatten zu lassen, welche die Gebühren der erwähnten Zulagen und Kosten vom 1. März l. Js. anfangend, bis Ende vorigen Monats inclusive zu enthalten haben.

In diesen Liquidationen ist auszuscheiden, was bereits aus den Militärkassen bezahlt wurde, mit der Bemerkung: „ob verrechnet oder als Ausstand vorgetragen," und was von den auf Commandos abgesendeten Offizieren und Militärbeamten noch zu fordern, und resp. an dieselben zu bezahlen ist.

Es geht hieraus von selbst hervor, daß die Bestreitung der Ausgaben für Löhnung, Brod- und Montur-Raten in die befraglichen Rechnungs-Liquidationen nicht aufzunehmen, sowie auch der bei der regulativmässigen Einquartirung von der Mannschaft einbehaltene und pro aerario vereinnahmt wordene Löhnungsbetrag von 5 Kreuzer täglich per Kopf von den zu liquidirenden Einquartirungs-Vergütungskosten wieder in Abzug zu bringen ist.

VII. Die eröfterten Rechnungs-Liquidationen sind so schleunig als möglich bewerkstelligen zu lassen. Bei deren Eintreffen sind selbe durch Revisions-Organe zu prüfen, wornach sie mittels einer summarischen Zusammenstellung in Vorlage zu bringen sind.

Das Divisions-Commando ist beauftragt, demzufolge das weiters Entsprechende anzuordnen und zu beobachten.

München, den 5. Juli 1848.

Kriegsministerium.

An die vier Armee-Divisions-Commandos also ergangen.

Nr. 1,367.

§. 1550.

(Kosten der militärischen Assistenz-Commandos zum Forstschutze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. November v. Js. rubrizirten Betreffes wird der k. Regierung nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium und im Einverständnisse mit demselben Nachstehendes erwiedert:

Durch eine unterm 28. Oktober v. Js. sub Nr. 3,170 an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erlassene Entschließung wurde genehmigt, daß in den Fällen, in welchen die Abordnung von Militär zum Forstschutze nothwendig wird, an die betreffende Mannschaft eine Zulage,

und zwar an den Offizier 1 fl., und an den Unteroffizier oder Soldaten 15 kr. per Tag verabreicht, und daß die hierdurch erwachsenden Kosten à Conto der Ausgaben auf Sicherheit, und zwar bei der Unterposition „für übrige polizeiliche Ausgaben" bezahlt und verrechnet werden.

Es unterliegt nun keinem Anstande, daß die k. Regierung bei Militär-Abordnungen zum Forstschutze bezüglich der Kosten gleichmässig nach der allegirten Ministerial-Entschließung verfahre. Hierbei wird jedoch zur Erläuterung und Ergänzung ausdrücklich bemerkt, daß

1) die Offiziere, welche bereits auf Commandos wegen tumultuarischer Auftritte sich befinden, und bei dieser Gelegenheit mit Mannschaft zum Forstschutze auswärts auf besondere Requisition beordert worden, keine weitere Zulage, als jene, die bereits in der Kriegsministerial-Entschließung vom 5. Juli v. J. (der k. Regierung sub Nr. 2,267 unterm 14. ejusdem mitgetheilt) sub lit. a ausgesprochen ist, zu beziehen haben, daß ferner

2) die Mannschaft, wenn sie während dieser Beorderung zum Forstschutz nicht einquartirt und verpflegt wird, nach Abzug der schon in obiger Kriegs-Ministerial-Entschließung sub lit. b bewilligten Zulage von 3 kr. noch eine weitere von 12 kr. zu empfangen habe, wobei jedoch der nur bei reglementmässiger Einquartirung und Verpflegung durch den Quartierträger stattfindende Abzug von der Löhnung ad 5 kr. nicht einzutreten hat, endlich daß

3) in den Fällen, wenn unmittelbar aus der Garnison ein militärisches Assistenz-Commando zum Forstschutze momentan auf erfolgende Requisition gegeben wird, die in der Entschließung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 28. Oktober v. Js. Nr. 3,170 regulirte Zulage von täglich 1 fl. für den Offizier und 15 kr. für den Unteroffizier und Soldaten gegen selbstige Verpflegung und auch ohne Löhnungsabzug einzutreten habe.

Diese auf Assistenz-Commandos zum Forstschutze verabreichten Zulagen sind übrigens von den einschlägigen Militär-Abtheilungen besonders zu liquidiren, und die Berechnungen an die einschlägigen Regierungen wegen deren Vergütung à Conto der Ausgaben auf Sicherheit immerhin sogleich nach der Rückkunft der Commandos einzusenden.

Hienach ist sich in Zukunft genau zu achten.

München, den 21. Jänner 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Wissenschaft und gleichmässigen Nachachtung.

Nr. 7,790.

§. 1551.

(Kosten der militärischen Assistenz-Commandos zum Forstschutze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht obenbemerkten Betreffs vom 24. Februar l. Js. nachstehende Entschließung ertheilt:

In der unterm 21. Januar l. Js. erlassenen Entschließung Nr. 1,367 wurde vorausgesetzt, daß die militärischen Assistenz-Commandos zum Forstschutze jedesmal nur von ganz kurzer Dauer sein werden, und daß daher die Staatsbürger von der Quartierlast befreit sein sollen. Wenn aber solche Commandos außerhalb der Garnisonsorte auf längere Zeit stationirt werden müßten,

und aus diesem Grunde die Einquartirung mit Verpflegung der Mannschaft nicht umgangen werden kann, so hat in diesen Ausnahmsfällen die im §. I. lit. b der unterm 5. Juli v. Js. erlassenen und den sämmtlichen k. Kreisregierungen unterm 14. desselben Monats und Jahres mitgetheilten Kriegsministerial-Entschließung, die Kosten der Militär-Commandos wegen tumultuarischer Auftritte betreffend, enthaltene Bestimmung einzutreten, woraus von selbst folgt, daß im Hinblicke auf den §. VI Absatz 3 dieser Kriegsministerial-Entschließung bei der regulativmässigen Einquartirung die von der Löhnung der Mannschaft einzubehaltenden 5 kr. täglich per Kopf von dem auf Rechnung der Ausgaben auf Sicherheit zu liquidirenden Einquartirungs-Vergütungskosten wieder in Abzug gebracht werden müssen.

Bezüglich der Zulagen für die Offiziere hat es übrigens auch in diesen Fällen bei der sub Ziffer 3 der Entschließung vom 21. Januar l. Js. ausgesprochenen Regulirung von 1 fl. per Tag sein Verbleiben.

Die k. Regierung hat sich hiernach zu achten.

München, den 5. April 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

§. 1552.

Gesetz,

die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend.

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder den Beschädigten, noch der treffenden Anstalt.

Art. 2.

Der erste Absatz des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung:

a) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer andern Gemeinde gekommen sind, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder

b) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht.

Die Pflicht des Schadensersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über; im ersteren Falle sind die Gemeinden oder die Gemeinde, aus deren Mitte die Theilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden.

Art. 3.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Distrikte vorgefallenen Beschädigung der im Artikel 1 und 2 bezeichneten Art Kenntniß erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, und unter Beiziehung von Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu erheben, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen an das zuständige Gericht zu übersenden.

Art. 4.

Die haftbare Gemeinde kann mit dem Beschädigten eine gütliche Uebereinkunft schließen, und zwar:

1) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigen;

2) in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß in Gemäßheit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeindeversammlung.

In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens entscheidet über die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben das Kreis- und Stadtgericht, in dessen strafrechtlichem Bezirke das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde.

Art. 5.

Mehrere bei dem nämlichen Vorfalle Beschädigte können gegen die haftbare Gemeinde in einer und derselben Klage auftreten.

Wenn die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet ist (Artikel 2), so sind die Klagen in einer und derselben Klagschrift zu verbinden.

Die Klage auf Schadensersatz gegen die betheiligten Gemeinden oder den Staat auf den Grund dieses Gesetzes muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung bei Verlurst des Anspruches dem Gerichte übergeben werden.

Art. 6.

Die Klagschrift wird der beklagten Gemeinde mitgetheilt, welche innerhalb vierzehntägiger unerstrecklicher Frist durch die Gemeindeverwaltung (Magistrat) die Vernehmlassung abzugeben hat.

Weiterer Schriftwechsel findet nicht statt.

Das Gericht hat hierauf in summarischem Verfahren den Thatbestand, die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, von Amtswegen zu erheben, und hierauf den Beschädigten, sowie der beklagten Gemeindeverwaltung die Einsicht der Akten zu gestatten.

Nach geschlossenem Verfahren wird in öffentlicher Sitzung über den Inhalt der Akten vorgetragen.

Dem Kläger, wie der beklagten Gemeindeverwaltung ist gestattet, hiebei Anträge auf Ergänzung der gemachten Erhebungen zu stellen.

Erkenntnisse auf Beweis, Eideszuschiebung und Eidesauflage finden nicht statt.

Das Gericht entscheidet, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, in einem und demselben Urtheile über die Verpflichtung zum Schadensersatze, über dessen Betrag, über das Verhältniß, in welchem mehrere Gemeinden haften (Artikel 2), und über die Prozeßkosten.

Es hat sein Urtheil nach seiner, durch die Prüfung der vorgebrachten Beweise begründeten Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, zu fällen.

Art. 7.

Gegen dieses Erkenntniß ist Berufung an die zweite Instanz zulässig.

Die Berufung muß binnen einer Frist von vierzehn Tagen eingereicht werden, und binnen einer gleichen von dem Tage der Mittheilung der Berufung laufenden Frist ist die Einreichung einer Nebenverantwortung gestattet.

Die zweite Entscheidung erfolgt nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung. (Artikel 6.)

Gegen das zweitrichterliche Urtheil ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Art. 8.

Wenn eine Gemeinde sich durch Uebereinkunft zum Schadensersatze verpflichtet hat, oder zu solchem Ersatze rechtskräftig verurtheilt ist, so hat die derselben vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Vollzug zu betreiben.

Zu diesem Zwecke wird ihr von dem Gerichte I. Instanz eine Abschrift des Urtheils zugefertiget.

Art. 9.

Zur Deckung der für den Schadensersatz und die Kosten erforderlichen Mittel soll eine Umlage auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde nach Maaßgabe der vereinigten direkten Steuern erhoben werden.

Art. 10.

Die Vertheilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Wenn die Vertheilung binnen dreißig Tagen nicht erfolgt ist, so wird dieselbe durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unverzüglich auf Kosten der Säumigen festgestellt.

Art. 11.

Die nach Artikel 10 gefaßten Beschlüsse über die Vertheilung der Umlage sind durch Anschlag am Gemeindehause bekannt zu machen und sogleich vollziehbar.

Gegen dieselben eingelegte Beschwerden schieben den Vollzug nicht auf.

Art. 12.

Die zwangsweise Beitreibung der Umlage geschieht nach den über Beitreibung der Gemeinde-Umlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13.

Auf Antrag der im Artikel 10 Absatz 1 bezeichneten Organe der ersatzpflichtigen Gemeinde kann die vorgesetzte Verwaltungsstelle die vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen gestatten und für den Rückersatz durch Umlage (Artikel 9) eine Frist bewilligen, welche jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Jahren überschreiten darf.

Art. 14.

Die Gemeinde, sowie im Falle des Artikels 2 der Staat, haben das Recht, den für Schadensersatz gemachten Aufwand von den Anstiftern des Schadens und von den Theilnehmern an der Zusammenrottung, sowie von denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die Maaßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung gehindert werden konnte, zurückzufordern.

Bei Zahlungsunfähigkeit dieser letztern Personen, insoferne sie im Staats- oder Militär-Dienste stehen, hat die Staatskasse die Zahlungsverpflichtung den Gemeinden gegenüber zu übernehmen.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen.

Eine bei dem ersten Verfahren (Artikel 6) eingelegte Streitverkündung ist hiezu nicht erforderlich.

Art. 15.

Die Bestimmungen der Artikel 4 — 7 inclusive des gegenwärtigen Gesetzes sind bei Entschädigungsklagen gegen den Staat in entsprechende Anwendung zu bringen.

Art. 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Kreisen diesseits des Rheins mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 12. März 1850.

Gesetzblatt von 1850, Seite 73 — 82.

§. 1553.

Gesetz,

das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend.

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wenn die zuständige Civilbehörde zur Erhaltung der innern Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen.

In Nothfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber so bald als möglich schriftlich wiederholt werden.

Art. 2.

Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Zu diesem Zwecke ist die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufschlüssen zu versehen.

Art. 3.

Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

Der Abgeordnete der Civilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet sein.

Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Civilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Art. 4.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber, unter eigener Verantwortlichkeit, allein zu bestimmen.

Art. 5.

Auch ohne Signal und Aufforderung (Artikel 3) und, insoweit sie bereits stattgefunden haben, ohne deren Wiederholung ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1) auf die bewaffnete Macht eindringen, oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder

2) Barrikaden errichten, oder

3) in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder

4) Gewaltthaten an Personen verüben, oder

5) fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Art. 6.

Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

Art. 7.

Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und, wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zu Haft gebracht werden.

Art. 8.

Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen, sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

Art. 9.

Wer, nachdem die dritte Aufforderung (Artikel 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Artikel 5) erfolgt ist, fortfährt, an der Zusammenrottung Theil zu nehmen, soll, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer darf die Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zuerkannt werden.

Art. 10.

Gleichfalls mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sind, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, diejenigen zu bestrafen, welche die gesetzwidrigen Zwecke einer Zusammenrottung dadurch unterstützen, daß sie an die Theilnehmer derselben, es sei vor oder nach dem Aufgebote der bewaffneten Macht, Geld, Lebensmittel oder andere Geschenke, Waffen, Munition oder andere Mittel des Widerstandes oder der Verletzung von Personen oder Eigenthum abgegeben oder beigeschafft haben.

Art. 11.

Wer durch List, Drohung oder Gewalt die Vornahme der im Artikel 3 erwähnten Aufforderungen oder Signale, oder der für die Versammlung der bewaffneten Macht bestimmten Zeichen

verhindert oder zu verhindern sucht, soll, — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Art. 12.

Jede Waffe, welche einem Theilnehmer der Zusammenrottung abgenommen worden ist, soll in dem Falle seiner Verurtheilung confiscirt werden.

Der Ausspruch hierüber erfolgt im Strafurtheile.

Art. 13.

Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen, und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu vier Wochen, oder zu einer Geldstrafe von 25 bis zu 100 fl. zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Artikel 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Artikel 5) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernten.

Art. 14.

Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vend. IV. zur Anwendung.

Art. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Gesetzblatt von 1851, Seite 9—16.

§. 1554.

Gesetz,

die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betreffend.

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer in rechtswidriger Absicht einen Angehörigen der aktiven Armee zum Ungehorsame gegen seinen Vorgesetzten in dienstlicher oder disciplinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfall zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr, und wenn der Versuch von Erfolg gewesen, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 2.

Wer sich einer der in Artikel 1 bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste, oder bezüglich des der Landwehr nach Titel IX. §. 5 Absatz 1 und 3 der Verfassungs-Urkunde obliegenden Dienstes schuldig gemacht hat, soll auf gleiche Weise bestraft werden.

Art. 3.

Wer einen Angehörigen der Landwehr in andern als in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen zum Ungehorsame zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Polizeiarrest bis zu vier Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeistraffälle geschieht in den Kreisen diesseits des Rheins bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzes durch die k. Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften, in der Pfalz durch die einfachen Polizeigerichte.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle nach diesem Tage verübten Vergehen oder Polizeiübertretungen der bezeichneten Art in Wirksamkeit.

Der Art. 4 des Gesetzes vom 4ten Nivose des Jahres IV, die Falschwerberei betreffend, ist aufgehoben.

Gegeben München, den 21. Mai 1851.

Gesetzblatt von 1851, Seite 17—22.

Nr. 6,617. §. 1555.

(Unruhen in Orb, hier die provisorische Tragung der Executionskosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die sämmtlichen, mit Bericht vom 15. April l. J. im obenbemerkten Betreffe vorgelegten Akten anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Die durch Regierungs-Entschließung vom 15. April 1849 bestätigten Beschlüsse des kgl. Landgerichts Orb vom 6. und 9. März 1849 haben ausgesprochen, daß die in Folge der im Monate März desselben Jahres zu Orb stattgehabten Unruhen dahin abgesendeten Militärabtheilungen Executionstruppen seien und die Stadtgemeinde Orb die Kosten dieses Executionscommandos nach den regulativmäßigen Ansätzen aus der Stadtkasse provisorisch zu bestreiten habe, bis das criminalrechtliche Erkenntniß über den Kostenpunkt erfolgt ist.

In Folge der gegen diese landgerichtlichen Beschlüsse und die Regierungs-Entschließung vom 15. April 1849 eingelegten Beschwerde der Stadtgemeinde Orb wird in Erwägung, daß es sich im vorliegenden Falle um die Verpflichtung zur Tragung der Kosten einer von der zuständigen Administrativgewalt in Gemäßheit des §. 57 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezbr. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., angeordneten Maßregel handelt, die Administrativbehörden zur Entscheidung der hiebei sich ergebenden Frage über die Verpflichtung zur Kostentragung schon nach der Natur der Sache, sowie nach positiven Normen (allerhöchste Verordnung vom 6. Septbr. 1819*), (Reg.-Blatt vom J. 1819 S. 786 u. flg.) die Zuständigkeit besitzen, demzufolge auch die über die zu Orb stattgehabten Unruhen unterdessen erlassenen, criminalrechtlichen Erkenntnisse keinen Ausspruch über die in Frage stehenden Kosten enthalten und zum sofortigen definitiven Ausspruche über die Verpflichtung zur Kostentragung die vorliegende Sache bereift ist, unter Aufhebung der angeführten Bescheide, insoweit sie eine provisorische Deckung dieser Kosten aus der Stadtkasse Orb anordnen, der k. Regierung der Auftrag ertheilt, durch das k. Landgericht Orb über die Frage,

*) Döll. Bd. XIII. S. 698.

wem die Verpflichtung zur Tragung der erlaufenen Executionskosten obliege, vorbehaltlich des Rekurses, definitiven Beschluß fassen zu lassen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und die ergangene definitive Erledigung der vorstehenden Angelegenheit hierher zur berichtlichen Anzeige zu bringen.

München, den 12. Juni 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 17,737.

§. 1556.

(Die Untersuchung gegen den Handelsmann N. wegen Amtsehrenbeleidigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den im obenbemerkten Betreffe erstatteten Bericht vom 4 August l. J. unter Rückschluß der Beilagen im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß die von den Gerichten in rubrizirter Untersuchung ausgesprochene Ansicht, wonach an einem Landwehroffiziere, auch wenn er auf Requisition einer Polizeibehörde im Dienste ist, das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung nicht begangen werden könne, nach dem dermaligen Stande der bayerischen Strafgesetzgebung als rechtlich begründet erachtet werden müsse.

Das Strafgesetzbuch verfügt nämlich in den Art. 405—407:

> Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamts gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenigen Beleidigungen eines Staatsbeamten aber gelten für beleidigte Amtsehre, welche demselben in Bezug auf ein amtliches Verhältniß, in welchem der Beleidiger zu ihm steht, zugefügt werden.

Die Offiziere der Landwehr können aber, gleich den Offizieren und Militärbeamten der activen Armee, nicht den Staatsbeamten beigezählt werden, wozu nach den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche, Bd. III, S. 47 und 51 nur jene Personen zu rechnen sind, deren Hilfe sich der Regent zur Regierung und Verwaltung des Staates bedient. Als Organe der Staatsverwaltung bezeichnen die Anmerkungen l. c. S. 52 u. 83 nur jene Stellen und Behörden, deren Wirkungskreis in administrativen, Regierungs-, Polizei- oder Justizsachen besteht; nirgends aber wird den Militärbehörden im Strafgesetzbuche eine solche Eigenschaft beigelegt. Die Offiziere bekleiden demnach kein Staatsamt, und es ist daher auch die zweite Voraussetzung zum Begriffe der Amtsehrenbeleidigung, nämlich ein amtliches Verhältniß zwischen dem Beleidiger und dem beleidigten Staatsbeamten nicht denkbar, da zum Begriffe dieses Verhältnisses gehört, daß Jemand der Amtsgewalt eines Andern unterworfen ist, was bei Civilpersonen schon gegenüber den Offizieren der aktiven Armee nicht der Fall sein und noch viel weniger gegenüber den Offizieren der Landwehr stattfinden kann.

Dagegen unterliegt es im Hinblicke auf Art. 317, Thl. I. des Strafgesetzbuchs keinem Zweifel, daß an einem Landwehroffizier das Verbrechen und Vergehen der Widersetzung begangen werden kann.

In obigem Sinne hat sich das kgl. Staatsministerium der Justiz bereits im Jahre 1843 aus Veranlassung eines hierüber mit dem k. Kriegsministerium eingeleiteten Benehmens zu wiederholtenmalen und mit dem Beifügen ausgesprochen, daß es zwar die in vorwürfiger Materie

bestehende Lücke des Strafgesetzbuches nicht mißkenne, eine Beseitigung der hieraus hervorgehenden Uebelstände aber nur auf legislativem Wege für zulässig erachte.

München, den 15. November 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 19,095.

§. 1557.

(Kosten der militärischen Assistenz-Commandos zum Forstschutze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die unterm 21. Januar 1849 ad Nr. 1367 an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., im bemerkten Betreffe ergangene und den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilte Entschließung des unterfertigten k. Staats-Ministeriums ist die Verabreichung einer täglichen Zulage von 15 kr. aus dem Sicherheitsfonde an die Unteroffiziere und Soldaten der zum Forstschutz requirirten militärischen Assistenz-Commandos genehmigt worden.

Im Hinblick auf den nunmehr durch das Gesetz vom 25. Juli v. J., Art. 2, aufgestellten Maaßstab für die Truppenverpflegung und Einquartirung wird diese tägliche Zulage auf 19 kr. vom 1. Dezember l. J. an hiemit erhöht.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hievon zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 28. November 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

bestehende Lücke des Strafgesetzbuches nicht mißkenne, eine Beseitigung der hieraus hervorgehenden Uebelstände aber nur auf legislativem Wege für zulässig erachte.

München, den 15. November 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 18,006. **§. 1557.**

(Kosten der militärischen Assistenz-Commando's zum Forstschutze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die unterm 21. Januar 1849 ad Nr. 1367 an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., im bemerkten Betreffe ergangene und den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilte Entschließung des unterfertigten k. Staats-Ministeriums ist die Verabreichung einer täglichen Zulage von 15 kr. aus dem Sicherheitsfonde an die Unteroffiziere und Soldaten der zum Forstschutz requirirten militärischen Assistenz-Commando's genehmigt worden.

Im Hinblick auf den nunmehr durch das Gesetz vom 25. Juli l. J., Art. 2, aufgestellten Maaßstab für die Truppenverpflegung und Einquartirung wird diese tägliche Zulage auf 19 kr. vom 1. Dezember l. J. an hiemit erhöht.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hievon zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 28. November 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Vierter Abschnitt.

Sicherheit der Person.

I. Sicherheit der Ehre.

(Hier polizeiliche Competenz in Injuriensachen.)

Nr. 19,061. **§. 1558.**

(Beschwerde des Metzgermeisters N. zu N. über eine polizeiliche Bestrafung wegen Injurie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die vom Metzgermeister N. gegen die Beschlüsse des Stadtmagistrats N. vom 20. November und der k. Regierung vom 19. Dezember 1838 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde kann in so fern als gegründet nicht erkannt werden, als sie auf die Unzuständigkeit der Polizeibehörden zur Einschreitung gegen die an öffentlichem Orte verübte Injurie gerichtet ist, da die polizeiliche Zuständigkeit in dieser Beziehung durch die Instruktion vom 22. September 1808, §. 88, lit. e allerdings begründet ist; dagegen erscheint die Beschwerde in so fern zur Berücksichtigung geeignet, als:

1) „sie sich auf die Unvollkommenheit der gepflogenen Verhandlung stützt, da nach Ausweis der Akten nur ein Zeuge über die Thatsache der Uebertretung vernommen wurde, obwohl noch ein zweiter benannt und von N. in seiner Berufungsschrift ausdrücklich die Vernehmung dieses zweiten Zeugen erbeten worden war, welcher Bitte um so mehr noch zu entsprechen gewesen wäre, als N. erst durch die Verkündung des magistratischen Beschlusses erfuhr, daß nur der eine Zeuge vernommen worden war, ihm sonach das Recht der Vertheidigung wegen Versäumnisses nicht entzogen werden konnte, und als

2) sie gegen die von der Polizeibehörde verfügte Abbitte gerichtet ist, da die durch die Civilgesetze dem Injurirten neben der actio poenalis eingeräumte ästimatorische und rekantatorische Klage der civilrichterlichen Verhandlung und Aburtheilung anheimgestellt bleiben muß, die polizeiliche Wirksamkeit aber nach der Natur der Sache und nach der Bestimmung der Instruktion vom 22. September 1808, §. 88 lit. e, welche ihr nur die öffentlichen Injurien zuweiset, auch auf die Bestrafung zur öffentlichen Genugthuung zu beschränken, und da diese Bestrafung nur nach §. 90 der erwähnten Instruktion zu bemessen ist.

Es kann hiernach den auf unvollständigen Verhandlungen gestützten und die polizeiliche Zuständigkeit überschreitenden, Eingangs erwähnten Strafbeschlüssen eine Folge nicht gegeben werden, und es wird die k. Regierung beauftragt, dem Stadtmagistrat N. zu erschöpfender Untersuchung und zu erneuerter Beschlußfassung unter Beachtung der polizeilichen Competenz anzuweisen.

Die mit Bericht vom 19. Jänner v. J. vorgelegten Verhandlungen folgen zurück.

München, den 30. April 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

II. Sicherheit der Personen, welche sich selbst gegen die Gefahr nicht vorsehen können.

A. Sicherung des Lebens und Unterhalts außerehelich geborner Kinder.

Nr. 18,647.

§. 1559.

(Die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, wie mehrfache und gewichtige Rücksichten es höchst wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen, daß die Polizeibehörden von jeder vorkommenden, unehelichen Geburt alsbald Kenntniß erlangen, findet sich das unterzeichnete k. Staatsministerium nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz zu nachstehenden Abänderungen des Ministerialausschreibens vom 31. März 1824 Nr. 4834*), die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder betr., und zu folgenden weiteren Anordnungen veranlaßt:

1) Unter Aufhebung der Nr. 3 des Ministerialausschreibens vom 31. März 1824**) werden die Vorstände der Gebärhäuser und sonstigen Anstalten, in welchen Entbindungen vorkommen, für verpflichtet erklärt, künftighin der Polizeibehörde des Ortes der Anstalt über alle vorgekommene Geburten monatliche Anzeige zu erstatten.

   Den bezeichneten Vorständen ist es hiebei anheimgegeben, die Anzeige über jene Geburten, welche wegen des Standes und der Verhältnisse der Mutter oder aus anderen Gründen zur möglichst geringen Oeffentlichkeit gelangen sollen, dem Vorstande der Polizeibehörde in einem besonderen Verzeichnisse zu übergeben.

2) Die der Nr. 6 des genannten Ministerialausschreibens beigefügte Ausnahme ist aufgehoben.

3) Die durch Ministerialausschreiben vom 15. Februar 1835, Nr. 3687, die gerichtliche Aufsicht auf die außerehelich gebornen Kinder betr. ***), angeordnete Uebergabe eines wochentlichen Verzeichnisses der in Entbindungsanstalten vorgekommenen außerehelichen Geburten Seitens der Vorstände dieser Anstalten an die Gerichtsbehörde I. Instanz des

---

*) Döll. Bd. XV. S. 822.
**) Döll. Bd. XIII. S. 759.
***) Döll. Bd. XIII. S. 762.

betreffenden Polizeibezirkes haben von nun an zu unterbleiben. Dagegen hat die Polizeibehörde des Ortes der Entbindungsanstalt der Heimaths-Polizeibehörde von der Entbindung einer dem Bezirke der letzteren angehörigen, unverehelichten Mutter alsbald Kenntniß zu geben und die Heimaths-Polizeibehörde dem betreffenden Heimaths-Gerichte weitere Mittheilung zu machen.

4) Sämmtlichen Polizeibehörden wird übrigens die sub Nr. 7 des Ministerialausschreibens vom 31. März 1824 ertheilte Vorschrift zur genauesten Beachtung neuerdings eingeschärft.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 18. November 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung, K. d. J., also ergangen.

III. Sicherheit gegen gewaltthätige Handlungen der Menschen.

B. Tragen von Stockflinten, zugespitzten Taschenmessern und Dolchen.

Nr. 11,073.

§. 1560.

(Den Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit in dem Jahre 1837/38 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung in dem Bericht bezeichneten Betreffs vom 12. Mai h. J. niedergelegte Bemerkung, daß der Gebrauch von Messern bei Raufhändeln mehr in Zu- als in Abnahme begriffen sei, wird durch die tägliche Erfahrung und durch die fortan immer häufiger einkommenden Anzeigen über Tödtungen und Verwundungen durch Messerstiche bei allgemeinen Schlägereien sowohl, als auch bei Raufhändeln Einzelner, in vollem Maaße bestätigt.

Dem hieran geknüpften Antrage, auf legislativem Wege repressive Maßregeln hiegegen herbeizuführen, stehen jedoch erhebliche Bedenken entgegen, und es scheint vielmehr zweckmäßiger, durch präventive Einschreitung nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 27. Jänner 1836 (Döllingers V.-S. Bd. XIII. Thl. 1. §. 586) die gebotene Abhilfe zu gewähren.

Die k. Regierung wird hienach der erwähnten Wahrnehmung besonderes Augenmerk zuwenden, die nöthigen Anordnungen in Gemäßheit der besagten Ministerial-Entschließung treffen und ihnen einen wirksamen Vollzug sichern.

München, den 10. September 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Nr. 16,530.

§. 1561.

(Verbotene Waffen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im vorigen Monate wurde zu Heidelberg bei einem Handwerksburschen ein Pfeifenrohr gefunden, welches einen dreischneidigen Dolch in sich birgt, wie aus der anliegenden Zeichnung näher ersichtlich ist.

Nach Angabe des Handwerksburschen sollen solche Pfeifenrohre in Frankreich verfertigt werden.

Da es nicht unwahrscheinlich ist, daß die Verbreitung, Feilbietung und Verfertigung derartiger, höchst sicherheitsgefährlicher Instrumente auch im Königreiche versucht werde, so erhält die k. Regierung, K. d. J., den Auftrag, die Polizeibehörden deßfalls zur geeigneten Wachsamkeit und zur weiteren Einschreitung nach den, bezüglich der verbotenen Waffen im Regierungs-Bezirke bestehenden Bestimmungen anzuweisen, falls solche Pfeifenrohre irgendwie im Regierungs-Bezirke vorkommen sollten.

Das k. Gendarmerie-Corps-Commando ist von vorstehender Entschließung zur weiteren Anweisung der Gendarmerie-Mannschaft in Kenntniß gesetzt worden.

München, den 19. Oktober 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., in Erwiederung des Berichts vom 6. d. M. zur Kenntnißnahme und entsprechender weitern Verfügung.

Nachricht dem k. Gendarmerie-Corps-Commando zur geeigneten weitern Verständigung und Anweisung der Gendarmerie-Mannschaft.

Nr. 10,703.

§. 1562.

(Die Behandlung der Waffen führenden Handwerksburschen in Baden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der großherzoglich badischen Gesandtschaft hat das großherzogliche Ministerium des Innern unterm 30. Juli v. Js. eine Verordnung erlassen, welche den Besitz und das Tragen von Waffen im Großherzogthume bei Androhung einer polizeilichen Strafe bis zu 300 fl. oder 8 Wochen Gefängniß verbietet und die Ertheilung von Ausnahms-Bewilligungen den großherzoglichen Kreisregierungen überläßt. In neuerer Zeit soll es aber vorgekommen sein, daß durch das Großherzogthum wandernde ausländische Handwerksbursche im unerlaubten Besitze von z. B. geladenen Terzerolen und Doppelpistolen betreten wurden und sich damit entschuldigten, daß das Tragen von Waffen in ihrer Heimat erlaubt und ihnen das im Großherzogthume bestehende Verbot des Waffentragens nicht bekannt gewesen sei.

Die großherzoglichen Polizeibehörden wurden sofort angewiesen, in die Wanderbücher fremder Handwerksgesellen bei der Visa-Ertheilung einzutragen, daß das Tragen und der Besitz von Waffen jeder Art bei Strafe untersagt sei; ferner wurden sie angewiesen, die Effekten der wandernden Handwerksgesellen genauestens untersuchen zu lassen, wenn aber sich Waffen vorfänden, dieselben wegzunehmen und gegen die in vorbemerkter Art bereits Gewarnten nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. Juli v. J. einzuschreiten.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält nun den Auftrag, sämmtliche Paßpolizei-Behörden davon zu verständigen und anzuweisen, bei Ausstellung und Visirung der Wanderbücher für die nach Baden wandernden Handwerksgesellen auf jene Vorschrift aufmerksam zu machen, damit sie sich vor Nachtheil bewahren können, zugleich aber auch Anlaß zu nehmen, die bezüglich des Tragens unerlaubter Waffen, wie z. B. der Stockflinten, Stockdegen, der zugespitzten im

Griffe feststehenden Messer, oder Sackpistolen u. dgl. bestehenden allgemeinen und Provinzialverordnungen zum strengeren Vollzuge einzuschärfen.

München, am 3. Juli 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

IV. Sicherheit gegen Unfälle und Gefahren.

D. Durch Schießen (mit Percussionsschlössern, mit Schießbaumwolle, in der Nähe gangbarer Wege).

Nr. 33,418. §. 1563.

(Die Schießbaumwolle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Ministerium hat mit Befremden aus öffentlichen Blättern ersehen, daß ein Eisenhändler dahier den öffentlichen Verkauf von Schießbaumwolle angekündiget und sofort begonnen habe. Nach weiteren öffentlichen Nachrichten findet diese Schießbaumwolle reißenden Abgang.

Je größer die Gefahren sind, welche mit der Freigebung des Verkaufs der Schießbaumwolle und mit der Verbreitung ihres Gebrauches für die öffentliche und Privatsicherheit unabwendbar eintreten müßten, um so näher liegt für jede aufmerksame Polizeibehörde die dringende Aufforderung, durch rechtzeitiges Einschreiten diesen Gefahren zuvorzukommen, und es hat die k. Regierung von Oberfranken, K. d. Innern, indem sie dem freien Verkaufe der Schießbaumwolle durch eine sehr zweckmäßige Verfügung alsbald Einhalt gethan hat, ihre Obliegenheiten in einer die vollste Anerkennung verdienenden Weise erfaßt.

Es sind bereits die nöthigen Einleitungen getroffen, damit über diesen wichtigen Gegenstand eine allgemeine allerhöchste Anordnung erfolge. Einstweilen aber hat die k. Regierung die durch ihre allgemeinen dienstlichen Obliegenheiten gebotenen Verfügungen ohne den mindesten Verzug zu erlassen, und — wie dieses geschehen, binnen 24 Stunden anzuzeigen.

München, den 4. November 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 5,256. §. 1564.

(Die Erbauung einer neuen Schießstätte für die Haupt- und Residenzstadt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Regierungs-Präsidium werden die mit Bericht vom 30. v. Mts. im obenbemerkten Betreffe vorgelegten Akten anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Nach einer an das unterfertigte k. Staatsministerium gelangten Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat das gebildete provisorische Vereins-Comité für den

Bau und Betrieb der Münchner-Salzburger-Eisenbahn eine Bahnlinie vorgeschlagen, welche von den künftigen Schießständen der projektirten neuen Schießstätte 3500 bayerische Fuß entfernt sein würde. Diese Entfernung mindert sich jedoch noch um etwas, da bei der von Seite des genannten k. Staatsministeriums vorgenommenen Revision des vorgelegten und gegen schleunige Zurücksendung anruhend mitfolgenden Planes die Errichtung einer Haltstelle bei Mittersendling beschlossen worden ist, für welchen Fall die Richtung der Bahnlinie in die auf dem Plane eingezeichnete blaue Linie fallen wird.

Da nach dem von dem k. Kriegsministerium abgegebenen, im Auszug anruhenden Gutachten d. d. 18. März h. Js. die Tragweite der beim Scheibenschießen üblichen Gewehre selbst über die bezeichnete höchste Bahnentfernung von 3500 Fuß hinausgeht, so erscheint das bezeichnete, in der nächsten Zukunft zur Ausführung gelangende Eisenbahnunternehmen bei dem Bau der beabsichtigten neuen Schießstätte im hohen Grade betheiligt, weßhalb auch, wenn die Anlage der Schießstätte in der Nähe der Eisenbahn mit der Richtung auf die Bahnlinie überhaupt für zuläßig erachtet wird, jedenfalls zur Wahrung der Interessen dieser fraglichen öffentlichen Verkehrsanstalt und sohin zur Wahrung des öffentlichen Interesses selbst die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, wie sie am Schlusse des mitgetheilten Gutachtens bezeichnet sind, getroffen werden müssen.

Das k. Regierungspräsidium wird angewiesen, hienach das Geeignete ungesäumt zu verfügen und den von dem k. Landgerichte München in vorliegender Angelegenheit seinerzeit gefaßten Beschluß hieher zur berichtlichen Anzeige zu bringen.

München, den 3. April 1851.

Staatsministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Oberbayern also ergangen.

Abdruck.

Auszug.

2c. 2c.

Nach den über die wirksamen Tragweiten der Infanterie-Muskete und der in neuerer Zeit bei dieser Waffengattung eingeführten weit treibenden Gewehre, als der gezogenen Dorngewehre gemachten Erfahrungen werden mit ersteren die Entfernung von 3000 bayr. Fuß, mit letzteren die von 4450 bayerischen Fuß erreicht, und es bringen die Kugeln bei ersterwähnter Entfernung noch in weiches Holz ein, die Geschosse der Dorngewehre schlagen auf letztere Entfernung noch zwei 20″ von einander entfernte Bretterwände durch, und machen in eine dritte Wand noch Eindrücke.

Nach den gesammelten Erfahrungen über das Scheibenschießen der Soldaten von freier Hand und im Freien kommen auf die Entfernung von 500 bayerische Fuß, nämlich auf der durchschnittlichen Länge der Schußlinie von Privatschießstätten die größte Höhenabweichung von der Ziellinie bei der Muskete mit 5 bayerischen Fuß, bei den Dorngewehren mit nur 6 bayerischen Zollen, dann Seitenabweichungen bei der Muskete rechts und links der Ziellinie von 3 bayerischen Fuß, bei den Dorngewehren von 6 bayerischen Zollen vor.

Von einem Schützen kann daher unter den obenangeführten Umständen auf eine Entfernung von 3500 bayr. Fuß durch die Seitenabweichungen der Geschosse ein Raum von etwa 50 Fuß Breite als bestrichen angenommen werden.

Die Höhenabweichungen kommen hiebei nicht ferner in Betracht zu ziehen.

Aus diesen Ergebnissen geht nun hervor, daß man auf eine Entfernung von 3500 bayr. Fuß, der Entfernung der neu anzulegenden Schießstätte von der projectirten Münchner-Salzburger-

Eisenbahn, bei letzterer vor Beschädigungen oder Belästigungen von Kugeln von der Schießstätte aus nicht gesichert wäre.

Werden die vorerwähnten Gewehre unter 43° Elevation abgefeuert, so erreichen die Geschosse die größten damit zu erlangenden Entfernungen, welche weit beträchtlicher sind, als die vorangeführten Entfernungen von 3000 und 4450 bayerische Fuß. Diese größten Tragweiten sind jedoch nicht ermittelt.

Für das eine Schießstätte zunächst umgebende Terrain, welches irgend einen Verkehr bedingt, wäre demnach nur dann volle Sicherheit zu erlangen, wenn die Schießstätte ringsum mit Mauern umgeben würde, deren Höhe gleich der Länge der Schießlinie wäre.

Würde jedoch das Laden der in den Schießstätten gebrauchten Gewehre nur in gut gedeckten Räumen gestattet, und wären die Schießstände mit Vordächern und Seitendeckungen versehen, welche nur die für das Schießen nach der Scheibe nothwendige Oeffnung darbieten, und welche sonach das Abgehen der Geschosse innerhalb bemessener Elevationen und Seitenabweichungen zulassen, so werden auch Umfassungsmauern von geringerer Höhe den gleichen Zweck erfüllen.

Die Höhe und Länge dieser Mauern läßt sich aus der Entfernung derselben von dem Schießstande und dem Winkel, unter welchem das Geschoß aus dem Stande abgehen kann, mit voller Sicherheit bestimmen.

München, den 18. März 1851.

K. Durch Baden im Freien.

R. 16,895.

§. 1565.

(Unglücksfälle bei dem Baden im Freien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die vorliegenden Anzeigen über Unglücksfälle lassen entnehmen, daß in einem Zeitraume von beiläufig zwei Monaten im Umfange des Königreichs mehr als 30 Menschen bei dem Baden im Freien ertrunken sind, und es läßt sich hieraus auf große Unvorsichtigkeit und auf große Vernachlässigung der den Polizeibehörden bezüglich der Anweisung sicherer, gehörig untersuchter Badeplätze obliegenden Pflichten schließen.

Die k. Regierung wird hierauf mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, zu veranlassen, daß von Seite der Lokalpolizei- resp. Gemeindebehörden insbesondere, in den an tiefen oder reißenden Gewässern gelegenen Orten, nicht nur die Bewohner geeignet gewarnt und belehrt, sondern daß auch sichere Badestellen ausgemittelt und ausgesteckt werden, gegen jene aber, welche an andern Badeplätzen zu baden unternehmen, angemessene Strafeinschreitung stattfinde.

München, den 27. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Pfalz zur geeigneten Nachachtung.

L. Durch Dampfkessel.

§. 1566.

(Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.)

M. II. K.

Wir finden Uns bewogen, zur möglichsten Verhütung der durch die Explosion von Dampfkesseln den Personen und dem Eigenthume drohenden Gefahren über die Anlage, die Probe

und den Gebrauch neuer, dann die Ueberwachung der im Gebrauche stehenden Dampfkessel zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Von der polizeilichen Bewilligung zur Anlage feststehender Dampfkessel.

Art. 1.

Die Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist von vorgängiger polizeilicher Bewilligung abhängig, deren Ertheilung den Baupolizeibehörden hiemit übertragen wird.

Art. 2.

Das Gesuch um Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist bei der einschlägigen Baupolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen und hat zu enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertigt werden soll;

b) eine einfache nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau anzugeben sind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften; dann die Angabe, ob die Maschine eine Hochdruck- oder Condensationsmaschine werden soll; bei Kesseln für andere Zwecke die Angabe des Ueberdruckes;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines und die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dgl. und der Ort, wo das Rohr, welches bei Maschinen ohne Condensation die verbrauchten Dämpfe in die Luft aushaucht, deutlich angegeben sein muß;

g) die Nivellements-Pläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dgl. erforderlich sind.

Art. 3.

Die Baupolizeibehörde hat, sobald ein solches Gesuch eingekommen ist, alle diejenigen Ortseinwohner, welche gegen die beabsichtigte Anlage gegründete Einwendungen vorbringen zu können glauben, durch eine besondere öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Erinnerungen gegen die Aufstellung und Benützung des Dampfkessels auf dem beantragten Platze innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung des Ausschlusses und der Nichtberücksichtigung, vorzubringen.

Art. 4.

Die weitere Sachinstruction, mit welcher jene der durch das Gesuch angeregten rein bau-

polizeilichen Fragen gleichzeitig vorzunehmen ist, sowie die Bescheidung richtet sich nach den allgemeinen, für Gegenstände der Baupolizei bestehenden Vorschriften und Zuständigkeits-Verhältnissen, sowie nach dem Artikel 32. gegenwärtiger Verordnung.

Als Sachverständiger über ein Gesuch um Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist übrigens jederzeit der nach Art. 7 gegenwärtiger Verordnung für die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel aufgestellte technische Beamte mit seinem Gutachten einzuvernehmen.

Art. 5.

In der Pfalz bleiben bezüglich der Errichtung feststehender Dampfkessel die Bestimmungen des kaiserlichen Decrets vom 15. Oktober 1810 aufrecht.

Titel II.

Von der Bewilligung zum Gebrauche von Dampfkesseln.

Art. 6.

Kein Dampfkessel darf, er sei für eine feststehende Dampfmaschine vom hohem oder niederem Drucke, für ein Dampfboot, einen Dampfwagen, oder für was immer einen andern Zweck bestimmt, in Gebrauch genommen werden, ehe nicht eine Untersuchung und Probe des Dampfkessels stattgefunden hat und daraufhin die polizeiliche Bewilligung zu dessen Gebrauche ertheilt worden ist.

Art. 7.

Die Untersuchung und Probe der Dampfkessel für Locomotive und Dampfschiffe geschieht durch eine Commission, welche von der Kreisregierung, Kammer des Innern, für bestimmte Districte und für je drei Jahre aus einem technischen Beamten und zwei anderen Sachverständigen aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker, Lehrer technischer Anstalten u. dgl. gebildet wird.

Die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel wird einem in gleicher Weise aufzustellenden technischen Beamten übertragen, welchem die Beiziehung zweier anderer Sachverständiger da, wo er es für angemessen findet, überlassen bleibt.

Die erfolgte Bildung der Commissionen, sowie der ihnen zugewiesenen Districte ist durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Art. 8.

Die Vornahme dieser Untersuchung und Probe, welche an jedem von dem Betheiligten hiefür bezeichneten Orte erfolgt, ist bei der einschlägigen Districts-Polizeibehörde (Landgericht, Landkommissariat, Stadtmagistrat) schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen.

Dieses Gesuch hat zu enthalten:

A) wenn dasselbe einen Dampfkessel für Locomotive oder Dampfschiffe betrifft:
   - a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertiget worden ist;
   - b) den Namen des Ortes, wo die Vornahme der Untersuchung und Probe gewünscht wird, sowie des Ortes, wo der Gebrauch des Kessels erfolgen soll;
   - c) wenn es die Deutlichkeit erfordert, eine einfache nur in Linien ausgeführte Abbildung des Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

d) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind;

e) die Angabe der größten Kraft der Maschine, mit welcher sie wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften, dann die Angabe, ob sie eine Hochdruck- oder Condensatiosmaschine sei;

B) wenn dasselbe sich auf einen feststehenden Dampfkessel bezieht:

a) die baupolizeiliche Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels;

b) die Angaben des gegenwärtigen Artikels 8 von a bis e (einschließlich) in so ferne dieselben in Folge des gestellten Gesuches um Bewilligung zur Anlage des feststehenden Dampfkessels nicht ohnehin schon genau und vollständig derselben Polizeibehörde vorliegen.

Art. 9.

Die Polizeibehörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Gesuch sogleich der einschlägigen Commission mitzutheilen, welche verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter hiezu in möglichster Bälde vorzunehmen, über den Befund ein Protokoll zu führen und solches mit Gutachten der Polizeibehörde zu übergeben.

Nachdem die weiteren, nach diesem Gutachten etwa noch nothwendig erscheinenden Erhebungen in beschleunigter Weise gepflogen worden sind, hat die Polizeibehörde die Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkessels zu ertheilen oder zu verweigern, den gefaßten Beschluß den Betheiligten ohne Aufschub zu eröffnen und zugleich auch der Commission mitzutheilen.

Bezüglich derjenigen Dampfkessel, welche an einem andern, als dem Orte der Aufstellung und Benützung untersucht, geprobt und entsprechend befunden werden, hat die Polizeibehörde nicht die Bewilligung zum Gebrauche zu ertheilen, sondern eine beglaubigte Abschrift des von der Commission über die vorschriftsmäßig vorgenommene Untersuchung und Probe und deren Ergebniß aufgenommenen Protokolls dem Betheiligten zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 10.

Bezüglich der im letzten Absatze des Artikels 9 bezeichneten Dampfkessel kann das Gesuch um Vornahme der Untersuchung und Probe, mit den erforderlichen Angaben belegt, auch unmittelbar bei dem einschlägigen, nach Artikel 7 gegenwärtiger Verordnung aufgestellten technischen Beamten schriftlich angebracht werden.

Letzterer hat, im Falle die vorschriftmäßig vorgenommene Untersuchung und Probe den Kessel als vollkommen tauglich nachgewiesen hat, das aufgenommene Protokoll dem Betheiligten zum weiteren Gebrauche auszuhändigen, im entgegengesetzten Falle aber dasselbe mit dem Gesuche und seinem Gutachten der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben.

Art. 11.

Die zwar im Inlande, aber nicht an dem Orte der Aufstellung erprobten Dampfkessel müssen an dem letzteren Orte von der einschlägigen Commission nochmals äußerlich untersucht werden.

Der Betheiligte hat daher diese nochmalige Untersuchung, unter Vorlage der über die bereits vorgenommene Untersuchung und Probe erhaltenen Urkunde, bei der einschlägigen Polizei-Behörde schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen, welche hierauf sogleich die Untersuchung zu ver-

anlassen und die Bewilligung zum Gebrauche zu ertheilen hat, wenn nach dem Commissionsgutachten der Dampfkessel auf dem Transporte keine Beschädigung erlitten hat.

Art. 12.

Dampfkessel, welche im Auslande gefertigt und daselbst unter obrigkeitlicher Aufsicht erprobt worden sind, müssen vor der Benützung, wie alle übrigen Dampfkessel, einer vorschriftsmäßigen Untersuchung durch die betreffende Commission, in deren Bezirk die Aufstellung und erste Benützung erfolgt, unterworfen werden.

Es ist daher in einem solchen Falle ebenfalls die im Artikel 8 vorgeschriebene Anzeige an die betreffende Polizeibehörde zu machen, und dieser Anzeige das amtliche Zeugniß über die im Auslande bereits vorgenommene Probe und das hiebei beobachtete Verfahren beizufügen.

Art. 13.

Findet die Commission bei dergleichen Untersuchungen und Besichtigungen die Zeugnisse über anderswo erfolgte Probe genügend und den Kessel unbeschädigt, so daß eine Gefahr davon nicht zu befürchten ist, so wird die Polizeibehörde auf das Gutachten der Commission und nach geschehener Ausbesserung der etwa vorgefundenen geringen Schäden, die Bewilligung zur Benützung ertheilen.

Erachtet aber die Polizeibehörde aus irgend einem triftigen Grunde eine neue Probe für nothwendig, so hat dieselbe zu geschehen. Diese neue Probe ist jedoch in dem Falle unerläßlich, wenn der Kessel behufs des Transportes zerlegt worden ist.

Titel III.

Von der Vornahme der Untersuchung und Probe der Dampfkessel.

Art. 14.

Bevor zur Probe eines Dampfkessels geschritten wird, hat die Commission denselben in allen seinen Theilen zu untersuchen und zu constatiren:

a) daß keine sichtbaren Fehler und Beschädigungen vorhanden sind;
b) daß die Beschaffenheit des Materials und die Dicke der Bleche mit den Bestimmungen des Tit. IV. und
c) daß die Sicherheitsvorrichtungen mit den Vorschriften des Tit. V. gegenwärtiger Verordnung übereinstimmen.

Art. 15.

Die Festigkeit eines jeden Dampfkessels muß vor dessen Verschalung oder Einmauerung, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und nach Belastung der Sicherheitsventile, mittels einer Druckpumpe mit Wasser auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes d. i. des über den äußeren Druck der Luft gestatteten Druckes erprobt werden, und zwar nach den näheren Bestimmungen der von Unseren Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich zu ertheilenden Vollzugsanweisung zu gegenwärtiger Verordnung.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen diesem Ueberdrucke widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen.

Titel IV.

Von dem Bau, der Beschaffenheit des Materials und von der Dicke des Bleches der Dampfkessel.

Art. 16.

Zur Fertigung von Dampfkesseln darf nur Kupferblech oder Eisenblech angewendet werden.

Nur zu Röhren unter vier Dezimalzoll innerem Durchmesser ist auch der Gebrauch des Messingbleches gestattet.

Die Anwendung des Gußeisens zu denjenigen Theilen der Dampfkessel, welche dem Feuer ausgesetzt sind, ist nur dann gestattet, wenn der über den Druck der äußeren Luft anzuwendende Dampfdruck den vierten Theil einer Atmosphäre nicht übersteigt. Für höheren Druck ist das Gußeisen nur da zuzulassen, wo dasselbe nicht unmittelbar dem Feuer ausgesetzt ist.

Art. 17.

Bei Dampfkesseln von cylindrischer Form mit kreisrundem Querschnitt müssen die Wände des Kessels sowie der Sied- und Feuerröhren an ihren schwächsten Stellen wenigstens folgende Stärken haben, nämlich:

A. Diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihre innere Oberfläche zu erleiden haben:
   a) wenn das verwendete Material aus Eisen- oder aus Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle I. zu entnehmende Wandstärke;
   b) Siedröhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der beigefügten Tabelle II. zu entnehmende Wandstärke.

B. Die durch den Dampfkessel gehenden cylindrischen Feuer- und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihre äußere Oberfläche zu erleiden haben:
   a) wenn dieselben aus Eisenblech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle III. zu entnehmende Wandstärke;
   b) cylindrische Feuerröhren von Messingblech die aus der beigefügten Tabelle IV. zu entnehmende Wandstärke.

Art. 18.

Bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form müssen die Wandstücke eine verhältnißmäßig größere Stärke haben als bei cylindrischen Kesseln von gleichem Umfange.

Die Verstärkung der Wände jener Kessel kann auch durch entsprechende Verankerung mittels Stehpolzen oder Eisenstangen, durch Verstärkungsrippen u. dgl. bewirkt werden, in welchem Falle die Wandstärke derselben bis zu der für cylindrische Kessel von gleichem Umfange vorgeschriebenen Wandstärke vermindert werden darf.

Titel V.

Von den Sicherheitsvorrichtungen der Dampfkessel und deren Herstellung bei bereits in Gebrauch stehenden Dampfkesseln.

Art. 19.

Bezüglich der Sicherheitsventile wird Folgendes bestimmt:

a) Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

b) Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

c) Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Durchmesser desselben ein und ein halb mal so groß sein, als die nachstehende Tabelle lit. f. vorschreibt.

d) Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine verticale Wassersäule den Dienst

eines Sicherheitsventiles vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventil und mit einer Wassersäule versehen ist. Die Wassersäule soll aber einen ein und ein halb mal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventiles, nicht unter den niedersten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

e) Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

f) Jedes Sicherheitsventil muß, nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege, für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre mehr als:

von												Atmosphären
0	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	
bis												
½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadratduodezimallinien freie Oeffnung.

g) Die Lüftung der Ventile mit Federzuhaltung muß den in der beigefügten Tabelle V. enthaltenen Höhen an dem Ventilsitze entsprechen.

h) Die Breite des Ventilrandes soll möglichst gering sein. Das Product aus dem Durchmesser des Ventiles und der Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Druck der Luft, dividirt durch 100, gibt die Breite des Ventilrandes, welche nicht überschritten werden darf.

In jedem Falle ist $\frac{1}{10}$ Zoll für die Breite des Ventilrandes gestattet.

i) Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet werden können.

k) Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und, bei beschränktem Dampfraum im Kessel, eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche bei dem Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

l) Die Sicherheitsventile dürfen bei dem Gebrauche der Dampfkessel nur mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, mit welchem der Kessel probirt worden ist.

m) Die Commission hat auf den Sicherheitsventilen und deren Hebeln die Größe des bei der Prüfung auf den Kessel ausgeübten Druckes in Atmosphären und Zehntheilen einer Atmosphäre in passender Weise vorzumerken und den Kessel mit einem Merkmale zu versehen, welches dessen Identität jederzeit erkennen läßt.

n) Die Gewichte, mit welchen die Sicherheitsventile während der Arbeit belastet werden dürfen, hat die Commission mit der Zahl der Pfunde zu stempeln. Die Verwendung ungestempelter Gewichte zu diesem Zwecke ist nicht gestattet.

Art. 20.

Jeder Kessel muß mit einem nach Atmosphären graduirten, möglichst vollkommenen Manometer versehen sein, welcher von dem Maschinisten und Heizer leicht beobachtet werden kann.

Der Manometer muß an dem Kessel selbst, nicht an einer oft näher gelegenen Ableitungs-Röhre angebracht werden. Bei Dampfkesseln, wo dieses der Raum nicht gestattet, muß die Entfernung des Manometers von dem Kessel die geringst mögliche sein.

Art. 21.

Bei feststehenden Niederdruckmaschinen dürfen nur offene Quecksilbermanometer, bei Hochdruckmaschinen aber auch andere möglichst vollkommene Manometer zugelassen werden.

Art. 22.

An jedem Dampfkessel müssen, zur leichten Beobachtung des Wasserstandes, wenigstens eine gläserne Wasserstandsröhre und drei in verschiedenen Höhen eingesetzte Probierhähne angebracht sein.

Die Wasserstandsröhre darf auch dann nicht fehlen, wenn der Kessel mit einer Schwimmervorrichtung versehen ist.

Art. 23.

An jedem Kessel muß eine gut eingerichtete Wasserpumpe oder eine sonstige vollkommen entsprechende Vorrichtung zur Speisung des Kessels mit Wasser angebracht sein.

Schiffsdampfmaschinen müssen auch eine Sicherheitspumpe erhalten.

Art. 24.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle, bei Kesseln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens zwei Zoll, bei Kesseln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens vier Zoll unter dem Wasserspiegel liegen.

Bei Dampfschiffskesseln ist dieser Abstand nach Maaßgabe so zu vermehren, daß bei der größten vorkommenden Seitenneigung des Schiffes die Feuerzüge noch sämmtlich vier Zoll unter dem niedersten Wasserstande liegen.

Art. 25.

Diejenigen Personen, welche schon Dampfmaschinen und Dampfkessel zu irgend welchem Gebrauche besitzen, haben innerhalb eines Jahees, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, den Vorschriften der Artikel 19, 20, 21, 22 und 23 nachzukommen.

Titel VI.

Von den Vorschriften über die Stellung der feststehenden Dampfkessel, über die Anlage der Feuerungen derselben, dann von der Dispensation von diesen Vorschriften und von deren Anwendung auf bereits bestehende Dampfkessel.

Art. 26.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

Art. 27.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

Art. 28.

Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

Art. 29.

Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Material verfertiget sein.

Art. 30.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden.

   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhre angemessene Stärke bekommen.

   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, in so ferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

   In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflecht, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers über-

lassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht in Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Districtspolizeibehörde dergestalt festzusetzen, daß die Bewohner der benachbarten Gebäude durch Rauch, Ruß u. dgl. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch Beschädigungen der Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren, oder durch Ausblasen mit Dampf, oder unter Aufsicht eines verpflichteten Kaminkehrers durch Ausbrennen. Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

Art. 31.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtiget, den Unternehmer von der Befolguug der vorstehenden über die Stellung der feststehenden Dampfkessel ertheilten Vorschriften zu dispensiren, wenn der Zweck auf andere Weise mit gleichem Erfolge für die Sicherheit gegen das Zerspringen der Kessel erreicht werden kann.

Art. 32.

Erscheint dagegen die Herstellung eines feststehenden Dampfkessels in der vom Unternehmer beantragten Weise mit Gefahren, welchen nur durch besondere, in gegenwärtiger Verordnung nicht vorgeschriebene Maßregeln vorgebeugt werden kann, nach dem Gutachten der Commission verbunden, so hat über das gestellte Gesuch jederzeit Unsere Kreisregierung zu entscheiden, welche die Anlage eines solchen Dampfkessels von besonderen, deren Gefahrlosigkeit verbürgenden Bedingungen abhängig machen kann.

Art. 33.

Diejenigen Personen, welche bereits feststehende Dampfkessel in Gebrauch haben, können von Unseren Kreisregierungen zu der ganzen oder theilweisen Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung über die Stellung und Feuerung der Dampfkessel aufgestellten Vorschriften innerhalb eines angemessenen hiefür anzuberaumenden Termines angehalten werden, wenn die bestehende Anlage des Dampfkessels die Gefahr einer Explosion besorgen läßt.

Titel VII.

Von der Unterhaltung und zeitweisen Untersuchung der bereits erprobten und im Gebrauche befindlichen Dampfkessel.

Art. 34.

Durch die vorläufige Probe und Untersuchung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer, oder nach Umständen dem Werkführer, die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, aber nicht für die weitere Dauer bestimmt ist.

Der Eigenthümer, oder auch nach Umständen der Werkführer, bleibt sonach für jede aus dem weiteren Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich und er hat

daher selbst die weitere Sorge für die gute Instandhaltung aller Sicherheits-Vorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile, für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselstein u. dgl. zu tragen und sich, nach Maaßgabe der fortschreitenden Abnutzung, von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Polizeibehörde behufs der Untersuchung und Probe des Dampfkessels Anzeige zu machen.

Art. 35.

Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels stets zu überzeugen, sind zeitweise und zwar zur unbestimmten Zeit Untersuchungen durch die nach Art. 7 aufgestellten technischen Beamten anzuordnen, welche ermächtiget werden, in besonderen Fällen zu diesen Untersuchungen noch einen oder zwei Sachverständige beizuziehen.

Art. 36.

Ueber jede solche Untersuchung hat der Commissär ein Besichtigungsprotokoll aufzunehmen und mit Gutachten der einschlägigen Polizeibehörde vorzulegen.

Hat die Untersuchung die durch den Gebrauch oder in Folge zufälliger Umstände eingetretene Schadhaftigkeit eines Kessels ergeben, so ist, je nach dem Grade der Schadhaftigkeit, auf Reparatur, Vornahme einer neuen Probe oder auf gänzliche Außergebrauchsetzung des Dampfkessels anzutragen und hiernach von der Polizeibehörde das Weitere zu verfügen.

In Fällen dagegen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist die Commission, beziehungsweise der technische Beamte befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützuug eines solchen Kessels zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

Art. 37.

Bei dergleichen Untersuchungen soll, so lange der Kessel nicht ganz entblößt, d. h. nicht vom Mantel oder Mauerwerk freigestellt wird, die Spannung nicht über das ein und ein halb Malige des gestatteten Ueberdruckes angewendet werden. Zeigt sich hiebei nur die kleinste Fehlerhaftigkeit, so muß die Entblößung stattfinden und die Probe auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes vorgenommen werden.

Die Probe auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes soll bei Locomotiven und Dampfschiffskesseln nach je durchlaufenen fünftausend Meilen stattfinden.

Titel VIII.

Von den mit der Bedienung eines Dampfkessels betrauten Personen.

Art. 38.

Wer die Bedienung eines Dampfkessels übernehmen will, muß sich von nun an bei der Commission über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

Art. 39.

Die Commission hat sich bei den zeitweiligen Untersuchungen von der erforderlichen Befähigung der mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel betrauten Personen zu überzeugen,

und auf Entfernung derselben anzutragen, wenn sie den Erfordernissen ihres Dienstes nicht vollkommen entsprechen.

Titel IX.

Von den Kosten, dem Schadensersatze, den Strafen und Taxen.

Art. 40.

Alle zur erstmaligen Untersuchung und Probe eines Dampfkessels erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, der Commission unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie auch die Commissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern zu tragen.

Die Commissionskosten für die nach den Bestimmungen des vorstehenden Titel VII. zu pflegenden Untersuchungen fallen der Staatskasse zur Last.

Der Inhaber des Kessels hat jedoch die hiezu erforderlichen Arbeiter und Apparate der Commission unentgeltlich an die Hand zu geben

Sollte aber nach Titel VI. Art. 37 Abs. 1 die Vornahme einer Probe des Kessels mit dem Zweifachen des gestatteten Ueberdruckes als nothwendig erachtet werden, so hat der Eigenthümer des Kessels auch die dadurch verursachten Commissionskosten zu bestreiten, wenn das Ergebniß die vorgenommene Probe rechtfertiget. Im entgegengesetzten Falle werden dieselben auf die Staatskasse übernommen.

Diese Ausscheidung der Kosten findet bei den Proben des Titel VI. Art. 37 Abs. 2 gleichmäßige Anwendung.

Ein Schadensersatz wegen des durch die Probe entzogenen Gebrauches des Kessels findet nicht statt.

Art. 41.

Die Haftung für allen Schaden, welcher an Leben und Eigenthum durch eine Kesselexplosion verursacht wird, richtet sich nach den einschlägigen strafrechtlichen und civilrechtlichen Bestimmungen.

Art. 42.

Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften in Bezug auf die Prüfung, Aufstellung und den Gebrauch von Dampfmaschinen sollen an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

In der Pfalz unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung polizeilicher Bestrafung nach Maaßgabe der dort in Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 43.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Uebertretungen erfolgt durch die mit der Polizeistrafgerichtsbarkeit beauftragten Behörden und nach den hiefür bestehenden Normen.

Art. 44.

Bei beharrlichem Ungehorsam gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die darauf gestützten Anordnungen der zuständigen Behörden von Seite der Gewerbtreibenden kann die Zurücknahme der ertheilten polizeilichen Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkessels erfolgen.

Art. 45.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Aus-

fertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Dampfkessel-Inhaber veranlaßt worden sind.

Titel X.

Von dem Beschwerderechte und der Berufung.

Art. 46.

In allen Fällen, wo sich der Betheiligte durch den Beschluß und die Anordnungen der Polizeibehörde beschwert glaubt, steht demselben das Recht der Beschwerdeführung, sowie in Strafsachen das Recht der Berufung an die höhere Instanz innerhalb einer zerstörlichen Frist von vierzehn Tagen, bei Strafsachen in der Pfalz innerhalb der durch die einschlägigen Gesetze bestimmten Frist zu.

Titel XI.

Von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung auf die Anlage feststehender Dampfkessel und die Untersuchung und Probe von Dampfkesseln, welche für den Dienst der Hofbau-Intendanz, Landesvertheidigung, Staats-Bergwerke und Salinen, Staats-Eisenbahnen und Dampfschifffahrt u. dgl. bestimmt sind.

Art. 47.

Hinsichtlich der Anlage feststehender Dampfkessel, welche für den Dienst

a) Unserer Hofbauintendanz,
b) der Landesvertheidigung,
c) Unserer Bergwerke und Salinen,
d) Unserer Eisenbahnen,
e) Unserer Dampfschiffe, sowie
f) der sonstigen Staatsanstalten

bestimmt sind, richtet sich das Verfahren und die Zuständigkeit nach den über die Aufführung von Bauten für diese Anstalten und Zwecke bestehenden Bestimmungen und Vorschriften.

Zum Gebrauche dieser Dampfkessel ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Art. 48.

Die Untersuchung und Probe der für die im vorstehenden Artikel bezeichneten Anstalten und Zwecke bestimmten Dampfkessel wird von den durch Unsere betreffenden Civil- oder Militärstellen hiemit beauftragten Commissionen vorgenommen.

Art. 49.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage feststehender Dampfkessel als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

Hohenschwangau, den 9. September 1852.

Regierungsblatt v. 1852, Seite 1073 — 1122.

I. Ta-

der erforderlichen Stärken der Eisenbleche zu den Dampfkesseln, welche

(Nach der Formel $e = \frac{1}{3} d \, [b^{0.003 \cdot n} - 1] + 0.1075$

Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Luft-

Durchmesser der Dampfkessel oder Siederöhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphären-									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll										in
1	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11
2	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12
3	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
4	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13
6	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13
9	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15
12	0.11	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15	0.16	0.16
15	0.11	0.12	0.12	0.13	0.14	0.15	0.15	0.16	0.17	0.18
18	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19
21	0.11	0.12	0.13	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20
24	0.11	0.12	0.13	0.14	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20	0.22
27	0.11	0.12	0.13	0.15	0.16	0.17	0.19	0.20	0.22	0.23
30	0.11	0.12	0.14	0.15	0.17	0.18	0.20	0.21	0.23	0.24
33	0.11	0.12	0.14	0.16	0.17	0.19	0.21	0.22	0.24	0.26
36	0.11	0.13	0.14	0.16	0.18	0.20	0.22	0.23	0.25	0.27
39	0.11	0.13	0.15	0.17	0.19	0.21	0.22	0.24	0.26	0.28
42	0.11	0.13	0.15	0.17	0.19	0.21	0.23	0.25	0.28	0.30
45	0.11	0.13	0.15	0.18	0.20	0.22	0.24	0.27	0.29	0.31
48	0.11	0.13	0.15	0.18	0.20	0.23	0.25	0.28	0.30	0.32
51	0.11	0.13	0.16	0.18	0.21	0.24	0.26	0.29	0.31	0.34
54	0.11	0.13	0.16	0.19	0.22	0.24	0.27	0.30	0.32	0.35
57	0.11	0.14	0.16	0.19	0.22	0.25	0.28	0.31	0.34	0.36
60	0.11	0.14	0.17	0.20	0.23	0.26	0.29	0.32	0.35	0.38
63	0.11	0.14	0.17	0.20	0.23	0.27	0.30	0.33	0.36	0.39
66	0.11	0.14	0.17	0.21	0.24	0.27	0.31	0.34	0.37	0.40
69	0.11	0.14	0.18	0.21	0.25	0.28	0.31	0.35	0.38	0.41
72	0.11	0.14	0.18	0.21	0.25	0.29	0.32	0.36	0.40	0.43

belle

den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

berechnet, in welcher e die Wandstärke, d den Durchmesser, n die

druck, und b den Zahlenwerth 2.7182818 . . . . bedeutet.)

Pressungen über den äußeren Luftdruck.											
3⅓	3⅔	4	4⅓	4⅔	5	5⅓	5⅔	6	6⅓	6⅔	7
Zollen											
0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13
0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14
0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15
0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17
0.15	0.16	0.16	0.17	0.17	0.18	0.18	0.18	0.19	0.19	0.20	0.20
0.17	0.17	0.18	0.19	0.19	0.20	0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.23
0.18	0.19	0.20	0.21	0.21	0.22	0.23	0.24	0.24	0.25	0.26	0.27
0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.24	0.25	0.26	0.27	0.28	0.29	0.30
0.21	0.22	0.23	0.24	0.25	0.27	0.28	0.29	0.30	0.31	0.32	0.33
0.23	0.24	0.25	0.26	0.28	0.29	0.30	0.31	0.33	0.34	0.35	0.36
0.24	0.26	0.27	0.28	0.30	0.31	0.32	0.34	0.35	0.37	0.38	0.39
0.26	0.27	0.29	0.30	0.32	0.33	0.35	0.36	0.38	0.40	0.41	0.43
0.27	0.29	0.31	0.32	0.34	0.36	0.37	0.39	0.41	0.42	0.44	0.46
0.29	0.31	0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.41	0.44	0.45	0.47	0.49
0.30	0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52
0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.49	0.51	0.53	0.55
0.33	0.36	0.38	0.40	0.42	0.45	0.47	0.49	0.52	0.54	0.56	0.58
0.35	0.37	0.40	0.42	0.44	0.48	0.49	0.52	0.54	0.57	0.59	0.62
0.36	0.39	0.41	0.44	0.46	0.49	0.52	0.54	0.57	0.60	0.62	
0.38	0.40	0.43	0.46	0.49	0.51	0.54	0.57	0.60	0.63		
0.39	0.42	0.45	0.48	0.51	0.54	0.56	0.60	0.63			
0.41	0.44	0.47	0.50	0.53	0.56	0.59	0.62				
0.42	0.45	0.49	0.52	0.55	0.58	0.61					
0.44	0.47	0.50	0.54	0.57	0.60	0.64					
0.45	0.49	0.52	0.56	0.59	0.63						
0.48	0.50	0.54	0.58	0.61							

II. Ta-

der erforderlichen Wandstärke cylindrischer Siedröhren aus Gußeisen, welche

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2}\left[b^{0.01\,.\,n} - 1\right] + 0\,.\,3585$ berechnet, in welcher

Durchmesser der Siedröhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphären-									
	0	1/2	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll										in
1	0.36	0.36	0.36	0.36	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37
2	0.36	0.36	0.37	0.37	0.37	0.38	0.38	0.38	0.39	0.39
3	0.36	0.36	0.37	0.37	0.38	0.38	0.39	0.39	0.40	0.40
4	0.36	0.36	0.37	0.38	0.39	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42
5	0.36	0.37	0.38	0.38	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.43
6	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45
7	0.36	0.37	0.38	0.39	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45	0.46
8	0.36	0.37	0.38	0.40	0.41	0.43	0.44	0.45	0.47	0.48
9	0.36	0.37	0.39	0.40	0.42	0.43	0.45	0.46	0.48	0.50
10	0.36	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44	0.46	0.48	0.49	0.51
11	0.36	0.38	0.39	0.41	0.43	0.45	0.47	0.49	0.51	0.53
12	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52	0.54
13	0.36	0.38	0.40	0.42	0.45	0.47	0.49	0.51	0.54	0.56
14	0.36	0.38	0.40	0.43	0.45	0.48	0.50	0.52	0.56	0.57
15	0.36	0.38	0.41	0.43	0.46	0.48	0.51	0.54	0.56	0.59
16	0.36	0.38	0.41	0.44	0.47	0.49	0.52	0.55	0.57	0.60
17	0.36	0.39	0.41	0.44	0.47	0.50	0.53	0.56	0.59	0.62
18	0.36	0.39	0.42	0.45	0.48	0.51	0.54	0.57	0.60	0.63

belle

den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

die Buchstaben e, d, n und b die in Beilage II angegebene Bedeutung haben.)

Pressungen über den äußeren Luftdruck.											
3½	3⅔	4	4⅓	4⅔	5	5⅓	5⅔	6	6⅓	6⅔	7
Zollen											
0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39
0.39	0.40	0.40	0.40	0.41	0.41	0.41	0.42	0.42	0.42	0.43	0.43
0.41	0.41	0.42	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.45	0.46	0.46	0.47
0.43	0.43	0.44	0.45	0.45	0.46	0.47	0.47	0.48	0.49	0.50	0.50
0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54
0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.58
0.48	0.49	0.50	0.51	0.53	0.54	0.55	0.56	0.57	0.59	0.60	0.61
0.49	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.58	0.59	0.61	0.62	0.63	0.65
0.51	0.53	0.54	0.56	0.57	0.59	0.61	0.62	0.64	0.65	0.67	0.68
0.53	0.54	0.56	0.58	0.60	0.61	0.63	0.65	0.67	0.69	0.70	0.72
0.54	0.56	0.58	0.60	0.62	0.64	0.66	0.68	0.70	0.72	0.74	0.76
0.56	0.58	0.60	0.62	0.65	0.67	0.69	0.71	0.73	0.75	0.77	0.79
0.58	0.60	0.62	0.65	0.67	0.69	0.71	0.74	0.76	0.78	0.81	0.83
0.60	0.62	0.64	0.67	0.69	0.72	0.74	0.77	0.79	0.82	0.84	0.87
0.61	0.64	0.66	0.69	0.72	0.74	0.77	0.80	0.82	0.85	0.87	0.90
0.63	0.66	0.68	0.71	0.74	0.77	0.80	0.82	0.85	0.88	0.91	0.94
0.65	0.67	0.71	0.73	0.76	0.79	0.82	0.85	0.88	0.91	0.94	0.97
0.66	0.69	0.73	0.76	0.79	0.82	0.85	0.88	0.91	0.95	0.98	1.01

III. Ta-

der erforderlichen Wandstärken der durch
aus Eisenblech, welche den Dampfdruck

(Nach der Formel $e = 0.0067\, d \sqrt[3]{n} + 0.0538$
angegebene Bedeut-

Durchmesser der Röhren.	Wandstärke für nachstehende Atmosphären-									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll.										in
1	0.05	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06
2	0.05	0.06	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
3	0.05	0.07	0.07	0.07	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08
4	0.05	0.07	0.08	0.08	0.08	0.09	0.09	0.08	0.09	0.09
5	0.05	0.07	0.08	0.09	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10
6	0.05	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11
7	0.05	0.09	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12
8	0.05	0.09	0.10	0.11	0.11	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13
9	0.05	0.10	0.11	0.11	0.12	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14
10	0.05	0.10	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15	0.15
12	0.05	0.11	0.12	0.13	0.14	0.15	0.16	0.16	0.17	0.18
14	0.05	0.12	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.18	0.18	0.19
16	0.05	0.13	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20	0.20	0.21
18	0.05	0.14	0.16	0.18	0.19	0.20	0.21	0.21	0.22	0.23
20	0.05	0.15	0.17	0.19	0.20	0.21	0.22	0.23	0.24	0.25
22	0.05	0.16	0.18	0.20	0.22	0.23	0.24	0.25	0.26	0.27
24	0.05	0.17	0.19	0.22	0.23	0.25	0.26	0.27	0.28	0.29
26	0.05	0.18	0.21	0.23	0.25	0.26	0.27	0.29	0.30	0.31
28	0.05	0.18	0.22	0.24	0.26	0.28	0.29	0.30	0.31	0.33
30	0.05	0.19	0.23	0.26	0.28	0.29	0.31	0.32	0.33	0.34
32	0.05	0.20	0.25	0.27	0.29	0.31	0.32	0.34	0.35	0.36
34	0.05	0.21	0.25	0.28	0.31	0.32	0.34	0.36	0.37	0.38
36	0.05	0.22	0.27	0.30	0.32	0.34	0.36	0.37	0.39	0.40
38	0.05	0.23	0.28	0.31	0.33	0.36	0.38	0.39	0.41	0.42
40	0.05	0.24	0.29	0.32	0.35	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44
42	0.05	0.25	0.30	0.34	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44	0.46
44	0.05	0.26	0.31	0.35	0.38	0.40	0.43	0.45	0.46	0.48
46	0.05	0.27	0.32	0.36	0.39	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50
48	0.05	0.28	0.34	0.38	0.41	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52

belle

den Kessel gehenden Feuer- oder Rauch-Röhren auf ihrer äußeren Fläche zu ertragen haben.

berechnet, worin e, d und n die in der Beilage II
ung haben.)

Pressungen über den Luftdruck.											
3⅓	3⅔	4	4⅓	4⅔	5	5⅓	5⅔	6	6⅓	6⅔	7
Zollen											
0.06	0.06	0.06	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
0.07	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08
0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.11
0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12
0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13
0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16
0.14	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17
0.15	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17	0.17	0.18	0.18	0.18	0.18
0.17	0.18	0.18	0.18	0.19	0.19	0.19	0.20	0.20	0.20	0.21	0.21
0.19	0.20	0.20	0.21	0.21	0.21	0.22	0.22	0.22	0.23	0.23	0.23
0.21	0.22	0.22	0.23	0.23	0.24	0.24	0.25	0.25	0.25	0.26	0.26
0.23	0.24	0.25	0.25	0.26	0.26	0.27	0.27	0.27	0.28	0.28	0.29
0.25	0.26	0.27	0.27	0.28	0.28	0.29	0.29	0.30	0.30	0.31	0.31
0.27	0.28	0.29	0.28	0.30	0.31	0.31	0.32	0.32	0.33	0.33	0.34
0.29	0.30	0.31	0.32	0.32	0.33	0.34	0.34	0.35	0.35	0.36	0.36
0.31	0.32	0.33	0.34	0.35	0.35	0.36	0.37	0.37	0.38	0.38	0.39
0.33	0.34	0.35	0.36	0.37	0.38	0.38	0·39	0.40	0.40	0.41	0.41
0.35	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42	0.43	0.43	0.44
0.37	0.39	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.46
0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.49
0.41	0.43	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52
0.43	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.53	0.54
0.45	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.57
0.47	0.49	0.50	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.57	0.58	0.58	0.59
0.49	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62
0.51	0.53	0.54	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62		
0.53	0.55	0.57	0.58	0.59	0.60	0.62	0.63				

IV. Tabelle

der erforderlichen Wandstärken cylindrischer Feuerröhren aus Messing, welche bei Röhrenkesseln den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben und der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

(Nach der Formel $e = 0.01\, d \sqrt[3]{n} + 0.0753$ berechnet; e, d und n haben die in der Beilage II angegebene Bedeutung.

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.																					
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3	3 1/3	3 2/3	4	4 1/3	4 2/3	5	5 1/3	5 2/3	6	6 1/3	6 2/3	7
Zoll	in Zollen																					
1	0.08	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
1 1/2	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
2	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
2 1/2	0.08	0.09	0.10	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
3	0.08	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13
3 1/2	0.08	0.10	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
4	0.08	0.10	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15

V. Tabelle

der Höhen, auf welche die Ventile mit Federzuhaltung sich lüften müssen, damit aller über die zuläßige Dampfspannung erzeugte Dampf entweichen kann.

(Nach der Formel $s = 0.0594 \sqrt{F \frac{n + 0.588}{(n + 0.336)^2}}$ berechnet, wo F die vom Feuer berührte Fläche, n die Atmosphären bei denen die Lüftung des Ventils beginnen soll und s die bei dieser Dampfspannung n stattfindende Spannung der Feder, reduzirt auf den Ventilsitz, bezeichnet.)

Heizfläche in Quadratfuß.	Lüftungshöhen der Ventile für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.													
	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	6½	7
	in Zollen													
10	0.23	0.18	0.15	0.13	0.12	0.11	0.10	0.09	0.09	0.08	0.08	0.08	0.07	0.07
50	0.52	0.40	0.33	0.29	0.26	0.24	0.22	0.21	0.20	0.19	0.18	0.17	0.16	0.16
100		0.56	0.47	0.41	0.37	0.34	0.31	0.29	0.28	0.26	0.25	0.24	0.23	0.22
150		0.69	0.57	0.50	0.45	0.41	0.38	0.36	0.34	0.32	0.31	0.29	0.28	0.27
200			0.66	0.58	0.53	0.48	0.44	0.41	0.39	0.37	0.36	0.34	0.33	0.32
250				0.65	0.58	0.53	0.50	0.46	0.44	0.42	0.40	0.39	0.37	0.35
300					0.64	0.58	0.54	0.51	0.47	0.46	0.43	0.42	0.40	0.39
350					0.69	0.63	0.59	0.55	0.52	0.49	0.47	0.45	0.43	0.42
400						0.67	0.63	0.59	0.55	0.53	0.50	0.48	0.46	0.45
450							0.66	0.62	0.59	0.56	0.53	0.51	0.49	0.47
500								0.66	0.62	0.59	0.56	0.54	0.52	0.50
550								0.69	0.65	0.62	0.59	0.56	0.54	0.52
600									0.68	0.64	0.62	0.59	0.57	0.55
650										0.67	0.64	0.61	0.59	0.57
700											0.66	0.64	0.61	0.59
750											0.69	0.66	0.63	0.62
800												0.68	0.65	0.63
850													0.67	0.65
900													0.69	0.67
950														0.69

§. 1567.

(Vollzugsanweisung zur kgl. allerhöchsten Verordnung über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln vom 9. September 1852 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 9. Sept. d. J., die Sicherheits-Maßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr., wird Folgendes verfügt und zur Darnachachtung bekannt gemacht:

Zu Titel III., Artikel 15 der Verordnung.

§. 1.

Die Prüfung der Festigkeit eines Dampfkessels muß dahin gerichtet sein:

1) den verlangten Druck durch Wasser auf die Wände des Kessels auszuüben;
2) während und nach der Action des Druckes den Kessel durch Augenschein zu untersuchen;
3) die etwa eingetretene bleibende Veränderung der Dimensionen des Kessels und seines Rauminhaltes zu ermitteln.

§. 2.

Hinsichtlich des bei der Kesselprobe zu beobachtenden Verfahrens wird vorgeschrieben:

a) Alle Sicherheitsventile, bis auf eines, werden fest verschlossen; dieses aber ist so zu belasten, daß es, wenn das Wasser das Doppelte des für den ordentlichen Gebrauch des Kessels gestatteten Druckes auf die Kesselwände ausübt, gehoben wird.

b) An dem obersten Theile des Kessels ist ein Rohr mit einem Hahn zum Ablassen des Wassers anzubringen.

c) Der Kessel wird nun mit heißem Wasser ganz angefüllt und dann der Hahn geöffnet, damit der Kessel selbst, wenn derselbe etwa durch das Einbringen des Wassers in einen Zustand der Spannung versetzt worden wäre, durch das Zusammenziehen seiner Wände das zu viel hineingebrachte Wasser wieder hinausdrücken kann, ohne aufzuhören ganz voll zu sein.

d) Nachdem der Hahn wieder verschlossen worden ist, wird mittelst einer Druckpumpe so lange Wasser in den Kessel getrieben, bis das Ventil sich zu heben beginnt.

Die Differenz der beiden Wasserspiegel in dem Pumpkasten vor und nach dem Einpumpen gibt die Menge des eingepumpten und durch den Kessel gegangenen Wassers.

e) Nun ist der Hahn wieder zu öffnen und das ausfließende Wasser in ein Gefäß aufzufangen. Der Kessel ist dann seinem Volumen nach bleibend um so viel größer geworden, als das ausgeflossene Wasser weniger beträgt, als das in dem vollen Kessel eingepumpte.

Das ausfließende Wasser muß der Menge des eingepumpten gleich sein, weniger des bei dem Heben des Ventiles durch Ausspritzen verloren gegangenen Wassers. Dieser Verlust läßt sich direkt nicht bemessen; er variirt mit den Dimensionen und der Elasticität des Kessels.

Die Grenze der Erweiterung, welche kein Dampfkessel erreichen darf, ist gewöhnlich durch Vertrag bestimmt.

Bezeichnet man den Rauminhalt des ungeprüften Kessels mit v, den Rauminhalt des Kessels nach der bis zur vertragsmäßig festgestellten Erweiterungsgrenze getriebenen Ausdehnung mit v', die Quantität des eingepumpten Wassers mit a, die des ausgeflossenen und gemessenen Wassers mit b, so darf a—b nur ein echter Bruch von v'—v sein, wenn dem Vertrage Genüge geleistet worden sein soll.

Der Wasserverlust bei den bayerischen mit 12 Atmosphären geprüften Locomotiven beträgt 2 Maß und steigt manchmal bis zu 6 Maß. Wenn bei 2 Maß Verlust 1 Maß auf wirkliche Erweiterung des Kessels gerechnet wird, so betrug die Erweiterung 16mal weniger als die vorgeschriebene Grenze bestimmte.

§. 3.

Bei solchem Drucke gibt sich der geringste Mangel an Dichtigkeit sogleich durch Ausspritzen von Wasser kund. Um jedoch auch geringes Durchsickern und Schwitzen einzelner Stellen wahrnehmen zu können, ist erforderlich, vor dem Druckversuche den Kessel sorgfältig abtrocknen zu lassen.

Geringes Durchsickern oder Schwitzen an den Verbindungsstellen ist dem Kessel, wenn derselbe sich sonst gut zeigt, nicht nachtheilig. Diese Stellen werden nach einem paarmaligen Heitzen ganz dicht.

Bei der Probe ist darauf zu sehen, daß das belastete Ventil rings vollkommen aufliegt, weil es sich sonst schon bei geringem Drucke öffnet.

§. 4.

Die Belastung des Sicherheitsventils kann auf folgende Weise ermittelt werden:

Der Druck einer Atmosphäre auf 1 Quadratduodecimalzoll bayerischen Maaßes beträgt 12,2247 Zollpfund, kann aber, zur Abkürzung der Berechnung zu 12,225 Zollpfund angenommen werden.

Durch Multiplication der Zahl 12,225 mit der Anzahl der Atmosphären, auf welche der Kessel probirt werden soll, erhält man daher die auf einen Quadratduodecimalzoll treffende Belastung. Ist z. B. der im Kessel anzuwendende höchste Dampfdruck, über den äußeren Druck der Luft, $= n$ Atmosphären, der Probedruck also $= 2\,n$, so ist die entsprechende Belastung eines Quadratduodecimalzolles $= 2\,n \times 12{,}225$. Rechnet man nun die Fläche der Ventilöffnung in bayerischen Quadratduodecimalzollen und multiplizirt die so erhaltene Anzahl von Quadratduodecimalzollen mit der oben gefundenen, auf 1 Quadratduodecimalzoll treffenden Belastung, so gibt das Product die nöthige Belastung des Ventiles.

Ist also die Ventilöffnung für den Durchmesser $d = d^2 \times 0{,}785$, so ist die nöthige Belastung des Ventiles, welche q genannt sein soll, $q = 2\,n \times 12{,}225 \times d^2 \times 0{,}785$, oder auch $q = 19.\,19 \times n \times d^2$.

Zieht man von dieser Belastung (q) das Eigengewicht (a) des Ventiles ab, so erhält man die Anzahl der Pfunde (q—a), die auf das Ventil noch zu legen sind, wenn die Belastung unmittelbar statt findet.

Geschieht die Belastung mittelst eines Hebels und ist:

q die verlangte Totalbelastung des Ventiles;
a das Ventilgewicht;
b das Gewicht des Hebels;
p das zu suchende, am Ende des Hebels anzubringende Gewicht;
L die Länge des Hebels am Drehpunkte bis zum Aufhängpunkte des Gewichtes;

l die Hebellänge vom Drehpunkte bis zu dem Befestigungspunkte der Ventilstange;
L' die Entfernung des Schwerpunktes des Hebels vom Drehungspunkte,

so hat man

$$l\,q = la + L'b + Lp$$

und hieraus

$$p = \frac{L\,(q-a) - L'b}{L}$$

Der Schwerpunkt des Hebels wird am einfachsten durch Aufhängen desselben an einer Schnur und durch Verrücken des Aufhängepunktes bis der Hebel wagrecht steht, ermittelt.

Das Gewicht, womit der Hebel auf das Ventil drückt, kann auch dadurch bestimmt werden, daß man den Hebel an dem Punkte, wo er auf den Stift des Ventiles drückt, mit einer Federwage in Verbindung bringt, welche das verlangte Gewicht unmittelbar angibt.

Für metrisches Maaß und Kilogramme berechnet sich das Gewicht in Kilogrammen auf ähnliche Weise, indem man alle Maaße in Centimetern und die Gewichte in Kilogrammen ausdrückt, und den Druck einer Atmosphäre auf den Quadratcentimeter zu 1,033 Kilogramme ansetzt.

Zu Titel IV. Art. 17.

§. 5.

Die allen Berechnungen der Verordnung zu Grunde gelegte Einheit des Längenmaaßes ist der bayerische Fuß, welcher nach der Verordnung vom 28. Februar 1809 gleich ist 0,2918592 Meter.

So oft die Benennung „Zoll" in der gegenwärtigen Verordnung vorkommt, ist der zwölfte Theil des bayerischen Fußes, oder ein bayerischer Duodezimalzoll zu verstehen.

§. 6.

Versteht man unter dem Druck einer Atmosphäre die Pression, welche eine Quecksilbersäule von 76 Centimeter, bei der Temperatur des Nullpunktes gemessen, auf ihre Unterlage ausübt; setzt man das specifische Gewicht des Quecksilbers für diese Temperatur gleich 13,596, verglichen mit Wasser der größten Dichtigkeit; setzt man ferner 1 Pfund des Zollgewichtes gleich $^1/_2$ Kilogramm und 1 Kilogramm gleich dem Gewichte von 1 Kubikdecimeter destillirten Wassers der größten Dichtigkeit, so ist der Druck einer Atmosphäre auf den bayerischen Quadratduodecimalzoll gleich 12,2247 Zollpfund, und auf den Quadratcentimeter gleich 1,0333 Kilogramm.

§. 7.

Unter einer Pferdekraft wird die Kraft verstanden, welche erforderlich ist, 514 Zollpfund in einer Secunde 1 bayer'schen Fuß hoch, oder 75 Kilogramm 1 Meter hoch zu heben.

§. 8.

Wenn die Wandstärke von Dampfkesseln zu bestimmen ist, deren Durchmesser oder Ueberdruck die Grenzen der Tabellen I. oder II. überschreitet, so kann zur Vereinfachung die Berechnung im Falle I nach dem Ausdrucke

$$e = 0{,}0015\ n\ d + 0{,}11,$$

im Falle II. nach dem Ausdrucke

$$e = \frac{n\ d}{200} + 0{,}37$$

geschehen.

Zu Titel VI. Art. 32.

§. 9.

Die nicht selten vorgekommenen beklagenswerthen Unglücksfälle, welche durch das Zerspringen von Dampfkesseln herbeigeführt wurden, sind in den meisten Fällen als eine Folge ungeeigneter Behandlung derselben während ihres Gebrauches anzusehen.

Damit nun solchen Unglücksfällen vorgebeugt werde, wird allen Besitzern von Dampfkesseln, Maschinenmeistern ꝛc., insbesondere den mit der Bedienung der Dampfkessel zunächst betrauten Personen folgendes Verfahren zur Pflicht gemacht:

Vor Allem ist es zu diesem Zwecke erforderlich, daß der für die Dampfkessel festgesetzte Wasserstand während des Betriebes auf das Sorgfältigste beobachtet und beide am Kessel zum Erkennen des Wasserstandes angebrachte Vorrichtungen häufig benutzt werden, wobei darauf zu halten ist, daß der Wasserstand nicht unter die im Titel V. Art. 24 festgesetzte Höhe herabsinkt.

Man beruhige sich dabei nicht, daß das Wasserstandsrohr den richtigen Stand zeigt, sondern benütze von Zeit zu Zeit auch die Probirhähne, insbesondere in dem Falle, wenn das Wasserstandsrohr in längerer Zeit keine Veränderung zeigt, weil dann auf ein Verstopfen desselben zu schließen ist. Man halte stets mehrere Glasröhren im Vorrath, damit eine neue eingezogen werden kann, wenn die alte zerspringen sollte. Mit gleicher Sorgfalt beobachte man den Dampfmesser, (Manometer), sobald dieser eine merkliche höhere Spannung der Dämpfe zeigt als nach Titel III. Artikel 15 für den Gebrauch des Kessels zugestanden ist. Man verlasse sich nicht darauf, daß das Sicherheitsventil von selbst den Ausgang gestatte und sich dadurch die Spannung vermindern werde, sondern man öffne das Ventil sofort, wobei sich herausstellen wird, ob dasselbe sich etwa festgesetzt hat.

Ist dies der Fall, oder entdeckt man plötzlich einen zu niederen Wasserstand im Kessel, oder endlich gibt der letztere gar durch Zittern u. dgl. Zeichen von Ueberspannung, oder von Wassermangel, so darf doch keineswegs, wie es in den meisten Fällen aus übermäßiger Furcht geschieht, der Kessel sogleich geöffnet, oder das Feuer aus der Feuerung herausgezogen werden. Das erstere könnte sofort das Zerspringen oder Fortschleudern des Kessels herbeiführen, das letztere würde die Gefahr beschleunigen, da durch das Aufrühren des Brennstoffes augenblicklich eine größere Hitzentwicklung statt findet. Das Zweckmäßigste ist, den Kessel zunächst ruhig stehen zu lassen und alle Menschen aus seiner Nähe schleunigst zu entfernen. Bei denjenigen Kesseln, welche in Rübenzucker-Fabriken, Spiritusbrennereien, Spinnereien u. dgl. am häufigsten vorkommen und welche durchgehende Feuerröhren und demzufolge gerade Stirnplatten haben, wirkt, wie verschiedene Explosionen bewiesen haben, die explodirende Kraft in der Richtung der Längenachse des Kessels, also nach vorn oder hinten, weil die angenieteten Böden die schwächsten Stellen des Kessels sind, während bei denjenigen Kesseln die mit gewölbten Böden versehen sind, die schwächste Stelle, mithin die Richtung der Explosion sich nicht vorher vermuthen läßt.

Bei den Kesseln der erstgedachten Art kann man sich mit einiger Sicherheit zur Seite des Kessels bewegen, und hier sind dann folgende weitere Vorsichtsmaßregeln anwendbar, durch welche vielleicht noch die Explosion verhütet werden kann. Man öffne in dem in Rede stehenden Falle von der Seite her mit einem langen Schürhacken oder anderem Geräthe langsam die Feuerthüren und den Zuschieber, damit durch das Durchziehen der äußeren Luft der glühende Kessel nach und nach abkühlen kann und die Fortentwickelung des Dampfes, der Gase ꝛc. wo nicht sofort ganz unterbrochen, doch vermindert wird.

Dann öffne man, vorausgesetzt, daß der Kessel geschlossen war, wenn man entfernter vom Kessel dazu irgend Gelegenheit hat, aber sehr behutsam und allmählig einen Hahn oder ein Ventil, welcher oder welches den Dampf zur Verwendung oder in die freie Luft oder zu beiden zugleich

abführt. Ist diese Loslassung des Dampfes nur auf den Kessel oder in sonst gefährlicher Nähe desselben möglich, so ist dies mit besonderer Vorsicht zu bewirken, und es ist rathsam, den Dampf nicht allzubald nach dem zuerst vorzunehmenden Oeffnen der Feuerthüre aus dem Hahn oder Ventil in's Freie abzuleiten. Aber auch in dem vorbesprochenen Falle (bei Kesseln mit Feuerröhren und Stirnplatten) ist es durchaus nothwendig und wird es von der allgemeinen Pflicht, Unglücksfällen vorzubeugen, geboten, alle in der Nähe des Kessels sich sonst aufhaltenden Menschen zu entfernen.

Bemerkt man demnächst ein Abnehmen der Gefahr durch Fallen der Dampfspannung des Dampfdruckes an dem Manometer ꝛc. und nimmt man die Abkühlung des Kessels wahr, welche letztere man nach Verlauf von zehn bis fünfzehn Minuten wohl voraussetzen darf, so wird das Feuer, ohne jetzt viel zu wagen, unter dem Kessel behutsam hervorgezogen werden können. Ist dieses vollbracht, so kann man die Gefahr als beseitigt ansehen, die Feuerthüren müssen aber noch unausgesetzt offen gehalten werden. Neues Wasser darf demnächst erst dann wieder in den Kessel gebracht werden, wenn man die gewisse Ueberzeugung erlangt hat, daß an dem Kessel kein glühendes Eisen mehr vorhanden ist. Feuer darf aber nicht eher wieder unter dem Kessel angemacht werden, als bis der richtige Wasserstand in dem Kessel wieder hergestellt und alles, was in Folge der überstandenen Krisis etwa aus seiner gewöhnlichen, vorschriftsmäßigen Lage oder Beschaffenheit gekommen ist, von Neuem in Ordnung gebracht worden ist.

Dabei werden die Gewerbtreibenden, welche Dampfkessel benützen, dringend darauf aufmerksam gemacht, wie eine sorgfältige Auswahl und sorgfältige Ueberwachung der Heizer und Maschinenwärter vor Allem nothwendig ist, um eine bedächtige und deßhalb gefahrlose Behandlung der Dampfkessel zu erzielen. Der Wärter einer Maschine soll alle Arbeiten kennen, sie praktisch getrieben haben und jederzeit seinen Leuten ein gutes Vorbild sein. Gesundheit, körperliche Stärke, Gelenkigkeit, Ausdauer, Treue, Offenherzigkeit sind Eigenschaften, welche kein Wärter einer Dampfmaschine vermissen lassen soll.

Auch scheue man nicht in Fällen der Gefahr geringe Verluste, welche etwa aus einem außergewöhnlichen Stillehalten in der Fabrik erwachsen könnten und in keinem Verhältnisse zu denjenigen Verlusten stehen, welche den Unternehmer in Folge einer Kesselexplosion treffen. Nur zu oft hat die Furcht der Heizer und Maschinenwärter vor dem Stillehalten der Fabrik und von den sie treffenden Verweisen und Geldstrafen das Zerspringen der Kessel herbeigeführt, indem sie den von ihnen sehr wohl bemerkten bedenklichen Anzeigen am Kessel, Wasserstandsanzeiger, Dampfmesser ꝛc. verschwiegen und keines der vorerwähnten Mittel angewendet haben, in der irrigen Voraussetzung, daß sich der Kessel wohl halten werde.

Die Fabrikunternehmer werden daher in ihrem eigenen wie im allgemeinen Interesse gut daran thun, ihren Heizern ꝛc. die hier angegebenen Mittel zur Verhütung von Gefahren bei Behandlung der Kessel einzuprägen und denselben in dem Falle stets Verzeihung angedeihen lassen, wenn sie sofort Anzeige machen, daß am Kessel nicht alles in Ordnung ist.

§. 10.

Der Niederschlag, welcher den Kesselstein bildet, ist oft so beschaffen, daß er vor seiner Erhärtung zu Stein durch Ausblasen des Kessels, d. i. durch Austreiben des Wassers aus dem Kessel mittelst Dampf, fortgeschafft werden kann, wobei dann der lockere Niederschlag zugleich mit dem Wasser ausströmt. Es ist daher auf das rechtzeitige Ausblasen des Kessels ein besonderes Augenmerk zu richten und hat wenigstens allwöchentlich einmal zu geschehen, wenn das Speisewasser viele erdige Bestandtheile enthält.

München, den 7. Oktober 1852.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungsblatt von 1852, Seite 1125 — 1140.

Fünfter Abschnitt.

Sorge für die Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 11,858.

§. 1568.

(Die Aufzeichnung der Viktualienpreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die dem unterfertigten Ministerium vorzulegenden Anzeigen über die Preise der wichtigeren Lebensmittel kommen weder aus allen den Städten ein, deren Viktualien-Preise fortlaufend zu kennen erwünscht wäre, noch sind sie in der Gleichförmigkeit abgefaßt, welche zur Herstellung übersichtlicher Zusammenstellungen nothwendig ist; auch erfolgen die Einsendungen nicht immer regelmäßig. Es wird daher verfügt, daß vom laufenden Monat anfangend, forthin am Schlusse jeden Monats die Getreid- und Viktualienpreise dieses Monats nach beiliegendem Formulare aus nachbenannten Städten, unter Couvert (ohne Begleitungsbericht) dem unterfertigten Ministerium zur Anzeige gebracht werden sollen.

Die bezüglichen Lokalbehörden sind anzuweisen, durchweg (auch in der Pfalz) in diesen Anzeigen nur das bayerische Maaß und Gewicht vorzutragen, und insbesondere nirgends blos herkömmliche Lokalgemäße (wie z. B. beim Ausmessen der Kartoffeln hier und da gebräuchlich sind) anzuführen; sodann die Preise, welche nicht auf Polizeitaxen beruhen, nach Durchschnitten aus den Marktpreisen des eben verflossenen Monats einzustellen.

In Bezug auf die Getreidpreise ist das an der Schranne zu München seit längerer Zeit beobachtete Verfahren an allen anderen Schrannen des Königreiches und namentlich bei der Berechnung der in den hier vorgeschriebenen Monatsanzeigen vorzutragenden höchsten, mitteln und niedrigsten Durchschnittspreisen des Getreides an jedem der Schrannentage des entsprechenden Monats genau einzuhalten.

Es ist nämlich durch die verpflichteten Kornmesser die Zahl der verkauften Schäffel und der Kaufpreis jeder Quantität Getreides genau aufzuzeichnen, und zur Berechnung zu übergeben. Der mittle Durchschnittspreis oder wahre Mittelpreis wird dann hieraus in der Art erhoben, daß für jede Getreidegattung die Summe des durch den Verkauf erzielten Erlöses dividirt wird durch die Zahl der verkauften Schäffel dieser Getreidegattung. Dieselbe Berechnung bei denjenigen Verkäufen vorgenommen, deren Preise unter diesem Mittelpreis stehen, gibt den niedrigsten Durchschnittspreis dieser Getreidegattung, und eben dieselbe Berechnung ausgeführt in Bezug auf die Getreidkäufe, welche zu höherem als der Mittelpreis stattgefunden haben, gibt den höchsten Durch-

schnittspreis der besagten Getreidegattung an dem bestimmten Schrannentag. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird folgendes Beispiel einer solchen Rechnung beigefügt:

Es seien 100 Schäffel Roggen zu 10 fl., 250 Schffl. zu 9 fl. 30 kr., 125 Schffl. zu 9 fl. 15 kr. verkauft worden, so ist der Geldbetrag dieser drei Quantitäten: 1000 fl., 2375 fl., 1156¼ fl., zusammen 4531¼ fl. Diese Summe dividirt durch die Summe der verkauften Schäffel, oder durch 475, gibt den mitteln Durchschnittspreis mit circa 9 fl. 32 kr.

Die Bierpreise sind so anzusetzen, wie sie mit Einschluß des Staats- und allenfallsigen Lokalmalzaufschlages der Schenkwirth zu verlangen befugt ist.

Die k. Kreisregierungen, K. d. J., haben Sorge zu tragen, daß diese Anordnung auf das Pünktlichste vollzogen werde und die Lokalbehörden aufmerksam zu machen, daß Verspätung oder Unterlassung der Einsendung dieser Anzeigen strenge Einschreitung gegen die Säumigen zur Folge haben müßte. Ebenso ist darauf zu halten, daß an allen Schrannen des Kreises bei Aufzeichnung der Resultate des Schrannenverkehrs in der hier vorgeschriebenen Art für jeden Schrannentag die Mittelpreise berechnet werden, um hieraus am Schlusse jeden Jahres einen vollständigen Ueberblick von den Getreidepreisen im ganzen Königreiche, und sichere Anhaltspunkte zu deren Vergleichung zu gewinnen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die bereits bestehende Aufzeichnung der an jedem Schrannentage von dem vorigen Schrannentage verbliebenen Getreidmasse der neuen Zufuhr, des Gesammtverkaufs und der unverkauft gebliebenen Quantität nicht entbehrlich wird, — vielmehr mit aller Genauigkeit auch forthin statt zu finden hat.

München, den 7. Mai 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Getreidpreise in der k. b. Stadt .... während des Monats .... 18....

Schrannentage.	Waizen: Durchschnittspreis per Schäffel: höchster		mittler		niedrigster		Verkauf Schffl.	Korn: Durchschnittspreis per Schäffel: höchster		mittler		niedrigster		Verkauf Schffl.	Roggen: Durchschnittspreis per Schäffel: höchster		mittler		niedrigster		Verkauf Schffl.	Dinkel: Durchschnittspreis per Schäffel: höchster		mittler		niedrigster		Verkauf Schffl.	Gerste: Durchschnittspreis per Schäffel: höchster		mittler		niedrigster		Verkauf Schffl.	Haber: Durchschnittspreis per Schäffel: höchster		mittler		niedrigster		Verkauf Schffl.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Am																																										

Preise

der

wichtigsten Lebensbedürfnisse

im Laufe des Monats .... 18..

in der k. b. Stadt ....

	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.
1 Pf. Roggenbrod .				1 Pf. Salz		
1 Pf. gemeines Waizenbrod				1 Ctnr. rohes Unschlitt		
				1 Pf. gezogene Lichter		
1 Pf. römisches Brod				1 Pf. gegossene Lichter		
1 Mtzn. bestes Waizen- oder Kornmehl .				1 Pf. Seife		
				1 Maß Winterbier . .		
1 Mtzn. ordin. Waizenmehl				1 Maß Sommerbier .		
				1 Maß Weißbier . . .		
1 Mtzn. Roggenmehl .				1 Maß Waizenbier . .		
1 Mtzn. ordin. Gerste .				1 Klftr. Buchenholz .		
1 Mtzn. geränd. Gerste				1 Klftr. Fichtenholz .		
1 Mtzn. Haberkorn . .				1 Klftr. Föhrenholz .		
1 Schffl. Hirse				1 Klftr. harte Stöcke .		
1 Schffl. Erbsen . . .				1 Klftr. weiche Stöcke		
1 Schffl. Linsen				100 Büschel		
1 Schffl. Haidekorn (Haidel)				1 Schffl. Wicken . . .		
				1 Schffl. Leinsamen .		
1 Schffl. Kartoffeln . .				1 Schffl. Reps		
1 Pf. Ochsenfleisch				1 Ctnr. gutes Heu . .		
gemästet				1 Ctnr. saures Heu .		
mager				1 Ctnr. langes Stroh		
1 Pf. Kalbfleisch				1 Ctnr. kurzes Stroh .		
bestes				1 Ctnr. Steinkohle .		
geringeres				1 Ctnr. Braunkohle .		
1 Pf. Hammelfleisch				1 Ctnr. Torf		
bestes						
geringeres						
1 Pf. Schweinfleisch .						
1 Pf. roher Speck . . .						
1 Pf. geräuchert. Speck						
1 Pf. Schmalz						
1 Pf. Butter						
1 Pf. Fische						
Karpfen						
Hechte						
12 Eier						

II. Viktualien-Taxen.

§. 1569.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung über die Geschäfts-Vereinfachung vom 10. August 1848.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

I.

In allen zum Ressort des unterfertigten Staatsministeriums gehörenden Geschäftsgegenständen hat die k. Regierung, K. d. J., ihren Wirkungskreis ausschließend nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reggsbl. S. 1049 — 1152), insoweit dieselben nicht auf legislativem Wege oder durch spätere allerhöchste k. Entschließungen und die nachstehenden Anordnungen abgeändert sind, zu bemessen.

II.

Diesem Wirkungskreise werden in Wiederherstellung und beziehungsweise in Erweiterung der durch die erwähnte allerhöchste Verordnung eingeräumten Befugnisse, mittelst der folgenden Zusätze zu einigen §§. dieser Verordnung zugewiesen:

Zu §. 62.

Die Regulirung und Handhabung der Fleisch- und Biertaxen und die Aufsicht auf die den Unterbehörden zu überlassende Regulirung der Mehl- und Brodtaxen.

III.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Anordnungen des Staatsministeriums des Innern treten außer Wirksamkeit.

Die k. Regierung, K. d. J., hat für die entsprechende Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen.

München, den 10. August 1848.

Staatsministerium des Innern.

III. Viktualien-Visitationen.

Nr. 30,043.

§. 1570.

(Die Handhabung der Viktualien-Polizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerden und Klagen, welche über die Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, über die den gesteigerten Preisen nicht entsprechende Beschaffenheit der Lebensmittel und mitunter über einen mangelhaften Schutz des Publikums gegen jede Uebervortheilung vielseitig und laut geführt werden, geben der begründeten Vermuthung Raum, daß die Handhabung der Viktualienpolizei von den hiemit beauftragten Behörden nicht allenthalben mit jenem kräftigen und lebendigen Ernste

und nicht mit jener ununterbrochenen Aufmerksamkeit geführt werde, welchen dieser wichtige Zweig der Polizeiverwaltung insbesondere bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen in gesteigertem Maaße in Anspruch nimmt.

Mehrere Kreisregierungen haben darin schon eine Aufforderung erkannt, die magistratischen Viktualien-Visitations-Verhandlungen zeitweise einer strengen Controlle zu unterwerfen, um durch eine solche fühlbare Beaufsichtigung bei den betreffenden Behörden die Entwickelung eines umsichtigen und energischen Benehmens in Handhabung der Viktualienpolizei zu fördern und zu sichern.

Das k. Regierungs-Präsidium wird in Erwägung dessen und mit Bezugnahme auf die allerhöchsten Verordnungen vom 17. Dezember 1825 §. 62 Abs. 5 (Reggsblt. S. 1091) und vom 15. September 1818 §§. I. — IV., VII. und IX. (Gesetzbl. S. 617 u. ff.), dann auf das revidirte Gemeinde-Edict §. 127 nicht entstehen, sofern es nicht bis jetzt schon geschehen sein sollte, die geeigneten Einleitungen und Verfügungen zu treffen, damit aus besonderem Regierungsauftrage öfters unvermuthete Viktualien-Visitationen vorgenommen und die Ergebnisse der Kreisregierung zur weiteren Maaßnahme vorgelegt werden.

Diese oberpolizeilichen Viktualien-Visitationen sind in jenen Städten, an welchen eine k. Kreisregierung ihren Sitz hat, durch ein Collegialmitglied der Regierung, in andern der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städten aber durch den k. Stadt-Commissär, an andern Orten aber durch die vorgesetzten Land- oder Herrschaftsgerichte, oder herrschaftlichen Commissäre zu vollziehen.

Zu München darf ausnahmsweise wegen der Ausdehnung der Stadt auch der k. Polizeidirektor oder Polizei-Oberkommissär mit solchen oberpolizeilichen Visitationen speziell beauftragt, dadurch aber niemals die Vornahme von Visitationen durch ein Collegialmitglied ausgeschlossen werden.

München, den 31. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungspräsidien diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 14,068.

§. 1571.

(Die Handhabung der Viktualienpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die täglich zu machenden Wahrnehmungen beweisen auf das Eindringlichste, wie nothwendig es selbst zur Verhütung von Ruhestörungen ist, fortwährend die ernsteste Aufmerksamkeit der Handhabung der Viktualienpolizei zuzuwenden; wie die Abstellung gegründeter deßfallsiger Beschwerden, die zu allen Zeiten eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der Polizeibehörden bildet, in dem gegenwärtigen Augenblicke eine verdoppelte Thätigkeit erfordert, und wie ernst und folgenreich die polizeiliche Obliegenheit ist, namentlich durch Ueberwachung der Tarifmäßigkeit des Bieres, sowie der Qualität und des Gewichtes des Brodes gerechten Klagen vorzubeugen und in dieser Beziehung sich nicht auf schriftliche Anordnungen zu beschränken, sondern die Thätigkeit der untern Behörden nach Möglichkeit durch oberpolizeiliche Nachvisitationen auf das Strengste zu überwachen und jedenfalls gegen Nachläßigkeiten und Mißbräuche mit Nachdruck einzuschreiten.

Das k. Präsidium wird daher ohne Verzug die geeigneten Weisungen an den mit diesem Geschäftszweige durch die allerhöchste Verordnung vom 16. August 1829 dahier ausschließend betrauten Stadtmagistrat, sowie an alle übrigen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes erlassen und dieselben unter entsprechender Bezugnahme auf die deßfalls bestehende Verantwortlichkeit ernstlichst

auffordern, ihren fraglichen wichtigen Obliegenheiten nach allen eben angedeuteten Beziehungen in dem vollsten Umfange mit unausgesetzter Thätigkeit nachzukommen, das Publikum vor Uebervortheilungen von Seite der betreffenden Gewerbsmeister durch ununterbrochene Wachsamkeit und ernste Handhabung der bestehenden Verordnungen zu schützen, und auch hierin ihre pflichtmäßige Sorgfalt für das Wohl der Unterthanen zu bewähren.

Von dem k. Präsidium wird aber mit Vertrauen erwartet, daß dasselbe ebenfalls dieser wichtigen Aufgabe seines Wirkungskreises seine bewährte Thätigkeit und gewohnte Aufmerksamkeit beharrlich zuwenden und die untergebenen Behörden in dem Vollzuge unausgesetzt überwachen und gegebenen Falles gegen wahrgenommene Pflichtversäumnisse die nachdrucksamste disciplinäre Einschreitung hervorrufen werde.

Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes muß überall und in jeder Beziehung die persönliche Verantwortlichkeit der Vorstände ganz besonders in Anspruch genommen werden.

München, den 11. März 1846.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Oberbayern also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungspräsidien diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 16,139.

§. 1572.

(Die Handhabung der Viktualienpolizei in der Haupt- und Residenzstadt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. Mai l. Js. bezeichneten Betreffs wird dem k. Präsidium erwiedert, wie die Anordnung vom 31. Oktober 1844 allerdings nicht zu einer unmittelbaren Straf-Einschreitung der Kreisregierung gegen straffällige Gewerbsleute führen soll, sondern nur beziele, daß diese Kreisstelle sich aus den eigenen Wahrnehmungen eines Collegial-Mitgliedes über den Grad der formellen und materiellen Zweckmäßigkeit und Gesetzlichkeit des Verfahrens des untergebenen Stadtmagistrates bei der Handhabung der Viktualienpolizei überzeuge und die auf diesem Wege entdeckten Mißbräuche oder Pflichtversäumnisse mittelst geeigneter Einschreitung abstelle.

Die von dem Regierungsrathe von N. unterm 13. März l. Js. zum Vollzuge dieser Anordnung vorgeschlagene unmittelbare Theilnahme des Regierungs-Commissärs an den magistratischen Viktualien-Visitationen kann zwar in fraglicher Beziehung ebenfalls von entschiedenem Erfolge sein und es unterliegt deßhalb nicht nur keinem Bedenken eine derartige Controle eintreten zu lassen, sondern es wird dem Regierungs-Commissar auch ebenso unbedenklich zu gestatten sein, nach Gutbefinden auch außerordentliche Visitationen durch die magistratische Commission zu veranlassen und denselben beizuwohnen. Da jedoch die Anwesenheit des Regierungs-Commissärs wohl nicht unausgesetzt und bei allen Visitationen des Magistrates stattfinden kann, so wird sie nicht ausreichen, um auch bei den von der magistratischen Commission allein vorgenommenen Visitationen das nach vielfacher Erfahrung, so leicht sich einschleichende Prinzip der Nachsicht gegen straffällige Gewerbsleute zu neutralisiren und aus diesem Gesichtspunkte wird demnach die zeitweise Vornahme von Nachvisitationen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht wohl zu umgehen sein.

Hienach wird das k. Präsidium die weitern geeigneten Anordnungen zu treffen wissen, wozu die Berichtsbeilage zurückfolgt.

München, den 6. November 1846.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Oberbayern also ergangen.

Nr. 42.

§. 1573.

(Die Brodvisitation in Ansbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die mit Bericht vom 27. v. Mts. im obenbemerkten Betreffe vorgelegten Akten anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Die von den Bäckermeistern der Stadt Ansbach gegen die Regierungs-Entschließungen vom 21. Oktober, 11. und 28. November v. Js. erhobene Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen, insoweit dieselbe gegen die von der k. Regierung angeordnete periodische Veröffentlichung des Ergebnisses der vorgenommenen polizeilichen Brodvisitationen in Ansbacher Lokalblättern gerichtet ist, da die Polizeibehörden gesetzlich nicht gehindert sind, den Befund der Lebensmittel, wie ihn die bei den einzelnen Gewerbtreibenden vorgenommenen Viktualien-Visitationen herausgestellt haben, nach Beschaffenheit der obwaltenden Umstände öffentlich bekannt zu machen.

Hiebei ist sich jedoch vorerst darauf zu beschränken, nur die Namen derjenigen Gewerbtreibenden, welche sich durch die Güte ihrer Erzeugnisse besonders hervorgethan haben, dem Publikum bekannt zu geben und ist nur dann zur Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses dieser Visitationen zu schreiten, wenn gleichwohl einzelne Gewerbtreibende durch schlechte Erzeugnisse zu fortgesetzten Beschwerden und Einschreitungen Anlaß geben sollten.

Insoferne dagegen die Beschwerde der Ansbacher Bäcker zugleich gegen die von der k. Regierung weiter angeordnete Bekanntmachung der wegen ungenügender Beschaffenheit der Viktualien verhängten Strafen gerichtet ist, wird die k. Regierung auf die allerhöchste Entschließung vom 25. April 1818 Nr. 7355, die öffentliche Bekanntmachung der verfügten Polizeistrafen betr., mit dem Bemerken hingewiesen, daß hienach bei den periodischen öffentlichen Bekanntmachungen der von den Polizeibehörden behandelten Uebertretungen von der speziellen Bezeichnung der in den einzelnen Fällen verfügten Strafen Umgang genommen werden soll, und sohin nur periodisch zu veröffentlichen ist, wie viele Gewerbtreibende wegen ungenügender Beschaffenheit der Viktualien polizeilich abgewandelt worden sind.

Die k. Regierung wird angewiesen, nach vorstehender Entschließung die geeignete Modifikation ihrer unterm 21. Oktober und 11. November l. Js. getroffenen Anordnungen eintreten zu lassen.

München, den 17. Jänner 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

IV. Mühlen.

Nr. 30,168.

§. 1574.

(Die Einführung einer Mühlordnung für die Gemeinde N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den am 18. Oktober 1844 in rubrizirtem Betreffe erstatteten Bericht unter Rücksendung der Akten nachstehende Entschließung ertheilt:

Der Betrieb des Müllergewerbes ist in der Regel nicht auf den örtlichen Absatz beschränkt, in Folge dessen ist die Erlassung von Mühlordnungen und mit diesen die Feststellung des Mahllohnes nicht Gegenstand örtlicher Anordnungen, und daher nach §. 19 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 in Betreff der Formation und des Wirkungskreises der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen dem Wirkungskreise der Unterbehörden entrückt.

Nach dieser Vorschrift ist die Entschließung der k. Regierung vom 28. Mai 1843 nicht gerechtfertigt, es lag vielmehr in der Obliegenheit dieser Kreisstelle, auf die Anzeige über Erhöhung des Mahllohnes auf der, zum Freiherrl. v. N. Lehengute N. gehörigen Mühle sogleich nach eigener Zuständigkeit wegen dieser eigenmächtigen Erhöhung des Mahllohnes und demnach wegen Festsetzung des Mahllohnes mit Anhandnahme der bisherigen Mühlordnung, oder in Ermanglung einer solchen wegen Erlassung einer neuen Mühlordnung die entsprechenden Verfügungen zu treffen, und konnten diese Verfügungen bis zum Erlasse einer allgemeinen Mühlordnung für das ganze Königreich nicht verschoben werden.

Die k. Regierung hat hienach zu verfügen, dem Müller N. seine allenfallsigen privatrechtlichen Ansprüche gegen den Mühleigenthümer vorzubehalten, und wegen der, nach den vorgelegten Akten vorgekommenen eigenmächtigen Abweichung einiger Müller im schwäbisch-neuburgischen Kreise von den festgesetzten Mahllöhnen im Interesse des Publikums sogleich eine allgemeine Ausschreibung zu erlassen, in welcher sämmtlichen Unterbehörden die genaueste Ueberwachung der in den Mühl-Ordnungen enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen ist.

München, den 18. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 11,195.

§. 1575.

(Die Vorstellung des Vereines der Müller zu München, wegen Erhöhung des bisherigen Mahllohnes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die mit Bericht vom 21. Jänner l. Js. im obenbezeichneten Betreffe vorgelegten Akten nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Dem von dem Gewerbsvereine der bürgl. Müller zu München in seiner bei dem unterfertigten k. Staatsministerium eingereichten Vorstellung vom 24. Juni v. Js. gestellten Gesuche, die unterm 19. April 1837 bezüglich der Erhöhung des Mahllohnes der Müller an die k. Regierung des damaligen Isarkreises, K. d. J., ergangenen Ministerial-Entschließung als auch auf die Münchener Müller Anwendung findend, zu erklären, kann keine Folge gegeben werden, da den Gesuchstellern ein Rechtsanspruch auf die Erhöhung des Mahllohns in der durch diese Entschließung festgesetzten Weise schon nach der Natur der hier in Frage stehenden Verhältnisse in einer Weise zusteht, die Bestimmung eines unter allen Verhältnissen, beim Steigen wie beim Fallen der Getreidpreise gleichbleibenden aliquoten Theiles des zur Mühle gebrachten Getreides, als Mahllohn aber bald den Interessen der Consumenten, bald jenen der Müller zu nahe tritt, daher überhaupt unzweckmäßig erscheint und wo möglich beseitigt werden muß.

Kann sonach den Münchenern Müllern die beantragte Erhöhung ihres Mahllohnes auf den 20sten Theil des Schäffels nicht zugestanden werden, so geht anderseits aus der bezüglich der fixen Mahllöhne angeführten allgemeinen Erwägung, sowie aus dem deßfallsigen, dermalen zu München bestehenden, aktenmäßigen Verhältnissen die Nothwendigkeit hervor, den Mahllohn der Münchener Müller einer die Interessen aller hiebei Betheiligten in Betracht ziehenden und berücksichtigenden Abänderung zu unterstellen.

Diese Abänderung kann aber nur durch die Einführung einer gleitenden Scala für den Mahllohn bewirkt werden, bei welcher der letztere zugleich in Körnern und Geld bestimmt und der freien Uebereinkunft der Müller und Mahlgäste überlassen wird, ob der also fixirte Mahllohn in Geld oder in Getreide geleistet werden soll.

Im Hinblick auf §. 62 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 erhält daher die k. Regierung den Auftrag, eine solche gleitende Scala für den Mahllohn der Münchener Müller, vorbehaltlich des Rechtes des Rekurses der Betheiligten an das unterfertigte k. Staatsministerium, aufzustellen und einzuführen.

Hiebei wird die k. Regierung auch in Erwägung ziehen, in welcher Weise die nach Ausweis der magistratischen Akten bisher bezüglich der Ueberlassung des sogenannten Sargmehles bestandenen häufigen Streitigkeiten zwischen Müllern und Mahlgästen am Angemessensten beseitigt werden können, und in wieferne dem bereits im Berichte des Stadtmagistrates München vom 31. Dezember 1839 gestellten Antrage auf Aufstellung einer Waage in jeder Mühle und Abwägen des zur Mühle kommenden Getreides und von da abgeholt werdenden Gemalters stattzugeben sei.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und von vorstehender Entschließung den Verein der Münchener Müller auf seine Vorstellung vom 24. Juni v. Js. in Kenntniß setzen zu lassen.

Zugleich wird die k. Regierung angewiesen, bei allen sich ergebenden Gelegenheiten auf die Einführung der ungleich zweckmäßigeren, gleitenden Scalen an die Stelle der fixen Mahllöhne möglichsten Bedacht zu nehmen.

München, am 9. August 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, zur Wissenschaft und Darnachachtung, bezüglich des der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., im Schlußsatze dieser Entschließung ertheilten Auftrages.

V. Getreide.

Nr. 31,504.

§. 1576.

(Die Vorsorge gegen Getreidemangel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das vorige Erntejahr hat durch das rasche Steigen der Getreidpreise Besorgnisse wieder aufgeregt, welche in Folge der langen Reihe ergiebiger Ernten seit 1818 ganz in den Hintergrund getreten waren. Zwar ist bei der seit 1818 so bedeutend vervollkommneten und erleichterten Fracht und der gleichzeitigen Ausbreitung des Kartoffelbaues und der Viehzucht ein so großer Mangel an

Lebensmitteln, wie in jenen Theuerungsjahren, kaum mehr möglich; doch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß wiederholte schwächere Ernten, wie sie z. B. zu Anfang dieses Jahrhunderts in mehreren Theilen Europas vorkamen, bei hohen Preisen örtlich vorübergehend Mangel, jedenfalls aber für die minderbemittelte Klasse empfindliche Beschwerung zur Folge haben könnten. Es liegt wohl klar am Tage, daß an den Staat die Forderung nicht gestellt werden kann, auf allgemeine Kosten in solchen Fällen das erforderliche Getreide zu bestimmten billigen Preisen beizuschaffen und abzugeben: einmal, weil hierzu kaum erschwingliche spezielle Mittel verfügbar sein müßten; dann, weil solche Fälle des Mangels die verschiedenen Landestheile und Gemeinden immer sehr verschieden treffen würden, die Staatskasse aber nicht die Verpflichtung übernehmen kann, den unbemittelten Bewohnern einzelner Ortschaften Nahrungsmittel zu einem niedrigeren als dem Marktpreise zu liefern; endlich, weil selbst die eigene wirthschaftliche Thätigkeit der Unterthanen durch die Abnahme der Vorsorge für einen so wichtigen Theil ihres Haushaltes gelähmt werden würde. Die Regierung hat sich vielmehr darauf zu beschränken, diese Privatthätigkeit anzuregen, und so viel in ihren Kräften steht, zu unterstützen.

Aus diesen Erwägungen nimmt das unterfertigte Ministerium Anlaß, die Aufmerksamkeit der k. Regierung auf die Frage zu lenken, in welcher Weise die einzelnen Gemeinden am sichersten gegen Getreidmangel und allzuhohe Getreidpreise sich zu schützen und ihren unbemittelten Mitgliedern in Zeiten der Theuerung den Brodbedarf zu ermäßigten Preisen zu gewähren vermögen? Absoluter Getreidmangel ist allerdings bei dem gegenwärtigen Gange des Handels kaum je zu fürchten; doch mag für unbemittelte Gemeinden der Preis des beizuschaffenden Getreides zu einer Höhe steigen, welche dessen Ankauf nahezu unmöglich macht. Sind dann zufällig die Kartoffel minder reichlich geerntet, so kann gerade in Landgemeinden größere Noth entstehen als in Städten, wohin der Getreidehandel seine Vorräthe vorzugsweise führt. Die aufgeworfene Frage bezieht sich daher nicht bloß auf die städtische Bevölkerung, sondern eben sowohl, ja nach den Erfahrungen des verflossenen Jahres in mehreren Gegenden des Königreiches, noch mehr auf Landgemeinden.

Eine Gemeinde kann nun entweder bloß den Zweck im Auge haben, in Zeiten hoher Getreidpreise allen ihren Angehörigen oder nur den Unbemittelten derselben das Brodkorn zu mäßigen Preisen zu verschaffen, oder sie kann sich zugleich gegen absoluten Getreidmangel zu schützen beabsichtigen.

Im ersten Falle wird angenommen, es werde nie an Getreid fehlen, wenn man nur den erforderlichen Preis zu zahlen vermöge, und es genügt, in Zeiten gemäßigter Kornpreise durch kleine Geldbeiträge aller Gemeindeglieder einen Fond anzusammeln, mittels dessen in Theuerungsjahren die Lieferung des Getreides an die Betheiligten, oder auch nur an die unbemittelten Gemeindemitglieder zu gemäßigten Preisen geschehen kann. Hält man jene Annahme für unstatthaft, wie sie denn namentlich für Länder, die vom Ausland nicht wohl auf Zufuhr mit Sicherheit rechnen können, großen Bedenken unterliegt, so bleibt allerdings kein anderes Mittel übrig, als die Anlegung von Gemeinde-Magazinen, wie sie in Schweden und Rußland, und seit alter Zeit auch in Böhmen lange her bestehen.

Ob und in wie weit nun die eine oder die andere dieser Einrichtungen für die Gemeinden der verschiedenen Theile des Königreiches nothwendig oder doch nützlich erscheinen dürften, hat die k. Regierung unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Lokalmagazinen bisher geschöpften Erfahrungen sorgsamer Erwägung zu unterwerfen; insbesondere aber über die in Abschrift anliegende Darstellung der Einrichtung der böhmischen Lokalmagazine wohl motivirtes Gutachten anher vorzulegen.

Sie wird dabei nicht verfehlen, außer der Vernehmung der Distrikts-Polizeibehörden und des landwirthschaftlichen Kreis-Comité zugleich das Gutachten der Handelskammer des Kreises, und, wenn es erforderlich scheint, besonders sachkundiger Kaufleute und Getreidehändler zu benützen, bezüglich der Wirksamkeit der bisher bestandenen Lokalmagazine aber möglichst spezielle Nachweisungen zu verlangen und ihrem Berichte beizufügen.

München, den 17. August 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen

Nr. 1633.

§. 1577.

(Die Bildung eines Hilfsvereins für den Landgerichtsbezirk Kötzling betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 16. v. Mts. unter Rücksendung der Beilage erwiedert, daß jede weitere Verfügung in vorwürfiger Sache der eigenen Zuständigkeit der kgl. Regierung anheim gestellt bleibe, da die Genehmigung des unterfertigten k. Ministeriums für den fraglichen auf die wohlfeilere und leichtere Anschaffung von Getreid und Mehl abzielenden Verein nicht erforderlich ist.

Uebrigens hat die k. Regierung dahin zu wirken, daß, im Falle Bedürfens, ähnliche Vereine auch in andern Polizeidistrikten gebildet werden.

München, den 1. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., und die übrigen k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 28,868.

§. 1578.

(Die Errichtung von Getreidemagazinen in größeren Städten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das in der Stadt Nürnberg bestehende, auf Aktien gegründete Getreidmagazin im Verlaufe der jüngsten Theurungszeiten von den wohlthätigsten Folgen begleitet war und nachdem es im Interesse aller größeren Communen liegen dürfte, für ähnliche Nothfälle gleichmäßige vorsorgliche Anstalten getroffen zu haben, so haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu befehlen geruht, die Statuten des Nürnberger städtischen Getreidmagazins sämmtlichen Stadtgemeinden bekannt zu geben mit dem Beisatze, wie es im Interesse derselben liegen dürfte, die Frage in reifliche Erwägung zu nehmen, ob nach den örtlichen und den Vermögensverhältnissen der einzelnen größeren städtischen Gemeinden nicht auch die Errichtung ähnlicher Getreidmagazine wünschenswerth sei, mittelst welcher in Noth- und Theuerungsfällen die armen und minderbemittelten Einwohner vor unerschwinglich oder drückend hohen Brodpreisen möglichst gesichert werden könnten.

Der k. Kreisregierung wird daher dieser allerhöchste Befehl unter Mittheilung eines Abdruckes des älteren Planes der noch nicht genehmigten neuen Statuten des Nürnberger Getreidmagazins vom 2. August 1847 (und des Berichtes des Magistrats der Stadt Nürnberg vom 15. Oktober 1847), sowie unter dem Bemerken eröffnet, daß in dieser Angelegenheit durchaus kein Zwang einzutreten hat, daß die Statuten von solchen Vereinen, welche in dem einen oder anderen Kreise gebildet werden wollen, der Genehmigung der k. Regierung vorbehalten bleiben, und daß insbesondere

auf die Mittel der betreffenden Gemeinden und auf den Zeitpunkt, mit welchem bei gegebenen Mitteln ein derartiges Magazin zu dotiren wäre, die genauesten und umsichtigsten Rücksichten Platz zu greifen haben, und auch darauf auszudehnen sind, ob nicht etwa nach den örtlichen und pecuniären Verhältnissen die Anlegung eines Trockenmehl-Magazins in der Voraussetzung den Vorzug verdienen dürfte, daß die Magazinirung von Trockenmehl als ausführbar erachtet wird, worüber den übrigen Regierungen seiner Zeit weitere Eröffnung zugeht. Sollte in der einen oder anderen größeren Gemeinde des Regierungsbezirkes ein derartiges Getreidmagazin oder ein Trockenmehl-Magazin errichtet werden, so ist hierüber unter Vorlage eines Abdruckes der Satzungen Anzeige zu erstatten.

München, den 9. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Plan des städtischen Getreidemagazins in Nürnberg.

I.

Das städtische Getreidmagazin soll wie bisher auch ferner mit dem besondern Fond erhalten werden, der seit dem Jahre 1819 dahier gebildet worden ist.

II.

Die Vorräthe sollen allein in Korn bestehen, und zwar bis zum Belauf von 14,000 Schäffeln, der Ankauf anderer Fruchtgattungen unterliegt den besonderen Beschlüssen des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten.

III.

Das Magazin hat die Bestimmung, die Gemeinde vor Mangel und Theuerung zu schützen.

IV.

Das Magazin wird unter dem Vorsitze des zweiten Bürgermeisters durch eine Kommission verwaltet, deren Mitglieder ein Magistratsrath und zwei Gemeindebevollmächtigte sind. Sie beräth und begutachtet die Einkäufe und Abgaben von Getreide, hat die Aufsicht über das Magazin und die Vorräthe, über das Unterpersonale und über alle erforderlichen Arbeiter und berichtet dem Magistrat durch Vorlage ihrer Protokolle.

V.

Der Magistrat beschließt nach eingeholter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über Einkauf und Abgabe von Getreide. Er kann aber nur, wenn ein Mißjahr eintritt oder die Vorräthe durch längeres Lagern große Beschädigung erleiden würden, den ganzen Vorrath abgeben lassen. Ausserdem soll nur successive und nicht über die Hälfte der Vorräthe abgegeben werden und nur dann, wenn das Korn mindestens auf 16 fl. für den Schäffel steht.

VI.

Die aus dem verkauften Getreide erlösten Gelder legt die Kassaverwaltung sogleich zinstragend an, bis die Preise wieder einen neuen Einkauf zulassen.

VII.

Der sogenannte Magazinsaufschlag von acht Kreuzer vom Schäffel Weizen und Korn bleibt der Magazinskasse nur so lange zugewiesen, bis die für das festgesetzte Quantum Getreide erfor-

derliche Summe nach einem Anschlage von 10 fl. per Schäffel aufgebracht ist, und cessirt dann bis zum Betrag der Unterhaltungskosten des Magazins.

Die Rendantur dieser Kasse ist, so lange nicht anders beschlossen wird, mit der Rendantur der Stadtkämmerei vereinigt.

Abdruck.

Entwurf. Nürnberg, den 2. August 1847.

Satzungen des städtischen Getreid-Magazins.

§. 1.

Das städtische Getreidmagazin soll mit dem seit Anno 1819 dafür gebildeten Fond, wie bisher auch ferner mit dem bestehenden Aufschlag von acht Kreuzer für jeden Schäffel Weizen oder Korn erhalten und vermehrt werden.

§. 2.

Die Vorräthe sollen allein in Korn bestehen und zwar bei der Anschaffung in minimo in 14,000 Schäffeln. Dieses Quantum soll bis zu 24,000 Schäffel vermehrt werden, sowie der Fond dieß gestattet; der Ankauf anderer Fruchtgattungen unterliegt den besonderen Beschlüssen des Magistrats und des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten.

§. 3.

Das Getreidemagazin ist Eigenthum der Gemeinde und kann also auch nur für diese gemäß nachfolgenden Bestimmungen verwendet werden.

§. 4.

Die Vorräthe des Getreidmagazins können nur angegriffen oder ganz abgegeben werden:

a) wenn der Mangel an Zufuhr so groß ist, daß die Bäcker ihren Bedarf an der Schranne nicht einkaufen können, in welchem Fall der Durchschnittspreis des letzten Schrannentages für den Verkaufspreis maaßgebend ist;
b) wenn der Preis des Korns über 16 fl. per Schäffel steht;
c) wenn die Vorräthe durch längeres Lagern Schaden leiden.

In allen diesen Fällen kann auf den Antrag der Getreidemagazins-Commission die Abgabe durch Magistratsbeschluß erfolgen, wovon dann sofort dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten Mittheilung zu machen ist.

§. 5.

Die aus dem verkauften Getreide erlösten Gelder legt die Getreidemagazins-Verwaltung sogleich zinstragend an, bis die Preise wieder neue Einkäufe zulassen.

§. 6.

Die beiden städtischen Collegien beschließen über das Maximum des Preises, zu dem die Ergänzung der abgegebenen Vorräthe geschehen soll.

§. 7.

Das Magazin wird durch eine Commission unter dem Vorsitz des II. Bürgermeisters verwaltet, deren Mitglieder ein bürgerlicher Magistratsrath und zwei Gemeindebevollmächtigte sind.

Sie berathet und begutachtet die Einkäufe und Abgaben von Getreide, hat die Aufsicht über das Magazin und die Vorräthe, über das Unterpersonal, sowie über alle erforderlichen Arbeiten

und berichtet jedem der beiden städtischen Collegien durch ihre Mitglieder unter Vorlage ihrer Protokolle.

Die beiden Collegien können bei gegenseitigem Einverständnisse diese Commission außer den Bestimmungen im §. 4 in besonderen Fällen mit außerordentlicher Vollmacht bekleiden.

§. 8

Die Kasse wird einer magistratischen Commission und das Rechnungswesen einem Offizianten der Stadtkämmerei übertragen.

§. 9.

Der Magazinsaufschlag von acht Kreuzern für jeden hier consummirt werdenden Schäffel Korn oder Weizen soll so lange fortdauern, bis das Getreidmagazin die Höhe von 24,000 Schäffel Korn erreicht hat, und vermindert sich dann bis zu dem Betrag der Unterhaltungskosten des Magazins.

Nr. 7466.

§. 1579.

(Die Verbindung eines Privat-Getreidemagazins mit dem städtischen Getreidemagazin zu Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. v. Mts. wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter Rückgabe der Vorlagen Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

In Betracht des Nutzens, welchen die einzelnen Gemeindeglieder und mittelbar die Gesammtgemeinde Nürnberg, sowie das dortige städtische Getreidemagazin aus der beabsichtigten Errichtung eines Privatgetreidemagazins daselbst zur Zeit einer Getreidetheuerung durch Minderung des Nothstandes und der Zahl der bei der Gemeinde Hilfe Suchenden schöpfen werden, erscheint eine entsprechende Betheiligung der Gemeinde — beziehungsweise der städtischen Getreidemagazinskasse zulässig und angemessen, nachdem, wie der Stadtmagistrat Nürnberg in seiner Vorstellung vom 2. März l. Js. versichert, die Vorräthe des städtischen Magazins nunmehr auf das satzungsgemäße Minimum von 14,000 Schäffeln gebracht worden sind.

Es ist daher von Curatelwegen zu gestatten, daß, nach §. 3 des vorliegenden Statuten-Entwurfes für das Privat-Getreidemagazin der Stadtmagistrat für die zur Aufbewahrung des Getreides des Privatmagazins nöthigen Räume sorge und die Kosten für die Bearbeitung des Getreides, dann für die Feuerschadensversicherung aus der städtischen Getreidemagazinskasse bestreite. Die beantragte Haftung „für jeden andern Schaden" ist jedoch nur für jene Fälle zuzulassen, in welchen nach den Bestimmungen des Civilrechtes der Depositar gegenüber dem Deponenten haftbar ist. Den Miethpreis der Getreideböden haben die betheiligten Privaten zu vergüten, wenn das Getreide des Privatmagazins nicht etwa in städtischen Lokalitäten untergebracht werden kann.

Die übrigen Bestimmungen des erwähnten Satzungsentwurfes unterliegen keinem kuratorischen Bedenken.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., unter Abänderung ihrer Entschließungen vom 29. Januar und 20. Februar l. J. mit aller Beschleunigung das Weitere zu verfügen.

München, den 7. Mai 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

Nr. 5816.

§. 1580.

(Die Bildung eines Kornvereins zu Kötzting betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 16. v. Mts. im obenbezeichneten Betreffe nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern zur Entschließung erwiedert: daß, nachdem es sich im gegebenen Falle, inhaltlich der neuerlichen Vorlagen lediglich um die Bildung eines Privatvereines ohne korporative Rechte handelt, die Erholung der allerhöchsten Genehmigung der Satzungen im Sinne des §. 17 Lit. b der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 nicht für erforderlich erachtet, und daher das Weitere nach Maaßgabe dieser Bestimmungen, dann der §§. 62 und 65 der genannten Verordnung, sowie des Art. 26 Abs 2 des Gesetzes vom 26. Februar l. Js. (Gesetzbl. S. 53 ff.) der eigenen Zuständigkeit der k. Regierung anheimgegeben werde.

München, den 19. Mai 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., ergangen.

Nr. 12,441.

§. 1581.

(Die Errichtung von Getreidemagazinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat in einem Berichte vom 6. Dezember 1844, die Vorsorge gegen Getreidemangel betr., sich dahin ausgesprochen, daß die Magazinirung von Getreid höchst nothwendig für Theuerungsjahre wäre, daß aber die Aufspeicherung durch die Gemeinden, so lang die Verpflichtung nicht gesetzlich ausgesprochen, wegen der hohen Kosten und der vorherrschenden Armuth im Regierungsbezirke nicht auszuführen, und daher nur auf die Errichtung ärarialischer Magazine zu recurriren sei.

Inzwischen haben die Verhältnisse sich so verändert, daß einerseits den Gemeinden die Anlegung von Magazinen erleichtert, die Bildung von Vorräthen auf ärarialischen Speichern aber erschwert und vielleicht bald unmöglich ist.

Die äußerst niedrigen Getreidpreise, wie sie dermalen allenthalben bestehen, haben auch schon mehrere Gemeinden in verschiedenen Bezirken veranlaßt, mit der Magazinirung zu beginnen. Bei so billiger Erwerbung der Vorräthe und wenn die Verwaltung einfach geregelt wird, können auch minder bemittelte Gemeinden die Aufspeicherung ausführen, zumal ihnen wohl vielfach durch Ueberlassung ärarialischer Lokalitäten wird an die Hand gegangen werden können.

Wenn auch wirklich eine Rente nicht erzielt wird, und vielmehr ein Ausfall aus der Magazinirung erwächst, so ist dagegen zu bedenken, daß die Magazinirung das sicherste Mittel ist, in Theuerungsjahren rasch Hilfe zu gewähren, wucherisches Steigen der Preise zu hindern, die öffentliche Ordnung und Ruhe zu sichern und manche Familie bei häuslichen Ehren und Würden zu erhalten.

Wird ferner erwogen, wie jede ungewöhnliche Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, insbesondere die unterste Volksklasse auf das Empfindlichste berührt, indem sie täglich neue Entbehrungen heischt, die Gemüther mit bangen Besorgnissen erfüllt, Aufregung, die leicht zur Selbsthilfe übergeht, gegen die wahren und vermeintlichen Urheber des Mangels erzeugt, die Anforderungen an die Regierung nicht selten über alles Maaß steigert, und diese an einen Scheideweg stellt, von welchem

zwei Pfade auslaufen, an deren einem des Volkes Liebe und Dank, an dem andern aber grollender Unmuth und tief wurzelnde Bitterkeit in Aussicht steht, so läßt sich mit Grund nicht abstreiten, wie vorsichtige Klugheit der Staatsverwaltung die Pflicht auferlegt, die Anlegung von Getreidemagazinen für Zeiten der Noth so viel nur möglich zu fördern, und da der Einführung eines gesetzlichen Zwanges wohl erhebliche Bedenken entgegenstehen, die Gemeinden oder Distrikte hiezu mit Rücksicht auf die daraus erwachsenden Vortheile zu bestimmen und hiebei namentlich auf den Irrthum des allerdings bequemen und daher leider auch vielfach von öffentlichen Behörden adoptirten Grundsatzes aufmerksam zu machen, als ob der Staat eine Abnährungsanstalt sei, dem die Pflicht obliege, Jedem, der in der Noth sich befindet, den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, und dadurch die örtlichen und bezirklichen Armenpflegen ihren gesetzlichen Verbindlichkeiten zu entheben.

Die k. Regierung erhält daher in Bezug auf Ziff. VI des Landrathsabschiedes vom 5. Juli 1849*) den Auftrag, diesen Gegenstand wieder aufzunehmen und mit aller Umsicht und Beharrlichkeit dahin zu wirken, daß auch in der Oberpfalz die Getreidmagazinirung für Zeiten der Theuerung begonnen werde.

Den Betheiligten ist dabei überlassen, ob sie aus Gemeinde-, Distrikts- oder Vereinsmitteln, ob in Getreid oder Trockenmehl, ob blos zur Unterstützung der Armen oder überhaupt zum Besten der Gemeinden, resp. Distrikte, magaziniren wollen. Zu dem oft bewährten Eifer der k. Regierung wird vertraut, daß sie diesen Gegenstand thätigst betreiben und denjenigen Gemeinden oder Distrikten, welche die Magazinirung beginnen wollen, benehmlich mit der k Regierungsfinanzkammer jede mögliche Unterstützung zuzuwenden suchen werde. Nach Ablauf von zwei Monaten ist über das Ergebniß der getroffenen Verfügungen ausführliche Vorlage zu machen, und sich dabei darüber zu äußern, ob und welche Bedenken etwa die Einführung eines gesetzlichen Zwanges und den Modalitäten der Anlegung der Magazine entgegenstehen, wie sie in der Kammer der Abgeordneten beantragt worden ist.

München, den 10. August 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., ergangen.

---

*) Auszug aus dem Landraths-Abschiede für die Oberpfalz vom 5. Juli 1849, Ziff. VI. 5, Regierungsblatt 1849, S. 776 und 777:

5) Auf den bezüglich der Errichtung von ärarialischen Getreidemagazinen gestellten Antrag erwiedern Wir, daß die möglichst vollständige Wiederergänzung der angegriffenen ärarialischen Getreidevorräthe längst angeordnet und größtentheils auch bereits vollzogen ist.

Soll übrigens das von dem Landrathe zeug der Verhandlungen vom Jahr 1847 erstrebte Ziel der dauernden Vorsorge gegen Wiederholung des durch den Mangel an Brodfrucht damals eingetretenen hohen Nothstandes erreicht werden, so vermögen hiefür die ärarialischen Getreidemagazine, insbesondere bei der durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 eingeleiteten Umgestaltung der Grundrenten nicht auszulangen, sondern es ist unerläßlich, daß zum wenigsten die größeren, den eigenen Bedarf auf ihrer Flur nicht erzielenden Gemeinden den wiederholten Aufforderungen zur Anlegung umfassender Magazine von Getreide oder Trockenmehl entsprechen.

Unsere Kreisregierung wird diesem hochwichtigen Gegenstand ihre volle Obsorge unausgesetzt widmen, damit deßfalls die Benützung der Jahre reichlichen Ernte-Ertrages und mäßiger Getreidpreise nicht versäumt werde.

Nr. 12,441.

§. 1582.

(Die Errichtung von Getreidemagazinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat in einem Berichte vom 14. Dezember 1844, die Vorsorge gegen den Getreidmangel betreffend, die in der Ministerialentschließung vom 17. August desselben Jahres gestellten Fragen, ob und in wie weit für die Gemeinden von Oberbayern in Zeiten gemäßigter Kornpreise durch kleine Beiträge aller Gemeindeglieder ein Fond zur Lieferung von Getreid in Theuerungsjahren geschehen kann, oder ob die Anlegung von Getreidmagazinen nothwendig oder nützlich erscheine? dahin beantwortet, daß vorzüglich für die Städte München und Ingolstadt die Bereithaltung von Getreidvorräthen nothwendig sei, daß aber in kleineren Städten und auf dem Lande die Magazinirung unnöthig und vollkommen genüge, wenn daselbst Hilfskassen gegründet werden, welche auch den Getreidankauf in theuern Zeiten vermitteln, was jedoch nur einen Erfolg verspreche, wenn die Beitragspflichtigkeit gesetzlich bestimmt werde.

Seither ist durch das Ablösungsgesetz die eine derjenigen Voraussetzungen wesentlich verändert worden, worauf die k. Regierung das Gutachten vom 24. Dezember 1844 gründete. Ueberdieß haben die in Bayern und anderwärts auch seit jener Zeit wieder gemachten Erfahrungen zur Genüge dargethan, daß die Anlegung von Getreidmagazinen, welche in fruchtbaren Jahren zu billigen Preisen gefüllt werden, um in Zeiten der Fruchttheuerung zum allgemeinen Vortheil oder für die Minderbemittelten den Bedarf an Speisegetreid um geminderten Preis abgeben zu können, das einzige ausführbare Mittel ist, um die Bevölkerung vor den Folgen eines Mißwachses und der Theuerung zu bewahren, einer wucherischen Steigerung der Preise zu begegnen, und Sicherheit und Ordnung in Zeiten der Noth aufrecht zu erhalten.

Gerade gegenwärtig erscheinen die Verhältnisse als vollkommen günstig gelagert, um eine solche Fürsorge für die Zukunft zu bethätigen, weil dermalen nicht nur die Getreidpreise die Ansammlung von Vorräthen wesentlich erleichtern, sondern auch mehrfach in Folge des Ablösungsgesetzes Räumlichkeiten verfügbar werden dürften, die zur Aufspeicherung von Getreid ohne großen Aufwand benützt werden könnten.

Mehrere Gemeinden haben diese günstigen Verhältnisse bereits zu benützen begonnen, und theils aus Gemeindemitteln, theils durch Bildung von Vereinen die Ansammlung von Getreidvorräthen unternommen. Es ist sehr zu wünschen, daß diese Beispiele allenthalben, wo es nur immer thunlich, nachgeahmt werden, zumal die Jahre 1845/47 zur Genüge erprobt haben, wie Schauerschlag und Mißwachs, wenn sie auch nur einigermassen ausgedehnt die Feldfrüchte treffen, sehr leicht eine solche Steigerung des Preises der unentbehrlichsten Lebensmittel nach sich ziehen, daß die minder bemittelten Volksklassen nur mit schweren Opfern eine solche Zeit zu bestehen vermögen.

Es erscheint daher als eine dringende Aufgabe der Verwaltung, daß diesem Gegenstande eine besondere Fürsorge zugewendet werde, und erhält deßhalb die k. Regierung den Auftrag, ungesäumt mit aller Umsicht und Ausdauer dahin zu wirken, daß nicht blos in München und Ingolstadt, sondern allenthalben, wo es nur irgend thunlich, Magazine für die Deckung oder leichtere Aufbringung des Nahrungsbedarfes in Zeiten der Theuerung hergestellt werden. Dabei ist den Betheiligten überlassen, ob sie solche Magazine für einzelne Gemeinden oder Distrikte anlegen, ob sie dieselben mit Getreide oder Trockenmehl füllen, ob sie aus Gemeinde- oder Distriktsmitteln oder durch Bildung von Vereinen die Ausführung bewirken, und endlich ob sie blos die Unterstützung der ärmern Volksklassen in Zeiten der Noth beabsichtigen, oder ihre Vorräthe zum Besten der Gemeinde, resp. des Distrikts, überhaupt bereithaltenwollen.

Nach Ablauf von zwei Monaten hat die k. Regierung ausführlich anzuzeigen, welches Ergebniß in dieser Beziehung erzielt worden ist, bezüglich der Magazinirung in München und Ingolstadt aber gesondert innerhalb 14 Tagen zu berichten.

Gleichzeitig ist sich darüber zu äußern, ob und welche Bedenken etwa der Einführung eines gesetzlichen Zwanges und den Modalitäten der Anlegung von Magazinen entgegenstehen, wie sie in der Kammer der Abgeordneten beantragt worden.

Zu dem oft bewährten Eifer der k. Regierung wird vertraut, daß dieselbe diesen Gegenstand thätigst betreiben und nicht entstehen werden, im Benehmen mit der k. Regierungsfinanzkammer den zur Gründung von Magazinen entschlossenen Gemeinden oder Distrikten diejenige Unterstützung zu gewähren, welche ihnen insbesondere etwa durch Einräumung verfügbarer Aerarialgebäude zugewendet werden kann.

München, den 10. August 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J. ergangen.

Nr. 9373.

§. 1583.

(Das Unterstützungsgesuch des Vereins zur Errichtung eines Getreidemagazins in Fürth betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat den Bericht der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. Finanzen, vom 6. August l. Js. im obenbezeichneten Betreffe mit dem Beifügen anher mitgetheilt, daß hienach die ärarialischen Getreideböden in Fürth zur Ablassung an den fraglichen Verein dermalen nicht verfügbar seyen, worüber die k. Regierung unter Rücknahme der Beilagen des Berichtes vom 19. v. Mts. dem genannten Vereine die geeignete Eröffnung zugehen zu lassen hat.

Dieselbe wird übrigens aus Anlaß der in ihrem Berichte enthaltenen Schlußbemerkung aufmerksam gemacht, daß, nachdem der hier in Frage stehende Privatverein inhaltlich der in Vorlage gekommenen Statuten ein Aktienunternehmen bezielt, diese Vereinsbildung nach Maaßgabe des Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Februar l. Js. (Gesetzbl. S. 53 ff.) und auf Grund des im Sinne der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 9. Dezember 1825 §. 81 und vom 17. Dezember 1825 §§. 62 und 65 in solcher Weise seither gleichmäßig geübten Oberaufsichtsrechtes der Staatsregierung, allerdings der Genehmigung von Seite der k. Regierung bedürfe, wie dieß erst unlängst bei Gelegenheit der Gründung eines ähnlichen Aktienvereines zu Kötzting, der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern bemerkbar gemacht wurde.

München, den 20. August 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

Nr. 14,835.

§. 1584.

(Die Errichtung von Getreidemagazinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß auf die Herstellung und allmählig nachhaltige Dotirung von Getreidemagazinen in allen Gemeinden, in welchen ein Bedürfniß hiefür besteht, unausgesetzt und mit allem Nachdrucke hingewirkt werde.

Indem der k. Regierung, K. d. J., dieser allerhöchste Befehl hiemit kund gegeben wird wird zugleich das Vertrauen in dieselbe gesetzt, daß sie dieser allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs den pflichtschuldigen Vollzug in jeder geeigneten Weise zu sichern wissen werde.

Das unterfertigte k. Staatsministerium glaubt hiebei besonders darauf aufmerksam machen zu sollen, daß, wenn auch der dermalige Stand der Getreidepreise für den sofortigen Beginn der Magazinirung nicht günstig zu sein scheint, denn doch vorläufig wenigstens auf die Erwerbung entsprechender Lokalitäten und auf die Ansammlung der seiner Zeit zum Ankauf von Getreide zu verwendenden Gelder Bedacht genommen werden könne.

Uebrigens darf wohl angenommen werden, daß die betreffenden Gemeinden um so bereitwilliger zur Errichtung von Getreidemagazinen sich entschließen werden, je lebendiger in ihnen die Ueberzeugung befestiget wird, daß es zunächst die Aufgabe und Pflicht der einzelnen Gemeinden und Distrikte sei, ihren Angehörigen in Zeiten der Noth und des Mangels die erforderliche Unterstützung zu gewähren, und daß der Staat weder die Verpflichtung habe, noch auch seit der Durchführung des Ablösungsgesetzes die Mittel besitze, in Fällen allgemeiner Noth sofort überall Hilfe zu leisten.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und über den Fortgang der Getreidemagazinirung, deren gegenwärtiger Stand aus anliegender Zusammenstellung ersichtlich ist, bis zum 1. Oktober 1853 berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

München, den 7. Oktober 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

VI. Brod.

Nr. 21,692. §. 1585.

(Die Benützung des Biertaiges zum Brodbacken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge der eingetretenen hohen Getreidpreise wurden mehrfache Versuche zur Gewinnung von Brod- und Mehl-Surrogaten veranstaltet, und dabei die Erfahrung gewonnen, daß der Malztaig mit Vortheil zum Brodbacken benützt werden kann.

Die von dem Klammerbräu N. N. zu N. hierüber gemachten Erfahrungen, welche bereits im Junihefte des Centralblattes des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu finden sind, werden der k. Regierung in beifolgender Abschrift mit dem Anhange mitgetheilt, daß der mit Gutachten vernommene Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins dahier sich für die Benützung des Biertaiges zum Brodbacken unter dem Beisatze aussprach, daß der Malztaig im verflossenen Winter in den Brauereien vielfältig und mit dem besten Erfolge zur Brodmehrung in Anwendung gebracht wurde, und daß dem Vernehmen nach diejenigen, welche davon Gebrauch gemacht haben, davon nicht mehr abgehen werden, wenn auch die Getreidpreise noch so tief sinken werden.

Die k. Regierung wird beauftragt, über die vortheilhafte Verwendung des Malztaiges zum Brodbacken unter Veröffentlichung der Verwendungsweise des Bräuers N. die entsprechende Ausschreibung durch das Kreis-Intelligenzblatt sogleich zu erlassen, und für die Aufnahme derselben in den sonstigen Lokalblättern zu sorgen, hiemit aber auch den Auftrag an die Gemeinde-Vorsteher zur Bekanntmachung der Ausschreibung in ihren Gemeinden zu verbinden.

München, den 14. September 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Auszug
aus dem Centralblatte des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, Juni 1847.

Erfahrungen über die Benützung des Biertaiges zum Brodbacken von N. N., Klammerbräu zu N., mitgetheilt am 23. April 1847.

Nachdem ich schon seit einiger Zeit mehrere verschiedene Mischungsverhältnisse versucht, bin ich zum vorliegenden Resultat gekommen, welches mir am meisten entspricht:

Von einer Sud zu 6—7 Schäffel Malz können ohne Nachtheil 70—80 Pf. weicher Taig abgezogen werden. Diesen faßt man in ein sauberes, starkes Leinentuch, bindet dieses oben zusammen und hängt es auf. Nach 15—18 Stunden wird der Taig, welcher inzwischen hübsch abgelaufen und abgeseiht ist, aus diesem Tuche in ein anderes so hinübergeschüttet, daß der oberste Theil desselben, welcher noch weich blieb, nun zu unterst kömmt und auch abseihen kann, was in längstens 6 Stunden geschehen ist. Nun kann er dem Bäcker übergeben werden, und zwar in der Art, daß derselbe zu 20 Pfd. Taig auch 20 Pfd. Roggenmehl nimmt. Ein geübter Bäckerjunge weiß dann schon, wie er das Gemenge zu kneten, mit Säure und Wasser zu versetzen und auszuwirken hat. Bei zu großer Ofenhitze backt das Brod schlechter, als bei mäßiger. Am schönsten gerathen Laibe, die nicht mehr als 4, höchstens 5 Pfd. wägen. Gewichtverlust beim gebackenen Brod gegen den Taig ist $6\frac{1}{4}$ per Centner. Ich ließ nämlich 50 Pfd. Taig mit 50 Pfd. Roggenmehl abbacken, bekam 25 Laibe, die als Taig à 4 Pfd., als Brod à $3\frac{3}{4}$ Pfd. wiegen, also bei 4 Pfd. einen Vierling Verlust hatten. Einer dieser Laibe folgt hiemit zu gefälliger Einsicht und Prüfung. Ich verwende dieses Brod für meine Dienstboten und habe schon viele Nachfolger gefunden, in Tegernsee, Mittenwald, Innsbruck ꝛc. ꝛc. Nur schade, daß diese Versuche jetzt bei mir aufhören müssen, da das Sudwerk zu Ende ist, indeß zweifle ich nicht, daß auch der Obertaig von Waizenbier oder Gerstenbier, das Jahr aus Jahr ein gebraut wird, eben sowohl zum Brodbacken verwendet werden kann; desgleichen bei den Bierbrauereien in Innsbruck und sonst in Tirol, wo auf die obere Gähr gebraut wird. Will man dieses Brod zu Suppen verwenden, so muß es ein Paar Tage früher aufgeschnittelt und in der Luft oder Wärme getrocknet werden, dann läßt es nichts zu wünschen übrig; so wie es überhaupt in trockenen, luftigen Zimmern, nicht etwa in Kellern, die es noch feuchter machen, aufbewahrt werden darf.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die Brodbereitung aus dem Obertaig durch ganz Bayern, das so viele tausend und abermal tausend Schäffel *) braut, und den Abgang desselben gar nicht achtet, eingeführt würde; wie viele Millionen würden dadurch erspart an Geld und Getreide! Ich wenigstens werde, so lange ich lebe, und wenn die Getreidpreise noch so tief sinken würden, mich von der Benützung des Obertaiges zum Brod nicht mehr abbringen lassen.

Nr 4178.

§. 1586.

(Die Bestimmung eines Zeitabschnittes für die Abgabe des neugebackenen Brodes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da es nicht angemessen erscheint, über die Bestimmung eines Zeitabschnittes für die Abgabe

*) Man nimmt gewöhnlich an, daß in Bayern $1\frac{1}{2}$ Millionen Schäffel Gerste jährlich verbraut werden. Sind in jenen 80 Pfd. weichen Taiges von einem Sude zu 6 Schäffeln 20 Pfd. trockne Substanz, so würde man auf diese Weise gegen 5 Millionen Pfd. trocknen Taig zur Brodbereitung — Mehl — erhalten. D. R.

des neugebackenen Brodes besondere Vorschriften zu ertheilen, andererseits aber nach den von den k. Regierungen erstatteten Berichten an einzelnen Orten wegen Abgabe des neugebackenen Roggen-Brodes nicht diejenige Vorsicht in Anwendung gebracht wird, welche aus Gesundheitsrücksichten und Erwägung pekuniärer Nachtheile der Consumenten nothwendig erscheint, so werden sämmtliche kgl. Regierungen, K. d. J., beauftragt, durch eine öffentliche Ausschreibung aufmerksam zu machen, daß der Genuß von neugebackenen, nicht gehörig abgekühltem Roggenbrode der Gesundheit schädlich werden kann, und für die Consumenten den weiteren pekuniären Nachtheil des Verbrauches größerer Quantitäten mit sich bringt.

München, den 27. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 5017.

§. 1587.

(Die Gewinnung und Verwendung von Mehl aus den Weizenkleien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 14. September v. Js., die Benützung des Biertaiges zum Brodbacken betr., werden folgende weitere Mittheilungen des Central-Ausschusses des polytechnischen Vereines zu München in Bezug auf die Gewinnung und Verwendung von Mehl aus den Weizenkleien der k. Regierung zur geeigneten Veröffentlichung bekannt gegeben:

1 Schäffel Weizen gibt 50 Pfd. Kleien; 200 Pfd. Kleien geben 25 Pfd. Mehl im Werthe von 2 fl. 30 kr. (nach dem Stand der Getreidpreise im Monat Oktober 1847) und 150 Pfd. mehlfreier Kleien. 100 Schäffel Weizen liefern daher 5000 Pfd. Kleien und diese 625 Pfd. Mehl im Werthe von 62 fl. 30 kr.

Die ökonomischen Verhältnisse anlangend, so hängen diese von dem Absatze der mehlfreien Kleien ab. 200 Pfd. Kleien, das Pfd. zu 5 kr. angenommen, kosten 4 fl. 10 kr.

Daraus werden gewonnen:

25 Pfd. Mehl, Werth 2 fl. 30 kr., 150 Pfd. Kleien, à 1 kr., 2 fl. 30 kr., in Summa 5 fl. — kr., so daß bei einer Gewinnung im Großen hienach sich jedenfalls ein Ueberschuß ergibt.

Das aus den Kleien gewonnene Mehl gibt schöneres Brod, als das von der Mühle, weil es ganz kleienfrei ist.

München, den 4. April 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 17,682.

§. 1588.

(Die Vorstellung der Bäcker N. und Cons. in der Vorstadt Au wegen Verbotes der Brodbareingabe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 27. April v. Js. wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilagen Nachstehendes eröffnet:

Die Verordnung der churfürstl. Landesdirektion vom 12. Dezember 1803 enthält keineswegs ein unbedingtes Verbot der Broddareingabe, sondern will lediglich dem Unfuge begegnen, daß die Bäcker jenes Brod, welches sie an Bräuer, Wirthe 2c. 2c. verkaufen, oder überhaupt an Abnehmer größerer Brodquantitäten als sogenanntes Dareingabebrod geben, unter dem bestimmten tarifmäßigen Gewichte backen, und dadurch eine Benachtheiligung des consumirenden Publikums herbeiführen. Ueber einen derartigen Nachtheil für die Consumenten ist aber nach den gepflogenen Erhebungen, nach welchen die Zugaben der Bäcker in der Vorstadt Au sowie in München nur im tarifmäßigem Brode bestanden haben, eine Klage nicht laut geworden, und es ist ein solcher auch auf keine Weise zu befürchten, wenn durch die Polizeibehörden nicht nur bei den Bäckern, sondern auch bei den Bräuern, Wirthen und sonstigen Brodverkäufern mit Rücksicht auf Gewicht und Qualität des Brodes die vorschriftsmäßige strenge Visitations-Controle geübt wird.

Das Gesuch der Bäcker N. und Cons. von der Vorstadt Au vom 21. September 1846, welches ein allgemeines Verbot der üblichen sogenannten Broddareingabe bezielt, entbehrt daher der gehörigen Begründung, weßhalb demselben eine weitere Folge nicht gegeben werden konnte.

Die k. Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 6. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

VII. Fleisch.

B. Fleischsatz.

§. 1589.

(Die Polizeitaxen für das Fleisch betr.)

L. K.

Wir haben beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1.

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an soll die polizeiliche Tarirung des Fleisches in den sämmtlichen sieben Regierungsbezirken dießseits des Rheins wieder eingeführt werden. Von eben diesem Tage an hat Unsere Verordnung vom 16. August 1829, „die Brod-, Mehl- und Fleisch-Taxen betr.," in so weit sie bezüglich der Fleischtaxen bis jetzt noch ihre Giltigkeit behalten hat, außer Wirksamkeit zu treten.

§. 2.

Die Fleischtaxe ist am Anfang eines jeden Monats nach den am 16. August 1829 bestandenen und schon durch Unsere Verordnung vom 23. September 1830 eventuell vorbehaltenen Regulativen festzusetzen.

Die Festsetzung steht Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

§. 3.

Zum Behufe der Festsetzung der Fleischtaxe sind die Viehpreise aller Orten auf das Sorgfältigste zu ermitteln.

Wo der Schlachtbedarf einzelner Städte aus andern Regierungsbezirken befriedigt wird, haben sich die betreffenden Kreisregierungen die ermittelten Viehpreise gegenseitig mitzutheilen.

Wird Schlachtvieh aus dem benachbarten Auslande bezogen, so ist auch auf die dort bestehenden Vieh- und Fleischpreise der gebührende Bedacht zu nehmen, und hat zu dem Ende deren genaue Erhebung einzutreten.

§. 4.

Es ist darüber zu wachen, daß unter den Fleischtaxen der einzelnen Städte stets jenes Verhältniß eingehalten werde, welches der Entfernung derselben unter sich und von den Gegenden, aus welchen sie etwa gemeinsam das Schlachtvieh beziehen, entspricht und dessen Beachtung in den bestehenden Regulativen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben daher nicht nur die regulirten Fleischtaxen, sobald die Festsetzung erfolgt ist, sich gegenseitig auf das Schleunigste mitzutheilen, sondern auch über Alles, was auf die künftige Satzregulirung Einfluß üben kann, ununterbrochenes Benehmen zu erhalten.

§. 5.

Da den Fleischtaxen überall nur die wahren, mit pflichtmäßiger Sorgfalt ermittelten, aber auch mit strenger Umsicht geprüften Viehpreise zu Grunde gelegt werden sollen, diese Regulative aber den Fleischern eine genügende Mannsnahrung zutheilen, so muß erwartet werden, daß die Metzger den bestimmten Fleischsatz genau einhalten und keinerlei Ueberschreitung desselben sich zur Schuld kommen lassen werden.

Sollten dennoch solche Ueberschreitungen vorkommen, so ist dagegen mit dem entschiedensten Nachdrucke einzuschreiten. Würden aber wider alles Erwarten jemals die Metzger eines Ortes ihre Pflichten so weit vergessen, daß eine Einstellung des Schlachtens zur Durchsetzung vermeintlicher Beschwerden erfolgte, so ist gegebenen Falles nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Thl. I. Art. 415 zu verfahren; jedenfalls aber die Vorschrift des Art. 6 Ziff. 4 der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 unnachsichtlich und ohne Aufschub in Vollzug zu bringen.

§. 6.

In allen größern Städten, wo Freibänke in genügender Räumlichkeit noch nicht bestehen, ist deren Herstellung oder die Erweiterung der vorhandenen ohne Verzug zu bewirken.

§. 7.

Dem Hinauftreiben der Viehpreise durch wucherischen Zwischenhandel ist aller Orten mit der größten Wachsamkeit und den strengsten Strafeinschreitungen zu begegnen.

§. 8.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Wir machen dabei Unsere Regierungs-Präsidenten für die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung derselben innerhalb ihres Wirkungskreises persönlich verantwortlich.

München, den 30. Oktober 1844.

Regierungsblatt von 1844, Seite 849 — 854.

Nr. 607.

§. 1590.

(Die Ochsenfleischpreise und den Handel mit Vieh, insbesondere mit Mastochsen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung von N. und N. haben mit gutem Grunde in einem nach der ganzen Betriebsweise nachtheiligen Zwischenhandel, welcher mit dem Mastvieh getrieben wird, eine vorzugsweise Veranlassung der bestehenden unverhältnißmäßigen Steigerung der Viehpreise erkannt, und namentlich hat die erstgenannte Kreisregierung zur Einführung einer angemessenen Beschränkung dieses ungeeigneten Handelsbetriebes die in Abschrift anliegende Entschließung vom 23. September h. Js. erlassen.

Die kgl. Regierung wird hiemit auf diese wohlbemessenen Einschreitungen mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, gegebenen Falles zur Beseitigung der bezeichneten Mißstände bei dem Viehhandel im Vollzuge des §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober l. Js. die geeigneten Anordnungen zu treffen.

München, den 18. November 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, mit Ausnahme jener a) von Schwaben und Neuburg, b) der Oberpfalz und von Regensburg, also ergangen.

Abdruck.

(Den Viehhandel, hier die Fremdenpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Klagen, daß die ausländischen Viehhändler in großer Anzahl den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg in allen Richtungen durchkreuzen und die Einkäufe bis auf die Einöden ausdehnen, geben zu folgender Entschließung Veranlassung:

1) Alle Ausländer, welche nach Bayern kommen, bedürfen vollgiltiger Pässe. (Allerhöchste Verordn. vom 17. Jänner 1837 Art. XII im Intelligenzblatte vom Jahr 1837 S. 169 ff.)
2) Die Pässe können nicht durch Heimathscheine ersetzt werden. (Regierungs-Ausschreibungen vom 12. Dezbr. 1835 im Intelligenzblt. vom Jahr 1835 S. 1689, und vom 28. Jänner 1836 im Intelligenzblt. vom Jahr 1836 S. 114.)
3) Im Königreiche Württemberg sind nur die k. Oberämter zur Ausstellung von Pässen befugt. (Lith. Reggs.-Ausschr. vom 15. August 1833.)
4) Ausnahmen von obigen Bestimmungen Nr. 1 u. 2 bestehen:
als für den Grenzverkehr, dessen Bezirk sich jedoch nicht weiter als auf 6 Stunden von der Landesgrenze ausdehnt. (Allerh. Verordn. vom 17. Jänner 1837 Art. V. Nr. 2 u. 3 mit Art. XVIII.)
5) Gegen Ausländer, die dem Begriffe des Grenzverkehrs nicht anheim fallen, und dießseits der Landesgrenze ohne Paß oder mit einem ungiltigen Paß betreten werden, ist nach Vorschrift des Art. XVIII der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 zu verfahren.
6) In dem Falle der Ziffer 5 ist bezüglich Fremder, die sich als Viehhändler ausgeben, unter andern der Nachweis nöthig, daß dieselben in ihrer Heimath Viehhandel zu treiben berechtigt sind.

7) Da Ausländer, so lange sie sich in Bayern aufhalten, den dießseitigen Polizeivorschriften unterworfen sind, so sind vom Viehhandel ausgeschlossen zu erachten:
   a) ledige und unangesessene Bursche (Christen wie Juden),
   b) Juden überhaupt.
8) Bezüglich der Aufsicht auf die Fremden werden die untengenannten Behörden insbesondere noch auf die Ausschreibung vom 5. Juni 1836 hingewiesen. (Intelligenzblt. vom Jahr 1836 S. 728 ff.)

Die untenbenannten Behörden werden beauftragt, obige Bestimmungen auf das strengste zu handhaben, die betreffenden Ausländer mögen auf den Viehmärkten sich einfinden oder sonst in Landen betroffen werden.

Augsburg, den 23. September 1844.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg also ergangen.

Nr. 759.

§. 1591.

(Den Fleischsatz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht vom 11. November l. Js. bezeichneten Betreffs wird der kgl. Regierung erwiedert, daß die Regulirung der Fleischtaxe nach den Normen der Regierungs-Entschließung vom 21. Oktober l. Js. im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 62 (Reggsblt. S. 1090 u. 1091), insoferne einem Bedenken nicht unterliege, als nicht in einzelnen Gemeinden des Regierungsbezirkes vor dem 16. August 1829 besondere Taxregulative eingeführt waren; daß aber durch die gegenwärtige Eröffnung der speziellen Bescheidung etwa einkommenden Beschwerden in keiner Beziehung vorgegriffen werden könne noch wolle.

München, den 29. November 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 855.

§. 1592.

(Die Polizeitaxen für das Fleisch, hier die Regulirung dieser Taxe für das Ochsenfleisch in München im Monate November 1844 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

2) Die Regulirung der Fleischtaxen gehört nicht zu jenen Gegenständen, die gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 129 (Reggsblt. S. 1132 u. 1133) zur kollegialen Berathung und Beschlußfassung bei den Regierungen verwiesen sind. Für alle in dieser Beziehung ergehenden Regierungsbeschlüsse und Befehle ist sonach der Regierungs-Präsident haftbar. (Angef. allerhöchste Verordnung §. 132 u. 133.)

Diese Bestimmungen haben durch die in der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober l. Js. §. 2 (Rggsblt. S. 851) ausgesprochene Uebertragung der Festsetzung der Fleischtaxe an die

k. Kreisregierungen, K. d. J., um so weniger eine Abänderung erlitten, als dieselbe allerhöchste Verordnung §. 8 die persönliche Verantwortlichkeit der Regierungs-Präsidenten für die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung der gegebenen Vorschriften innerhalb ihres Wirkungskreises ausdrücklich in Anspruch nimmt.

3) Der erwähnte §. 2 dieser Verordnung besagt, daß die Fleischtaxe nach dem am 16. August 1829 bestandenen und schon durch die allerhöchste Verordnung vom 23. September 1830 eventuell vorbehaltenen Regulative festzusetzen sei.

Diese wortdeutliche Bestimmung bedarf keiner aufklärenden Erläuterung, um zu erkennen, daß hienach die Ochsenfleischtaxe in München nach den Regulativen vom 26. Juni 1813 und 13. Oktober 1819 festgesetzt werden müsse, da diese Regulative weder vor noch nach dem 16. August 1829 außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, oder in Beziehung auf die Münchner Fleischtaxe eine Abänderung erlitten haben.

Die §§. 3 u. 4 der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober l. Js. konnten deßhalb einem entgegenstehenden Zweifel nicht Raum geben, da dieselben, wie erinnert, auf Vorschriften aufmerksam machen, die schon in dem Regulative vom 26. Juni 1813 Abs. I u. VIII gegeben waren.

München, den 24. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Oberbayern also ergangen.

Nr. 29.

§. 1593.

(Den Fleischsatz für den Monat Jänner 1845 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

2) Anlangend die am Schluße des Berichtes vom 10. Jänner l. Js. gestellten Anfragen, so erhält die k. Regierung die Weisung:

a) die der Fleischtaxe zum Grunde zu legende Berechnung der Viehpreise, sowie des Fleisch- und Unschlittgewichtes des Schlachtviehes künftig in der Art vorzunehmen, daß sowohl aus den Hauptsummen die Ergebnisse der Stall- und Marktkäufe als aus den eidlichen Angaben der vernommenen Auskunftspersonen je ein besonderer Durchschnitt und aus den Summen dieser beiden zusammen der entscheidende Hauptdurchschnitt gezogen wird.

München, den 18. Jänner 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., zur Kenntnißnahme und geeigneten Nachachtung.

Nr. 111.

§. 1594.

(Die Polizeitaxen für das Fleisch, insbesondere jene pro Februar 1846 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung wiederholt

bemerkt, wie das angezeigte Verfahren, wonach bei der Tarirung des Fleisches eine Berechnung nach ungleichen Pfennigen unbedingt vermieden wird, nicht gebilliget werden könne, da eine Tarregulirung, wenn sie gerecht sein soll, von dem wahren Preise, wie sich derselbe nach den in der Natur der Dinge gegründeten allgemeinen Einflüssen gebildet haben würde und nach einer bestehenden Münzsorte zahlbar erscheint, weder zu Gunsten der Verkäufer noch zu Gunsten der Käufer abweichen darf, und da ferner das noch in Kraft stehende Regulativ vom 26. Juni 1813 Art. 7 ausdrücklich anordnet, daß bei allen Berechnungen der Fleischsätze jeder sich ergebende Bruch, welcher die Hälfte eines Pfennigs erreicht, oder übersteigt, den Fleischern zum Besten als voller Pfennig angerechnet werden soll; wogegen jeder Bruch, welcher unter der Hälfte eines Pfennigs steht, dem Publikum zu gut gehen soll.

Hienach hat die k. Regierung sich bei künftigen Tarregulirungen zu achten.

München, den 12. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., zur Kenntnißnahme und gleichmäßiger Nachachtung.

Nr. 29,021. §. 1595.

(Die Eingabe der Vorsteher der bürgerl. Metzger zu München vom 12. Mai l. Js., bezüglich der Festsetzung der Ochsenfleischtare betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß

2) die k. Regierung angewiesen werde,

a) künftig und in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die von der kgl. Regierung gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise von einer aus dem k. Polizeidirektor, den Vorständen der beiden Landgerichten Au und München, dann einem der Bürgermeister und dem einschlägigen Magistrats-Referenten der Haupt- und Residenzstadt München und einigen verläßigen Landwirthen gebildeten Commission prüfen zu lassen, und auch auf dieses Ergebniß bei der Feststellung der Fleischtare neben den Ansbacher und Straubinger Viehpreisen angemessene Rücksicht zu nehmen.

München, den 25. September 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 641. §. 1596.

(Die Polizeitaxen für das Fleisch betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 30. Oktober 1844 §. 5 (Regierungsblatt S. 852) hat nur die Ueberschreitungen des bestimmten Fleischsatzes, keineswegs aber den Fleischverkauf unter der Tare verboten.

Demgemäß kann es einem gegründeten Bedenken nicht unterliegen, den Metzgern zu Passau den Verkauf des Fleisches um den von ihnen jeweils angebotenen Preis zu gestatten, so lange derselbe die dem erhobenen Viehpreise entsprechende Taxe nicht überschreitet.

Hiernach hat die k. Regierung das Geeignete zu verfügen, wozu die Beilage des Berichtes vom 3. Jänner l. Js. zurückfolgt.

München, den 27. Jänner 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 5617. §. 1597.

(Vorstellung einiger Metzger zu N. wegen Regulirung der Taxe des Mastochsenfleisches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 11. Februar 1846 in rubr. Betreffe nachstehende Entschließung ertheilt:

2c. 2c.

2) die in der Beschwerdevorstellung vom 30. Jänner 1846 eventuell vorgetragene Bitte um Abstellung des dort angeregten Mißstandes, wonach auf dem Viehmarkte in N. die Gewichtschätzung der zum Verkaufe kommenden Viehstücke mit Ausserachtlassung der einschlägigen Vorschriften vorgenommen werden soll, wird der k. Regierung zur besonderen Erhebung und Verfügung überwiesen, da den k. Kreisregierungen nach Rescript vom 15. Juni 1813 Abschn. VIII die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf die Ermittelung der wahren Viehpreise zur besonderen Obliegenheit gemacht ist, und auch nur auf der Grundlage der möglichst genauen Ermittlungen hierüber eine Verläßigkeit in den Fleischtaxen gewonnen werden kann.

2c. 2c.

5) Nach der Regierungsentschließung vom 13. Jänner 1846 hat die k. Regierung den Metzgern zu N. in den Monaten November und Dezember 1845, dann im Monate Jänner 1846 jedesmal einen Zuschlag von 2 dl. und beziehungsweise von 1 dl. über die nach dem Regulative sich berechnende Taxe des Mastochsenfleisches zugestanden.

Der k. Regierung wird nicht entgehen, daß derartige Taxerhöhungen, wenn gleich die Verhältnisse hie und da so gestaltet sein mögen, daß den Metzgern zur Aufrechthaltung ihres Nahrungsstandes aus besonders erheblichen Gründen eine höhere Taxe bewilligt werden kann, niemals die Regel bilden dürfen, und zwar um so weniger, als die Fleischtaxen in einer der bedeutenderen Städte immer einen wesentlichen Einfluß auf jene in den benachbarten Städten üben 2c. 2c.

München, den 21. Januar 1847.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2516.

§. 1598.

(Den Fleischsatz pro Jänner 1847.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht vom 24. v. Mts. ergehen unter Rücksendung der Akten nachfolgende Aufträge:

rc. rc.

5) Wenn, wie die k. Regierung selbst anerkennt, der Mangel an Gewerbsthätigkeit von Seite des Metzgerstandes an der Höhe der Viehpreise einige Schuld trägt, so kann hier kein Grund liegen, diese geminderte Gewerbsthätigkeit durch höhere Fleischtaxen zu unterstützen.

Eben so wenig sollen die ungünstigen Vermögensverhältnisse einiger Metzger im Allgemeinen höhere Fleischtaxen motiviren.

Die Aufgabe der mit der Bestimmung der Taxen beauftragten Behörden muß unter derartigen Umständen, und wenn ausser Zweifel steht, daß diese Umstände die Absichten der Viehhändler auf Erhöhung der Viehpreise wesentlich befördern, auf eine wohlbemessene Ausgleichung der Vortheile des Publikums und des betheiligten Gewerbestandes gerichtet sein.

Die k. Regierung hat diese Momente unter fortwährender genauester Beachtung der Ministerialentschließungen vom 2. Oktober 1845 ad Nr. 29,578 und vom 26. November 1845 ad Nr. 35,456 wohl in Würdigung zu ziehen, damit nicht, mitunter durch Bequemlichkeit und Vermögenslosigkeit einiger Metzger nach und nach Fleischtaxen sich feststellen, welche mit dem Werthe des Schlachtviehes in größerem oder geringerem Mißverhältnisse stehen, und fortwährend Beschwerden von Metzgern in anderen Kreisen hervorrufen.

München, den 15. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 17,173.

§. 1599.

(Beschwerde der israelitischen Gemeindeglieder N. und Cons. zu N. wegen der den dortigen israelitischen Metzgern bewilligten höhern Fleischtaxe für das sogenannte Koscherfleisch betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den am 13. Okt. 1835 in bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht ergeht unter Rücksendung der Akten nachstehende Entschließung:

Durch die Taxen für Lebensmittel und insbesondere für Fleisch wird die Ausgleichung der Baarauslagen der Metzger und ihrer Mannsnahrung gegenüber den Consumenten bezielt. Bei Berechnung der Fleischtaxen kommen daher lediglich die Preise der Schlachtthiere und die Mannsnahrung nach Abzug aller sonstigen Auslagen und Vortheile in Berechnung.

Wenn aber besonderer Verhältnisse wegen, wie sie bei den Israeliten bezüglich des Genusses des sogenannten Koscherfleisches obwalten, die israelitischen oder christlichen Metzger wegen größern Kostenaufwandes oder wegen Verlustgefahr eine höhere Entschädigung in Anspruch nehmen zu können glauben, so bleibt die Feststellung dieser Entschädigung lediglich der Uebereinkunf der Betheiligten, hier der Metzger und der betreffenden Israeliten anheimgegeben, und beide Parteien können bei nicht erzielter Vereinigung die Entscheidung der zuständigen Behörden anrufen. Nach

dieser Direktive läßt sich die von der k. Regierung am 10. Juni 1845 erlassene Entschließung, womit für das Koscherfleisch ein Beischlag von 2 dl. per Pf. den israelitischen Metzgern zu N. bewilliget wurde, weder an und für sich noch um so weniger deßhalb rechtfertigen, weil durch eine derartige Taxerhöhung nicht bloß das von den Israeliten consumirte Koscherfleisch mit Abweichung von den allgemeinen Taxen verfeilschaftet, sondern auch der Mißbrauch begünstigt werden kann, daß israelitische Metzger auch an Christen, an welche sie mitunter bedeutende Quantitäten Fleisch absetzen, dieses um einen höheren als den regulativmäßigen Satz verwerthen.

Es kann deßhalb aus diesen Gründen der eben angezogenen Regierungsentschließung keine weitere Folge gegeben werden, und wird die k. Regierung beauftragt, hienach Entschließung an das k. Landgericht N. zu erlassen, und die Beschwerdeführer sowohl als die israelitischen Metzger zu N. hievon mit dem Anhange zu verständigen, daß es den letztern unbenommen bleibe, auf den Fall, wenn sie durch Abgabe des Koscherfleisches an die Israeliten bei den regulativmäßigen Taxen in Schaden kommen würden, ihre Ansprüche auf höhere Vergütung im Wege gütlichen Uebereinkommens mit den betreffenden Israeliten zu erzielen, oder im entgegengesetzten Falle die Entscheidung der zuständigen Behörden anzurufen.

München, den 29. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 14,203. **§. 1600.**

(Die Ochsenfleischpreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hiemit in Kenntniß gesetzt, daß von nun an die durch Entschließung vom 5. August 1844 Nr. 21,794 angeordnete monatliche Berichterstattung über die ausgemittelten wahren Viehpreise und die hienach für die größern Städte des Regierungsbezirkes regulirten Fleischpreise zu unterbleiben habe und künftighin nur besondere Vorkommnisse und Wahrnehmungen bezüglich der Vieh- und Fleischpreise dem unterfertigten k. Staatsministerium zur Anzeige zu bringen sind.

München, den 13. Juli 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, K. d. J, diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 12,020. **§. 1601.**

(Vorstellung der Metzger zu Regensburg und Landshut wegen Erhöhung des Fleischsatzes für den Monat Juli betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Was nun die berichtlich angeregte Frage wegen des regulativmäßigen Verhältnisses des Unschlitts zum Fleische anlangt, so gehen beide Regulative von der Grundbestimmung aus, daß die Nebeneinnahmen die Nebenausgaben mit Einschluß der Mannsnahrung decken, und beide Faktoren daher bei der Berechnung des Fleischpreises wegzulassen sind.

Der zur Zeit des Erscheinens des Regulativs vom 15. Juni 1813 bestandene und durch diese Verordnung beibehaltene Tarif für die Stadt Straubing nahm bei einem bankmässigen Stück Schlachtvieh zu 5 Zentnern ein Unschlittgewicht von 60 Pf. an und setzte 1 Pf. Unschlitt 2 Pf.

Fleisch gleich. Bei dem Erlasse jenes Regulatives wurde der hienach sich ergebende Einnahmsposten für das Unschlitt allerdings als zu hoch anerkannt, weil der Werth des letzteren der gemachten Annahme in der Wirklichkeit nicht entsprach. Da jedoch bei den Nebeneinnahmen dieser Tarif den Werth der Haut nur mit 7 fl. per Stück annahm und dieser Ansatz offenbar zu gering war, so wurde der höhere Einnahmsposten für das Unschlitt als durch den zu geringen Ansatz für die Haut ausgeglichen angenommen und deßhalb hierauf keine weitere Rücksicht genommen.

Indem die k. Regierung hievon in Kenntniß gesetzt wird, wird derselben zugleich Gelegenheit gegeben, durch genaue Erhebung des Werthes des Unschlitts und der Häute ermessen zu können, inwieferne diese angenommene Ausgleichung, welche auch das Regulativ vom 31. Oktober 1819 fortdauern ließ, nach den jeweilig bestehenden wirklichen Preisen des Unschlitts und der Häute begründet erscheint oder durch sie die Metzger beeinträchtigt werden.

München, den 26. Juli 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

C. Viehmärkte.

Nr. 13,188.

§. 1602.

(Die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender pro 1852 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich in der doppelten Absicht, einerseits sich selbst eine genaue und stets evidente Kenntniß von allen im Königreiche stattfindenden Märkten zu verschaffen, andererseits aber im Interesse des Publikums die Bekanntgabe authentischer Marktverzeichnisse durch den Kalender des landwirthschaftlichen Vereins zu ermöglichen, und hiemit auf Ergänzung und Berichtigung der oft unvollständigen und unrichtigen Angaben anderer Kalender in dieser Beziehung möglichst hinzuwirken, zu dem Auftrage an sämmtliche Kreisregierungen veranlaßt:

1) eine verläßige Uebersicht aller in ihren Bezirken zur Zeit wirklich stattfindenden Jahrmärkte, dann Vieh- und Getreide- sowie sonstigen Märkte für spezielle Landesprodukte mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Abhaltung anzufertigen und in duplo binnen zwei Monaten anher vorzulegen, ferner
2) künftighin alle von ihrer Seite nach Maaßgabe der §§. 62 und 65 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, erfolgenden Bewilligungen solcher Märkte, sowie die eintretenden Abgänge und Veränderungen alljährlich im Laufe des Monats Juni zur Anzeige zu bringen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen, und insbesondere dafür zu sorgen, daß die Unterbehörden die Anzeigen der vorerwähnten Abgänge und Veränderungen in keiner Weise unterlassen.

München, den 21. November 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nachricht: a) dem General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins;
b) dem statistischen Bureau.

V.

D. Besichtigung des Schlachtviehes.

Nr. 2664. **§. 1603.**

(Die Beschwerde der Metzger zu N., die Einführung der Fleischbeschau, resp. die Ueberbürdung der Gebühren hiezu betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 23. Jänner erstatteten Bericht, dessen Beilagen hieneben zurückfolgen, wird der k. Regierung unter Hinweisung auf die am 26. Mai 1821, 11. Februar 1824 und 3. September 1827 erlassene, in der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung Bd. XIII. S. 896 ff. abgedruckten Entschließungen bemerkt, daß die Viehbeschau eine ortspolizeiliche Maßregel sei, und daß daher die hierauf erlaufenden Kosten um so mehr von der betreffenden Polizei- und beziehungsweise Gemeindekasse zu tragen seien, als eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, aus welcher die Metzger oder andere Ortseinwohner, welche Vieh schlachten, zu besonderen Beiträgen für die örtliche Beschauanstalt verpflichtet erkannt werden könnten.

Die k. Regierung wird demnach in Folge der von den Metzgern der Stadt N. am 26. November v. Js. eingelegten Beschwerde beauftragt, die dortselbst eingeführte Schaugebühr wieder abzustellen.

München, den 5. April 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 13,320. **§. 1604.**

(Die Fleischbeschau in der Stadt W. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 17. Juni l. Js. vorgelegten Akten werden der k. Regierung mit nachstehender Entschließung anruhend zurückzugegeben:

Die Handhabung der Fleischbeschau, Aufstellung des Fleischbeschauers und die Ermittlung und Feststellung der Remuneration für denselben gehört unzweifelhaft zu den Rechten und Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden (Döllingers Verord.-Sammlg. Bd. XIII. S. 897), welche hiebei der Aufsicht und Controlle der einschlägigen Distriktspolizeibehörden untergeordnet sind. Hieraus ergibt sich, daß die von dem k. Landgerichte N. im Jahre 1847 ohne Wissen und Veranlassung des Stadtmagistrats W. vorgenommene Verpflichtung des Thierarztes A. als Fleischbeschauer der Stadt W. der Competenz der Lokalpolizeibehörde zu nahe getreten ist.

Für die Stadt W. besteht aber eine eigene, von der Distriktspolizeibehörde unterm 8. Juli 1837 ausdrücklich genehmigte Fleischbeschau-Ordnung, welche eben deßhalb von dem Stadtmagistrate W. nicht einseitig und ohne Wissen und Genehmigung der Distriktspolizeibehörde einer Abänderung unterzogen werden kann.

Da nun der §. 7 dieser Fleischbeschau-Ordnung dem jeweiligen Thierarzte die Funktion eines Fleischbeschauers in der Stadt W. zuweist, der magistratische Beschluß vom 26. März l. Js. aber dem Thierarzte A. die ihm übertragene Vieh- und Fleischbeschau in der genannten Stadt abnimmt und dem Wundarzte B. überträgt, so hat die Lokalpolizeibehörde, welche für die hierin liegende Abänderung der Fleischbeschau-Ordnung die distriktspolizeiliche Genehmigung nicht eingeholt und erhalten hat, bei Fassung dieses Beschlusses offenbar die Grenzen ihrer Competenz überschritten.

Unter diesen Umständen kann der von dem Stadtmagistrate W. gegen die Regierungs-Entschließung vom 10. Mai l. Js. eingelegten Beschwerde zur Zeit keine Folge gegeben, vielmehr muß dem beschwerdeführenden Magistrate überlassen werden, vor Allem die Abänderung des §. 7 der Fleischbeschau-Ordnung im geschäftsordnungsmäßigen Wege zu beantragen und herbeizuführen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Juli 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

F. Fleischbänke.

Nr. 29,704.

§. 1605.

(Die Vorstellung der Metzger zu Augsburg wegen Beschränkung der Freibank betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Da aus der Vorstellung der Metzger zu erhellen scheint, als werde beabsichtigt, auch künftighin den Nachkommen der im Jahre 1816 und 1817 in die Freibank aufgenommenen und nicht minder seiner Zeit jenen der dermalen in derselben sich befindenden Landmetzger die Berechtigung zur Gewerbsausübung dortselbst zuzugestehen, so sieht man sich veranlaßt, der k. Regierung bemerkbar zu machen, daß es dem Begriffe einer Freibank gänzlich widerstreite, einzelnen Individuen eine Berechtigung zum Gewerbsbetriebe in einer solchen einzuräumen, daß vielmehr eine Freibank, um ihren Zweck zu erreichen, in der Art gestaltet sein solle, daß Niemanden eine ausschließende Berechtigung auf deren Benützung zukomme, sie vielmehr ganz zur Verfügung der Behörde stehe, so daß diese nach dem Zeit- und Ortsbedürfnisse auswärtigen Metzgern und auch Nichtmetzgern das Schlachten in derselben gestatten, oder aber wieder solches versagen könne.

München, den 13. Jänner 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Anhang.

§. 1605a.

Fleischbank-Ordnung für das Metzgergewerbe in der Haupt- und Residenzstadt München.

Nachstehende, durch Entschließung der k. Regierung von Oberbayern unterm 13. v. M. genehmigte Fleischbank-Ordnung für das hiesige Metzgergewerbe wird zur genauen Darnachachtung hiemit veröffentlicht:

§. 1.

Zum Verkauf des Fleisches bestehen dahier vier öffentliche Fleischbänke und zwar:

a) die untere Fleischbank am Thal,
b) die obere Fleischbank am Färbergraben,
c) die Fleischbank am Kostthore,
d) die Fleischbank am neuen Viktualien-Markt (Salvatorsplatz),

welche der Commune München angehören, und 42 Privatfleischbänke, welche in den verschiedenen Theilen der Stadt und der Vorstadt gelegen sind.

Die Verkäufe in den Freibänken richten sich nach den deßhalb bestehenden besonderen Vorschriften (Polizei-Anzeiger Jahr 1832 S. 335 und Jahr 1844 S. 501.)

§. 2.

Die Unterhaltung der Lokalitäten sub a. — d., welche zum Verkaufe des Fleisches bestimmt sind, liegt dem Stadtmagistrate, hinsichtlich der Privatfleischbänke (Verkaufsläden) dem betreffenden Eigenthümer ob; dagegen sind die Metzger, welche die der Commune München gehörigen Lokalitäten benützen, verbunden, den festgesetzten sogenannten Bankzins zur bestimmten Zeit pünktlich an die Gemeindekassa zu entrichten.

§. 3.

Der Verkauf des Fleisches in den der Commune München gehörigen 4 Fleischbänken, so wie in den 42 Privatfleischbänken, ist nur den hiezu berechtigten Metzgermeistern, welche theils Realrechte, theils Concessionen besitzen, gestattet.

§. 4.

In der sogenannten obern und untern Fleischbank, sowie in der Fleischbank am neuen Viktualienmarkte dürfen die Altmetzger nur Ochsenfleisch, dagegen die Jungmetzger nur Kalb-, Schaf-, Lamm- und Schweinfleisch verkaufen. — Den Altmetzgern in der Fleischbank am Kostthore ist auch der Verkauf von Kuhfleisch ausnahmsweise gestattet, jedoch muß auf der Aushängtafel deßhalb die geeignete Aufzeichnung gemacht sein. Die Metzger, welche ihr Gewerbe in den der Commune angehörigen Fleischbänken ausüben, sind gehalten, sowohl Jung- als Altvieh, nur in den bei diesen Fleischbänken befindlichen Schlachthäusern zu schlachten; es ist ihnen daher das Schlachten in ihren Wohnungs-Lokalitäten verboten.

§. 5.

Den Metzgern, welche Privat-Verkaufslokale haben, ist der Verkauf von Ochsen- und Kuhfleisch, sowie Kalb-, Schaf-, Lamm- und Schweinfleisch und bis auf Weiteres das Schlachten in ihren Privatlokalen gestattet. Dieselben sind aber, falls sie Ochsen- und Kuhfleisch zugleich feilbieten, verbunden, diese beiden Fleischgattungen in ihren Verkaufsläden gehörig zu sondern, und auf der Aushängtafel die betreffende Preisaufzeichnung zu machen.

§. 6.

Der Verkauf des Fleisches darf nur in den Verkaufs-Lokalitäten der Metzger stattfinden.

§. 7.

Die Verkaufslokale, sowie die sämmtlichen Geschirre, Beile, Messer und Wagen, deßgleichen die sogenannten Fleischkarren und Multern, müssen stets in ihrer größten Reinlichkeit erhalten werden, und die feilhabenden Metzger, sowie deren Frauen haben gegen das kaufende Publikum ein anständiges Betragen zu beobachten und sich mit einer reinlichen Kleidung zu versehen.

§. 8.

Das Mitnehmen der Hunde sowohl von Seite der Metzger, als von Seite des kaufenden Publikums in die Fleischbänke ist verboten.

§. 9.

Das von den Metzgern zum Verkaufe hergerichtete Fleisch muß gehörig gereinigt und in einem ganz frischen Zustande sich befinden.

§. 10.

Das Lagern des Fleisches auf Eis ist bei Strafe verboten.

§. 11.

Der Verkauf des Fleisches in den der Commune gehörigen Fleischbänken, sowie in den Privatfleischbänken, findet in der Regel in den Vormittagsstunden, und zwar in den Monaten Jänner, Februar, März, April, September, Oktober, November und Dezember von Morgens 6 bis 11 Uhr, in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von Morgens 5 bis 11 Uhr statt.

§. 12.

Kein Metzger darf in mehr als einer Bank feil halten. Das Hausiren mit Fleisch ist verboten. Das zum Hausiren vorgefundene Fleisch unterliegt einer Confiscation.

§. 13.

Jeder Metzger ist gehalten, seinen Fleischvorrath so auszulegen, daß er von den Käufern gehörig gesehen und ausgewählt werden kann; deßgleichen ist er verbunden, das von ihm abverlangt werdende Fleisch gegen Bezahlung unverweigerlich abzugeben. Jene Metzger, welche die Abgabe von Fleisch unter irgend einem Vorwande verweigern, haben Strafeinschreitung zu gewärtigen.

§. 14.

Die Metzger haben Sorge zu tragen, daß die Fleischbänke stets mit hinreichendem Vorrathe von frischem und gesundem Fleische versehen sind.

§. 15.

Bei dem Verkaufe von Fleisch dürfen nur solche Wagen und Gewichte angewendet werden, welche mit dem Eichstempel versehen sind.

Die Wagschüsseln müssen aus Blech oder Kupfer bestehen.

§. 16.

Das Gewicht muß strenge eingehalten werden, und es darf an demselben durchaus nichts fehlen.

§. 17.

Die sämmtlichen Metzger sind verbunden, das Fleisch bei allen Gattungen von Vieh bis auf ein Viertelpfund schwer abzugeben.

§. 18.

Als bankmäßig erscheint im Allgemeinen nur solches Vieh, welches die gehörige Reife erlangt hat, vollkommen gesund und ordentlich gemästet ist.

Das Fleisch eines gemästeten Ochsen, wohin nur Thiere von 4 Centnern Fleischgewicht und darüber zu zählen sind, muß eine marmorirte, gut gefaserte, etwas dunkelrothe Schnittfläche zeigen.

Kälber dürfen nur dann geschlachtet werden, wenn sie acht gut ausgebildete Milchschneidzähne haben, welche fest mit einem weißroth consistenten Zahnfleische umgeben sein müssen.

Lämmer und Kitze dagegen, wenn sie ein Alter von vier Wochen erreicht haben. Der Verkauf des Fleisches von Kälbern, dann der Lämmer und Kitze, welche die vorbezeichneten Eigenschaften der Reife nicht haben, ist bei Strafe verboten.

§. 19.

Die Schlachtung aller Viehgattungen hat immer durch einen gelernten Metzger mit Beseitigung aller Zuschauer zu geschehen, und zwar auf die schnellste Weise.

§. 20.

Gleich nach vorgenommener Tödtung ist Blut und Eingeweide ohne Verzug fleißig und genau aus dem Körper zu schaffen.

§. 21.

Das geschlachtete Vieh muß im Schlachtlokale zur erforderlichen Auskühlung und vor Schutz des Ungeziefers jedesmal frei gehängt, und vor direktem Einfluß der Sonne und aller Unreinlichkeiten geschützt werden.

§. 22.

Die Bankknechte, welche in den der Commune gehörigen Bänken aufgestellt sind, haben für die reinliche Haltung der Schlachthäuser Sorge zu tragen, und werden gehörig überwacht; deßgleichen haben die Metzger in ihren Privat-Schlachtlokalen die größte Reinlichkeit zu beobachten.

§. 23.

In Folge höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1836 (Polizei-Anzeiger S. 626) haben die Metzger bezüglich der Fleischzuwagen folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Von dem Ochsen- und Kalbfleische dürfen nur zu den unter c. bezeichneten Fleischtheilen solche Zuwagen gegeben werden, welche von der nämlichen Fleischgattung genommen, der polizeilichen Beschau unterstellt und in der Haushaltung nützlich zu verwenden sind.

b) Ohne ausdrückliches Verlangen des Käufers dürfen bei dem Ochsenfleische die Knochen vom Knie abwärts, das Ochsenmaul und die Eingeweide als Zuwage nicht gegeben werden. Beim Kalbfleisch darf hiezu nur der Kopf und die Haxe verwendet werden.

c) Bei dem Ochsenfleische dürfen ausschließlich nur zu den Lendbraten, den Schorrippen, den Scherzeln, den langen Schweifstücken, den Bauchschlampen, dem dünnen Nabel, den Weichen, dann den dicken und dünnen Zwergrippen Zuwagen verabreicht werden; bei dem Kalbfleische dagegen sind zu allen Fleischtheilen Zuwagen gestattet.

d) Bezüglich des Quantums der Zuwage ist festgesetzt, daß der achte Theil des Fleischgewichtes als Zuwage gegeben werden dürfe.

§. 24.

Jeder Metzger ist verbunden, die festgesetzte Fleischtare genau einzuhalten, und für die Fleisch-Gattungen, für welche eine Taxe nicht bestimmt ist, sind die Preise auf einer Tafel im Verkaufs-Lokale anzuschreiben.

Eine Ueberschreitung der festgesetzten Fleischtaxe, sowie der selbstgesetzten Preise, hat strenge Strafeinschreitung zur Folge.

§. 25.

Gemästetes Kuhfleisch muß mindestens um einen Kreuzer, ungemästetes Kuh- und Rindfleisch um zwei Kreuzer geringer, als das Mastochsenfleisch verkauft werden.

§. 26.

Von allen Viehstücken, welche geschlachtet werden, sind an die Gemeindekasse nachstehende Aufschlags- und Beschaugebühren zu entrichten.

Der städtische Aufschlag beträgt:

1) für einen Ochsen	1 fl.	40 kr.
2) für einen Stier, eine Kuh	— fl.	45 kr.
3) für ein junges Rind	— fl.	40 kr.
4) für ein Kalb	— fl.	10 kr.
5) für ein Mastschwein	— fl.	30 kr.
6) für ein gemeines Schwein	— fl.	10 kr.
7) für einen Frischling	— fl.	5 kr.
8) für ein Schaf, eine Geis oder einen Bock	— fl.	6 kr.

§. 27.

Die Beschaugebühr beträgt für jedes Stück der vorbezeichneten Viehgattungen

zwei Kreuzer,

welche nur die Metzger, die Privat-Schlachthäuser besitzen, zu entrichten haben; dagegen sind die Alt- und Jungmetzger in der obern und untern Fleischbank, sowie jene in der Fleischbank am Kostthore und am neuen Viktualienmarkte von der Entrichtung einer Beschaugebühr befreit.

§. 28.

Der Aufschlag muß immer vor dem Schlachten des Viehes sammt der Beschaugebühr an die Gemeindecassa entrichtet werden. Der Mangel der Aufschlags-Pollette zieht die in der allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1808 Nr. 9 festgesetzten Defraudations-Strafen nach sich. Diese bestehen:

a) im ersten Betretungsfalle in dem zehnfachen Betrag des defraudirten Aufschlags,
b) im zweiten Betretungsfalle in dem zwanzigfachen Betrag dieses Aufschlags, und
c) im dritten und den folgenden Betretungsfällen in dem ganzen Werthe des geschlachteten Viehes.

§. 29.

Zur Ueberwachung der in dieser Fleischbank-Ordnung vorbezeichneten Vorschriften ist das aufgestellte Aufsichtspersonal verpflichtet. Demselben liegt ob:

1) auf Ordnung und Reinlichkeit in den Schlachthäusern und in den Fleischbänken (§§. 7. 22.),
2) auf gehörigen Vorrath, Güte, Reife und Gesundheit des Fleisches (§§. 9. 11—14. 18—21.),
3) auf Einhaltung der Fleischpreise (§§. 24. 25.),
4) auf Erfüllung der Bestimmungen hinsichtlich der Zuwagen (§. 23.),
5) auf die Richtigkeit der Fleischwagen und Gewichte (§§. 15—17.),

6) auf das Verbot des Hausirens mit Fleisch (§. 12.),

7) auf die Besichtigung der Eiskeller (§. 10.) und

8) auf Fleisch-Aufschlags-Defraudation (§. 26.)

ein wachsames Auge zu richten.

§. 30.

Zur Führung der nöthigen Controlle besteht eine eigene Commission, welche aus

einem Magistratsrathe,
einem Markt-Inspektor und
dem Thierarzte als Fleischbeschauer

zusammengesetzt ist.

§. 31.

Beschwerden über allenfallsige Uebertretungen vorstehender Vorschriften sind im Viktualien-Polizeibureau anzubringen.

§. 32.

Die Uebertretungen der in vorstehender Fleischbank-Ordnung festgesetzten Vorschriften werden mit Geld- oder Arrest-Strafe belegt; öftere Contraventionen dagegen ziehen auf den Grund des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825, Abschnitt I., §. 6., die Einstellung des Gewerbes auf unbestimmte Zeit oder nach Umständen die gänzliche Einziehung desselben nach sich.

§. 33.

Vorstehende Fleischbank-Ordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Wirksamkeit.

München, den 3. Juni 1845.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

G. Pferdefleisch.

Nr. 18,847. §. 1606.

(Den Genuß des Pferdefleisches betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Gutachten des Obermedizinal-Ausschusses dem Genuße des Fleisches gesunder und wohlgenährter Pferde von sanitätspolizeilichem Standpunkte aus durchaus kein Bedenken im Wege steht, auch neuerdings von vielen Seiten der Wunsch nach diesem Nahrungsmittel ausgesprochen und hiedurch gleichzeitig die Nothwendigkeit hervorgerufen wurde, durch Vorkehrung polizeilicher Vorsichtsmaßregeln die Consumenten des Pferdefleisches vor etwaiger Gefährdung möglichst sicher zu stellen, so werden bezüglich des Pferdeschlachtens und des Verkaufes von Pferdefleisch mit allerhöchster Genehmigung nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Befugniß zum Pferdeschlachten und zum Verkaufe des Fleisches geschlachteter Pferde ist von nun an nicht mehr freigegeben, sondern von der Einholung persönlicher Licenzscheine abhängig, welche von den einschlägigen Polizeibehörden nach Anleitung der dieß-

falls bestehenden gewerbspolizeilichen Bestimmungen und nach vorgängiger genauer Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers, sowie nach Erwägung des jeweilig bestehenden örtlichen Bedarfs zu vertheilen sind.

2) Die zu schlachtenden Pferde sind nicht nur im lebendigen Zustande, sondern auch nach Zerlegung des geschlachteten Thieres durch approbirte Thierärzte, oder in Ermanglung solcher, durch die gewöhnliche ortsübliche Fleischbeschau nach den hierüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu besichtigen.

3) Für jedes der doppelten Beschau unterworfene, und zum Schlachten, sowie zum Genuße als tauglich anerkannte Pferd, wird von dem Beschauer ein eigener Schein ausgestellt, und ist zur Sicherung des Publikums der Huf eines jeden Pferdeviertels mittelst Einbrennen des Beschauzeichens kennbar zu machen und zu erhalten.

4) Das Pferdefleisch ist dem je hergebrachten Fleischaufschlage nicht unterworfen, und unterliegt keiner Taxe.

5) Das Schlachten von Pferden ohne Licenz, oder ohne vorgängige Einholung des vorschriftsmäßigen Beschauscheines wird mit angemessenen Geldstrafen und gegebenen Falles auch mit den im Art. 6, Nr. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 angedrohten Folgen beahndet.

Die k. Regierung hat im Vollzuge dieser Anordnungen das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 17. August 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung nach den jenseits geltenden Bestimmungen.

Nr. 3352.

§. 1607.

(Den Genuß des Pferdefleisches betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gemäß den bezüglich des Pferdefleischgenußes unterm 17. August v. Js. getroffenen Anordnungen, ist der Genuß des Fleisches gesunder und wohlgenährter Pferde von Polizeiwegen gestattet. In Anbetracht nun, daß ein verläßiges Urtheil darüber, ob ein Pferd gesund oder krank, und hienach sein Fleisch genießbar sei oder nicht, nur von Sachverständigen ausgehen kann, sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium auf Antrag des Vereins der Thierärzte von Schwaben und Neuburg und nach Einvernahme des k. Obermedizinal-Ausschusses veranlaßt, die Bestimmung sub Ziffer 2 des Ministerialausschreibens vom 17. August v. Js. dahin zu modifiziren, daß die Beschau der zu schlachtenden Pferde und des Fleisches geschlachteter Pferde ausschließend von approbirten Thierärzten vorzunehmen ist. Hienach hat die k. Regierung zum Vollzuge dieser Anordnung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 16. Februar 1849.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme.

IX. Bier.

A. Biersatz.

Nr. 18,548. **§. 1608.**

(Die Beschwerde des Bierbrauers N. zu N., wegen aufgehobener Bewilligung der Bierverleitgebung unter dem Satze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 10. August v. Js. wird der k. Regierung unter Rückschluß der Akten Nachstehendes erwiedert:

Die Voraussetzungen, unter welchen die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811 Tit. II, Art. 4 die Verleitgebung von Bier unter dem Satze gestattet, waren bezüglich des Gewerbs-Betriebes des Bierbrauers N. zu N. auf keine Weise constatirt, als das k. Landgericht daselbst demselben die Bewilligung zu Verleitgabe des Bieres unter dem Gantersatze gestattete; es stellt sich sonach die Entschließung der k. Regierung vom 22. Juli v. Js., durch welche jene landgerichtliche Verfügung aufgehoben wurde, als gerechtfertiget dar, und es ist dem N. auf seine Beschwerde vom 1. August v. Js. die Abweisung zu eröffnen.

Der k. Regierung wird übrigens gleichzeitig bemerkt, daß die im erwähnten Art. 4 speziell angeführten Lokalbegünstigungen, unter deren Voraussetzung die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze gestattet ist, ausdrücklich nur zum Beispiele enumerirt, und daß daher andere eine wohlfeilere Biererzeugung zulassende Momente von der Berücksichtigung nicht ausgeschlossen seien, wonach denn auch die Angabe, daß N. seinen Hopfenbedarf um einen geringeren als den der Satzbestimmung unterstellten Preis erworben hatte, angemessene Würdigung verdient hätte.

Die k. Regierung wird daher künftighin, insbesondere bei hohem Biersatze dem Interesse des consummirenden Publikums die vorzüglichere Berücksichtigung zuwenden, und die Verleitgebung eines bei genauer Prüfung vollkommen tarifmäßig befundenen Bieres unter dem Satze, in solange eine Gefährdung nicht zu vermuthen ist, immerhin zulassen, nicht minder auch den Wirthen, da sie die Verordnung vom 25. April 1811 nur berechtigt, bei dem Minuto-Verschleiße des Bieres dem Ganterpreise 2 Pfennige Schenkpreis zuzuschlagen, da sie ferner nach Art. 4 Abs. 2 gleichfalls befugt sind, das Bier unter dem Satze verleit zu geben, die Verordnung vom 19. Mai 1825 sie aber selbst verpflichtet, den von den Bräuern erhaltenen Nachlaß an dem Ganterpreise dem Publikum zu Guten kommen zu lassen, das Ausschenken eines tarifmäßigen Bieres unter dem Satze bei Erfüllung der erforderlichen Vorbedingungen nicht untersagen.

München, den 5. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 31,846. **§. 1609.**

(Die polizeiliche Controlle der Quantität und Qualität des Bieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den im bezeichneten Betreffe vom 25. Dezember v. Js. erstatteten Bericht wird der k.

Regierung zur nähern Würdigung der von dem Oberaufschlagamte in dem zurückfolgenden Berichte vom 29. März v. Js. vorgetragenen Bemerkungen Folgendes bemerkt:

2) Bezüglich des Verhältnisses des eingesprengten zu dem trocknen Malze hat eine von dem k. Finanzministerium unter dem 15. September 1829 an sämmtliche k. Regierungen, K. d. F., erlassene Entschließung bereits angeordnet, daß von jedem Schäffel trockenen Malzes ein Metzen mehr zu veranschlagen sei, wonach also das eingesprengte zum trockenen Malze in einem Verhältnisse von 7 zu 6 Metzen bereits angenommen ist.

München, den 8. April 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,986.

§. 1610.

(Die Viktualienpreise in den Garnisonsstädten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

So wurde namentlich wahrgenommen, daß

1) bei der zur Regulirung des Biersatzes stattfindenden Erhebung der Durchschnittspreise der Hopfen- und Gerstenkäufe auf den Schrannen während der Monate Oktober und November keineswegs mit der nöthigen Vorsicht und Wachsamkeit verfahren, und die unrichtigen Preisangaben und Scheinkäufe auf den Schrannen von Seite der Brauer der nöthigen Controle und näheren Prüfung untergeben werden ꝛc. ꝛc.

Was nun

ad 1) Die nachtheiligen Einwirkungen bei Erhebung der Durchschnittspreise, der Hopfen- und insbesondere der Gerstenkäufe betrifft, so ist ein entsprechendes Mittel, um solchen Umtrieben möglichst vorzubeugen, darin gegeben, daß die während der Monate Oktober und November auf den Schrannen geschlossenen Gerstenkäufe, ohne Ausnahme von einer obrigkeitlichen Commission summarisch protokollirt und auf diese Art amtlich constatirt werden.

Bei solchen Maaßnahmen und bei unausgesetzter pflichtmäßiger Wachsamkeit von Seite der Polizeibehörden, wird es nicht schwer werden, unwahren Angaben der Betheiligten schneller auf die Spur zu kommen, und durch strenge Bestrafung der Fehlenden nöthigenfalls mittels temporärer Sperre des Gewerbes, — eine Verminderung und Beseitigung jenen Unfuges herbeizuführen.

Ueberhaupt ist es der Kreisstelle nicht nur unbenommen, sondern es muß sogar als Pflicht derselben angesehen werden, die Angaben der Brauer auch auf andere Weise zu beleuchten und zu prüfen, durch geeignete Vernehmung verläßiger und bedeutender Oekonomen der bezüglichen Gegend die wahren Preise ermitteln zu lassen, und diese mit den besagten Schrannenpreisen und mit den Aufschreibungen der Brauer zu vergleichen, und auf den Grund dieser Erhebungen den wahren Durchschnittspreis zu erforschen.

München, den 25. Mai 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen, mit Ausnahme jener von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 11,611.

§. 1611.

(Den Schenkpreis des Münchner Bieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu beschließen geruht, daß

1) die Gemeindekassa der Haupt- und Residenzstadt München für den Zeitraum von zwölf Jahren von der Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages an die Bräuer für das ausgeführte Bier befreit, und dagegen

2) gestattet werde, das Münchner Bier in allen Theilen von Oberbayern, dann in den an Oberbayern angrenzenden Regierungsbezirken um den durch den Lokalmalzaufschlag erhöhten Münchner Satz, während der Dauer der erwähnten zwölf Jahre bei gehöriger Nachweisung des Ursprunges auszuschenken.

Die k. Regierung wird von diesen allerhöchsten Beschlüssen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, zu deren unverweiltem Vollzuge in dem ihr untergebenen Regierungsbezirke sofort die geeigneten Einleitungen zu treffen.

München, den 15. April 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, von Mittelfranken und von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6314.

§. 1612.

(Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verordnung vom 25. April 1811 Tit. II. Art. 4 (Reggsbl. S. 627. 628) und nach der darauf gegründeten Ausschreibung vom 4. Juni 1826, ferner im Hinblicke auf die Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 Abs. 3 Ziff. 40 ist es den Brauern und resp. den Wirthen nicht gestattet, an die Consumenten das Bier unter dem Gantersatze, und resp. unter dem Schenkpreise auszuschenken, wenn nicht die zuständige Kreisregierung sich vorher von der Erfüllung der verordnungsmäßigen Voraussetzungen und von der tarifmäßigen Güte des Bieres überzeugt und demzufolge die Herabsetzung des Preises bewilliget hat.

Die erwähnte Ausschreibung macht es den Regierungen deßhalb zur speziellen Pflicht, in sämmtlichen Polizeibezirken nur gesundes und pfennigvergeltliches Bier verleit geben zu lassen, zugleich sorgfältig zu wachen, daß das Verleitgeben dieses Getränkes unter dem Satze durchaus nicht stattfinde und eine Bewilligung hiezu nicht ertheilt werde, bis das Vorhandensein der Voraussetzungen, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 Tit. II. Art. 4 bezeichnet werden, genau und vollständig constatirt ist, gegen Contraventionen aber unverweilt einzuschreiten.

Die allerhöchste Verordnung vom 11. November v. Js., das Biersudwesen und den Biersatz im Sudjahre 18⁴⁵/₄₆ betr., hat diese Bestimmungen nicht außer Wirksamkeit gesetzt, sondern nur die Voraussetzungen bezeichnet, unter welchen den Bierbrauern gestattet werden darf, ein geringhaltigeres Bier ausnahmsweise zu erzeugen und gegen eine von der Kreisregierung festzusetzende geringere Taxe zu verkaufen.

Die angeführten Vorschriften der Verordnung vom 25. April 1811 und des Ausschreibens

vom 4. Juni 1826 müssen vielmehr, die Bewilligungen nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 11. November v. Js. ausgenommen, auf das Gewissenhafteste vollzogen werden, um hiedurch in allen Bezirken eine strengere Aufsicht auf die tarifmäßige Beschaffenheit des Bieres herbeizuführen und diejenigen Brauhausbesitzer, welche bei der Gußführung den Bestimmungen der Verordnung vom 25. April 1811 nachkommen, gegen gesetzwidrige Beeinträchtigung ihres Absatzes durch weniger gewissenhafte Gewerbsgenossen zu schützen.

Aus einer vorliegenden verlässigen Anzeige ist nun aber ersehen worden, daß verschiedene Brauer und Wirthe zu Vilshofen und Ortenburg, dann in dem Landgerichte Griesbach sich erlaubt haben, das Bier ganz willkührlich unter dem Satze zu verzapfen, ohne daß die Voraussetzungen der allerhöchsten Verordnung vom 11. November v. Js. vorhanden, oder die vorausgegangenen Nachweisungen der in der Verordnung vom 25. April 1811 Tit. II. Art. 4 bezeichneten unerläßlichen Vorbedingungen dargethan wären.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher angewiesen, zur Abstellung der erwähnten Mißbräuche sowie zur allgemeinen Aufrechthaltung der Kraft und des Ansehens der erwähnten Bestimmungen allerhöchster Verordnungen unverzüglich das Geeignete zu verfügen.

München, den 18. März 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Regierungen, diesseits des Rheins durch Ministerial-Ausschreiben vom 15. April 1846.

Nr. 9226.

§. 1613.

(Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. März l. Js. bezeichneten Betreffs wird die k. Regierung auf die ihr und allen übrigen Kreisregierungen unterm 19. März 1828 zugegangene Entschließung (Döllingers Verordn.-Sammlung Bd. XIII. S. 932) hingewiesen, welche bereits ausgesprochen hat, daß den Polizeibehörden die Dispensation von Satzbestimmungen, die von der vorgesetzten Kreisstelle ausgehen, nicht zustehe, und daß daher die Ertheilung von Bewilligungen zur Verleitgabe des Bieres unter dem Satze nicht in den Befugnissen der Unterbehörden liege.

Dieser Grundsatz ist durch die im Berichte angeführten Entschließungen vom 16. März und 24. April 1830 (Döllingers V.-S. Bd. XIII. S. 935) nicht nur nicht abgeändert, sondern vielmehr indirekte bestätiget worden, indem diese Entschließungen lediglich aus Rücksicht der von der k. Regierung des ehemaligen Rezatkreises in einem Berichte vom 4. Mai 1830 erörterten besonderen Verhältnisse des Sudjahres 18²⁹/₃₀ genehmiget haben, daß von den Kreisregierungen den äußern Polizeibehörden und zwar nur den Distrikts-Polizeibehörden die Ermächtigung ertheilt werde, den Gesuchen derjenigen Bräuer, welche tarifmäßiges Lagerbier (im Jahre 1830) unter dem Satze abzugeben gesonnen seien, bei nachgewiesener Erfüllung der in der Verordnung vom 25. April 1811 festgesetzten Vorbedingungen unverweilt zu willfahren, und dergleichen Verwilligungen alsbald in ihren Polizei-Bezirken öffentlich bekannt zu machen.

Anlangend die Constatirung des Vorhandenseins der verordnungsmäßigen Voraussetzungen für die in Frage stehenden Bewilligungen, so hat dieselbe nicht durch einen abzuordnenden

Regierungs-Commissär, sondern durch die betreffenden Unterbehörden nach Maaßgabe der über die Biervisitationen überhaupt bestehenden Normen Statt zu finden.

München, den 1. April 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

§. 1614.

(Gesetz, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr.)

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Anzahl und der Umfang der in jedem Regierungsbezirke gemäß Art. 16 und 17 Tit. I. der Verordnung vom 25. April 1811 zu bildenden Distrikte, sind von dem zuständigen Ministerium nach Vernehmung der Kreisregierung festzusetzen.

Bei der Bildung der Distrikte sollen jedoch lediglich die Durchschnittspreise der Gerste berücksichtiget werden.

Eine Abänderung der festgesetzten Distrikte darf ohne erhebliche Gründe nicht statt finden.

§. 2.

Für die Gerste sind die höchsten und mittleren Schrannenpreise der Hauptorte des Distriktes zur Grundlage der Ausmittlung der Durchschnittspreise zu nehmen.

Wo Getreidemärkte nicht bestehen, oder auf denselben nur geringe Qualitäten und Quantitäten von Gerste zum Verkaufe kommen, ist der wahre Preis durch Erhebung der Preise an den zunächst gelegenen bedeutenden Schrannen, von welchen die Brauer des Distrikts ihren Bedarf an Braugerste zu beziehen pflegen, dann durch Vernehmung glaubwürdiger Landwirthe und an Eidesstatt verhandgelübdeter Brauer der Hauptorte und Vergleichung ihrer Manualien zu bestimmen.

Die Durchschnittspreise des Hopfens, welche für den Winterbiersatz von den mittleren, für den Sommerbiersatz von den vorzüglicheren Qualitäten des inländischen Hopfens zu ermitteln sind, sollen nach den Aufzeichnungen auf den innerhalb des Kreises gelegenen Hopfenmärkten, und, wo solche nicht bestehen, nach den Preisen der nächstgelegenen Hopfenmärkte unter Berücksichtigung der Angaben glaubwürdiger verhandgelübdeter Brauer und Vergleichung der Extrakte und Manualien dreier der vorzüglicheren in ihrem Produktionsquantum bedeutenderen Bräuhäusern bemessen werden.

§. 3.

Für den definitiven Winterbiersatz haben die Gersten- und Hopfen-Preise während der Monate Oktober und November, für den Sommerbiersatz jene in den Monaten Oktober, November und Dezember zur Grundlage zu dienen.

Diese Preise sind deßhalb von den Distriktspolizeibehörden spätestens bis zum 10. Dezember, und beziehungsweise bis zum 20. Januar zu erheben, und den Kreisregierungen vorzulegen.

§. 4.

Der Satz ist von den Kreisregierungen für das Winterbier spätestens bis zum 20. Dezember, für das Sommerbier längstens bis 1. Februar festzusetzen und auszuschreiben, sodann unverzüglich nach Empfang des Ausschreibens von den Distrikts- und Lokalpolizeibehörden an die Gemeinden und Betheiligten zu verkünden, worauf der Winterbiersatz unmittelbar nach geschehener Publikation zu vollziehen ist.

§. 5.

Für das Winterbier, welches vom ersten Oktober anfangend, bis zur definitiven Satzbestimmung verleit gegeben wird, hat provisorisch der Winterbiersatz des nächstverflossenen Sudjahres fortzubestehen.

§. 6.

Sollte bei dem Beginne des Sudjahres der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen, welcher dem Winterbiersatze des vorausgegangenen Sudjahres zu Grunde lag, notorisch um 2 fl. per Schäffel höher oder niedriger stehen, so ist der provisorische Winterbiersatz um einen Pfennig per Maß zu erhöhen oder zu mindern.

Bei jeder weiteren, zwei Gulden per Schäffel betragenden Verschiedenheit der Gerstenpreise hat eine gleichmäßige Erhöhung oder Minderung des provisorischen Biersatzes einzutreten.

§. 7*).

Gehet der in solcher Weise berechnete Biersatz auf ungerade Pfennige aus, so soll derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werden.

Diese Bestimmung soll außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Hellermünzen ausgeprägt und in den Verkehr gekommen ist.

§. 8.

Wer Bier verleit gibt, welches die Kraft und den Gehalt nicht hat, den es bei der Verwendung der vorgeschriebenen Quantität von Hopfen und Malz haben sollte, wird an Geld um fünf bis fünfzig Gulden bestraft.

Mit gleicher Strafe soll das Verleitgeben verdorbener, oder mit fremdartigen, aber der Gesundheit nicht schädlichen Ingredienzien alterirten Bieres beahndet werden.

Die für solche Fälle außerdem durch die allerhöchste Entschließung vom 18. Mai 1812 mehrere über verschiedene Bestimmungen der Verordnung vom 25. April 1811 bezüglich der Regulirung des Biersatzes im Königreiche entstandene Anstände betreffend, §. 2. Ziff. III. angeordnete Confiscation des Bieres zum Besten des Lokal-Armenfonds bleibt hiebei ausdrücklich vorbehalten.

Wird der Brauer fällig befunden, geringhaltiges, verdorbenes oder mit fremdartigen, aber der Gesundheit nicht schädlichen Ingredienzien alterirtes Bier unter dem Reife an den Wirth oder einen anderen Abnehmer abgegeben zu haben, so finden die Bestimmungen des Tit. II. Art. 17. des Regulativs vom 25. April 1811 Anwendung, auch bleibt die Confiscation jener Biervorräthe, von welchen die Abgabe bewirkt worden ist, nach §. 2. Ziff. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812 vorbehalten.

---

*) Abgeändert 25. Juli 1850. (Siehe unten §. 1623, S. 442.)

§. 9.

Wenn der wegen Verfälschung oder Alterirung des Bieres oder wegen Abgabe verdorbenen Bieres verurtheilte Brauer oder Wirth wegen Unrichtigkeit der technischen Voraussetzungen des Strafbeschlusses den Recurs einlegt, so ist eine neue technische Untersuchung des Gehaltes oder der Güte des Bieres durch andere Sachverständige einzuleiten und die Instruktion nebst Bescheidung des Recurses binnen 6 Wochen von dem Tage der Einreichung gerechnet, bei Vermeidung eigener Haftung der säumigen Behörde für allen durch die Verspätung sich ergebenden Schaden zu bewirken. Die technische Untersuchung der Güte des Bieres ist immer an Ort und Stelle, wo das Bier gelagert ist, zu pflegen, die Untersuchung des Gehaltes kann auch an andern Orten vorgenommen werden.

§. 10.*)

Alle Verträge und Verabredungen der Brauer und Wirthe, welche auf die Bierabnahme Bezug haben, müssen spätestens bis zu Michaelis eines jeden Jahres, oder wenn dieselben im Laufe des Sudjahres abgeschlossen werden, längstens innerhalb acht Tagen nach dem Abschluße bei der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes des Brauers, in standes- oder gutsherrlichen Bezirken bei der zuständigen standes- und gutsherrlichen Polizeibehörde angezeigt, von dieser unverzüglich zu Protokoll genommen und bestätiget werden.

Die Protokollirung hat tax- und stempelfrei zu geschehen.

Alle Verabredungen zwischen Wirthen und Brauern, welche nicht in einem solchen protokollirten Vertrage enthalten sind, haben keine Rechtsverbindlichkeit und begründen für denjenigen, der sich darauf beruft, weder ein Recht zur Klage, noch zur anderweiten Geltendmachung.

§. 11.

Den Bräuhausbesitzern und Wirthen steht frei, Verträge über die Bierabnahme auch für eine beliebige Anzahl von Jahren abzuschließen.

§. 12.

Veränderungen in der Person des Besitzers einer Wirthschaft oder eines Bräuhauses begründen das Recht nicht, das Bräuhaus vor Ablauf des Sudjahres, oder bei realen Wirthschaften des paktirten Termines zu verlassen, oder die bedungene Bierabgabe zu verweigern, insoferne von Seite des Wirthes die vertragsmäßigen Verpflichtungen eingehalten werden.

§. 13.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Oktober 1846 an in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 25. April 1811, namentlich Tit. I. Art. 18, 21, 22, 23, 24, 25; Tit. II. Art. 9., sind nebst der Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 28. Dezember 1831, Abs. III. Ziff. 40. aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 23. Mai 1846.

Gesetzblatt von 1846, S. 81–90.

---

*) Aufgehoben 25. Juli 1850. (Siehe unten §. 1623, Seite 442.)

Nr. 33,601. **§. 1615.**

(Den Vollzug des Gesetzes über die Regulirung des Biersatzes ɛc., insbesondere die Bildung der Distrikte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 31. v. Mts. unter Rücksendung der Verhandlung nachstehende Entschließung erheilt:

Liegt schon in dem Umstande, daß gegen die in dem Regierungsbezirke seit dem Jahre 1839 bestehende Bildung von 5 Biertaxdistrikten von Seite der Brauer in der Stadt Kempten, dann in den Landgerichten Sonnthofen, Füssen und Immenstadt mehrfache und wiederholte Beschwerden laut wurden, die dringende Aufforderung, die nach §. 1. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 vorzunehmende Bildung der Distrikte auf die gesetzliche Grundlage zu bauen, — und ist hiernach anzunehmen, daß die von der k. Regierung nun begutachtete Bildung von 9 Distrikten diese Beschwerden nicht beseitige, so erscheint der Antrag der k. Regierung ausserdem noch aus dem hauptsächlichen Grunde nicht zur Genehmigung des unterfertigten k. Ministeriums geeignet, weil die im Berichte erwähnte nach §. 1. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 vorgeschriebene alleinige Grundlage der Durchschnittspreise der Gerste eben so wenig nachgewiesen ist, als das nach Tit. I. Art. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 zur Bildung von Distrikten weitere Erforderniß der dort bestimmten Preisdifferenz, und weil eine solche Vervielfältigung der Distrikte dem Geiste und der Absicht des Gesetzes widerspricht, und ganz undenkbare Bier-Preisdifferenzen (bis zu 8 Pfennigen unter den einzelnen Bezirken) voraussetzt.

Indem daher an die k. Regierung der Auftrag ergeht, ungesäumt ein neues, auf die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen gebautes Gutachten zu erstatten, mit welchem die nach gesetzlicher Vorschrift erhobenen Durchschnittspreise der Gerste vorzulegen sind, kann derselben nicht unbemerkt gelassen werden, wie dem Gesetze fremde Rücksichten (somit weder Holzpreise noch andere Erwägung) auf die Frage der Distriktsbildung keinen Einfluß üben können.

München, den 26. November 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 35,088. **§. 1616.**

(Den Vollzug des Gesetzes über die Regulirung des Biersatzes ɛc., insbesondere die Bildung der Distrikte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den unterm 15. d. M. in rubr. Betreffe erstatteten Bericht nachstehende Entschließung ertheilt:

Das unter lit. D abgegebene Gutachten, wornach der Regierungsbezirk von Niederbayern in 4 Distrikte eingetheilt werden soll, gründet sich auf die geographische Lage und auf die Verkehrs-Verhältnisse. Die weitere Motivirung deutet zwar auf die Schrannen hin, von denen die Brauer in den einzelnen Distrikten ihren Gerstenbedarf mehr oder minder beziehen. Aber weder mit dem Einen noch mit dem Andern ist die gesetzliche Grundlage gewonnen, mit Anhandnahme welcher nach §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und nach Tit. I. Art 17 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 eine Distriktsbildung stattfinden kann und zu erfolgen hat.

Diese Grundlage bilden lediglich und mit Ausschluß aller sonstigen Faktoren die Durch-

schnittspreise der Gerste, welche in einem gegebenen Bezirke sich so verschieden und abweichend von einander bezeigen müssen, daß der Betrag dieser Verschiedenheit auf die Maß repartirt einen vollen Pfennig auswirft.

Dem Gutachten der k. Regierung kann daher wegen der Abweichung von den allegirten gesetzlichen Bestimmungen die Genehmigung des unterfertigten Ministeriums nicht, vielmehr muß derselben der Auftrag ertheilt werden, ungesäumt ein neues, auf die obenerwähnten Bestimmungen gebautes Gutachten zu erstatten, und mit solchen die nach gesetzlicher Vorschrift gepflogenen Erhebungen über die Durchschnittspreise der Gerste vorzulegen.

München, den 26. November 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 37,427.

§. 1617.

(Vollzug des Gesetzes über die Regulirung des Biersatzes u. s. w., insbesondere die Bildung der Distrikte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 3. d. M. nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Das Gesetz vom 23. Mai l. Js. geht von der Voraussetzung aus, daß die Grundlagen des Tarifs vom 25. April 1811 bei der Berechnung und Festsetzung der Bierpreise überall gleichmäßig in Anwendung gebracht werden sollen.

Deßhalb wird die Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1836*), womit die von dem Tarife vom Jahre 1811 abweichende Berechnung des Biersatzes vorübergehend gutgeheißen wurde, hiemit als dem Gesetze widersprechend außer Wirksamkeit gesetzt, und die k. Regierung beauftragt, von nun an den Tarif von 1811 durchgehends in Anwendung zu bringen.

2) Der neuerlich projektirten Bildung der Distrikte kann die Genehmigung des unterfertigten k. Ministeriums abermals nicht ertheilt werden. Denn abgesehen davon, daß auch die Durchschnittspreise des Hopfens in Computation gezogen wurden, während nach §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai l. Js. für die Distriktsbildung lediglich die Durchschnitts-Preise der Gerste und zwar von den Hauptorten des Distriktes zur Grundlage zu nehmen sind, so sind diese Gerstenpreise von den jüngst abgelaufenen Monaten Oktober und November gar nicht berücksichtiget worden, und wurden nicht die Preise von den Hauptorten zu Grunde gelegt, sondern jene Preise, welche sich in den einzelnen Polizeibezirken im gewöhnlichen Handel und Verkehr herausstellten.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß alle von der k. Regierung gehegten Besorgnisse über abnorme Zusammenstellung der Distrikte schwinden, wenn die Durchschnittspreise von den Hauptorten zu Grunde gelegt werden. Mit Anhandnahme dieser Grundlage, welche zur Gewinnung eines festen Anhaltspunktes auf die Vorjahre ausgedehnt werden kann, hat die königliche Regierung die neue Distriktsbildung vorzunehmen.

---

*) Döll. Band XIII. S. 943.

Diese Distriktsbildung ist mit den Zusammenstellungen der Gerstendurchschnittspreise von den Hauptorten zur Genehmigung vorzulegen.

München, den 17. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 36,765. §. 1618.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Regulirung des Biersatzes, insbesondere die Bildung der Distrikte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 1. d. M. zur Entschließung eröffnet, was folgt:

1) Der angeregte Anstand über die Grundlage für die Durchschnittspreise der Gerste wird die entsprechende Erledigung finden. Bis dorthin haben die Gerstendurchschnittspreise von den Hauptorten der Distrikte zur Grundlage zu dienen.

2) Die Fassung des Absatzes 3 im §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai l. Js. stellt außer Zweifel, daß die Durchschnittspreise des Hopfens nur nach den Aufzeichnungen auf den innerhalb des Kreises gelegenen Hopfenmärkten, in denjenigen Kreisen aber, in denen sich kein Hopfenmarkt befindet, nach den Preisen der nächst gelegenen Hopfenmärkte unter Berücksichtigung der Angabe glaubwürdiger verhandgelübdeter Brauer und mit Vergleichung der Extrakte und Manualien dreier der vorzüglicheren, in ihrem Produktions-Quantum bedeutenderen Bräuhäuser zu bemessen sind.

Es haben daher in jenen Kreisen, in denen sich ein Hopfenmarkt oder mehrere Hopfenmärkte befinden, die für den gegentheiligen Fall vorgeschriebenen Erhebungen und Vergleichungen nicht Platz zu greifen, und es ist dann in dem Kreise, wo nur ein Hopfenmarkt befindlich ist, die Aufzeichnung der Preise von diesen als genügend zu betrachten.

Die k. Regierung wird deßhalb auf den Vortrag des Referenten der Kammer der Abgeordneten (Verh. v. 1846 Beil. Bd. VII. S. 501) mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß bei entstehenden Zweifeln über den Sinn einzelner gesetzlicher Bestimmungen die Vergleichung der bezüglichen Ständeverhandlungen niemals zu unterlassen ist.

München, den 18. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 23,828. §. 1619.

(Die Vorstellung der Brauer zu Nürnberg wegen Regulirung des Biersatzes und Bildung der Taxdistrikte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den am 13. April l. Js. erstatteten Bericht wird unter Rücksendung der Akten nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Zur Berechnung der Durchschnittspreise der Gerste haben sowohl nach Tit. I. Art. 21

der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, als nach den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Schrannenpreise, das ist, die Preise von der Frucht, um welche sie auf den Schrannen ge- und verkauft wird, zur Grundlage zu dienen.

Keineswegs können aber andere, für die Benützung der Schranne, für besondere dort geleistete Dienste rc. zu entrichtende Gebühren, in die Fruchtpreise eingerechnet werden. Deßhalb ist auch die Bitte der Brauer zu Nürnberg um Einrechnung der auf der dortigen Schranne an die Commune zu entrichtenden Gebühr von fünf Kreuzer per Schäffel zu dem Einkaufspreis der Gerste abzuweisen.

München, den 25. September 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 29,158.

§. 1620.

(Die Beschwerde der Brauer zu Bamberg wegen Verkürzung ihrer Mannsnahrung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den am 6. v. M. in rubr. Betreffe erstatteten Bericht wird der k. Regierung unter Rücksendung der Beilagen nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Nach der Verordnung vom 27. März 1805 beginnt das Sudjahr mit dem ersten Oktober.

Mit Hinblick auf den §. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 ist es daher allerdings angemessen, die Erhebung der, bei dem Beginne des Sudjahres bestehenden Durchschnittspreise der Gerste auf den ganzen Monat September auszudehnen, und es kann dieß um so füglicher geschehen, als in der Regel bei dem Beginne des Sudjahres noch Vorräthe von Lagerbier vorhanden sind, so daß die neuen Winterbiere nicht sogleich verschenkt werden.

Da nun die k. Regierung bei Feststellung des provisorischen Winterbiersatzes pro 18⁴⁷/₄₈ von der unrichtigen und unbestimmten Voraussetzung ausging, daß das Sudjahr „im Monate September" beginne, und da die Durchschnittspreise der Gerste mit Einrechnung aller Erhebungen des Monats September sich anders berechnen könne, als bisher geschehen ist, so wird die k. Regierung beauftragt, eine neuerliche Berechnung des provisorischen Winterbiersatzes mit Zugrundelegung der Gerstenpreise vom ganzen Monate September vorzunehmen, auch die allenfallsige Abänderung auszuschreiben, und wie dieß geschehen, umgehend hieher anzuzeigen.

München, den 4. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2091.

§. 1621.

(Das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes rc. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Gesammtbeschlusse der im Jahre 1846 versammelt gewesenen beiden Kammern,

de dato 18. Mai 1846, wurde für den ersten Absatz des §. 2 im Gesetze über die Regulirung des Biersatzes ꝛc. folgende Redaction vorgeschlagen:

„Für die Gerste sind die höchsten und mittleren Schrannenpreise der Hauptorte des Distriktes zur Grundlage der Ausmittlung der Durchschnittspreise zu nehmen."

Bei dem Lithographiren des von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst sanctionirten und unterm 23. Mai 1846 publizirten Gesetzes ist das Versehen untergelaufen, daß die beiden Worte: „der Hauptorte" weggeblieben.

Seine Majestät der König haben nun nach Vernehmung des Staatsrathes die allerhöchste Entschließung dahin zu erlassen geruht, daß das untergelaufene Versehen im Gesetzblatte zu berichtigen, zugleich aber das k. Ministerium des Innern zu beauftragen sei, die betreffenden oberen und unteren Polizeibehörden anzuweisen und anweisen zu lassen, daß zum Behufe der Biersatzregulirung für die Gerste die höchsten und mittleren Schrannenpreise „der Hauptorte" des Distriktes zur Grundlage der Ausmittelung der Durchschnittspreise zu nehmen seien.

Die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins werden daher beauftragt, die nach Obigem erfolgende Berichtigung in geeigneter Weise zu veröffentlichen, sodann bei den Berechnungen der Biertaxen die höchsten und mittleren Schrannenpreise der Hauptorte der gebildeten Distrikte mit Beachtung des zweiten Absatzes im §. 2 des angezogenen Gesetzes der Ausmittlung der Durchschnittspreise zu Grund zu legen.

München, den 7. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 31,899.

§. 1622.

(Die Beschwerde der Brauer zu Bamberg wegen Verkürzung ihrer Mannsnahrung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. Dezember v. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung erwiedert, daß die Kreuzerbeträge bei der Ermittelung der Differenzen in den Gerstendurchschnitts-Preisen zu berücksichtigen sind, da weder im Gesetze vom 23. Mai 1846, noch in der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes betr., eine Bestimmung sich findet, wonach in den Durchschnittspreisen der Gerste die Kreuzerbeträge bei der Ermittelung der Differenzen zwischen dem Current- und Vorjahre zu streichen oder abzurunden wären, und da in dem Tarife vom Jahre 1811 bei den Gerstenpreisen die Kreuzerbeträge wirklich berücksichtigt erscheinen.

Hiernach wird sich die k. Regierung in Zukunft zu achten wissen.

München, den 20. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

§. 1623.

Auszug
aus dem Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850.

C. Besondere Wünsche und Anträge:

§. 39.

Die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum.

I. Den in dem Gesammtbeschlusse vom 13. Juli l. Js. an Uns gebrachten Anträgen beider Kammern entsprechend, ertheilen Wir nachfolgenden Bestimmungen Unsere Genehmigung mit Gesetzeskraft:

1) Der §. 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend, tritt außer Wirksamkeit.

Diese Bestimmung soll auch für alle jene Fälle gelten, welche seit der Publikation des genannten Gesetzes noch nicht rechtshängig geworden sind.

2) Wenn der Biersatz auf ungerade Pfennige ausgeht, so kann die Kreisregierung auf Ansuchen der Betheiligten verfügen, daß derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

Die Bestimmung des §. 7 des erwähnten Gesetzes vom 23. Mai 1846 ist hienach aufgehoben.

Gesetzbl. v. 1850, Nr. 23. Seite 271.

Nr. 21,219.

§. 1624.

(Regulirung des Biersatzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die mit Bericht obenbemerkten Betreffs vom 16. v. M. vorgelegten Akten nebst dem Duplikate der Vorstellung der Brauer zu Bamberg anruhend mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß das Gesuch der Brauer zu Bamberg durch das inzwischen ergangene Regierungs-Ausschreiben vom 17. v. Mts., den definitiven Winterbiersatz pro $18^{51}/_{52}$ betr., (Kreis-Int. Bl. v. Oberfranken Jahrg. 1851 S. 1554 u. ff.) gegenstandslos geworden ist.

Was hiebei die angeregte Frage betrifft, wer unter den Betheiligten im Sinne des §. 39 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850 zu verstehen sei und auf den Antrag welcher Betheiligten hin eine Kreisregierung von der ihr durch diese Bestimmung eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen könne, so wird der k. Regierung erwiedert, daß nach der Absicht dieser gesetzlichen Bestimmung (Vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre $18^{49}/_{50}$ Bd. V. der stenographischen Berichte S. 570 u. 571) wohl nur die Brauer und Wirthe unter dem Ausdrucke: „Betheiligte“ zu begreifen seien und die Kreisregierung nach der Natur der

Sache befugt ist, auch auf das Ansuchen einzelner dieser Betheiligten eines Biertax-Distriktes das ihr eingeräumte discretionäre Recht in Anwendung zu bringen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 14. Jänner 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 876.

§. 1625.

(Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. d. Mts. wird der k. Regierung Nachstehendes erwiedert:

Gemäß Tit. II. Art. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 darf nur jenen Bräuern, welche entweder durch eine bedeutend ausgezeichnete Größe ihrer jährlichen Biererzeugung, oder durch andere vorzügliche Lokalbegünstigungen, als z. B. ganz vortreffliches Wasser, vorzügliche Qualität der Gerste, des Hopfens, ihrer Keller, sich in den Stand gesetzt finden, ihr Bier in Fäßern unter dem festgesetzten Preise anzulassen, dieses gestattet werden; aber auch in diesen Fällen nur unter der weiteren Voraussetzung, daß die Qualität jenes Bieres stets jenen Grad der Güte beibehalte, welcher dem der Berechnung zum Grunde gelegten Gebrauche der Combinations-Artikel entspricht.

Unter letzterer Voraussetzung darf auch den Wirthen gestattet werden, das Bier, falls sie es ihrer Convenienz entsprechend finden, unter dem ausgeschriebenen Satze, resp. dem Schenkpreise auszuschenken.

Nach Inhalt und Fassung dieser Bestimmung, vergl. mit Art. 1 eod. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Verordnung bei den für die Tarifirung überhaupt angenommenen Grundsätzen im Falle einer Verleitgebung des Bieres unter dem Gantersatze (vergl. Art. 1 „unter dem Reife", Bier in Fäßern") die polizeiliche Bewilligung, gerade im Interesse des Publikums von dem Vorhandensein besonderer Verhältnisse abhängig machen wollte, während für die Ausschenkung unter dem Schenkpreise von Seite der Wirthe zunächst nur das Vorhandensein eines tarifmäßigen Bieres im Allgemeinen als Bedingung der zu ertheilenden Bewilligung gefordert wird.

Von einer sorgfältigen Constatirung jener thatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die jeweilige Höhe des Biersatzes nach Ermessen Umgang zu nehmen, und resp. hiebei Moderationen eintreten zu lassen, steht den Vollzugsorganen Angesichts jener bestimmten Normen der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 in keiner Weise zu, und eben so wenig hat die Staatsregierung bei dem pflichtmäßigen und gewissenhaften Vollzuge bestehender Gesetze den unbegründeten Vorwurf irgend zu scheuen, daß sie dem Interesse des consumirenden Publikum gegenüber nur die Gewerbtreibenden schützen wolle.

Es hat daher die k. Regierung vollkommen recht daran gethan, indem dieselbe aus Anlaß der dießseitigen Entschließung vom 12. d. Mts. unterm 15. Jänner sämmtliche Distriktspolizei-Behörden neuerlich aufmerksam gemacht und angewiesen hat, Gesuche um Verleitgabe des Bieres unter dem Satze nach den beiden im Tit. II. Art. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bezeichneten Gesichtspunkten einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und namentlich bei der beabsichteten Verleitgabe unter dem festgesetzten Ganterpreise auf die vorgängige genaue Constatirung

der oben angedeuteten Voraussetzungen und beziehungsweise faktischen Verhältnisse den geeigneten Bedacht zu nehmen.

Von selbst versteht sich hiebei, daß mit und neben diesem Verfahren unausgesetzt und allenthalben auf dem Ausschenken eines in jeder Hinsicht tarifmäßigen Bieres bestanden, periodische Visitation in den Distriften zu diesem Zwecke angeordnet und gegen jeden Contravenienten in letzterer Hinsicht unnachsichtlich eingeschritten werden muß.

München, den 22. Jänner 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ergangen, mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Kenntniß und gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 7355.

§. 1626.

(Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. April d. Js. im bezeichneten Betreffe wird erwiedert, daß die einlangenden Gesuche um die Bewilligung zu Verleitgabe des Bieres unter dem Satze nach wie vor, gemäß den bestehenden Normen von der k Regierung zu bescheiden seien, da die dießseitige Entschließung vom 22. Januar d. Js. eine Aenderung in dieser Hinsicht nicht getroffen hat, sondern nach dem Wortlaute des Abs. 5 nur diejenigen Gesichtspunkte wiederholt hervorhebt, welche vor der Bescheidung bei der näheren Instruktion und vorausgehenden gutachtlichen Prüfung solcher Gesuche von Seite der hiemit beauftragten Distriktspolizeibehörden beachtet werden sollen.

München, den 3. Mai 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

B. Ausschenken alterirten und ungesunden Bieres.

Nr. 31,440.

§. 1627.

(Vorkehrungen gegen die der Gesundheit nachtheiligen Biere in Bayreuth, insbesondere gegen das Spunden des Bieres betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Nach Einsicht der mit dem Berichte vom 6. September v. Js. obenangeführten Betreffes vorgelegten Akten, und in Erwägung, daß von der bräuenden Bürgerschaft in Bayreuth jene Voraussetzungen nicht gehörig beachtet werden, unter denen durch die Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1833*) das Spunden des Bieres gestattet wurde, wird die k. Regierung ermächtigt,

*) Döll. V.-S. Bd. XIII. Thl. II. S. 942.

zu verfügen, daß das bisher in Bayreuth stattgefundene Spunden des Bieres vor dem Ausschenken künftighin ganz unterbleibe, und hat die Beobachtung des deßfallsigen Verbotes mit allem Nachdrucke zu überwachen, sowie überhaupt dafür zu sorgen, daß nur gutes und tarifmäßiges Bier gebraut und verleitgegeben werde.

München, den 25. Jänner 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 31,631. **§. 1628.**

(Die Beschwerde der Brauer in Bamberg wegen Verleitgabe von tarifwidrigem Biere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von den Brauern zu Bamberg gegen die Regierungs-Entschließung vom 13. Okt. v. Js. und beziehungsweise gegen die Verfügung des dortigen Magistrats vom 14. Sept. ejusd. erhobene Beschwerde ergeht nachstehende Entschließung:

1) Nach §. 1 der allerhöchsten Entschließung vom 18. Mai 1812, sowie nach Tit. II. Art. 1 und 5 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 sind die Brauer verpflichtet, das Bier unter dem Reife sowohl als beim Minutoverschleiße immer um die Taxe abzugeben, somit nach Maaßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezember 1847 um den Ganter- oder um den Schenkpreis. Die in den angefochtenen Entschließungen enthaltenen Befehle entsprechen demnach durchaus den einschlägigen Bestimmungen.

2) In Tit. II. Art. 6 und 9 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 ist unzweifelhaft ausgesprochen, daß den Brauern nicht gestattet ist, durch Abbruch an der benöthigten Quantität von Malz oder Hopfen Bier von einer schwachen, mit dem Preise desselben in keinem Verhältnisse stehenden Qualität zu erzeugen, und daß die Erzeugung von Bier, welches der vorgeschriebenen quantitativen Größen an Malz und Hopfen entbehrt, Strafe nach sich ziehe. Ist nun auch der eben angezogene Art. 9 bezüglich des Strafmaaßes durch den ersten Absatz im §. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 abgeändert, so bestehen nichts desto weniger die Obliegenheit der Brauer zur Verwendung der verordnungsmäßig bestimmten Quantitäten der Combinations-Artikel und die Verpflichtung der Polizeibehörden zur Strafeinschreitung gegen die Erzeugung und Verleitgebung von tarifwidrigem Biere fort, und die deßfallsigen Erinnerungen des Magistrats der Stadt Bamberg, sowie der k. Regierung sind um so mehr vollkommen gerechtfertigt, als sie durch die häufigen Klagen über die tarifwidrige Qualität der in der Stadt Bamberg verschenkten Biere veranlaßt wurden.

3) Folgerecht ist den Brauern zu Bamberg auch untersagt, das Bier beim Ausschenken mit Heinslein oder einer andern Flüßigkeit zu vermengen, und der an dieses Verbot geknüpfte Beisatz, daß bei den Biervisitationen eine Vergleichung des Bieres in den Schenkfäßern mit jenem in den Mutterfäßern stattfinden werde, widerstreitet den einschlägigen Vorschriften nur unter der bei Ziff. 4 dieser Entschließung berührten Voraussetzung.

Denn nach diesen Vorschriften, insbesondere nach Tit. I. Art. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 hat der Brauer aus fünf bayerischen Schäffeln trocknen Malzes 35 bayerische Eimer Winterbier und 30 bayerische Eimer Sommerbier zu sieden. So wie nun demselben nicht gestattet ist, aus dieser Größe Malzes mit Verwendung der verordnungsgemäßen Hopfenquantitäten eine größere Quantität Bier zu erzeugen, so ist demselben auch nicht gestattet, hieraus eine geringere Quantität von stärkerer Qualität zu dem Zwecke einzusieden, um bei dem Absatze dieses stärker ein-

gesottenen Bieres die normalmäßigen Quantitäten mittelst Aufgußes von Heinslein oder Wasser zu gewinnen. Denn einerseits würde (selbst wenn es möglich wäre, dem stärker eingesottenen Biere stets diejenige Quantität von Heinslein oder Wasser beizumischen, womit eine dem Tarife entsprechende Menge und Qualität gewonnen würde) das Publikum statt eines in allen Stadien der Fabrikation gehörig erzeugten und behandelten Bieres ein mit fremdartigen Zusätzen verdünntes stärkeres Bier, d. i. ein nicht gehörig bereitetes Getränk erhalten, welches nicht blos eben wegen dieser mangelhaften Zubereitungsweise die Vorzüge eines gut gebrauten Bieres vermissen läßt, sondern nach bekannten Erfahrungen selbst körperliches Unbehagen im Gefolge hat, unter allen Voraussetzungen aber des Merkmales der Pfennigvergeltlichkeit entbehrt. Auf der andern Seite kann der Brauer weder Mangel an Kellern und Faßgeschirr, noch diejenigen Rücksichten für eine derartige Fabrikationsweise geltend machen, welche nach der Ansicht der Beschwerdeführer die Bereitung von Nachbier (Heinslein) in Anspruch nehmen soll. In ersterer Beziehung ist es Sache jedes Brauers, seine Brauerei in demjenigen Umfange zu betreiben, welchen die Gesammteinrichtung des Bräuhauses (somit auch Umfang der Keller, Zahl und Beschaffenheit des Faßgeschirres) und die Absatzgelegenheit zulassen, ohne daß derselbe aber befugt wäre, zur Ersparung an Kellerräumen oder an Fäßern die fragliche verordnungswidrige Manipulation in Anwendung zu bringen. In der zweiten Beziehung kann die den Brauern gestattete — aber nicht obliegende — Bereitung von Nachbier nicht dazu dienen, um mit Benützung desselben Brauzeuges ein verordnungswidriges Fabrikat zu erzeugen, damit dieses Brauzeug noch zum Absieden von Nachbier benützt werden kann. Selbst in dem Falle, daß die Brauer in Bamberg zu der von ihnen angezeigten Bereitungsweise durch den sehr geringen Preis des Heinslein veranlaßt wären, kann dieselbe aus den angeführten Gegengründen nicht länger geduldet werden, und bleibt den Beschwerdeführern überlassen, eine angemessene Erhöhung des Preises des Nachbieres nachzusuchen.

4) Anbelangend die Beschwerde wegen Visitation des Bieres auf den Lager- oder Mutter-Fäßern ist folgender Unterschied zu machen:

a) Die Visitation des Lager- oder Sommerbieres in den Lagerfäßern und Kellern hat nach der allerhöchsten Entschließung vom 18. Mai 1812 (Entschließung VIII. zur zweiten Anfrage) vor dem 30. April eines jeden Jahres zu geschehen, und es liegt in der Natur des Geschäftes, daß der Brauer der Visitations-Commission den Zutritt in alle Keller und die Probung der in allen Lagerfäßern befindlichen Biere gestatte.

b) Wenn der wegen Verleitgebung alterirten Bieres gestrafte Wirth den Brauer angibt, von welchem er das fällig befundene Bier abgenommen hat, so hat nach Tit. II. Art. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 26. April 1811 ungesäumt bei dem Brauer eine Kellervisitation einzutreten, welche ohnedieß die Probung der in den Lagerfäßern befindlichen Biere in sich schließt.

In diesen beiden Fällen kann der Brauer den Zutritt einer Visitationscommission in seine Keller nicht ablehnen.

Es ist aber nirgendwo vorgeschrieben, daß die Visitationscommission eine Vergleichung zwischen den in und außer den Lagerfäßern befindlichen Bieren vorzunehmen habe. Vielmehr ist bei dem Befunde schädlichen Bieres nach Tit. II. Art. 8 der allerh. Verordnung vom 25. April 1811 zu verfahren; bei geringhaltigem Biere aber dient nach Art. 11, lit. b. a. a. O. das zu verwendende Musterbier zur Vergleichung, die Keller-Visitation dagegen hat nur in dem, im Art. 16, l. cit. berührten Falle Platz zu greifen.

5) Die unter den Ziffern 4, 5 und 6 der magistratischen Verfügung vom 14. Septbr. 1847 enthaltenen Anordnungen sind ganz sachgemäß.

Es kann demnach der von den Brauern zu Bamberg gegen diese Verfügung und gegen die bestätigende Regierungs-Entschließung erhobenen Beschwerde mit Ausnahme der unter Ziff. 4 dieser Entschließung berührten Vergleichung der geprobten Biere mit jenem in den Mutter- oder Lagerfäßern keine Folge gegeben werden.

Die k. Regierung hat hiernach unter Rückempfang der Akten die Beschwerdeführer verständigen zu lassen, dem Magistrate der Stadt Bamberg aber zu eröffnen, wie das unterzeichnete k. Ministerium den genauen Vollzug der einschlägigen Vorschriften mit Zuversicht gewärtige, und dem k. Stadtkommissariate unter Mittheilung der an den Magistrat zu erlassenden Entschließung die ununterbrochene Controle des Magistrats mit dem Anhange aufzutragen, daß dasselbe bei fortgesetzten Ueberschreitungen der Biertaxen, sowie fortwährender Verleitgebung geringhaltiger Biere der k. Regierung behufs der weiters nothwendigen Maßregeln Anzeige zu erstatten habe.

München, den 5. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung in ähnlichen Fällen.

Nr. 14.835.

§. 1629.

(Das Spunden des Bieres betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die mit Bericht vom 17. August l. Js. im obenbezeichneten Betreffe vorgelegten Akten anruhend mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß auf die von der brauenden Bürgerschaft zu Bayreuth und St. Georgen gegen das Regierungs-Ausschreiben vom 1. November v. Js. eingelegte Beschwerdevorstellung die Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1833, Nr. 17,313, durch welche das Spunden des Bieres fünf bis acht Tage lang vor dem Ausschenken gestattet wurde, wieder hergestellt werde.

Hiebei ist jedoch darüber auf's Strengste zu wachen, daß nur völlig ausgegohrnes Bier gespundet, jeder Mißbrauch des Spundens verhütet und diese Manipulation insbesondere nicht dazu benützt werde, nicht tarifmäßig gebrautes Bier an das Publikum abzusetzen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und wird hiebei zugleich in Kenntniß gesetzt, daß der Vorstellung der genannten Brauberechtigten deßhalb stattgegeben wurde, weil das fünf bis acht Tage vor dem Ausschenken gespundete Bier hiedurch noch keine der Gesundheit nachtheilige Eigenschaften enthält, dieses Spunden des Bieres gerade in den Theilen des Königreichs, in welchen die Bierfabrikation am Meisten und Schwunghaftesten betrieben wird, allgemein üblich ist, an sich gehalt- und geschmackloses Bier, welches durch Spunden zum Schäumen gebracht wird, ohne allen Zweifel leicht als solches erkannt und beurtheilt zu werden vermag und sohin durch genaue, umsichtige Vornahme der Biervisitationen und Beiziehung verläßiger Bierbeschauer jede allenfallsige Benachtheiligung des Publikums ferne gehalten werden kann.

München, den 30. September 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

C. Uebermäßige Gußführung.

Nr. 38,017.

§. 1630.

(Die Beschwerdevorstellungen der Rentenverwaltungen zu Alteglofsheim, Niedertraubling, Köfering und Sünching wegen Abaichens des Bieres auf der Kühle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 13. November und 13. Dezember v. Js. bezeichneten Betreffes wird der k. Regierung nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Finanzministerium und im Einverständnisse mit demselben erwiedert, daß die Anordnungen des Regierungsausschreibens vom 23. September v. Js. (Kreisintelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg S. 1661), so weit sie eine Theilnahme der Polizeibehörden an dem Abaichen des Bieres auf den Kühlen sowie eine Beahndung der Bräuer mit den in den Artikeln IV. und IX. jenes Ausschreibens festgesetzten Geldbußen, dann eine Abaichung der Lagerfässer bezielen, mit den einschlagenden Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes im Königreiche betreffend, dann vom 18. Mai 1812, mehrere über die Regulirung des Biersatzes entstandene Anstände und Vorstellungen betreffend, nicht im Einklange stehen, und daß daher von deren Vollzug in Folge der hiegegen eingelegten Beschwerden der Betheiligten Umgang zu nehmen sei.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, die Polizeibehörden geeignet anzuweisen, jede ihnen, namentlich durch die Unteraufschläger zukommende Anzeige über zu hohe Gußführung zur unverweilten Einleitung einer nach den Bestimmungen der erwähnten allerh. Verordnungen vom 25. April 1811 Tit. II, Art. 11 und vom 18. Mai 1812 §. 2, Absatz V—IX. zu bemessenden polizeilichen Untersuchung des Gehaltes der betreffenden Biere, dann gegebenen Falles zu einer entsprechenden Einschreitung gegen die betheiligten Bräuer, nach Maaßgabe der mehrerwähnten allerh. Verordnungen vom 25. April 1811 Tit. II. Art. 17 u. vom 18. Mai §. 2, Abschn. II. u. IV. zu benützen.

Hiernach hat die k. Regierung das Geeignete zu verfügen, wozu die Berichtsbeilagen zurückfolgen.

München, den 15. Januar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 17,540.

§. 1631.

(Die Vorstellung des Kämmerers und Oberstlieutenants N., bezüglich der Abaichung des Bräugeschirres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da das obrigkeitliche Aichen der Braupfannen und Braugeschirre gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, und die Polizeibehörden die deßfalls etwa benöthigten Aufschlüsse von den zur Erhebung der Größe und des inländischen Inhaltes der Braupfannen oder sonstigen Braugeschirre durch die allerh. Verordnung vom 29. Mai 1825. Abs. II. (Reg.-Bl. S. 461) und durch die Finanzministerial-Entschließungen vom 31. Okt. 1821, 19. Dez. 1821, und 17. Febr. 1833 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XIII. S. 961 ff.) ermächtigten Aufschlagsuntereinnehmern erholen können, so erscheint die von dem k. Kämmerer und Oberstlieutenant N. bezüglich der angeordneten polizeilichen

Abaichung des Braugeschirres erhobene Beschwerde als begründet, und es ist sohin der Beschwerdeführer alsbald klaglos zu stellen, wozu die mit Bericht vom 9. Juni l. Js. vorgelegten Verhandlungen zurückfolgen.

München, den 12. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

E. Bierbeschau und Biervisitation.

Nr. 16,974.

§. 1632.

(Die Beschwerde des Freiherrn von N. wegen Verkaufs des Bieres unter dem Satze, resp. wegen Rückgabe der in Folge eines solchen Gesuchs erhobenen Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerde des Freiherrn von N. bezeichneten Betreffs wird unter Rückgabe der mit Bericht vom 7. Juli v. Js. vorgelegten Akten zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Durch Art. 4, Tit. II. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 und durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1826, Nr. 7582, ist zwar ausgesprochen, daß eine Verleitgebung des Biers unter dem Satze nur dann zuläßig sei, wenn die Qualität des Bieres stets jenen Grad der Güte beibehalte, welcher dem vorschriftsgemäßen Gebrauche der Combinations-Artikel entspricht, und daß widrigenfalls die gegen die Erzeugung zu schwachen Bieres verhängten Strafen mit aller Strenge vollzogen werden sollen.

Hiedurch ist aber für das unter dem Satze auszuschenkende Bier eine andere Controle und Untersuchung nicht verfügt, als diejenige, durch welche nach Artikel 6—11 Tit. II. der angeführten Verordnung das Publikum gegen Erzeugung eines, seiner Qualität nach mit der Taxe nicht im Verhältnisse stehenden Bieres überhaupt geschützt werden soll.

Diese polizeiliche Aufsicht muß als in den Amtspflichten der Behörden liegend, nach wie vor solchen Tarminderungs-Bewilligungen fortdauern.

Nachdem nun hienach die Untersuchung des im Bräuhause des rc. von N. zu N. erzeugten Biers als eine von irgend einem Gesuche unabhängige polizeiliche Maßregel erscheint, und die im öffentlichen Interesse periodisch vorzunehmenden Bier-Visitationen durch den Amtsvorstand gelegenheitlich vorzunehmen sind, und demselben hiefür keine Diäten passiren, so können auch dem Inhaber des betreffend bezeichneten Bräuhauses hiefür keine Kosten in Anrechnung gebracht werden.

Das k. Landgericht N. ist daher zum Rückersatze der Taren, welche für eine am 12. Februar 1841 zu N. vorgenommene Untersuchung des dortigen Bieres erhoben wurden, anzuhalten, wobei dem abgeordneten Landgerichts-Nebenbeamten der Regreß gegen seinen Amtsvorstand, von welchem er das Commissorium erhielt, vorbehalten bleibt.

München, den 4. März 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 32,962.

§. 1633.

(Die Beschwerde des Magistrates der Stadt N. wegen Verwendung eines rechtskundigen Rathes zu Biervisitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 25. Februar und 5. Dezember v. Js. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung unter Rückschluß der eingesendeten Akten folgende Entschließung ertheilt:

Die Biervisitationen sind von den Polizeibehörden vorzunehmen:

1) in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 24. September 1808, §. 58, und vom 24. Oktober 1808 (Reg.-Bl. S. 2521 u. 2558 ff.) zur Erfüllung der den erwähnten Behörden überhaupt obliegenden Verpflichtung, öftere unvermuthete Besichtigungen der Viktualien zu bewirken;

2) in Folge des Ausschreibens vom 7. August 1807 (Reg.-Bl. S. 1368) und der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 2 Absatz VIII. (Regbl. S. 904) zur Untersuchung des Lager- oder Sommerbieres in den Lagerfäßern und Kellern; dann

3) nach Anleitung der allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 Titel II. Artikel 8 und 11 (Regbl. S. 629, 630) und vom 18. Mai 1812 §. 2 Absatz VII. (Regbl. S. 904) zur Prüfung und Vergleichung der als zu geringhaltig denunzirten oder bei amtlichen Visitationen als zu geringhaltig befundenen Biere.

Ueber die dienstliche Kategorie der Commissäre, welche die sub Ziffer 1 erwähnten Visitationen vorzunehmen haben, besteht eine besondere Anordnung nicht.

In der Erwägung nun, daß diese Visitationen einen eigentlichen Bestandtheil des Untersuchungsverfahrens nicht bilden, welches dem Ausspruche einer Strafe wegen Verfälschung oder Alterirung des Bieres vorordnungmäßig zur Grundlage zu dienen hat, dieselben vielmehr nach dem klaren Wortlaute der angeführten allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 Titel II. Artikel 11 und vom 18. Mai 1812 §. 2 Absatz VII. nur die Einleitung einer solchen Untersuchung geeigneten Falles zu vermitteln haben, so erscheint es nicht als unumgänglich nothwendig, die Leitung der fraglichen Visitationen an die Beobachtung der für das eigentliche Untersuchungsverfahren vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu binden, und es kann sonach auch den Magistraten der den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Städte, im Hinblicke auf den §. 4 der Vorschriften für die magistratische Geschäftsführung vom 21. September 1808, dann auf die Ministerialentschließungen vom 21. Jänner und 21. Juli 1833 so wie vom 29. November 1835 (Döllingers Verord.-Samml. Band XIII. S. 1432 ff.) ohne Bedenken gestattet werden, diese Visitationen durch die Magistrats-Sekretäre oder durch die etwa vorhandenen, hiezu gehörig qualifizirten magistratischen Polizeidiener und Offizianten vornehmen zu lassen, und zwar um so mehr als diese Visitationen in München, schon durch die Allerhöchst genehmigte Instruktion vom 13. November 1812 §. 38 (Reggsbl. S. 1970) den Polizei-Inspektoren übertragen, und sonach der Beobachtung besonderer Förmlichkeiten nicht unterstellt worden waren.

Sollte sich jedoch in solchem Falle ergeben, daß jene für die fraglichen Visitationen verwendbaren oder verwendeten magistratischen Bediensteten die hiezu erforderliche Thätigkeit und Energie nicht besitzen, oder sollten außerordentliche Verhältnisse besondere Gründe dafür an die Hand geben, so liegt es in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 62 Absatz 5 (Reggsbl. S. 1091) unbedingt in den Befugnissen der vorgesetzten Kreisregierung, die Vornahme dieser Visitationen den Mitgliedern der Magistrate zu übertragen und insbesondere hiezu auch gegebenen Falles, die rechtskundigen Magistratsräthe auszuwählen, damit dem Publikum der durch

die einschlagenden Verordnungen und Gesetze zugesicherte Schutz gegen Uebervortheilung in der That gewährt, und nicht durch die Nachlässigkeit des Vollzuges entzogen werde.

In so ferne sonach die königliche Regierung die rechtskundigen Räthe des Magistrates zu N. auch zur Vornahme dieser allgemeinen Visitationen unbedingt und ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines sonstigen hiefür verwendbaren Personales, anhalten will, verdient die von dem Magistrate deßfalls eingelegte Beschwerde um so mehr Berücksichtigung, als solche Besichtigungen, wenn sie von dem beabsichtigten Erfolge begleitet sein sollen, öfters und zu verschiedenen Zeiten vorzunehmen und somit zeitraubend sind, weßwegen deren Uebertragung an die rechtskundigen Räthe allerdings mit der übrigen Geschäftsrepartition bei dem genannten Magistrate nicht vereinbar sein mag.

Die königliche Regierung erhält daher den Auftrag, in dieser Beziehung den Magistrat der Stadt N. klaglos zu stellen, so ferne sich unter dem übrigen Personal ein zur Vornahme dieser Visitationen durchaus qualifizirtes und verlässiges Individuum befinden sollte.

Was dagegen die oben sub Ziffer 2 erwähnte Untersuchung des Lager- oder Sommerbieres in den Lagerfäßern und Kellern betrifft, so muß hiebei sowohl in Ansehung der Qualität als der Quantität ein genaues Protokoll geführt werden, auf welches bei allen später sich ergebenden Straffällen zurückgegangen werden kann. Hienach ist es unerläßlich, daß diese Verhandlungen stets unter Beobachtung der durch die allerhöchste Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 2 Absatz VII. (Reggsbl. S. 904) vorgeschriebenen Förmlichkeiten geführt werden.

Daß aber bei diesem letztern, sub Nr. 3 oben erwähnten Untersuchungsverfahren, auf welches sich auch das Regierungsausschreiben vom 18. September 1839 §. 7 Nr. 4 allein zurückbezieht, die Leitung der Verhandlungen wenigstens von einem Magistratsrathe, und zwar in größeren Städten von einem Rechtskundigen, unbedingt zu übernehmen sei, ergibt sich aus der Erwägung, daß hiernach nach Artikel 11 Titel II. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 ein verlässiger Befund erhoben und in völlig glaubhafter Form zu den Akten constatirt werden muß, wobei wegen seiner wichtigen Folgen sowohl für die Produzenten als die Consumenten eine eben so umsichtige als genaue Behandlung erforderlich ist; dann, daß der §. 10 der Vorschriften über die magistratische Geschäftsführung ausdrücklich vorschreibt, es solle bei der Vertheilung der Geschäfte besondere Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Geschäftsmannes und den Umfang des Geschäftes genommen werden, eben deßhalb aber der Uebertragung der fraglichen Commissionen an die bürgerlichen Magistratsräthe bei den mit rechtskundigen Räthen versehenen Magistraten, wo für die Wahl der zu Committirenden ein freier Spielraum geöffnet ist, das Bedenken entgegen steht, daß dieselbe zumeist zu den betheiligten Gewerbsleuten in einem nicht durchaus unabhängigen Verhältnisse stehen, wozu noch kommt, daß eine Leitung dieser Untersuchung durch das untergeordnete Personal nicht nur dem Wortlaut der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 2 Absatz VII, sondern auch dem im Allgemeinen möglichst zu beobachtenden Grundsatze nicht entsprechen würde, die Commissionen bei Untersuchungen, die eine so schwere Bestrafung der Angezeigten zur Folge haben kann, vorzugsweise nur von denjenigen Mitgliedern der Untersuchungs-Behörde vornehmen zu lassen, welche mit der erforderlichen Rechtskenntniß ausgerüstet sind, um bei der betreffenden Verhandlung alle strafbaren Momente gehörig zu würdigen.

Dem Magistrate der Stadt N. ist demnach auf seine Beschwerdevorstellung vom 14. Februar vorigen Jahres, in soweit hiedurch eine Befreiung der rechtskundigen Räthe von der Vornahme der Besichtigungen des Lager- oder Sommerbieres in den Lagerfäßern und Kellern, dann von der Leitung der zuletzt erwähnten Untersuchungsverhandlungen beabsichtiget ist, die Abweisung zu eröffnen.

Anlangend die gleichzeitig gestellte Anfrage, in wie ferne den Landgerichtsfunktionären die

Vornahme der Biervisitationen übertragen werden kann? so wird der königlichen Regierung erwiedert, daß die sub Nr. 1 erwähnten Visitationen von denselben zwar in einzelnen Fällen und insoweit solches ohne Nachtheil für die Sache und ohne Schwächung des Ansehens mit welchem alle amtlichen Handlungen stets umgeben bleiben sollen, vorgenommen werden können, daß aber denselben die selbstständige Leitung der Verhandlungen bei der Untersuchung des Lager- oder Sommerbieres in den Lagerfäßern und Kellern, so wie der durch die mehrangezogenen allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 2 Absatz VII. vorgeschriebenen Untersuchungsverhandlungen gemäß dem Wortlaute jener Verordnungsbestimmung und im Rückblick auf die vorstehenden Bemerkungen um so weniger übertragen werden dürfe, als das in dem Regierungsberichte vom 25. Februar vorigen Jahres deßfalls angeregte Bedürfniß in Folge der mittlerweile eingetretenen Aufstellung zweiter Nebenbeamten bei den größeren Landgerichten von Unterfranken und Aschaffenburg nicht mehr besteht.

München, den 14. Jänner 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 13,624.

§. 1634.

(Die Beschwerdevorstellung der Bierbrauer zu N. wegen viktualienpolizeilicher Ueberwachung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht vom 20. Jänner laufenden Jahres bezeichneten Betreffs wird die königliche Regierung angewiesen den Bierbrauern zu N. auf ihre Eingabe vom 3. August vorigen Jahres eröffnen zu lassen:

1) daß die Anordnung oberpolizeilicher Viktualienvisitationen durch ein Collegialmitglied der königlichen Regierung in den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 17. Dezember 1825 §. 62 Absatz 5 (Reggsbl. S. 1091) und vom 15. September 1818 §. I—IV, VII und IX. (Ges.-Bl. S. 617 ff.) dann des revidirten Gemeinde-Edicts §. 127 vollständige Rechtfertigung finde und daher der hiegegen eingelegten Beschwerde eine Folge nicht gegeben werden könne;

3) daß dem Gesuche, die Untersuchungen des Biergehaltes lediglich mit der Bierwage vornehmen zu lassen, im Hinblicke auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1812 §. 2 Absatz VI. (Reggsbl. S. 904) eine Folge nicht gegeben werden könne.

München, den 15. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,258.

§. 1635.

(Die Beschwerde der brauenden Bürgerschaft zu N. gegen die Strafverfügungen des dortigen Magistrats wegen schlechter Biere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. März vorigen Jahres bezeichneten Betreffs erhält die königliche Regierung den Auftrag der brauenden Bürgerschaft zu N. eröffnen zu lassen, daß das am 6. Oktober 1843 gestellte Gesuch, bei der beginnenden Brauzeit einige Normalbiere unter polizeilicher Aufsicht

einsieden und ihren Gehalt zur Norm aller übrigen tarifmäßigen Biere zu erheben, zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden sei.

München, den 21. September 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 28,510. **§. 1636.**

(Die Vorstellung der Brauer in N. wegen Bestellung der Bierbeschauer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königliche Regierung wird in Erwiederung auf den am 30. vorigen Monats erstatteten Bericht unter Rücksendung der Akten beauftragt, den Brauern in N. auf die in ihrer Vorstellung vom 16. September laufenden Jahres vorgetragenen Bitten um die Bestellung von brauverständigen Bierkiesern und um die Zuziehung von drei Bierkiesern zu den Biervisitationen die Abweisung eröffnen zu lassen, da durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 die Bestimmung in Titel II. Artikel 11 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 nicht außer Wirksamkeit gesetzt, und eine besondere Vorschrift über eine technische Befähigung der Bierkieser nicht ertheilt wurde, so daß mit der im §. 9. des angezogenen Gesetzes berührten „technischen Untersuchung" nur die nach Titel II. Artikel 11 der allegirten allerhöchsten Verordnung angeordnete Probe bezeichnet werden konnte, und da die von denselben Brauern unter derselben Gesetzesherrschaft im Jahre 1833 vorgebrachten ganz gleichen Bitten durch die Entschließung des unterzeichneten königlichen Ministeriums vom 8. April 1834 bereits abgewiesen wurden.

Da übrigens aus der Beilage zu dem Berichte des Magistrats der Stadt N. zu entnehmen war, daß der mit den Biervisitationen beauftragte Polizeioffiziant N. durch eine vorgreifende Probung der Biere die Vermuthung gegen sich, und die Beschwerde der Brauer theilweise hervorgerufen zu haben scheint, so hat die königliche Regierung über dessen künftiges Verhalten die erforderliche Belehrung eintreten zu lassen.

Demselben wird hiebei, weil angenommen werden muß, daß der benannte Polizeioffiziant auch die Visitation der Lagerbiere vornehme, diejenige Entschließung abschriftlich zur Wissenschaft und Nachachtung zugefertigt, welche am 14. Januar 1844*) auf die Beschwerde des Magistrates der Stadt N. wegen Verwendung eines rechtskundigen Magistratsrathes zu Biervisitationen von dem unterzeichneten k. Ministerium erlassen wurde.

München, den 19. November 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 29,221. **§ 1637.**

(Die Beschwerde des Herrn Fürsten von N. wegen der durch den Magistrat der Stadt N. vorgenommenen Bier-Visitation, insbesondere wegen Beiziehung des Unteraufschlägers zu diesen Visitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerde des Herrn Fürsten von N. im obenbezeichneten Betreffe ergeht nachstehende Entschließung. Nach Titel II. Artikel 11 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811

---

*) Siehe §. 1633 S. 450.

sind zu den Biervisitationen in den Städten die Bierbeschauer, und in den Landgemeinden die Gemeindevorsteher beizuziehen, und mit ihren Erklärungen über die Qualität des geprobten Bieres zu vernehmen. Ist schon durch diese Bestimmung einerseits außer Zweifel gestellt, durch welche Individuen die zu visitirenden Biere gekieset werden müssen; so kann anderseits aus dem Mangel eines Verbotes der Zuziehung von Unteraufschlägern zu den Biervisitationen (selbst wenn ein solches aus obiger Bestimmung nicht abzuleiten wäre) nicht gefolgert werden, daß diese Zuziehung statthaft sei, da jene Obliegenheiten, welche den Unteraufschlägern bezüglich des Betriebes der Brauereien so wie hinsichtlich der Qualität der Biere zugewiesen sind, von den Funktionen der Brierkieser wesentlich abweichen, und die dienstlichen Verhältnisse der Unteraufschläger selbst nicht ihre Verwendung als Bierkieser zulassen.

Es erscheint daher das Verfahren der königlichen Regierung des vormaligen Rezatkreises, indem dieselbe in ihrer Entschließung vom 6. Juli 1829 ausgesprochen, daß an der Beiziehung des Unteraufschlägers zu den Biervisitationen vollkommen recht geschehen sei, so wenig begründet, als die Entschließung der königlichen Regierung vom 4. Dezember 1844, womit dem fürstlichen Herrschaftsgerichte N. die Zuziehung des Unteraufschlägers zu den damals angeordneten Biervisitationen anbefohlen wurde, und jene vom 21. Februar laufenden Jahres, womit diese Beiziehung abermals gebilligt wurde. Denn es kann einmal der Umstand nicht entscheiden, daß von den Unteraufschlägern ein höherer Grad der Sachkenntniß angenommen werden muß; zum andern kann aus den, den Unteraufschlägern nach ihrer Instruktion zustehenden Obliegenheiten die Zuziehung zu den Bier-Visitationen nicht abgeleitet werden, — und es läßt endlich die Finanzministerial-Entschließung vom 17. Februar 1833 (selbst wenn sie den Polizeibehörden für fragliche Fälle als Norm zu dienen hätte) die Auslegung nicht zu, als sei die Zuziehung von Unteraufschlägern zu Biervisitationen deßhalb zulässig, weil jene Entschließung den Unteraufschlägern lediglich die selbständig vorzunehmenden Biervisitationen untersagt.

Aus allen diesen Erwägungen ist die Beschwerde des Herrn Fürsten von N. als Besitzer des fürstlichen Brauhauses in N. gegen den Absatz 1 der Regierungsentschließung vom 21. Februar laufenden Jahres als begründet zu erkennen, und wird deßhalb der königlichen Regierung der Auftrag ertheilt, nicht nur den Herrn Beschwerdeführer und das fürstliche Herrschafts-Gericht N., sowie durch dieses den dortigen Magistrat zu verständigen, sondern auch durch lithographirtes Ausschreiben allen Polizeibehörden die Zuziehung von Unteraufschlägern mit dem Beisatze zu untersagen, daß in deren sonstigen Funktionen hiedurch keine Aenderung oder Modifikation eintreten kann, und die zu erlassende Entschließung der königlichen Regierungs-Finanzkammer mitzutheilen. Die mit Bericht vom 28. Mai laufenden Jahres eingesendeten Akten folgen zurück.

München, den 25. November 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.

Mitgetheilt der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., zur gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 32,714.

§. 1638.

(Die polizeiliche Untersuchung gegen den Brauer N. zu N. wegen Bierverfälschung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Indem der königlichen Regierung die mit Bericht vom 20. Oktober 1846 rubrizirten Betreffs vorgelegten Akten und Beilagen hieneben zurückgeschlossen werden, wird derselben auf ihre Anfrage

wegen Anwendung der Fuchs'schen Hallymetrischen Bierprobe bei Bieruntersuchungen erwiedert, daß die durch die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811, Titel II. Artikel 11, vorgezeichnete Probe in Bezug auf die Prüfung des Biergehaltes bis zur anderweitigen gesetzlichen Bestimmung maaßgebend bleibt. Sofern es sich aber um Untersuchung einer Bierverfäschung handelt, erscheint jede Bierprobe als zuläßig, wodurch die Bestandtheile des Bieres auf chemischem Wege ermittelt werden.

Insbesondere gewährt die vollständige Hallymetrische Bierprobe außer der genauen Gehalts-Bestimmung noch Erscheinungen, aus welchen sich sichere Schlüsse über die Beschaffenheit des Hopfens, des Wassers, etwaiger fremdartiger Zusätze, des Klebergehaltes u. s. w. ziehen lassen.

München, den 29. Dezember 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.

F. Doppelbier.

Nr. 14,635. §. 1639.

(Die Verleitgebung von Luxusbier unter dem Namen Bock, Porter, Salvator- oder Doppelbier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 24. vorigen Monats wird der königlichen Regierung unter Rückschluß der Beilagen desselben Nachstehendes erwiedert:

Die Verleitgebung eines Doppelbieres unter dem Namen Bock- und Salvatorbier um einen den Biersatz übersteigenden Preis, von Seite des königlichen Hofbräuhauses zu München und des vormaligen Paulaner Bräuhauses in der Vorstadt Au, beruht auf besonderen in altem Herkommen begründeten allerhöchsten Ausnahmsbewilligungen, und es ist das Ausschenken dieser Biere ausdrücklich an bestimmte Zeiten und Lokalitäten gebunden.

In Ermanglung solcher besonderer Berechtigung sind die Bierbrauer und Wirthe durch ihre Concession lediglich zur Verleitgabe von Bier nach Maaßgabe der über die Bierfabrikation bestehenden allgemeinen Verordnungen befugt, wie solches bereits in der älteren Gesetzgebung nach Inhalt des Cod. civ. Anmerkungen zu P. II. Cap. 8, §. 23, Ziff. 3 Lit. c. und Ziff. 14 anerkannt war und neuerlich durch allerhöchste Entschließung vom 14. Juni 1808 (Döllingers Verordn.-Sammlg. Bd. XIII. Thl. 2, §. 776) sowie durch Entschließungen vom 15. Jänner 1816 und 14. Jänner 1821 (ibidem §§. 721 und 777) ausdrücklich ausgesprochen wurde.

Die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811 verbietet nun Titel II. Artikel 5 unbedingt jedes Ausschenken von Bier über den tarifmäßigen Satz und es wurde diese Bestimmung durch jene unter Ziffer III. der Verordnung vom 19. Mai 1825 in keiner Weise abgeändert, da auch diese das gewöhnliche, das ist das nach dem Tarife von 1811 gebraute Bier an die Satz-Einhaltung bindet, Brauer und Wirthe aber, wie oben bemerkt, ohne besondere Berechtigung zu Verleitgabe eines andern als dieses gewöhnlichen Bieres nicht befugt sind.

Die königliche Regierung wird hienach beauftragt, das Ausschenken von Bier über dem tarifmäßigen Satze, insolange nicht von Seite eines Brauers oder Wirthes eine besondere Berechtigung hiezu nachgewiesen, beziehungsweise auf dießfallsiges Gesuch ausnahmsweise Allerhöchst bewilliget

sein wird, unter keinem Vorwande zu gestatten, und die Polizeibehörden zu durchgreifender Aufrechthaltung des festgestellten Biersatzes anzuweisen.

München, den 16. Juli 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nr. 19,740. §. 1640.

(Die Verleitgebung von Luxusbieren, unter dem Namen Bock, Porter, Salvator- oder Doppelbier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 23. Juli dieses Jahres wird der königlichen Regierung erwiedert, daß

2) die Distriktspolizeibehörden, welchen die Verleihung von Wirths-Concessionen zusteht, auch befugt seien, den Wirthen die Bewilligung zum Ausschenken von Bock- und Salvator-Bier, deren Fabrikation Allerhöchst gestattet ist, unter jenen Voraussetzungen zu erlauben, welche Mißbrauch und Verleitgebung anderer von Nichtberechtigten erzeugten Doppelbiere ausschließen, für Bock- und Salvatorbier aber eine amtliche festgestellte Taxe nicht bestehe.

München, den 11. September 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regiernng von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., ergangen.

Nr. 31,117. §. 1641.

(Die Erzeugung und Verleitgebung von stärkerem als dem tarifmäßigen Biere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuester Zeit der Fall vorgekommen, daß ein Brauer stärkeres Bier nach Art des englischen Ale braute und verschenkte, ohne die allerhöchste königliche Bewilligung für das Eine oder das Andere erlangt zu haben. Da nun die Erzeugung von tarifmäßigem Biere nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 die Regel bildet, demnach auch kein Brauberechtigter befugt ist, stärkere Biere, z. B. englisches Ale, Porter, Luxusbier, Doppelbier, Bock, Salvatorbier ohne allerhöchste Bewilligung zu fabriziren; so haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu befehlen geruht, daß zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse den Brauberechtigten die geeignete Eröffnung gemacht werde.

Die königliche Regierung wird daher beauftragt, mittelst Ausschreibung durch das Kreis-Intelligenzblatt sämmtliche untergeordnete Polizeibehörden anzuweisen, sämmtliche Brauberechtigte hienach verständigen zu lassen.

München, den 5. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, ergangen.

Nr. 4,100.

§. 1642.

(Die Taxen von den, unter der Benennung „Doppelbier“ eingebrauten stärkeren Bieren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Brauer N. zu N. hatte in Folge allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, die Erlaubniß erhalten, ein stärkeres Bier unter der Bezeichnung „Doppelbier“ im Sudjahre 18⁴⁶/₄₇ zu erzeugen, und um die von der besagten Kreisstelle festgesetzten Taxe verleit zu geben. Bei dem Absatze solchen Bieres außer der Stadt N. ergab sich der Mißstand, daß dasselbe von den Schenkberechtigten um beliebigen, die von der zuständigen Kreisregierung gesetzte Taxe mitunter weit überschreitenden Preis minutirt wurde. Auf deßfallsige Anfrage ist am 21. April vorigen Jahres diejenige Entschließung an die königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassen worden, welche den sämmtlichen königlichen Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins beifolgend in Abschrift und mit dem Anhange zugefertigt wird, daß die hierin ausgesprochenen Direktiven bezüglich aller stärkeren, unter der Benennung „Doppelbier“ eingesottenen Biere, insoweit für einzelne Brauer die unerläßliche allerhöchste Genehmigung zur Erzeugung und Verleitgebung eines solchen in Mitte liegt, in Anwendung zu kommen haben, wornach bei dem Absatze von Doppelbier im Wohnorte des Brauberechtigten und außerhalb desselben nur die von der zuständigen königlichen Regierung gesetzte Taxe erhoben werden darf.

Im Vollzuge dessen haben diejenigen Kreisregierungen, in deren Bezirken mit allerhöchster Genehmigung Doppelbier erzeugt und minutirt wird, die für jedes Sudjahr zu setzende Taxe durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen und den übrigen Regierungen diesseits des Rheins mitzutheilen, die untergeordneten Polizeibehörden aber anzuweisen, die Einhaltung dieser Taxe genauest zu überwachen.

München, den 18. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Abdruck.

Nr. 9,322.

(Das Ausschenken des N'schen Doppelbieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 7. dieses Monats unter Rücksendung der Beilage erwiedert, was folgt:

Seine Majestät der König haben dem Brauer N. zu N. die widerrufliche Erlaubniß zu ertheilen geruht, stärkeres Bier zu brauen, für welches von der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, eine angemessene höhere Taxe festgestellt wird. Hiernach ist jedem Zweifel entrückt, daß das von N. gebraute stärkere Bier der Taxe unterliegt, und es kann dieses Bier durch die beliebige Bezeichnung „Doppelbier“ oder „Luxusbier“, der Taxfreiheit nicht anheim gegeben werden. Ist aber jenes Fabrikat der Taxe unterworfen, so ist diese Taxe auch wie bei den übrigen taxirten Bieren bei dem auswärtigen Absatze einzuhalten.

Die königliche Regierung hat hiernach die Anfrage des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt München zu bescheiden, und demselben zu bemerken, daß bei der in dem Ausschreiben der

königlichen Regierung enthaltenen Eröffnung über die Festsetzung einer Taxe von 8 kr. für das N'sche Bier das Verhalten der Polizeibehörden bei Abweichung von dieser Taxe von selbst vorgezeichnet war.

München, den 21. April 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

Nr. 29,937.

§. 1643.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von Doppelbier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Befugniß Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, jedem Brauer versuchsweise auf ein Jahr*) unter nachstehend bezeichneten Beschränkungen freizugeben geruht.

1) Der Doppelbier fabrizirende Brauer hat das hiefür bestimmte Malz auch in der Malz-Polette als solches zu benennen, so daß der Polizeibehörde die Möglichkeit gegeben ist, die Gußführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falls zu prüfen.

2) Auf Rückvergütung des Malzaufschlages von exportirtem Luxusbier hat der Fabrikant zu verzichten.

Die königliche Regierung erhält den Auftrag, diese allerhöchste Entschließung durch das Kreis-Intelligenzblatt zu veröffentlichen.

München, den 19. Dezember 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

G. Nachbier.

Nr. 31,846.

§. 1644.

(Die polizeiliche Controle der Quantität und Qualität des Bieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den im bezeichneten Betreffe vom 25. Dezember vorigen Jahres erstatteten Bericht wird der königlichen Regierung zur nähern Würdigung der von dem Oberaufschlagamte in dem zurückfolgenden Berichte vom 29. März vorigen Jahres vorgetragenen Bemerkungen Folgendes bemerkt:

1) Eine nähere Bestimmung des Verhältnisses des aus einem Schäffel trockenen Malzes zu erzeugenden Gelägers und Nachbieres ist, in so lange die allerhöchste Verordnung vom

---

*) Gleiche Bewilligung unter denselben Bedingungen wurde auch durch Entschließungen vom 28. Dezember 1849 Nr. 25,155, 27. November 1850 Nr. 19,208, 21. Dezember 1851 Nr. 20,629 und 19. November 1852 Nr. 18,973 für die Jahre 1850, 1851, 1852 und 1853 ertheilt.

28. April 1811 in Kraft besteht, unzulässig, weil diese Nebenbenutzung den Bierbrauern gemäß Artikel 12 dieser Verordnung ohne Einschränkung freigegeben ist.

München, den 8. April 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3,038. §. 1645.

(Den Preis des Nachbieres, insbesondere in der Stadt Bamberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Brauer in der Stadt Bamberg lassen in der Beschwerde, welche sie unterm 5. November 1847 gegen die Regierungsentschließung vom 13. Oktober vorigen Jahres in Betreff des Verleitgebens von Bier erhoben haben, unter Anderem auch herkommen, daß sie durch den geringen Preis des Nachbieres — Heinslein zu zwei Pfennig per Maß gezwungen seien, stärkeres Bier einzusieden, um das hiebei verwendete Brauzeug sodann wieder für das Nachbier benützen zu können.

Wenn nun gleich nach §. XXVIII. des Mandates vom 8. Juli 1807 über die Malzaufschlagsgefälle der Betrieb des Biersudwesens, somit auch jener des Nachbieres, so lange dessen Bereitung gestattet ist, ganz der freien Anordnung, Einsicht und Convenienz der Brauer anheimgegeben ist, so liegt nichts desto weniger die Verpflichtung in Mitte, allen Abweichungen von jenen Vorschriften möglichst zu begegnen, welche die Brauer bezüglich der Abgabe von tarifmäßigen Bier beachten sollen. Ist nun die Eingangs erwähnte Angabe der Brauer über den Preis des Nachbieres richtig, so liegt zwar hierin kein Grund, ihnen irgend ein Zuwiderhandeln gegen die zu beachtenden Vorschriften nachzusehen. Auf der andern Seite ist jedoch wohl in Erwägung zu ziehen, ob die Brauer im Stande sind, bei einem Preise von 2 Pfennig per Maß Nachbier sieden zu können, ohne zu anderen unstatthaften Manipulationen ihre Zuflucht nehmen zu müssen, welch' letztere um so schwerer zu unterdrücken sind, wenn Billigkeitsgründe den Brauern zur Seite stehen.

Die königliche Regierung wird daher beauftragt, den Magistrat der Stadt Bamberg darüber mit Gutachten zu vernehmen, ob mit Rücksicht auf alle einflußreichen Verhältnisse (worunter einerseits das Bedürfniß von Nachbier für die ärmeren Einwohner und andererseits die Rücksicht auf die zur Ungebühr des größeren Theiles der Bevölkerung stattfindenden unzulässigen Verwendungen von Nachbier zählen) eine solche Erhöhung des Preises des Nachbieres einzutreten habe, welche von den ärmern Einwohnerklassen ohne Ueberbürdung bestritten werden kann, das übrige Publikum vor unstatthafter Verwendung des Nachbieres besser schützt, und die von den Brauern behauptete Nothwendigkeit fraglicher Abweichung von den zu beachtenden Vorschriften beseitigt? und sodann über die Beibehaltung des bisherigen Preises des Nachbieres oder über dessen Erhöhung Beschluß zu fassen.

München, den 5. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung in ähnlichen Fällen.

H. Hopfenverschlechterung.

Nr. 15,880. §. 1646.

(Die Anwendung der Hopfenpresse beim Bierſieden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch angestellte Versuche und eingeholte Gutachten dargethan ist, daß die durch starkes Auspressen des gekochten Hopfens erhaltene Flüssigkeit von der gewöhnlichen durch das Kochen des Hopfens gewonnenen Würze merklich verschieden sei, und ein von dem gewöhnlichen Biere abweichendes Getränk liefern, sowie daß dabei durch das Zerquetschen der zwischen den Deckblättern des Hopfens befindlichen ölig-resinösen Körner oder der Gefässe und Zellen der Hopfenblätter, selbst in das Bier Substanzen gebracht werden können, deren Genuß die Gesundheit gefährdet, so wird das unterm 4. September 1836 erlassene provisorische Verbot des Gebrauches der Hopfenpresse bei der Bereitung des Bieres hiemit definitiv erneuert, und der k. Regierung dessen sorgfältige und nachträgliche Handhabung aufgetragen.

München, den 18. August 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

XIV. Branntwein.

Nr. 18,840. §. 1647.

(Die Einführung einer Normal-Branntweinwaage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu beschließen geruht:

1) daß der Alkoholmesser von Tralles in Verbindung mit der von der k. Akademie der Wissenschaften konstruirten Tafel allgemein als Normal-Branntweinwaage eingeführt werde;

2) daß diese Instrumente vor dem Gebrauche der Prüfung der k. Akademie der Wissenschaften unterworfen und mit dem Stempel derselben versehen werden sollen;

3) daß der Steinheil'sche Gehaltmesser zum gleichzeitigen Gebrauche im Verkehre nach Anleitung der k. Akademie der Wissenschaften empfohlen werde.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, diese allerhöchste Anordnung ungesäumt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, die Verfertiger jener Instrumente wegen der bei der königlichen Akademie der Wissenschaften vor deren Absatz zu bewerkstelligenden Prüfung und Stempelung zur genauesten Beobachtung anzuweisen, und die Polizeibehörden zu beauftragen, darüber zu wachen, daß gehörig gestempelte Branntwein-Waagen und nur solche im Verkehre gebraucht werden.

Da der gleichzeitige Gebrauch des Steinheil'schen Gehaltmessers, für dessen Ausführung dem Erfinder am 3. Februar 1841 ein Privilegium auf 3 Jahre verliehen worden ist, (Regierungsblatt 1841, Seite 229) nicht geboten, sondern zu Controlirung des Gehaltes und der Aechtheit der Flüssigkeit lediglich empfohlen werden soll, so bleibt es denjenigen, welche sich in den Besitz dieser optischen

Gehaltsprobe setzen wollen, überlassen, sich an den Inhaber des Privilegiums oder an diejenigen zu wenden, welchen derselbe entweder die Verfertigung oder den Absatz dieses Instrumentes, oder beides zugleich übertragen hat.

München, den 16. August 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J, also ergangen.

Nr. 28,736.

§. 1648.

(Die Einführung einer Normal-Branntweinwaage betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königliche Akademie der Wissenschaften hat zum Vollzuge der zu Folge Ministerialausschreibung vom 16. August dieses Jahres Allerhöchst angeordneten Einführung einer Normal-Branntweinwaage eine Anzahl solcher Instrumente anfertigen lassen, welche nunmehr bei der königlichen Akademie oder bei dem von ihr aufgestellten Commissionäre bezogen werden können.

Dieses ist zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Was den Bedarf der Distriktspolizeibehörden betrifft, so wird die k. Regierung ermächtiget, diese Instrumente auf Rechnung ihrer Regiemaxima jedoch ohne Ueberschreitung derselben anschaffen zu lassen. Hiebei wird jedoch der Beurtheilung der königlichen Regierung überlassen, welche Behörden in dem Falle sich befinden, der Normal-Branntweinwaage zu bedürfen.

München, den 31. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche königliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Sechster Abschnitt.

Sicherheit des Eigenthums.

I. Sicherung des Eigenthums gegen Angriffe der Menschen.

Dasjenige, was die polizeiliche Sicherung des Eigenthums überhaupt gegen Diebstahl und Betrug betrifft, findet sich im zweiten Theile des XIII. Bandes der älteren Döllinger'schen Sammlung S. 981—992 zusammengestellt.

Was die Sicherung des Eigenthums und Gewinns an Gewerbs- und Fabrikserzeugnissen gegen Nachahmung der Fabrikzeichen betrifft, befindet sich im XXVII. Bande dieser fortgesetzten Sammlung unter dem IV. Abschnitte: „Handel," Tit. I. Cap. I. S. 728—731.

Was die Sicherung des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung (des Autorenrechts) betrifft, wurde nach dem Vorgange Döllingers im XIV. Bande III. Theile der ältern Sammlung unter dem Abschnitte: „Gewerbe," Cap. 5. IV. B Seite 1508—1517, eben so in dieser fortgesetzten Sammlung unter den nämlichen Haupt- und Unterrubriken S. 664—673 des XXVII. Bandes eingestellt und ist dort zu vergleichen.

II. Sicherung des Eigenthums gegen schädliche Elementar-Ereignisse.

A. Gegen Wasserschaden.

§. 1649.

(Die Erlassung einer Flußreinigungs-Ordnung für Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat sich in Berücksichtigung des wichtigen Einflusses, welcher eine sorgfältige Aufsicht über die Gewässer auf die Landwirthschaft, den Handel und die Gewerbe äußert, veranlaßt gesehen, eine Flußreinigungs-Ordnung für Oberfranken zu erlassen, und dieselbe dem königlichen Ministerium des Innern zur höchsten Bestätigung vorzulegen.

Nachdem diese durch höchstes Rescript vom 15. laufenden Monats nunmehr erfolgt ist, so wird dieselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, nunmehr die genaue Befolgung dieser Flußreinigungs-Ordnung zu verfügen und zu überwachen.

Hiebei werden die Bau-Inspektionen Oberfrankens unter Bezugnahme auf §. 29 nachstehender Fegeordnung angewiesen, den dortselbst angegebenen Bestimmungen zu entsprechen.

Bayreuth, den 21. Januar 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen von Oberfranken.

Abdruck.

Reinigungs-Ordnung

für die Flüsse und Bäche in dem Regierungs-Bezirke Oberfranken.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Verpflichtung zur Reinigung der Fluß- und Bachbette richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, giltigen Observanzen oder sonstigen Privatrechtstiteln. Wenn dieselbe von irgend einer Seite widersprochen, oder in Zweifel gezogen wird, muß die Feststellung von der competenten Behörde nöthigenfalls im kontradictorischen Wege erfolgen. Bis zum Erfolg einer rechtskräftigen Entscheidung ist der Status quo zu handhaben.

§. 2.

Alle Flüsse und Bäche — mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche entweder nach technischem Urtheil oder nach den Ergebnissen einer mehrjährigen Erfahrung einer Nachhilfe nicht bedürfen, müssen wenigstens einmal in jedem Jahre durchgreifend gereiniget werden. Die Wahl des schicklichsten Zeitpunktes ist den betreffenden Polizeibehörden überlassen. Bei Flüssen oder Bächen, welche in ihrem Laufe mehrere Polizeibezirke berühren, haben sich die einschlägigen Behörden über den Zeitpunkt der vorzunehmenden Reinigung wechselseitig zu verständigen. Es ist jedoch eine Jahreszeit zu wählen, wo das Wasser noch warm, die Tage lang und wo die Concurrenz-Pflichtigen nicht mit ihren landwirthschaftlichen Arbeiten angestrengt beschäftiget sind; auch ist, so weit es der Zweck gestattet, auf die betheiligten Müller und andere Wasserwerkberechtigte Rücksicht zu nehmen. Jedenfalls müssen aber die Reinigungs-Arbeiten vor Ende September vollzogen sein.

§. 3.

Die Reinigung der Flüsse und Bäche muß stets unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung durch gemeinsames Zusammenwirken der Pflichtigen geschehen. In der Regel bilden die Gemeinde-Vorsteher die Aufsichtsorgane der Polizeibehörden; — letztere können aber auch, wenn es nothwendig erscheint, eine technische Aufsicht und Leitung und zwar, wenn diese aus Verschulden der Reinigungs-Pflichtigen veranlaßt wird, auf Kosten derselben anordnen, und sie sind hiezu in allen Fällen verflichtet, wo die technische Mitwirkung besonders vorgeschrieben ist, oder sonst aus erheblichen Gründen als nothwendig erscheint.

In denjenigen Polizeibezirken, wo zur Beaufsichtigung der Flüsse besondere Organe (Wassergrafen) aufgestellt sind, oder noch werden aufgestellt werden, haben solche die technische Aufsicht und Leitung der Reinigungs-Arbeiten unter Assistenz des betreffenden Gemeindevorstehers zu besorgen.

§. 4.

Kein Besitzer eines Werkes, wozu Wasserkraft erforderlich ist, darf die Reinigungs-Arbeiten durch den Betrieb seines Gewerbes oder auf andere Art stören. Hindernisse derart sind jederzeit

durch Amtszwang ungesäumt zu beseitigen. Diese Bestimmung findet auch auf die Ausübung der Fischerei- und Wässerungs-Gerechtsame Anwendung.

§. 5.

Alle polizeilichen Anordnungen, welche die Handhabung der §§. 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 20 und 21 gegenwärtiger Ordnung bezwecken, sind sofort vollziehbar, und es findet dagegen kein Recurs mit suspensiver Kraft statt.

§. 6.

Nebst der Reinigung der Flußbette soll wenigstens von 3 zu 3 Jahren auch eine durchgreifende Visitation der Aichpfähle an den Mühlen, der Mühl- oder andern Wöhre, so wie der Wässerungs-Anstalten von Amtswegen vorgenommen werden. Allenfallsige Contraventionen sind von der competenten Behörde nach vorausgegangener summarischer Untersuchung instanziell zu bescheiden.

II. Besondere Vorschriften.

§. 7.

Die Reinigung der Flußbette hat vorzugsweise den Zweck, die an Flüssen und Bächen liegenden cultivirten Grundstücke vor nachtheiligen Ueberschwemmungen möglichst zu bewahren. Als gewöhnliche Ursachen solcher Ueberschwemmungen sind zu bezeichnen:

a) Große Krümmungen.
b) Anhäufung von Schlamm, Sand und Steinen auf dem Grunde oder den vorspringenden Biegungspunkten.
c) Allzuniedrige Ufer.
d) Das Ueberhandnehmen von Wasserpflanzen, vorzüglich Schilf und Binsen.
e) Erlen und Weidenstöcke, welche anstatt auf dem Ufer, im Wasserbette selbst stehen.
f) Wässerungswöhre ohne oder mit ungenügenden Abläßen.
g) Hohe Mühlwöhre unter gleichen Verhältnissen.
h) Zu enge Mühlkanäle.
i) Mühlwöhrerhöhungen und Aufsätze auf dieselben.
k) Versäumtes oder zu spätes Ziehen der Abläße der Mühlschützen.
l) Ungenügende oder solche Bettweiten, welche anstatt mit dem Laufe des Wassers weiter zu werden, sich verengen.
m) Versatzungen aller Art zu ökonomischen Zwecken, welche gar nicht oder nicht vollständig herausgenommen werden können.
n) Eigenmächtige Einbauten zu Privatzwecken, dann Einwerfen von Schutt und Unrath.
o) Zu enge Brücken.
p) Fahrwegaufdämmungen in den zum Wasserablaufe gehörenden Niederungen.
q) Fehlende Abzugsgräben von den Niederungen in das Flußbett.
r) Entgegengesetzte Einmündungen von andern Bächen. Endlich
s) seichte Durchfahrten oder Viehtränkstellen.

Die Hinwegräumung vorstehender Hindernisse des freien Wasserablaufes geschieht theils bei Vornahme der gewöhnlichen Reinigungs-Arbeiten, theils bildet sie den Gegenstand besonderer Verhandlungen.

§. 8.

Sobald der schickliche Zeitpunkt für die nächstbevorstehende Flußreinigung herannaht, hat die betreffende Polizeibehörde den Tag festzusetzen, an welchem die Arbeiten beginnen sollen, und hiezu die Arbeitspflichtigen frühzeitig genug vorzuladen, so wie die betheiligten Wasserwerksbesitzer rechtzeitig und wenigstens 3 Tage vorher in Kenntniß zu setzen. Ueber die rechtzeitige Citation ist die erforderliche Bescheinigung zu den Akten zu nehmen.

§. 9.

An dem bestimmten Tage haben die betreffenden Gemeindevorsteher an Ort und Stelle zu erscheinen, die Anwesenheit der Arbeiter zu konstatiren und die Ausgebliebenen sofort der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen, welche hierauf ohne weitere Mahnung energische Zwangsmittel gegen die Renitenten verfügt.

§. 10.

Die Gemeindevorsteher, denen die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Reinigungs-Arbeiten in ihren Bezirken von Amtswegen obliegt, haben die Arbeiter zweckmäßig zu vertheilen, so daß einerseits nirgends Lücken entstehen, andererseits aber die Arbeiter nicht unnöthig und störend auf einen Platz zusammengehäuft werden. Sie müssen den Reinigungsarbeiten so viel als thunlich, entweder selbst, oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter beiwohnen, und die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsstunden überwachen, so wie überhaupt die polizeiliche Ordnung handhaben, zu welchem Behuf ihnen nöthigenfalls obrigkeitliche Assistenz zu leisten ist.

§. 11.

Bei der Reinigung des Fluß- oder Bachbettes muß aller Schlamm, Sand oder anderer Unrath sowohl vom Grunde, als vorzüglich von den bogenförmigen Uferstellen, woselbst sich Anschwemmungen gebildet haben, die nachtheilig auf das gegenüber liegende hohle Bruchufer einwirken, ausgehoben werden, und zwar bis zu einer Tiefe von einem Fuß unter dem niedrigsten Wasserstande. Wo Wasserpflanzen in den Flußbetten wachsen, sind solche bis auf den Grund auszuschneiden; — eben so müssen alle unmittelbare in dem Fluß- oder Bachbette stehende oder hineinhängende Baumstöcke und Stauden herausgeschafft werden.

§. 12.

Mit der Reinigung des Flußbettes muß auch die Reinigung der Abzugsgräben, durch welche bei Ueberschwemmungen das Wasser aus den Wiesen in das Flußbett geleitet wird, verbunden werden. Haben dieselben ihre Normalbreite verloren, so ist letztere bei dieser Gelegenheit wieder herzustellen. Auf die sorgfältige Erhaltung dieser Abzugsgräben ist um so mehr zu dringen, als nur dadurch dem so nachtheiligen Versumpfen der Wiesen vorgebeugt, oder wo solches bereits eingetreten ist, abgeholfen werden kann.

Wo es an den erforderlichen Abzugsgräben gänzlich mangelt, sind die Eigenthümer der der Versumpfungsgefahr ausgesetzten Wiesen in ihrem eigenen Interesse zu deren zweckmäßigen Anlegung nachdrücklich zu vermögen.

§. 13.

An denjenigen Stellen, wo der Fluß oder Bach aus irgend einer Veranlassung seine Normalbreite verloren hat, wodurch der nöthige Wasserablauf behindert ist, soll dieselbe unter technischer Leitung, durch Erweiterung der Ufer wieder hergestellt werden. Allenfallsige Widersprüche der

Adjacenten sind nach den bestehenden Gesetzen unter Vorbehalt des Rekurses an die Regierungsstelle mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden. Bei den dießfälligen Verhandlungen ist jederzeit der Frage, ob und in wie ferne die Verengung der Ufer aus Schuld der Adjacenten entstanden sei, geeignete Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 14.

Uferabstechungen zum Behuf der Erweiterung des Fluß- oder Bachbettes sind stets auf der Bogen- und nicht auf der hohlen Seite, auch nicht senkrecht, sondern schief zu bewerkstelligen, so daß die Abdachung mindestens eine der Höhe des Ufers gleichkommende Breite erhält.

Anschütten sind sofort nach ihrer Wahrnehmung zu beseitigen.

§. 15.

Wo sich Bruchufer befinden, von welchen viel Material in den Fluß oder Bach geführt, und der unregelmäßige Lauf stets vergrößert wird, hat in der Regel jeder Angrenzer auf eigene Kosten einen haltbaren Bau von Faschinen, Steinen, Beschlächten, Flechtenzäunen oder Pflanzungen zu führen. Ausnahmsfälle unterliegen einer besonderen Cognition und Entscheidung.

§. 16.

Wo sich hingegen Pflanzungen, welche den Wasserablauf nicht hindern, zum Schutze der Bruchufer bereits befinden, sollen die gepflanzten Bäume und Stauden nicht entfernt, sondern vielmehr erhalten werden.

§. 17.

Die bei der Reinigung des Fluß- oder Bachbettes ausgeworfene Erdmasse muß jederzeit noch vor dem nächsten Winter durch die hiezu Verpflichteten auf eine unschädliche Weise entfernt werden, damit sie bei eintretenden Ueberschwemmungen nicht wieder in das Flußbett hineingeschwemmt werde. Wo aber eine Erhöhung allzuniedriger Ufer nothwendig erscheint, kann das ausgehobene Material zu den erforderlichen Erhöhungsdämmen am schicklichsten verwendet werden.

§. 18.

Jeder, der während des Sommers irgendwo Schilf, Binsen oder andere Wasserpflanzen in einem Flußbette findet, soll befugt sein, dieselben auszuschneiden, und zu seinem Nutzen zu verwenden, soferne keine auf giltigen privatrechtlichen Titeln beruhende Hindernisse seinem Vorhaben entgegen stehen. Jedenfalls sind die hiezu besonders Berechtigten bei nachdrücklicher Strafe anzuhalten, diese Arbeit um Pfingsten und Jakobi vorzunehmen, worüber die Gemeinde-Vorsteher zu wachen und Contraventionen der vorgesetzten Polizeibehörde bei eigener Verantwortlichkeit anzuzeigen haben.

§. 19.

Durchfahrten, Erhöhungen der Ufer, vorübergehende Versetzungen des Bettes zu ökonomischen Zwecken, überhaupt alle Vorrichtungen, welche den Ablauf des Wassers stören könnten, wozu insbesondere auch Fahrwegs-Aufdämmungen in den zum Wasserablauf gehörenden Niederungen zu rechnen sind, dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung der competenten Polizeibehörde, welche erforderlichen Falls die Interessenten darüber zu hören hat, und nur auf unschädliche Weise ausgeführt werden.

Wo dergleichen Hemmnisse bereits bestehen, sind solche, wenn sie die Natur eines bloßen

Precariums haben, oder auf offenbaren Mißbrauch der natürlichen Freiheit beruhen, alsbald zu entfernen oder wenigstens unschädlich zu machen. In allen übrigen Fällen dieser Art ist über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit einer zwangsweisen Entfernung förmliche Verhandlung zu pflegen und ein motivirter Beschluß zu fassen, gegen welchen der Rekurs mit suspensiver Wirkung an die Kreisregierung statt findet.

§. 20.

Müller oder andere Besitzer eines Wasserwerkes sind strafgebotlich verbunden, bei eintretenden Hochwässern während der Fruktifikationszeit rechtzeitig ihre Schützen und Abläße zu ziehen, und so lange offen zu lassen, bis das Wasser wieder in seine Ufer zurückgetreten ist. Während der Dauer einer solchen Ueberschwemmung ist die polizeiliche Aufsicht auf den ausgetretenen Fluß oder Bach zu verdoppeln, und sämmtliche Organe der Polizei sind nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, die von den Wasserwerkbesitzern unterlassene Oeffnung der Schützen und Abläße vorbehaltlich der nachdrücklichen Bestrafung des Contraveniciten selbst zu bewerkstelligen, wozu ihnen jeder zur Assistenz Aufgerufene behülflich sein muß.

§. 21.

Dieselben Vorschriften finden auch auf die zum Behuf der Wiesenwässerung bestehenden Vorrichtungen volle Anwendung.

§. 22.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, deren Bezirke von Flüssen durchschnitten werden, haben mittels eines fortwirkenden Uebereinkommens im Voraus die Art und Weise festzusetzen, wie sie sich von den eintretenden Hochwässern am schnellsten und zweckmäßigsten gegenseitig in Kenntniß setzen wollen. Die Grenzbehörden sind zu einer gleichen Uebereinkunft mit den benachbarten Behörden des angrenzenden Auslandes verpflichtet.

§. 23.

Die in dem §. 6. der gegenwärtigen Flußreinigungs-Ordnung vorgeschriebene periodische Visitation wird in den unmittelbaren Gemeinden durch die königlichen Landgerichte, in den mittelbaren aber durch die Herrschaftsgerichte, Patrimonialgerichte, Patrimonialämter und Magistrate vorgenommen. Wo die Höhe der Aichpfähle, so wie die Höhe und Beschaffenheit der Wöhre aus den Amtsakten oder anderen Urkunden ersichtlich ist, sind solche hiebei zu Grunde zu legen; — in Ermanglung dieser entscheidenden Behelfe muß die Höhe, Breite und Beschaffenheit der Mühl- oder anderer Wöhre unter Zuziehung von Sachverständigen nach Vernehmung sämmtlicher Interessenten entweder im administrativen- oder soferne privatrechtliche Verhältnisse obwalten, im Rechtswege festgestellt werden. Sobald dieser Beschluß die Rechtskraft erschritten hat, werden an den betreffenden Mühl- oder anderen Wasserwerken die erforderlichen Aichpfähle unter amtlicher Autorität gesetzt, welche sodann die Grundlage für spätere Visitationen bilden.

Niemand darf bei Vermeidung empfindlicher Strafe eine eigenmächtige Veränderung an den Aichpfählen oder Wasserwöhren vornehmen.

§. 24.

Mühl- oder andere Wasserwöhre, welche mit keinen oder ungenügenden Abläßen versehen sind, dürfen nicht geduldet werden; — dem Vollzuge der erforderlichen polizeilichen Anordnungen zur Hinwegräumung solcher Hindernisse des freien Wasserablaufes muß jedoch eine legale Verhandlung und instanzielle Beschlußfassung vorausgehen.

§. 25.

Gleichergestalten sind Vorrichtungen zur Bewässerung der Wiesen unzuläßig, wenn sie durch die Art ihrer Anlage dem Wasserablaufe hemmend entgegen treten, oder den Austritt des Wassers über die Ufer erleichtern. Das polizeiliche Verfahren richtet sich nach den Normen des vorstehenden Paragraphen.

§. 26.

Da der unregelmäßige Lauf der Flüsse und Bäche unter die wirksamsten Ursachen nachtheiliger Ueberschwemmungen gezählt werden muß, so haben die Polizeibehörden der Abhilfe dieses wichtigen und einflußreichen Gebrechens ihre eifrigste Fürsorge zuzuwenden, und demnach dahin zu trachten, daß durch freiwilliges Uebereinkommen der betheiligten Grundbesitzer und unter technischer Mitwirkung zweckmäßige Durchstiche angelegt, und auf solche Weise die Bahnlinie des Flusses so weit abgekürzt werde, als es die Erreichung des Zweckes erheischt.

Wo jedoch solchen Flußcorrectionen erhebliche, zur Zeit nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, soll, nach vorausgegangenen technischen Erhebungen und Erwägungen aller örtlichen Verhältnisse, bei Wiesgründen auf die Anlage von Fluthrinnen oder sogenannten Leitungsgräben Bedacht genommen werden, welche von dem Anfangspunkte einer Krümmung bis zu deren Endpunkte in gerader Richtung und in einer der überstürzenden Wassermasse entsprechenden Breite in der Art muldenförmig anzulegen sind, daß mit der ausgehobenen Erde an beiden Seiten niedere Eindämmungen errichtet werden.

§. 27.

Correctionen fehlerhafter Einmündungen der Nebenbäche in das Hauptflußbett, — Erweiterungen zu enger Brücken und überhaupt alle Rectifikationen, die einer kunstmäßigen Beurtheilung ihrer Natur nach unterliegen, dürfen nur unter technischer Leitung ausgeführt werden. Die Polizei-Behörden haben aber den Impuls hiezu zu geben, und bei erwiesener Nothwendigkeit oder überwiegendem Nutzen einer dauernden Abhilfe die erforderlichen Einleitungen im gesetzlichen Wege zu treffen.

§. 28.

Für die gewissenhafte Einhaltung vorstehender Normen bleiben sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken nebst deren untergeordneten Organen, und zwar erstere der unterzeichneten Regierungsstelle, letztere aber ihrer vorgesetzten Behörde streng verantwortlich. Den Vorständen solcher Polizeibehörden, in deren Bezirke sich Flußgebiete von Bedeutung befinden, wird zur besonderen Pflicht gemacht, unmittelbar nach beendigten Reinigungs-Arbeiten persönliche Nachsicht an Ort und Stelle zu pflegen, um hiedurch die Ueberzeugung zu gewinnen, ob und in wie ferne das Erforderliche vorschriftsmäßig geleistet wurde.

Wahrgenommene Mängel, die von fahrlässiger oder ungenügender Arbeit herrühren, sind mit ergiebigen Geldstrafen und mit Ueberbürdung eines verhältnißmäßigen Theils der Visitations-Kosten zu belegen; überdieß ist das Versäumte durch die Contravenienten unter unmittelbarer obrigkeitlicher Leitung nachholen zu lassen.

§. 29.

Die königlichen Bau-Inspectionen haben den Polizeibehörden die verlangte Unterstützung in technischen Fragen bereitwillig zu leisten, und außerdem die, gelegenheitlich ihrer vorschriftsmäßigen Dienstreisen wahrgenommenen Gebrechen der oben bezeichneten Art der einschlägigen Polizeibehörde oder nach Umständen der unterzeichneten Stelle anzuzeigen.

§. 30.

Den Distrikts-Polizeibehörden bleibt überlassen, für jedes der in ihrem Bezirke befindlichen bedeutenden Flußgebiete eine den Lokalverhältnissen genau angepaßte besondere Reinigungsordnung zu erlassen, worin

a) der Concurrenzbezirk,
b) die normalmäßige Breite des Flusses,
c) die auf demselben ruhenden Wasserrechte,
d) die Höhe der Aichpfähle und Mühlwöhre, endlich
e) die Zeit der Reinigung genau bestimmt ist.

Die bezüglichen Elaborate sind nebst den Verhandlungsakten der unterzeichneten Stelle zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen.

Bayreuth, den 19. August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

(Beilage zu Nr. 13 des Intelligenzblatts für Oberfranken vom Jahre 1842.)

§. 1650.

Auszug

aus dem Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen. *)

M. II. K.

Art. 17.

Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden. Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.

Art. 18.

Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Orts-Fluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.

Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden.

Art. 19.

Außer dem Falle des vorhergehenden Artikels bleibt es den betheiligten Eigenthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder in Gemeinschaft herzustellen und zu unterhalten.

In letzterem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 14, 15 und 16 Anwendung.

*) Vollständig erscheint das Gesetz im folgenden XXXI., dem Bauwesen gewidmeten Bande im 3. Capitel des IV. Titels des I. Abschnittes.

Art. 14.

Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischen liegenden Ufereigenthümer, welche sich dem gemeinschaftlichen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufereigenthume auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind.

Art. 15.

Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mehr als sechs beträgt, einen Ausschuß, außerdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen, und ihre Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Erstrecken sich dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung erforderlich.

Art. 16.

Die Vorschriften der Art. 8, 9 und 10 finden auch bei Uferschutzbauten, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden, Anwendung.

Art. 8.

Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutze ihres Eigenthums nöthigen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthume ohne Entschädigungsanspruch vornehmen zu lassen.

Sie haben die zu diesem Uferschutze erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Faschinen, Steinen, Kies und dergleichen gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben etwa entstehenden Schadens abzulassen.

Die Entschädigung wird in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch die Gerichte festgesetzt.

Art. 9.

Wird außerdem zur Ausführung solcher Uferschutzbauten eine Eigenthumsentwehrung nothwendig, so findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 24 und 31 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, das Gesetz vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, Anwendung.

Art. 10.

Der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungsanstalten, welcher durch Uferschutzbauten veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.

Wird solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen, oder unter das erforderliche Maaß bleibend vermindert, so findet das im vorhergehenden Artikel erwähnte Gesetz vom 17. November 1837 Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20.

Zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist auch außer dem Falle des Art. 10 und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, die vorausgehende polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Ohne solche Genehmigung begonnene oder ausgeführte Bauten können unbeschadet der Straf-Verfolgung auf Kosten des Unternehmers von der Verwaltungsbehörde sogleich eingestellt oder entfernt werden.

Art. 21.

Der polizeilichen Genehmigung hat die Einvernahme der betreffenden Baubehörden und aller durch das Unternehmen Betheiligten vorauszugehen.

Art. 22.

Werden auf den Grund von Privatrechts-Verhältnissen Einsprüche erhoben, welche nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnten, so hat die Verwaltungsbehörde im Falle der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß der Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 23.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende k. Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen. Alle Entscheidungen der Behörden und Stellen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Art. 24.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 25.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Art. 26.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der in Anwendung der Art. 7 Abs. 2, Art. 17 und Art. 18 Abs. 2 desselben getroffenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedroht sind, einer Polizeistrafe bis zu dreißig Tagen Arrest oder einhundert Gulden in Geld.

Auch sind die Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten, Polizeiverordnungen unter Androhung von Polizeistrafen, welche jedoch dreißig Tage Arrest und Einhundert Gulden in Geld nicht übersteigen können, zu erlassen.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeiübertretungen steht denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizei-Uebertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. 27.

Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz- oder Damm-Vorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art unterläßt, so kann unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine Kosten von der Verwaltungsbehörde verfügt werden.

Die Beitreibung der von der letzteren festgesetzten Kosten geschieht in diesem, sowie im Falle der Art. 18 und 20 durch die k. Rentämter nach den über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften.

Art. 28.

Das gesammte durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativ-Verfahren ist in erster Instanz tax- und stempelfrei.

Schlußbestimmungen.

Art. 29.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maaßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, insoweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 30.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Localobservanzen über Eigenthums-Beschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze bleiben in Kraft.

Vorstehendes Gesetz tritt nach seiner Verkündigung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852, Nr. 28, S. 577—592.

Nr. 7,890.

§. 1651.

(Das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, resp. das Kreisbudget pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der k. Regierung, K. d. J., vom 29. v. Mts., bezüglich der Bestreitung der Kosten für Erhebungen der erforderlichen Schutz- und Unterhaltungsbauten an den schiff- und floßbaren Flüssen auf den Grund der durch Art. 12 des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vorgeschriebenen allgemeinen Ufer-Besichtigung wird Folgendes erwiedert:

Der Art. 11 des angeführten Gesetzes erklärt Flußcorrectionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche an öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, als allgemeine Staatslast, und bestimmt ferner, daß, wenn dergleichen Flußcorrectionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze dienen, die Kreisfonds nicht verpflichtet sind, hiezu Beiträge zu leisten.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur der Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des mehrerwähnten Gesetzes eine Kreislast bildet, daß aber die im Art. 12

angeordnete alljährliche Uferbesichtigung und die mit derselben im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Reisen, Planaufnahmen, Anschaffung und Berichtigung von Steuerblättern, Profil-Zeichnungen und Benützung der hiezu erforderlichen Schiffe — als im Interesse des allgemeinen öffentlichen Verkehrs liegend — den Staatsfonds, beziehungsweise den Wasserbau-Unterhaltungs-Fonds zur Last zu fallen haben, daher mit Ausnahme der Diäten des Baupersonals, welche sich auf die etatsmäßigen Maximalsummen eignen, für das kommende Etatsjahr 18⁵²/₅₃ zum erstenmal bei der Aufstellung des betreffenden Unterhaltungsetats zu berücksichtigen sind.

Sollten hiedurch die Wasserbau-Unterhaltungs-Fonds eine merkliche Beschränkung erleiden und für den vorgezeichneten Zweck unzureichend erscheinen, so wird der Ausfall auf vorgängige motivirte Anzeige aus der einschlägigen Hauptreserve gedeckt werden.

München, den 24. August 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,739.

§. 1652.

(Vorsichtsmaßregeln gegen drohende Hochwasser betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anzeichen von dem bevorstehenden Hochwasser haben sich, wie in frühern Jahren, so auch bei der jüngsten Isarüberschwemmung, zuerst im Gebirge bemerklich gemacht, und zwar zu einer Zeit, da durch Staffeten die rechtzeitige Kunde davon noch nach München hätte gelangen können, wie dieses bezüglich Landshuts von hier aus durch den Telegraphen geschehen ist.

An der obern Isar aber ist diese Vorsichtsmaßregel unterlassen worden.

Seine Majestät der König haben daher Allerhöchst zu befehlen geruht, daß die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit in Zukunft, sobald Hochwasser im Gebirge eintritt, welches eine bedeutendere Ueberschwemmung der weiter abwärts liegenden Striche an der Isar zur Folge haben könnte, die Nachricht davon in möglichster Bälde an die betreffenden Behörden abwärts am Flusse rechtzeitig gelange.

Im Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, die an der obern Isar gelegenen Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden zum Vollzuge der allerhöchsten Anordnung geeignet anzuweisen, und die auf solche Weise erlangte Kunde von bevorstehendem Hochwasser von München aus jedesmal schleunigst der k. Regierung von Niederbayern und dem k. Stadt-Commissariate Passau auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

München, den 5. Juli 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

B. Gegen Feuerschaden.

1) Anstalten zur Abwehr.

a) Feuer-Ordnung.

Nr. 19,004.

§. 1653.

(Die von dem belgischen Artillerie-Major Kessels erfundene Rettungsmaschine bei Feuergefahren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines von der k. Bundestagsgesandtschaft eingesendeten und ihr von der k. belgischen Gesandtschaft in Frankfurt mitgetheilten Berichtes, welcher von einer besonderen Commission

an den Minister des Innern in Brüssel über die besten Hilfsmittel zur Ueberwältigung von Feuersbrünsten verstattet worden ist, hat der belgische Major Kessels eine Maschine (Leiter) erfunden, welche benützt werden kann, um aus der Entfernung resp. ohne Anlegen der Maschine an das brennende Gebäude nicht nur Personen aus dem letztern zu retten, sondern auch von gleicher Entfernung aus die Löschungsversuche zu leiten, wenn das Feuer mit solcher Schnelligkeit und Wuth um sich gegriffen haben sollte, daß eine Hilfeleistung im Innern des Gebäudes (namentlich wegen Zerstörung der Stiegen) nicht mehr möglich sein würde.

Die berichtende Commission hat die fragliche Kessel'sche Maschine ihrem Zwecke vollkommen entsprechend gefunden und nur hieran ausgesetzt, daß der nicht unbedeutende Kostenbetrag von 3500 bis 4000 Frc. deren Anschaffung erschweren. Aus diesem Grunde hat die genannte Commission auf eine bereits in Gent eingeführte Maschine aufmerksam gemacht, welche im Wesentlichen ebenso zweckentspechend für dieselben Hilfeleistungen sei und nur 1500 bis 1600 Francs kostet.

Zugleich ward jedoch von der Commission bemerkt, wie die fraglichen Rettungsmaschinen, da sie eine complizirte Construktion besitzen, nur brauchbar seien, wenn sie einer Mannschaft anvertraut werden, die durch Einübung mit ihrer Anwendung und Einrichtung genau bekannt ist.

Seine Majestät der König haben von diesen Verhandlungen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, und hierauf zu beschließen geruht, daß die Gemeindebehörden aller größeren Städte auf die fraglichen Maschinen aufmerksam gemacht, und zu deren Anschaffung unter Errichtung einer zur Bedienung dieser Maschinen einzuübenden Rettungsmannschaft aufgemuntert werden sollen, zumal auch ein gewisser N. Wergifosse aus Aachen um ein Privilegium zur Einführung einer ähnlichen von ihm erfundenen Maschine in Bayern gebeten hat, es sonach den betreffenden Behörden bezüglich der Anschaffungskosten von Vortheil sein würde, die bezüglich solcher Maschinen bereits eröffnete Concurrenz von Erfindern zu kennen.

Die k. Regierung wird von diesem allerhöchsten Beschlusse zur weitern geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt.

München, den 3. Juli 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1650. **§. 1654.**

(Das Gesuch des Augsburger Rettungsvereins bei Feuergefahren um einen Beitrag aus der Gewinnhälfte der München Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Anschaffung von Rettungswerkzeugen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es übrigens höchst wünschenswerth scheint, daß nach dem Vorbilde des Augsburger Rettungsvereines ähnliche Vereine auch in andern größeren Städten des Königreiches gebildet werden, und das unterfertigte kgl. Ministerium die deßfalls erforderlichen Einleitungen gegebenen Falles bei dem k. Staatsministerium des Innern zu veranlassen beabsichtigt, so wird die k. Regierung beauftragt, den genannten Verein zur Abgabe von etwa 30 gedruckten Exemplaren der Satzungen aufzufordern.

München, den 19. Februar 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 1650.

(Statuten des Augsburger Rettungs-Vereines bei Feuersgefahren betr.)

§. 1.

Zur Rettung von Menschen, Thieren und Besitzgegenständen aller Art bei zu befürchtenden oder ausgebrochenen Feuersbrünsten besteht in Augsburg ein Verein.

§. 2.

Dieser Verein nennt sich:

Augsburger Rettungsverein bei Feuersgefahren.

§. 3.

Mitglied des Vereines kann werden jeder unbescholtene Mann, welcher hier wohnt, hiezu körperlich befähigt nnd geneigt ist, die erforderlichen Geräthschaften sich anzuschaffen, oder die nöthige Gewandtheit sich zu erwerben, und den bestehenden Statuten und Instruktionen zu gehorchen.

§. 4.

Die Aufnahme eines Mitgliedes geschieht nach Vorschlag oder Meldung durch den jeweiligen Verwaltungsausschuß.

§. 5.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

§. 6.

An der Spitze der Geschäfte steht ein Verwaltungsausschuß, gebildet aus acht durch freie Wahl sämmtlicher Vereinsmitglieder ernannten Personen. Dann aus dem Hauptmann oder dessen Stellvertreter, dem Adjutanten und den Zugführern. Der Verwaltungsausschuß wählt nach eigenem Ermessen seine Vorstandschaft und gibt sich seine Geschäftsinstruktion.

§. 7.

Der Verwaltungsausschuß vertritt den Verein in allen dessen Angelegenheiten nach Aussen hat dessen ganze verwaltende Leitung in seinen innern Angelegenheiten, und die Aufnahme der Mitglieder, und legt jährlich im Jänner über sein Wirken öffentliche Rechenschaft ab.

§. 8.

Jährlich bei der Rechenschaftsablage erneuert sich der Verwaltungsausschuß zur Hälfte der gewählten Mitglieder durch neue Wahl: die austretenden Mitglieder sind zwei Jahre nicht mehr wählbar. Das erste Mal entscheidet das Loos den Austritt.

§. 9.

Neben dem Verwaltungsausschuß besteht das Vereins-Commando, gebildet aus dem Hauptmann, einem Adjutanten, den Zug- und Sectionsführern.

§. 10.

Der Hauptmann und dessen Stellvertreter gehen hervor aus der freien Wahl der Gesammt-Vereinsversammlung; die Zug- und Seetionsführer aus der Wahl ihrer Züge, die Wahl des Adjutanten bleibt dem Hauptmann überlassen.

§. 11.

Der Hauptmann, dessen Stellvertreter, der Adjutant, die Zug- und Sectionsführer treten nach je 2 Jahren jedes Mal im Jänner (§. 8.) von ihren Verrichtungen ab, sind aber wieder wählbar.

§. 12.

Das Commando steht in allen Verwaltungsgegenständen unter dem Verwaltungsausschusse in Rettung bei Feuersgefahren, und in Vorübungen ist es ganz unabhängig von diesem.

§. 13.

Der Hauptmann theilt sämmtliche Mitglieder in Züge und Sectionen nach seinem Ermessen, ordnet die Uebungen an und hat die Leitung bei Feuersgefahren ausschließend.

§. 14.

Sämmtliche Mitglieder vereinen sich jährlich wenigstens einmal bei der Rechenschaftsablage zu einer Gesammtversammlung auf Einladung des Verwaltungsausschusses, sonst auf Verlangen von wenigstens einem Drittheil sämmtlicher Mitglieder, ebenfalls auf Einladung des Verwaltungs-Ausschusses.

§. 15.

Aufgabe der Gesammtversammlung ist die Entgegennahme und Bescheidung des Rechenschaftsberichtes, die Vornahme der ihr vorbehaltenen Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Hauptmannes und seines Stellvertreters, Prüfung und Bestätigung und Aenderung der Statuten und der Ausführungsregeln.

§. 16.

Alle Wahlen geschehen durch Stimmzettel nach dem absoluten Mehr.

§. 17.

Bei allen Wahlen ist das Vorhandenseyn wenigstens der Hälfte der betreffenden Mitglieder, bei Beschlüssen des Verwaltungsausschusses von zwei Drittheilen erforderlich.

§. 18.

Der Augsburger Rettungsverein und alle seine Mitglieder, handelnd in dessen Auftrag, haben das Recht, bei Feuersgefahren die Rettung von Menschen, Thieren und Besitzgegenständen ausschließend zu besorgen, und von den Eigenthümern sowohl als Dritten willigen Gehorsam zu verlangen.

Der Verein hat das Recht der Versammlung und der Anordnung von Vorübungen, dann der Führung eigener Abzeichen.

§. 19.

Der Verein und alle seine Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, bei Feuersgefahren Menschen, Thiere und Besitzgegenstände mit aller Kraftanstrengung und Gewandtheit einerseits und Schonung andererseits zu retten, sie ebenso an einen sichern und tauglichen Ort unterzubringen, daselbst bis zur Beseitigung der veranlassenden Gefahr mit aller Sorgsamkeit zu pflegen, zu hüten und zu bewachen.

§. 20.

Alle Verrichtungen des Vereines gegenüber den Beschädigten sind unentgeltlich.

§. 21.

Der Verein empfängt seine Anerkennung von der städtischen Behörde, handelt mit derselben im Einklange, so daß beide sich gegenseitig freundlich unterstützen.

§. 22.

Das militärische Feuerpiquet wird den Verein und alle dessen Mitglieder überall nicht hindern, sondern nach Kräften unterstützen; Anforderungen an das Militär, Seitens des Vereines, geschehen durch die städtische Behörde.

§. 23.

Das Publikum darf den Verein in seinem Wirken nirgends stören, und wird den Anordnungen seines Commandos bei Gefahren aus eigener Erkenntniß des guten Zweckes willige Folge geben.

§. 24.

Als Vorschrift für den Dienst gelten die nachstehenden Instructionen, zu deren strenger Befolgung jedes Mitglied des Rettungsvereines verpflichtet ist.

Instruction für den Augsburger Rettungsverein bei Feuersgefahr.

I. Organisation, Eintheilung und Bestand.

§. 1.

Der Rettungsverein hat sich militärisch organisirt und verpflichtet sich, dem Commando des Hauptmanns oder sonstigen Offiziers strenge Folge zu geben.

§. 2.

Der Rettungsverein theilt sich in Sectionen von 25—30 Mann ein, je nach dem Stadttheile, in dem die Mannschaft wohnt, und hat jede Section einen Sectionsführer; zwei Sectionen bilden einen Zug, dem ein Zugführer vorgesetzt ist. Jeder Section soll zugetheilt sein ein Arzt oder Chirurg, dann einige Schreiner und Schlosser.

§. 3.

Die Turner bilden einen eigenen Zug, der sich durch junge Männer, vertraut mit Gefahren, verstärkt; ihr Dienst ist außer dem Allgemeinen noch insbesondere bei den schwierigen Fällen. Sie haben besonders die Bedienung der Rettungsleiter, des Rettungstuches, des Rettungssackes, der Strickleitern.

§. 4.

Der Verein besitzt eine Feuerfahne mit den Stadtfarben, die bei Nacht durch eine bewegliche Laterne beleuchtet ist. Die Feuerfahne wird mit dem ersten Deckelwagen zur Brandstätte gebracht und neben dem Commandirenden aufgestellt, hier hat sich die Mannschaft zu sammeln, hier werden Requisiten verabfolgt, hier hat man Verhaltungsregeln zu erholen, hier kann man Hilfe haben. Der Commandirende muß das Feuer und seinen Verfolg im Gesicht haben.

II. Versammlung des Vereins und Abzeichen.

§. 5.

Bei ausgebrochenem Unglück eilen die Retter auf das Schleunigste zum Brandplatz und bringen die eigenen oder dem Verein gehörigen Requisiten mit.

§. 6.

Das Abzeichen der Mannschaft besteht aus einer Binde mit den Stadtfarben um den linken Arm, mit fortlaufender Nummer versehen. Die Sectionsführer tragen ausserdem eine Schärpe von gleichen Farben um den Leib, die Zugführer eine Schärpe über die Achsel. Der Hauptmann und Adjutant, außer dem Abzeichen der Zugführer, noch einen Hut mit einer weißen Binde.

III. Rettungswerkzeuge.

§. 7.

Jeder Rettter bringt seinen eigenen Sack, der mit seinem Namen gezeichnet sein muß, und bei Nacht wo möglich eine Laterne mit, die mit Wachskerzen versehen ist.

Die Säcke und Binden werden, der Gleichförmigkeit wegen, von der Verwaltung des Vereins auf Unkosten eines jeden Mitgliedes angeschafft. Die Laternen des Vereins zweckmäßig unter die Mitglieder vertheilt, müssen jedenfalls von dem jeweiligen Inhaber mitgebracht werden und immer mit starken Wachskerzen versehen sein.

Die Schlosser bringen Sperr- und Brechwerkzeuge, die Schreiner Hämmer, Beißzangen ꝛc. mit sich, dieses Handwerkszeug hat ein Jeder in einem anhängenden ledernen Sack; ausserdem bringen die Schreiner Tragbahren, die Schlosser Druckwinden mit sich.

Die Turner kommen, einen Strick mit einem Hacken um den Leib und sind mit einem kleinen Beil versehen; ihre Kopfbedeckung ist zweckmäßig ein blecherner Helm. Vier Mann haben immer Dienst, den zweirädrigen Karren, mit der Rettungsleiter und dem Rettungssack bepackt aus dem Feuerlösch-Requisitenhaus zum Brandplatz zu bringen und bei der Feuerfahne aufzustellen

§. 8.

Der Rettungsverein soll besitzen:

2 vierrädrige verschließbare Deckelwägen.
4 zweirädrige Handkarren.
4 zweirädrige Handkarren mit Körben, verschließbar.

Die Schlösser an den Deckelwägen und Karren sind alle von gleicher Form. Die Zug- und Sectionsführer haben Schlüssel dazu. Bei jedem Deckelwagen sind drei Mann beordert, die gleichfalls mit Schlüsseln versehen sind, sie werden immer in einiger Entfernung vom Feuer und in der Nähe der Feuerfahne aufgefahren.

1 Rettungsleiter.
2 Rettungssäcke, 50′ lang.
1 Rettungssack 70′ lang.
2 Tragbahren für Kranke.
2 Strickleitern, 60′ lang.
40 Laternen.
100 Säcke mit fortlaufender Nummer und der Bezeichnung A. R. V.
25 Stroh- oder Bastmatten.

§. 9.

Ein Deckelwagen ist immer gepackt im Feuerlösch-Requisitenhaus zum Abfahren bereit und wird bei ausgebrochenem Unglück ungesäumt zum Brandplatz oder dessen unmittelbarer Nähe geschafft; er enthält:

Die Feuerfahne.
1 Rettungssack, 50′ lang.
1 Tragbahre.
1 Strickleiter.
50 Säcke.
15 Stroh- oder Bastmatten.
Mehrere Buch Papier, Bleistifte, Kreide und Stecknadeln.
Die Hüte des Hauptmanns und Adjutanten.

IV. Was beim Retten zu beobachten.

§. 10.

Die am Brandplatz eingetroffenen ersten Retter eilen den am mehrsten Bedrohten zu Hilfe,

helfen einpacken und in die Hausflur schaffen, bis ein Zug- oder Sectionsführer kommt, der dann die Leitung des Rettungsgeschäftes bis zur Ankunft des Hauptmannes übernimmt. Der zuerst angekommene Commandirende bestimmt den Rettungsplatz, stellt Wachen bei den Ausgängen des Hauses aus. Diese Wachen haben ausser der sich als solche legitimirenden Löschmannschaft, nur Mitglieder des Rettungsvereins, oder durch sie begleitete Personen, ein und auspassiren zu lassen. Personen, die nicht in das Haus gehören und sich früher daselbst eingefunden haben, können, wenn deren Hilfe entbehrlich, oder gar gefährlich sein sollte, auf Anordnung der Offiziere, jedoch mit nöthiger Schonung aus dem Hause geschafft werden, wobei zu beobachten, daß sie nichts mit fortnehmen.

Maurer und Zimmergesellen, die zur Dämpfung des Brandes eingelassen werden müssen, sollen dem Rettungsgeschäft nicht hinderlich sein, sie können aus denjenigen Gemächern gewiesen werden, wo es nichts für sie zu thun gibt.

§. 11.

Zunächst hat sich die Mannschaft, nachdem die Nothwendigkeit des Austragens sich durch Besprechung mit dem städtischen Baurath herausgestellt hat, zu erkundigen, ob sich im Hause kranke oder gebrechliche Personen, Kinder befinden, welchen die erste Hilfe zu leisten wäre und wobei nach Umständen die Aerzte oder Chirurgen beizuziehen sind. Eine Tragbahre findet sich bei der Feuerfahne. Dem vielleicht durch die Gefahr geschwächten Gedächtniß der Bewohner komme man durch namentliches Anführen folgender Gegenstände zu Hilfe, die nun zu retten sind: Dokumente und Handlungsbücher oder sonstige wichtige Papiere, Geld und Geldeswerth, Gold- und Silbergeschirr, Pretiosen, Uhren und weitere kleine, werthvolle Gegenstände, zu welchem Behufe Kästen und Schränke zu öffnen sind. Sollten Schlüssel nicht aufzufinden sein, so werden die Schlosser gute Dienste thun. Ferner rette man Weißzeug, Betten, Porzellain-, Kupfer-, Zinn- und Messinggeschirr; Bettstellen, Tische, Kommoden, musikalische Instrumente, Schränke und andere schwere Meubles sind das Letzte.

Auf zerbrechliche Dinge von Werth, sowie auf polirte Meubles, werden die Retter die größte Sorgfalt verwenden, damit Beschädigungen möglichst vermieden werden.

§. 12.

Man beobachte, ob in dem Hause oder in der Nachbarschaft sich Schießpulver oder sonst leicht feuerfangende Gegenstände als Oel, Spirituosa, Terpentin, lose Baumwolle rc. befinden, und beseitige diese möglichst schnell.

§. 13.

Sollte sich in dem Hause, woraus gerettet wird, ein gut gewölbter Keller befinden, so rette man in diesen die schweren und voluminösen Gegenstände, beobachte jedoch vor Schließung und Verrammlung desselben, daß man mehrmals hineinrufe, ob sich noch Personen darin befinden, weil diese sonst dem Tode des Erstickens ausgesetzt wären.

V. Transport auf der Straße.

§. 14.

So wie es Sorge der Rettungsmannschaft ist, auf ihrem Wege den Feuerlöschanstalten keineswegs hinderlich zu sein, so ist es Pflicht der Löschmannschaft, den Ersteren das Fortkommen möglichst zu erleichtern.

Die Retter beobachten die höchste Aufmerksamkeit auf die zu flüchtenden Sachen und dulden keine fremde Hilfe, vielmehr überliefern sie einen jeden Unbefugten, der auf dem Wege nach dem Rettungsplatze die geretteten Gegenstände nur berührt, der nächsten Wache.

VI. Rettungsplätze.

§. 15.

Bei der Wahl des ersten Rettungsplatzes hat der zuerst kommandirende Offizier auf Richtung des Windes und auf die Witterung Rücksicht zu nehmen, und nach Umständen also Strohmatten dahin schaffen zu lassen.

Eine Section mit ihrem Führer ist jederzeit für den Rettungsplatz beordert, um die geretteten Sachen in Empfang zu nehmen, sie gehörig abzusondern, sie zu bewachen und zu bewahren. Zwölf Mann sind mit Laternen versehen, und von der ganzen Mannschaft hat jeder einige Blätter weißes Papier, ein Stück Kreide, Bleistifte und Stecknadeln mitzubringen, um die Namen der Eigenthümer zu bemerken.

Im Falle obige Section nicht gegenwärtig wäre, kann der Commandirende jeden Retter zum Rettungsplatz beordern.

Von der Löschanstalt sind für den Rettungsplatz ein Wasserfaß, einige Wassereimer und eine Handspritze zu requiriren, um etwa in Brand gerathene gerettete Gegenstände sogleich löschen zu können, zu welchem Behuf die Mannschaft fleißig nachzusehen hat.

§. 16.

Als Rettungsplätze sind geeignet:

Rathhaus.

Börse.

Dom und Domplatz.

Spital und Spitalhof am rothen Thor.

St. Ulrichskirchen sammt Platz.

Dominikanerhof.

Kavalleriekaserne.

Heiligkreuzkirche und Kaserne.

St. Stephanskirche sammt Platz.

St. Georgenkirche sammt Platz.

Jakobspfründe.

Krankenhaus.

Evangelisches Waisenhaus.

Baugarten.

St. Max.

Artilleriekaserne und Hof.

Jesuitenkirche.

St. Annakirche und Hof.

Hallhof.

Die Meßner oder sonstiges Aufsichtspersonal sind von der magistratischen Behörde zu instruiren, im Falle des Gebrauchtwerdens, die Lokalitäten sogleich und willig zu öffnen.

Die Offiziere wollen sich mit den Räumlichkeiten und Oertlichkeiten der Rettungsplätze durch Augenscheinnahme vertraut machen.

VII. Entlassung des Vereins nach geendigter Gefahr.

§. 17.

Wenn das Feuer gedämpft ist und das Rettungsgeschäft aufgehört hat, so versammelt sich die Mannschaft um die Fahne. Nach genommener Rücksprache mit dem Magistratsvorstande wird der Verein von dem Hauptmann entlassen, nachdem etwa nothwendige Ablösungen der Wachen

am Retungsplatze vorher beordert sind. Keiner darf sich von der Abtheilung, die die Nachtwache hat, entfernen, keiner soll sich dem Auftrag der Ablösung entziehen, da der Ruf und die Ehre des Corps erfordern, daß Jeder seine Kräfte aufbietet, unermüdet auszuhalten bis den Beschädigten Hab und Gut zurückgegeben ist.

Der Hauptmann wird die Namen derjenigen notiren, welche länger als die Uebrigen beim Geschäfte zu bleiben haben, um ein andermal Abwechslung eintreten zu lassen. Widersetzlichkeit gegen die bestehenden Vorschriften hat Entlassung zur Folge. Ordnung muß erhalten werden, wenn das Ganze dem Zwecke entsprechen soll.

VIII. Zurücklieferung der geretteten Sachen.

§. 18.

Der Sectionsführer auf dem Rettungsplatze läßt von den dahin geflüchteten Sachen so lange nichts verabfolgen, bis ihm vom Hauptmann die Ordre dazu ertheilt ist. Ist diese im Einverständniß mit der magistratischen Behörde erlassen, so finden sich zur bestimmten Zeit die Eigenthümer der Effekten persönlich ein und bringen nöthige Hilfe mit.

§. 19.

Bei dem Rettungsplatz angekommen, erhält der Eigenthümer von dem Hauptmann so viele farbige Billets, als er Gehilfen mitgebracht hat, und welchem jeden der Eigenthümer dasselbe anheftet. Diese Billets sind bei jedem Brande von anderer Farbe, auf denselben ist Jahr und Monatstag und irgend ein beliebiges Zeichen geschrieben und wird ohne dieses Billet gar Niemand auf den Rettungsplatz zugelassen, damit nicht nach überstandener Feuersgefahr ein Dieb oder Betrüger sein Spiel treiben könne.

§. 20.

Bei der Austheilung des Geretteten hat nach Umständen eine Section oder ein Zug mit ihrem Führer die Aufsicht. Die Eigenthümer müssen entweder zur Stelle bleiben oder sich durch vertraute Personen vertreten lassen. Die Retter werden hiebei die höchste Ordnung beobachten und wird ihnen nöthigenfalls polizeiliche Hilfe beigegeben. Keiner auf diesem Platz beorderter Retter verläßt seinen Posten, ohne abgelöst oder vom Hauptmann entlassen worden zu sein. Die geleerten Säcke sind durch die Verwaltung des Vereins zurückzustellen.

IX. Allgemeine Regeln.

§. 21.

Jedes Mitglied des Rettungsvereines trägt Sorge dafür, daß seine Auszeichnungen, Säcke und Werkzeuge, die es zum Retten gebraucht, immer an ein und demselben Orte liegen, damit man zur Zeit der Noth weder das Eine noch das Andere zu suchen hat.

§. 22.

Bei dem Rettungsgeschäft wird vor dem Ueberladen im ersten Eifer wohlmeinend gewarnt, weil dieses mehr schaden als nützen kann.

§. 23.

Jeder Retter hat die Verpflichtung, sich bei der Fahne zu sammeln, und wenn hinreichende Mannschaft mit dem Retten und Bewachen beschäftigt ist, sich zur Disposition des Hauptmanns zu stellen. Der Hauptmann soll fleißig vom Stande des Feuers, dem fortschreitenden Rettungs-Geschäft unterrichtet sein, um Hilfe nachzusenden 2c.

§. 24.

Wer aus einem Hause Etwas auf den Rettungsplatz trägt oder führt, muß, wenn er dort

angekommen, den Namen des Eigenthümers angeben, damit nach Möglichkeit die Vertheilung in Häufen bewerkstelligt werden kann. Das Gleiche haben die bei den Deckelwägen Commandirten zu beachten.

§. 25.

Bei der Gefahr selbst muß auf Entschlossenheit, auf nicht übertriebenen Eifer, wohl aber auf männliche Gelassenheit eines jeden Retters gerechnet werden. Sein Betragen gegen die Bedrängten wird liebreich und tröstend sein. Die edle menschenfreundliche Absicht, die dieser wohlthätigen Anstalt zu Grunde liegt, wird ihr Vertrauen der Mitbürger erwerben und den Muth und die Kräfte der Mannschaft stärken.

Nr. 5113. §. 1655.

(Vorstellung des C. D. Magirus wegen Empfehlung seines Werkes: „Alle Theile des Feuerlöschwesens", betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptmann der Steiger-Compagnie zu Ulm, C. D. Magirus, hat dem unterfertigten k. Staatsministerium sein Werk: „Alle Theile des Feuerlöschwesens, Ulm 1850, im Selbstverlage des Verfassers", mit dem Gesuche vorgelegt, dasselbe prüfen zu lassen und sodann öffentlich zu empfehlen.

Da diese Schrift sehr schätzenswerthe Andeutungen und Belehrungen über Einrichtung und Gebrauch der Feuerlösch- und Rettungs-Geräthschaften, deren wesentliche Erforderniße und die Art und Weise der Erprobungen, ferner über Organisirung der Feuerwehr und der Rettungsmannschaft, sowie deren erforderlichen Uebungen und Instruktionen, endlich eine auf rationelle Grundsätze gegründete Anweisung über den Angriff des Brandes und das Lösch- und Rettungsverfahren unter den verschiedenen vorkommenden Umständen enthält, sohin den Gegenstand erschöpfend, und zwar ohne Weitschweifigkeit und in leichtfaßlicher Weise, behandelt, und insbesondere eine vortreffliche Grundlage für Organisirung und Verbesserung der Feuerordnungen in Städten und größeren Märkten darbietet, so wird die k. Regierung, K. d. J., angewiesen, die Gemeinden und namentlich die Magistrate auf das genannte Werk aufmerksam zu machen und ihnen dasselbe zur Anschaffung zu empfehlen.

München, den 12. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

b) Feuerbeschau.

Nr. 34,361. §. 1656.

(Die Vorstellung des Kaminkehrermeisters N. zu Ansbach bezüglich seiner Beiziehung zur Feuerbeschau.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält die mit Bericht vom 16. Dez. v. Js. bezeichneten Betreffs vorgelegten Akten hieneben unter dem Auftrage zurück, dem Kaminkehrermeister N. zu A. eröffnen zu lassen, daß sein Gesuch vom 7. Sept. v. Js. um Beiziehung zur Feuerbeschau zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden sei, da bereits in einer an die kgl. Regierung unterm 19. Sept. 1841 sub Nr. 16,628 erlassenen Entschließung mit Bezugnahme auf den §. 112 des revidirten Gemeinde Ediktes, auf den §. 21 der Feuerordnung vom 30. März 1791 und auf die an die kgl.

Regierung unterm 18. September 1829 (Döll. Verord.-Samml. Band XIII S. 1035) sowie unterm 12. September 1839 Nr. 5422 ergangenen Entschließungen ausgesprochen worden ist, daß die Kaminkehrermeister bei vorhandenen überwiegenden Gründen von der Theilnahme an der Feuerbeschau ausgeschlossen werden können, und da in A. nach dem magistratischen Beschluße vom 19. September 1840 und dem an die Regierung unterm 13. November 1840 erstatteten Berichte wesentliche örtliche Bedenken gegen die Zuziehung des Bittstellers zur Feuerbeschau bestehen.

München, den 27 Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 22,325.

§. 1657.

(Die vierteljährige Feuerbeschau in den Militärgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Kriegsministerium hat dem unterzeichneten Ministerium die Mittheilung gemacht, daß durch die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigte Instruktion für den Geniedienst vom 31. August 1826 eine periodische, vierteljährige, bauliche Besichtigung der Militärgebäude von Seite der in jeder Garnison bestehenden Lokalkommissionen angeordnet ist, und daß es aus dienstlichen Rücksichten wünschenswerth wäre, wenn mit diesen Visitationen gleichzeitig die Vornahme der Feuerbeschau durch die Ortspolizeibehörde in gleicher Art verbunden würde, wie Letztere nach Maaßgabe des Ausschreibens vom 16. September 1823, (Döll. Verord.-Samml. Band XIII. S. 1935) bei den übrigen Aerarialgebäuden Statt zu finden hat.

Demgemäß erhält die kgl. Regierung den Auftrag alle zur Vornahme der Feuerbeschau nach dem Ausschreiben vom 25. April 1838 (l. cit. S. 1036 — 1037) berufenen Polizeibehörden anzuweisen, künftighin die Feuerbeschau in den Militärgebäuden, und beziehungsweise die deßfallsigen Nachvisitationen stets in Gemeinschaft mit den betreffendrn Militärbaukommissionen, welchen eine deßfallsige Anweisnng durch das kgl. Kriegsministerium zugehen wird, vorzunehmen, und deßhalb alsbald mit den genannten Militärbehörden, namentlich in Beiziehung auf die Festsetzung der Termine für diese Visitationen, in das geeignete dienstfreundliche Benehmen zu treten.

München, den 8. September 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen diesseits des Rheins, K. d. J., ergangen.

Nr. 2606.

§. 1658.

(Feuerbeschau im Landgerichtsbezirke N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Lage der mit Bericht vom 20. Jänner v. Js. vorgelegten hierneben zurückfolgenden Akten bezeichneten Betreffs wurden bisher im Landgerichtsbezirke N. die zwei Kaminkehrermeister in zugewiesenen Bezirken auch auf dem flachen Lande zur Feuerbeschau zugezogen, und gegen eine den ihren von den nicht beigezogenen Zimmermeistern im Jahre 1841 erhobenen Beschwerde durch Ministerial-Entschließung vom 30. Juli 1842 dieses Herkommen aufrecht erhalten.

Nachdem nun aber im Jahre 1844 einen Kaminkehrerdienst erledigt, und neu wieder verliehen worden ist, haben die Zimmermeister ihre frühere Beschwerde wegen Nichtverwendung zur Feuer-

Beschau auf dem flachen Lande erneuert, und die kgl. Regierung hat nach dem Antrage des kgl. Landgerichts N. unterm 21. Juli 1845 verfügt, daß fortan in dem neubesetzten Kaminkehrerdistrikt statt des Kaminkehrers der Zimmermeister zur Feuerbeschau auf dem flachen Lande beigezogen werden soll, wogegen nun aber der neuconcessionirte Kaminkehrer N. unter Berufung auf das Herkommen und seinen Nahrungsstand Beschwerde erhoben hat.

Der §. 21 der auch in der Oberpfalz geltenden allgemeinen Feuerordnung vom 30. März 1791 bestimmt nun, daß zur Feuerbeschau besonders in Städten und Märkten allezeit der verpflichtete Maurer- und Zimmermeister, dann der Kaminfeger, wenn einer in der Nähe zu haben sei, auf dem Lande aber die Dorfsführer und Obmänner beigezogen werden sollen.

Der §. 112 des Gemeinde-Edictes verfügt, daß der Gemeindevorsteher die Feuerbeschau mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute vorzunehmen habe.

Hiernach ist nirgend ausgesprochen, daß auf dem Lande die Kaminfeger, aber auch nicht, daß die Zimmermeister beizuziehen sind, und weder dem einen noch dem andern dieser Gewerbsleute ist eine Befugniß eingeräumt, auf diese Beiziehung zur Feuerbeschau auf dem Lande einen Anspruch zu machen, vielmehr ist die Wahl der beizuziehenden Sachverständigen nach Entschließung vom 18. September 1829 (Döll. Band XIII S. 1035) dem Ermessen der Ortspolizei-Behörden überlassen.

Da nun bisher im Landgerichtsbezirke N. bei der Feuerbeschau auch auf dem Lande die Kaminfeger und nicht die Zimmermeister beigezogen wurden, hiergegen von Seite der Lokalbehörden und der betheiligten Hausbesitzer keine Einwendung erhoben wurde, und überhaupt genügende Gründe für eine Abänderung des bisherigen Verfahrens nicht vorliegen, so erhält die kgl. Regierung unter Aufhebung der Regierungs-Entschließung vom 21. Juli 1845 den Auftrag, auch fortan wie bisher zu der Feuerbeschau auf dem Lande die Kaminkehrer des Landgerichtsbezirkes N. beiziehen zu lassen.

München, den 5. August 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 13,768.

§. 1659.

(Anordnungen bezüglich der Feuerschau und Kaminreinigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. Nov. v. Js. im bezeichneten Betreffe erhält die k. Regierung unter Rückschluß der vorgelegten Akten nachstehende Entschließung:

1) Die Anordnung, daß auf dem Lande die nicht ungewöhnlich stark benützten Kamine jährlich nur viermal gereinigt werden müßen, soferne die Hauseigenthümer nicht selbst in ihrem eigenen Interesse eine öftere Reinigung veranlassen, erscheint durch die Vorschrift des §. 23 der allgemeinen Feuerordnung von 1791, und für die vormals bambergischen Bezirke noch insbesondere durch die Landesdirektionsverordnung vom 13. Mai 1807 als gerechtfertiget, und es kann daher der hiergegen erhobenen Beschwerde der Kaminkehrer N. u. Cons. vom 20. Okt. v. Js. eine Folge nicht gegeben werden.

2) Was dann die Vornahme der Feuerschau betrifft, so obliegt dieselbe mit Rücksicht auf §. 21 der allgemeinen Feuerordnung und auf die §§. 68, 69, 108 und 112 des revidirten Gemeinde-Edictes den mit der Handhabung der Lokalpolizei betrauten Magistraten in Städten und Märkten, und den Gemeindevorstehern in Landgemeinden. Erstere haben nach der

ausdrücklichen Vorschrift der allgemeinen Feuerordnung allzeit einen verpflichteten Maurer- und Zimmermeister, dann den Kaminfeger, wenn einer in der Nähe zu haben ist, zur Feuerschau beizuziehen.

Nach diesem Wortlaute der allgemeinen Feuerordnung kann nun zwar von einem Rechte der Kaminkehrer, ihre Beiziehung zur Feuerschau zu verlangen, keine Rede sein, und zwar um so weniger, als dieselben ohnehin strenge verpflichtet sind, Gebrechen und Nachläßigkeiten, wenn sie solche beim Kaminfegen bemerken, sofort zur Abstellung anzuzeigen.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Feuerschau für die Wahrung der Interessen der Haus-Eigenthümer und Einwohner wie der Brandversicherungs-Anstalt, und im Hinblicke auf die Vorschrift der allgemeinen Feuerordnung kann indeß nicht als zuläßig erachtet werden, auch in Städten und Märkten vom Magistrate die Feuerschau nur mit Zuziehung eines Werkmeisters vornehmen zu lassen, und müssen vielmehr mindestens zwei Werkmeister zu diesem Geschäfte beigezogen werden.

Die k. Regierung wird hienach das Ausschreiben vom 21. Sept. v. Js. entsprechend abändern, der näheren Erwägung der Magistrate aber anheim geben, ob künftig in Städten und Märkten je ein Maurer- und Zimmermeister, oder etwa ständig ein Kaminkehrer, und im Frühjahr ein Maurer-, im Herbst aber ein Zimmermeister beigezogen werden soll.

Was die Feuerschau auf dem flachen Lande betrifft, so bestimmt zwar die allgemeine Feuerordnung nicht, daß und welche Werkmeister etwa beizuziehen wären. Aber wegen der Wichtigkeit des Instituts der Feuerschau ist von jeher auch auf dem Lande die Beiziehung von Sachverständigen geschehen, und es ist kein Grund vorhanden, davon abzugehen. Ob aber ein Maurer- oder Zimmermeister zugezogen werden soll, oder der Kaminfeger, dieß kann füglich der Wahl der Gemeinden anheim gegeben werden, so lange nicht besondere Gründe obwalten, den einen oder andern Werkmeister als unverläßig oder sonst ungeeignet davon auszuschließen.

Dadurch, und wenn überhaupt dafür Sorge getragen wird, daß stets die nächstwohnenden Werkmeister verwendet, und ihre Diäten-Ansprüche auf ein billiges Maaß festgesetzt werden, lassen sich auch ohne Zweifel die Reklamationen der Gemeinden wegen zu hoher Kosten der Feuerschau am füglichsten beseitigen, und es wird daher die k. Regierung beauftragt, hiernach das Ausschreiben vom 21. Sept. v. Js. geeignet zu modificiren, und die Kaminkehrer nach Inhalt gegenwärtiger Entschließung verständigen zu lassen.

München, den 5. August 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

d) Löschrequisiten.

Nr. 28,606.

§. 1660.

(Das Aufbewahren von Wasser in Bottichen für den Fall eines Brandes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern hat einem Gutachten über Verbesserung von Feuerlösch-Apparaten Bemerkungen über das Aufbewahren von Wasser in Bottichen für den Fall eines Brandes beigefügt, welche im Interesse der Feuerpolizei sehr beachtenswerth scheinen, und der k. Regierung zur weitern Verfügung und geeigneten Veröffentlichung nachstehend mitgetheilt werden.

In sehr vielen königlichen und Communal-Gebäuden wird während des Sommers Wasser in Bottichen aufbewahrt, um daselbe bei einem entstehenden Brande benützen zu können.

Dieses Wasser wird aber immer am Anfange des Winters, zu welcher Jahreszeit die Gefahr der Entstehung der Brände größer, und ein entstandener Brand häufig schwieriger zu löschen ist, wegen des Gefrierens entfernt.

Würde man dieses Wasser mit Salz (Kochsalz) oder dem Mutterlaugensalze der Salinen sättigen, so würden sich folgende Vortheile ergeben:

1) Diese Salzauflösungen gefrieren nicht bei den Temparaturen unserer Winter;
2) die Salzauflösungen faulen nicht oder weniger als gewöhnliches Wasser, und disponiren auch die hölzernen Gefäße weniger zur Fäulniß, es halten daher die Bottiche länger;
3) dieselben verdünsten weniger, als gewöhnliches Wasser, bedürfen daher keiner so häufigen Erneuerung, und
4) endlich ist die Wirksamkeit dieser Salzauflösungen bei weitem größer, als die des gewöhnlichen Wassers.

Die Kosten der Ausführung dieser Maßregel stehen nicht im Mißverhältnisse zu den erzielten Vortheilen, besonders wenn man erwägt, daß man gemeines Steinsalz oder die aus Kochsalz und salzsaurer Bittererde bestehende Mutterlauge der Salinen hiezu verwenden kann.

München, den 20. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 32,347.

§. 1661.

(Privilegium für den Mechaniker J. W. Engelhardt in Fürth auf Feuerlöschmaschinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Mechaniker Johann Wilhelm Engelhardt in Fürth, welcher unterm 25. Januar 1847 ein Privilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen Feuerlöschmaschinen allergnädigst erlangt hat, um Empfehlung dieser seiner eben benannten Maschinen gebeten, und durch ein Zeugniß des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereines in München vom 10. November 1847 nachgewiesen hat, daß dessen Feuerlöschmaschinen sehr einfach sind, und mit Leichtigkeit, schnell und bequem in allen ihren Theilen untersucht werden können, — daß dieselben bei verhältnißmäßig sehr großen Dimensionen und Leistungen des Pumpwerkes sehr leicht, jedoch solid gebaut sind, so daß 3 Mann hinreichen, dieselben auf ihren zweirädrigen Wägen schnell zur Brandstätte zu bringen und dortselbst vom Wagen abzunehmen, — daß dieselben ferner wegen ihrer geringen Breite, welche nur drei bayerische Fuß beträgt, in die schmalsten Gäßchen gebracht und selbst durch Hauseingänge in die höheren Stockwerke getragen, endlich daß dieselben wegen ihrer Einfachheit und Leichtigkeit bei der solidesten Ausführung und bei Anwendung des besten Materiales zu billigeren Preisen hergestellt werden können, als die bisher gebräuchlichen Spritzen gleichen Effektes; nachdem ferner durch ein Zeugniß der Wagenbau- und Hauptmagazins-Verwaltung der k. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg die Solidität und Meisterhaftigkeit einer von J. W. Engelhardt bezogenen Feuerlöschmaschine, amtlich bestätiget worden ist: so nimmt das unterfertigte k. Ministerium keinen Anstand, auf Ansuchen des J. W. Engelhardt, dessen Feuerlöschmaschinen, deren Zweckmäßigkeit auch von der k. obersten Baubehörde anerkannt wurde, die k. Kreisregierungen, K. d. J., auf die Feuerlöschmaschinen des J. W. Engelhardt zu Fürth zu dem Zwecke aufmerksam zu machen, damit durch Ausschreibung im Kreisintelligenzblatte diejenigen Gemeinden und Privaten, welche solcher Maschinen bedürftig sind, von diesem Fabrikationszweige des J. W. Engelhardt in Fürth Kenntniß

erhalten. Hiebei wird der von dem Bittsteller übergebene Preiscourant, aus welchem die verschiedenen Maschinen nach Umfang nnd Wirksamkeit zu ersehen sind, den k. Kreisregierungen bekannt gegeben, um denselben bei der zu erlassenden Ausschreibung gleichfalls kundzugeben.

München, den 20. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Preis-Courant

der königl. bayer. Feuerlöschmaschinenfabrik von J. W. Engelhardt in Fürth.

Unsere größeren Druckspritzen mit den Zeichen A. B. C. D. sind sich in ihrer Construktion ganz ähnlich, und nur in ihren Dimensionen verschieden. Sie können auf einem zweirädrigen Wagen bequem durch drei Mann gefahren und beim Gebrauche von dem Wagen abgenommen werden.

Das Pumpwerk, die Canäle und Verschraubungen sind aus Messing, die große Luftblase und der Wasserkasten aus Kupferblech gefertigt. Alle einzelnen Bestandtheile sind eben so zweckmäßig als solid gearbeitet. Sämmtliche Spritzen haben eine sehr elegante Form.

Sollen diese Spritzen über Land gefahren werden, so wird ein Vorderwagen mit Sitz für drei Mann, ähnlich den Protzwägen der Artillerie, vor den zweirädrigen Spritzenwägen befestigt und solcher mit Pferden bespannt.

Druckspritze A. mit zwei 6″ weiten Stiefeln bedarf 18 Mann zum Pumpen, liefert in der Minute bei 60 Kolbenhuben 9 Eimer Wasser, und trägt den Strahl aus einem Rohr auf 110′, aus zwei Rohren auf 70′ Höhe.

Als zur Spritze gehörig werden geliefert: die Schrauben- und Muttern-Schlüssel, zwei Stück 5′ Schuh lange Wendeschläuche mit den Verschraubungen, zwei Wenderohre, vier Mundstücke, zwei hölzerne Druckbäume, 100′ Hanfschläuche $2\frac{1}{8}$″ weit in drei Stücken, d. i. zwei Stücke à 25′, ein Stück a 50′, mit den Verschraubungen, ein zweiräderiger Transportwagen, zwei weidengeflochtene Körbe, ein Seil 70′ lang, $\frac{1}{2}$″ dick, eine Axt. Preis 700 fl.

Druckspritze B. mit zwei $5\frac{1}{2}$″ weiten Stiefeln, bedarf 16 Mann zum Pumpen, liefert in der Minute $7\frac{1}{2}$ Eimer Wasser und trägt den Strahl aus einem Rohr auf 100′, und aus zwei Rohren auf 60′. Schlauchweite 2″ mit denselben Bestandtheilen wie Druckspritze A. Preis 600 fl.

Druckspritze C. mit zwei 5″ weiten Stiefeln, bedarf 12 Mann zum Pumpen, liefert in der Minute 6 Eimer Wasser und trägt den Strahl aus einem Rohr auf 100′, aus zwei Rohren auf 60′. Schlauchweite 2″, mit denselben Bestandtheilen wie Druckspritze A. Preis 550 fl.

Druckspritze D. mit zwei $4\frac{1}{2}$″ weiten Stiefeln, bedarf 10 Mann zum Pumpen, liefert $4\frac{1}{2}$ Eimer Wasser in der Minute und trägt den Wasserstrahl auf 90′. Diese Spritze hat nur einen Wendeschlauch, ein Wenderohr, zwei Mundstücke, alle übrigen Bestandtheile wie A., Schlauchweite $1\frac{3}{4}$″. Preis 500 fl.

Druckspritze E. ist tragbar durch 4 Mann, bedarf 6 Mann zum Pumpen, liefert in der Minute 3 Eimer Wasser auf eine Höhe von 60′. Als zur Spritze gehörig werden geliefert: der Schraubenschlüssel, zwei hölzerne Druckbäume, ein 5′ langer Wendeschlauch, ein Wenderohr, zwe Mundstücke, 50′ Hanfschläuche in zwei Stücken à 25′ lang, $1\frac{1}{2}$″ weit, mit den Verschraubungen

Das Pumpwerk ist von Messing, Windblase und Mundrohr von Kupfer, der 4 Eimer fassende Wasserkasten von starkem Eisenblech mit Oelfarbe angestrichen. Preis 300 fl.

Druckspritze F. tragbar durch zwei Mann, hat nur einen $3\frac{3}{4}$″ weiten Stiefel, liefert mit drei Mann in der Minute $1\frac{1}{2}$ Eimer Wasser in gleichem Strahle auf eine Höhe von 50′.

Sie ist versehen mit einem 5' langen Wendeschlauch, einem Wenderohr, zwei Mundstücken, dem Mutterschlüssel. Preis 125 fl.

„ Druckspritze G. tragbar für einen Mann; dieselbe hat einen $3\frac{1}{2}''$ weiten Stiefel und liefert in gleichem Strahle per Minute circa einen Eimer Wasser auf eine Höhe von 45'. Der Wasserkasten von Eisenblech faßt einen Eimer. Preis 50 fl.

Saug- und Druckspritzen fertigen wir ohne besondere Bestellung nur mit den Zeichen A, B, C, D, d. i. 6'', $5\frac{1}{2}''$, 5'', $4\frac{1}{2}''$ weiten Stiefel an.

Sie sind an Größe und Leistungsfähigkeit den Druckspritzen mit demselben Zeichen gleich.

Außer den bei der Druckspritze A. namentlich aufgeführten Bestandtheilen haben sie noch 18' elastische Saugschläuche in 2 Stücken à 9' lang, $2\frac{1}{2}$ bis 2'' innere Weite, mit den Verschraubungen und einem kupfernen Seiher. Vermöge ihrer eigenthümlichen Construktion können sie ebensowohl als Wasserzubringer (Hydrophor) wie als Spritze gebraucht werden, und eine besondere Einrichtung gestattet es, nach Belieben das Wasser bald aus dem Saugschlauche, bald aus dem Kasten zu ziehen. Diese Einrichtung ist bei ihrem Gebrauche als Spritze von großem Vortheile.

Saug- und Druckspritze A mit zweirädrigem Wagen und sonstigem Zubehör kostet	900 fl.
„ „ B „ „ „ „ „ „ „	800 fl.
„ „ C „ „ „ „ „ „ „	725 fl.
„ „ D „ „ „ „ „ „ „	650 fl.
Vorderwägen werden geliefert nach Wunsch um den Preis von . . . . . 70 —	120 fl.
50' Hanfschläuche für A mit Verschraubungen	23 fl.
50' „ „ B und C mit Verschraubungen	22 fl.
50' „ „ D mit Verschraubungen	20 fl.
25' „ „ E und F mit Verschraubungen	10 fl.

Unsere Preise sind per comptant hier gelegt. Verpackung wird möglichst billig berechnet. Garantie ein Jahr.

g.) Abwendung feuergefährlicher Baulichkeiten, (Oefen, Kamine.)

Nr. 26,049.

§. 1662.

(Die Feuerlöschordnung für die Kreishauptstadt Regensburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. August v. Js. wird der k. Regierung eröffnet, was folgt:

Die von dem Magistrate der Stadt Regensburg in dem Berichte vom 5. August v. Js. vorgebrachten Gründe gegen das von der k. Regierung beabsichtigte gänzliche Verbot der Blech-Oefen in allen Zimmern, und gegen die Anordnung, daß alle Oefen in Werkstätten, wo Holz verarbeitet wird, von außen geheizt werden sollen, scheinen allerdings beachtenswerth zu sein, da es nicht in Abrede zu stellen ist, daß diese Maßregeln im Vollzuge manchen Behinderungen begegnen würden und daß deßhalb besonders unter den ärmeren Klassen Mißstimmung, ja selbst eine auf das absolute Unvermögen der Ausführung sich stützende Renitenz hervorgerufen werden könnte.

Dagegen sind aber auch die in dem Gutachten des Kreisbaubureaus vom 11. August v. Js. auseinandergesetzten Gefahren der Blechöfen und der von innen geheizten Oefen in Werkstätten, wo Holz verarbeitet wird, nach Aeußerung der obersten Baubehörde keineswegs übertrieben, und die in demselben Gutachten enthaltenen Bemerkungen erscheinen sachgemäß und ausführbar.

Um daher einerseits die Feuersgefahr zu beseitigen oder möglichst zu vermindern, andererseits aber durch allgemeine Anordnungen die ärmeren Klassen nicht in unerschwingliche Kosten zu

versetzen, wird es am zweckmäßigsten sein, auf die allmählige Beseitigung der feuergefährlichen Blechöfen dadurch hinzuwirken, daß

1) für die möglichste Verbreitung der s. g. Herrhuter-Oefen, welche mit unglasirten Kacheln nicht mehr kosten sollen als Blechöfen, gesorgt, und
2) deßhalb den Schlosser- und Spenglermeistern die Reparatur durchgebrannter Blechöfen untersagt, endlich aber
3) bei Neubauten oder da wo ganz neue Oefen gesetzt werden, die Anwendung der Blech-Oefen ohne Mantel verboten wird.

Bei den dermalen bestehenden Blechöfen würden gleichzeitig die etwa bereits eingeführten Maßregeln durch die Anordnung zu verdoppeln sein,

1) die Blechöfen überall, besonders aber in Werkstätten, wo Holz verarbeitet wird, mit einem Mantel von Kacheln oder aufrecht stehenden Backsteinen zu umgeben,
2) vor der Ofenthür ein hinreichend großes Eisenblech auf dem Fußboden anzubringen, und das Heraussprühen von Funken und Kohlen durch angemessene Einrichtung der Ofenthürchen zu verhindern, und endlich
3) auf eine öftere Reinigung der Blechöfen und der dazu gehörigen Rauchrohre, sowie auf eine strenge Ueberwachung des Vollzuges dieser Maßnahme Bedacht zu nehmen.

Was endlich die von innen geheizten Oefen, besonders in Werkstätten, wo Holz verarbeitet wird, betrifft, so wird

1) deren Anwendung bei neu einzurichtenden Werkstätten ganz zu untersagen,
2) in bereits bestehenden Werkstätten aber deren Entfernung nur da, wo solche nach der baulichen Eintheilung des Gebäudes und ohne unverhältnißmäßig große Kosten bewirkt werden kann, sogleich anzuordnen,
3) in entgegenstehendem Falle aber auf der Herstellung von Vorgelagen oder doch wenigstens auf der strengen Handhabung der oben bezeichneten Vorsichtsmaßregeln zu bestehen sein.

Hienach hat die k. Regierung das Geeignete zu verfügen, wozu die Berichtsbeilagen sammt den eingesendeten Akten zurückfolgen.

München, den 23. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,958. §. 1663.

(Die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, hier die Anlage enger Kamine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mehrfache und vieljährige Beobachtungen die engen, durch Menschen nicht zu besteigenden Kamine als nützlich und gefahrlos dargethan haben, so haben Seine Majestät der König auf den übereinstimmenden Antrag der königlichen Kreisregierungen, und auf das motivirte Gutachten der königlichen obersten Baubehörde zu beschließen geruht, was folgt:

§. 1.

Es wird von nun an gestattet, auf so lange nicht anders verfügt wird, enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende Kamine anzulegen.

§. 2.

In der Regel sollen diese Kamine inwendig eine kreisrunde cylindrische Form von 6 Zoll, 7 Zoll, 9 Zoll oder 12 Zoll Durchmesser erhalten. — Bei Abweichungen von diesen Dimensionen, oder von der kreisrunden Form des Querschnittes, haben die Eigenthümer der Gebäude sich den im §. 6 angeführten Bestimmungen zu unterziehen.

Die Anlage von Kaminen, welche über 12 Zoll weit sind, und doch nicht so weit, daß sie befahren werden können, so wie von Kaminen unter 6 Zoll im Lichten, bleibt untersagt.

§. 3.

Das Material zu den Kaminröhren darf nie aus Eisenblech, sondern nur aus gut gebranntem Thon oder Gußeisen bestehen.

Die Kaminsteine sind zur besseren Wärme-Isolirung, wo möglich durch Mengen des Thones mit zerkleinerten Kohlen oder mit Torf porös zu brennen.

Thönerne Röhren dürfen nur bei hinlänglich geprüfter Haltbarkeit gegen das Zerspringen in der Hitze; an feuergefährlichen Orten aber, als in Dachräumen rc. rc nur doppelt und so verwendet werden, daß die Fugen sich gegenseitig überdecken.

Gußeiserne Kaminröhren müssen an Stellen, wo es die Feuersicherheit erfordert, mit einem zweiten Rohre umgeben werden, welches ringsum einen Zoll von dem Gußeisen absteht, und aus Eisenblech bestehen kann. Der Zwischenraum ist mit Holz- oder Torfasche, oder an deren Stelle mit Seifensieder-Ausschlag auszufüllen.

§. 4.

Die Stärke der Kaminwände und der Zungen wird, in so fern sie aus Ziegelmaterial bestehen, auf mindestens 5 Zoll festgesetzt.

Die Kamine sind, so viel nur möglich, mit dem Mauerwerk in Verbindung zu bringen. Einfache oder verbundene, freistehende, senkrechte Kamine dürfen nicht höher, als bis zu dem Sechsfachen ihrer untern geringsten äußern Stärke aufgeführt werden.

Bei größeren Höhen sind dieselben mit Strebepfeilern zu versehen — oder mit massiven Mauern durch Eisenwerk zur Befestigung zu verbinden.

Das Schleifen solcher Kamine darf nur in massiven Mauern, auf massiven Unterlagen auf gemauerten Bögen, oder auf hinlänglich starken eisernen Trägern geschehen.

Das Aufsetzen oder Aufsatteln derselben auf Balken ist verboten.

§. 5.

Zum Behufe des Reinigens der nicht besteigbaren Kamine müssen an ihren tiefsten Stellen, so wie auf dem obersten Dachboden, dann an allen Stellen, wo dieselben ihre Richtung ändern und Winkel bilden, wo Rauchröhren in dieselben einmünden, dann wo zwei oder mehrere Kamine zusammenkommen, Reinigungs-Oeffnungen angebracht werden.

Diese Oeffnungen sind mit genau schließenden Thürchen aus Eisenblech zu versehen, und hinter denselben genau eingepaßte Steine oder Dachplatten einzustellen.

In der Nähe solcher Oeffnungen dürfen in keinem Falle hölzerne Balken, Fußböden, Decken oder sonst leicht feuerfangende Gegenstände sich vorfinden, ohne daß sie gegen die Möglichkeit der Entzündung geschützt wären.

Von einer Reinigungsstelle zur andern muß jeder enge Kamin ganz gleichen Querschnitt haben, und es darf weder in der Weite noch Form eine Abweichung stattfinden.

§. 6.

Das Reinigen der engen Kamine haben die Kaminkehrer vorzunehmen, und sich dabei in der Regel der Bürsten zu bedienen.

Wo sich Glanzruß angesetzt hat, sind Dornbüschel anzuwenden, und diese nach der innern Weite und Form der Kamine zu gestalten. Es ist aber auch den Kaminkehrern gestattet, den Glanzruß durch vorsichtiges Ausbrennen in ihrer Gegenwart zu beseitigen.

Dieselben sind verpflichtet, für die im §. 2 bezeichnete Form und Dimensionen der Kamine die nöthigen Reinkgungswerkzeuge zu halten und zur Stelle zu bringen. — Weicht die Form oder Dimension der Kamine eines Gebäudes davon ab, so ist der Eigenthümer verbunden, die Reinigungswerkzeuge selbst in Bereitschaft zu halten, und jedesmal dem Kaminkehrer zum Gebrauche auszuhändigen.

Um bei einer, auf was immer für eine Weise sich ergebenden Entzündung eines Kamines das Feuer sogleich dämpfen zu können, muß allenthalben ein beweglicher eiserner Deckel an der oberen Oeffnung des Kamines befestiget sein, der jeden Augenblick geschlossen werden kann, ohne daß das Dach erst erstiegen werden muß.

§. 7.

Da die Wände der engen Kamine mehr als die der weiten Kamine und in größerer Entfernung von der Feuerung erhitzt zu sein pflegen, so dürfen dieselben an Stellen, wo solche Erhitzung stattfinden kann, weder bei dem Aufbau selbst mit brennbaren Stoffen in Berührung gesetzt, noch solche Stoffe in der Folge an sie angelegt werden. Die Feuerpolizeibehörde hat jedoch bei der Ueberwachung dieses Gegenstandes die Art der Feuerung im Auge zu behalten, welcher der Kamin dienen soll, und ob dieselbe dem Kamin den Rauch mehr oder weniger heiß zusendet.

§. 8.

Wer den Bau eines engen Kamines führt, bleibt für genaue Einhaltung aller in den obigen §§. enthaltenen Vorschriften haftbar.

Die Polizei-Behörden haben wahrgenommene Abweichungen von denselben auf Kosten des den Bau führenden Sachverständigen sogleich abändern zu lassen, und gegen diesen mit Geldstrafen von 5 — 50 fl. einzuschreiten.

Kaminkehrer sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 — 10 fl., beziehungsweise von 1 bis 3tägigem Arrest, zur Anzeige jeder Abweichung von besagten Vorschriften bei der Polizei-Behörde verpflichtet.

Die k. Kreisregierung hat diese Bestimmungen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machen, und deren Inhalt durch die Polizei-Behörden allen Maurermeistern, Zimmermeistern, Baupalieren und Kaminkehrern besonders eröffnen zu lassen.

München, den 19. Juli 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 7555.

§. 1664.

(Die Anlage enger Kamine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der kgl. Regierung unter dem 26. März d. Js. gestellte Anfrage bezüglich der Art und Weise, wie die engen Kamine durch bewegliche Deckel an der obern Oeffnung schließbar gemacht werden sollen, wird derselben erwiedert, daß bei dem Stillschweigen des §. 6 der allerhöchsten Entschließung vom 19. Juli 1840 hierüber solches dem Ermessen der Bautechniker anheim gegeben sei.

Indessen dürfte die im Januarhefte von 1840 des Kunst- und Gewerbeblattes des polytechnischen Vereins für Bayern, Seite 61 und 62 vorgeschlagene Form der Klappen allen Anforderungen genügen, welche die Regeln der Feuerungsanlagen, sowie die Bestimmungen des §. 6 der genannten allerhöchsten Entschließung mit sich führen.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 11. Juni 1841.

Ministerium des Innern.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den sämmtlichen übrigen kgl. Regierungen, K. d. Innern.

Nr. 11,497.

§. 1665.

(Die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die vielfachen und mitunter sehr verheerenden Feuersbrünste, welche in verschiedenen Theilen des Königreichs fortwährend stattfinden haben, nach den vorliegenden Erfahrungen sehr häufig neben der vorhandenen schlechten und fehlerhaften Bauart in der Nichtbeachtung und Nichtbefolgung, sowie in der Läßigkeit des Vollzugs der bestehenden Vorschriften über Bau- und Feuerpolizei ihre Entstehungs-Ursache.

In dieser Thatsache liegt für die Verwaltung die ernste Aufforderung, für die Verbesserung und Beseitigung der vorhandenen schlechten und mangelhaften Bauart unablässig bemüht zu sein, und den in den einzelnen Bezirken bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, welche im Allgemeinen an sich zur Erreichung ihres Endzweckes nicht ungenügend und unzureichend erscheinen, jederzeit den pünktlichsten Vollzug zu sichern.

Wenn auch der von den Kreisregierungen, K. d. J. und von den meisten äußeren Behörden in diesen Beziehungen bisher an den Tag gelegte pflichtgemäße Eifer nicht verkannt wird, so sieht sich gleichwohl das unterfertigte kgl. Staatsministerium der betrübenden Erscheinung der Häufigkeit verheerender Brände gegenüber veranlaßt, für die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei nachstehende Direktive zu rtheilen:

1) Die Baupolizei ist in allen ihren Zweigen fortwährend genau und strenge zu handhaben, und hiebei insbesondere auf die Beseitigung der vorhandenen und auf Fernehaltung der Herstellung neuer Stroh- und Schindeldachungen möglichster Bedacht zu nehmen.

   Zugleich ist aber auch angelegentlichste Sorge zu tragen, daß das erforderliche Mauer- und Dachziegel-Material mandatmäßig rein und fehlerfrei erzeugt, und gut gebrannt um mäßige Preise überall von den Bauführenden erlangt werden kann. Hiebei erscheint es unerläßlich, daß der Betrieb der Ziegelbrennereien von den Polizeibehörden geeignet überwacht und namentlich von Seite der Distrikts-Polizei-Behörden in denselben zeitweise Nachsicht gepflogen werde.

2) Die Lokalpolizei-Behörden sind gemessenst anzuweisen, bei Vermeidung unnachsichtlicher und ergiebiger Einschreitung über jeden Neubau oder jede größere Baureparatur, welche in ihrer Gemeinde ohne baupolizeiliche Bewilligung oder gegen die ertheilte Bewilligung vorgenommen und ausgeführt werden, jederzeit sogleich der Baupolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Letztere hat daher, um die betreffende Lokalpolizei-Behörde hiezu in den Stand zu setzen, diese von der Ertheilung einer solchen Baubewilligung geeignet zu verständigen.

3) Die mit baupolizeilicher Bewilligung ausgeführten Neubauten und Hauptreparaturen sind von den Vorständen der Distriktspolizei-Behörden und den übrigen Distriktspolizei-Beamten in den einzelnen Gemeinden bei Gelegenheit der vorzunehmenden Gemeinde-Visitationen und anderer Amtsgeschäfte an Ort und Stelle zu kontroliren.

4) Wegen Bauführungen ohne polizeiliche Bewilligung, sowie wegen willkührlicher Abweichungen von den genehmigten Bauplänen ist gegen die betheiligten Bauunternehmer, Werkmeister und Gesellen die strafpolizeiliche Einschreitung vorzukehren, und zugleich die dem genehmigten Bauplan entsprechende bauliche Abänderung des Gebäudes zu verfügen, und unnachsichtlich zu bewirken, worauf die Bauunternehmer bei Ertheilung der Baubewilligung ausdrücklich aufmerksam zu machen sind.

5) Gegen diejenigen Lokalpolizeibehörden, welche die Feuerbeschau lässig und oberflächlich vornehmen, die zu ihrer Kenntniß kommenden Frevel gegen die feuerpolizeilichen Bestimmungen nicht sofort abstellen und zur Anzeige bringen, überhaupt den ihnen deßfalls gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten nicht in ihrem vollen Umfange nachkommen, ist mit Ordnungsstrafen unnachsichtlich vorzuschreiten.

6) Wenn Gewerkmeister ohne vorliegenden genehmigten Bauplan einen Neubau oder eine Hauptreparatur beginnen, Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sich zu Schulden kommen lassen, oder irgendwie begünstigen, bei der Vornahme der Feuerbeschau ihre Pflichten als beigezogene Sachverständige verletzen, so ist jederzeit neben der gegen sie vorzukehrenden polizeilichen Einschreitung auch die Frage in weitere und gründliche Erwägung zu ziehen, ob nicht auf Grund des Art. 6 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 dem betheiligten Gewerbsmeister die Concession von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich entzogen werden soll.

7) Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen der Feuerpolizei sind schleunigst und strengstens abzuwandeln.

8) Die Kreisregierung hat eine zweckmäßige Zusammenstellung der hauptsächlichsten bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen anfertigen, dieselben alljährlich und zwar erstere vor dem Eintritte der Bauzeit, letztere im Herbste in sämmtlichen Gemeinden bekannt machen, und zugleich Abdrücke davon unter die Hausväter allmählig vertheilen zu lassen.

Außerdem sind die Gemeinden bei andern, vielfach sich ergebenden passenden Gelegenheiten gehörig zum vorsichtigen Gebrauche des Lichtes und des Feuers mündlich zu ermahnen, die Gemeindevorsteher aber insbesondere über ihren Wirkungskreis bezüglich der Bau- und Feuerpolizei bei ihrem, in Gemäßheit des §. 133 des revidirten Gemeinde-Edicts allvierteljährlich stattfindenden Erscheinen bei den Untergerichten geeignet zu belehren und zu unterweisen.

Die kgl. Regierung, K. d. J., wird nunmehr beauftragt, im Vollzuge vorstehender Entschließung die erforderlichen Weisungen, insoferne dieselben nicht ohnehin schon im Regierungsbezirke bestehen, an die äußern Behörden ergehen zu lassen, und mit diesen auf eine größere Belebung der Lokal-Polizei-Behörden, auf eine ausgedehntere, direkte und förderliche Unterstützung der Baupolizei-Behörden von Seite derselben ebenso ernstlich, als unausgesetzt hinzuwirken, da hiedurch unter den obwaltenden Verhältnissen in vielen Theilen des Königreiches die kräftige Handhabung der Bau- und Feuerpolizei hauptsächlich bedingt erscheint.

München, den 12. Oktober 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die kgl. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 20,479.

§. 1666.

(Die Anlage enger Kamine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird die Beilage des im oben bemerkten Betreffe unterm 9. v. Mts. erstatteten Berichts anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Das unterfertigte Staats-Ministerium hat bezüglich des von der k. Regierung, K. d. J., gestellten Antrages, die Anlegung enger oder russischer Kamine in der Nähe von Schindel- oder Strohdächern allgemein zu verbieten, das technische Gutachten der k. obersten Baubehörde eingeholt, nach welchem in den russischen Kaminen schon ihres stärkeren Zuges wegen, sich weit weniger und seltener Glanzruß ansetzt, als in den gewöhnlichen weiten Kaminen, und die Nothwendigkeit des Ausbrennens der engen Kamine daher ganz oder doch in den meisten Fällen beseitigt werden kann, wenn dieselben hinreichend oft, nöthigenfalls mit Drahtbürsten und mit der gehörigen Vorsicht nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1840, die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, hier die Anlage enger Kamine betreffend, gereinigt werden. Tritt aber auch die Nothwendigkeit des Ausbrennens russischer Kamine ein, so kann die Feuersgefahr für benachbarte Stroh- und Schindeldachungen durch die sorgfältige Anwendung der vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln beseitigt werden, wenn diese Kamine mit den vorschriftsmäßigen, beweglichen eisernen Deckeln versehen sind.

Die Erlassung eines solchen Verbotes erscheint hiernach aus feuerpolizeilichen Rücksichten nicht nothwendig und gerechtfertiget.

Dagegen wird die k. Regierung, K. d. J., angewiesen, bei der Anlegung russischer Kamine in der Nähe von Schindel- und Strohdachungen strengstens darüber zu wachen, daß dieselben ganz nach Vorschrift angelegt, und stets mit beweglichen Deckeln versehen werden, ferner daß deren Reinigung hinreichend oft und jedesmal mit der größten Vorsicht vorgenommen werde, während anderseits durch fortgesetzte strenge Handhabung der Baupolizei auf möglichste Beseitigung der Schindel- und Strohdachungen hinzuwirken ist.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 11. Januar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen weitern Verfügung.

Nr. 11,983.

§. 1667.

(Die Verwendung des Zinkes zu Kaminröhren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Wahrnehmungen wird außer dem Kupfer- und Eisenblech auch das Zinkblech hie und da zu Aufsätzen bei engen Kaminen verwendet.

Nach technischem Gutachten eignet sich jedoch das Zink bei seinem niederen Schmelzpunkte, dann bei dem Umstande, daß dasselbe zum Hellrothglühen erhitzt, mit Flamme brennt und sich zersetzt, nicht zur Verwendung bei solchen Gegenständen, welche nach ihrer Bestimmung großer Hitze ausgesetzt sind, daher auch nicht zu Rauchröhren und Aufsätzen auf enge Kamine, weil diese zur Beseitigung des unter gewissen Umständen sich bildenden Glanzrußes zeitweise ausgebrannt werden. — Bildet hier das Zink die innere Wandung eines Aufsatzes, so kann es zum Schmelzen

kommen, und indem es an der brennenden Röhre herabläuft, bis zu jenem Grade erhitzt werden, daß es sich entzündet und die Intensität des Kaminbrandes vermehrt. Auch bloß als äußere Hülle über eine Röhre von Kupfer oder Eisenblech gebraucht, unterliegt das Zink nach der in einem zur Anzeige gekommenen Falle gemachten Erfahrung der Gefahr, durch die Hitze geschmolzen und zerstört zu werden, wenn der Kamin ausgebrannt wird.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, die Anwendung des Zinkes zu Kaminaufsätzen, und zwar zu inneren Kaminröhren, wie zur äußeren Verkleidung derselben allgemein zu verbieten.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird angewiesen, hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Oktober 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

i) Schießpulver-Transporte und Aufbewahrung.

Nr. 10,890.

§. 1668.

(Die Aufsicht auf Schießpulver-Transporte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt in der abschriftlichen Anlage eine Weisung des k. Kriegsministeriums an das k. Artillerie-Corps-Commando in Betreff der Vorsichtsmaßregeln bei militärischen Pulver-Transporten zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, anzuzeigen,

a) ob und

b) welche Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf jene Pulver-Sendungen räthlich erscheinen dürften, welche durch Fracht-Fuhrleute, Boten, Schiffer und andere dem Militärdienst fremde Gelegenheiten bewerkstelligt werden.

München, den 10. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

(Vorsichtsmaßregeln bei Pulver-Transporten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung der von dem Artillerie-Corps-Commando in den Berichten vom 13. und 17. vorigen und vom 6. d. Mts. Nr. 405, 602 und 736 vorgetragenen Verhältnisse wird demselben erwiedert, daß die von der Zeughaus-Hauptdirektion gegebene und bisher bei Pulver-Transporten angewendete Instruktion zwar alles dasjenige enthalte, was bisher zur Sicherung des Pulvers, der Mannschaft und der Bespannungen, sowie auch der Umgebung beitragen konnte, daß es aber deßungeachtet nothwendig werde, die in diesen Gelegenheiten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, soweit es nur immer thunlich ist, auszudehnen und zu schärfen, um dadurch die Beruhigung für die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes wieder zu erringen, welche durch die schon für sich selbst, als in ihren Folgen so unheilbringende Explosion des Pulver- und Munitions-Magazines zu Oberwiesenfeld so gewaltig erschüttert wurde.

In dieser Voraussetzung wird daher für genaueste Darnachachtung in vorkommenden Fällen und unter Erneuerung der bereits in der angezogenen und in den bestehenden sonstigen hieher

einschlägigen Instruktionen enthaltenen Anordnungen, in so weit sie durch die nachstehenden Verfügungen keine Aenderungen erleiden, hiermit bestimmt wie folgt:

I.

In Beziehung auf Militär-Pulver-Transporte.

1) Zum Transporte des losen Pulvers ist sich durchaus keiner größeren, als der eingeführten einzentnerigen eichenen Pulverfässer zu bedienen.

2) Das Pulver ist bis auf weiteres in vollkommen gute Säcke von dichtem Zwilch oder Gradel, das Mehl- und Staubpulver aber in lederne Säcke zu fassen und in die Fässer einzusetzen.

3) Nur ganz gute Fässer mit guten Reifen sind zu den Transporten zu verwenden. — Die umsichtigste Untersuchung hat dem Gebrauche jederzeit vorauszugehen.

4) Es sollten immerhin nur wohl verschließbare, und von außen gesicherte Deckelwagen, wie bisher, zu diesen Transporten verwendet werden.

5) Die vollkommen feste Lage der Fässer in den Wägen, und die Beseitigung jeder Reibung ist durch Strohseile und Strohunterlagen sorgfältig zu erzwecken.

6) Bei dem Laden der Wägen wird die größte Vorsicht und Behutsamkeit empfohlen.

7) Kein Wagen darf überladen werden.

8) Die Beipackung fremder Gegenstände darf zu keiner Zeit stattfinden.

9) Jeder mit Pulver geladene Wagen ist mit einem schwarzen Fähnchen, in dessen Mitte der Buchstabe P. weiß angebracht ist, zu versehen.

10) Bei Transporten in das Magazin nach Grünwald soll, wenn dieselben auch nur aus einem einzigen Wagen bestehen, bis zur Anzahl von drei einschlüßig, nebst einem Zeugdiener noch ein berittener Artillerie-Unteroffizier beigegeben werden.

11) Bei Transporten dahin, die aus mehr als 3 Wägen bestehen, hat die Zahl der Zeugdiener und der Artillerie-Unteroffiziere verhältnißmäßig zu steigen.

12) Bei Versendungen von Pulver in die Magazine auswärtiger Zeughäuser sind außer der Bedeckungs-Mannschaft zu ein und zwei Wägen ein Artillerie-Unteroffizier, zu drei bis vier Wägen ein Artillerie- und ein Fuhrwesens-Unteroffizier, bei einer größeren Anzahl Wägen aber ein Artillerie-Offizier mit der verhältnißmäßigen Anzahl Artillerie-Unteroffiziere, für jede fünf vierspännige Züge ein Fuhrwesens-Unteroffizier und bei größeren Transporten überhaupt nach den schon ertheilten Weisungen auch ein Fuhrwesens-Offizier zu geben.

13) Der Abstand der Wägen in der Kolonne von einander ist auf wenigstens 6 Schritte anzunehmen.

14) Pulver-Transporte zur Nachtzeit sollen im Frieden, — außerordentliche Fälle abgerechnet, — nie ausgeführt werden.

15) Wenn sich zwei Transporte auf einer und derselben Strasse begegnen, so haben sich beide, so weit es die Breite der Strasse erlaubt, rechts zu halten und einer davon so lange Halt zu machen, bis der andere vorbei passirt ist.

16) Die Bedeckungsmannschaft ist gehörig bei den Wägen einzutheilen. Der Transport-Commandant hat öfters die ganze Colonne abzureiten und Nachsicht zu halten, ob die

Abstände richtig eingehalten werden, ob sich die Mannschaft in ihren Eintheilungen befinde und ob kein Mann sich auf den Wagen gesetzt habe.

17) Zur Friedenszeit, — außergewöhnliche Fälle ausgenommen, sind die Transporte nie mit geladenen Gewehren zu geleiten.

Nur zur Nachtzeit ist den Wachen auf dem Parkplatze das Laden der Gewehre gestattet. Denselben ist jedoch die größte Vorsicht in der Handhabung ihrer Feuerwaffen strenge einzuprägen, um jede Selbstentladung zu vermeiden.

18) Vor jedem Beziehen der Parkwache ist der Mannschaft nachdrucksamst aufzutragen, daß in Fällen, in welchen die Wache einen Alarmschuß zu machen, oder sich wohl gar vor Angriff zu schützen hätte, der Schuß so abgegeben werde, daß die Kugel in keinen Wagen eindringe.

19) In einer Entfernung von 100 — 200 Schritten vor der Tete der Colonne hat immer ein Unteroffizier zu reiten, um eines Theiles den Weg zu rekognosciren, anderen Theiles entgegenkommende Frachtwägen haltend zu machen, bis der Transport vorüber ist, wobei zugleich die Fuhrleute über das Verhalten während dem Passieren des Transportes zu belehren sind.

20) Passagiere in Reisewägen und sonstige Equipagen sind zwar passiren zu lassen, jedoch zu ersuchen im Schritte zu fahren, und sich des Tabakrauchens, was auch auf die Kutscher, Postillone und Dienerschaft Bezug hat, zu enthalten.

21) Mit brennenden Laternen, Fackeln, oder anderen feuergefährlichen Einrichtungen darf an dem Transporte nicht vorüber passirt werden. Straßen für Dampfwägen, wenn sie auch für Militär-Fuhrwerk fahrbar wären, dürfen nicht eingeschlagen werden.

22) Während einem Hochgewitter hat der Transport Halt zu machen. — Erst wenn von dem Blitze keine Gefahr mehr zu befürchten ist, soll der Marsch fortgesetzt werden.

23) Bei einem im Orte entstehenden Brande, neben welchem der Transport in Park aufgefahren ist, muß mit demselben unverzüglich bis in eine ganz gefahrlose Entfernung vorgerückt oder rückmarschirt werden.

24) Bei Wasser-Transporten muß jede Feuerung unterlassen werden. Den Schiffsleuten und der Bedeckung ist das Tabakrauchen strenge zu verbieten. Am Ufer und auf den Schiffen, an denen vorübergefahren wird, darf ebenfalls kein Feuer sein.

Die mit Pulver beladenen Schiffe sollen für sich allein und von anderen Schiffen in angemessener Entfernung geleitet werden.

Jedes derselben muß mit einer schwarzen Wimpel versehen sein.

Während einem Gewitter muß angelegt, die Masten, wo möglich niedergelassen, und die Fahrt erst nach vorübergegangener Gefahr wieder fortgesetzt werden. Das Landen darf weder an einer Ortschaft, noch zu nahe am Ufer geschehen. — Das Fahrzeug muß von anderen abgesondert gehalten und bewacht werden.

II.

In Beziehung auf die Transporte der Pulver-Fabrikanten.

25) Den Pulver-Fabrikanten, welche für ärarische Rechnung arbeiten, sind nur vollkommen gute Fässer und Säcke zuzusenden.

26) Sie haben sich zu ihren Transporten eigener Deckelwägen oder solcher Wägen, welche mit

Korbgeflechten und Deckungen von dichter Leinwand, wie sie dieselben bisher hatten, versehen sind, zu bedienen.

27) In Betreff der Packung und Ladung des Pulvers treten die bei Militär-Transporten gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

28) Jeder Wagen eines Pulver-Fabrikanten muß mit dem in Ziff. 9 bezeichneten Fähnchen versehen sein.

29) Die Fabrikate von der Normal-Pulvermühle dahier sind durch ärarische Bespannungen in Deckelwägen nach dem Magazine zu verbringen. — Hinsichtlich des Transportes dahin gelten die für Grünwald getroffenen Anordnungen.

30) Bei Auflieferungen der auswärtigen Pulver-Fabrikanten sollen alle für Militär-Transporte gegebenen Bestimmungen, in so weit sie hieher anwendbar sind, in Ausführung kommen.

31) Bei dem Begegnen von Militär-Transporten, Eilwägen und schnell fahrenden Equipagen haben die Wägen der Pulver-Fabrikanten zu halten, bis die obigen Fahrzeuge vorbei passirt sind.

32) Mit einem mit Pulver beladenen Wagen darf bei dem Brodgeben, dem Futtern, und beim Uebernachten an keinem Wirthshause angefahren werden.

Bei all diesen Gelegenheiten ist der Wagen in einer gefahrlosen Entfernung außer dem Orte auffahren und durch eine vertraute Person bewachen zu lassen.

33) In einer der Vorstädte Münchens darf mit dem geladenen Wagen nicht angehalten, sondern muß von der letzten Station unmittelbar zum Ablieferungsorte gefahren werden.

34) Im Uebrigen sind die Pulver-Fabrikanten in dieser Hinsicht allen sonstigen polizeilichen Anordnungen unterstellt.

III.

In Beziehung auf Pulver-Transporte im Frachtwege.

35) Wenn sich Fälle ergeben, daß ärarisches Pulver im Frachtwege an den Ort seiner Bestimmung gebracht werden muß, so genügt es nicht, wenn der Vekturant für die Ladung haftbar gemacht wird. Es müssen auch in solchen Gelegenheiten alle Sicherungs-Maßregeln vertragsmäßig stipulirt werden, indem bei einmal eingetretenem Unglücke wohl der Werth des Verlornen eher vergütet, als der Ersatz in Natur wieder nacherzeugt werden kann.

In dieser Hinsicht haben also die Frachtverträge für Transporte auf der Achse oder zu Wasser alles auf Sicherheit Anwendbare genauest und wortdeutlich zu enthalten. Außerdessen wird noch erforderlich,

36) daß bei solchen Transporten, namentlich jenen zu Lande, die besten Fässer abgegeben werden, weil die Vekturanten beträchtliche Quantitäten Pulver auf einem und demselben Wagen zu laden gewohnt sind.

37) Einer vorzüglichen Untersuchung ist daher der Frachtwagen selbst zu unterstellen, ob nämlich auch dessen Tragvermögen mit Berücksichtigung des zu machenden Weges mit der geladenen Last im Verhältnisse stehe.

38) Bei der Packung, die von jener in Deckel- und Leiterwägen bedeutend abweicht, muß die Umwindung der Fässer mit Strohseilen, die Ausfüllung der Zwischenräume mit Stroh, die Vorsicht, daß kein Faß mit Eisentheilen in Berührung komme, vorzüglich beachtet werden.

Das Beipacken fremder Gegenstände ist durchaus nicht zuzulassen.

39) Das Unterlassen des bei Fuhrleuten so gewöhnlichen Tabakrauchens muß zur festen Bedingung gemacht werden, wohin auch noch alle anderen bereits aufgeführten Maßregeln, insoweit sie nur immer anwendbar sind, zählen.

40) Jeder dieser Frachtwägen muß mit der vorgeschriebenen schwarzen Fahne, jedes Frachtschiff mit einer schwarzen Wimpel bezeichnet sein.

41) Ganz besonders muß strenge darauf gehalten werden, daß bei Reparationen nicht die geladenen Wägen an eine offene Schmiede geführt und vielleicht bei untergesetzter Winde ein Radreif an- oder gar ein neuer aufgezogen werde.

42) Da diese Fuhrleute sowohl gegen und in die Nacht und in dieser gegen den Morgen fahren, so muß sich von ihnen bedungen werden, daß sie mit Hornlaternen und Wachskerzen versehen sind, und sich dieser nur im äußersten Nothfalle bedienen dürfen.

43) Bei voller Ladung eines Schiffes dürfen Passagiere und andere Ladungen nicht mehr aufgenommen werden.

IV.

In Beziehung auf Munitions-Transporte.

44) Bei Munitions-Transporten sind alle bisher gegebenen Bestimmungen, so weit sie nur immer Anwendung finden können, genauest zu beobachten.

45) Besonders muß die beste Packung der Munition in den Verschlägen empfohlen werden, damit nicht gefährliche Reibungen in denselben entstehen.

46) Große Fässer, mit Patronen bepackt, sollen wegen ihrer Schwere und Unbehülflichkeit nie zu Transporten verwendet werden.

47) Vorzügliche Achtsamkeit erfordert der Gebrauch der Gewehre und besondere Obhut, daß sich keines derselben selbst entlade, da die Erfahrung erwiesen hat, daß selbst die Reibung einer abgeschossenen Flintenkugel auf einer anderen Bleikugel eine Explosion der Patronen hervorbringen kann.

V.

In Beziehung auf das Ab- und Ausladen.

48) Bei dem Abladen von den Wägen und dem Ausladen aus den Schiffen ist die größtmöglichste Vorsicht zu beobachten.

Ersteres kann nur bei den betreffenden Magazinen, letzteres aber nur in einer vollkommen ungefährlichen Entfernung von der bewohnten Ortschaft geschehen.

49) Der weitere Transport in die Magazine darf nicht auf Karren ausgeführt werden.

In geringer Entfernung ist sich der mit Segeltuch bespannter Tragbahren, in weiterer Entfernung der Wägen zu bedienen.

50) Schadhafte Fässer dürfen nicht in das Magazin aufgenommen, sondern muß nach den obwaltenden Umständen die Reparation vorher erst vorgenommen werden.

51) Damit derlei Arbeiten noch am hohen Tage verrichtet werden können, so soll die Instradirung der Transporte immer so eingeleitet werden, daß die Ankunft derselben am Bestimmungsorte noch am Vormittage des letzten Tages stattfinde.

52) Auch muß der Uebernehmer im voraus schon von dem Tage und der muthmaßlichen Stunde der Ankunft des Transportes in Kenntniß gesetzt sein.

53) Abladungen und Ausladungen während einem Gewitter dürfen nicht vorgenommen werden, die Magazine müssen während demselben geschlossen bleiben.

54) Abladungen und Ausladungen zur Nachtzeit sollen im Frieden nie, ausnahmsweise aber nur in höchst dringenden Fällen, und in diesen unter Anwendung aller nur möglichen Vorsicht stattfinden.

VI.

In allgemeiner Beziehung.

55) Die von der Zeughaus-Hauptdirektion bisher angewendete Instruktion hat, in so weit sie durch die vorstehenden Anordnungen nicht modifizirt wird, in Wirkung zu bleiben.

Sie ist übrigens mit den auf die Transports-Commandanten bezüglichen Zusätzen zu versehen.

56) Die Pulver-Fabrikanten sind für den sie betreffenden Theil vollkommen zu unterrichten und zur richtigen Folgeleistung anzuweisen. Nachtheile, welche dem Aerare durch Nichteinhaltung dieser Verfügungen, oder durch Fahrlässigkeit zugehen werden, fallen ihnen unnachsichtlich zur Ersatzleistung zu.

57) Den Oberzeugwarten und Zeugwarten ist von diesen Bestimmungen umständliche Kenntniß zu geben. Es ist ihnen bei schwerer Verantwortlichkeit aufzutragen, das Einschlägige genauest zu erfüllen, ihr untergebenes Hilfspersonal von Zeit zu Zeit wiederholend zu belehren, und bei jedem wirklich vorkommenden Falle die nachdrücklichste Anweisung immerhin der Ausführung, die sie persönlich zu leiten haben, vorausgehen zu lassen.

58) Die Artillerie-Regimenter sind ebenfalls von diesen Bestimmungen zu verständigen, damit die Offiziere, sowie auch die Unteroffiziere, schon im Voraus mit diesem wichtigen Gegenstande vertraut gemacht werden.

59) Sollten sich Fälle ergeben, für welche in den bestehenden Vorschriften überhaupt noch nicht Vorsorge getroffen wäre, so sind die zweckmässigsten Verfügungen, in so ferne sie in der Competenz der betheiligten Behörden liegen, sogleich zu treffen, außerdessen aber die Anträge hiefür unverweilt zu stellen.

60) Von den Zeughaus-Verwaltungen, den Artillerie-Regimentern, der Zeughaus-Haupt-Direktion und dem Artillerie-Corps-Commando wird in gemeinsamer Zusammenwirkung mit Zuversicht gewärtiget, daß die bestehenden und erneuerten Bestimmungen mit aller Pünktlichkeit beobachtet und Alles beigetragen werde, Unglück zu verhüten, Schaden zu beseitigen, Nachtheile zu entfernen und die Gefahr möglichst zu mindern.

München, den 28. April 1836.

Kriegsministerium.

An das Artillerie-Corps-Commando ergangen.

§. 1669.

(Die Aufsicht auf die Schießpulver-Transporte betr.)

L. K.

In Erwägung der Gefahren, welche durch Unvorsichtigkeit bei dem Transporte von Schießpulver für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entstehen, haben Wir beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Jeder Fuhrmann und Schiffer, welcher Schießpulver verführt, ist verpflichtet, die zu Verhütung der Entzündung desselben nöthige Vorsicht anzuwenden, und zu diesem Ende

1) Pulver nur in sorgfältiger, das Ausstreuen verhindernder Verpackung, auf deren Aussenseite der Inhalt als Schießpulver bezeichnet ist, zur Fracht zu übernehmen;
2) dasselbe fern von Eisen und mit Stroh umwunden, fest zu laden;
3) gleichzeitig mit Schießpulver auf demselben Wagen oder Schiffe niemals Stoffe oder Fabrikate zu laden, welche sich von selbst entzünden können.

II.

Beträgt eine Ladung Schießpulver, welche zu Land verführt wird, über zehn Pfund, so ist der Fuhrmann gehalten:

1) die Auf- und Abladung nur bei Tage, und zwar unter Anwendung der gehörigen Vorsicht zu bewerkstelligen;
2) loses Pulver nur dann zu übernehmen, wenn dasselbe in Säcken aus Zwilch, Gradl oder Leder verwahrt ist und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen verpackt sind, die eben erwähnten hölzernen Behältnisse aber mit Strohbändern zu umwinden und auf einer Stroh-Unterlage fest zu laden;
3) auf dem Wagen ein schwarzes Fähnchen aufzustecken;
4) stets nur im Schritt zu fahren;
5) des Tabakrauchens bei dem Wagen sich zu enthalten;
6) zur Nachtzeit in der Nähe des Wagens einer Hornlaterne mit Wachslicht sich zu bedienen;
7) an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerwerkstätte anzuhalten, und
8) den mit Pulver befrachteten Wagen Tag und Nacht nicht unbewacht, oder nur unter sicherem Verschlusse aufbewahren zu lassen.

III.

Beträgt die Ladung über einen Centner, so hat der Fuhrmann nebstdem

1) bewohnte Orte, wo möglich zu umfahren;
2) bei Tag und Nacht stets außerhalb bewohnter Orte anzuhalten, und den mit dem Schießpulver befrachteten Wagen außerhalb des Ortes in einer Entfernung von mindestens 150 Schritten von bewohnten Gebäuden stehen zu lassen und zu bewachen.

IV.

Schiffer sind gehalten, nebst den unter Ziffer I. erwähnten Vorsichtsmaßregeln

1) wenn sie über zehn Pfund Schießpulver geladen haben, eine schwarze Wimpel aufzustecken, und
2) wenn nicht das Pulver in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabakrauchen auf dem Schiffe zu unterlassen und auf dem Schiffe weder Feuer, noch unverwahrtes Licht zu brennen;
3) Dampfschiffen und solchen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, wo möglich oder dem Winde auszuweichen, endlich

4) wenn die Ladung über einen Centner beträgt, stets nur in möglichster Entfernung von bewohnten Gebäuden anzuhalten und zu landen.

V.

Dampfschiffen ist jede Verführung von Schießpulver als Fracht untersagt, deßgleichen Dampfwägen.

VI.

Wer einem mit Schießpulver befrachteten, durch die schwarze Fahne kennbaren Frachtwagen begegnet, hat demselben auszuweichen, und sich während seines Vorüberfahrens des Tabakrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten. Fuhrwerke und Reiter sind gehalten, während des Ausweichens im Schritte sich zu bewegen.

Ingleichen haben Schiffer den mit Pulver befrachteten Schiffen, wo möglich unter dem Winde auszuweichen und sich während des Vorüberfahrens des Tabakrauchens und anderer feuergefährlichen Handlungen zu enthalten.

VII.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Anordnungen werden mit Geldbußen von 1 — 50 Gulden oder mit Polizei-Arrest bis zu 10 Tagen bestraft.

VIII.

Gegenwärtige, vorerst nur für die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins gültige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 1. Mai 1841.

Regierungsblatt von 1841, Seite 309 — 314.

l) Abwendung feuergefährlicher Handlungen.

Nr. 3,325. §. 1670.

(Die Feuerpolizei resp. das Arbeiten der Tischler bei offenem Lichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, auf so lange nicht anders verfügt wird, den Tischlern im ganzen Königreiche das Arbeiten in den Werkstätten bei offenem Lichte, jedoch nur mit dem Verbot des Tabakrauchens in denselben und unter Einführung der folgenden Vorsichts- und Vollzugsmaßregeln gestattet werde:

1) Die Kerzen müssen in einem eisenblechenen Leuchter stehen, und es muß dieser Leuchter mit einer breiten im Durchmesser wenigstens 6 Zoll messenden Unterlage versehen sein, die einen Einfassungsrand von der Höhe eines Zolles hat.

2) Zum Putzen der Kerzen müssen Lichtscheeren mit einer metallenen Kette an dem Leuchter befestiget sein, und nur solche dürfen zum Putzen verwendet werden.

3) Die kleinen Holzabfälle, Säg- und Hobelspänne müssen täglich in der dem Anzünden der Lichter unmittelbar vorangehenden Stunde aus den Werkstätten geschafft, und an einem gegen Feuersgefahr sichernden Ort aufbewahrt werden.

4) Nach beendigter Arbeit müssen alle Lichter, höchstens mit Ausnahme eines Einzigen (des sogenannten Commun-Lichtes) gelöscht werden.

5) In der Werkstätte darf Niemand übernachten, dieselbe muß vielmehr, sobald die Gesellen und Lehrjungen dieselbe verlassen haben, verschlossen werden, nachdem vorher auch das letzte Licht, sowie das Feuer im Ofen sorgfältig gelöscht worden ist.

6) Der Meister oder Werkführer hat sich täglich durch eine, eine halbe Stunde nach der Abschließung der Werkstätte vorzunehmende Nachvisitation bei eigener Verantwortlichkeit von der Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln zu überzeugen.

7) Die Gesellen und Lehrjungen müssen bei ihrem Einstehen von dem Meister und Werkführer strengstens ermahnt werden, mit dem Lichte höchst vorsichtig umzugehen.

8) Jede Uebertretung dieser Vorschriften ist an den, für die Verschulden seiner Gesellen und Lehrjungen ebenfalls verantwortlichen Meister und Werkführer mit 5 — 50 fl. — oder geeigneten Falles, selbst mittelst Arreststrafe, unbeschadet der allenfallsigen polizeilichen Einschreitung oder sonstigen Maaßnahme gegen die Gesellen und Lehrjungen zu beahnden.

9) Die Geldstrafen sind vorbehaltlich der den Standes- und Gutsherrn hierin zustehenden Rechte zur Hälfte dem Anzeiger und zur Hälfte dem Ortsarmenfonde zuzuweisen.

10) Die Gendarmerie und Polizei-Mannschaft, sowie die Distrikts- und Gemeinde-Vorsteher sind anzuweisen, öfters unvorhergesehene Nachsicht in den Werkstätten zu pflegen, ob die angeordneten Utensilien vorschriftsmäßig und in gehöriger Anzahl vorhanden sind und benützt werden, und ob auch im Uebrigen die angeordneten Schutz-Maßregeln gehörig beobachtet werden. Jede hiebei wahrgenommene Ueberschreitung oder Unterlassung der befraglichen Anordnungen haben dieselben sogleich bei der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.

11) Die Distrikts- und Gemeinde-Vorsteher und beziehungsweise die Mitglieder der Feuer-Beschau-Commissionen sind anzuweisen, vierzehn Tage nach Verkündigung dieser Vorschriften, sowie bei jedesmaliger Vornahme der Feuerbeschau in den Tischler-Werkstätten Nachsicht zu pflegen, sich die vorgeschriebenen Leuchter und Lichtscheeren vorzeigen zu lassen, und das Ergebniß der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.

12) Durch eine besondere Bekanntmachung sind alle Besitzer und Inwohner der Häuser, in welchen Tischler-Werkstätten sich befinden, zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung des Vollzuges der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln und zur Anzeige jeder wahrgenommenen Uebertretung oder Unterlassung aufzufordern.

Dieser allerhöchste Beschluß wird der königl. Regierung, Kammer des Innern, zur weiter geeigneten Verfügung eröffnet.

München, den 21. Februar 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, ergangen.

Nachricht der Regierung der Pfalz zur Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung.

Nr. 18,320.

§. 1671.

(Handhabung der Feuerpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung werden die mit Bericht vom 20. Dezember v. Js. im oben bemerkten Betreffe vorgelegten Akten anruhend mit nachstehender Entschließung zurück gegeben:

Die Aufstellung und Aufschichtung von Halmstreuhaufen außerhalb und in der Nähe der Gebäude und öffentlichen Wege schließt unzweifelhaft eine Feuersgefahr in sich, welche durch die von der k. Regierung beabsichtigten, im Berichte vom 20. Dezember v. Js. aufgeführten allgemeinen Anordnungen allerdings möglichst beseitigt würde. Gleichwohl sieht sich das unterfertigte Staatsministerium nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, die von der k. Regierung nachgesuchte Genehmigung zum Erlasse dieser allgemeinen, durchgreifenden Anordnungen nicht zu ertheilen, da die Bestimmung so bedeutender Entfernung, in welchen hienach die Halmstreuhaufen gegenüber von Gebäuden und öffentlichen Wegen künftighin nur mehr aufgestellt werden dürften, bei den in der Regel nur geringen, den Landwirthen bei ihren Gehöften zu Gebote stehenden Räumlichkeiten in ihrer Wirkung nahezu der Anordnung der gänzlichen Verlegung der Streuhaufen außerhalb der Dörfer gleich kommen, sonach die Benützung solcher Streuhaufen für die Zwecke der Landwirthschaft in vielen Fällen außerordentlich erschweren, wenn nicht geradehin unmöglich machen und daher auf den Betrieb der Landwirthschaft in manchen Gegenden die nachtheiligste Rückwirkung äußern müßte.

Bei den hienach zu nehmenden Rücksichten auf die hochwichtigen Interessen der Landwirthschaft muß sich die Feuerpolizei darauf beschränken, auf die Erreichung des beabsichtigten Endzweckes — der Aufschichtung der Halmstreuhaufen in einer für Gebäude gefahrlosen Entfernung — zunächst im Wege der Ermahnung und Belehrung nach Thunlichkeit hinzuwirken und auf der sofortigen Aufstellung der Halmstreuhaufen in der von der k. Regierung vorgeschlagenen Entfernung nur in jenen Fällen, in welchen die bestehenden, von den Distriktspolizei-Behörden im Benehmen von Sachverständigen zu würdigenden lokalen Verhältnisse ohne allzu wesentliche Gefährdung der landwirthschaftlichen Beziehungen dieß gestatten, zu bestehen, hier aber auch den Vollzug der einmal als zulässig erachteten Anordnung mit allem Nachdrucke zu wahren.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 16. November 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 8,204. §. 1672.

(Die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat bei dem Umstande, daß in vielen Theilen des Königreiches fortwährend häufige und mitunter sehr verheerende Brände stattfinden, die Entstehungs-Ursachen der Feuersbrünste in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, von Oberbayern, Niederbayern, und Schwaben und Neuburg, wo sich alljährlich die meisten Brände ereignen, erheben lassen, wodurch sich ergeben hat, daß sowohl die Sorglosigkeit im Gebrauche des Feuers und Lichtes, als auch die aus mancherlei Motiven hervorgegangenen Brandstiftungen als die Entstehungs-Ursache einer großen Anzahl von Bränden betrachtet werden müssen.

In letzterer Beziehung wird hauptsächlich eine verbesserte Erziehung der heranwachsenden Generation in Haus, Kirche und Schule, die Erwerbung, Hebung und Belebung der wahren Religiösität die so dringend gebotene Abhilfe gewähren können, während durch zweckmäßigen Unterricht in den Werktag- und Feiertag-Schulen der Jugend auch Vorsicht und Achtsamkeit im Gebrauche des Feuers und Lichtes eingepflanzt werden kann.

Die k. Regierung wird demnach angewiesen, Sorge zu tragen, daß der Schuljugend in diesen beiden Beziehungen die entsprechende Unterweisung zu Theil werde, wobei die Schulbehörden auf ein Schriftchen „über Feuersbrünste, gutgemeinte und dringende Worte an das Landvolk" von Pfarrer P. Schlegel (d. Z. in München wohnhaft) Preis 9 kr. aufmerksam zu machen sind, da jenes Schriftchen als Leitfaden für obigen Unterricht geeignet erscheint.

Die k. Regierung hat außerdem die kirchlichen Oberbehörden um Anweisung der Pfarrgeistlichkeit anzugehen, daß dieselbe in Kanzelvorträgen und Christenlehren, sowie beim Religionsunterrichte Gelegenheit nehme, nicht nur die große Verantwortlichkeit von Brandstiftungen, sondern auch von mangelnder Achtsamkeit im Gebrauche von Feuer und Licht — vom christlichen Standpunkte aus dem Volke an's Herz lege.

München, den 24. Oktober 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt dem k. protestantischen Oberkonsistorium, und dem Consistorium zu Speyer zur Kenntnißnahme und einschlägigen Mitwirkung zur Erreichung des in Frage stehenden wichtigen Zweckes.

m) Verhütung von Unglücksfällen durch Reibfeuerzeuge.

Nr. 5,154.

§. 1673.

(Die Aufsicht auf die Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, sind bereits durch Ministerial-Ausschreiben vom 9. Februar 1835, Nr. 1795 auf die Gefährlichkeit der Reibfeuerzeuge aufmerksam gemacht und zur Erlassung von geeigneten, das Publikum vor dem Gebrauche dieser Art von Feuerzeugen warnenden Bekanntmachungen in den Kreis-Intelligenzblättern angewiesen worden.

In Folge dessen sind solche Warnungen, sowie Aufforderungen zum vorsichtigen Gebrauche und zur sorgfältigen Aufbewahrung der Reibfeuerzeuge von den einzelnen Kreisstellen erlassen und von Zeit zu Zeit erneuert worden.

In Erwägung der durch Unvorsichtigkeit bei der Versendung, der Aufbewahrung und dem Gebrauche von Reibfeuerzeugen für die Sicherheit des Eigenthums entstehenden Gefahren der vielfachen, deßfalls bereits gemachten traurigen Erfahrungen und der auch von andern Staaten zur Verhütung von Brandunglück erlassenen Anordnungen sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nunmehr veranlaßt, den k. Regierungen, Kammern des Innern, die nachstehenden Normen mit dem Auftrage mitzutheilen, nach denselben die in dem Regierungs-Bezirke dermalen geltenden Bestimmungen in zweckgemäßer Weise zu ergänzen:

1) Die Aufbewahrung der congrev'schen oder sogenannten Streichzündhölzchen, der sogenannten Streichzündschwämme und anderer ähnlicher Präparate, welche durch bloßes Aufstreichen oder Reiben sich entzünden, darf nur in wohlverschlossenen Behältern von Stein, Metall oder Thon oder in gutpassenden, dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen und an nicht zu warmen, den Kindern nicht leicht zugänglichen Orten stattfinden.

   Die Aufbewahrung derartiger Feuerzeuge in Kapseln von steifem Papier ist ausdrücklich untersagt.

2) Die Versendung dieser Reibfeuerzeuge in bloßen Packeten oder lose in Kisten ist gänzlich

verboten; dieselben dürfen vielmehr nur in wohlverschlossenen Behältern vom Metall oder Holz in Portionen, in welchen sie zum Detailverkaufe kommen, dicht und fest verpackt, so daß eine Reibung nicht möglich ist, versendet werden.

Der Frachtfuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuer-Gefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen. Auch ist auf den Packeten oder Kisten und in dem Ladscheine der feuergefährliche Inhalt mit dem Worte:

„Reibfeuerzeuge"

zu bemerken.

3) In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen dürfen diese Reibfeuerzeuge von Gewerbtreibenden auch nicht in Behältern von ganz schwachem (gehobeltem) Holze, welches dem Drucke nicht widersteht, verkauft werden, sondern es müssen diese Behälter wenigstens von starkem (gebohrtem) Holze sein, welches dem Drucke widersteht.

4) Unvereinbar mit den vorstehenden Vorschriften ist es auch, daß derartige Reibfeuerzeuge von Kindern eingekauft werden, weßhalb sämmtlichen betreffenden Gewerbtreibenden ausdrücklich verboten ist, dieselben an Kinder unter 14 Jahren abzugeben.

5) Bei dem Gebrauche dieser Reibfeuerzeuge ist jede Fahrlässigkeit, insbesondere jede Verschleuderung des Zündstoffes, z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen und dergleichen sorgfältigst zu vermeiden.

In Scheunen, Ställen, Holzlegen, Schreinerwerkstätten, Mühlen, und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen, (Theater, Pulvermühlen) darf von diesen Feuerzeugen ein Gebrauch nicht gemacht werden.

6) Jede Uebertretung der erlassenen Anordnungen ist mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 50 fl. oder entsprechender Arreststrafe abzuwandeln, womit zugleich die Hinwegnahme vorgefundener Vorräthe und eine Einschreitung nach Maaßgabe des Art. 6 Ziffer 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 nach Umständen zu verbinden ist.

7) Die Feuerbeschau-Commissionen sind anzuweisen, bei Vornahme der Feuerbeschau genau zu kontroliren, ob die Aufbewahrung der Reibfeuerzeuge in der vorgeschriebenen Weise stattfinde.

Die k. Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 7. April 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

n) Chemische Mittel zum Schutze leicht entzündbarer Stoffe.

Nr. 8,667. §. 1674.

(Das Verfahren des M. Le Chevalier zu Paris zur Sicherung leinener und baumwollener Stoffe, Papiere ꝛc. gegen das Entzünden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Gesandtschaft zu Paris fand sich veranlaßt, von den Leistungen nähere Kenntniß zu nehmen, durch welche sich neuerlich die Unternehmung eines gewissen Le Chevalier, Gérant de la societé „L'Incombustible" zu Paris in Zurichtung leinener und baumwollener Stoffe, Papiere ꝛc. zur Sicherung vor dem Entzünden (pour vendre ininflammables) ausgezeichnet hat.

Nach den vorgelegten Details schien es keinem Zweifel zu unterliegen, daß, wenn auch das fragliche Verfahren die demselben unterworfenen Gegenstände nicht in den Zustand förmlicher Unverbrennlichkeit oder Unentzündbarkeit versetzt, es sie doch hindert, bei ausbrechender Flamme ebenfalls davon so ergriffen zu werden, um selbe weiter zu verbreiten; — ein Resultat, welches zur Bewahrung großer Leinwand- 2c. Magazine, Archive, Bibliotheken, Theater- und Dekorations-Depots 2c. gleichwohl den entschiedensten Nutzen verspricht und daher geeignet schien, auch für die vaterländischen Zwecke und Anstalten der Art Anwendung zu erhalten.

Seine Majestät haben in dieser Absicht den Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung durch die k. Akademie der Wissenschaften und durch den Central-Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins unterstellen lassen, woraus sich ergeben hat, daß schon früher für den, von Le Chevalier verfolgten Zweck, von andern Chemikern ähnliche Mittel und Verfahrensweisen angegeben worden seien, und Le Chevalier hauptsächlich nur das Verdienst habe, in der Chemie bereits bekannte Thatsachen in das Leben eingeführt und benutzt zu haben. Namentlich kam dabei in Anregung, daß in dem, von dem k. Oberbergrathe und Akademiker Dr. Fuchs zuerst dargestellten, sogenannten Wasserglase ein Mittel gegeben sei, welches vor allen andern feuersichernden Anstrichen entschiedene Vorzüge behaupte, während für die Sicherung leicht verbrennlicher Stoffe, wie Draperien, Vorhänge 2c. schon im Jahre 1823 durch den k. Akademiker Dr. Vogel in dem neuen Kunst- und Gewerbblatt Nr. 8 (und besonders in einem eigenen Abdruck) zweckmäßige Anleitungen, insbesonders durch Benützung gewisser Salze, wie borarsaures Ammonium, schwefelsaure Thonerde 2c. mitgetheilt worden sind.

In Folge der deßfalls vorgelegten weitern Nachweisungen genehmigen nunmehr Seine Königliche Majestät:

a) daß durch das, von dem Central-Verwaltungsausschusse des polytechnischen Vereins herausgegebene Gewerbeblatt eine angemessene Belehrung über die Herstellung des unentzündbaren Zustandes bei den bezeichneten Stoffen und Gegenständen und über die Nutzbarkeit des Fuchs'schen Wasserglases, sowie über die le Chevalier'sche Erfindung veröffentlicht und die sämmtlichen betreffenden Behörden, öffentlichen Anstalten, Gemeinden und Stiftungen darauf aufmerksam gemacht werden;

b) daß die k. Kreisregierungen und Distriktspolizei-Behörden aufgefordert werden, dem Gegenstande die entsprechende Folge auch zu dem Ende zu geben, damit Unternehmer und spekulirende Fabrikanten des Inlandes veranlaßt werden, nach Befund der Umstände den Zweig der ausländischen Industrie, welcher in der le Chevalier'schen Erfindung sich darbietet, nach Bayern zu verpflanzen, und dafür eingerichtete Etablissements zu gründen.

Die k. Regierung wird hievon mit dem Auftrage verständigt, nach Erscheinen der erwähnten Belehrung die weiteren Verfügungen und Eröffnungen in dem Allerhöchst bezeichneten Sinne, sowohl an geeignete Unternehmer und Fabrikanten, als an die betreffenden Verwaltungs-Behörden öffentlicher Anstalten der Eingangs berührten Art zu erlassen, und von dem Erfolge seiner Zeit Anzeige zu erstatten.

München, den 25. April 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung dem Central-Verwaltungsausschusse des polytechnischen Vereins mit der Aufforderung, hiernach das Weitere zu veranlassen, und von dem Erscheinen der in Rede stehenden Belehrung in dem Vereinsblatte demnächst Anzeige zu erstatten. Die Beilagen des Berichtes vom 29. Jänner d. Js. folgen mit den dazu gehörigen Proben zurück.

o) Feuerwächter und Ermittelung entfernter Brandstätten durch das Pyroscop.

Nr. 19,306. **§. 1675.**

(Die von dem Professor Steinheil erfundene Vorrichtung zur Bestimmung entfernter Brandstätten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Akademiker und Professor Dr. Steinheil in München erfundene Vorrichtung zur Bestimmung entfernter Brandstätten, wie sie auf dem Thurme der St. Peterskirche in München ausgeführt ist, hat sich bereits in dem Maaße als höchst zweckmässig bewährt, daß deren allgemeine Anwendung sehr wünschenswerth erscheint. Hiezu kann nur die möglichst allgemeine Bekanntmachung einer genauen, mit den nöthigen Zeichnungen begleiteten Beschreibung jener Vorrichtung führen.

Eine Benützung der Intelligenzblätter zu dieser Bekanntmachung hätte wegen der achtmaligen Zahlungen für den Satz und die Zeichnungen zu erheblichen Auslagen geführt.

Das unterfertigte Ministerium hat daher zur Verminderung der Kosten dieser Bekanntmachung die Anordnung getroffen, daß bei der Aufnahme der von dem genannten Professor Steinheil abgefaßten beschreibenden Abhandlung über jene Erfindung in den Druckschriften der k. Akademie der Wissenschaften sogleich eine größere Anzahl von Exemplaren zur Versendung an die königlichen Regierungen gegen Rückersatz der Druckkosten aus dem Fonde der Kreisintelligenzblätter abgezogen würden.

Die k. Regierung erhält nunmehr hieneben 50 Exemplare dieser Abhandlung mit dem Auftrage, dieselben in geeigneter Weise an die Verwaltungen der größeren Gemeinden des Regierungs-Bezirkes mit der nöthigen Aufforderung zur Ausführung jener Vorrichtung unentgeltlich vertheilen zu lassen, und unverzüglich den Betrag von 20 fl. Druckkosten an die k. Akademie der Wissenschaften, und zwar aus den Fonds der Kreisintelligenzblätter, die hiedurch von einer weit größern Ausgabe für jene Bekanntmachungen befreit bleiben, einzusenden.

München, den 25. Oktober 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung der k. Akademie der Wissenschaften im Auszuge des letzten Absatzes in Erwiederung des Berichtes vom 11. August l. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme.

Nr. 33,831. **§. 1676.**

(Die Steinheil'sche Vorrichtung zur Ermittlung entfernter Brandstätten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Einrichtung des Steinheil'schen Pyroskops nach der mittelst Entschließung vom 25. Oktober 1842 der k. Regierung mitgetheilten Beschreibung nimmt einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand in Anspruch. Der Erfinder hat deßhalb eine einfachere, minder kostspielige Vorrichtung ausgedacht, deren Beschreibung im Kunst- und Gewerbblatte des polytechnischen Vereines, November und Dezemberheft 1843, abgedruckt, und welche auch bereits auf dem nördlichen Münchener Frauenthurme in Ausführung gebracht ist.

Die k. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Verwaltungen der

größeren Gemeinden des Königreichs auf diese wesentliche Erleichterung in der Einrichtung des fraglichen, bereits als zweckmässig erprobten Pyroskops geeignet aufmerksam zu machen.

München, den 20. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener von Oberbayern also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in Erwiederung des Berichtes vom 27. Dezember v. Js., bezeichneten Betreffes, zur Kenntnißnahme und gleichmässigen Verfügung.

2) Anstalten zum Schadensersatze.

a) Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude.

α. Gesetzliche Bestimmungen.

§. 1677.

(Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die für die sämmtlichen Regierungsbezirke diesseits des Rheins begründete, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden hat auch fernerhin fortzubestehen.

Art. 2.

Die Theilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben.

Ausnahmsweise unterliegen der Verbindlichkeit zum Eintritte:

1) die sämmtlichen Gebäude des Staates;
2) die Gebäude der Minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Personen;
3) die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen;
4) die Gebäude der Pfarreien, Beneficien, ständiger Curatien, Pfarrvicariate und Expósituren;
5) die Gebäude, welche gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen, und nicht in der Art abgetheilt sind, daß der Antheil eines jeden Miteigenthümers ein für sich selbst bestehendes, eigenes Gebäude bildet, — wenn ein Miteigenthümer die Einverleibung verlangt;

6) die Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt, und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen ist, anheischig macht, und hiefür vorläufige, genügende Sicherheit leisten kann;

7) die Gebäude derjenigen Personen, welche in die Gant gerathen, sobald ein Hypothek-Gläubiger die Einverleibung verlangt.

Diese sämmtlichen Gebäude müssen der Anstalt so lange einverleibt bleiben, als der Grund ihres zwangsweisen Eintrittes dauert.

Art. 3.

Ueberdieß haben die Verpflichtung in der Anstalt zu verbleiben:

1) Diejenigen Theilnehmer, welche durch Brand schon einmal verunglückt und aus der Anstalt entschädigt worden sind, bis sie nachgewiesen haben, daß sie den empfangenen, ganzen Betrag durch jährliche Beiträge vor und nach dem erlittenen Brandschaden in die Anstalt zurückbezahlt haben;

2) diejenigen Theilnehmer, welche in den durch Artikel 51 und 52 benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Ersatze verurtheilt werden, bis sie sich der Rückvergütungs- und Ersatzverbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entlediget haben; endlich

3) diejenigen Theilnehmer, welche erst nach ihrem Eintritte die eingeschriebenen Gebäude verpfändet haben, bis sie darthun, daß die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Capitalien wieder abgetragen worden sind, oder daß die Hypothek-Gläubiger zu dem Austritte ihre Einwilligung geben.

Art. 4.

Die Versicherung der Gebäude bei auswärtigen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalten oder Gesellschaften ist unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes deßfallsigen Uebereinkommens und bei Vermeidung einer der bayerischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungs-Anstalt verweigert ist, ferner diejenigen, bezüglich welcher schon vor dem gegenwärtigen Gesetze mit auswärtigen Anstalten Versicherungs-Verträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, bis zum Ablaufe der ursprünglich in denselben festgesetzten Versicherungszeit.

Art. 5.

So lange für den Regierungsbezirk der Pfalz eine eigene Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt bestehen wird, bleibt die gleichzeitige Versicherung in beiden Anstalten untersagt.

II. Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Art. 6.

Gegenstand der Versicherung im Allgemeinen sind alle Gebäude, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Haupt- und Nebengebäuden, gleichviel, ob dieselben zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken bestimmt sind.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch in allen Fällen nur auf den Ueberbau, ohne Rücksicht

auf die Baustelle und die auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtsamen, oder in demselben befindlichen, beweglichen Sachen.

Art. 7.

Fabrik- und sonstige derartige Werke, welche mit dem Gebäude selbst zusammenhängen, und aus demselben im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung an einen andern Ort gebracht werden können, ferner Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln und festgemachte Beicht- und Betstühle können gleichfalls Gegenstand der Versicherung sein.

Dieselben unterliegen, wenn sie Zugehörungen der im Artikel 2 bezeichneten Gebäude sind, hinsichtlich der Verbindlichkeit des Eintrittes in die Anstalt und des Verbleibens in derselben, den nämlichen Bestimmungen, wie die Gebäude selbst, — soferne die Betheiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Versicherungs-Anstalt in genügender Weise (Artikel 15) versichert sind, und in den Fällen des Artikels 2, Ziffer 5, 6 und 7 von den Miteigenthümern und Hypothek-Gläubigern eine Erinnerung dagegen nicht erhoben wird.

Die Versicherung von derlei Zugehörungen in mehr als Einer Versicherungs-Anstalt zu gleicher Zeit ist bei Vermeidung einer der bayerischen Immobiliar-Versicherungs-Anstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Art. 8.

Neue Gebäude, welche erst im Baue begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet sein wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf die Versicherung erneuert, oder außerdem für erloschen angesehen werden soll, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2.

Dasselbe gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen worden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind und wieder erbaut werden.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen, und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt, — ausgenommen der Eigenthümer würde eine, wenn sonst nur nach dem gegenwärtigen Gesetze zulässige, abändernde Erklärung von sich geben.

Art. 9.

Gebäude, deren Eigenthum verschiedenen Personen gemeinschaftlich zusteht (Artikel 2 Ziffer 5), können nicht nach Antheilen, sondern nur ganz zur Einverleibung angenommen werden.

Art. 10.

Gebäude im Werthe unter dreißig Gulden, Pulvermühlen und isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte, blos von Militär besetzte, und von keinem bürgerlichen Einwohner mitbewohnte Festungen sind von dem Eintritte ausgeschlossen.

III. Abtheilung.

Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Art. 11.

Zur Giltigkeit des Eintrittes ist erforderlich:

1) die ausdrückliche, bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde entweder mündlich zu

Protokoll oder schriftlich abgegebene Erklärung desjenigen, welcher der Anstalt beitreten will;

2) die genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, namentlich auch der allenfallsigen Zugehörungen, wenn solche mit dem Gebäude versichert werden wollen;

3) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung (Artikel 18 bis 29), oder im Falle des Artikels 18 Absatz 2 des betreffenden Voranschlages;

4) die Erklärung, ob der Eintritt noch für das laufende, oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Distrikts-Polizeibehörde (Artikel 30).

Art. 12.

Geschieht der Eintritt noch für das laufende Etatsjahr, so hat der Eintretende auch für dieses Jahr den ganzen Jahresbeitrag zu leisten, wogegen sogleich, vom Tage des Eintrittes an, für alle hierauf sich ergebenden Brandschäden die treffende Entschädigung geleistet wird.

Ist der Eintritt, welcher mit Ausnahme des Monats September zu jeder Zeit im Jahre geschehen kann, einmal erfolgt, so bleibt er für alle kommenden Jahre bis zum freiwilligen Austritte in Kraft, — ausgenommen bei den im Artikel 8, Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebäuden.

Art. 13.

Jedes zur Aufnahme in die Anstalt geeignete Gebäude kann entweder im Ganzen, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden.

Will die Versicherung nur auf die verbrennbaren Bestandtheile beschränkt werden, so muß dieses ausdrücklich erklärt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß die Versicherung sich auf das ganze Gebäude erstrecke.

Art. 14.

Dem Eintretenden steht im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme, welche immer mit der Zahl zehn ohne Bruch theilbar sein muß, zu bestimmen, jedoch darf diese Summe in keinem Falle den wahren Werth des Gegenstandes übersteigen.

Beabsichtigt der Versichernde, den Gegenstand mit einer geringern Summe, als jener durch die Schätzung ermittelten, einverleiben zu lassen, so hat er solches ausdrücklich zu erklären, widrigenfalls die ganze Schätzungssumme als Versicherungssumme angesehen wird.

Art. 15.

Eine Beschränkung bezüglich der Größe der Versicherungssumme tritt bei nachbezeichneten Gebäuden ein:

1) Bei Gebäuden minderjähriger oder unter Curatel stehender Personen, ferner bei jenen Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Artikels 2, Ziffer 5, 6 und 7 von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern gerichtlich verlangt und erwirkt wird, hängt zwar die Bestimmung der Größe der Anschlagsumme, soweit hiebei der wahre Werth nicht überschritten wird, zunächst von dem Ermessen der Vormünder und Curatoren, dann der freien Uebereinkunft der Miteigenthümer und Hypothekgläubiger ab; jedoch

darf in allen diesen Fällen der Anschlag auf weniger nicht, als auf die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist die beantragte höchste Summe, soferne der wahre Werth des Gebäudes dadurch nicht überschritten wird, zu versichern;

2) das Minimum der Versicherungssumme der in Artikel 2, Ziffer 1, 3 und 4 bezeichneten Gebäude richtet sich nach den jeweiligen besondern Vorschriften.

Art. 16.

Der Anschlag kann zu jeder Zeit erhöht werden.

Bezüglich der Giltigkeit und Wirksamkeit der Erhöhung kommen die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 zu Anwendung.

Art. 17.

Ebenso kann der Anschlag, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 15 auch zu jeder Zeit gemindert werden.

Die Minderung tritt mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit und setzt den Nachweis voraus, daß die Rechte etwaiger Miteigenthümer und Hypothekgläubiger nicht gefährdet werden.

Art. 18.

Der Eintritt in die Anstalt, derselbe mag für den vollen Werth oder nur für einen Theil des Werthes, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, blos für die verbrennbaren Bestandtheile stattfinden, ist gemäß Artikel 11, Nummer 3 durch eine vorgängige Schätzung des Gegenstandes bedingt.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die in Artikel 8, Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebäude, bei welchen der von dem Brandversicherungs-Inspektor (Artikel 84) revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenvoranschlag die Schätzung ersetzt; dann die im Artikel 8, Absatz 3 bezeichneten Gebäude, bei welchen die frühere Versicherungssumme als fortbestehend angenommen wird. Nach Vollendung des Baues hat jedoch die förmliche Schätzung des Gebäudes einzutreten.

Art. 19.

Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen (Artikel 7) in Betracht gezogen, und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden.

Die Schätzung der Zugehörungen hat gesondert zu geschehen.

Art. 20.

Die Schätzung hat den Zweck, den wahren Werth der zu versichernden Gebäude in ihrem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Den Maaßstab für die Ermittelung des wahren Werthes bildet der jeweilige bauliche Zustand des zu versichernden Gebäudes gegenüber den Herstellungskosten des Neubaues. In einer jeden Schätzung muß sowohl der Werth des jeweiligen baulichen Zustandes, als der Werth des Neubaues nach dem in Quadratfussen auszudrückenden Flächeninhalte der einzelnen Stockwerke bestimmt sein.

Art. 21.

Als Grundlage der Werthbestimmungen dienen lediglich die üblichen Ortspreise des Materials und des Arbeitslohnes.

Art. 22.

Bauholz, welches Dritte unentgeltlich zum Baue zu leisten haben, darf nicht mit in die Anschlagssumme aufgenommen werden, jedoch kann der Beitragspflichtige dasselbe für sich besonders versichern lassen.

Art. 23.

Die Schätzung ist durch zwei ein für allemal eidlich verpflichtete Sachverständige, einen Maurer- und einen Zimmermeister, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Art. 24.

Findet eine Vereinigung der Sachverständigen über die Feststellung des Anschlages nicht statt, so bildet die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen die Taxe.

Art. 25.

Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde diese Schätzung durch einen hiezu aufzustellenden und eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Art. 26.

Das Schätzungs-Resultat ist sogleich von einem der Schätzer in eine Tabelle, welche zugleich die Momente der Classifikation (Artikel 59, 61 und 62) zu constatiren hat, einzutragen; dieselbe ist von den sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen und sodann der einschlägigen Lokal-Polizeibehörde (Magistrat, Gemeindevorsteher) zu übergeben, welche solche acht Tage lang in dem Rath- oder Gemeindehause öffentlich aufzulegen, oder, wo ein Gemeindehaus nicht besteht, an die Gemeindetafel anzuheften, und hievon dem Brandversicherungs-Ausschusse (Artikel 105) besonders Kenntniß zu geben hat.

Art. 27.

Während des im vorstehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes können sowohl von dem Brandversicherungs-Ausschusse und von dem Versichernden, als von jedem sonst Betheiligten, bei der Lokal- und Distrikts-Polizeibehörde etwaige Einwendungen gegen die Schätzung vorgebracht, und dieselben entweder mündlich zu Protokoll gegeben, oder schriftlich eingereicht werden.

Art. 28.

Werden derartige Einwendungen bei der Orts-Polizeibehörde nicht gemacht, so hat dieselbe nach dem Ablaufe der in Artikel 26 bezeichneten Frist die Schätzungstabelle, nach eingetragenem Vormerke, daß die Veröffentlichung geschehen und daß Einwendungen dagegen nicht vorgebracht wurden, dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 29.

Sind dagegen bei der Orts-Polizeibehörde von irgend einer Seite Einwendungen gegen die Schätzung gemacht worden, so ist dieses dem Veröffentlichungs-Vormerke in der Tabelle

gleichfalls beizusetzen, und diese dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen; die betreffende Protokollar-Verhandlung oder schriftliche Eingabe aber der Distrikts-Polizeibehörde zu übersenden.

Art. 30.

Legt der Versichernde die Schätzung (Artikel 28 und 29) unter Erfüllung der im Artikel 11 vorgezeichneten Erfordernisse der Distrikts-Polizeibehörde vor, so hat diese die Aufnahmsbescheinigung zu ertheilen.

Art. 31.

Wenn Einwendungen gegen die Schätzung gemacht werden, so hat die Distrikts-Polizeibehörde, sobald von dem Versichernden der Antrag auf Einverleibung in die Anstalt gestellt worden ist, die technische Revision der beanstandeten Schätzung an Ort und Stelle durch den betreffenden Brandversicherungs-Inspektor zu veranlassen.

Art. 32.

Ist die Einwendung gegen die Zugehörungen des Gebäudes (Artikel 25) gerichtet, so bleibt es dem Ermessen der Distrikts-Polizeibehörde überlassen, dem Brandversicherungs-Inspektor einen eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen beizugeben, welchem mit ersterem eine entscheidende Stimme in der Art zusteht, daß bei abweichender Werthsangabe die Durchschnittssumme den Werth des Gegenstandes bildet.

Art. 33.

Der Brandversicherungs-Inspektor und im Falle des Artikels 32 der ihm beigegebene Sachverständige prüfen die Schätzung im Beisein des Versichernden nach den im Artikel 19 bis 22 angedeuteten Gesichtspunkten und mit besonderer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen, und berichtigen die als irrig befundenen Ansätze in der Schätzungstabelle, worauf sodann die Distrikts-Polizeibehörde die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes festsetzt.

Den Betheiligten ist von der bevorstehenden Verhandlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, an derselben Theil zu nehmen.

Art. 34.

Das in Artikel 19 — 33 vorgezeichnete Verfahren tritt auch bei allen jenen Schätzungen ein, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme vorgenommen werden, dann bezüglich der Gebäude derer, welche aus der Brandversicherungs-Anstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen, in welchem Falle dieselben sich überhaupt allen Verbindlichkeiten eines neu eintretenden Theilnehmers wieder zu unterziehen haben.

Art. 35.

Außer den im Artikel 31 vorgesehenen Fällen kann die Distrikts-Polizeibehörde oder vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu jeder Zeit von Amtswegen oder auf besondere Veranlassung die technische Revision der Schätzungen einzelner oder mehrerer in ihrem Bezirke versicherter Gegenstände verfügen, und erstere je nach dem Ergebnisse der Revision die Herabsetzung der ursprünglichen Versicherungssumme beschließen.

Ebenso hat die Distrikts-Polizeibehörde diese technische Revision in dem Falle anzuordnen, wenn der Versicherte die Anzeige erstattet, daß der Werth des versicherten Gegenstandes unter die ursprüngliche Versicherungssumme herabgesunken ist.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 92.

Art. 36.

Gegen den Ausspruch der Distrikts-Polizeibehörde über die Größe der gemäß Artikel 33 und 35 von derselben festgesetzten Versicherungssumme steht den Betheiligten innerhalb vierzehn Tagen die Berufung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 37.

Die herabgesetzte Versicherungssumme gilt für das ganze laufende Jahr, und wird daher dem Ausschlage der Brandversicherungs-Beiträge dieses Jahres zu Grunde gelegt. Eine Zurückerstattung der vor der Herabsetzung während des Jahres bereits einbezahlten Beträge oder eine Abrechnung derselben an späteren Beiträgen findet nicht Statt.

Art. 38.

Die Kosten der Schätzung hat der Versichernde, jene der technischen Schätzungs-Revision die Anstalt zu tragen, ausgenommen wenn die Revision in Folge der von dem Versichernden gegen die Schätzung erhobenen Anstände vorgenommen und letztere als unbegründet befunden wurden, in welchem Falle der Versichernde die Kosten der Revision zu tragen hat.

IV. Abtheilung.

Recht der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brandschäden.

Art. 39.

Jedes Mitglied der Anstalt hat den Rechtsanspruch, aus den Mitteln der Anstalt nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme die Vergütung jener Schäden zu erhalten, welche nach seinem Eintritte an seinen versicherten Gebäuden durch Brandunglück entstehen.

Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf diejenigen versicherten Gebäude, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädiget, oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen werden.

Beschädigung durch Blitz mit oder ohne Entzündung begründet ebenfalls einen Entschädigungs-Anspruch an die Anstalt.

Art. 40.

Die Versicherung wirkt unbeschränkt und unbedingt in allen Brandunglücksfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine absichtliche, noch fahrlässige Brandstiftung im Sinne des Straf-Gesetzbuches zur Last liegt.

Insbesondere tritt diese Wirkung auch bei Feuersbrünsten ein, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht werden.

Art. 41.

Wer des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung, in Folge deren er Brandschaden erlitten hat, als schuldig erkannt ist, verliert seinen ganzen darauf gerichteten Entschädigungsanspruch.

Art. 42.

Tritt die Entschädigung früher ein, als die Versicherungssumme auf die im Gesetze bezeichnete Weise festgestellt ist, so bildet diejenige Summe den Maßstab, welche in Folge der Revision der Schätzung oder der hiegegen eingelegten Berufung festgesetzt wird.

In den Fällen der Artikel 35 und 92 beginnt die Wirksamkeit der Revision erst mit der Erklärung des Versicherten, sich bei der herabgesetzten Versicherungssumme begnügen zu wollen, oder mit Feststellung der Versicherungssumme durch die Distriktspolizeibehörde.

Tritt in Fällen der Artikel 35 und 92 eine Beschädigung vor dieser Zeit ein, so bildet die bisherige Versicherungssumme den Maßstab der Entschädigung.

Art. 43.

Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Brandunglückes erhalten haben würden.

Wird dem Beschädigten der erlittene Schaden aus anderen Kassen entweder vollständig oder mit mehr als zwei Drittheilen ersetzt, so hat derselbe ersteren Falles die aus der Anstalt empfangene Entschädigungssumme ganz, letzteren Falles nur so viel zurückzubezahlen, als der empfangene Betrag die Gesammtschadenssumme übersteigt.

Die Anstalt ist berechtigt, die auf solche Weise anfallenden Summen bei denjenigen Kassen, bei welchen der Ersatz geleistet wird, mit Beschlag zu belegen.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Brand unter die im Artikel 40 Absatz 2 oder unter die im gegenwärtigen Artikel 43 Absatz 1 bezeichneten Fälle zu zählen sei, so hat die einschlägige Kreisregierung unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Staatsministerium darüber zu entscheiden.

Art. 44.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat die Entschädigungssumme innerhalb sechs Wochen nach eingetretenem Schaden festzusetzen.

Art. 45.

Die Entschädigung wird nur unter der Bedingung geleistet, daß das Gebäude, für welches die Vergütung gegeben wird, auf der alten Stelle feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut und die Entschädigungssumme lediglich zu diesem Zwecke verwendet wird.

Die Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes an einer anderen Stelle oder in einer anderen als der bisherigen Gemeinde ist nur bei besonderen Umständen zuläßig und durch die Bewilligung der vorgesetzten Kreisregierung bedingt.

Nur unter ganz außerordentlichen Verhältnissen kann mit Bewilligung des Staatsministeriums ausnahmsweise eine andere Verwendung der Entschädigungsgelder stattfinden.

Art. 46.

Die Aushändigung der Entschädigungssumme an den Berechtigten findet nach Maaßgabe des fortschreitenden Baues in der Art statt, daß ein Drittheil derselben nach begonnenem Anfahren

der Baumaterialien, das zweite Drittheil nach erfolgter Auffetzung des Dachstuhls, und das letzte Drittheil nach Vollendung des Baues ausbezahlt wird.

Handelt es sich [illegible] um Reparirung theilweiser Brandschäden, so findet die Ausbezahlung der ersten Hälfte der Entschädigung nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien und jene der zweiten Hälfte nach Vollendung der Reparaturen statt.

Bei Reparaturen im Anschlage unter dreißig Gulden wird die Entschädigungssumme erst nach Vollendung dieser Reparaturen ausbezahlt.

Dem Beschädigten steht indessen die Befugniß zu, Bau-Accorde auf die Entschädigungs-Summe abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Herstellung des Neubaues oder der Reparatur mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder in den nach Absatz 1 und 2 treffenden Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten ersteren Falles ganz, letzteren Falles aber insoweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt.

Wenn der auf Herstellung eines Neubaues oder einer Reparatur erwachsene Kostenaufwand erwiesenermassen geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim.

Art. 47.

Der Wiederaufbau eines ganz oder theilweise zerstörten Gebäudes hat längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigungen an zu geschehen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung ganz, oder, wenn der Wiederaufbau theilweise erfolgt, soweit verloren geht, als die Entschädigungssumme nicht verbaut ist. Ausnahmsweise und wenn hiefür erhebliche Gründe bestehen, kann die obige Frist von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, auf angemessene Zeit verlängert werden, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Entschädigungskapital der Anstalt anheimfällt.

Die vorstehende Frist läuft für solche Gebäude, die vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes durch Brand beschädigt worden sind, mit der Verkündigung desselben im Gesetzblatte.

Art. 48.

Entschädigungsgelder, welche von der Anstalt verabfolgt wurden, können mit Ausnahme der im Artikel 46. Absatz 4. bezeichneten Fälle, unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden. Sie können jedoch mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Werth des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei, oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden. Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maaße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Art. 49.

Ist gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Brandstiftung gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet, und berührt das Entschädigungskapital denselben allein, so ist solches von der Distriktspolizeibehörde bis zu beendigter Untersuchung zurückzubehalten, und ein Accord oder eine Anweisung hierauf nur in so weit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweitiger Hypotheken oder durch Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Art. 50.

Bei gerichtlicher Voruntersuchung gegen den Versicherten wegen absichtlicher Brandstiftung darf das Entschädigungskapital, wenn es letzteren allein berührt, nicht ausbezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungssumme Bauakkorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Art. 51.

Haftet auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek, oder sind Miteigenthumsverhältnisse im Sinne des Artikels 2. Nummer 5. und Artikel 9. vorhanden, so wird zwar zum Besten des Gläubigers oder der Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem anderen Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes.

Art. 52.

Ist der Brand von dem Versicherten durch eine absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung (Artikel 40.) oder von einem Dritten veranlaßt worden, so steht der Anstalt, ohne Rücksicht auf das Ergebniß der etwa eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung zu, ihre Entschädigungsansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Jedoch darf dadurch die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder nicht aufgehalten werden.

V. Abtheilung.

Art und Weise der Schadens-Erhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Art. 53.

Jeder einzelne Brandfall muß von der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk sich derselbe ereignet hat, an Ort und Stelle genau untersucht und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden.

Art. 54.

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, welche die Distriktspolizeibehörde unter Zuziehung des Brandversicherungs-Inspektors und der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn vorzunehmen hat.

Dem Beschädigten und dem Brandversicherungsausschusse ist von der bevorstehenden Handlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, derselben beizuwohnen.

Dem Beschädigten ist gestattet, einen sachkundigen Beistand auf seine Kosten beizuziehen.

Art. 55.

Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebaut werden, so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes gerechnet, soferne der Werth der ersteren letztere nicht bis zu einem erheblichen Betrage übersteigt.

Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes, d. h. wird zur Wiederherstellung des Gebäudes nur ein Theil jener Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch die Schadensvergütung nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles der Baukosten zu den Kosten des ganzen Grundaufbaues aus der Größe der Versicherungssumme berechnet.

Art. 56.

Das ganze Geschäft der polizeilichen Untersuchung der Schadensbeschreibung und der Schadensschätzung ist protokollarisch — und zwar bezüglich der Schadensschätzung in tabellarischer Form aufzunehmen, am Schlusse der Schätzung sogleich die Entschädigungssumme zu berechnen, und den Betheiligten zu eröffnen. — Denselben steht frei, allenfallsige Einwendungen, sowohl gegen die erhobene Schadensschätzung, als gegen die Entschädigungsberechnung, entweder sogleich oder längstens innerhalb drei Tagen bei der Distriktspolizeibehörde zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, welche sodann längstens innerhalb acht Tagen nach gestilltem Brande, oder bei größeren Brandunglücksfällen längstens innerhalb vier Wochen die sämmtlichen Verhandlungen an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Festsetzung der Entschädigungssumme und Bescheidung der gegen die Schätzung vorgebrachten Einwendung einzusenden hat.

Werden nach erfolgter Festsetzung des Schadens Einwendungen gegen die Schadensschätzung erhoben und darauf begründet, daß ein durch den Brand entstandener Schaden bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar gewesen, und erst später hervorgetreten sei, so ist eine nochmalige Schadenserhebung auf die im Artikel 54. vorgeschriebene Weise vorzunehmen und nach deren Ergebniß die Entschädigung festzusetzen.

Art. 57.

Die Schätzungskosten, so weit eine Aufrechnung derselben gestattet ist, werden von der Anstalt getragen, ausgenommen bei den in Artikel 56. Absatz 2. vorgesehenen wiederholten Schätzungen, wenn die Einwendungen des Versicherten als unbegründet erklärt werden, in welchem Falle derselbe die Kosten zu tragen hat.

VI. Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder zur Brandversicherungs-Casse.

Art. 58.

Der Gesammtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird alljährlich durch Ausschlag auf die sämmtlichen Mitglieder der Anstalt bestritten.

Art. 59.

Der Antheil jedes Einzelnen richtet sich nach der Größe des Versicherungskapitals und nach der Feuergefährlichkeit des versicherten Objekts in der Art, daß

I. die massiven Gebäude, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die erste,

II. die Gebäude von Fachwerk, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die zweite,

III. die massiven Gebäude, welche nicht oder nicht ganz mit Stein oder Metall gedeckt sind, in die dritte, und

IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude in die vierte Classe der Feuergefährlichkeit gereiht und diese vier Classen in dem Verhältnisse von 5., 6., 8., 9. in Concurrenz gezogen werden.

Art. 60.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich klassificirt.

Art. 61.

Sind in einem Gebäude Anlagen, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, so wird der Concurrenzbeitrag nach dem Grade der Feuergefährlichkeit erhöht, und zwar

bei dem ersten Grade um $\frac{2}{10}$,
bei dem zweiten um $\frac{5}{10}$,
bei dem dritten um $\frac{10}{10}$, und
bei dem vierten um $\frac{15}{10}$ derjenigen Summe, welche das Gebäude in seiner Classe nach Artikel 59. zu zahlen hat.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Anlagen, bei welchen der I., II., III. oder IV. Grad der Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, erfolgt im Verordnungswege, und wird durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Art. 62.

Demselben erhöhten Beitrage werden auch diejenigen Haupt- oder Nebengebäude unterworfen, welche mit dem Lokale, in dem sich die feuergefährliche Anlage befindet, zusammenhängen und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden sind.

Art. 63.

Erhält ein in die Anstalt aufgenommenes Gebäude erst nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Anlage überhaupt oder höheren Grades, so hat der Versicherte vor begonnener Benützung derselben der Distriktspolizeibehörde bei Vermeidung einer dem dreifachen Betrage der Beitragsdifferenz gleichkommenden Strafe hievon Anzeige zu erstatten, und die Distriktspolizei-Behörde sodann die Größe der Beitragserhöhung, erforderlichen Falles nach vorgängiger Vernehmung des Brandversicherungs-Inspektors und Brandversicherungs-Ausschusses festzusetzen.

Die obige Strafe wegen unterlassener Anzeige der neuen feuergefährlichen Anlage bemißt sich nicht bloß nach der Beitragsdifferenz des laufenden Jahres, sondern nach jener der sämmtlichen Jahre, während welcher die Anlage unangezeigt bestanden hat.

Art. 64.

Die Bestimmung der Klasse und des Grades der Feuergefährlichkeit, in welche das zu versichernde Gebäude nach Artikel 59. und 61. einzureihen ist, steht der Distriktspolizeibehörde vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 65.

Der bereits bestehende Vorschußfond bildet das Grundvermögen der Anstalt und ist bestimmt, diejenigen Entschädigungen vorschußweise zu leisten, welche bis zur Feststellung des Haupt-Ausschlages nothwendig werden.

Art. 66.

Jeder neu eintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie jeder, welcher die eingetragenen Versicherungssummen später erhöhen läßt, hat drei Jahre hintereinander noch zwei Kreuzer vom Hundert Gulden des Capitals und beziehungsweise der Kapitalserhöhung über den gewöhnlichen Concurrenzbeitrag zu dem Vorschußfonde der Brandversicherungsanstalt zu entrichten.

Diesem Vorschußfonde werden ferner einverleibt: alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldbußen, ferner diejenigen Summen, welche nach Artikel 46, 47, 51 und 52 der Anstalt anheimfallen oder durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden.

Art. 67.

Um die Anstalt in den Stand zu setzen, im Laufe des Etatsjahres ihren Verbindlichkeiten rechtzeitig nachkommen zu können, wird mit dem Beginne desselben ein Vorausschlag von sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen erhoben.

Dieser Vorausschlag wird an dem, jede einzelne Klasse treffenden Hauptausschlage, und wenn er mehr als dieser beträgt, an dem Vorausschlage des nächsten Etatsjahres abgerechnet.

Art. 68.

Sollten die Summen, welche auf die vorbezeichnete Weise verfügbar werden, in einem oder dem anderen Jahre nicht hinreichen, um die angefallenen Brandschäden decken zu können, so werden unverzinsliche Vorschüsse in entsprechendem Betrage aus der Staatskasse geleistet, wenn in derselben sich die entbehrlichen Geldmittel wirklich vorfinden, welche die Leistung solcher Vorschüsse ohne Störung und Beeinträchtigung des Zahlungsdienstes im Staatshaushalte möglich machen.

Art. 69.

Wenn in ganz außerordentlichen und dringenden Fällen auch nach Erschöpfung der in Artikel 67. und 68. bezeichneten Mittel der Bedarf gleichwohl noch nicht vollständig gedeckt werden kann, so ist das Staatsministerium ermächtiget, einen ausnahmsweisen Zwischenausschlag anzuordnen, welcher jedesmal unter Angabe der Veranlassung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist.

Art. 70.

Die Beiträge müssen von den Pflichtigen pünktlich entrichtet werden, widrigenfalls die Distriktspolizeibehörden dieselben, soweit sie liquid sind, nach Maaßgabe der durch die Verordnung vom 27. Februar 1807 den Rentämtern zur Beitreibung der Staatsgefälle vorgezeichneten Normen im Executionswege zu erholen haben.

Art. 71.

Bewohnt und benützt der in die Anstalt Eingetretene das versicherte Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Polizeibezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu ernennen, widrigenfalls die Miethleute als solche angesehen und von denselben die Beiträge zur Anstalt erhoben werden. Dieselben sind in einem solchen Falle berechtiget, die vorgeschossenen Beiträge von dem Miethzinse in Abzug zu bringen. Sollte ein Miethsmann nicht vorhanden, oder der von demselben zu entrichtende Miethzins nicht hinreichend sein, so hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Art. 72.

Ist das versicherte Gebäude gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer, so haftet jeder der Miteigenthümer für den ganzen Beitrag.

Art. 73.

Die Beiträge für die nach Artikel 2. Ziffer 7. der Anstalt einverleibten Gebäude hat der Curator oder Administrator aus den Massageldern zu leisten, ohne deßhalb einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Art. 74.

Bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu berichtigen.

Ist die primäre Baupflicht noch streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen und bei Schulen ohne Vermögen den betreffenden Schulgemeinden die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten.

Art. 75.

Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei den im Artikel 2. Nr. 4. bezeichneten Gebäuden fällt, insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmt war, den primär Baupflichtigen zur Last.

Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Ist die Baupflicht noch streitig, so hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungs-Beiträge vorzuschießen.

Art. 76.

Wenn die Summe eines einmaligen Beitrages 15 Kreuzer von jedem Hundert Gulden übersteigen sollte, so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilliget.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt.

Art. 77.

Wegen der laufenden und rückständigen Beiträge der in Concurs gerathenen Theilnehmer, ist im §. 12. Ziffer 7. lit. b. und §. 25. Ziffer 2. der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 das Nähere bestimmt.

Dieselben Bestimmungen kommen auch den Stellvertretern (Artikel 71.) rücksichtlich derjenigen Gelder zu Statten, welche sie zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben.

Art. 78.

Bei Haftungen aus der Amtsführung oder Verwaltung der Brandversicherungsanstalt finden die Bestimmungen der Prioritätsordnung §. 23. Nr. 5. Anwendung.

VII. Abtheilung.

Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt.

Art. 79.

Wer aus der Anstalt austreten will, muß dieses für das nächstfolgende Etatsjahr vor dem 1. September bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde ausdrücklich entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe erklären, worüber ihm eine amtliche Bescheinigung auszufertigen ist.

Art. 80.

Dadurch, daß ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, wird der Austritt an sich nicht bewirkt, sondern der neue Besitzer muß, auf welchem Titel die Besitzveränderung auch beruhen mag, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, und wird überhaupt als Mitglied so lange angesehen, als er nicht den förmlichen Austritt in gesetzlicher Weise erklärt hat.

Art. 81.

Der Austretende erhält von den geleisteten vorschriftsmäßigen Beiträgen in keinem Falle etwas zurück.

VIII. Abtheilung.

Verwaltung der Anstalt.

Art. 82.

Die Verwaltung der Anstalt wird von den Distrikts-Polizeibehörden besorgt.

Die Aufsicht und Leitung in den einzelnen Regierungsbezirken liegt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ob.

Die oberste Aufsicht und Leitung ist dem betreffenden Staatsministerium übertragen.

Art. 83.

Bei den Distriktspolizeibehörden wird ein eigenes Personal für die Geschäfte der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt nicht aufgestellt, vielmehr bilden dieselben, wie bisher, einen Theil der ordentlichen Geschäfte.

Art. 84.

Dagegen wird am Sitze einer jeden Bezirksbauinspektion ein eigener Brandversicherungs-Inspektor aus der Zahl der geprüften Bautechniker aufgestellt, welchem innerhalb seines, mit dem betreffenden Bauinspektionsbezirke zusammenfallenden Bezirkes die Besorgung der durch das gegenwärtige Gesetz ihm zugewiesenen Geschäfte obliegt.

Das amtliche Verhältniß der Brandversicherungs-Inspectoren zu den Distriktspolizeibehörden und Bezirksbauinspektionen, sowie die Art und Weise ihrer Geschäftsbehandlung werden durch besondere von dem betreffenden Staatsministerium zu erlassende Instruktion festgesetzt.

Die Brandversicherungs-Inspektoren dürfen keine Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer führen.

Art. 85.

Im Falle eines unabweislichen Bedürfnisses sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, für die Dauer desselben dem Brandversicherungs-Inspektor einen mit der erforderlichen technischen Befähigung (Artikel 84) versehenen Funktionär zur Aushilfe und Stellvertretung beizugeben.

Art. 86.

Jeder der sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, wird ein Rechnungskommissär zur ausschließlichen Besorgung aller auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte beigegeben.

Art. 87.

Bei dem Staatsministerium bleibt für die Rechnungsgeschäfte der Brandversicherungsanstalt ein Central-Rechnungs-Commissär aufgestellt.

Art. 88.

Das in den Artikeln 84, 86 und 87 bezeichnete technische und Rechnungspersonale der Anstalt wird vom Könige ernannt, dem zugleich überlassen bleibt, hinsichtlich der Gehaltsbezüge, dann der Dienstes- und Pensionsverhältnisse das Nähere zu bestimmen.

Art. 89.

Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür ebenso, wie für alle anderen öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder.

Art. 90.

Den Distriktspolizeibehörden bleiben die nicht unmittelbaren Magistrate und Gemeindevorsteher in Bezug auf die Geschäfte der Brandversicherung als Gehilfen untergeben.

IX. Abtheilung.

Geschäftsführung.

Art. 91.

Jeder in die Anstalt eintretende Theilnehmer ist in das betreffende Grundbuch unter Angabe seiner besonderen Verhältnisse zur Anstalt einzutragen, und es ist ihm ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche zu seiner Legitimation zuzustellen.

Alle sich ergebenden Veränderungen sind nicht bloß in dem Grundbuche unverzüglich nachzutragen, sondern auch in dem in den Händen des Theilnehmers befindlichen Auszuge zu bemerken.

Art. 92.

Die Brandversicherungs-Inspektoren sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von je fünfzehn Jahren die sämmtlichen versicherten Gebäude ihrer Bezirke einer genauen Untersuchung nach den in den Artikeln 19 bis 22 aufgestellten Grundsätzen zu unterwerfen.

Die Betheiligten sind von der Vornahme der Untersuchung in Kenntniß zu setzen, und es steht ihnen frei, unter Beiziehung eines sachkundigen Beistandes an derselben Theil zu nehmen.

Zeigt sich in Folge dieser Untersuchung, daß bei dem versicherten Gegenstande der wahre Werth unter der Versicherungssumme steht, oder unter dieselbe herabgesunken ist, so ist, im Falle der Versicherte in einer von der Lokalpolizeibehörde beglaubigten Erklärung sich hiebei zufriedenstellt, die Versicherungssumme nach Maaßgabe des Revisionsergebnisses von der Distriktspolizeibehörde sofort in dem Grundbuche herabzusetzen.

Werden jedoch von dem Versicherten gegen die von dem Brandversicherungs-Inspektor beantragte Minderung Einwendungen gemacht, so hat die Distriktspolizeibehörde vorbehaltlich des dem Betheiligten zustehenden Recurses an die Regierung, Kammer des Innern, hierüber förmlichen Beschluß zu fassen.

Von jeder auf dem vorbezeichneten Wege verfügten Minderung der eingetragenen Versicherungssumme ist dem einschlägigen Hypothekenamte zur allenfallsigen Berichtigung der Versicherungssumme im Hypothekenbuche und Benachrichtigung der Hypothekgläubiger Kenntniß zu geben.

Art. 93.

Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, so soll hienach und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats April, der Hauptausschlag und zugleich die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anstalt verfaßt und sowohl durch das Regierungsblatt, als im Auszuge auch durch die Intelligenzblätter und in den Landgemeinden noch besonders durch mündliche Verkündung von den Gemeindevorstehern öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Ausschlage wird bestimmt, wie viel vom Hundert der Versicherungssumme in jeder der vier Klassen beigetragen werden muß.

Wenn sich Bruchpfennige herausstellen, so werden solche für voll angerechnet und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem nächstfolgenden Jahre zu gut.

Art. 94.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Hauptausschlages werden die Beiträge eingefordert. Die Erhebung geschieht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat, in den übrigen Gemeinden durch die Gemeindevorsteher.

Art. 95.

Gleiches Verfahren tritt auch bezüglich des Vorausschlages (Art. 67) und des allenfallsigen Zwischenausschlages (Artikel 69), ein.

Art. 96.

Die Beitragsgelder werden von den Einnehmern an die Distriktspolizeibehörde abgeliefert.

Für alle Einnahmsposten müssen Quittungen ausgestellt und für alle Ausgabsposten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließenden Zwecke der Brandversicherung wird durch Anweisung der Kreisregierung, Kammer des Innern, bestimmt. In keinem Falle darf diesen Anweisungen vorgegriffen und von denselben eigenmächtig abgewichen werden.

Die zur Brandversicherungskasse bestimmten Gelder, welche in einer eigenen Kasse wohl zu verwahren sind, sollen bei sämmtlichen Distriktspolizeibehörden, einschließlich der unmittelbaren Magistrate, unter der Mitsperre zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungs-Ausschusses, welche derselbe aus seiner Mitte zu wählen hat, stehen und die Ein- und Auskassirungen nur im Beisein dieser Personen geschehen.

Art. 97.

Damit die Geschäfte der Brandversicherung auf eine gleichförmige und zweckmäßige Weise geführt werden, wird das betreffende Staatsministerium eine besondere Instruktion hierüber ertheilen.

X. Abtheilung.

Regie der Anstalt.

Art. 98.

Zur Bestreitung der Gesammtausgabe, welche durch die Aufstellung der in den Art. 84 bis 87 bezeichneten Brandversicherungs-Inspektoren, Funktionäre, Rechnungs-Commissäre bei den Kreisregierungen und des Central-Rechnungs-Commissärs, sowie durch die Regiebedürfnisse, Diäten, Reisegelder dieses Verwaltungs-Personals entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staats-Kasse eine Aversalsumme von 45,000 Gulden zu bezahlen.

Art. 99.

Die Districts-Polizeibehörden und Einnehmer erhalten eine gleichfalls im Verwaltungswege festzusetzende jährliche Gratifikation, welche dem allgemeinen jährlichen Hauptausschlage beigerechnet und mit demselben erhoben wird.

Diejenigen Einnehmer, welche sich weitere Anforderungen oder Ueberschreitungen der Beitragsausschläge erlauben, unterliegen neben der Verbindlichkeit des Rückersatzes einer Geldbuße

im doppelten bis dreifachen Betrage des zu viel Erhobenen vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches etwa verwirkten anderweitigen Strafen.

Endlich übernimmt auch die Anstalt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretung vor Gericht etwa erlaufen.

Art. 100.

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl, als außergerichtlichen werden tax- und stempelfrei behandelt.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, sind die taxordnungsmäßigen Gebühren zu verrechnen, welche der Versicherte, auf dessen Veranlassung die Schätzung vorgenommen wurde, zu übernehmen hat.

Diejenigen Diäten und Reisekosten, welche die zur Beschreibung und Abschätzung der vorgekommenen Brandschäden abgeordneten polizeilichen Commissionen etwa anzusprechen haben, können der Anstalt nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Art. 101.

Die Correspondenzen der Behörden in Brandversicherungssachen sind portofrei.

Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

XI. Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brandversicherungs-Gegenständen.

Art. 102.

Zur Verhandlung und Entscheidung durch die Civilgerichte eignen sich:

1) civilrechtliche Entschädigungsansprüche der Anstalt;
2) Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern der Anstalt unter sich oder mit Dritten;
3) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes;
4) Anstände und Streitigkeiten:
   a) über die Giltigkeit des Eintritts in die Anstalt (Art. 11);
   b) über verweigerte Vergütung des im Art. 39, Abs. 2 bezeichneten Schadens;
   c) über den Verlust des Entschädigungsrechtes nach Maaßgabe des Art. 40;
   d) über verweigerte oder verzögerte Ausbezahlung der Entschädigungssumme im Falle des Art. 52.

In den hier unter Ziffer 4 aufgeführten Fällen ist jedoch die Klage vor dem Civilrichter erst dann zuläßig, wenn der Kläger bescheiniget, daß er bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vergeblich Abhilfe gesucht hat.

Art. 103.

Alle übrigen Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Gegen den Ausspruch der ersten Instanz findet ein Recurs an die vorgesetzte Stelle statt, welche in letzter Instanz entscheidet.

Die Recursfrist wird auf 14 Tage festgesetzt.

Art. 104.

Die Vertretung der Brandversicherungsanstalt vor Gericht liegt dem Regierungs-Fiskalate des Kreises ob, in welchem das betreffende Gebäude gelegen ist; — das in jeder Kreishauptstadt

befindliche Kreis- und Stadt- (Bezirks-) Gericht bildet das zuständige Gericht für die gegen die Anstalt zulässigen Civilrechtsklagen; — die Anstalt genießt die nämlichen Rechte und Freiheiten, welche den milden Stiftungen zugestanden sind.

XII. Abtheilung.

Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch die Betheiligten.

Art. 105.

Das Immobiliar-Brandversicherungswesen wird der Controle durch die Mitglieder der Versicherungsanstalt unterstellt.

Dieselbe wird in den einzelnen Gemeinden durch einen Brandversicherungsausschuß, in den Distrikten und Kreisen aber durch die gesetzlichen Vertreter der Distrikts- und Kreis-Interessen ausgeübt.

Art. 106.

Der Brandversicherungs-Ausschuß hat zu bestehen:

1) in Landgemeinden aus mindestens drei;
2) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung bei einer Bevölkerung bis zu 6000 Seelen aus fünf in der Anstalt versicherten Gebäudebesitzern.

In Gemeinden mit einer Bevölkerung über 6000 Seelen sind nach der Größe der Seelenzahl mehrere einzelne Bezirke mit besonderen Brandversicherungs-Ausschüssen zu je fünf Mitgliedern zu bilden.

Die Bezirksbildung bleibt der Gemeindebehörde überlassen.

Art. 107.

Die Brandversicherungsausschüsse werden in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse, und in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von dem Magistrate auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur diejenigen volljährigen Mitglieder der Anstalt, welche in der Gemeinde, für die der Brandversicherungsausschuß besteht, ansäßig sind, dortselbst ihren ständigen Wohnsitz haben, und weder wegen eines Verbrechens, noch wegen des Vergehens der fahrlässigen Brandstiftung, der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt, noch auch wegen Ueberversicherung von Gebäuden oder Mobilien bestraft worden sind.

Art. 108.

Die Ablehnung der Function eines Ausschußmitgliedes findet nur wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres, oder endlich wegen unmittelbar vorher drei Jahre lang geleisteter Function im Brandversicherungsausschusse statt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet, und versehen ihre Funktion unentgeltlich.

Art. 109.

Der Brandversicherungsausschuß ist berufen und verpflichtet:

Das Interesse der Brandversicherungsanstalt in allen Beziehungen wahrzunehmen, und deßhalb insbesondere:

1) allen ihm durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten jedesmal pflichtmäßig zu genügen;

2) auf die vorhandenen Mängel und Gebrechen der Bau- und Feuerpolizei, dann der Feuerlöschanstalten zunächst die Ortspolizeibehörde, und im Falle der Erfolglosigkeit die Districts-Polizeibehörde, in Städten mit unmittelbarem Magistrate aber diesen aufmerksam zu machen, und
3) über die ihm bekannt gewordene Gefährdung der Brandversicherungsanstalt, namentlich durch Ueberversicherung bei dieser oder bei Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften, der Districts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Art. 110.

Der Brandversicherungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben. Alle Protokollarerklärungen und amtlichen Eingaben sind im Namen des Ausschusses von dem Vorstande oder dessen Stellvertreter anzufertigen und zu unterzeichnen.

Art. 111.

Die nach Art. 105 zur Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens in den Districten und Kreisen berufenen gesetzlichen Vertreter der Districts- und Kreisinteressen sind verpflichtet, den Zustand des gesammten Brandversicherungswesens in ihrem Bezirke, beziehungsweise Kreise, zu überwachen, bei Gelegenheit ihrer gesetzlich stattfindenden Versammlung von dem Zustande der Casse, der Grundbücher und des Rechnungswesens am Sitze der Behörde, beziehungsweise der Kreisregierung, durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Comité von Mitgliedern, welche zugleich Mitglieder der Anstalt sind, Einsicht zu nehmen, und die Abstellung der hiebei, sowie außerdem etwa wahrgenommenen Mißstände oder Mängel der Verwaltung zu beantragen.

XIII. Abtheilung.

Bestrafung der Ueberversicherungen.

Art. 112.

Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen sowohl, als von Mobilien, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt wurden, daß dieselben mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betragen, sind gegen den Gebäude- und Mobilienbesitzer, sowie die Schätzer, mit einer polizeilichen Strafe bis zu 300 Gulden zu ahnden, insoferne nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat.

Die Schätzer haften zugleich gemeinschaftlich mit dem Gebäude- oder Mobilienbesitzer für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten, und bleiben von jeder zum Behufe der Immobiliar- und Mobiliar-Versicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen.

Schlußartikel 113.

Die Brandversicherungsordnung vom 23. Jan. 1811 (Regierungsbl. 1811. Seite 135 bis 165), die Verordn. v. 14. Jän. 1815 (Reggsbl. 1815. S. 33—34), und das Gesetz v. 1. Juli 1834 (Gesetzbl. 1834. S. 89—96) sind aufgehoben.

Art. 114.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Okt. 1852 in Wirksamkeit.

Gegeben München, am 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852. Nr. 33, S. 641—698.

β. Sonstige allgemeine Bestimmungen.

§. 1678.

Instruction
zum Vollzuge des Gesetzes v. 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 2.

§. 1.

Von der Theilnahme an der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins kann Niemand ausgeschlossen werden, der sich im Besitze eines in den gedachten Gebietstheilen gelegenen und nach dem Gesetze zur Einverleibung in die Anstalt überhaupt geeigneten Gebäudes befindet.

Die Anstalt ist jedoch eine freie und kein Besitzer eines Gebäudes ist verpflichtet, derselben beizutreten, in so ferne sich das Gebäude nicht unter eine der Gebäude-Categorien reiht, bezüglich deren das Gesetz in Artikel 2 Nr. 1—7 den Besitzern die Verbindlichkeit zum Beitritte besonders auflegt.

Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit liegt bezüglich der unter Nro. 1 bis 4 bezeichneten Gebäude denjenigen ob, denen die Verwaltung derselben übertragen ist, und dieselben erscheinen daher auch für allen, durch schuldbare Unterlassung etwa entstehenden Schaden haftbar. Dieses schließt jedoch die Verpflichtung der einschlägigen Curatel- und Aufsichtsbehörden nicht aus, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit von Amtswegen anzuhalten und zu diesem Behufe gegen dieselben innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit die entsprechenden Aufträge und Straf-Verfügungen zu erlassen.

Zu Artikel 3.

§. 2.

Die unter Ziffer 1 ausgesprochene Verpflichtung zum Verbleiben in der Anstalt kann nicht auf jene Fälle ausgedehnt werden, in welchen das betreffende Gebäude für öffentliche nothwendige oder gemeinnützige Zwecke von dem Eigenthümer abgetreten werden mußte und sodann abgebrochen wurde, oder in denen der Eigenthümer selbst den Abbruch wegen überwiegender ökonomischer Rücksichten bewerkstelligte.

Ueber das wirkliche Vorhandensein solcher Rücksichten und die hiedurch bedingte Zulässigkeit des Abbruches, mit der Folge der Befreiung von weiteren Beiträgen, haben die Polizeibehörden im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Zu Artikel 4.

§. 3.

Der Vollzug des Art. 4 Abs. 2 setzt nothwendig die genaue Kenntniß aller jener Gebäude voraus, bezüglich welcher schon vor dem Gesetze vom 28. Mai 1852 mit anderen Anstalten Versicherungs-Verträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, und welche nach diesem Gesetze nunmehr in der allgemeinen Feuerversicherungsanstalt versichert werden können.

Die Agenten der Versicherungs-Gesellschaften sind daher verpflichtet, den Distrikts-Polizei-Behörden genaue Auszüge aus ihren Katastern über alle, vor dem 1. Oktober 1852 in ihrem Bezirke versicherten derartigen Gebäude zu übergeben.

Diese Verzeichnisse haben zu enthalten:

1) den Namen des Gebäude-Eigenthümers und dessen Wohnort;

2) die genaue Bezeichnung des Gebäudes unter Angabe der Gemeinde und des Ortes, in welchem dasselbe gelegen ist;

3) den Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungs-Vertrages und beziehungsweise der letzten Prolongation desselben, dann die Dauer des Vertrages oder der Prolongation, endlich

4) die Summe, mit welcher das Gebäude versichert wurde.

Jeder erst nach dem 1. Oktober 1852 stattgefundenen Verlängerung des Versicherungs-Vertrages ist die obrigkeitliche Genehmigung unbedingt zu versagen.

II. Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Zu Artikel 6.

§. 4.

Unter der Bezeichnung „Gebäude" können nur sogenannte Hochbauten, nicht aber auch andere Bauwerke, z. B. Brücken, Stege ꝛc., gleichviel ob im gedeckten oder ungedeckten Zustande verstanden werden.

Zu Artikel 7.

§. 5.

Die Zulässigkeit der Versicherung von Fabrik- und sonstigen derartigen Werken ist durch das zweifache Erforderniß bedingt:

a) daß das zu versichernde Object mit dem Gebäude selbst im Zusammenhange steht, d. h. mit demselben durch Einmauerung oder sonstige fortwährende Befestigung verbunden ist, und

b) daß dessen sofortige Entfernung aus dem Gebäude ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung zur Zeit der Gefahr unmöglich ist, was namentlich bei größeren Fabrik- und gewerblichen Einrichtungen, welche ohne Zerlegung in die einzelnen Bestandtheile gar nicht aus dem Gebäude gebracht werden können, anzunehmen ist.

Es ist daher darauf zu sehen, daß nicht unter der Bezeichnung von Zugehörungen zum Gebäude Gegenstände in der Anstalt versichert werden, welche entweder wegen Mangels des Zusammenhanges mit dem betreffenden Gebäude, oder wegen ihrer leicht und ohne wesentliche Beschädigung möglichen Entfernung aus demselben nur zur Versicherung in einer Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt sich eignen.

§. 6.

Der Wahl des Eigenthümers bleibt es in der Regel überlassen, ob er die in Artikel 7 bezeichneten Gegenstände in der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt oder in einer andern in Bayern bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt versichern will. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der in Art. 2, Ziff. 5, 6 u. 7 des Gesetzes bezeichneten Gebäude, deren unter die Categorie der im Art. 7 bezeichneten Objekte fallende Zugehörungen in der Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt versichert werden müssen, wenn solches von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern verlangt wird.

§. 7.

Als eine durch Artikel 7 Absatz 3 verbotene Doppelversicherung kann es nicht angesehen

werden, wenn in der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt nur derjenige Theil des wahren Werthes eines in einer andern Anstalt bereits versicherten Gegenstandes versichert wird, dessen Versicherung die zuerst angegangene anderweitige Versicherungs-Anstalt wegen der Größe der ganzen Werthssumme abgelehnt hat.

Diese Ablehnung muß jedoch ausdrücklich bemerkt und die bereits anderwärts versicherte Werthssumme unter Vorlage der bezüglichen Police, dann der Erklärung jener Gesellschaft, daß sie einen höheren Werthsbetrag nicht zu versichern vermöge, jederzeit angegeben werden.

Zu Artikel 8.

§. 8.

Der im Art. 8 Abs. 1 enthaltene Vorbehalt gestattet nur die Auslegung, daß alle im Art. 2, Ziff. 1—4 bezeichneten Gebäude unbedingt — die Ziff. 5—7 bezeichneten aber in dem hiebei bemerkten Falle, auch wenn sie erst im Baue begriffen sind, der Anstalt einverleibt werden müssen, und daß die Bestimmung wegen der Erlöschung der Versicherung nach Ablauf eines Jahres auf sie eine Anwendung nicht findet.

Zu Artikel 10.

§. 9.

Wenn mit einem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert werden, und durch die Hinzurechnung der Summe, mit welcher sie versichert werden, die unter dem Betrage von 30 fl. stehende Versicherungssumme des Gebäudes auf oder über diesen Betrag erhoben wird, kann die Aufnahme desselben in die Anstalt auf Grund des Art. 10 nicht mehr verweigert werden.

III. Abtheilung.

Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Zu Artikel 11.

§. 10.

Wer mit seinem Gebäude der Anstalt beitreten will, kann dieses bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll, oder mittelst schriftlicher Eingabe thun.

Die Beitrittserklärung durch einen Stellvertreter setzt in beiden Fällen legalen Nachweis spezieller Bevollmächtigung voraus.

§. 11.

Der Eintritt ist jedoch nur dann giltig und dem Eintretenden von der Distrikts-Polizei-Behörde die im Art. 30 vorgeschriebene Aufnahmsbescheinigung nur dann auszustellen, wenn mit der Eintrittserklärung, dieselbe sei mündlich zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe erfolgt, zugleich

1) eine genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände,
2) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung (Art. 18—29) oder des betreffenden Voranschlages (Art. 18, Abs. 2), endlich
3) die Erklärung verbunden wird, ob der Eintritt noch für das laufende, oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe.

Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so darf die Aufnahmsbescheinigung nicht ertheilt werden, vielmehr ist der Betheiligte in einem solchen Falle auf den bestehenden Mangel aufmerksam zu machen und ihm die Beseitigung desselben zu überlassen.

Zu Artikel 12.

§. 12.

Die mündliche Eintrittserklärung hat nach Anlage I., die Ausfertigung der Aufnahmsbescheinigung nach Anlage II. zu geschehen.

Bei schriftlichen Eintrittserklärungen sind jedenfalls die Vorschriften der Art. 11—14 des Gesetzes genau zu beachten.

Zu Artikel 14.

§. 13.

Die Versicherungssumme muß in allen Fällen mit der Zahl 10 ohne Bruch theilbar sein. Liefert das Schätzungsergebniß eine andere Summe und beantragt der Versichernde die Versicherung des ganzen Werthes des der Anstalt einzuverleibenden Gegenstandes, so hat die Districts-Polizeibehörde die Schätzungssumme um den Betrag zu kürzen, der zur Erzielung des obigen Theilungs-Verhältnisses nothwendig ist.

Ebenso hat der Versichernde, wenn er den Gegenstand mit einer geringeren als der Schätzungssumme versichern lassen will, auf das oben erwähnte Theilungsverhältniß Rücksicht zu nehmen, entgegengesetzten Falles aber die Districts-Polizeibehörde nach obiger Vorschrift zu verfahren.

Zu Artikel 15.

§. 14.

Bezüglich des Minimums der Versicherungssumme der in Artikel 2 Ziff. 1, 3 und 4 bezeichneten Gebäude gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Staatsgebäude in Haupt- und Kreisstädten müssen wenigstens mit dem dritten Theile, in den übrigen Gemeinden aber wenigstens mit der Hälfte ihres, durch die gesetzlich vorgeschriebene Schätzung ermittelten wahren Werthes versichert werden,
2) das Minimum der Versicherungssumme bei den Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und sonstigen Stiftungsgebäuden, dann bei Gebäuden der Pfarreien, Benefizien, ständigen Curatien, Pfarrvikariate und Exposituren besteht:
   a) in der Hälfte des wahren Werthes, wenn die Gebäude mit Stein oder Metall eingedeckt, ganz von Stein erbaut und in Städten I. und II. Classe gelegen sind,
   b) in zwei Drittheilen des wahren Werthes der verbrennbaren Theile, mit Ausschluß des Mauerwerkes, wenn die Gebäude zwar mit Stein oder Metall gedeckt und von Stein erbaut, jedoch in einer Stadt III. Classe, in einem Markte oder auf dem Lande gelegen sind;
   c) in dem ganzen Betrage des wahren Werthes, wenn die Bedachung nicht von Stein oder Metall oder die Umfassungswände von Holz sind.

Würde jedoch durch die Einhaltung des unter Ziff. 1, dann Ziff. 2 lit. a und b bezeichneten Minimums die Versicherungssumme unter den Betrag von 30 fl. herabgedrückt, somit die Aufnahme des Objektes in die Anstalt unmöglich gemacht werden, so hat die Erhöhung des Minimums bis zum Betrage von 30 fl. einzutreten, soferne hiedurch der wahre Werth des Gebäudes nicht überschritten wird.

§. 15.

Befinden sich bei den in Art. 2 bezeichneten Gebäuden solche Zugehörungen, welche nach Art. 7, Abs. 2 gleichfalls versichert werden müssen, so richtet sich das Minimum der Versicherungs-Summe nach den bezüglich des Minimums dieser Summe hinsichtlich des betreffenden Gebäudes bestehenden Bestimmungen.

Dieses ist insbesondere auch alsdann der Fall, wenn die fraglichen Zugehörungen bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt versichert werden.

Zu Artikel 16.

§. 16.

Die Summe, mit welcher der Gegenstand in der Anstalt versichert wurde, kann von dem Versicherten zu jeder Zeit in so weit beliebig erhöht werden, als hiebei der wahre Werth nicht überschritten wird.

Hinsichtlich der Staatsgebäude bedarf es jedoch zu einer solchen Erhöhung der besonderen Ermächtigung durch die der Verwaltungsbehörde vorgesetzte zuständige Stelle.

§. 17.

Ist von dem Versicherten die Erhöhung in giltiger Weise erklärt worden, so hat die einschlägige Districts-Polizeibehörde demselben die entsprechende Bescheinigung hierüber ungesäumt auszufertigen.

Zu Artikel 17.

§. 18.

Eine Minderung der Versicherungssumme, wodurch letztere unter den Betrag von 30 fl. gestellt würde, ist unzuläßig.

Würde der deßfallsige Antrag des Versicherten auf die Angabe gestützt werden, daß der wahre Werth des Gebäudes unter die Summe von 30 fl. herabgesunken ist, so hat das in Art. 35, Abs. 2 vorgezeichnete Verfahren einzutreten, und sodann nach dessen Ergebniß die Districts-Polizeibehörde entweder die entsprechende Herabsetzung der Versicherungssumme nach Maaßgabe des Art. 92 zu verfügen oder die Entfernung des Gegenstandes aus der Anstalt zu bewirken, falls derselbe nach seinem wahren Werthe im Hinblicke auf Art. 10 nicht mehr zur Versicherung in der Anstalt sich eignet.

§. 19.

Wer seine Versicherungssumme herabsetzen will, hat dieses bei der betreffenden Districts-Polizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll, oder mittelst schriftlicher Eingabe zu erklären, und gegebenen Falles zugleich den entsprechenden Nachweis zu liefern, daß die beabsichtigte Minderung die Rechte etwaiger Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger nicht gefährde. Als geliefert kann dieser Nachweis nur dann angenommen werden, wenn entweder die Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger ihre Zustimmung in rechtsgiltiger Weise erklärt haben, oder der Antragsteller die Zuläßigkeit der Minderung durch Vorlage des nach Art. 102, Ziff. 2 von der zuständigen Justizbehörde erwirkten gerichtlichen Beschlusses dargethan hat.

Bei Versicherungsminderungen von Staatsgebäuden ist die Bewilligung der der Verwaltungsbehörde vorgesetzten Stelle beizubringen.

§. 20.

Darüber, daß der Versicherte die Minderung erklärt hat, ist demselben, soferne sie als zuläßig erkannt worden ist, die entsprechende Bescheinigung auf Verlangen auszustellen.

Zu Artikel 18—26.

§. 21.

Der Eintritt in die Anstalt ist mit Ausnahme der in Art. 8 bezeichneten Fälle jedesmal

durch eine vorgängige Schätzung des zu versichernden Gegenstandes bedingt, welche der Versichernde selbst zu veranlassen und der einschlägigen Districts-Polizeibehörde zu übergeben hat.

§. 22.

Diese Schätzung ist, soferne sich dieselbe lediglich auf Gebäude zu erstrecken hat, durch zwei nach der Anlage Ziff. III. ein für allemal eidlich zu verpflichtende Sachverständige — einen Maurer- und einen Zimmermeister — vorzunehmen.

§. 23.

Die Auswahl dieser Sachverständigen steht auf den Vorschlag des betreffenden Brandversicherungs-Inspektors und nach gutachtlicher Vernehmung des Brandversicherungs-Ausschusses jener Gemeinde oder jenes Bezirkes, in welchem dieselben ihren Wohnsitz haben, der Distrikts-Polizei-Behörde zu, welche dieselben nach erfolgter eidlicher Verpflichtung in ihrem Bezirke öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 24.

Bei der Wahl der Sachverständigen ist nicht allein auf Sachkenntniß, sondern hauptsächlich auch auf völlige Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit zu sehen.

§. 25.

Sollten in dem Polizeibezirke solche taugliche Sachverständige nicht vorhanden sein, so ist die Verwendung der in einem andern benachbarten Bezirke aufgestellten oder die Aufstellung anderer tauglicher Sachverständiger aus diesem Bezirke gestattet.

§. 26.

Sind mit dem Gebäude zugleich solche, nach der Absicht des Eigenthümers in der Anstalt zu versichernde Zugehörungen abzuschätzen, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, z. B. Maschinen und überhaupt größere Fabrik- und gewerbliche Einrichtungen, Glocken, Uhren, Orgeln, Altäre u. s. w., so hat der Eigenthümer der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde hievon vor der Abschätzung Anzeige zu machen, dieselbe sofort einen hiezu tauglichen Sachverständigen zu bestimmen und nach Formular Anlage III. mit entsprechender Abänderung desselben eidlich zu verpflichten und solcher sodann die Schätzung zu derselben Zeit vorzunehmen, zu welcher die Abschätzung des Gebäudes durch die hiezu bestimmten beiden Sachverständigen stattfindet.

§. 27.

Der Districts-Polizeibehörde bleibt überlassen, zur Abschätzung der in Art. 7 bezeichneten Gegenstände nach dem Vorschlage des Brandversicherungs-Inspectors und erholten Gutachten des betreffenden Brandversicherungs-Ausschusses (§. 23) eigene Sachverständige ein für allemal zu ernennen, eidlich zu verpflichten und sodann in dem Polizeibezirke bekannt zu machen, worauf es der obigen Anzeige des Eigenthümers nicht mehr bedarf, sondern derselbe befugt ist, behufs der Schätzungsvornahme sich sogleich und unmittelbar an den bezeichneten Sachverständigen zu wenden.

§. 28.

Jede Schätzung eines zu versichernden Gebäudes hat den Zweck, den wahren Werth desselben in seinem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Ebenso soll durch die Abschätzung der allenfallsigen Zugehörungen deren wahrer Werth zur Zeit der Schätzung ermittelt werden.

Zur sicheren Erreichung dieses Zweckes ist es nothwendig und durch Art. 20 des Gesetzes besonders vorgeschrieben, daß zuerst die Kosten, welche auf die neue Herstellung des Gebäudes und der allenfallsigen Zugehörungen verwendet werden müßten, berechnet und sodann von der hienach ermittelten Gesammtsumme jener Betrag in Abzug gebracht werde, um welchen der Werth des Gebäudes und der allenfallsigen Zugehörungen nach der baulichen und beziehungsweise sonstigen Beschaffenheit derselben sich gemindert hat.

Zu diesem Behufe ist von den Schätzern nachstehendes Verfahren auf das Genaueste zu beobachten:

1) Jede Schätzung eines Gebäudes und dessen allenfallsiger Zugehörungen ist unbedingt an Ort und Stelle nach genauer Besichtigung und Untersuchung vorzunehmen, das Resultat sogleich in die hiefür besonders vorgeschriebene Tabelle (Anlage IV.) von einem der Sachverständigen einzutragen und die Tabelle sodann von sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen.

2) In eine Schätzungstabelle kann immer nur ein Hauptgebäude mit dessen allenfallsigen Zugehörungen und Nebengebäuden aufgenommen werden.

Sind daher mehrere Hauptgebäude eines und desselben Eigenthümers mit oder ohne Zugehörungen und Nebengebäude gleichzeitig abzuschätzen, so muß für jede solche Schätzung eine eigene Tabelle verwendet werden.

3) Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen, deren Schätzung übrigens gesondert zu geschehen hat, in Betracht gezogen und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden.

4) Die Schätzung beginnt mit dem Hauptgebäude und dessen allenfallsigen Zugehörungen und geht sodann auf die etwa vorhandenen Nebengebäude über.

5) Sowohl das Haupt- als die Nebengebäude werden in der zweiten Rubrik der Tabelle genau bezeichnet und hiebei zugleich die feuergefährlichen Anlagen (Art. 61) besonders angegeben, welche in demselben etwa vorhanden sind.

6) In der dritten Rubrik sind die Dimensionen der einzelnen Stockwerke und des Dachraumes nach ihrer Länge und Tiefe, dann der Quadrat-Inhalt und die Höhe mit Einschluß der Balken und Gewölbe anzugeben; die Ausmessung hat in der Ordnung zu geschehen, daß

   a) mit dem Kellergeschosse begonnen, dieselbe sodann
   b) in den einzelnen Stockwerken der Reihe nach fortgesetzt und
   c) mit dem Bodenraume geschlossen wird. Dieser letztere ist
      aa) zuerst von dem Hauptbalken an bis zum Hauptgesimse oder dem Stichbalken bei einem s. g. versenkten Hauptgebälke, dann
      bb) von dem Stichbalken bis zur Firstpfätte abzumessen.

Werden mit dem Gebäude Zugehörungen versichert, so sind dieselben gleichfalls in der zweiten Rubrik zwar ohne Angabe ihrer Dimension, jedoch mit möglichst genauer Bezeichnung ihrer Beschaffenheit und ihres Umfanges vorzutragen, z. B.: „ein Mühl„werk mit 3 Mahlgängen nach amerikanischer Construction."

7) In der vierten Rubrik ist der Preis eines Quadratfußes anzugeben, den derselbe in den einzelnen Gebäudeabtheilungen, wenn solche neu hergestellt würden, nach den ortsüblichen Preisen des Materials und Arbeitslohnes haben würde, und sodann der Gesammt-Preis der einzelnen Gebäudeabtheilung zu berechnen und in der dritten und vierten Colonne der vierten Rubrik einzutragen.

Haben Dritte die Verpflichtung, Bauholz unentgeltlich zum Baue zu leisten, so darf dasselbe bei der obigen Preisberechnung nicht mit in Anschlag gebracht werden.

8) In der fünften Rubrik ist der Preis des Quadratfußes und die hienach sich berechnende Gesammtsumme anzugeben, welche den wahren Werth der einzelnen Gebäudeabtheilung mit Berücksichtigung ihres baulichen Zustandes zur Zeit der Schätzung bildet. — Von Dritten unentgeltlich zu leistendes Bauholz darf hier gleichfalls nicht in Anschlag gebracht werden.

9) Sind mit dem Gebäude Zugehörungen abzuschätzen, so ist in der vierten Rubrik mit möglichster Genauigkeit der Werth derselben zur Zeit ihrer neuen Anschaffung und in der fünften Rubrik deren Werth zur Zeit der Abschätzung mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Abnützung und ihren dermaligen technischen Werth anzugeben.

10) Beabsichtiget der Gebäudebesitzer nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes zu versichern, so hat deßungeachtet die Abschätzung des ganzen Gebäudes nach den vorgezeichneten Normen zu geschehen. In einem solchen Falle ist in der — außerdem leer bleibenden — sechsten Rubrik der nach Ziff. 7 und 8 zu ermittelnde wahre Werth dieser verbrennbaren Theile und zwar für jede in der dritten Rubrik vorgetragene einzelne Abtheilung des Gebäudes mit der ganzen Summe anzugeben.

11) In der siebenten Rubrik ist die Stärke der Umfassungsmauern in jedem Stockwerke und

12) in der achten Rubrik die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich
   a) der Umfassungswände, ob solche massiv, gemischt oder von Holz sind, und
   b) des Daches, ob solches mit Stein oder Metall oder mit Schindeln oder Stroh ꝛc. ꝛc. gedeckt ist,

anzugeben.

13) In der neunten Rubrik sind das wirkliche, oder, wenn dieses nicht möglich ist, wenigstens das muthmaßliche Alter des Gebäudes, dann dessen allenfallsige Mängel und Gebrechen anzugeben, welche auf den Werth desselben Einfluß haben.

14) In der zehnten Rubrik sind die, bei genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften aus den übrigen Rubriken ersichtlichen Merkmale zusammenzustellen, nach welchen von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde die Klasse zu bestimmen ist, in die das Gebäude nach Art. 59 des Gesetzes sich eignet und welche nach Art. 61 und 62 eine Erhöhung des Beitrages zur Brandversicherungskasse zur Folge haben.

Diese Merkmale bilden:
   a) die Beschaffenheit des Daches des Gebäudes, ob dasselbe nämlich massiv, d. h. mit Metall oder Stein gedeckt, oder nicht massiv, d. h. ganz oder theilweise mit Holz oder Stroh gedeckt ist,
   b) die bauliche Beschaffenheit der Umfassungswände, ob dieselben massiv oder von Fachwerk sind,
   c) das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer feuergefährlichen Anlage in dem Gebäude, endlich
   d) der Zusammenhang des Gebäudes mit einem andern, in welchem sich eine feuergefährliche Anlage befindet, ohne von letzterem durch eine feuerfeste Bauart vollkommen abgeschieden zu sein.

   Welche Bedachung als massiv oder nicht massiv, dann welche Anlage als eine feuergefährliche zu betrachten ist, lassen die §§. 70 und 71 entnehmen.

15) In der elften Rubrik endlich ist alles dasjenige vorzutragen, was zur näheren Aufklärung des Eintrages in einer der übrigen Rubriken dient. Namentlich ist hier besonders

zu erwähnen, wenn ein Dritter zur unentgeltlichen Leistung des Bauholzes bei dem betreffenden Gebäude verpflichtet ist.

Durch die in der Tabelle Anlage IV. aufgenommenen Beispiele wird die Einrichtung der Schätzung nach den obigen Vorschriften deutlich.

§. 29.

Jede der Distrikts-Polizeibehörde zur Vorlage kommende Schätzung ist nach diesen Vorschriften genau und strenge zu prüfen, und falls hiebei ein wesentlicher formeller Mangel entdeckt werden sollte, den betreffenden Schätzern die sofortige Berichtigung desselben, und zwar an Ort und Stelle, wo solches nothwendig erscheint, aufzutragen. Eine weitere Gebührenverrechnung von Seite der Schätzer findet in einem solchen Falle nicht statt.

Zu Artikel 27.

§. 30.

Als Betheiligte im Sinne des Art. 27 erscheinen namentlich die Nachbarn und Mieth-Bewohner, dann die allenfallsigen Miteigenthümer und Hypothekgläubiger des Versichernden, ohne daß jedoch andere Personen von der Befugniß ausgeschlossen wären, innerhalb der im Art. 26 bezeichneten Frist gegen die Schätzung Einwendungen vorzubringen, sobald sie irgend ein erhebliches Interesse bei der Sache darzuthun vermögen.

Zu Artikel 30.

§. 31.

Sobald der Versichernde der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde die nach Art. 26 gehörig veröffentlichte und mit dem in Art. 28 und 29 vorgeschriebenen lokalpolizeilichen Vormerke versehene Schätzungstabelle übergeben und den in Art. 11 Nr. 1, 2 und 4 weiter enthaltenen Vorschriften genügt hat, muß demselben die Aufnahmsbescheinigung sofort ertheilt und es kann dieselbe namentlich in dem Falle nicht verweigert werden, wenn von Seite der Distrikts-Polizei-Behörde die Ergänzung der Schätzung nach §. 29 etwa für nothwendig erachtet, oder nach Art. 31 des Gesetzes die Revision derselben durch den Brandversicherungs-Inspektor veranlaßt werden sollte.

§. 32.

In gleicher Weise ist die Aufnahmsbescheinigung alsdann zu ertheilen, wenn der Versichernde in den in Art. 18 Abs. 2 bezeichneten Fällen den von dem betreffenden Brandversicherungs-Inspektor bereits revisorisch geprüften Kostenvoranschlag unter Beobachtung der übrigen in Art. 11 vorgeschriebenen Erfordernisse vorgelegt hat.

Die schon vor der Vorlage an die Distrikts-Polizeibehörde erfolgte revisorische Prüfung des Kostenvoranschlages durch den Brandversicherungs-Inspektor erscheint indessen als ein wesentliches Erforderniß zur Giltigkeit des Eintritts, sonach die Aushändigung der amtlichen Aufnahmsbescheinigung hiedurch bedingt.

Zu Artikel 31 und 32.

§. 33.

Wenn nach Art. 31 und 32 die Revision der Schätzung durch den Brandversicherungs-Inspektor einzutreten hat, ist demselben mit dem amtlichen Auftrage zur Vornahme dieser Revision zugleich die Schätzungstabelle sammt dem die Einwendungen enthaltenden Protokolle oder der deßfallsigen schriftlichen Eingabe des Betheiligten mitzutheilen und im Falle nach Art. 32 von der

Distrikts-Polizeibehörde die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen für nothwendig erachtet wurde, derselbe dem Brandversicherungs-Inspektor bei der obigen Mittheilung sogleich namentlich zu bezeichnen, um letzteren in den Stand zu setzen, sich wegen des Zeitpunktes der Schätzungs-Vornahme mit dem gedachten Sachverständigen ins Benehmen zu setzen.

Derselbe Sachverständige, von welchem nach Art. 25 die Schätzung vorgenommen worden ist, kann bei Revision der letztern unter keiner Voraussetzung wieder verwendet werden.

Zu Artikel 33.

§. 34.

Die giltige Vornahme der Revision ist durch die Anwesenheit des Versichernden bei dem Revisionsacte bedingt. Der Brandversicherungs-Inspektor hat daher denselben von dem Tage und der Stunde, an welchem und zu welcher die Revision vorgenommen werden soll, mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß er, wenn das Geschäft durch seine Abwesenheit etwa vereitelt werden würde, die Zuweisung der Kosten zu gewärtigen habe.

Den Betheiligten, insbesondere denjenigen, welche durch ihre Einwendungen gegen die Schätzung deren Revision veranlaßt haben, ist von der bevorstehenden Verhandlung gleichfalls Kenntniß zu geben.

§. 35.

Zeigen sich einzelne Ansätze in der Schätzungstabelle bei Vornahme der Revision irrig oder unrichtig, so sind dieselben von dem Brandversicherungs-Inspektor ohne alle weitere schriftliche Verhandlung nach dem Revisions-Ergebnisse sogleich in der Tabelle selbst mit rother Tinte abzuändern.

Nach vollzogener Revision ist die Tabelle der Distrikts-Polizeibehörde von dem Brandversicherungs-Inspektor ungesäumt lediglich unter Couvert wieder zurückzugeben und erstere hat sodann nach Maaßgabe des Revisions-Ergebnisses über die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes über die Klasse, in welche derselbe einzureihen ist, dann über die etwaige Beitrags-Erhöhung wegen des Vorhandenseins einer feuergefährlichen Anlage oder wegen des Zusammenhanges des abgeschätzten Gebäudes mit einem solchen, in welchem eine feuergefährliche Anlage sich befindet, schriftlichen Beschluß zu fassen und solchen sodann dem Versichernden unter Belehrung über das ihm zustehende Rekursrecht (Artikel 36) zu Protokoll zu eröffnen.

Zu Artikel 34.

§. 36.

Die in §§. 21—35 enthaltenen Vorschriften finden bei allen jenen Schätzungen analoge Anwendung, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme vorgenommen werden, dann bezüglich der Gebäude derer, welche aus der Brandversicherungsanstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen.

Die Berufung auf die frühere Schätzung erscheint daher in dem letztbemerkten Falle unbedingt unzulässig und unstatthaft.

Zu Artikel 35.

§. 37.

Wenn auch nach der erstmaligen Durchführung der in Artikel 92 Abs. 1 getroffenen Maßregel voraussichtlich viel seltener Veranlassung zur Anordnung von Offizial-Revisionen gegeben sein wird, so ist doch zur Zeit auf dieselben ein um so größeres Gewicht zu legen, als nach den seitherigen Erfahrungen die unter der Herrschaft der revidirten Immobiliar-Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 vorgekommenen Gebäudeschätzungen häufig Werthsangaben zu Tage

förderten, die mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht entfernt im Einklange stehen und eine der Hauptgrundlagen der namentlich in den letzten Jahren so auffallend gestiegenen Anzahl der Brände bildeten.

Die Distrikts-Polizeibehörden und k. Kreisregierungen haben daher von der ihnen im Artikel 35 zugestandenen Befugniß den umsichtigsten Gebrauch zu machen und namentlich in jenen Fällen eine möglichst ausgedehnte Revision der Gebäudeschätzungen zu veranlassen, in welchen die in einer und derselben Gemeinde, oder in einem und demselben Bezirke häufiger auf einander folgenden Brände gegründeten Verdacht vorhandener Werthsüberschätzungen bieten.

Zu Artikel 36.

§. 38.

Ist die von dem Versichernden vorgelegte Schätzung von keiner Seite beanstandet, oder im entgegengesetzten Falle der wahre Werth des Gegenstandes, die Klasse und allenfallsige Beitragserhöhung auf dem in den Art. 31 — 33, dann Art. 36 vorgezeichneten Wege festgesetzt, so erfolgt die Aufnahme in das Grundbuch (Kataster) der betreffenden Gemeinde. — Ueber diese Aufnahme (Katastrirung) wird dem Versichernden auch ohne besonderes Verlangen ein amtlicher Grundbuchs-Auszug nach Anlage Ziff. V. kostenfrei zugestellt, in welchem auch jede später sich ergebende Veränderung gleichzeitig mit der Vormerkung in dem Grundbuche einzutragen ist.

Gleichzeitig mit der Aufnahme des versicherten Gegenstandes in dem Grundbuche werden

a) die Original-Eintrittserklärung des Versichernden und die Schätzungstabelle dem Beilagenband des Grundbuches nach fortlaufender Nummer beigefügt und

b) die entsprechenden Einträge in die der Kreisregierung, Kammer des Innern, mit dem Jahresschlusse einzusendende Uebersichtstabelle aller während des Etatsjahres im Polizei-Distrikte vorgefallenen neuen Einverleibungen bewirkt, oder

c) falls der Eintritt nach der ausdrücklichen Erklärung des Versichernden noch für das laufende Etatsjahr erfolgt ist, ein Spezial-Grundbuchs-Extrakt gefertigt, welcher der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, spätestens mit dem Schlusse des betreffenden Monats vorzulegen ist.

§. 39.

Ist die Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme beantragt und die Zulässigkeit derselben auf dem gesetzlichen Wege festgestellt worden, so ist die erhöhte Summe sowohl in dem betreffenden Grundbuche als in dem, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchs-Auszuge nachzutragen, die Erklärung des Versicherten wegen Erhöhung der seitherigen Versicherung, dann die Schätzungstabelle dem Beilagenbande beizufügen und die Vormerkung in der, der Kreisregierung mit dem Etatsjahresschlusse vorzulegenden Tabelle der Zugänge, oder falls die Erhöhung noch für das laufende Etatsjahr geschehen ist, die Anfertigung und Vorlage des speziellen Grundbuchs-Auszuges genau nach den Vorschriften des §. 38 lit. a, b und c zu bewerkstelligen.

§. 40.

Ebenso wird jede auf den Antrag des Versicherten erfolgte oder von Amtswegen nach Maaßgabe der Art. 35 und 36 beschlossene Herabsetzung der Versicherungssumme unter Angabe der Minderung und der noch verbleibenden Versicherungssumme in das Grundbuch und in den, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchs-Auszug eingetragen, im Uebrigen aber und namentlich bezüglich der Erklärung des Versicherten, des allenfallsigen polizeilichen Beschlusses und der Schätzung nach Vorschrift des §. 38 lit. a, b und c verfahren.

Zu Artikel 37 und 38.

§. 41.

Die Bestimmung, daß die herabgesetzte Versicherungssumme für das ganze laufende Jahr gilt, kann nur auf jene Fälle bezogen werden, in denen die Herabsetzung in Folge der Offizial-Schätzungsrevision (Art. 35 und 92) erfolgte, wogegen hinsichtlich der von dem Versicherten selbst beantragten Minderung die Bestimmung des Art. 17 Abs. 2 Anwendung findet. Für die Revision der Schätzung hat der Brandversicherungs-Inspektor in allen Fällen die in der allerhöchsten Verordnung vom 4. September 1852 (Reg.-Bl. S. 938) sub. Ziff. V festgesetzten Diäten, für Reisekosten aber keine Entschädigung anzusprechen.

IV. Abtheilung.

Recht der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brandschäden.

Zu Artikel 39.

§. 42.

Nach Artikel 11 beginnt die Wirksamkeit der Versicherung mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Distrikts-Polizeibehörde.

Wenn daher der Versichernde bei seinem Eintritte erklärt hat, daß der Eintritt noch für das laufende Etatsjahr geschehe, so ist derselbe berechtigt, für jeden Brandschaden die entsprechende Vergütung aus der Brandversicherungskasse zu verlangen, welchen er von dem Augenblicke der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung durch die Distrikts-Polizeibehörde an seinen versicherten Gebäuden erlitten hat. (Art. 12.)

Hat dagegen der Versicherte bei seinem Eintritte erklärt, daß der Eintritt erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe, so kann derselbe, wenn ihm die Aufnahmsbescheinigung durch die Distrikts-Polizeibehörde ausgestellt worden ist, nur für jene allenfallsigen Brandschäden an seinen versicherten Gebäuden Entschädigung ansprechen, welche er von dem bezeichneten Zeitpunkte, von welchem an der Eintritt als geschehen angenommen werden soll, etwa erleidet.

§. 43.

Ist die frühere Versicherungssumme von dem Versicherten später in gesetzlich giltiger Weise erhöht worden, so darf die erhöhte Summe der Berechnung der Entschädigung nur dann zu Grund gelegt werden, wenn der Brandschaden erst nach der, von der Distrikts-Polizeibehörde ausgestellten Bescheinigung über die stattgefundene Erhöhung entstanden, und der Versicherte ausdrücklich erklärt hat, daß die Erhöhung noch für das laufende Jahr geschehe.

Ist dagegen nach der Erklärung des Versicherten die Erhöhung erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehen, so ist der Berechnung der Entschädigung, welche den Versicherten für Brandunglück, das er noch vor dem oben gedachten Zeitpunkte etwa erlitten hat, zu leisten ist, die frühere Versicherungssumme, wie sie vor der Erhöhung in dem Grundbuche eingetragen war, zu Grunde zu legen.

§. 44.

Nach Artikel 17 tritt die, während des Etatsjahres auf den Antrag des Versicherten vorgenommene Minderung der Versicherungssumme erst mit dem nächstfolgenden Etatsjahre in Wirksamkeit. Wenn daher derselbe noch vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes an seinen versicherten Objekten Schaden durch Brandunglück erlitten hat, so muß der Entschädigung desselben noch die ungeminderte Versicherungssumme zu Grunde gelegt werden.

Ist dagegen die Herabsetzung der Versicherungssumme nach Maaßgabe der Artikel 35 und

92 des Gesetzes von Amtswegen erfolgt, so kann der Versicherte für Brandbeschädigungen, welche er erst nach erfolgter Herabsetzung der Versicherungssumme im weiteren Verlaufe des Jahres erlitten hat, nur nach Maaßgabe der herabgesetzten Summe Entschädigung verlangen.

Von welchem Zeitpunkte an die Herabsetzung der Versicherungssumme als wirksam anzusehen ist, bestimmt der Artikel 42 des Gesetzes.

Zu Artikel 44.

§. 45.

Die Größe der Entschädigungssumme wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, durch Collegialbeschluß auf Grund der ihr vorgelegten Verhandlungen (§. 66) festgesetzt und auf den Vorschußfond der Anstalt zur Bezahlung nach Maaßgabe des Artikels 46 eingewiesen.

Zu Artikel 45.

§. 46.

Die Interessen der Anstalt sowie die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit machen es den Polizeibehörden zur Pflicht, mit der größten Strenge darauf zu bestehen, daß bei dem Wiederaufbaue abgebrannter oder beschädigter Gebäude die Vorschriften der bestehenden Feuerordnungen pünklich befolgt werden. Es ist daher auf letztere nicht nur bei der Prüfung der Baupläne besondere Rücksicht zu nehmen, sondern auch bei etwa vorkommenden willführlichen Abweichungen von dem genehmigten Plane, vorbehaltlich polizeilicher Einschreitung, die Aushändigung der Entschädigungssumme auch bei nachgewiesener Erfüllung der im Artikel 46 enthaltenen Vorschriften in so lange unbedingt zu verweigern, bis das, der einschlägigen Feuerordnung zuwider laufende Gebrechen beseitiget ist.

Ebenso bestehen die triftigsten Gründe dafür, daß bezüglich der Ertheilung der in Art. 45 Abs. 2 bezeichneten Dispensationen von Seite der Kreisregierungen mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen werde, da eine allzu nachsichtige Behandlung der deßfallsigen Gesuche leicht Veranlassung zu Spekulationsbränden werden könnte.

Die Transferirung einer Entschädigung, welche für Aerarialgebäude zu leisten ist, zu Gunsten des budgetmäßigen Baufondes ist unzulässig.

§. 47.

Die Ausbezahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten oder einen dritten darf nur gegen förmliche Quittung nach Anlage VI. erfolgen.

Bei unsiegelmäßigen Personen ist die Aufnahme der vorbemerkten Quittung in ein amtliches Protokoll erforderlich.

§. 48.

Unmittelbar nach der Ausbezahlung der Entschädigung trägt die Polizeibehörde den Brandfall und die Größe der geleisteten Entschädigung in das Grundbuch und in den, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchs-Auszug ein und setzt das betreffende Rentamt von der definitiven Entschädigungsleistung in Kenntniß.

§. 49.

Die bezahlten Entschädigungen sind monatlich von der Polizeibehörde der Kreisregierung und halbjährig von der Kreisregierung dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in einer nach Anlage VII. zu verfassenden Tabelle anzuzeigen.

Zu Artikel 46.

§. 50.

Unter dem im Abs. 5 und 6 bezeichneten Kostenaufwande sind nicht blos die baaren Ausgaben, welche der Beschädigte auf die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes verwendet hat, begriffen, sondern es kommen hiebei auch die allenfallsigen Baubeiträge, welche ihm Dritte freiwillig geleistet haben, dann alle Leistungen des Versicherten und seiner Angehörigen selbst in Berechnung, dieselben mögen in persönlicher Bauarbeit oder in Materialienlieferung bestehen.

§. 51.

Zeugnisse über erlittene Brandschäden dürfen von den Polizeibehörden nicht ausgestellt werden und ebensowenig darf eine öffentliche Bekanntmachung der Brandschäden behufs der Unterstützung der Verunglückten eintreten, vorbehaltlich der bestehenden Bestimmungen über Einsammlung von Naturalien bei Brandunglücksfällen.

Collekten für Brandfälle finden nur mit k. allerhöchster Bewilligung statt.

Zu Artikel 48.

§. 52.

Wenn die Brandstätte eines versicherten Gebäudes noch vor Anweisung der Entschädigungs-Summe verkauft wurde, so ist letztere unter der Bedingung vorschriftsmäßigen Wiederaufbaues demjenigen auszubezahlen, welchem sie durch den Kaufvertrag ausdrücklich zugewiesen worden ist, oder welchem sie, wenn der Kaufvertrag eine Bestimmung hierüber nicht enthält, durch spätere gerichtliche Erklärung der Contrahenten zugewiesen wird. Wenn weder eine Vertragsbestimmung darüber vorliegt, noch eine gerichtliche Erklärung hierüber binnen einer vorzusetzenden Frist abgegeben wird, so ist die amtliche Hinterlegung zu beschließen und im Falle einer von Seite des Käufers oder Verkäufers erfolgenden Reklamation der hinterlegten Summe die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

Bauakkorde auf Rechnung der Entschädigungsgelder und Anweisungen auf dieselben behufs des Wiederaufbaues sind in diesem Falle nur gegen verläßige Sicherstellung durch Hypothek oder Deponirung vollgiltiger Papiere zuläßig.

Zu Artikel 49 — 52.

§. 53.

Wird der Versicherte in Folge einer gegen ihn wegen fahrläßiger Brandstiftung eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung verurtheilt, so hat die Distriktspolizeibehörde

a) wenn die Entschädigungs-Summe zurückbehalten und wegen Nichtvorhandenseins von Hypothekgläubigern oder Miteigenthümern nicht ausbezahlt oder ein Bauakkord oder eine Anweisung auf dieselbe nicht honorirt wurde, die Aufhebung des Depositums zu beschließen;

b) wenn während der Untersuchung Bauakkorde oder Anweisungen ohne Betheiligung von Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern honorirt wurden, den Ersatz aus der geleisteten Sicherstellung einzuleiten; endlich

c) wenn wegen Miteigenthums-Verhältnissen oder Hypothekschulden die Entschädigungssumme vorgeschossen wurde, die Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen auf gerichtlichem Wege zu veranlassen und in allen diesen Fällen die verfügbar gewordene Entschädigungs-Summe an die Kreisregierung einzuschicken.

§. 54.

Das in §. 49 unter lit. a und c vorgeschriebene Verfahren hat auch in dem Falle einzutreten, wenn der Versicherte wegen absichtlicher Brandstiftung verurtheilt worden ist.

§. 55.

Das wegen absichtlicher oder fahrläßiger Brandstiftung gegen den Versicherten oder einen Dritten erfolgte richterliche Urtheil hat die Distriktspolizeibehörde der Kreisregierung sogleich in beglaubigter Abschrift vorzulegen, damit dieselbe die rechtlichen Ansprüche der Anstalt auf Ersatz des vergüteten Schadens geeignet verfolge.

§. 56.

Wenn diejenige Handlung, durch welche der Brand veranlaßt wurde, dem Versicherten strafrechtlich nicht imputirt werden kann, so kann derselbe civilrechtlich nach Art. 52 nicht haftbar gemacht werden.

Derselbe haftet daher auch nicht civilrechtlich, wenn der Brand durch seine Familien-Angehörigen oder Dienstboten veranlaßt wurde, ohne daß er selbst als Urheber, Gehilfe oder Begünstiger mitbetheiligt ist, indem er strafrechtlich für die Handlungen der gedachten Personen nicht als haftbar erscheint.

V. Abtheilung.

Art und Weise der Schadens-Erhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Zu Artikel 53 u. 54.

§. 57.

Jeder einzelne, an einem der Feuerversicherungs-Anstalt einverleibten Gebäude oder dessen mitversicherten Zugehörungen eingetretene Brandschaden muß an Ort und Stelle von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise von dem, unmittelbar unter der Kreisregierung stehenden Stadtmagistrate genau untersucht, mit dieser Untersuchung die Beschreibung und Schätzung des Schadens verbunden und hierauf augenblicklich Anzeige an die Kreisregierung erstattet werden.

Am ersten jeden Monats wird ferner von jeder Distriktspolizeibehörde der Kreisregierung eine Uebersicht der im vorhergegangenen Monate vorgefallenen Brände nach Anlage VIII. und von der Kreisregierung am Schlusse jeden Quartals eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Tabellen dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welchem überdieß bedeutende Brandfälle jedesmal sogleich anzuzeigen sind, zur Vorlage gebracht.

§. 58.

Die Untersuchung des Brandschadens beginnt mit der Besichtigung der Brandstätte; dieselbe ist an Ort und Stelle von dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde (des unmittelbaren Magistrates) oder in dessen Verhinderung von einem andern, hiezu besonders zu kommittirenden Beamten der Behörde unter Vorladung des verunglückten Besitzers und des Brandversicherungs-Ausschusses, dann mit Zuziehung des betreffenden Brandversicherungs-Inspektors und der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn so schleunig als nur immer möglich vorzunehmen.

Sollte in einzelnen Fällen durch die anderweitige dringende Beschäftigung des Brandversicherungs-Inspektors die längere oder kürzere Aufschiebung des Geschäftes unvermeidlich sein, so hat die Polizeibehörde jedenfalls die entsprechende Anordnung zu treffen, daß an der Brandstätte bis zur Untersuchung keinerlei Aenderung vorgenommen werde.

§. 59.

Das Ergebniß der Besichtigung wird durch eine genaue Beschreibung des Schadens beurkundet. Hiebei ist blos der Zustand des Gebäudes und der mit demselben etwa versicherten Zugehörungen, wie er sich durch den Brand ergab, ohne Rücksicht auf den baulichen Zustand und die Beschaffenheit vor dem Brande, in das Auge zu fassen und der Befund umständlich zu Protokoll zu bringen, in welchem sich namentlich darüber zu verbreiten ist, ob der Brandschaden nach Art. 55 als ein totaler oder nur als ein theilweiser sich darstelle?

Zu Artikel 55 u. 56.

§. 60.

Erscheint der Schaden als ein totaler, so hat keinerlei Schätzung einzutreten, insoferne nicht etwa der Werth der übrig gebliebenen Baumaterialien die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes bis zu einem erheblichen Betrage übersteigt. Wo dieses der Fall ist, sind die fraglichen Materialien von dem Brandversicherungs-Inspektor abzuschätzen und die Schätzungsresultate von der Polizeibehörde in das Besichtigungs-Protokoll aufzunehmen. Die Entscheidung, ob der Mehrbetrag an der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen sei, steht der Kreisregierung bei Festsetzung der Entschädigungssumme zu.

Stellt sich dagegen der Schaden nur als ein theilweiser dar, so ist sofort zur Abschätzung zu schreiten.

Letztere hat durch den Brandversicherungs-Inspektor zu geschehen und die Distriktspolizeibehörde das Resultat in tabellarischer Form nach Anlage IX. sogleich dem Besichtigungs-Protokolle einzuverleiben.

§. 61.

Bei jeder Schätzung sind nachstehende Vorschriften auf das Pünktlichste zu beachten:

1) Nachdem die Hausnummer und das beschädigte Gebäude in der ersten Rubrik der Tabelle bezeichnet worden, sind zunächst in der zweiten Rubrik die einzelnen Abtheilungen des Gebäudes aufeinander folgend in solcher Reihe vorzutragen, daß
   a) mit dem Dachstuhle begonnen und sodann
   b) die einzelnen Stockwerke von oben herab gesondert vorgetragen werden.
2) In derselben zweiten Rubrik ist nach dem Ergebnisse der vorhergegangenen Besichtigung und Schadensbeschreibung bei jeder einzelnen Gebäudeabtheilung besonders zu bemerken, ob die Beschädigung eine totale oder nur eine theilweise ist?
3) In letzterem Falle sind die in Folge des Brandes zerstörten oder unbrauchbar gewordenen Bestandtheile der betreffenden Gebäude-Abtheilung — und zwar, wo solches zur sicheren Bemessung der Größe des Schadens nothwendig ist, nach dem Ausmaaße in Quadratfußen — besonders zu verzeichnen und es ist hiebei zugleich der Preis anzugeben, um welchen der Quadratfuß oder, wo eine Ausmessung nicht nothwendig ist, der zerstörte oder unbrauchbar gewordene Gegenstand nach den ortsüblichen Preisen des Materials und Arbeitslohnes in seinem vorigen Umfange und mit den früheren Materialgattungen wieder neu hergestellt werden kann.
4) Sind mit dem Gebäude versicherte Zugehörungen, sei es total oder theilweise beschädigt worden, so sind dieselben nach den einzelnen Gebäude-Abtheilungen in der zweiten Rubrik vorzutragen und bezüglich der Schadensschätzung die sub Nr. 3 enthaltenen Normen so weit als thunlich in Anwendung zu bringen.

5) In die dritte Rubrik ist der Partial- und Totalbetrag der nach Ziffer 3 und 4 veranschlagten Wiederherstellungs- und Reparaturkosten aufzunehmen.

6) Sind auf diese Weise die Kosten ermittelt, welche die Wiederherstellung oder Reparirung des zerstörten oder beschädigten Gegenstandes in Anspruch nimmt, so besteht die weitere Aufgabe des Brandversicherungs-Inspektors noch in der Veranschlagung der Kosten, welche der ganze Grundaufbau des beschädigten Gebäudes oder die neue Wiederherstellung der beschädigten Zugehörung in ihrem vorigen Umfange mit den frühern Materialgattungen und beziehungsweise in der gleichen Klasse der Feuergefährlichkeit in Anspruch nehmen würde und welche sodann in der dritten Rubrik der Tabelle eingetragen werden.

Diese besondere Veranschlagung der Kosten des ganzen Grundaufbaues wird indessen in den meisten Fällen — insoferne nämlich inzwischen nicht eine wesentliche Aenderung in den Material-Preisen und Arbeitslöhnen eingetreten ist — umgangen werden können, wenn die Schätzung des Gebäudes schon nach den in §. 28 vorgezeichneten Normen erfolgt ist, indem hier die Schätzungs-Tabelle in der Rubrik 4 den fraglichen Voranschlag bereits enthält und solcher daher einfach in die Schadenschätzungstabelle übertragen werden kann.

§. 62.

Ist bei theilweisen Brandbeschädigungen die Schätzung nach Vorschrift des §. 61 geschlossen, so hat die Distriktspolizeibehörde sofort die Entschädigungssumme zu berechnen und dieselbe den Betheiligten mit dem Beifügen zu eröffnen, daß die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung durch die Kreisregierung erfolge.

Die Entschädigungsberechnung ist in die Schadenschätzungstabelle aufzunehmen und bei der Berechnung von dem Grundsatze auszugehen, daß die Entschädigung zu dem Versicherungsanschlage sich genau so verhalten muß, wie der Kostenaufwand des theilweisen Neubaues zu jenem eines totalen Neubaues. — Wenn daher z. B. ein Gebäude mit 14,000 fl. der Feuerversicherungsanstalt einverleibt und von dem Brandversicherungsinspektor die Erklärung abgegeben worden ist, daß

1) die Kosten der neuen Wiederherstellung der beschädigten Theile in ihrem vorigen Umfange und mit denselben Materialien auf 9041 fl., dagegen

2) die Kosten eines ganzen Grundaufbaues auf 17,646 fl. sich berechnen, so ist die Schadens-Quote $= \frac{9041}{17646}$ und die Entschädigungssumme beträgt 7172 fl. 58 kr., indem 17,646 : 9041 = 14,000 : 7172 fl. 58 kr.

§. 63.

Gegen die von der Distriktspolizeibehörde vorbehaltlich der Festsetzung durch die Kreisregierung berechnete Entschädigungssumme können die Betheiligten, zu denen namentlich auch der Brandversicherungsausschuß zu zählen ist, sogleich während der Verhandlung an Ort und Stelle oder innerhalb 3 Tagen ausschließender Frist ihre allenfallsigen Einwendungen zu Protokoll oder mittelst schriftlicher Eingabe bei der Distriktspolizeibehörde anbringen.

Das über die Besichtigungs- und Schätzungsverhandlung aufgenommene Protokoll ist von sämmtlichen bei derselben zugezogenen Personen zu unterschreiben und dem Protocolle sodann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuche und das Verzeichniß der Schätzungskosten beizulegen.

§. 64.

Sogleich nach vollzogener Beschreibung und Schätzung des Schadens erhebt die Polizeibehörde die Ursache des Brandes und sucht durch geeignete Vernehmung der Hausgenossen, Nach-

barn rc. zu ermitteln, ob der Brand nicht etwa absichtlich oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

Die deßfallsigen Verhandlungen sind in der Art zu beschleunigen, daß sie mit jenen über die Besichtigung und Abschätzung des Brandschadens längstens innerhalb 8 Tagen nach gelöschtem Brande, oder bei umfassenderen Bränden längstens innerhalb 4 Wochen der Kreisregierung vorgelegt werden können.

§. 65.

Die in dem vorstehenden Paragraphe angeordneten polizeilichen Erhebungen sind auch im Falle der Begründung einer strafrechtlichen Untersuchung vorzunehmen und die Polizeibehörde hat hier am Schlusse ihrer Verhandlungen bei dem Untersuchungsgerichte darüber Aufschluß zu erholen, ob die Voruntersuchung bereits geschlossen und die Verweisung der Sache an das Appellations-Gericht oder in die öffentliche Sitzung des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts von letzterem beschlossen, oder auf Verweisung der Sache an die Polizeibehörde oder Einstellung des Strafverfahrens erkannt worden ist.

Nur wenn der Brand durch Elementarereignisse entstanden ist, wird von dieser Requisition Umgang genommen.

§. 66.

Die geschlossene polizeiliche Untersuchung wird der vorgesetzten Kreisregierung zur Bestimmung und Anweisung der Entschädigung vorgelegt und in dem Begleitungsberichte zugleich angegeben, ob und wie lange die Beschädigten in einer oder mehreren andern Feuerversicherungsgesellschaften, dann in welchen und wie hoch versichert sind.

§. 67.

Wenn aus der polizeilichen Untersuchung sich ergibt, daß eine absichtliche oder fahrläßige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches nicht vorliegt, ferner wenn zwar gegen den Versicherten wegen einer solchen Brandstiftung die Voruntersuchung geführt, jedoch von dem k. Kreis- und Stadtgerichte auf Verweisung der Sache an die Polizeibehörde oder auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt worden ist, endlich wenn auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlicher oder fahrläßiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek haftet oder Miteigenthumsverhältnisse im Sinne des Art. 2 Nr. 5 und Art. 9 des Gesetzes vorhanden und nicht sämmtliche Miteigenthümer zugleich in Untersuchung befangen sind, hat die Kreisregierung sogleich zur Festsetzung und Anweisung der Entschädigung zu schreiten.

In den in Art. 49 und 50 bezeichneten Fällen aber findet die sofortige Anweisung der Entschädigungssumme nicht statt, vielmehr richtet sich das Verfahren lediglich nach den dortselbst vorgezeichneten Normen.

§. 68.

Zu der im Art. 56 Abschn. 2 als zuläßig erklärten nochmaligen Schadenserhebung, zu welcher der einschlägige Brandversicherungs-Inspektor gleichfalls zuzuziehen und bei welcher überhaupt die Vorschriften des §. 58 — 63 gleichmäßig in Anwendung zu bringen sind, bedürfen die Distriktspolizeibehörden keiner besonderen Ermächtigung der Kreisregierung; es ist jedoch bei derartigen wiederholten Erhebungen umständlich zu constatiren, ob der bei der erstmaligen Untersuchung vorgefundene Schaden später nicht etwa durch den Beschädigten selbst oder einen Dritten absichtlich oder aus Fahrläßigkeit vergrößert und der neuerdings angezeigte Schaden auf diese Weise herbeigeführt worden ist.

Zu Artikel 57.

§. 69.

Dem Brandversicherungs-Inspektor gebühren bei Brandschadensschätzungen außerhalb seines Wohnortes die in der allerhöchsten Entschließung vom 4. September 1852 festgesetzten Diäten von täglich 3 fl., neben welchen eine weitere Verrechnung von Reisekosten nicht gestattet ist.

Den amtlichen Personen der Polizeibehörden werden für das Untersuchungs- und Schätzungs-Geschäft keine Diäten bewilligt.

Diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die polizeiliche Thätigkeit der Behörden und schließt den Diätenbezug für die gleichzeitig gepflogenen strafrechtlichen Verhandlungen nicht aus.

Nimmt ein Amtsverweser oder im Falle der Verhinderung des Amtsvorstandes ein polizeilicher Nebenbeamte die Besichtigung des Brandschadens vor, so können dieselben zwar die vorschriftsmäßigen Diäten in Anspruch nehmen; dieselben dürfen jedoch der Brandversicherungsanstalt nicht zur Last gelegt werden, sondern sind auf den amtlichen Diätenfond zu verrechnen.

VI. Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder zur Brandversicherungs-Casse.

Zu Artikel 59.

§. 70.

Sämmtliche aufnahmsfähige Gebäude reihen sich in die im Art. 59 aufgestellten vier Classen nach folgenden Anhaltspunkten:

a) Ein massives Gebäude ist dasjenige, dessen sämmtliche Umfassungswände ganz aus natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder nicht gebrannten) Steinen bestehen.

Die innerhalb der Umfassungswände befindlichen Wände werden nicht berücksichtiget.

b) Zu den nicht massiven Gebäuden sind alle diejenigen zu rechnen, deren Umfassungswände von Fachwerk sind, d. h. theils oder ganz aus verbrennbarem Materiale bestehen.

Umfassungswände, welche theils massiv, theils von Fachwerk sind, werden klassificirt, als ob sie ganz von Fachwerk wären.

Aeußere Bedeckung, z. B. Wettermäntel, oder der Bewurf der Umfassungswände mit verbrennlichem oder unverbrennlichem Materiale, wird bei der Classification nicht berücksichtiget.

c) Den ganz mit Stein oder Metall gedeckten Häusern sind jene mit Asphalt — oder mit dornischen Lehmdächern versehenen gleich zu achten.

Ferner gehören zu den ganz mit Stein oder Metall gedeckten Gebäuden auch jene mit Hohlziegeldachungen mit unterlegten Strohfiedern, wenn letztere vor ihrer Verwendung in einen flüßigen mit Mistjauche bereiteten Lehmbrei eingetaucht wurden, ferner jene mit Breitziegeldachungen mit unterlegten Dachschindeln.

d) Gebäude, welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, werden ebenso klassificirt, als ob sie ganz mit Holz oder Stroh gedeckt wären.

Als zum Theil mit Holz gedeckte Gebäude sind insbesondere jene zu betrachten, welche zwar mit Stein oder Metall gedeckt am untern Ende der Bedachung aber mit Schindelschaaren versehen sind.

Dagegen werden hölzerne Dachrinnen, verbretterte Gesimse und hölzerne Gesimse unter der Dachfläche nicht berücksichtiget.

Hiernach ergibt sich folgende Classification:

1) Gebäude, deren sämmtliche Umfassungswände ganz aus Steinen (natürlichen oder künstlichen) bestehen und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die I. Classe;

2) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk sind und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die II. Classe;

3) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk, theils von Stein sind, und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die II. Classe;

4) Gebäude, deren Umfassungswände ganz von Stein und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, gehören in die III. Classe;

5) Gebäude, deren Umfassungswände ganz von Stein und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die III. Classe;

6) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die IV. Classe;

7) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk, theils von Stein und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, gehören in die IV. Classe;

8) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die IV. Classe;

9) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk, theils von Stein und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die IV. Classe.

e) Wenn nur die verbrennbaren Theile eines Gebäudes versichert werden, so werden sie in dieselbe Classe aufgenommen, in welche das Gebäude selbst sich geeignet hätte.

Zu den verbrennbaren Bestandtheilen eines Gebäudes gehören diejenigen, welche nicht ganz aus Stein oder Metall bestehen.

f) Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, so sind dieselben in diejenige Classe einzureihen, in welche das Gebäude selbst sich eignet und es ist die für dieselben bestimmte Versicherungssumme jener für das Gebäude zuzurechnen.

Zu Artikel 61.

§. 71.

Als Anlagen, deren Vorhandensein in einem Gebäude die Feuergefährlichkeit erhöht, werden bezeichnet:

I.

Anlagen, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Bäckereien,
2) Seifensiedereien,
3) Buchdruckereien,
4) Hutmachereien,
5) Färbereien,
6) Seiden-Moulinagen, Seidenhaspel- und Zwirn-Anstalten,
7) Oelmühlen und Oelraffinerien,
8) Dampfkessel,
9) Leimsiedereien,
10) Salpetersiedereien,

11) Mahl- und Sägemühlen,
12) Stärkfabriken,
13) Küchelbäckereien,
14) Töpfereien,
15) Hammerschmieden mit Frischfeuer,
16) Glocken-, Roth- und Gelbgießereien,
17) Apotheken,
18) Gewehrfabriken,
19) Papiermaché-Fabriken,
20) Lichter- und Wachsziehereien,
21) Siegellack-Fabriken.

II.

Anlagen, bei welchen der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Tischlerwerkstätten,
2) Kaffee-Surrogat-Fabriken,
3) Mechanische Webereien,
4) Gutta percha- und Cautschouk-Fabriken,
5) Tuchfabriken,
6) Cattun-Druckereien,
7) Fabrikmäßige Färbereien,
8) Eisengießereien,
9) Stahlfabriken, Kupferhämmer, Messingwerke, Broncewaaren-Fabriken,
10) Fabriken chemischer Produkte,
11) Kalk- und Gypsbrennereien,
12) Ziegelbrennereien,
13) Lakiranstalten,
14) Bierbrauereien und Malzfabriken ohne hölzerne Malzdörren,
15) Branntweinbrennereien,
16) Stearinfabriken,
17) Fournirschneidereien,
18) Knochenbrennereien,
19) Heizbare Zimmerwerkstätten,
20) Münzstätten,
21) Strohhutfabriken,
22) Papier-Tapeten-Fabriken,
23) Runkelrübenzucker-Fabriken,
24) Größere Vergnügungs-Lokalitäten mit Theater oder theatralischer Einrichtung.

III.

Anlagen, bei welchen der III. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Spinnereien von
   a) Strichgarn, b) Kammgarn, c) Baumwolle, d) Flachs,
2) Türkischroth-Färbereien,
3) Hütten- und Schmelzwerke,
4) Fabriken irdener Waaren,

5) Papierfabriken mit und ohne Cylinder und Buntpapierfabriken,
6) Zucker-Raffinerien,
7) Glashütten,
8) Porzellainfabriken,
9) Wachstuch- und Wachstaffentfabriken,
10) Bierbrauereien und Malzfabriken mit hölzernen Malzdörren,
11) Weingeistfabriken,
12) Gasanstalten,
13) Theater.

IV.

Anlagen, bei welchen der IV. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Harz- und Schmierbrennereien,
2) Theerschwellereien,
3) Oel-, Lack- und Harzfabriken,
4) Lederlakir-Anstalten,
5) Zündhölzerfabriken,
6) Schwefelraffinerien,
7) Firnißfabriken,
8) Fabriken von liquidem Gas, wie Camphin-Gasäther ꝛc.

Zu Artikel 62.

§. 72.

Wenn mit dem Lokale, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, ein anderes Haupt- oder Nebengebäude zusammenhängt und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollkommen abgeschieden ist, so unterliegt es demselben erhöhten Beitrage, wie das Gebäude, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Eigenthümer des anstoßenden Gebäudes derselbe oder ein anderer als derjenige ist, dem das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage gehört.

Eine Ausdehnung der Bestimmung des Art. 62 auf jenes Gebäude aber, welches mit dem an das Lokal der feuergefährlichen Anlage zunächst anstoßenden Gebäude zusammenhängt, ist unzuläßig, dasselbe mag von letzterem durch eine feuerfeste Bauart abgeschieden sein oder nicht.

Bestehen zwei, durch eine feuerfeste Bauart nicht abgeschiedene Gebäude mit verschiedenen feuergefährlichen Anlagen neben einander, so unterliegt dasjenige, in welchem sich die feuergefährliche Anlage geringeren Grades befindet, demselben erhöhten Beitrage wie das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage höheren Grades.

Zu Artikel 63.

§. 73.

Wenn in einem Gebäude schon bisher eine feuergefährliche Anlage bestanden hat, und in demselben nur eine solche mit erhöhter Feuergefährlichkeit eingerichtet wurde, so kann die Vernehmung des Brandversicherungs-Ausschusses insoferne umgangen werden, als die Distriktspolizeibehörde von der Beschaffenheit der neu eingerichteten Anlage mit erhöhter Feuergefährlichkeit bereits persönliche Kenntniß erlangt hat.

Ebenso kann, wenn in einem Gebäude, in welchem bisher eine feuergefährliche Anlage nicht bestanden hatte, und eine solche erst jetzt eingerichtet wurde, die Vernehmung des Brand-

Versicherungs-Ausschusses alsdann umgangen werden, wenn die Distriktspolizeibehörde von der Beschaffenheit dieser neuen Anlage persönlich Kenntniß erlangt hat und das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage nicht mit einem anderen Haupt- oder Nebengebäude zusammenhängt.

Hat dagegen ersteren Falles die Distriktspolizeibehörde von der Beschaffenheit der neuen Anlage keine persönliche Kenntniß erhalten, oder hängt letzteren Falles das Gebäude, in welchem früher eine feuergefährliche Anlage gar nicht bestanden hatte und erst jetzt eingerichtet wurde, mit einem anderen Haupt- oder Nebengebäude zusammen, so ist in dem ersten Falle die Vernehmung des Brandversicherungs-Ausschusses, in dem letzteren Falle aber auch jene des Brandversicherungs-Inspektors unbedingt nothwendig. Derselbe hat sich hiebei auf Grund vorhergegangener Lokal-Einsicht insbesondere darüber auszusprechen, ob das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage von dem zunächst daranstoßenden Gebäude durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden ist?

Wird die Frage von letzterem verneint und ist das anstoßende Gebäude der Feuerversicherungsanstalt einverleibt, so hat sich der Ausspruch der Polizeibehörde wegen Erhöhung des Concurrenzbeitrages auch auf dieses Gebäude zu erstrecken.

Die durch die Vernehmung des Brandassekuranz-Ausschusses und Abordnung des Brand-Versicherungs-Inspektors behufs der Lokal-Einsicht erwachsenden Kosten hat der Eigenthümer des Gebäudes, in welchem die feuergefährliche Anlage sich befindet, zu tragen.

Zu Artikel 64.

§. 74.

Die Anhaltspunkte zur Bestimmung der Classe und des Grades der Feuergefährlichkeit bietet die nach §. 28 hergestellte Schätzungstabelle.

Sind gegen letztere keine Einwendungen gemacht worden, sonach die Vorschriften der Artikel 31—33 nicht zur Anwendung zu bringen, so bemerkt die Distriktspolizeibehörde sowohl die Classe, in welche das Gebäude aufgenommen wird, als den Grad der Feuergefährlichkeit, wenn feuergefährliche Anlagen vorhanden sind, vor der Katastrirung auf die von dem Versichernden übergebene Schätzungstabelle, eröffnet demselben die Classification und Beitragserhöhung und läßt sich diese Eröffnung durch seine Unterschrift unmittelbar unter der Classifications- und Beitrags-Erhöhungs-Vormerkung mit Angabe des Tages bestätigen.

Ist aber gegen die Schätzung eine Einwendung gemacht worden, welche die Einleitung des in Art. 31 — 36 vorgeschriebenen Verfahrens nothwendig machte, so ist die Bestimmung der Classe und der allenfallsigen Beitragserhöhung in den nach Art. 33 über die Größe des wahren Werthes des zu versichernden Gebäudes zu fassenden Beschluß aufzunehmen und nach Vorschrift des §. 35 weiter zu verfahren.

§. 75.

Um für die Folge den Concurrenzbeitrag jener schon vor dem 1. Oktober 1852 in die Anstalt aufgenommenen Gebäude, in welcher sich feuergefährliche Anlagen befinden, oder welche unter die Bestimmung des Art. 62 fallen, entsprechend berichtigen zu können, haben die Distriktspolizei-Behörden durch die Brandversicherungs-Ausschüsse unverzüglich ein vollständiges Verzeichniß über alle in ihrem Bezirke vorhandenen feuergefährlichen Anlagen (§. 71) herstellen zu lassen, solches sodann dem Brandversicherungs-Inspektor zur Prüfung an Ort und Stelle und zur allenfallsigen Berichtigung zu übergeben, sodann auf Grund dieser geprüften und berichtigten Verzeichnisse über den Grad der Feuergefährlichkeit nach Art. 64 Beschluß zu fassen und denselben den Betheiligten entsprechend zu eröffnen.

Im Falle die Betheiligten bei dem Beschlusse sich beruhigen — entgegengesetzten Falles aber nach erfolgter Entscheidung des eingelegten Recurses sind die betreffenden Gebäude in den Neben-Kataster nach Vorschrift des §. 91 einzutragen.

§. 76.

Die durch die Revision der in §. 75 bemerkten Verzeichnisse erwachsenden Ausgaben für Diäten der Brandversicherungs-Inspektoren hat die Anstalt zu tragen.

Zu Artikel 65.

§. 77.

Der Vorschußfond bildet das einzige Stammvermögen der Anstalt und ist gemeinschaftliches Eigenthum aller Mitglieder der Anstalt ohne Unterschied der Distrikte.

Zu Artikel 66.

§. 78.

Die Vorschußbeiträge der Mitglieder dürfen diesen nicht beim Eintritte oder bei der Versicherungs-Erhöhung abgefordert werden, sondern werden mit dem Hauptausschlage (Art. 93) der ersten drei Jahre erhoben. Den Versicherten steht jedoch frei, dieselben sogleich beim Eintritte oder bei der Versicherungs-Erhöhung für alle drei Jahre zu erlegen.

§. 79.

Die aus den einzelnen Vorschußfondskassen zu bezahlenden Beträge werden von der vorgesetzten Kreisregierung bestimmt, an welche die Polizeibehörden mit dem Schluße eines jeden Quartals auch den effektiven Stand der Vorschußfondskasse nach Anlage X. anzuzeigen haben.

Die Kreisregierung vergleicht den Stand der einzelnen Vorschußfondskassen mit dem bei ihr vorliegenden und nach Anlage XI. stets evident zu haltenden Grundregister der Vorschußfonds und verfügt hienach die Beitreibung der angefallenen Ausstände. Am Schluße der Monate März und September jeden Jahres legt die Kreisregierung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine nach der Anlage XII. zu verfertigende Uebersicht des Standes des Vorschußfondes vor.

§. 80.

Die Kreisregierung verfügt je nach dem Bedarfe über jede einzelne Vorschußfondskasse des Regierungsbezirkes durch Anweisung aus Anlaß einer decretirten Entschädigung.

Die aus dem Vorschußfonde geleisteten Zahlungen werden aus den im nachfolgenden Jahre zu erhebenden Beiträgen demselben vergütet. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten macht nach Bekanntmachung des Hauptausschlages deßhalb jeder Kreisregierung sogleich die aus den Jahresbeiträgen an die Vorschußkassen der verschiedenen Regierungsbezirke zu vergütenden Beträge bekannt.

Die Kreisregierung läßt den zurückvergüteten Betrag in der Kreisvorschußfonds-Kasse, ohne den bei jeder Distriktspolizeibehörde gebildeten Vorschußfondskassen die einzelnen von ihnen geleisteten Vorschüsse zurückzuvergüten, so daß die Distrikts-Vorschußfonds-Kassen immer nur aus dem, seit der letzten Ausbezahlung gebliebenen Kassebestande und den seitdem eingegangenen Dotationsbezügen bestehen.

Zu Artikel 67 und 68.

§. 81.

Wenn ungeachtet des im Art. 67 angeordneten Vorausschlages der Vorschußfond eines Regierungsbezirkes zur Leistung der angefallenen Entschädigungen nicht hinreicht, so hat die Kreis-Regierung hierüber dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Bericht zu erstatten, welches sodann entweder aus Vorschußfonds der übrigen Regierungsbezirke den benöthigten Bedarf anweisen oder die unverzinsliche Vorschußleistung aus der Staatskasse einleiten wird.

§. 82.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird jeder Kreisregierung den Betrag eröffnen, welchen dieselbe aus der Staatskasse vorschußweise zu beziehen hat, — die Kreisregierung wird, wenn bereits specielle Entschädigungsbeträge decretirt sind, bemüht sein, die einschlägige landesherrliche Kasse zur Anweisung einzelner Beträge bei den betreffenden Rentämtern zu vermögen.

Die Rückzahlung an die landesherrlichen Kassen wird in der Regel aus den Kreisvorschuß-Fonds-Kassen verfügt.

Zu Artikel 70.

§. 83.

Eine ausnahmsweise Aufschiebung der Beitragsbezahlung wird, da alle, mit der Aufgabe der Anstalt vereinbarliche Erleichterung schon in der bei einem hohen Ausschlage regelmäßig eintretenden Fristenzahlung (Art. 76) gegeben ist, nicht bewilliget, sondern bei versäumter rechtzeitiger Zahlung sofort die Hilfsvollstreckung nach Art. 70 eingeleitet, wobei die Exekutionsgebühren dem Säumigen zur Last fallen.

Nachläße an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt.

Zu Artikel 73.

§. 84.

Wenn das versicherte Gebäude der Gant unterworfen ist oder sonst unter Administration steht, und in letzterem Falle durchaus keine paraten Exekutionsgegenstände vorhanden sind, so sind die Rückstände bis zu deren Flüßigwerden oder allenfallsigen Niederschlagung von den einschlägigen Perzeptionsbehörden als Aktivausstände zu behandeln, und in der Jahresrechnung der k. Kreisregierung vormerkungsweise aufzuführen.

Zu Artikel 77 und 78.

§. 85.

Die Perzeptionsbehörden haben bei Vermeidung eigener Haftung Sorge zu tragen, daß die laufenden und rückständigen Beiträge der in Concurs gerathenen Theilnehmer rechtzeitig liquidirt werden und daß gleiches auch bei allenfallsigem über das Vermögen der der Anstalt irgend haftenden amtlichen Personen ausgebrochenem Concurse geschehe.

VII. Abtheilung.

Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt.

Zu Artikel 79.

§. 86.

Der Austritt aus der Anstalt bezüglich jener Gebäude, welche nach Art. 2 der zwangsweisen Verbindlichkeit zum Eintritte in dieselbe unterliegen, ist nur dann zulässig, wenn der Versicherte mit der Austrittserklärung zugleich den Nachweis liefert, daß der Grund des zwangsweisen Eintrittes nicht mehr besteht.

Waltet kein Anstand ob, so ist dem Austretenden nach vorschriftsmäßig erfolgter Austritts-Erklärung von der Distriktspolizeibehörde eine amtliche Bescheinigung hierüber auszufertigen, die Austrittserklärung sofort in das Grundbuch einzutragen und die von dem Austretenden der Polizei-Behörde zurückzugebende Aufnahmsbescheinigung sammt dem in dessen Händen befindlichen Grund-Buchs-Auszuge zu den Akten zu kassiren.

Gleichzeitig wird

a) die Einlegung der Austritts-Erklärung und des zurückempfangenen Aufnahms-Certifikates und Grundbuchs-Auszuges in den Beilagenband des Grundbuches,

b) die Eintragung des Austrittes in die jährlich einzusendende Uebersichtstabelle aller im Polizeidistrikte während des Etatsjahres vorgefallenen Austritte aus der Anstalt und

c) die Notification an das betreffende Hypothekenamt bewirkt.

§. 87.

Der Austritt aus der Anstalt hat die Folge, daß der Austretende von dem, dem Tage der Austritts-Erklärung nächstfolgenden Etatsjahre an alle Ansprüche auf Entschädigung, sowie auf seine an die Anstalt geleisteten Beiträge und an das Vermögen der Anstalt überhaupt verliert, dagegen aber auch zu keiner, vom nächstfolgenden Etatsjahre an entspringenden Beitrags-Verbindlichkeit mehr verpflichtet ist.

VIII. Abtheilung.

Verwaltung der Anstalt.

Zu Artikel 82.

§. 88.

Die Verwaltungsbehörden der Anstalt sind:

1) in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,

2) außerdem die k. Landgerichte und k. Gerichts- und Polizeibehörden.

In der Haupt- und Residenzstadt München besorgt der Magistrat die Geschäfte der Anstalt. Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungs-Ursachen eines in München ausgebrochenen Brandes und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens wird von Abgeordneten der k. Polizei-Direktion und des Stadtmagistrates gemeinschaftlich vorgenommen.

Gegen die Verfügungen dieser Unterbehörden geht die Beschwerde an die einschlägige Kreis-Regierung, Kammer des Innern.

An das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten können nur solche Beschwerden gebracht werden, welche gegen Verfügungen gerichtet sind, die von der betreffenden Kreisregierung als I. Instanz ausgegangen sind.

Zu Artikel 84 — 88.

§. 89.

Ueber die Aufstellung des in §§. 84 und 86 bezeichneten Personals, sowie dessen Dienstes und Gehaltsverhältnisse enthält die allerhöchste Entschließung vom 4. September 1852 (Reggsbl. 1852 S. 937 ff.) die näheren Bestimmungen.

Wird von der Kreisregierung wegen eines unabweislichen — in jedem einzelnen Falle strenge zu prüfenden Bedürfnisses die Aufstellung eines Funktionärs bei einer Brandversicherungs-Inspektion verfügt, so ist hierüber dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Zu Artikel 89.

§. 90.

Die Geschäfte der Anstalt sind mit der strengsten Genauigkeit zu führen und bei wahrgenommener Beschädigung der Anstalt oder einzelner Theilnehmer ist die Haftung der Behörden und Beamten anzusprechen. Bei jeder wahrgenommenen Nachläßigkeit im Dienste hat die disciplinäre Bestrafung in angemessener Weise einzutreten.

IX. Abtheilung.

Geschäftsführung.

§. 91.

Ueber den Stand der Anstalt werden eigene Grundbücher geführt, welche bestimmt sind, die Gesammtheit aller Versicherungen in steter Evidenz nachzuweisen. In denselben müssen daher die Theilnehmer nach ihren besonderen Verhältnissen zur Anstalt aufgezeichnet und alle von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig nachgetragen werden.

Diese Grundbücher werden nach dem Formulare Anlage XIII. verfaßt, in der Art, daß jeder Gemeinde ein eigenes Grundbuch und jedem mit einer eigenen Hausnummer versehenen Gebäude, soferne es der Anstalt einverleibt ist, in dem betreffenden Gemeindegrundbuche ein eigenes Blatt gewidmet erscheint. — Die mit einer eigenen Hausnummer nicht versehenen Gebäude werden auf demjenigen Blatte vorgetragen, auf welchem sich das betreffende Hauptgebäude eingetragen findet.

Die Grundbücher werden mit zwei Exemplaren angelegt, deren eines bei der Distriktspolizei-Behörde verbleibt, während das andere bei der vorgesetzten Kreisregierung hinterlegt wird.

Die Aenderungs-Uebersichten werden mit dem vorgeschriebenen Abschlusse am Ende jeden Etatsjahres der Kreisregierung in beglaubigter Abschrift vorgelegt, welche hienach die ihr vorliegenden Kataster-Duplikate berichtiget und diesen die Veränderungs-Uebersichten anlegt.

Die Polizeibehörde sammelt alle, die Einträge des Grundbuches beurkundenden Verhandlungen in einen eigenen Beilagenband, dessen einzelne Produkte fortlaufend nummerirt werden und auf welche im Grundbuche hingewiesen wird.

Dieser Beilagenband muß, ohne sich in einzelne Hefte aufzulösen, alle einschlägigen Verhandlungen der ganzen Gemeinde aufnehmen und ist, sobald eine Zahl von wenigstens hundert Belegen vorliegt, gemeindeweise zu verschnüren.

Eine Erneuerung der vorhandenen Grundbücher ist nicht nothwendig, vielmehr ist, wenn dieselben für die Eintragung von Veränderungen den gehörigen Raum nicht mehr bieten, durch Einlagebogen nachzuhelfen, weßhalb die Grundbücher überhaupt nicht zu binden, sondern nur in starken Umschlägen zusammenzuhalten sind.

Bezüglich des Eintrages in die Grundbücher wird bemerkt:

1) Der Eintrag in die I. Rubrik ist rein chronologisch und richtet sich ohne alle Rücksicht auf die Hausnummer lediglich nach dem Zeitpunkte, in welchem das bezügliche Objekt in das betreffende Gemeindegrundbuch eingetragen worden ist.

2) In die II. Rubrik werden die Hausnummern nach ihrem wirklichen Bestande und zwar in der Art eingetragen, daß, wenn in Ermanglung besonderer Hausnummern mehrere Objekte auf einem und demselben Blatte einzutragen kommen, diese durch Initialien unterschieden werden.

3) In der III. Rubrik werden dem Tauf- und Familiennamen des Versicherten, dann dem Stande desselben auch jener des Eigenthümers beigefügt, falls der Versicherte nicht zugleich wirklicher oder alleiniger Eigenthümer ist. — Ebenso werden, wenn der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, oder wenn von demselben für seine Realitäten ein legal bevollmächtigter Vertreter aufgestellt ist, auch die Namen und Beziehungen dieser Individuen vorgemerkt.

4) In der IV. Rubrik sind anzugeben:
   a) die Categorie des Gebäudes, d. h. ob dasselbe Haupt- oder Nebengebäude ist,
   b) dessen Bestimmung als: Kirche, Schloßgebäude, Wohnhaus, Stallung, Scheuer &c. &c. und
   c) die Straße und der Gemeindedistrikt, in welchen das Gebäude gelegen ist.

5) Die V. Rubrik bezeichnet die Bauart des Gebäudes, wobei nur das Material, aus welchem die Umfassungswände und die Dachbedeckung (ohne Rücksicht auf die innere Construktion des Dachstuhls) jedes einzelnen Gebäudes zusammengesetzt sind, berücksichtigt wird.

6) Die VI. Rubrik enthält die Classification und die Versicherungssumme jedes einzelnen Gebäudes. Sie hat fünf Abtheilungen, deren erste die Versicherungssumme jedes einzelnen Gebäudes enthält und in deren weiteren vier die Versicherungssumme nach der Klasse der Beitragspflichtigkeit in Gemäßheit der in §. 70 gegebenen näheren Bestimmungen wiederholt wird. — Am Schlusse eines jeden Blattes werden in jeder Abtheilung dieser Rubrik die in derselben eingetragenen Versicherungssummen summirt.

7) Die VII. Rubrik bestimmt die Zeit des Ein- und Austrittes, dann der allenfallsigen Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme. — Der Eintrag ist hiebei so zu schreiben, daß der gleichzeitige Versicherungsanschlag oder dessen Aenderung mit der Zeitangabe auf eine Linie kommt.

8) In der VIII. Rubrik wird jede während der Versicherungsperiode sich ergebende Versicherungs-Aenderung (mit der Angabe, ob sie Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungs-Summe oder Austritt ist), dann die Größe des Betrages, um welchen die Versicherungs-Summe erhöht oder gemindert wird, und zwar in der Abtheilung der betreffenden Classe vorgetragen.

Zugleich wird in dieser Rubrik die geänderte Versicherungssumme so gestrichen, daß deren bisherige Ziffern deutlich kennbar sind, und darunter der nunmehrige effektive Betrag gesetzt. Die neu eingeschriebene effektive Versicherungssumme der VI. Rubrik, die Zeitvormerkung der VII. und der Aenderungsvortrag der VIII. müssen auf eine Linie geschrieben werden.

9) In die IX. Rubrik werden alle für erlittenen Brandschaden von der Anstalt geleisteten Entschädigungen mit Angabe der Zeit des Brandfalles und der Größe der geleisteten Entschädigung vorgemerkt.

10) Die X. Rubrik enthält die, den übrigen Rubriken nicht füglich anzupassenden Umstände bezüglich der Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherten und der Geschäfte der Anstalt, z. B. Belastung des versicherten Objektes mit Hypotheken, Allegation der Nummern der in dem Beilagenbande des Grundbuches eingelegten bezüglichen Produkte, das Vorhandensein eines die Feuergefährlichkeit erhöhenden Umstandes u. dgl.

Nach den einzelnen Einträgen folgt am Schlusse des Grundbuches:

a) der Abschluß der Hauptsumme, welcher in einer Recapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe besteht und den Bestand bei Anlegung des Grundbuches ausweist;

b) das fortlaufende Verzeichniß aller einzelnen seit Anlegung des Grundbuches eingetretenen Aenderungen, nämlich aller seitdem geschehenen neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte. Dieses Verzeichniß wird nach dem bisherigen Muster Anlage XIV. fortlaufend geführt und am Schlusse eines jeden Jahres einzeln abgeschlossen.

Unter dem Abschlusse des Jahres werden sodann der effektive Stand des Vorjahres und der nunmehrige effektive Stand des abgeschlossenen Jahres bemerkt.

c) Ein alphabetisches Register über die Namen der im Grundbuche vorgetragenen Versicherten.

§. 92.

Neben dem Grundbuche sind noch besondere Nebenkataster zu führen, welche den Zweck haben, diejenigen im Grundbuche vorgetragenen Gebäude, die nach Art. 61 und 62 des Gesetzes vom 28. Mai l. J. einen erhöhten Beitrag zu bezahlen haben, gesondert zu verzeichnen.

Die Anlegung dieser Nebenkataster ist daher auf jene Gemeinden zu beschränken, in welchen Gebäude der bezeichneten Art vorhanden sind. Das Formular hiefür enthält die Anlage XV. in exemplifizirender Form, wozu bezüglich des Eintrages noch Folgendes bemerkt wird:

1) Die beiden ersten Rubriken enthalten lediglich die Bezugnahme auf das Grundbuch und korrespondiren mit den Rubriken I. und III. desselben, um allenfallsige Verwechslungen oder Irrungen ferne zu halten.

2) Die dritte Rubrik gibt einfach die Bestimmung des Versicherungsobjektes an und

3) die vierte Rubrik bezeichnet die Klasse, in welcher das betreffende Gebäude rücksichtlich seiner Feuergefährlichkeit (Art. 59) im Grundbuche vorgetragen steht.

4) Die fünfte Rubrik bezeichnet die Anlage, welche nach §. 71 oben eine erhöhte Feuergefährlichkeit im Sinne des Art. 61 des Gesetzes mit sich führt.

Beruht der Grund der erhöhten Feuergefährlichkeit auf dem im Art. 62 berührten Umstande des Zusammenhanges (s. §. 72 oben) so wird dieß ebenfalls in der V. Rubrik bemerkt mit Allegation des Gebäudes, das die feuergefährliche Anlage enthält.

Besteht ein solcher Zusammenhang zwischen zwei Gebäuden, wovon jedes eine feuergefährliche Anlage hat, so muß sowohl der feuergefährlichen Anlage, als des Zusammenhanges Erwähnung geschehen.

Befinden sich in einem Gebäude mehrere derartige Anlagen, so müssen sämmtliche speziell genannt werden.

5) Die sechste Rubrik drückt den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit mit Worten aus. Der Eintrag erfolgt auf Grund der in Gemäßheit des §. 74 und 75 oben zu fassenden Beschlüsse über den Grad der Feuergefährlichkeit.

6) In der siebenten Rubrik kommen die Versicherungssummen ebenso zum Vortrage, wie in der ersten Abtheilung der VI. Rubrik des Grundbuches.

7) Die achte Rubrik enthält vier Abtheilungen, welche den vier letzten Abtheilungen der VI. Rubrik des Grundbuches entsprechen, so daß der Nebenkataster das Beischlagsverhältniß-Kapital in der nämlichen Abtheilung zeigt, in welcher das Grundbuch die Versicherungssumme enthält.

Die in den betreffenden Abtheilungen vorzutragenden Größen sind das Produkt aus der Versicherungssumme (Rubrik VII.) und dem Grade der erhöhten Feuergefährlichkeit (Rubrik VI.) oder m. a. W. das Beischlags-Verhältnißkapital wird dadurch gefunden, daß der Versicherungs-Anschlag mit $^2/_{10}$, $^5/_{10}$, $^{10}/_{10}$ oder $^{15}/_{10}$ multiplizirt wird, je nachdem eine erhöhte Feuergefährlichkeit des I., II., III. oder IV. Grades gegeben ist.

8) In der Rubrik für Bemerkungen endlich kommen die Hinweisungen auf die einschlägigen Belege zum Grundbuche und andere sachdienliche Notizen.

Sobald die Nebenkataster auf Grund des unter §. 75 oben vorgezeichneten Verfahrens in ihrer ersten Anlage vollendet sind, werden sie in ähnlicher Weise abgeschlossen, wie dieß hinsichtlich der Grundbücher angeordnet ist.

Auch hier geht die Hauptsumme aus der Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe hervor und hat den Bestand bei Anlegung des Nebenkataster auszuweisen.

Für die successiven Nachträge ist eine verhältnißmäßige Zahl unbeschriebener Bogen in den Nebenkatastern einzuheften.

§. 93.

Da diese Nebenkataster fortwährend eine treue, vollständige und richtige Darstellung des jedesmaligen Standes der Beischlags-Verhältniß-Kapitalien gewähren sollen, so müssen darin alle nach und nach sich ergebenden Veränderungen, die auf die Geschäftsführung wesentlichen Einfluß haben, sohin namentlich in Beziehung auf die Klassifikation der betreffenden Gebäude, auf den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit und auf die Versicherungssumme sorgfältig eingetragen werden.

Die Nebenkataster sind in duplo anzufertigen, das eine Exemplar für die Distrikts-Polizeibehörde, das andere für die vorgesetzte Kreisregierung.

§. 94.

Gleichzeitig mit dem Abschlusse des Nebenkatasters werden für die, nach Anlegung desselben eintretenden Aenderungen in dem Bestande des Beischlags-Verhältniß-Kapitals fortlaufende Uebersichten oder Tabellen eröffnet, und zwar für jedes Jahr gesondert nach dem anliegenden Formulare XVI.

Ihr Zweck ist die Evidenthaltung des Beischlags-Verhältniß-Kapitals in jeder Klasse und für jedes Versicherungsjahr behufs der Berechnung der Größe des Hauptausschlages und des Concurrenz-Solles.

Dieselben zerfallen in Zugangs- und Abgangs-Tabellen und es gelten hiefür folgende Direktiven:

1) In die Zugangstabelle des ersten Jahres wird vor Allem der Abschluß des Nebenkatasters, in die Zugangstabelle der folgenden Jahre immer der Abschluß aus der Zugangstabelle des Vorjahres übergetragen, wie sich solcher nach Abgleichung der Zu- und Abgänge ergeben hat.

2) An den Uebertrag reihet sich sodann der Vortrag der in dem einschlägigen Etatsjahre wirksam werdenden bezüglichen Aenderungen.

3) So ferne die zur Anmeldung kommenden Zu- oder Abgänge erst mit dem nächstfolgenden

Jahre in Wirksamkeit treten, sind dieselben in die Tabellen des nächsten Jahres sogleich einzutragen, um seiner Zeit die geeignete Berücksichtigung zu finden.

4) Die eintretenden Aenderungen können sich beziehen auf die Versicherungssumme, auf die Gebäudeklasse oder auf den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit und zwar entweder auf einen dieser Momente allein oder in Verbindung mit den anderen.

Hieraus und mit Rücksicht auf den Zweck dieser Tabellen ergibt sich, daß neue Eintritte und Austritte mit dem entsprechenden Beischlags-Verhältniß-Kapitale einfach in Zu- und resp. Abgang zu bringen sind. Aendert sich die Klasse des Gebäudes oder der Grad der Feuergefährlichkeit, sei es für sich allein oder in Verbindung unter sich oder mit einer Aenderung der Versicherungssumme, so wird das bisherige Verhältnißkapital ganz in Abgang geschrieben und das sich neu berechnende in Zugang gebracht.

Aenderungen, welche bloß die Versicherungssumme berühren, werden in der Art behandelt, daß nur das Beischlags-Verhältniß-Kapital aus dem erhöhten oder geminderten Betrage in Zu- und resp. Abgang geschrieben wird.

Am Ende des Jahres werden die Zu- und Abgangstabellen abgeschlossen, die Abgänge von den Zugängen in Abzug gebracht und so die Größe des Beischlags-Verhältniß-Kapitals in jeder Klasse gefunden.

Die Distrikts-Polizeibehörden stellen sodann die Abschlüsse gemeindeweise zusammen, und senden diese Zusammenstellung mit den beglaubigten Abschriften der Zu- und Abgangstabellen an die vorgesetzte k. Kreisregierung, K. d. J., zur Revision ein.

Die summarischen Resultate der revisorisch geprüften und festgesetzten distriktspolizeilichen Zusammenstellungen werden von der Kreisregierung in eine Hauptübersicht gebracht, welche hierauf abgeschlossen und mit der Jahresübersicht des Versicherungsstandes an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einbefördert wird.

Die Ab- und Zugangstabellen werden den einschlägigen Nebenkatastern beigeheftet und mit diesen aufbewahrt.

Damit übrigens auch die bei den Kreisregierungen hinterliegenden Nebenkataster in fortwährender Richtigkeit erhalten werden können, dann um für die Prüfung der an dieselben einkommenden Zu- und Abgangstabellen die erforderlichen Anhaltspunkte zu besitzen, müssen außer den, auf die Grundbücher sich beziehenden Veränderungen auch jene bezüglich der Anlagen mit erhöhter Feuergefährlichkeit von den Distriktspolizeibehörden der Kreisregierung angezeigt werden.

In dieser Beziehung werden zur Vereinfachung der Sache die Anzeigen mit den schon bisher üblichen Veränderungs-Uebersichten in Verbindung gebracht, welches am einfachsten dadurch geschieht, daß in den Jahresübersichten der für das folgende Jahr in Wirksamkeit tretenden neuen Einverleibungen, Erhöhungen, Minderungen und Austritte jedesmal betreffenden Ortes in der Rubrik für Bemerkungen angegeben wird, welche Anlage mit erhöhter Feuergefährlichkeit in dem betreffenden Gebäude besteht, oder mit welchem Gebäude solcher Art ein Versicherungsobjekt zusammenhängt.

Die Bezeichnung des Momentes der erhöhten Feuergefährlichkeit muß in der Art bestimmt gefaßt sein, daß hieraus der Eintrag in die fünfte und sechste Rubrik des Nebenkatasters ohne Anstand vollzogen werden kann.

In jenen Fällen, in welchen wegen sofortiger Wirksamkeit der eintretenden Veränderungen nach dem bisherigen Verfahren besondere Grundbuchsauszüge einbefördert werden, sind die fraglichen Momente in diesen Spezialgrundbuchs-Extrakten und zwar gleichfalls unter der Rubrik „Bemerkungen“ vorzutragen.

Erleidet ein bezügliches Gebäude weder in Ansehung der Klassifikation noch des Versicherungs-Anschlages, wohl aber bezüglich seiner Benützungsweise oder Nachbarschaft eine nach Art. 61 und 62 des Gesetzes erhebliche Aenderung, sei es dadurch, daß in dem Gebäude selbst oder in einem damit zusammenhängenden Objekte eine feuergefährliche Anlage eingerichtet oder beseitiget, oder daß in der schon bestehenden der Grad der Feuergefährlichkeit erhöht oder gemindert wird, so bleiben in der einschlägigen Uebersicht die Rubriken für die Versicherungssumme unberührt, sohin ganz leer, und es werden nur die übrigen Rubriken nach den gegebenen Vorschriften ausgefüllt.

Hiebei versteht sich von selbst, daß dergleichen, die feuergefährlichen Anlagen ausschließlich berührenden Vormerkungen immer in die korrespondirenden Uebersichten, z. B. die Erhöhung des Grades der Feuergefährlichkeit in die Uebersicht der Erhöhungen u. s. w. eingetragen werden müssen.

Zu Artikel 92.

§. 95.

Der Vollzug des Art. 92 macht bezüglich aller jener Gebäude, welche vor dem 1. Oktober 1852 der Anstalt einverleibt worden sind, die Herstellung förmlicher Schätzungen nach den in Art. 19—22 des Gesetzes und im §. 28 der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Vorschriften nothwendig.

Die Brandversicherungs-Inspektoren haben sich daher bei der erstmaligen Revision der Schätzungen der fraglichen Gebäude diesem Geschäfte unter entsprechender Beachtung der in Art. 92, Abs. 2 enthaltenen Vorschrift zu unterziehen und die Ergebnisse der Revision sogleich in die bei Aufnahme von Gebäudeschätzungen vorgeschriebene Tabelle einzutragen.

Nach Vollendung des Geschäftes ist die fragliche Tabelle dem Versicherten mit der Aufforderung vorzulegen, sich darüber zu erklären, ob er bei dem Revisionsresultate sich zufrieden stelle oder nicht.

Ist ersteres der Fall, so hat der Versicherte solches auf der Schätzungs- und beziehungsweise Revisionstabelle sofort durch seine Unterschrift in Gegenwart der Lokalpolizeibehörde zu bestätigen, letztere die Unterschrift zu beglaubigen und der Brandversicherungs-Inspektor sodann die Tabelle der betreffenden Distriktspolizei-Behörde zuzustellen, welche auf Grund derselben sofort die entsprechende Berichtigung der Versicherungssumme und Klassifikation in dem Hauptkataster (Grundbuche) und beziehungsweise Nebenkataster, dann in dem Grundbuchs-Auszuge des Versicherten vornimmt.

Bringt der Versicherte gegen die, von dem Brandversicherungs-Inspektor hergestellte Schätzung Einwendungen vor, verweigert er die Unterschrift in der Schätzungstabelle, oder erscheint derselbe bei der Schätzung nicht, so hat der Brandversicherungs-Inspektor die Schätzung der Distriktspolizei-Behörde vorzulegen, letztere sodann die Versicherungssumme und die Klasse, in welche das Gebäude einzureihen ist, festzusetzen und den deßfallsigen Beschluß dem Versicherten unter Belehrung über das ihm zustehende Rekursrecht zu Protokoll zu eröffnen.

Der Eintrag in das Grundbuch und beziehungsweise Nebenkataster, dann in den Grundbuchs-Auszug des Versicherten geschieht jedoch erst nach Ablauf der vierzehntägigen Rekursfrist oder nach erfolgter Entscheidung durch die betreffende Kreisregierung, falls der Versicherte nicht sofort bei Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses erklärt, daß er sich bei demselben beruhige.

§. 96.

Bezüglich jener Gebäude, welche erst nach dem 1. Oktober 1852 der Anstalt einverleibt wurden, haben die Brandversicherungs-Inspektoren lediglich die bei den Distriktspolizei-Behörden hinterliegenden Schätzungstabellen zu erholen, dieselben nach dem Ergebnisse der Revision in den

einzelnen Einträgen mit rother Dinte zu berichtigen und sodann weiter nach Vorschrift des §. 95 zu verfahren.

§. 97.

Die in Folge der Revision etwa herabgesetzte Versicherungssumme gilt für das ganze laufende Jahr und es finden hier überhaupt die Bestimmungen des Art. 37 des Gesetzes Anwendung.

§. 98.

Für die nach Art. 92 vorgenommenen Schätzungs-Revisionen ist den Brandversicherungs-Inspektoren die Aufrechnung von Diäten oder Reisekosten nicht gestattet.

§. 99.

Ueber alle in Folge der Schätzungsrevision durch den Brandversicherungs-Inspektor (Art. 92) eingetretenen Aenderungen haben die Distriktspolizei-Behörden spätestens bis zum Schlusse des betreffenden Monats eine nach der Form des Grundbuches anzufertigende Uebersicht der Kreisregierung vorzulegen.

Zu Artikel 94 bis 96.

§. 100.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben den mit der Einhebung der Beiträge beauftragten Magistraten und Gemeindevorstehern die erforderlichen, nach Anlage XVII. anzufertigenden Heberegister zuzustellen und die Einnehmer solche an dem festgesetzten Tage mit den gesammelten Beiträgen und Rückstandsverzeichnissen der Distrikts-Polizeibehörde wieder einzuliefern.

§. 101.

Die Beiträge werden durch die Einnehmer von den im Heberegister benannten Gebäudebesitzern und beziehungsweise von denjenigen Personen erhoben, welche die Art. 71 — 75 besonders bezeichnen.

Die erhobenen Beträge sind den einzelnen Contribuenten auf Verlangen in den Grundbuchs-Extracten oder in den Steuerbüchern von den Einnehmern zu quittiren.

§. 102.

Mit dem Ablaufe des von der Kreisregierung festgesetzten Termines berichtet die Distrikts-Polizeibehörde an die vorgesetzte Kreisregierung über den Stand des Einhebungsgeschäftes und diese sofort an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zeigt sich mit dem Ablaufe des Einhebungstermines bei einer Polizeibehörde noch ein Ausstand, so ist dieselbe zu dessen Beitreibung mit entsprechenden Ordnungstrafen anzuhalten.

§. 103.

Die Kreisregierungen verfügen über alle im Regierungsbezirke vorhandenen Brandversicherungs-Gelder und haben insbesondere Sorge zu tragen, daß die Jahresbeiträge alsbald nach der Erhebung eingeschickt werden, in so weit dieses behufs der Ergänzung des Vorschußfondes der Kreisregierung nothwendig erscheint.

Bis auf weitere Weisung werden die Kreisregierungen auch ermächtigt, bei Vorhandensein größerer Summen diese als Depositen bei der betreffenden Bankkasse (Verordn. v. 16. Okt. 1850, Rgsbl. S. 817 ff.) verzinslich zu hinterlegen.

§. 104.

Bei jeder Distrikts-Polizeibehörde und bei jeder Kreisregierung besteht für die Gelder der Feuer-Versicherungsanstalt eine besondere Kasse und zwar gemeinschaftlich für die allgemeinen Jahres- und die besonderen Vorschußfonds-Beiträge.

Die bei den Distrikts-Polizeibehörden vorhandene Kasse steht unter dreifacher Sperre, nämlich der des Amtsvorstandes und zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungs-Ausschusses.

Ist der Ort, in welchem die Polizeibehörde ihren Sitz hat, der polizeilichen Gerichtsbarkeit derselben nicht unterworfen, so liegt gleichwohl auch in diesem Falle den Mitgliedern des in dem fraglichen Orte vorhandenen Brandversicherungs-Ausschusses die in Art. 96, Abs. 4 bezeichnete Mitsperre ob.

§. 105.

Zu den Kassen dürfen nur Münzsorten angenommen werden, deren Annahme auch den kgl. Rentämtern gestattet ist.

Bei Versendungen müssen alle Gelder gehörig sortirt, in Rollen fest verpackt, mit dem Siegel der liefernden Behörde versiegelt und mit einer Münzliste versehen sein.

§. 106.

Jede Distrikts-Polizeibehörde führt über ihre Brandassekuranz-Gelder zwei Bücher:

1) das Tagebuch der Brandassekuranz-Kasse;
2) das Kassemanuale.

Diese nach Anlage XVIII und XIX einzurichtenden Bücher werden für jedes Jahr neu angelegt. Das Kassatagbuch wird am Ende des Jahres abgeschlossen, der Kassabestand damit verglichen und dieser Abschluß von den zur Kassesperre verpflichteten Personen unterzeichnet.

Das Kassemanual wird jährlich abgeschlossen, und die Summen der einzelnen Rubriken werden am Schlusse in ein Verzeichniß zusammengeschrieben.

§. 107.

Das Tagebuch wird der Jahresrechnung der Polizeibehörde in beglaubigter Abschrift angelegt.

Am Schlusse eines jeden Quartals hat die Polizeibehörde einen kurzen Bericht über den Kassebestand zu erstatten und darin summarisch anzugeben:

1) wie groß der Kassebestand am Schlusse des vorhergehenden Quartals gewesen;
2) welcher Betrag im abgelaufenen Quartale im Ganzen vereinnahmt;
3) welcher verausgabt wurde, und
4) wie groß der Kassebestand am Schlusse des Quartals war.

Eine Zusammenstellung dieser Ergebnisse von allen Polizeidistrikten des Kreises wird dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden halben Jahres vorgelegt.

§. 108.

Jede Kreisregierung führt über die bei ihr befindliche Feuerversicherungs-Kasse ein fortlaufendes Tagebuch ohne Ausscheidung der einzelnen Einnahms- und Ausgabstitel.

Mit dem Schlusse eines jeden halben Jahres wird dasselbe abgeschlossen und der Betrag aller Einnahmen und Ausgaben dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorgelegt.

§. 109.

Neben dem Tagebuche führt jede Kreisregierung noch

a) ein Beitragsrechnungs-Manual und

b) ein Vorschußfonds-Rechnungs-Manual.

Ersteres zerfällt:

I. in die Beitrags-Abrechnung für den im laufenden Jahre zu erhebenden Gesammtausschlag,

II. in die Buchung der übrigen Einnahmen und der Ausgaben.

Diese Manualien werden fortlaufend geführt und alle Jahre nach den Anlagen XX. und XXI. neu angelegt.

§. 110.

Jährlich mit dem Schlusse des Monats Oktober legt jede Distrikts-Polizeibehörde der ihr vorgesetzten Kreisregierung Abrechnung über die Gelder der Brandversicherungs-Anstalt.

Die Abrechnung über die Brandversicherungs-Kasse ist nach Anlage XXII. zu stellen.

§. 111.

Aus diesen Abrechnungen der Behörden und aus ihren eigenen Büchern stellt jede Kreisregierung am Anfange des Etatsjahres die Rechnung der Brandversicherungs-Kasse für das letztabgelaufene Etatsjahr und legt dieselbe dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vor.

§. 112.

Jede Ausgabenpost ist mit einer Quittung zu belegen, der Rechnung eine beglaubigte Abschrift des Kassetagbuches beizufügen und die Rechnung doppelt vorzulegen. Das Duplicat der Rechnung wird mit dem Rechnungsbescheide dem rechnenden Amte zurückgegeben.

§. 113.

Die Rechnung und die Belege sind zu paginiren; die Rechnung selbst ist mit einer unter dem Abschlusse mit dem Amtssiegel zu befestigenden Schnur zu heften, der Beilagenband aber in einen steifen Papierumschlag zu bringen und sorgfältig zu verschnüren.

§. 114.

Die Rechnung der Kreisregierung über die Brandassekuranzkasse ist dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Bericht vorzulegen und diesem Berichte sind ausserdem noch

1) eine Uebersicht des Standes des Versicherungskapitals mit allen Zu- und Abgängen nach dem Stande vom 30. September jeden Jahres, und

2) eine Tabelle über alle Brandschäden an versicherten Gebäuden im Rechnungsjahre nach den Anlagen XXIII und XXIV beizufügen.

§. 115.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird aus diesen Vorlagen die mit der Ausschreibung des Gesammtausschlages zu verbindende öffentliche Rechnungs-Ablage anordnen.

Die k. Kreisregierungen haben die allgemeine Jahresrechnung im Auszuge, das Verzeichniß

der im Regierungsbezirke geleisteten Entschädigungen aber durch das Kreis-Intelligenzblatt ganz bekannt zu machen; diese Bekanntmachung haben die Gemeindevorsteher bei der nächsten Gemeinde-Versammlung abzulesen, in Gemeinden aber, welche eigene Lokal-Intelligenzblätter haben, ist die Veröffentlichung des Rechnungsauszuges in den letzteren zu verfügen.

§. 116.

Aus den verschiedenen, in gegenwärtiger Instruktion bezüglich des Standes angeordneten Vorlagen hat jede Kreisregierung jährlich nach dem Jahresabschlusse eine nach Anlage XXV. polizeidistriktweise, von drei zu drei Jahren im Laufe des Monats Dezember aber eine nach Anlage XXVI. verfaßte gemeindeweise Uebersicht des Versicherungsstandes dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen.

X. Abtheilung.

Regie der Anstalt.

Zu Artikel 98.

§. 117.

Der Aversalzuschuß zu 45,000 fl. wird durch Vermittlung der k. Kreiskasse von Oberbayern der k. Central-Staatskasse in halbjährigen Raten zugerechnet.

Am Ende der Monate März und September jeden Jahres hat die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., die Rate mit je 22,500 fl. an die k. Kreiskasse von Oberbayern behufs der Uebermittlung und resp. Zurechnung an die k. Central-Staatskasse zu verabfolgen.

Die durch Aufstellung der Brandversicherungs-Inspektoren und Rechnungs-Commissäre sich ergebende Gesammtausgabe hat in der Staatsfondsrechnung unter dem Etat der Staatsanstalten zu erscheinen.

Der Aufwand für den Central-Rechnungskommissär wird bei der k. Central-Staatskasse bezahlt und verrechnet; der Aufwand für die Rechnungs-Commissäre, Brandversicherungs-Inspektoren und Functionäre hat in den Rechnungen der Kreiskasse zu erscheinen.

Der Aufwand für die Rechnungs-Commissäre bei den Kreisregierungen wird von den k. Kreiskassen unmittelbar, jener für die Brandversicherungs-Inspektoren und Funktionäre aber von den einschlägigen Rentämtern bestritten und von diesen den k. Kreiskassen in Zurechnung gebracht.

Die finanzielle Revision der Diäten — beziehungsweise Reisekosten — Liquidationen der Rechnungs-Commissäre, Brandversicherungs-Inspektoren und Functionäre geschieht gleich und resp. mit den Verrechnungs-Einweisungen von den k. Regierungs-Finanzkammern unter Vorbehalt der Superrevision.

Zu Artikel 99.

§. 118.

Dem mit den Geschäften der Brandversicherungs-Anstalt beauftragten Beamten der Distrikts-Polizeibehörde wird eine Remuneration von $1^1/_3$ hl. von jedem Beitragsgulden bewilligt.

Den Einnehmern, nämlich den mit Erhebung der Beiträge beauftragten Magistratsmitgliedern oder Gemeindevorstehern dürfen von jedem eingebrachten Beitragsgulden $2^2/_3$ hl. als Einhebungs-Remuneration verabfolgt werden.

Zu Artikel 100.

§. 119.

Die Tax- und Stempelfreiheit in Brandversicherungssachen ist auf Zahlungen für geleistete Personaldienste und Arbeiten nicht ausdehnbar, vielmehr müssen alle Quittungen für Remunerationen, Einhebungsgebühren, Löhnungen der Lithographen, Buchdrucker u. dgl. mit dem normalmäßigen Stempel versehen sein.

§. 120.

Alle Inserationen in die amtlichen Blätter, als in das Regierungsblatt, dann in die Kreis- und Lokal-Intelligenz- oder Wochenblätter sind unentgeltlich aufzunehmen.

§. 121.

Das zu den Grundbüchern, Grundbuchs-Extracten und Veränderungs-Uebersichten erforderliche Papier, ferner jenes zu den, den Brandversicherungs-Inspektoren behufs der Vornahme der erstmaligen Schätzungsrevision (§. 95) zuzustellenden Tabellen wird von der Kreisregierung auf Kosten der Anstalt angeschafft und in gleicher Weise die Lithographirung derselben bestritten.

§. 122.

Jedem zu einer Schätzung zugezogenen Werkmeister (§. 22) gebühren je nach Beschaffenheit der bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigenden Lokalverhältnisse täglich 30 kr. bis 1 fl. 30 kr.; den zur Schätzung oder zu deren Revision beigezogenen besonderen Sachverständigen (Art. 25 und 32) täglich 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

Zu Artikel 101.

§. 123.

Die Postportofreiheit tritt bei Geldsendungen nur dann ein, wenn Beiträge von Aerarial-Gebäuden an die erhebende Behörde durch die Postanstalt gesendet werden.

Die solche Gelder enthaltenden Paquete sind mit „R. S. Brandassekuranzbeiträge von Aerarial-Gebäuden," alle anderen Geldsendungen aber mit „R. S. Brandassekuranzgelder" zu bezeichnen.

Letztere unterliegen wie alle Versendungen durch die k. Post, überhaupt der Posttaxe.

Der zuwiderhandelnde Beamte ist zum Ersatze des Portos anzuhalten.

§. 124.

Wo Amtsboten bestehen, ist sich derselben in der Regel für alle Versendungen von Schreiben und Paqueten, nicht aber von Geldern zu bedienen; eine Botengebühr darf für dieselben nicht erhoben werden.

§. 125.

Die Postporti werden nicht bei jeder einzelnen Aufgabe bezahlt, sondern in halbjährige Post-Aufrechnung gebracht.

Mit dem Schlusse der Monate März und September legt jede Polizeibehörde der vorgesetzten Kreisregierung die Postrechnung des abgelaufenen Semesters vor und empfängt sodann von dieser die Zahlungsgenehmigung.

XI. Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brandversicherungs-Gegenständen.

Zu Artikel 102—104.

§. 126.

In der Regel sind alle Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, zu den reinen Verwaltungsgegenständen zu zählen, demnach von den Verwaltungsbehörden in dem gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Zur Entscheidung durch die Gerichte eignen sich ausnahmsweise nur die in Art. 102 bezeichneten Streitigkeiten, und es folgt hieraus von selbst, daß eine Ausdehnung der richterlichen Zuständigkeit auf andere, in Art. 102 nicht speziell bezeichnete Fälle und eine analoge Anwendung dieses Artikels auf solche Fälle unbedingt unzuläßig ist.

XII. Abtheilung.

Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch die Betheiligten.

Zu Artikel 106—108.

§. 127.

Zur Wahl der Mitglieder des Brandversicherungs-Ausschusses genügt absolute Stimmenmehrheit, jedoch ist eine solche Anzahl von Wählern nothwendig, wie der §. 27 des Regulatives über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 und der §. 14 des Regulatives zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 sie voraussetzen.

§. 128.

Ueber die Zuläßigkeit der Ablehnung der Funktion eines Brandversicherungs-Ausschußmitgliedes hat der Magistrat und beziehungsweise der Gemeindeausschuß zu entscheiden.

Zu Artikel 109.

§. 129.

Zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Brandversicherungs-Ausschusses gehört die aufmerksame Beobachtung entstehender Neubauten und der in der Gemeinde vorkommenden wesentlichen Baureparaturen, in wieferne nämlich hiebei die allgemeinen und etwa bestehenden lokalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten und die Bauten genau nach den polizeilich genehmigten Plänen vollzogen werden.

Jedes Zuwiderhandeln gegen die ersteren und jede Ueberschreitung und Nichtbeachtung der letzteren ist ungesäumt der Ortspolizei und im Falle der Erfolglosigkeit der Distriktspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Ebenso hat derselbe ein stetes Augenmerk darauf zu richten, daß die Löschrequisiten allenthalben in dem nöthigen Bedarfe und in entsprechendem Zustande vorhanden sind, und hierwegen nöthigenfalls die erforderlichen Anträge bei der Lokal- und resp. Distriktspolizeibehörde zu stellen.

Zu Artikel 111.

§. 130.

Die Distrikts-Polizeibehörden und Kreisregierungen sind verpflichtet, den von den Distrikts- und Landräthen gewählten Comités auf deßfallsiges Ansuchen die Einsichtnahme von dem Zustand

der Brandversicherungskasse, dann der Grundbücher und des gesammten Rechnungswesens auf das Bereitwilligste zu gestatten und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse durch den betreffenden Referenten und Rechnungskommissär zu geben, und den etwa entdeckten Mängeln und Mißständen in der Verwaltung der Anstalt unverzüglich abzuhelfen.

XIII. Abtheilung.

Bestrafung der Ueberversicherungen.

Zu Artikel 112.

§. 131.

Entsteht auf irgend eine Weise begründeter Verdacht, daß die von den Sachverständigen hergestellte Schätzung den wahren Werth des Gebäudes übersteigt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde die Revision derselben durch den Brandversicherungs-Inspektor unverzüglich einzuleiten und falls das Ergebniß eine Ueberversicherung herausstellt, welche mindestens den vierten Theil des wahren Werthes beträgt, der Ursache dieser Ueberversicherung sofort näher auf den Grund zu sehen und gegebenen Falles gegen den Versicherten und die Schätzer nach Maaßgabe des Gesetzes einzuschreiten.

Ergibt sich der Verdacht einer Ueberversicherung von Mobilien, so hat die Distrikts-Polizei-Behörde ungesäumt die entsprechende Untersuchung einzuleiten, den Werth der versicherten Gegenstände durch Abschätzung von zwei besonders eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen zu erheben und nach dem Ergebnisse nach Maaßgabe des Art. 112 zu beschließen.

München, den 9. Oktober 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Anlage I. (Zu §. 12.)

Protokoll

abgehalten mit N... von N... über dessen Beitritt zur Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins.

N... den ten .... 1852.

In Gegenwart
des k. Landrichters N.
und des Protokollführers N.

Es erscheint N. von N. und erklärt, daß er sein ..... Gebäude zu N., Straße N., Hausnummer ꝛc. sammt folgenden Zugehörungen, als

a) .....

b) .....

in der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins versichern lassen wolle.

Derselbe übergibt zu diesem Behufe die nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 hergestellte Schätzung (wenn ein neues, noch im Baue begriffenes oder ein wieder aufzubauendes, früher nicht versichertes Gebäude versichert wird), den nach Art. 18, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hergestellten Voranschlag, erklärt, daß er der Anstalt noch für das laufende (erst für das nächstfolgende) Etatsjahr und zwar nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile mit der Gesammtschätzungssumme von .... fl. (und zwar bezüglich des ganzen Gebäudes ohne Ausscheidung der verbrennbaren Bestandtheile mit der Gesammtschätzungssumme) beitreten wolle und bittet, ihm die entsprechende Aufnahmsbescheinigung hierüber auszufertigen. Laut Unterschrift.

Verfügung.

K. Landgericht. (Stadtmagistrat.)

Anlage II. (Zu §. 12.)

Vom ꝛc.

(k. Landgerichte N. Stadtmagistrate N.)

wird hiedurch bestätigt, daß das Wohngebäude des N. zu N. Hausnummer ..... in der ..... Straße gelegen, unterm heutigen in die Feuerversicherungs-Anstalt für die Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins aufgenommen worden ist.

N. N. den ... ten .... 1852. Vormittags 10½ Uhr.

Der k. Landrichter ꝛc. (Der Bürgermeister ꝛc.)

(L. S.)

Anlage III. (Zu §. 26.)

Verpflichtungsformel für die Brandversicherungs-Taxatoren.

Nachdem sie zur Schätzung der Gebäude und Ermittlung des wahren Werthes derselben behufs deren Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt für die Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, als Sachverständiger erwählt worden sind, so werden sie geloben und schwören, sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., und nach der zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen Instruktion, mit deren Inhalt sie bekannt gemacht worden sind, pünktlichst zu richten, bei den ihnen übertragenen Abschätzungen mit der größten Unpartheilichkeit, Sorgfalt und Gründlichkeit zu Werke zu gehen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu urtheilen, auf alle Art mitzuwirken, daß jeder Schaden für die Brandversicherungskasse abgewendet werde und sich von Ausübung ihrer Pflicht weder durch Gunst, Gabe, Geschenk, Freundschaft oder Feindschaft, noch um irgend einer anderen Ursache willen abhalten zu lassen, Geschenke, sie mögen bestehen worin sie wollen, weder selbst anzunehmen, noch von den Ihrigen annehmen zu lassen und sich überhaupt so zu verhalten, wie es einem treuen und gewissenhaften Brandversicherungs-Taxator zusteht und gebührt.

Eid.

Alles, was mir . . . . gegewärtig vorgelesen worden, so wie Alles was in der mir bekannt gemachten Instruktion enthalten ist, habe ich wohl verstanden und verspreche, solches fest, treu und unverbrüchlich zu halten, —

So wahr mir Gott helfe!

Anlage IV. (Zu §. 28.)

Schätz

des dem N. N. gehörigen, in dem Orte N. Distrikts-Polizeibezirkes

Laufende Nummer.	Beschreibung der einzelnen Gebäude mit besonderer Angabe der in demselben etwa vorhandenen feuergefährlichen Anlagen.	Dimensionen der Stockwerke und des Dachraumes.				Werth des Neubaues nach den ortsüblichen Preisen des Materials und des Arbeitslohnes.				Jetziger Gesammtbauwerth mit Berücksichtigung des baulichen Zustandes.			
		Länge.	Tiefe.	Quadrat-Inhalt.	Höhe mit Einschluß d. Balken u. Gewölbe.	Preis des Quadrat-Fußes.		Summa.		Preis des Quadrat-Fußes.		Summa.	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Wohngebäude mit vier Miethwohnungen, einer Schmiedwerkstätte und Schleifmühle.	a) Kellergeschoß											
		40'	20'	800□'	12'	1	50	1,466	40	1	40	1,333	20
		b) Stockwerk I											
		60'	30'	1,800□'	10'	1	40	3,000	—	1	30	2,700	—
		c) Stockwerk II											
		60'	30'	1,800□'	10'	1	46	3,180	—	1	36	2,800	—
		d) Stockwerk III											
		60'	30'	1,800□'	10'	1	50	3,300	—	1	40	3,000	—
		e) Stockwerk IV											
		60'	30'	1,800□'	9'	1	40	3,000	—	1	30	2,700	—
		f) Bodenraum. Vom Hauptbalken bis zum Hauptgesims oder vom Stichbalken bei einem s. g. versenkten Hauptgebälke											
		60'	30'	1'800□'	4'	1	—	1,800	—	—	45	1,350	—
		Vom Stichbalken bis zur Firstpfälle											
		60'	30'	1,800□'	15'	—	30	900	—	—	27	810	—
		g) Zugehörungen Das Schleifmühlenwerk.				—	—	1,000	—	—	—	847	40
		Summa I.				—	—	17,646	40	—	—	15,621	—
2.	Stallung mit Stadel	a) Stockwerk I											
		30'	20'	600□'	9'	1	20	800	—	—	30	300	—
		b) Bodenraum.											
		30'	20	600'□'	20'	—	20	200	—	—	10	100	—
		Summa II.				—	—	1,000	—	—	—	400	—
3.	Wagenremise.	25'	20'	500□'	25'	—	30	250	—	—	15	125	—
		Summa III				—	—	250	—	—	—	125	—

Die Richtigkeit der obigen nach dem Gesetze vom 28. Mai

. . . . den . . . ten

N. N. beeidigter

N. N. beeidigter

Aufgelegt im Gemeindehause vom . . . ten

Wurde beanstandet.

N. N. (Gemeinde) den

N. N. Gemeinde-

L. S.

ung

N. gelegenen Gebäudes Haus Nr. N. Straße.

Jetziger Werth der verbrennbaren Gegenstände.		Stärke der Umfassungsmauern an jedem Stockwerke.		Bauliche Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich		Alter und Zustand des Versicherungs-Gegenstandes nebst Angabe der Mängel und Gebrechen, welche auf den Werth desselben Einfluß haben.	Zusammenstellung der für die Klassifikation erheblichen Momente.	Bemerkungen.
fl.	kr.	Fuß.	Zoll.	der Umfassungswände.	des Daches.			
45	—	4	—	massiv.	mit Ziegeln gedeckt.	Das Gebäude wurde vor 6 Jahren gebaut und seither gut unterhalten; der Abtritt erzeugt in den anstoßenden Räumen des Stockwerkes zur ebenen Erde Feuchtigkeit. Der Grund davon liegt darin, daß die Umfassungsmauern des Gebäudes nicht von denen der Dunggrube getrennt aufgeführt sind.	Ad 1. A. Bedachung: 1) ob massiv (mit Metall oder Stein gedeckt)? 2) ob nicht massiv (ganz oder theilweise mit Holz oder Stroh gedeckt)? B. Umfassungswände: ob massiv oder von Fachwerk? C. Feuergefährl. Anlage: 1) ob mit feuergefährlicher Anlage u. mit welcher? 2) ob ohne feuerfeste Abscheidung zusammenhängend mit einem Gebäude, in welchem eine feuergefährliche Anlage sich befindet u. Bezeichnung der letzteren.	Das sämmtliche Bauholz muß von N. unentgeltlich geliefert werden.
255	—	3	6					
260	—	2	11					
290	—	2	4					
350	—	1	9					
1,200	—	1	2					
750	—	—	—					
—	—	—	—					
3,150	—	—	—					
—	—	2	9	gemischt.	theilweise mit Schindeln gedeckt.	Die Stallung ist vor 30 Jahren gebaut worden, und befindet sich in mittelmäßigem Zustande.	Ad 2. A. Bedachung ꝛc. B. Umfassungswände ꝛc. C. Feuergefährl. Anlage, ob. ohne feuerfeste Abscheidung zusammenhängend ꝛc.	
—	—	—	—					
—	—	—	—					
—	—	—	—	von Holz.	mit Stroh eingedeckt.	Ist von gleichem Alter und Zustande wie die Stallung.	Ad 3 ꝛc.	
—	—	—	—					

1852 vorgenommenen Werthsschätzung bescheinigen auf Amtseid

Maurermeister.

Zimmermeister.

. . . . . . bis . . . ten . . . .

(Blieb unbeanstandet.)

Vorsteher.

Anlage V. (Zu §. 38.)

Auszug

aus dem Brandassekuranz-Grundbuche der Gemeinde N. N. .... Gerichts N.

Des Grundbuches laufende Nro. .....

Im Brandassekuranz-Grundbuche der Gemeinde N...... N...rs ..... ist als in der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern das ..... N..... Gebäude des N. N. zu N.
eingetragen.

N. N. ist der genannten Anstalt beigetreten am ten für sein

1) N. N. Gebäude (Gebäude / NB. Kathegorie) mit .... fl. ....

2) N. N. Gebäude (Gebäude) mit ..... fl. ....

zc. zc.

Zu 1) Das unter Ziffer 1 erwähnte N. Gebäude hat eine Dachbedeckung von ....
und .... Umfassungswände von ....

Dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungsanschlage von .... fl. ....

Zu 2) in die te Klasse aufgenommen.

Das unter Ziffer 2 erwähnte N. Gebäude hat eine Dachbedeckung von ....
und Umfassungswände von ....

Dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungsanschlage von ..... fl. .....
in die te Klasse aufgenommen.

zc. zc.

Hierüber wird dem N. N. vorstehender Grundbuchsauszug ertheilt.

N. den ten

K. N. Gericht N.

zc.

Versicherungs-Veränderungen.

1)

Geleistete Beiträge, Vergütungen und Entschädigungen.

Anlage VI. (Zu §. 47.)

Protokoll

abgehalten bei Ausbezahlung einer Brandentschädigung an N. von N.

N. am ten . . . . .

In Gegenwart des 2c.

Zur Ausbezahlung der dem Abgebrannten zu N. . . . . , N. N. zuerkannten Brandentschädigung wurde

N. N., Besitzer des abgebrannten Gebäudes (Empfänger) 2c. 2c., vorgeladen. Da derselbe richtig erschienen, wurde ihm als Empfänger, in Gemäßheit der Entschließung der Regierung des N. N. Kreises, K. d. Innern, vom . . . ten . . . . , der Betrag von . . . . fl. . . kr. als . . . . . . Entschädigungsbetrag für sein durch Brand am . . ten . . . . : verunglücktes und mit . . . . . fl. . . . . kr. der inländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt versichertes . . . . . Gebäude zu N. . . . . Straße . . . . Hausnummer, baar ausbezahlt.

N. N. bescheint anmit den Betrag von . . . . Gulden . . . kr. baar erhalten zu haben.

N. N.

K. N. Gericht N. (Magistrat N.)

2c. 2c.

Anlage VII. (Zu §. 49.)

Uebersicht

der im Monate . . . . 18 . .

für im Bezirk des königlichen . . . . Gerichts . . . .
im . . . . Kreise vorgefallene Brandschäden bezogene

Entschädigungen.

Fortlaufende Nummer.	Gemeinde.	Name des Beschädigten.	Zeit des Brandfalles.	Benennung des versicherten Gebäudes.	Versicherungsanschlag des beschädigten Gebäudes.		Schätzung		Größe der zuerkannten Entschädigung.	Datum des die Entschädigung anweisenden Regierungs-Rescriptes.	Tag der Ausbezahlung der Entschädigung.	Bemerkung.
					Größe.	Klasse.	Betrag.	Größe, die, ob der Brandschaden total oder zum wievielten Theile derselbe war.				

Anlage VIII. (Zu §. 57.)

Uebersicht

der im Monate .... 18 ..

im Bezirke des königlichen .... Gerichts .... im .... Kreise

vorgefallenen Brände.

Fortlaufende Nr.	Gemeinde.	Name des Verunglückten.	Beschädigte Gebäude				Anschlag des Immobiliar-Schadens.	Versicherungs-Anschlag der beschädigten Gebäude i. d. allgem. Brandversicherungsanstalt.		Versicherung der beschädigten Immobilien in auswärtigen Feuerversicherungs-Gesellschaften.		Mobiliar-Schaden.	Versicherung der beschädigten Mobilien in Mobiliarassekuranzen.		Tag des Brandes.	Entstehungs-Ursache des Brandes.	Bemerkungen.
			Haupt-		Neben-												
			Zahl.	Versicherte Klasse.	Zahl.	Versicherte Klasse.		Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Name d. Gesellsch.	Größe d. Versich.		Name der Gesellsch.	Größe der Versicher.			

Anlage IX. (Zu §. 60.)

Hausnummer und Benennung des Gebäudes.	A. Anschlag der Reparaturkosten. Bezeichnung der beschädigten Gebäudetheile.	Betrag. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
Haus Nr. 6. Wohngebäude.	Dachstuhl (gemäß Schadensbeschreibung total beschädigt)	—	—	2,700	—
	IV. Stockwerk (total beschädigt)	—	—	3,000	—
	III. Stockwerk (total beschädigt)	—	—	3,300	—
	II. Stockwerk (theilweise beschädigt)				
	10 □' Fußboden à 6 kr.	1	—	—	—
	von 3 Fenstern die Verglasung à 3 fl.	9	—	—	—
	2 Thüren à 8 fl	16	—	—	—
	20 □' Decke à 5 kr.	1	40	—	—
	am Verputz 15 □ Klafter à 54 kr. .	13	30	41	10
	I. Stockwerk und Zugehör (gänzlich unbeschädigt)	—	—	—	—
	Summa			9,041	10
	B. Anschlag der Kosten des Neubaues.				
	Die Kosten des ganzen Grundaufbaues werden angeschlagen zu	—	—	17,646	40
	Die Richtigkeit der voranstehenden Kostenanschläge bescheinigt auf seinen Amtseid N. N. Brandversicherungs-Inspektor.				
	C. Berechnung der Entschädigungssumme.				
	Auf Grund obiger Kostenanschläge berechnet sich die theilweise Beschädigung zu $\frac{9,041}{17,646}$ und die Entschädigung bei einer Versicherungssumme von 14,000 fl. auf $\frac{9,041}{17,646} \times 14,000$ fl. = ...	—	—	7,172	58

Anlage X (Zu §. 79.)

P. A. Vorschußfond

Königl. . . . . Gericht . . . . im . . . . Kreise.

Etats-Jahr 18 . .

. . . . (Quartal) Monate . . . .

	fl.	kr.	dl.	
Einnahmen.				
Kassastand am Schlusse des letzten Quartals				
Erhobene Vorschußfonds-Beiträge				
Erhobene sonstige Dotations-Beiträge				
Zahlungen anderer Kassen . . . . (namentlich aufzuzählen)				
Summa				
Ausgaben.				
An die Brandassekuranz-Kasse des königlichen Landgerichtes wurden abgegeben:				
Für Brandentschädigung des N. N.				
" " " N. N.				
" " " N. N.				
Geleistete Zahlungen an den Vorschuß-Fond der kgl. Regierung des N. Kreises				
Zahlungen an Vorschußfonde anderer Distrikts-Polizei-Behörden (mit namentlicher Aufzählung) . . .				
Summa				
Einnahmen				
Bleibt Cassabestand				

Daß der Betrag von . . . . fl. . . . . kr. . . . . dl. in der Vorschußfonds-Kasse des k. . . . . Gerichts N. . . . . vorhanden ist, bestätigen auf den Grund der heute vorgenommenen Zählung

N. . . . ., den . . . . . . ten . . . .

N. N. Mitsperrer.

N. N. Mitsperrer.

Königl. N. Gericht N.

Anlage XI. (Zu §. 79.)

Grundregister

der

im . . . . Kreise des Königreichs Bayern

vorhandenen

Brand-Versicherungs-Vorschuß-Fonds.

Königliches . . . . Gericht N.

Vortrag.	Anfallende Beträge. fl.	kr.	dl.	Vereinnahmte Beträge. fl.	kr.	dl.
1. Am . . . . ten . . . . vorhandener Kassastand	—	—	—	—	—	—
2. Im Jahre 18 . . . wurde der Versicherungs-Anschlag laut Grundbuchs-Uebersicht von . . . . . . fl. erhöht auf . . . . . . fl., sohin verfallen hieran die Beiträge zum Vorschuß-Fonde pro 18 . . . . mit . . .	—	—	-	—	—	—
pro 18 . . . . mit . . .	—	—	—	—	—	—
pro 18 . . . . mit . . .	—	—	-	—	—	—
3. Nach gerichtlichem Erkenntniß wurde N. zum Rückersatz der empfangenen Entschädigungs-Summe verurtheilt per	—	—	—	—	—	—
4. Nach Anzeige des k Landgerichts N. legirte N. zur Brand-Versicherungs-Anstalt ein Legat von	150	—	—	—	—	—
5. Nach Quartals-Uebersicht vom . . . ten . . . betrugen die Einnahmen des Quartals mit Ausschluß des vorigen Kassarestes . . .	—	—	—	327	30	—
Der Kassastand am . . . ten . . . . war	—	—	—	260	—	—
6. Nach Anzeige des Landgerichts N. wurde das oben Nr. 4 vorgetragene Legat vereinnahmt mit	—	—	-	—	—	—
7. Nach Quartals-Uebersicht vom . . ten . . . betrugen die Einnahmen inclus. des unter Nr. 6 vorgetragenen Legates und exclus. des vorigen Kassenstandes	—	—	—	560	—	—
Der Kassenstand am . . . ten . . . . war	—	—	—	837	20	—

Vortrag.	Zur Zahlung angewiesene Beträge. fl.	kr.	dl.	Verausgabte Beträge. fl.	kr.	dl.
1. Am 1ten . . . . durch Entschließung Nr. . . . die Brandentschädigung des N. angewiesen mit . , ...	700	—	—	—	—	—
2. Am . . . ten . . . . wurde zur Einsendung an die Kreis-Vorschußfondskasse angewiesen	1500	—	—	—	—	—
3. Am . . . ten . . . . wurde diesem Befehle gemäß zur Kreis-Vorschußfondskasse eingeschickt	—	—	—	1500	—	—
4. Nach Quartals-Uebersicht vom . . . ten . . . wurde die unter Nr. 1 erwähnte Brand-Entschädigung des N. N. bezahlt mit .	—	—	—	700	—	—

Anlage XII. (Zu §. 79.)

Uebersicht

der

Kassa-Bestände bei allen Vorschußfonden der Brandversicherungs-Anstalt im N. . . . . . . Kreise,

nach dem Stande vom . . . ten . . . . 18 . .

Polizei-Behörde.	Betrag aller Einnahmen incl. des Kassarestes des vorigen Semesters.			Betrag aller Ausgaben.			Kassabestand.			
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Anlage XIII. (Zu §. 91.)

G r u n d -

der allgemeinen Brandversicherungs-

für die versicherten Gebäude

Königl. . . . . Gerichts

Fortlaufender Nummer.	Haus-Nummer.	Name und Stand des Eigenthümers.	Benennung des Gebäudes.	Bauart des Gebäudes.		Versicherungs-Anschlag.				
				Dachdeckung.	Umfassungs-Wände.	Anschlag.	I Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.
						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
		Summa bei Anlegung des Grundbuches.	. . . Haupt- . . . Neben- Gebäude.							

Z u s a m m e n -

der bei Anlegung dieses Grundbuches

Seite.	I. Klasse.			II.	
	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.	Anschlag.	Haupt- Gebäude.	Neben- Gebäude.

Buch

Anstalt des Königreichs Bayern

in der Gemeinde . . . .

im . . . . Kreise.

Zeit des		Aenderungen.					Zuerkannte Entschädigungen.		Bemerkungen.
		Zeit.	Betrag, um welchen geändert wurde in der						
Eintritts.	Austritts.		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Tag des erlittenen Brandschadens.	Bezogene Entschädigungen.	
			fl.	fl.	fl.	fl.			

stellung.

abgeschlossenen Versicherungen.

Klasse.	III. Klasse.			IV. Klasse.		
	Haupt-	Neben-	Anschlag.	Haupt-	Neben-	Anschlag.
Anschlag.	Gebäude.			Gebäude.		

Anlage XVI. (Zu §. 91.)

Uebersicht der
in den Versicher-
der Gemeinde . . .
k. . . . . Gerichts . . . .
Etats-
Anhang zum

Bemerkung. Die einzelnen in dieser Uebersicht vorgetragenen

Im Etats-Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende neue Eintritte.

Cat. Nr. cur.	Haus-Nr.	Name des Eigenthümers.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag. I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen.
					fl.	fl.	fl.	fl.	

Im Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Minderungen.

Cat. Nr. cur.	Name des Eigenthümers.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag. I. Klasse. Bisheriger.	I. Klasse. Jetziger.	II. Klasse. Bisheriger.	II. Klasse. Jetziger.	III Klasse. Bisheriger.	III Klasse. Jetziger.	IV. Klasse. Bisheriger.	IV. Klasse. Jetziger.	Bemerkungen.
				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Aenderungen des Klassifikations-

Cat. Nr. cur.	Haus-Nr.	Name des Eigenthümers.	Benennung des Gebäudes.	Zahl der Haupt-Gebäude.	Zahl der Neben-Gebäude.	Aus der I. Klasse wurden gesetzt in die: Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der I. Klasse.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der II. Klasse.	III. Klasse.	VI. Klasse.
						fl.	fl.	fl.	fl.

A e n d e r u n g e n

ungen der Gebäude

. . . .

. . . . im Kreise

Jahr 18 . .

G r u n d b u c h e.

Aenderungen sind in dem Grundbuche selbst ebenfalls vorgetragen.

Im Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Erhöhungen.

Cat. Nr. cur.	Name des Eigenthümers.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag.								Bemerkungen.
				I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		
				Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	
				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Im Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Austritte.

Cat. Nr. cur.	Haus-Nr.	Name des Eigenthümers.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag.				Bemerkungen.
					I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	
					fl.	fl.	fl.	fl.	

Anschlages im Jahre 18 . .

Aus der II. Klasse wurden gesetzt in die				Aus der III. Klasse wurden gesetzt in die				Aus der IV. Klasse wurden gesetzt in die				Bemerkungen.
Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der II. Klasse.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der III. Klasse.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der IV. Klasse.	Jetziger Versicherungs-Anschlag in der			
	I. Klasse	III. Klasse.	IV. Klasse.		I. Klasse.	II. Klasse.	IV. Klasse.		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse	
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Anlage XV. (Zu §. 92.)

Faszikel-Umschlag.

Neben-Kataster

zu dem

Grundbuche der Feuer-Versicherungs-Anstalt

für

Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins für die versicherten Gebäude in der Gemeinde . . . .

Fortlaufende Nummer des Grundbuches.	Name des Versicherten.	Benennung des Gebäudes.	Klasse des Gebäudes.	Grund der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Versicherungs-Anschlag.	Beischlags-Verhältnißkapital in der I. Klasse.	II. Klasse	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen.
						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
19	N. N.	Wohnhaus	II.	Apotheke	erster	10,000	—	2,000	—	—	
34	" "	Wohnhaus	I.	Tischlerwerkstätte	zweiter	10,000	5,000	—	—	—	
98	" "	Fabrikgebäude	III.	Firnißfabrik	vierter	10,000	—	—	5,000	—	
102	" "	Spinnfabrik	IV.	Flachsspinnerei	dritter	10,000	—	—	—	10,000	
113	" "	Stallung	II.	Zusammenhang mit dem Gebände sub Nr. 34.	zweiter	10,000	—	5,000	—	—	
	Summa bei Anlegung des Nebenkatasters.										

Anlage XVI. (Zu §. 94.)

Faszikel-Umschlag.

Zugangs- (Abgangs-) Tabelle

zu dem

Neben-Kataster

der

in der Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins versicherten Gebäude

der

Gemeinde . . . .

für das Etatsjahr 18 . . / . . .

Fortlaufender Nummer des Grundbuches.	Namen des Versicherten.	Benennung des Gebäudes.	Klasse des Gebäudes.	Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Summe des betroffenen Versicherungs-Anschlages.	Beischlags-Verhältnißkapital in der I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen.

Anlage XVII. (Zu §. 100.)

Einhebungs-Register für die Brand-Assekuranz-Beiträge

von den versicherten Gebäuden in der Gemeinde . . . .
königl. . . . . Gerichts . . . . im . . . . Kreise.

Von den Jahren 18 . . . .

Haus-Nummer.	Name des Beitrags-Pflichtigen.	Gebäude.	1839/40 Hauptausschlag pr. 20 kr. v. Hundert.				1840/41 Zwischenausschlag m. 9 kr. v. Hundert											
			fl.	kr.	dl.	Bezahlung	fl.	kr.	dl.	Bezahlung	fl.	kr.	dl.	Bezahlung	fl.	kr.	dl.	Bezahlung
		I. Klasse.																
1	Georg Westermaier	Wohnhaus	7	30	–	bt.	3	22	2	at.								
2	Thomas Huber	Scheune	2	30	–	bt.	1	7	2	at								
		II. Klasse. pr. . . . kr. vom Hundert.																
		III. Klasse. pr. . . . kr. vom Hundert.																
		IV. Klasse. pr. . . . kr. vom Hundert.																

Anlage XVIII. (Zu §. 106.)

Tagebuch

des

königl. N. . . . . Gerichts

im U. . . . . Kreise

über die zur Brand-Assekuranz-Kasse eingenommenen Gelder.

Nummer des Kasse-Manuals.	Einnahmen-Vortrag.	Betrag.		
		fl.	kr.	dl.

Nummer des Kasse-Manuals.	Ausgaben-Vortrag.	Betrag.		
		fl.	kr.	dl.

Anlage XIX. (Zu §. 106)

Kassen

des königlichen Landgerichts N.

über alle im

für die allgemeine Brand-Versiche-

Bemerkung. Jeder einzelnen Einnahms- oder

Datum.			Einnahme.	Betrag.			
Jahr.	Monat	Tag.	Vortrag.	fl.	kr.	dl.	

Manual

im N . . . . Kreise

Jahre 18 . . .

rungs-Anstalt bezogenen Gelder.

Ausgabsrubrik ist ein eigenes Blatt zu bestimmen.

Datum.			Ausgabe.	Betrag.			
Jahr.	Monat.	Tag.	Vortrag.	fl.	kr.	dl.	

Anlage XX. (Zu §. 109.)

Brandassekuranz-Beitrags-

der königl Regierung des N. . . . .

Königliches . . . . N.												
Gemeinde.	I. Klasse.						II. Klasse.					
	Jahresbeitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagebuch des N Gerichts N. bezahlte Beiträge.			Jahresbeitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagebuch des N. Gerichts N. bezahlte Beiträge.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Datum.			Einnahmen-Vortrag.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	dl.	

Rechnungs - Manual
Kreises für das Etatsjahr 18 . .

Gericht N.													Von dem N. Gerichte N. an den Jahresbeiträgen eingeschickte oder aus denselben auf Anweisung geleistete Zahlungen.			
III. Klasse.						IV. Klasse.										
Jahresbeitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagebuch des N. Gerichts N. bezahlte Beiträge.			Jahresbeitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagebuch des N. Gerichts N. bezahlte Beiträge.				Vortrag.	Betrag.		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.

Datum.			Ausgaben - Vortrag.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	dl.	

Anlage XXI. (Zu §. 109.)

Brandassekuranz - Vorschuß -

der königl. Regierung

für das

Polizeidistrikt	Beitrags-Schuldigkeit, aus im Jahre 18 . . . . geschehenen neuen Eintritten			Erhöhungen.			18 . . . . neuen Eintritten.			Erhöhungen.			18 . . neuen Eintritten.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Datum. Jahr.	Monat.	Tag.	Einnahmen-Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.

Fonds-Rechnungs-Manual

des . . . . Kreises

Etatsjahr 18 . . .

Erhöhungen.			Gesammtbetrag der im J. 18.. zu erhebenden Beiträge.			Hievon wurden erhoben.			Von den Polizeibehörden eingeschickte oder auf Anweisung bezahlte Vorschuß-Fonds-Beiträge.			
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.

Datum.			Ausgaben.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	dl.	

Anlage XXII. (Zu §. 110.)

Abrechnung
der
Brand-Versicherungs-Kasse
des
Königlichen . . . . Gerichts . . . .
im . . . . Kreise
für das Etatsjahr 18 . .

Mit 1 Hefte Beilagen von Nro. 1 . . . . inclusive.

Soll einkommen. fl.	kr.	dl.	A. Einnahmen.	Ist eingekommen. fl.	kr.	dl.	Restirt. fl.	kr.	dl.	Beleg-Nro.	Bemerkungen.
			I. Kassabestand voriger Rechnung								
			II. Defecte ex monitis . .								
			III. Beitrags-Ausstände der Vorjahre								
			Die noch bestehenden Restanten sind: N. mit . . . . fl . . . . kr.								
			IV. Jahres-Beiträge: Diese betragen einen Versicherungsanschlag von								
			in der I. Klasse								
			in der II. Klasse								
			in der III. Klasse								
			in der IV. Klasse								
			sohin Summa:								
			. . . .								
			Die Restanten sind:								
			In der Gemeinde N. . . . . der N. . . wegen . . . . mit								
			In der Gemeinde N. . . . . der N. . . wegen . . . . mit								
			V. Vorschußfondsbeiträge.								
			VI. Bezogene Entschädigungen:								
			a) Aus dem Vorschußfond des Distrikts								
			b) Aus dem Kreisvorschußfond								
			c) Aus anderen Kassen .								
			VII. Etwaige sonstige Einnahmen								
			Summa aller Einnahmen: fl. kr. dl.								

Soll ausgegeben werden.			B. Ausgaben.	Ist ausgegeben worden.			Restirt.			Beleg.	Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		
			I. Zahlungs-Rückstände: Nach voriger Abrechnung . . Davon wurde berichtigt . . . 2c. 2c. 2c. Bei Amte sind für den verbleibenden Rest hinterlegt, und zwar fl. kr. dl. für 2c. 2c.								
			II. Rechnungsvergütungen: Nach Regierungsentschließung vom . . . kommen den . . . . für die Rechnung pro 18 . . Der rechnungsbescheidmäßige Betrag von . . fl. . . kr. zu vergüten . . sind nach vorjähriger Rechnung S . . . unvergütet geblieben. Vergütet wurden an 2c. . . .								
			III. Geleistete Brandentschädigungen: Nachstehende Entschädigungen für im Rechnungsjahre vorgefallene Brandschäden wurden angewiesen und an die Betheiligten bezahlt: für N N. laut Rescript der N. von N. und Quittung vom . 2c. 2c. Angewiesen wurden, aber noch nicht an die Betheiligten ausbezahlt sind die Entschädigungen für N. N. laut Entschließnng d. N. vom . . in amtlicher Verwahrung liegen hievon . . fl. . . . kr. für N. bei der Vorschußfondskasse . . fl. . . kr. beim Depositenamte des N. Gerichts. . . fl. . . kr. für N. bei der Staatsschuldentilgungskasse als Depositum.								
			Bemerkt wird: 1) Im Laufe dieses Etatsjahres ergaben sich . . . Brandfälle. Die dafür genehmigten Entschädigungen betragen für . . . Brandfälle . . . . fl. . . . kr. 2) Die Entschädigungen wurden ausbezahlt für . . . Brandfälle mit . . . . . fl. . . . kr.								

Soll ausgegeben werden.			Ausgaben.	Ist ausgegeben worden.			Restirt.			Beleg.	Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.		fl.	kr	dl.	fl.	kr.	dl.		
			3) Noch sind daher die Entschädigungen zu leisten für ... Brandfälle mit . . . fl. . . . kr.								
			4) Aus Vorschußfonds wurde für Entschädigungen angewiesen und bezogen . . . fl. . . kr.								
			5) Bei Amte hinterliegen für angefallene Brandschaden . . .								
			IV. Schätzungsgebühren . .								
			V. Einhebungs-Gebühren . nach dem erhobenen Betrage von . . . . fl. . . . . kr. . . . . dl.								
			VI. Remunerationen . . .								
			VII. Postporto und Botenlöhnungen								
			VIII. Zahlungen an andere Kassen								
			1) An die k. Kreisregierung . .								
			2) Auf Anweisung der k. Kreisregierung an die Distrikts-Vorschußfonds-Kassa								
			3) Auf Regierungsbefehl an Vorschußfonds-Kassen anderer Distrikte								
			4) Auf Regierungsbefehl an landesherrliche Kassen								
			IX. Schreibmaterialien . .								
			X. Sonstige außerordentliche Zahlungen								
			Summa aller Ausgaben. fl. kr. dl.								

Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . . . fl. . . . kr. . . . . dl.
Die Ausgaben betragen . . . . fl. . . . kr. . . . . dl.

Aktivrest . . . fl. . . . kr. . . . . dl.

1) An Aktivausständen d. Vorjahre . . . fl. . . . kr. . . . dl.
2) In Ausstand an Beiträgen des abgelaufenen Jahres . . . . . . fl. . . . . kr. . . . dl.
3) Angefallene aber noch unbezahlte Entschädigungen . . . . . fl. . . . . kr. . . . dl. darunter
4) amtlich hinterlegte Brandentschädigungen der Vorjahre . . . . fl. . . . . kr. . . . . dl.

Anlage XXIII. (Zu §. 114.)

Uebersicht
des Brand-Versicherungs-Standes
im N . . . . Kreise
vom 30. September 18 . .

Polizeibehörde.	Stand der Versicherungen.											
	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.		
	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.

Im Jahre 18 . . . . in Wirksamkeit getretene											
Neue Eintritte.			Erhöhungen.			Minderungen.			Austritte.		
Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Betrag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Betrag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.

Anlage XXIV. (Zu §. 114.)

Uebersicht

der Brandschäden vom Jahre 18 . . .

Polizeibezirk.	Gemeinde.	Name des Betheiligten.	Beschädigung.	
			fl.	kr.

Anlage XXV. (Zu §. 116.)

Faszikel-Umschlag.

Uebersicht

des

Brand-Versicherungs-Standes

im N . . . . Kreise

vom 30. September 18 . .

Polizei-Behörde.	Stand der Versicherungen.											
	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.		
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.

Anlage XXVI. (Zu §. 116.)

Ueber
des Standes der
der allgemeinen Brandversicherungs-
im N. . . .
am 30. September

Polizei-distrikt.	Gemeinde.	I. Klasse.				II. Klasse.			
		Hauptgebäude	Versicherungs-Anschlag.	Nebengebäude	Versicherungs-Anschlag.	Hauptgebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag.

ſicht

Brandverſicherungen

Anſtalt des Königreichs Bayern

Kreiſe

18 . . .

III. Klaſſe.				IV. Klaſſe.				Geſammt-Verſicherung.			
Haupt-gebäude.	Verſiche-rungs-Anſchlag.	Neben-gebäude.	Verſiche-rungs-Anſchlag.	Haupt-gebäude.	Verſiche-rungs-Anſchlag.	Neben-gebäude.	Verſiche-rungs-Anſchlag	Haupt-gebäude.	Verſiche-rungs-Anſchlag.	Neben-gebäude.	Verſiche-rungs-Anſchlag

γ. Besondere Bestimmungen zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Zu Art. 14—17. Versicherungs-Summe.

Nr. 5416.

§. 1679.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852 bezüglich der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der an die königliche Regierung, K. d. J., von Niederbayern unterm 19. Mai l. Js. Nr. 4313 erlassenen Ministerial-Entschließung ausgesetzten Betreffs folgt anbei Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

München, den 26. Juni 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, mit Ausnahme von Niederbayern also ergangen.

Abdruck.
Nr. 4313.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, bezüglich der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht ausgesetzten Betreffs vom 29. v. Mts. zur Entschließung eröffnet, daß die im Art. 14 Abs. 1 des rubrizirten Gesetzes enthaltene Vorschrift, wornach die Versicherungssumme mit der Zahl „zehn" ohne Bruch theilbar sein muß, als eine singuläre Bestimmung auf die in den Nebenkatastern vorzutragenden Beischlags-Verhältniß-Kapitalien keine Anwendung finde.

München, den 19. Mai 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regiernng von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Zu Art. 18—35. Schätzung der einzuverleibenden Gebäude.

Nr. 763.

§. 1680.

(Den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt der Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich Zweifel darüber ergeben, ob bei Abschätzung von Gebäuden behufs ihrer Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt und folgeweise bei Abschätzung von Brandschäden die Grundmauern oder Fundamente des Gebäudes, d. h. derjenige Theil des Mauerwerkes, welcher auf allen Seiten von dem Baugrunde eingeschlossen ist, mit in Berücksichtigung gezogen werden dürfen?

Diese Frage kann nach einer näheren Erwägung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nur bejaht werden.

Der Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 enthält die Bestimmung, daß nur der Ueberbau eines Gebäudes versichert werden könne.

Nach dem technischen Sprachgebrauche ist nun zwar allerdings unter dem Worte „Ueberbau" der Bau von der äußeren Oberfläche des Bodens bis zum Firste des Hauses zu verstehen, während der Bau von der äußeren Oberfläche des Bodens bis zur Fundamentsohle, d. h. der Bau unter dem Erdboden als „Unterbau" bezeichnet wird.

Eine solche Unterscheidung liegt aber offenbar nicht in der Absicht des Gesetzes, vielmehr wollte dasselbe durch die Bestimmung des Art. 6 nur verhindern, daß nicht außer dem Gebäude und dessen nach Art. 7 zur Mitversicherung geeigneten Zugehörungen auch noch andere mit demselben in Verbindung stehende Gegenstände, welche als Bestandtheile des Gebäudes nicht betrachtet werden können, in den Versicherungs-Anschlag aufgenommen werden.

Dieses geht deutlich aus der Bestimmung des Art. 19 hervor, nach welchem das Gebäude, sohin auch dessen Fundamente in Schätzung genommen und nur der Werth des Bauplatzes d. h. der Grund und Boden, die Lage des Gebäudes und die auf demselben etwa ruhende Gerechtsame unberücksichtigt bleiben sollen.

Eine beschränkende Auslegung des Wortes „Ueberbau" in dem oben angedeuteten Sinne würde daher nicht blos mit dem Art. 19, sondern auch noch mit den Bestimmungen des Art. 13 im Widerspruche stehen, indem derselbe ausdrücklich die Versicherung eines Gebäudes im Ganzen, oder nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile gestattet, und Niemand mit Grund behaupten könnte, daß ein Gebäude, dessen Fundamente unversichert gelassen wurden, im Ganzen versichert sei, da zu diesem Ganzen unbestreitbar auch die Grundmauern oder Fundamente gehören und dieselben der Gefahr der Zerstörung in Folge eines Brandes gleichfalls, wenn auch nicht in demselben Grade, wie die übrigen Theile eines Gebäudes ausgesetzt sind.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach behufs eines gleichmäßigen Vollzuges die weitere Verfügung zu treffen und insbesondere Sorge zu tragen, daß sowohl den Brandversicherungs-Inspektoren als den einschlägigen Werkleuten unverzüglich die entsprechende Belehrung nach Maaßgabe der vorstehenden Direktiven zugehe.

München, den 27. Januar 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 879.

§. 1681.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die Aufnahme der Gebäude-Schätzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums gekommen, daß die Brandversicherungs-Taxatoren bei Aufnahme der im Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. vorgeschriebenen Gebäudeschätzung vielfältig mit völliger Ausseracht lassung des im §. 28. der Instruktion vom 9. Oktober v. J. vorgezeichneten Verfahrens sich darauf beschränken, den Quadrat-Inhalt des abzuschätzenden Gebäudes im Allgemeinen oberflächlich zu ermitteln, und sodann den Werth desselben

nach einem ganz gleichen Maßstabe ohne Rücksicht auf die Construktion der einzelnen Gebäude-Abtheilungen zu berechnen.

Daß bei einem solch oberflächlichen Verfahren die Absicht des Gesetzes, nemlich den wahren Werth des Gebäudes zu ermitteln, nicht entfernt erreicht, sondern der frühere Mißstand lediglich unter einer andern Form fortgepflanzt werde, bedarf keines näheren Nachweises.

Die k. Regierung, K. d. J, erhält daher den Auftrag, die Distriktspolizeibehörden auf dieses gesetz- und instruktionswidrige Verfahren ungesäumt aufmerksam zu machen und denselben unter Hinweisung auf §. 29 der obenerwähnten Vollzugs-Instruktion und mit Geltendmachung ihrer speziellen Haftung den gemessenen Auftrag zu ertheilen, daß sie die betreffenden Taxatoren nicht nur über die nach §. 28 der fraglichen Instruktion ihnen obliegende Verpflichtung genau und umständlich belehren, sondern auch jede einzelne ihnen zur Vorlage kommende Schätzung auf das Sorgfältigste prüfen, und dieselbe, wenn sie an dem oben erwähnten Gebrechen leidet, den betreffenden Schätzern zur unentgeltlichen Vervollständigung an Ort und Stelle zurückgeben.

Um den Vollzug dieser Anordnung entsprechend zu controlliren, hat die k. Regierung, K. d. J., von Zeit zu Zeit die Schätzungen über die der Anstalt neu einverleibten Gebäude von den Distriktspolizeibehörden sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und gegen diejenigen Behörden, welche sich in der angedeuteten Beziehung eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen liessen, mit allem Nachdrucke einzuschreiten.

München, den 30. Januar 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 1956. **§. 1682.**

(Den Vollzug des Art. 35 des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktspolizeibehörden erhalten nicht selten durch die Feuerbeschau-Commissionen Kenntniß von baufällig gewordenen und in diesem Zustande in hohem Grade feuergefährlichen Gebäuden. Die polizeilichen Verfügungen auf die deßfallsigen Anzeigen beschränken sich in der Regel auf Anordnung der nothwendigen Reparaturen, insoferne durch solche dem baufälligen Zustande überhaupt noch abgeholfen werden kann, oder, wo dieses nicht mehr möglich ist, auf gänzliche Abtragung des baufälligen Gebäudes.

Wie nun die Erfahrung seither gelehrt hat, folgen derartigen Aufträgen nicht selten alsbald die Anzeigen, daß das betreffende Gebäude abgebrannt sei, was um so natürlicher ist, als einerseits dem schlechten baulichen Zustande eines solchen Gebäudes in der Regel auch die baulichen und sonstigen Vorrichtungen gegen Feuersgefahr entsprechen, andererseits aber einem in seinen Vermögensverhältnissen herabgekommenen Gebäudebesitzer — um solche wird es sich in der Regel handeln — der Gedanke nahe liegen kann, den Schaden, der für ihn mit dem Abbrechen des Gebäudes verbunden ist, von sich abzuwenden und auf die Feuerversicherungs-Anstalt hinüberzuwälzen.

Im Interesse dieser Anstalt erscheint es daher unbedingt nothwendig, daß den fraglichen Anzeigen der Feuerbeschau-Commissionen von Seite der Distriktspolizeibehörden aus dem Standpunkte der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt die größte Aufmerksamkeit gewidmet und namentlich nach Maaßgabe des Art. 35 des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. die technische Revision der

Schätzung aller jener der Feuerversicherungs-Anstalt einverleibten Gebäude ungesäumt eingeleitet werde, welche von den Feuerbeschau-Commissionen als baufällig bezeichnet werden.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiewegen die entsprechende Verfügung zu treffen, deren Vollzug durch periodische Einsichtnahme von den Anzeigen der Feuerbeschau-Commissionen und die hierauf von Seite der Distriktspolizeibehörden erlassenen Verfügungen gehörig zu überwachen, gegen säumige und nachläßige Behörden aber mit aller Strenge einzuschreiten.

München, den 28. Februar 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 2931.

§. 1683.

(Die Verwendung von Palieren zu Gebäude-Einschätzungen im Brandversicherungswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm Heutigen im obenbezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., ergangenen Entschließung folgt hieneben eine Abschrift zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

München, den 31. März 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

(Die Verwendung von Palieren zu Gebäude-Einschätzungen im Feuerversicherungswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. d. Mts. bezeichneten Betreffes wird erwiedert, daß die Ersetzung der Maurer- und Zimmermeister durch Paliere zur Gebäude-Einschätzung im Feuerversicherungswesen nur dann als zuläßig erscheint, wenn dieselben die, durch die Instruktion vom 27. Mai 1830 vorgeschriebene Prüfung als Maurer- oder Zimmermeister mit entsprechendem Erfolge bestanden und zugleich die Ansäßigkeit in einer Gemeinde auf einen der im Gesetze über die Ansäßigmachung bezeichneten Titel erlangt haben, indem sie nur unter dieser Voraussetzung als Sachverständige im Sinne des Art. 23 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. betrachtet werden können.

München, den 31. März 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Zu Art. 53—56. Brandschäden, deren Erhebung und monatliche Uebersichten.

Nr. 5457.

§. 1684.

(Die Anzeigen von Brandschäden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den bis jetzt zur Vorlage gekommenen Quartalsanzeigen über Brandschäden pro 18⁵²/₅₃

geht hervor, daß in Ansehung des hiefür anzuwendenden Formulars bei den k. Kreisregierungen abweichende Ansichten bestehen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens hiemit auszusprechen, daß für die im §. 57 Abs. 2 der Vollzugsinstruktion vom 9. Oktober 1852 angeordnete Zusammenstellung des Ergebnisses der distriktspolizeilichen Monatsübersichten auch fernerhin jenes Formular anzuwenden ist, welches durch das Generale vom 22. Juni 1849 im Betreffe des Vollzuges der §§. 44 und 66 der älteren Instruktion zur allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung bezüglich der Anzeigen von Brandschäden vorgeschrieben wurde; jedoch, wie sich von selbst versteht, mit der Modifikation, daß die achte Hauptrubrik die durch das gegenwärtige Gesetz bedingte Ueberschrift „Erklärung des Brandversicherungs-Inspektors" — statt „der verpflichteten Werkleute" — anzunehmen hat.

Hiebei wird zugleich in Beziehung auf die zwölfte Rubrik „Zahlung der Brandentschädigung" bemerkt, daß es keinem Anstande unterliegt, im Interesse der Geschäftsvereinfachung wie bisher mit diesen Quartals-Anzeigen auch den Nachweis über den Fortgang der Entschädigungsleistung zu verbinden, und daß folglich nur in Fällen, wo dieß nicht thunlich erscheint, nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 49 der jüngsten Vollzugsinstruktion zu verfahren ist.

In so weit die betreffenden Vorlagen pro 18⁵²/₅₃ den vorstehenden Anordnungen nicht gemäß sind, werden die betheiligten k. Kreisregierungen für entsprechende Ersetzung im Sinne derselben Sorge zu tragen wissen.

München, den 7. Juni 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Abdruck des Formulars vom 22. Juni 1849.

Uebersicht

der im . . ten Quartal 18 . . innerhalb des Regierungsbezirkes N. N. vorgefallenen Brände und hiefür geleistete Entschädigungen.

Fortlaufende Nummer der Brandfälle.	Fortlaufende Nummer der beschädigt. Theilnehmer.	Polizei-Bezirk.	Gemeinde.	Name und Wohnort der Beschädigten.	Zeit des Brandes.	Entstehungsursache des Brandes.	Versicherungsklasse der Beschädigten. Haupt- Gebäude.	Versicherungsklasse der Beschädigten. Neben- Gebäude.	Erklärung der verpflichteten Werkleute: ob das Gebäude total oder theilweise beschädigt sei?	Erklärung der verpflichteten Werkleute: über den Kostenbetrag des partiellen Neubaues.	Erklärung der verpflichteten Werkleute: über den Kostenbetrag eines ganzen Grundaufbaues.	Versicherungskapital der einzelnen beschädigten Gebäude.	Größe der für die einzelnen Gebäude zuerkannten Entschädigung.		Schätzungsgebühren.		Zahlung der Brandentschädigung. Zeit.	Zahlung der Brandentschädigung. Betrag.		Mobiliarschaden.		Versicherung der beschädigten Mobilien. Namen der Assekuranzanstalt.	Versicherung der beschädigten Mobilien. Betrag der Versicherung.	Bemerkungen.
										fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	

Nr. 7763.

§. 1685.

(Die Schadenserhebung bei Brandstiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird umstehend Abschrift der im bezeichneten Betreffe unterm 4. d. M. an die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangenen und dem unterfertigten k. Staatsministerium abschriftlich mitgetheilten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz zur Wissenschaft und entsprechenden Verständigung der betreffenden Polizeibehörden zugefertiget.

München, den 11. August 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines also ergangen.

Abdruck.

(Die Schadenserhebung bei Brandstiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Art. 234 und 236 Theil II. des Strafgesetzbuches und auf Art. 54 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 — die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr. — ergeht an sämmtliche Untersuchungsgerichte die Weisung, bei Vornahme der Augenscheine zur Erhebung der Brandschäden nur in jenen Fällen die Schätzung durch eigene sachverständige Werkleute vornehmen zu lassen, wo die Erhebung dieses Schadens nicht schon vorschriftsmäßig durch die hiezu verpflichteten, öffentlich angestellten Brandversicherungs-Inspektoren gepflogen ist, oder wo besondere Umstände die auf diese Art gepflogene Schadenserhebung als unzureichend zum Zwecke der strafrechtlichen Untersuchung erkennen lassen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 4. August 1853.

Staatsministerium der Justiz.

An die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheines also ergangen.

Zu Art. 61. Grade der Feuergefährlichkeit.

Nr. 10.

§. 1686.

(Den Vollzug des Art. 61 des Feuerversicherungsgesetzes und des §. 71 der Vollzugs-Instruktion betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. Dezember v. Js. wird unter Rückgabe der Beilage Nachstehendes erwiedert:

Die Instruktion vom 9. Oktober v. Js. zählt im §. 71 diejenigen Anlagen namentlich auf, deren Vorhandensein in einem Gebäude die Feuergefährlichkeit erhöht und hienach gemäß Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. auch eine Erhöhung des Concurrenz-Beitrages zur Folge hat.

Da diese Aufzählung keine beispielsweise, sondern eine kategorische und ausschließende ist, so ergibt sich von selbst die Unzuläßigkeit der Hereinziehung anderer Anlagen, wegen der vermeintlich obwaltenden analogen Verhältnisse.

Es kann daher auch von der Subsumtion der Grob-, Waffen- und Nagelschmieden, dann der Schlosserwerkstätten unter eine der im §. 71 der Vollzugs-Instruktion aufgestellten vier Klassen von feuergefährlichen Anlagen um so minder die Rede sein, als nach den gepflogenen Erhebungen den gewerblichen Einrichtungen der bezeichneten Art keine größere Feuergefährlichkeit, als allen gewöhnlichen Feuerungs-Vorrichtungen überhaupt beigemessen werden kann, somit ein zureichender Grund nicht besteht, eine Erhöhung des Concurrenzbeitrages im Sinne des Art. 61 des Gesetzes eintreten zu lassen.

München, den 3. Januar 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Nr. 1931. §. 1687.

(Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die feuergefährlichen Anlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Februar d. Js. bezeichneten Betreffes wird unter Rückgabe der Beilage desselben Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1) Nach den über die berichtlichen Anträge des Brandversicherungs-Inspektors N. N. zu Schweinfurt vom 2. Februar d. Js. erholten technischen Gutachten können Potaschensiedereien ohne Calciniröfen nicht zu jenen Anlagen gerechnet werden, bei welchen das Vorhandensein einer erhöhten Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, da in denselben die Holzasche kalt ausgelaugt und erst zuletzt in eisernen Kesseln eingesotten wird, wozu kein außerordentlicher Hitzgrad nothwendig ist. Eine Entzündung der Asche erscheint aber schon deßwegen nicht möglich, weil der Potaschensieder in der Regel nur ausgesiebte und von der Kohle gereinigte Asche kauft, bei welcher eine Entzündung physikalisch nicht denkbar ist.

Was dagegen die Potaschensiedereien mit Calciniröfen betrifft, so reihen sich dieselben bezüglich ihrer Feuergefährlichkeit in die Kategorie der in §. 71 Ziff. II. Nr. 10 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 bezeichneten Fabriken chemischer Produkte und sind daher der entsprechenden Beitrags-Erhöhung unterworfen.

2) Größere Wagnerwerkstätten mit Heizungen im Innern, sowie überhaupt alle in gleicher Ausdehnung und analoger Behandlung Holz verarbeitende Gewerbe tragen nach dem oben erwähnten technischen Gutachten allerdings dieselben Merkmale erhöhter Feuergefährlichkeit wie heizbare Tischler- und Zimmerwerkstätten in sich, weßhalb dieselben auf Grund des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. nachträglich unter die in §. 71 Ziff. II. der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober v. Js. bezeichneten Anlagen, bei welchen der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, eingereiht werden.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., das Weitere zu verfügen und die entsprechende

Veröffentlichung der vorstehenden unter Nr. 2 getroffenen Anordnung durch das Kreis-Intelligenzblatt einzuleiten.

München, den 1. März 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 3099. §. 1688.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. v. Mts. bezeichneten Betreffes wird unter Rückgabe der Beilage erwiedert, daß unter Branntweinbrennereien, bei welchen nach Maaßgabe §. 71 der Instruktion vom 9. Oktober v. Js. der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, nur die gewerbs- oder fabrikmäßig betriebenen Branntweinbrennereien im Gegensatze von jenen, welche nur auf die Erzeugung des eigenen Hausbedarfes berechnet sind, verstanden werden können, da der bei letzteren häufig unterbrochene Betrieb und die geringe Ausdehnung der Anlage selbst die Feuergefährlichkeit nach vorliegendem technischen Gutachten in einem Maaße vermindern, daß die Voraussetzung des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. als bestehend nicht wohl mehr angenommen werden kann.

München, den 6. April 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Nr. 4503. §. 1689.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem in Folge des berichtlichen Antrages vom 25. v. Mts. bezeichneten Betreffes erholten technischen Gutachten müssen Tabaksdörren allerdings zu jenen Anlagen gerechnet werden, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen.

In Berücksichtigung jedoch der feuerfesten Construktion dieser Dörren, sowie der geringen, beim Dörren des Tabakes nothwendigen Hitze kann der Grad erhöhter Feuergefährlichkeit nur als ein geringer angenommen werden, weßhalb die fraglichen Tabaksdörren auf Grund des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. nachträglich unter die in §. 71 Ziff. 1 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober v. Js. bezeichneten Anlagen, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, eingereiht werden.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Weitere zu verfügen, und für entsprechende Veröffentlichung vorstehender Entschließung durch das Kreis-Amtsblatt Sorge zu tragen.

München, den 19. Mai 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 5308.

§. 1690.

(Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die feuergefährlichen Anlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. v. Mts. bezeichneten Betreffs und in der Erwägung, daß nach vorliegendem technischen Gutachten die zu einer Strichgarn-, Kammgarn-, Baumwoll- und Flachs-Spinnerei gehörigen und von derselben getrennt bestehenden Gebäude, in welchen die Haspelei betrieben und der Flachs- und Garn-Vorrath aufbewahrt wird, zwar nicht den hohen Grad der Feuergefährlichkeit wie das Spinnereigebäude selbst an sich tragen, vermöge des feuergefährlichen Stoffes aber (Flachs und Garn), mit welchen darin gearbeitet wird, unverkennbar unter die mit erhöhter Feuergefährlichkeit verbundenen Anlagen sich reihen, werden die gedachten Gebäude auf Grund des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit als Anlagen erklärt, bei welchen der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 13. v. Mts. das Weitere zu verfügen, und für entsprechende Veröffentlichung der vorstehenden Entschließung durch das Kreisamtsblatt Sorge zu tragen.

Durch dieselbe erscheint zugleich der Recurs des N. N. gegen den Beschluß des k. Landgerichts Bayreuth vom 8. März l. Js. erledigt.

München, den 11. Juni 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 5699.

§. 1691.

(Den Vollzug des §. 71 der Instruktion zum Gesetze über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 3. d. Mts. bezeichneten Betreffes wird unter Rückgabe der vorgelegten Akten Folgendes zur Entschließung erwiedert:

1) den in §. 71 Ziff. II. Nr. 1 und 19 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober v. Js., dann in der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 1. März l. Js. Nr. 1931 bezeichneten Werkstätten der Tischler, Zimmerleute, Wagner und sonstigen in gleicher Ausdehnung und analoger Behandlung Holz verarbeitenden Gewerbe können nur diejenigen beigezählt werden, welche sich *in eigenen Gebäuden* oder in eigens *hiezu bestimmten Räumen mit Heizvorrichtungen* oder Holzdörren befinden, und in denen ein so ausgedehnter Gewerbsbetrieb stattfindet, daß hiebei mit Rücksicht auf die nothwendige Quantität der leicht brennbaren Materialien, als Holzvorräthe, Holzabfälle u. dgl. eine erhöhte Feuersgefahr angenommen werden muß.

Kleinere Werkstätten dagegen, deren Betrieb unbedeutend ist, oder welche zugleich als Wohnstube dienen, oder keine Heizvorrichtungen haben, können — es mögen die Schnitz- und Hobelbänke in denselben nagelfest angemacht sein oder nicht, als solche mit erhöhter Feuergefahr nicht betrachtet und behandelt werden, da Schnitz- und Hobelbänke und sonstige Werkzeuge keine höhere Feuersgefahr als die Meubles eines jeden Wohnzimmers haben,

und das Gefährliche immer in der größeren Menge von Holz, Holzabfällen und Hobelspänen in geheizten Lokalitäten und in den Holzdörren beruht.

2) Oelschlagwerke, welche mit einer Feuerung unmittelbar nicht in Verbindung gesetzt sind, stellen sich bezüglich ihrer Feuergefährlichkeit unter die Kategorie der Mahl- und Sägemühlen, weßhalb dieselben hiemit auf Grund des Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. unter die in §. 71 Ziff. I. der Vollzugs-Instruktion aufgeführten Anlagen eingereiht werden, bei denen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Weitere zu verfügen, und für entsprechende öffentliche Bekanntmachung vorstehender Bestimmungen durch das Kreis-Amtsblatt Sorge zu tragen.

München, den 28. Juni 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6558.

§. 1692.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude, hier die feuergefährlichen Anlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem in Folge der berichtlichen Anfrage vom 25. v. Mts. bezeichneten Betreffs erholten technischen Gutachten sind Lohmühlen bezüglich der Feuergefährlichkeit den Mahl- und Sägmühlen gleich zu achten.

Dieselben werden demnach auf Grund des Artikels 61 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. derjenigen Klasse feuergefährlicher Anlagen angereiht, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

Hienach ist das Weitere zu verfügen und vorstehende Entschließung nach Maaßgabe der oben allegirten gesetzlichen Bestimmung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 7. Juli 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Nr. 6758.

§. 1693.

(Feuergefährliche Anlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. v. Mts. bezeichneten Betreffes wird erwiedert, daß nur die gewerbsmäßig und in größerer Ausdehnung betriebenen Bäckereien, nicht aber auch jene, welche nur für die Erzeugung des Hausbedarfes bestimmt sind, als solche Anlagen betrachtet werden können, bei welchen nach §. 71 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober v. Js. der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

München, den 12. Juli 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6759. **§. 1694.**

(Die feuergefährlichen Anlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 30. v. M. bezeichneten Betreffs werden nach Maaßgabe des hiewegen erholten technischen Gutachtens auf Grund der Bestimmung §. 61 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins vom 28. Mai v. Js.

1) die gewerbsmäßig betriebenen Lebküchnereien, ohne Unterschied zwischen stärkerem und minder starkem Betrieb,
2) die Eibigrösten,
3) die Nachbiersiedereien und
4) die zum gewerblichen Betriebe benützten Räucherkammern denjenigen Anlagen, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, ferner
5) die Rosolio- und Liqueurfabriken mit älterer Fabrikations-Methode jenen Anlagen zugereiht, bei welchen der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

Hienach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilagen wegen der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Juli 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 7635. **§. 1695.**

(Feuergefährliche Anlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm Heutigen in obenbezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., ergangenen Entschließung folgt hierneben eine Abschrift zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

München, den 8. August 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines also ergangen.

Abdruck.

(Feuergefährliche Anlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird unter Rückgabe der Beilagen des Berichtes vom 25. v. Mts. eröffnet, daß unter den im §. 71 Ziff. I. Nr. 11 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 bezeichneten Mahlmühlen nur diejenigen zu verstehen seien, welche in der Regel das ganze Jahr hindurch im Betriebe stehen, daß dagegen die sogenannten Nothmühlen, d. h. diejenigen Mahlmühlen, welche wegen Wassermangels nur zeitweise in Betrieb gesetzt werden können, als Gebäude

mit feuergefährlichen Anlagen im Sinne des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. nicht zu behandeln seien.

München, den 8. August 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 8635.

§. 1696.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. v. Mts. bezeichneten Betreffes wird erwiedert, daß unter den im §. 71 Ziff. III. Nr. 10 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 aufgeführten hölzernen Malzdörren nur diejenigen Malzdörren verstanden werden können, welche entweder

1) hölzerne Dörrhorden haben, so daß das zu dörrende Malz auf durchlöcherten Brettern, oder auf einer Art Korbgeflecht zu liegen kommt, — sogenannte Satteldörren, welche früher namentlich in Weißbierbrauereien zu finden waren — oder

2) deren Horden, seien es metallene oder andere an den Seitenwänden an Holz, z. B. hölzernen Rahmen befestiget sind, oder endlich

3) deren Seitenwände und Decken von Holz ohne Mörtel- oder Lehmüberzug oder sonstigen Schutz sind.

Hiernach sind die Distrikts-Polizeibehörden sowohl als die Brandversicherungs-Inspektoren behufs eines gleichmäßigen, der Absicht des Gesetzes entsprechenden Vollzuges geeignet anzuweisen.

München, den 30. September 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen und den übrigen Regierungen diesseits des Rheins mitgetheilt.

Nr. 9676.

§. 1697.

(Den Vollzug des §. 71 der Instruktion zu dem Gesetze über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. v. Mts. bezeichneten Betreffes wird erwiedert, daß die bei anhaltendem Regenwetter zur Zeit der Hopfenernte benützten Hopfendörren, dieselben mögen mit gemauerten Oefen und höherer Röhrenleitung, oder mit eisernen Oefen und kürzerer Röhrenleitung versehen sein, zu den feuergefährlichen Anlagen im Sinne des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. überhaupt nicht gerechnet werden können, indem, abgesehen von dem seltenen und nur kurze Zeit währenden Gebrauche derselben, die bei Dörren des Hopfens angewendeten Wärmegrade — wenn nicht das so flüchtige und werthvolle Hopfenöl zum Theil gefährdet werden und die Operation als eine verfehlte erscheinen soll — eine Temperatur von 20—30 Grade Reaumur in der Regel nicht überschreiten werden, eine solche Wärme oder die gewöhnliche Zimmertemperatur nur

unbedeutend überschreitet, sohin auch nicht wohl einen Grund bildet, die fraglichen Anlagen als feuergefährliche zu betrachten.

München, den 30. September 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen und den übrigen Regierungen diesseits des Rheins mitgetheilt.

Zu Art. 82. Cassaführung.

Nr. 7182.

§. 1698.

(Die Verwahrung von Brandversicherungs-Geldern bei den k. Kreisregierungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht ausgesetzten Betreffes vom 18. d. Mts. zur Entschließung eröffnet, was folgt:

Daß bei jeder Kreisregierung für die Gelder der Brand-Assekuranz eine besondere Casse zu bestehen habe, ist eine Vorschrift, die bereits unter der Herrschaft der aufgehobenen Brandversicherungsordnung erlassen worden, und, wie sich aus der Vergleichung der betreffenden Vollzugsnormen ergibt, unverändert aus der älteren Instruktion über das Brandassekuranzwesen in jene vom 9. Oktober 1852 übergegangen ist. Dieselbe hat in der Praxis nie eine andere Auslegung gefunden und konnte auch nach dem Gesetze keinen andern Sinn haben, als daß bei denjenigen Stellen, welche eben in Folge eigenthümlicher Verhältnisse gewisse Bestandtheile des Vorschußfondes in Verwahrung haben, für diese Gelder eigene Cassen zu führen seien. Damit war aber durchaus nicht gemeint, daß unter allen Umständen, selbst dann, wenn ein Bedürfniß nicht vorliegt, ein Kreis-Vorschußfond gebildet werden müsse.

An dieser bisher bestandenen Einrichtung, welche nach dem übereinstimmenden Gutachten fast aller hierüber vernommenen Vollzugsorgane sich als zweckmäßig erwiesen hat, ist auch durch die neuere Gesetzgebung eine Aenderung nicht getroffen worden, weßhalb die auf die Casseführung bezüglichen Bestimmungen der einschlägigen Instruktion vom 9. Oktober 1852 durchweg unter dem hier oben bezeichneten Gesichtspunkt aufzufassen und anzuwenden sind.

Hiernach wird die k. Regierung, Kammer des Innern, in Ansehung des berichtlich vorgetragenen Zweifels die Erledigung selbst herbeizuführen und das Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 27. Juli 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen, mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Nr. 7745.

§. 1699.

(Die Mitsperre der Brandversicherungscassen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht ausgesetzten Betreffes vom 3. l. Mts. folgende Entschließung ertheilt:

Die auf das Brandassekuranz-Cassawesen bezüglichen Geschäfte gehören in den Städten mit unmittelbaren Magistraten zu jenen Gegenständen der Polizeiverwaltung, welche nach §. 22 des magistratischen Geschäftsregulatives sich zur bureaumäßigen Behandlung und Erledigung eignen. Wenn daher die Instruktion zum Vollzuge des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 im §. 104 die Vorstände der Distriktspolizeibehörden zur Casse-Mitsperre beruft, so erscheint diese Anordnung auch rücksichtlich der unmittelbaren Magistrate im vollen Einklange mit den bestehenden organischen Einrichtungen, wie mit dem eben erwähnten Gesetze selbst, und das unterfertigte k. Staatsministerium kann sich nicht für ermächtigt halten, Ausnahmen von dieser allgemeinen Vorschrift eintreten zu lassen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dem Ermessen des betreffenden Bürgermeisters überlassen bleibt, für die Besorgung der Detailgeschäfte, insbesondere zur Perception der Versicherungsbeiträge in bisher üblicher Weise die Mitwirkung einzelner Mitglieder des Magistrates, beziehungsweise des untergeordneten Personals in Anspruch zu nehmen, so daß die persönliche Betheiligung des Vorstandes sich nebst der Ueberwachung des Ganzen auf die Ein- und Auscassirung größerer Summen beschränkt, was ohne nachtheilige Rückwirkung für dessen sonstige Geschäftsaufgabe wird geschehen können.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach den Stadtmagistrat Augsburg zu bescheiden und die Beilagen des Eingangs allegirten Berichtes im Anschlusse zurückzuempfangen.

München, den 16. August 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen, mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Zu Art. 84—88. Technische Inspektoren und spezielle Rechnungs-Commissäre für die Anstalt.

§. 1700.

(Den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend.)

M. II. K.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 88 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js., die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietsheilen diesseits des Rheines betreffend, so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Anstellung der am Sitze der Bezirks-Bauinspektionen aufzustellenden Brandversicherungs-Inspektoren, dann der den sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines zur Besorgung der auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte beizugebenden Rechnungscommissäre erfolgt auf Ruf und Widerruf durch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach gutachtlicher Vernehmung der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Die Berufung stabil angestellter Beamten des Staatsbaudienstes zu den Stellen der Brandversicherungs-Inspektoren bleibt Unserer Entschließung vorbehalten.

II.

Für den Gehalt der Brandversicherungs-Inspektoren bestimmen wir vier Classen in der Art, daß derselbe

in der ersten Klasse . . 575 fl.,
in der zweiten Klasse . . 625 fl.,
in der dritten Klasse . . 725 fl., und
in der vierten Klasse . . 825 fl.

des Jahres beträgt, welche in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt werden.

III.

Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsklasse erfolgt durch Unsere Entschließung und ist bei entsprechender Qualifikation durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraumes in der Art bedingt, daß

a) ein Vorrücken von der I. in die II. Gehaltsklasse nur nach sechsjähriger tadelloser Dienstzeit in dieser Geschäftssphäre;
b) ein Vorrücken von der II. in die III. Gehaltsklasse nur nach zwölfjähriger tadelloser Dienstzeit; endlich
c) ein Vorrücken von der III. in die IV. Gehaltsklasse nur nach achtzehnjähriger tadelloser Dienstzeit stattfindet.

IV.

Neben dem Gehalte erhält der Brandversicherungs-Inspektor ein Gefährtgeld-Aversum von 300 fl. des Jahres, dann, wenn ihm das erforderliche Amtslokale unentgeltlich in einem Staatsgebäude angewiesen werden kann, ein jährliches Regie-Aversum von 60 fl., entgegengesetzten Falles aber von 90 fl.

V.

Die Diäten der Brandversicherungs-Inspektoren betragen in Fällen, in welchen deren Verrechnung gesetzlich gestattet ist, täglich 3 fl.

VI.

Für den Gehalt der Rechnungs-Commissäre bestimmen Wir gleichfalls vier Classen, und zwar:

die erste Classe zu . . 675 fl.,
die zweite Classe zu . . 775 fl.,
die dritte Classe zu . . 875 fl., und
die vierte Classe zu . . 975 fl.

des Jahres, welche in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt werden.

VII.

Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsklasse erfolgt durch Unsere Entschließung, und ist unter Voraussetzung entsprechender Qualifikation auch hier durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraumes in der Art bedingt, daß

a) ein Vorrücken von der I. in die II. Gehaltsklasse nur nach sechsjähriger tadelloser Dienstzeit in dieser Geschäftssphäre;
b) ein Vorrücken von der II. in die III. Gehaltsklasse nur nach zwölfjähriger tadelloser Dienstzeit; endlich

c) ein Vorrücken von der III. in die IV. Gehaltsklasse nur nach achtzehnjähriger tadelloser Dienstzeit stattfindet.

Zugleich bestimmen Wir, daß bei den im Laufe der Zeit eintretenden Erledigungen von Rechnungscommissärs-Stellen und deren Wiederbesetzung vorzugsweise auf verdiente, vermöge ihrer Vorbildung zu einer solchen Stelle sich eignende Brandversicherungs-Inspektoren besondere Rücksicht genommen und denselben das sofortige Einrücken in jene Gehaltsklasse gestattet werden soll, in welche sie sich nach der Dauer ihrer, als Brandversicherungs-Inspektoren erstreckten Dienstzeit eignen.

VIII.

Die Diäten der Rechnungs-Commissäre bestehen in 4 fl. des Tages, ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten.

IX.

Die Brandversicherungs-Inspektoren genießen den Rang der Bauconducteure bei den Bezirks-Bau-Inspektionen.

Ihre Dienstkleidung ist, mit Ausnahme des Rockkragens, welcher aus carmosinrothem Tuche zu bestehen hat, dann der Rockknöpfe, auf welchen sich anstatt der Brücke mit fließendem Wasser, der gekrönte Löwe abgeprägt befindet, dieselbe, wie sie für die gedachten Bauconducteure vorgeschrieben ist.

X.

Die Rechnungs-Commissäre stehen sowohl im Range als bezüglich der Dienstkleidung den übrigen Rechnungs-Commissären der Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleich.

XI.

Die Dienstes- und Gehalts-Verhältnisse des Central-Rechnungs-Commissärs bei Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind bereits durch besondere k. Entschließung bestimmt.

Die Diäten desselben bei auswärtigen Geschäften bestehen in täglich 5 fl., ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten.

Hohenschwangau, den 4. September 1852.

Reggsbl. von 1852, S. 937—942.

Nr. 10,162. **§. 1701.**

(Die Aufstellung von Brandversicherungs-Inspektoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um bezüglich des Aktes der eidlichen Verpflichtung der Brandversicherungs-Inspektoren ein gleichmäßiges und entsprechendes Verfahren hervorzurufen, wird der k. Regierung, Kammer des Innern, in der Anlage die Verpflichtungsformel mit dem Auftrage mitgetheilt, die betreffenden Distriktspolizeibehörden zur genauen Beachtung derselben bei vorkommenden Verpflichtungen von Brandversicherungs-Inspektoren anzuweisen.

Was die in der Verpflichtungsformel angezogene Vollzugs-Instruktion, sowie die besondere

Instruktion für die Brandversicherungs-Inspektoren betrifft, so werden dieselben demnächst der k. Regierung, Kammer des Innern, zugehen.

München, den 11. Oktober 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 10,162.

(Verpflichtungs-Formel für die Brandversicherungs-Inspektoren.)

Nachdem Sie als Brandversicherungs-Inspektor für die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins behufs der Besorgung aller, einem solchen durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 und die hiezu erlassene Vollzugs-Instruktion übertragenen Geschäfte aufgestellt worden sind, so werden Sie angeloben und beschwören, sich bei diesem Ihrem Geschäfte im Allgemeinen nach den Vorschriften des erwähnten Gesetzes und der hiezu erlassenen Instruktion, dann der für die Brandversicherungs-Inspektoren gegebenen besondern Instruktion zu achten, den Ihnen zugehenden Anordnungen der vorgesetzten Behörden gehörig nachzukommen, und bei allen Ihnen obliegenden Geschäften, insbesondere aber bei jenen der Revision der Werthschätzung der der Feuerversicherungs-Anstalt erst einzuverleibenden oder bereits einverleibter Gebäude und ihren allenfallsigen Zugehörungen mit der größten Unpartheilichkeit und Gründlichkeit nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verfahren, auch auf alle Art mitzuwirken, daß jeder Schaden für die Feuerversicherungs-Casse abgewendet werde; wenn Sie wahrnehmen sollten, daß wider das Beste der Feuerversicherungs-Anstalt gehandelt werde, solches sofort der betreffenden Distriktspolizeibehörde oder nach Befinden der vorgesetzten Kreisregierung unmittelbar anzuzeigen und sich von Ausübung ihrer Pflicht weder durch Gunst, Gabe, Geschenk, Freundschaft oder Feindschaft, noch irgend einer Ursache willen abhalten zu lassen, Geschenke, sie mögen bestehen, worin sie wollen, weder selbst anzunehmen, noch von den Ihrigen annehmen zu lassen und sich überhaupt so zu verhalten, wie es einem treuen und gewissenhaften Brandversicherungs-Inspektor obliegt.

Eid:

Alles was mir . . . .
gegenwärtig vorgelesen worden ist und ich auch wohl verstanden habe, will ich fest, treu und unverbrüchlich halten.

So wahr mir Gott helfe.

(Unterschrift:)

Nr. 4097.

§. 1702.

(Die Rechnungs-Commissäre der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obwohl die Verwendung der in Folge des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude vom 28. Mai v. Js. bei den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Rechnungs-Commissäre zu anderen amtlichen Geschäften als denjenigen, welche auf das Brandversicherungswesen, insbesondere auf das Rechnungswesen der Anstalt sich beziehen, durch Art. 86 des

angezogenen Gesetzes ausdrücklich als unzuläßig erklärt ist, so sollen denselben gleichwohl bei einzelnen Kreisregierungen Geschäfte übertragen sein, welche mit dem Brandversicherungswesen nicht entfernt in irgend einem Zusammenhange stehen.

Dieses einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung entgegenlaufende Verfahren kann von dem unterfertigten k. Staatsministerium durchaus nicht geduldet werden; da bei einer solchen theilweisen Absorbirung der Verwaltungskräfte der Feuerversicherungs-Anstalt für fremdartige Zwecke eine strenge geregelte, umsichtliche und aus der Sphäre des schädlichen Formalismus in materielles Verwalten übergehende Besorgung der Geschäfte der Anstalt unter keiner Voraussetzung erwartet werden kann, und das unterfertigte k. Staatsministerium Angesichts der bei der Berathung des Gesetzes in der bestimmtesten Weise den Kammern gegenüber abgegebenen Erklärungen in hohem Grade blosgestellt und mit einer Verantwortung beladen werden würde, deren Ablehnung ihm geradezu unmöglich wäre.

Indem die k. Regierungs-Präsidien darauf besonders aufmerksam gemacht werden, wird jedes derselben sich hiedurch hinreichend veranlaßt sehen, den dortigen Rechnungs-Commissär der Feuerversicherungs-Anstalt, falls er bisher gleichzeitig mit Besorgung fremdartiger Geschäfte sollte beauftragt gewesen sein, derselben sofort zu entheben und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Anstalt durch pünktliche und gewissenhafte Besorgung ihrer Angelegenheiten auch auf dieser Seite jenen Ersatz finde, welchen sie für die nach dem Gesetze vom 28. Mai v. Js. ihr aufgelegten neuen Opfer mit Recht erwarten kann.

München, den 30. April 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die Präsidien der k. Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 6158.

§. 1703.

(Die Instruktion für die Brandversicherungs-Inspektoren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Anlage werden der k. Regierung, Kammer des Innern, 90 Exemplare der von dem unterfertigten k. Staatsministerium auf Grund der Bestimmung des Art. 84, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js., die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., erlassenen Instruktion für die Brandversicherungs-Inspektoren mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselbe möglichst schleunig in die Hände der gedachten Inspektoren sowie der Distrikts-Polizeibehörden und betreffenden Magistrate, dann der Bezirks-Bauinspektionen gelangen zu lassen und deren pünktlichen Vollzug strenge zu überwachen.

Bezüglich der Anfertigung der den Brandversicherungs-Inspektoren nach §. 30 der Instruktion bewilligten Amtssiegel ist bereits geeignete Einleitung getroffen und werden dieselben, sobald diese Anfertigung erfolgt sein wird, der k. Regierung, Kammer des Innern, unverweilt zur weiteren Verfügung zugestellt werden.

München, den 30. Juni 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck
zu Nr. 6158.

Instruktion

über das amtliche Verhältniß der Brandversicherungs-Inspektoren zu den Distrikts-Polizeibehörden und Bezirks-Bauinspektionen, dann über die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsgang bei denselben.

I. Abtheilung.

Amtliches Verhältniß der Brandversicherungs-Inspektoren zu den Distrikts-Polizeibehörden und Bezirks-Bauinspektionen.

§. 1.

Die Brandversicherungs-Inspektoren bilden die technischen Hilfsorgane der Distriktspolizei-Behörden bei Verwaltung der allgemeinen Feuerversicherungs-Anstalt für die Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins.

Dieselben stehen zu den Distrikts-Polizeibehörden in dem Verhältnisse dienstlicher Unterordnung.

§. 2.

Ein unmittelbarer Verkehr zwischen den k. Kreisregierungen und den Brandversicherungs-Inspektoren findet in der Regel nicht statt.

Alle Entschließungen der ersteren in Sachen der Feuerversicheruugs-Anstalt sind an die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde zu erlassen und von dieser dem Brandversicherungs-Inspektor zu eröffnen, insoferne ihm deren Kenntniß nothwendig oder die fragliche Eröffnung von der k. Kreis-Regierung besonders angeordnet worden ist.

Generelle nicht durch das Kreisamtsblatt veröffentlichte Verfügungen und Anordnungen der Kreisregierung, welche den Geschäftskreis der Brandversicherungs-Inspektoren berühren, sind derjenigen Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk ein Brandversicherungs-Inspektor seinen Amtssitz hat, in zwei Exemplaren zuzufertigen, wovon die Distrikts-Polizeibehörde das eine dem Brandversicherungs-Inspektor hinauszugeben hat.

Anzeigen, Anträge und überhaupt Mittheilungen aller Art, welche die Brandversicherungs-Inspektoren von Amtswegen oder auf besondere Veranlassung zu machen haben, sind an die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde zu richten, und von letzterer nach Beschaffenheit der Sache und den gegebenen Zuständigkeitsverhältnissen entweder selbst zu bescheiden oder der vorgesetzten Kreisregierung zur Bescheidung oder weiteren Verfügung berichtlich vorzulegen.

§. 3.

Wegen allenfallsiger Aufschlüsse und Mittheilungen, welche die Brandversicherungs-Inspektoren in technischer Beziehung von den Bezirks-Bauinspektionen zu erholen haben, haben sich dieselben unmittelbar an letztere zu wenden, ohne daß es hiezu der Vermittlung durch die Distrikts-Polizei-Behörden bedürfte.

§. 4.

Die Ueberwachung der Geschäftsführung der Brandversicherungs-Inspektoren liegt zunächst den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden und in soweit es sich hiebei um ausschließend technische Gegenstände handelt, den Vorständen der Bezirks-Bauinspektionen ob.

Von den ersteren haben namentlich Diejenigen, in deren Bezirk ein Brandversicherungs-

Inspektor seinen Amtssitz hat, von Zeit zu Zeit durch Einsichtnahme seiner Geschäftstagbücher, Katasterauszüge und Registratur, dann einzelner Akten in derselben von dessen Geschäftsführung in formeller, wie in materieller Beziehung sich zu überzeugen, die Vorstände der Bezirks-Bauinspektionen aber bei jeder schicklichen Gelegenheit das Verfahren der Brandversicherungs-Inspektoren bei Besorgung der in §. 7 näher bezeichneten Geschäftsaufgaben zu prüfen und die zu diesem Behufe etwa nöthigen Materialien und Elaborate von den Distrikts-Polizeibehörden sich zu verschaffen.

Zeigen sich in der Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung der Brandversicherungs-Inspektoren Mängel und Gebrechen, so sind die Distrikts-Polizeibehörden und Vorstände der Bezirksbau-Inspektionen berechtigt und verpflichtet, dieselben darauf aufmerksam zu machen und zur Beseitigung aufzufordern. Bleiben derartige Aufforderungen unbeachtet, so haben die gedachten Behörden hierüber Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung zu erstatten und letztere sodann die weitere sachgemäße Verfügung zu treffen.

§. 5.

Die Distrikts-Polizeibehörden sowohl als die Bezirks-Bauinspektionen sind verpflichtet, den Brandversicherungs-Inspektoren mit allen, zu ihrer Geschäftsführung erforderlichen amtlichen Behelfen an die Hand zu gehen und ihren deßfallsigen Anträgen bereitwillig zu entsprechen.

Insbesondere darf denselben die Einsicht der Brandversicherungs-Grundbücher und ihrer Beilagen, die Fertigung von Auszügen und Notizen aus denselben, dann die Einsicht der auf das Mobiliar- und Immobiliar-Feuerversicherungswesen, sowie auf die Feuer- und Baupolizei bezüglichen generellen und speziellen Akten zu keiner Zeit von den Distrikts-Polizeibehörden verweigert werden.

Ebenso sind die Bezirks-Bauinspektionen verpflichtet, den Brandversicherungs-Inspektoren die bei ihnen vorhandenen örtlichen und distriktiven Preisverzeichnisse über Baumaterialien und Arbeitslöhne zur allenfallsigen Abschriftnahme auf Ansuchen mitzutheilen und ihnen die Einsicht der etwa benöthigten Baupläne und sonstigen derartigen Elaborate und deren allenfallsige Copirung zu gestatten.

§. 6.

Die Qualifizirung der Brandversicherungs-Inspektoren erfolgt nach Vorschrift der Ministerial-Entschließung vom 11. August 1838, die Qualifikation des den Regierungen, Kammern des Innern, untergeordneten Personals betreffend, und hat primitiv von jener Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk der Brandversicherungs-Inspektor seinen Amtssitz hat, im Benehmen mit den Vorständen der übrigen, zum Bezirke des Brandversicherungs-Inspektors gehörigen Distrikts-Polizeibehörden und der einschlägigen Bauinspektion zu geschehen.

Die qualifizirende Distrikts-Polizeibehörde hat jeder der übrigen Distrikts-Polizeibehörden, einschließlich der denselben gleichstehenden Magistraten erster und zweiter Classe, dann der betreffenden Bezirksbauinspektion eine Ausfertigung der Qualifikationsliste mitzutheilen, und jede dieser Behörden bis zum Zeitpunkte der alljährlich vorschriftsmäßig vorzunehmenden Revision der Qualifikationsliste der qualifizirenden Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen, ob eine die Abänderung der Qualifikation nothwendig machende Wahrnehmung gemacht wurde oder nicht.

Veränderungen in der Qualifikationsliste sind sodann von der qualifizirenden Distriktspolizei-Behörde den übrigen einschlägigen Behörden mitzutheilen.

Befindet sich der Amtssitz des Brandversicherungs-Inspektors im Polizeibezirke eines Magistrats erster Classe oder eines unmittelbar unter der Kreisregierung stehenden Magistrats zweiter Classe, so hat nicht dieser, sondern diejenige Distrikts-Polizeibehörde des Brandversicherungs-Inspek-

tors dessen Qualifizirung nach den oben gegebenen Vorschriften vorzunehmen, welche die vorgesetzte Kreisregierung hiezu besonders bestimmen wird.

II. Abtheilung.

Geschäftsbehandlung der Brandversicherungs-Inspektoren.

§. 7.

Die Geschäftsaufgabe der Brandversicherungs-Inspektoren umfaßt nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852:

1) die revisorische Prüfung und Festsetzung der Kostenvoranschläge bezüglich jener Gebäude, welche entweder ganz neu oder an der Stelle eines früher schon bestandenen, aber nicht versicherten Gebäudes hergestellt werden, wenn das Gebäude schon während des Baues versichert werden will;

Art. 18 des alleg. Gesetzes.

2) die technische Revision der beanstandeten Schätzungen zu versichernder Gebäude und ihrer etwaigen Zugehörungen;

Art. 31 und 33 loc. cit.

3) die technische Revision jener Gebäudeschätzungen, deren nähere Prüfung entweder von der Kreisregierung oder von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde für nothwendig erkannt und verfügt wird;

Art. 35 loc. cit.

4) die Schätzung der bei versicherten Objekten vorgekommenen Brandschäden;

Art. 54 u. 56 Abs. 2 loc. cit.

5) die Untersuchung jener Gebäude, in welchen nach ihrer Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt feuergefährliche Anlagen eingerichtet wurden;

Art. 63 loc. cit. u. §. 73 der Vollzugs-Instr. vom 9. Okt. 1852.

endlich

6) die Untersuchung der sämmtlichen versicherten Gebäude ihres Bezirkes innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren und die Revision der bezüglichen Schätzungen.

Art. 92 loc. cit.

Bei der Vornahme dieser Geschäfte ist im Allgemeinen nachstehendes Verfahren zu beobachten.

§. 8.

Die in §. 7, Ziff. 1 bezeichneten Kostenvoranschläge können dem Brandversicherungs-Inspektor von den Betheiligten behufs der Revisionsvornahme entweder unmittelbar übergeben oder bei der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde eingereicht werden, welche solche dem Brandversicherungs-Inspektor ungesäumt zuzusenden hat.

Neben dem Kostenvoranschlage ist der Betheiligte verpflichtet, zugleich auch den polizeilich geprüften und genehmigten Bauplan sammt dem Situationsplane mit zu übergeben.

§. 9.

Die Brandversicherungs-Inspektoren dürfen sich nur der Revision der Kostenvoranschläge über jene Gebäude unterziehen, welche in ihrem eigenen Inspektionsbezirke zur Ausführung kommen.

§. 10.

Die Revision hat nach den über die Revision der Baukostenvoranschläge im Allgemeinen bestehenden Normen zu geschehen, wobei jedoch zugleich die Vorschriften der Art. 19—22 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 besonders zu beachten und auf das Pünktlichste zu vollziehen sind.

§. 11.

Der revidirte Kostenvoranschlag ist mit dem Siegel und der Unterschrift des Brandversicherungs-Inspektors versehen, sammt dem betreffenden Bau- und Situationsplane dem Betheiligten entweder auf Verlangen unmittelbar zurückzugeben oder zu diesem Behufe der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu übersenden.

§. 12.

Die Revision der obigen Kostenvoranschläge hat von Seite der Brandversicherungs-Inspektoren unentgeltlich zu geschehen und dieselben dürfen hiefür namentlich auch keine Geschenke irgend einer Art von den Betheiligten annehmen.

§. 13.

Die im §. 7, Ziff. 2 bemerkte technische Revision der Gebäudeschätzungen hat nach den in Art. 19 bis 22 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 enthaltenen Vorschriften unter entsprechender Berücksichtigung der in §§. 28, 34 und 35 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 vorgezeichneten Direktiven zu geschehen.

Um nachzuweisen, daß der Preis für den Quadratfuß eines Neubaues nicht oberflächlich und willführlich angenommen wurde, haben die Brandversicherungs-Inspektoren bei Vornahme jeder Schätzungsrevision eine förmliche Berechnung desselben (Kostenanschlag) herzustellen und dieselbe der revidirten Schätzungstabelle beizulegen.

Zum Behufe dieser Berechnung haben sich die Brandversicherungs-Inspektoren nach den als Beilagen angefügten Mustern Nr. I.—VI. Tabellen zu entwerfen, mittelst deren Zuhilfnahme die Berechnnng (Kostenanschlag) in der kürzesten Zeit angefertigt werden kann.

Da es ferner für die Anstalt von wesentlicher Bedeutung ist, daß in gleicher Weise auch schon die primitiven Schätzungen der Werkleute auf eine sichere und richtige Basis gestellt werden, so haben die Brandversicherungs-Inspektoren es sich besonders angelegen sein zu lassen, die von ihnen angefertigten Tabellen unter die obigen Werkleute zu verbreiten und durch entsprechende Belehrung derselben über den Nutzen und die Geschäftserleichterung, welche deren Anwendung zur Folge hat, ihre Benützung möglichst allgemein zu machen.

Bezüglich der Erhebung des dermaligen wahren Werthes eines Gebäudes mit Rücksicht auf dessen bauliche Beschaffenheit ist insbesondere in das Auge zu fassen: welche Lage das Gebäude hat, ob es dem Hochwasser, den herrschenden Winden oder anderen nachtheiligen Einwirkungen ausgesetzt ist? ob es auf trockenem oder feuchtem Boden steht? ob die Feuchtigkeit der Mauern vom Grunde oder anderen zufälligen Mängeln (schlechter Anlage des Abtrittes, Fehler der Dachrinne ꝛc.) herrührt? ob der Verputz der Mauern erhalten oder zum Theil abgefallen ist, und woher dieser Mangel rührt (von einer Salpeterauswitterung, von vernachläßigter Herstellung oder solchen Steinen, welche den Verputz nicht halten)? ob die Mauern, Gewölbe und Kamine keine Sprünge haben und letztere keinen Ansatz von Glanzruß zeigen? ob die Fußböden, Eindeckungen, namentlich die Firste der letzteren eben und nicht eingeschlagen sind? ob das Holzwerk noch gesund, nicht faul und vom Wurme angegriffen sich zeigt? ob die Fenster, Thüren und Oefen in gutem Zustande sind? ꝛc. ꝛc.

Die vollzogene Revision der Schätzung ist von dem Brandversicherungs-Inspektor unter Angabe des Tages, Monats und Jahres, wann dieselbe vorgenommen wurde, und mit Beifügung seiner Unterschrift und seines Siegels auf der Schätzungstabelle zu bemerken.

§. 14.

Das formelle Verfahren bei Vornahme der in §. 7, Ziff. 3 angedeuteten technischen Revision richtet sich nach Art. 92 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und §. 95 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober desselben Jahres.

Werden derartige Revisionen durch die vorgesetzte Kreisregierung veranlaßt, so haben dieselben die hiewegen erforderlichen Aufträge an die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde zu erlassen, welche hievon den Brandversicherungs-Inspektor ungesäumt in Kenntniß zu setzen und demselben zugleich die betreffenden Schätzungstabellen mitzutheilen hat.

Der Brandversicherungs-Inspektor bestimmt die Zeit der Vornahme der Schätzungsrevision und eröffnet erstere nach Vorschrift des Art. 92, Abs. 2 des oben allegirten Gesetzes den Betheiligten. In materieller Beziehung kommen die Vorschriften des §. 13 gegenwärtiger Instruktion gleichmäßig in Anwendung.

§. 15.

Bei den in §. 7, Ziff. 4 bezeichneten Schätzungen, von deren Vornahme die Betheiligten durch die Distrikts-Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen sind, haben die Brandversicherungs-Inspektoren nach den Vorschriften des Art. 55 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und der §§. 60 und 61 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober desselben Jahres sich zu richten.

Die nach Art. 55 des Gesetzes jedenfalls nothwendige Abschätzung der bei einem totalen Brande übrig gebliebenen Materialien hat in der Regel, insoweit nicht das wirkliche Verhältniß der brauchbaren zu den unbrauchbaren Steinen eine veränderte Berechnung nothwendig macht, nach folgenden Normen zu geschehen.

Von dem kubischen Inhalte (Schachruthe oder Kubikklafter) des übrig gebliebenen Mauerwerkes ist, wenn dasselbe nicht aus Kalksteinen besteht, die unter allen Voraussetzungen als werthlos zu betrachten sind, der dritte Theil als gänzlich unbrauchbar in Abzug zu bringen; die übrigen zwei Drittheile sind sodann nach den ortsüblichen Preisen als vollkommen brauchbares Material zu veranschlagen. Von der hiernach sich berechnenden Summe wird ein Sechstel als der durch den Brand herbeigeführte Minderwerth abgezogen und die nach dieser Reduktion sich herausstellende Summe als der wahre Werth der fraglichen Materialien betrachtet.

Um ermessen zu können, ob und in wie weit derselbe die Kosten der Hinwegräumung des Schuttes übersteige, sind diese Kosten per Schachruthe oder Kubikklafter nach den ortsüblichen Arbeits- und beziehungsweise Fuhrlöhnen von dem Brandversicherungs-Inspektor ebenfalls zu veranschlagen und sodann an der obigen Werthsumme abzuziehen. Die ganze Berechnung ist dem, nach Art. 53 des Gesetzes von der Distrikts-Polizeibehörde aufzunehmenden Protokolle über die Beschreibung des Schadens einzuverleiben.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Verzögerung des Schätzungsgeschäftes haben die Brandversicherungs-Inspektoren jedesmal vor ihrer — längere Zeit andauernden — Entfernung vom Amtssitze entweder durch entsprechende Benachrichtigung der betreffenden Distrikts-Polizeibehörden oder auf andere Weise Vorsorge zu treffen, daß alle während ihrer Abwesenheit an sie ergehenden Verfügungen und Erlasse der gedachten Behörden ohne längern Aufschub in ihre Hände gelangen.

Sind die Brandversicherungs-Inspektoren durch andere dringende Geschäfte verhindert, an

dem von der Distrikts-Polizeibehörde festzusetzenden Termine bei dem Untersuchungs- und Schätzungs-Akte zu erscheinen, so haben sie hievon die gedachte Behörde unter gleichzeitiger Bezeichnung desjenigen Tages schleunigst in Kenntniß zu setzen, an welchem sie bei dem Geschäfte sich einfinden können.

§. 16.

Die im §. 7, Ziff. 5 angedeutete Untersuchung hat in jenen Fällen einzutreten, in welchen entweder der Eigenthümer des mit einem anderen Gebäude zusammenhängenden Gebäudes von der geschehenen Einrichtung einer feuergefährlichen Anlage selbst Anzeige erstattet (Art. 63 des Ges. u. §. 73 der Vollz.-Instr.), oder wenn die Distrikts-Polizeibehörde von einer solchen Einrichtung einer feuergefährlichen Anlage auf anderem Wege, z. B. durch den Brandversicherungs-Ausschuß, dem Brandversicherungs-Inspektor, die Feuerbeschau-Commission oder die Ortspolizeibehörde Kenntniß erhält.

In dem ersten Falle wird der Brandversicherungs-Inspektor mit der Vornahme der Untersuchung nach Maßgabe des §. 73, Abs. 3 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 von der Distrikts-Polizeibehörde beauftragt, welche zugleich den Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen hat, wogegen die Bestimmung des Tages, an welchem die Untersuchung vorgenommen wird, dann die Eröffnung desselben an die Betheiligten dem Brandversicherungs-Inspektor überlassen bleibt.

In dem letzteren Falle dagegen hat die Distrikts-Polizeibehörde die hier nach Art. 63 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 einzuleitende polizeiliche Untersuchung unter Zuziehung des Brandversicherungs-Inspektors vorzunehmen.

Die Aufgabe des letzteren besteht in beiden Fällen in der näheren Untersuchung und Constatirung, ob das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage von dem daranstoßenden Gebäude durch eine feuerfeste Mauer geschieden ist.

§. 17.

Welche Mauer als feuerfest zu betrachten ist, wird durch besondere Verordnung bestimmt werden.

Bis zum Erscheinen derselben können in der Regel nur jene Mauern als feuerfest angesehen werden, welche im Dachraume mindestens 1½ Backsteine oder 22″ stark sind, wenigstens einen Fuß über die Eindeckung emporstehen, durch Hölzer (Sparren, Pfetten, Schwellen, Latten) keine Verbindung mit dem anstoßenden Gebäude unterhalten, und nicht mit Thüren oder sonstigen Oeffnungen versehen sind, welche in das anstoßende Gebäude führen.

Sind nach einer etwa bestehenden Observanz Mauern mit einer geringeren Stärke als der in Absatz 2 bezeichneten bis jetzt als Feuermauern angesehen worden, so hat es zwar bezüglich der bereits bestehenden Gebäude bei dieser Observanz sein Verbleiben, vorausgesetzt jedoch, daß dieselbe im Dachraume keine geringere Mauerstärke als von 1 Steine oder 14″ gestattet, welche unter allen Voraussetzungen vorhanden sein muß, wenn die Mauer als feuerfest angesehen werden soll.

Ueber das Bestehen oder Nichtbestehen einer Observanz in dem vorangedeuteten Sinne haben die Distrikts-Polizeibehörden vorbehaltlich des Rekurses in erster Instanz zu entscheiden.

§. 18.

Hat der Brandversicherungs-Inspektor nach §. 16, Abs. 2 die Untersuchung allein vorgenommen, so liegt demselben ob, das Resultat der Distrikts-Polizeibehörde ungesäumt entweder schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

§. 19.

Zum Zwecke der im §. 7, Ziff. 6 bezeichneten Revision haben die Brandversicherungs-Inspektoren vor Allem über die Gesammtzahl aller in ihrem Bezirke vorhandenen, der Feuerversicherungsanstalt einverleibten Haupt- und Nebengebäude sich Kenntniß zu verschaffen und zu diesem Behufe die entsprechenden Auszüge aus den betreffenden Grundbüchern in der Art sich anzufertigen, daß die in der Folge neu zugehenden Gebäude gehörig nachgetragen werden können.

Jeder solche neue Zugang ist dem Brandversicherungs-Inspektor von der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen, wonach ersterer den entsprechenden Nachtrag in seinem Verzeichnisse zu bewerkstelligen hat.

Ebenso haben die Distrikts-Polizeibehörden den Brandversicherungs-Inspektor von jedem erfolgten Austritte in Kenntniß zu setzen und letzterer sodann die Berichtigung seines Verzeichnisses vorzunehmen.

Dieses Verzeichniß hat neben einer Rubrik für Bemerkungen, in welcher namentlich die erfolgten Austritte vorzutragen sind, jedenfalls die vier ersten Hauptrubriken des Grundbuches zu enthalten.

Die zur Herstellung dieser Verzeichnisse erforderlichen lithographirten Papiere können von den Kreisregierungen auf Kosten der Anstalt angeschafft und den Brandversicherungs-Inspektoren je nach Bedarf zugestellt werden.

§. 20.

Die Brandversicherungs-Inspektoren sind verpflichtet, alljährlich wenigstens den fünfzehnten Theil aller in ihrem Bezirke vorhandenen versicherten Gebäude an Ort und Stelle zu untersuchen und der Revision der vorhandenen Schätzungen nach den vorgeschriebenen Grundsätzen sich zu unterziehen.

Zum Nachweise hierüber haben dieselben längstens bis zum 30. November jeden Jahres den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden ein Verzeichniß derjenigen Gebäude ihres Bezirkes zu übergeben, deren Beschaffenheit und Schätzung sie im Laufe des letzt abgewichenen Jahres der vorschriftsmäßigen Revision unterstellt haben.

Aus diesen Verzeichnissen muß in einer besondern Rubrik die in Folge der Revision etwa eingetretene Minderung der Schätzungssumme ersichtlich sein.

§. 21.

Die Distrikts-Polizeibehörden prüfen diese Verzeichnisse auf Grund der ihnen vorliegenden Versicherungen und Schätzungstabellen und senden dieselben sodann längstens bis zum 1. Februar jeden Jahres mit ihrer Bestätigung oder allenfallsigen Erinnerung versehen, unter gleichzeitiger Angabe der Gesammtzahl aller in ihrem Bezirke versicherten Gebäude, an die vorgesetzte Kreisregierung ein.

Sollten Versäumnisse eingetreten sein, so hat der Brandversicherungs-Inspektor solche — vorbehaltlich der, der vorgesetzten Kreisregierung überlassen bleibenden Einschreitung — jedenfalls in dem nächstfolgenden Jahre nachzuholen.

§. 22.

Die Leitung der Schätzungsrevisionen bleibt zwar im Allgemeinen den Kreisregierungen vorbehalten, welche darauf Bedacht zu nehmen haben, daß diese Revisionen vor Allem in jenen Ge-

meinden erfolgen, in welchen noch keine Nachschätzungen stattgefunden haben oder wiederholt Brände vorgekommen sind.

Dieses schließt jedoch nicht aus, daß die Brandversicherungs-Inspektoren ihre, aus einer anderen Veranlassung nothwendig werdende Anwesenheit in einer Gemeinde zugleich zur Vornahme von Schätzungsrevisionen benützen und ihren Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde hienach entsprechend verlängern. Eine Diätenaufrechnung für diesen verlängerten Aufenthalt findet aber unter keiner Voraussetzung statt.

§. 23.

Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Schreibereien haben die Brandversicherungs-Inspektoren vor der Beschäftigung des Revisionsaktes lediglich die bei den Distrikts-Polizeibehörden hinterliegenden Originalien der Schätzungen der betreffenden Gebäude zu erholen und dieselben vorbehaltlich der Bestimmung des §. 95, Abs. 1 und 2 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Okt. 1852 je nach dem Revisionsergebnisse entsprechend zu berichtigen.

§. 24.

Die Vornahme der Revision setzt die vorgängige Verständigung der Betheiligten voraus.

Die Brandversicherungs-Inspektoren haben daher dieselben von dem Zeitpunkte der von ihnen beabsichtigten Revision in Kenntniß zu setzen. Dieses kann entweder schriftlich, durch ein von dem Brandversicherungs-Inspektor zu erlassendes, der betreffenden Ortspolizeibehörde zu übermittelndes und von derselben den Betheiligten rechtzeitig gegen Unterschrift zu eröffnendes Rundschreiben, oder mündlich an Ort und Stelle durch den Brandversicherungs-Inspektor geschehen.

In beiden Fällen sind die Betheiligten auf die ihnen gesetzlich eingeräumte Befugniß der Beiziehung eines sachkundigen Beistandes besonders aufmerksam zu machen.

§. 25.

In materieller Beziehung hat bei Vornahme der Schätzungsrevision das oben in §. 13 vorgezeichnete Verfahren einzutreten. Dabei haben die Brandversicherungs-Inspektoren ihr Augenmerk vorzugsweise noch darauf zu richten:

1) ob die Momente der Classifikation in Absicht auf Bauart und Bedachung in der Schätzungstabelle richtig angegeben sind und der wirkliche Befund mit dem deßfallsigen Vortrage in der Tabelle übereinstimmt;
2) ob in dem Gebäude nicht eine feuergefährliche Anlage sich befindet, von welcher in der Schätzungstabelle eine Erwähnung nicht geschieht, oder ob dasselbe, ohne daß dieses in Tabelle angegeben ist, mit einem anderen Gebäude mit feuergefährlicher Anlage zusammenhängt und durch eine Feuermauer nicht gesichert ist;
3) ob die früher bestandene Feuermauer noch vorhanden und von entsprechender Beschaffenheit ist? (§. 17.)

§. 26.

Wenn die bei der Revision vorhandene Schätzung erst nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nach den in §. 28 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 vorgeschriebenen Normen vorgenommen worden ist, und die Revision weder bezüglich der Classifikations-Momente, noch bezüglich der bisherigen Schätzungssumme eine Abänderung zur Folge hat, so hat der Brandversicherungs-Inspektor dieses unter Beifügung des Tages, Monats und Jahres, in welchen

die Revision stattgefunden hat, auf der Tabelle zu bemerken, dieselbe mit seiner Fertigung und dem Inspektions-Siegel zu versehen und sodann an die betreffende Distrikts-Polizeibehörde wieder zurückzugeben.

Ist dagegen die zu revidirende Schätzung schon vor dem Gesetze vom 28. Mai 1852 vorgenommen worden, so hat der Brandversicherungs-Inspektor das Revisionsergebniß nach Vorschrift des §. 95, Abs. 2 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 in eine eigene Tabelle aufzunehmen und wenn durch die Revision weder bezüglich der Classifikations-Momente eine Aenderung herbeigeführt worden, noch bezüglich der Schätzungssumme eine Minderung eingetreten ist, die Tabelle sammt der älteren Schätzung gleichfalls ohne weitere Verhandlung lediglich mit dem Revisionsvormerke und mit seiner Unterschrift und dem Inspektions-Siegel versehen, der Distrikts-Polizeibehörde zuzustellen, indem die Vorschriften des §. 95, Abs. 3, 4 u. 5 der obenerwähnten Vollzugsinstruktion nur bei sich ergebender Aenderung bezüglich der Classifikations-Momente und der Schätzungs-Summe zur Anwendung kommen.

§. 27.

Zeigt sich bei der Revision der Eintrag in der bisherigen Schätzung unrichtig oder mangelhaft, oder die Schätzung zu hoch, so hat nunmehr nach dem, von dem Brandversicherungs-Inspektor in der oben §. 26 vorgezeichneten Weise vorgenommenen Abschlusse der Tabelle das in §. 95, Abs. 3—5 der Instruktion vom 9. Oktober 1852 angedeutete Verfahren einzutreten.

Dabei ist es jedoch keineswegs nothwendig, daß die Eröffnung des Revisionsergebnisses an die Betheiligten sogleich nach jeder einzelnen Revision vorgenommen werde, vielmehr hat der Brandversicherungs-Inspektor, wenn von ihm die unausgesetzte Revision aller oder mehrerer Schätzungen in einer Gemeinde beabsichtigt ist, das Revisionsgeschäft ununterbrochen fortzusetzen und erst nach dessen Beendigung die Vorrufung der sämmtlichen Betheiligten vor die Lokal-Polizeibehörde durch letztere zu veranlassen, in Gegenwart derselben den Eröffnungsakt vorzunehmen und von ihr die Unterschriften derjenigen beglaubigen zu lassen, welche sich bei dem Revisionsergebnisse zufriedengestellt und zu dessen Bestätigung die Schätzungstabelle unterzeichnet haben.

§. 28.

Außer den in §. 7 verzeichneten Geschäften liegt den Brandversicherungs-Inspektoren vermöge ihres amtlichen Berufes im Allgemeinen die Verpflichtung ob, von der Feuerversicherungs-Anstalt Nachtheil und Gefährde auf jede zuläßige Weise abzuwenden.

Zu diesem Behufe haben dieselben sowohl bei Vornahme des in Art. 92 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ihnen übertragenen Geschäftes, als bei jeder anderen sich ergebenden Gelegenheit ein sorgsames Augenmerk auf allenfallsige Gebrechen zu richten, welche der Anstalt Schaden bringen können.

Hiezu gehören namentlich:

1) feuerpolizeiwidrige Construktionen und Einrichtungen in einem Gebäude, z. B. geschleifte und im unterm Stocke nicht unterstützte Kamine, dann solche Kamine, welche auf Hölzer geschleift und nicht durch steinerne Wangen unterstützt oder mit anderen Kaminen zusammengewölbt sind, endlich Kamine von auf die schmale Seite gestellten Backsteinen, enge Winkel, finstere Gänge und Kammern, welche im Falle eines Brandes das Löschen erschweren oder die Löschenden gefährden;
2) Mangel an den nothwendigen Löschgeräthschaften oder schlechte Beschaffenheit und unzweckmäßige Aufbewahrung derselben;

3) Mangel einer entsprechenden Feuerordnung;

4) Notorische oder augenfällige Ueberversicherungen von Mobilien in Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

Um den Brandversicherungs-Inspektoren die in allen diesen Beziehungen zu handhabende Controle zu erleichtern, sind dieselben von Seite der Distrikts-Polizeibehörden namentlich auf die in ihrem Bezirke vorkommenden Neubauten oder denselben gleichzuachtenden Reparaturen, erforderlichen Falles unter Mittheilung der polizeilich geprüften Baupläne und auf die von den Feuerbeschau-Commissionen angezeigten feuerpolizeiwidrigen Mängel und Gebrechen behufs gelegenheitlicher Nachsicht besonders aufmerksam zu machen und in jenen Fällen gutachtlich zu vernehmen, in welchen es sich um Aenderung der Feueranlagen oder um Dispensationen von der mandatmäßigen Bauart handelt, wobei jedoch die Veranlassung von Reise- und anderen Kosten zu vermeiden ist.

In allen Fällen, in welchen die Brandversicherungs-Inspektoren von dem Vorhandensein von Gebrechen der obenbezeichneten Art sich überzeugt haben, haben sie der betreffenden Distriktspolizei-Behörde unverzüglich die entsprechende Mittheilung zu machen und hiemit in technischer Beziehung die entsprechenden Anträge und deren Beseitigung zu verbinden.

Sollten derartige Anzeigen und Anträge von Seite der Distrikts-Polizeibehörden unbeachtet bleiben, so sind die Brandversicherungs-Inspektoren nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, hierüber unmittelbare Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung zu erstatten.

§. 29.

Am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres haben die Brandversicherungs-Inspektoren über die von ihnen etwa wahrgenommenen Mängel in der bezüglich der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt bestehenden Einrichtung und über die etwa für nothwendig erachtete Aenderung in derselben, umständlichen Bericht an die Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnorts zu erstatten, welche denselben den übrigen Distrikts-Polizeibehörden des Brandversicherungs-Inspektionsbezirkes und der betreffenden Bezirks-Bauinspektion zur Einsicht und etwaigen Erinnerung mitzutheilen, sodann aber nebst den eingelaufenen Erklärungen unter Beifügung ihres eigenen Gutachtens an die vorgesetzte Kreisregierung einzusenden haben, von welcher solche sodann längstens bis zum 1. März jeden Jahres dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit gutachtlichem Berichte vorzulegen sind.

III. Abtheilung.

Geschäftsgang.

§. 30.

Die Brandversicherungs-Inspektoren sind verpflichtet, zur Besorgung ihrer Dienstgeschäfte und zur sicheren Aufbewahrung der hierauf bezüglichen Akten und sonstigen Gegenstände ein eigenes, von ihrer Privatwohnung abgeschlossenes Lokal zu verwenden, welches hinlänglichen Raum bietet, um nöthigenfalls auch noch einen Gehilfen in demselben aufzunehmen.

Die Kosten der Einrichtung dieses Lokales für den Dienst sind von dem Brandversicherungs-Inspektor aus dem ihm bewilligten Regie-Aversum zu bestreiten, wogegen der angeschaffte Gegenstand sein Eigenthum verbleibt.

Sollte die Anschaffung eines Gegenstandes eine unverhältnißmäßig große Ausgabe erfordern und derselbe für den Dienst unentbehrlich sein, so kann diese Anschaffung auf Kosten des k. Aerars

— dessen Eigenthum sodann der Gegenstand wird — beantragt, die Genehmigung aber auf Antrag der betreffenden k. Kreisregierung, K. d. J., nur von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ertheilt werden.

Die Anschaffung der den Brandversicherungs-Inspektoren erforderlichen Amtssiegel wird auf Kosten des k. Aerars bewirkt. Dieselben erhalten die Gestalt der den k. Bezirks-Bauinspektionen bewilligten Amtssiegel und die Umschrift: „Königl. bayer. Brandversicherungs-Inspektor zu N.“

Die auf Kosten des k. Aerars angeschafften Bureau-Geräthschaften und Gegenstände sind zu inventarisiren und gleichwie jene der übrigen Behörden unter Mitwirkung des betreffenden k. Rentamtes nach den deßfalls bestehenden Normen zu behandeln.

§. 31.

Da der hauptsächliche Beruf der Brandversicherungs-Inspektoren in der lebendigen Controle und Ueberwachung der nach technischen Grundsätzen zu behandelnden Geschäfte der Anstalt besteht, so haben dieselben ihre schriftlichen Arbeiten auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränken und auch hier einer möglichst abgekürzten Form sich zu bedienen.

Als unentbehrlich für einen jeden Brandversicherungs-Inspektor stellt sich die Führung nachbezeichneter Tag- und Geschäftsbücher dar:

1) eines Ein- und Auslauf-Journals,

2) eines Repertoriums über die vorhandenen Akten, und

3) eines Post- und Botenbuches.

ad 1) Das Ein- und Auslauf-Journal sind mit einander zu verbinden und in der Art einzurichten, daß

a) auf der ersten Seite des aufgeschlagenen Bogens
in der ersten Rubrik:
der fortlaufende Nummer,
in der zweiten Rubrik:
Tag, Datum und Präsentatum des Einlaufes,
in der dritten Rubrik:
der Name der Behörde oder Partei, von welcher der Einlauf herrührt,
in der vierten Rubrik:
der Betreff desselben,

b) auf der zweiten Seite des eingeschlagenen Bogens aber
in der ersten Rubrik:
der kurze Inhalt der getroffenen Verfügung,
in der zweiten Rubrik:
Tag und Monat der Expedition und
in der dritten Rubrik:
der Tag der geschehenen Reponirung in der Registratur und das Registraturfach

eingetragen werden.

Jeder entweder von Außen kommende oder bei dem Brandversicherungs-Inspektor selbst veranlaßte Einlauf ist von demselben zu präsentiren, mit dem laufenden Nummer des Einlaufs-Journals zu versehen und sodann in letzteres gehörig einzutragen.

Der Einlaufs-Nummer bildet zugleich jenen der Expedition und ist nicht nur in der Ausfertigung, sondern auch auf dem Umschlage derselben zu bemerken.

ad 2) Alle bereits vorhandenen und in der Folge weiter sich bildenden Akten sind in ein Repertorium einzutragen, welches am zweckmäßigsten nach den, zu dem Bezirke des Brandversicherungs-Inspektors gehörigen Polizeidistrikten abzutheilen ist.

In dem Repertorium ist neben dem laufenden Nummer der Betreff des Aktes, die Zeit der Entstehung desselben und die Abtheilung und das Fach der Registratur, in welchem er reponirt ist, einzutragen.

Abtheilung und Registraturfach, sowie der laufende Nummer des Repertoriums müssen auch auf dem Umschlage des Aktes ersichtlich sein.

Eine besondere Sorgfalt ist der Bildung entsprechender Generalakten zu widmen, in welchem in chronologischer Ordnung alle das Feuerversicherungswesen betreffenden und in dem Regierungs- und Kreisamtsblatte erscheinenden Verordnungen und generellen Ausschreiben vorzumerken, alle lithographirten generellen Erlasse aber einzuheften sind.

ad 3) Die Post- und Botenbücher haben den Zweck, die wirklich erfolgte Expedition und Ueberlieferung des Aktenstückes an die Post oder den Boten nachzuweisen. Dieselben sind daher so einzurichten, daß hierin

a) der Expeditionsnummer des Gegenstandes und

b) die Zeit der erfolgten Uebergabe an die Post oder den Boten ersichtlich sind, deren Unterschrift daher über jede Abgabe zu erholen ist.

§. 32.

Alle Ausfertigungen der Brandversicherungs-Inspektoren werden mit deren Unterschrift, oder wenn in Gemäßheit des Art. 85 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 eine Stellvertretung derselben angeordnet ist, mit der Unterschrift des Stellvertreters versehen.

Die Form dieser Ausfertigungen ist folgende:

1) Jene an die Ortspolizeibehörden, soferne sie nicht wie die unmittelbaren Magistrate in Städten I. und II. Klasse den Distrikts-Polizeibehörden gleich stehen, geschehen mit der Ueberschrift:

„Der k. Brandversicherungs-Inspektor zu N. an ꝛc."

Die Schreibart:

ist gesinnend, ersuchend;

Der Schluß:

„Hochachtung

N. N." (Name des Brandversicherungs-Inspektors.)

2) In allen Ausfertigungen an die Distrikts-Polizeibehörden und an die denselben gleichstehenden unmittelbaren Magistrate und sonstigen Behörden, ferner an die Bezirks-Bauinspektionen ist

Die Ueberschrift:

„Königliches Landgericht ꝛc. N. N."

Die Schreibart:

anzeigend, berichtend.

Der Schluß:

„Hochachtungsvollst

der k. Brandversicherungs-Inspektor N."

3) Allenfallsige unmittelbare Anzeigen und Berichte an die vorgesetzte Kreisregierung richten

sich in formeller Beziehung nach den, in der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 deßfalls enthaltenen Vorschriften.

Alle amtlichen Correspondenzen der Brandversicherungs-Inspektoren mit anderen koordinirten oder vorgesetzten Behörden müssen Behufs der Geltendmachung der im Art. 101 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zugestandenen Postportofreiheit die äußere Aufschrift tragen:

„Von dem k. Brandversicherungs-Inspektor zu N. an rc.“

und alle an sie gerichteten amtlichen Schreiben und Erlasse die äußere Aufschrift tragen:

„Von dem k. Landgerichte rc. N. N.

an

den k. Brandversicherungs-Inspektor in N. N. (mit Hinweglassung des Tauf- und Familien-Namens desselben.)“

§. 33.

Die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillschweigen, auf heimliche oder offene Anwaltschaft und unbefugte Mittheilungen an die Parteien, auf privative Correspondenz über Amtssachen, auf Annahme von Geschenken und auf unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften sind von den Brandversicherungs-Inspektoren auf das genaueste zu beachten.

Die Uebertreter derselben haben sofortige Entfernung von ihren Stellen zu gewärtigen.

§. 34.

Die Brandversicherungs-Inspektoren dürfen sich ohne vorgängig erhaltenen Urlaub nicht aus ihrem Amtsbezirke entfernen.

Die Ertheilung von Urlaubsbewilligungen, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen, steht der vorgesetzten k. Kreisregierung zu, welche zugleich die entsprechende Anordnung zu treffen hat, daß Stockungen in der Geschäftsführung ferne gehalten und die Geschäfte des Brandversicherungs-Inspektors während dessen Abwesenheit durch entsprechend befähigte Stellvertreter regelmäßig und ohne alle Unterbrechung oder Verzögerung fortgeführt werden.

Die Kosten dieser Stellvertretung hat in Krankheitsfällen das k. Aerar, in Beurlaubungsfällen aber der betreffende Brandversicherungs-Inspektor zu tragen.

München, den 16. Juni 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Beilage

zu der Instruktion für die Brandversicherungs-Inspektoren.

Formular

zur Berechnung der Kosten der Gebäude.

Tab. I.

Preise des Mauerwerkes im rohen Zustande, ferner mit zweimaligem ordinärem rauhem Verputz und mit zweimaligem glattem Verputz.

Ort.	Cubik-Klafter.	Rohes Mauerwerk. Q. Klafter.		Schacht-Ruthe.		Mauer-Stärke.	Rohes Mauerwerk. Q. Ruthe.		Mauern mit Verputz. Rauhem.		Mauern mit Verputz. Glattem.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	Steine.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kgl. Ldg. München.	37	3	36	17	7	½	9	59	12	29	14	59
		7	12			1	19	59	22	29	24	59
		10	48			1½	29	28	31	58	34	28
		14	24			2	39	58	42	28	44	58
		18	—			2½	49	57	52	27	54	57
		21	36			3	59	57	62	27	64	57
Kgl. Ldg. N. N.	36	3	30	16	40	½	9	43	12	7	14	31
		7	—			1	19	27	21	51	24	15
		10	30			1½	29	10	31	34	33	58
		14	—			2	38	54	41	18	43	42
		17	30			2½	48	37	51	1	53	25
		21	—			3	58	20	60	44	63	8
Kgl. Ldg. N. N.	39	3	47	18	3	½	10	32	12	56	15	20
		7	35			1	21	4	23	28	25	52
		11	22			1½	31	36	34	—	36	24
		15	10			2	42	8	44	32	46	56
		18	57			2½	52	40	55	4	57	28
		22	45			3	63	12	65	36	68	—

Tab. II.

Königliches Landgericht München.

Preise des rohen Mauerwerkes ohne Verputz, die Cubik-Klafter zu 37 fl. oder die Schach-Ruthe zu 17 fl. 7 kr. berechnet.

Nach laufendem Fuß berechnen sich die Preise der Mauern von verschiedenen Dimensionen, wie folgt:

Höhe der Mauer.	½ Stein.		1 Stein.		1½ Stein.		2 Stein.		2½ Stein.		3 Stein.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30	—	36
2	—	12	—	24	—	36	—	48	1	—	1	12
3	—	18	—	36	—	54	1	12	1	30	1	48
4	—	24	—	48	1	12	1	36	2	—	2	24
5	—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	36
6	—	36	1	12	1	48	2	24	3	—	4	12
7	—	42	1	24	2	6	2	48	3	30	4	48
8	—	48	1	36	2	24	3	12	4	—	5	24
9	—	54	1	48	2	42	3	36	4	30	6	—
10	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	36
11	1	6	2	12	3	18	4	24	5	30	7	12
12	1	12	2	24	3	36	4	48	6	—	7	48
13	1	18	2	36	3	54	5	12	6	30	8	24
14	1	24	2	48	4	12	5	36	7	—	9	—
15	1	30	3	—	4	30	6	—	7	30	9	36
16	1	36	3	12	4	48	6	24	8	—	10	12
17	1	42	3	24	5	6	6	48	8	30	10	48
18	1	48	3	36	5	24	7	12	9	—	11	24
19	1	54	3	48	5	42	7	36	9	30	12	—
20	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	36

Tab. III.

Königliches Landgericht München.

Preise des Mauerwerkes mit zweimaligen rauhem Verputze, die Cubik-Klafter rohes Mauerwerk zu 37 fl. oder die Schach-Ruthe zu 17 fl. 7 kr.

Nach laufendem Fuß berechnen sich die Preise der Mauern von verschiedenen Dimensionen, wie folgt:

Höhe der Mauer.	½ Stein.		1 Stein.		1½ Stein.		2 Stein.		2½ Stein.		3 Stein.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	7½	—	13½	—	19	—	25½	—	31½	—	37½
2	—	15	—	27	—	38	—	51	1	3	1	15
3	—	22	—	40	—	57	1	16	1	34	1	52
4	—	30	—	54	1	16	1	42	2	6	2	30
5	—	37	1	7	1	35	2	7	2	37	3	7
6	—	44	1	21	1	54	2	32	3	8	3	44
7	—	52	1	35	2	13	2	58	3	40	4	22
8	1	—	1	49	2	32	3	24	4	11	5	—
9	1	7	2	2	2	52	3	49	4	42	5	37
10	1	14	2	14	3	11	4	14	5	14	6	14
11	1	21	2	28	3	30	4	40	5	46	6	52
12	1	29	2	42	3	49	5	5	6	17	7	30
13	1	36	2	56	4	8	5	30	6	48	8	7
14	1	44	3	9	4	27	5	55	7	20	8	44
15	1	51	3	21	4	46	6	21	7	51	9	21
16	1	58	3	34	5	5	6	46	8	22	9	58
17	2	6	3	48	5	24	7	12	8	54	10	36
18	2	13	4	2	5	43	7	37	9	26	11	13
19	2	20	4	15	6	2	8	3	9	57	11	50
20	2	28	4	28	6	22	8	28	10	28	12	28

Tab. IV.

Königliches Landgericht München.

Preise des Mauerwerkes mit zweimaligen glattem Verputze, die Cubik-Klafter rohes Mauerwerk zu 37 fl. oder die Schach-Ruthe zu 17 fl. 7 kr.

Nach laufendem Fuß berechnen sich die Preise der Mauern von verschiedenen Dimensionen, wie folgt:

Höhe der Mauer.	½ Stein.		1 Stein.		1½ Stein.		2 Stein.		2½ Stein.		3 Stein.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	9	—	15	—	21	—	27	—	33	—	39
2	—	18	—	30	—	42	—	54	1	6	1	18
3	—	27	—	45	1	3	1	21	1	39	1	57
4	—	36	1	—	1	24	1	48	2	12	2	36
5	—	44	1	14	1	43	2	14	2	44	3	14
6	—	53	1	29	2	4	2	41	3	17	3	53
7	1	2	1	44	2	25	3	8	3	50	4	32
8	1	11	1	59	2	46	3	35	4	23	5	11
9	1	18	2	14	3	7	4	2	4	56	5	50
10	1	28	2	29	3	26	4	29	5	29	6	29
11	1	37	2	44	3	47	4	56	6	2	7	8
12	1	46	2	59	4	8	5	23	6	35	7	47
13	1	55	3	14	4	29	5	50	7	8	8	26
14	2	4	3	29	4	50	6	17	8	41	9	5
15	2	12	3	43	5	9	6	43	8	13	9	43
16	2	21	3	58	5	30	7	10	8	46	10	22
17	2	30	4	13	5	51	7	37	9	19	11	1
18	2	39	4	28	6	12	8	4	9	52	11	40
19	2	48	4	43	6	33	8	30	10	25	12	19
20	2	56	4	58	6	52	8	58	10	58	12	58

Tab. V.

Preis-Tabelle der Fußböden mit Zugabe der Balken und Fehlböden ꝛc. im k. Landgerichte München.

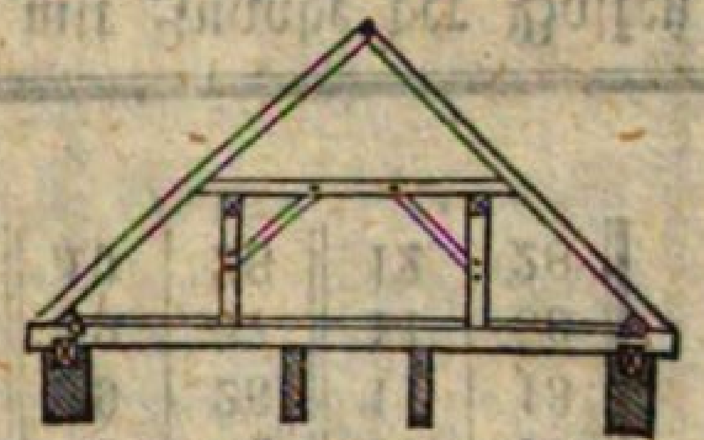
N.	Etage.	Benennung der Gegenstände.	Quadrat-Ruthe.		Quadrat-Fuß.
a.	Erdgeschoß.	Fußboden sammt erforderlichen Lagerhölzern	8	20	5
b.	I. II. III. Stock.	Fußboden sammt Balkenlage und eingeschnittenen Fehlboden	16	40	10
c.	I. II. III. Stock.	Fußboden sammt Balkenlage, ohne eingeschnittenen Fehlboden . . .	13	20	8
d.	Erdgeschoß.	Plafonds (inclusive) Weißdecken mit glattem Verputze	6	40	4

N.	Etage.	Benennung der Gegenstände.	Quadrat-Ruthe.		Quadrat-Fuß.
e.	Erdgeschoß.	Fußboden sammt erforderlichen Lagerhölzern mit Weißdecke	15	—	9
f.	I. II. III. Stock.	Fußboden sammt Balkenlage und Fehlboden mit Weißdecke	23	20	14
g.	I. II. III. Stock.	Fußboden sammt Balkenlage ohne Fehlboden mit Weißdecke	20	—	12

Tab. VI.

Dach-Construktionen in den verschiedenen Landgerichts-Bezirken.

N. E Stehender Stuhl sammt Fußboden nach verschiedenen Tiefen und Höhen nach Quadrat-Fußen berechnet.

Dimensionen des Dachstuhls. Länge.	Tiefe.	Höhe.	Höhe der schiefen Dachfläche. Sch.	Z.	Zeichnung vom Lehrgespärr des Dachstuhles.	München. □' kr.	Au. □' kr.	Dachau. □' kr.	Freising. □' kr.	Erding. □' kr.	Moosburg. □' kr.	Stadt München. □' kr.
'	'	'	'	"								
50	30	10	18	—	Nach Fig. E. 	12	13	14	13½	14	14	
	30	15	20	—		12	13½	14½	14	15	14½	
	35	10	20	—		12	12½	13½	13	13½	13½	
	35	15	23	—		12	14	14½	14	15	14	
	35	20	27	—		13	14	15	14	16	15	
	40	10	23	—		11¼	12½	13½	13	13½	13¼	
	40	15	25	—		10	12½	14	13	14	13½	
	40	20	29	—		12	13	14¼	13½	14½	14	
	40	25	32	—		13	14¼	15	14½	16	15¼	
	45	15	27	—		11¼	12½	13½	13	14	14	
	45	20	30	—		11½	12½	13½	13	14	14	
	50	15	29	—		11¼	12	13	12½	13½	13	

NB. Sollte am Speicher oder Kastenboden auch ein Fehlboden zwischen den Balken eingeschnitten sein, so berechnet sich sodann der Quadrat-Fuß um 1½ kr. höher.

Voranschlags-Formular

zur Aufnahme und Berechnung des dem Joseph Mittermaier, Handelsmann gehörigen, in dem Orte Bogenhausen, Distrikts-Polizeibezirkes München gelegenen Gebäudes Haus Nr. 16 an der Bogenhauserstraße.

Bemerkungen.	Vortrag.	Anzahl.	Maaße. Länge	Tiefe	Höhe	Mauer-Stärke.	Maaß. Schuh.	Preis. fl.	kr.	Betrag. Einzel.	Gesammt.
Das Gebäude ist 60 Fuß lang und 40 Fuß tief.	Hauptmauer	2 ×	60	—	12	2½	120			fl.	
a) Fundament und Keller.	Communmauer	2 ×	—	40	—	—	40				
			2					6	17	1401	
	Mittelmauer	1 ×	54	—	—	—	54				
	"	1 ×	54	—	—	1½	54	3	49	206	
	"	7 ×	15	—	6	1	105	2	42	283	
	Gewölbe im Ganzen . .	—	—	—	—	—	8□ Ruth.	18	—	144	
											2083
b) Erdgeschoß.	Hauptmauer	2 ×	60	—	10	2	120				pr. □' 53 fr.
	Communmauer	2 ×	—	40	—	—	40	4	29	717	
			2								

	Mittelmauern	1	×	54	—	—	2½	54	5	29	296	
	"	1	×	54	—	—	1	54	2	29	134	
	"	7	×	15	—	—	½	105	1	28	154	
	Fußböden und Decke . .	1	×	60	40	—	—	24☐ Rth.	15	—	360	
	Hausthüre	1	×	—	—	—	—	—	—	—	50	
	Fensterstöcke	10	×	3½	—	6	—	—	15	—	150	
	Einfache Thüren	12	×	4	—	8	—	—	12	—	144	
	Oefen	5	×	—	—	—	—	—	24	—	120	
	Treppe mit 24 Stufen . .	—		—	—	—	—	—	3	—	72	
											2197	
	Abzüge der Fenster . . .	10	×	3½	—	6	2	35	2	41	93	
	" Einfache Thüren .	4	×	4	—	8	2½	16	4	23	70	
		8	×	4	—	8	1	32	1	59	31	
											194	2003 pr. ☐′ 50 fr.
c) I. Stockwerk.	Hauptmauern	2	×	60	—	10	1½	120	3	26	549	
	Communmauer	2	×	—	40	—	—	40				
				2								
	Mittelmauern, wie Oben .										584	
	Fußboden und Decke . .	—		60	40	—	—	24☐ Rth.	23	20	560	
	Fensterstöcke, Thüren, Oefen, Treppe, wie Oben . .										486	
											2179	
	Abzüge der Fenster . . .	10	×	3½	—	6	1½	35	2	4	72	
	" Einfache Thüren, w. O.										101	
											173	2006 pr. ☐′ 50 fr.
d) Bodenraum.	Communmauer	2	×	40	—	20	1	40	4	28	178	
				2								
	Kamine	—		30	—	25	—	30	2	30	75	
	Dachstuhl	—		60	40	—	—	2400☐ R.	—	14	560	
	Dachung, doppelt eingedeckt mit Ziegel	2	×	60	—	28	—	3360☐ R.	—	6	336	1149 pr. ☐′ 29 fr.
										Total-Summa		7241

Nr. 9,322.

§. 1704.

(Die Aufstellung von Gehilfen der Brandversicherungs-Inspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. v. M. bezeichneten Betreffes, dessen Beilage anruhend zurückfolgt, wird erwiedert:

Durch Art. 85 des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. sind die Kreisregierungen ermächtiget, den Brandversicherungs-Inspectoren im Falle eines unabweislichen Bedürfnisses einen Funktionär zur Aushilfe beizugeben. Hiebei ist zwar noch besonders verfügt, daß ein solcher Funktionär die im Art. 84 vorgeschriebene Befähigung besitzen müsse, dieser Bestimmung liegt indessen unzweifelhaft die Voraussetzung zu Grunde, daß die fraglichen Funktionäre als selbstständige Hilfsarbeiter verwendet werden und es kann daher nicht wohl ein Zweifel darüber obwalten, daß die Aufstellung von Gehilfen ohne jene Befähigung in dem Falle zuläßig ist, wenn der betreffende Brandversicherungs-Inspector zur rechtzeitigen und entsprechenden Lösung seiner Geschäftsaufgabe zwar keines Funktionärs mit selbstständiger Thätigkeit, wohl aber eines Gehilfen bedarf, welcher ihm in der persönlichen Ausübung seiner Berufsgeschäfte die erforderliche, eine Befähigung im Sinne des Art. 84 nicht voraussetzende, Unterstützung leistet.

In diesem Betrachte steht auch nichts im Wege, daß dem Brandversicherungs-Inspector zu Kissingen die beantragte Aufnahme eines Meßgehilfen unter der Voraussetzung eines wirklich vorliegenden Bedürfnisses und auf die Dauer desselben gestattet werde, wobei zugleich die begutachtete Remunerirung desselben mit täglich 1 fl. in Fällen, in denen der Gehilfe auswärts zu übernachten hat und außerdem mit 48 kr. des Tages als entsprechend erscheint.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und falls die Aufnahme derartiger Gehilfen dem einen oder andern Brandversicherungs-Inspector gestattet werden sollte, hievon behufs der Einleitung der erforderlichen Crediteröffnung weitere berichtliche Anzeige zu erstatten.

München, den 4. Oktober 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., ergangen, und den übrigen Regierungen mitgetheilt.

Nr. 9,325.

§. 1705.

(Ueberwachung der Brandversicherungs-Inspectoren bezüglich ihrer Geschäftsführung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird unter Rückgabe der Beilage erwiedert, daß in Analogie des §. 6, Absatz 4 der Geschäftsinstruction für die Brandversicherungs-Inspectoren die Ueberweisung der im §. 4 angeordneten Controle an das einschlägige königliche Landgericht in allen jenen Fällen keinem Bedenken unterliegt, in welchen der betreffende Brandversicherungs-Inspector seinen Amtssitz im Polizeibezirke eines unmittelbar unter der Kreisregierung stehenden Magistrats hat, wenn sich an dem Orte des gedachten Amtssitzes zugleich der Sitz eines königlichen Landgerichts befindet.

Die von dem Stadtmagistrate Schweinfurt am Schlusse des Berichtes vom 29. August l. Js.

gestellte Anfrage ist nach der, von der königlichen Regierung, Kammer des Innern, in dem Berichte vom 13. September d. Js. entwickelten Ansicht zu bescheiden.

München, den 4. Oktober 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., ergangen und den übrigen Regierungen diesseits des Rheins mitgetheilt.

Zu Art. 98. Regie der Anstalt.

Nr. 2,943. §. 1706.

(Regiekosten bei der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm Heutigen im obenbezeichneten Betreffe an die königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung folgt hierneben eine Abschrift zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

München, den 31. März 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Regiekosten bei der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. v. Mts. bezeichneten Betreffes wird nach vorhergegangenem Benehmen mit dem königlichen Staatsministerium des Innern erwiedert, daß zwar die Vergütung jener Ausgaben, welche die königliche Regierung, Kammer des Innern, auf Beheizung und Beleuchtung eines Geschäftslokales für den Brandversicherungs-Rechnungscommissär, dann für die demselben nothwendigen Schreibmaterialien zu bestreiten hat, aus der Aversalsumme von 45,000 fl. stattfinden könne, welche die Feuerversicherungs-Anstalt an die königliche Staatskasse alljährlich zu bezahlen hat, daß dagegen von einer besonderen Vergütung des Aufwandes für die Ausfertigungen der königlichen Regierung, Kammer des Innern, in Feuerversicherungs-Sachen, dann von einer besonderen Remuneration des Sekretariats-, Registratur-, Kanzlei- und Dienerpersonals der königlichen Regierung für Besorgung von Geschäften des Immobiliar-Feuerversicherungswesens um so weniger die Rede sein könne, als eine derartige besondere Vergütung und beziehungsweise Remuneration weder in dem Gesetze vom 28. Mai v. Js., noch in der hiezu ergangenen Instruktion vom 9. Oktober v. Js. zugesichert wurde, dagegen aber der §. 59 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Leitung der Detailgeschäfte der Feuerversicherungs-Anstalt in den Kreisen ausdrücklich zur ordentlichen Geschäftsaufgabe der Kreisregierungen, Kammern des Innern, zählt, nach deren ganzem Umfange, sohin mit Einschluß der für die Feuerversicherungs-Anstalt zu besorgenden Geschäfte die Regiefonds bemessen sind. Der königlichen Regierung, Kammer des Innern, bleibt daher überlassen, die während des Verwaltungsjahres für den Brandversicherungs-Rechnungscommissär vorschußweise aus der Regiekasse bestrittenen, oben näher bezeichneten Regie-Ausgaben am Schlusse des Jahres zu liquidiren und die Liquidation nach vorausgegangener revisorischer Prüfung

durch die Regierungs-Finanzkammer behufs der Genehmigung und Zahlungs-Einweisung anher zur Vorlage zu bringen.

München, den 31. März 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 7,361.

§. 1707.

(Anzeigen über vorgefallene Brände, hier die Aufrechnung von Schätzungsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm Heutigen im obenbezeichneten Betreffe an die königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung folgt hierneben eine Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung. —

München, den 30. Juli 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen, mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Abdruck.

(Anzeigen über vorgefallene Brände, hier über Aufrechnung von Schätzungsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 24. l. Mts. zur Entschließung eröffnet, daß nach Artikel 98 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 alle Diäten der Brandversicherungs-Inspectoren, sohin auch jene, die in Gemäßheit des §. 69 der einschlägigen Vollzugs-Instruktion im Anlasse von Brandschadensschätzungen liquidirt und festgesetzt werden, à conto der an die Staatskasse zu bezahlenden Aversalsumme von 45,000 fl. anzuweisen und zu verrechnen seien.

Es ist deßhalb Sorge zu tragen, daß die im Widerspruche hiemit der Brandversicherungs-Anstalt besonders zur Last geschriebenen Gebühren der bezeichneten Art nachträglich auf die oben erwähnte Dotation überwiesen werden.

München, den 30. Juli 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 7,542.

§. 1708.

(Die Instruktion für die Brandversicherungs-Inspectoren, hier die Anschaffung der Kreis-Intelligenzblätter für dieselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Anfragebericht vom 29. v. Mts. im ausgesetzten Betreffe zur Entschließung eröffnet, daß die zum Dienstesgebrauche der Brandversicherungs-Inspectoren erforderlichen Kreis-Intelligenzblätter à conto der an die Staatskassa zu

zahlenden Aversalsumme von 45,000 fl. anzuschaffen seien, hiernach aber auch einen Gegenstand des Amtsinventars zu bilden haben.

Der dadurch für den ganzen Regierungsbezirk veranlaßte Kostenaufwand ist seinerzeit behufs der Crediteröffnung anher anzuzeigen.

München, den 4. August 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Zu Art. 101. Porto in Feuerversicherungs-Angelegenheiten.

Nr. 2,828. §. 1709.

(Die Portoaufrechnungen in Feuerversicherungs-Angelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber den Vollzug des §. 125 der Instruktion vom 9. Oktober 1852 haben sich insoferne Anstände ergeben, als die königlichen Postanstalten vierteljährig Rechnung zu stellen und diese am Schlusse eines jeden Quartals vollständig zu soldiren haben, wonach halbjährige Aufzeichnungen der in Feuerversicherungs-Angelegenheiten zu bezahlenden Postporti ohne störende Vorschüsse oder Ausstände nicht mehr ausführbar erscheinen.

Um diese Uebelstände im Interesse eines geordneten Rechnungswesens zu verhindern, wird die Bestimmung des oben allegirten §. 125 dahin modifizirt, daß den Polizeibehörden nur die monatliche Aufzeichnung der in Feuerversicherungs-Angelegenheiten zu bezahlenden Postporti unter der Verbindlichkeit gestattet wird, dieselben spätestens 8 Tage nach Ablauf eines jeden Monats an die Postbehörde zu entrichten und gehörig zu verrechnen.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 26. März 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Zu Art. 105—108. Controlirende Ausschüsse.

Nr. 7,870. §. 1710.

(Den Vollzug des Gesetzes — die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Artikel 105 des Gesetzes — die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betreffend — vom 28. Mai 1852 ist das Immobiliar-Versicherungswesen in den einzelnen Gemeinden der Controle durch einen eigenen Ausschuß aus den Mitgliedern der Versicherungs-Anstalt unterstellt, welcher nach Artikel 106

1) in den Landgemeinden aus mindestens drei,
2) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung aber bei einer Bevölkerung bis zu 6000 Seelen aus fünf in der Anstalt versicherten Gebäudebesitzern zu bestehen hat.

Da das Gesetz zu Folge des Artikel 114 bereits mit dem 1. Oktober d. Js. ins Leben tritt, und hiezu die Existenz der Brandversicherungs-Ausschüsse unbedingt nothwendig erscheint, so

erhält die königliche Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, die Wahl derselben und beziehungsweise die dieser Wahl nach Artikel 106, Absatz 2 und 3 vorausgehende Bezirksbildung in Gemeinden mit einer Bevölkerung über 6000 Seelen nach Maaßgabe des Artikel 107 unverzüglich einzuleiten und dafür zu sorgen, daß dieselbe längstens bis zum Schlusse des Monats September überall vollendet und die eidliche Verpflichtung der Gewählten nach Vorschrift des Artikel 108 erfolgt ist. —

Dabei wird zur Beseitigung etwaiger Zweifel und Anfragen bemerkt,

1) daß den Gemeindebehörden in Gemeinden mit einer Bevölkerung über 6000 Seelen bei der im Artikel 106 ihnen überlassenen Bezirksbildung ein möglichst freier Spielraum zu lassen und namentlich ihrer Erwägung anheimzugeben sei, ob für je 6000 Seelen ein eigener Bezirk zu bilden oder derselbe nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse vielleicht auf eine größere Seelenzahl auszudehnen sei,

2) daß zur Wahl der Mitglieder des Brandversicherungs-Ausschusses absolute Stimmen-Mehrheit genüge, jedoch eine solche Anzahl von Wählern nothwendig sei, wie der §. 27 des Regulatives über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 und der §. 14 des Regulatives zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 sie voraussetzen und

3) daß über die Zuläßigkeit der Ablehnung der Funktion eines Ausschußmitgliedes nach Artikel 108 der Magistrat und resp. Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden haben.

München, den 6. August 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

ε. Besondere Bestimmungen über Theilnahme von Ausländern an der bayerischen Feuerversicherungs-Anstalt.

Nr. 24,489.

§. 1711.

(Die Brandversicherungen in der fürstlich Reußischen Stadt Lobenstein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage bezeichneten Betreffs vom 16. v. Mts. wird der königlichen Regierung Nachstehendes erwiedert:

Da die fürstlich Reußische Landesdirection erklärt hat, daß zu der von der königlich bayerischen Regierung von Oberfranken angeordneten Vornahme einer Nachschätzung der in der inländischen Brandversicherungs-Anstalt aufgenommenen Gebäude der Stadt Lobenstein, durch den Landrichter von Nordhalben und einem bayerischen und einem reußischen Schätzmann die Ermächtigung des Fürsten von Reuß erforderlich sei, und da eine dießfällige ablehnende Aeußerung des genannten Fürsten der königlichen Regierung noch nicht zugekommen ist, so hat dieselbe der fürstlich Reußischen Landesdirection in Ebersdorf vorerst zu bemerken, daß die mit der diesseitigen Brandversicherungs-Anstalt durch ihre Theilnahme an derselben in einem Privatrechtsverhältnisse stehenden fürstlich Reußischen Unterthanen in Lobenstein sich denjenigen Anordnungen, welche im Interesse dieser Anstalt und zur Sicherung aller ihrer Mitglieder getroffen werden, eben so gut zu fügen haben, als dieses bei den in der Regel in mehreren Staaten zerstreuten Theilnehmern an irgend einer andern Versicherungs-Gesellschaft der Fall ist und hierauf das Ansuchen wegen Erholung dieser fürstlichen Ermächtigung zu gründen, hiernächst aber, wenn von Seite der genannten Landes-

Direction oder von Seite des Fürsten von Reuß eine ablehnende Antwort ertheilt werden sollte, hierüber weiteren Bericht zu erstatten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß da nur den Mitgliedern der im ehemaligen Großherzogthum Würzburg bestandenen Brandassekuranz-Gesellschaft durch die allerhöchste Entschließung vom 27. Juli 1817,*) auf welche allein sich ihr Recht zur Theilnahme an der inländischen Brandversicherungs-Anstalt gründet, solche Theilnahme verstattet ist, und da nicht Gemeinden als solche für ihre Gebäude besitzenden Mitglieder, sondern nur die einzelnen Gebäude-Besitzer Mitglieder der inländischen Brandversicherungsanstalt sein können, und sind, neue Beitritte von Mitgliedern der Stadtgemeinde Lobenstein für ihre Gebäude zur inländischen Brandversicherungs-Anstalt nicht stattfinden können, dann daß die Brandversicherungs-Erhöhung auch für bereits im Jahre 1817 der Brandversicherungs-Anstalt einverleibte Gebäude in Lobenstein dem Ermessen der königlichen Regierung anheimgestellt ist, und jedenfalls nur nach Maaßgabe der Instruktion zur revidirten Brandversicherungs-Ordnung erfolgen kann.

München, den 9. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

b) Feuerversicherungs-Anstalten inländischer Gesellschaften für Mobilien.

α. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Nr. 20,656.

§. 1712.

(Die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf den §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1834, die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt betreffend, und auf den Grund königlicher Entschließung vom 28. Juni und 31. Oktober 1836 wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Verpflichtung, keine solide den statutenmäßigen Bedingungen entsprechende Versicherungs-Begehren bayerischer Unterthanen zurückzuweisen, ist eine den drei inländischen Mobiliar-Versicherungs-Instituten, nämlich der Bankanstalt, der München-Aachenergesellschaft und der Nürnberger-Gegenseitigkeitsanstalt, durch die allerhöchsten Bestättigungsrescripte gleichmäßig auferlegte.

2) Die Societäten und Anstalten sind durch diesen allerhöchsten Ausspruch keineswegs zur Mittheilung ihrer Ablehnungsgründe an die Betheiligten — sondern lediglich dazu verbunden, dem königlichen Staatsministerium des Innern jene Aufschlüsse vorzulegen, welche selbes aus Anlaß etwaiger Beschwerden einzelner Abgewiesener der Gesellschaftsbehörde abzufordern sich veranlaßt finden könnte. Keinenfalls kann

3) einer der inländischen Gesellschaften angesonnen werden, an einem Orte mehr als die verhältnißmäßige Rate des Gesammtversicherungsbegehrens zu gewähren, und es ist weder dem willkürlichen Ermessen der Versicherungslustigen, noch jenem der Behörden anheim-

*) Döll. Verordg.-Sammlg. Bd. XIII. Abthl. 2, S. 1096.

gegeben, das gesammte oder ein überwiegendes Risiko generell oder örtlich einer Gesellschaft anzusinnen.

München, den 16. September 1837.

Staatsministerium des Innern.

Regierungsblatt v. 1837, S. 645 — 647.

Nr. 8,666.

§. 1713.

(Die doppelte Mobiliarversicherung des N. zu Oberkemmathen, Landgerichts Wassertrüdingen, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 4. vorigen Monats, dessen Beilagen anliegend zurückfolgen, erwiedert, daß die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank als Feuerversicherungs-Anstalt, und die Generalagentur der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft dahier von dem angezeigten Falle der Doppel-Mobiliarversicherung und respektive Ueberversicherung des N. zu Oberkemmathen unterm Heutigen in Kenntniß gesetzt, und zugleich aufgefordert worden seien, den beiden Agenten N. die ertheilten Ermächtigungen sogleich zu entziehen.

Die königliche Regierung wird daher angewiesen, nicht nur bezüglich des Agenten N. das Geeignete zu verfügen, sondern auch durch das Kreisblatt eine allgemeine Warnung deßfalls ergehen zu lassen, worin die getroffene Verfügung mit Hinweglassung der Namen der bemerkten Agenten zu erwähnen ist.

München, den 7. Mai 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mitgeihellt den übrigen Regierungen, K. d. J., um eine gleiche Warnung zu erlassen.

Nr. 12,275.

§. 1714.

(Die inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die Controle der Versicherungen der inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften derjenigen Distriktspolizeibehörden, welche sich nicht am Sitze des treffenden Agenten befinden, einerseits zu erleichtern, andererseits um Doppelversicherungen bei inländischen und ausländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften zu verhindern, wird nachträglich zu den Bestimmungen des Ministerialrescriptes vom 24. März laufenden Jahres angeordnet, daß die Agenten der inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche für mehrere Polizeibezirke aufgestellt sind, für jeden derselben eigene Vormerkungsbücher nach Vorschrift des erwähnten Ministerialrescriptes zu führen, und diese von Quartal zu Quartal entweder im Original gegen schleunige Zurückgabe, oder aber in getreuer Abschrift den Distriktspolizeibehörden zu übergeben haben, unter welchen sie nicht vermöge ihres Wohnortes unmittelbar stehen. Die Distriktspolizeibehörden des Wohnortes des Agenten haben übrigens, wie bisher, Einsicht von den Vormerkungsbüchern selbst zu nehmen.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, hat ungesäumt das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 25. Mai 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem k. Regierungscommissär bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zur Verständigung der Bankadministration.

Nr. 17,454.

§. 1715.

(Die polizeiliche Controle gegen die inländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf eine neuerliche Vorstellung des Generalagenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft Freiherrn von Schätzler vom 16. Juli laufenden Jahres wird der königlichen Regierung, Kammer des Innern, nachträglich zu den Ministerialentschließungen vom 24. März und 25. Mai laufenden Jahres eröffnet:

„daß den Agenten der inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften gestattet werde, der Polizeibehörde ihres Wohnortes die zunächst mit ihrer Beaufsichtigung beauftragt ist, auch die für die Polizeibehörden außer diesem Wohnorte zur Controle bestimmten Auszüge der Vormerkungsbücher zu dem Ende zu übergeben, damit sie an die betreffenden Polizeibehörden von Amtswegen versendet werden."

Die königliche Regierung, K. d. J., hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 10. August 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, K. d. J., also erlassen.

Nr. 2,224.

§. 1716.

(Die inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 25. Jänner dieses Jahres obenangeführten Betreffs erwiedert, daß denjenigen Agenten der inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten, welche den durch die Ministerialentschließung vom 25. Mai 1838, bezüglich der periodischen Vorlage ihrer Vormerkungsbücher oder getreuer Abschriften der letztern getroffenen Anordnungen, nicht genau nachkommen, die Zurücknahme ihrer Bestätigung als Agenten anzudrohen, und bei fortgesetztem Ungehorsame hierüber Anzeige an das unterzeichnete Ministerium zu erstatten sei.

München, den 5. März 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. Innern.

Nr. 29,677.

§. 1717.

(Die Eintheilung der Agenturbezirke Würzburg, Kitzingen und Windsheim der München-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Generalagentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft hat in der im Duplikate anliegenden Vorstellung vom 4. Dezember vorigen Jahres um die Genehmigung nachgesucht, daß

a) für die Landgerichtsbezirke Ochsenfurt und Röttingen und für den Herrschaftsgerichtsbezirk Sommerhausen, welche bisher ausschließend dem Bezirke des Agenten Eduard Probst in Kitzingen zugetheilt waren, gleichzeitig auch der Agent des Agenturbezirkes Würzburg, Kaufmann Gregor Oehringer daselbst als Agent aufgestellt werde, so daß die obengenannten drei Gerichtsbezirke zugleich den Agenturbezirken Kitzingen und Würzburg zugetheilt sein würden, sowie daß

b) für den Landgerichtsbezirk Marktbibart und für die Herrschaftsgerichtsbezirke Einersheim, Hohenlandsberg und Schwarzenberg, welche bisher ausschließend dem Bezirke des Agenten Schäzler in Windsheim zugetheilt waren, gleichzeitig auch der Agent Eduard Probst in Kitzingen aufgestellt werde, so daß die genannten vier Gerichtsbezirke zugleich den Agentur-Bezirken Windsheim und Kitzingen zugetheilt sein würden.

Die königliche Regierung erhält nunmehr den Auftrag, der genannten Generalagentur zu eröffnen, daß auf die gestellte Bitte, deren Gewährung ein Ineinandergreifen mehrerer Agentur-Bezirke zur Folge haben würde, nicht eingegangen werden könne, und es derselben überlassen werden müsse, die Zutheilung der unter Lit. a bezeichneten Gerichtsbezirke ausschließend zum Agentur-Bezirke Würzburg, sowie der unter Lit. b genannten, ausschließend zum Agenturbezirke Kitzingen für den Fall in Antrag zu bringen, wenn diese Zutheilung vortheilhafter als der bisherige Agentur-Verband jener Gerichtsbezirke erachtet werden sollte.

München, den 3. Januar 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

Nr. 26,347.

§. 1718.

(Die Zurückweisung von Mobiliarversicherungs-Anträgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Frage vorgekommen, ob die Geringfügigkeit der Versicherungssumme bei Mobiliar-Versicherungsanträgen ein Grund zur Zurückweisung derselben sein könne.

Diese Frage muß im Hinblick auf die Entschließung vom 16. September 1837 (Reggsbl. vom Jahre 1837 S. 645) verneinend entschieden werden, indem sub I. der allegirten Entschließung den inländischen Mobiliar-Versicherungsinstituten die Verpflichtung auferlegt ist, keine solide, den statutenmäßigen Bestimmungen entsprechende Versicherungsbegehren bayerischer Unterthanen zurückzuweisen, und die Solidität eines Versicherungsbegehrens keineswegs durch die Größe der Versicherungssumme bedingt ist, übrigens aber auch bei Annahme des Grundsatzes, daß die Geringfügigkeit der Versicherungssumme einen Grund für Zurückweisung einer Versicherung, gegen welche sonst in Absicht auf ihre Solidität nichts zu erinnern wäre, abgeben könne, der Mißstand eintreten würde, daß gerade die ärmere Klasse der Unterthanen der Gelegenheit zur Versicherung ihrer Mobilien beraubt würde.

Die königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat von dieser Entscheidung den Generalagenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Darnachachtung zu verständigen.

München, den 24. November 1839.

Ministerium des Innern.

An die königliche Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. Innern.

Nr. 6,744.

§. 1719.

(Die Eintheilung der Agenturbezirke Würzburg, Kitzingen und Windsheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Generalagentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft hat unterm 24. März laufenden Jahres eine die Abänderung der Entschließung obenbezeichneten Betreffs vom 3. Jänner laufenden Jahres betreffende Vorstellung eingereicht. Derselben ist hierauf zu eröffnen, daß man sich durch die darin entwickelten Gründe und namentlich durch die angeführten Beispiele vom Bestehen zweier oder mehrerer Agenten für einen Agenturbezirk in München und Nürnberg um so weniger veranlaßt gefunden habe, von der Entschließung vom 3. Jänner dieses Jahres und dem darin ausgesprochenen, bei sämmtlichen inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten gleichmäßig in Anwendung kommenden Grundsatze abzugehen, als die angeführten Beispiele lediglich in größeren Städten vorkommen, deren Verhältnisse, während sie die Aufstellung mehrerer Agenten erfordern, bei der Wandelbarkeit der Wohnorte der Bewohner, wie der Agenten in denselben, eine Abtheilung in einzelne Stadtbezirke nicht gestatten — Umstände, welche in Polizeibezirken auf dem Lande nicht obwalten.

München, den 26. Oktober 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

β. Die München-Aachener Gesellschaft.

§. 1720.

(Die München-Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben auf erfolgte zustimmende Erklärung der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft unterm 23. v. Mts. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß den Zwecken, wofür nach Artikel III. des Uebereinkommens vom 10. Februar 1834 (Regierungs-Blatt Jahrg. 1834 Nr. 13, S. 265 ff.) die zu öffentlichen Zwecken verfügbar gestellte Gewinnhälfte verwendet werden kann, auch die Unterstützung der Gemeinden in Anschaffung tüchtiger Feuerlöschmaschinen und Löschgeräthschaften in Errichtung von Brunnen- und Wasserleitungen für wasserarme Gegenden und in sonstigen durchgreifenden Vorkehrungen gegen Brandunglück beigezählt werde. — Das unterfertigte Staatsministerium bringt diese allerhöchste Verfügung nachträglich zu der Bekanntmachung vom 10. Februar 1834 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, bereits zu Ermittlung des dießfallsigen Bedarfes und zur Vorlage der Ergebnisse angewiesen sind, und daß die Vertheilung nach dem Maaßstabe des Bedürfnisses stattfinden wird.

München, den 6. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

Regierungsblatt von 1837, Seite 569—571.

§. 1721.

(Die München-Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu der von der München-Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft in der Generalversammlung vom 30. vor. M. beschlossenen Vermehrung des Gesellschafts-Actienkapitals auf 3 Millionen Thaler, beziehungsweise zu der hiedurch bedingten Abänderung des §. 1 der Gesellschafts-Satzungen, die in der allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1834, §. 1, Nr. III. (Regierungsblatt vom Jahre 1834, S. 265—272) vorbehaltene allerhöchste Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

1) daß die Gesellschaft den von bayerischen Aktionären nicht übernommen werdenden Antheil an der neuen Actien-Emission (das Doppelte ihres bisherigen Actienbesitzes) an bayerische Unterthanen oder an öffentliche Anstalten des Königreichs Bayern zu emittiren habe, und von diesem Antheil insolange nichts außer Bayern vergeben dürfe, bis auf die Anzeige der Gesellschaft, daß die Actien in Bayern nicht vollends abgesetzt werden können, die Erlaubniß hiezu ausdrücklich Allerhöchst ertheilt worden sein wird;

2) daß die Gesellschaft die von der neuen Actien-Emission herrührenden Baareinzahlungen bayerischer Actionäre lediglich in Bayern verzinslich anlege, und sich hierüber ausweise.

Nachdem die München-Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft sich durch ihren General-Agenten in Bayern zur Uebernahme und Erfüllung dieser Bedingungen verbindlich gemacht hat, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 24. April 1843.

Ministerium des Innern.

Regierungsblatt von 1843, Seite 267—269.

§. 1722.

(Die München-Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf den Antrag der München-Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft allergnädigst zu genehmigen geruht, es sei die Bestimmung der ergänzenden allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1834 (Regierungsblatt 1834, S. 273), wonach die im §. 11 der Statuten der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft erwähnte, den Aktionären nicht zufließende Gewinnhälfte dem bayerischen Staate zu ⅓ nach Verhältniß der in Bayern abgegebenen Actien zugehen soll, — dahin zu modifiziren, daß dieses Drittel des Gewinnantheiles fortan nach dem Verhältnisse von 780 zu 3000 Actien in so lange festgestellt zu bleiben habe, als nicht etwa künftig eine Vermehrung des Actien-Kapitals und eine neue Actien-Emission stattfinden wird, wo sodann anderweitige Bestimmungen über die verhältnißmäßige Vermehrung des Antheils des bayerischen Staates an der Gewinnhälfte einzutreten hätten.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 4. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

Regierungsblatt von 1847, Seite 97—99.

Nr. 22,803. **§. 1723.**

(Die Verwendung der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß bei Vertheilung der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft von nun an dem, in der Bekanntmachung vom 6. August 1837 (Regierungsblatt Nr. 41, S. 569) bezeichneten Zwecke der Unterstützung der Gemeinden in Anschaffung tüchtiger Feuerlöschmaschinen und Löschgeräthschaften, in Errichtung von Brunnen- und Wasserleitungen für wasserarme Gegenden und in sonstigen durchgreifenden Vorkehrungen gegen Brandunglück vorzugsweise Berücksichtigung zugewendet werde.

Das unterfertigte k. Staatsministerium, welchem im Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung die Ermittlung des wirklichen Bedürfnisses in den einzelnen Gemeinden, und die diesem Bedürfnisse entsprechende Vertheilung der Unterstützungspflicht obliegt, verkennt nicht die Schwierigkeit dieser Aufgabe, glaubt jedoch in nachfolgenden Directiven Anhaltspunkte zur Lösung derselben zu finden.

Das Vorhandensein eines wahren und dringenden Gemeindebedürfnisses ruft nothwendig, auch eine Selbstthätigkeit in den Gemeindeangehörigen hervor, demselben abzuhelfen.

Wenn daher eine Gemeinde sich zu eigenen Anstrengungen und Opfern herbeiläßt, das als dringend nöthig Erkannte beizuschaffen und herzustellen, so ist Grund vorhanden, das Bedürfniß als ein wahres anzuerkennen, und Veranlassung gegeben, die betreffende Gemeinde in diesem Bestreben zu unterstützen.

Die Bewilligung von Beiträgen zu diesem Zwecke erscheint um so mehr gerechtfertigt, wenn Gewähr gegeben ist, daß der einmal angeschaffte Gegenstand sicher untergebracht und seinem Zwecke entsprechend fortwährend erhalten werde.

Demgemäß darf sich die Unterstützung einer Gemeinde nicht sowohl auf den ganzen Aufwand, sondern, wohl bemessen, nur auf die Erleichterung der Anschaffung erstrecken, denn wenn eine Gemeinde die Anschaffung ganz oder größtentheils mit eigenen, oder von ihren Mitgliedern aufzubringenden Mitteln bewirkt, kann mit Verläßigkeit angenommen werden, daß sie für die sichere Aufbewahrung und fortdauernde Unterhaltung des mit eigenen Opfern beigeschafften Gegenstandes stets zu sorgen bestrebt sein werde.

Eine Beachtung dieser Grundsätze schließt jedoch die Unterstützung von Gemeinden nicht geradezu aus, welche zur Befriedigung eines wahren Bedürfnisses durchaus nichts beizutragen vermögen. Denn jeder Fall ist nach seiner Besonderheit zu beurtheilen.

Wohl aber kann hienach darauf bestanden werden, daß das absolute Unvermögen einer Gemeinde, ihre Bedürfnisse durch eigene Selbstthätigkeit auch nur theilweise zu befriedigen, sorgfältig konstatirt werde.

Es ist jedoch andererseits kein Grund vorhanden, die Beihilfe auch für solche Fälle allgemein in Aussicht zu stellen, weil ausserdem jede Gemeinde sich in diesem Falle der Unvermögenheit zu befinden behaupten würde, und weil das wahre Bedürfniß sich von selbst geltend macht, ohne daß es einer Hinweisung auf eine in Aussicht gestellte Abhilfe bedarf:

Von diesen Erwägungen ausgehend werden den königlichen Kreisregierungen als Richtschnur bei der denselben übertragenen Ermittlung des Bedürfnisses folgende Normen ertheilt:

1) In jedem Regierungsbezirke wird jährlich, je nach der Größe der nach §. 1 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1834 (Regierungsblatt S. 272) anfallenden Gewinnhälfte

der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft eine entsprechende Summe für die Unterstützung der Gemeinden in Anschaffung tüchtiger Feuerlöschmaschinen und Löschgeräthschaften, in Errichtung von Brunnen und Wasserleitungen und in sonstigen durchgreifenden Vorkehrungen gegen Brandunglück zur Vertheilung kommen.

2) Nur solche Gemeinden, welche nachweisen, daß sie aus Gemeindemitteln oder durch besondere Beiträge ihrer Mitglieder derartige Bedürfnisse nicht vollständig zu befriedigen vermögen, können an einer Beihilfe aus jener Unterstützungssumme Antheil nehmen.

3) Diese Beihilfe soll den vierten Theil, im Maximum die Hälfte der voranzuschlagenden Kosten betragen.

4) Die Unterstützung kann nie für Reparaturen oder Unterhaltungskosten, sondern nur für neue Anschaffungen und Herstellungen bewilligt werden.

5) Die Gemeinden, welche hienach einen Anspruch anmelden wollen, haben sich in einem förmlichen Beschlusse über die Erwerbung oder Herstellung des als nothwendig Erkannten, sowie darüber zu vereinigen, welchen Theil der hiefür erforderlichen Kosten sie zu übernehmen gesonnen sind. Diese Beschlüsse sind mit dem ad Nr. 2 geforderten Nachweise, dem Kostenvoranschlage, sowie mit dem weiteren Nachweise darüber, wie für die sichere Unterbringuug und unausgesetzte Unterhaltung des anzuschaffenden Gegenstandes gesorgt werden solle, der betreffenden Districts-Polizeibehörde vorzulegen, von welcher die Verhandlungen alljährlich am Schlusse des Kalenderjahres mit gutachtlichem Berichte über die lokalen und gemeindlichen Verhältnisse an die königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, einzusenden sind. Die unmittelbaren Magistrate haben die Vorlagen an die ihnen vorgesetzte Kreisstelle zu senden.

6) Die Kreisregierungen haben alle Anträge genau zu prüfen, fehlende Belege beibringen zu lassen, und sodann sämmtliche Verhandlungen mit einer nach dem anliegenden Formulare gefertigten Uebersicht der Gesuche bis Ende März eines jeden Jahres dem unterfertigten königlichen Staatsministerium mit gutachtlichem Berichte vorzulegen. Spätere Vorlagen können bei Vertheilung der betreffenden Jahressumme nicht mehr berücksichtigt werden.

7) Die Bewilligung der Unterstützungen erfolgt durch das unterfertigte königliche Staatsministerium, von welchem die königliche Centralstaatskasse zur Verabfolgung der hienach jeden Regierungsbezirk treffenden Summe an die königlichen Kreisregierungen angewiesen werden wird, welche ihrerseits die Ausbezahlung der einzelnen Unterstützungsbeträge erst dann zu verfügen haben, wenn die richtige Anschaffnng oder tadellose Herstellung des Gegenstandes gehörig nachgewiesen sein wird.

Die königliche Regierung hat sich hienach genauestens zu achten, sofort das Geeignete zu verfügen und insbesondere für die entsprechende Eröffnung dieser Anordnung an die Gemeinden Sorge zu tragen.

München, den 13. Dezember 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

III. ad 22,803.

Uebersicht

der Gesuche um Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft pro 18 . .

1. Polizeibezirk.	2. Gemeinde.	3. Bedarf an Feuerlösch-Requisiten.	4. Voranschlag hiefür.	5. Bedarf an Brunnen u. Wasserleitungen.	6. Voranschlag hiefür.	7. Summe, welche die Gemeinde ad 4 zu übernehmen beschlossen hat.	8. Summe, welche die Gemeinde ad 6 zu übernehmen beschlossen hat.	9. Nachweis über d. gesicherte Aufbewahrung u. über die Mittel d. Unterhaltung des anzuschaffenden oder herzustellenden Gegenstands.	10. Kurze Darstellung der Vermögensverhältnisse der Gemeinde.	11. Bemerkungen.

§. 1724.

Auszug

aus dem Abschiede für den Landtag vom 25. Juli 1850.

§. 32.

Gesammt-Staatseinnahmen.

Der Antheil an der Superdividende der München-Aachener Brandversicherungsanstalt bildet keine Staatseinnahme, und unterliegt sohin nicht den Bestimmungen des §. 10. Titel VII. der Verfassungsurkunde. Unser Staatsministerium des Innern hat die Verwendung dieses Antheils zu gemeinnützigen Zwecken unter genauer Einhaltung der hierüber vereinbarten Normen zu bewirken.

Gesetzblatt von 1850, S. 267.

Nr. 11,762.

§. 1725.

(Die Verwendung der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Entschließung des unterfertigten königlichen Staatsministeriums vom 13. Dezember v. Js. ist bereits ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterstützung von Gemeinden nicht ausgeschlossen sein soll, welche zur Befriedigung eines wahren Bedürfnisses durchaus nicht beizutragen vermögen, daß aber um so mehr darauf bestanden werden müsse, daß dieses Unvermögen sorgfältig constatirt werde.

Gleichwohl haben die Vorlagen über die Anwendung der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft pro 1849 entnehmen lassen, daß mehrfach die Ansicht bestehe, daß jene Gemeinden, welche nicht einen Theil der Kosten zu tragen vermöchten, von der Theilnahme an den zu bewilligenden Unterstützungen ausgeschlossen seien. Es wird daher auf die obigen Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 13. Dezember v. Js. neuerdings mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß ganz dürftige Gemeinden von der Bewerbung nicht auszuschließen, deren Gesuche aber sorgfältig zu würdigen und in der vorgeschriebenen Uebersicht einzureihen seien.

Bezüglich dieser Uebersicht sind überdieß künftig folgende weitere Vorschriften zu beachten:

1) Bei jedem Gesuche ist die Zahl der Feuerstellen der treffenden Gemeinden und die Bevölkerung anzugeben;
2) in der Rubrik: „Bemerkungen" der Unterstützungsbetrag einzustellen, für welchen das Regierungsgutachten sich ausspricht;
3) zu bemerken, ob die betreffende Gemeinde schon einmal eine Unterstützung und in welchem Betrage erhalten hat.

Da nicht alle einkommenden Gesuche Berücksichtigung finden können, so sind endlich in dem Berichte diejenigen Gesuche, welche am meisten Berücksichtigung erheischen, nach der Reihenfolge der Dringlichkeit zu erläutern.

München, den 7. August 1850.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1726.

(Die Statuten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft, hier insbesondere das schiedsrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten betr.)

M. II. K.

Nachdem die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft den §. 30 ihrer Statuten auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung zu Aachen vom 18. März l. Js. mit Unserer Genehmigung aufgehoben und die Erlaubniß zu einer zweckmäßigeren Regelung jener Bestimmungen nachgesucht hat, wodurch das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen festgesetzt ist, (§. 20 der Versicherungs-Bedingungen) so haben Wir Uns über die deßfalls an Uns gelangten weiteren Anträge der genannten Gesellschaft von Unserem Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten Vortrag erstatten lassen, und beschließen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1834 §. 1, Ziffer 10 (Regierungsblatt vom Jahre 1834, S. 265 ff)*) sind aufgehoben.

§. 2.

Die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft verpflichtet sich, denjenigen Theil ihrer nach §. 29 der Statuten von der Direction zu bestimmenden allgemeinen Police-Bedingungen, welcher das Verfahren bei Streitigkeiten betrifft, ohne Unsere Genehmigung nicht abzuändern.

§. 3.

Die ebenerwähnten Versicherungs- resp. Police-Bedingungen sollen in folgender Weise abgefaßt sein:

Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft über die Vollziehung der Police resp. des Prolongations-Scheines, (außer dem in §. 5 vorgesehenen Fall eines gerichtlichen Verfahrens) werden nach dem Inhalte dieser Urkunden von drei Schiedsrichtern entschieden.

Dieselben müssen Bewohner der Stadt sein, die der Sitz der Regierung desjenigen Kreises ist, in welchem der Versicherte wohnt, für die Pfalz jedoch Bewohner der Stadt, worin sich das Bezirksgericht der für diesen Kreis bestehenden Hauptagentur befindet.

Die Parteien haben sich über die Wahl aller drei Schiedsrichter zu vereinigen.

Wenn sie dieß binnen Monatsfrist, nachdem der eine Theil den andern zur Wahl schriftlich aufgefordert hat, nicht thun, so werden die Schiedsrichter von dem Kreis- und Stadtgerichte resp. Bezirksgerichte der obigen Stadt, auf Antrag der einen, und nach Anhörung der andern Partei ernannt.

Die Entscheidung der Schiedsrichter erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Das Urtheil muß schriftlich abgefaßt sein und die Anträge der Parteien sowie die Entscheidungsgründe enthalten.

Die Berufung richtet sich in der Pfalz nach Art. 1023 des Civilproceßgesetzbuches, in den übrigen Kreisen geht sie an das Kreis- und Stadtgericht des Sitzes des Schiedsgerichtes.

Die Parteien verzichten auf weitere Berufung und sonstige Rechtsmittel.

---

*) Döll. Bd. XIII. S. 1212.

§. 4.

Diese Abänderungen sollen vom 1. Januar 1851 an in Kraft treten.

Für die früheren Versicherungen verbleibt es bei den Bedingungen, unter welchen sie geschlossen sind; die Gesellschaft müßte denn mit den Versicherten über die Anwendung der neuen Bedingungen übereinkommen.

Unser Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird hienach das weiter Geeignete zu verfügen beauftragt.

München, den 6. Dezember 1850.

Regierungsblatt von 1850, S. 961—965.

γ. Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für Mobilien (und Immobilien).

§. 1727.

(Die Statuten der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium bringt unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt Jahrg. 1834, Nr. 12, S. 89 und folg.) hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der König die Ausdehnung der Immobiliar- und Mobiliar-Feuerversicherungen der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf das Ausland allergnädigst zu genehmigen und sonach folgenden Zusatz-Artikel zu den unterm 8. September v. J. kundgegebenen Statuten zu sanktioniren geruht haben:

„Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank versichert in Folge des von der Administration dem Bank-Ausschusse gemachten und von selbem einstimmig angenommenen Antrages und auf den Grund der deßfallsigen erhaltenen allerhöchsten Genehmigung, bewegliches und unbewegliches Eigenthum in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, so weit es die Gesetze und Verordnungen derselben zulassen."

„Gebäude werden nach dem verkäuflichen Werthe, den sie vor Ausbruch des Brandes hatten, abgeschätzt."

München, den 4. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

Regierungsblatt v. 1837 Nr. 15, Seite 245—246.

Nr. 2005.

§. 1728.

(Die Versicherung des beweglichen Vermögens der Gemeinden und Stiftungen bei der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerial-Entschließung vom 27. November 1835 ist angeordnet worden, die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen (insbesondere auch die Kirchenverwaltungen) auf die Vortheile

der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt aufmerksam zu machen und ihnen den Beitritt zu derselben angemessen zu empfehlen.

Nach vorliegenden Anzeigen hat sich nun die Ansicht verbreitet, als seien die Gemeinden und Stiftungen mit der Versicherung ihres beweglichen Eigenthums gegen Feuersgefahr durch jene Entschließung ausschließend auf die München-Aachener Versicherungsgesellschaft hingewiesen, und ihnen demnach nicht gestattet, der seitdem in's Leben getretenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank beizutreten.

Diese Ansicht erscheint weder durch den Wortlaut noch durch den Sinn der Entschließung vom 27. November 1835 gerechtfertiget; vielmehr ist durchaus kein Grund gegeben, den Stiftungen und Gemeinden zu verwehren, ihr bewegliches Vermögen bei der nicht mindere Gewährschaften und Vortheile als die München-Aachener Gesellschaft darbietenden Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank gegen Feuersgefahr versichern zu lassen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, deßhalb die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen unter Hinweisung auf die im Regierungsblatte vom 10. September 1836 (S. 668) bekannt gemachten Satzungen der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank geeignet zu verständigen.

München, den 1. März 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1729.

(die Abänderung des §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt derselben betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf den in der Sitzung des Bankausschusses vom 10. März d. Js. beschlossenen Antrag und nach Vernehmung des Bankdirectoriums allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835 (Regierungsblatt v. J. 1835, S. 585 ff.) und der §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt der gedachten Bank vom 20. April 1836 (Regierungsblatt v. J. 1836, S. 668 ff.) für die Zukunft eine theilweise veränderte Fassung erhalten, welche nachstehend unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 3. Februar 1839 (Regierungsblatt v. J. 1839, S. 148 ff.), 4. Februar 1841 (Regierungsblatt v. J. 1841, S. 129 ff.), dann 6. Jänner und 10. September v. J. (Regierungsblatt v. J. 1850, S. 33 und 721 u. f.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 14. Mai 1851.

Staatsministerium der Finanzen, Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungsblatt v. 1851, Seite 577—579.

Allerhöchst genehmigte veränderte Fassung

1) des §. 41 der Bankstatuten:

„Durch den nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes noch verbleibenden vierten

„Viertheil wird ein Reservefond bis zu der Höhe von 7½ Procent des Kapitalstockes der „Bank gebildet. Derselben muß stets u. s. w." (wie bisher);

2) des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt der Bank:

„Von dem Gewinne dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond „verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von einer Million Gulden erreicht, so „werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond u. s. w." (wie bisher).

§. 1730.

(Die Revision der reglementären Grundbestimmungen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die von dem Directorium der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vorgeschlagenen und von dem Bankausschusse in der ordentlichen Jahressitzung vom 14. März l. Js. angenommenen Abänderungen der reglementären Grundbestimmungen für die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der Bank vom 20. April 1836 (Reg.-Bl. vom Jahre 1836, S. 668) allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die hienach an die Stelle der letzteren tretenden revidirten Grundbestimmungen der gedachten Anstalt werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 23. Mai 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Abdruck.

Reglementäre Grundbestimmungen

für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

§. 1.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank unterstellt zur Sicherheit der Betheiligten drei Millionen ihres Bankfondes.

§. 2.

Die Feuer-Versicherungsverträge werden ausschließlich in München am Sitze der Bank abgeschlossen. Ist die Bank in dem Falle, Versicherungs-Anträge ablehnen zu müssen, so ist sie nicht verbunden, Motive anzugeben.

§. 3.

Wer versichern lassen will, wendet sich in der Regel persönlich oder schriftlich an den ihm zunächst gelegenen Agenten, in besonderen Fällen direct an die Bank. Der Agent muß nach Prüfung des Antrages solchen der Bank zur Genehmigung und Ausfertigung einsenden.

§. 4.

Die Versicherungsanträge müssen in allen ihren Rubriken genau ausgefüllt, von dem Proponenten und dem Agenten unterzeichnet werden. Da sie die Basis zum Versicherungsvertrage bilden, so würde eine falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge haben.

§. 5.

Die Versicherungsverträge werden unter der Firma der Bank ausgefertigt, von dem Dirigenten und einem Administrator unterschrieben.

§. 6.

Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und gegen die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen Güter, sie kann ferner die durch die Landesgesetze außerhalb oder mit der

inländischen Immobiliar-Anstalt zu assecuriren erlaubten unbeweglichen Güter, Fabrik- und andere Werke (ohne Gebäude) u. dgl. versichern, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulver-Niederlagen, sowie von allen Arten Documenten, von Gold und Silber gemünzt und in Stangen, dann von Juwelen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen durch Feuer oder Blitzstrahl entstandenen materiellen Verlust, der in unmittelbarer Folge des Brandes an den versicherten Gegenständen durch gänzliche oder theilweise Zerstörung derselben, oder durch deren Beschädigung entsteht. Sie gibt deßhalb keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinnes und sonstige derartige Schäden.

§. 7.

Die Bank übernimmt bei Oekonomien für Früchte- und Erntevorräthe jeder Art, für Vieh und Fahrnisse u. s. w. nur die Versicherung von vier Fünftheilen des Werthes dieser Gegenstände. Das weitere Fünftheil darf in keinem Falle sonst wo versichert werden, und der Versicherte muß die Gefahr hiefür auf sich behalten.

§. 8.

Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch Bosheit oder grobe Verschuldung des Versicherten mittel- oder unmittelbar veranlaßt werden.

Im Falle einer Explosion, außer einer durch den Blitz veranlaßt, haftet die Bank nur für jenen Schaden, welcher als Folge derselben durch eine Feuersbrunst veranlaßt wird.

Die Bank kann zur Vergütung nicht angehalten werden für Gegenstände, welche bei der Rettung verloren gehen oder entwendet werden. Sie haftet für Tüls, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§. 9.

Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Demzufolge kann für alle sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden.

§. 10.

Der Versicherungsbeitrag (die Prämie) ist zahlbar zum voraus und baar am Wohnsitze der Bank oder in jenem des Agenten, welcher den Versicherungsantrag unterzeichnet hat.

Der Beitrag für das erste Jahr wird bei Unterzeichnung der Police entrichtet, welche vor Entrichtung des ganzen Beitrags und gegenseitiger Unterschrift der Police keine Wirksamkeit hat. Zur Giltigkeit der Police ist vielmehr die Zahlung und Annahme des Beitrags und die beiderseitige Unterschrift der Police erforderlich.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal vor dem Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungsjahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstands-Beschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich beitreiben, oder den Vertrag

als aufgelöst betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungsbeitrages während oder nach dem Brande, gibt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Bei Versicherung auf 6 Jahre und Vorausbezahlung für 5 Jahre, wird das 6te Jahr prämienfrei gewährt.

§. 11.

Der Versicherte muß vor Abschluß des Versicherungsvertrages erklären, ob er ganz oder nur theilweise Eigenthümer der zu versichernden Gegenstände ist, ob er den Vertrag in eigenem Namen oder in fremdem, ob als Nutznießer oder Gläubiger, Miether, Verwalter, Bevollmächtigter oder in welch' sonstiger Eigenschaft abschließt.

§. 12.

Bei Besitzveränderungen ist der neue Erwerber, oder der Erbe, oder wer sonst in den Besitz getreten ist, verpflichtet, seine Eigenschaft innerhalb der ersten vier Wochen der Bank anzuzeigen, und solche zur Police vormerken zu lassen. Die Bank hat in diesem Falle das Recht, nach ihrer Wahl die Versicherung aufrecht zu erhalten, oder sie kann unter Rückzahlung der nicht verfallenen Prämie, dieselbe durch eine dem Versicherten gemachte Erklärung auch ohne dessen Einwilligung auflösen.

Im Falle der unterlassenen rechtzeitigen Anzeige solch eingetretener Veränderung erlischt die Versicherung.

§. 13.

Wenn nach geschehener Versicherung in Gebäuden, worin sich versicherte Gegenstände befinden, Veränderungen, welche die Feuersgefahr vergrößern, vorgenommen, wenn darin eine Fabrik, ein feuergefährliches Gewerbe, eine Dampfmaschiene u. dgl. errichtet, wenn Waaren, Producte oder sonstige feuergefährliche Gegenstände dahin gebracht werden, — wenn ferner versicherte Gegenstände ganz oder zum Theil von den in dem Vertrage bezeichneten Räumen oder Localitäten in andere übergebracht werden, so ist die Versicherung vom Augenblick der geschehenen Veränderung an, und in so lange ungiltig, bis die Bank auf geschehene Anzeige des Versicherten ihre schriftliche Zustimmung zur Fortsetzung des Vertrages gegeben, und der Versicherte, wenn die Bank einen höheren Assecuranzbeitrag zu bestimmen für nöthig erachtet, solchen bezahlt hat.

§. 14.

Wenn der Versicherte vor dem Vertrage die Versicherungsgegenstände bereits ganz oder zum Theil schon von anderen hat versichern lassen, oder wenn er sie später aus welcher Ursache und um welche Summe es sei, bei anderen versichern ließe, so ist er bei Verlust aller Ansprüche gehalten, solches im ersten Falle in seinem Versicherungsantrage, im letzten Falle am Tage des Abschlusses des anderweitigen Versicherungsvertrages der Bank anzuzeigen, und zur Police vormerken zu lassen. Wenn der Versicherte früher schon oder nach Unterzeichnung des Vertrages andere Gegenstände, als die in letzterem enthaltenen, welche aber in den nämlichen Gebäuden aufbewahrt werden, hat versichern lassen, so ist er ebenfalls gehalten, solches ungesäumt zu erklären und davon im Vertrage Meldung thun zu lassen. — Derselbe ist verpflichtet, auf Verlangen der Bank die Versicherungs-Urkunde über jene Gegenstände zur Einsicht vorzuweisen.

Bei Unterlassung dieser Vorschriften erlischt die Versicherung.

§. 15.

Die Bank hat das Recht, durch ihre Inspektoren oder Agenten sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen und auf Vorschlag

derselben zu jeder Zeit die Versicherungssumme zu vermindern. Im Fall der Versicherte die von der Bank verlangte Minderung nicht eingehen wollte, wird der Vertrag auch ohne seine Beistimmung unter Rückvergütung des Assecuranzbeitrages für die noch nicht abgelaufene Versicherungsperiode aufgehoben.

Jede Verheimlichung, jede gemachte falsche Erklärung, jede unrichtige Angabe von Seite des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungiltig.

§. 16.

Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten; die erwiesen nothwendigen Kosten, welche die durch dringende Gefahr gebotene und nicht gegen das Geheiß des Agenten — im Falle der Anwesenheit desselben — vorgenommene Rettung der versicherten Gegenstände veranlaßt, werden vergütet.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande von Letzterem Anzeige zu machen.

§. 17.

Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine vor der Ortsbehörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß:

1) Zeit des ausgebrochenen Brandes;
2) Dauer desselben;
3) die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungsursache;
4) Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;
5) die Umstände, welches dieses Ergebniß begleitet haben;
6) die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande, ein spezielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthsangabe dem Agenten der Bank zu übergeben.

Die in diesem und den vorhergehenden §§. gedachten Fristen laufen im Fall nachgewiesener physischer Unmöglichkeit, sie einzuhalten, vom Augenblick an, wo diese aufhört.

§. 18.

Wenn Gebäude, in welchen sich von der Bank versicherte Gegenstände befinden, auf Befehl der Behörde zerstört werden mußten, um dem Fortschreiten des Feuers vorzubeugen, so ersetzt die Bank den Schaden an solchen versicherten Gegenständen, die nicht ausgeräumt werden konnten oder bei der Rettung beschädigt wurden.

§. 19.

Kein Versicherter ist befugt, die beim Brande beschädigten Gegenstände in einer ihrem Zustande nachtheiligen Weise nach Lage oder Beschaffenheit zu ändern, oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemessung oder Ausmittelung des Schadens hinderlich entgegentreten, oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegen zu handeln, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt ist.

§. 20.

Dem Versicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittelung des entstandenen Schadens über den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie über den wirklich erlittenen Schaden alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote stehenden Beweise zu liefern. Selbstverständlich kann die Bank auch von dem Versicherten einen Eid in den gesetzlichen Formen begehren.

§. 21.

Wer einen Gegenstand für verbrannt angibt, welcher zur Zeit des Brandes nicht vorhanden war, oder gerettet wurde, wer wissentlich den Schadensbetrag übersetzt oder auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen sucht, wer außerdem die in einem der vorstehenden §§. 11, 16, 17, 19 und 20 vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadensersatz und verwirkt die bezahlten Assecuranzbeiträge.

§. 22.

Die am Schlusse des Artikel 19 bezeichnete Ermittlung und Festsetzung des Brandschadens geschieht, wenn solche nicht durch Vergleich beseitigt wird, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

1) welche versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten;
2) was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist,
3) wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser Dritte am Sitze der Regierung des Kreises, in welchem der Brandfall statt hatte, gewählt werde.

§. 23.

Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Ueberiggebliebene abgeschätzt, wobei Material- und Errichtungs-Kosten, dann Alter und Entwerthung, nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweise, und Speculationswerth in Berücksichtigung kommen.

Maschinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen sie angeschafft werden können, mit Berücksichtigung des durch den Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebstillstand, weniger gute Unterhaltung, entstandenen Minderwerthes abgeschätzt.

§. 24.

Wenn mittels übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assecuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergibt, daß im Augenblick des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherer angenommen und trägt deßhalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste. Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 14 vorgeschriebene Anzeige gemacht worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande, ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertragsbedingungen. —

In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr, als die bei ihr versicherte Summe und ihren Antheil an den Kosten zu bezahlen.

§. 25.

Der Versicherte kann weder theilweise noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch im guten Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hievon ersetzen.

§. 26.

Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungssumme in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfe.

§. 27.

Jeder Streit zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages, außer in jenen unter §. 10 vorgesehenen Fällen, und in soferne nicht bereits ein Vergleich abgeschlossen ist, wird durch drei Schiedsrichter entschieden, wovon einer von der Bank, der andere von dem Versicherten und der Dritte von den zwei erstgenannten Schiedsrichtern erwählt wird. Ermangelt eine Partei, ihren Schiedsrichter oder Sachverständigen zu ernennen, oder könnten sich dieselben über die Wahl des dritten Schiedsrichters oder Sachverständigen nicht vereinigen, so wird solcher von der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk das Schiedsgericht statt hat, ernannt. Die schiedsrichterlichen Verhandlungen werden am Sitze der Regierung des Kreises, in dem sich der Brand ereignete, oder aber wenn die Bank dieß vorzieht, an dem Wohnsitze desjenigen Agenten der Bank, welcher den Versicherungsantrag eingesandt hat, vorgenommen.

Urtheile der Schiedsrichter können nur nach Anhörung der beiden Parteien oder ihrer Bevollmächtigten gefällt werden. Die Schiedsrichter geben ihr Erkenntniß nach den gedruckten allgemeinen und besonderen geschriebenen Bedingungen des Vertrages unter Angabe der Entscheidungsgründe.

§. 28.

Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird, insoferne nicht anderweitig vereinbart wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, die Police ganz oder theilweise mittels einer einfachen Anzeige aufzuheben.

§. 29.

Sollte ein Versicherter selbst nach gemachter Anzeige (§. 16 und 17) seine Foderung für Brandentschädigung innerhalb sechs Monaten vom Tage des Brandes an nicht weiter bei der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt geltend machen, so erlischt nach Verfluß dieses Termins jeder desfallsige Anspruch an die Bank.

§. 30.

Von dem Gewinne dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von 1,000,000 fl. erreicht, so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, sowie der Reservefond, sollen von der Administration gleich dem Reservefond der Bank nach §. 42 der Bankstatuten behandelt werden.

§. 31.

Sollte durch außerordentliche unvorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungsanstalt garantirt, der dritte Theil, eine Million Gulden, zu Verlust gehen, so hat die Administration den Bankausschuß einzuberufen, von welchem dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungsgeschäft aufgelöst werden soll, oder nicht. — Im ersteren Falle verbleibt das übriggebliebene Capital von zwei Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungsvertrages.

§. 32.

Die geänderten Grundbestimmungen treten am vierzigsten Tage nach der Bekanntmachung durch das Königliche Regierungsblatt in Kraft und haben für die von diesem Tage an abgeschlossenen Versicherungen zu gelten.

Für die vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Policen haben die Bedingungen, unter denn sie abgeschlossen wurden, Geltung, wenn nicht von Seite der Bank, wegen Annahme der neuen Grundbestimmungen mit den Versicherten Vereinbarung getroffen wurde.

Das Directorium der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Regierungsblatt von 1853. S. 681—702.

δ) Der aufgelösten Nürnberger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

§. 1731.

(Die Satzungen der Nürnberger Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

Nachstehende Allerhöchst genehmigte Zusätze zu den Satzungen der Nürnberger Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit, werden nachträglich zu der Bekanntmachung im Regierungs-Blatte vom 18. November d. Js. öffentlich kundgegeben:

Art. 6. Abschn. I. ist der Schlußsatz weggeblieben:

„die Abschlüsse werden den Mitgliedern durch den Druck mitgetheilt, und sodann der „General-Versammlung mit einer Darstellung des Zustandes der Anstalt vorgelegt."

Ferners hat die Direction obenbezeichneter Anstalt in Folge des allerhöchsten Rescriptes vom 5. November l. Js. die Bezeichnung:

„Verfassung der Nürnberger Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit"

in den Ausdruck:

„Satzungen ꝛc." abgeändert.

Diese analoge Bestimmung wiederholt sich Abschnitt I. Art. 1.
„ III. „ 23. Abs. 8.
„ 24. „ 14. und 16.
„ 25. „ 6.
„ 26. — —

sowie in den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Police Abschnitt I. Art. 1.

München, den 20. Dezember 1836.

Staatsministerium des Innern.

Regierungsblatt von 1836, S. 1005—1007.

(R.)

§. 1732.

(Die Satzungen der Nürnberger Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Königlichen Majestät unterm 31. October h. Js. Allerhöchst sanctionirten Satzungen der Nürnberger-Mobiliar Feuer-Versicherungs-Gesellschaft werden nachstehend hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 16. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

Regierungsblatt von 1836, S. 741.

Abdruck.

Satzungen der Nürnberger Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zweck der Anstalt.

Die gegenseitige Feuerversicherungsanstalt in Nürnberg beruht auf einem mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs gebildeten Verein, dessen Mitglieder sich auf den Grund der gegenwärtigen Verfassung gegenseitig verbindlich machen, die Brandschäden, wofür die Anstalt die Gefahr übernommen hat, zu bezahlen, und die dabei erwachsenden Unkosten nebst den Verwaltungskosten zu tragen.

Art. 2.

Ausdehnung der Anstalt.

Die Anstalt versichert im Königreiche Bayern in sämmtlichen zum deutschen Bund gehörigen Staaten, in sämmtlichen Provinzen Preußens und in der Schweiz, in so weit die Gesetze und Verordnungen derselben es zulassen.

Art 3.

Vorbehalt wegen Filialanstalten.

Die Anstalt behält sich vor, mit Genehmigung der Landesregierungen, allenthalben, wo sie es für nothwendig findet, Filialanstalten zu errichten.

Art. 4.

Auflösung der Anstalt.

Die Anstalt kann sich nur nach Erfüllung aller gegen die Versicherten eingegangenen Verpflichtungen, und in Folge eines, der Königlichen Bestätigung unterliegenden Beschlusses der General-Versammlung auflösen. Das alsdann vorhandene Vermögen der Anstalt gehört dann den derselben noch einverleibten Versicherten, nach Maaßgabe ihrer eingezahlten Prämien und nach Abzug einer Entschädigung für die Beamten, welche der Verwaltungsrath in den besondern Dienstverträgen bestimmen wird.

Art. 5.

Münzfuß.

Die Anstalt rechnet in Gulden zu sechzig Kreuzern des 24 Gulden-Fußes, und der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, in welchen Münzen und zu welchem Preis die Zahlungen hiernach angenommen und geleistet werden.

Art. 6.

Abschlüsse.

Die Bücher der Anstalt werden am 1. Januar Mittags 12 Uhr eines jeden Jahres geschlossen, der erste Abschluß findet jedoch nicht in dem Jahre der Eröffnung, sondern in dem darauffolgenden statt. An dem Gewinn und Verlust dieses Abschlusses eines jeden Jahres nehmen sämmtliche Versicherte nach Maaßgabe der eingezahlten Prämien Theil.

Diejenigen Versicherungen, welche im Laufe des Abschlußjahres beginnen, und am Ende desselben ablaufen, gehören, sie mögen auf ein oder mehrere Monate geschlossen sein, zum Abschluß dieses Jahres, diejenigen aber, welche über dasselbe hinausreichen, werden nach der Zeit des Eintritts dem Abschlußjahre und dem künftigen Jahre in der Art beigezählt, und zwar um zu kleine Raten zu vermeiden, daß von der Prämie für alle Versicherungen, die vom 16. Januar bis mit dem 15. Februar auf ein Jahr abgeschlossen sind, $^1/_{12}$, für diejenigen am 16. Februar bis mit dem 15. März $^2/_{12}$, und sofort für das nächste Jahr und resp. $^{11}/_{12}$, $^{10}/_{12}$ und sofort für das laufende Jahr gerechnet werden, die Versicherungen vom 2. bis 15. Januar werden ganz zum laufenden Jahre, und die vom 16. bis letzten Dezember ganz zum nächsten Jahre gerechnet.

Art. 7.

Fond der Anstalt.

Der Fond der Anstalt besteht

a) aus den zum Voraus einzubezahlenden, nach Maaßgabe der Feuergefährlichkeit bestimmten Prämien-Einlagen,

b) aus dem zu bildenden Reservefond,

c) aus den Nachschußscheinen der Versicherten, vermöge welcher dieselben sich verpflichten, im Falle die Prämien-Einlagen und der Reservefond zur Bezahlung der Brandschäden und Kosten nicht hinreichen, Nachzahlungen bis zum achtfachen Betrage der einbezahlten Prämien zu leisten. Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, diese Verpflichtung bis zum vierfachen Betrage der Prämie herunterzusetzen.

Bis zu diesem Belauf und nicht weiter erstreckt sich die Verpflichtung der Versicherten zur Deckung der Ausgaben.

Art. 8.

Reservefond.

Der Resevefond soll auf 50 Prozent der jährlichen Prämien-Einnahme gebracht und darauf erhalten werden. Der Generalversammlung wird die Befugniß eingeräumt, den Reservefond nach Umständen zu erhöhen.

Derselbe wird nach und nach gebildet:

a) aus einem Antheil an der jährlichen Gesammt-Dividende, welcher von dem Verwaltungs-Rathe alljährlich bestimmt wird, und 10 Prozent der Dividende nicht übersteigen darf;

b) aus den anfallenden Zinsen, und

c) aus den gesammten zufälligen Einnahmen der Anstalt.

Der Reservefond haftet zunächst nach den Prämiengeldern für die Brandschäden, und es können keine Nachschüsse verlangt werden, so lange davon noch etwas vorhanden ist. Derselbe gehört zum Vermögen der Anstalt, und kann nur bei Auflösung derselben vertheilt werden.

Art. 9.

Dividende.

Die zur Bezahlung der Brandschäden, der sämmtlichen Kosten, und des Antheils des Reservefonds nicht erforderlichen Prämiengelder werden den Theilnehmern, in Gemäßheit der im Art. 6 über den Abschluß enthaltenen Bestimmungen, gegen Dividendenschein zurückvergütet.

Die nach einem Jahre, vom Datum der Ausstellung an, nicht eingezogenen Scheine verlieren ihre Giltigkeit, und deren Betrag fällt dem Reservefond anheim.

Im Fall die Dividende nur 5 Procent oder noch weniger beträgt, so soll selbige nicht vertheilt, sondern dem Reservefond gutgeschrieben werden. Für den Fall, daß dieser die festgesetzte Höhe bereits erreicht hat, ist diese unvertheilte Dividende der Einnahme des nächsten Jahres gut zu schreiben.

Art. 10.

Nachschußscheine.

Wenn die Nachschußscheine angegriffen werden müssen, so geschieht solches durch eine Bekanntmachung des Verwaltungsrathes auf den Grund der nachgewiesenen Unzulänglichkeit des vorhandenen Fonds, und zwar gemäß der im Art. 6, hinsichtlich der Theilnahme an den Abschlüssen, enthaltenen Bestimmungen.

Die Versicherten, die einen solchen Nachschuß nicht pünktlich bezahlen, verlieren nicht allein ihre Ansprüche an die Anstalt, wegen der bei derselben noch laufenden Versicherung, sondern geben dadurch auch der Anstalt das Recht zur Ausklagung des ganzen Betrags ihres Nachschußscheins.

In Todes- oder Conkursfällen liegt den Erben oder der Gläubigerschaft ob, vom Todestage oder Conkursausbruche an innerhalb drei Monaten die Haftung für etwaige Nachschüsse beizubringen, widrigenfalls alle Ansprüche an die Anstalt erlöschen.

II. Regeln bei Versicherungen.

Art. 11.

Minimum und Maximum der Versicherungen.

Das Minimum und Maximum der auf einem Risico zu versichernden Summe bestimmt alljährlich der Verwaltungs-Rath.

Art. 12.

Rückversicherungen.

Die Anstalt darf bei andern Gesellschaften rückversichern lassen.

Art. 13.

Annahme von Versicherungen.

Die Annahme und Prolongation der Versicherungen hängt von der Direktion ab.

Die Anstalt ist weder verpflichtet, jeden Versicherungs-Antrag anzunehmen, noch verbunden, im Weigerungsfalle die Gründe anzugeben.

Insbesondere ist bei der Uebernahme von Versicherungen strenge darauf zu sehen, daß der Zweck der Anstalt: nur wirklichen, durch Brand verursachten Verlust zu vergüten, nicht durch Doppelversicherungen gemißbraucht werde.]

Art. 14.

Ausschluß von Versicherungen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Niederlagen und Fabriken von Schießpulver, Theerkochereien, Schauspielhäuser, Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen. Münzen, Frucht- und Heuschober auf freiem Felde.

Art. 15.

Zeit, auf welche versichert werden kann.

Die Anstalt versichert auf die Dauer von einem Monate bis zu einem Jahre; kürzere Versicherungen werden nicht angenommen, längere werden wie vorausbestellte und bezahlte Prolongationen einjähriger Versicherungen betrachtet.

Art. 16.

Schäden, die nicht vergütet werden.

Nicht vergütet werden:

a) Brandschäden, welche durch Erdbeben, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, durch Bosheit oder Frevel des Versicherten und durch kriegerische Gewalt entstehen;

b) Schäden, welche durch Explosion verursacht werden; in so ferne aber ein wirklicher Brand dadurch entsteht, wird nur derjenige Brandschaden, welchen andere versicherte Gegenstände dabei erleiden, vergütet werden, jedoch nicht der durch die Explosion verursachte Schaden.

Art. 17.

Bestimmung der Prämien.

Die Direktion bestimmt die im Voraus auf die verlangte Versicherungszeit baar einzuzahlende Prämie, welche sich nach der Dauer und dem Grade der zu übernehmenden Gefahr richtet.

Art. 18.

Ausfertigung der Policen und Prolongationsscheine.

Ueber jede Versicherung fertigt die Anstalt eine Police aus, welche den Vertrag zwischen der Anstalt und dem Versicherten bildet, und welche daher die allgemeinen und speziellen Bedingungen der Versicherung enthalten muß. Die Policen unterzeichnet der Direktor und Bevollmächtigte, und in deren Verhinderung für den ersten der Cassier und für den zweiten der Buchhalter.

Die Prolongations-Scheine werden, wenn nicht wesentliche Veränderungen die Ausstellung einer neuen Police erforderlich machen, mit Beziehung auf die ursprüngliche Police ausgestellt.

Art. 19.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Die allgemeinen Bedingungen, welche in jeder Police dieselben sind, bestimmt der Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit den im Art. 11 bis 18 festgesetzten Regeln. Die Veränderungen, welche der Verwaltungsrath daran vornimmt, müssen überall, wo die Gesellschaft Agenten hat, bekannt gemacht werden, und dürfen in keinem Widerspruch mit den so eben genannten Artikeln stehen.

Art. 20.

Kosten, die der Versicherte zu tragen hat.

Der Versicherte hat, ausser der Prämie, nur die Kosten des Schildes zu bezahlen, welches jedoch nur auf Verlangen verabreicht wird. Die von den Versicherten in Entschädigungsfällen zu tragenden Kosten sind in der Police Art. 29 bestimmt.

Art. 21.

Schiedsrichter.

Alle Zwistigkeiten, welche zwischen der Anstalt und den Versicherten entstehen, sind mit Verzichtleistung der Berufung an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

III. Verwaltung.

Art. 22.

Sitz und Zusammensetzung derselben.

Die Verwaltung hat ihren Sitz in Nürnberg, und besteht

a) aus der General-Versammlung,

b) aus dem Verwaltungsrath,

c) aus der Direktion.

Art. 23.

General-Versammlung.

Der General-Versammlung kann jeder Versicherte beiwohnen; stimmfähig ist aber nur derjenige, welcher wenigstens 3000 fl. versichert hat. Der Stimmfähige kann sich, wenn er nicht in Nürnberg wohnt, durch einen andern Versicherten vertreten lassen, ohne an eine Versicherungs-Summe desselben gebunden zu sein. Diejenigen, welche sich vertreten lassen wollen, haben dieß der Direktion wenigstens drei Tage vor der General-Versammlung anzuzeigen und die Stellvertreter namhaft zu machen.

Diejenigen, welche nicht erscheinen und sich auch nicht vertreten lassen, genehmigen stillschweigend die Beschlüsse der Majorität der persönlich oder durch Vertreter erschienenen Mitglieder.

Die General-Versammlung wird regelmäßig alle Jahre nach dem Bücherschluß durch den Verwaltungsrath einberufen, der auch das Recht hat, eine ausserordentliche Versammlung anzuberaumen.

Die General-Versammlung wählt sich bei ihrem Zusammentritt für die Dauer der Sitzung einen Vorstand und einen Secretair, sowie Ersatzmänner für beide Aemter. Die Mitglieder des Verwaltungsraths und der Direktor sind dazu nicht wählbar.

Der Vorstand leitet die Sitzungen und der Secretär führt das Protokoll, welches die Anwesenden aufführt und am Schlusse durch die beiden ersten und durch drei Mitglieder der General-Versammlung unterzeichnet wird.

Die General-Versammlung entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl hat der Vorstand eine weitere entscheidende Stimme.

Diejenigen Beschlüsse, welche eine Abänderung der Verfassung der Anstalt bezwecken, können ohne Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern nicht vollzogen werden.

Der Wirkungskreis der Generalversammlung ist außerdem noch durch die Artikel 4, 6, 7 und 8 bezeichnet.

Art. 24.

Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben selbstständigen, in Nürnberg ansässigen Männern aus der Zahl der Versicherten, welche von den Versicherten der Stadt Nürnberg und allen denjenigen, die sich zur Zeit der Wahl in Nürnberg befinden, durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Deßhalb wird der Tag der Wahl rechtzeitig in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Alle drei Jahre tritt der dritte Theil davon aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt, bei der die Austretenden wieder gewählt werden können.

Wenn während der drei Jahre ein Mitglied aus dem Verwaltungsrath tritt, sei es, weil dasselbe aufhört, unter die Versicherten zu gehören, oder aus andern Gründen, so folgt ihm der, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte.

Eine neue Ersatzwahl während der drei Jahre ist nur dann nothwendig, wenn nicht mehr zwei Drittheile der Mitglieder des Verwaltungsrathes vorhanden sind.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte den Vorstand und einen Sekretär, nebst Vertretern für beide Stellen; ferner erwählt derselbe einen Rechtskonsulenten für die Anstalt, der dessen Sitzungen mit berathender Stimme beiwohnt und nach gegenseitig zu treffender Uebereinkunft honorirt wird.

Derselbe versammelt sich regelmäßig jeden Monat und außerordentlich auf gegebene Veranlassung.

Der Vorstand beruft zu den Sitzungen, leitet dieselben und unterzeichnet die Ausfertigungen, welche der das Protokoll führende Sekretär contrasignirt.

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen hat der Vorstand eine weitere entscheidende Stimme.

Zu einem gültigen Beschluß müssen, außer dem Vorstande, wenigstens vier Mitglieder anwesend sein.

Der Verwaltungsrath erwählt den Direktor der Anstalt aus den Versicherten des Handelsstandes zu Nürnberg, und zwar wo möglich aus dem höchstversicherten Drittheil desselben; derselbe tritt ab, wenn er aufhört, den Versicherten überhaupt anzugehören, oder wenn er die Stelle

nicht mehr versehen will. Ausserdem tritt nach sechs Jahren eine neue Wahl ein, wenn der Verwaltungsrath nicht vorzieht, sich mit dem Direktor auf weitere sechs Jahre zu verständigen.

Nur im Falle, daß unter den sämmtlichen Versicherten der Stadt Nürnberg nach der Ansicht des Verwaltungsraths kein passendes Individuum sich vorfände, oder zur Uebernahme der Stelle bereit wäre, kann derselbe ein anderes Mitglied des Handelsstandes wählen.

Der Direktor erhält eine Funktions-Entschädigung, welche vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird.

Benehmlich mit dem Direktor ernennt der Verwaltungsrath den Bevollmächtigten, den Cassier und den Buchhalter der Anstalt, und schließt mit demselben Diensteverträge ab.

Der Direktor und die Beamten werden auf die Beobachtung der Verfassung der Anstalt und der ihnen ertheilten, der Verfassung entsprechenden Instruktionen von der dazu competenten oder von der Staatsregierung dazu bezeichneten Behörde verpflichtet.

Das übrige Personal ernennt der Direktor, benehmlich mit den Bevollmächtigten, und bestimmt deren Gehalte.

Der Verwaltungsrath ist der mittelbare Vorstand der Anstalt; er beaufsichtigt dieselbe in allen Theilen, bewacht den Vollzug der Verfassung und der den Beamten und Angestellten ertheilten Instruktionen, entscheidet in zweifelhaften Fällen, prüft die jährlichen Rechnungsabschlüsse, oder läßt sie durch besonders verpflichtete Männer prüfen, und dechargirt hierauf die Beamten.

Derselbe beruft ferner die Generalversammlung ein, erstattet dieser umfassenden Bericht über das Wirken der Anstalt und unterstellt ihren Beschlüssen diejenigen Anträge, welche nach den Art. 4. 6. 23. zum Wirkungskreise derselben gehören.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten keinen Gehalt, sondern eine angemessene von der Generalversammlung zu bestimmende Entschädigung.

Den Sitzungen des Verwaltungsraths kann der Direktor und der Bevollmächtigte auf Einladung des Vorstandes, jedoch blos mit berathender Stimme, beiwohnen.

Art. 25.

Direktion der Anstalt.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist
dem Direktor und
dem Bevollmächtigten
übertragen, welch Letzterer zugleich Chef des Bureau ist. Unter ihnen steht
der Cassier,
der Buchhalter
und das übrige Hilfspersonal.

Ueber die Buch- und Rechnungsführung der Anstalt, dann über die nutzbare Anlage und sichere Aufbewahrung der Gelder wird der Verwaltungsrath, benehmlich mit dem Direktor und Bevollmächtigten eine besondere Anordnung erlassen.

Die Befugnisse und Pflichten des Direktors, des Bevollmächtigten, des Cassiers und des Buchhalters werden von dem Verwaltungsrathe durch besondere Instruktionen regulirt.

Jeder dieser Beamten ist verpflichtet, der ihm ertheilten Instruktion genau nachzukommen, und alle Aufträge zurückzuweisen, die derselben entgegenlaufen.

Die deßhalb entstehenden Conflikte entscheidet der Vorstand des Verwaltungsraths, dem es überlassen bleibt, in bedeutenderen Fällen die Mitglieder desselben zusammenzurufen, und ihre Entscheidung zu fordern.

Die Direktion wird, vorbehaltlich der Bestätigung des Verwaltungsraths, die Agenten anstellen, durch deren Vermittelung nur allein Versicherungen aufgenommen werden können.

Die Handlungen der Agenten werden von der Anstalt in denjenigen Fällen vertreten, in welchen der Versicherte durch die Verfassung verpflichtet ist, sich ihrer zu bedienen, und in denjenigen, in welchen sie im speziellen Auftrag der Anstalt handeln.

Dieselben erhalten eine, ihren Bemühungen angemessene, durch den Verwaltungsrath auf Antrag der Direktion zu bestimmende Provision von den eingenommenen Prämiengeldern.

Art. 26.

Schlußbestimmung.

Ohne Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern kann in den hier vorausgegangenen Artikeln der Verfassung der Anstalt keine Abänderung geschehen oder ein Zusatz zu denselben gemacht werden.

Police.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

I. Allgemeine Verpflichtung.

Art. 1.

Jeder Versicherte ist kraft der Verfassung zugleich Theilnehmer der Anstalt selbst und der ihr zukommenden Befugnisse, aber auch verpflichtet, sich allen Bestimmungen dieser Verfassung zu unterwerfen.

Der Versicherte kann sich nie mit Unkenntniß derselben entschuldigen, indem es seine Sache ist, sich damit bekannt zu machen, zu welchem Ende er einen Abdruck davon bei jedem Agenten verlangen und erhalten kann. In Folge dessen wird bei jedem Versicherungsantrag angenommen, daß der zu Versichernde im Besitze derselben ist, oder Kenntniß davon genommen hat.

II. Bestimmungen der Gefahren, gegen welche die Anstalt versichert.

Art. 2.

Die Anstalt versichert gegen Brandschaden, den durch Blitz verursachten nicht ausgenommen, alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, ausgenommen: Niederlagen und Fabriken von Schießpulver, Theerkochereien, Schauspielhäuser, Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Münzen, Frucht- und Heuschober auf freiem Felde.

Art. 3.

Gegenstände, welche keinen nach allgemeinem Maaßstabe schätzbaren, jedoch hohen Werth haben, als: Maschinen, Gold- und Silbergeschirr, Spitzen, Kaschemir, Gemälde, Statuen, Pretiosen, Kunstsachen ꝛc., sind als nicht versichert zu betrachten, wenn sie nicht in der Police bezeichnet sind.

Art. 4.

Einem wirklichen Brandschaden wird gleich geachtet, und wie ein solcher vergütet:

a) wenn bei einem Brande das versicherte Gebäude, um der Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun, ganz oder theilweise niedergerissen wird.

b) wenn beim Löschen versicherte Gegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen, dieselben mögen in dem brennenden Gebäude, oder in einem andern enthalten sein, vorausgesetzt jedoch in letzterm Falle, daß diese in dringender Gefahr waren, und der Schaden gehörig nachgewiesen wird.

Die in beiden Fällen auf das Retten der versicherten beweglichen Gegenstände verwendeten Kosten werden ebenfalls vergütet.

Art. 5.

Nicht vergütet werden:

a) Brandschäden, die durch Erdbeben, Aufruhr, bürgerliche Unruhen und durch Bosheit und Frevel des Versicherten entstehen;

b) Brandschäden, die in Kriegszeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriff und Vertheidigung, Rückzug und Verfolgung der Kriegsvölker, sowie überhaupt durch militärische Bewegungen und Gefechte entstehen, worunter aber die in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch einzelne Soldaten ohne Befehl, aus Nachläßigkeit, Verwahrlosung oder Bosheit verursachte Brandschäden nicht verstanden sind;

c) Schäden, welche durch Explosion verursacht werden; in so fern aber ein wirklicher Brand dadurch entsteht, wird nur derjenige Brandschaden, welchen andere versicherte Gegenstände dabei erleiden, vergütet werden, jedoch nicht der durch die Explosion verursachte Schaden.

Nicht vergütet werden ferner:

d) die Schäden und Rettungskosten, welche durch Zuwiderhandeln gegen den Art. 17, das Ausräumen betreffend, verursacht werden.

Art. 6.

Die Versicherung kann niemals eine Ursache des Gewinns für den Versicherten sein, indem sie ihm nur die Entschädigung des wirklich erlittenen Verlustes verbürgt.

III. Erfordernisse des Versicherungs-Antrags.

Art. 7.

Zu allen Versicherungs-Anträgen müssen die bei jedem Agenten der Anstalt vorräthigen Declarations-Formulare benützt, und die in denselben enthaltenen Fragen gewissenhaft beantwortet werden, wobei die Anstalt sich das Recht vorbehält, jedes mit deren Kredit und dem des Versicherten vereinbare Mittel anzuwenden, um die Richtigkeit der Declarationen zu jeder beliebigen Zeit zu controliren.

Art. 8.

Von Gebäuden muß zugleich eine von zwei anerkannt rechtlichen Sachverständigen aufgenommene, eigenhändig unterzeichnete Beschreibung und Taxation jedes einzelnen Gebäudes beigebracht werden; jedes Gebäude, wenn es auch zu einem und demselben Complex gehört, muß speziell abgeschätzt werden.

Wenn nicht besondere Theile eines Gebäudes ausdrücklich ausgeschlossen sind, so werden alle Theile desselben als zur Versicherung gehörig betrachtet.

Bei dieser Taxe darf lediglich der materielle Werth des Gebäudes in Betracht gezogen, auf Grund und Boden, Lage und andere Zufälligkeiten aber durchaus keine Rücksicht genommen werden.

Art. 9.

Die im Art. 3. benannten beweglichen Gegenstände müssen auf Verlangen gesondert declarirt werden.

Art. 10.

Wenn die zu versichernden Gegenstände schon bei einer andern Anstalt theilweise versichert sind, so muß solches, und für welche Summe es geschehen, angegeben, und in der Police bemerkt werden.

IV. Verpflichtung des Versicherten zu nachträglichen Declarationen in Veränderungsfällen.

Art. 11.

Wenn über Gegenstände, welche bereits bei dieser Anstalt theilweise versichert sind, noch Versicherungen bei andern Anstalten abgeschlossen werden, so ist dies anzuzeigen, und in der Police nachtragen zu lassen.

Art. 12.

Anzeige ist ferner zu erstatten, wenn wesentliche, die Gefahr vermehrende Veränderungen an den Gebäuden, welche versichert sind, oder versicherte Gegenstände enthalten, vorgenommen, oder neue Anlagen damit verbunden, oder angrenzend an dieselben errichtet werden, und wenn gefähr-

liche Gewerbe darin errichtet, oder feuergefährlichere Gegenstände, als die ursprünglich angegebenen, darin gelagert werden.

Feuergefährlich sind:

Firniß, Salpeter, Scheidewasser, Schwefel, Aether, Spiritus und Branntwein, Terpentinöl, Vitriolöl oder Schwefelsäure, Schießpulver, Flachs, Hanf, Harze, Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Theer, Oel, Rauhfarden, geölte Wolle und Garne, Speck und Thran.

Auf kleine Quantitäten dieser Gegenstände, welche weder zum Gewerbe, noch zum Handel, sondern nur zur Haushaltung dienen, erstrecken sich die Bestimmungen dieses Artikels nicht.

Art. 13.

Die vorstehenden Anzeigen, welche, wie es sich von selbst versteht, auch bei den Prolongationen der Versicherungen erforderlich sind, müssen gleichzeitig mit den Veränderungen, und zwar schriftlich bei demjenigen Agenten geschehen, der die Versicherung aufgenommen hat.

V. Prolongation der Versicherungen.

Art. 14.

Bei Prolongation der Versicherung hat der Versicherte, wenn Veränderungen, wie selbige die Art. 11 und 12 bezeichnen, eingetreten sind, eine genaue Declaration derselben zu machen; im Falle solche Veränderungen nicht angegeben werden, wird angenommen, daß dergleichen nicht stattgefunden haben. Die declarirten Veränderungen müssen in dem Prolongations-Scheine vorgetragen werden.

Ueberhaupt gelten alle für die ursprünglichen Versicherungen bestehenden Verbindlichkeiten auch für die Prolongationen.

VI. Giltigkeit der Versicherungen.

Art. 15.

Giltig wird die Versicherung durch die Unterzeichnung des Nachschußscheins und durch die wirklich erfolgte Prämienzahlung an die Agentur, welche dieselbe geschlossen hat, oder an diejenigen Personen, die von der Direction zur Empfangnahme der Prämien ermächtigt sind.

Giltig und verpflichtend für die Anstalt sind nur die in der Police und den Prolongations-Scheinen enthaltenen Bedingungen und Angaben, keineswegs aber schon Versicherungsanträge oder mündliche Verhandlungen.

VII. Ungiltigkeit der Versicherung durch unterlassene oder durch falsche Angabe.

Art. 16.

Ungiltig und nicht verpflichtend für die Anstalt sind alle Versicherungen, für welche die in den Art. 7 bis 13 vorgeschriebenen Formalitäten und Angaben nicht gewissenhaft und getreulich erfüllt worden sind.

Zu den in den Art. 11 bis 13. incl. bezeichneten Veränderungen ist die Genehmigung der Anstalt erforderlich, außerdem die betreffende Versicherung ungültig wird.

Die Anstalt behält sich, vor, die Versicherung in den angezeigten Fällen aufzuheben, oder zu bestimmen, welche Nachzahlung auf die Prämie zu leisten ist.

VIII. Verpflichtung des Versicherten im Fall einer Feuersbrunst.

Art. 17.

Wenn versicherte Gegenstände durch eine Feuersbrunst in dringende Gefahr gerathen, so ist der Versicherte verpflichtet, dann so viel zu retten, als er vermag.

Ist die Gefahr weniger dringend, so hat der Versicherte wenigstens Vorkehrung zu treffen, daß selbige zweckmäßig gerettet werden können.

Große oder feststehende Maschinen, so wie Lager oder bedeutende Vorräthe von ausgepacktem Glas, Porzellan, Steingut, und dergleichen leicht zerbrechlichen Waaren, dürfen für Rechnung der Anstalt nur dann geräumt werden, wenn das Gebäude welches solche enthält, bereits vom Feuer ergriffen und keine Hoffnung da ist, daß die Gelasse, in denen solche versicherte Gegenstände befindlich sind, vom Feuer verschont werden.

Ueberall, wo Agenten der Anstalt an Ort und Stelle der Feuersbrunst anwesend sind, ist der Rath derselben, rücksichtlich des Ausräumens, ohne Widerrede zu befolgen.

Art. 18.

Innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Brande hat der Versicherte folgende Untersuchung durch seine Ortsbehörde zu veranlassen, und den Agenten dazu einzuladen:

1) über die bekannte oder muthmaßliche Entstehung des Feuers;
2) über die zur Unterdrückung desselben angewandten Mittel;
3) über die Beschaffenheit und den ungefähren Betrag des Schadens und der etwaigen Rettungskosten.

Die beglaubigte Abschrift des darüber aufgenommenen amtlichen Protokolls hat der Versicherte innerhalb vierzehn Tagen nach dem Brande an die Agentur, welche die Versicherung besorgt hat, durch die Post einzusenden..

Derselben Agentur hat der Versicherte schon vorher, und zwar längstens binnen drei Tagen nach dem Brande, die Anzeige davon auf gleiche Weise zu machen.

Im Fall erwiesener Unmöglichkeit, diese Fristen einzuhalten, beginnen solche erst da, wo jene aufhört, ausserdem müssen dieselben, rücksichtlich der hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bei Verlust der Entschädigungs-Ansprüche genau eingehalten werden.

Die Formalitäten, welche der Versicherte zur Ausmittlung des erlittenen Schadens zu erfüllen hat, sind im nachfolgenden Kapitel besonders vorgeschrieben.

IX. Formalitäten und Berichtigungsart im Falle eines Brandschadens.

Art. 19.

Wenn die verbrannten und beschädigten Gegenstände zugleich bei andern Anstalten als bei der gegenwärtigen versichert sind, so wird von ihr der Schaden pro rata vergütet.

Art. 20.

Wenn die bei einem Brande vorhandenen Versicherungsgegenstände (mit Ausnahme der ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossenen) den Betrag der Versicherungs-Summe übersteigen, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als Selbstversicherer angesehen und trägt den Schaden pro rata, so wie natürlich daraus hervorgeht, daß er für solchen Fall einen verhältnißmäßigen Antheil am Geretteten hat.

Die versicherte Summe sei z. B. 10,000 fl.
der gefundene Werth zur Zeit des Brandes 12,000 fl.
der ermittelte Schaden 8000 fl.

so würde der Versicherte mit 2000 fl. oder mit dem sechsten Theile als sein eigener Versicherer angesehen werden und von dem Verluste 1333 fl. 20 kr., die Anstalt aber 6666 fl. 40 kr. oder fünf Sechstel zu tragen haben.

Ergibt sich dagegen, daß der Werth der zur Zeit eines Brandes vorhandenen Versicherungs-

Gegenstände geringer ist, als der Betrag der versicherten Summe, so wird nicht diese, sondern nur der wirkliche Schaden vergütet.

Art. 21.

Alle völlig verbrannten oder bei dem Brande verlornen, versicherten, beweglichen Gegenstände werden nach dem Werth, den dieselben am Tage des Brandes hatten, vergütet; die Vergütung der beschädigten Gegenstände wird nach gleichem Maaßstabe festgesetzt; der Versicherte behält dieselben, wenn die Anstalt nicht vorzieht, sie zu übernehmen. In jedem Falle verbleiben dem Versicherten alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände, deren Werth eben so bestimmt wird, wie der Werth derjenigen, für welche die Anstalt Vergütung leistet.

Art. 22.

Ein Brandschaden an Gebäuden ist von zweien Bauverständigen in einer von denselben zu unterzeichnenden Beschreibung in der Art abzuschätzen, daß daraus hervorgeht, welche Entschädigung dem Versicherten im Verhältniß zu dem vollen Werth des versicherten Gebäudes gebührt.

Im Falle dasselbe gänzlich abgebrannt ist, so haben sie auch den Werth der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien zu schätzen, welche der Versicherte nach dem Schätzungswerthe anzunehmen hat.

Die Bauverständigen verpflichten sich, ihr Gutachten an Eides Statt abzugeben.

Einer derselben wird von der Anstalt, der andere von den Versicherten ernannt; können sie sich über ihren Ausspruch nicht vereinigen, so erwählen sie einen Obmann, der mit dem Versicherten nicht in demselben Orte wohnen darf, wenn letzterer unter 5000 Seelen enthält. Sind sie auch über diese Wahl nicht einig, so erfolgt dieselbe auf ihr oder der Partheien Betreiben durch die Ortsobrigkeit.

Im Falle sich der Obmann mit den Sachverständigen zu einem gemeinschaftlichen Ausspruche nicht vereinigen kann, so entscheidet er selbstständig über die streitigen Punkte.

Die Wiederherstellung abgebrannter oder beschädigter Gebäude (worunter jedoch keineswegs die zur Erhaltung der übrig gebliebenen Theile erforderlichen Maßregeln verstanden werden) darf bei Verlust der Entschädigungs-Ansprüche nicht eher geschehen, als bis der Schaden auf die oben bezeichnete Weise constatirt ist.

Wenn Hypotheken auf den abgebrannten oder beschädigten Gebäuden haften, so vergütet die Anstalt den Schaden nur zur Wiederherstellung dieser Gebäude, es sei denn, daß der Versicherte ein Zeugniß seiner Obrigkeit beibringe, daß die Hypothekargläubiger in die unbedingte Zahlung willigen.

Bei Brandschäden an Gebäuden, worauf keine Hypotheken haften, wird die Entschädigung auf ein Zeugniß des Gerichts, daß sich dieß so verhalte, ohne Weiteres an den Versicherten bezahlt.

Art. 23.

Sowohl bei völligen als theilweisen Schäden am beweglichen Gut hat der Versicherte binnen vierzehn Tagen dem treffenden Agenten ein möglichst getreues Verzeichniß der verbrannten Gegenstände mit Bemerkung des Zustandes, in welchem sich dieselben zur Zeit des Brandes befanden, so wie des Werthes, welchen sie damals hatten, einzusenden, und solches alsbald mit dem möglichst vollständigen Beweise der Richtigkeit zu begleiten.

Dieser ist bei Handelsartikeln durch beglaubigte Auszüge aus den Handelsbüchern, letzte Inventur, Originalrechnungen, Handelsbriefe, oder, falls diese Papiere mitverbrannten, durch gerichtlich abgelegtes Zeugniß der Leute des Versicherten, oder anderer Personen, welche die versicherten Gegenstände kannten und deren Werth beurtheilen können, im äußersten Falle aber (je nachdem es die Anstalt für angemessen hält), durch eidliche Erhärtung des Versicherten zu führen.

Derselbe Beweis ist in Ermanglung anderer Behelfe, auch bei verlornen Effekten der Hauswirthschaft kaufmännischer oder nicht kaufmännischer Versicherer zu führen.

Der Anstalt steht das Recht zu, diese Angaben des Versicherten über den Werth der verbrannten, abhanden gekommenen, beschädigten und geretteten Gegenstände dem Urtheil Sachverständiger zu unterwerfen.

Für die Wahl und das Verfahren derselben gelten die im Art. 22 hinsichtlich der Bauverständigen enthaltenen Vorschriften und für die Abschätzung der verschiedenen Gegenstände die ebendaselbst gegebenen Bestimmungen.

Art. 24.

Bei erfolgter Ausräumung ist binnen vierzehn Tagen ein genaues Verzeichniß des Geretteten (und wo möglich auch des Entwendeten) nach Beschaffenheit, Maaß, Zahl und Gewicht beizubringen und mit einem Zeugniß der Polizeibehörde zu begleiten: daß die Räumung nicht muthwillig geschah, sondern durch die Nähe und Größe der Gefahr wirklich geboten wurde, und daß zur Rettung und sichern Unterbringung des etwa Entwendeten alle geeigneten Maßregeln von Seite des Versicherten ergriffen worden sind.

Art. 25.

Die Anstalt behält sich im Allgemeinen die Befugniß vor, dem Beschädigten alle die Beweismittel seines Verlustes aufzuerlegen, welche sie für dienlich und mit dem Credit der Anstalt und des Versicherten vereinbart erachtet, um die Wahrheit zu erforschen.

Art. 26.

Wer sich den Verpflichtungen zur Erforschung des Schadens zu entziehen sucht, wer mehr für verloren oder für verbrannt angibt, als zur Zeit des Brandes wirklich vorräthig war, wer an den versicherten Gegenständen auf irgend eine Weise einen Brandschaden oder einen demselben gleichgeachteten Schaden (Art. 4.) böslich oder muthwillig veranlaßt, und wer gerettete Sachen verheimlicht, verliert allen Anspruch an die Anstalt auf Entschädigung und Dividende.

Art. 27.

So weit es sich irgend mit der Vorsicht gegen Täuschung und Irrthum vereinigen läßt, und so weit nicht starker Verdacht die strenge Anwendung der Gesetze der Anstalt zur gebietenden Pflicht macht, wird die Anstalt in Hinsicht der bei Schadenvergütungen vorauszusetzenden Beweise, die Versicherten aller unnöthigen Schwierigkeiten überheben, bei den Schadenberechnungen mit der größten Billigkeit verfahren, in denjenigen Fällen, wo die obwaltenden Zweifel ohne Schuld des Verunglückten nicht gelöst werden können, allemal zu dessen Gunsten entscheiden, und die Grundlage alles Handels und Verkehrs, Treue und Glauben, immer oben an setzen.

Art. 28.

Alle zwischen der Anstalt und dem Versicherten entstehenden Streitigkeiten über die Vollziehung der Police-Bedingungen werden schiedsrichterlich geschlichtet.

Als Schiedsrichter treten drei Personen zusammen, welche Bewohner der Agenturstadt sein müssen, wo die Versicherung geschah.

Von jeder Partei wird ein Schiedsrichter ernannt. Wenn eine Partei binnen vierzehn Tagen nach der ihr geschehenen Angabe des vom andern Theil erwählten Schiedsrichters, ihrerseits keine Wahl getroffen hat, so ist der letztere Theil stillschweigend ermächtigt, auch den zweiten Schiedsrichter zu ernennen.

Diese Schiedsrichter wählen einen Obmann; können sie darüber nicht einig werden, so ist die Obrigkeit der Agenturstadt um die Ernennung zu ersuchen, was von den Schiedsrichtern selbst oder von einer der Parteien bewirkt werden kann.

Die drei Schiedsrichter vereinigen sich über Erörterung und Entscheidung des Streits nach Stimmenmehrheit; bildet sich keine Stimmenmehrheit, so entscheidet die Meinung des Obmanns.

Die Schiedsrichter sind nicht an Gerichtsformen gebunden, und gegen ihre Aussprüche findet keine Berufung an die Gerichte statt.

Art. 29.

Die Kosten des Verfahrens durch Bauverständige (Art. 22.) werden zur Hälfte von der Anstalt, zur Hälfte von dem Versicherten getragen. Die Kosten der Schadenfestsetzung durch Sachverständige (Art. 23.) trägt die Anstalt.

Die Kosten des Verfahrens durch Schiedsrichter tragen die Parteien nach dem schiedsrichterlichen Urtheil.

Art. 30.

Nachdem die Regulirung eines Brandschadens auf irgend eine der bezeichneten Arten erfolgt ist, soll binnen Monatsfrist die Vergütung des Schadens baar in der Währung, welche in der Police ausgedrückt ist, geleistet werden. Eine frühere Zahlungsverbindlichkeit findet nicht statt.

Art. 31.

Alle Ansprüche, welche durch die Schuld des Versicherten innerhalb Jahresfrist nach dem Brande nicht festgestellt oder nicht an die Schiedsrichter gebracht werden, sind erloschen.

X. Erlöschen der Police.

Art. 32.

Wenn eine Schadenvergütung drei Viertheile der versicherten Summe übersteigt, so erlischt die Police ganz; bei Vergütung bis zu drei Viertheilen der versicherten Summe hingegen hängt es vom Ermessen der Anstalt ab, ob sie die gezahlte Summe blos abschreiben und die Ansprüche des Versicherten auf den Ersatz für den Rest, durch Ausfertigung einer neuen Versicherungs-Urkunde vorbehalten, oder die Versicherung für ganz erloschen erklären will. Geschieht Letzteres, so wird den Versicherten die Prämie für die noch nicht abgelaufene Zeit zurückbezahlt; mit dem zurückbehaltenen Theil der Prämie nehmen sie an dem Abschluß Theil, indem die Versicherten, auch wenn sie einen Brandschaden erleiden, Theilnehmer der Anstalt auf Gewinn und Verlust bleiben.

XI. Vorbehalt wegen Regreßansprüchen.

Art. 33.

Die Anstalt behält sich den Eintritt in alle Rechte und Ansprüche vor, die der Versichert im Falle eines Brandes gegen irgend Jemand wegen Schadenersatz haben könnte, sie leistet jedoch Verzicht darauf, wenn solche Rechte und Ansprüche gegen ihre Versicherten geltend gemacht werden können, den Fall der böslichen oder muthwilligen Veranlassung eines Brandschadens oder einee demselben gleich geachteten Schadens ausgenommen.

Nr. 14,076. § 1733.

(Die Auflösung der Nürnberger Feuerversicherungsanstalt und die Vereinigung derselben mit der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem zwischen der Nürnberger Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, als Feuer-

Versicherungsanstalt unter dem 23. April l. Js. abgeschlossenen Vertrage die allerhöchste Bestätigung unter der Bedingung zu ertheilen geruht, daß von dem Zeitpunkte an, wo der Vertrag (nach §. 15) in Wirksamkeit tritt, für jede neue Versicherung und für jede Verlängerung (mit Ausnahme der nach Art. 15 der Nürnberger Satzungen bereits vorausbezahlten Verlängerungen) ausschließend die Allerhöchst sanctionirten Satzungen der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Anwendung zu bringen seien.

Der k. Bankcommissär erhält sonach den Auftrag, die Administration der bayer. Hypotheken- und Wechselbank hievon in Kenntniß zu setzen.

München, den 1. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An den k. Bankcommissär also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 14,076.

Zwischen der Nürnberger Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München als Feuerversicherungs-Anstalt ist heute den 23. April 1839 zu Nürnberg folgender Vertrag geschlossen worden:

§. 1.

Die Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank übernimmt mit 26. April 1839 Mittags 12 Uhr alle von der Nürnberger Feuerversicherungs-Anstalt versicherten Risicos, und tritt in alle hierauf bezüglichen Verbindlichkeiten und Rechte ein, ganz so, wie sie nach den einzelnen Assecuranz-Verträgen nach den allgemeinen und speciellen Versicherungs-Bedingungen, jedoch von Gegenseitigkeits-Verhältnissen jeder Art, welche mit allen deßfallsigen Rechten und Verbindlichkeiten hinwegfallen, gänzlich abgesehen, jetzt bestehen, und bei der Uebergabe des Geschäfts bestehen werden.

Es gelten für diese übernommenen Versicherungen also nicht die Grundbestimmungen der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, sondern die der Nürnberger Feuerversicherungs-Anstalt fort, und räumt die Bank den Policen der Nürnberger Anstalt nebenbei noch die nach ihren Satzungen bestehenden Vortheile ein, daß

1) die Veränderlichkeit der allgemeinen Bedingungen, welche dem Verwaltungsrathe durch Art. 19 der Nürnberger Satzungen reservirt ist, hinwegfällt;

2) bei einem Brandunglücke einfach eine Erklärung des Versicherten selbst vor der einschlägigen Ortsbehörde über die im Art. 18 der Nürnberger Police-Bestimmungen aufgeführten 3 Punkte statt der dort geforderten Untersuchung durch die Ortsbehörde genügt;

3) die Entschädigung aus einem Brande schon innerhalb 8 Tagen nach eigentlicher Feststellung des Schadens nicht in der Monatsfrist des Art. 30 der Nürnberger Police-Bestimmungen geleistet wird.

4) die Bank sich vorbehält, die Police auch nach einer $^3/_4$ der Versicherungssumme übersteigenden Brandentschädigung (Art. 32 daselbst) allenfalls noch fortzuführen.

§. 2.

Ausgenommen von der Uebernahme sind solche Risicos und Theile von Risicos, welche durch Rückversicherung gedeckt sind, jedoch beschränkt sich diese Ausschliessung auf die Dauer der

resp. Rückassecuranz, und sowie solche erlischt, werden auch diese ganzen oder partiellen Risicos, wo sie länger versichert sind, ebenso übernommen, wie im §. 1 für die übrigen stipulirt ist.

§. 3.

In der Ausführung §. 1 werden unterschieden:

a) die Periode vor dem 1. Januar d. Js.,

b) die Periode seit dem 1. Januar d. Js.

§. 4.

Für die Periode vor dem 1. Januar d. Js. werden der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank baar überliefert die ordnungsmäßig nach Art. 16 der Satzungen der Nürnberg Feuerversicherungs-Anstalt berechneten Ueberträge, bestehend aus den Prämien der am letzten Dezember vorigen Jahres laufenden Versicherungen für den Zeitraum, den sie bis zum Erlöschen der Police noch zu laufen haben.

Diese Ueberträge bestehen nach dem Abschluß des Jahres 1838 aus 14,833 fl. 45 kr.

§. 5.

Für die Periode seit dem 1. Januar d. Js. bis zum Schlusse der Geschäfte der Nürnberger Feuerversicherungs-Anstalt wird das ganze Etablissement der Nürnberger Feuerversicherungs-Anstalt, als für Rechnung und auf Gefahr der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank verwaltet angesehen und demgemäß werden ihre Einnahmen und Ausgaben berechnet.

Die Verwaltungsresultate bis zum 31. März d. Js. constatiren aus der anliegenden von der Direction vollzogenen Brutto-Bilance per 31. März und aus der übersichtlichen Zusammenstellung bis dahin und es werden solche seiner Zeit durch die Ergebnisse von ebengenanntem Zeitpunkte an, bis zum Geschäftsschluß ergänzt.

§. 6.

Da die Nürnberger Anstalt die sämmtlichen Risicos, die sie auf eigene Gefahr am 11. d. Mts. laufen hatte, und zwar mit Hinzurechnung auch derjenigen, die sie vom 11. d. Mts. an bis zum 26. d. Mts. übernahm, noch übernehmen möchte, unter Rückversicherung von diesem 11. April Mittags 12 Uhr an bis zum ebenerwähnten 26. d. Mts. Mittags 12 Uhr gestellt hat, so ist die dafür zu entrichtende Prämie (nämlich $1/_{24}$ der angenommenen Durchschnittsprämie zu $2^7/_8$ % abzüglich 10% für Agentur rc. Spesen) ein Debitposten des Geschäfts, wogegen aber etwaige innerhalb der bemerkten 15 Tage auskommenden Brandschäden von der rückversichernden Gesellschaft getragen werden.

§. 7.

Der nach den im §. 5 angegebenen Hauptgrundlagen nebst ihrer vorzunehmenden Ergänzung zu ermittelnde und der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu übergebende Geldbestand steckt weder in Inventarien-Werthen, noch in sonstigen nicht disponiblen Rechnungsposten, sondern wird derselben mit Uebergabe des Geschäftes baar überliefert.

§. 8.

Die Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vergütet der Nürnberger Feuerversicherungs-Anstalt dabei baar den Passivrest aus der vorangegangenen Rechnungsperiode, bestehend in 5800 fl. für die ersten Errichtungskosten.

§. 9.

Die Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank willigt ein, daß der Activrest des Jahres 1838 im Betrage von 2985 fl. 28 kr. zu unbeschränkter Verfügung des Verwaltungsrathes der Nürnberger Anstalt verbleibe. Unter andern werden die mehrjährigen Versicherungen daraus eine verhältnißmäßige Prämienplus-Rückvergütung für ihre Folgejahre erhalten.

§. 10.

Die Nürnberger Anstalt übernimmt allein die Lösung ihrer Verhältnisse mit ihren bisherigen Agenten und wird bei ihren Versicherten und Agenten dahin zu streben suchen, daß erstere auch nach Ablauf an der Bankversicherungs-Anstalt verbleiben.

§. 11.

Die Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird sich mit denjenigen Agenten der Nürnberger Anstalt, die sie nach ihren bestehenden Einrichtungen möchte verwenden können, vorzugsweise vor andern Personen ins Benehmen setzen, wobei jedoch eine ganz freie Vereinbarung vorausgesetzt wird.

§. 12.

Die Nürnberger Feuerversicherungs-Anstalt überliefert der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank alle ihre Geschäftsbücher und Papiere, soweit letztere auf das Versicherungsgeschäft Bezug haben.

§. 13.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank verpflichtet sich, dem dermaligen Bevollmächtigten der Nürnberger Anstalt eine demselben convenirende Anstellung in ihrem Geschäfte zu gewähren, worüber er sich spätestens Ende Mai d. Js. zu erklären hätte. Käme keine Uebereinkunft hinsichtlich seines Uebertrittes zu Stande, so übernimmt die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank die contractlichen Verpflichtungen der Nürnberger Anstalt gegen denselben in der Art, daß sie ihm zur Abfindung seines Anspruches ein Aversionalquantum von 2500 fl. bewilligt, und zugesteht, daß dieser Betrag von der nach Art. 7 an sie zu geschehenden Zahlung sogleich gekürzt werde.

§. 14.

Die Nürnberger Anstalt tritt an die Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank alle Rechte, welche sie in Folge der genommenen Rückversicherung nach Verträgen und Correspondenz-Bestimmungen erworben hat, in ihrem ganzen Umfange, jedoch ohne weitere Haftung ab.

§. 15.

Sollte ein Hinderniß des Rechtsbestandes oder der Vollziehung gegenwärtigen Vertrages bestehen oder entstehen, so tritt dieselbe erst mit Beseitigung dieses Hindernisses ins Leben, und zwar von selbst, ohne daß es noch einer Erklärung oder Anregung bedarf. Bis zu solcher Beseitigung aber wird für diesen Fall das ganze eigene Risico der Nürnberger Anstalt, welches am 26. April Mittags 12 Uhr laufend ist, und noch erlaufen wird, hiemit bei der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Total-Rückversicherung gegeben und tritt die letztgenannte Anstalt dabei übrigens in alle Rechte und Verbindlichkeiten, Erträgnisse und Lasten, wie sie die vorstehenden §§. enthalten, in der Eigenschaft als Geschäftsführer ein.

Mit dem Wegfallen jenes Hindernisses verwandelt sich dann das Ganze rückwirkend in die Natur und Verhältnisse der in obigen §§. getroffenen Bestimmungen, wie der Eingang dieses §. (15) vorsieht.

§. 16.

Der Verwaltungsrath der Nürnberger Anstalt wird den gegenwärtigen Vertrag, der am 25. d. Mts. abzuhaltenden Generalversammlung vorlegen, und erst nach Genehmigung durch dieselbe erhält solcher seine volle Giltigkeit.

Alles getreulich und ohne Gefährde; von Seite der Nürnberger Feuerversicherungs-Anstalt, unter Fertigung nach Art. 23 dortiger Satzungen, von Seite der Bank nach §. 36 der Statuten.

Nr. 17,962. §. 1734.

(Die Vereinigung der Nürnberger Feuerversicherungs-Anstalt mit der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bereits bestehenden Versicherungen der vormaligen Nürnberger Feuerversicherungs-Anstalt nach den ursprünglichen Satzungen genannter Anstalt, so lange jene Versicherungen bestehen und sich prolongiren lassen, fortgeführt werden dürfen.

Der k. Bankcommissär erhält sonach den Auftrag, die Administration der bayer. Hypotheken- und Wechselbank hievon in Kenntniß zu setzen.

München, den 14. August 1839.

Ministerium des Innern.

An den k. Bankcommissär also ergangen.

e) Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen.*)

§. 1734 a.

(Die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betr.)

M. II. K.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die Bestimmungen über die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit einer sorgfältigen Revision untergeben zu lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, was folgt:

§. 1.

Jeder Agent einer bayerischen oder in Bayern zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt ist verpflichtet, Versicherungs-Urkunden an die Betheiligten nicht eher auszuhändigen, als bis er von der Districts-Polizeibehörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Gegenstände der Versicherung befinden, die schriftliche Bescheinigung erhalten hat, daß die Aushändigung der Urkunde erfolgen könne.

*) Gilt auch für auswärtige Feuerversicherungs-Gesellschaften und steht daher an der Grenze der beiden Unterrubriken.

Unter Versicherungs-Urkunde sind verstanden:

a) die Police,

b) der Prolongationsschein,

c) jedes Document, wodurch eine schon bestehende Versicherung in ihrem Capitalsbetrage erhöht oder eine der bei a) und b) erwähnten Urkunden vorläufig oder endgiltig ersetzt werden soll.

§. 2.

Für Versicherungen, worüber eine Police ausgestellt wird, hat der Agent einen von dem Versichernden eigenhändig unterschriebenen Versicherungsantrag nach vorgängiger Prüfung desselben durch die Ortspolizeibehörde (§. 5) bei der im §. 1 bezeichneten Districts-Polizeibehörde einzureichen. Derselbe ist von dem Agenten zum Zeichen, daß die Einreichung durch ihn geschehen ist, unter Angabe seines Wohnortes und des Datums mitzuunterzeichnen, und ohne besondere Eingabe an die betreffende Behörde einzusenden.

Diesem Antrage ist eine, die Hauptpunkte desselben enthaltende Uebersicht nach dem unter Beilage A beigefügten Schema jederzeit beizufügen.

§. 3.

Der Versicherungs-Antrag muß enthalten:

a) den Namen, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Versichernden;

b) die Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände nach allgemeinen Gattungen und für eine jede derselben, die Angabe des gemeinen Werthes, als z. B.

Meubel und Hausgeräthe . . . . fl.
Kleider, Linnen, Betten . . . . "
Spiegel, Porzellan, Glas . . . . "
Silbergeschirr . . . . "
Gemälde und Kupferstiche . . . . "
Gedruckte Bücher . . . . "

und so weiter.

Vorräthe von ungedroschenen Feldfrüchten sind nach ihrem Quantum anzugeben. Größere Fabrikgeräthe und die nicht zum gewöhnlichen Mobiliar gehörigen Kunstgegenstände sind einzeln zu spezificiren.

Für Waaren (worunter auch die zum Handel bestimmten gedroschenen Getreidevorräthe begriffen sind) kann der Versicherung statt des gemeinen Werthes auch ein durchschnittlicher Werth zu Grunde gelegt werden.

Ferner muß der Antrag enthalten:

c) den Anfang und das Ende der Versicherung, endlich

d) die Erklärung, daß der Antragsteller in Ansehung seiner Mobilien weder ganz noch theilweise bei einer andern Gesellschaft versichert sei.

§. 4.

Die gänzliche oder theilweise Versicherung der in den Haupt- und Nebengebäuden eines und desselben Anwesens befindlichen Mobilien bei verschiedenen Gesellschaften ist untersagt, eine theilweise Versicherung dieser Art aber ausnahmsweise nur dann zuläßig, wenn die betreffende Gesellschaft die Gefahr der Gesammtversicherung wegen Größe der Werthsumme nicht übernehmen zu können erklärt.

In diesem Falle muß solches ausdrücklich bemerkt und die bereits anderwärts versicherte Werthsumme unter Vorlage der bezüglichen Police, dann der Erklärung jener Gesellschaft, daß sie einen höheren Werthsbetrag nicht zu versichern vermöge, nebst genauer Bezeichnung der betreffenden Gegenstände jederzeit angegeben werden.

§. 5.

Die im §. 2 erwähnte vorgängige Prüfung des Versicherungsantrages durch die Orts-Polizeibehörde hat von dem Vorstande derselben (Bürgermeister, Gemeinde-Vorsteher oder deren Stellvertreter) mit sorgfältiger Rücksicht auf den Leumund und die Vermögensverhältnisse des Versichernden zu geschehen, wobei die Verhütung von Versicherungen über den Werth, sowie von unerlaubten Doppelversicherungen als der hauptsächlichste Zweck der gegenwärtigen Verordnung vorzugsweise in's Auge zu fassen ist.

In größeren, mit Districtsvorstehern versehenen Städten hat diese Prüfung durch den betreffenden Districtsvorsteher zu geschehen.

§. 6.

Wird der Antrag angemessen befunden, so ist derselbe von dem Vorstande der Orts-Polizeibehörde, resp. dem Districtsvorsteher mit dem Beifügen zu unterzeichnen:

„Gegen die Versicherung im Betrage zu . . . fl. . . kr. besteht kein Bedenken."

Ergeben sich bei Prüfung des Antrages Bedenken, so ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, die Bestätigung zu verweigern und solches durch den Beisatz:

„Gegen die Versicherung im Betrage zu . . . fl. . . kr. bestehen Bedenken"

auf dem Antrage zu bemerken. In beiden Fällen ist der Antrag binnen 24 Stunden dem Agenten oder auf Verlangen des Antragstellers diesem zurückzugeben.

§. 7

Die Districts-Polizeibehörde hat den an sie gemäß §. 1 gelangenden Versicherungs-Antrag nach allen Beziehungen ungesäumt und sorgfältig zu prüfen, und wenn gegen die Angemessenheit der Versicherung ein Bedenken nicht besteht, denselben mit ihrem „Vidit" und der amtlichen Fertigung versehen, längstens binnen 3 Tagen dem Agenten zurückzustellen.

Die dem Antrage beigefügte Uebersicht ist bei Amt zurückzubehalten und auf derselben zum Nachweise der erfolgten Prüfung des Antrages das Datum der Genehmigung (des „Vidit") vorzumerken.

§. 8.

Tritt jener Fall nicht ein, oder hat sich bereits bei der ortspolizeilichen Prüfung ein Bedenken ergeben (§. 6), so ist der Antragsteller aufzufordern, ein specielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände mit einzelner Werthsangabe zum Zwecke der vergleichenden Besichtigung derselben an Ort und Stelle einzureichen. Dieses Verzeichniß ist sofort der betreffenden Ortspolizei-Behörde (resp. dem Districtsvorsteher) mit dem Auftrage zuzufertigen, die fraglichen Gegenstände selbst zu besichtigen und ihren Werth zu beurtheilen. Die Besichtigung hat jederzeit nur in Anwesenheit des Antragstellers oder eines Bevollmächtigten desselben und zwar wo möglich unter Zuziehung des Hauseigenthümers oder seines Stellvertreters bei Miethsleuten und eines der nächsten Nachbarn bei Hauseigenthümern zu geschehen.

§. 9.

Das Ergebniß dieser Besichtigung ist in ein kurzgefaßtes, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll niederzulegen und solches unter Couvert, oder wo es nöthig scheint, mit gutachtlichem Berichte der Districts-Polizeibehörde vorzulegen.

Wird das Ergebniß der gemäß §. 8 vorgenommenen Besichtigung nicht als genügend erkannt, so ist dem Betheiligten überlassen, die Vornahme einer auf seine Kosten stattfindenden Schätzung der beanstandeten Gegenstände bei der Districtspolizeibehörde zu verlangen.

§. 10.

Die Districtspolizeibehörde hat im Falle eines solchen Verlangens sofort einen Sachver-

ständigen zu ernennen und für die Vornahme der Schätzung zu beeidigen, oder auf die bereits bestehende eidliche Verpflichtung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Der Sachverständige ist vor der Schätzung darauf hinzuweisen, daß er die zu versichernden Gegenstände nur zu dem Werthe, welchen sie nach Maaßgabe ihres Zustandes dermalen wirklich besitzen, abzuschätzen habe.

Die Schätzung selbst ist von der Ortspolizeibehörde resp. dem Districtsvorsteher zu leiten, und jederzeit nur in Gegenwart des zu diesem Zwecke vorher zu verständigenden Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, sowie wo möglich des Hauseigenthümers, oder seines Stellvertreters resp. eines der nächsten Nachbarn vorzunehmen.

Dem Agenten der Versicherungsgesellschaft ist unbenommen, sowohl bei der ortspolizeilichen Besichtigung (§. 8) als bei der Schätzung zu erscheinen, zu welchem Behufe demselben rechtzeitig hievon Nachricht zu ertheilen ist.

Das von den Anwesenden zu unterzeichnende Schätzungsprotokoll ist der Districtspolizeibehörde vorzulegen.

§. 11.

Wird die Zuziehung eines einzigen Sachverständigen zur Schätzung im Hinblick auf die Beschaffenheit der Gegenstände für unzureichend erkannt, so ist die Districtspolizei-Behörde befugt, die Zahl der Sachverständigen nach dem jeweils bestehenden unabweisbaren Bedürfnisse ausnahmsweise zu erhöhen.

§. 12.

Besteht nach Maaßgabe der auf diesem Wege gewonnenen Ueberzeugung kein weiterer Anstand gegen die ursprüngliche, beziehungsweise durch Schätzung ermäßigte Versicherung, so ist nach der Bestimmung des §. 7 zu verfahren.

Im entgegengesetzten Falle ist dem Versicherungs-Verlangen die polizeiliche Bewilligung mittels motivirten schriftlichen Beschlusses zu verweigern.

§. 13.

Zur Verlängerung einer abgelaufenen Police mittels Prolongationsscheines bedarf es keines neuen Antrages und keiner vorgängigen Vorlage an die Ortspolizeibehörde.

Es wird vielmehr über eine oder mehrere gleichzeitig vorgelegte Verlängerungen der Districtspolizeibehörde eine Nachweisung nach dem unter Beilage B folgenden Schema durch den Agenten von ihm unterschrieben, doppelt und ebenfalls ohne besondere Eingabe eingereicht.

§. 14.

Die einkommenden Nachweisungen der Art sind gleich den Versicherungsanträgen von der Districtspolizeibehörde zu prüfen und zu behandeln.

§. 15.

In denjenigen Fällen, in welchen die Ausstellung eines Documentes der im §. 1 lit. c. bezeichneten Art in Frage steht, finden die Vorschriften der §§. 2 — 12, in so ferne es sich um Prolongationsscheine handelt, die §§. 13 und 14 analoge Anwendung.

§. 16.

Die bei Amt hinterlegten Nachweisungen der genehmigten Versicherungen und Verlängerungen sind gehörig zu ordnen und dergestalt zu registriren, daß ein leichtes Auffinden derselben hierdurch ermöglicht wird.

§. 17.

Ergibt sich in einzelnen Orten oder Bezirken der gegründete Verdacht eines bedrohlichen Mißbrauches der Mobiliar-Feuer-Versicherung, so sind die k. Kreisregierungen, K. d. I., ermächtiget

das zulässige Maximum jeder neu abzuschließenden oder zu verlängernden Mobiliar-Versicherung bis zu $^2/_3$ des festgestellten Werthes der Versicherungs-Gegenstände in den bedrohten Orten oder Bezirken auf die Dauer des Erfordernisses und vorbehaltlich des Recurses festzusetzen.

Die deßfalls getroffene Anordnung ist in dem betreffenden Orte oder Bezirke zu veröffentlichen.

§. 18.

Ueberversicherungen von Mobilien, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt wurden, daß dieselben mindestens den 4ten Theil des wahren Werthes betragen, ebenso alle gegen die Bestimmungen in §. 3 lit. d und §. 4 verstoßenden Versicherungen (Doppel-Versicherungen) werden gegen den Mobilienbesitzer, sowie gegen den Schätzer (§. 10 und 11) mit einer polizeilichen Strafe bis zu 300 fl. geahndet, insoferne nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat.

Die Schätzer haften zugleich gemeinschaftlich mit dem Mobilienbesitzer für alle durch die etwa nothwendig werdende Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten und bleiben von jeder zum Behufe der Mobiliarversicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen.

§. 19.

Die durch Ministerial-Entschließung vom 24. März 1838 (Döllinger's Verordnungs-Sammlung Band XIII. S. 1211) angeordneten Vormerkungsbücher sind von den Agenten mit folgenden Rubriken regelmäßig zu führen:

1) Nummer der Police resp. des Prolongationsscheines,
2) Name, Stand und Wohnort, nebst Hausnummer des Versicherten,
3) Gegenstand der Versicherung nach allgemeiner Angabe, als Mobiliarwaaren u. s. w.
4) Betrag, dann
5) Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation, endlich
6) Bemerkungen.

Sind die Gegenstände theilweise noch anderweit versichert, so ist die bezügliche Angabe (§. 4) in die Columne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

§. 20.

Die Distriktspolizeibehörden sind befugt, bei sich ergebendem besonderen Anlasse die Vorlage dieser Vormerkungsbücher oder nach Umständen die Einsichtnahme derselben an Ort und Stelle zu verfügen.

Jede Unregelmäßigkeit oder Unrichtigkeit in der Führung dieser Bücher ist hiebei dem Agenten zu rügen, deren Beseitigung anzuordnen und der Agent gleichzeitig auf die im Wiederholungsfalle eintretenden Strafen hinzuweisen.

§. 21.

Wenn sich im Laufe der Versicherung die dringende Vermuthung ergibt, daß die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise nicht mehr vorhanden seien, oder daß der gemeine Werth und bei Waaren der Durchschnittswerth unter die Versicherungs-Summe gesunken sei, so soll die District-Polizei-Behörde den betreffenden Agenten oder die Versicherungs-Gesellschaft hievon in Kenntniß setzen und gegebenen Falles die Abminderung oder Aufhebung der Police durch dieselben in der nach dem Versicherungs-Vertrage zuläßigen Weise veranlassen.

Zu diesem Ende haben die Ortspolizeibehörden ihre dahin zielenden Wahrnehmungen der Districtspolizeibehörde jederzeit anzuzeigen.

§. 22.

Agenten, welche ihre Vormerkungsbücher ungeachtet der bereits einmal durch die Polizei-Behörde erfolgten Rüge und Warnung unregelmäßig oder unrichtig führen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. und bei fortgesetzter beharrlicher Unordnung mit Entziehung der Agenturbewilligung zu bestrafen.

Letztere Strafe trifft sofort jeden Agenten, welcher dem §. 1 zuwider eine Versicherungsurkunde, ohne die vorgeschriebene polizeiliche Bewilligung vorerst erhalten zu haben, aushändiget, oder die amtlich festgesetzte Gesammt-Versicherungssumme durch Aufnahme eines höheren Versicherungsbetrages in die Versicherungs-Urkunde eigenmächtig überschreitet.

§. 23.

Wenn es sich um Entziehung der Agenturbewilligung handelt, so ist die betreffende Districts-Polizeibehörde verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der bezeichneten Art durch die vorgesetzte Kreisregierung Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen und damit den Antrag auf Entziehung der Agenturbewilligung zu verbinden.

Das Zuerkennen von Geldstrafen steht der Districtspolizeibehörde zu, welche auch befugt ist, in dringenden Fällen die Ausübung der Agenturbewilligung unter gleichzeitiger Anzeige hierüber bei der betreffenden Kreisregierung und diese bei Unserem Staatsministerium zu suspendiren.

§. 24.

Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die in gegenwärtiger Verordnung gedachten Handlungen, welche sie an der Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Controlbestimmungen, wie die Agenten unterworfen.

§. 25.

Gegen die Entscheidungen der Districtspolizeibehörden in den Fällen des §. 12 Absatz 2, des §. 18 und des §. 22 steht den Betheiligten die Berufung an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., als zweite und letzte Instanz zu.

§. 26.

Von allen gegen die Agenten erkannten Rügen und Strafen ist der einschlägigen Versicherungsgesellschaft Nachricht zu geben.

§. 27.

Die Districtspolizeibehörden werden sich angelegen sein lassen, die Wahrnehmungen, welche sie über die Entstehungsursache von Bränden und den Umfang des dabei eingetretenen Brandschadens an Mobilien zu machen Gelegenheit haben, den betreffenden Anstalten oder deren Agenten auf Ansuchen mitzutheilen und gegebenen Falles die Thätigkeit der letzteren durch Vornahme der erforderlichen Erhebungen zu unterstützen.

§. 28.

Die zum Vollzuge gegenwärtiger Controlmaßregeln erforderlichen amtlichen Handlungen und Ausfertigungen sind durchgängig zu beschleunigen.

§. 29.

Vorstehende Bestimmungen finden sowohl auf die bayerischen, als auf die in Bayern zugelassenen auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten gleichmäßige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October laufenden Jahres 1853 in Ansehung aller von da an neuabzuschließenden Versicherungen oder Versicherungs-Verlängerungen und Erhöhungen in Wirksamkeit.

Potsdam, den 27. Juli 1853.

Regierungsblatt v. 1853, S. 1003 — 1018.

(Beilage A.)

Uebersicht

des Versicherungs-Antrages des N. N. von N. in Bezug auf die . . . . Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt.

Name, Stand und Wohnort (nebst Haus-Nr.) des Antragstellers.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Bemerkungen.

In der Columne 2 bedarf es hier nur einer ganz allgemeinen Angabe, als Mobilien, Waaren u. s. w.

(Beilage B.)

Nachweisung

der abgelaufenen und zu erneuernden Versicherungen.

Nr. curr.	Name, Stand und Wohnort (nebst Hs.-Nr.) der Antragsteller.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Datum der letzten polizeilichen Bescheinigung.	Bemerkung.

In Columne 3 bedarf es nur einer allgemeinen Angabe, als Mobilien, Waaren u. s. w.
In Columne 6 ist bei Versicherungsverträgen, welche vor dem Erlasse gegenwärtiger Verordnung zu Stande gekommen sind, lediglich das Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einzustellen.

c) Feuerversicherungs-Anstalten auswärtiger Gesellschaften für Mobilien.

Nr. 529.

§. 1735.

(Die Zulassung der württembergischen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die vorläufige Eröffnung vom 14. d. Mts. — bezeichneten Betreffs — wird die k. Gesandtschaft in Stuttgart hiemit benachrichtigt, daß Seine Majestät der König die Bitte der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Stuttgart um Erlaubniß zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf Bayern, beziehungsweise um Aufstellung von Agenten in Bayern, auf so lange nicht anders verfügt wird, und unter der Bedingung allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß dieselbe einen für alle ihre Versicherungsgeschäfte mit bayerischen Unterthanen vor bayerischen Gerichten verantwortlichen Hauptagenten, welcher dem k. Ministerium des Innern unter Vorlage der Ermächtigungsurkunde zur Bestätigung anzuzeigen ist, in Bayern aufstelle, und sich, im Falle dieses für nöthig erachtet werden sollte, einen — auf Anfordern von der Gesellschaft zu remunerirenden — aufsehenden Regierungscommissär beigeben lasse, wobei es sich von selbst versteht, daß die Aufstellung der Agenten, deren Qualifikation immer durch polizeiliche Zeugnisse nachgewiesen sein muß, durch die vorgängige Anzeige bei dem königl. Ministerium des Innern und die hierauf erfolgende Entschließung bedingt sei, und daß jedem Agenten ein bestimmter immer ein oder mehrere Polizei-Bezirke umfassender Agentur-Bezirk, zu dem Behufe zugetheilt werde, damit der Bestimmung der vierteljährigen Vorlage der Versicherungs-Verträge von Seite der Agenten bei den betreffenden Polizei-Behörden genügt werden könne.

Da nun auf diese Weise jeder Grund zu einer längern Verzögerung der reciproken Zulassung von Agenten der mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank verbundenen Mobiliar-Versicherungsanstalt in Württemberg entfernt ist, so wird die k. Gesandtschaft in Stuttgart beauftragt, bei der k. württembergischen Regierung unter Hinweisung auf die unterm 14. d. Mts. an die hiesige k. württembergische Gesandtschaft erlassene Eröffnung, wiederholt die baldige entsprechende Entscheidung über das deßfallsige Gesuch der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu betreiben.

München, den 23. Januar 1841.

Ministerium des k. Hauses und des Aeussern.

An die k. Gesandtschaft in Stuttgart also ergangen.

Nr. 7,237.

§. 1736.

(Die Zulassung auswärtiger Brandversicherungs-Anstalten in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst beschlossen, daß, auf solange als Allerhöchstdieselben nicht anders zu verfügen geruhen, allen bisher als in Bayern zugelassen betrachteten auswärtigen Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalten mit alleiniger Ausnahme:

1) der durch allerhöchste Entschließung vom 22. April 1818 zugelassenen Phönix-Societät in London,

2) der Allerhöchst ausdrücklich und speziell autorisirten Stuttgarter Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft, die Ermächtigung in Bayern Versicherungen anzunehmen gemäß der aller-

höchsten Verordnung vom 30. November 1833 für die Zukunft nicht mehr zuzugestehen sei, daß jedoch die bis zur erfolgten Bekanntmachung dieses allerhöchsten Beschlusses bereits abgeschlossenen und den sonstigen Voraussetzungen der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 entsprechenden Versicherungs-Verträge für die Zeit, für welche sie abgeschlossen sind, in voller Kraft bestehen bleiben sollen.

Es wird dieses der k. Regierung mit der Weisung eröffnet, für entsprechende Bekanntmachung Sorge zu tragen, und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden zur strengen Ueberwachung dieses allerhöchsten Beschlusses anzuweisen.

München, den 9. März 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung dieser Entschließung dem k. Bankcommissär.

Nr. 25,737. §. 1737.

(Die Vorstellung des Handelshauses Philipp Rothbauer zu Passau, wegen Ausschluß der k. k. privilegirten ersten Versicherungs-Gesellschaft zu Wien, von der Versicherung in Bayern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, dem Handelshause Philipp Rothbauer zu Passau die Aufnahme von Mobiliar-Brandversicherungen in Bayern, in die k. k. privilegirte erste Versicherungs-Gesellschaft zu Wien allergnädigst zu gestatten geruht.

München, den 25. August 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 11,618. §. 1738.

(Die Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 25. Juli l. Js., Abschnitt III. lit. C. §. 42 (Gesetzblatt S. 275) haben Seine Majestät der König die Absicht zu erkennen gegeben, neben den in Bayeru bereits bestehenden und resp. concessionirten Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten, als jener der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, der Stuttgarter Privat-Feuerversicherungs-Anstalt, der Phönix-Societät zu London und der k. k. privilegirten 1. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien (wovon übrigens die Stuttgarter keine, der Londoner Phönix nur sehr unbedeutende und die Wiener Gesellschaft lediglich auf Niederbayern beschränkte Versicherungs-Geschäfte macht) dem von den Kammern deßfalls gestellten Antrage durch Zulassung einer oder der andern bewährten auswärtigen Versicherungs-Gesellschaft nach Maaßgabe des wirklichen Bedarfes und unter gleichzeitiger Fürsorge für eine erhöhte Controle bei den Mobiliar-Feuerversicherungen allergnädigst zu willfahren.

Obgleich nun hiebei neben den Interessen des Handels-, Fabrik- und Gewerbestandes, sowie der übrigen Staats-Angehörigen, insbesondere auch jenes des flachen Landes zu berücksichtigen und darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die aufzunehmenden Versicherungs-Gesellschaften nicht, wie beispielsweise die Gothaer-Feuerversicherungs-Bank, ausschließlich oder doch größtentheils nur in bedeutenderen wohlgebauten Städten versichern, sondern sich auch an dem Risiko der Versicherung unter Stroh- und Schindelbedachung auf dem Lande mit den bereits bestehenden Assecuranz-Anstalten gleichmäßig betheiligen, so findet sich das unterfertigte k. Staatsministerium zunächst durch einzelne von Seite des Handelsstandes gestellte Gesuche dennoch veranlaßt, vorerst auch noch die Aeußerung der Handelskammern und beziehungsweise der Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe, wo solche bestehen, über das im Regierungsbezirke hinsichtlich der Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften bestehende Bedürfniß, sowie darüber zu erholen, ob von der allenfallsigen Zulassung

a) der Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln,

b) der (ältern) Feuerversicherungs-Anstalt zu Leipzig,

c) der k. k. privilegirten 1. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wien,

d) des adriatischen Versicherungs-Vereines (der k. k. priv. Riunione Adriatica di Sicurta) in Triest,

die Befriedigung des fraglichen Bedürfnisses auch in Ansehung der Interessen des Handels, der Fabriken und Gewerbe zu erwarten sein dürfte, oder welche Bedenken deßfalls etwa obwalten?

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach die entsprechende Vernehmung anzuordnen und die Ergebnisse mit gutachtlichem Berichte binnen längstens 14 Tagen zuverläßig anher vorzulegen.

München, den 5. November 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 1738 a.

(Die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.)

M. II. K.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die Bestimmungen über die Zulassung und den Geschäftsbetrieb auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Bayern, im Interesse der öffentlichen Sicherheit einer Revision untergeben zu lassen, und verfügen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, was folgt:

§. I.

Auswärtige Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften bedürfen zum Geschäftsbetriebe in Unserem Königreiche auch fernerhin Unserer ausdrücklichen Ermächtigung.

§. II.

Dieselben sind auf Grund dieser Ermächtigung befugt, zum Zwecke der Vermittelung von Versicherungs-Verträgen Agenten zu bestellen, dabei übrigens verpflichtet, einen die Gesellschaft in ihren Angelegenheiten vertretenden Hauptagenten aufzustellen.

§. III.

Der Hauptagent sowohl, als die übrigen Agenten müssen bayerische Staats-Angehörige sein und bedürfen zu ihrer Geschäftsführung der besonderen und ausdrücklichen Bestätigung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welche übrigens nur in widerruflicher Weise gegeben wird.

Diese Bestätigung darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche

a) in Bayern ansässig,

b) unbescholtenen Rufes, und

c) im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäfts-Betrieb bieten.

Das Vorhandensein dieser Eigenschaften ist bei dem durch die betreffende Vollmacht der Gesellschaft zu belegenden Bestätigungs-Gesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

§. IV.

Die Geschäftsführung jedes Agenten ist auf diejenigen Bezirke und Gegenstände beschränkt, welche bei der Bestätigung bezeichnet worden sind.

§. V.

Der Hauptagent allein ist befugt, die Versicherungs-Urkunden (Policen, Prolongationsscheine, Police-Nachträge, Interimsscheine u. s. w.) auszustellen.

§. VI.

Die in Bayern zugelassenen auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften dürfen solide, den Voraussetzungen ihrer Versicherungs-Bedingungen entsprechende Versicherungs-Begehren bayerischer Staats-Angehöriger nicht zurückweisen.

Damit dem Bedürfnisse der Letzteren überall vollständig abgeholfen werde, ist Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten befugt, diese Gesellschaften erforderlichen Falles zur Errichtung von Agenturen in jenen Bezirken anzuhalten, in denen das vorhandene Versicherungs-Bedürfniß von den inländischen Assecuranz-Anstalten nicht gänzlich befriedigt zu werden vermag.

§. VII.

Die erwähnten Versicherungs-Gesellschaften sind verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staats-Angehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit die Austragung derselben nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei den zuständigen bayerischen Gerichten Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in den Versicherungs-Urkunden ausdrücklich anzuerkennen. Ist für die berührten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsmäßig bestimmt, so dürfen hiebei ausschließlich nur bayerische Staats-Angehörige als Schieds-Richter verwendet werden.

§. VIII.

Zur Sicherung der deßfallsigen Ansprüche der Versicherten ist von Seite der Gesellschaft eine angemessene Caution zu leisten.

Die Feststellung der Art und des Betrages der letzteren bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten. Ausnahmen von der Pflicht der Cautions-

Leistung sollen jedoch nur dann eintreten, wenn der Hauptagent die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Gesellschaft in rechtsverbindlicher Weise übernimmt und sich dabei notorisch in solchen Verhältnissen befindet, daß die Möglichkeit einer Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

§. IX.

Das Ausbieten von Versicherungen im Wege des Hausirens, sowie der Betrieb der Versicherungs-Geschäfte durch nicht bestätigte Agenten oder durch sogenannte Unteragenten und Zwischenhändler wird ausdrücklich untersagt.

§. X.

Die gedachten Gesellschaften und ihre Agenten haben alle jene Bestimmungen zu beobachten, welche Wir über die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen bereits gegeben haben oder noch zu erlassen für gut finden sollten.

Ueberdieß dürfen dieselben keine Versicherungs-Urkunde an die Betheiligten aushändigen, ohne daß diese der vorgesetzten Distriktspolizei-Behörde vorgelegt und von ihr mit dem amtlichen „Vidit" versehen worden ist.

§. XI.

Die Satzungen und Versicherungs-Bedingungen, dann die Instruktionen für die Agenten, nach deren Einsicht und auf deren Grund solche Gesellschaften die Zulassung im Königreiche erhalten haben, dürfen ohne Unsere Genehmigung nicht abgeändert werden.

§. XII.

Die Zulassung solcher Gesellschaften ist übrigens auch dadurch bedingt, daß in deren Satzungen und Versicherungs-Bedingungen die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Gesellschaft bei absichtlicher oder fahrlässiger Brand-Stiftung im Sinne der bayerischen Strafgesetze ausdrücklich ausgeschlossen und ebenso die entsprechende Fürsorge gegen das Vorkommen heimlicher Doppelversicherungen getroffen ist. Zu letzterem Behufe müssen die Satzungen oder Versicherungs-Bedingungen Jedem, der einen Versicherungs-Vertrag abschließen will, die vorgängige vollständige Anzeige der etwa bereits anderweitig von ihm eingegangenen und noch bestehenden Versicherungs-Verträge mit der Wirkung zur Pflicht machen, daß die Unterlassung dieser Anzeige den Verlust aller Ansprüche im Beschädigungsfalle nach sich zieht.

§. XIII.

Die genannten Gesellschaften dürfen — was dieselben gegebenen Falles in ihren Satzungen oder Versicherungs-Bedingungen vorzusehen haben — in keiner Weise eine Brand-Entschädigung oder wie immer Namen habende Schaden-Vergütung leisten, ehe sie den festgesetzten Betrag der Distriktspolizei-Behörde des Beschädigten angezeigt und acht Tage nach erfolgter Anzeige die etwaige Einsprache gegen die Zahlung abgewartet haben, im Falle aber Einsprache erhoben, bis diese von der betreffenden Behörde zurückgenommen worden ist.

§. XIV.

Eine solche Einsprache ist begründet durch den Verdacht absichtlicher oder fahrlässiger Brand-Stiftung im Sinne des Strafgesetzbuches oder eines bei der Schadensliquidation beabsichtigten Betruges.

Zur Ermittelung des letzteren ist die Polizei-Behörde befugt, sich die gedachte Liquidation und sonstige hierauf bezügliche Papiere von dem Agenten vorlegen zu lassen und bis zur erfolgten Prüfung Einsprache gegen die Zahlung zu machen:

§. XV.

Die auswärtigen Gesellschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Betheiligten die betreffenden Brand-Entschädigungen in baarem Gelde nach dem 24½ fl. Fuß zu bezahlen.

§. XVI.

Die fraglichen Gesellschaften müssen alljährlich ihren Rechnungs-Abschluß in authentischer Form bei Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einreichen, welches überdieß jederzeit berechtigt ist, von allen Büchern und Scripturen des Hauptagenten und der übrigen Agenten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungs-Geschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtnahme zu veranlassen.

§. XVII.

Die Außerachtlassung vorstehender Bestimmungen zieht nach Umständen, worüber Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu entscheiden hat, für den Agenten den Verlust der Agentur-Bewilligung oder für die betreffende Gesellschaft die Zurücknahme der Concession nach sich.

Ueberdieß hat derjenige Agent, welcher nach §. IX. das Ausbieten von Versicherungen im Wege des Haustrens sich zu Schulden kommen läßt, neben Entziehung der Agentur-Bewilligung auch noch polizeiliche Bestrafung nach Maaßgabe der Bestinmungen über den Haustrhandel zu gewärtigen.

§. XVIII.

Gegenwärtige Verordnung, welche auch auf die bereits jetzt im Königreiche oder in einzelnen Theilen desselben zugelassenen auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften gleichmäßige Anwendung zu finden hat, tritt mit dem 1. Oktober laufenden Jahrs in Wirksamkeit.

Die Verordnung vom 30. November 1833 — die auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften betreffend — (Regierungsblatt vom Jahre 1833 Seite 1367 u. f.) nebst den dazu ergangenen Instruktionen ist aufgehoben.

Potsdam, den 27. Juli 1853.

Regierungsblatt von 1853, Seite 995 — 1003.

d) Brandkollekten.

Nr. 7,728.

§. 1739.

(Die Gesuche um Bewilligungen von Brandkollekten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obwohl dermalen in Bayern mehrfältige Gelegenheit dargeboten ist, außer den Gebäuden auch das darin befindliche bewegliche Eigenthum gegen Feuersgefahr zu versichern, und dadurch bei eintretendem Brandunglücke den Ersatz des Schadens zu erlangen, so gewähren doch die bei den größeren Brandfällen in neuester Zeit gemachten Erfahrungen, sowie die häufig wiederkehrenden Gesuche um Bewilligung von Brandkollekten die Ueberzeugung, daß die dargebotenen Versicherungs-Gelegenheiten in der Regel aus Sorglosigkeit oder anderen nicht zu rechtfertigenden Gründen nicht benützt werden.

Abgesehen davon, daß durch nachgehende Bewilligung von Collekten in solchen Fällen nur eine Ermunterung jener Sorglosigkeit gegeben wäre, und daß der Ertrag solcher Collekten in der

Regel ohnedieß zu dem wirklich zugegangenen Schaden in einem zu großen Mißverhältnisse steht, als daß eine erkleckliche Erleichterung für die Beschädigten daraus hervorginge, würde der allgemeine Wohlthätigkeitssinn bei einer allzuhäufigen Inanspruchnahme nicht nur allmählich abnehmen müssen, sondern auch insbesondere in Fällen der oben berührten Art eine höchst unzulässige Beschwerung der sorgsamen Hausväter und Familien herbeigeführt werden, wenn dieselben neben den zu leistenden Brandversicherungs-Prämien auch noch mit Collekten für fremdes Brandunglück fortwährend in Anspruch genommen werden sollen.

Die k. Regierung hat hiernach sämmtliche untergeordneten Distriktspolizei-Behörden auf diese Verhältnisse neuerlich aufmerksam zu machen, und namentlich darüber sorgfältig zu wachen, daß die bereits durch Entschließung vom 16. Dezember 1836 eröffnete ausdrückliche allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät des Königs, für Brandunglücksfälle Collekten ferner nicht mehr zu bewilligen, nach allerhöchstem Befehle in jeder Gemeinde vierteljährig öffentlich bekannt gegeben, resp. zur Nachachtung aller Betheiligten auf's Neue in Erinnerung gebracht werde.

München, den 4. April 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 24,355.

§. 1740.

(Freiwillige Gaben für die Abgebrannten zu Teuschnitz, kgl. Landgerichts Ludwigstadt, hier die beschleunigte Leistung freiwilliger Natural-Unterstützungen bei öffentlichen Unglücksfällen überhaupt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtiget werden, im Falle eines in ihrem Regierungsbezirke sich ereignenden größeren öffentlichen Unglückes (als einer allgemeinen Feuers- und Wassersnoth) einen Aufruf zu freiwilligen Gaben an Nahrungsmitteln, Kleidern, Wäsche, Holz u. dgl. für die Verunglückten, da, wo solches zur Gewährung augenblicklicher Hilfe nöthig erscheint, — durch die Ortsbehörden, namentlich in größeren Städten sogleich anzuordnen, und etwa auch solche Anordnung in dem unmittelbar angrenzenden Regierungs-Bezirke, gegebenen Falles zu veranlassen, — Alles dieß jedoch mit der weiteren Bestimmung, daß hiebei jede amtliche Vornahme einer eigentlichen Collekte und namentlich das Einheischen von Geldbeiträgen untersagt sein, über das Ergebniß aber seinerzeit öffentliche Rechenschaft geleistet und das Geschehene förderlichst zur Anzeige gebracht werden soll.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München, den 2. September 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 28,687.

§. 1741.

(Den Brand in der Gemeinde Simmershausen, k. Landgerichts Hilders, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 27. Oktober d. Js. vorgelegten Verhandlungen rubrizirten Betreffs folgen mit nachstehender Entschließung hieneben zurück:

Der Ermächtigung, welche Seine Majestät der König inhaltlich des Ausschreibens

vom 2. September 1844, Nr. 24,355 den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, für Fälle eines größeren öffentlichen Unglückes allergnädigst zu ertheilen geruht haben, liegt die allerhuldvollste Absicht zu Grunde, daß die den Verunglückten vor Allem benöthigte augenblickliche Hilfe durch freiwillige Gaben an Nahrungsmitteln, Kleidern, Wäsche, Holz und dergleichen auf dem dort näher bezeichneten Wege denselben ohne allen Aufschub sofort zugewendet werde.

Demgemäß kann denn auch die beantragte Ausdehnung des Aufrufes zur Hilfe für die bereits am 24. August l. Js. durch Brand beschädigten Einwohner von Simmershausen auf den Regierungsbezirk von Oberfranken als den gegebenen Verhältnissen angemessen nicht erachtet werden, und hat demnach zu unterbleiben.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird übrigens nicht verfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß bei vorkommenden Fällen die Frage, ob und in welchem Maaße von der obenerwähnten allerhöchsten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden solle, rechtzeitig in Erwägung gezogen und das den Umständen Entsprechende ungesäumt verfügt werde.

München, den 12. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, zur Kenntniß und Nachachtung.

§. 1742.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung über die Geschäfts-Vereinfachung vom 10. August 1848.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

I.

In allen zum Ressort des unterfertigten Staatsministeriums gehörenden Geschäfts-Gegenständen hat die k. Regierung, Kammer des Innern, ihren Wirkungskreis ausschließend nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regierungsblatt S. 1049 bis 1152), in so weit dieselben nicht auf legislativem Wege oder durch spätere allerhöchste königl. Entschließungen und die nachstehenden Anordnungen abgeändert sind, zu bemessen.

II.

Diesem Wirkungskreise werden in Wiederherstellung und beziehungsweise in Erweiterung der durch die erwähnte allerhöchste Verordnung eingeräumten Befugnisse mittelst der folgenden Zusätze zu einigen §§. dieser Verordnung zugewiesen:

Zu §. 59.

Die Gestattung des Einsammelns von Naturalien bei Brandunglücken, ebenfalls innerhalb der Grenzen des Regierungsbezirkes unter gutachtlicher Berichterstattung zur Einholung der königl. Genehmigung für Brandcollekten in den hiezu geeigneten Fällen.

III.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Anordnungen des Staatsministeriums des Innern treten außer Wirksamkeit.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat für die entsprechende Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen.

Staatsministerium des Innern.

Nr. 2,198.

§. 1743.

(Das Collektengesuch des Abbrändlers N. N. aus Seilheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die mit Bericht vom 28. November v. Js. vorgelegten Akten in rubrizirtem Betreffe zur weiter geeigneten Verfügung mit dem Bemerken zurückgegeben, daß die ausnahmsweise Bewilligung von Brandcollekten, in so weit sie blos innerhalb eines bestimmten Regierungsbezirkes und hier nur auf Naturalien ausgedehnt werden wollen, durch die Bestimmung der Nr. II. zu §. 59 der allerhöchsten Verordnung vom 10. August v. Js., die Geschäfts-Vereinfachung betreffend, der Zuständigkeit der Kreisregierungen anheim gegeben wurde, wornach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

München, den 14. Februar 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 11,519.

§. 1744.

(Die Bewilligung von Collekten für Abgebrannte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Eine namhafte Anzahl in jüngster Zeit eingekommener Gesuche um die Bewilligung von Brandcollekten haben wahrnehmen lassen, daß die durch Brand verunglückten Gesuchsteller ihre Immobilien um eine unverhältnißmäßig geringe Summe, ihre Mobilien aber gar nicht versichert hatten, hiebei jedoch zur Begründung ihres Gesuches kein anderes Motiv als jenes der ganz unzureichenden beziehungsweise der unterlassenen Assekurirung ihrer unbeweglichen und beweglichen Habe anzuführen vermochten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 16. Dezember 1836 Nr. 31,317 (Döll. Verordn.-Sammlg. Band XIII. §. 985 Seite 1261) die k. Regierung, Kammer des Innern, zu beauftragen, in jeder geeigneten Weise darauf hinzuwirken, daß die Gebäude und Mobilien gehörig versichert werden, indem hiedurch die Wiederkehr jener Fälle, in welchen ein Brand die Verunglückten in den Zustand der größten Armuth und Hilflosigkeit versetzt, soviel nur möglich verhütet wird. Da es nun in der Macht der Betheiligten liegt, vor solchem Unglücke sich zu wahren, so hat die k. Regierung, Kammer des Innern, bekannt zu machen, daß die zu geringe oder gänzlich unterlassene Brandversicherung der Gebäude und der beweglichen Habe, als ein Brandcollekten-Gesuche unterstützender Grund nicht gelten könne, daß vielmehr diese Unterlassung die Gewährung solcher Gesuche selbst in jenen ungewöhnlichen Fällen erschwere, wo ausnahmsweise die Bewilligung einer Brandcollekte nicht unzulässig wäre.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 17. Juli 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, sämmtlicher Kreise also ergangen.

Siebenter Abschnitt.

Jagdpolizei.

I. Jagdausübung, Jagdkarten.

§. 1745.

Gesetz,

die Ausübung der Jagd betr.

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, unter Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juni 1848*), die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

---

*) Gesetz,

die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken, diesseits des Rheins, betr.

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und, den nachstehenden Artikel I. betreffend, unter Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht mit dem 1. Februar 1849 an die betreffenden Grundeigenthümer über.

Art. 2.

In der Regel üben die Gemeinden Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihrer Bezirke das Jagd-

Art. 1.

Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

---

recht durch Verpachtung aus. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeinde-Ausgaben verwendet.

Art. 3.

Der Eigenthümer eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 300 Tagwerken in der Ebene und 600 Tagwerken im Hochgebirge ist jedoch befugt, die Jagd auf diesem Eigenthume selbstständig und ausschließend auszuüben.

Art. 4.

Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächeninhalts von einem solchen Gutskomplexe ganz oder größtentheils umschlossen, so steht dem Eigenthümer des letztern die Jagdbefugniß auch auf den kleineren Grundstücken gegen eine verhältnißmäßige, an die Eigenthümer derselben zu entrichtende Entschädigung zu.

Art. 5.

Von den Bestimmungen der vorhergehenden Art. 2 und 4 sind ausgenommen alle und jede Grundstücke, welche mit einer Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind.

Art. 6.

Durch Vereinigung mehrerer kleinerer Gemeindebezirke sollen entsprechende Jagdpachtbezirke gebildet und der erzielte Pachtschilling, im Verhältnisse des Arealbestandes, in die Gemeindekasse abgeliefert werden.

Die in Artikel 3 benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem, in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthume mit in die Verpachtung geben, und nehmen dann nach dem Flächenverhältnisse entsprechenden Antheil an dem erzielten gemeinschaftlichen Pachtschillinge.

Ein Gleiches steht den im Art. 5 bezeichneten Grundbesitzern zu.

Art. 7.

Jagdpacht-Verträge lösen sich mit dem 1. Februar 1849 ohne gegenseitige Entschädigung der Jagd-Besitzer und Jagdpächter auf.

Art. 8.

Von obigen Bestimmungen sind ausgenommen:

a) die niedere Jagd in der Umgebung der königl. Residenzschlösser, jedoch mit genauer Einhaltung der gesetzlichen Jagdzeit, innerhalb eines Rayons von drei Stunden;

b) die hohe und niedere Jagd in den königl. Leib- und Reserve-Gehegen Hohenschwangau, Tegernsee und Berchtesgaden.

Die betreffenden Grundbesitzer oder Gemeinden werden hiefür, in so ferne ein freiwilliges Uebereinkommen nicht erzielt werden kann, nach dem Maaßstabe der Pachtschillinge der umliegenden Jagden entschädigt.

Art. 9.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses, durch das Gesetzblatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Gesetzblatt von 1848, Seite 120 — 134.

Art. 2.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zuläßig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;

2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;

3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Art. 3.

Sind von einem solchen Gutscomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2 fallen, und auch nicht zusammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermangelung eines Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhalts berechnet und festgestellt.

Art. 4.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Art. 5.

Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Art. 6.

Die im Art. 2 benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7.

Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden *).

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

---

*) Ueber den Ausschluß der Schullehrer von den Jagdpachtungen ist §. 1404 im XXIV. Bande zu vergleichen; und über den Ausschluß der Landgerichts-Beamten die Ministerial-Entschließungen vom 14. April und 14. Juni 1850, welche in dem XXXII., den Staatsdienst umfassenden Bande Abschn. II. Tit. II. Cap. 2, VI. H. vorkommen werden.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Contraktsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18 oder Art. 19 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Art. 8.

Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeinde-Ausgaben verwendet.

Art. 9.

In dem Falle des Art. 6 geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermangelung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Art. 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 11.

Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagwerken ist;

2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt, oder

3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Art. 12.

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Art. 13.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Ar. 23) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an kultivirten Wald-Gründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 14.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Art. 15.

Die Jagdkarten werden von der Distriktspolizei-Behörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Dritttheile in die Staatskasse fließt und zu zwei Drittheilen in die Kasse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes — soweit die Bestimmungen der Art. 18 und 19 dieses zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeltlich auszustellen.

Art. 16.

Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

Art. 17.

Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

Art. 18.

Jagdkarten müssen verweigert werden:

1) den wegen Geisteskrankheit unter Curatel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;

2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;

3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten;

4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 19.

Jagdkarten können verweigert werden:

1) den Minderjährigen und Verschwendern;

2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;

3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, sowie

4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit, durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist;

5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten, und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Art. 20.

Die Distriktspolizei-Behörde ist berechtiget und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd- und Forstschutzkarte, — Schutzgewehrschein, — einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Artikeln 18 und 19 angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Art. 21.

Gegen die von der Distriktspolizei-Behörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung

einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige königliche Regierung, Kammer des Innern, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses an, zuläßig.

Art. 22.

Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — in so ferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Uebertragung des Pachtes an einen Andern nach Art. 12 erfolgt — der Jagdpacht-Vertrag ohne Pacht-Entschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — in so ferne der Pacht-Vertrag nichts Anderes bestimmt, — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

Art. 23.

Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat,
2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;
3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;
4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;
5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt;
6) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte und, bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert.

Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer, dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art. 34 und nach der Analogie des Art. 35 Thl. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für die Behandlung von Polizeistraf-Sachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung an das einschlägige Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zuläßig.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 24.

Jagdpacht-Verträge, welche von den Gemeinden nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publikation dieses letztern ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder andern Theile gekündigt worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungs-Bezirke diesseits des Rheins giltig und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

Gesetzblatt von 1850, Seite 117 — 130.

Nr. 5,276.

§. 1746.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält anruhend die zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. März l. Js., die Ausübung der Jagd betreffend, erlassenen Vorschriften zur Publikation durch das Kreis-Intelligenz-Blatt und mit dem Auftrage, hievon sogleich die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Kenntniß zu setzen und an dieselben die geeigneten Weisungen ergehen zu lassen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium gewärtigt hiebei von der bewährten Einsicht und Geschäftsleitung der k. Regierung, sowie von der Berufs- und Pflichttreue der Distrikts-Polizei-Behörden, daß einerseits dem Gesetze der im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit so höchst nothwendige, allseitige Vollzug möglichst bald zu Theil werde, anderseits aber jeder Uebergriff der Behörden in die den Gemeinden und ihren gesetzlichen Vertretern und Organen zugewiesenen Befugnisse unterbleibe.

Zugleich werden der k. Regierung noch nachstehende besondere Weisungen ertheilt:

1) Das Gesetz über die Ausübung der Jagd ist sogleich in dem Kreis-Intelligenzblatte zu veröffentlichen und durch Einrücken in die Lokal-, Intelligenz-, Wochenblätter u. dgl. möglichst bekannt zu geben.

2) Dasselbe ist in jeder Landgemeinde in zwei zu diesem Behufe in angemessenen Zwischenräumen eigens zu veranstaltenden Gemeindeversammlungen durch den Gemeindevorsteher verkünden zu lassen.

3) Die von der k. Regierung in Gemäßheit der Nr. VII. der Vollzugsvorschriften bekannt gemachten jagdpolizeilichen Bestimmungen sind dem unterfertigten k. Staatsministerium alsbald in berichtliche Vorlage zu bringen, um noch bei der Ausarbeitung des Entwurfes des allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuches benützt werden zu können.

München, den 2. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

Vorschriften
zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend.

I.

Die Distrikts-Polizeibehörden zunächst haben in Gemäßheit der Schlußbestimmung des Gesetzes und des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises den Vollzug des Gesetzes, insoweit derselbe nicht den Gemeinden und deren gesetzlichen Organen und Vertretern zugewiesen ist, oder die Zuständigkeit der Gerichte gegeben erscheint, selbst vorzunehmen und zugleich darüber zu wachen, daß der auf der gemeindlichen Thätigkeit und Mitwirkung beruhende Vollzug des Gesetzes vollständig und richtig erfolge.

II.

Dieselben haben demzufolge angemessene Sorge zu tragen, daß das Jagdrecht durch den Grundeigenthümer selbst nur in den vom Gesetze als zulässig bezeichneten Fällen ausgeübt werde, und haben die bezüglich der Artikel II. und III. entstandenen Differenzen und Streitigkeiten zwischen einzelnen Grundeigenthümern oder zwischen diesen und den Gemeinden, vorbehaltlich des Rekurses zu bescheiden.

III.

Der Vollzug des Gesetzes, insoweit derselbe den Gemeinden und deren Organen und Vertretern zugewiesen ist, erheischt,

1) daß in allen jenen Fällen, in welchen die Artikel II. und III. nicht in Anwendung sind, das Jagdrecht von jeder politischen Gemeinde innerhalb ihres Bezirkes Namens der Grund-Eigenthümer zur Verpachtung gebracht sei, und daher die Selbstverwaltung der Jagd durch eine Gemeinde nur in den im Artikel XI. angeführten, die alleinigen Ausnahmen von dem Grundsatze der Verpachtung bildenden Fällen stattfinde;

2) daß die gesetzlich festgestellte Art und Weise der Verpachtung, insoferne nicht in Gemäßheit des Artikels XXIV. Absatz 1 die schon vor dem Erscheinen des Gesetzes von den Gemeinden abgeschlossenen Jagdpacht-Verträge in Wirksamkeit geblieben sind, beobachtet, sohin die Verpachtung und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden oder ausnahmsweise durch Contrakts-Abschluß geschehen sei, daß in diesem letztern Falle in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung hiezu die Genehmigung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Genehmigung der Gesammt-Gemeinde vorliege, und daß in jedem Falle das Ergebniß der Verpachtung gleiche Genehmigung erhalten habe;

3) daß aus der Gesammtflur einer politischen Gemeinde nicht mehr als höchstens 6 selbstständige Jagdbezirke gebildet worden sind, und daß jeder dieser Jagdbezirke wenigstens 240 Tagwerke halte;

4) daß nicht mehr als 3 Pächter für einen Jagdbezirk zugelassen wurden, und daß kein Pächter die gemeindliche Genehmigung erhalten habe, welchem nach Artikel XVIII. und XIX. die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird;

5) daß die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes nicht widerstreiten;

6) daß in einem gesetzlich zugelassenen Falle der Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinde hiefür nur 3 Gemeindeglieder aufgestellt sind, und diese als jagdkartenfähig erscheinen;

7) daß bei Uebertragung des Jagdpachtes die Einwilligung der Gemeinde und die Zustimmung der etwaigen Mitpächter hiezu vorliege;

8) daß im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte nicht der Pachtvertrag mit diesem Jagdpächter gegen den Artikel XXII. fortgesetzt werde. —

IV.

Hiebei ergeben sich als Folgerungen aus dem Gesetze folgende Sätze:

1) Wird die Verpachtung durch Contraktsabschluß zwar in Vorschlag gebracht, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung aber von dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten oder in Landgemeinden von der Gesammtgemeinde nicht genehmigt, so

ist nach der gesetzlichen Regel die Verpachtung auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden vorzunehmen.

2) Erlangt das Ergebniß einer vorgenommenen Verpachtung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung, so ist zu einer neuen Verpachtung zu schreiten.

3) Können sich in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung Magistrat und Gemeindebevollmächtigte über die beantragte Bildung mehrerer Jagdbezirke aus der Gesammtflur der politischen Gemeinde nicht vereinigen, so ist eben die Gesammtflur als Jagdbezirk in Gemäßheit des Artikels V. Absatz 1 zur Verpachtung zu bringen.

4) Die Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinden anlangend, so liegt

1) im Falle der Nr. 1 des Artikels XI. eine reine Gemeindesache vor, und finden bei Regelung dieses Verhältnisses deßhalb die einschlägigen Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts, insbesondere der §§. 59, 82, 83 und 107 volle Anwendung.

2) In den übrigen Fällen der angeführten Gesetzesstelle dagegen können diese Bestimmungen beim Nichtvorhandensein einer Gemeindesache nicht zur Anwendung gebracht werden. Wenn nun über die Einführung oder Bestellung der Selbstverwaltung oder den nochmaligen Versuch der Verpachtung der Jagd und dergleichen verschiedene Ansichten zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten bestehen, so erübrigt beim Mangel gesetzlicher Bestimmungen, nach welchen die schwebende Sache zur Entscheidung zu bringen ist, nichts anderes, als jede Verfügung über die Jagd in so lange ausgesetzt zu lassen, bis eine Vermittlung und Vereinigung der beiderseitigen Ansichten zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten erfolgt ist.

V.

Alle auf den Vollzug des Gesetzes bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeinde-Verwaltungen, Magistrate, Gesammtgemeinden und Gemeindebevollmächtigten sind unter Beobachtung der allgemeinen, hiefür bestehenden Normen vorzunehmen und zu fassen.

VI.

Wenn nun eine Distrikts-Polizeibehörde von dem gänzlich unterbliebenen, unvollständigen oder unrichtigen Vollzuge des Gesetzes in einer Gemeinde ihres Bezirkes irgendwie Kenntniß erhält, so hat dieselbe die sämmtlichen erwachsenen Verhandlungen der einschlägigen Gemeinde sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, den Vollzug des Gesetzes nach den angegebenen Beziehungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und nach dem Sachverhalte an die Gemeindeverwaltung, resp. den Magistrat die geeignete Aufforderung zu erlassen, den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes in erschöpfender und genauer Weise Genüge zu leisten, sohin entweder die unterlassene Verpachtung vorzunehmen, die gesetzlich unzulässig oder gesetzwidrig bestellte und ausgeübte Selbstverwaltung der Jagd aufzugeben, resp. abzuändern, oder auch die Aufhebung oder Abänderung der abgeschlossenen Jagdpachtverträge, wenn dieselben, sei es durch die Art und Weise der geschehenen Verpachtung, durch das Objekt des Pachtvertrages, durch die Person des Pächters oder durch die einzelnen Pachtbedingungen, gegen das Gesetz verstossen, durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen der verpachtenden Gemeinde und dem Pächter, oder erforderlichen Falls auf dem Civilrechtswege herbeizuführen u. dgl.

Die Gemeindeverwaltungen, resp. die Magistrate sind zur Befolgung solcher von den Behörden an sie erlassenen Aufforderungen und Aufträge nöthigenfalls durch angemessene Disciplinar-Strafen und Einschreitungen anzuhalten.

Dieselben Grundsätze sind von den k. Regierungen, Kammern des Innern, in Anwendung zu bringen, wenn es sich um die Ueberwachung des Gesetzvollzuges in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden handelt. Die Polizeibehörden und Stellen haben übrigens sich nur auf die angeführte Ueberwachung des Vollzuges des Gesetzes den Gemeinden und ihren gesetzlichen Vertretern und Organen gegenüber zu beschränken und in keiner Weise in jene Befugnisse überzugreifen, welche das Gesetz über die Ausübung der Jagd den letzteren zugewiesen hat.

VII.

Da für die einzelnen Theile des Königreichs, mitunter selbst desselben Regierungsbezirkes ganz verschiedene jagdpolizeiliche Bestimmungen erlassen sind, und allgemeine, für das ganze Königreich diesseits des Rheins verbindliche jagdpolizeiliche Vorschriften zur Zeit noch nicht bestehen, so haben die k. Regierungen, Kammern des Innern, dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen, insoweit sie noch in gesetzlicher, anerkannter Wirksamkeit bestehen, und insbesondere durch das Gesetz vom 30. März l. Js., die Ausübung der Jagd betreffend, nicht derogirt sind, in den einzelnen Bezirken in angemessener Weise wieder öffentlich bekannt, und zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werden.

VIII.

Um für die Beschlußfassung, ob einer Person die nachgesuchte Jagdkarte auszustellen, oder auf den Grund einer der Bestimmungen des Artikels XVIII. und XIX. zu verweigern ist, die erforderlichen Anhaltspunkte und Notizen zu erlangen, haben sich die Distrikts-Polizeibehörden, insoferne dieß im gegebenen einzelnen Falle erforderlich erscheint, und der Polizeibehörde über die Unfähigkeit eines die Ausstellung einer Jagdkarte nachsuchenden Individuums, eine solche zu erhalten, ohnehin nicht schon genügende Nachweise vorliegen, jederzeit mit den Gerichten unverzüglich in's Benehmen zu setzen.

Wenn die im Artikel XX. angeführte Voraussetzung bezüglich eines Jagdkarten-Inhabers gegeben ist, so hat die Einziehung der Jagdkarte von Amtswegen zu erfolgen.

IX.

Das k. Staatsministerium des Innern wird für die Anfertigung der Formularien zu den Jagdkarten alljährlich Sorge tragen, und dieselben an die k. Regierung, Kammer des Innern, versenden, welche sie an die Distrikts-Polizeibehörden nach Bedarf hinauszugeben, und dieselben dahin anzuweisen haben, daß andere Formularien als die mitgetheilten nicht verwendet werden dürfen. Bei mangelndem Vorrath von Formularien können Interims-Bescheinigungen ausgestellt werden, welche jedoch gegen die alsbald zu erholenden vorschriftsmässigen Formularien wieder einzuwechseln sind.

X.

Auf jede einzelne Jagdkarte ist von der ausstellenden Behörde der Name, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Personalbeschreibung (Alter, Statur, Haare, besondere Kennzeichen) einzutragen, und hiebei mit besonderer Genauigkeit zu verfahren.

Der die Jagdkarte Lösende hat die ihm ausgestellt werdende Karte bei der Behörde mit seiner Namensunterschrift oder seinem Handzeichen zu versehen.

Jeder Jagdkarte ist das Datum der geschehenen Ausstellung und die amtliche Fertigung beizusetzen.

XI.

Jede Distrikts-Polizeibehörde hat nach dem mitfolgenden Formular ein Verzeichniß über die

von ihr in einem Kalenderjahre ausgestellten Jagdkarten zu führen, in welchem der Jagdkarten-Inhaber selbst in der betreffenden Rubrik seinen Namen zu unterzeichnen, oder sein Handzeichen einzutragen hat.

Die fortlaufende Nummer dieses Verzeichnisses ist auf der linken Seite der einschlägigen Jagkarte beizusetzen.

Diese Verzeichnisse über die ausgestellten Jagdkarten sind von den Distrikts-Polizeibehörden der k. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugs-Organen im Bezirke zur Erleichterung der Controlle, welche diese Organe zu üben haben, in Abschrift mitzutheilen und sonst noch in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Dasselbe hat mit den nach dieser Mittheilung sich weiter noch ergebenden Zugängen und den auf Grund des Artikels XX. erfolgten Einziehungen von Jagdkarten zu geschehen.

Der die Jagdkarte Lösende hat noch vor deren Aushändigung die gesetzliche Gebühr von 8 fl. an die ausstellende Behörde zu entrichten, welche sofort zwei Drittheile dieses Betrags an diejenige Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende sich aufhält, gegen Empfangs-Bestättigung abzugeben hat.

Das letzte in die Staatskasse fließende Drittheil ist von den Distrikts-Polizeibehörden nach den von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen erfolgenden Weisungen zu vereinnahmen und zu verrechnen.

Bis zum Erlasse dieser finanziellen Anordnungen haben die Distrikts-Polizeibehörden diese Beträge geeignet zu asserviren.

XII.

Dem Inhaber einer ausgestellten, aber zu Verlust gegangenen Jagdkarte ist auf sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 kr. für das verwendete Formular ein Duplikat, auf welchem der behauptete Verlurst der ursprünglich ausgestellten Karte zu bemerken ist, von der Distrikts-Polizeibehörde auszustellen.

XIII.

Mit dem Schlusse des Kalenderjahres sind von jeder Distrikts-Polizeibehörde die für das abgelaufene Jahr mitgetheilt erhaltenen und nicht zur Ausfertigung verbrauchten Jagdkarten-Formulare an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche dieselben alsbald vernichten zu lassen hat.

XIV.

Die eigenen, den für den Jagd- und Forstschutz-Angestellten oder Verpflichteten in Gemäßheit des Artikels XV. Absatz 2 unentgeltlich auszustellenden Karten hat diejenige Distrikts-Polizei-Behörde, in deren Bezirk der Aufsichtssprengel ganz oder zum größten Theil gelegen ist, auszustellen, es mögen die genannten Personen zum Schutze von Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privat-Jagden und Waldungen angestellt und verpflichtet sein.

Diese Karten berechtigen zwar nicht zur Ausübung der Jagd, sondern lediglich zum Gewehrtragen in dem bestimmten Aufsichtsbezirke behufs der Ausübung des Jagd- oder Forstschutzes. Der für den Jagdschutz in einem Bezirke Angestellte oder Verpflichtete, welcher sich im Besitze einer solchen Karte befindet, ist jedoch das Raubzeug im Bezirke zu erlegen berechtigt.

XV.

Die Formularien für die Jagd- und Forstschutz-Karten werden gleichfalls von dem k. Staats-Ministerium des Innern an die k. Regierungen, Kammern des Innern, behufs der weitern Abgabe

an die Distrikts-Polizeibehörden versendet. Ueber deren Verwendung gilt das am Schlusse von Nr. IX. Bemerkte.

XVI.

Die bezüglich der Ausstellung und Fertigung der Jagdkarten, der Führung eines Verzeichnisses über dieselben ertheilten Vorschriften finden auch auf diese Karten Anwendung. Auf denselben ist insbesondere der Bezirk, für welchen der Inhaber der Karte zum Jagd- oder Forstschutz angestellt oder verpflichtet ist, genau anzugeben und einzutragen.

Das Verzeichniß über die ausgestellten Schutzgewehr-Scheine, welches nach dem mitgetheilten Formulare analog einzurichten ist, sowie die in demselben sich ergebenden Zu- oder Abgänge sind gleichfalls der k. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugs-Organen im Polizeibezirke abschriftlich mitzutheilen. Eine Veröffentlichung dieser Verzeichnisse hat nicht stattzufinden.

XVII.

Die Jagd- und Forstschutz-Karte gilt ebenso, wie die Jagdkarte, auf die Dauer eines Kalenderjahres. Wird dem Inhaber eines solchen Schutzgewehr-Scheines der für einen bestimmten Bezirk übertragene Jagd- oder Forstschutz abgenommen, so hat derselbe die ausgestellte Karte an die Distrikts-Polizeibehörde einzuliefern.

XVIII.

Sämmtliche Polizeibehörden haben die Verpflichtung, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, mit einer polizeilichen Geldstrafe bedrohten Uebertretungen des Gesetzes unverzüglich dem zur Abwandlung derselben zuständigen Gerichte I. Instanz zur Anzeige zu bringen, und die Bestrafung der Uebertreter zu veranlassen.

Jagdzettel-Umschlag.

Verzeichniß

der

bei dem . . . . im Jahre 1850 ausgestellten

Jagdkarten.

Fortl. Nr.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Personal-Beschreibung	Unterschrift	Bemerkungen.
		des Jagdkarten-Inhabers.					
					Alter: Statur: Haare: Besondere Kennzeichen:		

Nr. 6,734.

§. 1747.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird unter Bezugnahme auf Nr. XI. der Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 30. v. Mts., die Ausübung der Jagd betreffend, die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 19. d. Mts. an die königl. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins erlassene Entschließung in anruhender Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 24. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 6,734.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. l. Mts. erlaffenen und gemäß der getroffenen Anordnung in den Kreis-Intelligenzblättern erscheinenden Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, enthalten in Bezug auf die nach Artikel XV. gedachten Gesetzes für die Ausstellung der Jagdkarten zu entrichtenden Gebühren nachstehende Bestimmungen:

„Der die Jagdkarte Lösende hat noch vor deren Aushändigung die gesetzliche Gebühr „von 8 fl. an die ausstellende Behörde zu entrichten, welche sofort zwei Drittheile dieses „Betrages an diejenige Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende sich auf„hält, gegen Empfangsbestätigung abzugeben hat.

„Das letzte in die Staatskasse fließende Drittheil ist von den Distrikts-Polizeibehörden „nach den von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen erfolgenden Weisungen zu „vereinnahmen und zu verrechnen.

„Bis zum Erlasse dieser finanziellen Anordnungen haben die Distrikts-Polizeibehörden „diese Beträge geeignet zu asserviren.

„Dem Inhaber einer ausgestellten, aber zu Verlust gegangenen Jagdkarte ist auf „sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 kr. für das verwendete Formular ein Duplikat, „auf welchem der behauptete Verlurst der ursprünglich ausgestellten Karte zu bemerken ist, „von der Distrikts-Polizeibehörde auszustellen."

Um nunmehr in Bezug auf die rechnerische Behandlung des dem Staatsärar an den vorbezeichneten Gebühren zukommenden Antheiles, welcher im Allgemeinen als eine Einnahme an administrativen Taxen zu betrachten ist, ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, so werden in dieser Hinsicht nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Distrikts-Polizeibehörden haben besondere Register anzulegen, in welche die fortlaufenden Nummern der von denselben ausgestellten Jagdkarten eingetragen werden, und in welchen diesen entsprechend das der Staatskasse zufließende Gebühren-Drittheil zu je 2 fl. 40 kr. in effektiver Einnahme, die weiteren an die Armenpflege abzuliefernden beiden Drittheile mit je 5 fl. 20 kr. dagegen lediglich als durchlaufende Post zu erscheinen haben.

Die für die Ausstellung eines Jagdkarten-Duplikates zu entrichtende Gebühr von 15 kr. ist in gleicher Weise, nach Drittheilen geschieden, zu behandeln.

2) Die Baarbestände aus fraglicher Einnahmsquelle sind gleich den übrigen Taxen und beziehungsweise gleichzeitig mit diesen von Seite der Distrikts-Polizeibehörden an die einschlägigen königl. Rentämter abzuliefern. Die hierüber geführten Register dagegen werden quartaliter an die vorgesetzte königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorgelegt, welche die Revision derselben vornehmen läßt, und den Anfall bei dem betreffenden k. Rentamte zur Verrechnung einweist.

3) Diese Verrechnung hat in der rentamtlichen Finanz-Administrations-Rechnung unter den Einnahmen aus polizeilichen Taxen der Landgerichte zu geschehen.

4) Da nach den von dem k. Staatsministerium des Innern ertheilten Vollzugsvorschriften mit dem Schlusse des Kalenderjahres von jeder Distrikts-Polizeibehörde die für das abgewichene Jahr mitgetheilt erhaltenen und nicht zur Ausfertigung verbrauchten Jagdkarten-Formulare an die einschlägige k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden sind, welche dieselben alsbald vernichten zu lassen hat, so werden die k. Regierungs-Finanz-Kammern bei dieser Gelegenheit im Benehmen mit der betreffenden k. Kammer des Innern die geeignete Controle der abgegebenen Formularien gegenüber den vereinnahmten und verrechneten Beträgen vornehmen.

Bei den periodischen Amtsvisitationen sind die an fraglichen Karten vorhandenen Materialbestände gleichfalls geschäftsordnungsmässig zu verproben.

Nach gegenwärtigen Vorschriften haben sich sämmtliche Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins zu achten, und an die k. Distrikts-Polizeibehörden, sowie die den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate, ferner an die k. Rentämter ihres Regierungsbezirkes hienach das weiter Geeignete sofort zu verfügen.

München, den 19. April 1850.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 14,443.

§. 1748.

(Die Ausstellung von Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen für das Personal im k. Forst- und Jagddienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist mehrfach darüber Klage geführt worden, daß die k. Forst- und Jagdbediensteten, die mitunter 8 bis 10 Stunden vom Sitze der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde entfernt wohnen, behufs der Erlangung der Schutzgewehrscheine zu Reisen genöthiget sind, welche dieses Personal von seinen Dienstbezirken ohne andere Ursache entfernen und demselben nicht unerhebliche Zehrungskosten veranlassen.

In einer ähnlichen Lage befinden sich auch diese Bediensteten, wenn sie, wie im südbayerischen Hochgebirge rc., k. Regiejagden zu beschützen und zu verwalten haben, bezüglich der Einholung von Jagdkarten.

Um nun in diesen Beziehungen die mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarlichen Erleichterungen eintreten zu lassen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium in dem Falle, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen folgende Anordnung zu treffen: — Was

1) die Schutzgewehrscheine anbelangt, welche den königl. Forst- und Jagdbediensteten gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März d. Js. unentgeltlich auszustellen sind, und als Legitimationen für eine im öffentlichen Dienste zu übende Funktion erscheinen, so wird jeder Distrikts-Polizeibehörde von dem betreffenden k. Forstamte alljährlich ein

Verzeichniß mit Personalbeschreibung der im unmittelbaren k. Forst- und Jagddienste angestellten Individuen, welche zur Ausübung des ihnen übertragenen Forst- und Jagdschutzes der Schutzgewehrscheine bedürfen, mitgetheilt.

Die Distrikts-Polizeibehörde hat hierauf die erforderlichen Schutzgewehrscheine nach Maaßgabe der in der Instruktion vom 2. April l. Js. Ziffer XIV. bis XVII. enthaltenen Bestimmungen auszufertigen und dem betreffenden k. Forstamte zu übersenden, welches sodann die Aushändigung dieser Scheine an die betreffenden Bediensteten bewerkstelligen und letztere zugleich anweisen wird, nicht nur sofort dem ausgehändigten Gewehrscheine ihre eigenhändige Unterschrift beizufügen, sondern auch die gemäß Ziffer XI. und XVI. der Instruktion vom 2. April d. Js. gebotene Namensunterschrift in dem von der Distrikts-Polizeibehörde zu führenden Verzeichnisse längstens innerhalb drei Monaten vom Tage des Empfanges des Schutzgewehrscheines an, persönlich nachzutragen. — Was

2) die Jagdkarten für das erwähnte königl. Dienstpersonal betrifft, so soll bei der erstmaligen Ausstellung einer solchen Karte für einen der gedachten Bediensteten eine Ausnahme von den durch die Instruktion vom 2. April l. Js. hierüber ertheilten allgemeinen Normen nicht Platz greifen. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß bei der Erneuerung von Jagdkarten für dasselbe Dienstpersonal in den nächstfolgenden Jahren das gleiche Verfahren beobachtet werde, welches sub Ziffer 1 bei der Ausstellung der Schutzgewehrscheine als zuläßig erklärt ist.

Hiernach ist, jedoch ohne öffentliche Ausschreibung, das Geeignete zu verfügen.

München, den 9. September 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 4,788.

§. 1749.

(Die Gemeindejagd zu Karlstein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 15. März d. Js. vorgelegten Akten in bezeichnetem Betreffe folgen nach genommener Einsicht mit folgender Entschließung hierneben zurück:

Nach Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, hat die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer die Wahl, die Jagd innerhalb ihres Bezirkes entweder im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden, oder aber ohne Versteigerung durch besonderen Contrakts-Abschluß zu verpachten.

Die letztere Art der Verpachtung wird von dem Gesetze als Ausnahme bezeichnet, und setzt daher voraus, daß eine dergleichen Verpachtung durch Contrakts-Abschluß jedesmal von der Gemeinde zuvor speziell beschlossen worden sei.

In dem ersten Falle, welchen das Gesetz für Verpachtungen als Regel annimmt, hat nach dem natürlichen und rechtlichen Begriffe einer öffentlichen Versteigerung (vergleiche Novelle zur Gerichtsordnung vom 17. November 1837 §§. 80, 81, Gesetzblatt Seite 88) eine angemessene öffentliche Bekanntmachung, sei es nun durch Einrückung in öffentliche Blätter, oder durch Anschlag am Gemeindehause, oder durch spezielle Kundgabe an die einzelnen Gemeindeglieder, resp. Grundeigenthümer vorauszugehen.

Was nun die im vorliegenden Falle in Frage gekommene Verpachtung der Jagd in dem Bezirke der politischen Gemeinde Karlstein anbelangt, so hat die Gemeinde mit Ausnahme der Jagd in dem Steuer-Distrikte Karlstein, worüber ein besonderer Contrakt geschlossen wurde, für den übrigen Bezirk der politischen Gemeinde die Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung beliebt.

Wenn nun gleich der Gutsbesitzer zu Karlstein, welcher ohnediß als Gemeindeglied zu der gemeindlichen Beschlußfassung über die Verpachtung der Jagd zu laden war, eine besondere schriftliche Mittheilung des von der Gemeinde-Verwaltung nach dem Beschlusse angesetzten Versteigerungs-Termines nicht ansprechen konnte, so geht doch andererseits aus den später erhobenen Zeugen-Aussagen hervor, daß der Versteigerungs-Termin keineswegs, wie die Gemeinde-Verwaltung behauptet hat, allenthalben in den bezeichneten Orten, insbesondere aber in Karlstein, auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sei.

Da sonach die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung in dem vorliegenden Falle nicht erfüllt scheinen, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, im Hinblicke auf diese thatsächlichen Verhältnisse die geeigneten Einleitungen treffen, damit zur Versteigerung der Jagd in den Distriften Dannerstorf und Klapfenberg von Seite der Gemeinde-Verwaltung wiederholt ein angemessener Termin bestimmt und bekannt gemacht, und über das Ergebniß dieser neuerlichen Versteigerung gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Jagdgesetzes Beschluß gefaßt werde.

Uebrigens hat die königl. Regierung, Kammer des Innern, aus diesem Anlasse sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, künftig geeignete Sorge dafür zu tragen, daß in allen Fällen, wo von den Gemeinden die Verpachtung der Jagd nicht durch besonderen Contrakts-Abschluß, sondern gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Jagdgesetzes im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden beschlossen wird, der für die Versteigerung festgesetzte Tag und Ort wenigstens vier Wochen zuvor entweder durch Einrückung in öffentliche Blätter, oder auf sonst angemessene Weise, jedenfalls aber durch Anheftung an dem Gemeindehause bekannt gemacht, und der Vollzug zu den Verhandlungen ausdrücklich constatirt werde.

München, den 21. Juli 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen diesseits des Rheins.

II. Jagdfrevel.

A. Allgemeine gesetzliche und instruktive Bestimmungen.

§. 1750.

Gesetz,

die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend.

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt; oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft; oder
4) die Nester der Auer-, Birk-, Hasel- oder Feldhühner, der Wildenten, Fasanen oder des in den Mösern brütenden Federwildes aushebt oder zerstört.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraum oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Art. 2.

Des im Art. 1, Ziff. 1 erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig:

1) wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem anderen zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe;
2) wer ein von ihm angeschossenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einen fremden Jagdbezirk verfolgt.

Art. 3.

Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von fünfundzwanzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Schießgewehr geschieht;
2) mit Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes mit einem Schießgewehre begangen wird.

Art. 4.

Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu drei Monaten,
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem Wildparke oder auf einem der in Art. 2 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 bezeichneten Grundstücke; oder
   b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder mit einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann; oder
   c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer anderen obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten, oder von einer für den Jagdschutz angestellten oder verpflichteten Person in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert; oder
   d) wenn der Jagdfrevel in Gesellschaft von zwei oder mehreren mit Schießgewehren versehenen Personen verübt wird;

2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre,
   a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt wird; oder
   b) wider den Jagdfrevler bereits zweimal auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes irgend eine Strafe verhängt worden ist; oder
   c) der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Art. 5.

Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten (als Vergehensstrafe), wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;
2) mit Gefängniß von vier Wochen bis zum einem Jahre (als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;
3) mit Strafarbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Diese Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Art. 6.

In Ansehung der als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfrevel richtet sich die Bestrafung des Versuches, der Hilfeleistung und der Begünstigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Bei den als Polizeiübertretungen strafbaren Jagdfreveln sind die Hilfeleistung und die Begünstigung mit einer Gefängnißstrafe bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 7.

In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verurtheilt, welche unter den im Strafgesetzbuche für die Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe aufgestellten Voraussetzungen in die entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist.

Art. 8.

Hat Jemand in einer und derselben Handlung Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 begangen, so sind die für jede einzelne Uebertretung verwirkten Strafen, insoweit sie ihrer Natur nach neben einander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben auszusprechen.

Art. 9.

Bei den als Verbrechen oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln kommen hinsichtlich der

Untersuchung und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung zur Anwendung.

Bei den als Polizeiübertretungen bezeichneten Jagdfreveln erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das nächst höhere Gericht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Urtheiles an gerechnet, zuläßig.

Auch die Verhaftung der auf frischer That betroffenen Jagdfrevler und das Verhalten gegen dieselben richtet sich nur nach den allgemeinen Vorschriften über das Verhalten gegen Gesetzesübertreter, welche auf frischer That betroffen werden.

Art. 10.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Bestrafung der Jagdfrevel und über die Jagdfolge sind aufgehoben. *)

---

*) Die §§. 4—20 der Verordnung vom 9. August 1806 über das Verbrechen des Wildbiebstahls (Döll. V.-S. Bd. XIII. Thl. 2, S. 1264) waren bereits durch nachfolgendes Gesetz vom 10. Nov. 1848 außer Wirkung gesetzt:

(Gesetz, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wildbiebstahl betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzbl. Stück 6) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wildbiebstahl beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Die §§. 4 bis 20 der Verordnung vom 9. August 1806, „das Verbrechen des Wildbiebstahls betr." nebst allen auf diese §§. bezüglichen Novellen sind sogleich aufgehoben.

In dem §. 3 dieser Verordnung werden die Worte: „im ersten Wiederholungsfalle u. s. w." bis zum Schlusse des §. gestrichen.

Mit dem 1. Februar 1849 tritt auch dieser §. und der §. 2 derselben Verordnung außer Wirksamkeit.

An die Stelle der genannten §§. treten in denjenigen Landestheilen, in welchen die erwähnte Verordnung Gesetzeskraft hat, folgende Vorschriften:

Art. 2.

Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt, oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt, oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraume oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Art. 3.

Des im Art. 2 Ziff. 1 erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig, wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem andern zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe.

Art. 4.

Der Jagdfrevel wird als Polizei-Uebertretung bestraft:

Art. 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

---

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von 8 Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von 25 fl., wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Gebrauch eines Schießgewehres geschieht;

2) mit Gefängniß von 8 bis 14 Tagen, oder mit einer Geldbuße von 25 bis 50 fl., wenn die Verletzung des Jagdrechtes vermittelst eines Schießgewehres begangen wird.

Art. 5.

Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem mit einer Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit Thüren versehenen Wildparke, oder
   b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es in Stücke zerlegt und verborgen getragen oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann;
   c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer andern obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten oder dessen amtlich verpflichteten Jagdbediensteten in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert;

2) mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu einem Jahre
   a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt, oder
   b) gewerbsmäßig betrieben wird, oder
   c) wenn der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Art. 6.

Hat der Jagdfrevler gegen eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit der Vorschriften des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten (als Vergehensstrafe) wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;

2) mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre (als Vergehensstrafe) wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;

3) mit Strafarbeitshaus von 2—4 Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Art. 7.

In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadensersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten, Einfangen oder Fortbringen des Wildes geeigneter Werkzeuge, so wie der von dem Uebertreter dazu gebrauchten Thiere, insbesondere der Hunde, auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von 5 bis 25 fl. verurtheilt, und diese in den Fällen des Art. 34 Thl. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwandelt.

Art. 8.

Bei Jagdfreveln, welche bloß eine polizeiliche Strafe nach sich ziehen, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Gesetzblatt von 1850, Seite 461—470.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das einschlägige Appellationsgericht innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, zuläßig.

Verbrechens- und Vergehensfälle werden nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren behandelt.

Art. 9.

Alle bei der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Jagdfrevel sind nach den Vorschriften desselben zu behandeln und abzuurtheilen.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. Nov. 1848.

Gesetzblatt v. 1848, Seite 385—392.

Ebenso tritt außer Wirkung folgendes Ministerial-Ausschreiben vom 4. Mai 1838, Nr. 8583:

Nr. 8,583.

(Den überhandnehmenden Wilddiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seit geraumer Zeit macht der Wilddiebstahl immer bedenklichere Fortschritte, und es geben die fortwährend sich mehrenden Tödtungen und gefährlichen Verwundungen von Jägern und Wildschützen die dringendste Aufforderung, durch ernstes Einschreiten einen Zustand der Dinge zu beenden, bei welchem gesetzliche Ordnung und Rechtssicherheit aufgehoben erscheinen, und der durch die damit untrennbar verbundene Verwilderung der Gemüther immer gefährlicher zu werden drohet.

Die Regierung hat, um dem immer mehr um sich greifenden Uebel Einhalt zu thun, bei dem jüngsten Landtage einen Gesetzes-Entwurf über die Wildfrevel und den Wilddiebstahl an die Stände des Reiches bringen lassen.

Derselbe ist indessen nicht zur Berathung gelangt, und es haben daher die weisen Allerhöchsten Absichten auf diesem Wege nicht zur Erfüllung gebracht werden können.

Um so mehr erscheint es jetzt als eine unabweisliche Pflicht, dem bestehenden verderblichen Unwesen mit allen Mitteln, welche die geltenden Gesetze und Verordnungen darbieten, auf das kräftigste entgegen zu wirken, und dem überhandnehmenden Frevel durch die nachdrücklichsten Einschreitungen zu begegnen.

I.

Das Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 78. verpflichtet jeden Unterthanen, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder durch Warnung der gefährdeten Personen, oder im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen durch jedes sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern.

Die Nichterfüllung dieser Bürgerpflicht ist mit Strafe bedroht.

Eben so ist nach Art. 88. Thl. I. die unterlassene Anzeige begangener Verbrechen, welche die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen, mit Strafe bedroht, wenn die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers durch die Verheimlichung erschwert, oder vereitelt wird.

Zu diesen Verbrechen aber gehört jeder vollbrachte gefährliche Wilddiebstahl, da derselbe nach der Verordnung vom 9. August 1806 unbedingt mit Zuchthausstrafe bedroht ist.

Endlich steht überdieß auch noch diesen gesetzlich ausgesprochenen allgemeinen Bürgerpflichten der Einzelnen die durch das Gemeinde-Edikt in den §§. 107 und folgenden vorgeschriebene besondere Verpflichtung der Gemeinden zur Obsorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde zur Seite.

Den öffentlichen Behörden liegt ob, die Erfüllung der eben erwähnten Bürger- und Gemeindepflichten durch Zwangs-Maßregeln zu bewirken, wenn sich einzelne Individuen oder ganze Gemeinden denselben fortwährend entziehen.

B. Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre.

Nr. 14,898. §. 1751.

(Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 13. d. Mts. an die k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins erlassene Entschließung in

---

Es stehet nun aber außer allem Zweifel, daß der Wilddiebstahl in jener gefährlichen und bedenklichen Weise, welche die Aufmerksamkeit der Polizeigewalt in der neuern Zeit so sehr in Anspruch nimmt, zumeist nur von Landbewohnern getrieben werde, und daß die Wildschützen dieser Klasse ihrem verbrecherischen Gewerbe unmöglich nachgehen können, ohne daß nicht nur ihre Hausgenossen, sondern auch die übrigen Bewohner der Ortschaft oder der Gemeinde genaue Kenntniß davon erlangen, da die Bewohner einer und derselben Ortschaft auf dem Lande, und die Mitglieder einer und derselben Landgemeinde einander viel zu nahe gerückt, und vermöge der Einfachheit und der eigenthümlichen Natur ihrer Verhältnisse und Beschäftigungen gegenseitig mit ihrem Thun und Treiben viel zu genau bekannt sind, als daß der Einzelne sein Beginnen und Treiben den Augen der Uebrigen auch nur kurze Zeit hindurch zu entziehen vermöchte.

Wenn daher die Hausgenossen, die Mitbewohner der Ortschaft und die Mitglieder der Gemeinde ihrer gesetzlichen Pflicht der Verhinderung angefangener und der Anzeige begangener Verbrechen gewissenhaft nachkommen, und die Gemeindeverwaltungen ihre gesetzlichen Obliegenheiten bezüglich der Polizei-Verwaltung treulich erfüllen, so ist die Ueberhandnahme des Wilddiebstahls sofort unmöglich gemacht.

Zwar lehrt die Erfahrung, daß der Wildschütze im Umherstreifen sich nicht selten weit von seiner Heimat entfernt, und daß daher sein Betreten in irgend einer Gegend nicht sofort zu dem Schlusse berechtigt, es gehöre derselbe der nächsten Gemeinde an.

Dieser Umstand hebt indessen die Möglichkeit keineswegs auf, in den meisten Fällen diejenigen, welche die eben erwähnten Verpflichtungen unbeachtet lassen, mit zureichender Sicherheit zu ermitteln.

Die gewerbsmäßigen Wildschützen sind überall dem Jagdpersonal und den thätigen und wachsamen Polizeibeamten genau bekannt.

Wenn daher die bei Amtspflicht abgelegten Anzeigen des beeidigten Jagdpersonals und die sonstigen polizeilichen Erfahrungen gehörig berücksichtiget werden, so wird die Gefahr sofort verschwinden, daß die Anwendung von Zwangsmaßregeln Unschuldige anstatt der Schuldigen treffen könnte.

Die k. Kreisregierungen, K. d. J., werden daher angewiesen, sämmtlichen in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden auf geeignete Weise durch die treffenden Behörden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Thl. I. Art. 78 und 88, sowie des Gemeinde-Edictes §§. 107 und f. in Bezug auf den Wilddiebstahl in ernste Erinnerung zu bringen, und denselben zu bemerken, daß überall, wo dem Wilddiebstahle durch die gewöhnlichen polizeilichen Präventiv-Mittel nicht Einhalt gethan werden kann, jene Ortschaften und Gemeinden, welchen die Nichterfüllung der obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeiten zur Last fällt, durch sofortige Einlegung militärischer Execution auf ihre Kosten zur Erfüllung derselben unnachsichtlich werden genöthiget werden.

Dieser Androhung ist bei glaubhaften Anzeigungen der Nichtbeachtung noch eine spezielle Warnung nachzusenden, sodann aber nach gehöriger Constatirung des fortgesetzten Ungehorsams alsbald zum Vollzuge zu schreiten.

II.

Der Wildprethandel soll unter die besondere Aufsicht der Polizeibehörden gestellt, zu diesem Ende das Geeignete angeordnet, und wo immer Wildpret, Wilddecken, Bälge u. s. w. durch Personen, welche sich über den rechtmäßigen Erwerb nicht auszuweisen vermögen, zum Verkaufe gebracht werden, sowohl gegen den Verkäufer als gegen den Käufer mit strenger polizeilicher Bestrafung eingeschritten werden.

III.

Sämmtlichen Vorständen der Distrikts-Polizeibehörden ist wiederholt, unter Hinweisung auf die durch die allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816 über Zwangsarbeitshäuser gegen gefährliche Wildschützen denselben an die Hand gegebenen Mittel, die geschärfteste Aufmerksamkeit auf Wilderer und

Abschrift anruhend mitgetheilt und zugleich das unterm 16. Nov. 1845 im obenbezeichneten Betreffe ergangene Ausschreiben,*) in soweit dasselbe überhaupt noch im Hinblick auf das Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betr., Anwendung gefunden hat, hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 22. Juli 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. I., diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.
Nro. 10,100.

(Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf das Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806, über den Wilddiebstahl betr., werden nach vorausgegangenem Benehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern und mit deren Einverständniß die von dem unterfertigten Staatsministerium hinsichtlich der Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre erlassenen Verfügungen vom 4. Sept. 1828, Nr. 11,194, 20. Februar 1829, Nr. 2276, 11. Jänner 1834, Nr. 249 und 25. Nov. 1845, Nr. 18,369**) hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und angeordnet:

Wildfrevel im Allgemeinen — insbesondere aber die strengste und wachsamste Handhabung vorstehender Vorschriften mit dem Anhange zu empfehlen, daß Seine Königliche Majestät mit Vertrauen erwarten, es werden dieselben auch in dieser Beziehung ihren Obliegenheiten mit Ernst und thätigem Eifer nachzukommen sich bestreben, und zu den Allerhöchst beschlossenen nachsichtslosen Einschreitungen gegen alle in Erfüllung ihrer deßfallsigen Pflichten nachläßigen Beamten keine Veranlassung geben.

München, den 4. Mai 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., diesseits des Rheins ergangen, mit Ausnahme jener von Unterfranken und Aschaffenburg.

*) Nr. 34,072.

(Die Verwendung der den Wildschützen abgenommenen Gewehre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der von sämmtlichen Regierungen, K. d. I., diesseits des Rheins in Folge der Aufforderung vom 9. März 1843 im bezeichneten Betreff erstatteten gutachtlichen Berichte wird hiemit nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Finanzministerium und beziehungsweise mit dessen Einverständniß die im bezeichneten Betreffe am 18. Febr. 1837 ergangene Entschließung außer Wirkung gesetzt und angeordnet, daß künftighin die confiscirten Gewehre der Wildschützen und der des Wilddiebstahls verdächtigen Individuen, insoferne sie nicht nach den Ausschreibungen vom 4. Sept. 1828 und 11. Jän. 1834 den betreffenden Forstbediensteten oder Gendarmen als Belohnung zu verabfolgen sind, an die k. Rentämter zur Zerschlagung und Verwerthung als altes Eisen zu gelangen haben. Hienach hat die königl. Regierung das Geeignete zu verfügen, und hievon zugleich die verschiedenen betheiligten Landwehrabtheilungen mit dem Bemerken verständigen zu lassen, wie es ihnen frei gestellt bleibe, die bisher an dieselben gelangten Gewehre behufs ihrer Vernichtung und des Verkaufs des Eisens ebenfalls den betreffenden Rentämtern auszuliefern.

München, den 16. Nov. 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., diesseits des Rheins, ergangen.

**) Uebereinstimmend mit der vom Ministerium des Innern erlassenen Entschließung v. 16. Nov. 1845.

1) daß nur jene confiscirten Gewehre, welche in Stücke zerlegt und verborgen getragen oder nicht auf den ersten Blick als Schießgewehre erkannt werden können, sofort zu vernichten,

2) daß dagegen alle übrigen Gewehre von den k. Rentämtern durch Versteigerungen zu veräußern und

3) daß zur Versteigerung nur Jagdberechtigte zuzulassen seien.

München, den 13. Juli 1849.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins und an die k. General-Bergwerks- u. Salinen-Administration also ergangen.

Nr. 15,781.

§. 1752.

(Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Anfragebericht obenbezeichneten Betreffes vom 27. v. Mts. erwiedert:

1) daß auch bezüglich der Verwendung der übrigen, durch rechtskräftige Beschlüsse der Polizeibehörden confiscirten Gewehre gleichmäßig wie bei den, den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehren, künftighin zu verfahren sei, und daß

2) eben durch das Finanzministerial-Rescript vom 13. Juli l. Js. die früheren Ministerial-Entschließungen, gemäß welchen die von Forst- und Jagdbediensteten, dann von der kgl. Gendarmerie den Jagdfrevlern abgenommenen Schießgewehre im Falle der Verurtheilung socher Frevler den betreffenden Jagd- und Forstbediensteten und Gendarmen unentgeltlich überlassen wurden, außer Wirksamkeit gesetzt worden sind.

München, den 6. August 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

C. Von Ausländern begangene Jagd- und Fischereifrevel.

Bemerkung.

Zur Sicherung der Jagd- und Fischereibesitzer gegen ausländische Frevler, welche aus benachbarten Staaten nach Bayern herüberkommen und unberechtigt jagen oder fischen, bestehen Reciprocitäts-Verträge mit mehreren Regierungen angrenzender Staaten und zwar:

a) mit dem Großherzogthum Hessen vom 16. September 1851 (Rggsbl. 1851, S. 1081) und beziehungsweise vom 6. April/30. April 1822 (Rggsbl. 1822, S. 732);

b) mit dem Kurfürstenthum Hessen vom 12./31. Mai 1835 (Rggsbl. 1835, S. 545), dann vom 30. Juli 1841 (Rggsbl. 1841, S. 663);

c) mit dem österreichischen Kaiserstaate vom 26. Mai/25. Aug. 1839 (Rggsbl. 1839, S. 825), dann vom 3./12. April 1844 (Rggsbl. 1844, S. 308);

d) mit dem Fürstenthum Reuß-Plauen vom 10. Juli/14. Aug. 1847 (Rggsbl. 1847, S. 815);

e) mit dem Königreiche Sachsen vom 7. Okt. 1846 (Rggsbl. 1847, S. 17—19);

f) mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha vom 27. März/9. April 1839 (Rggsbl. 1839 S. 249—253);

g) mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar v. 25. März/17. April 1836 (Rggsbl. S. 249);
h) mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt vom 25. Aug./23. Sept. 1841 (Rggsbl. 1841, S. 1071).

Da alle diese Staatsverträge nicht allein die Jagd- und Fischerei-Frevel, sondern auch und hauptsächlich die Forstfrevel zum Gegenstande haben, die Forstfrevel aber in der älteren Döllinger'schen Sammlung nicht unter die XV. Abtheilung: „Landespolizei", sondern unter die XIV. Abtheilung: „National-Oekonomie", und zwar als Hindernisse der Landeskultur im VII. Titel des II. Abschnittes (Sicherung der Forste gegen Beschädigung) gestellt worden sind, da ferner in der gegenwärtigen Sammlung das nämliche System beibehalten worden ist, so sind die vollständigen Texte obiger, auch die Jagd- und Fischereifrevel mitberührenden Verträge, sowohl in der älteren als neueren Sammlung gleichmäßig in der XIV. Hauptabtheilung, Abschn. II. Tit. VII. zu suchen und zu vergleichen.

D. Aeltere abrogirte Bestimmungen aus der Periode vor dem Jahre 1848, beziehungsweise vor dem Jahre 1838.

Diese sind in der Döllinger'schen Verordnungs-Sammlung Bd. XIII. Thl. II. Abschn. VII. Rub. I „Wilddiebstahl" §. 986—1014 enthalten und S. 1262—1299 dort nachzusehen.

Achter Abschnitt.

Polizei der häuslichen Ordnung.

V. Gesinde-, Tag- und Arbeitslohn.

Nr. 31.686. §. 1753.

(Verlegung des Zahltages für Tag- und Wochenarbeiter vom Samstag auf den Donnerstag betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Längst anerkannt sind die vielseitigen Nachtheile, welche einem großen Theile von der der arbeitenden Klasse angehörigen Bevölkerung durch die Ausbezahlung der Tag- und Wochenlöhne an den Samstagen zugehen, indem nicht bloß junge und ledige Personen, welche häufig sich selbst überlassen sind, oder der nothwendigen Leitung und Ueberwachung durch Eltern, Vormünder und Arbeitsherren entbehren, sondern selbst Familienväter wegen Mangels an häuslichem Sinne, oder an Fürsorge für ihre Familien verleitet werden, mit den am Samstage empfangenen Geldern am Sonntag einer meist verderblichen Genußsucht sich zu ergeben, und dadurch sich oder ihren Familien nicht selten für die ganze folgende Woche die bittersten Sorgen und Entbehrungen zu bereiten.

Seine Majestät der König haben in jüngster Zeit auch diesem, auf die sittliche Besserung insbesondere der dienenden Volksklassen tief einwirkenden Gegenstande Allerhöchst Ihre landesväterliche Sorgfalt zuzuwenden, und dem unterzeichneten k. Ministerium den allerhöchsten Befehl zu ertheilen geruht, den k. Kreisregierungen den allerhöchsten Willen dahin zu eröffnen: daß zur Beseitigung jener Nachtheile und zur Erzielung der entgegenstehenden Vortheile auf die Betheiligten belehrend und ermunternd gewirkt werde.

Im Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles werden die k. Kreisregierungen beauftragt, diesen allerhöchsten Willen Seiner Majestät des Königs mittelst Ausschreibens im Kreis-Intelligenz-Blatte zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen, und dessen möglichste Verbreitung durch Verkündung der Ausschreibung in den Landgemeinden und durch Aufnahme in die Lokalblätter zu bewirken.

Hiermit ist allen betheiligten Arbeitsherren, dann den Gesellen, Fabrik-, Stück- und Wochen-Arbeitern bemerklich zu machen, daß in dieser Angelegenheit von einer zwangsweisen Abänderung der bisherigen Uebung der Ausbezahlung der Löhne an den Samstagen durchaus keine Rede sei, und daß Abänderungen hierin nur der freiwilligen Uebereinkunft der Betheiligten überlassen bleiben, zu deren Einsicht und Ueberlegung vertraut werden kann, daß sie alle gegenseitigen

Nachtheile und Vortheile, welche die bisherige Uebung brachte, und die fragliche Abänderung künftig im Gefolge haben wird, von selbst einsehen, und sich um so leichter hiezu verstehen werden, als den Arbeitsherren weder pecuniäre noch sonstige Nachtheile hieraus erwachsen, indem der eingetretene oder aufzunehmende Arbeiter, an das Anerbieten des Arbeitsherrn wegen Verlegung des Zahltages nicht gebunden ist, und letztere bei Annahme des neuen Zahltages ebensowenig irgend eine Unannehmlichkeit zu gewärtigen haben, als bei einem andern auf seinen Willen beruhenden Uebereinkommen — indem von der Intelligenz der Arbeitsherren erwartet wird, daß sie selbst in dem Falle, wenn ihr Anerbieten nur von einem Theile der Arbeiter angenommen, oder nur von einigen Arbeitern das Ersuchen um Ausbezahlung am Donnerstage an sie gestellt wurde, die hieraus erwachsende Geschäftsmehrung (welche ohne Zweifel nur so lange andauern würde, bis alle Arbeiter ihren eigenen Vortheil erkannt haben werden) dem allgemeinen Besten bereitwillig zum Opfer bringen, — und als endlich auch die Arbeiter in keiner Weise verkürzt werden können und sollen, indem es sich nur darum handelt, den seither an den Samstagen in Empfang genommenen jeweiligen Lohn künftig an den Donnerstagen ausbezahlt zu erhalten. Sollte diese Belehrung unter einigen Arbeitern keinen Anklang finden, so wird der fragliche Zweck nach und nach um so leichter erreicht, wenn die Betheiligten an den Empfang der Arbeitslöhne am Donnerstage von Jugend auf gewöhnt werden, weßhalb die Arbeitsherren einerseits, dann die Eltern, Pflegältern, Vormünder und sonstige Personen, denen Kinder und junge Personen zur Aufsicht anvertraut sind, am sichersten und nachhaltigsten wirken können, wenn insbesondere die Verlegung des Zahltages vom Samstage auf den Donnerstag bei den um Lohn arbeitenden Kindern und jungen Personen in Anwendung gebracht wird.

Das unterzeichnete k. Ministerium vertraut auch zu den k. Kreisregierungen und Polizei-Behörden, daß sie dieser Angelegenheit durch Aufmunterung jedwede Förderung angedeihen lassen werden.

München, den 21. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Neunter Abschnitt.

Sitten-Polizei.

II. Lottospiele.

1. Inländische Zahlenlotterie.

b. Aufstellung der Lottocollecteure.

Nr. 26,479. **§. 1754.**

(Die Lottocollekte zu Pfaffenberg, Landgerichts Mallersdorf, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. Februar 1845 wird Folgendes erwiedert:

1) Wenn die Errichtung einer neuen Lottocollekte oder die Uebertragung einer schon bestehenden Lottocollekte von einem Orte zum andern in Frage steht, so sollen auch künftighin die k. Kreisregierungen, K. d. J., mit ihren Erinnerungen nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 8. Juni 1820 nicht umgangen werden.

2) Die in derselben Entschließung enthaltene Anordnung, daß die k. Kreisregierungen auch über die aufzustellenden Lottocollekteure zu vernehmen seien, wurde zu einer Zeit getroffen, wo die Lottocollekten an Ortseinwohner verliehen zu werden pflegten, demnach die einschlägigen Polizeibehörden und beziehungsweise Kreisregierungen in der Lage waren, sich über die Persönlichkeiten der Bewerber zu äußern.

Nachdem aber dermalen die Lottocollekten in der Regel nur Bewerbern aus der Klasse der Quiescenten und Pensionisten verliehen werden, und die Verhältnisse solcher Bewerber den Polizeibehörden der Orte, wo Lottocollekten zu besetzen sind, so wie den vorgesetzten Kreisregierungen unbekannt zu sein pflegen, dieselben daher höchstens nur ausnahmsweise und zufällig in dem Falle sind, über einen Bewerber sich äußern zu können, so ist zur Zeit ein zureichender Grund nicht mehr gegeben, auf der Vernehmung der k. Kreisregierungen, K. d. J., über die Bewerber um Lottocollekten zu bestehen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Verleihung der Lottocollekten dermalen nicht mehr in der Zuständigkeit der k. General-Lotto-Administration liegt, sondern vielmehr allerhöchsten Orts, beziehungsweise von dem k. Finanzministerium vorgenommen wird.

3) Der k. Kreisregierung, K. d. J., bleibt vorbehalten, gegründete Beschwerden oder

Bedenken gegen aufgestellte Lottokollekteure zur Kenntniß der k. General-Lotto-Administration zu bringen.

München, den 26. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

2. Auswärtige Lotterien.

Nr. 8,221. §. 1755.

(Die Verbreitung von Promessen auf badische Lotterie-Loose betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Vorliegenden Anzeigen zufolge werden in der neueren Zeit häufig sogenannte Promessen auf großherzoglich badische Staatslotterie-Anlehensloose zu verbreiten gesucht, welche nicht schon ursprünglich mit der von der großherzoglich badischen Regierung genehmigten Einrichtung des Anlehens verbunden waren, sondern nur das Versprechen des ausstellenden Handlungshauses in Frankfurt a. M. enthalten, daß der Abnehmer einer solchen, als Originalaktie bezeichneten Promesse im Falle des Erscheinens der darauf bezeichneten Serie bei der nächstfolgenden Ziehung ein Originalobligationsloos des Anlehens aus einer der gezogenen Serien gegen Vergütung des Betrages eines nicht gezogenen Obligationsloses desselben, oder zwei nicht gezogene Obligationsloose dieses Anlehens ohne Rückvergütung erhalten solle.

Da die Ausgabe solcher Promessen als eine verwerfliche Spekulation von Privaten sich darstellt, welche bei der höchst entfernten Möglichkeit eines Erfolges lediglich auf eine Täuschung der Abnehmer berechnet ist, und inhaltlich der unterm 23. März und 2. Mai 1837 ergangenen Ministerialentschließungen unter die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810, das Verbot des auswärtigen Lotteriespielens betr., (Döll. Verordn.-Sammlg. Bd. XIII. S. 1395 ff.) fällt, so wird die k. Regierung hierauf aufmerksam gemacht, um nicht nur vor der Abnahme solcher Promessen öffentlich zu warnen, sondern auch gegen die Verbreiter von dergleichen s. g. Aktien nach den bestehenden Vorschriften um so mehr nachdrücklichst einzuschreiten, als dieser nachtheilige Handel in Baden selbst, sowie in Frankfurt a. M. verboten worden ist.

München, den 16. Mai 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die sämmtlichen Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheines also ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Pfalz zur Kenntnißnahme und entsprechenden Verfügung.

Nr. 10,096. §. 1756.

(Das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Agenten auswärtiger Lotto-Anstalten, insbesondere das Haus Bachmann et Compagnie in Mainz, entwickeln in neuerer Zeit außerordentliche Thätigkeit, im Königreiche Theilnehmer für das Spiel in auswärtigen Lotterien zu gewinnen, und scheuen sich sogar nicht, zur Erreichung dieses Zweckes selbst die bayerischen Lotto-Collekteure in ihr Interesse zu ziehen.

Nach vorliegenden Anzeigen soll das bezeichnete Haus behufs der Bestellung von Unter-

Agenten und des Absatzes von Lotterieloosen Reisende in's Königreich senden, und durch Offert-Briefe unausgesetzt Private zur Betheiligung an dem Spiel in auswärtigen Lotterien einladen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, die allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 (Regbl. S. 674) und die weitere in diesem Betreffe ergangenen Ministerialentschließungen neuerdings einzuschärfen, den Unterbehörden die pünktlichste Beobachtung der hienach bestehenden Vorschriften, und die ernsteste Einschreitung gegen das bezeichnete Treiben dringendst zur Pflicht zu machen, und über den genauen Vollzug vorstehender Anordnung mit rücksichtsloser Strenge zu wachen.

München, den 23. Juni 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur Kenntniß und entsprechenden Verfügung.

Nr. 18,586.

§. 1757.

(Das Collektiren für die Frankfurter Lotterie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Ziffer II. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810, das Verbot des auswärtigen Lottospieles betr., sollen diejenigen Unterthanen, welche überführt sind, für auswärtige Lotterien Collekten übernommen oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, der Spiellisten oder wie immer befördert zu haben, mit 50 fl. oder bei Zahlungs-Unvermögenheit mit 14 tägigem Arreste bestraft werden.

Der nemlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche mit Collektionen für ausländische Lotterien oder mit Beförderung des Spielens in denselben betreten werden.

Diesem Verbote des Collektirens für ausländische Lotterien hat ein gewisser Jakob Doctor zu Frankfurt am Main, wie aus den Anlagen zu entnehmen ist, entgegen gehandelt, und da es zur Anwendung der allegirten Verordnung keineswegs nothwendig erscheint, daß der ausländische Collektant persönlich in Bayern betreten werde, so ist die Einleitung einer Untersuchung gegen Jakob Doctor veranlaßt.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, und seiner Zeit das Ergebniß der Untersuchung unter Vorlage der Akten berichtlich anher anzuzeigen.

München, den 26. November 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen, und den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

III. Polizeistunde.

§. 1758.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

L. K.

Auszug.

Art. 4. Die Polizeistunde wird hiermit

1) für die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte auf Abends 11 Uhr,
2) für die übrigen Städte II. Klasse vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 10 Uhr,
3) für die übrigen Städte und Märkte und für das flache Land vom 1. April bis 30. September auf Abends 10 Uhr und während der sechs Wintermonate auf Abends 9 Uhr festgesetzt.

München, den 3. September 1843.

Nr. 29,403.

§. 1759.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

4) Die in dem Berichte vom 31. Okt. v. J. Ziff. 3 vorgetragenen Bemerkungen über die Normirung der Polizeistunde in denjenigen städtischen Gemeinden, welche freiwillig in eine niedere Städteklasse oder in jene von Landgemeinden zurückgetreten sind, erscheinen nach den einschlagenden Gesetzes- und Verordnungs-Bestimmungen im Hinblicke auf die Entschließungen vom 18. August 1821 und vom 31. Oktober 1837 Ziff. 6 (Döll. V.-S. Bd. XI. S. 238 und 108) vollkommen begründet, und es ist demgemäß nach denselben in vorkommenden Fällen zu verfahren.

München, den 20. März 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 33,397.

§. 1760.

(Die Polizeistunde am Sylvesterabende betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange nicht anders verfügt wird, zu gestatten geruht, daß die Polizeibehörden ermächtiget werden, die Polizeistunde am Sylvesterabende auf vorkommendes Ansuchen, und wo besondere örtliche Verhältnisse nicht Bedenken entgegenstellen, bis Ein Uhr nach Mitternacht zu verlängern, und daß das Ertheilen dieser Ermächtigung geeignet veröffentlicht werde.

Hiernach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 27. November 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

(Sch.)

§. 1761.

(Die Polizeistunde betr.)

M. II. K.

Wir finden Uns bewogen, den Artikel 4 der k. Entschließung vom 3. September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betreffend, unter Aufrechthaltung aller sonstigen in jener k. Entschließung ertheilten Vorschriften dahin abzuändern, daß von nun an die Polizeistunde

1) in allen Städten des ganzen Königreichs auf 12 Uhr Mitternacht,
2) in den Märkten mit magistratischer Verfassung durchgängig auf 11 Uhr vor Mitternacht, und
3) in den Landgemeinden vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, während der übrigen sechs Monate aber auf Abends 10 Uhr festgesetzt wird.

Wir vertrauen zu allen Unsern Unterthanen, daß sie in diesen, den verschiedenartigen Lebensverhältnissen entsprechenden Anordnungen Unsere Rücksichtnahme auf ihre Bedürfnisse, gleichzeitig aber auch die Nothwendigkeit anerkennen werden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung durch Beobachtung der hierauf zielenden allgemeinen Vorschriften auch ihrerseits mitzuwirken.

München, den 20. April 1848.

Reggsbl. v. 1848, S. 409—411.

§. 1762.

(Die Polizeistunde betr.)

M. II. K.

Um den bestehenden Vorschriften über die Polizeistunde allenthalben einen wirksamen Vollzug zu sichern, finden Wir Uns bewogen, in näherer Erläuterung Unserer allerhöchsten Entschließung vom 20. April 1848 (Regierungsblatt S. 409) und auf so lange Wir keine andere Bestimmung treffen, Unseren Regierungen, Kammern des Innern, die Ermächtigung zu ertheilen, für einzelne Orte, an welchen nach vorliegenden besonderen Erfahrungen der verlängerte Wirthshausbesuch einen nachtheiligen Einfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie der Sittlichkeit im Allgemeinen ausüben sollte, die Polizeistunde für eine bestimmte Zeitdauer nach näherem Ermessen entsprechend herabzusetzen.

München, den 21. November 1851.

Reggsbl. v. 1851, S. 1297—1300.

IV. Tanzmusiken und Freinächte.

Nr. 22,634.

§. 1763.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die an das unterfertigte Ministerium im bezeichneten Betreffe ergangene allerhöchste Entschließung vom 3. September l. J. wird der k. Regierung nachstehend in Abschrift mit dem Auftrage

zugefertiget, hiernach das weiter Geeignete unverzüglich zu verfügen und sich in vorkommenden Fällen nach den Bestimmungen derselben zu achten.

München, den 11. September 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., dießseits des Rheins also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, K. d. I., zur Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung nach Maaßgabe der einschlagenden Strafgesetzgebung der Pfalz.

Abdruck.
ad Nr. 22,634.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

L. K.

Wir haben aus vielfachen Berichten und Anzeigen Unserer Kreisregierungen und der katholischen und protestantischen Kirchenbehörden Unseres Reiches, sowie auch aus den in den Versammlungen der Stände des Reiches und der Landräthe laut gewordenen Klagen entnommen, wie die Vervielfältigung der Tanzunterhaltungen und Freinächte durch Beförderung der Unsittlichkeit, durch Nährung des Hanges zu Ausschweifungen, durch Anreiz zur Verschwendung und durch die Veranlassung der strafbarsten Excesse, namentlich der blutigsten Raufhändel, den verderblichsten Einfluß auf das Gemeinde- und Familienwohl ausübe, und die Grundlagen der öffentlichen Ordnung allmählig zu untergraben drohe.

So wenig Wir gemeint sind, Unseren Unterthanen den Genuß erlaubter Vergnügungen und unsträflicher Belustigungen in irgend einer Beziehung verkümmern zu lassen, so ist es Uns doch eine heilige Regentenpflicht, dem durch Zügellosigkeit und Mißbrauch bei den Tanzmusiken und Freinächten bereits erzeugten und immer mehr sich verbreitenden schweren Uebel Einhalt zu thun.

Wir haben demgemäß, auf so lange Wir nicht anders verfügen, beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Oeffentliche Tanzunterhaltungen dürfen nicht stattfinden, und zwar:

1) in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen:
   a) vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, mit Ausnahme des Sylvester-Abends, wo die Begehung von öffentlichen Tanz-Gesellschaften im Königreiche Herkommen ist;
   b) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern einschließlich;
   c) an den beiden Feiertagen des Pfingstfestes;
   d) am Christi-Himmelfahrtstage;
   e) an den Vorabenden dieser Feste, und
   f) an den Freitagen.
2) In katholischen Orten, insbesondere:
   a) in den Oktaven des Frohnleichnams- und des Allerseelenfestes;
   b) an sämmtlichen Frauentagen;
   c) am Feste der hl. Apostel Peter und Paul;
   d) am Feste Johannes des Täufers;
   e) an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patrone, und
   f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feste.
3) An protestantischen Orten, insbesondere:
   a) an Bet- und Bußtagen;

b) am Tage des Erntefestes;

c) am Tage des Reformationsfestes, und

d) an den Vorabenden dieser Feste.

An Orten, wo eine oder mehrere katholische Pfarreien neben einer oder mehreren protestantischen Pfarreien bestehen, haben die unter Ziffer 2 und 3 vorgeschriebenen besonderen Beschränkungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Kirche angehört.

Art. 2.

Auch außer den geschlossenen Zeiten (Art. 1) dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nur mit vorausgehender Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde gehalten werden.

Jede solche Bewilligung soll schriftlich ausgefertiget werden, und es ist dafür neben der gesetzlichen Amtstaxe gemäß Art. 63 der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 noch ein besonderer Beitrag

a) von 48 Kreuzern in Städten und Märkten;

b) von 24 Kreuzern auf dem flachen Lande

an den örtlichen Armenfond zu entrichten.

Art. 3.

In der Bewilligung ist die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik jederzeit genau auszudrücken.

Die längste Dauer der Tanzunterhaltungen soll hiebei allenthalben auf die Polizeistunde festgesetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf keine öffentliche Tanzmusik vor der Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen.

Art. 4.

Die Polizeistunde wird hiemit

1) für die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte auf Abends 11 Uhr,

2) für die übrigen Städte II. Classe vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 10 Uhr,

3) für die übrigen Städte und Märkte, und für das flache Land vom 1. April bis 30. September auf Abends 10 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 9 Uhr festgesetzt.

Art. 5.

Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen darf ausnahmsweise, jedoch nur bis zu 2 Stunden über die Polizeistunde verlängert werden:

1) an den Kirchweihsonntagen;

2) an den Tagen der Landesfeste, und

3) an den 3 Fastnachtstagen, am dritten jedoch niemals über die Mitternachtsstunde.

Für die Bewilligung solcher Ausnahmen an dem Kirchweihsonntage ist indessen in den Amtsbezirken einer jeden Distriktspolizeibehörde für die Landgemeinden, Märkte und kleineren Städte eine bestimmte Reihenfolge unter den einzelnen Pfarr- und Filial-Orten festzusetzen und einzuhalten, damit nicht bei der großen Zahl der Kirchweihtage und dem bestehenden Gebrauche des Besuches der Tanzmusiken auch an weiter entfernten Orten die Ausnahme zur Regel werde.

Art. 6.

Die Kreisregierungen haben darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung der Tanzmusiken alles Uebermaaß verhütet werde, und diejenige Beschränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloser Genußsucht und zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung nothwendig ist.

Art. 7.

Die Bildung von Vereinen für geselliges Vergnügen darf nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde stattfinden.

Es ist bei Ertheilung solcher Bewilligungen besonders zu beachten, daß nicht die Bildung solcher Vereine als Mittel zur Umgehung Unserer gegenwärtigen Verordnung gemißbraucht werde.

Art. 8.

Auch die mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehenden Vereine für geselliges Vergnügen sind den Bestimmungen des Art. 1 über die geschlossenen Zeiten unterworfen.

Art. 9.

Wenn in einem öffentlichen Hause die festgesetzte Polizeistunde (Art. 4) nicht eingehalten wird, so tritt Geldstrafe bis zu 15 fl. gegen den Hauswirth, welcher seine Gäste nicht abgemahnt oder ihnen nach jener Stunde Speise oder Getränke verabreicht hat; bis zu 5 fl. aber gegen die Gäste ein, welche auf Abmahnen des Wirthes sich nicht entfernt haben.

Art. 10.

Geldstrafe von 15 bis zu 50 fl. tritt gegen jene Wirthe ein, welche

1) bei öffentlichen Tanzunterhaltungen die in der polizeilichen Bewilligung festgesetzte Stunde nicht einhalten, oder
2) zu geschlossenen Zeiten (Art. 1) Tanzmusik halten, oder
3) an offenen Zeiten ohne polizeiliche Bewilligung Tanzmusik zu halten unternehmen.

Bei dem zweiten Rückfalle sollen solche Uebertreter mit zeitlicher — bei öfteren Rückfällen aber mit gänzlicher Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen bestraft werden. Erhalten die Polizeibehörden von einem solchen Unternehmen Nachricht, so haben sie dessen Einstellung ungesäumt zu bewirken.

Art. 11.

Wirthe, welche bei Entstehung von Raufhändeln oder bei Verübung sonstiger Excesse in ihrem Hause nicht sogleich den Tanz bis zur Wiederherstellung der Ruhe einstellen, und die Ausweisung der Excedenten mit allen zu Gebote stehenden erlaubten Mitteln zu bewirken suchen, sind an Geld von 5 bis zu 25 fl., und nach dem zweiten Rückfalle mit der zeitweisen oder gänzlichen Entziehung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzunterhaltungen zu bestrafen.

Haben dieselben aber solchen Excessen oder Raufhändeln durch Mitwirkung oder sonst auf irgend eine Art Vorschub geleistet, so ist gegen dieselben neben den durch diese Theilnahme verwirkten Strafen wenigstens die einjährige Einstellung der Bewilligung zum Abhalten von Tanz-Musiken zu verfügen.

Art. 12.

Wir übergeben Uns zwar dem Vertrauen, daß die Vorstände der Polizeibehörden sich die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung der gegenwärtigen Verordnung zur besonderen Obliegenheit machen werden; — Wir erklären aber zugleich die erwähnten Vorstände hiefür persönlich verantwortlich, und wollen, daß diese Verantwortlichkeit im Falle der Vernachläßigung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten durch nachdrückliche Disciplinar-Einschreitung geltend gemacht werde.

Art. 13.

Wir vertrauen nicht minder zu sämmtlichen kirchlichen Oberbehörden und zu den Pfarr-Aemtern Unseres Reiches, daß dieselben die ihnen vorzugsweise zu Gebote stehenden Mittel anwenden werden, um durch Befestigung der Religion in den Gemüthern ihrer Anbefohlenen und durch Belehrung, Ermahnung und sittliche Besserung dieselben vor den Gefahren und dem Verderben sittenloser Lustbarkeiten zu bewahren, und von den Ausschweifungen fern zu halten, deren Tummel-Platz an vielen Orten die öffentlichen Tanzböden geworden sind.

Art. 14.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 3. September 1843.

Nr. 30,597.

§. 1764.

(Die Beschränkung der Tanzmusiken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 17. November v. Js. und 18. Januar l. Js. bezeichneten Betreffs wird dem k. Regierungspräsidium erwiedert, daß die polizeiliche Beaufsichtigung und Beschränkung der Tanzunterhaltungen bei den für geselliges Vergnügen bereits gebildeten oder erst zu bildenden Vereinen nach folgenden Grundsätzen zu bemessen sei:

1) Bei der Ertheilung von Bewilligungen zur Bildung neuer Vereine soll jeder Zeit in den deßfalls ergehenden Entschließungen die Stunde genau bestimmt werden, welche für die betreffende Gesellschaft als längste Dauer ihrer Tanzunterhaltungen zu gelten hat; hiebei ist jedoch nicht nur auf die bürgerliche Stellung der Theilnehmer und auf die obwaltenden örtlichen Verhältnisse geeignete Rücksicht zu nehmen, sondern auch jedenfalls im Auge zu behalten, daß jede einem solchen Vereine nachgesehene übermäßige Dauer der Tanz-Unterhaltungen nothwendig zum Aergerniße und zur Mißstimmung bei andern minder begünstigten Gesellschaften und insbesondere auch bei denjenigen Ortsbewohnern führen würde, welche bezüglich solcher Unterhaltungen auf die Bewilligungen nach Art. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. September v. Js. beschränkt sind.
2) Haben bei bereits gebildeten Vereinen entweder die genehmigten Statuten oder sonstige spezielle, örtliche oder distriktive Anordnungen eine besondere Bestimmung in Beziehung auf die Beschränkung der Dauer der Tanzunterhaltungen schon getroffen, so ist auch ferner auf der pünktlichen Einhaltung dieser Beschränkungen zu bestehen.
3) Bezüglich derjenigen bereits gebildeten Vereine, für welche solche beschränkende Anordnungen nicht bestehen, ist durch geeignete Regierungsverfügungen Vorsehung zu treffen, damit

a) die Tanzunterhaltungen dieser Vereine nachträglich allen jenen Beschränkungen unterworfen werden, welche nach Maaßgabe der obwaltenden örtlichen oder sonstigen Verhältnisse etwa zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und der sittlichen Ordnung als nothwendig sich darstellen, und damit

b) jedenfalls verhütet werde, daß diese Unterhaltungen nicht durch ihre übermäßige Dauer wie z. B. bis zu den frühen Morgenstunden, namentlich der Sonn- und Festtage, — zum öffentlichen Aergerniße gereichen.

Es wird dabei bemerkt, daß der Art. 8 der angeführten allerhöchsten Verordnung, welcher diese Vereine den Bestimmungen des vorhergehenden Art. 1 unterwirft, keineswegs ausschließt, dieselben nach jeder weitern aus den erwähnten Rücksichten als nothwendig erkannten Beschränkung und überhaupt jeder durch das allgemeine Wohl und die öffentliche Ordnung gebotenen polizeilichen Maaßnahme zu unterstellen.

4) Der fernere Vollzug des §. 13 des unter dem 27. November 1815 von Seiner Majestät dem Allerhöchstseligen Könige Allerhöchst genehmigten Regulatives, die Freinächte in München betr., kann einem Bedenken nicht unterliegen.

Das k. Regierungspräsidium hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, wozu die Beilage des Berichtes vom 18. Januar l. Js. zurückfolgt.

München, den 24. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

An das k. Regierungspräsidium von Oberbayern ergangen.

Nachricht den übrigen Präsidien.

Nr. 2787.

§. 1765.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 3. September v. Js., die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 12. und 26. Jänner l. Js. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung unter Rückschluß ihrer Beilagen und der eingesendeten Akten folgende Entschließung ertheilt:

Die Art. 3 und 5 der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr., sind nur für die öffentlichen Tanzunterhaltungen, d. h. für solche Unterhaltungen maaßgebend, zu welchen Jedermann Zutritt hat und finden daher auf Bälle keine Anwendung, bei welchen nach dem Verhältnisse der Theilnehmer das Motiv der angeordneten Beschränkung nicht eintritt. — Es ist deßhalb auch jenen Verordnungsbestimmungen nicht entgegen, nach Maaßgabe der in der Entschließung vom 24. Januar l. Js. Nr. 30,597 angedeuteten Grundsätze eine längere Dauer für diejenigen Tanzunterhaltungen zu bewilligen, welche mittels vorausgehender Subscription, oder gegen Entrichtung eines Eintrittgeldes veranstaltet werden, wenn die Ueberzeugung gegeben ist, daß die gesellschaftliche Stellung der Subscribenten und Theilnehmer die oben bezeichnete Bedingung erfülle. — Hienach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 9. Februar 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und allenfallsigen Verfügung.

Nr. 3493.

§. 1766.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß die hierin erörterte Ansicht die richtige und es dem Wortlaute der allerhöchsten Verordnung vom 3. September v. Js. vollkommen entsprechend sei, die nur auf öffentliche Tanzunterhaltungen, zu welchen Jedermann ohne Unterschied Zutritt hat, sich zurückbeziehenden Bestimmungen der Art. 3 und 5 jener Verordnung bei Tanzunterhaltungen zum Behufe der Feier einer Hochzeit, zu welcher nur eingeladene Personen Zutritt erhalten, außer Anwendung zu belassen, jedoch auch hier möglichen Mißbräuchen nach Maaßgabe der in der Entschließung vom 24. Januar l. Js. erörterten Grundsätze zu begegnen sei.

München, den 12. Februar 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6275.

§. 1767.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

L. K.

Wir haben beschlossen, auf solange Wir nichts anders verfügen, die von Uns unterm 3. September v. Js. erlassene, gegen die vielfältig wahrgenommenen verderblichen Folgen des Uebermaaßes der Tanzmusiken und Freinächte gerichtete Verordnung auch in dem Regierungsbezirke der Pfalz mit den durch dessen eigenthümliche Einrichtungen geforderten Abänderungen in Wirksamkeit treten zu lassen und verordnen demnach, was folgt:

Art. 1.

Oeffentliche Tanzunterhaltungen dürfen in der Pfalz nicht stattfinden, und zwar:

1) In allen Orten im Allgemeinen:
   a) vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, mit Ausnahme des Sylvester-Abends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgesellschaften herkömmlich ist;
   b) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern einschließlich;
   c) an den beiden Feiertagen des Pfingst-Festes;
   d) am Christi-Himmelfahrtstage;
   e) an den Vorabenden dieser Feste, und
   f) an den Freitagen.
2) In katholischen Orten, insbesondere:
   a) in den Octaven des Frohnleichnams- und des Allerseelenfestes;
   b) an sämmtlichen Frauentagen;
   c) am Feste der heil. Apostel Peter und Paul;
   d) am Feste des heil. Johannes des Täufers;
   e) an den Festen der Landes- und Diöcesanpatrone, und
   f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feste.

3) An protestantischen Orten, insbesondere:

a) an Bet- und Bußtagen;

b) am Tage des Erntefestes;

c) am Tage des Reformationsfestes, und

d) an den Vorabenden dieser Feste.

An Orten, wo eine oder mehrere katholische Pfarreien neben einer oder mehreren protestantischen Pfarreien bestehen, haben die unter Ziffer 2 und 3 vorgeschriebenen besonderen Beschränkungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Kirche angehört.

Art. 2.

Auch außer den geschlossenen Zeiten (Art. 1) dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nur an den durch die Distriktspolizeibehörden festzusetzenden Tagen und nur mit vorausgehender Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde gehalten werden.

Diese Behörden haben hiebei zu wachen, daß die gesetzlichen Abgaben nach Maaßgabe der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834, §. 24, Abschn. 4 an den Ortsarmenfond entrichtet werden.

Art. 3.

In der Bewilligung ist die Stunde des Beginnens und die Beendigung der Tanzmusik jederzeit genau auszudrücken.

Die längste Dauer der Tanzunterhaltungen soll hiebei allenthalben auf die Polizeistunde festgesetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf keine öffentliche Tanzmusik vor der Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen.

Art. 4.

In den Städten und in den Landgemeinden mit einer Seelenzahl von wenigstens 2000 Einwohnern hat es bei der in den Polizeibeschlüssen bestimmten Polizeistunde, welche jedoch über 11 Uhr Abends nicht erstreckt werden darf, zu verbleiben.

In den übrigen Landgemeinden wird dieselbe vom 1. April bis 30. September auf Abends 10 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 9 Uhr festgesetzt.

Denjenigen Gemeinden und Wirthschaften, welche zunächst dem Burgfrieden einer Stadt gelegen oder als ein herkömmlicher Belustigungsort der betreffenden Stadtbewohner anzuerkennen sind, kann jedoch im Bedürfnißfalle dieselbe Polizeistunde gewährt werden, welche für die benachbarte Stadt festgesetzt ist, vorbehaltlich der Wiedereinstellung dieser Begünstigung im Falle ihres Mißbrauches.

Art. 5.

Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen darf ausnahmsweise, jedoch nur bis zu 2 Stunden über die Polizeistunde verlängert werden:

1) an den Kirchweihtagen;

2) an den Tagen der Landesfeste, und

3) an den 3 Fastnachtstagen, am dritten jedoch niemals über die Mitternachtsstunde.

Für die Bewilligung solcher Ausnahmen an dem Kirchweihsonntage ist indessen in den Amtsbezirken einer jeden Distriktspolizeibehörde für die Landgemeinde eine bestimmte Reihenfolge unter

den einzelnen Pfarr- und Filial-Orten festzusetzen und einzuhalten, damit nicht bei der großen Zahl der Kirchweihtage und dem bestehenden Gebrauche des Besuches der Tanzmusiken auch an weiter entfernten Orten die Ausnahme zur Regel werde.

Art. 6.

Mit besonderer Sorgfalt ist darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung der Tanzmusiken alles Uebermaaß verhütet werde und diejenige Beschränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloser Genußsucht und zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung nothwendig ist.

Art. 7.

Die Bildung von Vereinen für geselliges Vergnügen darf nur mit vorschriftsmäßiger obrigkeitlicher Bewilligung stattfinden.

Es ist bei Ertheilung solcher Bewilligungen besonders zu beachten, daß nicht die Bildung solcher Vereine als Mittel zur Umgehung Unserer gegenwärtigen Verordnung gemißbraucht werde.

Art. 8.

Auch die mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehenden Vereine für geselliges Vergnügen sind den Bestimmungen des Art. 1 über die geschlossenen Zeiten unterworfen.

Art. 9.

Wenn in einem Wirths- oder Gasthause die festgesetzte Polizeistunde (Art. 4) nicht eingehalten wird, so soll sowohl gegen den Hauswirth, welcher seine Gäste nicht abgemahnt, oder ihnen nach jener Stunde Speise oder Getränke verabreicht hat, als gegen die Gäste, welche auf Abmahnen des Wirthes sich nicht entfernt haben, unnachsichtlich protokollirt und die gerichtliche Bestrafung provocirt werden.

Art. 10.

Außer den Polizeistrafen soll gegen jene Wirthe, welche

1) bei öffentlichen Tanzunterhaltungen die in der polizeilichen Bewilligung festgesetzte Stunde nicht einhalten, oder
2) zu geschlossenen Zeiten (Art. 1) Tanzmusik halten oder
3) an offenen Zeiten ohne polizeiliche Bewilligung Tanzmusik zu halten unternehmen,

bei dem zweiten Rückfalle die zeitliche — bei öfteren Rückfällen aber die gänzliche Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen durch die zuständige Distriktspolizeibehörde ausgesprochen werden. Erhalten die Polizeibehörden von einem solchen Unternehmen Nachricht, so haben sie dessen Einstellung ungesäumt zu bewirken.

Art. 11.

Der polizeilichen Bestrafung und im zweiten Rückfalle der zeitlichen oder gänzlichen Entziehung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzmusiken unterliegen ferner diejenigen Wirthe, welche bei Entstehung von Raufhändeln und bei Verübung sonstiger Exzesse in ihrem Hause nicht sogleich den Tanz bis zur Wiederherstellung der Ruhe einstellen und die Ausweisung der Excedenten mit allen zu Gebote stehenden erlaubten Mitteln zu bewirken suchen.

Haben dieselben aber solchen Excessen oder Raufhändeln durch Mitwirkung oder sonst auf

irgend eine Art Vorschub geleistet, so ist gegen dieselben neben den durch diese Theilnahme verwirkten Strafen wenigstens die einjährige Einstellung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzmusiken zu verfügen.

Art. 12.

Die das öffentliche Ministerium bei den einfachen Polizeigerichten vertretenden Lokal-Polizei-Beamten sind gehalten, jeden im Rückfalle bestraften Wirth der betreffenden Distriktspolizeibehörde zur weiteren Einschreitung nach Maaßgabe der vorstehenden Art. 10 und 11 anzuzeigen.

Art. 13.

Wir übergeben Uns zwar dem Vertrauen, daß die Vorstände der Polizeibehörden sich die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung der gegenwärtigen Verordnung zur besonderen Obliegenheit machen werden. — Wir erklären aber auch zugleich die erwähnten Vorstände hiefür persönlich verantwortlich, und wollen, daß diese Verantwortlichkeit im Falle der Vernachläßigung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten durch nachdrückliche Disciplinar-Einschreitung geltend gemacht werde.

Art. 14.

Wir vertrauen nicht minder zu sämmtlichen kirchlichen Oberbehörden und zu den Pfarrämtern der Pfalz, daß dieselben die ihnen vorzugsweise zu Gebote stehenden Mittel anwenden werden, um durch Befestigung der Religion in den Gemüthern ihrer Anbefohlenen und durch Belehrung, Ermahnung und sittliche Besserung dieselben vor den Gefahren und dem Verderben sittenloser Lustbarkeiten zu bewahren und von den Ausschweifungen fern zu halten, deren Tummelplatz an vielen Orten die öffentlichen Tanzböden geworden sind.

Hienach habt ihr das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 11. März 1844.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Nr. 29,403.

§. 1768.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen des Berichtes vom 31. Oktober v. Js. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung folgende Entschließung ertheilt:

1) Der fernere Vollzug der landesherrlichen Verordnung vom 27. Mai 1813 (Würzb. Reggsbl. S. 39), in so weit dieselbe die Abhaltung von Tanzmusiken während der Ernte-Monate verbietet, kann einem Bedenken nicht unterliegen, da dieses Verbot mit der im Eingange der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843 erklärten Absicht, die verderbliche Vervielfältigung der Tanzunterhaltungen zu verhindern, übereintrifft und nach den Regeln der Gesetzes-Auslegung eine Partikular-Verordnung durch eine nachfolgende nicht entgegenstehende General-Verordnung im Allgemeinen nicht aufgehoben erscheint.

Dagegen sind die in der erst erwähnten Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die geschlossenen Zeiten, über die Tanzunterhaltungen an den Kirchweih-, Fastnacht- und Jahrmarktstagen, endlich über die Tanzmusiken an jedem ersten Sonntage des Monats nur mehr unter den entgegenstehenden in der allerhöchsten Verordnung vom 3. Sep-

tember 1843 Art. 1 bis 5 incl. festgesetzten Einschränkungen; sowie die Strafbestimmungen jener älteren Verordnung unter Anwendung der in der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843 Art. 9, 10 und 11 vorgeschriebenen schärferen Strafen zu vollziehen.

2) Es bleibt nach Maaßgabe der letzterwähnten allerhöchsten Verordnung Art. 6 lediglich dem Ermessen der k. Regierung überlassen, in wie weit es nothwendig erscheine, noch ferner an dem Vollzuge des Regierungs-Ausschreibens vom 26. Oktober 1832 und 15. September 1839 festzuhalten.

3) Bezüglich der Anfrage über die Anwendbarkeit der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843 auf Vereine für geselliges Vergnügen wird die k. Regierung auf die Normativ-Entschließung vom 24. Januar l. Js., die Beschränkung der Tanzmusiken betr., mit dem Bemerken hingewiesen, daß nach den hierin festgestellten Grundsätzen auch die Unterwerfung der Vereine für geselliges Vergnügen unter die Vorschriften über Einhaltung der Polizeistunde zu bemessen sei.

4) Die in dem Berichte vom 31. Oktober v. Js. sub Ziff. 3 vorgetragenen Bemerkungen über die Normirung der Polizeistunde in denjenigen städtischen Gemeinden, welche freiwillig in eine niedere Städteklasse oder in jene von Landgemeinden zurückgetreten sind, erscheinen nach den einschlagenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Hinblick auf die Entschließungen vom 18. August 1821 und vom 31. Oktober 1837 Ziff. 6 (Döll. V.-S. Bd. XI. S. 238 u. 239, dann S. 108) vollkommen begründet und es ist demgemäß nach derselben in vorkommenden Fällen zu verfahren.

München, den 20. März 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,740.

§. 1769.

(Die Feier der Filial-Kirchweihfeste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. Regierung vom 6. April l. Js. im bezeichneten Betreffe wird hiemit unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Der Sinn des Art. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 3. September v. Js. ist, daß zwar

a) an jedem Kirchweihsonntag Tanzmusik bis zur gewöhnlichen Polizeistunde als längster Dauer bewilliget werden dürfe, daß jedoch

b) die Verlängerung dieser Tanzmusiken bis zu 2 Stunden über die Polizeistunde an allen Kirchweihsonntagen eines Polizeidistriktes im nämlichen Jahre untersagt sei, und die Distriktspolizeibehörde, theils um die allzugroße Vervielfältigung solch verlängerter Tanz-Musiken zu verhüten, theils, damit nicht einzelne Wirthe bevorzugt werden, einen Turnus festzusetzen habe, nach welchem jeder einzelne Wirth, wie es dann der Turnus mit sich bringt, nur alle 3, 4, 5 Jahre eine solch' verlängerte Bewilligung für den Kirchweih-Sonntag erhält.

Diese Bestimmungen reichen vollkommen aus, um die von den bischöflichen Ordinariaten nachgesuchte Verminderung der Tanzmusiken in angemessener Weise herbeizuführen, und es erscheint

93*

daher zu einer neuen beschränkenden Bestimmung ein zureichender Grund durchaus nicht gegeben. Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 3. August 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 32,833.

§. 1770.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten, hier die Strafantheile der Armenfonds betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. November l. Js. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung erwiedert, daß die im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 3. September v. Js., die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr., anfallenden Geldbußen, da sie den Armenkassen nicht speziell zugewiesen worden sind, in ihrem ganzen Betrage dem allerhöchsten Aerar, resp. den gemeindlichen oder gerichtsherrlichen Kassen zu verrechnen seien.

München, den 7. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,774.

§. 1771.

(Die Beschwerde der Tafernwirthe N. und Cons. zu Schlüßelfeld wegen ertheilter Tanzmusik-Bewilligung an die dortigen Schenkwirthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Es kann daher weder auf Seite der Gast- und Tafernwirthe, noch von den bloßen Schenk-Wirthen ein Recht zum Tanzmusikhalten in Anspruch genommen werden, vielmehr hängt es bei jedem einzelnen Gesuche von der besondern Würdigung der betreffenden Polizeibehörde ab, ob und welchem Wirthe solche nach Maaßgabe der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843 das Halten einer Tanzmusik gestatten wolle.

München, den 4. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J, also ergangen.

Nr. 8295.

§. 1772.

(Die Erhebung der Taxen für Tanzbewilligungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. März l. Js. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung erwiedert, daß die in der Entschließung vom 12. Februar l. Js. getroffene Anordnung, wonach die Entrichtung der in dem Art. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843 vorgeschriebenen

Gebühren zu den Armenkassen nur in den dortselbst bemerkten Beträgen von 24 kr., resp. 48 kr. für jede Ausfertigung stattzufinden hat, wenn auch in derselben die Erlaubniß zum Abhalten von Tanzmusiken für mehrere Tage, z. B. für die drei Fastnachtstage ertheilt wird, mit dem Wortlaute des angeführten Verordnungs-Paragraphen übereinstimme und daher hiemit gebilliget werde, was dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe zu Rothenfels auf seinen Antrag vom 22. Dezember v. Js. eröffnen zu lassen ist.

Die eingesendeten Akten folgen zurück.

München, den 26. März 1845.

Ministerium des Innern.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Canzlei Kreutzwerthheim also ergangen.

Nr. 28,621.

§. 1773.

(Die Tanzmusik-Bewilligung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 14. v. Mts. bezeichneten Betreffs, deren Beilage zurückfolgt, wird der k. Regierung, K. d. J., erwiedert:

1) daß in Fällen, wo der Vorabend eines Frauentages auf einen Sonntag fällt, das Abhalten von Tanzmusiken unter Beschränkung auf die im Art. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843 festgesetzte Dauer gestattet werden könne, weil die kirchliche Vorfeier (Vigil) in solchen Fällen schon am vorausgehenden Samstage und nicht an dem Sonntage begangen wird, und

2) daß das Fest „Mariä Namen" nicht unter die im Art. I. Ziff. 2 lit. b. der allegirten Verordnung angeführten Frauentage zu zählen sei.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., sich zu achten und das Geeignete zu verfügen.

München, den 19. Oktober 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Nr. 38,637.

§. 1774.

(Die Beschwerde der Tafernwirthe N. N. wegen der den Schenkwirthen N. N. ertheilten Bewilligung zum Tanzmusikhalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Da gegen solche allgemeine polizeiliche Anordnungen eine Verjährung nicht möglich ist, so kann auch von Seite der Schenkwirthe N. N. ein Recht zum Tanzmusikhalten auf Grund bisher gewährter polizeilicher Bewilligungen nicht in Anspruch genommen werden, vielmehr bleibt die Würdigung und Bescheidung aller deßfallsigen Gesuche nach wie vor der zuständigen Polizeibehörde für jeden vorkommenden Fall vorbehalten.

München, den 23. Jänner 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 26,424.

§. 1775.

(Die Kirchweihe zu Tambach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Die k. Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen, wozu die Beilagen der Berichte vom 11. März und 2. Mai l. Js. mit dem Bemerken zurückfolgen, wie bezüglich der Bewilligung des Abhaltens von Tanzmusiken allerdings den Kirchenbehörden nur ein Erinnerungsrecht zustehe.

München, den 7. September 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 17,402.

§. 1776.

(Die Berufung des Wirthes N. wegen verweigerter Kirchweih-Tanzmusik am hl. Dreifaltigkeits-Sonntage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 10. Juni l. Js. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung erwiedert, wie die Abhaltung von Tanzmusiken am hl. Dreifaltigkeits-Sonntage, nachdem die hierüber maaßgebende allerhöchste Verordnung vom 3. September 1843 ein deßfallsiges Verbot nicht ausgesprochen hat, wohl gestattet werden könne, wie jedoch die Feier eines Kirchweihfestes an einem der im Art. 1 der erwähnten Verordnung aufgeführten Festtage keinen Grund abzugeben vermöge, eine Tanzmusik an einem solchen Festtage gegen die klaren Bestimmungen dieser Verordnung stattfinden zu lassen.

München, den 20. Oktober 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 14,029.

§. 1777.

(Tanzmusik-Bewilligung an den Jahrtagen der Handwerker während der Erntezeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 21. Mai nachstehende Entschließung ertheilt:

In dem Absatze 32 der Ehehalten-Ordnung vom 2. Mai 1781 war vom 1. Juni bis letzten August das Tanzen außer den Kirchweih- und Hochzeitsfesten, dann Marktstagen verboten, eine Ausnahme aber in den Städten und Märkten bezüglich der „Handwerksdinsltage" ohne Beschränkung der Polizeistunde allgemein gestattet.

Die allerhöchste Entschließung vom 3. September 1843 enthält kein von obiger Bestimmung abweichendes Verbot der Tanzmusiken während der Erntezeit, weder im Allgemeinen, noch bezüglich der Handwerks-Jahrtage insbesondere. Demnach besteht kein verordnungsmäßiger Grund, die Tanz-Musik-Bewilligungen an den Jahrmarktstagen in Städten und Märkten während der Erntezeit im Allgemeinen als unzuläßig zu erklären. Es sind vielmehr die deßfallsigen Gesuche von den zuständigen Behörden nach den in der allerhöchsten Entschließung vom 3. September 1843 vorgezeichneten Direktiven zu bescheiden.

Dagegen ist bei Ausartungen der an den Jahrtagen für die Mitglieder der betreffenden Gewerbsvereine, ihre Angehörigen und für die geladenen Gäste bestimmten Tanzmusiken und öffentlichen Tanzgelegenheiten, oder bei vorfallenden Exzessen irgend einer Art nach der angeführten allerhöchsten Entschließung zu verfahren.

Hienach hat sich die k. Regierung zu achten, und das k. Landgericht N. bezüglich der von den Gewerbsvereinen der dortigen Bäcker, Metzger und Schneider erhobenen Beschwerde zu bescheiden.

München, den 24. August 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 31,760.

§. 1778.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken am Sylvester-Abende 1847 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die allerhöchste Entschließung vom 3. September 1843 im Betreffe der Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten nach Art. I. Ziff. 1 lit. f. die Abhaltung von öffentlichen Tanz-Musiken an Freitagen verbietet, und dieses Verbot auch dann Anwendung findet, wenn der Sylvester-Abend (an welchem nach lit. a. am angeführten Orte die Begehung von öffentlichen Tanz-Gesellschaften da, wo es Herkommen ist, als statthaft erklärt sind) auf einen Freitag fällt, so wird auf den Grund allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs den k. Regierungen, K. d. J., hiemit eröffnet:

„daß an dem auf einen Freitag fallenden Sylvester-Abende die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken auch da, wo solche Herkommen sind, wegen des erwähnten allgemeinen Verbotes im Art. I. Ziff. 1 lit. f. der allerhöchsten Entschließung vom 3. September 1843 nicht statthaft ist, —

daß nach Art. 8 dieser allerhöchsten Entschließung derselben Beschränkung auch die geselligen Vereine unterworfen, in solchen aber gesellige Unterhaltungen ohne Tanzmusik an dem auf einen Freitag fallenden Sylvesterabend nicht verboten sind — und

daß dem Verbote der Abhaltung von Tanzmusiken an Freitagen auch die Privaten unterliegen."

Dagegen wollen Seine Majestät der König mit Rücksicht auf das an mehreren Orten bestehende Herkommen der Abhaltung von Tanzmusiken an dem Sylvester-Abende wegen des in diesem Jahre eintretenden Hindernisses allergnädigst gestatten:

„daß die Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken an solchen Orten, wo dergleichen bisher am Sylvesterabende herkömmlich waren, auf deßfallsiges Ansuchen, und wenn nicht besondere örtliche Verhältnisse entgegenstehen, für den künftigen Neujahrstag bis zur verordnungsmäßigen Nachtstunde bewilliget werden können, und daß die geselligen Vereine und die Privaten derselben Begünstigung theilhaftig sein sollen."

Die k. Regierung wird beauftragt, hienach ungesäumt die untergeordneten Polizeibehörden zu verständigen.

München, den 16. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten, und dem protestantischen Oberconsistorium.

Nr. 18,307. §. 1779.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den im obenbemerkten Betreffe unterm 6. d. Mts. erstatteten Bericht, dessen Beilage anruhend zurückfolgt, erwiedert, daß die Ziffer 1 der Ministerial-Entschließung vom 19. Oktober 1845 Nr. 28,621 auch auf die in der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843 sub Art. 1 Ziff. 1 lit. d und Ziff. 2 lit. c, d und e aufgeführten Feste (Christi Himmelfahrt, St. Peter und Paul, Johannes der Täufer, Landes- und Diözesan-Patrone) Anwendung finde.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach sich zu achten und das Geeignete zu verfügen.

München, den 19. November 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 7824. §. 1780.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den im obenbemerkten Betreffe unterm 29. v. Mts. erstatteten, aber erst am 10. l. Mts. eingesendeten Bericht, dessen Beilage anruhend zurückfolgt, nachstehende Entschließung ertheilt:

Nach der Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr., sind die Vereine für geselliges Vergnügen den Art. 2, 3 und 4 dieser Verordnung nicht unterworfen, wogegen in der unterm 24. Januar 1844 an das k. Regierungspräsidium von Oberbayern ergangenen Ministerial-Entschließung, die Beschränkung der Tanzmusiken betr., die Grundsätze aufgestellt sind, nach denen die polizeiliche Beaufsichtigung und Beschränkung der Tanzunterhaltungen bei den bezeichneten Vereinen zu erfolgen hat.

Der von der k. Polizeidirektion München und der k. Regierung gestellte Antrag ist hienach nicht auf eine Interpretation der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843 gerichtet, sondern bezweckt die Erlassung neuer positiver Normen, durch welche die Vereine für geselliges Vergnügen bezüglich der Abhaltung von Tanzmusiken und Freinächten in den wenn auch abgeschlossenen und nur den Mitgliedern eines Vereines geöffneten Räumlichkeiten eines Wirthshauses, sowie bezüglich der Polizeistunde unter die angeführten Bestimmungen dieser allerhöchsten Verordnung gestellt werden sollen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich jedoch, diesem Antrage eine Folge zu geben, dermalen nicht veranlaßt, nachdem durch das Gesetz vom 26. Februar v. Js., die Versammlungen und Vereine betr., lediglich die durch Art. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843 vorgeschriebene Erholung der Bewilligung der einschlägigen Polizeibehörde zur Bildung von Vereinen für geselliges Vergnügen weggefallen ist, im Uebrigen aber die in der Ministerial-Entschließung vom 24. Januar 1844 für die polizeiliche Beaufsichtigung und Beschränkung der Tanzmusiken bei den fraglichen Vereinen, sowie überhaupt bezüglich der denselben gegenüber zu nehmenden polizeilichen Maaßregeln aufgestellten Grundsätze noch gegenwärtig vollkommen anwendbar sind und angemessen erscheinen, auch in keiner Weise dargethan ist, daß diese Grundsätze, deren richtige und

den gegebenen örtlichen Verhältnissen angemessene Anwendung vorausgesetzt, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung, sowie zur Fernehaltung von Mißbräuchen unzureichend seien.

Die k. Regierung wird daher angewiesen, im Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 24. Januar 1844 aus Anlaß des von der k. Polizeidirektion München gestellten Antrages, die nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen und den vorliegenden Erfahrungen erforderlich erscheinenden Anordnungen und Verfügungen zu treffen.

München, den 21. Mai 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 19,757. **§. 1781.**

(Die Tanzmusik-Bewilligungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den im obenbemerkten Betreffe unterm 22. November l. Js. erstatteten Bericht erwiedert, daß diejenigen Frauentage, welche nicht zugleich gebotene Feiertage sind, (Döll. V.-S. Bd. VIII. S. 1183) nicht unter die im Art. I. Ziff. 2 lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr., angeführten Frauentage zu rechnen sind.

München, den 4. Dezember 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen und den übrigen Regierungen, K. d. J., mitgetheilt.

Nr. 13,567. **§. 1782.**

(Die Ertheilung der Tanzmusik-Bewilligung an Kirchweihen und Markttagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Art. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr., wurde den Kreisregierungen zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung der Tanzmusiken alles Uebermaaß verhütet werde und diejenige Beschränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloser Genußsucht und zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung nothwendig ist. — Um dieses möglich zu machen, ist in Art. 2 dieser allerhöchsten Verordnung den Polizeibehörden die Befugniß eingeräumt, die nachgesuchte Tanzunterhaltung zu gestatten, oder dann zu versagen, wenn durch ihre Gewährung die Absicht des Art. 6 nicht erreicht würde, oder andere polizeiliche Hindernisse vorlägen. Nun hat aber eine langjährige Erfahrung gezeigt, daß namentlich die Tanzunterhaltungen, welche in zahlloser Menge ertheilt, nicht nur im Heimathorte, sondern auch in allen nahen und selbst in entfernteren Nachbarorten besonders von den Dienstboten besucht werden, zu gemeinschädlicher Genußsucht verleiten, zur Verderbung der Sitten wesentlich beitragen und in der Regel Rauferzesse, nicht selten schwere Körperverletzungen und sogar Todtschläge zur Folge haben.

Diese bedauerlichen Wahrnehmungen machen strenge Einschreitungen der Kreisregierungen zur ernsten Pflicht, zu deren Erfüllung sie zunächst in den Art. 2 und 3 der erwähnten allerhöchsten

Verordnung angemessene Mittel finden, indem sie nach Inhalt derselben ermächtiget sind, die erforderliche Beschränkung in Ertheilung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen anzuordnen.

Nachdem nun eine solche Beschränkung am wirksamsten dadurch eintritt, daß nicht an jenen Tagen, an welchen in den einzelnen Orten die ganz unberührte kirchliche Feier der Kirchweihen stattfindet, Tanzmusik-Bewilligung ertheilt, sondern letztere auf einen und denselben Tag verlegt wird, so werden die k. Kreisregierungen, K. d. J., hiedurch ermächtiget und angewiesen, in ihren Regierungsbezirken für den Fall, wenn sich die obenerwähnten bedauerlichen Mißstände gezeigt haben, allgemein zu verfügen, daß auf den Grund einer Kirchweihe nur am 3. Sonntage im Oktober (im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg am Sonntage nach Martini) eine Tanzmusik-Bewilligung ertheilt werde. Da ferner auch die an Markttagen ertheilten Tanzmusik-Bewilligungen häufig zu den gröbsten Exzessen Anlaß geben, so sind bei solchen Gelegenheiten die Tanzmusik-Bewilligungen nur ausnahmsweise und dort zu gewähren, wo die bisherige Erfahrung dieses räthlich macht und zureichende Mittel verfügbar sind, um jedem Exzesse wirksam vorbeugen oder begegnen zu können.

Hienach sind die untergebenen Polizeibehörden bei jedem Anlasse und namentlich bei der quartalweisen Vorlage der Akten, die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten betr., strenge zu controliren.

Ueber die Anwendung dieser Maßregeln und ihren Erfolg ist in dem Sicherheits-Jahres-Berichte Erwähnung zu machen, gegenwärtiges Ausschreiben aber in den Kreisintelligenzblättern, beziehungsweise in dem Amtsblatte der Pfalz aufzunehmen.

München, den 17. August 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

X. Thierquälerei.

Nr. 15,436.

§. 1783.

(Thierquälerei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach allgemeinen polizeilichen Grundsätzen sowohl, als nach bestehenden besonderen Bestimmungen, namentlich der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 §§. 36, 37, 58, 60 und 65 gehört es unter die Aufgaben der Polizeiverwaltung, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, Unglücksfällen vorzubeugen, die Lebensmittel zu beaufsichtigen, und Alles zu befördern, was auf Verbesserung der Sitten Einfluß übt.

Es ist nun anerkannt, daß Thierquälereien jeder Art, insbesondere die öffentlich verübten, zu Verbreitung von Rohheit und Entsittlichung beitragen, daß sie Thiere bis zur Wildheit und Wuth reizen, und hierdurch Unglücksfälle veranlassen, daß sie endlich, gegen Schlachtvieh verübt, Verderben und Schädlichkeit der Lebensmittel zur Folge haben können, und von diesen Gesichtspunkten ausgehend, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Polizeibehörden befugt und verpflichtet seien, Thierquälereien zu beseitigen, und gegen dieselben nach dem Maaße der ihnen im Allgemeinen zustehenden Strafbefugnisse einzuschreiten.

Die Zuständigkeit der Polizeibehörden zu solchen Einschreitungen ist ferner auch durch die Bestimmungen des §. 29 der auf die erwähnte Verordnung vom 24. September 1808 gegründeten

Instruktion für die Polizei-Inspektoren vom 13. November 1812 anerkannt, und es hat deßfalls die Mehrzahl der Kreisregierungen theils durch allgemeine Anordnungen, theils durch strafende Einschreitungen bereits von ihrer Competenz in dieser Beziehung Gebrauch gemacht.

Es folgt hieraus, daß es neuer gesetzlicher Bestimmungen zur Begründung der polizeilichen Strafbarkeit jeder unnöthigen und gemeinschädlichen Thierquälerei nicht bedürfe; in das Einzelne gehende allgemeine Anordnungen, Verbote oder Strafbestimmungen aber entsprechen, im Hinblicke auf die nach Sitte und hergebrachten Gewohnheiten allenthalben wechselnden Erscheinungen, in dieser Beziehung dem Zwecke nicht.

Das unterfertigte Ministerium sieht sich daher veranlaßt, die k. Regierung, K. d. J., in Erwiederung ihres aus Anlaß des Ausschreibens vom 3. Juli 1836 im bezeichneten Betreffe erstatteten gutachtlichen Berichtes lediglich auf die bereits begründete polizeiliche Zuständigkeit hinzuweisen, und die den im Regierungsbezirke bestehenden einzelnen Gewohnheiten und Mißbräuchen angemessenen Anordnungen dem eigenen Ermessen derselben anheim zu geben.

Die k. Regierung, K. d. J., wird sich hierdurch veranlaßt finden,

1) vor Allem dahin zu wirken, daß durch Erziehung und Unterricht in den Schulen der Jugend Abscheu gegen das Martern der Thiere jeder Art eingeprägt werde,
2) die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden zur abmahnenden und strafenden Einschreitung gegen jede grausame Behandlung von Thieren, die exekutiven Organe der Polizeibehörden zur Aufsicht und zur Anzeige der wahrgenommenen Thatsachen dieser Art anzuweisen, und
3) durch angemessene, den Lokalverhältnissen entsprechende Anordnungen allmählig die besonders in Behandlung des Schlachtviehes angewöhnten, zum Theil veralteten Mißbräuche abzustellen, und auf diesem Wege einem Uebelstande ein Ziel zu setzen, der fortwährend zu lauten Klagen Anlaß gibt, und möge er nun in Mangel an Ueberlegung und in der Macht der Gewohnheit, oder in Gefühllosigkeit und Rohheit des Volkes seine Wurzeln finden — jedenfalls abstellende Maßregeln in Anspruch nimmt.

München, den 16. Juni 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Pfalz zur Darnachachtung bezüglich des Unterrichtes in den Schulen und soweit möglich durch Lokalanordnungen.

Nr. 10,299.

§. 1784.

(Den Transport des Schlachtviehes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bereits durch Entschließung vom 16. Juni 1839 wurde die k. Regierung, K. d. J., angewiesen, durch angemessene, den Lokalverhältnissen entsprechende Anordnungen, die besonders in Behandlung des Schlachtviehes angewöhnten, zum Theil veralteten Mißbräuche abzustellen.

In letzterer Beziehung nimmt namentlich die empörende Quälerei eine ernstliche Einschreitung der Polizeiverwaltung in Anspruch, welche bei dem Transporte des Schlachtviehes, namentlich der Kälber und Lämmer wahrzunehmen ist, indem diese Thiere an den Füßen fest zusammengeschnürt, die Köpfe über die Wagenräder herunterhängend, der Sonnenhitze und dem Ungeziefer preisgegeben, oft die längsten Strecken zurücklegen oder in dieser Lage auf den Wägen liegen bleiben und gleichzeitig jeder Labung durch Futter und Trank entbehren müssen.

Aus Anlaß der am 13. Dezember v. J. deßfalls erlassenen Entschließung hat zwar nur eine Regierung sich für ein Verbot dieser Transportweise ausgesprochen, während alle übrigen Regierungen begutachteten, von einem solchen Verbote Umgang zu nehmen. Allein diese letzteren Gutachten sind sämmtlich von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Transport ungebundener Kälber unmöglich sei; diese Voraussetzung ist jedoch durch die Erfahrung widerlegt.

In dieser Beziehung bestehen nämlich schon längst zu Stuttgart, Straßburg und Paris ganz zweckmäßige Anordnungen, wodurch die erwähnte Quälerei abgestellt wird. Es dürfen dort die Schlachtthiere, als Kälber, Schweine, Lämmer u. s. w., nur auf großen Wägen transportirt werden. Auf diese Wägen sind die Schlachtthiere zu 20 und 30, ohne gebunden zu sein, hineingestellt. Um das Herabfallen der Thiere vom Wagen während des Transportirens zur Nachtzeit zu verhüten, wird mitten durch den Wagen ein Hauptseil gezogen, woran jedes Thier besonders befestiget ist. Der Transport darf während des Hochsommers nur in der Frühe und des Abends, wohl aber auch zur Nachtzeit geschehen.

Der Vollzug dieser Anordnungen bewährt bereits die Möglichkeit des Transportes ungebundener Thiere. Hiezu treten die vielen Versuche, welche der Münchener Verein gegen Thierquälerei deßfalls angestellt hat, und welche auf das Entschiedenste erwiesen haben, daß der Transport ungebundener Kälber unbedingt ausführbar ist, daß alle hiegegen erhobenen Bedenklichkeiten durchaus ungegründet sind, und daß die hiezu nothwendige Abänderung der bisher gebräuchlichen Transportwägen mit dem geringen Aufwande von 6 — 12 fl. hergestellt werden kann, somit auch eine bedenkliche Vertheuerung der Transportkosten geradezu ausgeschlossen ist.

Nicht genug aber, daß durch die bisherige Behandlung des Transportes der erwähnten Schlachtthiere die Schmerzen derselben unnöthig erhöht werden und hierin eine Quälerei besteht, zu deren Abstellung die Polizeiverwaltung nach Maaßgabe der in der Entschließung vom 16. Juni 1839 erwähnten Verordnungs-Bestimmungen verpflichtet ist, so wird diese Pflicht auch noch durch die sanitätspolizeiliche Rücksicht verstärkt, daß durch das Fesseln der Füße des Schlachtviehes die Circulation des Blutes in den Thieren unterdrückt, hierdurch aber nach vorliegenden Gutachten von Thierärzten, im Zusammenhalte mit dem Einflusse der Witterung, denen das gebundene Thier unter Entziehung aller Nahrung schutzlos ausgesetzt ist, eine Erkrankung der Thiere hervorgerufen wird, die auf den Zustand des Fleisches, und insbesondere auf jenen der Füße und der innern Theile, wie der Leber und des Brüses höchst nachtheilig einwirkt. Die polizeiliche Beaufsichtigung der Lebensmittel gebietet sonach ebenfalls einen Transport des Schlachtviehes zu verbieten, welcher verhindert, daß die Thiere in voller Gesundheit an ihrem Bestimmungsorte anlangen.

Daß das Binden des Schlachtviehes in einzelnen Fällen, wo nämlich ein Landmann oft nur gelegentlich ein Stück mit andern Gegenständen zur Stadt bringt, wohl nachgesehen werden muß, kann keinen Grund abgeben, diese quälende Behandlung allen Transportanten und Viehhändlern zu gestatten, welche den Handel mit Schlachtthieren in's Große treiben.

Aus diesen Gründen wird die kgl. Regierung, K. d. J., aus Anlaß eines Antrages des Münchener Vereins gegen Thierquälerei aufgefordert, unverzüglich wegen der Abstellung des fraglichen Mißbrauches die geeigneten polizeilichen Verfügungen zu treffen und, wie geschehen, binnen vier Wochen anher zur Anzeige zu bringen.

München, den 28. April 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Pfalz mit dem Auftrage, das Geeignete zu veranlassen, daß in den einzelnen Gemeinden deßfalls nach Maaßgabe des Art. 4 und 6 des Gesetzes vom 16. und 24. August 1790 entsprechende Lokalbeschlüsse gefaßt werden, nachdem in den vorwaltenden sanitätspolizeilichen Rücksichten ein rechtfertigender Anlaß hiefür zu finden sein dürfte.

Nr. 8968.

§. 1785.

(Den Verein gegen Thierquälerei in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem Münchener Verein gegen Thierquälerei die Allerhöchste Anerkennung bezüglich seiner bisherigen Leistungen ausgedrückt werde, und daß die von demselben eingesendeten drei Druckschriften unter dem Titel:

1) der Jahresbericht des Vereins, erstattet vom Hofrath Perner am 11. Januar 1843;

2) über Mißhandlung der Thiere von J. J. Zagler;

3) über den Kälbertransport und das kranke Fleisch der gebunden transportirten Kälber,

den sämmtlichen Polizeibehörden und Pfarrämtern mit dem durch die Kreis-Intelligenzblätter zu veröffentlichenden Bemerken zugeschlossen werden, wie Seine Majestät der König es wohlgefällig aufnehmen würden, wenn das ehrenwerthe Bestreben des Vereins von allen Behörden durch Aneiferung zur Theilnahme und durch Mitwirkung zur Bildung von Filialvereinen unterstützt wird.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere geeignet zu verfügen, wozu derselben hieneben 750 Exemplare von jeder der erwähnten drei Druckschriften unter dem Bemerken zugeschlossen werden, daß diese Schriften den protestantischen Pfarrämtern bereits durch das k. protestantische Oberkonsistorium zugekommen sind.

München, den 5. April 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung unter Zusendung von Exemplaren der betreffenden Schriften.

Nr. 29,643.

§. 1786.

(Die Thierquälerei, insbesondere die Benützung wundgedrückter Pferde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., unterm 9. Oktober l. Js. erlassene Bekanntmachung bezeichneten Betreffs folgt anruhend zur Kenntnißnahme, und falls ein ähnlicher Mißbrauch in dem Regierungsbezirke bestehen sollte, zur gleichmäßigen Verfügung.

München, den 2. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, mit Ausnahme jener von Mittelfranken, also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, K. d. J., zur Kenntnißnahme und gegebenen Falles zur weitern geeigneten Veranlassung.

Abdruck.
ad Nr. 29,643.

(Die Thierquälerei, insbesondere die Benützung wundgedrückter Pferde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vielfachen Wahrnehmungen werden die Zugpferde durch den Druck ihrer Geschirre, insbesondere des Kummets, oft so verletzt, daß sie am Körper, namentlich an der Brust tiefe Wun-

den oder Wülste von wildem Fleische bekommen, wodurch für diese Thiere bei fortgesetztem Gebrauche eine um so größere Qual entsteht, als der Druck und die Reibung an der wunden Stelle das Uebel vergrößert und nicht selten unheilbar macht.

Da in der Regel durch eine veränderte Einrichtung des Geschirres oder der Anspannung, oder durch Auflegen eines leichtern Geschirres für die Dauer dieses Zustandes dafür gesorgt werden kann, daß der Druck an der wunden Stelle vermieden und die Heilung nicht gehindert werde, so muß die **Benützung der in einem wundgedrückten Zustande befindlichen Pferde**, ohne Beobachtung der Rücksichten, welche die Heilung erfordert, als eine nicht zu rechtfertigende Thierquälerei betrachtet werden, und man findet sich deßhalb im Hinblicke auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1839 veranlaßt, diesen Mißbrauch bei Vermeidung strenger polizeilicher Strafeinschreitung zu untersagen.

Die Polizeibehörden haben deßhalb durch die executiven Polizei-Organe geeignete Aufsicht pflegen und im Wahrnehmungsfalle den Gebrauch der verletzten Thiere inhibiren zu lassen, so fern nicht etwa auf die angedeutete Weise die Thierquälerei beseitigt wird, weßhalb in solchen Fällen jedesmal die geeigneten Ermahnungen und Belehrungen den Strafeinschreitungen voranzugehen haben.

Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Verfügung durch geeignete Veröffentlichung an den Orten, wo starker Verkehr von Fuhrwerk ist, den Fuhrleuten und Pferdebesitzern soviel als möglich zur Kenntniß gebracht werde.

Ansbach, den 9. Oktober 1844.

K. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Nr. 20,344.

§. 1787.

(Den Transport des Schlachtviehes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Vollzug der Ministerial-Ausschreibung vom 28. April 1843, den Transport des Schlachtviehes betr., bis auf Weiteres zu vertagen; und zugleich Allerhöchst auszusprechen geruht, wie es sich hiebei von selbst verstehe, daß der Gebrauch von Wägen zum Transport ungebundenen Schlachtviehes von Seite solcher Metzger oder Viehhändler, die sich derselben bedienen wollen, in keiner Weise gehemmt sei.

Indem dieß der k. Regierung eröffnet wird, erhält dieselbe in Folge allerhöchsten Befehles zugleich den Auftrag, auf Abstellung der weiter bei dem Transporte von Schlachtvieh vorkommenden Mißbräuche strengstens zu bestehen und gegen die Contravenienten mit Strafen einzuschreiten.

München, den 7. August 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 17,976.

§. 1788.

(Die Vorstellung des Münchener Vereins gegen Thierquälerei wegen Fernehaltens der Jugend vom Schlachten der Thiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Münchener-Verein gegen Thierquälerei hat dem unterfertigten k. Staatsministerium zur Anzeige gebracht, daß das Publikum, namentlich aber die Schuljugend, vom Schlachten der Thiere insbesondere in der Haupt- und Residenzstadt München nicht ferne gehalten werde.

Die k. Regierung wird hierauf unter Hinweisung auf das unterm 16. Juni 1839 ergangene Ministerial-Ausschreiben, Thierquälerei betr., mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, zur möglichsten Beseitigung dieses vornemlich auf das Gemüth der Jugend übeln Einfluß äußernden Mißstandes das Geeignete zu verfügen.

München, den 21. November 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung.

Nr. 21,223.

§. 1789.

(Thierquälerei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Münchener Verein gegen Thierquälerei hat in mehreren neuerdings bei dem k. Staats-Ministerium des Innern eingereichten Vorstellungen angeführt, daß vielfältig noch grelle Mißhandlungen des Zug- und Schlachtviehes vorkommen, und die wegen Abstellung der Thierquälerei erlassenen Anordnungen und Verfügungen wenig beachtet und befolgt werden.

Die unterfertigten k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen sehen sich hiedurch veranlaßt, die k. Regierung wiederholt auf das Ministerial-Ausschreiben vom 16. Juni 1839, Thierquälerei betr., mit dem Auftrage aufmerksam zu machen, den Vollzug der im Regierungsbezirke gegen Abstellung und Verhütung der Thierquälerei bestehenden Bestimmungen genau zu überwachen, zu diesem Behufe die äußern Behörden und Vollzugsorgane geeignet anzuweisen, zugleich mit den katholischen bischöflichen Ordinariaten und den protestantischen Consistorien wegen der Mitwirkung der Geistlichkeit zur Beseitigung der Thierquälerei in Benehmen zu treten und insbesondere auch die Schulbehörden aufzufordern, damit durch zweckmäßigen Unterricht in den Schulen der heranwachsenden Jugend tiefer Abscheu gegen jede Art der Thierquälerei immer mehr eingeprägt werde.

Die k. Regierung wird angewiesen, den genannten Verein von vorstehender an sämmtliche k. Regierungen ergangener Entschließung mit dem Eröffnen geeignet verständigen zu lassen, daß derselbe einzelne Fälle, in welchen bestimmte Behörden gegen Thierquälereien und verpönte Mißbräuche dieser Art nicht einschreiten sollten, zur Kenntniß der Aufsichtsstelle bringen möge, welche jederzeit derartigen Vorkommnissen die geeignete Abhilfe verschaffen werde.

München, den 5. Januar 1852.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur gleichmäßigen Darnachachtung.

XI. Selbstmorde.

Nr. 32,615.

§. 1790.

(Die Uebersicht der vorgefallenen Selbstentleibungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den dem unterfertigten Ministerium vorliegenden Erhebungen hat sich die Zahl der Selbstentleibungen in neuerer Zeit in einzelnen Regierungsbezirken in bedauerlicher Weise vermehrt.

In dieser Wahrnehmung liegt eine dringende Aufforderung, den Ursachen dieser Erscheinung nachzuforschen, um die Mittel in Erwägung zu ziehen, durch welche dem Umsichgreifen einer so tiefen Verirrung mit Wirksamkeit begegnet werden könnte.

Zu diesem Behufe wird die k. Regierung angewiesen, alljährlich am 1. Februar und zwar zum Erstenmale am 1. Februar 1845 — ein Verzeichniß der im abgewichenen Kalender-Jahre vorgekommenen Selbstentleibungen nach folgenden Rubriken einzubefördern:

1) Tauf- und Zuname
2) Alter
3) Confession
4) Stand
5) Sittlicher und religiöser Charakter
6) Körperlicher Zustand
7) Familienverhältnisse
8) Erwerbs- und Vermögensverhältnisse
9) Art der Selbstentleibung
10) Nächste Veranlassung derselben.

Rücksichtlich der Ausfüllung dieser Rubriken wird Folgendes bemerkt:

1) — 3) ergibt sich von selbst. Zu 4) ist nicht nur das Standesverhältniß im Allgemeinen zu bezeichnen, sondern insbesondere auch anzuführen, ob das betreffende Individuum ledig oder verheirathet war, und im letztern Falle, von welcher Art die ehelichen Verhältnisse waren, ob Kinder vorhanden sind und in welcher Beziehung dieselben zu dem Selbstentleibten standen.

Zu 5) ist eine genaue Charakteristik zu liefern, ob das Individuum in Untersuchung gestanden, welchen Rufes dasselbe genoß, ob es in religiöser Hinsicht vorzüglichen Eifer, Gleichgiltigkeit oder Abneigung bewährte.

Zu 6) ob der Selbstmörder zur Zeit der That an körperlichen oder geistigen Krankheiten gelitten, dann welche derlei Krankheitsformen etwa früher an demselben wahrgenommen wurden.

Zu 7) ob nähere Verwandte, insbesondere die Eltern desselben noch am Leben seien, ob bei diesen geistige Krankheiten vorgekommen, ob bereits ein Mitglied der Familie sich gewaltsam das Leben genommen habe, welche Erziehung von den Eltern dem Selbstmörder zu Theil geworden und dergleichen.

Zu 8) ist eine Schilderung der ökonomischen Lage und der Erwerbsgeschäfte des Individuums zu geben.

Zu 9) ist genau die Tageszeit anzugeben, zu welcher der Selbstmord geschah, der Ort wo, und das Werkzeug, womit derselbe verübt wurde.

Zu 10) ist die bekannt gewordene unmittelbare und nächste Veranlassung des verübten Selbst-Mordes genauer zu entwickeln.

Da Vollständigkeit und Verläßigkeit der zu erholenden Notizen die bedingenden Voraussetzungen sind, unter welchen die Ursachen der so vermehrten Selbstentleibungen richtig erfaßt und wie denselben mit Erfolg entgegengewirkt werden könne, in Erwägung gezogen werden kann, so wird die k. Regierung in beiden Richtungen den vorstehenden Auftrag möglichst zu erschöpfen bemüht sein.

In soweit außer den Aerzten vorzüglich von den Seelsorgern interessante Materialien erholt werden können, sind die betreffenden kirchlichen Stellen um entsprechende Mitwirkung anzugehen.

München, den 22. November 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

XII. Sittliche Verbesserung der ärmeren Bevölkerung.

§. 1791.

(Die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den socialen Zuständen der Gegenwart bestehen unverkennbar mannigfache Gebrechen, deren Beseitigung zur Verbesserung der Lage eines großen Theils der Land-, wie der Stadtbevölkerung dringend nothwendig ist.

Diese Nothwendigkeit ist in den jüngst abgelaufenen Jahren durch die Gefahr, welche aus Anlaß dieser Gebrechen die ganze gesellschaftliche Ordnung bedrohte, nur noch überwiegender dargelegt worden.

Die zunehmende Glaubenslosigkeit, die verbreitete Arbeitsscheue und Genußsucht, die steigende Richtachtung der Gesetze und der guten Zucht und Sitte, der wachsende Mangel an häuslichem Sinn, sodann die immer mehr sich breit machende Selbstüberschätzung, die frisch aufwuchernde Gleichgiltigkeit an den Interessen der Gesammtheit, wenn es sich um den individuellen Vortheil handelt, — all' das sind Erscheinungen, welche, je allgemeiner sie hervortreten, desto nachdrücklicher darauf hinweisen, daß die Grundpfeiler der gesellschaftlichen Ordnung verschlechtert sind.

Die dringendste Aufgabe der Staatsregierung ist es deßhalb, dem Ursprunge dieser Gebrechen auf den Grund zu sehen, und Alles aufzubieten, um Abhilfe gegen dieselben zu schaffen.

Muß nun auch nach den Grundursachen, welche den meisten Gebrechen in den socialen Zuständen unterliegen, Abhilfe vorzüglich auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes angestrebt werden, so kann doch auch die innere Verwaltung und die Polizeigewalt der Mitwirkung zur sichern Erreichung des vorgesteckten Zieles sich nicht entschlagen, sondern es müssen vielmehr alle Orgne der Staatsgewalt, jedes auf seinem Gebiete, eifrigst bemüht sein, zur Lösung der gestellten Aufgabe mit aller Kraft, Unverdrossenheit und Umsicht mitzuwirken.

Aufgabe der Polizei und innern Verwaltung ist es, in Absicht auf die erwähnten socialen Gebrechen, insbesondere über die Einhaltung jener Schranken zu wachen, welche den Bewegungen des Einzelnen im Interesse der Gesellschaft vorgezeichnet sind, die Gelegenheiten zu beseitigen, welche zu Ueberschreitung jener Schranken veranlassen, solche Anstalten zu fördern, wodurch die Wirksamkeit der Erziehung und des Unterrichtes unterstützt und erhöht wird, Beispiele wahrer Bürgertugend hervorzuheben und überhaupt durch offenes, streng am Gesetze haltendes, die Interessen des Volkes mit Wärme und Umsicht erfassendes Vorschreiten jene Ordnung in die socialen Zustände zu bringen und in denselben erhalten zu helfen, ohne welche die Gesellschaft ihre Aufgabe nicht zu lösen vermag.

Von doppelter Wichtigkeit ist die vollständige Lösung dieser Aufgabe in der jetzigen Zeit, in welcher blinde Parteiwuth und Leidenschaft jene Gebrechen in den socialen Zuständen vor Allem für ihre Zwecke zu benützen sucht, um die Fundamente der gesellschaftlichen Ordnung zu untergraben und letztere umzustürzen.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen bieten auch den Polizei- und Verwaltungsbehörden zureichende Anhaltspunkte, die vorbezeichnete Aufgabe mit Nachdruck aufzunehmen und sie durchzuführen.

Vor Allem geben die Bestimmungen des Gemeinde-Edictes den Behörden Gelegenheit, nicht nur auf eine rege Betheiligung der Gemeindeglieder an den Gemeinde-Versammlungen und damit an dem Interesse der Gemeinden hinzuwirken und mit letzterem in innigeren Zusammenhang zu setzen,

sondern auch den Gemeinden die Errichtung solcher Anstalten und die Einführung solcher Einrichtungen nahe zu legen, welche der Arbeitslosigkeit abhelfen, Sparsamkeit fördern, die Unsittlichkeit beschränken und überhaupt den sittlichen Zustand der Gemeinden bessern.

Die vorgeschriebenen Gemeinde-Visitationen und das zeitweise mündliche Benehmen mit den Gemeinde-Vorstehern vermehren diese Gelegenheit und bieten zugleich das Mittel zu einer sichern Ueberwachung des Vollzuges der getroffenen Anordnungen.

Die Vollzugsvorschriften zum Gemeinde-Edict, insbesondere über Aufzeichnung der Gemeinde-Angehörigen, im Zusammenhalte mit den Verordnungen über das Armenwesen und über die Zwangs-Arbeitshäuser bezeichnen die Art und Weise, wie am sichersten wahrer Noth zu steuern und arbeitsscheue und liederliche Leute ermittelt und welche Einschreitung gegen letztere vorzukehren ist.

In gleicher Weise gibt die Dienstbotenordnung die Mittel an die Hand, Ordnung und gute Zucht in dieser Klasse der Bevölkerung herzustellen und zu erhalten.

Nicht minder sind sodann von Wichtigkeit die Verordnungen gegen Hazardspiele, gegen den Minutoverschleiß des Branntweins, gegen das Halten der abgeschafften Feiertage, gegen den Besuch der Wirthshäuser durch Schulpflichtige und endlich die Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage, über die Einhaltung der Polizeistunde und über die Tanzmusiken.

Fast in allen Regierungsbezirken bestehen überdieß noch weiter, durch die örtlichen Verhältnisse veranlaßte besondere Anordnungen, welche auf die Hebung der sittlichen Zustände des Volkes abzielen, und deren genauer Vollzug daher in Absicht auf den vorliegenden Gegenstand von nicht minderer Wichtigkeit ist.

Damit nun alle diese Anordnungen pünktlich vollzogen werden, erhält die k. Regierung nachstehende Aufträge:

1) Es ist unverzüglich Sorge zu tragen, daß in den erwähnten Beziehungen die betreffenden Verordnungen sofort neuerdings bekannt gemacht und zur pünktlichsten Nachachtung eingeschärft werden;

2) daß dieses geschehe, darüber ist sich bei den Rundreisen der k. Regierungs-Präsidenten, bei Amts-Inspektionen und Extraditionen, sowie gelegentlich bei andern Commissionen besonders Gewißheit zu verschaffen;

3) nicht blos bei den vorkommenden Rekursen hat die k. Regierung die genaue Beachtung der Vorschriften zu überwachen, sondern auch durch periodische Vorlagen der Amtsvorstände, etwa von 3 zu 3 Monaten sich von der entsprechenden Thätigkeit der Vollzugsbehörden zu überzeugen;

4) den Vorständen der Polizeibehörden ist besonders zur Pflicht zu machen:

a) durch Belehrung und durch strengen Vollzug der Ehehaltenordnung dem so verderblichen, immer mehr zunehmenden Einstellen von Taglöhnern statt der gebrödeten Dienstboten mit allem Nachdrucke entgegen zu wirken;

b) in jeder möglichen Weise die Unterbringung unehelicher Kinder in Bewahranstalten oder bei ordentlichen Familien zu betreiben, um die Mutter zu ständiger Arbeit anhalten zu können;

c) den Dienstboten durch Errichtung und Förderung von Sparkassen Gelegenheit zur Anlegung ihrer, wenn auch kleinen Erübrigungen zu verschaffen;

d) durch Benehmen mit den Pfarr- und Schulvorständen, dann mit den Gemeindevorstehern und andern einsichtsvollen Männern die in den einzelnen Gemeinden vorherrschenden Gebrechen und die geeigneten Mittel zur Abhilfe kennen zu lernen, endlich

c) bei den Distrikts-Versammlungen und bei Gemeinde-Visitationen, sowie bei dem mündlichen Benehmen mit den Gemeindevorstehern besonders auch den sittlichen Zustand der Bevölkerung in's Auge zu fassen, und mit Umsicht und Nachdruck auf Abhilfe, wo sie nur immer möglich, hinzuwirken.

Können auch alle diese Maßnahmen nur dann einen ersprießlichen Erfolg bringen, wenn Erziehung und Unterricht den Grund zum Aufkeimen wahrer Religiosität und Bürgertugend gelegt haben, so kann doch nicht entgehen, daß auch die hier angeregte Förderung und Unterstützung des Wirkens in Familie, Schule und Kirche von wesentlichem Belange sei.

Das unterzeichnete Staatsministerium vertraut deßhalb zu den k. Kreisregierungen, daß sie diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und thätigst bemüht sein werden, in gedeihlicher Weise für denselben mit aller Umsicht und Ausdauer zu wirken.

Damit nun das unterzeichnete Staatsministerium hierüber in genauer Kenntniß erhalten werde, ist nach Ablauf von 3 Monaten ausführlich anzuzeigen, was zum Vollzuge der ertheilten Weisungen geschehen, welcher Erfolg aber hievon etwa bemerklich geworden sei, welche weitern Maßnahmen nach den obwaltenden Verhältnissen für nothwendig erachtet werden, dann welche untergeordneten Beamten und Gemeinden sich durch Eifer und Umsicht im Vollzuge besonders ausgezeichnet haben.

Dem unterzeichneten Staatsministerium wird es zum besonderen Vergnügen gereichen, besondere Auszeichnungen in dieser Beziehung zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät des Königs bringen zu können.

München, den 6. Januar 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

XIII. Gewerbsmäßige Unterhändler von Ehebündnissen.

Nr. 28,106.

§. 1792.

(Die Heirathsbewerbungen in öffentlichen Blättern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Oeffentliche Blätter kündigen seit einiger Zeit Verehelichungsgesuche an, in welchen einzelne Individuen, bald unter Anpreisung ihrer körperlichen und sonstigen Vorzüge, bald unter Feststellung einer Vermögenssumme, über welche sich Bewerber auszuweisen haben, ihre Hand feil bieten, und es scheinen jüngsthin selbst förmliche Heirathsbureaus in Wirksamkeit treten zu wollen, indem Commissionäre neben Dienst-, Anlehen-, Kauf- und derlei Gesuchen, hunderte von Verehelichungs-Gesuchen öffentlich ankündigen, über die sie nähere Aufschlüsse zu geben bereit sind, wie solches Anzeigen von Auernheimer jun. zu Regensburg in der Landbötin vom 19. v. Mts. Nr. 139 nachweisen.

Diese Behandlung des Ehebündnisses gleich einem merkantilen Geschäfte, diese Profanirung des heiligsten Bandes, das Menschen an Menschen knüpft, muß das Institut der Ehe selbst, die Grundlage aller sozialen Verhältnisse, entwürdigen, das Familienleben verflachen, und dem Verfall der Sittlichkeit mächtigen Vorschub leisten.

Aus diesen Erwägungen stellt es sich als unerläßliche Pflicht dar, jenem Beginnen mit vollem Ernste entgegenzutreten, und es wird daher die k. Regierung beauftragt, die Polizeibehörden zur strengsten Wachsamkeit gegen Commissionäre, Anfragebureaus, Geschäftsbureaus u. dgl., welche aus der Vermittlung von Ehebündnissen ein Gewerbe machen, nachdrücklichst anzuweisen.

München, den 9. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Zehnter Abschnitt.

Polizei-Strafverfahren.

I. Behörden.

C. Befugnisse in Straffällen.

1. Im Allgemeinen.

§. 1793.

(Die Strafbefugnisse der kgl. Polizei-Direktion der Haupt- und Residenzstadt München, dann der Stadt-Commissariate betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 28. Februar 1838 *) über die Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizeistraffällen in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins (Reggsblt. 1838, S. 189 folg.) auf die Polizei-Direktion Unserer Haupt- und Residenzstadt, sowie auf die Commissariate in den Städten erster und zweiter Klasse bezüglich der dem Gebiete ihrer Zuständigkeit zugewiesenen Polizeiübertretungen zu erstrecken.

Bezüglich der Strafbefugnisse des Magistrates Unserer Haupt- und Residenzstadt hat es bei den durch die Verordnung vom 15. September 1818, §§. 98 und 99 (Gesetzblatt von 1818, S. 609 und 610) vorgezeichneten Beschränkungen zu verbleiben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 28. Oktober 1846.

Reggsblt. von 1846, Seite 761 — 763.

§. 1794.

(Die Strafbefugnisse der Universitäts-Polizeidirektorien in Erlangen und Würzburg betr.)

M. II. K.

Wir finden Uns bewogen, die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1838 über die Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizeistraffällen in den Regierungs-

---

*) Döll. Bd. V. S. 650.

Bezirken dießseits des Rheines (Regierungsblatt S. 189 ff.) auf die Universitäts-Polizeidirektorien in Erlangen und Würzburg hinsichtlich der dem Gebiete ihrer Zuständigkeit zugewiesenen Polizei-Uebertretungen zu erstrecken.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 20. Jänner 1850.

Reggsblt. von 1850, Seite 105—107.

2. Insbesondere.

a) Strafbefugnisse der Polizeibehörden gegenüber den Criminal- und Civilstrafgerichten.

Nr. 14,227.

§. 1795.

(Die Beleidigungen der Gendarmen, obrigkeitlicher Diener und beorderter Militärpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß Beleidigungen der Gendarmen, öffentlichen Diener und beorderter Militärpersonen durch bloße Schimpfworte und andere herabwürdigende Handlungen, im Sinne des Strafgesetzbuches Thl. I. Art. 411 Abs. 2 oftmals ganz straflos bleiben, weil die Mehrzahl der Civilstrafgerichte solche Uebertretungen nicht als Vergehen anerkennen, die Polizei-Behörden aber sich zur Einschreitung gegen dieselben nicht befugt erachten.

Die Straflosigkeit solcher Uebertretungen entzieht den Vollzugsorganen des öffentlichen Dienstes den dringend nöthigen Schutz und untergräbt das erforderliche Ansehen derselben.

Um diesem Uebelstande zu begegnen und die angemessene strenge Einschreitung gegen jede Uebertretung der bezeichneten Art zu sichern, wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, sämmtliche Polizeibehörden anzuweisen:

1) Jede Beleidigung von öffentlichen Dienern, Gendarmen oder beorderten Militärpersonen, welche wegen indicirten Verbrechens oder Vergehens der Widersetzung zur strafrechtlichen Untersuchung gezogen, von dem Gerichtshofe aber als Vergehen oder Verbrechen nicht anerkannt wurde, polizeilich zur strengsten Bestrafung zu ziehen, und
2) die bei ihnen zur Anzeige kommenden einfachen Widersetzungen durch Schimpfworte und herabwürdigende Handlungen gegen die Gendarmen, obrigkeitlichen Diener oder beorderten Militärpersonen, insofern hiebei nicht Widersetzungen durch Drohungen nach Art. 411 Abs. 1 des Strafgesetzbuches Thl. I. oder Verbrechen der thätlichen Widersetzung concurriren, und wenn bereits Präjudiz darüber vorliegt, daß der betreffende Gerichtshof solche einfache Widersetzungen gegen obrigkeitliche Vollzugsorgane nicht als Vergehen anerkenne, sogleich polizeilicher Untersuchung und strenger Bestrafung zu unterziehen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird nicht verfehlen, die Polizeibehörden im genauen und ernstgemessenen Vollzuge dieser Weisung zu überwachen, und ihnen zu dem Ende auch die zu ihrer Kenntniß gekommenen oder künftig gelangenden, in dieser Beziehung präjudiziellen Erkenntnisse der einschlägigen Gerichtshöfe zu eröffnen.

München, den 29. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6389.

§. 1796.

(Die Aburtheilung über den Kostenpunkt in den zur Polizei verwiesenen Untersuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Kreisregierung empfängt beifolgend Abschrift von dem in dem obenbezeichneten Betreffe an die k. Appellationsgerichte unterm 22. Februar l. Js. ergangenen Ausschreiben zur geeigneten Kenntnißnahme.

München, den 18. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 6389.

(Die Aburtheilung über den Kostenpunkt in den zur Polizei verwiesenen Untersuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obgleich den k. Appellationsgerichten bereits in einer vom k. Oberappellationsgerichte unter dem 8. Jänner 1814 ergangenen Entschließung (Döll. Verordn.-Sammlg. Band XIII S. 1504) zu erkennen gegeben wurde:

> daß ein Appellationsgericht in dem Falle, wo es sich in einer Untersuchungssache für die Aburtheilung und Bestrafung der untersuchten unerlaubten Handlung selbst als incompetent ausspricht, nicht befugt sei, über die bis zu diesem Ausspruche entstandenen Untersuchungskosten zu sprechen, weil derjenige Richter, der seine Incompetenz in der Hauptsache anerkennt und ausspricht, nicht über das Accessorium sprechen kann,

so hat man dennoch die wiederholte Wahrnehmung gemacht, daß die Strafgerichte in ihren Entscheidungen nicht immer gleichförmig und dem aufgestellten Grundsatze entsprechend, verfahren.

Das k. Justizministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern und mit dem k. Finanzministerium den k. Appellationsgerichten bemerklich zu machen:

1) Wenn das Criminal- oder Civilstrafgericht über eine Generaluntersuchung ausspricht, daß die Handlung, wegen welcher Untersuchung eingeleitet wurde, weder Verbrechen noch Vergehen, jedoch wegen ihrer polizeilich strafbaren Natur an die Polizeibehörde zur Aburtheilung zu verweisen sei, so liegt in diesem Ausspruche von selbst die Erklärung, daß das Gericht in der Hauptsache nicht competent sei, und es ist deßhalb auch die Aburtheilung des Kostenpunktes der Polizeibehörde zu überlassen.

2) Erkennt das Criminal- oder Civilstrafgericht über eine Generaluntersuchung, in der es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf einstweilige oder definitive Aufhebung des Verfahrens, es verweist jedoch die Handlung in Ansehung ihrer theilweise polizeilich strafbaren Natur zur polizeilichen Behandlung, so hat das Gericht, nachdem dessen Competenz in Ansehung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welcher die Generaluntersuchung einstweilen oder definitiv aufgehoben wird, begründet ist, auch über die bis zu diesem Ausspruche erlaufenen Kosten zu erkennen.

3) In allen Fällen, wo nach geschlossener Spezial- oder Hauptuntersuchung der Angeklagte wegen des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens aus irgend einem

Grunde entweder freigesprochen oder von der Instanz entlassen, die weitere Aburtheilung der polizeilich strafbaren Natur der in Frage stehenden Handlung aber an die Polizei-Behörde verwiesen wird, hat das Appellationsgericht auch den Ausspruch über die erlaufenen Kosten zu erlassen.

München, den 22. Februar 1845.

Justizministerium.

An sämmliche Appellationsgerichte, dießseits des Rheins, also ergangen.

b. Der Magistrate.

Nr. 21,305.

§. 1797.

(Die Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizeistraffällen in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf die Berichte vom 28. April, 12. Juni, 14. Juli und 25. August v. Js. Folgendes zur Entschließung eröffnet:

1) Die Zuständigkeit der den Regierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in Polizei-Strafsachen ist in Gemäßheit des §. 69 des revidirten Gemeinde-Edictes und mit Hinblick auf die klaren Bestimmungen unter Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung bezeichneten Betreffes vom 28. Februar v. Js. nach denjenigen Grenzlinien zu bemessen, welche die §§. 91 und 92 der Instruktion vom 24. September 1808 den vormaligen k. Polizei-Direktionen deßfalls vorgezeichnet haben. Hienach könnte eine Ueberschreitung des in diesen §§. bestimmten Strafmaximums von Seite der genannten Magistrate nur in jenen Fällen gerechtfertigt erscheinen, für welche denselben erst nach Publikation des Gemeinde-Edictes durch Gesetz oder Verordnung eine erweiterte Zuständigkeit ausdrücklich und speziell überwiesen worden wäre.

2) Die eben bezeichnete Grenzlinie ist auch in denjenigen Fällen entscheidend, wo es sich darum handelt, eine innerhalb des gesetzlichen Maximalbetrages dictirte Geldstrafe wegen Mittellosigkeit des Verurtheilten nach Analogie des Strafgesetzbuches Thl. I. Art. 35 in Arrest zu verwandeln, und der Vorwand, daß die Freiheitsstrafe solchen Falles nur ein Surrogat der competenzmäßig dictirten Geldbuße darstelle, kann die genannten Magistrate durchaus nicht ermächtigen, einen längeren als dreitägigen Arrest zu verhängen.

3) Unter den Voraussetzungen des §. 92 der Instruktion vom 24. September 1808 hat sich die amtliche Thätigkeit des Magistrates auf die vollständige Führung der polizeilichen Untersuchung, sowie auf die Fällung des seine Incompetenz constatirenden Vorbescheides zu erstrecken.

Die Fällung des Hauptbescheides dagegen competirt zur betreffenden Regierung, K. d. J., vorbehaltlich der Befugniß dieser Letztern, die einbeförderten Untersuchungsakten entweder zum Behufe geeignet scheinender Ersetzungen, oder bei zu gering befundenem Reate zur definitiven Aburtheilung an den einschlägigen Magistrat zurückzugeben. Die Berufung geht in den Polizeistraffällen, für welche die k. Regierungen die I. Instanz bilden, jederzeit an das unterfertigte Ministerium, soferne nicht die Competenz des k. Staatsrathes nach den bestehenden Verordnungen begründet ist.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.
München, den 10. Mai 1839.

Ministerium des Innern

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. I., also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. I., dießseits des Rheins.

Nr. 19,475.

§. 1798.

(Die Competenz der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in Polizeistraffällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 27. Juni l. Is. wird der k. Regierung unter Rückschluß der Berichtsbeilagen erwiedert, wie im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1838 und auf den §. 69 des revidirten Gemeinde=Edicts kein Zweifel darüber bestehen könne, daß den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistraten die Anwendung von Strafgattungen, welche in den §§. 91 und 92 der Instruktion für die Polizei=Direktionen nicht erwähnt sind, sowie die Ueberschreitung des in diesen §§. vorgezeichneten Strafmaaßes nur unter der ausschließenden Voraussetzung zustehen könnte, wenn denselben nach Publikation des Gemeinde-Edictes durch Gesetz oder Verordnung eine erweiterte Zuständigkeit ausdrücklich und speziell überwiesen worden wäre, wonach sich fernerhin zu achten ist.

München, den 21. September 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. I., also ergangen.

c. Ueber Militärpersonen.

Nr. 17,273.

§. 1799.

(Die Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der durch die Ministerial=Entschließung vom 17. November 1838 eröffneten allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs soll die Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten den k. Landgerichten und respectiven Polizeibehörden in der Art zustehen, daß

1) von diesen Behörden gegen die beurlaubten Soldaten die polizeilichen Untersuchungen geführt, und die gesetz= und verordnungsmäßigen Strafen erkannt werden;
2) daß diese Strafen, auch wenn sie in körperlicher Züchtigung bestehen, gegen ständig Beurlaubte (assentirte nicht montirte) von ihnen vollzogen, die nicht ständig, sondern nur temporär Beurlaubten aber in einem solchen Falle an das betreffende Regiment, Bataillon oder Corps zum Vollzuge der rechtskräftig erkannten körperlichen Bestrafung geschickt werden sollen, ohne daß jedoch bei den Militärbehörden eine neue Untersuchung stattfinden darf, und endlich
3) daß solchen zu ihren Regimentern, Bataillons oder Corps zur körperlichen Bestrafung geschickten Beurlaubten während ihrer Dienstzeit kein Urlaub mehr zu ertheilen sei.

Seine Majestät der König haben Sich nun mit Rücksicht auf die seither Allerhöchst verfügte Aenderung des Systems der Beurlaubung, wonach die Klasse der ständig Beurlaubten nicht mehr besteht, vielmehr die Mannschaft rücksichtlich der Beurlaubung in zwei Klassen sich theilt, nämlich

I. in solche, welche wie früherhin abwechselnd präsent und mit Monturraten beurlaubt sind, dann

II. in solche, welche einen entweder persönlich oder durch die einschlägigen Gerichte jährlich nachzusuchenden und zu erneuernden Urlaub ohne Raten erhalten,

auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu bestimmen geruht:

a. daß die Einlieferung der zur körperlichen Züchtigung civilpolizeilich verurtheilten beurlaubten Soldaten an ihre Regimenter, Bataillons oder Corps zum Strafvollzuge, sowie die Urlaubsverweigerung gegen dieselben (als allgemeine Maßregel) nicht mehr stattzufinden habe, und

b. daß die Wiederbeurlaubung der nach den oben unter Ziff. 2 angeführten Bestimmungen eingelieferten Soldaten, welche nach Ziff. 3 fortan präsent zu halten gewesen wären, eintreten dürfe.

Indem die k. Regierung von dieser allerhöchsten Bestimmung zur geeigneten weiteren Verfügung Kenntniß erhält, wird Folgendes bemerkt:

1) In der eingangserwähnten Ministerial-Entschließung vom 17. November 1838 ist in Beziehung auf die Einschaffung beurlaubter Soldaten in die Zwangsarbeitshäuser angeführt, daß diese Maßregel bezüglich der ständig Beurlaubten von den zuständigen Civil-Behörden bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt werden könne, daß aber bei unständig Beurlaubten diese Einschaffung nicht stattfinde.

Was diesen Punkt betrifft, so wird in Uebereinstimmung mit dem k. Kriegsministerium hiemit eröffnet, daß von nun an die beurlaubten Soldaten ohne Unterschied der Art und Dauer ihres Urlaubs in die Zwangsarbeitshäuser, wenn die hiefür vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind, abgeliefert, und daß ihr Einrufen oder Einliefern zu den Regimentern, Bataillons oder Corps nicht mehr als Surrogat für die Detention in Zwangsarbeitshäusern benützt werden solle, wogegen es den Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten vorbehalten bleibt, solche Individuen nach erstandener Detention aus militärpolizeilichen und disciplinären Rücksichten im Urlaube zu belassen.

2) Von den civilpolizeilichen Bestrafungen der Beurlaubten, sowie von deren Einlieferung in Zwangsarbeitshäuser sind die betreffenden Militärbehörden jedesmal sogleich zu verständigen.

3) Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß bisher in mehreren Fällen polizeiliche Verurtheilungen von beurlaubten Soldaten vor eingetretener Rechtskraft des Strafbeschlusses vollzogen, ferner mehrere andere Verurtheilungen, die nicht ganz vorschriftmäßig und für die Betheiligten verletzend waren, wahrscheinlich aus dem Grunde rechtskräftig wurden, weil die betheiligten beurlaubten Soldaten nicht wußten, daß ihnen das Recht der Berufung zustehe, so ist den Polizeibehörden auf das Nachdrücklichste einzuschärfen:

a. den Strafvollzug, wie schon durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen angeordnet und in Beziehung auf Verhängung körperlicher Züchtigung durch Ziff. 2 der Ministerial-Entschließung vom 19. Jänner 1838, die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betr., speziell bemerkt ist, erst nach eingetretener Rechtskraft des Strafbeschlusses eintreten zu lassen;

b. die in der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1838 (Rggsblt. vom Jahre 1838 S. 189) unter Ziff. 5 enthaltene Vorschrift, wonach bei jedem von einer Unterbehörde erlassenen polizeilichen Straferkenntnisse mit der Verkündigung die Belehrung über die Berufungsbefugniß verbunden und dem Protokolle einverleibt werden soll, auf das Genaueste zu beobachten, sowie überhaupt jeden polizeilichen Strafbeschluß auf das Sorgfältigste nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessen und zu vollziehen, sowie namentlich körperliche Züchtigung beurlaubter Soldaten nur in den in der gedachten Entschließung bezeichneten Fällen und unter den daselbst bestimmten Voraussetzungen zu verhängen.

München, den 11. August 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 11.

§. 1800.

(Die Zuständigkeit in polizeilichen Straffachen der Militärpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der bisherigen Competenz-Conflicte in polizeilichen Straffachen der Militär-Personen haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, nach Vernehmung Allerhöchst-Ihres Staatsrathes nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1.

Die Militärbehörden bleiben in den polizeilichen Straffachen ihren Untergebenen zuständig, und haben gegen dieselben, soweit nicht besondere militärische Vorschriften bestehen, alle Polizei-Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Diese Zuständigkeit beschränkt sich jedoch auf die wirklichen Militärpersonen, welche den Diensteid geleistet haben, und erstreckt sich auf ihre Frauen, Kinder und andere Angehörige nur in dem Falle, wenn diese in Militärgebäuden wohnen, und die darin eingeführte militärpolizeiliche Ordnung übertreten.

Dagegen treten im Kriegs- oder Belagerungszustande rücksichtlich der Ausdehnung der militärpolizeilichen Strafgewalt die hier einschlägigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Die polizeilichen und disciplinären Strafbefugnisse der Festungs-Commandanten gegen alle Festungssträflinge oder Festungsarrestanten bleiben gleichfalls vorbehalten.

Bezüglich der Polizeiübertretungen beurlaubter Soldaten hat es bei Unseren Verordnungen vom 17. Dezember 1825 §. 29 und vom 10. Juli 1826 sein Verbleiben.

2.

Den Civil-Polizeibehörden steht zu, gegen Polizeiübertretungen der Militärpersonen sogleich einzuschreiten, insoweit solches zur augenblicklichen Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Erhebung des objectiven und subjectiven Thatbestandes und zur Sammlung der Beweise erforderlich ist; die gepflogenen Verhandlungen sind aber sodann zum weiteren Verfahren und zur Beschlußfassung den zuständigen Militärbehörden mitzutheilen.

Diese haben der Civil-Polizeibehörde auf Verlangen von dem Ausgange der Untersuchung Nachricht zu geben.

3.

Ausnahmsweise werden den Civilbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung jene polizeilichen Straffälle zugewiesen, welche sich auf Seite der Militärpersonen entweder als Realitäten-Besitzer oder Realitätenpächter, als Gewerbsberechtigte, als Hausmiether, als Dienstherren und Abgabspflichtige durch Uebertretung der über diese besonderen bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen, oder durch Verletzungen der Bestimmungen der §§. 2 und 3 der Beilage III. zur Verfassungs-Urkunde ergeben.

Bei solchen Straffachen sollen sowohl die Vorladung activer Offiziere oder Militärbeamten, und der bei ihren Corps zum Dienste gegenwärtigen Unteroffiziere und Soldaten, wenn dieselben nicht auf die erste Aufforderung freiwillig vor der zuständigen Civilbehörde erscheinen, oder militärdienstliche Hindernisse angeben, als auch der Vollzug der Erkenntnisse mittelst Arrestes, Auspfändung oder Gage- und Pensionsabzuges gegen obige Militärpersonen, dann gegen pensionirte Offiziere oder Militärbeamte, und gegen die à la suite angestellten Offiziere im Wege der Requisition der betreffenden Civilbehörden an die den Verurtheilten vorgesetzten Militärbehörden veranlaßt, und durch diese bewerkstelliget werden, wobei die §§. 4 u. 7 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., analog anzuwenden sind.

Kommen bei den obenerwähnten Straffällen zugleich Verletzungen militärischer Dienstes- und Standes-Vorschriften vor, welche nach militärischen Bestimmungen als Vergehen oder Verbrechen strafbar sind, so tritt die strafgerichtliche Zuständigkeit der Militärbehörden in Wirksamkeit.

Andere Fälle der Concurrenz von Polizeiübertretungen und Defraudationen mit Verbrechen und Vergehen sind nach der allgemeinen Verordnung vom 12. September 1815 (Regierungsblatt Seite 771 ff.) zu behandeln.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden der k. Regierung, K. d. J., zur Darnachachtung und Eröffnung an alle Polizeibehörden hiemit bekannt gemacht.

München, den 8. Jänner 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

Von dem k. Kriegsministerium am 3. Jänner 1850 den Divisions- und Corps-Commandos zur Kenntniß und entsprechenden Anweisung der treffenden Militärbehörden mitgetheilt.

III. Polizeistrafen.

A. Körperliche Züchtigung.

Nr. 26,112. §. 1801.

(Die Abschaffung der körperlichen Züchtigung als Polizeistrafe gegen Raufhändel und andere Excesse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben laut allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober d. Js. zu verfügen geruht, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung bei Polizeiübertretungen vorläufig außer Anwendung gesetzt werde.

Derlei Uebertretungen sind daher künftig nur nach den vor dem 19. Jänner 1838 ausschließend angewendeten gesetzlichen Bestimmungen, einseitige und gegenseitige Thätlichkeiten insbeson-

dere gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1814, die Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen betr., zu bestrafen; auch ist gegen beurlaubte Soldaten, in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 11. Oktober d. Js., die Aufhebung der Strafe der körperlichen Züchtigung im Heere betr., die Verurtheilung in diese Strafe künftighin unzulässig.

Bereits zuerkannte aber noch nicht vollzogene Strafen der körperlichen Züchtigung sind in entsprechende Arreststrafen umzuwandeln.

Die allerhöchsten Entschließungen vom 19. Jänner 1838 *) und 2. Dezember 1840 **) erscheinen hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Die allgemeine Verordnung vom 28. November 1816, das Bettler- und Vagantenwesen betr., wird auf dem Wege der Gesetzgebung modifizirt und darüber dem nächsten Landtag Vorlage gemacht werden müssen.

Die k. Regierung wird beauftragt, sämmtliche Polizeibehörden zur Darnachachtung sogleich hievon in Kenntniß zu setzen, und sich selbst in Rekursfällen hienach zu achten.

München, den 30. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 18,244. **§. 1802.**

(Die Abschaffung der körperlichen Züchtigung als Polizeistrafe gegen Raufhändel und andere Excesse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die mit Bericht vom 2. November v. Js. im obenbemerkten Betreffe vorgelegten Akten anruhend mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß die im obenbezeichneten Betreffe unterm 30. Oktober 1848 ausgeschriebene allerhöchste Entschließung Nr. 26,112 nach ihrem klaren Wortlaute nur die Ministerial-Entschließung vom 19. Jänner 1838, die Ueberhandnahme

---

*) Döll. Bd. XIII. S. 771.

**) Nr. 28,924.

(Die Anwendung der körperlichen Züchtigung als polizeiliche Strafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Ergänzung und zum wirksameren Vollzuge der am 19. Jänner 1838 erlassenen Verfügung, die Ueberhandnahme der Schlägereien und der körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betr., zu verordnen geruht, was folgt:

Wenn zu jener Zeit, wo eine nach der Vorschrift vom 19. Jänner 1838 mit körperlicher Züchtigung abzuwandelnde Uebertretung verübt wird, der Schuldigbefundene noch in die Kategorie der mit solcher Strafe Abzubüßenden gehört hat, so soll er wegen befraglichen Excesses mit körperlicher Züchtigung auch dann noch bestraft werden, wenn er gleichwohl mittlerweile vor dem Vollzuge der nach erwähnter Vorschrift rechtmäßig erkannten Strafe seine Ansässigmachung und resp. Verehelichung bewirkt hätte.

Diese allerhöchste Anordnung soll jedoch eine rückwirkende Kraft nicht haben. — Der k. Regierung, K. d. J., werden diese allerhöchsten Bestimmungen zur Darnachachtung und Eröffnung an sämmtliche Polizei-Behörden hiermit bekannt gemacht.

München, den 6. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betr., und die allerhöchste Entschließung vom 2. Dezember 1840, die Anwendung der körperlichen Züchtigung als polizeiliche Strafe betr., vorläufig außer Wirksamkeit gesetzt, und sohin auf den Art. V der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Vaganten betr., keinen Bezug hat.

München, den 7. Jänner 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, zur Kenntnißnahme.

IV. Polizei-Strafverfahren.

C. Gang der Untersuchung.

1. Im Allgemeinen.

Nr. 12,737. **§. 1803.**

(Das Verfahren in Polizeistrafsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von Seite einiger k. Regierungen, K. d. J., sind über die Frage, ob und in wie weit bei Aburtheilung von Polizeistrafsachen die Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 in analoge Anwendung zu bringen seien, berichtliche Anfragen an das unterfertigte k. Staats-Ministerium gestellt werden.

Nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird nunmehr den k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, hierüber Nachstehendes eröffnet:

Die Zulässigkeit analoger Anwendung von Gesetzen setzt eine Uebereinstimmung der Verhältnisse voraus, unter welchen diese Anwendung stattfinden soll. Nun ist aber der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das Fundament, auf welchem das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 beruht, während die Polizeibehörden bei Aburtheilung der Polizeistrafsachen schriftlich und geheim verfahren.

Hieraus ergibt sich, daß die Verbindung einzelner Bestimmungen des angeführten Gesetzes mit einem Verfahren ganz heterogener Art unzulässig erscheint, und daher die Polizeibehörden nicht befugt sind, die Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 bei Aburtheilung von Polizei-Uebertretungen in analoge Anwendung zu bringen, vielmehr bei dem zur Zeit noch bestehenden Mangel eines besondern Gesetzes über das Polizeistrafverfahren sich dasselbe auch gegenwärtig, wie bisher, nach den Bestimmungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, dann vorzüglich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung Cap. III §. 3, Cap. X. § 3 und §. 13 Nr. 5 in analoger Anwendung richte.

Die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, werden angewiesen, sich hienach zu achten und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 28. August 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

V. Urtheile in Polizei-Strafsachen.

A. Berufung und Instanzenzug.

Nr. 7373. §. 1804.

(Die Untersuchung wegen der dem Glaser N. zu N. zugefügten Bienenzuchtbeschädigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 28. Mai v. Js. wird der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., zur Entschließung erwiedert, daß deren Ansicht über das fiskalische Berufungsrecht gegen Adjudikation von Untersuchungskosten, wie solche dem Beschlusse bezeichneten Betreffs vom 1. September 1837 in der rubrizirten Untersuchungssache zu Grunde gelegt wurde, als richtig nicht anerkannt werden könne, indem einerseits die Verordnung vom 11. Februar 1818 nur bestimmt, welches Verfahren einzutreten habe, wenn Untersuchungskosten dem k. Aerare wegen Mittellosigkeit des Angeschuldigten überbürdet werden wollen, durch die Bestimmungen dieser Verordnung sonach ein Berufungsrecht des k. Fiskus für jene Fälle keineswegs ausgeschlossen ist, in welchen die Ueberbürdung des Aerars mit solchen Kosten auf andere Gründe gestützt wird, und da andererseits dieses Berufungsrecht in der Betheiligung des Aerars gesetzlich gegründet ist, weßhalb auch in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. März 1816 und zweier Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17. April 1816 und 10. Oktober 1830 dem k. Fiskus gegen Ueberbürdung von Kosten in strafrechtlichen Untersuchungen ein Rechtsmittel, unabhängig von der Hauptsache, als Extrajudizial=Beschwerde und ohne Rücksicht auf eine Appellationssumme und auf ein Fatale zugestanden wird.

Die k. Regierung, K. d. J., hat daher in Zukunft Berufungen des k. Fiskus gegen Ueberbürdung von Kosten in polizeilichen Untersuchungen nicht mehr als unzuläßig zurückzuweisen, sondern dieselben materiell geeignet zu würdigen.

München, den 17. April 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.
Mittheilung den übrigen Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Nr. 5677. §. 1805.

(Die collegialen Berathungen in Polizeistraffällen, in welchen die k. Regierung als erste Instanz zu entscheiden hat, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., wird auf den im bezeichneten Betreffe am 9. d. erstatteten Anfragebericht hiemit Nachstehendes eröffnet:

Durch die allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1838 „die Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizei-Strafsachen betr." ist der §. 91 der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 nur für die Land= und Herrschaftsgerichte, nicht aber für die Magistrate ausser Wirksamkeit gesetzt. Diese erkennen wie früher lediglich in jenen Fällen, wo es sich in maximo um 3 Tage Arrest und 50 fl. Geldstrafe handelt, weil ihre Competenz durch §. 69 des Gemeinde=Edictes mit Hinweisung auf die Instruktion vom 24. September 1808 gesetzlich beschränkt ist. — Kommen solche Fälle im Wege der Beschwerde zur k. Regierung, so hat diese „nach §. 129 lit. b der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.", in collegialer Berathung zu entscheiden. Uebersteigt aber die dem Reate entsprechende Strafe das im allegirten §. 91

gesetzte Maximum, so entscheidet die k. Regierung nach §. 92 ibid. in erster Instanz. — Wenn nun schon in jenen Fällen, wo es sich um eine Strafe innerhalb des durch §. 91 bestimmten Maximums handelt, die k. Regierung auf ergriffene Beschwerde den Hauptbescheid durch collegiale Berathung zu fassen verpflichtet ist, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß gleiches Verfahren auch dann eintreten müsse, wenn die k. Regierung competenzmäßig in erster Instanz erkennt, wo jedesmal eine größere Strafe an der persönlichen Freiheit oder am Eigenthum in Frage steht.

Die k. Regierung, K. d. J., hat sich hienach in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 23. März 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Innern, also ergangen.

§. 1806.

Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 23. Mai 1846.

§. 39.

(Die Rekursfrist in Polizei-Strafsachen betr.)

Wir verordnen, dem Antrage der Stände gemäß:

1) Für Rekursergreifung gegen polizeiliche Straferkenntnisse wird in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins eine Nothfrist von 14 Tagen, von der hier unter Nr. 3 bestimmten Verkündung nebst Eröffnung an gerechnet, festgesetzt.

2) Bei Uebertretungen, für welche gesetzlich eine III. Instanz bei Unserem Staatsrathe bestehet, verbleibt es hinsichtlich der Frist zur Rekursergreifung an die II. und III. Instanz bei der Bestimmung des Titl. II Art. 1 und 2 der Verordnung vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des k. geheimen Rathes betreffend.

3) Bei Verkündung des Strafbeschlusses ist dem Betheiligten die ihm gestattete Rekursfrist mit dem Bemerken zu eröffnen, daß es ihm freistehe, sofort auf den Rekurs zu verzichten.

Gesetzblatt von 1846, S. 30.

§. 1807.

Auszug aus der allerhöchsten Verordnung über die Geschäftsvereinfachung vom 10. August 1848.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

I.

In allen zum Ressort des unterfertigten Staatsministeriums gehörenden Geschäftsgegenständen hat die k. Regierung, K. d. J., ihren Wirkungskreis ausschließend nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reggsbl. S. 1049–1152), in soweit dieselben nicht auf legislativem Wege oder durch spätere allerhöchste k. Entschließungen und die nachstehenden Anordnungen abgeändert sind, zu bemessen.

II.

Diesem Wirkungskreise werden in Wiederherstellung und beziehungsweise in Erweiterung der durch die erwähnte allerhöchste Verordnung eingeräumten Befugnisse, mittelst der folgenden Zusätze zu einigen §§. dieser Verordnung zugewiesen:

Zu §. 67.

Die Beschlußfassung über die Rekurse, Restitutionsgesuche, Nullitäts- und sonstige Beschwerden, welche in Polizeistraffällen gegen die in zweiter und letzter Instanz ergangenen Regierungsentscheidungen einkommen, auch wenn sie an das unterfertigte Staatsministerium gerichtet sind.

III.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Anordnungen des Staatsministeriums des Innern treten ausser Wirksamkeit.

Die k. Regierung, K. d. J., hat für die entsprechende Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen.

Staatsministerium des Innern.

D. Kosten.

Nr. 10,772. §. 1808.

(Die Untersuchungskosten in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß Polizeibehörden die Kosten polizeilicher Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten dem Militärärar überbürden wollen. — Es kann jedoch diesem die Uebernahme dieser Kosten nicht zugemuthet werden, da bei Verurtheilung zahlungsfähiger beurlaubter Soldaten durch die Civil-Polizeibehörden die erkannten Geldstrafen und die polizeilichen Verhandlungstaxen auch nicht dem Militär-, sondern dem Finanzärar zufallen.

Im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium wird hienach die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, sämmtliche Polizeibehörden anzuweisen, die dem Staate zur Last fallenden Untersuchungskosten, welche in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten erlaufen sind, dem Finanzärar zu überbürden.

München, den 30. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 28,893. §. 1809.

(Adjudikatur der Untersuchungskosten bei Polizeiübertretungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1818 (Reg.-Bl. S. 190) sind die Polizeibehörden bereits angewiesen, die rentamtliche Erinnerung bezüglich aller polizeilichen Erkenntnisse zu erholen, in welchen dem allerhöchsten Aerar die Kostenzahlung wegen Mittellosigkeit des Untersuchten zugewiesen ist.

Da nun auch Fälle vorkommen können, wo Polizeiuntersuchungskosten ausser dem Falle der Mittellosigkeit des Untersuchten dem Aerar von den Polizeiuntersuchungsgerichten, wenn sie in der Hauptsache zu sprechen haben, überbürdet werden und wo sodann, wenn keine rentamtliche Erinnerung und Berufung an die k. Regierung eingelegt werden kann, das Aerar gefährdet erscheint, so erhält die k. Regierung den Auftrag, alsbald die sämmtlichen untergebenen Polizeigerichte auf das Gemessenste dahin anzuweisen, daß sie die Polizeistraferkenntnisse und beziehungsweise die Verfügungen

in polizeilichen Untersuchungs-Verhandlungen, wodurch dem allerhöchsten Aerar die Untersuchungskosten überwiesen werden, ohne alle Ausnahmen in der durch die allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1818 vorgeschriebenen Weise den betreffenden Rentämtern zur Erinnerung mitzutheilen haben.

München, den 21. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 29,098.

§. 1810.

(Die Erhebung der rentamtlichen Erinnerung bezüglich des Kostenpunktes in Untersuchungen gegen vermögenslose, zur Ablieferung in ein Zwangsarbeitshaus bereifte Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den gutachtlichen Antrag der Mehrzahl der k. Regierungen wird hiemit im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium angeordnet, daß die durch Entschließungen vom 11. Febr. 1818 und 21. Dezember 1841 vorgeschriebene Mittheilung der das allerhöchste Aerar zur Kostentragung verurtheilenden Polizeibeschlüsse erster Instanz an die k. Rentämter in den Untersuchungen gegen vermögenslose, zur Ablieferung in eine Zwangsarbeitsanstalt bereifte Individuen erst alsdann einzutreten habe, wenn die k. Regierung über die verfügte Ablieferung nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 Art. 13, die Zwangsarbeitshäuser betr., Beschluß gefaßt hat.

Hienach hat die k. Regierung sich in vorkommenden Fällen zu achten und die untergeordneten Behörden entsprechend anzuweisen.

München, den 30. September 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheines, also ergangen.

Nr. 6521.

§. 1811.

(Den Rückersatz der vom k. Staatsärar wegen Mittellosigkeit der Verurtheilten bezahlten Polizeiuntersuchungskosten, hier das Verfahren in Polizeistrafsachen hinsichtlich des Kostenpunktes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich zu nachstehender Entschließung veranlaßt:

1) Um das k. Staatsärar möglichst vor Benachtheiligung bei Ueberweisung von Polizei-Untersuchungs- und Arrestverpflegskosten auf dasselbe zu sichern, erscheint vor Allem nothwendig, daß vor dem Erlasse eines jeden deßfallsigen Ausspruches die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Angeschuldigten auf das Genaueste erhoben und bei Fassung des Beschlusses in Berücksichtigung gezogen werden.

Hiernach ist strenge nach den deßfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere nach den in analoge Anwendung kommenden Bestimmungen des Art. 309 Tit. II des Strafgesetz-Buches, sowie der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1817, die Untersuchungskosten bei Verbrechen und Vergehen betr., (Reggsblatt 1817 St. XLII. S. 1022.) zu verfahren und der Grundsatz festzuhalten, daß die k. Staatskasse nur dann zur Tragung der Untersuchungskosten verpflichtet erkannt werden kann, wenn der Angeschuldigte erwie-

fenermassen nicht so viel Vermögen besitzt, daß er dieselben wenigstens theilweise, nämlich in der Art wie solche die k. Staatskasse zu übernehmen pflegt, zu bestreiten vermag.

2) Anlangend die Arrestverpflegskosten, so versteht sich von selbst, daß solche nur dann dem k. Aerar überbürdet werden dürfen, wenn neben der Mittellosigkeit der Betheiligten und der zu seiner Alimentation gesetzlich verpflichteten Personen — auch dessen Erwerbslosigkeit und Erwerbunfähigkeit zweifellos dargethan ist.

3) Für den Fall aber, daß der k. Staatskasse Untersuchungs- oder Arrestverpflegs-Kosten ganz oder nur theilweise zur Tragung überwiesen werden müßten, ist stets nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 11. Februar 1818, die Adjudicatur der Untersuchungskosten bei Polizeiübertretungen betr., (Reggs.-Blt. 1818 St. X. S. 190.) zu verfahren.

3) Diese allerhöchste Verordnung hat endlich auch dann analoge Anwendung zu finden, wenn die fraglichen Kosten von der k. Staatskasse nur vorschußweise und gegen Vormerkung auf das künftige Vermögen des Verurtheilten zu tragen sind, oder wenn dieselben von Letzterem, jedoch nicht in vollem Maaße, sondern nur in der Art bestritten werden sollen, wie solche das k. Staatsärar zu übernehmen pflegt, und sind daher auch in allen solchen Fällen die bezüglichen Untersuchungsakten der einschlägigen Finanzbehörde zur Einsichtnahme und Aeußerung mitzutheilen.

Hiernach ist von der k. Regierung geeignete Weisung an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zu erlassen und darauf zu sehen, daß von denselben den bezüglichen Bestimmungen genauestens nachgekommen werde.

München, den 18. August 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

F. Vollzug polizeilicher Strafurtheile in Zwangsarbeitshäusern.

Nr. 967.

§. 1812.

(Den Vollzug von Polizeistrafen an Correctionären in den Zwangsarbeitshäusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich Zweifel über die Frage erhoben, ob die von den Polizeibehörden gegen Correctionäre in den Zwangsarbeitshäusern bei deren Ablieferung erkannten Strafen, da diese Anstalten zunächst nicht dem Straf-, sondern dem Besserungszwecke dienen, in diesen Anstalten vollzogen werden können.

Das gegen die Zuläßigkeit eines solchen Strafvollzugs gehegte Bedenken kann jedoch nicht für begründet erachtet werden.

Wenn auch die Zwangsarbeitshäuser zunächst die Eigenschaft eines polizeilichen Sicherungs- und Besserungsmittels an sich tragen, so charakterisirt sich gleichwohl die Einschaffung dahin auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 28. Novbr. 1816 als eine Folge fruchtlos vorausgegangener polizeilicher Einschreitungen, und es ist bei diesem wesentlichen Zusammenhange des ganzen

Verfahrens die Vollziehung von Polizeistrafen gegen Neueingelieferte mit dem Zwecke dieser Anstalten um so weniger unvereinbar, als den Correctionshäusern schon im Art. 3 der erwähnten allerhöchsten Verordnung die Bestimmung zugewiesen ist, auch Civilsträflinge, wenn sie zur Einbringung in eine solche Anstalt zugleich reif sind, zur Erstehung der Strafe aufzunehmen.

Ueberdieß machen sich auch für den Vollzug rechtskräftig erkannter Polizeistrafen in diesen Anstalten überwiegende strafpolizeiliche Rücksichten geltend.

Da die verfügten Ablieferungen in Gemäßheit des Art. 13 der angezogenen allerhöchsten Verordnung sogleich vollstreckt werden müssen, die gleichzeitig verhängte Polizeistrafe aber wegen Abwartung der Rechtskraft des Strafbeschlusses in der Regel erst nach dem Eintritte dieser vollzogen werden kann, so würde hiernach die Erstehung der Strafe bis zur Entlassung des Correctionärs aus dem Zwangsarbeitshause verschoben werden müssen, wenn selbe nicht in der Anstalt selbst stattfinden könnte. Durch einen solchen Strafaufschub würde aber der Zweck der Strafe, deren Wirksamkeit einen raschen Vollzug bedingt, wesentlich beeinträchtigt werden.

Aus diesen Erwägungen hat sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt gesehen, Nachstehendes zu verfügen:

1) Ist gegen einen in das Zwangsarbeitshaus Einzuschaffenden zugleich eine Polizeistrafe erkannt worden, so soll dieselbe, sie mag in körperlicher Züchtigung oder in einfachem oder geschärftem Arreste bestehen, nach eingetretener Rechtskraft des Strafbeschlusses im Falle bereits erfolgter Ablieferung in der Anstalt erstanden werden.

2) Die Dauer einer Freiheitsstrafe wird in die Detentionszeit des Correctionärs nicht eingerechnet.

3) Während der Strafzeit können die Polizeisträflinge zu den in der Anstalt üblichen Zwangs-Arbeiten angehalten werden.

4) Sobald der gegen den Abgelieferten erlassene Strafbeschluß die Rechtskraft beschritten hat, ist von der betreffenden Distriktspolizeibehörde — im Falle stattgefundenen Rekurses unter abschriftlicher Mittheilung der Entschließung II. Instanz — die Verwaltung des Zwangs-Arbeitshauses um Vollstreckung der Strafe zu ersuchen.

5) Diese Requisition und beziehungsweise das Erkenntniß II. Instanz wird dem Detenten zu Protokoll eröffnet und hienach die Strafe alsbald in Vollzug gesetzt.

6) Nach erstandener Strafe wird der Akt des Strafvollzuges von der Verwaltung des Zwangs-Arbeitshauses zu Protokoll konstatirt und dieses mit dem unter Ziff. 5 erwähnten Eröffnungsprotokolle der Distrikts-Polizeibehörde zum Nachweise über die Strafvollstreckuug mitgetheilt.

7) Treffen die Kosten des Strafvollzuges nicht die Staatskassa, so müssen dieselben der Letzteren vergütet werden.

In diesem Falle hat die Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt die erlaufenen Kosten zu verzeichnen und der betreffenden Distriktspolizeibehörde behufs deren Einhebung und Ueberlieferung bekannt zu geben.

Hienach sind die Distriktspolizeibehörden entsprechend anzuweisen.

München, den 21. Oktober 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, ergangen.

Eilfter Abschnitt.

Sonstige besondere Befugnisse der Polizeibehörden.

I. In Malzaufschlagssachen.

D. Defraudationen.

1) Competenz.

§. 1813.

(Gesetz, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt St. 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung des Strafverfahrens bei den Aufschlags-Defraudationen in den Landestheilen diesseits des Rheins beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Die Vollziehung der den Malzaufschlag betreffenden Gesetze und Verordnungen, so wie die Abwendung der diesem Staatsgefälle drohenden Gefährden gehört auch ferner zu dem Wirkungskreise derjenigen Behörden, welchen sie dermalen obliegt.

Dieselben haben bei Entdeckung einer Defraudation

1) das zuständige Gericht davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) dafür zu sorgen, daß die Spuren der That nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden;
3) in eilenden Fällen aber, wenn wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren der That mit Grund zu besorgen wäre, alles was zu deren unver-

züglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die Akten dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Art. 2.

Der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung wird bei dem Gerichte gestellt, in dessen Bezirk die Defraudation begangen wurde.

Art. 3.

Die Untersuchung wird nach dem für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen geführt, jedoch sind die über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen im Gesetze über das Strafverfahren enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. 4.

Dem Gerichte, welches die Untersuchung über eine Aufschlagsdefraudation geführt hat, steht auch die Fällung des Urtheils zu.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie.

Art. 5.

Vor der Erlassung des Urtheils hat das Gericht dem Kreisfiscalate von dem Schlusse der Untersuchung Nachricht zu geben.

Das Kreisfiscalat ist befugt, innerhalb 30 Tagen von dieser Mittheilung an gerechnet, die Akten einzusehen oder durch einen dazu bevollmächtigten Beamten einsehen zu lassen und etwaige Erinnerungen, welche dem Beschuldigten abschriftlich mitzutheilen sind, abzugeben.

Von dem gefällten Urtheile ist dem Kreisfiscalate eine Abschrift zuzustellen.

Art. 6.

Gegen das erstrichterliche Urtheil steht dem Verurtheilten und dem Kreisfiscalate die Berufung an das Appellationsgericht des Kreises zu.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht ist zuläßig, wenn die Beschwerdesumme wenigstens 400 fl. beträgt oder die Entfernung des Verurtheilten von dem Betriebe des Gewerbes, die Entziehung des Rechtes, Malz zu brechen, oder die Zerstörung einer Malzmühle in Frage steht.

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage, von dem Tage der Eröffnung des angefochtenen Urtheils an gerechnet.

Art. 7.

Vorstehende Bestimmungen kommen bei den Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefälle in analoge Anwendung.

In Ansehung der letzteren stehen den Gemeindebehörden die nämlichen Befugnisse zu, welche in den Artikeln 5. und 6. den Kreisfiscalaten bezüglich der Malzaufschlags-Defraudation eingeräumt sind.

Art. 8.

Das gegenwärtige Gesetz wird auf alle Aufschlags-Defraudationen angewendet, welche an dem Tage der Verkündung desselben noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt sind.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Gesetzblatt v. J. 1848, S. 397—402.

II. In Defraudationen der Gemeindegefälle.

C. Des Pflasterzolles.

Nr. 32,887.

§. 1814.

(Die Behandlung der Eisenbahnbautransporte in Bezug auf Pflaster ꝛc. Zolls-Entrichtung und resp. Defraudation überhaupt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in den Verhandlungen, Polizei-Untersuchung gegen N. von N. wegen Pflasterzoll-Defraudation, eine Nichtigkeit im Sinne des Art. XII. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 die Geschäfts-Vereinfachung bei der inneren Verwaltung betr., nicht zu ersehen war, ohnehin auch eine 3te Instanz in dieser Art von Polizeistraffällen nicht besteht, so kann der in dem Berichte vom 20. September v. Js. erhobenen Nichtigkeits- und eventuellen Recursbeschwerde der k. Eisenbahnbau-Commission gegen den zweitinstanzlichen Beschluß der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., vom 9. Februar v. Js. keine Folge gegeben werden.

Nachdem indessen die k. Eisenbahnbaukasse bei derartigen Verurtheilungen der Bau- und Lieferungs-Accordanten in Bezug auf mögliche Regreßansprüche wegen der in den betreffenden Lieferungs-Accorden zugesicherten Befreiung von Pflaster- und Brückenzöllen für Bahnbaugegenstände betheiligt, und es nothwendig ist, diese Aerarial-Cassa in gedachter Hinsicht sicher zu stellen, so wird bei vorliegendem Anlaß Folgendes angeordnet:

1) Die k. Eisenbahnbau-Commission hat Sorge zu tragen, daß die betreffenden Transportführer statt einer allgemeinen, auf kürzere oder längere Zeitdauer lautendeu und möglicherweise auch für andere als Bahnbautransporte zu mißbrauche,nden Legitimationen spezielle Ausweise über die Eigenschaft der Transportgegenstände als Bahnbaumaterialien, soferne nicht schon ein solches beurkundender Frachtbrief dem Führer behändigt worden, entweder durch die zuständigen Bahnbaubediensteten, oder wo dieses nicht geschehen kann, durch die betreffende Ortspolizeibehörde erhalten.

2) Die Distriktspolizeibehörden haben vor Fällung des Straferkenntnisses in Contraventionen der in Rede stehenden Art die Aeußerung der betreffenden Bahnbau-Sektion und ebenso die k. Kreisregierungen vor der Fassung des Strafbeschlusses in Recursfällen, die Aeußerung der königlichen Eisenbahnbau-Commission zu erholen und gehörig zu berücksichtigen.

Gegenwärtige Anordnung ist den betreffenden Kreisregierungen zur Nachachtung und geeigneten Verfügung mitgetheilt worden.

München, den 7. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Eisenbahnbau-Commission in Nürnberg also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., zur Nachricht, Nachachtung und weiters geeigneten Verfügung.

Mittheilungen den k. Regierungen:

a) von Oberbayern, Schwaben und Neuburg, Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, zur Nachricht, Nachachtung und geeignet weiteren Verfügung,

b) von Niederbayern zur einstweiligen Kenntnißnahme.

III. In Miethsachen.

Nr. 18,222.

§. 1815.

(Die Competenz in Miethvertragssachen, resp. den Civilrechtsstreit des J. Sch. mit B. und den Eheleuten K., wegen Miethzinses betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 27. Juli l. Js. wird der k. Regierung unter Rückschluß der Akten Nachstehendes erwiedert:

1) Nachdem die k. Polizei-Direktion München auf den Grund des §. 88. lit. f der Instruktion für Polizei-Direktionen vom 24. September 1808 die zwischen Sch. und den K.'schen Eheleuten bestehende Streitsache als eine Miethdifferenz verhandelt hatte, so war die k. Regierung befugt und verbunden, die gegen das erstinstanzielle polizeiliche Verfahren eingelegte Beschwerde in zweiter Instanz als Polizei- und Administrativstelle zu bescheiden, und es stellt sich sonach die gegen die zweitinstanzielle administrative Bescheidung vom 9. Juni l. Js. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet dar.

2) Was die eventuelle Berufung gegen besagte Entschließung betrifft, so entbehrt dieselbe gleichfalls der Begründung, da der §. 88. lit. f der erwähnten Instruktion die Competenz der Polizeibehörden bezüglich der Miethvertragsverhältnisse klar auf die zwischen den Hauseigenthümern und Miethsleuten bestehenden Differenzen beschränkt, und hienach eine Ausdehnung dieser Competenz auf die aus einem Miethverhältnisse mit Dritten sich ergebende Streite, und auf andere aus einem Miethvertrage hervorgegangenen Rechtsverhältnisse nicht gestattet werden kann, die K.'schen Eheleute nun aber zu Sch. nicht in dem Verhältnisse von Miethleuten stehen, und die Ansprüche des letzteren an erstere nicht auf einem zwischen ihnen bestehenden Miethvertrage, sondern ausschließend auf der von den K.'schen Eheleuten für B. geleisteten Bürgschaft beruhen.

Unter diesen Verhältnissen war die Polizeibehörde nie befugt, die von Sch. gegen die K.'schen Eheleute erhobenen Ansprüche zu verhandeln, und die letzteren zur Erfüllung der als Bürgen übernommenen Verbindlichkeit anzuhalten, es rechtfertigt sich sonach die

Entschließung der k. Regierung vom 9. Juni h. Js., durch welche die Austragung der von Sch. gegen die K.'schen Eheleute erhobenen Ansprüche auf den Rechtsweg verwiesen wurde, vollkommen, und es wird dieselbe, in so weit dagegen von Sch. am 6. Juli h. Js. Beschwerde eingelegt wurde, unter Abweisung des Beschwerdeführers und unter Verurtheilung desselben in die durch die Beschwerde veranlaßten Kosten bestätigt.

Hienach ist weiter zu verfügen.

München, den 7. November 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1816.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof, betreffend den Competenzconflict zwischen dem Magistrate der Stadt Würzburg und dem k. Kreis- und Stadtgerichte daselbst, in Sachen der Kaufmannswittwe Margaretha Schmitt zu Würzburg gegen den praktischen Arzt Dr. Lobach daselbst, Miethzins betr., hiemit zu Recht:

daß der Stadtmagistrat zu Würzburg für die Vollziehung seines Beschlusses vom 7. März 1851 competent sei.

Gründe:

Der praktische Arzt Dr. Lobach in Würzburg hatte ein im Hause der Kaufmannswittwe Schmitt daselbst ohne Errichtung eines schriftlichen Vertrages gemiethetes Quartier am 18. Juni 1849 bezogen. Derselbe wollte nun die übliche vierteljährige Kündigungszeit auch nur nach dem Zeitpunkt seines Einzuges bemessen, die Wittwe Schmitt dagegen, an die in Würzburg bestehenden Miethziele Lichtmeß, Walburgis, Jacobi und Allerheiligen sich haltend, die bereits im November 1850 geschehene Kündigung nur darnach, also nicht für Mitte März, sondern für den Monat Mai annehmen.

Um nun wegen dieser Differenz spätere Anstände bei dem Verlassen der Wohnung zu beseitigen, machte Dr. Lobach die Sache bereits am 30. Jänner 1851 bei dem Stadtmagistrate als Polizeibehörde anhängig mit dem Antrag auf Zurückweisung der Wittwe Schmitt mit weiteren Ansprüchen auf Miethzins als bis zum 15. März.

Nach verhandelter Sache erfolgte der Magistratsbeschluß vom 7. März 1851 dahin: daß Dr. Lobach mit seinem gestellten Antrage gegen Wittwe Schmitt abgewiesen werde und verbunden sei, derselben den Miethzins bis zum 1. Mai zu entrichten.

Recurs wurde nicht ergriffen.

Am 13. Mai 1851 stellte hierauf die Wittwe Schmitt bei dem Stadtmagistrate den Antrag, den Dr. Lobach zur Zahlung des Miethzinses bis 1. Mai ad 127 fl. 30 kr. anzuhalten. Zugleich erhob sie eine weitere Miethzinsforderung gegen denselben ad 170 fl. bis Allerheiligen nämlich, weil Dr. Lobach nicht gekündigt, und auch die Schlüssel zu der von ihm verlassenen Wohnung in Handen behalten habe.

Auch dieser Antrag wurde zwar verhandelt, die Wittwe Schmitt dann aber durch magistratischen Beschluß vom 16. Juli 1851 mit dieser weiteren Forderung an das Civilgericht verwiesen,

weil Dr. Lobach das Quartier bereits verlassen hatte. Aber auch der am 12. Oktober 1851 gestellte Antrag der Schmitt, dem Dr. Lobach wegen des bis 1. Mai 1851 fällig gewordenen Miethzinses ad 127 fl. 30 kr. die Zahlung binnen der gesetzlichen Frist bei Vermeidung der Execution aufzutragen, wurde durch magistratischen Beschluß vom 18. November 1851 zum Civilgericht verwiesen und zwar aus dem, dem Beschlusse vom 16. Juli unterstelltem Grunde.

Gegen diesen Beschluß vom 18. November 1851 ergriff die Schmitt den Recurs zur k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, aber ohne Erfolg, indem gemäß Entschließung vom 22. Jänner 1852 unter Anerkennung zwar der Competenz des Magistrats zur Verbescheidung der fraglichen Miethdifferenz die Zuläßigkeit der Erstreckung derselben auf den Vollzug des Beschlusses durch Erlassung des Zahlungsmandats verneint, und die Execution als Sache des Civilgerichts erklärt wurde. Zufolge der Regierungsentschließung vom 19. Mai 1852 war endlich auch der, von der Wittwe Schmitt noch eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde mit eventueller Berufung vom k. Staatsministerium des Innern keine Folge gegeben worden.

Nun stellte am 15. Juni 1852 der k. Advokat Dr. Hartmann, Namens der Wittwe Schmitt bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg auf Grund der zu adhibirenden Akten des Stadtmagistrates den Antrag: gegen den beklagten Dr. Lobach ein unbedingtes Mandat zu erlassen, daß derselbe schuldig sei, an die Klägerin den Miethzinsrest für 1½ Quartal im Betrage von 127 fl. 30 kr. nebst 5 pCt. Verzugszinsen vom 1. Mai 1851 an binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Mobilarexecution zu zahlen, oder binnen 14 Tagen zerstörlicher Frist sofort in der Executionsinstanz zuläßige Einreden vorzubringen, und sein Executionsgegenvorschlagsrecht geltend zu machen.

Durch Beschluß vom 22 Juni 1852 wurde dieser Antrag jedoch abgewiesen in der Erwägung, daß die Implorantin lediglich die Erlassung eines Executionsmandats verlange auf Grund eines vom Stadtmagistrate erlassenen Beschlusses, daß es aber nicht in der Befugniß der Gerichte stehe, Beschlüsse von Polizeibehörden in Vollzug zu setzen.

Als hierauf Advokat Dr. Hartmann mit Eingabe zum obersten Gerichtshofe vom 21. Juli 1852 um Entscheidung des obwaltenden negativen Competenzconflicts bat, bedeutete das k. Kreis- und Stadtgericht demselben mit Decret vom 30. Juni 1852, daß im Decret vom 22. Juni keineswegs die Zuständigkeit in vorwürfiger Sache abgelehnt, sondern nur die Erlassung eines Executionsmandats verweigert worden sei, weil dazu die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Der Antrag vom 15. Juni 1852 sei also nur folgeweise wegen Mangels einer eventuell gestellten weiteren Bitte abgewiesen worden. Advokat Dr. Hartmann habe sich daher binnen 8 Tagen zu erklären, ob er auf der Instruktion des Competenzconfliktes bestehe.

Am 9. August 1852 gab derselbe hierauf eine bejahende Erklärung ab, weil der Wittwe Schmitt nicht zugemuthet werden könne, die ihr rechtskräftig zuerkannte Forderung nochmals auf dem Civilrechtswege förmlich ein- und durchzuklagen, weder die Polizei- noch die Justizbehörde aber sich für zuständig erachte, den von der ersteren competenzmäßig gefaßten Beschluß vom 7. März 1851 zu vollziehen.

Der Conflict wurde sofort instruirt. Vom Advokaten Dr. Hartmann wurde statt der Denkschrift auf die Recursschrift vom 13. Dezember 1851 und auf die Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Februar 1852 Bezug genommen, von anderer Seite aber eine Denkschrift nicht eingereicht.

Nachdem die Sache in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am 20. Juni 1853 aufgerufen war, erstattete der ernannte Referent, Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus,

Vortrag, worauf, da von den geladenen Partheien keine erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt das Wort erhielt, und den motivirten Antrag stellte auf das Erkenntniß:

„daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden competent seien.“

Diesem Antrage war auch in obiger Art stattzugeben. Zwar ressortiren an sich betrachtet Differenzen in Miethsachen als streitige Privatrechtsverhältnisse zur Cognition der Civilgerichte. Allein durch die allerhöchste Verordnung vom 24. September 1808, die Instruction für die Polizeidirektionen in den Städten enthaltend, §. 88 lit. f. (Regierungsblatt von 1808 S. 2509) wurde die Entscheidung der Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten den Polizeibehörden überwiesen mit Ausnahme nur jener Fälle, da die Theile durch schriftlichen Contract ihre Rechte sicher gestellt haben. Wenn nun auch der Grund dieser Verordnung darin liegt, daß solche Zwiste, welche ohnehin bei bevorstehendem Umzug entstehen, die schnellste Erledigung finden sollen, um weiter greifende Störungen zu verhüten; so ist doch die Ueberweisung derselben zur polizeilichen Entscheidung nicht in Ansehung des Gegenstandes begrenzt, welchen sie betreffen, wenn nur der Streit nicht auf Grund eines schriftlichen Miethcontractes zu entscheiden ist. Daran aber wurde auch durch §. 1. Nr. 4 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend, nichts geändert. Denn diese Bestimmung ist nur als neben der Verordnung vom 24. September 1808 §. 88 f. bestehend anzuwenden, da die letztere nirgends als außer Wirkung gesetzt erklärt wurde, sohin immer noch Anwendung findet, vorausgesetzt, daß die Differenz noch vor der Beendigung des Miethverhältnisses durch den Auszug aus der Miethwohnung sich ergab und die Sache bei der Polizeibehörde anhängig gemacht wurde. Denn obgleich dieses der fragliche §. 88. f. nicht ausdrücklich bestimmt, so involvirt doch der Ausdruck: zwischen Hauseigenthümern und „Miethleuten“ die Voraussetzung des noch bestehenden Miethverhältnisses und nach eingetretenem Auszug fällt ohnehin die Nothwendigkeit der augenblicklichen obrigkeitlichen Hilfe hinweg, weßwegen dann der Grund der polizeilichen Competenz seine Wirksamkeit verliert.

Die jetzige Gültigkeit der Verordnung vom 24. September 1808 auch für die Stadt Würzburg aber, obgleich diese damals dem bayerischen Staate noch nicht einverleibt war, beruht auf der Bestimmung des §. 69 des Edikts vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, wornach in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, der Magistrat die Polizei ganz nach der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 zu besorgen hat.

Diesem zufolge, bei dem Mangel eines schriftlichen Miethvertrages, und da Dr. Lobach eben, um Anstände bei dem Auszuge abzuwenden, schon am 30. Jänner 1851, also noch zur Zeit des bestandenen Miethverhältnisses die Sache bei dem Stadtmagistrate anhängig gemacht hatte, wurde der Beschluß vom 7. März 1851 von diesem auch ganz in der Grenze seiner Competenz gefaßt.

Die Zuständigkeit zur Vollziehung eines Beschlusses aber ist die nothwendige Folge der Competenz zur Erlassung desselben. Es ist keine gesetzliche Bestimmung vorhanden, durch welche die Zuständigkeit zur Fassung und jene zur Vollziehung eines Erkenntnisses oder Beschlusses getrennt und letztere den Civilgerichten überwiesen wäre, wenn die Sache selbst, welche durch den Beschluß ihre Erledigung fand, der civilrichterlichen Competenz entzogen und Administrativbehörden zur Entscheidung überwiesen ist. Daher rechtfertigt auch der Umstand, auf welchen der Magistrats-Beschluß vom 18. November und bezüglich vom 16. Juni 1851 hindeutet, daß nämlich zur Zeit des Anrufens um Vollzug am 12. Okt. 1851 Dr. Lobach das Quartier bereits verlassen hatte, die Incompetenzerklärung des Stadtmagistrates nicht. Denn die vom Stadtmagistrate competenzmäßig durch den Beschluß vom 7. März 1851 erfolgte Entscheidung der fraglichen Differenz besteht

rechtskräftig, und muß zum Vollzug gebracht werden, die Zuständigkeit dazu aber bestimmt sich folgeweise nach jener zur Fassung des Beschlusses, obgleich inzwischen Dr. Lobach die Miethwohnung bei der Wittwe Schmitt bereits verlassen hat.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und fünfzig.

Reggsbl. von 1853, S. 855—864.

V. Commissions- und Anfragebureaus in den größeren Städten.

Nr. 4250.

§. 1817.

(Die Errichtung eines Commissions- und Anfragebureaus durch den Lottoeinnehmer Eduard Steichert zu Regensburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. Februar l. Js. obenbezeichneten Betreffes wird unter Rückgabe der hiemit zur Vorlage gebrachten Akten folgende Entschließung ertheilt:

Commissions- und Anfragebureaus für die von dem Lottoeinnehmer Eduard Steichert zu Regensburg beabsichtigten Geschäfte gehören nach der klaren Bestimmung des §. 85 der Instruktion für die Polizeidirektionen in Städten vom 24. September 1808 *) zu jenen polizeilichen Instituten, über deren Begründung zunächst die Polizeidirektionen zu beschließen hatten. In der Erwägung nun, daß die Magistrate jener größeren Städte, welche den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, die Polizeigewalt nach §. 69 des revidirten Gemeinde-Edicts ganz in derselben Weise wie die vormaligen k. Polizeidirektionen auszuüben haben, kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß der Stadtmagistrat zu Regensburg es war, welchem die erstinstanzielle Beschlußfassung über das von Steichert angebrachte Gesuch oblag.

Die Entschließung der k. Regierung vom 29. Dezember v. Js., wodurch das obige Gesuch sogleich in I. Instanz beschieden wurde, widerstreitet daher den gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit, weßwegen dieselbe hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, und die k. Regierung beauftragt wird, den vorliegenden Gegenstand dem Stadtmagistrate Regensburg zur vorschriftsmäßigen Beschlußfassung in I. Instanz salve recurso zu überweisen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 3. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

---

*) Außerdem soll mit den Polizeidirektionen selbst eine Anstalt verbunden werden, wo die Erkundigung um Arbeit und Arbeiter um Dienste, um Käufe und Verkäufe, um Feil- und Miethschaften aufgenommen und mitgetheilt werden können.

Zwölfter Abschnitt.

Polizei der Wasser-Benützung.

---

§. 1818.

(Gesetz über die Benützung des Wassers.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Artikel 3, 4, 5, 23, Absatz 3 und 4, 24, 31, 36, 38, 40, 48, 62, 63, 70, 84, 86 u. 89 unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X., §. 7 vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Oeffentliche Gewässer.

Art. 1.

Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut.

Die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floß-Ordnungen, sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen.

Art. 2.

Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und so weit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung des Art. 33, Ziff. 3.

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Art. 3.

Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

Art. 4.

Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

Art. 5.

Ist zur Ausführung der im Art. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, Anwendung.

Wird außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Art. 6.

Die Entziehung des Flußbettes bildet in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung.

Art. 7.

Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den deßfalls hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen.

Im Falle eines Streites haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Art. 8.

Von dem Staate errichtete Canäle sind nur in soweit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird.

Art. 9.

Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist, vorbehaltlich der Polizeivorschriften, jedem unverwehrt.

Hiebei dürfen jedoch fremde Grundstücke, in Ermangelung einer besonderen Berechtigung nicht betreten, und es müssen insbesondere hinsichtlich des Tränkens und Schwemmens des Viehes die dazu bestimmten Plätze benützt werden.

Art. 10.

Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.

An und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden.

Art. 11.

Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen von der im Art. 10 bezeichneten Art bedarf der gleichen Erlaubniß.

Art. 12.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Erlaubniß das Maaß und die Art der Benützung. Sie ist zu jeder Zeit befugt, auf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Erlaubniß unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen zu lassen.

Art. 13.

Die ertheilte Erlaubniß kann — unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbs-Concession — nur im Wege der Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 zurückgenommen werden.

Die Bestimmungen über Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur Anwendung:

1) wenn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue Anlagen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt werden können, vermindert oder beeinträchtiget werden soll,
2) wenn der Wassergebrauch durch Flußcorrectionen oder durch vom Staate angeordnete künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend entzogen, oder in dem oben bezeichneten Maaße vermindert oder beeinträchtiget wird.

Der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur Erhaltung oder Herstellung des normalen Zustandes des Flusses oder im allgemeinen Interesse der Flußbenützung vorzunehmenden Wasserbauten, Reinigung und dergleichen veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener, entgegengesetzter Privatrechte.

Art. 14.

Nach Erforderniß der Verhältnisse können bei der Ertheilung der Erlaubniß besondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

Insbesondere können Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anwendung von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen und dergleichen.

Art. 15.

Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maaßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet.

Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen.

Bereits erworbene Rechte werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht aufgehoben.

Art. 16.

Brücken und Stege über öffentliche Flüsse dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung und nach der von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden.

Art. 17.

Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen), oder fliegenden Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden.

Art. 18.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke.

Diese dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern, und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten.

Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden.

Dem hiedurch Beschädigten ist die Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche bei Gericht vorbehalten.

Art. 19.

Die Uferlinie bestimmt sich nach dem mittleren Wasserstande des Flusses.

Dieser wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und, wo es nothwendig ist, auf angemessene Weise bezeichnet.

Art. 20.

Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer und erforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Vorbehaltlich bestehender Rechtsverhältnisse hat die Gestattung des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüssen unentgeltlich zu geschehen.

In dem durch Artikel 3 bezeichneten Falle, so wie dann, wenn dem Flusse mittelst Durchstichs ein neues Bett gegeben wird, sind die betreffenden Eigenthümer für die Belastung der Ufer-Grundstücke mit dem Leinpfade zu entschädigen.

In gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird.

Bezüglich der Feststellung der Entschädigung finden die im Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes festgesetzt ist.

Art. 21.

Für Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig.

Art. 22.

Die Pflicht zur Befestigung des Ufers und zur Herstellung und Erhaltung der gegen den Andrang des Wassers erforderlichen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regulirung des Uferschutzes.

Art. 23.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das

Zurücktreten des Wassers wächst selbst in öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu, unbeschadet der Belastung durch den Leinpfad (Art. 20).

Eine solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt, und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat.

Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvion ist für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maaßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

Art. 24.

Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Cultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

Art. 25.

Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen werden, im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden dieselben Eigenthum der Unternehmer.

Dasselbe gilt von den Verlandungen, welche in Folge von Durchstichen in dem alten Flußbette gebildet werden.

Art. 26.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, über die gemäß Art. 25 dem Aerar erworbenen Verlandungen, insoweit nicht die Beibehaltung derselben als Staatsgut für die Zwecke der Anlagen oder aus andern Rücksichten des öffentlichen Wohles nothwendig erscheint, — zum Vortheile derjenigen Grundeigenthümer zu verfügen, welche durch die Wassergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthum erlitten haben oder damit für die Zukunft bedroht sind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher stattfinden, als nachdem die Verlandung zu vollkommen festem Bestande gelangt ist, und nur unter Festsetzung der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des Landes zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen.

Art. 27.

Wenn ein Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer verläßt, so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden.

Art. 28.

Erderhöhungen, welche sich, außer Zusammenhang mit dem festen Lande, in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand erheben (Inseln, Werder, Wörthe), sind, in Ermanglung

entgegenstehenden besonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf dieselben, Eigenthum des Staates.

Die durch Artikel 26, Absatz 1 der Staatsregierung in Betreff der Verfügung über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

Art. 29.

Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch die Gewalt des Wassers an einen andern Ort versetzt, so bleibt dasselbe dem bisherigen Eigenthümer.

Art. 30.

Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer angelegt, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde die Erklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder die Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Art. 31.

Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Staates erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären. Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5, Abs. 2 Anwendung.

Art. 32.

Was in den vorhergehenden Artikeln über die Flußufer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Ufer der im Flusse liegenden Inseln.

Zweite Abtheilung.

Privat-Gewässer.

Erster Abschnitt.

Geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser, Canäle.

Art. 33.

Zum Privateigenthume des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

1) das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und andern Behältern befindet;

2) das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;

3) die künstlich angelegten Wasserleitungen und Canäle.

Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Art. 34.

Dem Eigenthümer steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu; er ist aber nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstücke entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.

Art. 35.

Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil zu hindern.

Art. 36.

Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Artikel 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Art. 37.

Durch Vertrag oder Verjährung können von den Bestimmungen der Art. 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden.

Zur Verjährung, in so ferne sie nicht bei dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen vollendet ist, wird ein zehnjähriger, ununterbrochener Besitzstand erfordert, von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes bezüglich desjenigen, gegen welchen Verjährung geltend gemacht wird, durch künstliche Anlagen zum Abflusse, zum Bezuge oder zur Abwendung des Wassers erkennbar bewirkt worden ist.

Als Anlagen, welche hinsichtlich des Bezuges des Wassers die Verjährung zu begründen geeignet sind, werden nur solche betrachtet, welche der Eigenthümer des herrschenden Grundstückes auf dem dienenden errichtet hat.

Art. 38.

Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Privat-Flüsse.

A. Rechte auf dieselben.

Art. 39.

Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maaßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

Der Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten und unter den nachfolgenden Beschränkungen benützen.

Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die Mitte des Flusses nach Maaßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, soweit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist.

Art. 40.

Hinsichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche, welche sich bisher im Eigenthume des Staates oder dritter Personen befunden haben, wird dieses Verhältniß durch die obige Bestimmung nicht abgeändert.

Auf dergleichen im Eigenthume des Staates befindliche Gewässer finden die Bestimmungen der Artikel 1 Abs. 2, Artikel 4, 9 bis 17, 18, Absatz 1, Artikel 19, 23 bis 29 Anwendung.

Hinsichtlich der dritten Personen gehörigen Gewässer verbleiben diesen die ihnen bisher zustehenden Benützungsrechte.

Art. 41.

Hat das Wasser von selbst sein bisheriges Bett verlassen, so sind die Betheiligten insgesammt und auch einzelne derselben befugt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Ist eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfrist den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche das Wasser seinen neuen Weg genommen hat, kund gegeben worden, so können diese die Abänderung des neuen Zustandes verweigern.

Ist dagegen die Erklärung rechtzeitig erfolgt, so können dieselben verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine peremtorische Frist festgesetzt werde, binnen welcher der frühere Zustand wieder hergestellt werden muß.

Art. 42.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst dem Eigenthümer des Ufers zu.

Art. 43.

In Betreff der Versetzung eines erkennbaren Stück Landes kommen die Bestimmungen des Art. 29 und 30 zur Anwendung.

Art. 44.

Inseln, (Werder, Wörthe), welche sich in Privatflüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maaßgabe der Uferlänge.

Reicht die Insel über die Mitte des Flusses, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maaßgabe einer durch die Mitte des Flusses bei mittleren Wasserstande zu ziehenden Linie.

Art. 45.

Den Eigenthümern einer Insel stehen in Beziehung auf Anschütten und neuentstehende Inseln dieselben Rechte zu, wie den Eigenthümern des Flußufers.

Art. 46.

Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 40 Abs. 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen bis zu der in dem

Art. 39 Abs. 3 bezeichneten Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flußes und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.

Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen der Landescultur genommen werden.

B. **Verpflichtungen.**

Art. 47.

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Art. 48.

Die bei einem Privatfluße Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenzuflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Artikels 5 finden auch hier Anwendung.

Art. 49.

Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten.

Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen.

Soweit die Vertheilung dieser Last nicht rechtlich festgesetzt ist (Art. 47, Abs. 1), hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen und vollziehen zu lassen.

Die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Beiträge werden nach den über die Zwangsvollstreckung der königl. Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben.

Art. 50.

Wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, so sind die Partheien vor Gericht zu verweisen.

Die Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollstreckt werden sollen.

Art. 51.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichen Falles die Plätze, an welche das bei der Ausräumung des Flusses ausgeworfene Material gebracht werden soll, und die Zeit der Ausräumung, sowie die Frist zur Wegführung des ausgeworfenen Materials.

Die vorläufige Niederlegung desselben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausräumung, haben die Eigenthümer unentgeltlich zu gestatten.

Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit hiebei mit möglichster Schonung verfahren werde.

Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen besonders dienenden Gerinnen und Canälen haben die Ufereigenthümer für diese Benützung ihrer Grundstücke eine von dem Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen, soweit nicht eine besondere Ausnahme (Art. 47, Abs. 1) festgesetzt ist.

Art. 52.

Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderer Schutzbauten.

C. Benützung des Wassers.

Art. 53.

Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefässen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem Jeden gestattet.

Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

Art. 54.

Soferne nicht Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der Bestimmungen der Art. 39 und 40 ist jeder Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen unter der Beschränkung:

1) daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;
2) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Sind die Eigenthümer mehrerer an einander grenzender Uferstücke über eine Anlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück betrachtet.

Art. 55.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers.

Art. 56.

Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken.

Art. 57.

Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen zur Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Art. 58.

Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten und zu andern Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besonderen Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben.

Art. 59.

Die durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung festgesetzte Vertheilung des Wassers darf außer dem Falle der Art. 62 und 63 ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden.

Ueber Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der bestehenden Rechte erheben, entscheiden die Gerichte.

Art. 60.

Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern für diesen Fall nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen.

In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erfordernisse entsprechenden provisorischen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen.

Art. 61.

In den Privatflüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an (einschlüßlich) kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu untersuchen hat, ob das beabsichtigte Werk nicht den im Art. 52 bezeichneten Anordnungen und Rücksichten zuwiderläuft.

Hinsichtlich der Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft und anderer Stauanlagen sind außerdem die Bestimmungen der Art. 73 bis 84 zu beobachten.

Art. 62.

Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers gemäß Art. 40 oder 54 zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen.

Die Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreisregierung.

Sie setzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden, unzweifelhaften Nutzen für die Landescultur oder für die Industrie darbietet;
2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;
3) daß demselben voller Ersatz für allen aus der Geschäftsunterbrechung oder in irgend einer andern Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde;

4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und in der festgesetzten, nur bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt werden.

Die dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädigung (Ziffer 3) ist, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 63.

Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers, oder eines Theiles desselben, benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser Letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um so viel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Triebwerkes und wegen sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigung haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Art. XXI des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Art. 62 Anwendung.

Art. 64.

Die Möglichkeit der Erzielung eines größern Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benützungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses.

Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu unterhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde. Wird eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen, und wenn solcher Auflage nicht Genüge geschieht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derselben erforderlichen Falles nach Vorschrift des Art. 49 Abs. 4 erheben zu lassen.

Art. 65.

Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden.

Dritte Abtheilung.

Trift-Gewässer.

Art. 66.

Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen, als in Privatflüssen und Bächen (Art. 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch an ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden.

Art. 67.

Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet:

1) sich jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 72.
2) die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist.

Art. 68.

Wo nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der Triftgewässer oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, ist diese Jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Regulirung dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staatsregierung zu erlassenden Anordnungen (Art. 72.)

Soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren erhoben werden.

Art. 69.

Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Besitzern von Triebwerken und andern Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Die Festsetzung der Entschädigung geschieht in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte.

Art. 70.

Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Es finden dabei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Art. 71.

Wenn die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben wird, so sind die bei dem Flusse Betheiligten berechtiget, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den freien Lauf des Wassers hindernden Einrichtungen auf Kosten des Staates, beziehungsweise desjenigen, welchem die Einrichtung der Flößerei bewilliget wurde, (Art. 70) zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde hat hierüber auf Antrag der Betheiligten — nöthigen Falls unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 zu verfügen, vorbehaltlich des Rechtsweges, insoweit hiebei Privatrechte berührt werden.

Art. 72.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung und Leitung der Flößerei Trift-Ordnungen zu erlassen und insbesondere die Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke und die bei denselben zu leistende Beihilfe, sowie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei festzusetzen.

Den Betheiligten steht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung ansprechen zu können glaubt.

Vierte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über Triebwerke oder andere Stauvorrichtungen.

Art. 73.

Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Flusse, oder an einem Privatflusse, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatflusse errichten will, ingleichen wer an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten, der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, so weit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen vorzulegen.

Diese Aktenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher Aufsicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt, und Tagsfahrt zur Verhandlung angeordnet.

Art. 74.

Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung der genannten Behörde in der Gemeinde, in deren Bezirke dasselbe liegt, und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten, und in der sonst hergebrachten Publicationsweise, nach Umständen auch durch Einrückung in die hiezu geeigneten Localblätter veröffentlichet, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiligten, welche in der angeordneten Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig sein würden, und mit der Aufforderung, von der Beschreibung und den Plänen Einsicht zu nehmen.

Die der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer der unmittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der benachbarten Grundstücke sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Art. 75.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermanglung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Art. 76.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der gemäß Art. 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen Beschluß zu fassen, und die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen.

Wenn das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstand unterliegt, aber auf den Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung der administrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 77.

Bei jedem Triebwerke und jeder andern Stauvorrichtung der im Art. 73 bezeichneten Art soll ein bleibendes Höhenmaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen ist.

Bei den bereits bestehenden Werken und Vorrichtungen soll ein solches Höhenmaß, wo es

nicht vorhanden ist, binnen zwei Jahren nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, auf Kosten des Besitzers errichtet werden.

Die Verwaltungsbehörde kann diese Kosten erforderlichen Falles zwangsweise erheben lassen. (Art. 49 Abs. 4.)

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Art. 78.

Ueber die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Wasserwerkes hat die Verwaltungs-Behörde unter Zuziehung eines Sachverständigen eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, wozu die Betheiligten vorzuladen sind.

Hiebei ist eine genaue Beschreibung aller auf den Wasserlauf Einfluß übenden Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingesetzte Höhenmaß aufzunehmen.

Die Ortsbesichtigung kann auf Verlangen der betheiligten Grund- und Triebwerksbesitzer zuerst bei der Legung des Fach- und Grundbaumes vorgenommen und nach Vollendung des Werkes wiederholt werden.

Bei geringfügigen Werken kann die Ortsbesichtigung durch die Behörde umgangen und die Aufnahme einem Sachverständigen unter Leitung und Aufsicht eines Mitgliedes der Gemeinde-Verwaltung aufgetragen werden.

Art. 79.

Die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen stattgehabten Verhandlungen und Beschlüsse, sowie die Beschreibungen und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

Art. 80.

Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 81.

Durch die obigen Bestimmungen werden die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbs-Unternehmungen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert.

Art. 82.

Zu jeder Abänderung oder Auswechselung von Hauptheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird; andern Falls ist die Sache nach dem in den Art. 73 bis 76 bestimmten Verfahren zu behandeln.

Art. 83.

Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und über die zu treffende Einrichtung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 84.

Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen eines entsprechenden Stauwerkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundablässen u. dgl. ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitiget werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Ueber die dem Eigenthümer etwa zukommende Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, die Gerichte zu entscheiden.

Art. 85.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, so bleiben die hinsichtlich der Benützung des Wassers und der dazu dienenden Anstalten, sowie hinsichtlich der dafür von den Einzelnen zu leistenden Beiträgen und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft.

Fünfte Abtheilung.

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung.

Art. 86.

Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. 87.

Der Eigenthümer des für den Anschluß eines Stauwerkes in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes verlangen gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhaltes des Werkes im Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und die dafür bezahlten Summen sind zurückzugeben. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für die Mitbenützung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird.

Art. 88.

Die über die Anwendung der Art. 86 und 87 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte.

Art. 89.

Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodencultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt,

2) dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,

3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht,

4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäude-Complex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will,

5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

Art. 90.

Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit belasteten Grundstücke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige erhebliche Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu befürchten steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch das Gericht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit auferlegt werde.

Art. 91.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Zwang zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen oder zur Abtretung unbeweglichen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Ausführung stattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur bestimmt.

Sechste Abtheilung.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungsbehörden.

Art. 92.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde in erster und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen.

Art. 93.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 94.

In den Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, hat der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder nach Beschaffenheit des Falles mehrerer Sachverständigen vorauszugehen.

In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligter sich gegenübersteht, ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der sich entgegenstehenden Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr als drei Sachverständige ernannt werden.

Kommt eine Uebereinkunft innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungs-Behörde die Sachverständigen.

Art. 95.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Siebente Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 96.

In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:

1) wer in öffentlichen Gewässern an andern, als den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Artikel 9);
2) wer ohne Erlaubniß oder an andern, als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abführt (Artikel 15).

Art. 97.

Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen ist zu belegen:

1) wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei der Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maaß überschreitet (Artikel 10 und 11);
2) wer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung, oder in anderer, als der bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Artikel 16 und 17);
3) wer an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern (Artikel 18);
4) wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 19);
5) wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten, oder zu andern Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, ohne besondere

Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Artikel 58).

Art. 98.

Einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt:
1) wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzuges der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 12);
2) wer ein nach Artikel 77 aufgestelltes Höhenmaß, oder einen Fach- oder Grundbaum (Artikel 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget.

Art. 99.

Die Strafbestimmungen des Artikels 97 Ziffer 1 bis 4 einschlüssig und des Artikels 98 Ziffer 1 greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von Privatflüssen oder Bächen vorgenommen wurden, welche sich nach Artikel 40 im Eigenthume des Staates befinden.

Art. 100.

Die Staatsregierung, beziehungsweise die Verwaltungsstellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Artikel 1 zu erlassenden Schifffahrts- und Floßordnungen einhundert Gulden Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit der Artikel 52, 56, 68 und 72 erlassen werden, fünfzig Gulden Geldstrafe und vierzehn Tage Arrest, und in allen andern Fällen zehn Gulden Geldstrafe nicht übersteigen.

Art. 101.

Die in den Artikeln 96 bis 100 erwähnten strafbaren Handlungen sind Polizeiübertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und eben so richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen.

Achte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 102.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und andern Anlagen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Bestimmungen des Civilrechtes, beziehungsweise der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.

Art. 103.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Localverordnungen als maaßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, in soweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 104.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Localobservanzen über Eigenthums-Beschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze, wie auch die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke, deßgleichen die in Betreff der Ausübung der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse bleiben in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Gesetzblatt v. J. 1852, S. 489 – 542.